Handbuch

der

Criminalgesetzgebung

für das

Großherzogthum Hessen.

Ein praktischer Commentar,

herausgegeben

von

Advokat Bopp

in Darmstadt.

Darmstadt.

Druck und Verlag von Carl Wilhelm Leske.

1852.

Inhalt.

Erklärung der Abkürzungen.

B. C. Der Breidenbach'sche Commentar.
C. H. Cassationshof.
H. G. d. P. O. Hofgericht der Provinz Oberhessen.
H. G. d. P. St. Hofgericht der Provinz Starkenburg.
Min. d. J. u. d. J. Ministerium des Innern und der Justiz.
O.A.G. Oberappellationsgericht.
U. S. Untersuchungssache.

Die übrigen Abkürzungen sind selbstverständlich.

Vorwort.

Diese Vorrede ist von dem Tage datirt, an welchem das Strafgesetzbuch für Hessen bei Rhein vor zehn Jahren in Wirksamkeit getreten ist. Das Buch, dem sie vorangeht, hat vorzugsweise den Zweck, als Spiegel zu dienen, in dem die Rechtsübung dieser Zwischenzeit, so weit der Herausgeber zu deren Heranführung in den Stand gesetzt war, ihr treues Bild findet.

Besonders gern wird das Publikum die Beurkundung der Praxis des Cassationshofs — ein reichhaltiger Stoff — hinnehmen. *) Der Zutritt zu demselben wurde mit der größten Liberalität gestattet.

Von Zeit zu Zeit wird der Herausgeber, der sich bemühen wird, der ferneren Rechtssprechung, so weit sie die heimatliche Criminalgesetzgebung illustrirt, zu folgen, ein Heftchen erscheinen lassen, welches den Zweck dieses Handbuchs weiter verfolgt.

Der Leser wird finden, daß der Herausgeber, welcher überhaupt das Hilfsmittel reichlicher Literatur heranzog, — dieses Handbuch gleichsam auch zu einem Handbuch der criminalistischen Literatur des Großherzogthums (auch in rechtsgeschichtlicher Beziehung) machte. Er wünscht, daß er damit zugleich den Beweis liefern könne, wie nützlich eine Schrift zur Darlegung der Literatur des gesammten heimischen Rechts wäre. Unsere Nachbarn in Baden und Kurhessen besitzen bereits seit einigen Jahren solche von dem Bedürfnisse hervorgerufene Handbücher:

---

*) Vergl. Abegg: Zur Verordnung, betreffend die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschwornen in Untersuchungssachen im Königreich Preußen vom 3. Januar 1849. Präjudicien des Obertribunals zu Berlin. (S. 163 ꝛc. des Jahrg. 1851 des Archivs des Criminalrechts.)

Literatur des gesammten Kurhessischen Rechts ꝛc. Von Dr. E. J. Kulenkamp, Kurfürstl. Hess. Oberappellationsgerichtsrath. Cassel, 1846.

Kappler: Handbuch der Literatur des badischen Rechts. Heidelberg, 1847.

und es ist die Absicht des Herausgebers, der in einer langen Reihe von Jahren die Hilfsmittel gesammelt hat, ein solches Handbuch der Literatur des heimatlichen Rechts (das etwa den Umfang gegenwärtigen Handbuchs haben wird), herauszugeben; es wird — so viel kann er versichern — namentlich dem Praktiker vielfachen Nutzen gewähren.

Für vielfache Unterstützungen, ohne welche die Herausgabe dieses Handbuchs nicht möglich gewesen wäre, dankt der Herausgeber hiermit öffentlich. Zu bemerken hat er noch, daß die Notizen über die Rechtssprechung des Oberappellationsgerichts meistens Privataufzeichnungen entnommen sind.

Der Umfang der Zusätze und Nachträge findet seine Erklärung darin, daß der Stoff dazu meistens erst während des Drucks sich darbot. Dieß gilt namentlich von den sehr schätzbaren Mittheilungen Gr. Hofgerichts der Provinz Oberhessen.

Das beigefügte Register wird den Gebrauch des Handbuchs erleichtern.

Von der Aufnahme dieses Handbuchs wird es abhängen, ob der Herausgeber sich (in gleicher Art) mit der weiteren Strafgesetzgebung — Forststrafgesetz — Feldstrafgesetz — beschäftigen wird.

Zu den anzuzeigenden Druckfehlern gehört noch das Versehen S. 73, Zeile 4 von oben. Es muß statt „Interpellation" heißen: Interpretation.

Darmstadt, den 1. April 1852.

I.

Das Strafgesetzbuch.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Um der Strafrechtspflege in Unseren sämmtlichen Landestheilen eine gleichmäßige und den Zeitverhältnissen angemessene Grundlage zu geben, finden Wir Uns bewogen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, das nachfolgende Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Hessen hiermit zu erlassen:

Erster Theil.

Von den Verbrechen und Vergehen und von der Bestrafung im Allgemeinen.

Titel I.

Von den Handlungen und den Personen, welche den Strafgesetzen unterworfen sind.*)

Art. 1. Nur diejenigen Handlungen oder Unterlassungen werden als Verbrechen oder Vergehen bestraft, welche vorher durch das Gesetz mit Strafe bedroht sind.**)

Art. 2. Was in dem ersten Theile dieses Gesetzbuches hinsichtlich der strafbaren Handlungen bestimmt ist, gilt ebenfalls von den strafbaren Unterlassungen, und was hinsichtlich der Verbrechen vorgeschrieben ist, gilt ebenfalls von den Vergehen, wenn auch der Unterlassungen, beziehungsweise der Vergehen, nicht überall ausdrücklich erwähnt ist.

---

*) B. C. I. S. 179 — 282.

**) Hiernach ist die analoge Anwendung ausgeschlossen. B. C. I. S. 179 — 215, s. Urtheile des Cassationshofes 1) vom 12. Juli 1847 in Untersuchungssachen gegen Ludwig Liebmann und Joseph Hornlehnert zu Oppenheim; 2) vom 20. Mai 1844 in Untersuchungssachen gegen Buchbinder Martin Rauch aus Schweinfurt.

Art. 3. Strafbare Handlungen, welche außerhalb der Grenzen des Großherzogthums angefangen, aber innerhalb derselben vollendet, oder innerhalb angefangen, aber außerhalb vollendet worden sind, werden ebenso betrachtet, als wären sie im Großherzogthum angefangen und vollendet worden.

Art. 4. Inländer, welche sich einer durch das Gesetz mit Strafe bedrohten Handlung schuldig gemacht haben, werden nach den Bestimmungen desselben gerichtet, die Handlung mag im Großherzogthum oder im Auslande, an einem Inländer oder an einem Ausländer, wider den Großherzoglichen Staat, wider den deutschen Bund, oder wider einen deutschen Bundesstaat begangen worden sein. Wegen Handlungen des Inländers gegen einen nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staat, im Inlande oder im Auslande verübt, können die Gerichte nur zufolge einer von dem Ministerium der Justiz erhaltenen Ermächtigung eine gerichtliche Verfolgung oder Bestrafung eintreten lassen. Doch findet keine, beziehungsweise gelindere Strafe statt: 1) wenn die gegen einen Bundes- oder auswärtigen Staat, dessen Behörden oder Angehörige gerichtete, im Auslande verübte Handlung in den Gesetzen dieses Staats mit keiner oder mit gelinderer Strafe bedroht ist;*) 2) wenn der Inländer wegen des im Auslande begangenen Verbrechens bereits im Auslande bestraft oder freigesprochen worden ist; 3) wenn der Inländer wegen des im Auslande wider das Ausland, dessen Behörden oder Angehörige begangenen Verbrechens von dem Staate, gegen welchen, oder gegen dessen Behörden oder Angehörige das Verbrechen begangen wurde, begnadigt worden ist; 4) wenn der Inländer wegen eines im Inlande gegen einen auswärtigen Staat, dessen Behörden oder Angehörige verübten Verbrechens bereits im Auslande bestraft oder freigesprochen worden ist.

Art. 5. Ausländer werden nach den Bestimmungen des im Großherzogthum geltenden Gesetzes gerichtet: 1) wegen aller darin mit Strafe bedrohten Handlungen, welche innerhalb des Großherzogthums von ihnen begangen worden sind;**) 2) wenn sie sich zwar außerhalb des Großherzoglichen Gebietes, jedoch in Bezug auf den Großherzoglichen Staat, der Majestätsbeleidigung, des Hochverraths, des Landesverraths, des Aufruhrs, der Ueberschwemmung, der Fälschung von Großherzoglichen Stempeln oder Siegeln, von Großherzoglichem Stempelpapier oder von im Großherzogthum Cours

---

*) Untersuchungssache gegen Wilhelm Nungesser von Niederramstadt wegen Diebstahls, namentlich wegen eines in der Nacht vom 5. auf den 6. Februar 1843 in dem Hause des Anselm v. Rothschild in Frankfurt a. M. begangenen ausgezeichneten Diebstahls von Silber und andern Kostbarkeiten (Urth. d. obersten Gerichts vom 15. Novbr. 1844). — Untersuchungssache gegen Heinrich Müll von Rüdingshain wegen verschiedener Verbrechen, namentlich wegen eines Pferdediebstahls im Preußischen (Urth. d. obersten Ger. v. 13. Juni 1848). — Untersuchungssache gegen Messerschmied Berbert in Darmstadt wegen Falschmünzens (Urth. d. obersten Ger. vom 18. Novbr. 1848). Diese Bestimmung unter pos. 1 ist durch das Gesetz vom 23. Febr. 1849, die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs betr., Art. 1 aufgehoben. f. unten.

*) f. Urth. d. Cassationshofes vom 20. Mai 1844 in Untersuchungssachen gegen M. Rauch aus Schweinfurt.

habenden oder im Handelsverkehr befindlichen Münzen oder Staatspapieren schuldig gemacht haben. Doch findet keine Strafe statt, wenn der Ausländer im Inlande gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Behörden ein Verbrechen begangen hat und in diesem Staate bestraft oder freigesprochen worden ist.*)

Art. 6. Wer eine durch das Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung verübt hat, der oder dessen Nachlaß haftet insoweit für Zurückerstattung oder Entschädigung, dann für die Untersuchungs-, Verpflegungs- und Vollstreckungskosten, als er hierzu nach den Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze und der Strafprozeßordnung schuldig ist.

Titel II.

Von den Strafen und deren Folgen.**)

Art. 7. Die Strafen, welche bei Verbrechen und Vergehen in Anwendung kommen, sind: 1) Todesstrafe; ***) 2) lebenslängliche Zuchthausstrafe; 3) Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit, nicht unter zwei Jahren und nicht über achtzehn Jahre; 4) Dienstentsetzung; 5) Correctionshausstrafe, nicht unter drei Monaten und nicht über

---

*) Der Art. 4 des Entwurfs eines Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse lautet: „Auch wenn in Zeitungen, Zeitschriften und Flugblättern, welche außerhalb des Großherzogthums erscheinen, sträfliche Angriffe gegen den Großherzoglichen Staat oder dessen Angehörige enthalten sind, können die nach Art. 1 strafbaren Personen vor ein inländisches Gericht gezogen werden." Zur Motivirung: „Dieser Artikel ist nothwendig, weil die Vorschriften des Art. 5 des Strafgesetzbuchs nicht ausreichen, um den Staatsangehörigen Schutz vor Mißbräuchen der Presse, wenn solche im Auslande begangen worden sind, auf dem Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu gewähren." Der von dem Abgeordneten Breidenbach über diesen Gesetzesentwurf erstattete Ausschußbericht verweilt bei diesem Artikel; er überblickt den Art. 5 des Strafgesetzbuchs, den Art. 4 jenes Entwurfs und die Motive dazu, und äußert sich alsdann dahin: „Bekanntlich hat sich der Art. 5 des Strafgesetzbuchs auf einen liberalen, vertrauensvollen Standpunkt gestellt. Er gab dem Inländer, der von einem Ausländer im Auslande auch noch so sehr beleidigt oder beschuldigt ward, nicht das Recht, den Schuldigen vor ein inländisches Gericht zu ziehen; man huldigte als Regel dem Grundsatze, daß die Hessischen Gesetze dem Ausländer nicht vorschreiben können, wie er sich in seinem Vaterlande zu verhalten habe; man vertraute, daß die ausländischen Gesetze ebenfalls gerecht und die ausländischen Gerichte bereit sein werden, den Hessen zu schützen. Mit jener Huldigung blieben wir jedoch so ziemlich isolirt, und auch dieses Vertrauen hat sich nicht überall bewährt. Der Hesse, der in Hessen gegen einen Preußen, Bayer u. s. w. delinquirt, wird in Preußen, Bayern u. s. w. gerichtet. Es läßt sich also der Art. 4 schon als Retorsion rechtfertigen 2c." s. Der neue Preßgesetzentwurf für das Großherzogthum Hessen nebst Motiven, sowie die Gutachten des zur Prüfung bestellten Ausschusses 2c. Darmstadt 1851, S. 42. s. noch S. 139, 140.

**) B. C. I. S. 282—474.

***) s. unten: Gesetz vom 11. April 1849, die Aufhebung der Todesstrafe betreffend, und Bopp: Gesetzgeberische Thätigkeit im Großherzogthum Hessen in Bezug auf Strafrecht und Strafverfahren seit dem März des Jahres 1848, §. 7. Gesetz vom 11. April 1849 wegen Aufhebung der Todesstrafe (Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1850, S. 208—216).

zehn Jahre; 6) Festungsstrafe, in den Fällen des Tit. XXXV. des gegenwärtigen Gesetzbuchs; 7) Dienstentlassung; 8) Entziehung gewisser staatsbürgerlicher, bürgerlicher und Familien-Rechte, insofern diese Entziehung nicht schon als gesetzliche Folge einer anderen Strafe eintritt; 9) Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder eines öffentlichen und selbstständigen Gewerbbetriebs, entweder für immer oder auf bestimmte Zeit, nicht unter sechs Monaten und nicht über fünf Jahre; 10) Suspension von Dienst und Gehalt, nicht unter sieben Monaten und nicht über ein Jahr; 11) bürgerliches Gefängniß, nicht über drei Monate;*) 12) Geldstrafe, nicht unter einem Gulden und nicht über neunzig Gulden, insofern nicht bei einzelnen Vergehen eine höhere Geldstrafe bestimmt ist; 13) gerichtlicher Verweis.**)

Art. 8. Die Todesstrafe wird durch öffentliche Enthauptung vollzogen.***) Eine Schärfung der Todesstrafe findet nicht statt.

Art. 9. Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten werden ausgezeichnet gekleidet und müssen ihre Strafe im Zuchthause verbüßen.†)

---

*) Um eine processualische Beziehung zu beachten, so finden nach Art. 9 des Gesetzes vom 23. Februar 1849, einige Abänderungen an dem in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bestehenden Strafprozeß für Civilpersonen betreffend, „wider Erkenntnisse in Strafsachen Rechtsmittel unter folgenden Bestimmungen statt: I. Appellationen: 1) gegen Urtheile der Untergerichte an die Mittelgerichte, wenn auf eine der im Art. 7 des Strafgesetzbuchs unter 1 — 11 bezeichneten Strafarten, oder auf drei Gulden Geldstrafe oder darüber erkannt ist; 2) gegen Urtheile der Mittelgerichte an das Großherzogl. Oberappellations- und Cassationsgericht: a) wenn jene in erster Instanz auf eine der im Art. 7 des Strafgesetzbuchs unter 1 — 11 incl bezeichneten Strafarten, oder über fünfzehn Gulden Geldstrafe erkannt haben; b) wenn die Mittelgerichte in der Appellationsinstanz auf eine der im Art. 7 des Strafgesetzbuchs unter 1—10 incl. bezeichneten Strafarten, oder auf eine Geldstrafe von einhundert Gulden oder mehr erkannt haben." Bopp a. a. O. §. 8. (Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1850, S. 190 ꝛc.)

**) s. Art. 68, 116, 294. Die Strafe der körperlichen Züchtigung ist aus dem Gesetzbuch verbannt. s. B. E. I. S. 296 — 313. Deutsche Vierteljahrsschrift, Jahrg. 1849, zweites Heft, S. 231 — 259: Verbannung der körperlichen Züchtigung im Großherzogthum Hessen. Bopp a. a. O., §. 4: Gesetz vom 12. Mai 1848 wegen Abschaffung der militärischen Strafe der körperlichen Züchtigung. (Archiv d. Criminalrechts, Jahrg. 1850, S. 25 ꝛc.) Der Vorschlag, „die Strafe der öffentlichen Ausstellung" aufzunehmen, s. v. Preuschen: Kritik des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Hessen. Gießen 1839, S. 11. — fand nicht den geringsten Anklang. Auch die Landesverweisung ist dem Gesetzbuch fremd, B. E. I. S. 473.

***) s. unten: Verordnung vom 19. October 1841, die Vollziehung der Todesstrafe mittelst des Fallbeils betr. Näheres über die Vollstreckung der Todesstrafe in den Art. 206 – 212 des Assisengesetzes für Starkenburg und Oberhessen.

†) Vaterländische Berichte für das Großherzogthum Hessen, herausgegeben von G. W. Freiherrn v. Wedekind, Bd. 1. Darmstadt 1835, S. 70 – 80: Das Zucht- und Besserungshaus zu Marienschloß. Jahrbücher der Gefängnißkunde und Besserungsanstalten, Bd. 7. Darmst. 1845, S. 3 — 23: Ueber die Verpflegung der Gefangenen in medicinischer Hinsicht und über die Sterblichkeit zu Marienschloß. s. auch noch den 6. Bd. dieser Jahrbücher, Darmst. 1845 S. 308 – 313: Die Strafanstalten im Großherzogthum Hessen. Eine Mittheilung von Nöllner.

Während der Dauer der Strafzeit darf ihnen aus ihrem Vermögen oder von Anderen kein Geld, kein Nahrungsmittel, kein Kleidungsstück und überhaupt nichts abgegeben werden.

Art. 10. Die Correctionshausstrafe wird in dem Correctionshause verbüßt.*)

Ausschreiben Gr. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 26. October 1842, die Verbüßung der Zucht- und Correctionshausstrafe betr., an die Untergerichte und das Criminalgericht: „In Folge der neuen Strafgesetzgebung ist die Frage aufgeworfen worden, ob und unter welchen Voraussetzungen die zur Reise oder zum Transport der Sträflinge in die Strafanstalt erforderliche Zeit zu Gunsten jener in Aufrechnung kommen könne. Nachdem nun in dieser Beziehung unterm 14. l. M. höchste Verfügung ergangen ist, so theilen wir Ihnen nachstehend eine Abschrift derselben bei." Diese lautet: „Das Gr. Hess. Ministerium des Innern und der Justiz an den Gr. Provinzialcommissär (in Darmstadt) auf den Bericht vom 9. Juli d. J. Die Art. 9 und 10 des Strafgesetzbuchs bestimmen, daß die zur Zuchthaus- oder zur Correctionshausstrafe Verurtheilten ihre Strafen in diesen Anstalten verbüßen müssen, und es folgt hieraus, daß von einem Beginne der Strafverbüßung, bevor der Sträfling ein solcher geworden, d. h. bevor er in die Anstalt eingetreten, keine Rede sein kann, mithin auch die Verfügung vom 23. September 1822, wonach die zum Transport der Sträflinge in die Strafanstalt erforderliche Zeit zu Gunsten jener in Aufrechnung kommen soll, als aufgehoben erscheint. Eine analoge Anwendung des Art. 15 des Strafgesetzbuchs findet in vorliegendem Falle keineswegs statt. Abgesehen davon, daß dieser Artikel eine Ausnahme von der durch die Natur der Sache gebotenen Regel der Art. 9 und 10 enthält, und schon darum sich nicht zur Ausdehnung auf andere Fälle eignet, beruht derselbe auch auf ganz anderen Grundsätzen. Der in die Strafanstalt Verbrachte wird gezwungen, seine Strafe ununterbrochen abzubüßen; allein er kann dieß auch in gewisser Beziehung verlangen, d. h. die Staatsgewalt kann nicht in der Art eine Unterbrechung eintreten lassen, daß sie den Sträfling der Anstalt entnimmt, ihn außerhalb derselben fortwährend der Freiheit beraubt und ihm diese Zeit nicht an der Strafe abrechnet. Von diesem Fall, wo der Sträfling gegen oder doch ohne seinen Willen anderswo festgehalten wird, ist der vorliegende ganz verschieden. Der Verurtheilte, der auf freiem Fuße sich befindet, auf den also der Art. 32 des Strafgesetzbuchs nicht paßt, hat die Verbindlichkeit, sich in der Strafanstalt zu sistiren. Thut er dieses freiwillig, so kann die Zeit zur Reise nicht aufgerechnet werden, da er sich im Zustande der Freiheit befindet, und von diesem Fall redete auch das Rescript vom 23. September 1822 nicht. Ist er jedoch renitent, entspricht er der Aufforderung, sich zu stellen, nicht, und muß er zwangsweise an den Ort seiner Bestimmung gebracht werden, so fordert es nicht einmal die Billigkeit, ihn aus diesem seinem Ungehorsam Vortheil ziehen zu lassen." Gr. H.G. d. P. O. setzte hiervon die Untergerichte gleichfalls in Kenntniß.

Art 11. Den Gerichten ist gestattet, nach sorgfältiger Erwägung der bürgerlichen Verhältnisse und der Bildungsstufe des Schuldigen, die Vollziehung der Correctionshausstrafe auf einer Festung oder in einer dieser gleichgestellten Anstalt anzuordnen.

I. Rescript Gr. Min. d. J. u. d. J. an Gr. H.G. d. P. O. auf dessen Bericht vom 19. Juli 1843, den Art. 7 Nr. 6 und Art. 11 des Strafgesetzbuchs betr.: Der Art. 11 des Strafgesetzbuchs gestattet den Gerichten in den dort angegebenen Fällen die Vollziehung der Correctionshausstrafe auf

---

*) Vergl. Verhandl. d. zweiten Kammer im Jahr 18⁴⁷/₄₉ Beil. Bd. 6, Beil. 781: Antrag des Abg. Glaubrech, die alsbaldige Aufhebung der Verordnung vom 18. August 1843 über die Disciplinarstrafen in den Correctionshäusern und die Vorlage eines Gesetzesentwurfs über die Disciplin in den Strafanstalten betr. und Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1850, S. 37—40.

einer Festung oder in einer dieser gleichgestellten Anstalt anzuordnen. Die Folgen der so verbüßten Strafen sind aber den Folgen der im Correctionshause abgesessenen ganz gleich und die nämlichen Schärfungen können angewendet werden; nur vor dem Zusammensein mit Leuten, die in bürgerlicher und intellectueller Hinsicht weit unter ihm stehen, soll derjenige bewahrt werden, auf welchen die Gerichte den Art. 11 anwenden. Abgesehen von der aus Art. 12 hervorgehenden Befreiung von Zwang zur Arbeit, hat derselbe keinen Anspruch auf irgend eine Bevorzugung vor den Sträflingen, die im Correctionshause büßen, namentlich nicht auf eine bessere Verköstigung. Er ist mithin nach der im Correctionshause eingeführten Art und Weise zu verköstigen, sofern nicht, was überall gilt, auf Verordnung des Arztes wegen Krankheit, oder im Wege der Gnade ein Anderes verfügt wird. Die Kosten hat die Correctionshauskasse zu tragen, gleichviel ob der Sträfling vermögend oder mittellos ist. Ganz verschieden hiervon ist die dem Zweikampf angedrohte selbstständige Festungsstrafe. Wenn gleich dieselbe nach Maßgabe der Scala in Art. 7 immer eine gravere ist, als bürgerliches Gefängniß, so hat doch im Uebrigen der Gesetzgeber die Natur des Delicts und die Verhältnisse des Verurtheilten in einem großen Umfange berücksichtigt, indem diese Strafart nicht geschärft werden darf und ohne alle gesetzliche Folge bleibt, wie sie auch nach Art. 9 des Gesetzes vom 25. October 1842, die Abänderung der Art. 16 und 60 der Verfassungsurkunde betreffend, die Landtagsfähigkeit nicht entzieht. Hier erscheint daher eine den Verhältnissen entsprechende Verköstigung allerdings geboten. Da indessen die Strafart nur einem und zwar einem höchst selten zur richterlichen Aburtheilung gelangenden Vergehen gedroht ist, so erachten wir es nicht für erforderlich, jetzt schon und allgemein Vorschriften über die Verköstigung solcher Condemnaten zu ertheilen, vielmehr sehen wir in jedem einzelnen praktisch werdenden Falle Ihrer berichtlichen Anzeige entgegen, um alsdann das Geeignete vorkehren zu lassen. Schließlich benachrichtigen wir Sie, daß die Localitäten der Festung zu Babenhausen nicht gestatten, die Personen, auf welche der Art. 11 angewendet wird, regelmäßig dort aufzunehmen, wir daher hierzu die Zimmer Nr. 3 und 4 im hiesigen Bezirksgefängnisse, dieselben der Festung gleichstellend, bestimmt haben.

II. Erkenntniß Gr. C. Hs. vom 14. October 1850, dahin, daß „die Nichtanwendung der facultativen Bestimmung im Art. 11 überhaupt keine Gesetzesverletzung enthalten würde, am wenigsten unter die Nichtigkeitsgründe des Art. 270 des Assisengesetzes vom 28. October 1848 subsumirt werden könnte." s. Archiv für das Strafrecht und das öffentliche Gerichtsverfahren in dem Großherzogthum Hessen 2c., herausgegeben von Glaubrech und Dernburg, Bd. 1, Mainz 1852, S. 193.

Art. 12. Diejenigen, welche ihre Strafe im Zuchthause oder im Correctionshause verbüßen, werden zu den in diesen Strafanstalten eingeführten Arbeiten angehalten.*)

Art. 13. Die Strafe des bürgerlichen Gefängnisses wird in den Orts- oder Bezirksgefängnissen,**) oder in jedem anderen zur Aufbewahrung eines Gefangenen tauglichen Local, worüber die erkennenden Gerichte disponiren können, Zucht- und Correctionshaus ausgenommen, verbüßt. Kann die zuerkannte Geldstrafe nicht bei-

---

*) Vergl. Verhandl. der zweiten Kammer im Jahr 1851. Beil. Bd. 2. Beil. 266: Antrag des Abg. Wittmann, die Verbesserung der Lage der Gefangenen betr., wo S. 6 der zum Vollzug des Art. 12 bestehenden Anstalten und deren angeblicher Mängel gedacht wird.

**) Vergl. Verhandl. der zweiten Kammer im Jahr 1851. Beil. Bd. 1. Beil. 97: Antrag des Abg. Dr. Kraft aus Gießen, die Verbesserung des Bezirksgefängnißwesens, insbesondere Einrichtung getrennter Locale für Untersuchungsverhaftete und für Strafgefangene betr.

getrieben werden, so muß sie im Gefängniß, und zwar mit vierundzwanzig Stunden für jeden Gulden, verbüßt werden.

Art. 14. Hat ein gerichtlich erklärter Verschwender eine durch das Gesetz mit einer Geldstrafe bedrohte Handlung begangen, so ist von den Gerichten sogleich im Urtheil auszusprechen, daß die verwirkte Geldstrafe nach dem Maßstabe des vorhergehenden Artikels im Gefängniß zu verbüßen sei. Kommt erst nach Zuerkennung einer Geldstrafe die Eigenschaft des Verurtheilten, als eines gerichtlich erklärten Verschwenders, zur Kenntniß des Gerichts, so hat dasselbe nach dem im ersten Absatze erwähnten Maßstabe die Geldstrafe in Gefängnißstrafe zu verwandeln.

Art. 15. Der Verbüßung der Strafe in einer Strafanstalt ist es gleich zu achten, wenn der Sträfling auf Verfügung der competenten Behörde während der Dauer der Strafzeit an einen anderen Ort gebracht und dort festgehalten wird.

Art. 16. Die im Art. 7 Nr. 3, 5 und 11 erwähnten Freiheitsstrafen können geschärft werden: 1) durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den anderen Tag, nach einander nicht über vier Wochen; 2) durch einsame Einsperrung, ununterbrochen nicht länger als einen Monat; 3) durch Dunkelarrest, ununterbrochen nicht länger als vier Tage; 4) durch Verbindung der ersten mit der zweiten oder dritten Schärfungsart.

I. Rescript Gr. Min. d. J. u. d. J. vom 1. Novbr. 1842 wegen Einrichtung von Dunkelarrestlocalen in den Bezirksgefängnissen an Gr. Oberbaudirection: „Da nach Inhalt Ihres Berichts — eine Stube durch einen zu diesem Zweck gefertigten Laden, welcher auf- und abgehängt werden kann, sich vollständig zu einem Dunkelarrestlocale eignet und der Preis eines solchen Ladens sich nur auf die Summe von 10 fl. 44 kr. beläuft, so genehmigen wir hiermit, daß in allen Bezirksgefängnissen der drei Provinzen, insoweit nicht besondere Hindernisse eintreten, die Einrichtung getroffen wird, daß eine Stube in einem jeden Bezirksgefängnisse und zwar, wo möglich, zur Ersparung von Läden, ein Zimmer mit nur einem Fenster dazu bestimmt wird, um, so oft der Fall des Bedürfnisses eintritt, durch Anhängung eines solchen Ladens als Dunkelarrestlocal benutzt werden zu können.“ Von diesem Rescript wurde den Gerichten Nachricht ertheilt.

II. Communication Gr. Kriegsministeriums an das Gr. Min. d. J. u. d. J. vom 28. Juli 1845 wegen Verwandlung der von den Civilgerichten gegen Militärpersonen erkannt werdenden Freiheitsstrafen in militärische Strafe, insbesondere der dabei vorkommenden Strafschärfungen: „Nach dem Art. 16 des Strafgesetzbuchs können die Zuchthaus-, Corrections- und Gefängnißstrafen durch theilweise Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, durch einsame Einsperrung und durch Dunkelarrest geschärft werden. Wenn dergleichen geschärfte Freiheitsstrafen von bürgerlichen Gerichten gegen Militärpersonen erkannt werden und von den Militärgerichten in militärische Strafe zu verwandeln sind, so fehlt es an jedem Maßstab zur Verwandlung der gedachten Schärfungen in andere militärische Strafen. Der hierdurch entstehende Anstand kann bis zur legislativen Abhülfe (auf welche bei der Revision des Militärstrafgesetzbuchs*) Bedacht genommen werden wird) nur auf eine Weise beseitigt werden, dadurch, daß die bürgerlichen Gerichte gegen Militärpersonen von keiner anderen Schärfung, als derjenigen durch periodische Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod

*) Diese Revision wurde darum verschoben, weil wegen einer gemeinschaftlichen Militärstrafgesetzgebung für die Staaten des achten deutschen Armeecorps mit Würtemberg und Baden unterhandelt ward. s. Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1850, S. 35.

Gebrauch machen.*) Es läßt sich einrichten, daß diese Beschränkung außer den Wachtarresten auch im Festungsarrest vollzogen wird, und es würde dann zulässig sein, eine also geschärfte bürgerliche Freiheitsstrafe in eine auf gleiche Weise geschärfte Festungs- oder Wachtarreststrafe zu verwandeln. Dagegen kann die einsame Einsperrung und der Dunkelarrest als Schärfung in der Festung und in den Wachtarresten nicht vollzogen werden. Der Wachtarrest insbesondere ist ohnehin schon mit einsamer Einsperrung verbunden. Indem wir hiervon benachrichtigen, geben wir Ihnen anheim, ob nicht das vorliegende Verhältniß zur Kenntniß der bürgerlichen Gerichte zu bringen und denselben bemerklich zu machen wäre, daß, wenn sie die zuletzt gedachten Schärfungen (Dunkelarrest oder einsame Einsperrung) gegen Militärpersonen erkennen sollten, ein solcher Strafzusatz, da er weder verwandelt, noch vollzogen werden könnte, von den Militärbehörden und den Militärgerichten als nicht geschrieben angesehen werden müsse. Wir ersuchen Sie, uns von dem, was Sie in dieser Hinsicht verfügen werden, zu benachrichtigen." Gr. Min. d. J. u. d. J. theilte diese Communication den Hofgerichten „zur rechtlichen geeigneten Berücksichtigung mit"; sie setzten davon die Untergerichte in Kenntniß.

III. Ein Bericht Gr. Hofger. d. P. St. vom 8. Juni 1849 an das Ministerium der Justiz veranlaßte folgendes Rescript des Ministeriums des Innern vom 29. d. M. an die Regierungscommissionen in Darmstadt, Mainz und Gießen: „Es ist zur Sprache gebracht worden, ob die von den Gerichten erkannten, in gewissen Zeitabschnitten wiederkehrenden Strafschärfungen auch in dem Fall noch einmal zur Vollziehung zu bringen seien, wenn der Rest der Strafzeit nicht mehr die Größe der Zeitabschnitte erreicht, innerhalb deren die Strafschärfungen wiederholt werden sollen, wenn also z. B. bei vierteljährig zu wiederholender einsamer Einsperrung der Rest der Strafe nur noch einen oder zwei Monate beträgt. Da diese Frage nach der Intention des Gesetzes und den gerichtlichen Urtheilen zu bejahen ist, so beauftragen wir Sie, im Einverständniß mit dem Gr. Ministerium der Justiz, dafür zu sorgen, daß in den Ihrer Aufsicht untergebenen Strafanstalten, wenn das Urtheil nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt, sowie ein neuer Zeitabschnitt begonnen hat, in welchem eine Strafschärfung verbüßt werden soll, die Verbüßung erfolge, der Sträfling mag den fraglichen Zeitabschnitt noch vollständig in der Strafanstalt zubringen müssen oder nicht." Das Ministerium der Justiz setzte hiervon die Hofgerichte in Kenntniß, die dann hiervon weiter die Untergerichte „zur Nachachtung und Bemessung" benachrichtigten.

IV. Ausschr. Gr. Hofger. d. P. O. vom 6. Januar 1849 an die Untergerichte und das Criminalgericht: Nach mehrfachen Wahrnehmungen haben die nach Art. 16. des Strafgesetzbuchs zuläßigen Strafschärfungen durch Beschränkung der Kost, namentlich bei deren längerer Dauer, auf die Gesundheit mancher Sträflinge, je nach ihrer körperlichen Beschaffenheit, nachtheiligen Einfluß geübt. Wir finden uns deßhalb und nach Einsicht der von der obersten Staatsbehörde eingezogenen ärztlichen Gutachten und Berichte der mit der Aufsicht über die Strafanstalten beauftragten Behörden veranlaßt, Sie anzuweisen, nicht nur bei den von Ihnen erkannt werdenden Strafschärfungen in der fraglichen Beziehung auf die körperliche Beschaffenheit der zu bestrafenden Personen die geeignete Rücksicht zu nehmen, sondern auch in den zu unserer Competenz gehörenden Untersuchungssachen jedesmal am Schlusse der von Ihnen zu erstattenden Hauptberichte in dem Fall die deßhalb erforderliche Bemerkung niederzulegen, wenn Sie entweder aus eigener Wahrnehmung oder in Folge eines ärztlichen Gutachtens Kenntniß davon erlangt haben, daß bei einem zu Bestrafenden wegen seiner schwächlichen Natur oder aus sonstigen Rücksichten die Entziehung der warmen Kost unthunlich oder für dessen Gesundheit nachtheilig erscheinen würde.

Art. 17. Die lebenslängliche Zuchthausstrafe kann, außer dem Falle des Art. 102, nicht geschärft werden.

*) v. Jagemann: Die Militärstrafen im Lichte der Zeit. Erl. 1849, S. 32.

Art. 18. Vor dem Ablauf einer Zwischenzeit, welche der Dauer der stattgehabten Schärfung gleich kommt, kann die nämliche Schärfung nicht wieder eintreten, der Dunkelarrest nicht wieder vor Ablauf von drei Wochen.

Art. 19. Die Zeit, während welcher die verschiedenen Schärfungen einzeln oder in Verbindung zur Anwendung kommen, darf bei Gefängnißstrafe nicht die Hälfte der Strafzeit übersteigen, und nicht ein Drittheil derselben bei Correctionshausstrafe bis zu einem Jahr.

Art. 20. Bei Zuchthausstrafe, sowie bei Correctionshausstrafe von länger als einjähriger Dauer, finden die Schärfungen, einzeln oder in Verbindung, im zweiten und in den folgenden Jahren nicht über viermal des Jahrs, nach Ablauf von fünf Jahren aber jährlich nicht mehr als einmal statt.

Art. 21. Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels finden in dem Falle des Art. 102 keine Anwendung.

Art. 22. Die rechtskräftige Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zieht als gesetzliche Folge nach sich: 1) die Unfähigkeit, Mitglied der Geschwornen zu sein; 2) den Verlust der Hof=, Staats=, Gemeinde= oder sonstigen öffentlichen Aemter, der Advocatur, und die Unfähigkeit zu solchen; 3) den Verlust der Ruhegehalte; 4) den Verlust der Orden, Ehrenzeichen und Titel; 5) die Unfähigkeit, an Wahlen in politischen, Gemeinde= oder kirchlichen Angelegenheiten als Wähler Antheil zu nehmen und bei diesen Wahlen gewählt zu werden; 6) die Unfähigkeit, Vormund oder Curator zu sein, ausgenommen über die eigenen Kinder. Den Standesherren und Patrimonialgerichtsherren steht die Befugniß zu, auch ihre unwiderruflich angestellten Diener, welche rechtskräftig zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, zu entlassen.

I. Gesetz vom 10. Mai 1842 wegen Unfähigkeit zum Militärdienste als Folge erkannter Strafe: Art. I. Die rechtskräftige Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zieht als gesetzliche Folge die Unfähigkeit, in den Militärdienst aufgenommen zu werden, nach sich.

II. Ausschreiben Gr. Hofg. d. P. St. vom 30. März 1847 an die Untergerichte: Gr. Ministerium des Innern und der Justiz hat sich dahin ausgesprochen, daß die nach Art. 22, 23, 24 und 25 des Strafgesetzbuchs an die Verurtheilung zu einer Zuchthaus-, Correctionshaus- oder sonstigen Gefängnißstrafe geknüpften Folgen, ohne Unterschied, in dem Erkenntnisse nicht auszusprechen seien, und es Sache der Verwaltung sei, wenn die öffentliche Bekanntmachung des in Gefolge einer solchen Verurtheilung eintretenden Verlustes eines Amts, Ruhegehalts, der Advocatur rc. nöthig erscheine, das deßfalls Erforderliche vorzukehren. Indem wir Sie hiervon zu Ihrem Bemessen in Kenntniß setzen, geben wir Ihnen zugleich auf, uns jedesmal berichtliche Vorlage zu machen, wenn Sie rechtskräftig ein Erkenntniß erlassen haben, welches für den Verurtheilten den Verlust eines Amtes, Ruhegehalts, Ordens, Ehrenzeichens oder Titels, in Gemäßheit der angeführten Artikel des Strafgesetzbuchs, als gesetzliche Folge nach sich zieht.*)

---

*) In U.S. gegen den Forstschützen Opper II. von Balkhausen wegen Schriftfälschung hatte Gr. Hofg. d. P. St. in der Plenarsitzung vom 12. Juli 1843 den Beschluß gefaßt, daß in Betreff der in den Art. 22—25 bestimmten Folgen der Verurtheilung zur Zuchthaus-, Correctionshaus- oder Gefängniß-

Art. 23. Die rechtskräftige Verurtheilung zur Correctionshausstrafe auf ein Jahr oder länger zieht als gesetzliche Folge nach sich: 1) die Unfähigkeit, Mitglied der Geschwornen zu sein; 2) den Verlust der Hof-, Staats-, Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Aemter und der Advocatur; 3) den Verlust der Ruhegehalte; 4) die Unfähigkeit, bei Wahlen in politischen, Gemeinde- oder kirchlichen Angelegenheiten gewählt zu werden. Den Standesherren und Patrimonalgerichtsherren steht die Befugniß zu, auch ihre unwiderruflich angestellten Diener, welche rechtskräftig zur Correctionshausstrafe auf ein Jahr oder länger verurtheilt worden sind, zu entlassen.*)

Gesetz vom 10. Mai 1842, die Unfähigkeit zum Militärdienste als Folge erkannter Strafen betreffend, Art. 2. Hiernach hat diese Folge „die Correctionshausstrafe, wenn sie 1) auf zwei Jahre oder länger, oder 2) auf ein Jahr oder länger wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs, oder 3) wegen Meineids rechtskräftig erkannt worden ist."

Art. 24. Die rechtskräftige Verurtheilung zur Correctionshausstrafe auf weniger als ein Jahr zieht Suspension von Dienst und Gehalt auf die Dauer der Strafzeit nach sich. Geschah jedoch die Verurtheilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs, so treten folgende Nachtheile ein: 1) die Unfähigkeit, Mitglied der Geschwornen zu sein; 2) der Verlust der Hof-, Staats-, Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Aemter und der Advocatur; 3) der Verlust der Ruhegehalte**)

Art. 25. Mit der rechtskräftigen Verurtheilung zur Strafe des bürgerlichen Gefängnisses sind, wenn die Verurtheilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs erfolgt ist, ebenfalls die im vorhergehenden Artikel unter Nr. 1, 2 und 3 aufgezählten Nachtheile verbunden.***)

Art. 26. Wenn ein Inländer im Auslande eine Strafe verbüßt hat, und wenn als Folge dieser Strafe dem Verurtheilten im Inlande eines der Rechte bestritten wird, welche nach Art. 22 bis 25 wegen erkannter Strafen verloren gehen sollen, so hat das zuständige inländische Gericht zu erkennen, ob und welche der in den gedachten Artikeln aufgezählten Folgen den Verurtheilten treffen sollen.

Art. 27. Durch die Dienstentsetzung verliert der Verurtheilte die ihm verliehenen Orden und Ehrenzeichen, alle von ihm bekleideten Hof-, Staats-, Gemeinde- und sonstige öffentlichen Aemter, nebst den davon abhängenden Rechten, Besoldungen und Titeln, die Ruhegehalte, sowie die Ansprüche darauf, und die Advocatur; auch wird er dadurch zur Wiederanstellung, sowie zu den Verrichtungen eines Geschwornen unfähig. Bekleidet der des Staatsdienstes Ent-

---

strafe in dem Urtheil zwar nicht für die Zukunft die Unfähigkeit, an Wahlen 2c. Theil zu nehmen u. s. w., wohl aber, sobald dem Gericht bei der Entscheidung bekannt ist, daß der Schuldige eines jener Aemter bekleidet, einen Ruhegehalt bezieht 2c., auszusprechen, daß derselbe des Amtes 2c. für verlustig zu erklären sei.

*) s. Art. 22.

**) s. Art. 22.

***) s. Art. 22.

setzte zugleich ein nicht ohnehin widerrufliches standesherrliches oder patrimonialgerichtsherrliches Amt, so steht dem Standesherrn oder Patrimonialgerichtsherrn die Befugniß zu, jenen von diesem Amte zu entlassen.

Art. 28. Die Strafe der Dienstentlassung hat für den Verurtheilten den Verlust aller von ihm bekleideten öffentlichen Aemter und der davon abhängenden Besoldungen und Ruhegehalte zur Folge, jedoch ohne die Unfähigkeit zur Wiederanstellung nach sich zu ziehen. Die als Strafe zuerkannte Suspension von Dienst und Gehalt beschränkt sich auf das bestimmte Amt oder die bestimmten Aemter und die davon abhängenden Besoldungen und Ruhegehalte, hinsichtlich welcher diese Strafe in dem Urtheile ausgesprochen worden ist.

Art. 29. Die in der Verfassungsurkunde in Bezug auf Suspension und Verlust des Staatsbürgerrechts, sowie in Bezug auf die Fähigkeit, als Mitglied der einen oder der anderen Kammer der Landstände des Großherzogthums auf Landtagen zu erscheinen, enthaltenen Bestimmungen*) bleiben in Kraft und erleiden durch die Verfügungen der Art. 22 bis 28 dieses Gesetzbuchs keine Abänderung.

Art. 30. Die Verurtheilungen zur Todes-, zur Zuchthausstrafe oder zur Correctionshausstrafe von einem Jahre oder länger und die Verurtheilungen zur Dienstentsetzung sollen öffentlich bekannt gemacht werden. In anderen Fällen findet öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung statt, insoweit solche die Gerichte im öffentlichen Interesse oder für die Ehre des Beleidigten oder eines Unschuldigen nothwendig erachten.

Erlaß des Min. d. J. u. d. J. vom 14. Octbr. 1842 an den Generalstaatsprocurator in Mainz: „In Bezug auf die Bekanntmachung der in der Provinz Rheinhessen ergehenden Straferkenntnisse, soweit eine solche nach Art. 30 des Strafgesetzbuchs überhaupt stattzufinden hat, verfügen wir hiermit Folgendes: 1) Die Bekanntmachung tritt von 6 zu 6 Monaten ein. 2) Sie enthält Vor- und Zunamen des Verurtheilten, das Verbrechen, die Strafe einschließlich erkannter Schärfung und verhängter Stellung unter polizeiliche Aufsicht, das Datum des Urtheils und die etwaige Begnadigung. Es wird darnach fernerhin nicht erwähnt a) das Alter des Verurtheilten, b) die Condemnation in die Kosten, c) die Anordnung, daß die Erkenntniß im Regierungsblatt bekannt zu machen sei. 3) Wenn das Urtheil in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuchs, unverschuldet erlittene Haft in Abzug bringt, so ist in der Bekanntmachung auszudrücken, wie lange die Strafzeit ohne einen solchen Abzug gedauert haben würde, da dieß auch im Urtheile nach der allegirten Gesetzesstelle geschehen muß. Allein es scheint weder nöthig noch passend, in der Bekanntmachung der „„unverschuldet erlittenen Haft““ ausdrücklich zu gedenken, wie in einer von dem Gr. Staatsprocurator zu Alzey uns eingesendeten Bekanntmachung geschehen; vielmehr genügt es, wenn sich der Form bedient wird, „„daß in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuchs so und so viel an der Strafzeit in Abzug gebracht worden sei.““ 4) Von 6 zu 6 Monaten haben Sie uns ein Verzeichniß der in

---

*) Die Art. 16 und 60 der Verfassungsurkunde. Gesetz vom 28. Septbr. 1842, die Abänderung der Art. 16 und 60 der Vefassungsurkunde betr., wodurch „aus Veranlassung der Verkündigung des Strafgesetzbuchs“ zur Revision dieser Artikel geschritten wurde. Bezug auf B. E. I. S. 435 — 441. Vergl. noch das Gesetz vom 3. Septbr. 1849 wegen Zusammensetzung der beiden landständischen Kammern ꝛc., Art. 4 und 6, und Verordn. vom 7. Octbr. 1850, die Berufung einer außerordentlichen Ständeversammlung betr., Art. 8, 31 und 45.

dem abgewichenenen Semester rechtskräftig gewordenen, nach Art. 30 des Strafgesetzbuchs sich eignenden Straferkenntnisse einzusenden. In dieses Verzeichniß sind mithin die rechtskräftig gewordenen Urtheile der Assisengerichte, der Specialgerichte,*) des Kreisgerichts zu Mainz und des Kreisgerichts zu Alzey aufzunehmen. 5) In diese Verzeichnisse werden nur die definitiv erkannten Strafen aufgenommen, nicht aber die Bestätigungen oder Strafmilderungen, die in höherer Instanz erkannt werden, als solche, d. h.: Es wird die Strafe so bekannt gemacht, wie sie in höherer Instanz bestimmt ward, ohne dieser höheren Instanz zu erwähnen, jedoch unter dem Datum des Urtheils der höheren Instanz. Hiernach werden Sie selbst sich bemessen und die Gr. Staatsprocuratoren zu Mainz und Alzey anweisen." Unterm 26. Octbr. theilte, „in Folge höchster Verordnung", Gr. Hofger. d. P. St. Abschrift dieser Verfügung den Untergerichten „unter der Weisung mit, sich bei Bekanntmachung der Urtheile und periodischen Einsendung derselben zum Zweck der Einrückung in das Regierungsblatt hiernach zu bemessen." Gr. Hofger. d. P. O. theilte diese Verfügung am 25. desselben Monats den Untergerichten mit.

II. Rescript Gr. Min. d. J. u. d. J. vom 24. August 1843 wegen Ausführung des Art 30 des Strafgesetzbuchs, insbesondere des Einrückens der Straferkenntnisse in das Regierungsblatt, an Gr. Hofger. d. P. St. auf dessen Bericht vom 24. Mai: „In Folge der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs haben des Großherzogs K. H. zu verfügen geruht, daß die von den Civilgerichten in Untersuchungssachen ergehenden Urtheile gegen Kriegsreservisten stets, die gegen andere Militärpersonen alsdann, wenn dieselben in Gemäßheit des Art. 184 des Militärstrafgesetzbuchs an die Civilgerichte abgegeben sind, hier wie dort unter den Voraussetzungen des Art. 30 des Strafgesetzbuchs durch das Gr. Regierungsblatt in der gewöhnlichen Weise bekannt gemacht werden sollen. Bezüglich der Kriegsreservisten soll jedoch in der Bekanntmachung die militärische Strafe, in welche die primitiv ausgesprochene Strafe verwandelt worden ist, hinzugefügt und in dem Falle, wenn in Gemäßheit des Art. 182 des Militärstrafgesetzbuchs die Entlassung des betreffenden Individuums verfügt worden ist, mithin jene Verwandlung nicht eintritt, die Eigenschaft des Verurtheilten als ehemaligen Kriegsreservisten, wie sich von selbst versteht, mit Stillschweigen übergangen werden." Gr. Hofger. setzte unterm 13. Septbr. von diesem Rescript die Untergerichte zur Nachachtung in Kenntniß, und theilte ihnen eine Abschrift des mit erläuternden Bemerkungen begleiteten Formulars mit, welches es zum Gebrauch für seine Registratur bei der periodischen Einsendung der Auszüge aus den Straferkenntnissen vorgeschrieben habe. s. dessen Amtsblatt von 1843 Nr. 28. Gr. Hofger. d. P. O. theilte dieses Rescript den Untergerichten „zur Nachricht und Bemessung" mit.

Art. 31. Insofern es ohne Verletzung der Rechte Nichtschuldiger geschehen kann,**) haben die Gerichte bei Verurtheilungen in Strafsachen zugleich auch auf die Confiscation derjenigen Sachen, womit die strafbare Handlung begangen wurde, oder der mittelst derselben hervorgebrachten oder derjenigen Sachen, die zu der Hervorbringung gedient haben, oder die bestimmt waren, die strafbare Handlung damit zu begehen, ferner des für die strafbare Handlung versprochenen oder erhaltenen Lohnes oder Gewinnes, zu erkennen.***)

Ausschreiben Gr. Hofger. d. P. O. vom 30. Septbr. 1845 an die Untergerichte: „Nach höchster Intention sollen über alle in Gemäßheit des Art. 31 des Strafgesetzbuchs von den Gerichten ausgesprochenen Confiscationen von den mit der Controlirung der indirecten Abgaben bei den einzelnen Gerichten beauftragten Beamten besondere Verzeichnisse angelegt und diese von Zeit zu Zeit an die

---

*) Durch Art. 3 des Assisengesetzes vom 31. Decbr. 1848 aufgehoben.

**) Vergl. Art. 232, 436.

***) Vergl. Art. 202, 216, 227, 280, 320, 341, 455, 484.

Gr. Oberfinanzkammer eingesendet werden, welcher letzteren es überlasse bleibe, die verzeichneten Confiscate durch die fiscalischen Beamten zu Gunsten der Staatskasse verwerthen zu lassen. Sie werden sich hiernach für die Zukunft nicht nur bemessen, sondern auch alle von Ihnen seit der Einführung des Strafgesetzes etwa ausgesprochenen Confiscationen mit dem Ablaufe des Jahres der erwähnten fiscalischen Behörde zur weiteren Verfügung in der angegebenen Weise notificiren und dafür sorgen, daß nunmehr pünktlich zur bestimmten Zeit die fraglichen Verzeichnisse an die Gr. Oberfinanzkammer eingesendet werden.

Art. 32. Bei allen Verurtheilungen zu einer Freiheitsstrafe wird, wenn sich der Verurtheilte in Haft befindet, die Dauer der zuerkannten Strafzeit von dem Tage an gerechnet, an welchem entweder das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, oder der Verurtheilte, welcher dagegen ein Rechtsmittel eingelegt hat, seine einstweilige Abführung in die ihm durch das Erkenntniß angewiesene Strafanstalt verlangt, wenn diese Abführung, ohne dadurch die gerichtliche Verhandlung zu hindern, geschehen kann.

I. Ausschreiben Gr. Hofger. d. P. St. vom 26. März 1842 an das Criminalgericht und die Untergerichte: „Wir weisen Sie an, vom 1. künftigen Monats bei der Publication eines jeden Freiheitsstrafen erkennenden Urtheils die Condemnaten von den Bestimmungen des Art. 32 des Strafgesetzbuchs in Kenntniß zu setzen.

II. Ausschreiben Gr. Hofger. d. P. O. vom 1. Juni 1843 an die Untergerichte: Wir erachten es für angemessen, daß die zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilten, wenn sich dieselben in Haft befinden, auf den Inhalt des Art. 32 des Strafgesetzbuchs besonders aufmerksam gemacht worden. Sie werden für die Folge hiernach verfahren, und, daß dieß geschehen, in dem aufzunehmenden Publicationsprotokoll ausdrücklich bemerken.

III. Rescript Gr. Min. d. J. u. d. J. vom 29. April 1843 an den Gr. Provinzialcommissär in Gießen: „Auf Ihren Bericht erwiedern wir Ihnen zur Bedeutung des Zuchthausdirectors: Wenn der Verurtheilte, der gegen das Erkenntniß ein Rechtsmittel eingelegt hat, in Gemäßheit des Art. 32 des Strafgesetzbuchs seine einstweilige Abführung in die ihm durch das Erkenntniß angewiesene Strafanstalt verlangt, so unterwirft er sich dadurch diesem Erkenntnisse seinem ganzen Inhalte nach, also einschließlich der in demselben etwa ausgesprochenen Schärfungen, insolange nicht eine a b ä n d e r n d e oberrichtliche Entscheidung erfolgt. Bis daher eine solche offiziell zur Kenntniß der Verwaltung der Strafanstalt gekommen ist, hat sich diese streng nach demjenigen Urtheil zu bemessen, in dessen Gemäßheit der Verurtheilte die Abführung verlangt hat; auf seine Protestation gegen die Anwendung erkannter Schärfungen aber ist ebenso wenig Rücksicht zu nehmen, als auf s e i n etwaiges Verlangen um Wiederentlassung." Von diesem Rescript setzte Gr. Hofger. d. P. St. das peinliche Gericht und die Untergerichte in Kenntniß, sie anweisend, „in Fällen, wo es sich um ein Erkenntniß handelt, welches Strafschärfungen, g e s c h ä r f t e Freiheitsstrafen ausspricht, die Verurtheilten, welche in Gemäßheit des Art. 32 des Strafgesetzbuchs ihre einstweilige Abführung in die Strafanstalt verlangen, vorerst nach Inhalt jenes Rescripts zu belehren und zu befragen, ob sie dennoch die Abführung verlangen." Gr. Hofger. d. P. O. setzte von diesem Rescript die Untergerichte in Kenntniß, mit dem Zusatz, hiernach in künftig vorkommenden Fällen zu verfahren und die betreffenden Individuen zu bedeuten.

IV. Beschluß Gr. Hofger. d. P. St. im Plenum vom 21. Mai 1845: Wenn ein in Haft befindlicher Verurtheilter aus dem Militärstande, welcher Rechtsmittel eingelegt und einstweilige Abführung in die Strafanstalt verlangt hat, wegen seiner Eigenschaft als Soldat noch nicht in das Strafhaus eingeliefert werden kann, so wird die Dauer der Strafzeit doch von dem Tage an berechnet, wo der Verurtheilte seine einstweilige Abführung verlangt hat.

Art. 33. Ist in einem Urtheile die Dauer irgend einer Strafe nach Monaten, Wochen oder Tagen bestimmt, so wird jeder Monat

zu dreißig Tagen, jede Woche zu sieben Tagen und jeder Tag zu vierundzwanzig Stunden gerechnet.

Art. 34. Wenn ohne die Schuld eines in Haft befindlichen Angeschuldigten das Untersuchungsverfahren oder die endliche Aburtheilung verzögert worden ist und Verurtheilung einer Freiheitsstrafe auf bestimmte Zeit erfolgt, so sollen die Gerichte, ohne Berücksichtigung der Art der zuerkannten Freiheitsstrafe, die unverschuldet erlittene Haft, nach billigem Ermessen, an der Strafe in Abzug bringen; sie müssen jedoch in dem Urtheile bestimmt aussprechen, wie lange die Strafzeit ohne einen solchen Abzug gedauert haben würde.

I. In U. S. gegen Meyer Kuppenheimer von Diedelsheim wegen Bestechung wurde in der Sitzung des ersten Senats Gr. Hofger. d. P. St. am 30. Octbr. 1843 beschlossen, wegen dieses Artikels das Desiderium zu stellen, daß solcher nur dann den Gerichten eine Aufrechnung des von dem Angeschuldigten erlittenen Untersuchungsarrestes gestatte, wenn ohne seine Schuld das Untersuchungsverfahren oder die endliche Aburtheilung der Sache verzögert worden sei, während im Fall eines rechtswidrig angelegten oder fortgesetzten Arrestes kein Grund vorliege, die Zulässigkeit jener Aufrechnung von der Voraussetzung einer stattgehabten Verzögerung des Untersuchungsverfahrens oder der Aburtheilung abhängig zu machen.

II. Gr. Hofger. d. P. St. in Plenum vom 22. Octbr. 1845 in U. S. g. G. Appel von Raibach wegen Diebstahls: Die Bestimmungen des Art. 34 finden auch im Fall eines rechtswidrig angelegten oder fortgesetzten Untersuchungsarrestes, ohne Rücksicht darauf, ob eine Verzögerung des Untersuchungsverfahrens oder der endlichen Aburtheilung stattgefunden hat, Anwendung.

III. Erkenntniß des C. Hs. vom 14. Octbr. 1850. s. Archiv für das Strafrecht und das öffentliche Gerichtsverfahren in dem Großherzogthum Hessen, Bd. I, Mainz 1852, S. 191—194: Unverschuldet erlittene Untersuchungshaft rc. Das Wesentliche: „Die im Art. 34 des Strafgesetzbuchs den Strafgerichten auferlegte Pflicht, die unverschuldet erlittene Haft nach billigem Ermessen an der Strafe in Abzug zu bringen, bezieht sich nur auf die Haft, welche der zu Strafende wegen der Untersuchung erlitten hat, wegen der er ein Strafurtheil erlitt; mindestens kann nach Art. 270 A. 5 des Assisengesetzes die Nichtberücksichtigung der Vorschrift des Art. 34 zu einer Nichtigkeitsbeschwerde keine Veranlassung geben." s. noch Minnigerode: Bemerkungen über den Stand der Gesetzgebung und Jurisprudenz in Deutschland. Darmstadt 1836, §. 19: Entschädigung für unschuldig erlittene Haft, S. 103 rc.

Art. 35. Gegen denjenigen, der zur Zuchthausstrafe verurtheilt wird, kann zugleich, wenn er nach Beschaffenheit des verübten Verbrechens und nach seiner Persönlichkeit für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheint, auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkannt werden. Sie darf auf nicht weniger als ein und nicht mehr als fünf Jahre angeordnet werden.*)

---

*) I. Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Bd. 51, Altenb. 1850, S. 173—184: Die Stellung unter polizeiliche Aufsicht als strafrechtliches Institut im Großherzogthum Hessen.

II. s. noch Art. 66.

Vergl. noch v. Wendt: Die deutsche Facultätspraxis in Strafrechtsfällen, Neustadt 1836, Nr. X.: Responsum über die Erfordernisse der Stellung unter besondere Polizeiaufsicht mit dem Anhang einer vergleichenden Darstellung deßfallsiger neuerer Gesetze, S. 417—480.

Art. 36. Die Wirkungen der Stellung unter polizeiliche Aufsicht sind folgende: 1) die obere Polizeibehörde ist ermächtigt, zu bestimmen: a) daß der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte sich von seinem Wohnorte oder dem ihm angewiesenen Aufenthaltsorte ohne polizeiliche Erlaubniß nicht über Nacht entferne; b) daß er sich an einem bestimmten Orte nicht aufhalten darf, wenn seine Anwesenheit daselbst besonders gefährlich erscheint; 2) die Gerichtsbehörden und die Polizeibehörden können zu jeder Zeit Haussuchung in seiner Wohnung vornehmen lassen. Die Uebertretung der nach 1 a. und b. von der oberen Polizeibehörde gegebenen Vorschriften wird, auf geschehene Anzeige der Polizeibehörde, mit Gefängniß bestraft.

Ausschr. Gr. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 29. Januar 1848 an die Verwaltungsbehörden „zur Ausführung der Art. 35 und 36 des Strafgesetzbuchs und um der Stellung unter polizeiliche Aufsicht die Wirksamkeit zu vermitteln, ohne welche sie nicht nur ihren Zweck verfehlen, sondern entgegengesetzte Folgen äußern mußte," im Wesentlichen des Inhalts: 1) Sobald diese Maßregel rechtskräftig ausgesprochen ist, haben die Gerichte, in Rheinhessen der Staatsprocurator, Abschrift des Urtheils der Verwaltungsbehörde des Heimathsorts des Verurtheilten mitzutheilen. 2) Diese zieht inzwischen erforderten Falls über die persönlichen und sonstigen Verhältnisse des Sträflings genaue Erkundigungen ein, um bei dessen Eintreffen sogleich das Erforderliche verfügen zu können, und legt besondere Acten an. 3) Die Zuchthausdirection zu Marienschloß, die Correctionshausverwaltung zu Darmstadt und zu Dieburg und in Rheinhessen die Oberaufseher der Gefängnisse haben die unter polizeiliche Aufsicht gestellten Sträflinge nach Verbüßung der Strafe an die Verwaltungsbehörde gefänglich abliefern zu lassen, und diese beschließt darüber, wie und in welchem Umfang der Art. 36 gegen denselben anzuwenden ist, und nimmt dessen Signalement zu den Acten. „Genaue Vorschriften", heißt es weiter, „können wir im Allgemeinen hierüber nicht ertheilen, da das Meiste auf die besondere Beschaffenheit des Falls, vornehmlich auf die Persönlichkeit ankommt; die Verwaltungsbehörden werden indessen davon ausgehen, daß weder eine erforderliche Beschränkung unterlassen, noch eine unnöthige angeordnet wird." Dem unter polizeiliche Aufsicht Gestellten sei genau bekannt zu machen, was ihm geboten und verboten sei; er müsse mit der im Artikel auf Uebertretung der ihm gegebenen Vorschriften stehenden Strafe, mit den Folgen des Rückfalls, sowie, wenn er wegen Landstreicherei oder Bettelei verurtheilt worden oder man sich dieser Vergehen zu ihm versehen könne, über den Inhalt der Art. 244—250, beziehungsweise des Art. 16 belehrt werden. Ueber alles dieses sei ein Protokoll aufzunehmen und eine Abschrift desselben sei sowohl dem unter Aufsicht Gestellten, als der Localpolizeibehörde des Orts, wo er wohne, oder ihm der Aufenthalt angewiesen, zuzustellen; auch dieß sei im Protokoll zu bemerken, das, außer der Datirung, auch angegeben sein müsse: Vor- und Zunamen des unter Aufsicht Gestellten, die angeordneten Beschränkungen, das Urtheil, welches die Maßregel angeordnet habe, die geschehene Verlesung des Protokolls; auch müsse es versehen sein mit der Unterschrift des Beamten und des unter Aufsicht Gestellten, oder den Grund angeben, aus dem dessen Unterschrift fehle. 4) Den Localpolizeibehörden liege ob, die von den Verwaltungsbehörden hinsichtlich der unter Aufsicht Gestellten getroffenen Anordnungen in Vollzug zu setzen und zu überwachen und Uebertretungen zur Kenntniß ihrer Vorgesetzten zu bringen; sie seien daher anzuweisen und anzuhalten, solche zu überwachen, öftere Nachforschungen in ihren Wohnungen eintreten zu lassen und ihnen aufzugeben, sich von Zeit zu Zeit bei ihnen zu melden; die Polizeidiener und Gensdarmen seien zu befehligen, solche Personen genau zu überwachen und jedes Entgegenhandeln anzuzeigen, damit die Strafe des Art. 36 verhängt werde; die Verwaltungsbehörden hätten daher den Ortspolizeibehörden Instructionen zu ertheilen und sich, wo es zweckdienlich erscheine, von denselben über das Betragen der unter Aufsicht Gestellten Bericht erstatten zu lassen; selbstverständlich erstrecke sich auf diese die Verbindlichkeit der

Gemeinden, ihre Ortsarmen zu unterstützen, es sei jedoch nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß den Arbeitsfähigen die Mittel rechtlichen Fortkommens gewährt würden. Am Schlusse des Ausschreibens noch die Bemerkungen: 5) Vorstehendes finde nur Anwendung auf die, welche im Inlande Heimathsrechte hätten oder geduldet werden müßten, da Ausländer in ihre Heimath zu verweisen seien; da jedoch oft auswärtige Vagabunden und liederliche Dirnen, die nach Verbüßung der Strafe weggewiesen worden, wenn sie sich im Inlande wieder betreten ließen, und wegen Landstreicherei bestraft werden sollten, angegeben und nachgewiesen hätten, sie hätten einen Dienst gesucht, obwohl im Voraus wissend, sie würden einen solchen nicht finden, auch einige Gulden vorgezeigt hätten, um so durch einen erlaubten Zweck und zureichende Mittel den Begriff der Landstreicherei (Art. 244) auszuschließen, so habe die Verwaltungsbehörde denselben mit der Verbringung in ihre auswärtige Heimath das Betreten des Inlandes erforderlichen Falls zu untersagen, und im Fall des Zuwiderhandelns die Anwendung des Schlußsatzes des Art. 36, beziehungsweise des Art. 96 des Polizeistrafgesetzes, sobald dasselbe in Kraft getreten, zu veranlassen; da Zweifel darüber auftauchen könnten, an welche obere Verwaltungsbehörde die unter 3 verordnete Ueberlieferung solcher zu geschehen habe, die im Inlande keinen Heimathsort besäßen, so sei es die, deren Bezirk die Strafanstalt angehöre, aus welcher der Sträfling entlassen werde.

Dieses Ausschreiben theilte Gr. Hofger. d. P. St. unterm 23. Februar desselben Jahrs*) dem Gr. Criminalgericht und den Untergerichten der Provinz „zur Nachricht und Nachachtung" mit dem Anfügen mit, „daß die Bestimmung seines „Generales vom 18. Juni 1845, wonach der Auftrag zum Vollzuge eines Urtheils, welches neben der Strafe auch Stellung unter polizeiliche Aufsicht ausspricht, von selbst und ohne daß es hierzu einer besonderen Aufforderung bedürfte, auch die Auflage enthält, die betreffende obere Polizeibehörde von dem Inhalte eines solchen Urtheils in Kenntniß zu setzen,**) daneben fortwährend in Kraft" bestehe.

Titel III.

Von den Fällen, in welchen keine Bestrafung stattfindet.***)

Art. 37. Wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit findet keine Bestrafung statt: 1) gegen Kinder, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;†) sie sind der häuslichen oder

*) Der gleiche Erlaß Gr. Hofger. d. P. O. ist vom 24. Februar.

**) Ein Ausschreiben Gr. Hofger. d. P. O. an die Untergerichte vom 1. Juni 1843 weist diese an, in allen Fällen, da sie Erkenntnisse zu eröffnen haben, welche eine Stellung unter polizeiliche Aufsicht aussprechen, sofort und ohne einen besonderen Auftrag dazu abzuwarten, die betreffenden oberen Polizeibehörden von dem Inhalte solcher Erkenntnisse zu benachrichtigen, und, daß dieß geschehen, in den Berichten über die Eröffnung der Erkenntnisse anzuzeigen.

***) B. C. I. S. 475—669.

†) I. Ausschreiben Gr. Hofger. d. P. St. vom 1. Juni 1842 an die Untergerichte: „Wir weisen Sie an, in allen den Fällen, in welchen das Strafgesetzbuch auf das Lebensalter besondere Rücksicht nimmt, wie dieß namentlich in den Art. 37, 115, 116, 117, 121, 268, 286, 291, 297, 300, 331, 332 und 333 geschieht, jenes Alter durch Einziehung von förmlichen Geburtsscheinen oder, wenn dieß unthunlich erscheint, in sonst glaubhafter Weise genau zu constatiren" (Dieses Ausschreiben hält die Untergerichte auch an, „in allen Untersuchungen mit dem Leumundszeugniß, und zwar gleich beim Beginn oder im Lauf, nicht erst nach dem Schluß der Untersuchung, auch genügende Auskunft über die Ver-

Schulzüchtigung zu überlassen, vorbehältlich der nöthigenfalls polizeilich anzuordnenden Besserungsmittel;*) 2) gegen Taubstumme, wenn mit Gewißheit anzunehmen ist, die Sträflichkeit ihrer Handlung und deren Folgen sei von ihnen nicht erkannt gewesen; 3) gegen Personen, welche die mit Strafe bedrohte Handlung in einem Zustande verübt haben, in welchem das Bewußtsein der Strafbarkeit der That aufgehoben war, insbesondere im Schlafe, Nachtwandeln, Wahnsinne, völligen Blödsinne, in der Raserei, Verrücktheit, oder in vorübergehender gänzlicher Verwirrung der Sinne oder des Verstandes.

Art. 38. Der Zustand vorübergehender Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, sowie der Zustand des Schlafs schließt jedoch die Zurechnung zur Strafe dann nicht aus, wenn sich der Thäter durch Getränke oder andere Mittel absichtlich in solchen versetzt hatte, um in demselben ein im zurechnungsfähigen Zustande beschlossenes Verbrechen auszuführen, oder wenn in Bezug auf die Handlung, wodurch er sich in jenen Zustand versetzt hat, und in Bezug auf die darin verübte That die Bedingungen der Zurechnung zur Fahrlässigkeit vorhanden sind.

Art. 39. Keiner Zurechnung unterliegen ferner Uebertretungen, zu welchen der Uebertreter durch unwiderstehliche körperliche Gewalt genöthigt worden ist, oder durch Drohungen, die mit einer gegenwärtigen und anders nicht abzuwendenden Gefahr für Leib oder Leben des Genöthigten selbst, oder des Ehegatten, oder der Verwandten in auf- oder absteigender Linie, der Geschwister, der in gleichen Graden Verschwägerten, der Adoptiveltern oder der Adoptivkinder, der Pflegeeltern oder Pflegkinder, sowie des Verlobten desselben, verbunden waren.

Art. 40. Der bloße Befehl zur Begehung einer strafbaren Handlung macht den Vollbringer nicht straflos. Ist jedoch der Befehl dem Handelnden von seinem Vorgesetzten und in den gehörigen Formen ertheilt gewesen, und ist die befohlene Handlung nur als Mißbrauch oder Ueberschreitung der Amtsgewalt oder als Verletzung der Amtspflichten strafbar, so wird nur der Befehlende und nicht der Gehorchende verantwortlich.

Art. 41. Nichtwissen des Gesetzes schließt die Zurechnung nicht aus; eben so wenig Unwissenheit oder Irrthum in Ansehung der Art und Größe der Strafe.

---

mögensverhältnisse der Angeschuldigten einzuziehen und solche actenmäßig zu machen.") Vergl. v. Jagemann Handb. d. ger. Untersuchungskunde. Frankf. 1838. §. 615 — 625.

II. In Feldrügesachen zwischen dem öffentlichen Ministerium am einfachen Polizeigericht des Cantons Alzey gegen 1) Anna Schwön, 10 Jahre alt etc., erkannte der C. H unterm 30. Januar 1843 dahin, daß die Bestimmung des Art. 37, Nr. 1 auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar sei.

*) Abegg: Ueber das Verhältniß der Strafgewalt des Staats zur Familie bei Behandlung jugendlicher Gesetzesübertreter, mit Rücksicht auf neuere Gesetzgebungen und Entwürfe. (S. 1 — 40 des ersten Bandes der Demme'schen Annalen der Criminalrechtspfl. Altenb. 1837.)

Art. 42. Wer eine an sich unstrafbare Handlung zu begehen glaubt, die aber dennoch wegen ihm unbekannt gewesener Thatumstände strafbar ist, dem kann dieselbe nicht als mit Vorsatz begangen zur Strafe zugerechnet werden.

Art. 43. Wer eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, deren Strafbarkeit durch gewisse, ihm aber unbekannt gewesene Thatsachen oder Verhältnisse vermehrt wird, dem ist solche nur insoweit als vorsätzlich verübt zuzurechnen, als sie nach den ihm bekannt gewesenen Thatsachen oder Verhältnissen in seiner Absicht gelegen hat.

Art. 44. Hat die Mehrheit oder Gesammtheit einer Gemeinde oder sonstigen Körperschaft eine strafbare Handlung verübt, so dürfen nur die schuldigen einzelnen Mitglieder, nicht aber die moralische Person der Gemeinde oder Körperschaft bestraft werden.

Art. 45. Wer außer dem Falle der Nothwehr eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, um eine gegenwärtige und dringende Gefahr für sein eigenes oder für das Leben eines seiner im Art. 39 genannten Angehörigen abzuwenden, ist straflos. Droht die Gefahr dem Leben einer im Art. 39 nicht genannten Person, so ist die mit Strafe bedrohte Handlung nur insofern, als sie gegen fremdes Eigenthum gerichtet ist, straflos. Hat aber der Thäter, oder mit Wissen desselben derjenige Angehörige, von welchem eine gegenwärtige und dringende Gefahr für sein Leben abgewendet werden soll, entweder den Zustand der Noth durch eigenes strafbares Verschulden herbeigeführt, oder hat er mehr gethan, als zur Abwendung der Gefahr erforderlich war, so ist er insoweit den gesetzlichen Strafen unterworfen.

Art. 46. In folgenden Fällen darf gegen einen begonnenen oder eben bevorstehenden rechtswidrigen Angriff, welcher unter den Umständen, unter denen er erfolgt, durch obrigkeitliche Hülfe nicht abgewendet werden kann, Selbstvertheidigung durch Privatgewalt stattfinden, nämlich: 1) gegen alle gewaltthätigen, mit Gefahr für Leben, Gesundheit, Ehre, Freiheit oder Keuschheit verbundenen, auf die Person selbst gerichteten Angriffe; 2) gegen Gewaltthaten, welche auf Beschädigung oder Zerstörung, beziehungsweise auf Hinwegnahme liegenden oder beweglichen Besitzthums gerichtet sind; 3) gegen denjenigen, welcher bei einem Diebstahle ertappt oder zum Zwecke der Wiedererlangung des Besitzes alsbald verfolgt wird; 4) gegen denjenigen, welcher in eines Anderen Besitzthum gewaltthätig einzufallen, einzubrechen, oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen sucht.

Art. 47. Die in solcher rechten Nothwehr (Art. 46) geschehene Mißhandlung, Verwundung oder Tödtung des Angreifers ist straflos, wenn dabei die gesetzlichen Grenzen (Art. 48 und 49) nicht überschritten worden sind.*)

---

*) U. S. gegen Peter Maus von Dornheim wegen Verwundung des Philipp Lochmann von Bergkach. U. S. g. Christian Klink von Diedelsheim wegen Verwundung. U. S. g. Heinrich Rungesser von Griesheim wegen Körperverletzung des Ludwig Geyer daselbst. (Urtheile des obersten Gerichtshofes vom

Art. 48. Die gewaltsame Privatvertheidigung ist nicht straflos, wenn Zeit und Gelegenheit zu anderen, dem Angegriffenen nicht unbekannt gewesenen Mitteln vorhanden waren, durch welche derselbe, ohne alle andere Gefahr, sich dem Angriffe entziehen, das bedrohte Gut in Sicherheit bringen, oder sonst die Absicht des Angreifers vereiteln konnte.

Art. 49. Bei eingetretener Nothwendigkeit einer gewaltsamen Privatvertheidigung darf diese nicht weiter ausgeübt und kein gefährlicheres Vertheidigungsmittel gebraucht werden, als unter den vorhandenen Umständen zur Abwendung der Gefahr nothwendig oder thunlich war. Auch muß das angewendete lebensgefährliche Vertheidigungsmittel mit dem Werthe, den das bedrohte Eigenthum oder Besitzthum für den Angegriffenen hat, in einem angemessenen Verhältnisse stehen.

Art. 50. Wer einem Anderen, der sich in rechter Nothwehr befindet, mit thätlicher Hülfe beisteht, gleichviel, ob der Angegriffene im Stande gewesen, sich selbst zu vertheidigen oder nicht, hat für sich alle Rechte der Nothwehr, wie der Angegriffene selbst.

Art. 51. In den Fällen des Art. 39, sowie der Art. 45 bis 50 ist bei Beurtheilung der Frage, ob und in welchem Maße eine Bestrafung eintreten soll, auf den Gemüthszustand des Angeklagten zur Zeit des behaupteten Nothzustandes nach Maßgabe des Orts und der Zeit des Vorfalles, der Persönlichkeit der Betheiligten und der Ansicht des Angeklagten über den größeren oder geringeren Grad der drohenden Gefahr, billige Rücksicht zu nehmen.

Art. 52. Eine schuldhafte Ueberschreitung der Grenzen der rechten Nothwehr soll mit Gefängniß oder Geldbuße, in besonders schweren Fällen aber mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft werden; es wäre denn aus allen Umständen mit Gewißheit zu entnehmen, daß die Grenzen der Nothwehr vorsätzlich überschritten worden sind, als in welchem Falle die gesetzliche Strafe des dadurch verübten Verbrechens eintritt.

Art. 53. Die Tödtung, Verwundung oder Mißhandlung des rechtswidrigen Angreifers, welche erst nach geendigtem Angriffe und nachdem die Gefahr vorüber gewesen, erfolgt ist, unterliegt den gesetzlichen Strafen.

---

1. Juli 1843, resp. 15. Novbr. 1845 und 19. Octbr. 1847.) Interessant ist die Verfolgung der Praxis der hessischen Gerichte in Bezug auf Nothwehr und deren Ueberschreitung. Beschäftigt mit der Legung der Grundlagen einer Geschichte des Strafrechts und der Strafrechtspflege in der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt und im Großherzogthum Hessen, habe ich auch diese frühere Praxis verfolgt. s. meine Beiträge zum 56. Bd. der Annalen der Criminalrechtspflege. Leipzig 1851. S. 39—63 (Fälle aus den Jahren 1636, 1710 und 1791), sowie den 53. Bd. derselben, 1850, S. 55—69: Freisprechung von der Anschuldigung der Tödtung wegen Nothwehr (aus dem Jahre 1840) s. auch noch: Malcomesius: Observ. practicae fori hassiaci. Francof. 1667, S. 269. (Zwei Fälle von Ueberschreitung der Nothwehr, die mit einer Geldbuße bestraft wurde — „des geübten Exceß halber unserem gnädigen Fürsten und Herrn einen gebührenden Abtrag zu thun schuldig sei.")

Art. 54. In allen Fällen, in welchen der zweite Theil dieses Gesetzbuchs das Verfahren von der Klage des Beschädigten abhängig macht,*) wird eine solche Klage durch Verzicht des Beschädigten aufgehoben.**) Doch bleibt der Verzicht wirkungslos, wenn der Angeschuldigte auf Verfolgung der Sache dringt.***)

Art. 55. Der Verzicht auf die Klage ist bis zu der ersten gerichtlichen Vernehmung des Angeschuldigten zuläßig, insofern nicht im zweiten Theile dieses Gesetzbuchs bei einzelnen Verbrechen oder Vergehen ein weiterer Zeitraum bestimmt ist.

I. In U. S. g. Anton Hock von Hausen wegen Beleidigung des Districtseinnehmers Bitsch zu Steinheim, beschloß der zweite Senat Gr. Hofger. d. P. St. am 14. März 1844, gegenüber den Art. 55 und 190: Bei einer auf Verlangen der vorgesetzten Behörde eingeleiteten Untersuchung ist der Verzicht auf Bestrafung von Seiten dieser Behörde bis zu rechtskräftig gewordenem Erkenntnisse zuläßig.

II. Gr. Hofger. d. P. St. ging am 4. März 1846 in U. S. g. C. Gengnagel von Crumstadt wegen Verletzung der Amtsehre des Gr. Kreisraths Heim in Großgerau davon aus: Ein wegen Verletzung der Amts- und Dienstehre eingeleitete Untersuchung kann nicht einseitig auf Antrag des Beleidigten zurückgenommen werden, sondern es ist dazu die Einwilligung der dem Beleidigten vorgesetzten Behörde erforderlich, auch wenn lediglich auf Antrag des Ersteren die Untersuchung eingeleitet wurde.

III. Urtheil des C. Hs. vom 3. December 1849 in U. S. g. vier der Verläumdung, sowie der Verletzung der Amts- und Dienstehre des Bürgermeisters G. in F. Angeschuldigte: „wird auf die von dem Staatsanwalt am Criminalsenat Gr. Hofger. d. P. O. gegen das Urtheil des Assisenhofs d. P. O. vom 26. Octbr. 1849 erhobene Nichtigkeitsbeschwerde und nach Vernehmung der Gr. Staatsbehörde an diesem obersten Gerichtshofe, welche dahin antrug — die Nichtigkeitsklage der Staatsbehörde am Hofgericht zu Gießen — als unzuläßig zu verwerfen, dagegen, auf das Requisitorium des Generalstaatsprocurators — Recht sprechend, das Urtheil des Assisenhofes — wodurch A. B. und Consorten von der gegen sie wegen Verletzung der Amts- und Dienstehre des Bürgermeisters G. erhobenen Anklage, auf den Grund des von dem Beleidigten in der Sitzung des besagten Gerichts erklärten Verzichts entbunden worden sind, als auf einer Verletzung des Art. 55 des Strafgesetzbuchs und übeler Anwendung des Art. 319, Satz 2 desselben beruhend, im Interesse des Gesetzes zu cassiren, in Erwägung, daß in der Sitzung, in welcher die — Anklage — zur mündlichen Verhandlung kommen sollte, der Beleidigte erklärte, auf die ganze Anklage verzichten zu wollen, wenn von Seiten der Angeklagten die Kosten der Verhandlung übernommen und die Erklärung abgegeben werde, daß sie die dem Ankläger zugefügten Beleidigungen als unwahr zurücknehmen und ihr Bedauern darüber aussprechen, daß solche geschehen, die Angeklagten auch sämmtlich erklärten, daß sie dieser Aufforderung entsprechen, die Kosten übernehmen und hiermit die verlangte Erklärung abgeben wollten; in Erwägung, daß hierauf der Assisenhof mit Bezugnahme auf den Art. 319 des Strafgesetzbuchs die Angeklagten von der

---

*) v. Steck: Ueber das Klagerecht des Beschädigten bei Verbrechen und Vergehen. (Monatschr. f. d. Justizpflege in Würtemb. Bd. 8. S. 1—14.)

**) U. S. g. Buchbinder Rühl in Gießen wegen Wuchers (1848)

***) Urth. d. C. Hs. vom 27. April 1847 in U. S. zwischen J. F. Stephani, Kreisgerichtspräsidenten in Mainz, Cass. Kläger, g. J. H. Lorch das., Cass. Bekl. U. S. g. Dr. Zimmermann in Darmstadt wegen Injurien (1847). Dieser Art. ist durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Febr. 1849 wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (s. unten) aufgehoben und durch einen anderen Artikel ersetzt worden.

Anklage entband und sie, unter solidarischer Haftbarkeit, in die Kosten verurtheilte; in Erwägung, daß, was vor Allem die von dem Staatsanwalt am Criminalsenat Gr. Hofger. d. P. O. gegen dieses Erkenntniß erhobene Nichtigkeitsbeschwerde betrifft, diese darauf gestützt wird, daß hier mit Unrecht der Art. 319 des Strafgesetzbuchs, der nur von Privatinjurien spreche, auf die Verletzung der Amts- und Dienstehre anwendbar erklärt worden sei, vielmehr der Art. 55 desselben hätte zur Anwendung kommen müssen, der einen Verzicht auf die erhobene Klage nur bis zur ersten gerichtlichen Vernehmung des Angeklagten zulasse; in Erwägung, daß diese Nichtigkeitsbeschwerde jedoch darum als unzulässig erscheint, weil eine solche der Art. 270 des Assisengesetzes nicht gibt; — in Erwägung, daß gegen das Erkenntniß des Assisenhofs zugleich in Gemäßheit des Art. 259 des Assisengesetzes eine Nichtigkeitsbeschwerde von Seiten des Generalstaatsprocurators erhoben wurde und dieser dahin anträgt, das angefochtene Erkenntniß als auf einer Verletzung des Art. 55 des Strafgesetzbuchs und übelen Anwendung des Art. 319, Satz 2 desselben beruhend, im Interesse des Gesetzes zu cassiren; — in Erwägung, daß in dem Erkenntnisse des Assisenhofs gesagt ist, in dem Tit. XX. „Von Verletzung der Amts- und Dienstehre" komme zwar eine solche Bestimmung, wie die in dem Art. 319 enthaltene, nicht vor, die Verletzung der Amts- und Dienstehre sei aber nach der bestimmt ausgesprochenen Ansicht des Gesetzgebers nur als eine besondere Art des im Tit. XXXVII. verpönten Angriffs auf die Ehre überhaupt zu betrachten, mithin seien die allgemeinen Bestimmungen dieses Titels, welche sich auf alle Arten von Ehrenkränkungen beziehen, auch auf den Tit. XX. zu übertragen, der Art. 319 gehöre aber offenbar zu diesen allgemeinen Bestimmungen; es müsse daher auch bei Verletzungen der Amts- und Dienstehre Zurücknahme der Klage bis zum rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse gestattet sein; in Erwägung, daß allerdings die Verletzungen der Amts- und Dienstehre zu den Injurien gehören, bei ihnen jedoch in Betracht kommt, daß sie nicht sowohl einen Angriff auf das beleidigte Individuum, als vielmehr auf den öffentlichen Dienst selbst und mittelbar auf den Staat selbst enthalten; in Erwägung, daß man gerade deßhalb, wie aus dem Berichte der Ausschüsse der Kammer über den Entwurf des Strafgesetzbuchs (S. 287 ꝛc.) und aus den Verhandlungen über denselben erhellt, die Grundsätze über Privatinjurien nicht bei ihnen im Allgemeinen für anwendbar hielt und sie daher im Strafgesetzbuch nicht mit diesen zusammenstellte, sondern sie als besondere Vergehen behandelte und ihnen einen eigenen Titel (XX.) anwies; in Erwägung, daß folglich auch, insofern es sich von Anwendung einer Strafbestimmung dieses Titels handelt, die Bestimmungen des Tit. XXXVII. nicht unbedingt herübergezogen und auch in Betreff der Zurücknahme der Klage nicht der Art. 319 angewendet werden kann, es vielmehr, da im Tit. XX. eine Ausnahme nicht gemacht ist, bei der Regel des Art. 55 verbleiben muß, wornach der Verzicht auf die Klage nur bis zu der ersten gerichtlichen Vernehmung des Angeschuldigten zuläßig ist, wobei auch in Berücksichtigung kommen muß, daß in Gemäßheit des Art. 190 die Bestrafung der Verletzung der Amts- und Dienstehre auch von der dem Beleidigten vorgesetzten Behörde verlangt werden kann; in Erwägung daher, daß die von dem Gr. Generalstaatsprocurator beantragte Cassation im Interesse des Gesetzes ausgesprochen werden muß, da die Angeklagten bereits von dem Stadtgericht zu Gießen vernommen worden waren, ehe ihre Verweisung vor die Assisen statthatte — durch Urtheil hiermit zu Recht erkannt, daß die Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwalts am Criminalsenat Gr. Hofger. d. P. O. als unstatthaft zu verwerfen, dagegen in Gefolge des Requisitoriums des Generalstaatsprocurators — das Urtheil des Assisenhofs d. P. O. vom 26. Octbr. 1849 als auf einer Verletzung des Art. 55 des Strafgesetzbuchs und übelen Anwendung des Art. 319, Satz 2, desselben beruhend, im Interesse des Gesetzes zu cassiren sei."

IV. Urth. d. O.A.Ger. vom 20. Januar 1841 in U. S. g. Kammerrath Körber wegen Beleidigung des Bürgermeisters May zu Ortenberg. U. S. g. Georg Jung in Langenhain wegen Beleidigung des Beigeordneten Huth. 1847.

Art. 56. Haben Mehrere an einem Verbrechen oder Vergehen Theil genommen, so soll die gegen Einen Theilnehmer erhobene

Klage auch gegen die Anderen gelten, und der hinsichtlich Eines derselben erklärte Verzicht auf die Klage auch im Betreff der Uebrigen wirken.*)

Titel IV.

Von der Fahrlässigkeit und von dem Vorsatze.**)

Art. 57. Werden Handlungen, deren vorsätzliche Verübung das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedroht, aus Fahrlässigkeit begangen, so unterliegen sie nur in den Fällen einer Strafe, in welchen dieses im zweiten Theile dieses Gesetzbuchs ausdrücklich verfügt ist; aber selbst in diesen Fällen findet keine Bestrafung statt, wenn bei der Handlung oder Unterlassung die gewöhnlich gehörige Aufmerksamkeit und Vorsicht angewendet worden ist.***)

Art. 58. Jede den Strafgesetzen zuwiderlaufende Handlung, zu welcher sich der Handelnde absichtlich bestimmt hat, und jeder strafbare Erfolg derselben, auf den seine Absicht gerichtet war, wird ihm zum Vorsatze zugerechnet.

Art. 59. Bei einer wider eine Person erwiesenen, die Merkmale einer strafbaren Handlung an sich tragenden That wird weder für, noch gegen den Vorsatz vermuthet, sondern es ist unter Erwägung der erhobenen Umstände und ihres Zusammenhangs, dann der Angaben des Angeklagten zu beurtheilen, ob sie aus Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit begangen worden.

Art. 60. War die Absicht des Handelnden nicht ausschließlich auf einen bestimmten Erfolg gerichtet, sondern unbestimmt auf einen oder den anderen von mehreren möglichen Erfolgen, so wird ihm derjenige davon zum Vorsatze zugerechnet, der wirklich eingetreten ist.

Art. 61. Wenn aus einer Handlung, welche auf einen bestimmten, vom Handelnden beabsichtigten Erfolg gerichtet war, ein anderer, von ihm nicht beabsichtigter Erfolg hervorging, so wird ihm die That in Bezug auf den beabsichtigten Erfolg zum Vorsatze, in Bezug auf den eingetretenen anderen Erfolg aber zur Fahrlässigkeit zugerechnet, vorausgesetzt, daß die Bedingungen der Strafbarkeit der Fahrlässigkeit vorhanden sind.

---

*) U. S. g. Fröhlich wegen Diebstahls (1850). U. S. g. Müller wegen Diebstahls (1850).

**) B. C. II. S. 7—102.

***) s. Braun: Hauptstücke des öffentlich-mündlichen Strafverfahrens rc. Leipzig 1845. Beil., S. 3, 4., wo ein Urtheil des Kreisgerichts in Mainz vom 19. Juli 1844 mitgetheilt ist, dem zu Folge ein Maurer aus Kostheim, beschuldigt der Tödtung aus Fahrlässigkeit, „in Erwägung, daß — nicht erwiesen ist, daß die schlechte Construction des Kellergerüstes den Einsturz des Gewölbes und somit den Tod des Maurers P. Meblinger von Kostheim zur Folge hatte, dem Beschuldigten kein Verschulden der Art, wie es der Art. 57 aufstellt, zur Last gelegt werden kann," losgesprochen wurde.

Art. 62. Hat der Erfolg einer vorsätzlichen Handlung wegen Zufalls, Irrthums oder Verwechselung eine andere Person oder eine andere Sache getroffen, als worauf die Absicht des Handelnden gerichtet war, so wird ihm die That mit dem wirklich eingetretenen Erfolge insoweit zum Vorsatze zugerechnet, als durch die Verschiedenheit zwischen der verletzten Person oder Sache und derjenigen, auf welche die Absicht des Handelnden gerichtet war, nicht ein schwereres Verbrechen begründet wird.

Titel V.

Von der Vollendung und vom Versuch.*)

Art. 63. Die volle, im Gesetz einem Verbrechen bestimmte Strafe findet Anwendung, wenn dasselbe seinem gesetzlichen Begriffe nach als vollendet erscheint. Gehört zu dem gesetzlichen Begriffe, daß die Handlung einen bestimmten Erfolg gehabt habe, so ist das Verbrechen erst mit dem Eintritte dieses Erfolges für vollendet zu halten.

Art. 64. Handlungen, durch welche die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens angefangen worden ist, sind als Versuch dieses Verbrechens strafbar.**)

Art. 65. Ist durch Handlungen die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet, aber noch nicht angefangen worden, so unterliegen sie nur in denjenigen Fällen einer Strafe, für welche dieß ausnahmsweise ausdrücklich im Gesetz angeordnet ist. Besteht die Vorbereitungshandlung selbst aus einer schon an sich strafbaren That, so tritt die hierdurch verwirkte Strafe ein.

Art. 66. Wegen Handlungen, durch welche die Ausführung eines beabsichtigten, vom Gesetz im Falle der Vollendung mit Todes- oder mit Zuchthausstrafe bedrohten, Verbrechens bloß vorbereitet wurde, können die Gerichte gegen den Urheber derselben, insofern er für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheint, die Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkennen.***)

Art. 67. Die Wahl von Mitteln, welche zwar ihrer Beschaffenheit nach unter gewöhnlichen Umständen zur Ausführung des beabsichtigten Verbrechens gedient haben würden, jedoch unter den obgewalteten besonderen Verhältnissen und nach der Art, Stärke oder Quantität, wie sie angewendet wurden, die Ausführung des Verbrechens oder Vergehens nicht bewirken konnten, hindert die Bestrafung des Versuchs eben so wenig, als wenn der Handelnde aus Verwechselung oder Irrthum sich eines untauglichen Mittels

*) B. C. II. S. 103—211.

**) Urth. d. O.A.Ger. vom 7. Novbr. 1845 in U. S. g. Adam Feist von Bensheim wegen Versuchs des Mords. Urth. desselben vom Novbr. 1846 in U. S. g. Heinrich Dietz von Queck wegen Versuchs des Diebstahls.

***) Urth. d. O.A.Ger. vom Jahr 1849 in U. S. g. Jakob Kapollo von Steinbach wegen Landstreicherei.

bedient hat, während er ein an und für sich taugliches anzuwenden glaubte, oder wenn derselbe irrigerweise bei einer Person oder Sache eine Eigenschaft vorausgesetzt hat, ohne welche das beabsichtigte Verbrechen an derselben nicht begangen werden konnte.*) Dagegen ist kein strafbarer Versuch vorhanden, wenn zur Ausführung des beabsichtigten Verbrechens aus Unverstand oder abergläubischem Wahne solche Mittel gebraucht wurden, welche dazu unter keinerlei Umständen dienlich sein konnten.

Art. 68. Die Strafe des Versuchs besteht, wenn das vollendete Verbrechen getroffen haben würde: 1) Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe: in Zuchthausstrafe bis zu sechszehn Jahren; 2) Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit: in höchstens zwei Drittheilen dieser Strafe und mindestens sechs Monaten Correctionshaus; 3) Zuchthaus- oder Correctionshausstrafe oder nur Correctionshausstrafe: in höchstens zwei Drittheilen dieser Strafen oder bürgerlichem Gefängniß; 4) Gefängniß- oder Geldstrafe: in höchstens zwei Drittheilen dieser Strafen und wenigstens in gerichtlichem Verweise; 5) Dienstentsetzung: in Dienstentlassung oder Suspension von Dienst und Gehalt; 6) Dienstentlassung oder Suspension von Dienst und Gehalt: in diesem Falle treten Disciplinarstrafen ein; 7) Entziehung gewisser staatsbürgerlicher, bürgerlicher oder Familienrechte, oder Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder eines öffentlichen und selbstständigen Gewerbbetriebs: in Gefängniß- oder Geldstrafe. Bei der Zumessung dieser Strafen innerhalb der vorgeschriebenen Schranken haben sich die Gerichte vorzüglich nach dem Grade zu richten, in welchem sich der Versuch der Vollendung des Verbrechens genähert hat, so daß in der Regel der höchste Grad der Strafe nur den beendigten, der mittlere Grad der Strafe den nächsten und der geringste Grad der Strafe den entfernteren Versuch trifft. Der Versuch ist für beendigt zu achten, wenn der Thäter alles gethan hat, was von seiner Seite zur Vollendung eines Verbrechens nöthig war, ohne daß jedoch der nach dem gesetzlichen Begriffe dieses Verbrechens zur Vollendung gehörige Erfolg eingetreten ist.

Art. 69. Der noch nicht beendigte Versuch, als solcher, ist straflos, wenn der Thäter nachweist, daß er nicht wegen physischen Unvermögens oder anderer zufälliger, von seinem Willen unabhängiger Umstände, sondern freiwillig und aus Reue von dem Unternehmen, und zwar gänzlich abgestanden ist.**)

Art. 70. Enthalten Versuchshandlungen selbst ein eigenes Verbrechen, so tritt die hierdurch verwirkte Strafe ein, insofern nicht

---

*) Erkenntnisse des O.A.Ger. in U. S. g. Ruhland's Ehefrau in Trebur wegen Abtreibung der Leibesfrucht; in U. S. g. Kahlenberg's Ehefrau in Trebur wegen desselben Verbrechens (1847); in U. S. g. Charlotte Göbel von Zwingenberg wegen Kindesmordes.

**) Die Reue und das Aufgeben des Unternehmens muß vor aller gerichtlichen Einschreitung eingetreten sein. Urth. d. O.A.Ger. vom 4. Juli 1843 in U. S. g. Gernand Bang von Butzbach wegen Versuchs des Betrugs.

die Strafe des Versuchs, als solchen, bedeutender sein sollte. Kann jedoch wegen Reue (Art. 69) diese letztere Strafe nicht erkannt werden, so behält es bei der durch die Versuchshandlung, als eigenes Verbrechen betrachtet, verwirkten Strafe sein Bewenden.

Titel VII.

Von Urhebern, Gehülfen und Begünstigern.*)

§. I. Urheber.

Art. 71. Als Urheber eines Verbrechens ist nicht nur derjenige zu bestrafen, welcher dasselbe begangen hat, sondern auch der Anstifter (intellectuelle Urheber), welcher Ursache des Verbrechens dadurch geworden ist, daß er den Thäter vorsätzlich zu dem Entschlusse, dasselbe zu begehen, bestimmt hat.**) Dahin gehört, wer absichtlich durch Gewalt, Drohung, Befehl, Auftrag, Geben oder Versprechen eines Lohns,***) absichtliche Bewirkung oder Benutzung eines Irrthums und dergleichen, den Urheber zur Begehung des Verbrechens bestimmt hat.†)

Art. 72. Der Anstifter (intellectuelle Urheber) bleibt straflos, wenn er entweder vor einem Anfange der Ausführung den ertheilten Befehl oder Auftrag, wodurch er zur Begehung des Verbrechens bestimmt hatte, zurückgenommen und das Verbrechen auf diese oder sonstige Weise verhindert, oder der Obrigkeit so zeitig davon Anzeige gemacht hat, daß dasselbe verhindert werden konnte.

Art. 73. Wer in der Absicht, die von dem Anderen beschlossene That zu befördern, bei Vollbringung der Haupthandlung einen solchen unmittelbaren Beistand geleistet hat, ohne welchen das Verbrechen unter den vorhandenen Umständen nicht hätte vollbracht werden können, soll mit der Strafe des Urhebers belegt werden. Die Strafe ist gegen ihn, wie gegen den Urheber, innerhalb der gesetzlichen Grenzen, nach der Größe seiner Mitwirkung auszumessen.††)

---

*) B. C. II. S. 211—422. Feuerbach: Lehrbuch d. peinl. Rechts, herausgeg. von Mittermaier. 14. Ausgabe. Gießen 1847, §. 44—53, S. 80—99. Berner: Die Lehre von der Theilnahme am Verbrechen. Berlin 1847. (Beurtheilung von Abegg S. 97—135 des Jahrg. 1848 der Kritischen Zeitsch. f. deutsche Rechtswissensch.) Zachariä: Zur Lehre von der Theilnahme am Verbrechen (im Jahrg. 1850 und 1851 d. Archivs d. Criminalrechts).

**) Heyer: Abhandlungen aus verschiedenen Theilen der Rechtswissensch. Gießen 1841, Abh. II. Ueber intellectuelle Urheberschaft rc. S. 33—65 und darüber Abegg im Jahrg. 1842 der Krit. Jahrb. f. d. Rechtswissensch. S. 38 rc.

***) s. den von mir im 40. Band der Annalen der Criminalrechtspflege S. 244—269 dargestellten und auch psychologisch denkwürdigen Strafrechtsfall: Meuchelmord. Banditenmord. Verwandtenmord.

†) Vergl. noch den Art. 7 des Entw. des Preßgesetzes, die Motive dazu und den Ausschußber. S. 51 rc., sowie S. 158.

††) Vergl. Urth. d. C.Hs. vom 20. Febr. 1849 in Sachen der Staatsbehörde g. Dr. v. Löhr in Worms. Ueber die Anwendung dieses Artikels s. Erkenntniß des O.A.Ger. vom Jahr 1850 in U. S. g. Heßler wegen Diebstahls.

§. II. Complott.

Art. 74. Die Verabredung Mehrerer zur Ausführung eines gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens,*) zu dessen Begriff nicht schon das Zusammenwirken mehrerer Personen gehört, hat in Bezug auf die Zurechnung des Erfolges die Wirkung, daß, wenn das verabredete Verbrechen ausgeführt wurde, jeder Theilnehmer, welcher in Folge der Verabredung vor oder bei oder nach der That mitgewirkt, oder durch seine Gegenwart bei der Ausführung sich zur Mitwirkung bereit gezeigt hat, von der auf dieses Verbrechen gesetzten Strafe, innerhalb deren gesetzlicher Grenze, nach Maßgabe seiner Schuld getroffen wird.**)

Art. 75. Diejenigen, welche zuerst ein solches Complott veranlaßt und zu Stande gebracht (Anstifter), dann diejenigen, welche das Unternehmen zur Zeit der Vollbringung geleitet haben (Anführer), sind innerhalb der Grenzen der gesetzlichen Strafe höher als die gemeinen Theilnehmer zu bestrafen. Gegen letztere ist die Strafe innerhalb dieser Grenzen nach Beschaffenheit und Größe ihrer Mitwirkung auszumessen.

Art. 76. Wurde das Unternehmen, ehe es zu einem Anfange der Ausführung kam, freiwillig wieder aufgegeben, so bleiben die Theilnehmer straflos; andernfalls wird die bloße Eingehung der Verbindung als nicht beendigter Versuch des beabsichtigten Verbrechens bestraft.

Art. 77. Der Anstifter wird selbst dann, wenn er weder vor, noch bei, noch nach der That auf irgend eine Weise mitgewirkt, noch auch sich durch seine Gegenwart bei der Ausführung zur Mitwirkung bereit gezeigt hat, von der Strafe des Urhebers getroffen, der gemeine Theilnehmer aber in gleichem Falle von der Strafe des beendigten Versuchs.

Art. 78. Hatte der Anstifter im Falle des vorhergehenden Artikels vor der That die Uebrigen von der Ausführung, soviel an ihm lag, abzuhalten sich bemüht, oder denselben seinen Austritt aus der Verbindung ausdrücklich erklärt, so trifft ihn die Strafe des beendigten Versuchs, den gemeinen Theilnehmer aber in

---

*) Kann ein Complott auch stillschweigend eingegangen werden? s. z. B. Monatschr. f. d. Justizpflege in Würtemberg, Band 7, 1843, S. 13—21, wo diese Frage erörtert wird. Obgleich sich der Art. 78 des Würtemberger Strafgesetzbuchs hierüber nicht bestimmt ausspreche, so sei doch die Frage nach früherer Praxis zu bejahen. Bei einem noch nach gemeinem Recht abzuurtheilenden Rechtsfall wegen Mordes (Ermordung des Försters Stevh in Zellnhausen), in dem ich die Vertheidigung zu führen hatte, ging Gr. Hofger. d. P. St. und das oberste Gericht davon aus, daß ein stillschweigendes Complott eingegangen worden sei.

**) Erkenntnisse des O.A.Ger. vom 30. Novbr. 1844 in U. S. g. Benedict Kaufmann von Ebersberg wegen Tödtung des Damm (s. die Darstellung dieses Criminalfalls im 54. Bd. d. Annalen Criminalrechtspfl., Leipz. 1851, S. 149—157), vom 19. März 1851 in U. S. g. Nicolaus Wenner in Crumstadt wegen Körperverletzung, vom 9. April 1851 in U. S. g. Philipp Strubel und Genossen wegen Diebstahls (wegen des Begriffs des Complotts).

gleichem Falle die Strafe des nicht beendigten Versuchs. Auch den Anstifter trifft nur die Strafe des nicht beendigten Versuchs, wenn er neben der ausdrücklichen Erklärung seines Austritts die Uebrigen zugleich, soviel an ihm lag, von der Ausführung abzuhalten sich bemüht hat; der gemeine Theilnehmer bleibt in gleichem Falle straflos.

Art. 79. Sowohl der Anstifter, als andere Theilnehmer, welche der Obrigkeit von dem Complott so zeitig Anzeige gemacht haben, daß das Verbrechen noch verhindert werden konnte, sind straflos.

Art. 80. Die Ehefrau des Urhebers, die unter seiner Gewalt und Pflege stehenden Verwandten in absteigender Linie und die seiner Aufsicht anvertrauten Minderjährigen werden, wenn sie auch als Miturheber seines Verbrechens oder Theilnehmer am Complott erscheinen, doch nur als Gehülfen bestraft, es müßte sich denn aus den Umständen ergeben, daß sie nicht wegen ihrer Abhängigkeit von dem Urheber zu der strafbaren That mitgewirkt haben.

Art. 81. Die Gesetze wider das Complott (Art. 74 bis 80) sind auch auf die von einer Bande ausgeführten Verbrechen anzuwenden. Unter Banden werden solche Verbindungen verstanden, die zur Verübung mehrerer, einzeln noch unbestimmten Verbrechen derselben Art, oder solcher Verbrechen, welche nach Art. 94 Nr. 1, 3, 4 und 7 als gleichartig gelten, eingegangen sind. Den einzelnen Mitgliedern einer Bande sind indessen nicht alle von derselben verübten Verbrechen anzurechnen, sondern jeder Mitgenosse der Bande ist bloß in Ansehung derjenigen Verbrechen als Miturheber zu betrachten, zu welchen er vor, bei oder nach der That mitgewirkt, oder zu deren Mitausführung er durch seine Gegenwart bei der Ausführung sich bereit gezeigt hat.

Art. 82. Jeder, welcher der Bande beigetreten ist, soll schon wegen des bloßen Beitritts zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren verurtheilt werden, wenn er auch an den von der Bande verübten Verbrechen in keiner Art Antheil genommen hat. Er bleibt wegen des Beitritts zur Bande straflos, wenn er das Dasein derselben der Obrigkeit angezeigt hat.

In U. S. g. Franz Kreß von Hirschhorn und Genossen wegen Salzdiebstahls ging Gr. Hofgericht der P. St. am 4 October 1843 davon aus: Wenn mehrere Individuen in Folge Complotts Miturheber eines gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens geworden sind, welches erschwert ist durch die den übrigen Theilnehmern bekannte persönliche Eigenschaft eines der Complottanten, wie z. B. hinsichtlich der Unterschlagung dadurch, daß einer oder mehrere der Complottanten zu dem im Art. 383 des Strafgesetzbuchs aufgezählten Personen gehören, dann müssen auch die übrigen Complottanten, welchen jene die That erschwerende Eigenschaft nicht beiwohnt, als Miturheber des erschwerten Verbrechens angesehen werden. s. darüber B. E. II. S. 253, 254.

§. III. Gehülfen.

Art. 83. Wer das Verbrechen eines Anderen vorsätzlich erleichtert oder befördert, ist, außer dem Falle des Art. 73, als Gehülfe zu bestrafen. Als Gehülfe ist namentlich anzusehen: 1) wer den verbrecherischen Entschluß Anderer durch Rath, Ueberredung, Beleh=

rung, Verführung oder Lob befördert oder bestärkt, dem Verbrecher Mittel oder Gelegenheit zur Ausführung anzeigt oder verschafft, oder Hindernisse der Ausführung wegräumt; 2) wer im Zeitpunkte der Ausführung der That durch Wachestehen, Kundschaftgeben oder auf andere Weise Beistand leistet, oder die Entstehung der verbrecherischen Wirkung oder die Größe derselben befördert; 3) wer dem Verbrecher in Folge einer der That vorhergegangenen Zusage durch Handlungen, die eine Begünstigung (Art. 87) ausmachen, nach der That förderlich geworden ist.

Art. 84. Die Strafe des Gehülfen ist im Verhältnisse zur Strafe, welche auf dem von dem Urheber verübten Verbrechen steht, nach demjenigen Maßstabe herabzusetzen, welchen der Art. 68 für die Strafe des Versuchs im Verhältniß zur Strafe des vollendeten Verbrechens bestimmt. Besteht die Strafe des Urhebers in der Dienstentsetzung, Dienstentlassung oder Suspension von Dienst und Gehalt, und ist der als Gehülfe zu Strafende kein Staatsbeamter oder öffentlicher Diener, so tritt gegen denselben im ersten Falle Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren oder Gefängniß nicht unter einem Monat, und in den beiden anderen Fällen Gefängnißstrafe oder Geldstrafe ein.

Art 85. Die im Art. 80 genannten Personen werden, wenn sie als Gehülfen erscheinen, mit den gelinderen der im Art. 84 und den einzelnen Nummern des Art. 68 bestimmten Strafen belegt, es müßte sich denn aus den Umständen ergeben, daß sie nicht wegen ihrer Abhängigkeit von dem Urheber zu der strafbaren That mitgewirkt haben.

Art. 86. Wer dem Urheber Beihülfe zugesagt, aber nicht geleistet hat, ist nur dann straflos, wenn er vor Ausführung der That entweder die Zurücknahme seiner Zusage dem Urheber ausdrücklich erklärt, oder von dessen Vorhaben der Obrigkeit so zeitig Anzeige gemacht hat, daß dasselbe verhindert werden konnte.

§. IV. Begünstiger.

Art. 87. Wer, ohne vorheriges Einverständniß, erst nach vollbrachter That dem Urheber oder Gehülfen in Beziehung auf das Verbrechen wissentlich Vorschub leistet, macht sich der Begünstigung schuldig. Dahin gehört namentlich: 1) wer wissentlich Verbrecher bei sich aufnimmt, verbirgt oder ihnen zur Flucht behülflich ist; 2) wer Verbrechern vorsätzlich durch Vertilgung der Spuren des Verbrechens oder der Beweismittel Hülfe leistet, oder zu solcher Vertilgung mitwirkt; 3) wer die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen wissentlich in Verwahrung nimmt, verheimlicht, an sich bringt oder zu deren Absatz an Andere verhilft.

In U. S. g. W. Nungesser in Niederramstadt wegen Diebstahls und Wolf Lazarus das. wegen Begünstigung desselben ging der zweite Senat Gr. Hofger. d. P. St. bei Erlassung des Erkenntnisses vom 26. Octbr. 1843 davon aus: Der Ausdruck „wissentlich" sei nicht so zu verstehen, als müsse der Begünstiger jedesmal gewußt haben, wo (bei wem), wann und wie gestohlen worden sei, sondern es genüge, wenn der Begünstiger nach den concreten Verhältnissen einen anderen Erwerb, als den mittelst Diebstahl, nicht habe unterstellen können.

Art. 88. Mit der auf die Begünstigung gesetzten Strafe wird belegt: 1) wer von dem ihm bekannt gewordenen Verbrechen Gewinn oder Vortheil zieht; 2) wer seine Ehefrau oder die unter seiner häuslichen Gewalt stehenden Kinder oder Pflegekinder, wenn es ohne Anzeige bei der Obrigkeit geschehen kann, an der Ausführung der von ihm beabsichtigten That nicht hindert.*)

Art. 89. Die Begünstigung wird mit Rücksicht auf die Größe und Beschaffenheit des begangenen Verbrechens, sowie auf die Beweggründe und die durch die Begünstigung entstandenen Nachtheile, mit Correctionshaus bis zu einem Jahr, Gefängniß oder Geldbuße bestraft.

Art. 90. Wer gewerbsmäßig entweder die Urheber oder Gehülfen, oder die Gegenstände des Verbrechens bei sich aufnimmt, verbirgt, verheimlicht, oder die letztern ankauft, eintauscht, an Zahlungsstatt oder als Geschenk, oder zum Verhandeln, Zerstören, Umändern oder Unkennbarmachen übernimmt, ist mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen, und nach Umständen zugleich mit zeitlicher oder bleibender Entziehung des Gewerbbetriebs, falls solcher zum verbrecherischen Verkehr mißbraucht worden ist.**)

Art. 91. Ehegattin, Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Verschwägerte in demselben Grade, Pflegeltern und Pflegkinder, Adoptiveltern und Adoptivkinder, Vormünder und Mündel des Schuldigen sind von der Strafe der Begünstigung frei, wenn diese bloß zum Schutz des Thäters gegen Entdeckung oder gerichtliche Verfolgung stattgefunden hat.

Art. 92. Wer vermöge seines Amts oder öffentlichen Dienstes, oder wer vermöge eines besonderen, von seinen Vorgesetzten erhaltenen Befehls oder Auftrags, die Begehung von Verbrechen zu verhindern verpflichtet ist, soll, wenn er die Verhinderung eines Verbrechens vorsätzlich unterläßt, als Gehülfe des Thäters bestraft werden.

Art. 93. Wer vermöge seines Amtes oder öffentlichen Dienstes, oder vermöge eines besonderen, von seinen Vorgesetzten erhaltenen Befehls oder Auftrags, die Verpflichtung hat, die ihm bekannt gewordenen Verbrechen anzuzeigen, ist, wenn er diese Anzeige im Einverständniß mit dem Urheber oder dessen Gehülfen unterläßt, als Gehülfe des Thäters oder als Begünstiger zu bestrafen.

Tit. VIII.

Von dem Rückfalle.***)

Art. 94. Die Verbrechen, bei welchen die abermalige Begehung als **Rückfall** bestraft werden soll, sind folgende: 1) Falschmünzen,

---

*) Erkenntnisse d. O.A.Ger. vom 27. März 1846 in U. S. g. Johann Bechtel von Wimpfen wegen Diebstahls.

**) In Beziehung auf Unterkäufer: Erkenntnisse d. O.A.Ger. vom Jahr 1847 gegen Pfalzgraf wegen Begünstigung der Wilderei.

***) B. C. II. S. 423—502. Feuerbach: Lehrb. §. 132a. (des Herausgebers) S. 224—231. (S. 229 berührt der Herausgeber diesen Titel.)

Münzfälschung, Fälschung der Gr. Siegel, des Gr. Stempelpapiers, der Staatspapiere und Fälschungen in Amtshandlungen; 2) Kindesmord, Abtreibung der Leibesfrucht und Aussetzung; 3) Mord und Vergiftung; 4) Todschlag, Körperverletzung und Theilnahme an Raufhändeln; 5) Unzucht und Verletzung der Schamhaftigkeit, doppelte Ehe, Ehebruch und Entführung; 6) falsche Anzeige und Verläumdung; 7) Raub, Diebstahl, Erpressung, Unterschlagung, Betrug, Fälschung, Wilderei und Diebshehlerei; 8) Brandstiftung und Eigenthumsbeschädigung; 9) Meineid und Eidesbruch.

I. In U. S. g. J. Treusch von Erbach wegen Diebstahls, Unterschlagung &c. ging Gr. Hofger. d. P. St. in der Plenarsitzung vom 25. Ma 1842 von dem Grundsatz aus: Bei einem Falle objectiver Concurrenz ist, auch bei gleichartigen Vergehungen, in Anwendung des Art. 104 und der Art. 94, 97, 99 so zu verfahren, daß die durch Rückfall geschärfte Strafe bei *jedem einzelnen* Vergehen oder Verbrechen auszumessen, nicht aber die Rückfallsschärfung nur im Ganzen oder nur etwa bei dem Hauptdelict zur Anwendung zu bringen sei.

II. Nachdem in U. S. g. H. Bauer von Großzimmern wegen Diebstähle bei Gr. Hofger. d. P. St. die Frage zur Entscheidung gekommen war, ob in Rücksicht auf eine *im Felde verübte* frühere Entwendung von Gurken im Werthe von 6 kr., welche nach Maßgabe des älteren Strafrechts als eigentlicher und zwar dritter Diebstahl behandelt worden und wegen welcher der Angeschuldigte mit einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe belegt worden war, die neueren Diebstähle desselben als Rückfall behandelt werden könnten und bei Aburtheilung dieser Frage im Plenum sich Paria gebildet hatten, indem ein Theil der Votanten der Meinung war, daß das frühere rechtskräftige Erkenntniß, welches das damalige Vergehen als eigentlichen Diebstahl behandelt habe, der jetzigen Entscheidung zu Grund gelegt werden müsse, ohne daß eine Prüfung der Rechtsmäßigkeit jenes früheren Erkenntnisses oder des Charakters des früheren Vergehens zulässig sei, ein anderer Theil der Votanten sich dahin aussprach, daß die frühere Begangenschaft, der neueren Strafgesetzgebung zu Folge, gar nicht als eigentlicher Diebstahl, sondern nur als eine Feldentwendung anzusehen sei, daß aber die Art. 94 und 95 des Strafgesetzbuchs nur auf solche frühere Vergehen bezogen werden könnten, welche in die Kategorie der im Art. 94 aufgezählten Verbrechen, und zwar im Sinn des Strafgesetzbuchs, gehörten, weßhalb auch eine Prüfung des *Charakters* des früheren Vergehens (nicht der Thatfrage) nicht ausgeschlossen seine könne, so wurde beschlossen, zu den Art. 94—96 ein Desiderium dahin aufzunehmen, daß auf Lösung dieser Streitfrage bei der Revision des Strafgesetzbuchs Rücksicht zu nehmen sein dürfte.

Art. 95. Es wird jedoch in jedem Straffalle, der als Rückfall bestraft werden soll, vorausgesetzt: 1) daß der Uebertreter wegen des früheren Verbrechens vor der abermaligen Begehung von einem inländischen oder ausländischen Gerichte rechtskräftig verurtheilt war, und diese Strafe vor der abermaligen Begehung ganz oder theilweise verbüßt hat; 2) daß die zuerkannt werdende Strafe in einer Freiheitsstrafe besteht, und 3) daß das frühere und das neue Verbrechen Uebertretungen von *gleicher* Art und mit Vorsatz verübt sind.*)

I. In U. S. gegen Schuhmacherlehrling J. K. C. Löffz wegen Diebstähle wurde derselbe durch Erkenntniß des Assisenhofs d. P. St. vom 29. August 1850 wegen Diebstahls und Begünstigung desselben in Correctionshausstrafe verurtheilt. Die dagegen gerichtete Nullitätsbeschwerde wurde unterm 30. Septbr. 1850 von dem C. H. verworfen, in Erwägung, daß sie darauf gestützt wurde, daß in jenem Erkenntnisse das Strafgesetz über im Rückfall verübte Delicte zum

---

*) s. die Beiz. zu Art. 94.

Nachtheile des Verurtheilten unrichtig angewendet worden wäre, weil ein im Rückfall begangenes Verbrechen nicht vorliege, in Erwägung, daß es keinem Zweifel unterliegt, daß der Verurtheilte, ohne Rücksicht darauf, daß er bereits mehrfach wegen Landstreicherei Strafe erlitten, bereits früher wegen Diebstahls, bei dem Vorhandensein der in den Art. 115 und 116 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen, mit der Strafe eines gerichtlichen Verweises rechtskräftig belegt und diese Strafe vollzogen wurde, hiernach aber in dem angefochtenen Erkenntnisse ganz mit Recht das Vorhandensein eines im Rückfall verübten Diebstahls angenommen wurde, indem hier alle Voraussetzungen des Begriffs des Rückfalls, wie sie sich im Art. 95 bestimmt finden, zur Genüge darliegen, während die von dem Verurtheilten zu begründen versuchte Unterstellung, daß der Begriff des Rückfalls und die deßfalls gebotene Strafschärfung nur dann statthaft sei, wenn die wegen des früheren Verbrechens erkannte und vollzogene Strafe in Gefängniß bestanden habe, weder durch den klaren allgemeinen Inhalt der gedachten gesetzlichen Bestimmungen oder durch die Natur der Sache, noch durch die hier offenbar keiner Anwendung fähigen Vorschriften des Art. 373 des Strafgesetzbuchs eine Rechtfertigung zu finden vermag, man vielmehr nach dem Grund und Zweck jener gesetzlichen Vorschrift nur zu einer gegentheiligen Annahme gelangen kann, weßhalb eine Verletzung des Art. 95 mit Rechtsbestand nicht in Frage kommen kann.

II. s. Urtheil des C. Hs. vom 16. März 1846 in U. S. zwischen dem öffentlichen Ministerium an Gr. Assisenhof in Mainz, Cassationskläger, gegen Anton Heil in Bingen und Georg Czuba daselbst. Es wurde dahin erkannt, daß der Assisenhof den Art. 95 verletzt und der präceptiven Vorschrift des Art. 99 zuwider gehandelt habe, so daß sein Erkenntniß in dieser Beziehung der Cassation unterliege.

Art. 96. Als ausländische Erkenntnisse im Sinne des Art. 95 sind nur die Erkenntnisse der Gerichte der zum deutschen Bunde gehörigen und der den Mitgliedern des deutschen Bundes weiter in Europa zustehenden, und aller derjenigen Staaten zu betrachten, deren Gebiete unmittelbar an die Staaten des deutschen Bundes grenzen.*)

Art. 97. Als gleichartig gelten, außer den Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes, die unter jeder einzelnen Nummer des Art. 94 zusammengestellten strafbaren Handlungen.

Art. 98. Die Strafe des Rückfalls ist auch dann verwirkt, wenn die frühere Strafe nur wegen Versuchs erkannt worden und nun ein versuchtes oder ein vollendetes Verbrechen zu bestrafen ist, oder wenn der jetzt als Urheber zu Bestrafende früher als Gehülfe bestraft wurde. Dieselbe Bestimmung tritt im umgekehrten Falle ein.

In U. S. gegen Karoline Kadel von Neuysenburg wegen Diebstahls und Landstreicherei nahm Gr. Hofger. d. P. St. an: Die Strafe des Rückfalls ist auch dann verwirkt, wenn die frühere Uebertretung gleicher Art, wegen damaliger Concurrenz mit einem oder mehreren anderen gleichzeitig zu bestrafenden Verbrechen oder Vergehen, nicht mit der gesetzlichen Strafe geahndet worden, sondern nur als Erschwerungsgrund in Betracht gekommen ist.

Art. 99. Bei einem Rückfall ist die Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen in ihrer Dauer zu verlängern und durch erlaubte Zusätze zu schärfen. Die Gerichte haben hierbei theils auf die Größe der bereits erlittenen Strafe, theils auf den längeren oder kürzeren Zwischenraum zwischen dem Zeitpunkte der überstandenen Strafe und

---

*) s. die Beig. zu Art. 94.

dem neuen Verbrechen, theils auf den inmittelst von dem Thäter geführten Lebenswandel Rücksicht zu nehmen.

I. In U. S. gegen Conrad Ochs zu Wolfskehlen wegen Diebstahls ging bei Erlassung des Urtheils vom 11. Juni 1842 der erste Senat Gr. Hofger. d. P. St. davon aus, daß nach diesem Artikel mit der bei einem Rückfall zu verlängernden Strafe die Schärfung zu verbinden sei, weil das Wort „und" dieses gebiete.

II. In U. S. gegen P. M. Becker in Seligenstadt wegen Diebstahls nahm derselbe Gerichtshof in der Plenarsitzung vom 22. Febr. 1843 an, daß nach diesem Artikel beim Rückfall die Strafe, ohne Rücksicht auf die Gattung, allemal geschärft werden müsse, wenn nicht im besonderen Theil des Gesetzbuchs eine Steigerung in der Strafgattung, nur des Rückfalls wegen, vorgesehen sei.

III. s. die Beig. II. zu Art. 95.

Art. 100. Findet das Gericht bei einem zweiten oder weiteren Rückfalle die nach dem Gesetze zulässige dreimonatliche Gefängnißstrafe und deren Schärfung nicht zureichend, so hat es auf Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre zu erkennen. Reicht die im Gesetz gedrohte Gefängnißstrafe nicht bis zu drei Monaten, so kann wegen des zweiten Rückfalls die Strafzeit bis zu drei Monaten verlängert, zur Correctionshausstrafe in der angegebenen Art aber erst bei dem dritten und jedem weiteren Rückfalle übergegangen werden.

Art. 101. Bei einem zweiten und jedem weiteren Rückfalle kann, wenn nicht für einzelne Fälle ein Anderes gesetzlich bestimmt ist, das höchste Maß der im Gesetze bestimmten Zuchthaus- oder Correctionhausstrafe um ein Viertheil, jedoch nicht um mehr, als um ein Jahr überschritten werden, insofern nach Art. 7 die Natur der Strafart diese Verlängerung der Strafzeit zuläßt.

Art. 102. Wer, nachdem er zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt und nicht begnadigt worden ist, ein neues, nicht mit Todesstrafe bedrohtes Verbrechen verübt, soll mit den bei der zeitlichen Zuchthausstrafe zulässigen Schärfungen als Strafe belegt werden.

Art. 103. Der Rückfall verliert die Eigenschaft eines Schärfungsgrundes, wenn seit dem Tage der beendigten Strafverbüßung bis zur Begehung des neuen Verbrechens die im Art. 125 für das bestrafte Verbrechen bestimmte Verjährungszeit abgelaufen ist.*)

I. In U. S. gegen P. Schröder in Kirchbrombach wegen Schriftfälschung legte das Plenum Gr. Hofger. d. P. St. diesen Artikel dahin aus, daß, wenn bei der letzten Bestrafung des Angeschuldigten dessen damals zur Strafe gezogenes Delict als erster, zweiter ꝛc. Rückfall rechtskräftig erkannt war, das neueste zu bestrafende Delict nicht als erster oder vielmehr als kein Rückfall angesehen werden kann, auch dann, wenn die früheren Bestrafungen, auf deren Grund im letzten Urtheil der Rückfall angenommen wurde, beziehungsweise die denselben entsprechenden Vergehen inzwischen bei Begehung des neuen Verbrechens verjährt gewesen sein sollen, daß vielmehr die ganze Eigenschaft des bestraften Verbrechens als Rückfall dann in Betracht kommen muß, wenn seit Bestrafung des letzten Verbrechens die diesem entsprechende Verjährungszeit nicht ganz abgelaufen ist. Urth. vom 3. März 1843.

---

*) Held: Ueber die Verjährung des Rückfalls. (S. 80—99 des zweiten Bandes der Neuen Jahrb. für sächsisches Strafrecht. 1844.)

II. s. das zu Art. 95 gedachte Urtheil des C. Hs. vom 16. März 1846, auch dahin gehend, daß der Art. 103 falsch angewendet worden sei.

III. Erkenntnisse des O.A.Ger. in U. S. g. Johannes Dambmann von Rüdingshain wegen Diebstahls, in U. S. g. Berthold Wetzel, auch Witzel genannt, aus Cassel, vom 13. März 1844, in U. S. g. Adam Müller von Eberstadt wegen Diebstahls vom 8. April 1844, in U. S. g. Ph.L. Wagenknecht vom 13. Septbr. 1845.

IV. In der auch an das oberste Gericht erwachsenen U. S. gegen Gottfried Völker von Frankfurt a. M. (s. Anmerk. zu Art. 371) wegen Diebstahls und Landstreicherei lag vor, daß derselbe sich am 18. Juni 1842 des Versuchs eines Diebstahls mit Einbruch schuldig gemacht hatte. Ob er nun gleich seit vierzig Jahren fast ununterbrochen in Zucht-, Arbeits- und Detentionsanstalten gelebt hatte, auch mehrmals schon wegen Betrugs, Diebstahls u. s. w. bestraft worden war, so mußte doch der Art. 103 zur Anwendung kommen, da die fünf-, resp. zehnjährige Verjährungszeit des Art. 125 bis zur Begebung eines neuen Verbrechens in der Regel abgelaufen war; denn der Angeschuldigte war in der Zwischenzeit fast immer wegen Verbrechen detinirt, hinsichtlich deren er nachher von der Instanz absolvirt werden mußte. Bei dem obersten Gericht erhob sich die Betrachtung, daß man bei der Emanirung des Art. 103 gewiß nur die Intention gehabt habe, dem, der während eines Zeitraums von zehn, resp. 5 und 3 Jahren durch sein Verhalten zu dem Glauben an aufrichtige Reue und Besserung Anlaß gegeben, eine mildere Beurtheilung seines Vergehens angedeihen zu lassen, daß man aber dabei wohl vorausgesetzt habe, ein Solcher werde während dieser Zwischenzeit auch in der Lage gewesen sein, durch seine Aufführung eine Gewähr seiner Bestrebungen leisten zu können; diese Unterstellung versage sich begreiflich bei einem solchen, der innerhalb des Zeitraums zwischen der letzten Strafverbüßung und der Begehung des neuen Verbrechens fortwährend oder doch größtentheils sich in Gefängnissen und Detentionsanstalten aufgehalten, ohne jedoch wegen eines, den Rückfall in sich schließenden Verbrechens bestraft worden zu sein, also gar nicht in der Lage gewesen sei, Proben der Besserung abzulegen; indessen lasse die Fassung des Art. 103 hier die Anwendung der Strafe des Rückfalls nicht zu; und so wäre der Gesetzgebungspolitik anheim zu geben, ob von der Anwendung dieses Artikels der auszuschließen sei, der sich im Laufe der Verjährungszeit in Detention befinde, ohne hinsichtlich des Imputats, für welche sie verhängt worden sei, gänzlich freigesprochen worden zu sein; denn ein unverschuldeter Untersuchungsarrest dürfe auf der anderen Seite auch wieder nicht zum Präjudiz gereichen.

Titel VIII.

Von dem Zusammentreffen (der Concurrenz) mehrerer gleichzeitig zu bestrafender Verbrechen oder Vergehen.*)

Art. 104. Ist ein zu Bestrafender mehrerer Verbrechen oder Vergehen schuldig, so sollen die sämmtlichen verwirkten Strafen, soweit sie ihrer Natur nach neben einander bestehen können, gleichzeitig gegen denselben erkannt werden, jedoch mit Beobachtung der in den folgenden Art. 105—110 enthaltenen Ausnahmen und Vorschriften.

I. Gr. Hofger. d. P. St.: Wenn ein Inculpat während der Verbüßung von criminalgerichtlichen Strafen weiterer Verbrechen oder Vergehen geständig,

*) B. C. II. S. 502—575. Feuerbach: Lehrbuch, §. 126—231 a., S. 211—231. Die Art. 104—110 dieses Titels wurden durch Art. 6 des Gesetzes vom 23. Febr. 1849 wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuch aufgehoben und durch die Art. 7—13 desselben (s. unten) ersetzt.

resp. überführt wird, welche, wären sie früher eingestanden worden, zugleich nach Vorschrift des Art. 104 ihre Aburtheilung mit dem früheren Straferkenntnisse erhalten haben würden, so kann dieses spätere Eingeständniß während der Strafverbüßung fernerhin keinen Grund abgeben, den Art. 104 gleichwohl anzuwenden, weil es an der wesentlichen Voraussetzung des Artikels, der gleichzeitigen Aburtheilung mehrerer Delicte, gebricht. Es muß vielmehr ein solcher späterer Straffall seine Beurtheilung ganz für sich und ohne alle Rücksicht auf das frühere Strafurtheil erfahren. Urth. in U. S. g. Elise Calmar von Offenbach wegen Diebstahls vom 30. Juni 1845 (in Uebereinstimmung mit dem Breidenbach'schen Commentar).

II. Erlaß Gr. Hofger. d. P. St. vom 12. März 1845, die Strafenberechnung in Concurrenzfällen betr., an die Untergerichte: Wir sehen uns veranlaßt, Sie anzuweisen, in allen Concurrenzfällen, also bei Anwendung der Art. 104, 106, 108, 110 des Strafgesetzbuchs, Ihre Entscheidungsgründe so präcis abzufassen, daß aus ihnen sich entnehmen läßt, wie Sie die im dispositiven Theil des Erkenntnisses ausgesprochene Gesammtstrafe berechnet haben, damit namentlich in Berufungsfällen, besonders wenn diese nur die Verurtheilung wegen einzelner concurrirender Verbrechen zum Gegenstand haben, der Oberrichter prüfen könne, ob die allegirten gesetzlichen Bestimmungen gehörig angewendet worden sind.

III. s. Beig. I. zu Art. 94.

IV. Urth. d. O.A.Gs. vom Jahr 1840 in U. S. g. Löffler wegen Betrugs und Erpressung. Urth. dess. vom Juli 1844 g. Maria Maser wegen Landstreicherei (Unanwendbarkeit des Art. wenn zwar Urtheil erlassen, dieses aber wegen der Flucht des Condemnirten nicht publicirt werden konnte, und derselbe sich nun neuer, strafbarer Handlungen schuldig machte).

Art. 105. Trifft die Todesstrafe mit irgend einer anderen Strafe zusammen, so darf nur auf die erste erkannt werden. Dasselbe ist der Fall, wenn neben der lebenslänglichen Zuchthausstrafe noch eine geringere Strafe verwirkt ist.

Art. 106. Trifft die Gefängnißstrafe mit einer andern Freiheitsstrafe auf bestimmte Zeit zusammen, so bleibt es dem richterlichen Ermessen überlassen, bei der Zumessung der letzteren, jedoch nur innerhalb der für die Dauer derselben bestimmten Grenzen, auf diesen erschwerenden Umstand Rücksicht zu nehmen.

In einem Fall, in welchem eine Gefängnißstrafe mit einer schwereren Freiheitsstrafe in der Art concurrirte, daß die Erstere ohne Verstoß gegen Art. 106 weder selbstständig verbüßt, noch auch bei der Letzteren als erschwerender Umstand noch berücksichtigt werden konnte, weil das Untergericht bereits über das neue Vergehen abgeurtheilt und die Aburtheilung des andern Gr. Hofger., als zu dessen Competenz gehörig, überlassen hatte, wurde jenes unterrichterliche Erkenntniß, in welchem die schwerere Gefängnißstrafe erkannt worden war, zwar nicht als nichtig angesehen, dagegen die zu erkennen gewesene Gefängnißstrafe als in der schon erkannten schwereren Freiheitsstrafe mitbegriffen und mitverbüßt angenommen und so entschieden im dritten Senat Gr. Hofger. d. P. St. den 12. Juni 1846 in U. S. gegen Privatscribenten C. Schlitt in Darmstadt wegen Verletzung der Amtsehre des Gr. Polizeisecretärs Elwert daselbst.

Art. 107. Sind zugleich Zuchthausstrafen auf bestimmte Zeit und Correctionshausstrafen verwirkt, so werden die Correctionshausstrafen, jedoch nur in der Hälfte ihrer Dauer, als Zuchthausstrafe in Ansatz gebracht.

Art. 108. Sind nur Zuchthausstrafen auf bestimmte Zeit oder nur Correctionshausstrafen verwirkt, oder wird in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels die Correctionshausstrafe in Zuchthausstrafe verwandelt, so sollen die Gerichte die wegen der schwersten That zu verhängende Strafe ganz in Aufrechnung bringen. Die wegen der

übrigen Verbrechen verwirkten Strafen sind nur bis zu zwei Drittheilen anzusetzen.

I. In U. S. g. J. Jung von Weißkirchen wegen Rückfalls in (einfachen) Diebstahl gab Gr. Hofger. d. P. St. bei der Aburtheilung am 13. März 1844 den Worten: „bis zu zwei Drittheilen" die Auslegung, daß damit nur das Maximum der anzusetzenden Strafe ausgedrückt werde, demnach auch eine geringere Strafe in Ansatz gebracht werden könne.

II. In U. S. g. J. Acker, Schuhmacher, aus Cronberg im Nassauischen, sprach sich der C. H. in seinem Erkenntnisse vom 31. März 1845 dahin aus: die Worte „bis zu zwei Drittheilen" ließen keinen andern Sinn zu, als den, daß der Richter bei dem Zusammentreffen mehrerer Verbrechen oder Vergehen die wegen der geringeren Begangenschaft zugemessenen gleichzeitig verwirkten Strafen, nur zu zwei Drittheilen, d. h. nicht höher, in Anrechnung bringen, nicht aber nach Willkür ohne vorliegende constant erklärte Strafmilderungsgründe unter diesem Strafmaße bleiben dürfte; denn eine andere Auslegung jener Worte würde zu dem unstatthaften Ergebnisse führen, daß der Gesetzgeber außer der im Art. 122 ertheilten Ermächtigung und den im Art. 118 gesteckten Grenzen den Gerichten auch noch eine besondere Willkür in der Strafzumessung bei dem Zusammentreffen mehrerer gleichzeitig zu bestrafender Verbrechen oder Vergehen habe einräumen wollen.

III. Erkenntniß d. O.A.Ger. vom Jahr 1845 in U. S. g. Fanny Goldschmidt wegen Unterschlagung.

Art. 109. Es darf jedoch in keinem Fall die vereinigte Zuchthausstrafe die Dauer von achtzehn Jahren und die vereinigte Correctionshausstrafe die Dauer von zehn Jahren übersteigen.

Art. 110. Sind nur Gefängnißstrafen verwirkt, so haben die Gerichte nach den Vorschriften des Art. 108 zu verfahren. In keinem Fall darf die Dauer der vereinigten Gefängnißstrafe drei Monate übersteigen. Nur bei Diebstahl, Unterschlagung, Fälschung und Betrug muß, wenn die geschärfte Gefängnißstrafe nicht ausreicht, zu einer höheren Strafart übergegangen werden. Jedoch darf in Fällen dieser Art die Correctionshausstrafe nicht auf länger als drei Jahre erkannt werden. Reicht diese Strafe nicht aus, so ist zur Zuchthausstrafe überzugehen.

Art. 111. Mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes durch Handlungen, welche zusammen als Ausführung des nämlichen, auf ein bestimmtes Verbrechen gerichteten Entschlusses erscheinen, ebenso mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes, welche als Folgen der nämlichen fahrlässigen Handlung zu betrachten sind, werden als Bestandtheile oder Fortsetzungen einer und derselben That angesehen und als ein einziges (fortgesetztes) Verbrechen bestraft, wobei jedoch die Fortsetzungen und deren Zahl als Erschwerungsgrund bei Zumessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen in Betracht kommen.*)

---

*) Erkenntniß des O.A.Ger. vom 10. Decbr. 1842 in U. S. g. Philipp Bärsch von Königstätten wegen Versuchs der Nothzucht. (Der Art. wurde als nicht anwendbar befunden.) Erkenntniß dess. vom 13. Juli 1842 in U. S. g. Ludwig Keller von Gießen wegen Diebstahls. (Mehrere zu verschiedenen Zeiten an demselben Ort an Gegenständen derselben Gattung verübte Diebstähle bilden kein fortgesetztes einziges Verbrechen, sondern werden als eben so viele besondere Verbrechen betrachtet.

Art. 112. Ein fortgesetztes, nach der Vorschrift des vorhergehenden Artikels zu bestrafendes Verbrechen wird auch dann angenommen, wenn die mehrfachen Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes in Bezug auf dasselbe fortdauernde Verhältniß verübt worden sind.

I. In U. S. g. die Ehefrau des P. Röder von Mühlheim wegen Betrugs wurde von Gr. Hofger. der P. St. am 9. Mai 1842 angenommen, daß die Angeschuldigte sich deßhalb eines fortgesetzten Vergehens schuldig gemacht habe, weil sie sich, um sich bei einem Kaufmann Credit zu verschaffen, einen falschen Namen beilegte und darauf hin mehrmals Waaren auf Credit kaufte, in der Absicht, sie nicht zu bezahlen.

II. Ueber Anwendung des Begriffs des fortgesetzten Vergehens beim Diebstahl vergl. die Acten in U. S. g. Wilhelm Krieg und Cons. wegen Diebstahls rc. und Urtheil Gr. Hofger. d. P. St. vom 31. März 1845.

III. Erkenntniß des O.A.Ger. vom 9. Juni 1843 in U. S. g. Heinrich Künstler von Steinfurt wegen Diebstahls (kein fortgesetztes Verbrechen). Erkenntniß vom 31. Octbr. 1845 in U. S. g. Friedrich Michel von Vilbel wegen Schriftfälschung rc. (Nichtanwendbarkeit des Artikels.) Weiteres Erkenntniß desselben in U. S. g. Mützenbacher wegen Unterschlagung.

IV. Sind successive Entwendungen, welche der Dienstbote wider die Herrschaft verübt, als fortgesetztes Verbrechen, oder sind sie als wiederholte Verbrechen zu betrachten? Entscheidung für das Erstere bei Bothmer: Erörterungen und Abhandlungen aus dem Gebiete des Hannover'schen Criminalrechts, Bd. 2, 1846, S. 297—306.

Art. 113. Sind durch eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze zugleich übertreten worden, so wird der Schuldige zu der Strafe verurtheilt, die auf die schwerste Uebertretung gesetzt ist, wobei jedoch die gleichzeitigen anderen Uebertretungen ebenfalls als Erschwerungsgrund bei Zumessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen in Betracht kommen.*)

Der Criminalsenat Gr. Hofger. d. P. O. verwies durch Erkenntniß vom 28. Juni 1849 drei Angeschuldigte wegen Verletzung der Amts- und Dienstehre eines Staatsdieners durch ein Inserat in der Darmstädter Zeitung vor diesen Gerichtshof. Die Angeschuldigten ergriffen hiergegen die Nichtigkeitsbeschwerde, darauf antragend, das Erkenntniß auf Grund des Art. 261 Nr. 3 des Assisengesetzes zu cassiren und die Verweisung vor die Assisen zu verordnen. Auch der Generalstaatsanwalt trug auf Cassation an. Unterm 10. Septbr. 1849 erkannte der C. H. dahin: „wird, in Erwägung, daß aus Art. 113 des Strafgesetzbuchs nach dessen Schlußsatz zwar allerdings folgt, daß im Falle der dort erwähnten Concurrenz die gleichzeitige Aburtheilung durch die Gerichte erfolgen muß, in Erwägung dagegen, daß der Artikel darüber, wie diese Competenz nach dem Erscheinen des Assisengesetzes zu regeln sei, keine Bestimmung gibt, in Erwägung, daß in vorliegendem Fall eine Concurrenz im Sinne des Art. 113 allerdings vorliegt, insofern durch das incriminirte Inserat der Klagsteller sowohl verläumdet, als auch an seiner Amts- und Dienstehre angegriffen worden sein soll, in Erwägung, daß es ebenso gewiß ist, daß die vorliegende Verletzung der Amts- und Dienstehre nach Art 11 pos. 2 des Assisengesetzes zur Competenz der Assisen gehört, als dieß bezüglich der Verläumdung nicht der Fall ist; in Erwägung, daß für die Entscheidung der Frage, an welches Gericht die beiden concurrirenden Vergehen zu verweisen seien, gegen die Annahme, daß die schwerste Anschuldigung hierbei den Ausschlag gebe, die Rücksicht gesetzlich maßgebend ist, daß in der gerichtlichen Hierarchie die Assisenhöfe, da ihnen als Regel die schwersten Verbrechen anheimfallen, als ein höher stehendes Gericht

*) Vergl. Motive zu dem Gesetzesentwurfe, die Bestrafung der den Eisenbahn- und Telegraphenbetrieb gefährdenden Verbrechen oder Vergehen betr. (Verh. d. 2. Kammer im J. 1851. Beil., Band 5, Beil. 418) S. 3.

zu betrachten sind, in dieser Hierarchie aber dadurch, daß hier ausnahmsweise die geringere Anschuldigung zur Competenz der Assisen gehört, eine Ausnahme um so weniger begründet zu werden vermag, als nach Art. 17 des Gesetzes vom 23. Febr. d. J.*) die Criminalsenate befugt sind, selbst nicht connexe Verbrechen vor die Assisen zu verweisen, falls dadurch die Aburtheilung erleichtert wird, ein Fall, der hier unbedenklich vorliegt — zu Recht erkannt, daß das Verweisungsurtheil als nichtig aufzuheben sei, und indem der — Gerichtshof — als Revisionshof eintritt, wird weiter zu Recht erkannt, daß die drei Beschwerdeführer, unter der Anschuldigung — im Complotte den NN. sowohl verläumdet, als dessen Amts- und Dienstehre verletzt zu haben — vor die Assisen — zu verweisen seien.

Titel IX.

Von der Milderung der Strafen.**)

Art. 114. Die Zulässigkeit einer milderen Strafe, als das Gesetz gedroht hat (Strafmilderung), wird begründet: 1) durch das jugendliche Alter des Schuldigen, nach den in den Art. 115 und 116 aufgestellten Bestimmungen; 2) durch diejenigen Zustände, welche nach dem Art. 37, Nr. 2 und 3 beim Dasein des dort vorausgesetzten Grades gänzliche Straflosigkeit bewirken, insofern sie im einzelnen Falle in geringerem, aber doch in so hohem Grade vorhanden sind, daß die gesetzliche Strafe auch in ihrem geringsten Maße im Mißverhältniß mit der Verschuldung stehen würde. Wegen dieses Milderungsgrundes, insofern derselbe nicht mit dem jugendlichen Alter zusammentrifft, darf aber die Strafe nicht weiter herabgesetzt werden, als es die im Art. 116 in Bezug auf das jugendliche Alter gegebenen Vorschriften gestatten.***)

Art. 115. Hat ein Schuldiger zur Zeit der That zwar das zwölfte, aber noch nicht das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt gehabt, so ist von den Gerichten vorerst in Erwägung zu ziehen, ob er mit hinlänglicher Unterscheidungskraft gehandelt hat? Wird diese Frage verneint, so soll die Strafe, womit das Gesetz die That bedroht, nicht gegen ihn verhängt, sondern er soll nach Umständen und nach dem Alter, in welchem er zur Zeit der Verurtheilung steht, der häuslichen Züchtigung oder polizeilich anzuordnenden Besserungsmitteln überlassen werden.†)

Art. 116. Wird im Falle des vorhergehenden Artikels die bemerkte Frage bejabt, so soll dennoch nicht auf die gesetzliche Strafe, womit die verübte That bedroht ist, erkannt werden, sondern es treten folgende geringere Strafen ein, nämlich: 1) statt der Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe: Correctionshausstrafe von we-

---

*) s. unten.

**) B. C. II. S. 575—625. Feuerbach a. a. O. §. 94 rc.

***) Eine Kritik dieses Artikels bei Mittermaier: Die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung geprüft rc. Zweiter Beitrag. Heidelb. 1843, S. 199, 200 — Urtheil des O.A.Ger. vom 10. Juni 1846 in U. S. g. L. Lösch wegen Verwundung des Kunzelmann. Urtheil dess. vom 6. Octbr. 1848 in U. S. gegen Helfmann von Dietzenbach wegen Diebstahls.

†) s. Art. 37 und Beig. zu Art. 95.

nigstens fünf und höchstens zehn Jahren; 2) statt der Zuchthausstrafe von wenigstens fünf und höchstens achtzehn Jahren: Correctionshausstrafe von wenigstens einem Jahre und höchstens fünf Jahren; 3) statt der Zuchthausstrafe von weniger als fünf Jahren: Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre; 4) statt der Correctionshausstrafe von wenigstens fünf Jahren: dieselbe Strafe, jedoch nur von wenigstens sechs Monaten und höchstens drei Jahren; 5) statt der Correctionshausstrafe von weniger als fünf Jahren: dieselbe Strafe, jedoch nur bis zu sechs Monaten oder Gefängnißstrafe; 6) statt der Gefängniß- oder Geldstrafe: gerichtlicher Verweis.*)

Art. 117. Auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe dürfen die Gerichte, wenn der Schuldige zur Zeit der That zwar das sechszehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatte, in keinem Falle erkennen, sondern es tritt statt dieser Strafen Zuchthausstrafe von wenigstens zehn und höchstens achtzehn Jahren ein.**)

Titel X.

Von Zumessung der Strafe.***)

Art. 118. Soweit das Gesetz die Strafe der Art oder Größe nach unbestimmt gelassen hat, wird sie vom Richter innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles bestimmt.†)

In einem Erlasse Gr. Hofger. d. P. St. vom 25. März 1842 an die Untergerichte, „das neue Strafgesetzbuch, insbesondere die Competenzbestimmungen, desgleichen die Gleichförmigkeit der Rechtsprechung betr.," heißt es am Schlusse: Bei dieser Gelegenheit empfehlen wir, um eine Gleichförmigkeit der Rechtsprechung möglichst herbeizuführen, nicht nur, daß die einzelnen Respicianten bei jedem Untergericht, in der nächsten Zeit wenigstens, vor der Aburtheilung vorkommender Fälle, in welchen das Gesetz keine fixen Strafen bestimmt, unter einander sich benehmen, damit in ähnlichen Fällen ein gleicher Maßstab in Anwendung gebracht werde, sondern auch, daß nach diesem Gesichtspunkt bei jedem Untergericht s. g. Notizenbücher angelegt werden, um in diese alle bedeutendere Fälle kürzlich einzutragen.

Art. 119. Bei dieser Bestimmung hat der Richter theils auf die Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung, theils auf die Bösartigkeit und Stärke des auf die Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens Rücksicht zu nehmen.

---

*) s. Art. 37 u. Beig. z. Art. 95. Vergl. noch Mittermaier a. a. O. (Strafgesetzgeb.) Zweiter Beitrag, S. 200.

**) s. Art. 37.

***) B. C. II. S. 626—657.

†) s. Urth. d. C. Hs. vom 17. Juni 1844 in U. S. g. Helene Glaubtreu aus Mannheim und Urth. dess. vom 31. März 1845 in U. S. g. Schuhmacher Joh. Acker aus Cronberg im Nassauischen. Erkenntniß des O. A. Ger. vom Jahr 1844 in U S. g. Tobias Franz und Nicolaus Fehl in Freiensteinau wegen Mords (die zu Art. 71 Note **) berührte Strafsache). Erkenntniß dess. vom Jahr 1845 in U. S. g. Ottilie Rausch von Oberhilbersheim wegen Tödtung ihres Kindes.

Art. 120. Rücksichtlich der Bösartigkeit und Stärke des auf Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens steigt die Strafbarkeit insbesondere: 1) je zahlreichere und wichtigere sittliche Beweggründe für die Unterlassung der That vorhanden waren, je vielfältigere und größere Pflichten von dem Thäter verletzt wurden, und je mehr derselbe im Stande war, diese Beweggründe deutlich zu erkennen; 2) je mehrere und größere Hindernisse die That erschwerten, und je mehr Grausamkeit, Geflissenheit, List oder Dreistigkeit zur Vorbereitung oder Vollbringung derselben angewendet wurden; 3) je geringfügiger die äußeren Veranlassungen zur That waren, und je mehr der Thäter ohne äußere Veranlassung die Gelegenheit dazu selbst aufgesucht hat; 4) je mehr der Thäter durch seinen früheren Lebenswandel Verdorbenheit und Hang zu strafbaren Handlungen gezeigt, insbesondere je öfter und in je kürzeren Zwischenräumen wegen früher verübter Verbrechen oder Vergehen er schon Strafe erstanden hat, oder ihm bereits Strafurtheile verkündigt worden sind.*)

Art. 121. Dagegen vermindert sich die Strafbarkeit des einzelnen Falles insbesondere: 1) wenn der Thäter zur Zeit des begangenen Verbrechens zwischen dem vollendeten sechszehnten und dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre gestanden hat;**) 2) wenn er den Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat; 3) wenn er durch Noth oder durch Ueberredung, Verführung, Befehl oder Drohung zur strafbaren Handlung verleitet worden ist, ohne daß die Einwirkung von der Art war, daß dadurch alle Strafbarkeit des Handelnden ausgeschlossen wird; 4) wenn eine ungesuchte, unerwartet eingetretene Gelegenheit die Entstehung und gleichzeitige Ausführung des verbrecherischen Entschlusses veranlaßt hat; 5) wenn der Thäter in einer besonders aufgeregten und an sich zu entschuldigenden Gemüthsbewegung gehandelt hat; 6) wenn sein voriger Lebenswandel oder seine Handlungen und sein Benehmen bei oder nach der That zeigen, daß keine Verdorbenheit des Willens vorhanden ist, wie namentlich, wenn er die schädlichen Folgen der strafbaren Handlung selbst zu verhindern, oder den schon verursachten Schaden wieder gut zu machen, aus freiem Antriebe thätig bemüht war; 7) wenn er neben dem Bekenntnisse seiner eigenen Schuld seine Mitschuldigen entdeckt, oder aus eigenem Antriebe zu deren Ergreifung Mittel und Gelegenheit angegeben hat; 8) wenn er sich selbst dem Gerichte als den Schuldigen angegeben, oder im Anfange der Untersuchung und ohne noch überführt zu sein, seine Schuld bekannt hat.

Art. 122. Die Gerichte sind ermächtigt, in denjenigen Fällen, in welchen nach dem zweiten Theile dieses Gesetzbuchs nur Correctionshausstrafe angedroht ist und das geringste Maß dieser Strafe in

---

*) Erk. d. O.A.Ger. in U. S. gegen Dambmann von Rüdingshain wegen Diebstahls.

**) s. Art. 37.

drei Monaten besteht, wegen vorliegender Strafminderungsgründe diese Strafe auf Gefängniß bis zu einem Monat herabzusetzen.*)

Titel XI.

Von der Erlöschung der Strafbarkeit durch den Tod und durch Verjährung.**)

Art. 123. Der Tod des Schuldigen hebt dessen Strafe auf, mit Ausnahme der rechtskräftig zuerkannten Geldstrafe.

Art. 124. Die Strafbarkeit der That erlischt, wenn von dem Tag ihrer Verübung an die im folgenden Artikel bestimmte gesetzliche Verjährungszeit abgelaufen ist, ohne daß eine Unterbrechung derselben statthatte.***)

Art. 125. Die Verjährungszeit ist bestimmt: 1) auf zwanzig Jahre bei Verbrechen, welche mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind; 2) auf zehn Jahre bei solchen mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlungen, welche mit mehr als einjähriger Correctionshausstrafe, mit Zuchthausstrafe, mit Dienstentsetzung oder Dienstentlassung bedroht sind, wenn deren gerichtliche Verfolgung von Amtswegen stattfindet; 3) auf fünf Jahre bei den übrigen strafbaren Handlungen, deren gerichtliche Verfolgung von Amtswegen stattfindet; 4) auf drei Jahre bei denjenigen strafbaren Handlungen, welche nur auf Klage der Betheiligten untersucht wer-

---

*) s. Mittermaier a. a. O. (die Strafgesetzgebung). Zweiter Beitrag. S. 199, 200. Vergl. noch den Bericht über den Entwurf des Preßgesetzes, S. 45, 46, und: Urth. d. C. Hs. vom 10. Juni 1844 in U. S. g. Friedrich Wohlfahrt in Sauerschwabenheim.

**) B. C. II. S. 657—710. Schwarze: Zur Lehre von der Criminalverjährung, mit Rücksicht auf die neueren Gesetzbücher Deutschlands ꝛc. (S. 454 — 485 des Jahrg. 1843 des Archivs des Criminalrechts.) Feuerbach a. a. O. §. 64 — 69, S. 123 — 132. Kraus: Beitrag zur Lehre über die Wirkung der Verjährung im Strafrecht, nebst einem Anhang über das Verhältniß dieser Lehre zu den Bestimmungen verschiedener deutscher Verfassungsurkunden über die Wahlfähigkeit eines Angeschuldigten zum Kammermitgliede. (S. 473—524 d. Jahrg. 1846 d. Archivs f. Criminalrecht.) Frühere Praxis: Bopp: Mittheilungen aus den Mater. d. Gesetzg. und Rechtspfl. d. Gr. Hessen. Th. 6. Darmst. 1832, S. 193 — 209: Ueber Verjährung der Verbrechen.

***) Wörtlicher Abdruck der neueren Eingaben und Erlasse in der wider den Gemeinderath E. E. Hoffmann in Darmstadt anhängigen Untersuchung wegen Theilnahme an einer angeblich bei den Wahlen zum sechsten Großherzogl. Hess. Landtage vorgefallenen siebenzehn Kreuzer betragenden Bestechung. Mannheim 1845, S. 21. Die neueste Entscheidung des Großherzogl. Hess. Oberappellations- und Cassationsgerichts in Darmstadt nebst den Entscheidungsgründen in der wider ꝛc., kritisch beleuchtet. Eine Erörterung der Frage: Ueber die rechtlichen Wirkungen der Verjährung nach erkannter Entbindung von der Instanz, mit Bezug auf die im Großherzogthum Hessen bestehende Gesetzgebung, Mannheim 1846, S. 26. Muß der im Criminalprozesse Angeklagte auf Grund der Verjährung des Verbrechens oder Vergehens, insbesondere auch nach stattgehabter Losſprechung von der Instanz, durch ein Erkenntniß freigesprochen werden? (Anwalt-Zeitung, Jahrg. 1847, Nr. 12 und 13).

den können, mit Ausnahme der Ehrenkränkungen; 5) auf ein Jahr bei Ehrenkränkungen. Hatte jedoch der Betheiligte vor Ablauf der unter Nr. 4 und 5 bestimmten Zeit die erforderliche Anzeige oder Klage bei der einschlagenden Gerichts- oder Polizeibehörde übergeben, so gilt auch hier die fünfjährige Verjährungszeit.

I. In U. S. g. J. Weber von Birkenau wegen Diebstahls nahm Gr. Hofg. d. P. St. in seiner Plenarsitzung am 5. April 1843 an, daß der Art. 125 Nr. 2 dahin auszulegen: Die Worte „welche mit mehr als einjähriger Correctionshausstrafe — bedroht sind," seien auf das Maximum der im besondern Theil des Gesetzbuchs auf ein Verbrechen gesetzten Strafe zu beziehen.

II. In U. S. g. H. Kissel von Biblis und Margaretha Obenauer von Nordheim wegen Diebstahls nahm der zweite Senat Gr. Hofger. d. P. St. am 13. Mai 1843 an, daß die früher begangenen Verbrechen, bei welchen von der Verjährung die Rede sein solle, auch nach dem Strafgesetzbuch mit der bezeichneten Strafe bedroht gewesen sein müßten und mithin auf die Bestrafung, resp. Bedrohung nach dem früheren Strafgesetze nichts ankomme. (Vergl. U. S. g. G. P. Friedrich von Eberstadt wegen Diebstahls.)

III. Erkenntnisse des O.A.Ger.: 1) vom Januar 1843 in U. S. g. Bürgermeister Wolf von Neuhausen wegen Fälschung; 2) vom Januar 1849 in U. S. g. Nicolaus Schneider von Geinsheim und Genossen; 3) vom Jahr 1851 in U. S. g. Strubel und Genossen wegen Diebstahls.

Art. 126. Die Verjährung wird unterbrochen durch jede gerichtliche Handlung, welche wegen der verübten That gegen den Angeschuldigten gerichtet wurde.

In U. S. g. den vormaligen Bürgermeister Fischer und Genossen von Falkengesäß wegen Unterschlagung ging Gr. Hofger. d. P. St. in seiner Plenarsitzung am 8. Septbr. 1842 urtheilend davon aus: Ein vor Einführung des Strafgesetzbuchs begangenes Verbrechen oder Vergehen, bezüglich dessen nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuchs die Verjährungszeit ununterbrochen abgelaufen ist, erscheint selbst dann als verjährt, wenn noch zur Zeit der Herrschaft der früheren Gesetze eine nach diesen wirksame Unterbrechung stattgefunden hat. Auf die Kosten einer früher gültig eingeleitet gewesenen Untersuchung hat dagegen die eingetretene Verjährung keinen Einfluß.

Art. 127. Die Verjährungszeit lauft von Neuem von der letzten gerichtlichen Handlung an, die gegen den Angeschuldigten gerichtet war; die Strafbarkeit der That erlischt aber nur dann, wenn ohne seine Schuld oder Veranlassung während dieses Zeitraums kein Urtheil erfolgt ist.

Art. 128. Die Vollziehbarkeit der einmal rechtskräftig zuerkannten Strafen wird durch keinen Zeitverlauf aufgehoben.*)

---

*) Vergl. Urth. d. C. Hs. vom 27. März 1848 in Sachen der Gr. Staatsbehörde, Cass.-Klägerin, gegen Franz Dalm zu Mainz, Cass.-Bekl.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen.

Titel XII.

Vom Hochverrathe und vom Landesverrathe.*)

§. I. Hochverrath.**)

Art. 129. Das Verbrechen des Hochverraths wird begangen durch Angriff oder Verschwörung: 1) gegen die Person des Großherzogs oder des Verwesers des Großherzogthums, wenn eine solche Unternehmung dahin abzielt, den Regenten zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern, oder demselben auf irgend eine Weise die Ausübung der Regierung unmöglich zu machen; 2) gegen die Selbstständigkeit des Staats, geschehe dieses, um das ganze Großherzogthum einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder um einen Theil seines Gebietes vom Ganzen loszureißen; 3) gegen die Staatsverfassung, sofern durch eine solche Unternehmung die gewaltsame Abänderung der Verfassung des Großherzogthums bezweckt wird. Eine Verschwörung ist vorhanden, sobald zwei oder mehrere Personen die Ausführung eines Angriffs verabredet haben.

Art. 130. Hochverräther sind zu bestrafen: 1) im Falle eines hochverrätherischen Angriffs, mit dem Tode; 2) im Falle einer hoch=

---

*) Feuerbach a. a. O. §. 162—170, S. 269—294 Staatslexicon, Bd. 8, s. v. Hochverrath, S. 201—246.

**) Brackenhöft: Ueber den Hochverrath in seiner allgemeinen Richtung gegen die bestehende Verfassung (Archiv d. Criminalrechts, Jahrg. 1850, S. 287—306, 388—411.) Geschichtlich: Vertheidigung in Untersuchungssachen gegen den Gr. Secondlieutenant Schulz in Darmstadt, das unter dem Titel: „Frag- und Antwortbüchlein über Allerlei, was im teutschen Vaterlande besonders Noth thut. Für den Bürgers- und Bauersmann. Teutschland, 1819" erschienene Schriftchen betreffend. Darmstadt, 1820. Actenmäßige Darstellung der im Großherz. Hessen in den Jahren 1832 bis 1835 stattgehabten hochverrätherischen u. sonstigen damit in Verbindung stehenden verbrecherischen Unternehmungen. Darmstadt, 1839. Der Tod des Pfarrers Dr. Weidig. Zürich, 1843. Nöllner: Darlegung des wegen Hochverraths eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens gegen Pfarrer Dr. F. L. Weidig, mit besonderer Rücksicht auf die rechtlichen Grundsätze über Staatsverbrechen 2c. Darmstadt, 1844. Geheime Inquisition, Censur und Cabinetsjustiz im verderblichen Bunde. Schlußverhandlung mit vielen neuen Actenstücken über den Proceß Weidig von W. Schulz und C. Welcker. Carlsruhe, 1845. Nöllner: Die Kritik des gerichtlichen Verfahrens gegen Pfarrer Weidig 2c. Braunschw. 1845. Kritik der von Dr. Nöllner zu Gießen verfaßten actenmäßigen Darstellung des Processes Weidig. Leipzig, 1844. Kritik der von Dr. F. Nöllner gelieferten actenmäßigen Darstellung 2c. Von einem praktischen Criminalisten. Wiesbaden, 1844. Gedanken über den Proceß Weidig. Wiesbaden, 1844. Welcker: Die geheimen Inquisitionsprocesse gegen Weidig und Jordan. Carlsruhe, 1843. Georgi: Erwiederung auf des Herrn C. Welcker's Schrift. Die geheimen Inquisitionsprocesse 2c. Wiesbaden, 1844. Schluß der Vertheidigungsrede des N. Fendt, Studiosus, aus Schotten, angeklagt des Hoch- und Landesverraths 2c., gesprochen vor den Assisen zu Darmstadt am 13. Sept. 1850. 10 S. gr. 8.

verrätherischen Verschwörung, welche noch keinen Angriff zur Folge hatte, die Anstifter mit Zuchthaus von acht bis sechszehn Jahren, die übrigen Theilnehmer mit Zuchthaus von fünf bis zehn Jahren.*)

Art. 131. Wer in hochverrätherischer Absicht irgend eine Handlung begeht, welche als Vorbereitung des im Art. 129 bezeichneten Verbrechens anzusehen ist, soll mit Correctionshaus bis zu vier Jahren bestraft werden. Dahin gehört: wer zu einer hochverrätherischen Handlung auffordert,**) Anderen hochverrätherische Plane mittheilt, aufreizende Schriften verbreitet, Waffen oder andere zu diesem Zwecke dienliche Mittel anschafft oder bereit hält. Ist eine hochverrätherische Unternehmung weiter gediehen, so hat der Thäter Correctionshaus- oder Zuchthausstrafe von zwei bis acht Jahren verwirkt, insbesondere, wenn derselbe öffentlich durch Rede oder Schrift zu hochverrätherischen Handlungen aufgefordert, Verbindungszeichen aufgesteckt oder ausgetheilt, bewaffnete Mannschaft angeworben oder eingeübt, Versammlungen zu hochverrätherischen Zwecken gehalten, oder solchen im Bewußtsein dieses Zweckes beigewohnt, Waffen oder sonstige zum Angriffe dienliche Mittel ausgetheilt oder angenommen hat.

Art. 132. Wurde die Verschwörung, ehe es zu einer vorbereitenden Handlung kam, freiwillig aufgegeben, so trifft den Anstifter Correctionshaus bis zu fünf, den gemeinen Theilnehmer aber Correctionshaus bis zu drei Jahren.

Art. 133. Sind in Folge der Verschwörung vorbereitende oder Versuchshandlungen unternommen worden, so trifft den Anstifter, wenn er daran keinen Antheil genommen, vor der That den Uebrigen seinen Austritt angezeigt und sie, so viel an ihm lag, abzuhalten sich bemüht hat, fünf bis zehnjährige Zuchthausstrafe, den gemeinen Theilnehmer aber, der keinen Antheil genommen und vor der That entweder den Uebrigen seinen Austritt angezeigt oder dieselben, so viel an ihm lag, abzuhalten sich bemüht hat, vier bis sechsjährige Zuchthausstrafe, und falls er beides gethan hat, drei bis fünfjährige Correctionshausstrafe.

Art. 134. Jeder Angehörige des Großherzogthums, sowie jeder, welcher unter dem Schutze der Gesetze des Großherzogthums wohnt, ist, wenn er von einer hochverrätherischen Verschwörung oder Unternehmung Wissenschaft erhält, schuldig, dieselbe einer obrigkeitlichen Stelle längstens binnen achtundvierzig Stunden nach erlangter Wissenschaft, wofern nicht die dringende Gefahr eine schleunigere Anzeige nothwendig macht, anzuzeigen. Wer dieses unterläßt, soll deßwegen mit Gefängniß, wenn aber die Verschwörung oder der Plan zur Ausführung gebracht wurde, mit Correctionshaus bis zu vier Jahren bestraft werden. Bei Zumessung dieser Strafe ist besonders auch darauf, ob der Schuldige die Verschwörung oder den Plan mißbilligt, oder sich denselben wider-

---

*) Ueber die Härte dieses Art. Mittermaier a. a. O. (Strafgesetzgebung.) Zweiter Beitrag. S. 201.

**) Annalen der Criminalrechtspflege, Bd. 51, 1850. S. 395—405: Der Monstreproceß der rheinhessischen Freischaaren.

setzt, oder die Urheber davon abzubringen versucht hat, und im Falle einer verspäteten Anzeige außerdem auf die Dringlichkeit der Umstände Rücksicht zu nehmen. Die im Art. 91 genannten Personen sind jedoch mit der Strafe der unterlassenen Anzeige zu verschonen.*)

Art. 135. Wer, in eine hochverrätherische Verschwörung oder Unternehmung verwickelt, vor deren wirklichem Ausbruche und ehe die Staatsgewalt auf anderem Wege Nachricht davon erhalten hat, sich und seine Mitschuldigen der Obrigkeit angibt, ist straffrei.

§. II. Landesverrath.

Art. 136. Des Landesverraths macht sich schuldig: 1) jeder Großherzogliche Unterthan, sowie jeder, der während seines zeitlichen Aufenthalts im Großherzogthum den Rechtsschutz genießt, und der a) einen anderen Staat zu einem wider das Großherzogthum ausgebrochenen Kriege ausdrücklich aufgefordert, oder ihm in feindseliger Absicht Veranlassung oder Gelegenheit dazu gegeben, insbesondere denselben durch Verrath von Staatsgeheimnissen absichtlich zu diesem Kriege aufgereizt hat, b) in einem wider das Großherzogthum ausgebrochenen Kriege den Feind mit Vorsatz unterstützt,**) namentlich c) Militärpersonen von den Großherzoglichen oder verbündeten Truppen zum Aufstande, zur Widersetzlichkeit, zur Desertion, zum Ueberlaufen oder zu sonstiger Untreue verleitet,***) oder d) einem feind=

---

*) Ueber die Härte dieses mit dem Art. 143 des Würtemb. Strafgesetzbuchs correspondirenden Artikels Mittermaier a. a. O. (Die Strafgesetzgeb. Zweiter Beitrag. S. 201, 202.) Vergl. noch Hepp: Beschränkung der Denunciationspflicht nach dem neuesten Württemb. Rechte, S. 53 ꝛc. des Jahrg. 1851, das Archiv des Criminalrechts, S. 62 ꝛc.

**) s. die Schrift: Stenographischer Bericht über die Verhandlungen gegen Ludwig v. Rosenberg von Darmstadt, sowie gegen die Reichstagsabgeordneten Dr. Heldmann von Selters und Ludwig Bogen von Michelstadt wegen angeblichen Landesverraths, beziehungsweise Versuchs desselben, vor den Assisen der Provinz Starkenburg. Darmst. 1850. 72 S. gr. 8. Die Anklage war darauf gerichtet, daß L. v. Rosenberg, ein Gr. Hess. Unterthan, in dem zwischen dem Großherzogthum Hessen und Baden ausgebrochenen Kriege den Feind mit Vorsatz dadurch unterstützt hat, daß er in die Militärdienste der feindlichen provisorischen Regierung Baden's getreten und von dieser in jener Eigenschaft verwendet worden ist; 2) daß Dr. Heldmann und L. Bogen, Gr. Hess Unterthanen, oder Bogen doch ein solcher, der während seines zeitlichen Aufenthaltes im Großherzogthum Hessen den Rechtsschutz genießt, nach zwischen dem Großherzogthum Hessen und Baden eingetretenen Kriegszustande die Ausführung ihrer Absicht, den Feind mit Vorsatz zu unterstützen, dadurch angefangen haben, daß sie in einem von ihnen unterzeichneten Schreiben, d. d. Stuttgart, 16. Juni 1849, den L. v. Rosenberg zur Verwendung in feindlichen Militärdiensten empfohlen haben. Es erfolgte Freisprechung.

***) Vergl. Entw. d. Preßges. Art. 19, die Motive dazu, lautend: „Nach Art. 136 des Strafgesetzbuchs ist derjenige des Landesverraths schuldig, welcher, Militärpersonen von den Großherzogl. oder verbündeten Truppen zum Aufstande, zur Widersetzlichkeit ꝛc. verleitet. Dieser Artikel des Strafgesetzbuchs ist jedoch nach mehrfach gemachten Erfahrungen nicht ausreichend und eine Bestimmung nothwendig, durch welche schon die Aufforderung zum Ungehorsam und der Versuch der Verleitung der Militärpersonen zur Verletzung ihrer Dienstpflichten mit Strafe bedroht wird ꝛc." und den A. Ber. S. 65 — 67, 166, 207.

lichen Spion, wissend, daß er ein solcher ist, in verrätherischer Absicht Vorschub geleistet hat; 2) wer dem Feinde als Spion gedient hat; 3) wer dem Feinde besetzte Städte, Festungen, Pässe oder andere Vertheidigungsposten verrätherischer Weise übergeben, oder durch Verrath deren Uebergabe oder Wegnahme bewirkt hat; 4) wer dem Feinde Operationsplane, Risse von Festungen oder Lagern mitgetheilt, Magazine verrathen oder ihn durch Werbung oder Uebersendung von Mannschaft, Munition oder sonstigen Kriegsbedürfnissen, vorsätzlich unterstützt hat; 5) jeder Großherzogliche Unterthan, welcher nach eingetretenem Kriegszustande zum Feinde übergegangen ist und die Waffen wider sein Vaterland oder dessen Verbündete getragen hat. Wenn landesverrätherische Handlungen auf Vernichtung des Staats oder eines wesentlichen Bestandtheiles desselben abzwecken, so begründen sie den Begriff des Hochverraths.

Art. 137. Der Landesverrath wird bestraft: 1) mit Zuchthaus von fünf bis sechszehn Jahren, bei erschwerenden Umständen aber mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe; im Falle Nr. 5 des vorhergehenden Artikels sind jedoch die Gerichte ermächtigt, auf Correctionshaus von zwei bis acht Jahren zu erkennen, wenn die persönlichen Verhältnisse des Thäters, seine Beweggründe zum Eintritt in den Kriegsdienst des Feindes und die Beschaffenheit seines Dienstes eine mildere Strafe rechtfertigen sollten; 2) nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs: a) wenn die unter Nr. 1. Lit. c. des vorhergehenden Artikels aufgezählten Handlungen von Ausländern begangen werden (Art. 175 des Militärstrafgesetzbuchs); b) im Falle Nr. 2 des vorhergehenden Artikels (Art. 171 und 172 des Militärstrafgesetzbuchs), und c) wenn die unter Nr. 4 des vorhergehenden Artikels genannte Werbung von Ausländern an Großherzoglichen Militärpersonen oder an noch nicht im Militärdienst stehenden jungen Leuten verübt wird (Art. 173 und 174 des Militärstrafgesetzbuchs).

Art. 138. Was im Art. 135 in Beziehung auf die Theilnahme an einer hochverrätherischen Verschwörung verordnet worden ist, gilt auch von den Theilnehmern an einer landesverrätherischen Verschwörung.

§. III. Hoch- und Landesverrath gegen den deutschen Bund.

Art. 139. Unternehmungen, welche gegen das Dasein, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes gerichtet sind, sollen nach Maßgabe der Art. 130, 131, 132, 134 und 135 beurtheilt und bestraft werden. Ist eine der im Art. 136 bezeichneten landesverrätherischen Handlungen gegen den deutschen Bund verübt worden, so kommen die Strafbestimmungen der Art. 137 und 138 zur Anwendung.

Titel XIII.

Von der Gefährdung der Rechte und Verhältnisse des Großherzogthums in Beziehung zu anderen Staaten.

Art. 140. Wer, um den Großherzoglichen Staat zu benachtheiligen, die Staatsgrenze verrückt, oder die Grenzzeichen vernichtet

oder verändert, wird mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 141. Wer, um den Großherzoglichen Staat zu benachtheiligen, Urkunden, Schriften oder andere Beweismittel, welche sich auf Rechte oder Ansprüche des Staats gegen einen anderen Staat, oder umgekehrt, beziehen, unterdrückt, vernichtet oder ausliefert, oder wer mit dem Bewußtsein der Widerrechtlichkeit und Gefährlichkeit seiner Handlung, jedoch ohne hoch- oder landesverrätherische Absicht, ein ihm von der Großherzoglichen Staatsregierung aufgetragenes Staatsgeschäft mit einem auswärtigen Staate zum Nachtheile des Großherzoglichen Staats geführt hat, soll zu Correctionshausstrafe von ein bis drei oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren verurtheilt werden.

Art. 142. Bei Zumessung der in den Art. 140 und 141 bestimmten Strafen ist besonders darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Staat durch die bezeichneten Handlungen einen Schaden erlitten hat und welchen.

Art. 143. Wer Waffenstillstands-, Neutralitäts-, Allianz- oder sonstige Staatsverträge vorsätzlich verletzt oder denselben zuwiderhandelt, ob er gleich weiß, daß er dadurch die Großherzogliche Staatsregierung in ein feindliches Verhältniß zu anderen Staaten versetzen kann, soll mit Correctionshaus von ein bis vier Jahren bestraft werden.

Art. 144. Wer, ohne Erlaubniß der Staatsregierung und innerhalb der Grenzen des Großherzogthums, nicht zu Gunsten des Feindes (Art. 136 Nr. 4), Werbung für auswärtige Kriegsdienste treibt, soll zur Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre verurtheilt werden. Wenn aber dadurch Militärpersonen zu Desertion, oder Militärpflichtige zum Austritt verleitet worden sind, so tritt Correctionshausstrafe von ein bis vier Jahren ein.*) Die nicht zu Gunsten des Feindes geschehene Verleitung von Militärpersonen zur Desertion, ohne Anwerbung für auswärtige Kriegsdienste, oder zur Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte (Art. 136 Nr. 1. Lit. b. und c.), wird mit Gefängniß, und unter erschwerenden Umständen mit Correctionshaus bis zu einem Jahre bestraft.

Art. 145. Wer thätlich oder mündlich, oder in einer Schrift oder bildlichen Darstellung die Häupter fremder Staaten beleidigt, verspottet oder schmäht, wird, sofern die Handlung nicht als ein schwereres Verbrechen oder Vergehen einer höheren Strafe unterliegt, nach den im Titel XXXVII. enthaltenen Grundsätzen, mit Gefängniß, oder unter erschwerenden Umständen mit Correctionshaus bis zu einem Jahre bestraft.

Art. 146. Wer thätlich oder mündlich, oder in einer Schrift oder bildlichen Darstellung die bei dem Großherzoglichen Hofe accre-

---

*) Geschichtlich: Annalen der Criminalrechtspflege, Bd. 48, 1849, S. 47, 48: Verbotenes Werben ꝛc. (1772.)

ditirten diplomatischen Agenten fremder Staaten in dieser ihrer Eigenschaft beleidigt, verspottet oder schmäht, wird, sofern die Handlung nicht als ein schwereres Verbrechen oder Vergehen einer höheren Strafe unterliegt, nach den im Titel XXXVII. enthaltenen Grundsätzen, mit Gefängniß bestraft. In dem Falle des gegenwärtigen, wie des vorhergehenden Artikels findet die strafgerichtliche Einschreitung nur auf Verlangen der Staatsregierung statt. *)

Titel XIV.

Von der Beleidigung der Majestät. **)

Art. 147. Wer außer dem Falle des Hochverraths die geheiligte Person des Großherzogs thätlich beleidigt, wird bestraft: 1) im Falle einer hierdurch zugefügten körperlichen Verletzung oder Mißhandlung, mit lebenslänglichem Zuchthaus, und unter erschwerenden Umständen mit dem Tode; 2) in anderen Fällen mit Zuchthaus von acht bis sechszehn Jahren.

Art. 148. Wer in Gegenwart des Großherzogs denselben durch Rede, Schrift, durch Zeichen oder bildliche Darstellung beleidigt, oder mit thätlicher Beleidigung bedroht, wird mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

Art. 149. Wer öffentlich oder in verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen die Person des Großherzogs oder dessen Regierungshandlungen, insofern bei diesen seiner Person und nicht bloß seiner Behörden erwähnt wird, schmäht oder der Geringschätzung Preis zu geben sucht, oder wer dergleichen Schriften oder Darstellungen vorsätzlich verbreitet oder für den Zweck dieser Verbreitung vorsätzlich Abdrücke, Abschriften u. d. m. fertigt, wird mit Correctionshaus bis zu drei Jahren bestraft. ***)

Art. 150. Wer auf andere, als die in den vorstehenden Artikeln bemerkte Weise die Majestät des Großherzogs angreift, wird mit Gefängniß nicht unter einem Monat bestraft.

Art. 151. Wegen der in den Art. 148, 149 und 150 bezeichneten strafbaren Handlungen darf von den Behörden keine Untersuchung wider den Thäter eingeleitet werden, bevor sie deßhalb von dem Ministerium der Justiz Verfügung erhalten haben.

---

*) Vgl. Entw. d. Preßges. Art. 13, 14, die Motive dazu, und den A.-Ber. S. 61, 163, 164, 206, 207.

**) v. Jagemann: Die Majestätsbeleidigung (S. 421—438 des ersten Bandes der Beiträge zur Erläuterung der neuen Strafgesetzgebung im Großherzogthum Baden.) Ueber einen Fall von Anklage wegen Majestätsbeleidigung s. den ersten Band des Jahrg. 1850 des Gerichtssaals S. 455 ꝛc. Stand der Vertheidigung während der Voruntersuchung. Von Adv. Bopp in Darmstadt.

***) Vgl. den Entw. d. Preßges. Art. 10, die Motive dazu, und den A.-Ber. S. 59, 60, 162, 163, 206.

Titel XV.

Von der thätlichen und wörtlichen Beleidigung der Mitglieder der Großherzoglichen Familie und des Verwesers des Großherzogthums.

Art. 152. Sind die im vorhergehenden Titel XIV. Art. 147, 148, 149 und 150 bezeichneten Handlungen gegen die Großherzogin, gegen den Erbgroßherzog, gegen die Erbgroßherzogin oder gegen den Verweser des Großherzogthums begangen worden, so treten folgende Strafen ein: Nämlich: 1) statt der im Art. 147 unter Nr. 1 bestimmten Strafe, acht bis sechszehn Jahre Zuchthaus; 2) statt der daselbst unter Nr. 2 bestimmten Strafe, Zuchthaus von drei bis sechs Jahren; 3) statt der im Art. 148 bestimmten Strafe; Correctionshaus bis zu drei Jahren; 4) statt der im Art. 149 bestimmten Strafe, Gefängniß von sechs Wochen bis zu drei Monaten, oder Correctionshaus bis zu achtzehn Monaten; 5) statt der im Art. 150 bestimmten Strafe, Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Wochen. Der Art. 151 des vorhergehenden Titels ist auch auf die Fälle unter Nr. 3, 4 und 5 des gegenwärtigen Artikels anzuwenden.*)

Art. 153. Wer gegen ein anderes Mitglied des Großherzoglichen Hauses eine ehrenkränkende Handlung begeht, wird nach den in dem Titel XXXVII enthaltenen Grundsätzen mit Gefängniß oder mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren, und im Falle der falschen Anzeige oder Verläumdung (Art. 303 und 304) mit Correctionshaus bis zu vier Jahren bestraft.**)

Titel XVI.

Von dem Aufruhr und Auflauf.***)

Art. 154. Hat eine zusammengerottete Mehrheit von Menschen auf irgend eine Weise öffentlich zu erkennen gegeben, daß sie die Absicht habe, sich gegen die Obrigkeit gewaltsam aufzulehnen, geschehe dieses, um das Einschreiten der Behörden gegen eine von ihr bezweckte Widerrechtlichkeit unbeachtet zu lassen, oder zu verhindern, oder um eine Verfügung oder die Unterlassung oder die Zurücknahme einer solchen zu erzwingen, oder um wegen einer Amtshandlung Rache an der Obrigkeit zu nehmen, so ist Aufruhr vorhanden.

Art. 155. Wenn die Zusammengerotteten freiwillig, oder auf Befehl der Obrigkeit oder deren Diener, sogleich wieder auseinander gehen und zur Pflicht zurückkehren, so sollen nur die Anstifter und

---

*) Vgl. den Entw. d. Preßgeſ. Art. 11, die Motive dazu, und den A.-Ber. S. 60, 61, 163.

**) Vgl. den Entw. d. Preßgeſ. Art. 12, die Motive dazu, und den A.-Ber. S. 60, 61, 163.

***) Vgl. Schwab: Die Lehre des Würtemb. Strafgesetzbuchs vom Aufruhr, mit Rücksicht auf künftige Revision desselben, S. 169—251 des 11. Bandes der Monatschrift f. d. Justizpflege in Würtemberg, 1845.

Anführer, und zwar wenn die Zusammengerotteten freiwillig auseinander gegangen und zur Pflicht zurückgekehrt sind, mit Gefängniß, wenn dieß aber erst nach vorausgegangenem Befehl der Obrigkeit oder deren Diener geschehen ist, mit Correctionshaus bis zu einem Jahre bestraft werden.

Zwei Einwohner von Itter wurden wegen Theilnahme an einem in der Nacht vom 7. auf den 8. März 1849 ausgebrochenen Aufruhr durch Urtheil des Assisenhofs d. P. O. in Strafe verurtheilt. Sie ergriffen dagegen die Nichtigkeitsbeschwerde und suchten namentlich nachzuweisen, daß sie als straflos erschienen, weil sie sich vor dem Eintreffen in Vöhl von dem Zuge entfernt hätten. Der C. H. verwarf unterm 5. Nov. 1849 die Beschwerde; dieser Versuch müsse für mißlungen erachtet werden; von der Anwendung des Art. 155 d. Strafgesetzbuchs könne schon darum keine Rede sein, weil die wesentliche Unterstellung desselben, das Aufgeben des ganzen Unternehmens, nicht eingetreten sei, wie eine Vergleichung des Art. 158 ergebe.

Art. 156. Wenn die Aufrührer wider den Befehl der Obrigkeit, deren Diener oder der bewaffneten Macht, in ihrer Zusammenrottung beharrend, durch Lärmen, Schimpfen oder Drohen hartnäckigen Trotz zu erkennen gegeben haben, jedoch die Ruhe wieder hergestellt worden ist, ehe noch jene an Personen oder Sachen Gewalt verübt hatten, so sollen: 1) die Anstifter mit Correctionshaus von ein bis fünf Jahren;*) 2) die bewaffneten Theilnehmer mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren, die unbewaffneten Theilnehmer hingegen mit Gefängniß oder mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Art. 157. Sind von der zusammengerotteten Menge wirkliche Gewaltthaten an Personen oder Sachen verübt worden, so sollen die Theilnehmer des Aufruhrs nach folgendem Unterschiede bestraft werden: 1) diejenigen, welche Todschlag, Raub oder Brandstiftung begangen haben, mit dem Tode, oder, wenn bei den beiden zuletzt genannten Verbrechen Strafminderungsgründe eintreten, mit lebenslänglichem Zuchthause; 2) diejenigen, welche Personen thätlich mißhandelt haben, mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu sechszehn Jahren, und zwar nicht unter fünf Jahren, sofern diese Mißhandlung an obrigkeitlichen Personen, deren Dienern, oder beorderten Militärpersonen geschehen ist; 3) diejenigen, welche Plünderung oder Zerstörung verübt, an Gebäuden durch Aufbrechen, gewaltsames Eindringen oder Niederreißen Gewalt ausgeübt, in Gebäuden oder anderen liegenden Gründen Verwüstungen angerichtet haben, oder diejenigen, welche mit Waffen versehen waren, mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren; 4) die übrigen Theilnehmer mit Correctionshaus bis zu vier Jahren.

---

*) Ein Rechtsfall, in welchem der Assisenhof d. P. St. (unterm 6. Mai 1850) den Angeklagten in Anwendung der Art. 154 u. 156 Nr. 1 in eine Correctionshausstrafe von zwei Jahren verurtheilte, ist mitgetheilt S. 7—11 des ersten Bandes des Archivs für das Strafrecht und das öffentliche Gerichtsverfahren in dem Großherzogthum Hessen, herausg. von Glaubrech und Dernburg. Mainz, 1852. Antwort der Geschwornen — Unvollständigkeit derselben.

Art. 158. Waren die Aufwiegler freiwillig, oder auf Befehl der Obrigkeit oder ihrer Diener auseinander gegangen, es waren aber von Einem oder dem Anderen unbedeutende Excesse, jedoch nicht gegen die Obrigkeit, deren Diener oder die bewaffnete Macht, verübt worden, so können die unter Nr. 2 und 3 des vorhergehenden Artikels bestimmten Strafen bis zu drei Monaten Correctionshaus herabgesetzt werden.

Art. 159. Die Anstifter und die Anführer bei einem Aufruhr, welcher zu dem im Art. 157 bezeichneten Grade gediehen ist, sollen bestraft werden: 1) mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus von zwölf bis sechszehn Jahren, wenn Mord, Todtschlag, Raub oder Brandstiftung vorgefallen ist; 2) mit Zuchthaus bis zu sechszehn Jahren, wenn ein Verbrechen von der im Art. 157 Nr. 2 oder 3 genannten Art verübt worden ist; 3) in den übrigen Fällen mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Art. 160. Ergibt sich, daß Anstifter, Anführer oder gemeine Theilnehmer, welche an den im Art. 157 unter Nr. 1, 2 und 3 aufgezählten Verbrechen keinen Antheil genommen haben, angelegentlich bemüht gewesen sind, die Uebrigen von deren Begehung abzuhalten, so soll hierauf bei Zumessung der in dem vorhergehenden Artikel angedrohten Strafen strafmindernde Rücksicht genommen werden.

Art. 161. Was in den vorhergehenden Artikeln dieses Titels verordnet ist, gilt auch von an sich rechtmäßigen oder erlaubten Versammlungen, welche aber ihre Vereinigung mißbrauchen, um Handlungen zu begehen, welche Aufruhr begründen.

Art. 162. Wer zu einem Aufruhr mündlich vor einer versammelten Volksmenge, oder schriftlich durch Verbreitung gedruckter oder ungedruckter Aufsätze, bestimmt und deutlich aufgefordert hat; wer in der bestimmten Absicht, einen Aufruhr zu verursachen, abergläubische Prophezeiungen oder falsche Nachrichten, die eine solche Zusammenrottung zu veranlassen geeignet sind, verbreitet hat, soll bestraft werden: 1) wenn der Aufruhr wirklich erfolgt ist, als dessen Anstifter; 2) außer diesem Falle nach den Bestimmungen des Art. 155.

Art. 163. Hat sich eine Menschenmenge zusammengerottet, welche jedoch auf keine Weise zu erkennen gibt, daß sie die Absicht habe, einen gesetzwidrigen Zweck durch ihre Vereinigung zu erreichen, so unterliegen die Theilnehmer an einem solchen Auflaufe nur insofern einer Strafe, als sie sich dabei einer besonderen, durch das Gesetz für strafbar erklärten Handlung schuldig gemacht haben; jedoch ist bei Bestrafung dieser That der Auflauf als ein Erschwerungsgrund zu betrachten. Die auf die Widersetzung gegen die Obrigkeit oder die bewaffnete Macht (Art. 173 und 174) verhängte Strafe tritt ein gegen diejenigen, welche der Obrigkeit, deren Diener, oder der bewaffneten Macht thätlichen Widerstand geleistet haben, nachdem sie vorher durch die Obrigkeit, oder durch den Befehlshaber der bewaffneten Macht im Namen des Großherzogs laut und vernehmlich aufgefordert worden waren, auseinander zu gehen.

Titel XVII.

Von Gewaltthätigkeiten und Drohungen.*)

Art. 164. Wenn in fremde Wohnungen oder andere liegende Gründe mehrere hierzu vereinigte Personen widerrechtlich einfallen, so sollen, insofern ihre Handlung nicht als Aufruhr oder als ein schwereres Verbrechen zu ahnden ist, bestraft werden: 1) wenn Gewalt an Personen verübt wurde, die Anstifter und Anführer mit Correctionshaus bis zu drei Jahren, die gemeinen Theilnehmer bis zu zwei Jahren; 2) wenn Gewalt an Sachen verübt wurde, die Anstifter und Anführer mit Correctionshaus bis zu einem Jahre, die gemeinen Theilnehmer mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu sechs Monaten; 3) wenn keine Gewalt an Personen oder Sachen verübt wurde, die Anstifter und Anführer mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu sechs Monaten, die gemeinen Theilnehmer mit Gefängniß oder Geldbuße.**)

Art. 165. Wer ohne die im vorhergehenden Artikel genannte Verbindung in eines Anderen Wohnung oder dazu gehörigen geschlossenen Bezirk widerrechtlich eindringt, soll auf Klage des Betheiligten bestraft werden: 1) wenn Gewalt gegen Personen oder Sachen verübt würde, mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu achtzehn Monaten; 2) wenn weder gegen Personen, noch gegen Sachen Gewalt verübt wurde, mit Gefängniß bis zu einem Monat oder Geldbuße bis zu dreißig Gulden. In den Fällen dieses und des vorhergehenden Artikels gilt der Gebrauch von Waffen und Werkzeugen, oder wenn der Thäter sich mit solchen versehen hatte, als Erschwerungsgrund. (s. unten: Ges. v. 23. Febr. 1849.)

---

*) Feuerbach: Lehrbuch, §. 399 – 404, S. 633 – 642. §. 433, 433a, S. 704 – 707. Geschichtlich: Mader: Nachrichten von der Reichsburg Friedberg, Thl. 2, 1774, S. 206: Als auch im Jahr 1543 Emmerich von Carben einen Frevel und Bedrohung gegen den Burggrafen geübt, so ist vom Regiment beschlossen worden, daß er solches zu Maynz zur Cronen hinter dem Kaufhaus in der Leistung nach Gewohnheit der Burg Friedberg verbüßen solle. Es war also in diesen Fällen das Leisten oder obstagium kein modus exequendi, wie bey Schuldnern, so ihr Wort nicht halten, sondern die Strafe selbsten und species carceris, wodurch unartige Edelleute am besten in Ordnung gebracht werden konnten. Annalen der Criminalrechtspflege, Bd. 52, S. 217 – 220. Gewaltthätigkeit und Nothwehr. Ein Gutachten aus dem Jahr 1736 (Grafschaft Erbach). Zeitschr. f. Gesetzgeb. und Rechtspfl. in Hessen 2c. Bd. 1, S. 187, 188: Gewaltthätigkeit. Hitzig's Annalen der Criminalrechtspflege, Bd. 12. Berlin 1832, S. 253 – 262: Nöthigung (Urth. Gr. Hofger. d: P. St. vom 21. März 1828). Vergl. noch die Druckschrift: Anklageact des Staatsanwalts am Criminalsenat des Gr. Hess. Hofger. der P. St. auf Grund des Verweisungsurtheils des genannten Gerichtshofes am 11. und 12. April 1851 gegen Dr. F. v. Löhr, praktischer Arzt von Worms, und 88 Consorten wegen der mit den Volksversammlungen zu Erbach und Oberlaudenbach zusammenhängenden Verbrechen, bestehend in Hoch- und Landesverrath, Aufruhr, Todtschlag, Erpressung, Widersetzung, Gewaltthätigkeit und Drohung. Darmst. 1851. und die Darstellung der Verhandlung dieser Anklage vor den Assisen der Provinz Starkenburg im Juli und August 1851 in der Darmstädter Zeitung.

**) s. Urtheil des O.A.Ger. vom 14. Novbr. 1849 in U. S. gegen Batschied von Fürth.

Erkenntniß des C. Hs. vom 24. Juni 1850: In U. S. gegen Conrad Bergk von Salzhausen — beschuldigt der Gewaltthätigkeit und Eigenthumsbeschädigung — wird nach Ansicht des von dem Criminalsenat Gr. Hofger. d. P. O. vom 30. Mai 1850 erlassenen Verweisungsurtheils, wodurch der Angeschuldigte in Bezug auf das bezeichnete Vergehen vor die Assisen der P. O. verwiesen worden ist, auf Ansicht der von dem Staatsanwalt — gegen dieses Urtheil gerichteten Anzeige der Nichtigkeitsbeschwerde, nach Einsicht der Rechtfertigungsschrift, in welcher darauf angetragen wird, das Verweisungsurtheil als nichtig zu verwerfen — in Erwägung: 1) daß schon nach gemeinem deutschen Strafrecht jedes widerrechtliche Eindringen in fremde Wohnungen als eine ausgezeichnete Art des Verbrechens der Gewaltthätigkeit (Hausfriedensbruch) erscheint — Tittmann: Handb. der Strafwissenschaft, Bd. 2, §. 540. Feuerbach: Lehrb. d. peinl. Rechts, §. 399 ꝛc. — ohne daß hierbei die Absicht, der Person des Inhabers Gewalt anzuthun, vorausgesetzt wird; 2) daß die Art. 165 ꝛc. des Strafgesetzbuchs hierin nichts geändert haben, indem nach pos. 2 des Art. 165, resp. Art. 3 des Gesetzes vom 23. Febr. 1849 das widerrechtliche Eindringen auch dann bestraft werden soll, wenn weder Gewalt an Personen, noch an Sachen verübt worden ist, die Concurrenz solcher Gewalt nach pos. 1 nur eine höhere Strafe bedingt; 3) daß der Begriff der Widerrechtlichkeit des Eindringens nur nach den Civilgesetzen zu bestimmen, sonach auch als vorhanden anzusehen ist, wenn das Eindringen zum Zweck der eigenmächtigen Verfolgung eines behaupteten Rechts stattgefunden hat; 4) daß das Vergehen, wegen dessen der Angeschuldigte vor die Assisen verwiesen worden ist, in Einsteigen in eine fremde Wohnung und Verübung von Gewaltthätigkeiten im Innern derselben besteht, und diese Handlung als ein widerrechtliches Eindringen in fremde Wohnungen, verbunden mit Gewaltthätigkeiten an Sachen, unter den Art. 165 des Strafgesetzbuchs subsumirt werden muß, demnach aber in Gemäßheit des Art. 11 pos. 2, Lit. f, des Assisengesetzes vor die Assisen gehört ꝛc. — zu Recht erkannt, daß die Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet zu verwerfen sei.

Art. 166. Wer durch Gewaltthätigkeit die gottesdienstlichen Verrichtungen, oder den Gottesdienst einer vom Staate anerkannten oder geduldeten Religionspartei vorsätzlich entweder stört (Art. 193) oder verhindert, oder solchen Personen, die beiwohnen wollen, den Zutritt rechtswidrig verwehrt, soll mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu einem Jahre bestraft werden.

Art. 167. Wer, um eine Beleidigung zu rächen oder, um ein behauptetes Recht eigenmächtig zu verfolgen, gegen die Person des Anderen eine Gewaltthätigkeit sich erlaubt, wird auf Klage des Betheiligten mit Gefängniß oder Geldbuße bestraft.

Art. 168. Wer auf sonstige Weise einen Anderen durch Verübung widerrechtlicher Gewalt oder durch Drohung, insofern, was die Drohung betrifft, die Verwirklichung derselben mit Grund zu befürchten steht, zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird, insofern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, auf Klage des Genöthigten mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu einem Jahre bestraft. (s. unten: Ges. v. 23. Febr. 1849.)

s. Schwarze: Ueber die Verbrechen des Land- und Hausfriedensbruchs (S. 541 ꝛc. des Jahrg. 1842 des Archivs für Criminalrecht) S. 544, wo dieses Artikels gedacht wird.

Art. 169. Eltern, Pflegeltern oder Vormünder, welche ihr Kind oder ihren Pflegbefohlenen durch thätlichen Zwang oder fortgesetzte Drohungen zur Eingehung einer Ehe genöthigt haben, sollen, wenn die Ehe deßhalb von dem zuständigen Gericht für ungültig erklärt worden ist, auf Klage der Betheiligten mit Gefängniß bestraft werden.

Art. 170. Sind in Fällen der Art. 166, 167 und 168 Waffen gebraucht, oder sind die dort bezeichneten Verbrechen von Mehreren vereint verübt worden, so können die Gerichte das in den Art. 166 und 168 bestimmte höchste Strafmaß auf das Doppelte erhöhen und im Falle des Art. 167 bis zu sechs Monaten Correctionshausstrafe erkennen.

Art. 171. Wer gegen einen Anderen, ohne die Absicht, ihn zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, mündlich oder schriftlich gefährliche Drohungen ausgestoßen hat, wird, sofern nicht bei einzelnen Verbrechen schwerere Strafe darauf gesetzt ist, wenn die Verwirklichung der Drohung mit Grund zu befürchten steht, auf Klage des Bedrohten mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft, oder, nach Maßgabe der Umstände, zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf sechs Monate bis zu vier Jahren oder zur Sicherheitsleistung für eine Zeit von gleicher Dauer verurtheilt.

Titel XVIII.

Von der Widersetzung und von dem Ungehorsam gegen gewisse obrigkeitliche Verfügungen.*)

Art. 172. Wer den Befehlen und Anordnungen der Obrigkeit gewaltsamen Widerstand leistet; wer eine obrigkeitliche Person durch Gewalt oder Drohung mit derselben zu einer Amtshandlung zu nöthigen oder davon abzuhalten sucht; wer an einer obrigkeitlichen Person während der Ausübung ihres Amtes Thätlichkeiten verübt; wer an derselben wegen einer Amtshandlung auf thätliche oder gewaltsame Weise Rache zu nehmen sucht, ist, vorausgesetzt, daß diese Handlungen nicht das Merkmal des Aufruhrs (Art. 154) an sich tragen, der Widersetzung gegen die Obrigkeit schuldig.**)

I. Das Verbrechen der Widersetzung Tit. XVIII. des Strafgesetzbuchs ist nicht vorhanden, wenn es an einem gewaltsamen Widerstand fehlt, also nicht in dem Fall, da Jemand, welcher von Polizeiofficianten zur Oeffnung seines Hauses aufgefordert wird, dieses ohne Anwendung irgend einer Gewalt, verweigert. Urth. Gr. Hofger. d. P. St. vom 1. März 1845 in U. S. gegen Oekonomen Ludwig Müller zu Darmstadt, Querulanten, Appellanten und Revidanten, wegen Widersetzlichkeit gegen die Polizeisoldaten Perschbacher und Scheuch und Verletzung der Dienstehre derselben.

II. Gewaltsamer Widerstand gegen einen mit der Versteigerung von Pfandobjecten gerichtlich beauftragten Bürgermeister fällt nicht unter den Art. 174 des Strafgesetzbuchs sondern wird als Widersetzung gegen die Obrigkeit im Sinne des Art. 172 angesehen und bestraft. Erk. Gr. Hofger. d. P. St. vom 10. Januar 1844 in U. S. gegen die Ehefrau des G. Kriechbaum von Stettbach wegen Widersetzlichkeit.

III. Dieser Artikel ist anwendbar, wenn gepfändete Gegenstände von dem Gepfändeten mit Gewalt zurückgenommen werden. Urth. des C. Hs. vom 3. Januar 1850 in U. S. g. David Horst von Oberbessingen wegen Beleidigung des Forstschützen Theiß und Widersetzung.

---

*) Feuerbach: Lehrbuch, §. 201, S. 341 – 353.

**) s. v. Jagemann: Das Verbrechen der Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt. (S. 593 2c. des Jahrg. 1842 des Archivs des Criminalrechts.) S. 609, wo dieses Artikels (und des Art. 176) gedacht wird.

Art. 173. Dieses Verbrechen wird bestraft: 1) mit Correctionshaus bis zu vier Jahren, wenn bei demselben eine obrigkeitliche Person thätlich mißhandelt oder mit Waffen bedroht wurde. Bei Zumessung dieser Strafe ist, außer der Beschaffenheit der Mißhandlung, besonders darauf zu achten, ob solche von Mehreren oder durch Gebrauch von Waffen geschehen ist; 2) in anderen Fällen findet Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre und bei geringerem Grade der Widersetzung Gefängnißstrafe statt.*)

Art. 174. Wer der bewaffneten Macht bei Vollziehung der ihr ertheilten Befehle, wer den Dienern der Justiz, den Dienern der gerichtlichen oder verwaltenden Polizei, den Gendarmen, den Feld- oder Forstschützen, den zur Erhebung oder Beitreibung der Steuern und Abgaben oder Geldstrafen bestellten Personen, den gerichtlich angestellten Verwahrern, während sie mit Vollstreckung der Gesetze und Verordnungen, der Befehle oder Verfügungen der öffentlichen Gewalt, der richterlichen Urtheile, Verfügungen oder Befehle begriffen sind, gewaltsamen Widerstand entgegensetzt, oder einen thätlichen Angriff auf ihre Person macht, oder sie damit bedroht, ist im Falle des Art. 173 Nr. 1 mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren, im Falle des Art. 173 Nr. 2 mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten oder mit Gefängniß zu bestrafen.**)

I. Tritt ein Bürgermeister bei einer vorzunehmenden Pfandung mit dem Pfandpersonale und als Theil desselben auf, so wird er nicht in seiner Eigenschaft als Bürgermeister behandelt, sondern als gewöhnlicher Zeuge, so daß die landgerichtliche Competenz bei einer Widersetzlichkeit gegen denselben, wenn nicht ein schwereres Verbrechen verübt worden ist, begründet erscheint. Erk. d. zweiten Senats Gr. Hofger. d. P. St. vom 5. Septbr. 1844 in U. S. g. W. Keim von Egelsbach wegen Widersetzung.

II. In U. S. gegen G. Brücher und H. Geier III. zu Großzimmern wegen Widersetzlichkeit und Ungehorsams gegen obrigkeitliche Verfügungen hatte Letzterer bei seiner Arretirung und dem Verbringen in das im Rathhause zu Großzimmern befindliche Gefängniß dem Polizeidiener und der Wachtmannschaft sich in so fern widersetzt, daß er sich an dem Thürpfosten des Rathhauses festhielt, so daß er mit Gewalt weggeschoben werden mußte. In seiner Plenarsitzung am 25. September 1844 erkannte Gr. Hofger. d. P. St. dahin, daß dieses Festhalten im Sinne des Art. 174 als gewaltsamer Widerstand zu betrachten und in dessen Gemäßheit zu bestrafen sei.

Art. 175. Wenn die in den Art. 172, 173 und 174 gedachte Widersetzung in anderer Beziehung strafbarer ist, so treten diese höheren Strafen ein, und bei Zumessung derselben haben die Gerichte es als einen erschwerenden Umstand zu betrachten, daß durch die Gewaltthätigkeit oder Mißhandlung zugleich eine Widersetzung stattgefunden hat.

---

*) Urth. d. O.A.Ger. vom 22. Mai 1850 in U. S. g. Adam Klein und dessen Ehefrau von Hergershausen. (Herabsetzung der Correctionshausstrafe von drei Monaten auf sechs und vier Wochen Gefängniß.)

**) Erk. d. O.A.Ger. in U. S. g. Conrad Herbert von Wersau wegen Widersetzlichkeit. (Herabsetzung der Correctionshausstrafe von drei Monaten auf vier Wochen Gefängniß.) s. noch Urtheil des O.A Ger. in U. S. g. Kümmel's Ehefrau in Gräfenhausen wegen Widersetzung (1851) Der Angeschuldigten war Zahlungsfrist gewährt worden. Auch war der Pfandmeister noch nicht von den erst später hinzukommenden Urkundspersonen begleitet.

Art. 176. Hat derjenige, gegen den die Widersetzung verübt worden ist, durch gesetzwidriges Verfahren selbst dazu Veranlassung gegeben, so ist die Strafe innerhalb ihrer gesetzlichen Grenzen zu mindern; auch kann in leichteren Fällen auf Geldstrafe erkannt werden.

Art. 177. Mitglieder von Corporationen oder Behörden, welche, nachdem diese von der Regierung für aufgelöst erklärt worden sind, dennoch ebenso zu handeln fortfahren, als wäre keine Auflösung erfolgt, sowie Mitglieder ständischer Versammlungen in den durch den zweiten Absatz des Art. 63 der Verfassungsurkunde für strafbar erklärten Fällen, sollen mit Gefängniß oder Geldbuße, und unter erschwerenden Umständen mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Art. 178. Wer obrigkeitlich sequestrirte, gepfändete oder mit Beschlag belegte Gegenstände in der Absicht vernichtet, verdirbt, veräußert oder verbraucht, um dadurch Ungehorsam gegen die Obrigkeit zu bezeigen, oder deren Verfügung zu vereiteln, soll, wenn die Handlung in anderer Beziehung nicht strafbarer erscheint, zu Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Bei Erlassung des Erkenntnisses am 19. October 1843 in U. S. gegen J. P. Herbold von Pfungstadt wegen Widersetzung gegen obrigkeitlichen Befehl kam der zweite Senat Gr. Hofger. d. P. St. zu dem Ergebnisse: Die bloße eigenmächtige Besitzergreifung solcher Gegenstände, namentlich die widerrechtliche Wegnahme der eigenen gepfändeten Sache, kann, wenn diese nicht vernichtet, verdorben, veräußert oder verbraucht worden, unter diesen Artikel, dessen wörtlicher Fassung nach, nicht subsumirt werden, und ist dieß, da eine solche widerrechtliche Selbsthülfe zwar in dem Art. 356 erwähnt, an keiner Stelle des Strafgesetzbuchs aber mit Strafe bedroht ist, als eine Lücke zu desideriren.

Art. 179. Wer, um die Bekanntmachung, Beobachtung oder Vollziehung der Gesetze, Verordnungen oder obrigkeitlichen Verfügungen zu verhindern, oder in ehrenkränkender Absicht öffentlich angeschlagene obrigkeitliche Erlasse abreißt, vernichtet, verändert, besudelt oder unleserlich macht, soll zu Gefängnißstrafe von fünf Tagen bis zu zwei Monaten verurtheilt werden.

Art. 180. Wer unbefugter Weise Gerichts- oder andere obrigkeitliche Siegel, womit Sachen oder Schriften verschlossen gehalten werden, wissentlich und absichtlich ablöst, beschädigt oder erbricht, soll zu Geldstrafe bis zu dreißig Gulden verurtheilt werden. Liegen erschwerende Umstände vor, so können die Gerichte auch auf Gefängnißstrafe erkennen.*)

---

*) Geschichtlich: Annalen der Criminalrechtspflege, Bd. 48, 1849, S. 40: Abreißen der Gerichtssiegel. Das landgräfliche Ministerium hatte nach damaliger Gerichtsverfassung am 5. Decbr. 1772 an den Landgrafen berichtet, ein Beamter habe während des über ihm schwebenden Concurses sich unterstanden, die Gerichtssiegel zu erbrechen und „die darunter gelegenen Effecten zu seiner eigenen Aushülfe zu veräußern," hinzugefügt, die Regierung (damals zugleich Gericht des Schriftsäßigen) würde auf Gefängnißstrafe erkannt haben, „wenn sie solche für seinen Charakter nicht zu schimpflich angesehen hätte," und darauf angetragen, dem (noch näher geschilderten) Schuldigen sein Decret abzufordern und ihm den ferneren Gebrauch seines Charakters zu untersagen. Der Fürst resolvirte: „Allerdings! Aber mit diesem ist nicht genug. Vor die Spitzbuben-

Art. 181. Wer vor einer Versammlung, oder an öffentlichen Orten, oder in öffentlichen Lehrvorträgen, oder in verbreiteten Schriften zur Widersetzung oder zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit, obwohl ohne Erfolg, auffordert, wird mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft.*)

I. In U. S. g. Casimir Heilmann zu Büdingen wegen Aufforderung zur Widersetzung und zum Ungehorsam hatte der Assisenhof der P. O. unterm 11. Mai 1850 den Angeklagten wegen der Verbrechen der Aufforderung zur Widersetzung und zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit, der Drohung mit Gewalt gegen eine obrigkeitliche Person und der Widersetzung gegen einen obrigkeitlichen Diener auf Grund der Art. 181, 172, 173, Nr. 2, 174, 120 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs, und der Art. 9 und 10 des Gesetzes vom 23. Febr. 1849 in eine Correctionshausstrafe von acht Monaten verurtheilt. Der Verurtheilte ergriff Cassation und fand eine eventuelle Nichtigkeitsbeschwerde darin, daß die Handlung, wegen welcher er der Aufforderung zur Widersetzung und zum Ungehorsam für schuldig erkannt worden wäre, kein Verbrechen bilde. Der C. H. verwarf unterm 2. Juli 1850 die Nichtigkeitsbeschwerde: Der eventuelle Nichtigkeitsgrund werde auf die Behauptung gestützt, daß bezüglich des im Art. 181 mit Strafe bedrohten Verbrechens der Ausspruch der Geschwornen nicht sämmtliche zum Thatbestand des Verbrechens nothwendige faktische Momente umfasse, indem die Geschwornen über das Requisit, daß die Aufforderung o h n e E r f o l g g e b l i e b e n, nicht befragt worden seien, ein Beweis hinsichtlich dieses Theils des Thatbestandes sonach nicht vorliege. Indessen bedrohe der Art. 181, seiner ganzen allgemeinen Fassung nach, die öffentlich erfolgte Aufforderung zur Widersetzung oder zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit überhaupt, also ohne Rücksicht darauf, ob die Aufforderung gerade speciell auf die in den voranstehenden Artikeln aufgezählten einzelne Fälle gerichtet gewesen sei oder nicht, mit Strafe, und die Worte: „obwohl ohne Erfolg" sollten nicht mehr ausdrücken, als daß es hier für die Strafbarkeit der Handlung eines Erfolges nicht bedürfe; mithin erscheine die Constatirung dieses Umstandes nicht als nothwendig, um, sobald im Uebrigen die Voraussetzungen des Verbrechens vorlägen, die Strafe des Art. 181 in Anwendung zu bringen; die Erfolglosigkeit der Aufforderung könne nicht als ein Bestandtheil des Begriffs des Verbrechens betrachtet werden.

II. Mehrere Angeschuldigte waren durch Erkenntniß des Criminalsenats Gr. Hofger. d. P. O. vor diesen Gerichtshof verwiesen worden und ergriffen dagegen die Nichtigkeitsbeschwerde, weil sie nicht vor die Assisen gewiesen worden wären. Eine eventuelle Beschwerde stützte sie auf die Behauptung, daß die Beschuldigung, sie hätten die anwesenden Steuerpflichtigen durch Drohung bestimmt, ihre einmärkischen Steuern bei der dermaligen Erhebung nicht zu entrichten, das im Art. 181 bezeichnete Verbrechen bilde, so daß nach Art. 11, Nr. 2, Lit. j des Assisengesetzes die Competenz der Assisen eintrete. Der C. H. verwarf unterm 26. August 1850 auch diese Beschwerde: Der Art. 181 könne darum nicht zur Anwendung kommen, weil die anwesenden Steuerpflichtigen nur bestimmt worden sein sollten, bei der damaligen Steuererhebung, wegen Weigerung des Districtssteuereinnehmers B., die ausmärkischen Steuern zu erheben, ihre Steuern nicht zu entrichten, das Handeln der Querulanten sonach nur gegen die Person des B. und dessen damaliges Verfahren gerichtet gewesen sein solle, in dem Art. 181 aber nur von Widersetzung oder Ungehorsam gegen die O b r i g k e i t die Rede sei und als solche nach der in den Art. 172 und 174 gemachten Unterscheidung der Districtssteuereinnehmer nicht angesehen werden könne, derselbe vielmehr als Vollstrecker obrigkeitlicher Befehle erscheine.

---

streiche muß er auch gestrafft werden, und je höher der Charakter ist, je mehr Straffe verdienen dergleichen Verbrecher, um dem Publico zu zeigen, daß derlei Verbrechen nicht ohngeahndet hingehen."

*) s. Urth. d. O.A.Ger. in U. S. g. Conrad Schneider von Stammheim wegen Landstreicherei (1851). Vergl. noch Entw. d. Preßges., Art. 17, die Motive dazu und den A.-Ber. S. 63, 64, 165, 206, 207.

Titel XIX.

Von strafbaren Privatvereinen und Verbindungen.*)

Art. 182. Hat die Obrigkeit die Bildung irgend eines Privatvereins oder einer Privatverbindung verboten, oder die Auflösung einer bereits bestehenden befohlen, so sollen diejenigen, welche jenem Verbote zuwidergehandelt, sowie diejenigen, welche den Verein oder die Verbindung dennoch fortgesetzt haben, bestraft werden, und zwar: 1) die Anstifter oder Vorstände: mit Gefängniß von zehn Tagen bis zu einem Monat; 2) die übrigen Mitglieder: mit Gefängnißstrafe von drei bis fünfzehn Tagen. Der letzteren Strafe unterliegen auch diejenigen, welche sich nach der ihnen bekannt gewordenen obrigkeitlichen Auflösungsverfügung noch in den Verein oder in die Verbindung haben aufnehmen lassen oder derselben beigetreten sind. Ueberdieß können die Gerichte die Confiscation der Papiere, Literalien und Bücher solcher Vereine oder Verbindungen aussprechen.**)

Art. 183. Hat die Staatsregierung den Beitritt oder die Theilnahme an einer im Auslande gestifteten oder bestehenden Verbindung oder an einem solchen Vereine verboten, so werden diejenigen, welche diesem Verbote zuwiderhandeln, mit Gefängniß von ein bis fünfzehn Tagen, und wenn sie für den verbotenen Beitritt geworben haben, mit Gefängniß von zehn Tagen bis zu einem Monat bestraft.

Art. 184. Fabrikanten und Handwerker, welche, um die Obrigkeit oder ihre Arbeiter zu gewissen Handlungen oder Bedingnissen zu nöthigen, die Einstellung ihrer Gewerbe mit einander verabredet, oder zu einer solchen Uebereinkunft aufgefordert haben; Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen und Lehrjungen verschiedener Fabriken oder Meister, welche, um die Obrigkeit, ihre Fabrikherren oder ihre Meister zu gewissen Handlungen oder Bedingnissen zu nöthigen, sich zum Einstellen ihrer Arbeiten verabredet, oder zu einer solchen Uebereinkunft aufgefordert haben, sollen, wen sie nicht auf Befehl der Obrigkeit sogleich davon abgestanden sind, zu Gefängnißstrafe von fünf Tagen bis zu einem Monat, und die Anstifter oder Rädelsführer zu Gefängnißstrafe nicht unter einem Monat verurtheilt werden.***)

Art. 185. Ist durch die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Verabredungen oder Aufforderungen ein Aufruhr entstanden, so sol-

---

*) Heffter: Lehrbuch des gem. deutschen Criminalrechts mit Rücksicht auf ältere und neuere Landesrechte. 3. Aufl. 1846, §. 222: Unerlaubte Associationen.

**) Vergl. Verhandlungen der zweiten Kammer im Jahr $18^{47}/_{49}$. Beilagen. 5. Bd., Beil. 613: Antrag des Abg. Glaubrech, die verfassungsmäßige Sicherung des freien Vereinsrechtes und Aufhebung der Art. 182 und 183 des Strafgesetzbuchs betr. Verordnung vom 2. Octbr. 1850, die politischen Vereine betr. Feuerbach, Lehrb. §. 201, Note XII. des Herausgebers, S. 351, 352.

***) Vergl. d. Entw. d. Preßges. Art. 21, die Motive dazu: „Aehnliche Bestimmungen enthält der Art. 184 des Strafgesetzbuchs, der jedoch zur Erreichung des Zwecks nicht als genügend erscheint, auch zu geringe Strafen androht." und den A.-Ber. S. 67 — 69, 166, 167, 207.

len Diejenigen, welche die Verabredung bewirkt, oder zuerst dazu aufgefordert haben, insofern sie diesen Erfolg voraussehen konnten, und denselben zu verhüten nicht thätig bemüht waren, mit Correctionshaus bis zu einem Jahr bestraft werden.

Titel XX.

Von Verletzung der Amts- und Dienstehre.*)

Art. 186. Wer die Staatsbehörden im Allgemeinen oder einzelne derselben, oder deren Verfügungen durch Schmähungen oder herabwürdigenden Spott angreift, soll bestraft werden: 1) mit Correctionshaus bis zu einem Jahr, wenn dieß in einer öffentlichen Versammlung, oder an einem öffentlichen Ort, oder in einem verbreiteten gedruckten oder nicht gedruckten Aufsatze, oder in einer bildlichen Darstellung, welche öffentlich ausgehängt, oder durch den Druck, oder auf sonstige Weise verbreitet wurde, geschehen ist; 2) mit Gefängniß oder Geldbuße, wenn die Schmähungen oder der Spott in einer bei einer öffentlichen Behörde eingereichten Schrift oder vor einem in Verrichtung seines Amts begriffenen Staats- oder öffentlichen Diener geäußert worden sind.**)

I. Bei Erlassung des Erkenntnisses im Mai 1843 in U. S. g. Franz Zehfuß in Darmstadt wegen indicirter Verletzung der Amts- und Dienstehre Gr. Stadtgerichts daselbst erkannte Gr. Hofger. der P. St. in diesem Artikel eine Lücke, indem hiernach Schmähungen der genannten Art als straflos erschienen, wenn sie nicht in einer öffentlichen Versammlung oder in einer eingereichten Schrift begangen würden.

II. Erk. d. O.A.Ger. 1) vom 27. Jan. 1844 in U. S. g. Joh. Reuter von Zellnhausen; 2) in U. S. g. Blümler III. zu Babenhausen (1849); 3) in U. S. g. Wilhelm Kurz in Neustadt (1849); 4) in U. S. g. Christoph Klenk von Wimpfen (1850); 5) in U. S. g. Andreas Zischinsky von Gernsheim (1851).

Art. 187. Wer einen Staats- oder öffentlichen Beamten oder einen Militär von Offiziersrang während seiner Dienstverrichtung

---

*) Zachariä: Ueber die Amtsbeleidigung oder injuria publica. (Archiv d. Criminalrechts, Jahrg. 1845, S. 389—420.) Feuerbach: Lehrbuch §. 297, Note II. und III. des Herausgebers. Schwab: Kritik der Bestimmungen des Würtemb. Strafgesetzbuchs über die Beleidigung der Amtsehre und die Widersetzung im Archiv d. Criminalrechts Jahrg. 1846 S. 228—270. Wenn der Verfasser hervorhebt, daß sehr wenige Verbrechen seit der Herrschaft des Strafgesetzbuchs so große praktische Bedeutung erlangt haben, als die Beleidigung der Amtsehre, so läßt sich dasselbe in Bezug auf das Großherzogthum sagen. Ein Beleg für die Bemerkung des Verfassers ist ein Einblick in die Schrift von Hufnagel: Das Strafgesetzbuch für das Königreich Würtemberg mit erläuternden Anmerkungen, vornehmlich aus der Praxis der Gerichte. Tübingen 1845, S. 153—163. Vergl. Entw. d. Prßgef. Art. 26—28, die Motive dazu und den A.-Ber. S. 73—80. 170—174. 208.

**) Erk. d. O.A.Ger. in U. S. g. Revierförster Gutfleisch wegen Verletzung der Amtsehre des Landrichters Stockhausen (1847). Der Art. 11 der Verordnung vom 4. Oct. 1850, die Vervielfältigung und Verbreitung von Druckschriften ꝛc. betreffend, lautet: Wer die Staatsbehörden im Allgemeinen oder Einzelne derselben oder deren Verfügungen in einer Druckschrift durch Schmähungen oder herabwürdigenden Spott angreift, soll mit Correctionshaus bis zu einem Jahr bestraft werden.

oder in Beziehung auf dieselbe, durch herabwürdigende Worte, Geberden oder Handlungen beleidigt, soll bestraft werden: 1) wenn die Beleidigung durch Thätlichkeiten begangen wurde und insofern die That nicht in anderer Beziehung strafbarer erscheint, mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren; 2) wenn die Beleidigung nicht durch Thätlichkeiten, aber vor einer öffentlichen Versammlung oder an einem öffentlichen Orte, oder durch verbreitete gedruckte oder nicht gedruckte Aufsätze oder durch bildliche Darstellungen, welche öffentlich ausgehängt, aufgelegt oder ausgestellt oder durch den Druck oder auf sonstige Weise verbreitet worden sind, begangen wurde, mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten oder Gefängniß; 3) in allen andern Fällen mit Gefängniß oder Geldbuße. Bei Zumessung dieser Strafen haben die Gerichte, neben der Schwere der Beleidigung an sich, auch auf den Grad des Rangs der beleidigten Behörde oder Person Rücksicht zu nehmen.*)

I. Bei Erlassung des Urtheils am 16. November 1842 in U. S. g. Christoph Haller von Erzhausen wegen Beleidigung des Feldgeschwornen Pohl daselbst ging Gr. Hofger. d. P. St. davon aus: Zu den in dem Art. 187 des Strafgesetzbuchs erwähnten öffentlichen Beamten gehören, wie die Bürgermeister und Gemeinderäthe, so auch die Feldgeschwornen.

II. Ludwig Leo von Zellnhausen, welcher wegen Diebstahls bei dem Criminalgericht in Darmstadt in Untersuchung stand, warf dem Inquirenten während des Verhöres vor, er führe die Untersuchung mit Parteilichkeit und Ungerechtigkeit. Da derselbe keine Klage erhob, so konnte Leo in Gemäßheit des Art. 319 des Strafgesetzbuchs nicht wegen Verläumdung bestraft werden. Gr. Hofgericht in der P. St. nahm jedoch bei der Aburtheilung am 6. Juni 1842 an, daß hier auch der Art. 187 Anwendung finde, weil unter „herabwürdigenden Worten" auch verläumderische Aeußerungen der Art zu verstehen seien, und verurtheilte zu vier Wochen Gefängniß.

III. Ausschr. Gr. Min. d. J. u. d. J. vom 15. Nov. 1842 an die Verwaltungsbehörden: „Durch eine in einem speciellen Fall bei uns geschehenen Anfrage, ob unter den in Art. 187 des Strafgesetzbuchs genannten Staats- und öffentlichen Beamten auch die Schullehrer, die Mitglieder der Kirchen- und Schulvorstände, die Gemeinderathsmitglieder rc. begriffen seien, finden wir uns veranlaßt, Ihnen unsere Ansicht hierüber nachstehend mitzutheilen. Was 1) die Schullehrer betrifft, so sind diese, da sie förmliche Anstellungsdekrete erhalten, als öffentliche Beamte im Sinne des Art. 187 zu betrachten**). 2) Die Gemeinderathsmitglieder können, obgleich der Gemeinderath eine öffentliche Corporation bildet, nicht als eigentliche öffentliche Beamte, auf welche der Art. 187

---

*) Vergl. Mittermaier a. a. O. (Die Strafgesetzgebung). Zweiter Beitrag, S. 202. (Kritik dieses Artikels). Der Art. 12 jener Verordnung vom 4. Oct. 1850 lautet: Wer durch eine Druckschrift einen Staats- oder öffentlichen Beamten oder einen Militär von Offiziersrang während seiner Dienstverrichtung oder in Beziehung auf dieselbe durch herabwürdigende Worte beleidigt, soll mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten oder mit Gefängniß bestraft werden. Bei Zumessung dieser Strafe haben die Gerichte neben der Schwere der Beleidigung an sich auch auf den Grad des Ranges der beleidigten Behörde oder Person Rücksicht zu nehmen.

**) Bei der Aburtheilung am 16. Oct. 1844 in U. S. g. J. Kissel von Gernsheim wegen Verletzung der Amtsehre des Gr. Schullehrers Schramm daselbst, ging Gr. Hofger. d. P. St. davon aus: Schullehrer gehören zu den öffentlichen Beamten, deren auf ihren Amtseid geleisteten Versicherungen über im Dienst erlittene Beleidigungen vollen Beweis liefern, ohne daß eine besondere Beeidigung derselben auf ihre Aussagen nothwendig ist.

Anwendung erleidet, angesehen werden*). 3) Rücksichtlich der Kirchen- und Schulvorstandsmitglieder muß zwischen den ständigen und unständigen Mitgliedern unterschieden werden. Die ständigen Mitglieder sind, als Pfarrer und Bürgermeister, öffentliche Beamte. Von denjenigen ständigen Mitgliedern des Kirchenvorstandes, welche in den im Art. 3 pos. c und d des Edicts vom 6. Juni 1832 über die Organisation der Kirchenvorstände bezeichneten Fällen für den Bürgermeister eintreten, sowie von den unständigen Mitgliedern der Kirchen- und Schulvorstände gilt dagegen im Wesentlichen dasselbe, was von den Gemeinderathsmitgliedern gesagt worden ist. 4) Die Rechner der Kirchen-, Localstiftungen und Gemeinden sind auch nicht als eigentliche öffentliche Beamte im Sinne des Art. 187 zu betrachten. 5) Die Vorstände der israelitischen Religionsgemeinden können ebensowenig, wie die Gemeinderathsmitglieder, als öffentliche Beamte angesehen werden**). Sie werden sich hiernach bemessen, mithin bei Beleidigungen solcher Personen, die nach dem Vorstehenden nicht als öffentliche Beamten erscheinen, sich der Sache nicht weiter nach Maßgabe des Art. 190 des Strafgesetzbuchs und unseres Ausschreibens vom 19. März d. J. annehmen, diesen Personen vielmehr überlassen, die Anzeige der ihnen etwa zugefügt werdenden Beleidigungen selbst bei Gericht zu machen." Dieses Ausschreiben theilten die Hofgerichte den Untergerichten mit, Gr. Hofger. d. P. St. mit dem Bemerken, daß es bei der dadurch veranlaßten Prüfung des Gegenstandes den darin von der höchsten Staatsbehörde ausgesprochenen Ansichten beigetreten sei.

IV. Ausschr. Gr. Hofger. d. P. St. vom 18. Sept. 1844 an die Untergerichte: „Wir setzen Sie hiermit von der von Gr. Min. d. J. u. d. J. in uns zur Nachricht mitgetheilten höchster Verfügung vom 1. April d. J. ausgesprochenen und von uns angenommenen Ansicht in Kenntniß: daß auch diejenigen Personen als öffentliche Beamte im Sinne des Art. 187 des Strafgesetzbuchs anzusehen sind, welche, ohne ein förmliches Anstellungsdekret erhalten zu haben, die Functionen von öffentlichen Beamten im Sinne des gedachten Artikels versehen, wie dieß namentlich bei Schulvicarien und Accessisten, wenn sie mit der Versehung der Functionen öffentlicher Beamten beauftragt sind, der Fall ist." Diese höchste Verfugung vom 1. April 1844 besteht in einem Rescript Gr. Min. d. J. u. d. J. an Gr. Hofger. d. P. O. des Inhalts: Auf Ihren Bericht vom 5. d. M. erwiedern wir Ihnen Folgendes: Wenn wir in unsern Verfügungen vom 15. Nov. v. J. und vom 20. Dec. v. J. sub rubro: „die Untersuchungs-

---

*) Bei der Aburtheilung am 5. Juli 1843 in U. S. g. Peter Draudt I. von Gernsheim wegen Verletzung der Amts- und Dienstehre des Gemeinderaths der Stadt Gernsheim ging Gr. Hofger. d. P. St. davon aus: Wenn der Gemeinderath als solcher beleidigt wird, so ist der Art. 187 des Strafgesetzbuchs anwendbar.

**) Bei der Aburtheilung am 23. August 1843 in U. S. g. Martin Grünebaum von Habitzheim wegen angeblicher Beleidigung des israelitischen Vorstehers J. L. Strauß zu Michelstadt ging Gr. Hofger. d. P. St. davon aus: Der Art. 187 findet auf Vorsteher der israelitischen Religionsgemeinden in keinem Fall Anwendung, und es ist sonach auch die Competenz des Hofger. zur Aburtheilung der darin bezeichneten Vergehen gegen Judenvorsteher nicht begründet. (s. auch noch den Beschluß des dritten Senats Gr. Hofger. d. P. St. in U. S. g. Gabriel Eculeś und Hirsch Levi von Kelsterbach wegen Beleidigung des Vorstehers Moses Adler das. vom 14. Oct. 1842). — In U. S. g. Handelsmann Löb Haas von Großbieberau wegen Beleidigung des Chausseegelderhebers Wittich in Darmstadt rescribirte Gr. Hofger. d. P. St. unterm 2. März 1843 dem Stadtgericht: „Wir haben angenommen, daß die Chausseegelderheber nicht zu den im Art. 187 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Personen gehören, sondern zu Denen zu zählen sind, welche Art. 189 begreift." Gleiches sprach es am 22. Nov. 1843 aus in U. S. gegen J. Hofmann von Kirchbrombach wegen Beleidigung des Geometers erster Classe Martin in Kirchbrombach in Bezug auf die Geometer erster Classe.

sache gegen Georg Plitt zu Gladenbach, wegen Verletzung der Dienstehre des Postexpeditors Spieß zu Gladenbach, betr." bemerkt haben, die Schullehrer, resp. Posterpeditoren, seien als öffentliche Beamten im Sinne des Art. 187 d. Strafgesetzbuchs zu betrachten, weil sie förmliche Anstellungsdecrete erhielten, so haben wir damit keineswegs sagen wollen, daß nur allein die Beamten selbst, welche ein förmliches Anstellungsdekret erhalten hätten, als öffentliche Beamte im Sinne des Art. 187 des Strafgesetzbuchs zu betrachten seien; es sind vielmehr auch diejenigen Personen als öffentliche Beamten im Sinne des mehrgedachten Artikels des Strafgesetzbuchs anzusehen, welche die Functionen von Beamten versehen, die ein förmliches Anstellungsdecret zu erhalten pflegen, namentlich also auch die Schulvicarien und die Accessisten, wenn sie mit der Versehung der Functionen von Beamten beauftragt sind, die ein förmliches Anstellungsdecret haben oder zu erhalten pflegen. Ebensowenig haben wir aber auch durch die vorgedachten respectiven Stellen in unseren Verfügungen vom 15. Nov. und 20. Dec. v. J. aussprechen wollen, daß alle durch förmliches Decret Angestellten in die Kategorie der öffentlichen Beamten im Sinne des Art. 187 des Strafgesetzbuchs gehörten, denn die niederen Diener, wie Kreis- und Landrathsdiener, Stadt- und Landgerichtsdiener, Bauaufseher &c. sind, wiewohl sie förmliche Anstellungsdecrete erhalten, als obrigkeitliche Diener im Sinne des Art. 189 des Strafgesetzbuchs zu betrachten.

V. Bei der Aburtheilung der U. S. gegen A. Bruder II. von Jügesheim wegen Beleidigung des Gr. Landgerichts-Assessors Götz und Widersetzlichkeit gegen das Pfandungspersonal ging Gr. Hofger. d. P. St. in seiner Plenarsitzung am 12. Juli 1843 davon aus: 1) Wenn ein öffentlicher Beamter im Dienst oder in Bezug auf denselben verläumdet wird und wegen dieser Verläumdung Klage erhebt, so kommen in diesem Falle die Strafnormen sowohl des Tit. XX., als des Tit. XXXVII. des Strafgesetzbuchs zur Anwendung, so, daß 2) eine ideale Concurrenz zweier Vergehen nach Art. 113 des Strafgesetzbuchs anzunehmen und in Gemäßheit der Vorschrift dieses Artikels die Strafe abzumessen ist; 3) daß, wenn der im Dienst oder in Beziehung auf denselben verläumdete Beamte selbst keine Klage erhebt, dagegen dessen vorgesetzte Behörde auf Bestrafung des Beleidigers anträgt, nur der Tit. XX. Anwendung leidet &c., daß aber auch bei bloßer Anwendung dieses Titels die Berücksichtigung der Einrede der Wahrheit bei der Verläumdung nicht ausgeschlossen ist.

VI. Durch Urtheil vom 4. August 1849 verwies der Criminalsenat Gr. Hofger. d. P. St. vier Dorfbewohner, beschuldigt, die Amts- und Dienstehre ihres gewesenen Bürgermeisters (Nold) in einem Artikel eines öffentlichen Blattes durch Beleidigung und Verläumdung verletzt zu haben, vor die Assisen. Der Staatsanwalt ergriff hiergegen die Nichtigkeitsbeschwerde auf Grund des Art. 261, pos. 2, des Assisengesetzes, beantragend, dahin zu erkennen, daß das Imputat kein der Competenz der Assisen angehörendes Vergehen bilde und so jenes Urtheil zu cassiren: Zur Zeit des Erscheinens jenes Artikels sei Nold nicht mehr Bürgermeister gewesen, indem er seine Stelle schon niedergelegt habe; so habe das Delict der Verletzung der Amts- und Dienstehre auch an ihm nicht begangen werden können weil es einen noch im Dienst stehenden (activen) Diener voraussetze. Der Staatsanwalt suchte diese Ansicht vorzüglich durch die Ausführung zu begründen, daß das Amt in der Person geschützt werde, daß das Amt und dessen Träger nur als Eins angesehen, eben darum aber das Amt, getrennt von der Person, als isolirter Gegenstand der Verletzung, nicht gedacht werden könne, und daß man mit der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über Verletzung der Amtsehre auf aus dem Dienst getretene Diener nicht nur mit dem Grunde, resp. Zweck (ratio) des Gesetzes in Widerspruch kommen würde, weil das öffentliche Interesse bei einem eine frühere dienstliche Stellung berührenden Angriff erloschen sei, sondern auch selbst die Worte des Gesetzes: „Wer einen Staats- oder öffentlichen Beamten &c." nur auf einen noch im Dienste stehenden Diener bezogen werden könnten. Der C. H. verwarf (und darauf hatte auch der Generalstaatsprocurator angetragen) die Beschwerde: In jener Beziehung unterscheide das Gesetz nicht zwischen dem noch thätigen und nicht mehr thätigen Staatsdiener; auch lasse sich jener Ausdruck („Wer einen &c.")

auf den inzwischen aus dem Amt Getretenen in so fern beziehen, als die Beleidigung dem damaligen Staats= oder öffentlichen Beamten, nicht dem Privaten zugefügt worden sei; dann sei sowohl nach Art. 186, der von Beleidigungen der Staatsbehörden im Allgemeinen rede, als auch nach Grundsätzen der Gesetzgebungspolitik die bei Auslegung gesetzlicher Bestimmungen mit dienen mußten, anzunehmen, daß, wenn auch gleich die Bestimmungen des Tit. XX., beziehungsweise des Art. 187 mit auf Verleihung eines besonderen Schutzes für die Person des Staatsdieners gerichtet seien, doch hiermit zugleich die Erhaltung des Ansehens des öffentlichen Amtes selbst von dem Gesetzgeber hauptsächlich bezweckt worden sei, ein Zweck, welcher beeinträchtigt werden würde, wenn man die Beleidigungen, welche einem öffentlichen Diener nach seinem Austritt zugefügt worden, von der Bestimmung des Art. 187 ausnehmen wollte; dafür, daß der Gesetzgeber jene Unterscheidung nicht habe machen wollen, spreche auch noch das entscheidende Moment, daß, da einerseits der austretende Diener ebenso gut, wie der noch active, dem Staat wegen früherer Diensthandlungen verantwortlich sei, andererseits der Staat dem ausgeschiedenen Diener den gleichen Schutz, wie dem activen, gegen die wegen früherer Diensthandlungen wider ihn gerichteten unerlaubten Angriffe schuldig sei.

VII. In einem Erkenntnisse des C. Hs. vom 16. Septbr. 1850 kommt die Stelle vor: — wird — in Erwägung, daß der zweite Nichtigkeitsgrund, der Angeschuldigte hätte vor die Assisen verwiesen werden sollen, sich als begründet darstellt, indem nach den in dem Verweisungsurtheile angeführten Thatsachen allerdings angenommen werden muß, daß das dem Angeschuldigten zur Last zu legende Vergehen eine Verletzung der Amts= und Dienstehre des Großherzoglichen Bürgermeisters D. involvirt, weil aus dem den Gegenstand des Reats bildenden Aufsatze hervorgeht, daß derselbe nur auf die dienstliche Wirksamkeit des D. als Bürgermeister und auf die Art und Weise, wie solcher sein Amt verwaltete, gerichtet war, sonach eine Uebertretung des Art. 187 des Strafgesetzbuchs indicirt ist, welche — vor die Assisen gehört, — zu Recht erkannt, daß das Verweisungsurtheil des Criminalsenats am Gr. Hofger. d. P. O. (wodurch der Angeschuldigte vor das Landgericht gewiesen worden war) zu vernichten sei.

VIII. s. über ein Erkenntniß des C. Hs. vom 29. April 1850 in U. S. g. Dr. Draexler=Manfred, Redacteur der Darmstädter Zeitung, wegen Verletzung der Amtsehre den Jahrg. 1851 des Gerichtssaals herausgegeben von v. Jagemann, Bd. 1, S. 250—255: Ueber den Umfang des Cassationsrecurses in Anklagesachen wegen Injurien. Von F. Fuhr, Advocat in Darmstadt. Der C. H. verwarf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten gegen das Verweisungsurtheil des Criminalsenats Gr. Hofger. d. P. St., die darauf gestützt wurde, daß die zur Last gelegte Aeußerung keine objectiv beleidigende oder herabwürdigende, also kein Vergehen sei, in Erwägung, daß darin die Frage bestehe, die zu verneinen sei, da die incriminirte Stelle des Zeitungsartikels*) sich unter die Bestimmung des Art. 187, Nr. 2 des Strafgesetzbuchs subsumire. Der Verf. sucht nachzuzeigen, daß „gegen ein Verweisungsurtheil, das die Anklage wegen Injurien vor dem Schwurgerichte erkannt, vom Angeklagten, weil er etwa behaupten wollte, die ihm zur Last gelegte Handlung enthalte keinen herabwürdigenden Spott und sei deßhalb dem Strafgesetz nicht verfallen, die Cassation nicht verfolgt werden“ könne.

---

*) In diesem Artikel heißt es nach Mißbilligung des Benehmens des Bürgermeisters Reiber zu Gießen bei einem dort vorgefallenen Scandal und nach der Bemerkung, daß man eine alsbaldige kräftige Verwarnung gegen dergleichen Vorfälle hätte erwarten dürfen, weiter: „aber auch diese blieb aus, und es hat hierin das Ansehen, — indem dem Gr. Bürgermeister die Stimmung der großen Mehrheit der Bürgerschaft hierüber unmöglich unbekannt geblieben sein kann — als wenn er es mit den Gassenjungen nicht verderben wollte. Die Geschwornen sprachen ein: Nichtschuldig aus.

IX. Heinrich Merkel von Niederohmen war wegen der Anschuldigung, die Amts- und Dienstehre des Landrichters N. verletzt zu haben, durch Erkenntniß des Criminalsenats Gr. Hofger. d. P. O. vor die Assisen verwiesen worden, und ergriff dagegen die Nichtigkeitsbeschwerde. Der C. H. cassirte unterm 26. August 1850, in Erwägung, daß die Zuständigkeit der Assisen zur Aburtheilung nur darauf gegründet worden sei und habe gegründet werden können, daß die angeschuldigte Handlung eine Verletzung der Amts- und Dienstehre des Landrichters N. enthalte, nach dem Verweisungsurtheile den einzigen Gegenstand der Anschuldigung die in dem Aufrufe an die Wähler vorkommende, auf den Landrichter N. bezogene Aeußerung bilde: „wenn z. B. der Landrichter von H. nach O. geht und bei einer Wittwe ein Inventar aufnimmt, wo nur 50 Gulden reines Vermögen für Mutter und sechs Kinder verbleiben, derselbe 4 fl. 30 kr. Diäten bezieht," in dieser Aeußerung aber offenbar weder eine Beleidigung im Sinne des Art. 187 überhaupt, noch weniger eine solche durch herabwürdigende Worte gefunden werden könne, mithin das Reat, wegen dessen der Angeklagte vor die Assisen gewiesen worden sei und nur habe verwiesen werden können, wie jetzt schon erhelle, nicht existire.

X. Buchdrucker Jörg in Kastel war unter der Anklage, die Ehre der österreichischen Armee, mithin auch der österreichischen Garnison der Reichsfestung Mainz, als eines Theils derselben, durch einen Artikel eines von ihm redigirten, gedruckten und verlegten Zeitblatts verletzt zu haben, vor Gericht gestellt worden. Die Sache erwuchs auch an den C. H.,*) der auf den Cassationsrecurs der Staatsbehörde bei dem Obergerichte in Mainz gegen das Urtheil desselben vom 1. Juni 1849 dasselbe unterm 25. Juni cassirte: Das Obergericht sei davon ausgegangen, daß nach dem Geiste und dem Buchstaben des Gesetzes die Beleidigung gegen die Armee eines Staates oder einen Theil desselben während ihrer Dienstverrichtungen oder in Bezug auf sie, nur unter den Tit. XX. des Strafgesetzbuchs gestellt werden könne, daß aber die Beleidigung gegen eine Armee auch die Militärs vom Offiziersrang umfasse und daher der Art. 187 zur Anwendung kommen müsse; dieß habe in Betreff der Armee des eignen Staates keinen Zweifel, könne aber wegen der Armee anderer Staaten nicht allgemein gelten; der Tit. XX. bezwecke zunächst die Aufrechthaltung des Ansehens und der Wirksamkeit der inländischen Behörden und Beamten, und könne von Behörden und Beamten anderer Staaten gegen den Inländer, wenigstens, insofern es sich von im Inlande verübten Beleidigungen handle, nicht angerufen werden; wie wenig im Allgemeinen die Qualität des Beleidigten, insofern es sich von Angehörigen anderer Staaten handle, gegen den Inländer entscheiden könne, gehe

*) Dieser hatte in dieser Strafsache schon einmal (unterm 30. Apr. 1849) erkannt. s. Archiv für das Strafrecht und das öffentliche Gerichtsverfahren in dem Großherzogthum Hessen 2c., Bd. 1., Mainz 1852, S. 29—38: Grundrechte — Preßvergehen — Schwurgerichte — Competenz. Der §. 13 der Grundrechte des deutschen Volks, welcher das Erkenntniß über Preßvergehen, die von Amtswegen verfolgt werden, den Schwurgerichten überweist, ist in den Ländern, in welchen zur Zeit der Publication der Grundrechte und des Einführungsgesetzes bereits Schwurgerichte bestanden haben, sofort in Wirksamkeit getreten, auch wenn daselbst noch kein besonderes Verfahren für die Aburtheilung von Preßvergehen eingeführt war. Unter Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, sind nur diejenigen zu verstehen, deren strafrechtliche Ahndung auch ohne Beschwerde des Verletzten von Amtswegen verfolgt werden muß, im Gegensatz zu denjenigen, deren Bestrafung nur auf Klage des Beleidigten oder Verletzten stattfinden kann. Diese letzteren gehören daher selbst dann nicht vor die Schwurgerichte, wenn nach erfolgter Klage oder Beschwerde des Verletzten die strafrechtliche Verfolgung von Seiten des öffentlichen Ministeriums amtlich betrieben wird. Zu den Vergehen der letzten Art gehören insbesondere Verläumdungen und Ehrenkränkungen, welche durch die Presse verübt werden. §. 13 der Grundrechte Art. 1 Nr. 8 des Einführungsgesetzes zu denselben vom 27. Dec. 1848 Art. 319 des Strafgesetzbuchs.

namentlich aus dem Art. 146 hervor, worin ausgesprochen sei, daß die Beleidigungen der bei dem Gr. Hofe beglaubigten diplomatischen Agenten in dieser Eigenschaft nach den Grundsätzen des Tit. XXXVII. bestraft werden sollten; dessen hätte es nicht bedurft, wenn es der Wille des Gesetzgebers gewesen wäre, daß im Allgemeinen Beleidigungen, welche wegen der Eigenschaft des Beleidigten in dem eignen Staate besondere Vergehen bildeten, auch dann als solche angesehen werden sollten, wenn der Beleidigte diese Eigenschaft in einem anderen Staate hat; es würde dann auch bei diplomatischen Agenten, insofern es sich von Beleidigungen derselben in dieser Eigenschaft handle, der Tit. XX. anwendbar gewesen sein; nach dem Berichte der ständischen Ausschüsse habe man aber in solchen Handlungen gegen Die, welche in dem andern Staate die Majestät und darum dem Auslande gegenüber allein den Staat selbst repräsentirten, nur qualificirte Injurien gesehen und die Aufnahme der sie betreffenden Strafbestimmungen im Tit. XIII. nur dadurch gerechtfertigt gefunden, daß durch solche Injurien der eigne Staat zuweilen in eine gewisse Verlegenheit komme; man habe auch nicht etwa ausnahmsweise hier die Eigenschaft des Beleidigten nicht entscheiden lassen wollen, sei vielmehr — der Bericht Urkunde — von der Ansicht ausgegangen, daß die Qualität des Beleidigten in einem anderen Staate die Anwendung der Strafbestimmungen nicht begründe, welche anwendbar sein würden, wenn der Beleidigte diese Eigenschaft in dem eignen Staate besäße; so bilde die erhobene Beschuldigung ein unter den Tit. XXXVII. fallendes Vergehen. Vergl. die ausführlichere Mittheilung S. 367—373 des ersten Bandes des Archivs für das Strafrecht rc.: Verletzung der Amts- und Dienstehre; — Beleidigung ausländischer Behörden. Das Vergehen der Verletzung der Amts und Dienstehre kann nur gegen inländische, d. h. Gr. Hess. Behörden oder Beamten, resp. Militärpersonen, begangen werden. Beleidigungen gegen Beamte oder das Militär anderer Staaten sind, wenngleich sie in Beziehung auf das Amt oder die Dienstverrichtung des Beleidigten geschehen, nur als Ehrenkränkungen gegen Private zu betrachten und daher nicht nach Maßgabe des Tit. XX. des Strafgesetzbuchs, sondern nach Tit. XXXVII. zu beurtheilen.

XI. Vergl. Urth. d. C. Hs. vom 20. Febr. 1849 in Sachen der Staatsbehörde, Cass.-Bekl., gegen Dr. v. Löhr in Worms, Cass.-Kläger.

XII. Vergl. Erkenntnisse des Gr. O.A.Ger. 1) in U. S. g. Büchler von Sandbach wegen Verletzung der Amts- und Dienstehre des Pfarrers Weiß das.; 2) in U. S. g. Gemeinderath Weil in Großrohrheim wegen Beleidigung des Kreissecretärs v. Beauclair (1844); 3) in U. S. g. Revierförster Weidig wegen Beleidigung des Hofgerichtsraths Georgi im Dienst; 4) in U. S. gegen Gemeinderath Breidenbach zu Großzimmern wegen Beleidigung des Bürgermeisters (1847); 5) in U. S. g. Georg Jung von Lampertheim wegen Beleidigung des Beigeordneten Huth (1847); 6) in U. S. g. Dönges von Lampertheim wegen Verletzung der Amtsehre des Bürgermeisters und des Feldschützen (1851).

Art. 188. Die Bestimmungen des Art. 186 finden auch Anwendung auf die Ständekammern und die ständischen Ausschüsse.*)

Art. 189. Wer Wachen auf ihren Posten, wer Militärpersonen, welche nicht Offiziersrang haben, Gensdarmen oder obrigkeitliche Diener während ihrer Dienstverrichtungen oder in Beziehung auf dieselben durch herabwürdigende Worte, Geberden oder Handlungen beleidigt, soll bestraft werden: 1) im Fall Nr. 1 des Art. 187 mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu neun Monaten; 2) im Fall Nr. 2 des Art. 187 und wenn eine Wache auf ihrem Posten, jedoch nicht thätlich, beleidigt worden ist: mit Gefängniß bis zu

---

*) Der Art. 13. jener Verordn. vom 4. Oct. 1850 lautet: Die Bestimmung des Art. 11 findet auch Anwendung auf die Ständekammern und ständischen Ausschüsse.

einem Monat oder Geldbuße; 3) in allen anderen Fällen: mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder mit Geldbuße.

I. In U. S. g. Franz Becker XIII. zu Gonsenheim wegen Verletzung der Amtsehre des dortigen Burgermeisters sprach sich der C. H. in einem Urtheile vom 24. Juni 1844 dahin aus, daß ein Bürgermeister der Kategorie der im Art. 187 bezeichneten öffentlichen Beamten angehöre, nicht in der Reihe der niederen Diener stehe, von denen der Art. 189 rede.

II. Erk. d. O.A.Ger. 1) in U. S. g. Häfnermeister Haas wegen Widersetzlichkeit vom 16. Dec. 1842; 2) in U. S. g. Judenlehrer Kuttenauer in Rimbach wegen wörtlicher und thätlicher Beleidigung des Gendarmerie-Brigadiers Benner im Dienst (1851).

Art. 190. Die Verletzung der Amts- und Dienstehre darf nur auf Klage des Beleidigten oder auf Verlangen der ihm vorgesetzten Behörde bestraft werden.

I. In U. S. g. Adam Grob von Vielbrunn wegen Beleidigung des Bürgermeisters Grob daselbst in Beziehung auf den Dienst ging Gr. Hofger. d. P. St. bei Erlassung des Erkenntnisses im Januar 1844 davon aus: 1) daß da, wo die Untersuchung wegen Beleidigung auf den Antrag der vorgesetzten Behörde eingeleitet worden sei der Verzicht des Beleidigten auf Fortsetzung der Untersuchung nicht genüge, sondern vielmehr hierzu die Einwilligung, resp. Genehmigung dieser vorgesetzten Behörde erforderlich sei; 2) daß in den Fällen, in welchen Gr. Hofger. bei dergleichen Beleidigungen die zur Aburtheilung competente Behörde ist, das Beruhenlassen der Untersuchung nicht von dem bloßen Untersuchungsgericht auszusprechen sei, sondern dieß nur von Gr. Hofger. geschehen könne, daher in solchen Fällen die Acten an dasselbe einzusenden seien.

II. In U. S. g. Revierförster Weidig wegen Beleidigung des Hofgerichtsraths Georgi im Dienst beschloß Gr. Hofger. d. P. St. in seiner Plenarsitzung am 14. Febr. 1844, daß bei Verletzungen der Amts- und Dienstehre (sowie bei Angriffen auf die Ehre überhaupt) dem Ankläger nicht nur jedesmal von Amtswegen Kenntniß von dem Urtheil zu geben und auf Begehr eine förmliche Ausfertigung des Urtheils zuzustellen, sondern auch auf Verlangen Einsicht der Acten und Erkenntnißgründe zu gestatten sei.

III. Rescript. Gr. Min. d. J. u. d. J. vom 13. Juli 1846 wegen Zeugengebühr der Denuncianten an Gr. Hofger. d. P. St.: „In Bezug auf die in Ihrem Berichte vom 19. Nov. v. J. gestellte Anfrage eröffnen wir Ihnen Folgendes: Bei der Frage, ob der Beamte, welcher bei einer Untersuchung wegen Verletzung seiner Amtsehre zur Vernehmung vor Gericht erscheint, fur seine Gänge eine Vergütung in Anspruch nehmen kann, ist zu unterscheiden, ob die Untersuchung unabhängig von dem Willen des verletzten Beamten von der demselben vorgesetzten Behörde in Gemäßheit des Art. 190 des Strafgesetzbuchs verlangt worden ist, oder ob dieser Beamte selbst klagend aufgetreten ist und die Bestrafung des Beleidigers verlangt hat. In dem ersten Falle tritt der Beamte als Zeuge für den Staat auf, welcher ein Interesse dabei hat, daß Verletzungen der Amtsehre seiner Diener nicht ungeahndet bleiben; es muß ihm deßhalb ohne Rücksicht auf den Ausgang der Untersuchung, ebenso wie jedem Zeugen, eine Vergütung für seine Gänge aus der Criminalkasse geleistet werden. In dem zweiten Falle dagegen verfolgt der Beamte zunächst nur sein eignes Interesse, indem es ihm nach dem Strafgesetzbuch überlassen bleibt, ob er die Bestrafung des Beleidigers verlangen oder auf solche verzichten will. Der Staat hat keine Verpflichtung, den Beamten für Gänge zu entschädigen, die er bei dem Betriebe seiner eigenen Sache gemacht hat. Es steht jedoch dem in Bezug auf seinen Dienst beleidigten Beamten frei, von dem Beleidiger, wenn derselbe schuldig befunden wird, eine Vergütung für seine Gänge, die dieser schuldvoll veranlaßt hat, zu verlangen, und er kann in dieser Beziehung der Untersuchung adhäriren, in welchem Falle dann bei dem Urtheil über die Verletzung der Amtsehre zugleich über diesen Privatanspruch mit zu entscheiden ist, oder er kann seinen Anspruch im Civilverfahren geltend machen. Was den Betrag der den Beamten zu leistenden Entschädigung betrifft, so finden wir es billig und dem seither bei Ver-

nehmung von Beamten als Zeugen befolgten Grundsätze entsprechend, wenn denselben diejenigen Diäten und Transportkosten, welche sie nach ihrer dienstlichen Stellung zu beziehen haben, auch in diesen Fällen bewilligt werden. Sie werden sich in dem vorliegenden, wie in künftig vorkommenden Fällen, hiernach bemessen und die Gr. Stadt- und Landgerichte danach bedeuten.." Diese Bedeutung erfolgte. Gr. Hofger. d. P. O. setzte von der ihm zur Nachachtung mitgetheilten Verfügung des Ministeriums unterm 18. August die Untergerichte in Kenntniß.

IV. Gegen Geometer H. in D. hatte die Obersteuerdirection eine Administrativuntersuchung eingeleitet. Der Commissär di ses Collegs, Oberfinanzrath v. D., ein Mitglied desselben, vernahm ihn, wobei H. sich dahin geäußert haben sollte, das von dieser Behörde ein ehaltene Verfahren sei ein eines Collegs unwürdiges. Sowohl darum, als weil er in einem Aufsatze in einem öffentlichen Blatt die Amts- und Dienstehre jenes Collegs und seines Commissärs beleidigt habe, wurde H. durch Erkenntniß des Criminalsenats Gr. Hofger. d. P. St. vom 29. Mai 1849 vor die Assisen gewiesen. Er ergriff dagegen die jedoch vom C. H. verworfene Nichtigkeitsbeschwerde. Er stellte namentlich in Abrede, daß hinsichtlich der dem Oberfinanzrath v. D. angeblich zugefügten Beleidigung eine Klage desselben, „des Beleidigten", oder „ein Verlangen der ihm vorgesetzten Behörde" vorliege; allerdings habe die Obersteuerdirection, deren Mitglied Herr v. D., Bestrafung verlangt; sie sei aber nicht die vorgesetzte Behörde desselben, ihres eignen Mitgliedes; als solche erscheine das Finanzministerium, das keine Untersuchung verlangt habe. Der C. H. sprach sich in der Darlegung der Urtheilsgründe dahin aus: dem Art. 190 sei zur Genüge entsprochen, indem nicht nur Herr v. D. in seinem Bericht an die Obersteuerdirection, sondern auch diese in ihrem Schreiben an das Hofger. Bestrafung verlangt habe und sie dessen vorgesetzte Behörde sei. H. hatte weiter verabredet, daß in Bezug auf die Anschuldigung, er habe die Dienstehre der Obersteuerdirection verletzt, ein auf Bestrafung gerichtetes Verlangen der vorgesetzten Behörde vorliege, indem das Finanzministerium als solche erscheine. Allerdings habe sie selbst in einem Schreiben an das Hofger. dieses Verlangen ausgesprochen; allein dieses genüge nicht. Denn 1) die Worte „auf Klage des Beleidigten" bezögen sich bloß auf einen Einzelbeamten, nicht aber auf ein vermeintlich in seiner Dienstehre gekränktes Colleg, so daß, halte es sich für beleidigt, nur dessen vorgesetzte Behörde Bestrafung verlangen könne. Dieß erhelle nicht bloß daraus, daß die Worte „des Beleidigten" nach Regeln der Sprachlehre sich nicht auf die im Art. 186 genannten „Staatsgehörden" beziehen könnten, sondern auch daraus, daß von „Beleidigten" nur in Bezug auf Einzelbeamten die Rede sei, während hinsichtlich der Staatsbehörden bloß von Angriffen durch Schmähungen und herabwürdigenden Spott geredet werde; 2) die Worte: „auf Klage des Beleidigten" ließen ein bloßes Schreiben nicht als genügend erscheinen, verlangten eine förmliche Klage. Der C. H. erklärte die den Worten: „des Beleidigten" dahin gegebene Auslegung, daß sie von der Beleidigung eines Einzelbeamten, nicht von der eines Collegs sprächen, als nach Wort und Sinn des Artikels falsch; auch gestatte sie nicht die daraus gezogene Folgerung, indem, wenn diese Worte nur auf Einzelbeamten bezogen werden könnten, dasselbe von dem nachfolgenden Wort „ihm" behauptet werden müßte, woraus denn folgen würde, daß es zur Einleitung einer Untersuchung wegen Beleidigung eines Collegs gar keiner Anklage bedürfe, vielmehr dieserhalb lediglich ein Verfahren von Amtswegen einzuleiten sei; die Form der Anklage sei nicht vorgeschrieben; der Ausspruch des Willens des Beleidigten genüge.*)

V. Erkenntniß des C. H. vom 8. Juli 1850. s. Archiv für das Strafrecht und das öffentliche Gerichtsverfahren in dem Großherzogthum Hessen rc., Bd. 1, Mainz 1852, S. 160—166: Ehrenkränkung — Verletzung der Amts- und Dienstehre. Das Wesentliche: „Erleidet ein Beamter in Bezug auf

*) B. E. I. 1. S. 648.

seinen Dienst eine Ehrenkränkung und erhebt Klage wegen derselben unter ausdrücklicher Erklärung, daß er wegen Verletzung der Amts- und Dienstehre nicht klage, vielmehr auf diese Klage verzichte, so kann eine Untersuchung und Bestrafung wegen Letzterer nicht stattfinden; war daher dieselbe auch durch verbreitete gedruckte oder nicht gedruckte Aufsätze ausgeübt, so findet eine Verweisung vor die Assisen nicht statt."

VI. Erk. d. C. Hs. vom 25. Novbr. 1844 in U. S. zwischen dem Generalstaatsprocurator am Gr. Obergericht in Mainz, Cass.-Klägers, gegen David Wornz, Müller auf der Neumühle im Bann von Westhofen, Cass.-Beklagten: Nach Ansicht eines Urtheils des Gr. Oberger. in Mainz vom 21. Septbr. 1844, wodurch die Berufung des öffentlichen Ministeriums gegen ein Erkenntniß des Gr. Kreisger. vom 14. August l. J., welches in Betracht eines vorliegenden, von dem Bürgermeister zu Westhofen genehmigten Verzichts des Beleidigten die von dem Kreisrath des Kreises Worms wegen Verletzung der Amts- und Dienstehre des Feldschützen Eller zu Westhofen verlangte Untersuchung gegen den Cass.-Beklagten für unzulässig erklärte, verworfen worden ist; — in Erwägung zur Sache, daß der Feldschütze Eller, dessen Amts- und Dienstehre durch den Cass.-Bekl. verletzt worden sein soll, keine Klage, keine Beschwerde unmittelbar bei der Gerichtsbehörde angebracht und nirgends persönlich die Bestrafung des Beschuldigten begehrt hat, daß vielmehr der Kreisrath des Kreises Worms auf die ihm von der Ortspolizeibehörde zu Westhofen gewordene berichtliche Anzeige mittelst Erlasses — den Gr. Staatsprocurator am Kreisgericht zu Alzey, unter Mittheilung dieser Anzeige und unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, ersuchte, „gef. Verfügung" zu treffen und „demnächst ihn von dem Erfolge in Kenntniß zu setzen;" in Erwägung, daß, wenn auch nach §. 2 ihrer Dienstinstruction vom 10. Febr. 1842 (Reg.-Bl. Nr. 9) die Feldschützen in Ansehung ihrer Dienstverrichtungen der Ortspolizeibehörde (dem Bürgermeister oder besonders bestellten Polizeibeamten) untergeordnet und derselben, was den Dienst und die Vollziehung dieser Instruction angeht, pünktlichen Gehorsam zu leisten und wahrhafte Auskunft zu ertheilen schuldig sind, gleichwohl das Dienstverhältniß der Feldschützen im Allgemeinen, der vorzüglichen Aufsicht des Kreisraths, vermöge der Dienstinstruction vom 27. März 1835, unterworfen bleibt, den Kreisräthen und nicht den Ortspolizeibehörden die Disciplinargewalt über die Feldschützen zusteht, mit dem Recht, sie provisorisch zu suspendiren, den Gerichten zur Bestrafung zu überliefern und selbst von dem Dienst zu entlassen; in Erwägung, daß aus den ständischen Verhandlungen über Art. 190 (Art. 175a d. Entw.) — Aussch.-Ber. S. 294, 295 — hervorgeht, daß der Gesetzgeber nicht jedem Beamten, welchem ein Diener untergeordnet oder Gehorsam zu leisten schuldig ist, die Befugniß gestatten wollte, bei den Gerichten zu verlangen, daß die Verletzung der Amts- und Dienstehre seines Untergebenen bestraft werde, daß vielmehr diese Befugniß, außer dem Beleidigten selbst, nur der Behörde zugestanden ist, welche in Beziehung auf die Disciplinargewalt als die unmittelbar vorgesetzte Behörde erscheint, daß also hier der Kreisrath und nicht die Ortspolizeibehörde die Bestrafung des den Cass.-Bekl. zur Last gelegten Delicts zu verlangen berechtigt war; in Erwägung, daß überall, wo das Strafgesetzbuch eine Bestrafung des Schuldigen nur auf Klage des Verletzten oder Beleidigten, oder auf Verlangen einer vorgesetzten Behörde gestattet, weiter nichts, als eine Anzeige bei Gericht erfordert wird, da nur der erste Angriff nicht von Amtswegen geschehen, sondern die Thätigkeit des Gerichts in Folge eines Impulses, der von dem Beleidigten oder einer competenten Behörde ausgehen soll, einzutreten hat — Ständ. Verhandl. über Art. 24 des Einführungsgesetzes, Prot. 166 der zweiten Kammer, S. 55, 56 — daß aber das Gesetz nirgends eine festbestimmte Form für eine Anzeige, eine Klage, Beschwerde oder ein Verlangen dieser Art vorschreibt, daß demnach der Kreisrath in seiner Eigenschaft als vorgesetzte Behörde des im Dienst beleidigten Feldschützen, also im Interesse der öffentlichen Ordnung, und nicht im Namen des Beleidigten die Bestrafung verlangt hat, daß demnach der einseitige Verzicht des Beleidigten schon nach der Beschaffenheit und dem Zweck jenes kreisräthlichen Ersuchens, dann aber auch darum keinen Einfluß auf die gerichtliche Verhandlung zu äußern vermag, weil

der Beleidigte selbst gar nicht klagend aufgetreten war, die Genehmigung dieses an sich wirkungslosen Verzichts durch den Bürgermeister somit ohne Object erscheint und aus dem weiteren Grund keine Beachtung verdient, weil gleich Anfangs nicht die Localpolizeibehörde, sondern der ihr selbst auch vorgesetzte Kreisrath die Bestrafung des Caff.-Bekl. verlangt hatte, daß jedoch zum Ueberfluß noch vor Beginn der Verhandlungen vor Gericht durch einen späteren Erlaß des Kreisraths an den Staatsprocurator in Alzey dieser Verzicht ausdrücklich zurückgewiesen und die Bestrafung wiederholt verlangt worden ist; in Erwägung, dem Allen zu Folge, daß das Oberger., indem es, der angeführten gesetzlichen Bestimmungen ungeachtet, die erste Mittheilung des Kreisraths vom 27. Juni 1844 an den Staatsprocurator zu Alzey für ungenügend erkannte und den Verzicht des angeblich im Dienst beleidigten Feldschützen in Verbindung mit den von dem Bürgermeister ausgegangenen Erklärungen die Wirkung beilegte, daß dadurch das eingeleitete Verfahren aufgehoben, die Verfolgung und Bestrafung jenes Delicts selbst aber unzulässig geworden sei, die Art. 54 und 55 des Strafgesetzbuchs und den §. 2 der Dienstinstructionen für Feldschützen vom 10. Febr. 1842 falsch angewandt, den §. 29 der Instruction für die Kreisräthe vom 27. März 1835 und den Art. 190 des Strafgesetzbuchs ausdrücklich verletzt hat, daß demnach das angefochtene Urtheil der Cassation unterliegt, aus diesen Gründen cassirt Gr. O.-A.- u. Caff.-Ger. das Urtheil des Oberger. vom 21. September 1844 — erkennt für Recht, daß die von Gr. Kreisrath — verlangte gerichtliche Untersuchung gegen den Caff.-Bekl. wegen des von Seiten des Feldschützen E. erklärten und vom Bürgermeister zu W. genehmigten Verzichtes nicht als unzulässig zu betrachten sei rc.

VII. Unterm 18. Oct. 1850 erließ Gr. H. G. d. P. St. hinsichtlich jener Verordnung vom 4. Oct. 1850 ein Ausschreiben an die Untergerichte, an dessen Schlusse hervorgehoben wird, daß durch die Art. 11 und 12 derselben „der Vorschrift des die Einleitung der Untersuchung betreffenden Art. 190 des Strafgesetzbuchs in keinerlei Weise derogirt" werde.

Art. 191. Wer sich in rechtswidriger Absicht die Ausübung eines ihm nicht übertragenen öffentlichen Amts oder einer ihm nicht zustehenden öffentlichen Berechtigung anmaßt,*) soll, wenn hierbei kein anderes Verbrechen concurrirt, mit Gefängniß oder Geldbuße bestraft werden.

Art. 192. Die Anmaßung von Amtstiteln, Orden oder Ehrenzeichen wird mit Gefängniß bis zu einem Monat oder mit Geldbuße bis zu dreißig Gulden bestraft.

Titel XXI.

Von Störung religiöser Handlungen, Mißbrauch und Herabwürdigung der Religion.**)

Art. 193. Wer den Gottesdienst oder eine religiöse Feierlichkeit einer vom Staate anerkannten oder geduldeten Religionspartei

---

*) Vergl. z. B. Annalen der Criminalrechtspflege, Bd. 49, 1849, S. 5 rc.: Der Proceß gegen die Mitglieder der sog. Untersuchungscommission zu Köln wegen Anmaßung der Functionen öffentlicher Behörden.

**) Feuerbach: Lehrb. §. 303—309, S. 488—496. v. Jagemann: Die Religionsverbrechen (S. 439 rc. des ersten Bandes der Beiträge zur Erläuterung der neuen Strafgesetzgebung im Großherzogthum Baden, herausgegeben von W. Brauer und Dr. L. v. Jagemann, Freib. 1847. (Staatslexicon, Bd. 7, S. 90-92, s. v. Gotteslästerung (von Bopp). Vergl.

zwar nicht durch Gewaltthätigkeit (Art. 166), jedoch absichtlich durch Schreien, Lärmen oder auf sonstige Weise stört,*) oder durch unanständiges Betragen dabei Aergerniß giebt, soll zu Gefängnißstrafe bis zu einem Monat verurtheilt werden.

Art. 194. Wer einen Religionsdiener während seiner geistlichen Amtsverrichtung thätlich beleidigt, schmäht, lästert oder mit Beleidigungen bedroht, oder solche Handlungen gegen ihn begeht, welche Verachtung ausdrücken, soll mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.**)

Art. 195. Wer die Gegenstände der Verehrung einer vom Staate anerkannten oder geduldeten Religionspartei, oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche durch Ausdrücke des Spottes oder

---

noch Annalen der badischen Gerichte, Jahrg. 1836, S. 93 rc. Urtheil in Anklagesachen des Gr. Staatsanwalts am Gr. Oberhofgericht und Hofgericht des Unterrheinkreises gegen Dr. Karl Gutzkow aus Berlin und Dr. Z. Löwenthal von Mannheim wegen Preßvergehen. (Ersterer war als Verfasser, Letzterer als Verleger des Romans: „Wally, die Zweifleriu" angeschuldigt, durch mehrere Stellen das Verbrechen der Gotteslästerung begangen, den christlichen Glauben angegriffen zu haben, um ihn der Verachtung preiszugeben rc.) Des Gr. Bad. Hofgerichts in Mannh. vollst. motivirtes Urtheil über die in dem Roman: Wally, die Zweiflerin, angeklagten Preßvergehen, nebst zwei rechtfertigenden Beilagen und dem Epilog des Herausgebers. Actenstücke und Bemerkungen, herausgeg. von Dr. H. E. G. Paulus. Heidelb. 1836. Hitzig: Annalen der Criminalrechtspflege, Bd. 8. Berlin 1829, S. 275—317: Straferkenntniß wider den Buchhändler Riedmann aus Wolffenbüttel wegen Uebertretung der Censurverordnungen, ferner wegen Schmähung und öffentlicher Herabwürdigung der christlichen Religion. Annalen der Criminalrechtspflege, Band 3, S. 102—112, Band 5, S. 279—284: Königreich Sachsen. Blasphemie. Annalen der Criminalrechtspflege, Bd. 54, 1851, S. 266 rc.: Verspottung christlicher Religionslehren und monarchischer Regierungsform. Ein Preßproceß, verhandelt vor dem Schwurgericht von Oberbayern am 11. März 1851. Vergl. Entw. d. Preßges. Art. 23, die Motive dazu und den A.-Ber., S. 70—72, 168, 169, 207, und Verh. der zweiten Kammer der Landst. im Jahr 1851. Beilagen. 2. Bd., Beil. Nr. 250: Bericht des Petitionsausschusses über die Beschwerde der deutschkatholischen Gemeinde in Mainz wegen der gegen sie gerichteten Verhöhnungen, Verläumdungen und Provocationen, erstattet von dem Abg. Hillebrand.

Geschichtlich: Malcomesius. Observ. pract. fori hassiaci, 1667, Cl. IV. Obs. XLVI. In dem einen Fall (1615) wurde der Angeklagte „seiner gotteslästerlichen, unchristlichen und ärgerlichen Reden halber" auf drei Jahre des Landes verwiesen, in dem andern (1642) wurde erkannt, daß der Angeklagte „auf einen Sonntag die ganze Predigt über vor dem Altar stehend und in Handen eine Kerz haltend öffentlich Pönitenz zu thun, das beleidigte ministerium und geärgerte christliche Gemeinde umb Verzeihung zu bitten, auch sein Leben zu bessern zuzusagen, sodann vor die Armen 10 fl. zur Strafe zu erlegen schuldig seü." Annalen der Criminalrechtspflege, Bd. 9. Altenb. 1839, S. 236—238 (zwei Fälle aus der Praxis Gr. Hofger. der P. St. aus den Jahren 1831 und 1836. Verurtheilung in Correctionshausstrafe von drei, resp. vier Monaten).

Vergl. noch Annalen der Criminalrechtspflege, Bd. 47, 1849, S. 51 rc.: Thomas Payne, als politischer Verbrecher vor englischen Gerichten (1792) und als Gotteslästerer vor sächsischen Gerichten (1848).

*) Vergl. Annalen der Criminalrechtspflege, Bd. 48, 1849, S. 77 rc.: Störung des Gottesdienstes bei der Einführung des neuen Dresdner Gesangbuches.

**) Urth. d. O.A.Ger. in U. S. g. Lorenz Weber zu Bernsburg (1847).

der Verachtung öffentlich in Rede, Schrift oder bildlicher Darstellung oder durch beschimpfende Handlungen herabwürdigt, oder zur Verfolgung einer solchen Religionspartei auffordert, soll mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden. Macht sich ein Religionsdiener eines Vergehens dieser Art schuldig, so kann unter erschwerenden Umständen die Strafe bis zu vier Jahren Correctionshaus erhöht werden.

I. Zwei Einwohner von Groszimmern, beschuldigt der Beschädigung fremden Eigenthums, sowie der Herabwürdigung der Religion durch Schüsse auf ein Crucifix, das dadurch verletzt wurde, waren durch Urtheil des Criminalsenats Gr. Hofger. d. P. St. vom 12. Febr. 1850 vor die Assisen verwiesen worden, und ergriffen dagegen die Nichtigkeitsbeschwerde. Der C. H. verwarf diese (im Einklang mit dem Antrag des Generalstaatsprocurators) unterm 27. Mai, mit aus folgenden Gründen: Ein auf dem Feld stehendes Crucifix, selbst wenn es Privateigenthum sein sollte, sei kein solcher Gegenstand, dessen der Art. 1 des Feldstrafgesetzes erwähne,*) und seine Beschädigung, welche allerdings eine Verhöhnung des katholischen Cultus,**) falle nicht nur unter den Tit. LII., sondern auch unter den Art. 195. Da die Anklage gleichzeitig auf Verletzung des Art. 425 Nr. 1 und 4 gerichtet sei, so erscheine die Anklage des etwaigen Privateigenthümers des Crucifixes nach Art. 5 des Gesetzes vom 23. Febr. 1849 nicht als nothwendig. Wäre dem aber auch nicht, so könne die Anzeige des Vertreters der katholischen Gemeinde zu Dieburg (in der Gemarkung dieser Gemeinde stand das Crucifix), als des zunächst gekränkten Theils, genügen; wenn gleich auf den Grund des Art. 195 allein eine Verweisung vor die Assisen nicht gestützt werden könne, so gehöre doch die Aburtheilung dahin nach Art. 11, Nr. 2, Lit. w. des Assisengesetzes; denn die Angeklagten seien beschuldigt (und das Verweisungsurtheil sei dahin gerichtet), daß sie in Verbindung und mit Gebrauch von Schießwaffen (Art. 425 Nr. 1 und 4 des Strafgesetzbuchs) jene Beschädigungen verursacht hätten.

II. s. die Druckschrift: Das Sallet'sche Gedicht „Judas" in der Cassationsinstanz. Rechtfertigungsschrift. (Als Manuscript für den hohen Cassationshof gedruckt.) Druck von Carl Hellermann in Mainz. 36 S. gr. 8. Unterm 10. Jan. 1851 erklärte das Gr. Kreisgericht in Mainz, in Anwendung des Artikels 195 „den Carl Hellermann, Buchdruckereibesitzer, Verleger und verantwortlicher Redacteur des in Mainz früher erschienenen „„Tagblattes"" und Beiblattes, die „„Sonntagsblätter"" betitelt, für überwiesen und schuldig, die Lehre der christlichen, insbesondere der römisch-katholischen und evangelischen Kirche, beide vom Staate anerkannte und geduldete Religionsparteien, in dem in Nr. 5 der Sonntagsblätter vom Jahr 1850 abgedruckten, „„Judas"" überschriebenen Gedichte durch Ausdrücke der Verachtung im höchsten Grade herabgewürdigt zu haben," und verurtheilte denselben in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten. Das Obergericht verwarf unterm 21. März 1851 den Appell und verordnete in Anwendung des Art. 30 des Strafgesetzbuchs die Publication seines Urtheils im Regierungsblatt. Der Verurtheilte ergriff Cassation und fand das erste Cassationsmittel darin, „daß für die Strafkammer des Obergerichts in dem Gedicht „„Judas"" nicht der vor Allem nothwendige verbrecherische

*) Nach diesem Artikel sind „die Bestimmungen dieses Gesetzes nur auf solche Entwendungen, Beschädigungen und sonstige Feldpolizeivergehen anwendbar, welche in Feldern, Wiesen, Weiden, Weinbergen, Anlagen, Gärten und Hofräumen, an Gegenständen der Landwirthschaft oder überhaupt an solchen Gegenständen und Orten verübt worden, welche unter Feldschutz stehen."

**) s. v. Jagemann a. a. O. S. 453: Ausdrücklich sind hier auch die Crucifixe und die katholischen Heiligenbilder zu erwähnen, sofern man sie nicht als anbetungswürdig erklären will, sondern bloß behauptet, daß sie wegen der daran geknüpften Idee eines höheren Lehrbegriffs Hochachtung in Anspruch zu nehmen haben.

oder objective Thatbestand vorgelegen habe, welchen der Art. 195 fordert." Der C. H. verwarf unterm 5. Mai den Cassationsrecurs. In diesem Urtheile heißt es auch: Nach Anhörung des heute für den Cassationskläger erschienenen Dr. Carl Scheuer, Advocat-Anwalt in Mainz, in seinen Bemerkungen und Anträgen — in Erwägung, daß die Urtheile der vorderen Gerichte sich darauf gründen, daß es sich in obigem — Gedicht nicht etwa, wie der Cass.-Kläger behaupte, nur von einer Kritik und Discussion der Geschichtserzählung von dem Verrathe von Christus durch Judas handele, sondern darin die Lehre der katholischen, wie evangelischen Kirche in ihrem wesentlichen Glaubenssatze von der Gottheit Christi durch die schmählichsten Ausdrücke des bittersten Spottes und der tiefsten Verachtung herabgewürdigt sei, und daher der Cassationskläger durch den Abdruck dieses Gedichtes in den Sonntagsblättern, deren Verleger und verantwortlicher Redacteur er gewesen, sich des im Art. 195 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Vergehens der Herabwürdigung der Religion schuldig gemacht habe; in Erw., daß der Cass.-Kläger in seinem ersten Cassationsmittel behauptet, das Urtheil des Gr. Oberger. enthalte darum eine falsche Anwendung jenes Artikels und eine Verletzung des Art. 1 des Strafgesetzbuchs, weil 1) der Cass.-Kläger nicht Autor jenes Gedichtes sei, sondern dasselbe nur ohne alle begleitende Bemerkungen aus einem sehr verbreiteten Werke mit Angabe des Namens des Dichters abgedruckt habe in einem Blatte, welches keine der christlichen Religion feindliche Tendenz verfolgt, vielmehr nur, im Gegensatze der sog. katholischen Sonntagsblätter, welche die mehr orthodore Richtung vertreten, das Christenthum vom streng sittlichen Standpunkte aus aufgefaßt habe; 2) auch der Gesetzgeber bei dem Art. 195 keine Erzeugnisse der Poesie im Auge gehabt haben könne, da an diese bei ihrer freieren Form und der darin herrschenden genialen Auffassung und Behandlung nicht der Maßstab der gewöhnlichen Anschauung gelegt werden könne, der Dichter sich vielmehr in einer idealen Welt bewege, welche die wirkliche nicht berühre, und darum auch nicht verletzen könne, wie es denn auch noch Niemanden eingefallen sei, Gedichte von Schiller und Göthe der strafrechtlichen Beurtheilung zu unterwerfen, so wenig diese auch oft dem orthodoxen Sinn entsprächen;*) 3) man aber auch, abgesehen hiervon, in jenem

---

*) s. jene Druckschrift, S. 14, wo der Vertheidiger sich dahin äußert: „Der Art. 195 des Strafgesetzbuchs, indem er von der Verspottung der Religion durch Rede spricht, hat nun aber sicher nicht die Behandlung eines Stoffs aus der Lebensgeschichte Christi in Form der Poesie im Auge gehabt und die Betrachtung, welche der Genius des Dichters daran zu knüpfen sich veranlaßt sehen konnte. Hier ist keine nüchterne Rede, die mit bestimmten greifbaren Zwecken hervortritt und über den in die äußere Welt nicht eingreifen sollenden Zweck und Richtung keinen Zweifel, kein Bedenken übrig lassen. Die Poesie, die sich im Gebiete der Gefühle bewegt, hat nach Außen andere Zwecke, die durch sie selbst bestimmt und zugleich begrenzt sind: es ist das Wahre, das Schöne, das Gute, welches der Dichter, indem er irgend einen Stoff aufgreift, zum Gegenstand genialer Behandlung macht, den Schönheitssinn weckend, das Edle und Ideale in der freiesten Bewegung nach Innen, die Verabscheuung des Gemeinen und Bösen erstrebend. Diese freiere Form, diese geniale Auffassung und Behandlung wollte und konnte der Gesetzgeber daher auch im Art. 195 nicht vor sein Forum ziehen. Schiller's „Resignation" (warum hob der Vertheidiger nicht auch „die Götter Griechenlands" hervor?), Göthe's „Gott und die Bajadere" (warum deutete der Vertheidiger nicht auf dessen „Religion und Kirche" hin?), wie wenig solche auch einem orthodoxen Sinn conveniren mögen, werden vom Standpunkte der Aesthetik ebenso erhaben und geistig schön, als für ein Strafgericht unerreichbar bleiben. Ein Gesangbuchslied kann unschön vom Standpunkt der Aesthetik erscheinen und in kirchlichem Sinne in seinem Genre erhaben sein — Jedes in seiner Art! Aber Pegasus in's Joch spannen wollen, wird nimmer gehen, weil der Gedankenflug, wenn er, wie hier, wirklich Poesie ist, zu elastisch, zu beweglich und in sich selbst seinem inneren Wesen und Selbstzweck nach zu frei ist, um den Maßstab der gewöhnlichen Anschauung daran zu

Gedichte, wenn man nicht, wie dieß die vorderen Gerichte gethan, einzelne Stellen aus ihrem Zusammenhange reiße, gar nicht das finden könne, was diese darin gefunden hätten; in Erw. zu 1, daß hier der von dem Caſſ.-Kläger geltend gemachte Grund darum nicht stichhaltig ist, weil bei Schriften, die wegen der darin enthaltenen Schmähungen als strafbar erscheinen, nach den allgemeinen Grundsätzen über Urheber- und Gehülfenschaft auch der, welcher sie weiter verbreitet, straffällig ist, da darin eine Fortsetzung des Vergehens liegt und es dabei auch nicht darauf ankommt, ob der Autor oder der frühere Verbreiter gerichtlich beklagt worden sind oder nicht;*) in Erw. zu 2, daß es auch nicht darauf ankommen kann, ob eine Schrift in gebundener oder ungebundener Rede abgefaßt ist, vielmehr der Inhalt allein entscheidet und nicht durch dichterische Einkleidung das Gesetz umgangen werden kann;**) in Erwägung zu 3, daß

---

legen, oder um als Infraction gegen die Strafgesetze gelten zu können. Das Ideale und das Reale findet sich hier im strengsten Gegensatze, und in jenem nicht greifbaren, die Außenwelt nicht berührenden und sofort dieselbe auch nicht verletzen könnenden Element liegt zugleich der Cassationspunkt oder die Hinausschreitung der Strafkammer des Obergerichts über die derselben gesetzlich verliehenen Attributionen. Denn das Strafgesetz erreicht nur Handlungen und Reden, welche in die äußeren Sphären des Staatslebens nach Zweck und Form einzugreifen bestimmt waren und bestimmt sind." Vergl.: Erster politischer Prozeß vor dem Geschwornengerichte. Der Dichter Ferdinand Freiligrath, angeklagt, durch sein Gedicht: „die Todten an die Lebendigen" die Bürger aufgereizt zu haben, sich gegen die landesherrliche Macht zu bewaffnen, auch die bestehende Verfassung umzustürzen. Verbrechen gegen §§. 102 und 87 des Strafgesetzbuchs. Nach den am 3. October 1848 zu Düsseldorf stattgehabten Assisenverhandlungen, ausführlich mitgetheilt von J. K. H., Düsseldorf 1848. S. 35, läßt sich der Vertheidiger dahin vernehmen: „Diese dichterische Individualität hat mit dem Menschen nichts zu thun. Das Formwerden des Gedankens ist das Geheimnißvolle, Unbewußte, das tief Dichterische im Poeten. Das ist das, was allen gebildeten Völkern der Erde heilig und unverletzlich erschienen ꝛc.

*) Der Vertheidiger hatte S. 5 hervorgehoben, „daß das Laienevangelium von F. v. Sallet, aus welchem das Gedicht mit Nennung des Autors abgedruckt wurde, im Jahr 1843 bereits im Königreich Preußen öffentlich erschien, in allen Buchhandlungen des Königreichs debitirt ward, und ein Exemplar von jeder Auflage in der Königl. Bibliothek niedergelegt wurde, daß es keinem Staatsprocurator dorten noch je eingefallen ist, dieses Buch, welches in der Bibliothek fast jedes gebildeten Preußen sich befindet und jetzt schon fünf Auflagen erlebt hat, deßhalb zu confisciren oder zu verfolgen, weil es, sei es im Ganzen, sei es im Einzelnen, Geistesproducte enthalte, welche als maßlose Verspottung oder Verhöhnung der protestantischen oder katholischen Religion gelten könnten. Es gelten vielmehr bei den 8 Millionen Protestanten und 7 Millionen Katholiken und anderen Confessionen im Königreich Preußen die Schöpfungen Friedrich v. Sallet's als erhabene poetische Ergüsse, in welchen der in der Hegel'schen Philosophie gebildete Geist desselben das Christenthum rein vom streng sittlichen Standpunkt auffaßt und die jetzigen gesellschaftlichen Zustände als im Widerstreit mit dem Wesen des wahren Christenthums und den strengen Anforderungen der Ethik in den gelungensten dialektischen rhetorischen Gesängen darstellt. Und als etwas Anderes dürfte auch das Gedicht „Judas" der Strafkammer des Kreis und Obergerichts in Mainz nicht erscheinen" ꝛc.

**) In diesem Sinn sprach sich in dem Prozesse Freiligrath der Staatsanwalt (S. 15 ꝛc.) aus: „Die Vertheidigung wird den Namen des Dichters als schützendes Schild der Anklage entgegenstellen; sie wird uns der Barbarei anklagen, daß wir selbst in das Gebiet der Kunst eindringen wollen; aber ich frage einfach: Ist denn die Poesie über alle Schranken erhaben? hat sie das Privilegium der Unzurechnungsfähigkeit? Die äußere Form, worin diese Rede gekleidet, der Vers kann sie der Verantwortlichkeit nicht entziehen, und ebensowenig wird der poetische Werth die Verantwortlichkeit ausschließen" ꝛc.

zwar im Allgemeinen der Grundsatz gilt, thatsächliche Auslegungen unterlägen nicht der Beurtheilung des Cassationshofs, dieses jedoch dann nicht zur Anwendung kommen kann, wenn der Sinn der den Urtheilen der vorderen Gerichte zu Grund liegenden Schrift einen Gegenstand der Interpellation gar nicht darbietet, vielmehr deren Worte völlig klar sind, und es sich daher rein von der Subsumtion feststehender Thatsachen unter das Gesetz handelt, daher auch in dem vorliegenden Fall obiges Cassationsmittel als statthaft und zugleich als begründet erschiene, wenn, wie der Cass.-Kläger behauptet, nach klar vorliegendem Sinn jenes Gedichtes darin weder ein Gegenstand der Verehrung der katholischen oder evangelischen Kirche, noch eine Lehre, Einrichtung oder ein Gebrauch derselben als auf eine schmähende und herabwürdigende Weise angegriffen angesehen werden könnte; in Erw., daß dieses jedoch nicht der Fall ist, jenes Gedicht vielmehr allerdings in dem Sinne aufgefaßt werden konnte, welchen ihm das Gr. Oberger. unterlegte, und dieß nach obigen Grundsätzen hinreichen muß, um das erste Cassationsmittel in seiner dritten Richtung als unstatthaft erscheinen zu lassen — aus diesen Gründen verwirft rc.

Art. 196. Wer solche religiöse Meinungen oder Lehren verbreitet, durch welche die Verletzung der Gesetze, der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten für erlaubt erklärt wird, soll zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren verurtheilt werden. Hat er für die Lehren Anhänger geworben, um deren Befolgung im bürgerlichen Leben zu bewirken, so tritt Correctionshausstrafe von ein bis vier Jahren ein.*)

Titel XXII.

Von der unerlaubten Befreiung der Gefangenen.**)

Art. 197. Wer einen Gefangenen aus der Gewalt der Obrigkeit vorsätzlich befreit, soll bestraft werden: 1) mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren, wenn die Befreiung durch Uebermannung der Bewachung, Erbrechen des Gefängnisses, oder auf sonstige gewaltthätige Weise geschehen ist; 2) mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu einem Jahre, wenn die Befreiung durch Einsteigen in das Gefängniß, oder auf sonstige unerlaubte Weise, jedoch ohne Gewaltthätigkeit, bewirkt worden ist.

Bei Aburtheilung einer Nullitätsbeschwerde gegen ein Erkenntniß des Criminalsenats Gr. Hofger. d. P. O. vom 18. September 1849 sprach sich der C. H. in seinem Urtheile vom 18. October auch dahin aus: Zwar soll der Angeklagte, von dessen widerrechtlicher Befreiung es sich handelt, von dem Bürgermeister nur wegen einer beabsichtigten Polizeiübertretung verhaftet und in dessen Hause gefangen gehalten worden sein; allein das Gesetz unterscheidet nicht zwischen den Gründen der Verhaftung; daher kann auch der Richter eine solche Unterscheidung nicht machen, und namentlich nicht die allgemein lautende Verfügung des Art. 197 des Strafgesetzbuchs auf den Fall einer Verhaftung wegen eines begangenen Vergehens beschränken.

---

*) s. Entw. des Preßges. Art. 24, die Motive dazu, und den A.-Ber. S. 72, 73, 169. Bei Vorlegung des Gesetzesentwurfs, die religiöse Freiheit betreffend, in der zweiten Kammer am 29. März 1848, hob der Regierungscommissär hervor, daß hierdurch der Art. 196 nicht aufgehoben sei.

**) Feuerbach: Lehrb. §. 194—198, S. 331—338. Kappler: Handbuch der Literatur des Criminalrechts. Stuttg. 1838, S. 511—513.

Art. 198. Bei Zumessung der im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafen haben die Gerichte vorzugsweise zu beachten: 1) den Grad der angewendeten Gewalt; 2) die Natur und Größe des Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen der Befreite verhaftet war; 3) ob ein Gefangener oder ob mehrere Gefangene befreit wurden. Als besonderer Minderungsgrund ist der Umstand zu betrachten, wenn der Befreite nur wegen Schulden oder wegen einer Polizeiübertretung verhaftet war, oder wenn die Befreiung von dem Ehegatten, den Descendenten, Ascendenten, oder Geschwistern des Gefangenen bewirkt worden ist, als in welchen Fällen, wenn keine Gewalt gegen Personen verübt wurde, bis auf Gefängnißstrafe von acht Tagen herabgegangen werden kann.*)

Art. 199. Haben diejenigen, welchen die Bewachung oder Verwahrung eines Gefangenen aufgetragen war oder oblag, mögen sie in öffentlichen Pflichten stehen oder nicht, dessen Entweichung vorsätzlich bewirkt, oder dazu Hülfe oder Vorschub geleistet, so sollen sie zu Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren verurtheilt werden. War der Gefangene nur wegen Schulden oder wegen eines im höchsten Maße nur mit vierjähriger Correctionshausstrafe bedrohten Verbrechens, oder wegen einer Polizeiübertretung verhaftet, so tritt Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre ein. Eine durch Fahrlässigkeit derjenigen, welchen die Bewachung oder Verwahrung eines Gefangenen aufgetragen war oder oblag, bewirkte Entweichung wird an den Schuldigen im Falle geringer Fahrlässigkeit mit Gefängniß bis zu einem Monat oder mit Geldbuße bis zu dreißig Gulden, im Falle grober Fahrlässigkeit mit Gefängniß oder mit Geldbuße bestraft.

Art. 200. Der Gefangene, welcher, außer dem Falle des Art. 201, sich selbst befreit oder durch Mitwirkung Anderer befreit worden ist, verwirkt dadurch allein keine weitere Strafe, als die ihn etwa nach den Bestimmungen trifft, welche über die Gefängnißpolizei und Handhabung der Ordnung in den öffentlichen Strafanstalten bestehen**). Hat er aber, um zur Freiheit zu gelangen, Gewalt an Personen oder sonstige strafbare Handlungen verübt***), so sind die deßhalb verwirkten Strafen gegen ihn zu erkennen.

---

*) s. Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege Bd. 55, Leipz. 1851, S. 34–38: Unerlaubte Befreiung eines Gefangenen. Gr. Hofger. d. P. St. verurtheilte unterm 9. Jan. 1846 den Angeschuldigten „wegen unerlaubter Befreiung seines Bruders aus der Gewalt eines Gensd'armen" nach Ansicht des Art. 197 pos. 1, 198 in fine ꝛc. des Strafgesetzbuchs in eine Correctionshausstrafe von einem Jahr. Als Milderungsgrund ward der hohe Grad der durch den Genuß geistiger Getränke verursachten Gereiztheit, der Umstand, daß der Befreite ein Bruder, sowie der weitere Umstand, daß derselbe nur wegen eines polizeilichen Vergehens verhaftet war, angesehen.

**) s. Annalen der Criminalrechtspflege, Bd. 2 S. 318–323: Disciplinargesetze für die in dem Arresthause in Darmstadt Detinirten.

***) Als eine solche strafbare Handlung erscheint auch das Beschädigen oder Verderben ärarischer Gegenstände oder die Beschädigung des Gefängnisses selbst. Erk. d. O.A.Ger. vom 13. Juli 1844 gegen Maria Maßer wegen Landstreicherei und vom 13. Sept. 1845 in U. S. g. Philipp Wagenknecht.

Nach einem Urtheile des ersten Senats Gr. Hofger. d. P. St. vom 7. Sept. 1842 in U. S. g. Catharina Elisabethe Wolf von Rüffelsheim wegen Landstreicherei findet der Art. 200 Satz 2 auch auf den Fall Anwendung, wenn der Gefangene mittelst Beschädigung des Gefängnisses entwichen ist. (s. Tit. LII.)

Art. 201. Gegen Gefangene, welche im Complott entweichen, soll bloß darum Gefängniß- oder Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden. *) Die Gerichte können jedoch statt dieser Strafe die bereits erkannt gewesenen Strafen mit den durch den Art. 16 gestatteten Zusätzen schärfen.

Titel XXIII.

Von Verletzung der gesetzlichen Wahl- und Stimmrechte.

Art. 202. Wer in Bezug auf vorzunehmende, gesetzlich angeordnete Wahlen, oder in Bezug auf eine in der Ständeversammlung abzugebende Stimme, einem Wähler oder einem Ständemitgliede mittel- oder unmittelbar Geld oder andere Vermögensvortheile zum Geschenke gibt oder verspricht, soll ebenso wie der Wähler oder das Ständemitglied, welche das Geschenk oder das Versprechen annehmen, mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu einem Jahre bestraft werden. Die Bestimmungen des Art. 455 kommen auch hier zur Anwendung.

Der Art. 160 des Würtemb. Strafgesetzbuchs lautet: „Wer bei Wahlen zu öffentlichen Stellen oder zur Ständeversammlung einem Wähler oder dessen Familienangehörigen ein Geschenk oder irgend einen denselben nicht gebührenden Vortheil verspricht oder gibt, versprechen oder geben läßt, um dessen Stimme für sich oder einen Anderen zu erhalten oder dieselbe von einem Anderen abzuwenden, ist, gleich dem, der ein solches Geschenk oder Versprechen annimmt, mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahr zu belegen." Ebenso drückt sich der vorangegangene Art. 159 dahin aus: „Wer, um einen Staatsbeamten oder anderen öffentlichen Diener zu einer amtlichen Handlung oder Unterlassung zu bestimmen, ihm selbst oder dessen Familienangehörigen ein Geschenk oder irgend einen denselben nicht gebührenden Vortheil verspricht oder gibt, versprechen oder geben läßt, soll, mag das Angebotene angenommen worden sein oder nicht, wegen Bestechung bestraft werden" rc. Hepp: Commentar über dieses Strafgesetzbuch, Bd. 2 Abth. I., Tüb. 1841, S. 383, meint bei der Betrachtung des Art. 159, „man müsse den Vortheil von einem blos vorübergehenden Genusse oder einer blosen Annehmlichkeit unterscheiden," und fügt hinzu: „Hiermit stimmen auch die Art. 159, 160 und 407 überein, indem sie von „„irgend einem Vortheile,"" „„einem Geschenke oder (irgend) einem Vortheile"" reden." **) — Viel weiter geht die K. Bayr.

*) Vgl. Hitzig: Zeitschrift f. d. Criminalrechtspflege in Preußen, Bd. 20 S. 364: Ausführung des Criminalsenats des Kammergerichts über ein Complott von Strafgefangenen zur Entweichung aus der Strafhaft rc. Frühere Praxis: Annalen der Criminalrechtspflege, Bd. 56, 1851, S. 133—137: Diebstahl; Selbstbefreiung aus der Strafhaft (1791).

**) In gleichem Sinn äußert sich Hepp in seiner Schrift: Die politischen und unpolitischen Staatsverbrechen und Vergehen nebst angrenzenden Amtsverbrechen rc., Tüb. 1846, S. 96: Nur kann man Bewirthungen im Allgemeinen nicht zu den Geschenken zählen, indem schon der weitere Begriff: Vortheil, mehr also noch der engere: Geschenk, von einem bloß vorübergehenden Genusse (Commentar II. S. 383) und von conventionellen Höflichkeiten und erlaubten Geselligkeiten zu unterscheiden ist.

Verordnung von 1807, welche von „einem Geschenke oder was immer für einem Vortheile oder Genusse" redet, und so auch der Entwurf des Bayr. Strafgesetzbuchs vom Jahr 1810, welcher von „jedem Genusse, wodurch man sich einen Staatsdiener für gegenwärtige oder künftige Amtshandlungen geneigt zu machen sucht," spricht. Allein schon die Anmerkungen zum Bayr. Gesetzbuch Th. 3. S. 172 rc. bemerken, daß dieß viel zu weit gehe und man deßhalb das Wort „Genuß" gestrichen habe. „Freilich," bemerkt Hepp weiter, „wird in concreto die Grenze oft schwer zu ziehen sein." In Betracht des Art. 160 äußert sich der Verfasser (S. 403) noch dahin: „Hinsichtlich des Mittels der Bestechung gilt das Gleiche, wie oben S. 383." Die schwurgerichtliche Praxis steht auf der Seite des Verfassers. In drei Fällen, welche vor den Assisen der Provinz Starkenburg verhandelt wurden, und in denen die Anklage auf Bestechung durch Tractiren gerichtet war, wurden die Angeklagten freigesprochen. Ein Wink für den Gesetzgeber, der auch schon angegangen worden sein soll.

Art. 203. Wer Wahlzettel bei gesetzlich angeordneten Wahlen verfälscht oder unterdrückt, oder betrüglich austauscht, oder absichtlich einen anderen Namen darauf setzt, als ihm angegeben worden, soll mit Correctionshaus bis zu einem Jahre bestraft werden.

Titel XXIV.

Von den Münzverbrechen und Vergehen.*)

Art. 204. Wer die im Großherzogthum im allgemeinen, oder auch nur im Handelsverkehr im Umlauf befindlichen Münzen, in der Absicht, sie als Geld in Umlauf zu bringen, unbefugter Weise nachmacht, ist des Falschmünzens schuldig.

Art. 205. Sind die nachgemachten Münzen bereits in Umlauf gesetzt worden, so wird das Falschmünzen bestraft, und zwar 1) mit Zuchthaus bis zu sechszehn Jahren, wenn das Verbrechen an Münzen begangen worden ist, die nicht zu der Scheidemünze gehören; 2) mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn das Verbrechen an bloßer Scheidemünze verübt worden ist.**)

Art. 206. Die Strafen des vorhergehenden Artikels treffen auch diejenigen, welche im Einverständnisse mit einem Faschmünzer, dessen Gehülfen oder Begünstiger die falschen Münzen verbreiten.

---

*) Feuerbach: Lehrbuch §. 176—180, S. 305—314. Rechtslexikon Bd. 7, 1847, S. 265—291: s. v. Münzverbrechen (v. Bopp), Staatslexikon, Bd. 11, S. 3—10 s. v. Münzverbrechen (v Bopp), Kappler: Handbuch, S. 494—499. — Frühere gemeinrechtliche Praxis: Hitzig's Annalen der Criminalrechtspflege, Bd. 13, Berl. 1832, S. 183, 184. Bopp: Criminal. Beiträge, 1842, Th. 2 S. 94—138: Tödtung und Münzfälschung. Malcomesius: Obs. pract. fori hass. 1667, Cl. IV. Obs. XXXVIII. (Urth. v. J. 1628. Verurth. zum Feuertod. Begnad. zum Schwert und zur Verbrennung der Leiche). Ueber die frühere Praxis der Strafbarkeit der Nichtanzeige s. Annalen der Criminalrechtspflege, Bd. 42, S. 57 rc: Münzfälschung, Nichtanzeige. (Aus der Rechtssprechung Gr. Hofger. d. P. St. v. J. 1839).

**) Erk. d. O.A.Ger. in U. S. g. Heinrich Möser von Merkenfritz wegen Falschmünzerei (1842); 2) in U. S. g. Berbert von Darmstadt wegen desselben Verbrechens (1848).

Art. 207. Sind die nachgemachten Münzen noch nicht in Umlauf gesetzt worden, so wird das Falschmünzen bestraft 1) mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn das Verbrechen an Münzen, welche nicht zur Scheidemünze gehören, verübt wurde; 2) mit Correctionshaus von sechs Monaten bis zu drei Jahren oder Zuchthaus bis zu vier Jahren, wenn das Verbrechen an bloßer Scheidemünze begangen wurde.

Art. 208. Bei Zumessung der in den vorhergehenden Artikeln angedrohten Strafen haben die Gerichte vorzüglich auf die etwa vorhandene Verbindung Mehrerer zur Begehung des Verbrechens, auf die Größe des Nennwerths, auf den inneren Werth, auf die Menge der ausgegebenen oder verfertigten falschen Münzen, auf den Grad ihrer Aehnlichkeit mit den ächten, und darauf, ob die nachgemachten Münzsorten im allgemeinen Verkehr oder nur im Handelsverkehr angenommen zu werden pflegen, Rücksicht zu nehmen.

Art. 209. Wer die im Großherzogthum im allgemeinen oder auch nur im Handelsverkehr im Umlauf befindlichen ächten Münzen durch Beschneiden, Durchbohren oder auf sonstige Weise in ihrem Werthe verringert, wer verrufenen Münzsorten den Schein geltender, oder geringeren Münzsorten das Ansehen höherer, deßgleichen, wer bereits im Umlauf befindlichen falschen Münzen durch eine Veränderung das Ansehen gültiger oder höherer Münzen gibt und die auf die eine oder die andere Art verfälschten Münzen als ächte oder unverfalschte in Umlauf setzt, ist der Münzfälschung schuldig.

Art. 210. Die Münzfälschung wird bestraft mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren. Sind jedoch nur wenige verfälschte Münzen in Umlauf gesetzt worden, so können die Gerichte auch auf Gefängnißstrafe nicht unter zehn Tagen erkennen.

Art. 211. Wer die im Großherzogthum im allgemeinen, oder auch nur im Handelsverkehr im Umlauf befindlichen ächten Münzen durch Beschneiden, Durchbohren oder auf sonstige Weise in ihrem Werthe verringert und ohne betrügliche Absicht wieder ausgibt, wird mit Gefängniß oder Geldbuße bestraft.

Art. 212. Wer zum Zwecke der Verübung von den in den Art. 204 und 209 bezeichneten Münzverbrechen Stempel oder andere zum Nachmachen oder Fälschen ächter Münzen dienliche Werkzeuge, Oefen, Schmelztiegel 2c. angeschafft hat, wird, wenn auch davon noch kein Gebrauch gemacht worden ist, mit Gefängniß bestraft.

Art. 213. Wer, ohne mit einem Falschmünzer oder Münzfälscher, dessen Gehülfen oder Begünstiger im Einverständnisse zu sein, jedoch wissentlich, entweder unächte oder verfälschte Münzen einwechselt, einkauft oder auf sonstige Weise an sich bringt und als ächt oder vollgültig wieder ausgibt, oder außer Cours gesetzte (verrufene) Münzen zur Verbreitung einführt, soll 1) wenn dieß gewerbsmäßig betrieben wurde, mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren, und 2) wenn kein gewerbsmäßiger Betrieb stattgefunden hat, mit Gefängniß bestraft werden.

Art. 214. Wer nachgemachte oder verrufene Münzen, welche er selbst in gutem Glauben eingenommen hat, nach erkannter Täuschung als ächte oder geltende ausgibt, soll zu Geldstrafe bis zu sechszig Gulden verurtheilt werden.

Art. 215. Erscheinen die in den Art. 213 und 214 bezeichneten Handlungen, als Betrug betrachtet, strafbarer, so treten die darauf gesetzten höheren Strafen ein.

Art. 216. Die Confiscation der zum Falschmünzen oder zur Münzfälschung dienenden Werkzeuge und Materialien, sowie der vorräthigen falschen, verfälschten oder verrufenen Münzen findet in allen Fällen neben den in den vorstehenden Artikeln dieses Titels verhängten Strafen statt; unbeschadet des Rechts derjenigen, welche die Münzen in gutem Glauben eingenommen haben, auf deren Metallwerth *).

Art. 217. Gegen denjenigen, der zur Fertigung falscher Münzen oder von Werkzeugen der im Art. 212 bezeichneten Art sein Gewerbe mißbraucht, kann, und gegen den Rückfälligen dieser Art muß zugleich die Entziehung der Berechtigung zu dem mißbrauchten Gewerbe auf bestimmte Zeit oder auf immer ausgesprochen werden.

Titel XXV.

Von der Fälschung der Staatspapiere und des Großherzoglichen Stempelpapiers.**)

Art. 218. Wer Großherzogliche oder ausländische, auf den Inhaber lautende Staatsschuldverschreibungen, oder die dazu gehö=

---

*) Ein Strafrechtsfall aus der Praxis Gr. Hofger. d. P. St. wegen Münzverbrechens ist mitgetheilt im 53. Band der Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Leipzig 1850, S. 222—231. Es wurde unterm 19. Mai 1848 dahin erkannt, daß der Angeschuldigte „überführt, 75 Stück Brabanter Thaler, einen bayerischen Kronenthaler und 49 preußische Thaler verschiedenen Gepräges und verschiedener Jahreszahl in der Absicht der Verausgebung verfertigt und außerdem noch eine große Anzahl preußischer Thaler anzufertigen begonnen, auch vier Stück von den von ihm verfertigten falschen Brabanter Thalern zum Behufe der Umsetzung ausgegeben zu haben, nach Ansicht der Art. 204, 205 (1), 207 (1), 208, 216, 64, 68 (2), 111, 120 (4) des Strafgesetzbuchs wegen theils vollendeten, theils versuchten Verbrechens des Falschmünzens in eine Zuchthausstrafe von sechs Jahren, in $\frac{3}{4}$ der entstandenen Untersuchungskosten und seine Atzungskosten zu verurtheilen und sämmtliche bei ihm vorgefundenen falschen Münzen, vollendet oder unvollendet, sowie die in Beschlag genommenen Prägmaschinen und übrigen Werkzeuge zu confisciren seien." Der Mitangeklagte wurde wegen im Einverständniß mit dem Angeschuldigten „bewirkter Verausgabung von zwei Brabanter Thalern und Versuchs weiterer Umsetzung eines solchen nach Ansicht der Art. 204, 205, 206 ꝛc. des Strafgesetzbuchs wegen des Verbrechens der Verbreitung falscher Münzen in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren ꝛc." verurtheilt. Das oberste Gericht bestätigte dieses Straferkenntniß.

**) Feuerbach: Lehrb. §. 177, S. 309, 310. Kappler: Handbuch S. 868—870. Hufnagel a. a. O. S. 203, 304. Aus neuester Zeit: Annalen der Criminalrechtspflege Bd. 56, 1851, S. 127—129: Banknotenfälschung (Eger), S. 276—302: Freisprechung wegen versuchter Fälschung öffentlicher Creditpapiere. Verhandlung zu Prag den 17. und 18. Jan. 1851.

rigen Zinsanweisungen, wer Papiergeld oder sonstige **für den Verkehr** bestimmte Staatsschuldscheine oder Anweisungen nachmacht oder verfälscht, ist der **Fälschung der Staatspapiere** schuldig.

Art. 219. Die Fälschung der Staatspapiere wird nach folgenden Vorschriften bestraft: 1) ist das nachgemachte oder verfälschte Staatspapier bereits an einen Dritten abgegeben oder auf sonstige Weise in Verkehr gebracht worden, mit Zuchthaus bis zu sechszehn Jahren; 2) ist das nachgemachte oder verfälschte Staatspapier weder an einen Dritten abgegeben, noch auf sonstige Weise in Verkehr gebracht worden, mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren.

Art. 220. Die Strafe des vorhergehenden Artikels unter Nr. 1 trifft auch denjenigen, welcher im Einverständnisse mit dem Verfälscher der Staatspapiere, dessen Gehülfen oder Begünstiger dieselben ausgibt.

Art. 221. Wer nachgemachte oder verfälschte Staatspapiere, ohne mit dem Verfälscher, dessen Gehülfen oder Begünstiger im Einverständnisse zu sein, jedoch **wissentlich**, an sich bringt und solche für ächt oder unverfälscht an Andere abgibt, soll zu Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren verurtheilt werden.

Art. 222. Wer nachgemachte oder verfälschte Staatspapiere in gutem Glauben als ächt oder unverfälscht angenommen, aber nach erkannter Täuschung als ächt oder unverfälscht an einen Anderen abgegeben hat, soll zu Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren verurtheilt werden.

Art. 223. Wer das Großherzogliche Stempelpapier nachmacht oder verfälscht, soll folgendermaßen bestraft werden: 1) ist das nachgemachte oder verfälschte Stempelpapier bereits an einen Dritten abgegeben oder zu Acten verwendet worden, mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren; 2) ist das nachgemachte oder verfälschte Stempelpapier weder an einen Dritten abgegeben, noch zu Acten verwendet worden, so tritt Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren ein. Ist jedoch die strafbare Handlung in den unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Fällen nur an wenigen Stempelbogen von geringem Werthe verübt worden, so können die Gerichte im Falle Nr. 1 auf Gefängnißstrafe nicht unter zehn Tagen, oder auf Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten, und im Falle Nr. 2 auf Gefängnißstrafe nicht unter zehn Tagen erkennen.

Art. 224. Die Strafe unter Nr. 1 des vorhergehenden Artikels trifft auch den, welcher im Einverständnisse mit dem Verfälscher, dessen Gehülfen oder Begünstiger das nachgemachte oder verfälschte Stempelpapier als ächtes verwendet oder in Umlauf bringt.

Art. 225. Wer nachgemachtes oder verfälschtes Stempelpapier, ohne mit dem Verfälscher, dessen Gehülfen oder Begünstiger im Ein=

verständnisse zu sein, jedoch wissentlich, an sich bringt und solches für ächt oder unverfälscht an Andere abgibt oder verwendet, soll zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren verurtheilt werden. Die Gerichte können jedoch auch auf Gefängnißstrafe von zehn Tagen bis zu drei Monaten erkennen, wenn das abgegebene oder verwendete Stempelpapier nur in wenigen Bogen von geringem Werthe bestand.

Art. 226. Wer nachgemachtes oder verfälschtes Stempelpapier in gutem Glauben als ächt oder unverfälscht angenommen hat und solches nach erkannter Täuschung als ächt oder unverfälscht an Andere abgibt oder verwendet, soll zu Geldstrafe bis zu sechszig Gulden verurtheilt werden.

Art. 227. Die in den Art. 215, 216 und 217 enthaltenen Bestimmungen finden auch bei den in diesem Titel bezeichneten Fällen analoge Anwendung, vorbehältlich der Rechte Dritter aus bloß verfälschten Papieren.

Titel XXVI.

Von unbefugter Verfertigung der öffentlichen Siegel und Stempel.*)

Art. 228. Wer das Großherzogliche Staatssiegel für sich oder einen Anderen ohne amtlichen Auftrag verfertigt oder verfertigen läßt, soll, wenn noch kein Mißbrauch damit verübt worden ist, zu Geldbuße oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Art. 229. Wer sich der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Handlung hinsichtlich des Amtssiegels einer öffentlichen Behörde schuldig macht, wird mit Geldbuße bis zu sechszig Gulden oder Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft.

Art. 230. Wer sich der im Art. 228 bezeichneten Handlung hinsichtlich solcher Stempel schuldig macht, mit welchen Gegenstände unter öffentlicher Autorität bezeichnet werden, ist mit Geldbuße bis zu dreißig Gulden oder Gefängniß bis zu einem Monat zu bestrafen.

Art. 231. Ist mit einem unerlaubter Weise verfertigten Staats- oder Amtssiegel oder mit einem der in dem Art. 330 bezeichneten Stempel bereits Mißbrauch verübt worden, so soll, wenn die Handlung nicht als Fälschung von Urkunden oder von Stempelpapier, oder als Betrug strafbarer erscheint, der Thäter mit Geldbuße oder Gefängniß, unter erschwerenden Umständen mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Art. 232. Die unerlaubter Weise gemachten Siegel oder Stempel, desgleichen die damit etwa gesiegelten Papiere oder gestempelten Gegenstände werden, unbeschadet der Rechte eines Dritten, confiscirt.

---

*) Hufnagel a. a. O. S. 209, 210.

Titel XXVII.

Vom Meineide und vom Eidesbruch.*)

Art. 233. Wer als Zeuge, als Denunciant, als Sach- oder Kunstverständiger, als Betheiligter in eigener Sache, als Bevollmächtigter, als Curator oder Vormund, oder als Gemeinschuldner, vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde einen Eid wissentlich falsch geschworen hat, ist des Meineids schuldig. Die von der Staatsregierung statt des Eides für zuläßig anerkannten feierlichen Betheuerungsformeln christlicher Religionssecten, sowie bei Behauptungen und Aussagen die Beziehungen auf einen schon geleisteten Eid oder auf eine abgegebene, anerkannt feierliche Betheuerungsformel christlicher Religionssecten, sind dem Eide selbst gleich zu halten.**)

Art. 234. Der Würderungseid in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten läßt keine Untersuchung wegen Meineids zu.

Art. 235. Der Meineid wird mit Correctionshaus von ein bis drei oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.***) Bei Zu-

---

*) Rechtslericon, Bd. 7, 1847, S. 168—190, s. v. Meineid (v. Schwarze). Staatslexicon, Bd. 10, S. 415—426 (v. Bopp). Feuerbach: Lehrb. §. 418—422, S. 680—692. Hufnagel a. a. O. S. 211—218. Kappler: Handbuch, S. 892—903. Vergl. noch: Annalen der Staatsarzneikunde, herausgegeben von Schneider ꝛc. 11. Jahrg. Freib. 1846, Heft 3, S. 535—548: Krügelstein: Zwei Gutachten über die Gemüthsbeschaffenheit eines Mannes, der einen Meineid geschworen hatte. Fälle aus der früheren gemeinrechtlichen Praxis im fünften Band der Demme'schen Annalen der Criminalrechtspflege. Altenb. 1838, S. 134—142, ebendas. S. 125—134: Betrug und Meineid, Bd. 9, 1839, S. 249—251: Meineid. s. noch Bopp: Mittheilungen Th. 5, S. 137-139: Ueber den Begriff des Meineides. s. auch über Bestrafung des Meineides, begangen durch Verletzung der Urphede Malcomesius: Observat. Cl. IV. Obs. LI. Die Schuldige wurde „ex mera simplicitate" handelnd, unterm 14. Sept. 1616 verurtheilt, daß sie „öffentlich an Pranger zu stellen und die hiebevor beschehene Verweisung des Fürstenthums Hessen gegen sie zu wiederholen sei, mit der Vorbehaltung, wofern sie sich ohne vorher erlangte gnädige Erlaubniß darin wieder finden und betreten lassen würde, daß sie alsdann mit der ordentlichen Straff zu belegen sey." Unterm 14. Oct. 1589 (Obs. LIII.) wurde ein Schuldiger verurtheilt, daß er „des zum zweitenmal begangenen Meineids halber an den Pranger zu stellen, mit Ruthen auszustreichen und des Fürstenthums Hessen ewig zu verweisen sey." Unterm 11. Decbr. 1588 wurde dahin erkannt, daß Peinlich Beklagter „an den Pranger zu stellen, mit Abhauung der zweyer Finger (Carolina, Art. 108), damit er den Eid geschworen, und abermaliger Verweisung des Fürstenthums Hessen zu strafen sey" (Obs. LII).

**) Erk. d. O.A.Ger. in U.S. g. Reuning von Großeneichen. 1846. Vergl. v. Scheurlen: Ueber die feierliche Versicherung anstatt des förmlichen Eides. (S. 251 - 260 des 11. Bandes der Monatschr. f. d. Justizpflege in Wütemb. 1845.)

***) Kann eine eidesunmündige Person, welche sich irrthümlich für eidesmündig ausgegeben und einen falschen Eid geleistet hatte, bestraft werden? s. darüber: Neue Jahrbücher für sächsisches Strafrecht, Bd. 2, 1844, S. 397 ꝛc. Das Appellationsgericht in Dresden bejahte diese Frage, welche der Verf. verneint. Kann der eines Meineides Angeschuldigte sich zur Abwendung der Strafe darauf berufen, daß er ein Atheist sei? Eine Untersuchung und Verneinung dieser Frage im 4. Band dieser Zeitschrift, S. 33—41. Ist es Meineid, wenn von dem Schwörenden gesetzlich ein Eid nicht gefordert werden durfte, sei es in Be-

messung dieser Strafe haben die Gerichte auch auf die Größe der durch den Meineid verursachten Rechtsverletzung Rücksicht zu nehmen. Auch da, wo in Folge dieses und der nachfolgenden Artikel nur auf Correctionshaus erkannt wird, treffen den Verurtheilten die im Titel II. aufgezählten Folgen der Zuchthausstrafe. Ueberdieß wird Jeder wegen Meineids rechtskräftig Verurtheilte dadurch unfähig, das Amt eines Sachverständigen zu verrichten, Zeuge bei einem feierlichen Akte zu sein und vor Gericht ein gültiges Zeugniß abzulegen.*)

Erk. des O.A.Ger. in U. S. g. J. Kahl von Büdingen wegen Meineids (Verführung von Zeugen zum Meineid) 1848.

Art. 236. Wurde Jemand im Strafverfahren als Zeuge über Thatsachen vernommen, über welche er (wie sich später ergab) nur als Angeklagter vernommen werden konnte, und hat er diese Thatsachen wider besseres Wissen abgeläugnet, verschwiegen oder entstellt vorgetragen, so tritt, wenn eine eidliche Erhärtung der Aussagen statthatte, Gefängniß oder Correctionshaus bis zu sechs Monaten ein.

I. Ein Urtheil des C.Hs. vom 21. Sept. 1850. s. Archiv für das Strafrecht und das öffentliche Gerichtsverfahren im Großherzogthum Hessen, Bd. 1. Mainz 1852, S. 108—118: Meineid eines des Meineides Verdächtigen. — In der Voruntersuchung. — Eines solchen, der nur als Angeklagter vernommen werden konnte. — Gesuch um Actenproduction in der Assisensitzung. — Rechtsfrage. Das Wesentliche namentlich: „1) Der Umstand, daß Jemand nach der Peinl. Ger.-Ordn. vom J. 1726 ob praesentissimum perjurii metum nicht als Zeuge beeidigt werden soll, hebt den Begriff des Verbrechens des Meineides nicht auf, wenn derselbe dieses Verdachts unerachtet dennoch als Zeuge beeidigt wurde. — 2) Ein vor dem Criminalrichter in der Voruntersuchung abgeleisteter Zeugeneid kann Gegenstand eines strafbaren Meineides auch in den Fällen werden, wo das in Untersuchung gezogene Verbrechen sich offenbar zur schwurgerichtlichen, daher mündlichen und öffentlichen Verhandlung eignet. — 3) Der Art. 236 des Strafgesetzbuchs setzt nicht nothwendig voraus, daß sich erst nach geschehener Vereidigung herausgestellt hat, daß der Vertheidiger nur als Angeklagter vernommen werden konnte. — 5) Die erst bei Gelegenheit der Verhandlung vor den Assisen zur Sprache kommende Frage, ob sich der des Meineids Angeklagte im Fall des Art. 236 befinde, ist in Gefolge Art. 168 des Assisengesetzes vom 28. Oct. 1848 an die Geschwornen zu stellen; sie kann in ihren beiden Theilen eine factische Frage bilden.

---

tracht seiner Persönlichkeit oder des Gegenstandes? Verneinung nach dem Strafgesetzbuch für Hannover. s. Bothmer: Erörterungen und Abhandlungen aus dem Gebiete des Hannover'schen Criminalrechts 2c., Band 2. Hannover 1846, S. 255—276. Mentalreservation? s. Neue Jahrbücher für sächs. Strafrecht, Bd. 6, 1849. S. 209—215. (Freisprechung in letzter Instanz.)

*) Vergl. den 52. Band der Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Leipzig 1850, S. 238—243: Meineid, Betrug und Ehrenkränkung. Die Angeklagte hatte zum Zweck ihrer Verheirathung mit einem Gensdarmen 1000 Gulden Caution zu leisten; sie zeigte diese Summe vor und beschwor, daß sie ihr Eigenthum sei, Niemanden darauf etwas verschulde, obgleich sie ihr zur Vorzeigung nur geliehen worden war. Gr. Hofger. d. P. St. verurtheilte sie unterm 13. Juli 1844 „in Anbetracht der Art. 233, 235 u. 120 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs wegen Meineids und dadurch mittelbar verübten Betrugs in eine Correctionshausstrafe von einem Jahr und drei Monaten. Ueber die Härte dieses Artikels Mittermaier a. a. O. (Die Strafgesetzgebung). Zweiter Beitrag. S. 202.

Jenes Urtheil des C. Hs. ist auch unter einer Kritik desselben mitgetheilt in dem Beitrage zum ersten Band des Jahrg. 1851 der Zeitschrift: Der Gerichtssaal, herausgegeben von v. Jagemann, S. 426 - 450: Zur Lehre vom Meineid. Mit Rücksicht auf einen schwurgerichtlichen Fall. Von Advocat Kraus zu Darmstadt.*)

s. auch noch die bei Art. 124 angeführte Schrift: Die neueste Entscheidung 2c. S. 32, wo der U. S. gegen Johann Mühlhäuser zu Waldamorbach wegen Meineides gedacht wird.

II. Erk. des O.A.Ger. in U. S. g. Nicolaus wegen Wilderei (1847).

Art. 237. Ist der Meineid zu dem Zwecke geschworen worden, um einen Unschuldigen in Strafe zu bringen, und ist der Unschuldige zu einer Zuchthausstrafe von wenigstens zehn Jahren oder zur Todesstrafe verurtheilt worden, so sollen wegen dieses Verbrechens folgende härtere Strafen, als die im Art. 235 bestimmten, erkannt werden, nämlich 1) Zuchthausstrafe auf Lebenszeit, wenn die Todesstrafe an dem Angeschuldigten vollstreckt worden ist; 2) Zuchthausstrafe von zehn bis sechszehn Jahren, wenn auf Todesstrafe erkannt, diese Strafe jedoch noch nicht vollstreckt, oder wenn der Angeschuldigte zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist; 3) Zuchthausstrafe von fünf bis zehn Jahren, wenn der Angeschuldigte zur Zuchthausstrafe von zehn bis sechszehn Jahren verurtheilt worden ist. Eine Verwandlung der dem unschuldig Verurtheilten zuerkannten Strafe vor der Vollstreckung im Wege der Gnade wird ebenso betrachtet, als wäre die hiernach bestimmte Strafe im Urtheile zuerkannt gewesen.

Art. 238. Hatte der Meineid den Zweck, einem Schuldigen eine höhere Strafe, als die auf der wirklich verübten That stehende, zuzuziehen, so ist, unter der im Art. 237 enthaltenen Voraussetzung, 1) in dem daselbst unter 1 bemerkten Falle: auf Zuchtsausstrafe von zehn bis sechszehn Jahren; 2) in dem daselbst unter 2 bemerkten Falle: auf Zuchthausstrafe von fünf bis zehn Jahren zu erkennen.

Art. 239. Wurde ein Angeschuldigter, der gar keine oder nur eine geringere Strafe verschuldet, auf den Grund eines falschen Zeugnisses oder Gutachtens, welches ein oder mehrere Zeugen oder Kunstverständige in der Absicht abgelegt haben, um seine Verurtheilung zur Todesstrafe herbeizuführen, zum Tode verurtheilt und das Urtheil vollstreckt, so werden die Zeugen oder Kunstverständigen mit dem Tode bestraft.

Art. 240. Wenn der Meineidige, bevor bei der Obrigkeit eine Anzeige gegen ihn gemacht oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet worden, und so lange durch den Meineid noch kein Schaden entstanden, oder wenn der vollständige Ersatz des gestifteten Schadens binnen einer von dem Richter anberaumten Frist erfolgt ist, den falschen Eid widerrufen hat, so tritt statt der im Art. 235 bestimmten Strafe Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre ein.

Erkenntniß des C. Hs. vom 2. Juni 1851: In U. S. g. Johann Immel zu Oberdieten wegen Meineides wird auf die von Seiten des Staatsanwalts

---

*) Anwalt des Angeklagten.

am Criminalsenat Gr. Hofger. d. P. O. am 16. Mai d. J. ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das von gedachtem Gerichtshofe am 28. April d. J. erlassene Verweisungsurtheil, durch welches der Angeklagte unter der Beschuldigung, daß er am 22. Nov. 1842 bei Gr. Landger. Biedenkopf den ihm in der U. S. wegen Mißhandlung des J. Schmidt von Oberdieten auferlegten Reinigungseid als Betheiligter in eigner Sache wissentlich falsch dahin ausgeschworen habe: „daß er den J. Schmidt mit keinem Messer oder sonstigen Instrumente die Kopfwunde zugefügt habe", während er doch allerdings demselben mit einem zugelegten Messer diese Kopfwunden, wenigstens eine derselben, zugefügt habe, vor die Assisen d. P. O. zur Aburtheilung verwiesen worden ist, nach Eins. d. Acten, insbes. der zu denselben gelangten Rechtfertigungsschrift, in welcher aus dem Grunde: 1) (primär) weil das dem Angeklagten zur Last fallende Verbrechen durch Verjährung rechtlich getilgt sei; 2) (eventuell) weil die demselben zur Last fallende That unter den Art. 240 des Strafgesetzbuchs falle, mithin ein zur Competenz der Assisen gehöriges Verbrechen nicht bilde, der Antrag gestellt wurde, das Verweisungsurtheil auf Grund des Art. 261 Nr. 4, eventuell Nr. 2 des Assisengesetzes zu vernichten und weiter zu verfügen, was Rechtens, auf erstatteten Vortrag, sowie nach Vernehmung der Gr. Staatsbehörde an diesem obersten Gerichtshof, welche dahin antrug, die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zu verwerfen, in Erwägung, daß das erste, primäre, Cassationsmittel darauf gestützt wird, daß, da der Angeklagte am 8. März 1851 freiwillig vor Gericht erschienen sei, und, ohne daß gegen ihn wegen Meineids eine Anzeige vorgelegen oder Untersuchung eingeleitet gewesen sei, reumüthig den von ihm geleisteten falschen Eid widerrufen habe, der Art. 240 anwendbar sei, nach welchem im vorliegendem Fall nur eine Correctionshausstrafe bis zu einem Jahr verhängt werden könne, und daher die Strafbarkeit des begangenen Meineides gemäß Art. 124 und 125 Nr. 3 wegen Ablaufs von mehr als fünf Jahren seit seiner Verübung als durch Verjährung erloschen angesehen werden müsse; in Erw. daß die Anwendbarkeit des Art. 240 nicht nur voraussetzt, daß der Meineidige den falschen Eid widerruft, bevor bei der Obrigkeit eine Anzeige gegen ihn gemacht oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet worden, sondern auch, daß durch den Meineid noch kein Schaden entstanden oder der vollständige Ersatz des gestifteten Schadens erfolgt ist; in Erwägung, daß in dem vorliegenden Fall, wie der Criminalsenat mit Recht erkannt hat, der Schaden in dem dadurch verletzten öffentlichen Interesse liegt, daß in Gefolge des ausgeschwornen Reinigungseides das Strafgesetz seine volle Anwendung nicht erhielt, das Landgericht vielmehr bei seiner Verurtheilung am 29. Novbr. 1842 von der Annahme ausging und ausgehen mußte, daß der erschwerende Umstand der Verwundung des J. Schmidt mit einer Waffe nicht vorliege und dieses verletzte öffentliche Interesse seinen vollständigen Ersatz nicht in Gefolge des von dem Angeklagten abgelegten Geständnisses des Meineides erhalten kann; in Erwägung, zwar in der Rechtfertigungsschrift behauptet wird, unter Schaden könne hier nur ein einem Dritten erwachsener Vermögensnachtheil oder das Uebel einer Strafe verstanden werden, da im Entwurfe des Strafgesetzbuchs es statt „Schaden" geheißen habe: „Rechtsnachtheil für einen Andern," und nicht ersichtlich sei, daß man mit jenem Worte einen weiteren Begriff habe ausdrücken wollen; in Erwägung, daß der Art. 225 des Entwurfs, jetzt der Art. 240, folgendermaßen lautete: „Wenn der Meineidige aus eigenem Antriebe und bevor noch ein Rechtsnachtheil daraus für einen anderen entstanden ist, den falschen Eid widerrufen hat, so tritt statt dessen der im Art. 220 (jetzt Art. 235) bestimmten Strafe Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre ein." und in dem Bericht der vereinigten Ausschüsse der Kammern S. 347 als Motiv zu den hier in Betracht kommenden Abänderungen und Zusätzen allerdings nur gesagt ist, daß die bloße Existenz eines Rechtsnachtheiles zu weit führe, weil der, welcher seinem Gegner 1000 Gulden abgeschworen und diese auch bereits erhalten, dieselben aber neben dem Geständnisse des Meineids mit Zinsen und Kosten restituirt habe, dem gleichgeachtet werden müsse, welcher vor Erlaß des Urtheils der begangenen Sünde geständig gewesen sei; in Erwägung jedoch, daß nach den Motiven zu dem ursprünglichen Art. 225, wie sie der Bericht der vereinigten Ausschüsse S. 346 angibt, unter dem Ausdruck:

„Rechtsnachtheil für einen anderen" nicht bloß ein Privaten drohender Nachtheil verstanden werden kann, da diese Motive ganz allgemein dahin lauten, daß, nebst dem, daß es angemessen sei, bei einem Verbrechen, welches theilweise gegen religiöse Grundsätze anstoße, der Reue besondere Wirkung einzuräumen, es auch der Criminalpolitik entspreche, dem drohenden Schaden des sonst so schwer zu entdeckenden Meineides durch eine gelinde Bestimmung über die Reue möglichst vorzubeugen, der drohende Schaden aber bei dem Meineide, welcher von dem Angeschuldigten, von Zeugen oder Experten geschworen wird, um die Anwendung des Strafgesetzes ganz oder theilweise abzuwenden, wie oben bemerkt, in dem verletzten öffentlichen Interesse liegt; in Erwägung, daß zwar in gedachtem Motiv der Abänderungen und Zusätze zu dem ursprünglichen Art. 225 nur von einem durch Meineid verursachten Vermögensnachtheile die Rede ist, allein gerade aus diesem Motive erhellt, daß man nicht daran dachte, bei irgend einer Art von Meineid die Bestimmungen des Art. 225 unbedingt auch auf den Fall bereits eingetretenen Schadens auszudehnen, daß man hier vielmehr nur die Fälle vor Augen hatte, wo ein ersetzbarer Schaden vorliegt und dieses auch vollständig ersetzt wird, und man nach eingetretenem Schaden in keinem Fall den Widerruf des Meineids allein als hinreichend zur Begründung der Anwendung der milderen Strafbestimmung wollte gelten lassen; in Erwägung, daß unter diesen Verhältnissen es müßig ist, in die Frage einzugehen, ob, wenn der Artikel 240 anwendbar wäre, in dem vorliegenden Fall die Strafbarkeit des begangenen Meineids als durch Verjährung erloschen anzusehen sei, vielmehr die Nichtigkeitsbeschwerde wegen Nichtanwendbarkeit jenes Artikels als unbegründet zu verwerfen ist, — durch Urtheil zu Recht erkannt, daß die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet zu verwerfen sei.

Art. 241. Wer auf Handgelöbniß an Eidesstatt ein falsches Zeugniß abgelegt hat, oder wer sich zu einem falschen Eide vor Gericht bereit erklärt hat, diesen aber, weil er von den Parteien oder vom Gegentheil für geleistet angenommen worden ist, nicht abgeschworen hat, soll zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren verurtheilt werden.

Art. 242. Wer die Erfüllung einer gültigen Verbindlichkeit, welche sich auf einzelne bestimmte Handlungen, Leistungen oder Unterlassungen bezieht, durch einen vor Gericht oder vor einer anderen öffentlichen Behörde abgelegten Eid angelobt, diese eidliche Zusage aber vorsätzlich gebrochen hat, soll zu Correctionshausstrafe von ein bis vier Jahren verurtheilt werden.

Nach der früheren Rechtssprechung Gr. Hofger. d. P. St. wurde der in Folge der Desertion eines Inländers aus fremdem Militärverband begangene Eidesbruch, als Accessorium des Hauptverbrechens, nicht als ein besonderes Verbrechen angesehen, vielmehr nur als ein Erschwerungsgrund bei einem anderen concurrirenden Verbrechen, z. B. Unterschlagung, betrachtet. Bei Aburtheilung der U. S. g. P. Lücker von Arheilgen wegen Unterschlagung von Montirungsstücken und Eidesbruchs im Plenum dieses Gerichtshofs am 27. Juni 1842 ging derselbe davon aus, daß der Art. 242 keinen Grund dazu abgebe, von dieser früheren Praxis abzugehen.

Art. 243. Wer sich wissentlich des Bruchs eines an Eidesstatt abgelegten Handgelöbnisses schuldig macht, wird mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft.

Titel XXVIII.

Von Landstreichern und Bettlern.*)

Art. 244. Wer ohne erlaubten Zweck**) und ohne einen ordentlichen Erwerbszweig oder zureichende Mittel zum Unterhalte außerhalb seines Wohnorts, oder ohne einen Wohnort zu haben, herumzieht, ist der Landstreicherei schuldig.

Art. 245. Landstreicher werden bestraft: 1) wenn sie zum erstenmale betreten werden, mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen oder Correctionshaus bis zu sechs Monaten; 2) wenn sie, nach bereits wegen Landstreicherei erlittener Strafe,***) zum zweitenmale betreten werden, mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren; 3) bei weiteren Rückfällen mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren.†)

P. Schumacher von Darsenhausen, Herzogthums Nassau, war wegen Landstreicherei im zweiten Wiederholungsfall, verübt in der Provinz Rheinhessen, im Jahr 1843 durch Urtheil des Kreisgerichts in Mainz vom 26. August desselben Jahrs zu einem Jahr Correctionshaus mit der Verordnung verurtheilt worden, daß er den ersten und letzten Monat seiner Strafzeit über einsam eingesperrt, je um den andern Tag bei Wasser und Brod verköstigt und nach Verbüßung der Strafe vier Jahre lang unter polizeiliche Aufsicht gestellt, auch, daß das Urtheil öffentlich bekannt gemacht werden solle. Das Urtheil des Obergerichts bestätigte zwar im Allgemeinen das Erkenntniß des Kreisgerichts, erklärte jedoch den Angeklagten nur der Landstreicherei im ersten Betretungsfall schuldig, setzte die Strafzeit auf drei Monate herunter und hob jenes Erkenntniß in so weit auf, als es die Stellung unter polizeiliche Aufsicht, eine Schärfung der Strafhaft und die Veröffentlichung aussprach. Die Staatsbehörde bei dem Obergericht ergriff Cassationsrecurs. Der C. H. erließ unterm 30. October folgendes Urtheil: In Erwägung, daß der Art. 245 pos. 2 und 3 ganz allgemein verfügt,

---

*) Kappler: Handbuch. S. 871—873, 921, 922. Zur Geschichte der hessischen Strafrechtspflege in Bezug auf beide Vergehen: Malcomesius: Observ. Cl. IV. Obs. XXXVI. pag. 291, 292. (Urtheil vom J. 1608 dahin, daß die Angeklagten „ihnen zur wohlverdienten Straff und andern bösen Buben und Landstreichern zum abscheulichen Exempel öffentlichen an Pranger zu stellen, mit Ruthen auszustreichen und des Fürstenthumbs Hessen und den zugehörigen Graff- und Herrschaften zu verweisen seyen.") Annalen der Criminalrechtspflege, Bd. 48, 1849, S. 34, 44, 45 (das Jahr 1772). Bopp: Criminalistische Beiträge, 1842, Th. 2, S. 45—53: Programm der Lebensbeschreibung eines Vagabunden. (Urth. vom J. 1802. Lebenswieriges Zuchthaus.) Bopp: Mittheilungen aus den Mater. d. Gesetzg. u. Rechtspfl. d. Großherzogthums Hessen. Th. 5, S. 111—113. (Bettelbriefe.)

**) Erkenntnisse des O.A.Ger.: 1) in U. S. g. Kapollo wegen Landstreicherei (1849); 2) in U. S. g. M. J. Schneider von Herbstein wegen Landstreicherei (1850).

***) Bei Erlassung des Urtheils in U. S. g. Peter Schröder von Kirchbrombach wegen Landstreicherei und Bettelns im ersten Senat Gr. Hofger. d. P. St. am 25. Mai 1844 wurde angenommen, daß der Ausdruck: „erlittene Haft" auch auf theilweise Verbüßung der Strafe anzuwenden sei.

†) Urth. d. C. Hs. vom 20. Mai 1844 in U. S. g. Buchbinder M. Rauch aus Schweinfurt. Erkenntnisse des O.A.Ger. in U. S. g. 1) Katharina Beck von Niederramstadt; 2) Margaretha Schubach von Kirchbrombach (1844); 3) Gebbauer von Seidenbuch (1848); 4) Philipp Morgenroth von Weitengesäß (1849).

Landstreicher sollten, wenn sie nach bereits erlittener Strafe zum zweitenmal betreten worden sind, mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren und bei weiteren Rückfällen mit solchem von ein bis drei Jahren oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden, das Gesetz somit nicht unterscheidet, ob die Strafe durch ein inländisches oder auswärtiges Gericht erkannt worden ist, dieser deutliche Wortsinn des Gesetzes aber in der Anwendung desselben auf einen gegebenen Fall um so unbedenklicher entscheiden muß, als der Gesetzgeber zu der von ihm für den Fall wiederholter Landstreicherei bestimmten Strafschärfung unverkennbar durch die Betrachtung bewogen wurde, daß bei einem bestraften und rückfällig gewordenen Landstreicher ein stärkerer und darum durch ein nachdrücklicheres Strafübel zu reprimirender Hang zu jener gesetzwidrigen Lebensweise vorausgesetzt werden muß, als dieß bei einem zum erstenmal betretenen Landstreicher der Fall ist, diese ratio legis aber, wenn die Strafe durch eine zuständige Behörde im Auslande erkannt worden ist, in demselben Maße eintritt, als da, wo dieselbe durch ein Gericht des Inlandes verhängt wurde; in Erwägung, daß hiergegen das publicistische Princip, auswärtige Erkenntnisse seien im Inlande nicht vollziehbar, darum nichts zu erheben vermag, weil, ganz abgesehen von der Frage, ob dieses Princip in den zu dem deutschen Bund gehörigen Staaten und in ihrem Verhältnisse zu einander mit gleicher Allgemeinheit und in gleichem Maße zur Anwendung kommt, als es in Frankreich nach den dort gültigen staatsrechtlichen Grundsätzen der Fall war und noch jetzt der Fall ist, es sich in der hier in Frage stehenden Beziehung offenbar nicht von der Vollstreckung eines auswärtigen Erkenntnisses, deren dasselbe, als bereits vollzogen, nicht bedarf, sondern lediglich davon handelt, ob dieses Erkenntniß bei Beurtheilung der Subjectivität des Landstreichers und dem davon abhängenden größeren oder geringeren Grad der Strafbarkeit ebensowohl in Betracht zu ziehen ist, als es bei einem von einer inländischen Gerichtsbehörde ertheilten Straferkenntnisse zu geschehen hat; in fernerer Erwägung, daß gegen die obigen Betrachtungen nicht der Einwand erhoben werden kann, daß der Tit. VII. des Strafgesetzbuchs, welcher von dem Rückfalle in Beziehung auf 9 in dem Art. 94 namhaft gemachten Classen von Vergehen, unter welchen sich die Landstreicherei nicht befindet, handle, in dem Art. 95, wo als nothwendige Voraussetzung des Begriffs des Rückfalls die stattgefundene rechtskräftige Verurtheilung des Uebertreters wegen des früheren Vergehens erfordert werde, der Erkenntnisse auswärtiger Gerichtsbehörden specielle Erwähnung thue, woraus zu folgern sei, daß eben, weil der Gesetzgeber an dem erwähnten Orte die Fähigkeit der auswärtigen Strafurtheile, den Begriff des Rückfalls zu begründen, ausdrücklich anzuerkennen für nöthig befunden, angenommen werden müsse, daß es, seiner Intention nach, bei der allgemeinen Regel, auswärtige Erkenntnisse vermöchten in dem Inlande keine Wirkung zu äußern, sein Bewenden behalten solle; in Erwägung nämlich, daß dieser Einwand darum als nicht erheblich erscheint, weil das Strafgesetzbuch nirgends als Regel ausspricht, daß bei Beurtheilung der Subjectivität des Verbrechers und dem hiervon gesetzlich abhängenden Strafmaße, worauf es hier allein ankommt, lediglich inländische Urtheile in Berücksichtigung zu ziehen seien, in dem Art. 95 vielmehr der ausländischen Urtheile unverkennbar nur darum ausdrückliche Erwähnung geschieht und geschehen mußte, weil in dem Art. 96 bestimmt ist, daß als ausländische Erkenntnisse in dem Sinne des Art. 95 nur die Erkenntnisse der Gerichte der deutschen Bundesstaaten und der an den deutschen Bund unmittelbar grenzenden Staaten zu betrachten seien; wenn aber hiernach der Tit. VII. in Bezug auf das oben erwähnte Princip weder eine Regel aufzustellen, noch eine solche zu limitiren beabsichtigte, von der Anwendbarkeit des Satzes: exceptio firmat regulam in casibus non exceptis, zumal dem klaren Wortsinn des Art. 245 gegenüber, hier keine Rede sein kann; in endlicher Erwägung, daß daher das Obergericht, wenn es als feststehend annahm, daß der Angeschuldigte schon zweimal von einem auswärtigen Gericht bestraft worden sei, gleichwohl aber nur die in dem erwähnten Artikel pos. 1 für den ersten Betretungsfall bestimmte Strafe erkannte, diesen Artikel, namentlich dessen in dem dritten Satze enthaltene Bestimmung verletzt hat; in Erwägung, was das in die Verletzung des Art. 250 gesetzte Cassationsmittel betrifft, dieser

Artikel, sobald die Strafe des Angeklagten nach pos. 3 des Art. 245 abgemessen werden muß, allerdings darum verletzt erscheint, weil in demselben die Stellung des Landstreichers unter polizeiliche Aufsicht generell und präceptiv vorgeschrieben ist — vernichtet der Hof das Urtheil des Obergerichts — erkennt, daß im vorliegenden Fall die Bestimmung der pos. 3 des Art. 245, deßgleichen der Art. 250 zur Anwendung zu bringen seien etc.

Art. 246. Bei Zumessung der in dem vorhergehenden Artikel angedrohten Strafe ist als erschwerend zu betrachten, wenn die Landstreicher 1) Pässe, Wanderbücher, Kundschaften, Marschrouten oder Zeugnisse, die falsch oder verfälscht sind, bei sich führen; 2) mit Waffen oder Werkzeugen versehen sind, die für die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums gefährlich erscheinen; 3) mit anderen Landstreichern, die nicht zu ihrer Familie gehören, in Gemeinschaft herumziehen; 4) verkleidet sind oder sich auf sonstige Art unkenntlich zu machen suchen.

Art. 247. Bettler aus Gewohnheit, d. h. solche, welche, im Verlaufe des letzten Jahres zweimal polizeilich bestraft, abermals betteln, werden mit geschärftem Gefängniß bis zu sechs Wochen, bei weiteren Rückfällen aber mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft.*)

Art. 248. Bei Zumessung der in dem vorhergehenden Artikel angedrohten Strafe ist als erschwerend zu betrachten, wenn die Bettler 1) unter Drohungen oder auf falsche Zeugnisse hin betteln; 2) an sich und ihren Begleitern erdichtete Wunden, Gebrechen oder Unglücksfälle vorschützen; 3) bettelnd in fremden Wohnungen betreten werden; 4) wenn die in dem Art. 246 Nr. 1, 2 und 4 aufgezählten Umstände eintreten.

Bei Erlassung des Urtheils am 8. März 1843 in U. S. g. P. Schröder von Kirchbrombach wegen Schriftfälschung ging Gr. Hofger. d. P. St. davon aus: Beim Betteln auf falsche Urkunden leidet der Art. 248, nicht der Art. 345 Anwendung, auch dann, wenn sonst der Thatbestand der Fälschung nach letzterem Artikel vorhanden sein würde.

Art. 249. Bettler nicht aus Gewohnheit, welche unter Drohungen oder auf falsche Zeugnisse hin betteln, oder durch Verkleidung, erdichtete Wunden, Gebrechen oder Unglücksfälle von sich oder ihren Begleitern Mitleid zu erregen suchen,**) werden mit geschärftem Gefängniß bestraft.***)

Bei Erlassung des Erkenntnisses am 10. Novbr. 1842 in U. S. gegen Elisabetha Dickmüller von Kirtorf wegen Landstreicherei ging Gr. Hofger. d. P. St. davon aus, daß die bei der Landstreicherei concurrirende, im Art. 248 und

---

*) Vergl. Urth. d. C. Hs vom 12. Juli 1847 in U. S. zwischen dem Generalstaatsprocurator am Obergericht zu Mainz, Cass.-Kl. g. Johannes Würz in Wiesoppenheim wegen Bettelns.

**) Vergl. z. B. Hitzig's Annalen der Criminalrechtspflege, Bd. 2. Berl. 1827, S. 109. Um Mitleid zu erregen und so zu Unterstützungen zu gelangen, ließ sich Saulin vor den Thoren von Cavors entkleidet an einen Baum binden und gab dann vor, von Räubern ausgeplündert worden zu sein. Er wurde mit einjährigem Gefängniß und 100 Franken Geldstrafe belegt.

***) Feuerbach: Lehrbuch, §. 410, Note 4 des Herausgebers, S. 650, §. 412, Note 7 des Herausgebers, S. 666, 667, §. 448, S. 718.

249 verpönte Bettelei nicht nach Art. 104 besonders zu bestrafen, sondern nach Art. 113 bloß als Erschwerungsgrund bei Zumessung der Strafe der Landstreicherei zu betrachten sei.

Art. 250. In allen Fällen **kann**, und bei Rückfällen **muß** gegen die Landstreicher und ebenso gegen den Bettler zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht bis zu vier Jahren erkannt werden.*)

Titel XXIX.

Von der Tödtung.**)

Art. 251. Jede Beschädigung eines Menschen wird als tödtlich betrachtet, welche im einzelnen Falle als wirkende Ursache den Tod des Beschädigten herbeigeführt hat. Es hat demnach auf die rechtliche Beurtheilung der **Tödtlichkeit** einer Beschädigung keinen Einfluß, ob ihr tödtlicher Erfolg in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon abgewendet worden, oder nicht, ob in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige zweckmäßige Hülfe derselbe hätte verhindert werden können, ob die Beschädigung unmittelbar, oder nur durch andere, jedoch aus ihr entstandene Zwischenursachen den Tod bewirkt haben, ob dieselbe allgemein tödtlich sei, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchem sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt habe.***)

---

*) Urtheil des O.A.Ger. in U. S. g. Jakob Kopollo von Steinbach wegen Landstreicherei (1849).

) **Feuerbach: Lehrb. §. 206—240, S. 356—404. **Kappler**: Handbuch, S. 526—656. Staatslexikon Bd. 15, S. 422—428 s. v. Tödtung, Körperverletzung (von Bopp). **Birnbaum**: Ueber die verschiedenen Arten strafbarer Tödtung und ihr Zusammentreffen in einen Gattungsbegriff ꝛc. (Neues Archiv des Criminalrechts Bd. 13, S. 88 ꝛc., 249 ꝛc., 416 ꝛc.). Jahresbericht über die Fortschritte der Staatsarzneikunde in den Jahren 1841—1843, Erlangen 1845, S. 249—255: Ueber Körperverletzungen und gewaltsame Todesarten durch fremde Hand. Jahresbericht ꝛc. im Jahr 1844, Erlangen 1845, S. 18 bis 27. Jahresbericht ꝛc. im Jahr 1845, Erlangen 1846, S. 101—116. Jahresbericht ꝛc. i. J. 1846, Erlangen 1847, S. 52—59. Jahresber. ꝛc. i. J. 1847, Erlangen 1848, S. 35—41. Jahresber. ꝛc. i. J. 1848, Erlangen 1849, S. 44 bis 51. Jahresbericht ꝛc. i. J. 1849, Erlangen 1850, S. 16—23. **Schürmayer**: Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. Mit Berücksichtigung der neuen Gesetzgebungen des In- und Auslandes und des Verfahrens bei Schwurgerichten. Für Aerzte und Juristen. Erlangen 1850. Eilftes Capitel. Von der Tödtung und den Todesursachen, §. 211—360, S. 152—261. **Ders.**: Ueber die zweckmäßigste Art der Fragestellung an den Gerichtsarzt in strafrechtlichen Fällen von Körperverletzung und Tödtung. (Annalen der Staatsarzneikunde, Jahrg. 1844, S. 473—483.)

***) **Feuerbach**: Lehrbuch §. 209a (des Herausgebers) S. 360—367. **Brefeld**: Einige Worte über die von den neueren Criminalisten aufgestellten Grundsätze, daß der Grad der Tödtlichkeit einer Verletzung irrelevant sei. Münster, 1825. Staatslexi on Bd. 15, S. 240—242 s. v. Tödtlichkeit der Verletzungen (v. Bopp). **Most**: Encyklopädie der Staatsarzneikunde, Bd. 2, Leipz. 1840 s. v. Tödtlichkeit der Verletzungen, S. 951—984. Vereinte deutsche Zeit-

Art. 252. Wer die rechtswidrige Tödtung eines Menschen mit Vorbedacht verübt, oder wer die That zwar im Affect vollbringt, aber in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses, wird als Mörder mit dem Tode bestraft.

Fälle der Anwendung dieses Artikels sind von mir mitgetheilt worden in den Annalen der Criminalrechtspflege: I. Bd. 40, S. 244–269: Meuchelmord — Banditenmord, Verwandtenmord (Verurtheilung der beiden Schuldigen*) zur Todesstrafe, welche vollstreckt wurde, sowie der Ehefrau des Ermordeten, die als Gehülfin erschien, in eine Zuchthausstrafe von zwölf Jahren). II. Bd. 44, S. 34–68: Die That des Maurergesellen Vahlberg aus Braunschweig (Verurtheilung zur Todesstrafe und deren Vollzug).**) III. ebendas. S. 118–152: Noch ein Fall von Verwandtenmord, von Tödtung des Kindes durch die Mutter (Verurtheilung zum Tode und Verwandlung in lebenswieriges Zuchthaus) IV. Bd. 46, S. 251–275: Ein Raubmord (das Gleiche)***) V. Bd. 51, S. 46–72: Noch ein Strafrechtsfall, welcher auf der Grenze zwischen Mord und Todtschlag steht (das Gleiche). VI. ebendas. S. 305–394, Bd. 52, S. 131–142: Meuchelmord — Verwandtenmord (Verurtheilung der schuldigen Ehefrau des Ermordeten und ihres gleichschuldigen Liebhabers zum Tode. Begnadigung zu lebenswierigem Zuchthause). s. noch Mainzer Unterhaltungsblatt, Jahrg. 1843, Nr. 201–207: Johann Peter Fuhrmann, Schneider aus Büdesheim, des Muttermordes angeklagt, und Archiv für das Strafrecht und das öffentliche Gerichtsverfahren in dem Großherzogthum Hessen, Bd. 1, Mainz 1852, S. 373–380: Entschuldigungsgründe (faits d'excuse) — Strafminderungsgründe (circonstances atténuantes) — Fragestellung an die Geschwornen. Ueber den in dem Art. 114 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Thatumstand, darüber nämlich, ob einer derjenigen Zustände, welche nach dem Art. 37 Nr. 2

---

schrift für die Staatsarzneikunde, herausgegeben von Schneider &c., Jahrg. 1847, Bd. 2, Hft. 1, S. 559–572. Schürmayer: Ueber den Begriff einer tödtlichen Verletzung im Sinne des neuen badischen Strafgesetzes und die Art der Fragestellung darüber an den Gerichtsarzt. Sander: Ueber die Tödtlichkeit der Verletzungen vor Gericht. (S. 49–90 des Jahrg. 1841 der Annalen der Staatsarzneikunde). Wistrand: Ueber die Nothwendigkeit einer Reform in der Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen, durch ein Beispiel erläutert. (Annalen der Staatsarzneikunde, Jahrg. 1845, S. 511–538). Burdach: Gerichtsärztliche Arbeiten, Bd. 1, Stuttg. 1839, S. 106–134: Ueber die nähere Bestimmung der Tödtlichkeit der Verletzung. Henke: Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin, Bd. 5, Leipz. 1834, I. Vergleichung der älteren und der neueren Theorie des Criminalrechts vom Thatbestande der Tödtung in Bezug auf medicinisch-gerichtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen.

*) Der eine Schuldige hatte Geisteskrankheit simulirt. s. darüber Zeitschrift für deutsches Strafverfahren, herausgegeben von Dr. L. v. Jagemann, Dr. F. Nöllner und J. D. H. Temme. Neue Folge. 2. Bd. Darmst. 1844, S. 67–104: Nöllner: Ueber die richterliche Thätigkeit bei Simulation von Geisteskrankheiten Angeschuldigter, mit besonderer Beziehung auf verschiedene merkwürdige Fälle. Der S. 94–102 aufgeführte „dritte Fall" ist der hierher gehörige.

**) s. auch das Schriftchen: Kurze Darstellung des Lebens und Verbrechens des F. W. Th. Vahlberg aus Braunschweig wegen Mordes an einem $2^1/_2$ jährigen Mädchen. Gießen 1843.

***) s. noch: Gutachten, die Ermordung einer Weibsperson betreffend. Von Med.-Director Dr. Graff in Darmstadt (im Jahrg. 1847 der Henke'schen Zeitschrift f. d. Staatsarzneikunde, und im Jahrg. 1848 des Centralarchivs für das gerichtliche und polizeiliche Medicinalwesen, herausgegeben von Friedreich, S. 24–29.

und 3 beim Dasein des dort vorausgesetzten Grades gänzliche Straflosigkeit bewirken, im einzelnen Falle in geringerem, aber doch in so hohem Grade vorhanden sei, daß die gesetzliche Strafe auch in ihrem geringsten Maße im Mißverhältniß mit der Verschuldung stehen würde? kann eine Frage an die Geschwornen nicht gerichtet werden. Art. 12 und 13 des Competenzgesetzes vom 17. Sept. 1841. (Das Urtheil des C. Hs. in dieser Fuhrmann'schen Strafsache).*) Aus dem Erkenntnisse des C. Hs. in U. S. g. Maximilian v. Sulkowsky. 29 Jahre alt, gebürtig aus Mokvze, K. Preuß. Regierungsamts Posen, zuletzt Oberkellner im Preuß. Offizierscasino in Mainz: Was das von dem Generalstaatsanwalt an diesem obersten Tribunal gegen die Fassung der den Geschwornen vorgelegten ersten Frage erhobene Bedenken anbelangt, so wird dasselbe durch die Betrachtung beseitigt, daß die Geschwornen durch ihre Antwort auf diese Frage den Angeklagten für schuldig erklärten, „am 22. Februar 1845 Abends zu Mainz mit Vorbedacht und in der Absicht, zu tödten, rechtswidrig gegen die Person des Franz Neef von da solche Beschädigungen verübt zu haben, welche als wirkende Ursache den Tod dieses Neef herbeiführten," daß hierin alle thatsächlichen Voraussetzungen begriffen sind, welche das Verbrechen des Mordes nach den Bestimmungen des Art. 251 und 252 constituiren und somit die im Eingange jener Frage vorkommenden Ausdrücke: „als Urheber, jedenfalls als Miturheber," nur unerhebliche, keinerlei Beachtung verdienende Zusätze bilden, weil die von den Geschwornen als constant erklärten Thathandlungen mit völlig gleicher Rechtswirkung ebensowohl auf einen Urheber allein, als auf einen oder mehrere Miturheber bezogen werden können ꝛc.**)

---

*) s. über dieses Urtheil: Mittermaier: Die Mündlichkeit, das Anklageprincip, die Oeffentlichkeit und das Geschwornengericht ꝛc. Stuttg. 1845, S. 380—382.

**) Geschichtlich (Fälle der gemeinrechtlichen Praxis): Malcomesius: Observ. Cl. IV. Obs. XVIII. (Urth. v. J. 1601, dahin, daß der Angekl. „mit dem Schwert vom Leben zum Tod hinzurichten und fürters dessen Körper auf's Rad zu legen sei.") Obs. XXIII. (Urth. v. J. 1642 über einen minderjährigen Muttermörder, dahin, daß derselbe „auf eine Schleife zu setzen und darauf bis an die gewöhnliche Richtstatt zu führen, zuerst auf offenem Markt einmal, und dann auf der Mitte des Wegs nach der Richtstatt das zweite Mal mit glühenden Zangen an einem Arm um den andern anzugreifen und fürters an gewöhnliche Richtstatt mit dem Schwert vom Leben zum Tod hinzurichten, endlich aber der Leib in vier Stück zu vertheilen, der Kopf allernächst bei Wisseck auf eine hohe Stang zu stecken und die vier Stück des Leibes auf die vier Landstraßen aufzuhencken seyen." Mader: Sichere Nachrichten von der Reichsburg Friedberg, Th. 2, 1767, S. 207. (Urth. v. J. 1540. Enthauptung und Flechten des Leichnams auf das Rad); ebendas. S. 360 (Verurtheilung im Jahr 1575 zum Schwerdt, aber Begnadigung des Verurtheilten auf Vorbitten der „Ehefrau und Freundschaft, dreyer adelichen Brauten und einiger Dames dergestalten, daß er nach Abschwörung einer Urpheden und Stellung einer Bürgschaft auf 1000 fl. über den Rhein relegirt, von seinem Vermögen die Schulden und Unkosten bezahlet, von dem übrigen aber ein Theil zur Kirchen, Hospital und Schulen verwendet und ein Theil seinem Eheweib zur Steuer gegeben werden solle.") Th. 3, 1774, S. 87 (Urth. v. J. 1597. Verurtheilung zum Rad, Begnadigung zur Schwertstrafe und Stecken des Kopfes auf das Rad.) Annalen der Criminalrechtspflege, Bd. 43, S. 281—288: Vier Actenstücke aus dem Jahr 1622. Raubmord. (Grafschaft Erbach. Enthauptung). Anwalt-Zeitung, Jahrg. 1845, Nr. 5, S. 66—77. (Verurtheilung des Schuldigen im Jahr 1595 wegen Brudermords zur Strafe des Schwerdts, nachdem er „zuvor mit glühenden Zangen gepfetzt, nämlich auf den rechten Arm, damit er solche Thaten begangen, und dann auf den linken Arm.") Jahrg. 1844, Nr. 24, S. 381. (Grafschaft Erbach. Urtheil aus dem Jahr 1610. Verurtheilung einer Ehefrau, die „ihrem Ehemann mit einem Schlegel und Beil Streiche gegeben, daß er gestorben," so „ihre ehelichen Pflichten gänzlich hintangesetzt und in Wind geschlagen," zum Er-

Fälle des **Versuchs** des Mords seit der Herrschaft des Strafgesetzbuchs: I. Das Wochenblatt: Der Herold, Jahrg. 1845, Nr. 68: Assisensitzung in Mainz

---

Ertränken). **Heid**: Die Geschichte der Stadt Wimpfen. Darmst. 1836, S. 109: „1623, den 21. Februar, wurde Georg R., weil er einem jungen Menschen mit der Happe die Gurgel abgeschnitten, durch das Schwert zum Tode gebracht." S. 110: „1613, den 17. Juni, ist Leonhard E., der ein Mädchen von Kocherfteinfeld wegen seines bei sich getragenen Lohnes von 2 Gulden jämmerlich erstochen und vieler anderer Diebstähle wegen mit dem Rade von unten herauf gerichtet, lebendig ihm jedes Glied zweimal zerstoßen, hernach auf das Rad ein kleiner Galgen gebaut und er am Hals aufgehängt worden." **Bopp**: Criminalistische Beiträge. Th. 2., Darmst. 1842, S. 146—173: Vor fünfzig Jahren. Ermordung des Schwiegersohns durch die Schwiegermutter und den Nebenbuhler. Ebendas. S. 18—25: Ermordung einer von einem Ehemann Geschwängerten durch diesen (1802). Ebendas. S. 65—69: Verwandtenmord. Tödtung der Kinder durch die Mutter (1812). Kurze Darstellung des von Philipp Schneider aus Bischoffsheim verübten Mordes und des darauf eingeleiteten Processes und der Hinrichtung des Verbrechers. Aus den Untersuchungsacten gefertigt von dem Inquirenten Staatsauditeur Schenck. Darmstadt 1816. Annalen der Criminalrechtspflege, Bd. 35, S. 78—100: Eine Blutthat vor 33 Jahren (1813. Neubel in Eberstadt. Verurtheilung zur Strafe des Rades in beiden Instanzen. Verwandlung in die Schwertstrafe, die vollzogen wurde). Bd. 46, S. 153 bis 160: Verwandtenmord. Tödtung des Schwiegervaters (1818. Die That des Schanz von Kirchbrombach, der seinen Schwiegervater Georg Reeg erschlug). Bd. 36, S. 178—189: Die That des Ausgetriebenen (1828. Verurtheilung zur Todesstrafe und deren Vollzug nach Bestätigung des Erkenntnisses in letzter Instanz). Bd. 53, S. 11—18: Die That der Großmutter (Tödtung des neugebornen unehelichen Kindes der Tochter); S. 19—25: Die That der Mutter. Bd. 2, S. 69—113, Bd. 3, S. 384-397: Shylock und sein Mörder. Bd. 9, S. 276—300: Johannes Heß, des Raubmords für überführt erachtet und hingerichtet. Bd. 15, S. 67—126: Der Schleichhandel und seine Schuld. Bd. 37, S. 46—112: Ein Strafrechtsfall, der dem Grenzgebiete zwischen Mord und Todtschlag angehört ꝛc. (Verurtheilung des „Jakob Trumpfheller von Weitengesäß wegen des an dem Unterförster Philipp Luft daselbst bei dessen Ausübung seines Dienstes geständiger- und erwiesenermaßen verübten Todtschlags, nach Vorschrift des Art. 137 der Halsgerichtsordnung" zur Todesstrafe durch das Schwert am 13. April 1836 und Vollstreckung dieser Todesstrafe). Band 24 S. 63—90: Der Mord des Gatten als Verlobungspreiß. Ein in psychologischer Hinsicht wichtiger Criminalfall, von juristischer Bedeutung als Beitrag zur Lehre vom Urheber (intellectuellen — physischen) und Gehülfen. Nach den Mittheilungen eines Ungenannten vom Herausgeber. (Verurtheilung des Schuldigen zur Todesstrafe, die vollzogen wurde, der Ehefrau des Ermordeten als Gehülfin in lebenswieriges Zuchthaus.) Bd. 12, S. 72—78: Der Mörder vor dem Tribunal der Gnade. (Verurtheilung des Anton Fischer von Münster wegen am 21. Dec. 1835 verübten Raubmords zur Todesstrafe durch das Schwert, die auch vollzogen wurde). Bd 41, S. 290—311: Verwandtenmord. Die Mutter als Mörderin ihres Kindes. (Die Schuldige wurde unterm 4. März 1840 „der Ermordung ihres dritten unehelichen Kindes für geständig und überführt" erachtet und darum zur Schwertstrafe verurtheilt, die im Gnadenwege in lebenswieriges Zuchthaus verwandelt ward. Vergl. die ganz ähnliche That, welche im 56. Theil dieser Annalen, S. 167—175 dargestellt ist: Magdalena Grundler, die Mörderin ihres siebenjährigen Kindes. Verhandlung vor dem Schwurgerichtshof von Oberbayern zu München den 8. April 1851). Unterm 24. Jan. 1849 wurde Nicolaus Boll von Birkenau wegen rechtswidriger, mit Vorbedacht verübter Tödtung seines ein und ein viertel Jahr alten Stiefkindes Georg Kroll zur Todesstrafe verurtheilt. Dieses Erkenntniß wurde in zweiter Instanz bestätigt; indessen wurde in Folge des inzwischen erschienenen Gesetzes vom 11. Apr. 1849 wegen Aufhebung der Todesstrafe diese Capitalstrafe in lebenswieriges

am 15. Juli 1845: Anklage auf lebensgefährliche Verwundung (Verurtheilung in zehn Jahre Zuchthaus. Verwerfung des Cassationsrecurses durch Urtheil des C. Hs. vom 8. Sept. 1845). II. Der Gerichtssaal, Jahrg. 1851, Bd. 2, S. 131—139: Geisteskranke im Assisenverfahren. Von Adolph Buchner in Darmstadt. (Ein Fall, vor dem Schwurgericht in Darmstadt verhandelt. Der Angeklagte hatte Geisteskrankheit vorgespiegelt). III. Der Gerichtssaal, Jahrgang 1850, Bd. 4, S. 439—454: Der Proceß wegen des am 12. Juni 1849 bei Niederingelheim gegen den Prinzen von Preußen gerichteten Attentats, nach seinen Hauptmomenten dargestellt von Dr. jur. J. Levita in Mainz.*)

Zuchthaus verwandelt. Fälle, die in Rheinhessen unter der Herrschaft des französischen Strafgesetzbuchs hervortraten: Bibliothek merkwürdiger Criminalrechtsfälle, Th. 1, Darmst. 1830, S. 30—49: Johann Adam B. Criminalfall, vor den Assisen in Mainz verhandelt. Bopp: Bibliothek gewählter Strafrechtsfälle, Bd. 1, Stuttg. 1834. I. Die Tödtung des Holzthurmverwalters Michel zu Mainz am 27. Febr. 1832. Selbstbefreiung aus dem Sicherungsgefängnisse, S. 5—47. Hitzig: Annalen der Criminalrechtspflege, Bd. 9, S. 65—75: Rheinhessen: Ehegattenmord, durch Anzeigen erwiesen. Sitzung des Assisenhofs zu Mainz vom 21. August 1830. Verhandlungen des Assisenhofs in Mainz über die der Giftmörderin Margaretha Jäger und ihrer Mitschuldigen Sibille Katharina Reuter zur Last gelegten Verbrechen. Nebst dem Portraite und einer kurzen Biographie der Margaretha Jäger. Mainz 1835. (Beide wurden zum Tode verurtheilt, die Jäger, „als Vatermörderin, zum Hinführen auf den Richtplatz mit blosen Füßen, im Hemde, mit schwarzem Schleier auf dem Kopfe," sowie zur Abhauung der rechten Hand unmittelbar vor der Hinrichtung). Mainzer Zeitung vom Jahr 1834, Nr. 349—352: Anna Kaufhold, Wittwe von Peter Margraf, Schuhmacher und Wirth in Cassel, der freiwilligen Vergiftung ihres Ehemanns beschuldigt. (Der Wahrspruch der Geschwornen auf die Frage, ob die Angeklagte ihren Ehemann freiwillig vergiftet habe, lautete bejahend, worauf Verurtheilung zur Todesstrafe).

*) Geschichtlich (Fälle der gemeinrechtlichen Praxis): Malcomesius: Observ. Cl. IV. Obs. XXII. Conatus occidendi extraordinarie hodie punitur. (Urth. vom J. 1618 dahin, daß der Angeklagte „zur wohlverdienter Straff öffentlich an den Pranger zu stellen und des Fürstenthums Hessen und dazu gehörigen Graf- und Herrschaften zu verweisen sei.") Mader: Nachrichten von der Reichsburg Friedberg, Bd. 3, 1774, S. 82, 83: („Ist Hans Peel von Weitenhausen, Inwohner zu Ilbenstadt, weilen er seinem Eheweib in einem Krug Wein und in die Suppe Queckfilber gethan, in Meynung, derselben zu vergeben, den 11. Jan. 1581 verurtheilt worden, daß er wegen solcher seiner begangenen Missethat und vorgenommenen Vergiftens halber durch den Nachrichter — ausgestäupet und des Landes und Obrigkeit der Burg verwiesen werden solle.") Annalen der Criminalrechtspflege, Bd. 48, S. 35, 36. (Im Jahr 1767 wurde Michael Heyd von Kork in der Grafschaft Hanau-Lichtenberg, weil er „seine Eltern auf Anstiften böser Leute mit Gift hinrichten" wollte „auf Lebenszeit auf die Galeere condemnirt." Ein nach zwei Jahren eingereichtes Gnadengesuch wies der Landgraf durch die Entschließung zurück: Supplicant verdienet die Strafe, die er aussteht.) Bd. 56, S. 143—151. (Ein Fall aus dem Jahr 1791. Versuch der Ehefrau, ihren Ehemann durch eine vergiftete Kreppel zu tödten. Verurtheilung zu sechs Jahren Zuchthaus.) Bopp: Criminalistische Beiträge, Th. 1, 1842, S. 1—42: Eine Lafarge vom Lande (Verurtheilung einer Ehefrau wegen nächsten Versuchs, ihren Ehemann zu vergiften, zu acht Jahren Zuchthaus). Bopp: Bibliothek gewählter Strafrechtsfälle, Bd. 1, S. 70—97: Giftmord des Ehegatten. (Eine Ehefrau, welche mehrmals den Versuch gemacht hatte, ihren Ehemann durch Gift zu tödten, wurde wegen dieses Versuchs und anderer Verbrechen im Jahr 1821 in zwölf Jahre Zuchthaus verurtheilt.) Bopp: Mittheilungen Th. 6, S. 125—142: Versuch des Giftmordes. (Die Schuldige wurde wegen nächsten Versuchs, ihre Cousine durch Gift zu

Art. 253. Wer ohne Vorbedacht im Affect*) den Entschluß zur Tödtung eines Anderen faßt und ausführt, wird als Todtschläger mit Zuchthaus von acht bis sechszehn Jahren und unter besonders erschwerenden Umständen mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.**) Bei Zumessung dieser Strafe haben die Gerichte unter Anderem als einen erschwerenden Umstand zu betrachten, wenn die That von dem Urheber eines Raufhandels, oder an Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie, an dem Bruder oder der Schwester, oder von einem Ehegatten an dem anderen, oder an einer Schwangeren, deren Zustand dem Thäter bekannt war, oder an einem im Dienste befindlichen öffentlichen Beamten verübt worden ist.

Art. 254. Hat jedoch der Getödtete selbst ohne alle oder doch ohne gerechte Veranlassung durch schwere Beleidigung oder thätliche Mißhandlung des Todtschlägers oder seiner im Art. 39 genannten Angehörigen den Affect desselben hervorgerufen, und ist die Tödtung unmittelbar darauf verübt worden, so tritt Correctionshausstrafe von einem bis acht Jahren ein. Bei Zumessung dieser Strafe haben die Gerichte vorzüglich auf den Grad des Affects, auf die erste Veranlassung und auf die Größe und Ungerechtigkeit der von dem Getödteten zugefügten Beleidigungen und Mißhandlungen Rücksicht zu nehmen.***)

---

tödten, in eine Zuchthausstrafe von neun Jahren verurtheilt.) Aus Rheinhessen zur Zeit der Herrschaft des französischen Strafgesetzbuchs: Bibliothek merkwürdiger Criminalrechtsfälle, Band 2. Darmstadt 1830, S. 211–215: Mordversuch.

*) Most: Encyklopädie, Bd. 1. 1838. s. v. Affect, S. 54–62.

**) Friedreich: Blätter für gerichtliche Anthropologie. Für Aerzte und Juristen, Heft 2. Erl. 1850, Nr. II, S. 8–14: Psychologische Bemerkungen über den Todtschlag.

Frühere gemeinrechtliche Praxis: Bopp: Criminalistische Beiträge, Th. 1. 1842. S. 123–134. Das blutige Treibjagen (1837. Zehn Jahre Zuchthaus mit Rücksicht auf die Trunkenheit), Th. 2, S. 94–138: Tödtung und Münzfälschung (1795), S. 138–145: Mord oder Todtschlag? (1802. Lebenswieriges Zuchthaus). Bopp: Zurechenbarkeit oder nicht? Actenstücke und Verhandlungen. (S. 378–399 des 31. Bandes der Henke'schen Zeitschr. f. Staatsarzneikunde. Erl. 1836. 1830. Verurtheilung in 18 Jahre Zuchthaus.)

Fall aus Rheinhessen aus der Zeit der Herrschaft des französischen Strafgesetzbuchs: Bopp: Bibliothek gewählter Strafrechtsfälle, Band 1, 1834, S. 179–185: Tödtung des Ehegatten. (1833. Verurtheilung zu lebenswieriger Zwangsarbeit und Verwandlung im Gnadenwege in siebenjährige Kettenarbeitsstrafe.)

***) Mittermaier a. a. O. (Die Strafgesetzgeb.) Zweiter Beitrag, S. 202, wo der Verf. bemerkt: Selbst bei dem Todtschlage hätte der Gesetzgeber im Artikel 254 das Minimum auch für die Fälle, wo der Todtschläger schwer gereizt ist und unmittelbar darauf den Andern tödtet, gestatten sollen, auf Gefängnißstrafe zu erkennen, z. B. wenn der Ehemann in flagranti den Ehebrecher findet und tödtet. Auch hier ist das französische Gesetzbuch (nach Art. 324, 326 tritt dann nur Gefängniß ein), dem man oft so große Härte vorwirft, mit Anrühmung der Milde der neuen Gesetzbücher, milder.

Art. 255. Wer den Tod eines Menschen durch Fahrlässigkeit verschuldet, wird mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft; jedoch ist bei geringerer Fahrlässigkeit auf Gefängnißstrafe zu erkennen.*)

Art. 256. Wenn Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Heb-

*) Aus früherer gemeinrechtlicher Praxis ist ein Fall aus dem Jahr 1838: „Bestrafung eines Bauhandwerkers wegen culposer Tödtung" mitgetheilt im 11. Band der Annalen der Criminalrechtspflege, Altenb. 1840, S. 54—61. Der Angeschuldigte, ein Zimmermeister, wurde, weil er beim Heben des J.'schen Hauses, die nothwendigsten und gewöhnlichsten, durch die Regeln seines Handwerks gebotenen Vorsichtsmaßregeln unterlassen, sich auch nicht darum bekümmert hat, ob während des Hebens des Hauses die Bewohner dasselbe verlassen hatten, obgleich er gewußt, daß sich diese des Nachts und während des Essens darin aufgehalten, und obgleich er sie aus- und eingehen gesehen hatte, wodurch er resp. das Zusammenstürzen des Hauses des J., sowie culposer Weise die Tödtung eines Kindes des E. und die Verletzung mehrerer Menschen verursacht hat, in eine Correctionshausstrafe von sechs Monaten rc. verurtheilt. Ein Fall aus dem Jahr 1771 im 48. Band dieser Annalen, S. 31—33. (Der Landgraf sprach den Angeschuldigten gegen den Antrag des Ministeriums frei.) Malcomesius theilt Cl. IV. Obs. XIX. ein Erkenntniß vom J. 1628 mit, dahin gehend, daß der Angeklagte „wegen unverantwortlicher Unachtsamkeit mit 50 Reichsthalern, unserm gnädigsten Fürsten und Herrn innerhalb sechs Wochen abzutragen, Geldstraf zu belegen sey." s. noch Annalen der Criminalrechtspflege Bd. 4, S. 50—69: Ueber culpose Tödtung, insbesondere die Frage, in wie weit kann eine offizielle Aeußerung einer Administrativbehörde auf das Urtheil eines Gerichtshofes influiren? (Nahe Verwandtschaft mit dem im 2. Band, S. 114-177 aus Preußen mitgetheilten Strafrechtsfall: Gemeinrechtlicher Indicienbeweis culposer Tödtung eines Holzfrevlers von einem Revierförster in zwei Erkenntnissen von der Regierung zu Neuwied und dem Hofgericht zu Arensberg.) Bd. 2, S. 290-341: Ueber Präsumtion des dolus in Criminalsachen und Beweis desselben aus Indicien. (Die Angeklagte hatte Schuld an dem Tode ihres Ehemannes.) Als Gr. Hofger. in Gießen zur Aburtheilung schritt, wurde mit „sechs Stimmen gegen vier entschieden, das in Frage stehende Verbrechen sei für ein doloses nicht zu achten und als bloß culposes mit sechs Jahren Zuchthaus zu bestrafen." Das oberste Gericht bestätigte. Band 15, S. 135-148. (1829. Culpose Tödtung durch zu weit gehenden Pflichteifer eines Grenzaufsehers. Sechs Monate Correctionshaus.) Zeitschr. f. Gesetzg. und Rechtspfl. in Hessen, Band 1, 1834, S. 583-593: Culpose Tödtung. (Pfuscherei in der Chirurgie. 1824.) Bopp: Mittheilungen, Th. 6, S. 99 rc.: Culpose Tödtung im Streit. (Die gerichtsärztlichen Actenstücke S. 291—327 des 33. Bandes der Henke'schen Zeitschr. f. d. Staatsarzneikunde. Erl. 1837: Gutachten über die Frage, ob die vorgefundenen Kopfverletzungen durch einen Schlag verursacht worden?) Bopp: Gerichtsärztliche Actenstücke einer Untersuchungssache wegen Tödtung durch eine Kopfverletzung. S. 375—397 des 35. Bandes dieser Zeitschrift, 1838. (Verurtheilung wegen culposer Tödtung in neun Monate Correctionshaus). Ders.: Gerichtsärztliche Berichte und Gutachten über eine tödtliche Verletzung der Oberarmschlagader, S. 412—418 des 37. Bandes derselben Zeitschrift. (Verurtheilung wegen culposer Tödtung durch absichtliche Verwundung rc. in fünf Jahre Zuchthaus). Wildberg: Jahrbuch der Staatsarzneikunde, Bd. 3, Leipz. 1837, S. 82—86: Gerichtsärztliches Gutachten, eine Tödtung durch Verletzung der Schenkelarterie betreffend. (Gr. Hess. Hofger. d. P. St. verurtheilte wegen culposer Tödtung in sechs Jahre Zuchthaus). Bd. 4, 1838, S. 448—452: Tödtliche Kopfverletzung. (Gr. Hofger. verurtheilte wegen culposer Tödtung in vier Jahre Zuchthaus).

ammen,*) Apotheker und Andere, welche zu Ausübung ihrer Kunst öffentlich ermächtigt sind, durch Fahrlässigkeit bei Ausübung derselben den Tod eines Menschen verschuldet haben, so kann neben der im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafe zugleich auf zeitliche, und im Wiederholungsfalle auf bleibende Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst erkannt werden.**)

Art. 257. Wer einen Anderen auf dessen ernstliches und bestimmtes Verlangen tödtet, wird mit Correctionshaus von sechs Monaten bis zu drei Jahren oder mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.***)

---

*) Wildberg: Jahrbuch der Staatsarzneikunde, Bd. 4, 1838, S. 214 bis 222: Ueber die erforderliche Vorsicht bei der Untersuchung und Beurtheilung solcher medicinisch-gerichtlicher Fälle, in welchen eine Hebamme angeklagt, oder doch in den Verdacht gerathen ist, daß sie den während oder bald nach der Geburt erfolgten Tod einer Person verschuldet hat. Von dem Herausgeber.

**) Wildberg: Jahrb. Bd. 4, S. 458—476: De Lapiade: Bericht über die Frage von der ärztlichen Verantwortlichkeit, welche der medicinischen Gesellschaft zu Lyon am 29. Juni 1837 im Namen einer dazu ernannten Commission vorgelegt wurde, mitgetheilt von dem Herausgeber. Dass. Jahrb. Bd. 5, S. 581—596: Einige Worte über Kunstfehler der Medicinalpersonen. Autenrieth: Gerichtlich-medicinische Aufsätze. Tüb. 1846. VII. Rede über die Bestrafung der Kunstfehler der Aerzte, S. 549–562. Schürmayer: Die Kunstfehler der Medicinalpersonen in strafrechtlicher, gerichtlich-medicinischer und medicinisch-polizeilicher Beziehung. Freiburg 1838. Derselbe: Lehrbuch, 19. Capitel: Von der Beurtheilung der sogen. Kunstfehler der Medicinalpersonen, hinsichtlich ihrer gesundheitzerstörenden und lebenzernichtenden Folgen. §. 575—577, S. 436—438. (Wohl mit Recht hebt der Verfasser die Bemerkung hervor: „Fast kein Gegenstand des Strafrechts ist sowohl in gesetzgeberischer Hinsicht, als in Bezug der Anwendung des Gesetzes schwieriger zu behandeln, als der vorliegende. Soll man darin einen festen Anhaltspunkt gewinnen, so muß man vor Allem von der Bestrafung von „Kunstfehlern" abstrahiren." Diese seien nur das Product wissenschaftlichen Irrthums. Feuerbach: Lehrb. §. 58, Note III. des Herausg., S. 112, 113. Most: Encyklopädie, Bd. 1, 1838 s. v. Kunstfehler der Medicinalpersonen, S. 1119—1125. Supplementband, 1840 s. v. Kunstfehler der Medicinalpersonen, S. 199—201. Jahresbericht über die Fortschritte der Staatsarzneikunde in den Jahren 1841—1843. Erl. 1845, S. 61, 260. Jahresber. ꝛc. in dem Jahr 1844. Erl. 1845, S. 30. Jahresber. ꝛc. in d. J. 1845. Erl. 1846, S. 128, 129. Jahresber. ꝛc. in d. J. 1846. Erl. 1847, S. 64. Jahresber. in d. J. 1847. Erl. 1848, S. 43. Jahresber. ꝛc. i. J. 1848. Erl. 1849, S. 57—59. Jahresber. ꝛc. i. J. 1849. Erl. 1850, S. 26. Graff: Gutachten des Gr. Hess. Med.-Collegs zu Darmstadt, angeschuldigte Dienstfehler, Ignoranz, Nachlässigkeit und Unfleiß eines Physikatsarztes betr. (S. 32—77 des 33. Bandes der Zeitschr. f. Staatsarzneik. Erl. 1847.) Graff: Gutachten des Gr. Hess. Med.-Collegs, angeschuldigte Fehler eines Chirurgen bei Behandlung einer Schwangeren betr. (Annalen der Staatsarzneikunde, Jahrg. 1840, S. 252—266). Ueber einen berühmten Rechtsfall (Untersuchung g. Geheimerath Dr. Horn in Berlin) s. Niemann: Taschenbuch der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, Leipz. 1827 S. 507, 508, wo die Literatur desselben aufgeführt wird.

***) Ein interessanter Fall aus neuester Zeit (1848) findet sich mitgetheilt S. 1—30 des 48. Bandes der Annalen der Criminalrechtspflege: Königreich Sachsen. Tödtung auf Verlangen. Ein schwärmerischer Jüngling, muthmaßlich sittlich rein, tödtet auf dringendes Bitten ein ihn heiß liebendes, von ihm nicht geliebtes Freudenmädchen. Vergl. noch darüber Friedreich: Blätter für ger. Anthropologie. Heft 2. Nr. IV., S. 37—46: Tödtung auf Verlangen. Neues Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1840, S. 434 ꝛc. Vergl. Feuerbach: Lehrb. §. 35, S. 61. Note des Herausgebers.

Art. 258. Eine Mutter, welche ihr uneheliches neugebornes*) Kind durch Handlungen oder Unterlassungen absichtlich um das Leben gebracht hat, ist des Kindesmordes schuldig.**) Die von der Mutter absichtlich verübte Tödtung ihres unehelichen Kindes in und während der Geburt ist dem Kindesmorde gleich zu bestrafen.

Art. 259. Die Kindesmörderin wird bestraft: 1) mit Zuchthaus von zehn bis sechszehn Jahren, wenn sie in Folge des schon vor der Entbindung gefaßten Entschlusses, ihr Kind zu tödten, die That verübt hat;***) 2) mit Zuchthaus von vier bis zehn Jahren in allen übri-

---

*) Elsässer: Ueber die Neugeborenheit (im Jahrg. 1842 der Henke'schen Zeitschr. f. d. Staatsarzneikunde, Heft 2). Hergt: Wie lange ist ein Kind in strafrechtlicher Beziehung als neugebornes zu betrachten? (Annalen der Staatsarzneik. Jahrg. 1839, Heft 3. S. 15–33.)

**) Most: Encyklopädie, Band 1. s. v. Kindermord, S. 1001—1020. Supplementband, 1840, s. v. Kindermord. S. 179—183. Güntner: Kindesmord und Fruchtabtreibung. In gerichtsärztlicher Beziehung für Gerichtsärzte und Juristen. Prag 1845. Cohen van Baren: Zur gerichtsärztlichen Lehre von verheimlichter Schwangerschaft, Geburt und dem Tode neugeborner Kinder, erläutert durch hundert den Acten entnommene medicinisch-gerichtliche Fälle, bearbeitet und zum Gebrauch für gerichtliche Aerzte, Wundärzte, Criminalisten und Richter eingerichtet. Berlin 1845. Hübner: Die Kindestödtung in gerichtsärztlicher Beziehung. Erl. 1846. Bergmann: Lehrbuch der Medicina forensis für Juristen. Braunschw. 1846, §. 627–658: Aufsuchung der Todesursachen bei neugebornen Kindern, S. 458—485. Schürmayer a. a. O. (Lehrbuch). Vierzehntes Capitel. Von der Kindestödtung. Infanticidium. §. 375 – 467. S. 269—334. Staatslexicon, Band 9, S. 239—269. s. v. Kindesmord, Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt. Abtreibung der Leibesfrucht. Kindesaussetzung. Vereinte deutsche Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, herausgegeben von Schneider, Jahrg. 1847, Band 2, Heft 1, S. 637—656: Schürmayer: Beitrag zur praktischen Erörterung des Thatbestandes des Kindesmordes. Jahresbericht über die Fortschritte der Staatsarzneikunde in den Jahren 1841—1843. Erl. 1845, S. 33—39, 256—260: Untersuchungen über die neugebornen Kinder. Frucht- und Kindesmord. Jahresber. 2c. in dem Jahr 1844. Erl. 1845, S. 27 — 30. Jahresbericht 2c. in dem Jahr 1845. Erl. 1846, S. 118 — 128. Jahresber. 2c. in dem Jahr 1846. Erl. 1847, S. 60 — 64. Jahresber. 2c. im Jahr 1847. Erl. 1848, S. 41—43. Jahresber. 2c. im Jahr 1848. Erl. 1849, S. 53 – 57. Jahresber. 2c. im Jahr 1849. Erl. 1850, S. 27—30. Koch: Neue Untersuchungen zur Ermittelung des Kindesmordes. (S. 3—48 des Jahrg. 1841 der Annalen der Staatsarzneikunde.) Schürmayer: Ueber gerichtsärztliche Untersuchung des Kindesmords, unter Berücksichtigung des neuen Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Baden. (S. 417—436 des Jahrg. 1845 der Annalen der Staatsarzneikunde.) Henke: Abhandlungen aus dem Gebiete der ger. Medicin. Band 5. Leipzig 1834. II. Zur Lehre von den Prüfungsmethoden und den Kennzeichen zum Behufe der gerichtsärztlichen Entscheidung über Lebend- und Todtgeborensein der todtgefundenen neugebornen Kinder. Schwörer: Beiträge zur Lehre von dem Thatbestande des Kindesmords überhaupt und den ungewissen Todesarten neugeborner Kinder insbesondere; nebst Mittheilung eines Falles von tödtlichem, während der Geburt ohne Einwirkung äußerlicher Gewalt entstandenem Schädelbruche eines Kindes. Aus dem Archive für Rechtspflege und Gesetzgebung im Großherzogthum Baden besonders abgedruckt. Freib. 1836. Kästner: Ueber Kindesmord in gerichtlich-medicinischer Hinsicht. Würzb. 1845. Autenrieth a. a. O. V. Gutachten über Fälle, bei welchen Kindesmord constatirt werden soll, S. 341—486.

***) Hepp: Ueber den Grund der milderen Beurtheilung des Kindesmords, dogmengeschichtlich dargestellt. (S. 188—240, 299—333 des Jahrg. 1847 des Archiv des Criminalrechts.)

gen Fällen. Bei Zumessung dieser Strafen ist vorzugsweise Rücksicht zu nehmen: 1) auf die längere oder kürzere Zeit, welche zwischen der Geburt und der Tödtung des Kindes verflossen ist; 2) auf den durch den Geburtsakt oder durch äußere Umstände mehr oder weniger gestörten Gemüthszustand; 3) darauf, ob die Mutter bereits früher und wie oft außerehelich geboren hat; 4) auf die mehr oder minder günstige Aussicht der Mutter, das Kind ernähren zu können. Erschwerungsgrund ist es, wenn die Thäterin als öffentliche Hure lebte; war aber das Kind aus Nothzucht erzeugt (Art. 329), so ist statt der unter Nr. 1 bestimmten Strafe auf die unter Nr. 2 bestimmte, und im Falle Nr. 2 auf Correctionshausstrafe von zwei bis vier Jahren zu erkennen.*)

---

*) Frühere Praxis mit der gesetzlichen extremen Strafe der Todesstrafe: Malcomesius: Observ. Cl. IV., Obs. XLII. (Urth. v. J. 1607, dahin, daß die Angeklagte, in Anwendung des Art. 131 der Karolina, „mit dem Wasser (ersäuffen) zum Tod hinzurichten und zu strafen sey." Annalen der Criminalrechtepflege, Band 43, 1848, S. 308—318: Vier Actenstücke aus dem Jahr 1689. Kindesmord (Grafsch. Erbach). Hitzig's Annalen der Criminalrechtspflege, Band 9, Berlin 1831, S. 319, Band 12, Berlin 1831, S. 36—41. (Drei Fälle von Kindesmord.) Annalen der Criminalrechtspflege, Band 9, Altenb. 1839, S. 227—235: Kindesmord. Tödtung des neugebornen, im Inceste mit dem Bruder erzeugten Kindes. (Verurtheilung zur Todesstrafe und deren Verwandlung in Zuchthaus auf unbestimmte Zeit im Gnadenweg.) Bd 21, S. 290—317: Der Vertheidiger im Conflict mit ärztlichen Gutachten in einer Untersuchungssache wegen Kindesmords. Zeitschr. für Gesetzgebung und Rechtspflege in Hessen rc., Band 1, 1834, S. 160—177: Versuch des Kindesmords.

s. auch noch: Graff: Gutachten des Gr. Hess. Med.=Collegs, einen mit allen Umständen von der Thäterin eingestandenen Kindesmord betreffend, welcher nach den Sectionsdatis von dem Physikate geradezu negirt wurde. (Henke's Zeitschrift fur die Staatsarzneikunde. 27. Ergänzungsheft. Erl. 1840, S. 102—125.) Derselbe: Medicinisch-gerichtliche Verhandlung, eine unter verdächtigen Umständen vorgefundene Nachgeburt betreffend. (S. 41—54 des 24. Ergänzungsheftes derselben Zeitschr.) Derselbe: Medicinisch-gerichtliche Verhandlung, die Todesursache eines neugebornen Kindes betreffend. (S. 256–279 des 33. Bandes derselben Zeitschr. 1837.) Derselbe: Gutachten über die Todesursache eines bei B. todtgefundenen neugebornen Kindes. Ein Beitrag zur Lehre über das Leben Neugeborner ohne ausgeprägtes Athmen. (S. 101—107 des 25. Ergänzungsheftes derselben Zeitschr. 1838.) Derselbe: Gutachten über die Todesart eines neugebornen Kindes, welches mit zerbrochner Hirnschale aus einem tiefen Brunnen gezogen wurde. (S. 268—298 des 40. Bandes derselben Zeitschrift.)

Bopp: Bericht und Gutachten über die Todesursache bei einem im Wasser gefundenen neugebornen Kinde. (S. 425—432 des 37. Bandes der Henke'schen Zeitschr.) Wildberg: Jahrbuch der Staatsarzneikunde, Bd. 1, 1835, Heft 4, S. 90—95: Obductionsbericht und Gutachten über den Leichnam eines in einer Dunggrube (zu Offenbach) gefundenen neugebornen Kindes (Die außereheliche Mutter hatte das lebende Kind dorthin getragen und verscharrt). Band 2. S. 567—584: Actenstücke, den in einem Ziehbrunnen gefundenen Leichnam eines neugebornen Kindes und den psychischen Zustand der Mutter desselben betreffend. Band 4, 1838, S. 241—246. Gutachten über den Tod eines neugebornen Kindes (Verurtheilung der Schuldigen, welche auch eingestand, daß sie ihrem neugebornen Kind zweimal in den Nacken getreten, worauf es gleich weggewesen, in lebenswieriges Zuchthaus), S. 442—448: Gutachten. wornach ein todtgefundenes neugebornes Kind an einer Verblutung durch die Nabelschnur um's Leben kam. (Die Angeschuldigte, die bekannte, sie habe gewußt, daß die Nabel-

Erkenntnisse des O.A.Ger. in U. S. g. 1) Katharina Fuchs von Burkhards vom 16. Decbr. 1842; 2) Charlotte Göbel vom 6. Sept. 1845; 3) Dorothea Büdinger vom 6. Sept. 1845; 4) Elisabetha Leyser von Egelsbach vom 26. Sept. 1845; 5) Margaretha Amend vom 7. März 1846; 6) A. E. Heinlein von Obermossau vom 26. Mai 1846; 7) Eva Margaretha Firnhaber (Juni 1846); Elisabetha Müller von Dreieichenhain vom 29. Sept. 1848. In dieser letzteren Sache erkannte Gr. Hofger. der P. St. unterm 10. Novbr. 1847 auf den Grund der Art. 258, 259 pos. 1 rc. dahin, daß die Angeschuldigte „wegen Kindesmords, verübt am 18. Novbr. 1846, in eine Zuchthausstrafe von eilf Jahren, wovon jedoch auf den Grund des Art. 34 des Strafgesetzbuchs sieben Monate der Untersuchungshaft in Abzug kommen rc. zu verurtheilen sei." Das oberste Gericht bestätigte.

s. noch: Der Herold: Wochenschrift für Politik, Literatur und öffentliches Gerichtsverfahren, Jahrg. 1844, Nr. 1, 2: Assisenhof zu Mainz am 17. und 18. Juli 1844. Anklage auf Tödtung eines neugebornen Kindes.

Art. 260. Ergiebt sich, daß das getödtete Kind wegen zu frühzeitiger Geburt oder besonderer Mißbildung das Leben außer Mutterleibe fortzusetzen unfähig war, so tritt statt der im Art. 259 bestimmten Strafen Correctionshausstrafe ein, und zwar: 1) von zwei bis acht Jahren in dem unter Nr. 1 im Art. 259 bestimmten Falle, und 2) von sechs Monaten bis zu vier Jahren in allen übrigen Fällen.

Art. 261. Eine außerehelich Schwangere, welche ihre Niederkunft verheimlicht, soll bestraft werden: 1) wenn sie dieses in der Absicht gethan hat, um ihr Kind zu tödten oder auszusetzen, die Ausführung dieses Vorsatzes aber wegen äußerer Hindernisse unterblieben ist, mit Correctionshaus bis zu vier Jahren; 2) wenn sie ohne jene Absicht hülflos geboren und sie dadurch die todte Geburt oder das Absterben des Kindes veranlaßt hat, mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren oder Gefängniß nicht unter einem Monat.*) Die Niederkunft ist verheimlicht, wenn die außerehelich Schwangere unter Umständen, wo sie zu der Entbindung den Beistand einer anderen Person haben konnte, absichtlich entweder ohne Beisein Anderer oder nur in Gegenwart solcher Personen geboren hat, die mit ihr zu den im gegenwärtigen Artikel mit Strafe bedrohten Handlungen einverstanden waren.**)

---

schnur unterbunden werden müsse, wurde, „als geständig und überführt, ihr Kind getödtet zu haben," in lebenslanges Zuchthaus verurtheilt.) Band 5, S. 378—392: Fünf Actenstücke eines Strafverfahrens wegen Anschuldigung des Kindesmords (Verurtheilung zur Schwertstrafe).

*) Frühere Gesetzgebung und Praxis: Annalen der Criminalrechtspflege, Band 56, 1851, S. 137—140: Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt (1791. Zwölf Jahre Spinnhaus). Ebendas. S. 151—154: Ehebruch und Verheimlichung der Schwangerschaft (1791. Neun Monate Zuchthaus). Hitzig's Annalen, Band 9, S. 320—322: Verheimlichung der Schwangerschaft und hülflos angestellte Geburt (1828. Drei Jahre Zuchthaus). Annalen der Criminalrechtspflege, Band 17, 1841, S. 76—86. Verheimlichung der Schwangerschaft und hülflos angestellte Geburt. (Zwei Jahre Zuchthaus.)

**) Ein Superarbitrium über einen Fall von hülfloser Niederkunft, mitgetheilt von Dr. L. Büchner in Darmstadt (S. 287—300 des achten Bandes der Vereinten deutschen Zeitschrift für die Staatsarzneikunde. Freiburg 1850.) s. noch Wildberg: Jahrbuch der Staatsarzneikunde, Band 3, 1837, S. 265

Titel XXX.

Von der Körperverletzung.*)

Art. 262. Wer rechtswidrig mit Vorbedacht,†) jedoch ohne die Absicht zu tödten, einen Anderen an seinem Körper oder

—279: Gutachten in einer Untersuchungssache wegen Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt. Nebst Verhandlungen über das Verhältniß zwischen dem Untersuchungsrichter und Gerichtsarzte. (Nach dem Gutachten hatte die Angeschuldigte geboren; sie stellte aber beharrlich Schwangerschaft und Geburt in Abrede. Gr. Hofger. d. P. St. urtheilte (1816) dahin, sie sei so lange in Haft zu halten, bis sie bekenne, was sie mit dem Neugebornen angefangen. Das oberste Gericht reformirte und sprach sie frei.) Derselbe Band S. 602—617: Eine Untersuchungssache wegen Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft (1827. Verurtheilung zu sechs Monaten Zuchthaus). Band 5, S. 70—75. (Gleiche Untersuchung aus dem Jahr 1837. Verurtheilung zu sechs Wochen Correctionshaus mit Rücksicht auf die Stupidität der Schuldigen.)

*) Rechtslexicon, Bd. 6, 1845, S. 185—194, s. v. Körpergesundheitsverletzung (v. Luden). v. Jagemann: Zur Revision der Lehre von der Körperverletzung und Gesundheitsbeschädigung. (Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1844, S. 1—47.) Derselbe: Das Verbrechen der Körperverletzung (S. 376—420 des ersten Bandes der Beiträge zur Erläuterung des neuen Strafgesetzbuchs im Großherzogthum Baden, Freib. 1847). Feuerbach: Lehrbuch, §. 244—246, S. 408—415. Kappler: Handbuch, S. 662—667. Friedreich: Beiträge zur gerichtlichen Anthropologie. Erstes Heft. Erl. 1850, Nr. II. Ueber Körperverletzung, S. 12—39. Schürmayer a. a. O. (Handbuch.) Zehntes Capitel. §. 168—210. Von der Körperverletzung S. 115—151. Snetiwy: Die Körperverletzungen in gerichtlich-medicinischer Beziehung 2c. Linz 1849. Autenrieth a. a. O. VI. Gutachten über Fälle von Körperbeschädigung S. 497—548. Sander: Ueber Körperverletzung in gerichtlicher Hinsicht. (S. 139—161 des Jahrg. 1839 der Annalen der Staatsarzneikunde.) Ney: Welche juristische Grundsätze müssen von dem Arzte bei Abgabe des Gutachtens über rechtswidrige Verletzungen berücksichtigt werden? (Oesterr. med. Jahrb. Juli 1844.) Besonders merkwürdige Strafrechtsfälle: Der Mädchenschneider in Augsburg (im 14. Band der Annalen der Criminalrechtspflege). Der Mädchenstecher in Botzen (im 17. Band derselben).

Frühere gemeinrechtliche Praxis: Annalen der Criminalrechtspflege, Band 9, S. 253—273. (14 Fälle aus der Praxis Gr. Hofger. d. P. St.) Band 42, S. 75-82 des zweiten Hefts (sechs Fälle ebendaher). Band 24, S. 194, 195: Körperliche Verletzung, S. 195—203: Tödtung (vier Fälle). Bopp: Criminalistische Beiträge, Th. 1, 1842, S. 64—79. Die That der verschmähten Liebe (1833. Tödtlicher Erfolg. Zwölf Jahre Zuchthaus). S. 96—123: Die theuere Zeche. 1834. Tödtlicher Erfolg. Provocation. Verstandesschwäche. Rausch. (Zuchthaus von zwei Jahren.) S. 116—123: Culpose Tödtung durch absichtliche Verwundung (1835. Fünf Jahre Zuchthaus). Th. 2: S. 25—44: Durch Dolus determinirte culpose Tödtung (1835. Zuerkennung einer Zuchthausstrafe von 8 Jahren „wegen absichtlicher Mißhandlung und culposer Tödtung.") S. 53—62: Tödtliche Mißhandlung (1836. Zweijähriges Zuchthaus wegen Theilnahme an schwerer Mißhandlung, die den Tod zur Folge hatte). S. 90—93 (1829. Verurtheilung in vier Jahre Zuchthaus wegen gleichen Delicts mit Rücksicht auf den Zustand der Trunkenheit). Zeitschr. f. Gesetzgebung und Rechtspflege in Hessen 2c., Bd. 1, S. 235—250: Mißhandlung eines Kindes durch seinen Stiefvater (1826. Tödtlicher Erfolg. Zwei Jahre Zuchthaus). S. 410—415: Mißhandlung eines Kindes durch dessen Mutter und deren Liebhaber (1820). Bopp: Actenstücke über Verwundung durch Schwefelsäure und verstellte Geisteskrankheit, S. 250—272 des 22. Ergänzungshefts der Henke'schen Zeitschrift der

seiner Gesundheit verletzt, soll folgendermaßen bestraft werden: 1) mit Zuchthaus von fünf bis fünfzehn Jahren, wenn der Verletzte durch die Verletzung des Lebens beraubt worden,*) oder in eine gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Krankheit oder Geisteszerrüttung versetzt ist; 2) mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn der Verletzte eines Sinnes, einer Hand, eines Fußes, des Gebrauchs der Sprache oder der Zeugungsfähigkeit**) beraubt oder wesentlich verunstaltet worden ist; 3) mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren, wenn der Verletzte in anderer Weise an einem Theile seines Körpers verstümmelt oder verunstaltet ist, oder wenn ihm die Mißhandlung eine länger andauernde, jedoch nicht für immer bleibende Krankheit oder Unfähigkeit zu seinen Berufsarbeiten verursacht hat; 4) mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen, wenn eine geringere Körperverletzung zugefügt oder die Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von ganz kurzer Dauer war. Als Erschwerungsgrund ist anzusehen, wenn die Verletzung in verabredeter Vereinigung Mehrerer, mittelst hinterlistigen Anfalls oder mit Waffen verübt wurde.***)

Staatsarzneikunde. Erl. 1836 (1825. In erster Instanz Verurtheilung wegen Versuchs des Mords rc. in zehn Jahre Zuchthaus. Das O.A.Ger. absolvirte hierin von der Instanz und erkannte wegen doloser Verwundung rc. auf acht Jahre Zuchthaus).

†) Ney: Von dem Einflusse des ärztlichen Gutachtens bei gerichtlicher Untersuchung von Verletzungen zur Ausmittelung des bösen Vorsatzes des Thäters. (Oesterreichische medicinische Jahrb. April 1845.)

*) Fälle der Anwendung im 40. Band der Annalen der Criminalrechtspflege: Altenb. 1847, S. 269— 283: „Die unnatürliche Mutter. (Durch Erkenntniß Gr. Hofger. d. P. St. vom 2. Oct. 1844, bestätigt vom obersten Gericht, wurde die Angeschuldigte „wegen fortgesetzter schwerer Mißhandlung ihres in Folge hiervon gestorbenen unehelichen Kindes" in eine Zuchthausstrafe von zehn Jahren verurtheilt.); dann im 54. Band derselben, 1850, S. 149—157. (Durch Urtheil Gr. Hofger. d. P. St. vom 12. April 1844 wurde der Angeschuldigte wegen schwerer Körperverletzung des N.N., welche dessen Tod zur Folge hatte, „nach Ansicht des Art. 262 Nr. 1 in eine Zuchthausstrafe von zehn Jahren" condemnirt; sein Mitschuldiger wurde „wegen verabredeter, jedoch nicht thätig gewordener Theilnahme an jenem Verbrechen nach Ansicht der Art. 74 und 262 Nr. 1 in eine Zuchthausstrafe von drei Jahren" verurtheilt. In Bezug auf Ersteren bestätigte das oberste Gericht; hinsichtlich des Letzteren setzte es die Strafe auf die Hälfte herab. Erk. vom 30. Novbr. 1844.)

**) Bischoff: Merkwürdige Rechtsfälle, Band 4, S. 223—245: „Criminalproceß gegen den Gutsbesitzer H. v. St. wegen Zerstörung des Fortpflanzungsvermögens seines Neffen." (Urtheil vom 22. März 1839 dahin: Es ist Inquisit seines Adels für verlustig zu erklären und — der an Alexander v. St. aus gewinnsüchtiger Absicht verübten Zerstörung des Fortpflanzungsvermögens halber, bei welchem Verbrechen Inquisit als intellectueller Urheber und Principalgehülfe thätig war — mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode zu richten rc.)

***) Erk. d. O.A.Ger. in U. S. g. 1) Georg Backhaus von Heppenheim (1843); 2) P. Maus in Dornheim wegen Verwundung des Philipp Lochmann in Bergkach (1. Juli 1843); 3) Adam Wenz von Auerbach wegen Verwundung des Försters Hechler (1848); 4) Jakob Henkel von Breidenstein wegen Körperverletzung (1848); 5) Nicolaus Wenner von Crumstadt wegen Körperverletzung (1851). Urtheil d. C. Hs. vom 20. Febr. 1849 in Sachen der Staatsbehörde, Cass.-Bekl. g Georg Schnitzer in Niedersaulheim, Cass.-Kl.

I. Ausschr. Gr. Hofger. d. P. St. vom 30. Novbr. 1842, die Competenz in Fällen des Art. 262 des Strafgesetzbuchs betr., an die Untergerichte. Der in rubro allegirte Artikel in der pos. 3 und 4 und das Competenzgesetz Art. 2 pos. 10 machen bekanntlich die Zuständigkeit der Ober- und resp. Untergerichte zur Aburtheilung davon abhängig: 1) ob der Verletzte an einem Theil seines Körpers verunstaltet, oder verstümmelt worden ist, oder aber eine geringere Verletzung erlitten hat; 2) ob die Mißhandlung (also abgesehen von einer eigentlichen Verletzung) eine länger andauernde Krankheit, oder Unfähigkeit zu den Berufsarbeiten, oder aber nur eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von ganz kurzer Dauer verursacht habe. Diese gesetzlichen Bestimmungen haben bereits eine sehr verschiedene Rechtsprechung zur Folge gehabt, indem die einzelnen Untergerichte die Dauer der Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit ganz abweichend bestimmen, manche nur wenige Tage, andere vierzehn Tage, noch andere drei Wochen u. s. w. fordern, um ihre Competenz auszuschließen. Ebenso sind manche Untergerichte der Ansicht, daß, wenn die Verletzung keine verstümmelnde oder verunstaltende sei, es auf die Dauer der Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit gar nicht ankomme, während doch offenbar nach der Absicht des Gesetzgebers und den klaren Worten des Gesetzes die Competenz des Obergerichts eintreten soll, sobald entweder eine solche Verstümmelung eingetreten ist, oder die Mißhandlung eine Arbeitsunfähigkeit von längerer Dauer verursacht hat. Um jene Verschiedenheit zu beseitigen und die von vielen Untergerichten selbst gewünschte Gleichheit herzustellen, haben wir beschlossen, künftig, sobald die Mißhandlung eine zehn- oder mehrtägige Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt habe, unsere Competenz zur Aburtheilung für begründet zu erachten, wobei sich indeß von selbst versteht, daß von den ärztlichen Gutachten allein nicht unbedingt der Competenzpunkt abhängig gemacht, sondern die Dauer der Krankheit und Arbeitsunfähigkeit auch nach den Aussagen der Verletzten und Zeugen und den besonderen Umständen des Falls berechnet werden soll. Wir setzen Sie hiervon in Kenntniß.

II. Bei Aburtheilung der U. S. g. P. Schmidt zu Großgerau und Genossen wegen Verwundung des H. Bötticher in Bergkach am 1. April 1843 ging der erste Senat Gr. Hofger. d. P. St. davon aus, daß in den Fällen, in denen sich mehrere Personen verabreden, resp. verbinden, eine oder mehrere Personen zu schlagen oder einer oder mehreren auf hinterlistige Weise auflauern, den Gegenstand ihrer Mißhandlung überfallen und die Mißhandlung verüben, nicht der Tit. XXXI., sondern der Tit. XXX. zur Anwendung zu bringen sei und also, wenn die zugefügte Verletzung des Mißhandelten gering oder die Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von ganz kurzer Dauer war (Art. 262 Nr. 4), die Untergerichte und nicht die Hofgerichte zur Aburtheilung competent seien. Man ließ hierbei besonders die Rücksicht walten, daß das Gesetz unterscheide, ob eine Körperverletzung mit Vorbedacht, oder zwar ohne Vorbedacht, jedoch im Affect beschlossen worden sei, und im Gegensatze hiervon bei Raufhändeln unterstellt, daß die Verletzungen ohne Vorbedacht bewirkt worden seien und hierbei auch von einem von den Thätern gefaßten Beschlusse zur Ausführung einer solchen Körperverletzung nirgends in dem Tit. XXXI., welcher von Raufhändeln handelt, die Rede sei. (Dieser Beurkundung findet sich die Bemerkung vorangesendet: Schon öfter sind bei Gr. Hofgericht bedeutende Zweifel und Anstände bezüglich der Competenz in geringen und minder wichtigen sog. Schlägereisachen entstanden, was hauptsächlich daran liegt, daß das Competenzgesetz bei Festsetzung der Zuständigkeit die subjectiven Momente eines Verbrechens dieser Art als vorherrschende Erkennungszeichen derselben angesehen wissen will. Hierdurch entsteht der Mißstand, daß die Competenzfrage in der Regel erst nach gänzlich vollendeter Untersuchung festgesetzt und beurtheilt werden kann, obgleich bekanntlich die Prüfung dieser Frage jedem Verfahren vorausgehen muß und es sonach zweckmäßiger wäre, diese Frage wo möglich immer lediglich von dem objectiven Thatbestande eines Verbrechens abhängig zu machen. Auch kam es dabei zur Sprache, daß das Strafgesetzbuch bei Schlägereien mit Vorbedacht die Grundsätze der caedes in turba nicht anwende, während wohl auch in solchen Fällen eine Bestimmung zu desideriren wäre, wornach unter Umständen der unbekannte Thäter gestraft werden könnte.)

Art. 263. Ist die Körperverletzung ohne Vorbedacht im **Affect** beschlossen und ausgeführt worden, so treten folgende Strafen ein: 1) in den Fällen des Art. 262 Nr. 1 und 2: Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren;*) 2) in den daselbst unter Nr. 3 bemerkten Fällen: Correctionshaus bis zu zwei Jahren;**) 3) in den daselbst unter Nr. 4 bemerkten Fällen: Gefängniß bis zu zwei Monaten oder Geldbuße bis zu sechszig Gulden.

Art. 264. War jedoch der Affect ohne alle oder doch ohne gerechte Veranlassung durch grobe Beleidigungen oder anderes pflichtwidriges Betragen gegen den Thäter oder die im Art. 39 genannten Angehörigen desselben von dem Verletzten selbst hervorgerufen, so treten statt der im Art. 263 gedrohten Strafen folgende Strafen ein: 1) in den daselbst unter Nr. 1 bemerkten Fällen: Correctionshaus von sechs Monaten bis zu vier Jahren;***) 2) in den daselbst unter Nr. 2 bemerkten Fällen: Correctionshaus bis zu einem Jahre; 3) in den daselbst unter Nr. 3 bemerkten Fällen: Gefängniß bis zu einem Monate oder Geldbuße bis zu dreißig Gulden.†)

Art. 265. Bei Zumessung der in den Art. 262, 263 und 264 angedrohten Strafen ist es als ein die Strafbarkeit mindernder Um=

---

*) Erk. d. O.A.Ger. in U. S. g. Ludwig Spinner von Wimpfen wegen Tödtung seiner Ehefrau vom 13. Januar 1844 (2½ Jahr Zuchthaus). Annalen der Criminalrechtspflege, Band 54, S. 137—148. Durch Erkenntniß Gr. Hofger. d. P. St. vom 6. März 1843 wurde der Angeschuldigte „wegen Körperverletzung und dadurch herbeigeführter Tödtung des Polizeidieners Schwalb im Dienst in Gemäßheit der Art. 61, 119, 120 Nr. 1, 3 und 4, 121 Nr. 5, 172, 175, 251, 262 und 263 Nr. 1 in eine Zuchthausstrafe von sechs Jahren, welche Strafe in Gemäßheit der Art. 16, 18, 20 jährlich viermal durch einsame Einsperrung während vierzehn Tage, verbunden mit Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag, zu schärfen ist," verurtheilt. Unterm 28. Febr. 1844 erkannte das O.A.Ger. dahin, daß dieses Urtheil „auf den Grund der in solchem allegirten Artikel des Strafgesetzbuchs hinsichtlich der dem Revidenten angesetzten Zuchthausstrafe — zu bestätigen, jedoch die — ausgesprochene Schärfung durch einsame Einsperrung in Verbindung mit Entziehung der warmen Kost, da der Steigerungsgrund des Art. 120 Nr. 4 hier nicht Anwendung findet, auf die zwei ersten Jahre zu beschränken sei."

**) Vergl. Archiv für das Strafrecht und das öffentliche Gerichtsverfahren in dem Großherzogthum Hessen, Bd. 1, Mainz 1852, S. 238. (U. S. g. Conrad Nees von Niederroden.)

***) Diese pos. 1 wurde angewendet in einem Fall, welchen der 46. Band der Annalen der Criminalrechtspflege, 1849, S. 5—29 unter der Aufschrift: „Tödtung des Sohnes durch den Vater" mitgetheilt hat. Gr. Hofger. d. P. St. erkannte unterm 24. Januar 1843 dahin, daß der Angeschuldigte „für überführt zu erachten, am 5. April v. J. seinen Sohn P. mittelst eines beigebrachten Stiches in die linke Brust ohne Vorbedacht, im Affect, getödtet zu haben, und nach Ansicht des Art. 264 Nr. 1 — in eine Correctionshausstrafe von vier Jahren — zu verurtheilen sei." Das oberste Gericht setzte, zugleich unter Ansicht des Art. 264 Nr. 1, unterm 25. August 1843 die Strafe auf drei Jahre herab. Nahe verwandt ist eine Erscheinung der hess. Strafrechtspflege aus dem Jahr 1791. s. Annalen, Band 32, 1845, S. 125—135: „Tödtung des Vaters."

†) Erk. d. O.A.Ger. vom 23. Sept. 1842 in U. S. g. Joh. Nahrgang von Felda wegen Tödtung des Joh. Eifelder.

stand zu betrachten, wenn die Absicht des Handelnden auf einen geringeren, als den wirklich eingetretenen Erfolg gerichtet und dieser letztere nicht als wahrscheinliche Folge der Handlung vorauszusehen war. Die Gerichte sind selbst ermächtigt, aus diesem Grunde in den Fällen des Art. 262 Nr. 1, 2 und 3, und der Art. 263 und 264 Nr. 1 und 2 die Strafe auf den für die nächste niedere Classe bestimmten Grad herabzusetzen.*)

Art. 266. Hat Jemand an seinen Blutsverwandten in aufsteigender Linie, an seinen Pflegeltern, Erziehern oder Vormündern, überhaupt an solchen Personen, welchen er vorzügliche Achtung schuldig ist, oder an einer Schwangeren, deren Zustand ihm bekannt gewesen, sich vorsätzlich einer Körperverletzung schuldig gemacht, so kann die im Art. 262 unter Nr. 4 bestimmte Strafe bis auf sechs Monate Correctionshaus, und die im Art. 263 unter Nr. 3 bestimmte Strafe bis auf drei Monate Gefängniß erhöht werden.

Art. 267. Ist in Folge der im vorhergehenden Artikel erwähnten Mißhandlung einer Schwangeren dieselbe mit einem todten oder einem nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen, oder ist das Kind nach der Geburt in Folge der Mißhandlung gestorben, so tritt Correctionshausstrafe von ein bis fünf Jahren ein.

Art. 268. Ist die Körperverletzung mit Vorsatz an einer Person verübt worden, welche unter der Aufsicht, Gewalt oder Pflege des Thäters steht, so können die Gerichte, wenn noch weitere schwere Mißhandlungen zu besorgen sind, neben der Strafe noch verfügen, daß der Mißhandelte der Gewalt der ihn mißhandelt habenden Eltern, Pflegeeltern, Vormünder oder Aufseher entzogen und auf deren Kosten oder auf Kosten der Armenanstalten in andere Pflege und Aufsicht gegeben werden soll.

Art. 269. Wer aus Fahrlässigkeit einem Anderen eine der in Art. 262 bezeichneten Verletzungen zufügt, wird, vorausgesetzt, daß sie den Tod des Verletzten nicht zur Folge gehabt hat, im Falle Nr. 1 und 2 mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten, im Falle Nr. 3 mit Gefängniß oder mit Geldbuße bestraft.**) Die Fahrlässigkeit im Falle des Art. 267 wird mit Gefängniß bestraft.

Art. 270. Wenn die im Art. 256 genannten Personen aus Fahrlässigkeit bei Ausübung ihrer Kunst eine Verletzung der im Art. 262 unter Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Art verschuldet haben, so kann nach Umständen neben den im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafen zugleich auf zeitige Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst erkannt werden.

Art. 271. Werden körperliche Mißhandlungen gegen eine Person längere Zeit fortgesetzt, oder körperliche Peinigungen oder Mar=

---

*) s. das zu Art. 262 gedachte Erkenntniß des O.A.Ger. vom 30. Nov. 1844.

**) Frühere gemeinrechtliche Praxis: Wildberg: Jahrb. der Staatsarzneikunde, Band 2, Leipzig 1836, S. 596—598 (1827). Wurf mit einer Erdscholle in das Auge, das fast ganz erblindete, aus Unvorsichtigkeit. Correctionshausstrafe von sechs Monaten mit Rücksicht auf die Minderjährigkeit (17 Jahre) des Schuldigen und den Antheil des Verletzten an den Folgen.

tern angewendet, so soll gegen den Schuldigen, wenn er nicht nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel strenger zu bestrafen ist, Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren erkannt werden.

Kaminfeger S. in Mainz, beschuldigt der fortgesetzten Mißhandlung seiner Tochter und darum durch Urtheil des Obergerichts zu Mainz zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahr verurtheilt, ergriff dagegen den Recurs an den Cassationshof, der denselben unterm 11. Juli 1843 verwarf, mit aus folgenden Betrachtungen: Obgleich das Obergericht keinen vorbedachten Entschluß unterstellte, so zog es doch mit Recht den Art. 271 des Strafgesetzbuchs mit dem Art. 311 des Code pénal,*) Satz 1, zur Vergleichung, da ersterer zwar dem badischen Entwurf**) nachgebildet worden ist, seiner offenen Tendenz nach aber weder unbedingt Prämeditation, noch den Mangel einer Körperverletzung voraussetzt. Dieser Auslegung steht die Wortfassung des Artikels nicht entgegen. Denn wenn auch „fortgesetzte" Mißhandlungen nach dem im Art. 111 von fortgesetzten Verbrechen aufgestellten Begriff das Hervorgehen aus dem nämlichen Entschluß, also bei Wiederholungen in längerer Zeit nothwendig Vorbedacht erfordern, um unter den Artikel subsumirt werden zu können, so ist dieß doch nicht ebenso bei Peinigungen oder Martern der Fall, welche unter Umständen augenblicklich beschlossen und ausgeführt zu werden vermögen, wie z. B. das Versetzen eines Menschen bei leichter Kleidung in eine kalte Temperatur, das Emporheben an den Haaren***) u. s. w. Daß es aber in der Absicht der Gesetzgebung lag, auch Vergehen der vorliegenden Art, welche sich nicht auf Vorbedacht zurückführen lassen, dem Art. 271 zu unterwerfen, geht daraus hervor, daß einmal die in dem Urtheile des Obergerichts vom 31. März 1843 unter 1, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 aufgeführten sehr graven Vergehen in einer entgegengesetzten Voraussetzung gar nicht verpönt sein würden, und dann ergibt sich jene Absicht auch aus dem Motiv des Gesetzes. In ersterer Hinsicht ist zu bemerken, daß alle von dem Cassationskläger vorgenommenen Züchtigungen als solche nicht unter dem Begriff der Injurien, resp. von Realinjurien, wobei immer die Absicht der Ehrenkränkung vorherrschend sein, oder wenigstens die Ueberzeugung obwalten muß, daß die Handlung unmittelbar zum Schimpf gereiche, fallen, daß ferner die in jenem Urtheile aufgeführten Mißhandlungen

---

*) Art. 311 des C. p.: „Wenn die Verwundungen oder Schläge weder Krankheit noch Unfähigkeit zur persönlichen Arbeit in der im Art. 309 angeführten Art veranlaßt haben, so soll der Schuldige zu einer Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren und einer Geldbuße von 16 bis 200 Franken verurtheilt werden. Hat Vorsatz oder Hinterlist dabei stattgefunden, so tritt eine Gefängnißstrafe von zwei bis zu fünf Jahren und eine Geldbuße von 50 bis 500 Franken ein."

Hartleben: Napoleon's Peinliches und Polizei-Strafgesetzbuch. Frankfurt 1811, S. 101.

**) Der §. 229 des Bad. Strafgesetzbuchs, entsprechend dem §. 206 des Entwurfs, lautet: Wurden körperliche Mißhandlungen gegen eine Person längere Zeit fortgesetzt, oder körperliche Peinigungen oder Martern angewendet, so wird der Schuldige, wenn keine Verletzung des Körpers oder der Gesundheit eingetreten ist, mit Kreisgefängniß und im Fall einer eingetretenen Verletzung der im §. 227 bezeichneten Art (Verletzung ohne bleibenden Schaden) ebenfalls mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu anderthalb Jahren bestraft. Thilo: Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Baden mit den Motiven rc. Karlsruhe 1845, S. 236, 237.

***) Einen graven Fall der Art aus der Rechtssprechung Gr. Hofger. d. P. St. (Erk. v. 29. Aug. 1839) theilt mit der 33. Band der Demme'schen Annalen der Criminalrechtspflege, Altenb. 1846, S. 5—42: Der unnatürliche Vater.

nicht mit Körper- oder Gesundheitsverletzungen verbunden waren, daher auch die hierüber geltenden Bestimmungen nicht anwendbar sind, daß endlich die Voraussetzungen des Art. 168 des Strafgesetzbuchs, weil keine Gewalt angewendet wurde, um das Kind zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, ebenfalls nicht eintreten. In Bezug auf die Ratio legis zeigt aber der Bericht der landständischen Ausschüsse, von welchen der fragliche Artikel vorgeschlagen wurde, daß man gerade bezweckte, auch solche Vergehen, „welche nicht unter den Begriff gewöhnlicher Injurien classificirt werden konnten," mit Strafe zu bedrohen,*) woraus folgt, daß man nicht sowohl auf Vorbedacht ein besonderes Gewicht legte, sondern eine Lücke in der Gesetzgebung bezüglich solcher Verbrechen, wie sie hier in Rede stehen, ausfüllen wollte. Was nun noch den Mangel einer Körperverletzung als Bedingung der Anwendbarkeit des Art. 271 betrifft, so ergibt sich schon aus der Fassung desselben, daß ein derartiges Erforderniß nicht beabsichtigt wurde; denn er soll nicht zur Anwendung kommen, wenn der Schuldige nach den vorhergehenden Artikeln strenger zu bestrafen ist; da aber diese Artikel bloß von der Körper- oder Gesundheitsverletzung handeln, so würde die angeführte Restriction gar keine Bedeutung haben und als ganz überflüssig dastehen, wenn man an sich schon bei dem Vorhandensein einer solchen Verletzung den Art. 271 für nicht platzgreiflich halten wollte. Es folgt vielmehr aus dem Gegensatz der Stelle, „wenn er (der Schuldige) nicht nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel strenger zu bestrafen ist," daß im Fall einer geringeren Strafbarkeit der Körperverletzung an und für sich der Art. 271 bestehen bleibt. Ueberdieß würde auch eine Beschränkung dieses Artikels auf den Mangel einer Körperverletzung nicht wohl erklärbar sein, da der Artikel ein schweres Verbrechen im Auge hat und daher der Zweck desselben verfehlt werden würde, wenn man ihn bei eingetretener Verletzung, also bei hinzugekommenem erschwerenden Umstande für nicht anwendbar erklären und alsdann die Handlung nach einer andern, unter Umständen weit milderen Bestimmung beurtheilen wollte. Bei der Anwendbarkeit des Art. 271 auf Fälle der vorliegenden Art stellt sich die geschehene Grundlegung des Art. 311 des Code pénal mit Rücksicht auf Art. 3 des Einführungsgesetzes als richtig dar.

Art. 272. Die mit oder ohne Vorbedacht verübte, im Art. 262 unter Nr. 4 bezeichnete Körperverletzung, und die daselbst unter Nr. 3 bezeichnete, wenn diese durch Fahrlässigkeit bewirkt wurde, sollen, sofern nicht deren Zufügung mit Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verbunden gewesen ist, nur auf Klage des Beschädigten bestraft werden; diejenigen Fälle ausgenommen, wo die gesetzlichen Vertreter desselben sich der Körperverletzung schuldig gemacht haben und der Beschädigte außer Stand ist, sich selbst an die Obrigkeit zu wenden.**)

I. Ausschr. Gr. Hofger. vom 11. Januar 1843, die nach dem Strafgesetzbuch nur auf Klage des Beschädigten zu untersuchenden Vergehen, insbesondere den Art. 272 des Strafgesetzbuchs betr., an die Untergerichte: Es ist von den Untergerichten seither öfter außer Acht gelassen worden, daß die im Art. 262 pos. 4 bezeichnete Körperverletzung nur auf Klage des Beleidigten bestraft werden kann, wenn keine Störung der öffentlichen Ruhe concurrirt. Wir schärfen daher sämmtlichen Untergerichten die Beachtung des gedachten Artikels und insbesondere ein, daß überhaupt in allen den Fällen, wenn die Klage des Beschädigten nach dem Gesetze nöthig ist, der Beschädigte, falls derselbe nicht bei der Polizeibehörde den Antrag auf Bestrafung gestellt hat, ausdrücklich zu befragen, ob er auf Bestrafung dringen wolle.

---

*) s. Bericht der Ausschüsse, S. 388.

**) Vergl. Motive zu dem Gesetzesentwurfe, die Bestrafung der den Eisenbahn- oder Telegraphen-Betrieb gefährdenden Verbrechen oder Vergehen betr., S. 3.

II. Gr. Hofger. d. P. St. ging bei Ertheilung des Erkenntnisses am 13. Sept. 1843 in U. S. gegen H. Brücher II., J. Burbaum III. H. Heyer III. von Großzimmern wegen thätlicher Ehrenkränkung des H. Huß II. und G. Heiß von da, sodann gegen H. Brücher II. wegen polizeiwidrigens Schießens davon aus: Wenn eine dem Art. 262 des Strafgesetzbuchs zu subsumirende Körperverletzung stattgefunden hat, so ist der Tit. XXX. und nicht Tit. XXXVII. desselben, der von thätlichen Ehrenkränkungen handelt, und folgeweise bezüglich der Zulässigkeit eines Verzichts nicht Art. 319, sondern die Art. 272 und 55 anzuwenden.

III. Derselbe Gerichtshof ging bei Aburtheilung der Untersuchungssache, Raufhändel zu Reisen betreffend, am 5. März 1845 davon aus, daß der Art. 272 auf Raufhändel keine Anwendung finde, also die Untersuchung nicht abhängig sei von einer Klage der Verletzten, und die Bestrafung durch Verzicht derselben nicht aufgehoben werde.

Titel XXXI.

Von Tödtung oder Körperverletzung bei Raufhändeln.*)

Art. 273. Die bei Raufhändeln oder Schlägereien, als Folge vorsätzlicher, ohne Vorbedacht zugefügter Verletzungen, eingetretene Tödtung wird in folgender Weise bestraft: 1) wenn dem Getödteten von verschiedenen Theilnehmern mehrere Verletzungen zugefügt sind, deren jede für sich einzeln als tödtlich erscheint, so wird jeder Urheber einer solchen Verletzung, insofern er den Vorsatz (Art. 58, 60, 62) zu tödten gehabt hat, von der Strafe des Todtschlags (Art. 243) getroffen, oder von der in den Art 263 unter Nr. 1, 264 Nr. 1 und 265 bestimmten Strafe der nicht beabsichtigten, durch eine vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tödtung, wenn sie ihm bloß in dieser Art zugerechnet werden kann; 2) sind unter den mehreren Verletzungen einzelne tödtlich und andere nicht tödtlich, so werden die Urheber der ersteren ebenso wie im Falle Nr. 1 bestraft, die Urheber der anderen hingegen nach den gesetzlichen Strafbestimmungen über das Verbrechen der Körperverletzung (Art. 263, 264, 265); 3) waren die von verschiedenen Theilnehmern zugefügten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich, so wird jeder Urheber einer solchen Verletzung von der Strafe der nicht beabsichtigten, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tödtung (Art. 263 und 264, Nr. 1 Art. 265) getroffen; 4) sind im Falle Nr. 2 die Urheber der Verletzungen zwar bekannt, aber es bleibt ungewiß, wem von ihnen die tödtlichen oder nicht tödtlichen Verletzungen zuzurechnen sind, so werden sie insgesammt als schuldig der nicht beabsichtigten, durch vorsätzliche Körperverletzung veranlaßten Tödtung mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren bestraft; 5) sind die wirklichen Urheber der Ver-

*) Feuerbach: Lehrbuch §. 226, S. 382—386. Birnbaum: Ueber das von Mehreren begangene Homicidium, als exegetische Erklärung des Art. 148 der Carolina. Würzburg 1816. Selmer: De homicidio in rixa commisso. Heidelb. 1846. Kappler: Handbuch, S. 542—545.

letzungen des Getödteten nicht auszumitteln, oder hat er nur eine Verletzung erhalten und es bleibt ungewiß, von wem sie zugefügt wurde, so werden alle Theilnehmer, die erweislich mit ihm gerauft oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, mit Correctionshaus bis zu vier Jahren bestraft. Sind jedoch in Ansehung einzelner Theilnehmer Gründe vorhanden, welche gegen die Annahme sprechen, daß sie Urheber einer Verletzung seien, so werden dieselben von gar keiner oder bloß von Gefängnißstrafe getroffen.*)

Art. 274. Ist bei Raufhändeln oder Schlägereien Jemand ohne Vorbedacht verwundet oder sonst beschädigt worden, so werden die Theilnehmer in folgender Weise bestraft: 1) wenn erwiesen ist, von welchen Theilnehmern die einzelnen Verletzungen zugefügt sind, so ist jeder derselben als Urheber der von ihm selbst bewirkten Beschädigung nach den Bestimmungen der Art. 263, 264 und 265 zu bestrafen; 2) wenn dagegen die Urheber der einzelnen Verletzungen nicht ausgemittelt werden können, so werden alle Theilnehmer, die erweislich mit dem Verletzten gerauft oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, von Gefängnißstrafe oder von Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren getroffen, deren Maß im einzelnen Falle sich vorzüglich nach der Art und Größe der eingetretenen Beschädigungen (Art. 262) richtet; 3) die nämlichen Strafen treten gegen die Urheber der einzelnen Verletzungen auch dann ein, wenn diese die erfolgte Beschädigung nicht einzeln, sondern bloß durch ihr Zusammentreffen hervorgebracht haben; 4) sind die Urheber einzelner Verletzungen ausgemittelt, die Urheber anderer aber ungewiß, so wird die durch die letzteren hervorgebrachte Beschädigung allen Theilnehmern insgesammt, die erweislich mit dem verletzten gerauft oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, in der Art zugerechnet, daß gegen sie ebenfalls die unter Nr. 2 gedrohten Strafen eintreten. In den Fällen Nr. 2 und Nr. 4 werden jedoch diejenigen Theilnehmer, in Ansehung derer Gründe vorhanden sind, welche gegen die Annahme sprechen, daß sie Urheber solcher Verletzungen seien, von gar keiner oder bloß von Gefängnißstrafe getroffen.**)

Art. 275. Auf diejenigen Theilnehmer, bezüglich welcher sich durch die Untersuchung als glaubhaft herausstellt, daß sie gegen ihre Absicht in den Raufhandel verwickelt wurden, oder daß sie bloß zur Abwendung dringender Gefahr für Leib oder Leben der im Art. 39 bezeichneten Personen sich in den Raufhandel, nach dessen Entstehung, eingemischt haben, finden die Bestimmungen der Art. 273 und 274, insoweit sich dieselben von den sonstigen im gegenwärtigen Gesetzbuche enthaltenen Grundsätzen entfernen, keine Anwendung.***)

---

*) Erk. d. O.A.Ger. vom 26. Jan. 1844 in U. S. g. Conrad Töring wegen Tödtung des Heinrich Kreuzer, in U. S. g. Caspar Müller von Weitershain wegen Tödtung des Joh. Schäfer von Lich.

**) Erk. d. O.A.Ger. in U. S. g. Heinrich Ritter von Grebenau wegen Körperverletzung.

***) Erk. d. O.A.Ger. in U. S. g. Philipp Adam Schilling von Ernsthofen wegen Körperverletzung (1842).

Titel XXXII.

Von der Tödtung oder Beschädigung Anderer durch Vergiftung.*)

Art. 276. Wer einem Anderen Gift oder andere Substanzen, von denen ihm bekannt war, daß sie wie Gift den Tod bewirken können, beigebracht und dadurch den Tod desselben verursacht hat, wird mit dem Tode bestraft, sollte auch seine Absicht nicht auf Tödtung, sondern nur auf Beschädigung gerichtet gewesen sein. War die Absicht nicht auf Tödtung, sondern nur auf Beschädigung gerichtet und treten strafmindernde Umstände hinzu, so können die Gerichte statt auf Todesstrafe auf lebenslängliche Zuchthausstrafe erkennen.

Art. 277. Wer in der Absicht, Andere an der Gesundheit zu beschädigen oder zu tödten, 1) Brunnen, 2) zum öffentlichen Verkaufe

---

*) Feuerbach: Lehrb. §. 247—250, S. 415—418. Kappler: Handb. S. 594—607, 1193—1201. Mittermaier: Das deutsche Strafverfahren 2c., vierte Aufl., Th. 2, Heidelb. 1846, §. 124: Herstellung des Thatbestandes in Vergiftungsfällen, S. 85—94. v. Jagemann: Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde, Th. 1, 1838, §. 33. Th. 2, 1841, S. 125—129. Bergmann, Lehrb. der Medicina forensis, §. 659—715, S. 485—521: Vergiftungen. Most: Encyklopädie Bd. 1 s. v. Gift, S. 668—680. Friedreich: Blätter für gerichtl. Anthropologie, Heft 3, 1850, Nr. 2, Miscellen zur gerichtlichen Chemie, S. 65—71. Jahresberichte über die Fortschritte der Staatsarzneikunde in den Jahren 1841—1843, Erl. 1845, S. 54—61, 260—263: Untersuchungen über Gifte und Vergiftungen. Jahresber. 2c. i. J. 1844, Erl. 1845, S. 30—33: Untersuchungen 2c., Jahresber. 2c. i. J. 1845, S. 129—140. Jahresber. 2c. im J. 1846, S. 64—66. Jahresber. 2c. i. J. 1847, S. 43—47. Jahresber. 2c. i. J. 1848, S. 59-61. Jahresber 2c. i. J. 1849; S. 23—25. Gengler: Das Verbrechen der Vergiftung, Bamb. 1842, 1843, zwei Theile. Friedreich, Vom Begriffe des Giftes und der Vergiftung (S. 501 2c. d. Jahrg. 1843 des Arch. f. Criminalrecht). Ströfer: Zur Lehre von den Vergiftungen. (Vereinte deutsche Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, Jahrg. 1850, S. 65—104). Burdach: Gerichtsärztliche Arbeiten, Bd. 1, Stuttg. 1839, S. 29—184: Ueber den Beweis der Vergiftung. Thomson's Vorlesungen über gerichtl. Arzneiwissenschaft oder über die möglichen Beziehungen der amtlichen und nicht amtlichen praktischen Aerzte zu den Gerichtshöfen. In's Deutsche übertragen unter Redaction des Dr. F. J. Behrend. Leipz. 1840, S. 477—751. Wildberg: Rhapsodien aus der gerichtl. Arzneiwissenschaft für Gerichtsärzte und Criminalrechtslehrer, Leipz. 1822, Nr. VIII.: Ueber den gerichtlich-medicinischen Begriff eines Giftes und einer Vergiftung. Friedreich: Centralarchiv für die gesammte Staatsarzneikunde, Jahrg. 1847, S. 72—96, 467—473, 707—714: Zur Toxikologie und gerichtl. Chemie. Berndt: Systematisches Handbuch der gerichtl. Arzneikunde zum Gebrauch für Aerzte, Wundärzte, Rechtsgelehrte 2c. Fünfte Auflage, Wien 1846, §. 1135—1219, S. 331—349 Heuser: Bemerkenswerthe Entscheidungen des Criminalsenats des Oberappellationsgerichts in Cassel, Bd. 2, S. 588—681: Mord mittelst Erhängung. Versuchte Abtreibung der Leibesfrucht. Versuch des Giftmords. Bopp: Eine Untersuchung wegen Vergiftung. (S. 403—410 des 39. Bandes der Henke'schen Zeitschrift für die Staatsarzneikunde). Wurzer: Versuch eines Beitrags zur Lehre vom Giftmorde. Marb. 1835. Schmidtmüller: Zur Lehre von den Vergiftungen. Zwei Fälle aus der gerichtsärztlichen Praxis: 1) muthmaßliche Vergiftung, jedoch ohne Auffindung des Giftes; 2) Untersuchung einer seit drei Jahren beerdigten Leiche wegen Verdachts einer Vergiftung. (S. 4 2c. des 29. Erg.-Hefts der Henke'schen Zeitschr. f. d. Staatsarzneikunde.)

oder Verbrauche bestimmte, in fremdem Besitze befindliche Waaren, oder solche in fremdem Besitze befindliche Sachen vergiftet, durch deren Vergiftung eine unbestimmte Menschenzahl an der Gesundheit oder am Leben beschädigt werden kann; oder wer 3) solchen in fremdem Besitze befindlichen Sachen Substanzen beimischt oder zusetzt, von denen ihm bekannt ist, daß sie auf gleiche Weise, wie Gift, den Tod bewirken können; oder wer 4) die unter Nr. 2 und 3 aufgezählten Handlungen mit in eigenem Besitze befindlichen Sachen oder Waaren vornimmt und solche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche aussetzt oder auf irgend eine Weise zum Verbrauche an Andere abgiebt, soll, wenn dadurch der Tod oder ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit eines Anderen erfolgte, mit dem Tode, in allen anderen Fällen aber mit Zuchthaus von fünf bis sechszehn Jahren bestraft werden.

Art. 278. Wer, ohne Absicht zu tödten, jedoch mit der Absicht zu beschädigen, einem Anderen Gift oder andere Substanzen, von denen ihm bekannt war, daß sie wie Gift wirken, beigebracht hat, soll bestraft werden: 1) mit Zuchthaus von acht bis sechszehn Jahren, wenn dadurch eine gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Krankheit oder Geisteszerrüttung verursacht ist; 2) mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn die verursachte Beschädigung von geringerer Art ist.

Art. 279. Geschah die im Art. 276 mit Strafe bedrohte Handlung aus Fahrlässigkeit, so kommen, wenn der Tod eines Menschen erfolgte, die Strafen des Art. 255 zur Anwendung. Wurde eine Beschädigung verursacht, oder erfolgte im Falle des Art. 277 auch keine Beschädigung, so tritt Correctionshaus bis zu einem Jahre oder Gefängniß, bei besonders strafmindernden Umständen aber Geldbuße ein.

Art. 280. Wer Nahrungsmitteln, Arzneistoffen oder anderen Waaren, die er gewerbsmäßig absetzt, Dinge, welche der Gesundheit gefährlich sind, wissentlich beimischt oder zusetzt, wird, insofern die Handlung im einzelnen Falle nicht in ein bestimmtes anderes, schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß oder Geldbuße, in allen Fällen mit Confiscation der so zugerichteten Waaren und nach Umständen zugleich mit zeitlicher oder bleibender Entziehung des öffentlichen Gewerbbetriebs bestraft.

Titel XXXIII.

Von der Abtreibung der Leibesfrucht.*)

Art. 281. Wenn eine Schwangere in rechtswidriger Absicht durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht im Mutterleibe tödtet

*) Feuerbach: Lehrb. §. 392–395, S. 626–633. Kappler: Handbuch, S. 847 850, 1202. Rechtslexikon, Bd. 6, 1845, S. 57–66 s v. Kinderabtreibung. Spangenberg: Ueber das Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht (S. 1–43, 173–193 des zweiten Bandes des Neuen Archivs des Criminalrechts, Halle 1818.) Wächter: Lehrb. des römisch-deutschen Straf-

oder vor der gehörigen Reife abtreibt, oder wenn das Kind in Folge der angewendeten Mittel nach der Geburt stirbt, oder wenn die Schwangere dieses durch Andere bewirken läßt, so wird sie bestraft: 1) mit Correctionshaus von sechs Monaten bis zu vier Jahren, wenn die Zeugung außer der Ehe; 2) mit Correctionshaus von ein bis sechs Jahren, wenn die Zeugung in der Ehe geschehen war.*)

Die Dienstmagd M. Köhler, die vermuthete, im dritten Monat schwanger zu sein, hatte die Ehefrau des Gärtners Simon in Darmstadt gebeten, ihr von ihrer Schwangerschaft zu helfen, und es hatte diese ihr hierauf dreimal in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen einen Trank gegen Bezahlung von jedesmal 1 fl. 12 kr. verabreicht, welcher nach Angabe der Simon nur eine magenstärkende Wirkung gehabt hätte, nach dem ärztlichen Gutachten jedoch allerdings als Abortivmittel wirken konnte. Da dieser Trank keine Wirkung hatte, so stieß die Simon der Köhler mit einem dünnen etwa Fingers langen Eisen durch die Geburtstheile, und zwei Tage darauf ging der Köhler nach ihrer Angabe die Leibesfrucht unter heftigen Leibesschmerzen und Blutverlust ab. Das Abgegangene konnte nicht mehr aufgefunden werden, und es erklärte deßhalb der Arzt, der übrigens gleich der Hebamme die Zeichen einer viermonatlichen Schwangerschaft gefunden hatte, es sei möglich, daß keine Leibesfrucht, nur eine Mola vorhanden gewesen. Gr. Hofger. d. P. St. nahm daher wegen Mangels an Beweis des objectiven Thatbestandes nur einen vollendeten Versuch an und verurtheilte die Köhler in eine Correctionshausstrafe von sechszehn Monaten und die Simon in eine solche von zwanzig Monaten. Bei Ersterer wurde mildernd ihre Armuth,

---

rechts, Th. 2, 1826, §. 173, S. 172–181. Van der Broeke: Diss. de crimine partus abaiti. Gand 1830. Abegg: Lehrb. der Strafrechtswissenschaft, 1836, §. 319–325, S. 430–435. Fabricius: Kritik der Lehre von der Abtreibung (abortio), den Gerichtsärzten zur Beurtheilung vorgelegt. (S. 101 bis 111 des 32. Bandes der Henke'schen Zeitschr. f. d. Staatsarzneikunde.) Betschler: Beiträge zur Lehre über die künstliche Erregung der Frühgeburt. Mit einer Abbildung (S. 26–50 der Zeitschrift von Mende: Beobachtungen und Bemerkungen aus der Geburtshülfe und gerichtlichen Medicin, Bd. 3, Göttingen 1826.) Friedreich: Gerichtsärztliche Bemerkungen auf dem Gebiete des Criminalrechts (Arch. d. Criminalrechts, S. 486–511). III. Von der Abtreibung der Leibesfrucht. (Es gäbe kein Mittel, welcher dem Zweck der Abtreibung unter allen Verhältnissen entspräche.) Güntner: Kindesmord und Fruchtabtreibung. In gerichtsärztlicher Beziehung für Gerichtsärzte und Juristen. Prag 1845, zweiter Abschnitt: Ueber die Fehlgeburt, §. 58–88, S. 65–87. Schürmayer a. a. O. (Handbuch), fünfzehntes Capitel: Tödtung im Mutterleibe und Abtreibung der Leibesfrucht, §. 468–480, S. 235–240. Most: Encyklopädie der Staatsarzneikunde, Bd. 1, s. v. Abortus, S. 11–30. Annalen d. Staatsarzneikunde, Jahrgang 1841, Nr. XXXI. Aerztliche Gutachten, mitgetheilt von Dr. Pauli zu Landau: I. Ueber die Abtreibung einer Leibesfrucht, ein Verbrechen, welches vor den Assisen der Pfalz in Zweibrücken im December 1838 verhandelt wurde. (S. 654–668.) Thomson a. a. O. S. 200 ꝛc. VIII: Ueber absichtlichen Abortus und Kindestödtung. Frühere gemeinrechtliche Praxis: Annalen der Criminalrechtspflege, Bd. 43, S. 279–281: Ein Actenstück aus dem Jahr 1616. Kindesabtreibung. (Michael Kaisers Wittib zu Falckengesäß wurde „wegen gesottener zweier unterschiedlicher Tränke," die sie einem Eheweib, „die Geburt abzutreiben," gereicht, an den Pranger gestellt und „der Grafschaft Erbach, wie auch der Herrschaft Breuberg ewiglich verwiesen.") Hitzig's Annalen, Bd. 12, S. 45: Abtreibung der Leibesfrucht. (Der Schwängerer wurde wegen Versuchs derselben mit Rücksicht auf sein jugendliches Alter und die Erfolglosigkeit in eine Zuchthausstrafe von sechs Monaten verurtheilt.)

*) Erk. d. O.A.Ger. v. J. 1847 in U. S. g. Kahlenbergs Ehefrau in Trebur wegen Abtreibung der Leibesfrucht.

bei der Letzteren strafschärfend ihr übler Ruf berücksichtigt. (Urth. vom 6. Juni 1842.)

Art. 282. Die gleiche Strafe trifft auch den Mitschuldigen, der mit der Einwilligung oder auf Verlangen der Schwangeren die Mittel angewendet hat.*)

Art. 283. Verübte ein Schuldiger der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Art das Verbrechen gewerbsmäßig, so findet Zuchthausstrafe von vier bis zehn Jahren statt.**)

Art. 284. Geschah die im Art. 281 mit Strafe bedrohte Handlung durch einen Anderen ohne oder wider den Willen der Schwangeren, so wird, insofern die That nicht als Körperverletzung oder Tödtung strafbarer ist, der Thäter folgendermaßen bestraft: 1) mit lebenslänglichem Zuchthaus, wenn dadurch der Tod der Schwangeren verursacht ist und dem Thäter bekannt war, daß die angewendeten Mittel diesen Erfolg haben konnten; 2) mit Zuchthaus von acht bis sechszehn Jahren, wenn die Schwangere ohne die in vorhergehender Nr. 1 angeführte Voraussetzung dadurch das Leben verloren hat, oder wenn sie durch die angewendeten Mittel in eine gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Geisteszerrüttung oder Krankheit versetzt worden ist; 3) mit Zuchthaus von vier bis zehn Jahren, wenn die Schwangere dadurch in Lebensgefahr gesetzt, oder wenn sie mit einem todten oder einem unreifen, nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen, oder das Kind nach der Geburt in Folge der durch die angewendeten Mittel erlittenen Mißhandlung gestorben ist; 4) mit Correctionshaus von ein bis vier Jahren in allen anderen Fällen, auch wenn die angewendeten Mittel keinen nachtheiligen Erfolg gehabt haben.

Art. 285. Bei Zumessung der in den Art. 282, 283 und 284 bestimmten Strafen wird es als Erschwerungsgrund betrachtet, wenn

---

*) Erk. d. O.A.Ger. in U. S. g. Ruhland's Ehefrau in Trebur wegen Abtreibung der Leibesfrucht. Schon die Landgräflich Hessen-Darmstädtische Medicinalordnung vom 8. Nov. 1669 verordnet Tit. 2: Von Apothekern, S. 12: Es sollen hiermit die Apotheker auch verwarnt seyn, keine Arzneyen, so purgiren, die menstrua und Geburt treiben — bei höchster Straff — folgen zu lassen ꝛc.

**) Annalen der deutschen und ausl. Criminalrechtspflege, Bd. 55, Leipzig 1851, S. 39—47. Abtreibung der Leibesfrucht. Gr. Hofger. d. P. St. erkannte unterm 16. Januar 1845 dahin, daß in Anbetracht der Art. 281, 63, 67, 68 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs wegen vollendeten Versuchs der Abtreibung der Leibesfrucht 1) Catharina W., 2) Margaretha H. und 3) Maria H. in eine Correctionshausstrafe von vier Monaten, 4) Catharina W. wegen entfernten Versuchs dieses Verbrechens in eine Gefängnißstrafe von vier Wochen zu verurtheilen seien; sodann 5) in Anbetracht der Art. 281, 282, 283, 63, 67, 68 Nr. 2 und 3, 112 Nr. 8 und 106 des Strafgesetzbuchs wegen entfernten Versuchs des Verbrechens der Abtreibung der Leibesfrucht und gewerbsmäßiger Verabreichung von angeblichen abtreibenden Mitteln an die vorbenannten Inculpatinnen die Catharina E. in eine Zuchthausstrafe von vier Jahren; 6) in Anbetracht der Art. 281, 88 Nr. 2 und 89 des Strafgesetzbuchs wegen Begünstigung der gewerbsmäßigen Verabreichung von abtreibenden Mitteln Seitens seiner Ehefrau P E. in eine Correctionshausstrafe von sechs Monaten zu verurtheilen sei.

eine der im Art. 256 genannten Personen der schuldige oder mitschuldige Theil war, und muß dann gleichzeitig auf bleibende Entziehung der Befugniß zur Ausübung seiner Kunst erkannt werden.

Titel XXXIV.

Von der Aussetzung hülfloser Kinder oder anderer hülfloser Personen.*)

Art. 286. Eltern, welche ihr Kind in der Absicht, sich von der Sorge für dasselbe zu befreien, in einem Alter oder Zustande, in welchem es sich selbst zu helfen unvermögend ist, hülflos verlassen oder in gleichem Zustande von sich entfernen, machen sich des Verbrechens der Aussetzung schuldig. Desselben Verbrechens machen sich unter der nämlichen Voraussetzung auch Andere schuldig, wenn sie gegen fremde Kinder in solchem Alter oder Zustande, oder gegen andere hülflose Personen,**) die ihrer Obhut anvertraut, oder zu deren Verpflegung, Erziehung, Ernährung, Bewahrung, Transportirung oder Aufnahme sie rechtlich verpflichtet sind, solche Handlung begehen.***)

Art. 287. Ist die Aussetzung auf eine solche Art, an einem solchen Orte und unter solchen Umständen geschehen, daß eine Gefahr für das Leben des Ausgesetzten von dem Thäter nicht befürchtet werden konnte, so soll derselbe bestraft werden: 1) mit Correctionshaus von sechs Monaten bis zu vier Jahren, wenn demungeachtet der Ausgesetzte dabei um das Leben gekommen ist; 2) mit Correc-

---

*) Rechtslexikon, Band 6, 1845, S. 66—73. s. v. Kinderaussetzung (v. Bopp). Staatslexikon, Band 9, S. 267—269. Burchardi: Ueber den Umfang des Verbrechens der Kinderaussetzung ꝛc. (S. 409—446 des Jahrg. 1847 des Archiv des Criminalrechts.) Feuerbach: Lehrb. §. 389—391a, S. 617—625. Kappler: Handbuch, S. 839—841. Vergl. noch Wilda: Geschichte des deutschen Strafrechts, Band 1, 1842, S. 725.

Fälle aus der früheren gemeinrechtlichen Praxis der hessischen Gerichte im fünften Band der Annalen der Criminalrechtspflege. Altenb. 1838, S. 118 - 125. im 12. Band der Hitzig'schen Annalen, S. 50—56, im 6. Theil der Mittheilungen aus den Mater. d. Gesetzg. und Rechtspfl. im Großherzogthum Hessen, S. 144—149, vergl. mit Bopp: Einiges über das Verbrechen der gefährlichen Verlassung und Aussetzung eines Menschen ꝛc. (Neues Archiv des Criminalrechts. Band 13, S. 442 ꝛc.)

**) Caspar Hauser. s. Feuerbach: Caspar Hauser, Ansb. 1832, S. 54.

***) Vergl. Art. 37.

Mittermaier überblickt in d. Note V z. §. 389 d. Feuerbach'schen Lehrb. die herrschende Strafgesetzgebungen über Kindesaussetzung, u. so auch d. hess. Legislation, und fügt dann Note II. zu §. 390 hinzu: Man sieht aus Note V. des vorigen §., wie weit die neuen Gesetzbücher das Verbrechen ausdehnen; allein man wirft zu verschiedenartige Fälle zusammen. Die Gleichheit des Grundes der Strafbarkeit, die bei den Eltern des Kindes eintritt, findet sich nicht bei solchen Personen, die nur vertragsmäßig für Kinder zu sorgen haben; auf jeden Fall ist die Ausdehnung, in welcher das hessische das Verbrechen auffaßt, nie zu billigen, wo selbst der Fuhrmann, der das Kind transportiren soll, der Aussetzung schuldig wird. Die Fälle, in welchen wirklich Strafwürdigkeit begründet ist, lassen sich leicht unter andere Strafgesetze stellen.

tionshaus bis zu einem Jahre, wenn er nicht um das Leben gekommen;*) wobei die Gerichte darauf Rücksicht zu nehmen haben, ob der Ausgesetzte mehr oder weniger Schaden gelitten, oder ganz unversehrt geblieben ist.**)

Art. 288. Geschah die Aussetzung auf eine dem Leben des Ausgesetzten zwar nicht ungefährliche Art, jedoch dergestalt, an einem solchen Orte und unter solchen Umständen, daß dessen Rettung mit Wahrscheinlichkeit von dem Thäter erwartet werden konnte, so ist derselbe zu verurtheilen: 1) zu Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren, wenn der Ausgesetzte sein Leben verloren hat; 2 zu Correctionshausstrafe von ein bis drei oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren, wenn er nicht um das Leben gekommen ist, jedoch Schaden erlitten hat; 3) zu Correctionshausstrafe von sechs bis achtzehn Monaten, wenn er unbeschädigt geblieben ist.

Art. 289. Ist die Aussetzung auf eine solche Art, an einem solchen Orte und unter solchen Umständen geschehen, daß der Thäter die Rettung des Ausgesetzten mit Wahrscheinlichkeit nicht erwarten konnte, so treten folgende Strafen ein: 1) Zuchthausstrafe von zehn bis sechszehn Jahren, wenn der Tod erfolgte;***) 2) Zuchthausstrafe von

---

*) Schüßler: Actenmäßige Darstellung verschiedener Strafrechtsfälle aus der neuesten Zeit, nebst den Entscheidungen der kurhessischen Obergerichte, sowie des kurhessischen Oberappellationsgerichts, Band 2, 1838, S. 56—59: Kindesaussetzung. (Verurtheilung in drei Monate Zuchthaus, weil das wohlverwahrte Kind in Bezug auf den Ort und die Zeit der Aussetzung in Gefahr war, aus der es gerettet wurde.)

**) s. Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Bd. 55, Leipzig 1851, S. 30-33: Kindesaussetzung. Die Angeschuldigte ward durch Urtheil Gr. Hofger. d. P. St. vom 24. October 1846 „in Anbetracht der Art. 286, 288 Nr. 3 und 121 Nr. 6 und 8 des Strafgesetzbuchs wegen Aussetzung ihres unehelichen Kindes in eine Correctionshausstrafe von einem Jahr" verurtheilt.

***) Ein solcher Fall (Großherzogthum Baden) im 16. Band der Demmeschen Annalen, Altenb. 1841, S. 253: Schuldhafte Tödtung eines neugebornen Kindes durch nächtliche Aussetzung. Pfister: Merkwürdige Criminalrechtsfälle, Bd. 3, Heidelb. 1817, S. 546—573: Untersuchung gegen Susanne G. wegen Aussetzung ihres Kindes. (Die Angeschuldigte wurde im Jahr 17.. wegen der am Spätabend und bei empfindlicher Kälte unternommenen Aussetzung ihres kaum acht Tage alten Kindes, und dadurch veranlaßten Todes zur Ausstellung am Pranger, Ruthenstreichen und lebenswieriger Landesverweisung verurtheilt.) Hitzig's Annalen der Criminalrechtspflege, Band 5, S. 87, 88: Kinderaussetzung. (Verurtheilung zu fünf Jahren Zuchthaus, weil die Aussetzung den Tod des Kindes herbeiführte. Königreich Hannover.) Bischoff: Merkwürdige Criminalrechtsfälle, Band 4, 1840, S. 247—260: Untersuchungsproceß gegen Margaretha Leuthold wegen Kindaussetzung. (Zuerkennung einer Zuchthausstrafe von acht Jahren wegen gleichen Erfolgs.) Annalen der Criminalrechtspflege, Band 54, S. 120—136: Das Verbrechen der Aussetzung hülfloser Personen. Drei Erkenntnisse, mitgetheilt von dem Herrn Justizkanzleirath Dr. Rosen zu Detmold. (In erster Instanz wurde die Angeschuldigte hinsichtlich der Anschuldigung, ihr Kind getödtet zu haben, vorläufig freigesprochen, aber „des Verbrechens, ihr Kind in eine hülflose Lage und unter Umständen, welche die Wahrscheinlichkeit der Rettung des Kindes ausschlossen, verlassen zu haben, schuldig

vier bis zehn Jahren, im Falle der Beschädigung des Ausgesetzten; 3) Correctionshausstrafe von zwei bis vier Jahre, wenn derselbe keinen Schaden erlitten hat.

Art. 290. Die Gerichte haben das Maß der in den Art. 287, 288, 289 angedrohten Strafen um die Hälfte herabzusetzen, wenn die Aussetzung von der Mutter an ihrem neugebornen unehelichen Kinde verübt worden ist.

Art. 291. Eltern, welche ihr noch unerzogenes oder gebrechliches Kind Bettlern, Landstreichern oder umherziehenden Gauklern in gewinnsüchtiger Absicht, oder um sich der Pflicht für die Ernährung und Pflege desselben zu entziehen, überlassen oder übergeben, sollen zu Correctionshausstrafe bis zu drei oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren verurtheilt werden. Auch können die Gerichte wegen künftiger Pflege und Erziehung des Kindes, wie im Art. 268 verordnet, verfügen.*)

Titel XXXV.

Vom Zweikampfe (Duell).**)

Art. 292. Wer einen Anderen wegen einer Beleidigung zum Kampfe mit tödtlichen Waffen herausfordert, und wer auf eine solche

---

erkannt und zur Strafe des Zuchthauses auf vier Jahre verurtheilt." Dieses Erkenntniß vom 9 Febr. 1850 wurde in zweiter und dritter Instanz bestätigt. Vergl. noch den 46. Band dieser Annalen, S. 161—180, sowie den 47. Band derselben, S. 40—50: Königreich Hannover. Kindesaussetzung? Kindestödtung? oder Kindesmord?

*) Vergl. noch Art. 37.

**) Kappler: Handbuch, S. 72, 503—511. Rechtslexikon, Band 3, 1840, S. 514—524 s. v. Duell (von Bopp). Mittermaier: Der gegenwärtige Zustand der Gesetzgebung und der Rechtsanwendung in Bezug auf den Zweikampf, mit Nachweisung der Erfahrungen der einzelnen Länder dargestellt. (Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1845, S. 329—389.) Zweikampf und Ehrengerichte. Von Adv. H. K. Hofmann in Darmstadt. (S. 229—257 des 10. Bandes der Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft, herausgegeben von Beseler, Reyscher und Wilda. Tüb. 1846. Winke für die Gesetzgebungspolitik.) Feuerbach: Lehrb. §. 190—193, S. 322—331. Staatslexikon, Band 8, S. 310—350, s. v. Infamie, Ehre, Ehrenstrafen. Ueber Ehre als Princip des Rechtsstaates und der Monarchie und über den Zweikampf als Schutzmittel der Ehre (von Welcker). Annalen der Criminalrechtspflege, Band 22, 1843, S. 212—250: Legislative Beiträge zur Lehre vom Duell. Band 32, S. 171—187: Königreich Preußen. Das von Leithold-Schade'sche Duell zu Königsberg. Zugleich zur Beurtheilung der Schrift: Das Pistolenduell, welches zwischen dem Ingenieur-Lieutenant von Leithold und dem Oberlandgerichts-Referendarius Schade am 30. August 1844 bei Königsberg in Preußen stattfand. Aus den Untersuchungsacten vollständig dargestellt und mit dienstlicher Genehmigung veröffentlicht durch H. A. Meyer, Corps-Auditeur des k. preuß. ersten Armeecorps etc. Danzig, 1845. Band 47, S. 101—135: Königreich Sachsen. Zweikampf mit tödtlichem Ausgange. (Wegen der besonderen Beschaffenheit des Falls nur Erkennung auf eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten.) s. noch denselben Band S. 286, 287: Aufforderung zum Duell. Erkenntniß des vormaligen k. sächs. Schöppenstuhls zu Leipzig (1801). Hufnagel a. a. O. S. 192—197.

Herausforderung sich zum Streite stellt, wird, wenn der Zweikampf wirklich vor sich gegangen ist, bestraft: 1) mit Festungsstrafe von drei bis sechs Jahren, wenn der Zweikampf auf den Tod eines Theils verabredet und auch ein Theil wirklich getödtet wurde; 2) mit Festungsstrafe von ein bis drei Jahren, wenn ohne eine solche Verabredung Einer getödtet,*) oder wenn ein Theil oder beide Theile auf die im Art. 262 Nr. 1, 2 oder 3 bemerkte Weise verletzt wurde; 3) mit Festungsstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren, wenn eine geringere Verletzung eingetreten ist; 4) mit Festungsstrafe von ein bis drei Monaten, wenn der Zweikampf keine Verletzung zur Folge gehabt hat. Eben diese Strafe trifft auch denjenigen der Duellanten, welcher in den unter Nr. 2 und 3 bemerkten Fällen im Zweikampfe eine nicht tödtliche Körperverletzung erlitten hat, insofern sein Gegner nicht ebenfalls von ihm verletzt worden ist.

Art. 293. Die Gerichte haben das Maß der im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafe um die Hälfte herabzusetzen, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß einer der Duellanten, er mag der Herausforderer oder der Herausgeforderte sein, wegen der Beschaffenheit der ihm zugefügten Beleidigung oder wegen anderer Verhältnisse dem Zweikampfe als vermeintlichem Ehrenrettungsmittel nicht ausweichen konnte, ohne sich bedeutendem Nachtheil auszusetzen.

Art. 294. Diejenigen, welche Andere zum Zweikampfe angereizt haben, werden als Gehülfen bestraft. Diejenigen, welche bei dem Zweikampfe als Secundanten oder bestellte Zeugen sich eingefunden haben, oder Cartelträger gewesen sind, werden in den im Art. 292 unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Fällen mit Festungsstrafe bis zu drei Monaten, und in dem Falle unter Nr. 3 mit gerichtlichem Verweise bestraft. Sie sind von aller Strafe freizusprechen, wenn sie sich ernstlich bemüht haben, das Duell zu verhindern oder während des Kampfes den schädlichen Erfolg desselben abzuwenden.

Verhandlun en der Strafkammer des Gr. Hess. Kreisgerichts zu Alzey vom 8. und 9. März 1844 gegen Moritz v. Haber und Consorten, Duell betreffend. Nebst einem Anhange, welcher die dem Duell vorangegangene gerichtlich hinterlegte Correspondenz und sonstige Documente, enthält. Frankfurt a. M. 1844. Das Erkenntniß ist des Inhalts: In Erwägung, daß die drei Angeschuldigten Ausländer sind, daß auch die That gegen die Person eines Ausländers verübt worden ist, daß gleichwohl nach Art. 3 des B. G. B., dann nach dem Art. 29 der peinlichen Gerichts-Ordnung, nach dem Art. 4 und 5 des Gesetzes vom 17. September 1841 und nach Art. 5, Nr. I des Strafgesetzbuchs die Competenz des Kreisgerichts dahier als begründet sich darstellt, da in dessen Dienstbezirk die That zur Ausführung kam, wie dieß aus dem von dem Friedensrichter in Worms am 15. Dec. 1843 erhobenen Localitätsbesichtigungsprotokoll, dann aus den Aussagen der Zeugen Lorenz Metzger und Johann Mayer hervorgeht, und wie es von den Angeschuldigten selbst nicht widersprochen worden ist; in

*) Vergl. Der Herold. Eine Wochenschrift für Politik, Literatur und öffentliches Gerichtsverfahren, Jahrg. 1845, Nr. 43, S. 170, 171: Gerichtszeitung. Eine rechtliche Würdigung des Urtheils gegen Christian Kupferberg vor dem Mainzer Kreisgerichte und des Strafantrags des Staatsprocurators. Das Duell hatte die Tödtung des einen Theils zur Folge. Die Kritik ist dagegen gerichtet, daß nicht auf das Minimum erkannt wurde.

Erwägung zur Sache selbst, und was vorerst die Anschuldigung betrifft, insoweit sie gegen Moritz von Haber gerichtet ist, so ergibt sich aus den Aussagen der Zeugen Littauer, Metzger, Mayer, Maeuerer, Paul, Hochgesandt und Wittmann, dann aus dem von dem Gr. Physicat der Stadt Mannheim am 15. Decbr. letzthin aufgenommenen Leichensectionsprotokolle, endlich aus dem unumwundenen Geständnisse des Inculpaten selbst, daß derselbe wegen einer ihm von Georg v. Sarachaga zugefugten Beleidigung diesen zum Zweikampf auf Pistolen fordern ließ, daß dieser die Herausforderung annahm; der Zweikampf am 14. Decbr. letzthin wirklich stattgefunden, und daß in demselben der Angeschuldigte v. Haber seinen Gegner v. Sarachaga durch einen Pistolenschuß getödtet hat, sonach das Vergehen vorliegt, welches in dem Art. 292, Nr. 1 u. 2 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist; in Erwägung der Beweis nicht erbracht wurde, daß der Kampf auf den Tod eines Theiles verabredet war, vielmehr, was die Bedingungen des Duells betrifft, die Staatsbehörde selbst sich auf die Art. 9 u. 12 der von den Angeschuldigten vorgelegten schriftlichen Uebereinkunft, dd. Karlsruhe 7. Decbr. 1843 bezieht, wornach bedungen war, daß das Duell auf 15 Schritt Barriere mit 5 Schritten weiterer Entfernung stattfinden und der Kampf so lange währen soll, als die Duellanten noch stehen, wer fällt, nicht mehr schießen, und auf einen Gefallenen unter keiner Bedingung mehr solle geschossen werden dürfen, auch die Aussage des Zeugen Wittmann bestätigt, daß man von Seiten des Angeschuldigten und seines Sekundanten nicht ein auf den Tod berechnetes Duell beabsichtigt hat; in Erwägung daher, daß Nr. 2 des besagten Art. 292, welches eine Festungsstrafe von ein bis drei Jahren ausspricht, zur Anwendung kommen müßte; in Erwägung jedoch der Angeschuldigte behauptet, daß selbst die hier angedrohte Strafe gemäß Art. 293 des Strafgesetzbuchs auf die Hälfte herabzusetzen sei, und sich hiefür auf die dem Duell vorausgegangenen Thatsachen bezieht, sowie diese in der zu den Untersuchungsacten erhobenen Druckschrift des Beschuldigten „Die reine Wahrheit über die Streitsache zwischen Moritz von Haber und Freiherrn Julius Goeler von Ravensburg" enthalten sind; in Erwägung die in dieser Schrift enthaltenen Thatsachen nur insofern Berücksichtigung finden können, als für dieselben ein Beweis vorliegt; in Erw., ein solcher Beweis von Seiten des Angeschuldigten nur in Betreff des der Herausforderung vorausgegangenen in obiger Schrift pag. 46 abgedruckten Schreibens des von Sarachaga erbracht wurde; der Zeuge Littauer sagt nämlich mit Bestimmtheit aus, daß ihm von Sarachaga ein gedrucktes Exemplar jenes Schreibens mit dem von ihm, Zeugen, zur Procedur gegebenen, an die Herren S. von Haber und Söhne gerichteten Briefe, dd. 29. Sept. 1843, übergeben worden, damit es zur Kenntniß des Angeschuldigten komme; Sarachaga dabei noch mit einer Anzahl gedruckter Exemplare versehen war, und das Schreiben auch in gedruckten Exemplaren verbreitet wurde; in Erwägung dieses öffentlich verbreitete Schreiben für sich allein schon, abgesehen von Allem, was ihm vorausgegangen sein soll, hinreicht, die Anwendung des Art. 293 zu begründen, da wegen der darin enthaltenen schweren Beschimpfungen der Angeschuldigte dem Zweikampfe als vermeintlichem Ehrenrettungsmittel nicht ausweichen konnte, ohne seine ganze gesellschaftliche Stellung aufzugeben, ohne sich sonach im Sinne des Art. 293 bedeutenden Nachtheilen auszusetzen; in Erwägung auch kein Grund vorliegt, über das Minimum der Strafe hinauszugehen, vielmehr die Lage, in welche der Angeschuldigte durch die öffentliche Verbreitung obigen Schreibens versetzt wurde, nur dieses als anwendbar erscheinen läßt; in Erwägung, was die Angeschuldigten Arendt und Thouret betrifft, durch ihr unumwundenes Geständniß in Verbindung mit den Aussagen der Zeugen Paul, Hochgesandt und Wittmann feststeht, daß Ersterer Sekundant, Letzterer Cartellträger und bestellter Zeuge bei dem Duell des Angeschuldigten von Haber war; in Erwägung diese Angeschuldigten behaupten, daß in Gemäßheit des Art. 294 darum keine Strafe gegen sie verhängt werden könne, weil sie sich bemüht hätten, die Duellanten dahin zu bestimmen, statt mit gezogenen Pistolen sich mit glattläufigen zu schlagen, und auf ihr Anstehen die Stecher von den Pistolen entfernt worden seien; in Erwägung dieser Umstand durch das von den Angeschuldigten zu den Acten gegebenen Zeugniß, ausgestellt von Sekundant und Zeugen des gebliebenen

Sarachaga, dd. 7. Decbr. 1843, dessen Aechtheit durch den Zeugen Littauer dargethan, bewiesen erscheint, und allerdings die Straflosigkeit dieser Angeschuldigten zur Folge haben muß. Es kann nicht behauptet werden, daß der Art. 294 in seinem letzten Satze nur von solchen Bemühungen spreche, die während des Kampfes selbst eintreten, vielmehr ist diese Stelle ganz allgemein von solchen Bemühungen zu verstehen, die den Zweck haben, zu bewirken, daß während des Kampfes nur ein minder schädlicher Erfolg eintrete. Solche Bedingungen gehen nothwendig dem Duell voraus und zeigen sich bei der Festsetzung der Bedingungen, nach welchen der Kampf auf eine mehr oder minder gefährliche Weise stattfinden soll. Hieran kann während des Kampfes der Sekundant nichts mehr ändern, und es ist gerade seine Pflicht, über deren pünktliche Erfüllung zu wachen. Daß durch den Gebrauch der gezogenen Pistolen statt solcher mit glatten Läufen der Erfolg des Duells schädlicher geworden ist, oder wenigstens es werden konnte, erscheint nach der Aussage des Büchsenmachers Lindenschmidt unzweifelhaft; denn derselbe versichert, daß nach einem von ihm angestellten Versuche eine Kugel auf eine Entfernung von 25 Schritten, aus einer gezogenen Pistole geschossen, acht Buch Fließpapier durchdrang, während eine Kugel von sonst gleichen Verhältnissen, aus einer Pistole mit glatten Läufen geschossen, nur drei Buch solchen Papiers durchdrungen habe. Dieser Zeuge nimmt als wahrscheinlich an, daß, wenn man sich glattläufiger Pistolen bedient hätte, v. Sarachaga nicht getödtet, sondern nur verwundet worden wäre. Aus diesen Gründen erklärt das Kreisgericht den Angeschuldigten Moriz von Haber für überwiesen, wegen einer ihm von Georg von Sarachaga-Uria aus Manzanares, gewesenem Gr. Bad. Offizier in Carlsruhe, zugefügten Beleidigung, denselben zum Zweikampf auf Pistolen herausgefordert, mit ihm dieses Duell am 14. Decbr. 1843 auf der sogenannten Bürgerweide bei der Stadt Worms ausgeführt, und darin den besagten von Sarachaga durch einen Pistolenschuß getödtet zu haben, verurtheilt den besagten Moriz von Haber zu sechsmonatlicher Gefängnißstrafe und in die Kosten, liquidirt auf 113 fl. und 21 kr. und in die Kosten des Untersuchungsamtes für die Reise nach Worms mit 14 fl. 51 kr. Erklärt, daß es nicht der Fall sei, die Angeschuldigten Arendt und Thouret wegen der ihnen zur Last gesetzten Thathandlungen weiter zu verfolgen, und entläßt dieselben von der Ladung nebst Kosten.

Art. 295. Ist im einzelnen Falle 1) das schwerere Verbrechen des Mordes oder der vorbedächtlichen Körperverletzung bei demjenigen, der das Duell oder die Herausforderung absichtlich veranlaßt hat, vorhanden, oder ist 2) die eingetretene Tödtung oder Körperverletzung die Folge einer vorsätzlichen Verletzung der hergebrachten oder besonders verabredeten Regeln des Zweikampfes, so kommen die Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der Körperverletzung (Tit. XXIX und XXX) zur Anwendung.

Titel XXXVI.

Von Verletzung der persönlichen Freiheit.

§. I. Entführung.*)

Art. 296. Wer sich einer Frauensperson ohne ihren Willen durch Gewalt, List, gefährliche Drohungen oder Betrug bemächtigt, und

*) Feuerbach: Lehrb. §. 255—262, S. 426—436. Kappler: Handbuch, S. 673—676. Rechtslexikon, Band 3, S. 902—907, s. v. Entführung (v. Schletter). Wächter: Abhandlungen aus dem Strafrechte. Bd. 1. Die Verbrechen der Entführung und der Nothzucht nebst einer Erörterung der sog.

dieselbe, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, oder sie zu solchem Zwecke einem Anderen zu überliefern, hinwegführt, oder sie zu gleichem Zwecke wider ihren Willen in seiner Gewalt zurückhält, soll mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden. Dieselbe Strafe trifft auch den, welcher eine Person unter fünfzehn Jahren, obschon mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder, in der vorerwähnten Absicht hinwegführt oder in seiner Gewalt zurückhält. Bei Zumessung dieser Strafe ist auf die persönlichen Verhältnisse des Entführers und der Entführten, sowie auf den Grad der gebrauchten unerlaubten Mittel, und ob die Entführte längere oder kürzere Zeit in der Gewalt des Entführers zurückgehalten worden ist, Rücksicht zu nehmen. Erschwerungsgrund ist es, wenn die Entführte zum unehelichen Beischlaf gebracht wurde.

Art. 297. Wer, außer dem Falle des zweiten Absatzes des Art. 296, eine ledige Frauensperson, die sich noch unter der Gewalt ihrer Eltern oder Vormünder befindet, zum Zwecke der Eingehung der Ehe oder Befriedigung der Wollust, mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder entführt, soll mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft werden. Bei Zumessung dieser Strafe ist auf die persönlichen Verhältnisse des Entführers und der Entführten, sowie auf das Lebensalter der Letzteren Rücksicht zu nehmen; auch findet hier der im vorigen Artikel erwähnte Erschwerungsgrund Anwendung. Findet die That in der Handlungsweise der Eltern oder Vormünder gegen die Entführte eine Entschuldigung, so können die Gerichte statt auf Correctionshausstrafe auf Gefängnißstrafe nicht unter einem Monat erkennen.*) Ist eine verheirathete Person mit ihrem Willen zu dem angegebenen Zwecke aus der Gewalt ihres Ehegatten entführt worden, so sollen, insofern nicht die Strafe der doppelten Ehe eintreten muß, der Entführer und die Entführte zu Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten verurtheilt werden. War der Entführer zur Zeit der That selbst verheirathet, so ist dieß hinsichtlich beider als Erschwerungsgrund bei Zumessung der Strafe zu betrachten.

Art. 298. Bestrafung wegen Entführung findet nur auf Klage der Entführten, ihres Ehemannes, ihrer Eltern, insofern sie noch unter deren Gewalt steht, oder ihres Vormundes, nie aber dann statt,

---

Fleischesverbrechen im engeren Sinne. Nach dem gemeinen deutschen und sächsischen Rechte und mit Rücksicht auf die neueren legislativen Arbeiten. Leipzig 1835. Hepp: Ueber den Einfluß des Gesichtspunktes auf die Beurtheilung verbrecherischer Handlungen, mit besonderer Rücksicht auf das Verbrechen der Entführung (S. 332 ꝛc., 459 ꝛc. des Neuen Archivs des Criminalrechts, Bd. 14). Abegg: Lehrb. §. 274—281, S. 373—384. Hufnagel a. a. O. S. 260—263. Bischoff: Merkwürdige Criminalrechtsfälle, Band 4, 1840, S. 389-423: Untersuchungsproceß gegen den Oberförster X. B. wegen Entführung der Rosalie Klett. Der neue Pitaval, herausgegeben von Hitzig und Häring, Th. 17. Leipzig 1851, S. 359—399: Miß Ellen Turner. 1826.

*) Vergl. Art. 37.

wenn der Entführer die Entführte geheirathet hat und die Ehe nicht von denjenigen als nichtig angefochten worden ist, welche dazu nach den bürgerlichen Gesetzen berechtigt sind; auch darf der Entführer nicht eher verurtheilt werden, als bis die Ehe durch ein rechtskräftiges Erkenntniß des zuständigen Gerichts für nichtig erklärt worden ist.

§. II. Menschenraub.*)

Art. 299. Wer widerrechtlich sich eines Menschen wider dessen Willen durch Gewalt oder List, gefährliche Drohungen oder Betrug, oder vor dessen zurückgelegtem sechszehnten Jahre mit dessen Willen, jedoch ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder, dergestalt bemächtigt, daß derselbe dem Schutze des Staats, oder denjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird, ist folgendermaßen zu bestrafen: 1) mit Zuchthaus von acht bis sechszehn Jahren, wenn der Geraubte im Auslande zu auswärtigem Schiffs- oder Kriegsdienste genöthigt, oder in Sclaverei oder Leibeigenschaft versetzt, oder in entfernte Weltgegenden geführt und da seinem Schicksale überlassen worden ist; 2) mit Zuchthaus von vier bis zehn Jahren, wenn zwar keine der vorbemerkten Voraussetzungen eingetreten ist, der Thäter aber die Absicht hatte, den Geraubten für immer oder auf eine längere oder unbestimmte Zeit seinen Standes-, Familien- oder Gewerbsverhältnissen zu entreißen; 3) in anderen Fällen mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Art. 300. Wenn Minderjährige, welche das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, ihren Aufenthaltsort verlassen, um sich dadurch der Gewalt ihrer Eltern oder Vormünder zu entziehen, so sol-

---

*) Rechtslexikon, Bd. 7, 1846, S. 199—215 s. v. Menschenraub und widerrechtliche Gefangenhaltung (von Bopp.) Staatslexikon, Bd 10, S. 506 bis 525 s. v. Menschenraub. Widerrechtliches Gefangenhalten (v. Bopp). Feuerbach: Lehrb. §. 252—254, S. 420—422. Kappler: Handb. S. 671—673. Tittmann: Beiträge zur Lehre von dem Verbrechen gegen die Freiheit, insbesondere von Menschenraub und der Entführung. Meissen, 1806. Hufnagel a. a. O. S. 257, 258. Klein: Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preußischen Staaten, Bd. 14, 1796, S. 284, 285. (Der Schuldige wurde zu lebenswieriger Festungsstrafe verurtheilt, „mit dem Vorbehalt, solche künftig zu mildern, wenn der Geraubte dereinst wieder frei oder nachgewiesen werden sollte, daß er sich in keiner unglücklichen Lage befinde.") Bd. 16, 1798, S. 265—276. Bd. 20, 1800, S. 246—250, Bd. 21, 1801, S. 87—101. Bischoff: Merkwürdige Criminalrechtsfälle, Bd. 4, 1810, S. 297—318: Untersuchungsproceß gegen den Seiltänzer Friedstein wegen Menschenraubs. Grata: Theorie und Praxis des gemeinen deutschen Criminalrechts im neunzehnten Jahrhundert, in merkwürdigen Strafrechtsfällen dargestellt und bearbeitet. Hamburg, 1838, S. 409—448: Menschenraub. Ein Criminalfall aus dem Jahr 1808. Das Verbrechen an Unmündigen, oder die Kinderverschleppungsgeschichte der Michel'schen Eheleute in Rapperswyl. Nach den Acten dieser weitberühmten Criminalprocedur der Jahre 1832—1834 bearbeitet. St. Gallen und Bern 1835. Hitzig's Annalen, Bd. 2, S. 119—122: Frankreich: Vertauschung, Aussetzung, Raub und Hinwegführung mehrerer Kinder, verübt von einer Pflegamme. s. noch Roßhirt: Geschichte und System des deutschen Strafrechts, Th. 2, 1839, S. 671—673.

len diejenigen, welche ihnen hierzu wissentlich und durch angewendete Gewalt, List, gefährliche Drohungen oder Betrug behülflich gewesen waren, wenn die That nicht in sonstiger Beziehung strafbarer erscheint, auf Klage der Eltern oder Vormünder zu Gefängnißstrafe nicht unter einem Monat, und bei besonders erschwerenden Umständen zu Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre verurtheilt werden.*)

§. III. Widerrechtliche Gefangenhaltung.**)

Art. 301. Wer einen Anderen in widerrechtlicher Absicht einsperrt oder auf sonstige Weise gefangen hält, wird bestraft: 1) wenn die Freiheitsberaubung nicht über einen Monat gedauert hat, mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren; 2) wenn sie über einen Monat gedauert hat, mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Art. 302. Wurde das Verbrechen gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie verübt, oder hat derjenige, gegen den es verübt wurde, durch die Beschaffenheit des Orts, oder die Art der Gefangenhaltung Mißhandlungen erlitten, die für das Leben oder die Gesundheit desselben, oder für dessen Gemüths- oder Geisteszustand von besonders nachtheiligen Folgen waren, so sind die Gerichte ermächtigt, in dem Falle des vorhergehenden Artikels Nr. 1 zu der unter Nr. 2 bestimmten Strafe überzugehen, und im Falle Nr. 2 die Zuchthausstrafe bis auf sechszehn Jahre zu erhöhen.

Nach der „Uebersicht der von sämmtlichen Strafgerichten des Großherzogthums Hessen — mit Ausnahme der Militärstrafgerichte — im Jahr 1848 abgeurtheilten Verbrechen und Vergehen“ kam der Tit. XXXVI. gar nicht zur Anwendung.

Titel XXXVII.

Von den Angriffen auf die Ehre.***)

Art. 303. Wer einen Anderen, um eine Untersuchung oder Bestrafung gegen ihn zu veranlassen, bei der Obrigkeit wissentlich

---

*) Vergl. Art. 37.

**) s. die oben über Menschenraub aufgeführte Literatur und: Annalen der Criminalrechtspflege, Bd. 11, 1840, S. 332—373: Intellectuelle Urheberschaft beim Verbrechen der Gewaltthätigkeit zur (widerrechtlichen) Einsperrung eines Menschen durch (öffentliche) Sicherheitsbeamte des Staats. (Der Angeschuldigte wurde wegen widerrechtlich herbeigeführter Arretirung eines Mannes in Gefängnißstrafe von acht Tagen verurtheilt, und das Oberappellationsgericht in Jena bestätigte das Erkenntniß, die Strafe als eine sehr gelinde erachtend); sowie: Criminalistische Zeitung für die Preußischen Staaten, Jahrg. 1841 Nr. 1, S. 1, 2: Seltener Fall einer Freiheitsberaubung.

***) Kappler: Handbuch, S. 684—717. Rechtslexikon, Bd. 3, S. 863 bis 904. s. v. Injurien (v. Mittermaier) Bd. 7, s. v. Pasquill, Calumnie. Verbrechen d. falschen Denunciation (v. Schwarze). Beiträge zur Lehre v. d. Injurien. Von Adv. H. K. Hofmann II. in Darmstadt (S. 371—392, 497—518 d. Jahrg. 1842 d. Archivs des Criminalrechts.) Birnbaum: Beiträge zur Lehre von Ehrenverletzungen rc. (S. 157—189 d. Jahrg. 1844 dieses Archivs). Staatslexikon, Bd. 8, S. 350

falsch einer mit Strafe bedrohten Handlung beschuldigt, soll wegen

---

bis 376 s v. Injurien, Majestätsbeleidigung und durch beide begründete Preßvergehen rc. (von Welcker). Kettennacker: Das Verbrechen der Ehrenverletzung. Ein Beitrag zur Beurtheilung des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Baden vom Jahr 1836 und für das Königreich Würtemberg vom Jahr 1835. Mannheim 1839. v. Jagemann: Das Verbrechen der Ehrenkränkung. (S. 54-118 des ersten Bandes der Beiträge zur Erläuterung der Neuen Strafgesetzgebung im Großherzogthum Baden, Freib. 1847). Derselbe: Verläumdung und falsche Beschuldigung (S. 213—268 ebendas.) Feuerbach: Lehrb. §. 271—302, S. 447-488. Hufnagel a. a. O. S. 264 bis 279. Schüßler: Ueber Injurien und Injurienklagen rc. Cassel 1847. Dr. Marquardsen: Zur Lehre von den Beleidigungen nach englischem Rechte (Archiv des Criminalrechts, Jahrgang 1850, Seite 78 — 99, 218 — 243. Annalen der Criminalrechtspflege, Band 53, Seite 238 — 242 Meineid, Betrug und Ehrenkränkung. (Erk. Gr. Hofger. d. P. St. vom 13. Juli 1844). Bd. 2, S. 180—218, 411—428: Königreich Preußen. Zur Lehre über Injurien auf dem Gebiete literarischer Critik. Bd. 4, S. 298—328: Russisch-deutsche Provinzen (Livland). Injurie durch Schmähschrift — Widersetzlichkeit gegen die Behörde — Ueberschreitung richterlicher Competenz — Richterliches Verfahren in eigner Sache. Ebendas. S. 329—338: Freie Stadt Frankfurt. Zur Lehre über Injurien der Schriftsteller. Bd. 7, S. 232—263: Königreich Preußen. Rheinprovinz. Falsche Denunciation, Meineid und Zeugenbestechung. Mittheilung des Königl. Preuß. Staatsministeriums der Justizverwaltung für die Rheinprovinz. Ebendas. S. 402 413: Königreich Sachsen. Zur Lehre über Injurien der Schriftsteller (Strafbarkeit der Herausgeber von Zeitschriften wegen Aufnahme injurirender, nicht selbst verfaßter Aufsätze). Von Dr. Mothes in Leipzig. Bd. 13, S. 380—384: Königreich Preußen (Großherz. Posen). Bestrafung eines Geistlichen wegen falscher Denunciation. Mittheilung vom Geh. Justizrath Neugebauer in Bromberg. Bd. 14, S. 113—118: Herzogthümer Schleswig-Holstein. Die dänischen Truppen im Treffen bei Sebnstädt und der Küster Martensen zu Stübel. Eine Vertheidigungsschrift für Letzteren wegen angeschuldigter Injurie, von Dr. Gülich, Obergerichts-Advokat zu Schleswig. Ebendas. S. 305—462: Herzogthum Sachsen-Altenburg. Die Untersuchungssache des Oberbürgermeisters und Polizeidirectors Scholber wegen angeblicher Renitenz und öffentlicher Injurie. Bd. 15, S. 352—417: Königr. Hannover. Injurie (qualificirte) Schmähschrift. Vertheidigungsschriften von dem Herrn Bürgermeister Dr. Stüve zu Osnabrück. Bd. 16, S. 195—203: Königreich Preußen (Großherz. Posen). Freisprechendes Erkenntniß zweiter Instanz in Untersuchungssachen des wegen falscher Denunciation in erster Instanz verurtheilten evangelischen Predigers Friedrich. Mitth. vom Geh. Justizrath Dr. Neigebauer zu Bromberg. Bd. 17, S. 399—419: Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Beiträge zur Lehre von Injurien. Aus den Mittheilungen des Procurators v. Königslow zu Parchim. Bd. 18, S. 145 — 163: Herzogthum Sachsen-Altenburg. Zur Lehre von Injurien und Verläumdung. Gutachtlicher Bericht des Oberappellationsgerichts zu Jena rc. Ebendas. S. 163 — 239: Praktischer Beitrag zur Lehre von Injurien und Majestätsbeleidigung. Vom Oberappellationsgerichtsrath Pfeiffer zu Cassel. Ebendas. S. 367—373: Königreich Schweden. Zwei Injurienprozesse. Bd. 25, S. 42-128: Psychologisch und juristisch wichtige Entscheidung eines merkwürdigen Injurienprozesses zweier Prediger aus dem Jahre 1827. Bd. 26, S. 1—55, 153—186: Ueber Injurien und Schmähschriften nach französischen Gesetzen und Rechtsansichten. Von Dr. Fölix zu Paris. Bd. 27, S. 129—170: Herzogthum Anhalt-Dessau. Vieljähriger Injurienproceß zwischen einem Buchhändler und Postdirector aus commerciellem Conflict wegen Postdebits. Mit einem Anhange, die Gesetzgebung in Anhalt über Injurien rc. betr. Bd. 28, S. 112—125: Großherz. Mecklenburg-Schwerin. Zum Capitel von Beleidigungen durch Druckschriften. Bd. 36, S. 84—96: Fürstenthum — Eine Injuriensache unter Gerichtscollegen. Bd, 37,

falscher Anzeige (Denunciation) mit Gefängniß nicht unter

S. 220: Verläumdung eines Arztes in Bezug auf seine Kuren. S. 221: Masken-Injurie. Bd. 41, S. 221: Ueber die Consumation brieflicher Injurien. Jahrbücher des Bad. Oberhofgerichts: Neue Folge. Neunter Jahrg. Mannh. 1847, S. 459—472: Zum Begriff der Ehrenkränkung ist es nicht erforderlich, daß der Gekränkte in einer Art bezeichnet werde, welche ihn auch Andern, außer ihm selber, kenntlich macht. Eben dieses gilt auch hinsichtlich einer durch die Presse verübten Ehrenkränkung. Der in solcher Weise an der Ehre Gekränkte ist zur Klage legitimirt, sofern er beweist, daß die Bezeichnung ihn trifft. Zum Begriff der Ehrenkränkung ist es ferner nicht nothwendig, daß der, welcher die beleidigenden Ausdrücke gegen eine in obgedachter Weise bezeichnete Person gebraucht hat, wußte, wer dadurch getroffen werde. Bischoff: Merkwürdige Criminalrechtsfälle, Bd. 3, S. 1—92: Untersuchungsprozeß gegen Aug. Granow aus E. wegen Majestätsbeleidigung, lebensgefährlicher Drohungen und grober Injurien. Bd. 4 S. 49—77: Untersuchungsprozeß gegen den Amtsactuar Grelitz in F..heim 1) wegen eines von ihm verfaßten und an die Kirchenthüre angehefteten, Blasphemie und Verläumdung enthaltenden Pasquills, und 2) wegen Mißhandlung des Ortsgeistlichen in der Kirche und dadurch veranlaßte Störung des öffentlichen Gottesdienstes. Ebendas. S. 283—295: Vorträge, erstattet dem Justizcollegium in N. über verschiedene zur Entscheidung eingesendete Injurienprocesse. Crelinger: Vertheidigung und Erkenntniß in Sachen des Buchhändlers Theile zu Königsberg. Ein Beitrag zur Lehre der Beleidigungen und zur Beurtheilung des Verhältnisses eines Verlegers bei beleidigenden censirten Druckschriften. Königsb. 1846. (Krit. Jahrb. für deutsche Rechtswissensch. Jahrg. 1846, S. 923—925.)

s. auch noch: Entw. d. Preßgesetzes, Art. 28—36, die Motive dazu und den Ausschußber. S. 81—89, 174—179, 208.

Geschichtlich: Annalen der Criminalrechtspflege, Band 39, 1847, S. 196—210: Eine Anklage gegen einen freimüthigen Geistlichen vor hundert und sieben und zwanzig Jahren (1720), Band 37, S. 113—135: Passionsgeschichte eines Geistlichen vor hundert Jahren (1742. In einem Rescript wurde verordnet, daß „der injuriantische Pfarrer NN. zu einer öffentlichen Abbitte und revocation der evomirten injurien [gegen die Frau Oberamtmännin] coram commissione, ac salva ceterum fama et existimatione, wie nicht weniger zu refusion der aufgegangenen Commissions- und übrige Kosten condemniret, sodann wegen seines unruhigen, zu neuen Streitigkeiten aufgelegten Geistes hiermit ab officio suspendiret, auch ihm die weiters wohlverdiente Bestraffung ausdrücklich vorbehalten sein solle." Später erfolgte Versetzung auf eine viel geringer dotirte Pfarrei.) Anwalt-Zeitung, Jahrg. 1844, Nr. 41, S. 643-652: Ein siebenjähriger Krieg aus der ersten Hälfte des philosophischen Jahrhunderts. Actenmäßige Darstellung. (In einem Rescript vom 20. Oct. 1715 an den Amtmann Seidel zu Alsfeld heißt es: „Uns ist des mehren geziemend vorgetragen worden, was Ihr wegen der zwischen des Pfarrers Mr. Knopfen zu Billertshausen und des Forstschreibers Korn zu Alßfeld Eheweibern bei des Sattler Knöttelß Hochzeit daselbst wegen des Rangs vorgegangenen real- und verbal-injurien, sodann des studiosi Passen und bemeldeten Forstschreibers dabei beschehenen Auffuhrung den 8. Sept. des 1713ten Jahrs vor einen unterthänigsten Bericht erstattet und nebst dem Rotulo examinis testium eingeschicket habt. Nachdem wir nun denen bey dieser Sache vorwaltenden Umbständen nach die begangene Excesse an denen Verbrechern dergestallt geahndet wissen wollen, daß 1) die Forstschreiberin der Pfarrerin vor Euch und denen Geistlichen zu Alßfeld eine öffentliche Deprecation thun und daneben in 20 Rthlr. Strafe condemnirt und selbige würklich von ihr eingetrieben, diese aber jener eine Ehrenerklärung, jedoch ohne Abbitte, thun; 2) der Studiosus Paß sowohl dem Pfarrer als der Pfarrerin eine öffentliche Abbitte thun und dabei 30 Rthlr. Straffe mit der Commination, daß, sofern derselbe sich künfftig hin nicht besser aufführen wird, er in unsern Landen keiner Beförderung sich zu getrösten haben soll, erlegen;

vierzehn Tagen oder Correctionshaus bis zu drei Jahren bestraft

---

3) dem Forstschreiber aber eine harte Reprimande gegeben und er dabei dergleichen bey Vermeidung ohnbeliebiger Ahndung nicht wieder zu Schulden kommen zu lassen, gewarnt werden solle; So ist Unser gnädigster Befehl, das Ihr Euch danach achtet ꝛc.“ In einem späteren Rescript vom 21. Febr. 1718 an den Amtmann heißt es noch: „Nachdem wir uns auff — unsres Forstschreibers gethane weitere Vorstellung auß der Sache nochmahlen umbständlich referiren lassen und befunden, daß dessen Antecessor vor denen Dorffpfarrern jederzeit den Vorgang genommen, mithin er, daß auch ihm solcher gebühre – wenigstens in probabili opinione gestanden, an Seiten der Pfarrerin nicht nur darinnen, daß sie vor dem Forstschreiber den wenigstens zweifelhaft gewesenen Rang via facti zu behaupten gesucht, sondern auch damit, daß sie gegen die dadurch provocirt und veranlaßte Scheltworte und zwar ex intervallo und mit zimblichem excess retorquiret und mit Canaille um sich geworfen, sich nicht weniger straffbarerweiß verloffen; So verordnen wir, umb daß diese zumahl an geistlichen Persohnen höchst scandaleuse und ärgerliche Rangs- und injurien-dispute ohne weithere Weitläuffigkeit abzubrechen, hiermit gnädigst, daß 1) die damalß angesetzte Straffe der Forstschreiberin biß auf 10 Rthlr., und ihres Bruders, des Studiosi Passen bis auf 8 Rthlr. remittirt seye, hingegen der Pfarrerin ebenfalß 8 Rthlr. angesetzet und von sämmtlichen Excedenten sogleich eingebracht, 2) die allerseits aufgegangenen, von dem Pfarrer ohnedaß mit fast straffbarer enormität angesetzte Unkosten aber gegen einander compensirt, sodann von Euch allerseitigen Interessenten ihr Unrecht verwiesen und sie daruff, wenn beide injuriirte Theile einander die Ehrenerklärung gethan, wieder christlich ausgesöhnet werden.“ Unterm 9 August 1719 wurde dem Amtmann aufgegeben, die der Pfarrerin angesetzten 8 Rthlr. Strafe beizutreiben, weil dieser Betrag „auf jetzt kommende Frankfurther Herbstmeß zu einem gewissen Behuf destiniret ist.“) Annalen der Criminalrechtspflege, Band 52, S. 206, 207: Injurie (1772. Der berufene Dr. Bahrdt, damals Professor der Theologie in Gießen, als Injuriant). Bd. 5, S. 288—394: Zur Lehre über die Injurien der Schriftsteller. Der Injurienproceß des Geh. Staatsraths Dr. Jaup zu Darmstadt, Klägers, gegen den Oberstudienrath Dr. Schacht daselbst, Beklagten.

In Bezug auf die Injurien in Proceßschriften und die Verantwortlichkeit des Anwalts wegen derselben reformirte das oberste Gericht im Jahr 1839 ein Urtheil Gr. Hofger. d. P. St. durch Anwendung folgendes Grundsatzes: Der Anwalt ist nur hinsichtlich der Form der Proceßschriften, also nur für solche darin vorkommenden Injurien verantwortlich und unbedingt verhaftet, welche nach der Form des Vorbringens sich als solche darstellen. Den factischen Inhalt dagegen hat der Mandant zu vertreten, und spricht für den Anwalt, welcher überhaupt zur Proceßführung legitimirt ist, die Vermuthung, daß sein Auftrag auch auf die specialia sich beziehe. Deßhalb muß denn der Gegner beweisen, daß der Anwalt die Injurien oder Verläumdungen ohne Auftrag seines Mandanten vorgebracht habe. Es ist aber der Anwalt weiterhin für sein Vorbringen und die darin vorkommenden Verläumdungen verantwortlich, wenn solche durchaus ungehörig zur Sache sind und mit der Rechtsvertheidigung in der speciellen Sache in keinem Zusammenhange stehen. Vergl. Weber: Ueber Injurien und Schmähschriften. Dritte Abtheil. 2. Aufl. Leipz. 1811, Cap. 20: Injurien der Parteien und Advokaten vor Gericht und in gerichtlichen Vorträgen, S. 131 ꝛc.

Im Jahr 1828 ging das oberste Gericht in einer Verfügung davon aus, daß beleidigende Aeußerungen in einer Correspondenz des Anwalts mit seinem Clienten über Gr. Behörden keinen Grund zu einer Disciplinaruntersuchung und Bestrafung geben könnten. s. Anwaltzeitung, Jahrg. 1848, Nr. 46, S. 733—735,

Wegen eines offenen Briefes an Bürgermeister und Gemeinderath der Stadt F., der im Jahr 1848 in einem öffentlichen Blatt abgedruckt wurde, ward auf Verlangen dieses Bürgermeisters und mehrerer Gemeinderäthe, die darin eine Injurie und Verläumdung erblickten, gegen den Redacteur dieses Blattes

werden.*) Die Gerichte können überdieß auf Antrag der Betheiligten verordnen, daß das gegen den Schuldigen ergangene Strafurtheil auf dessen Kosten durch den Druck bekannt gemacht werden soll.

Art. 304. Wer, den Fall des vorhergehenden Artikels ausgenommen, einen Anderen wissentlich falsch einer bestimmten unsittlichen oder verbrecherischen Handlung beschuldigt, welche, wenn sie wahr wäre, denselben in der öffentlichen oder seiner Standesgenossen Meinung verächtlich machen oder herabsetzen würde, ist des Verbrechens der Verläumdung schuldig. Es ist gleichgültig, ob der Verläumdete genannt, oder auf eine sonstige Weise kenntlich bezeichnet worden ist.**)

Bei Aburtheilung der U. S. g. Michael Kuhl von König wegen Verläumdung in der Sitzung des dritten Senats Gr. Hofger. d. P. St. am 10. Febr. 1843 wurde davon ausgegangen, daß bei den in den Art. 304 und 305 angegebenen Erforderniſſen des objectiven Thatbestandes des Verbrechens der Verläumdung der seine Denunciation auf den Art. 304 gründende Angeber dem Denunciaten — auch wenn die Unwahrheit der als verläumderisch bezeichneten Aeußerung oder lediglich diese letztere selbst vollständig durch andere Beweismittel dargethan sein sollte — immer nebenbei nachweisen müße, daß er, Denunciat, wissentlich eine falsche Aeußerung gethan oder absichtlich die Unwahrheit ge- [illegible]

[illegible]

und den Gemeindebaumeister N. in F. eine Untersuchung eingeleitet. Ersterer ergriff, als der Criminalsenat Gr. Hofger. d. P. O. im Mai 1849 in Gemäßheit der Art. 303 und 308 des Strafgesetzbuchs die Sache zur Aburtheilung an diesen Gerichtshof, als das hier competente Gericht, verwies, die Nichtigkeitsbeschwerde, namentlich darum, weil er und sein Mitangeklagter nicht in Gemäßheit des Art. 261 Nr. 3 des Assisengesetzes vor die Assisen gewiesen worden sei. Der C. H. verwarf (dahin hatte auch der Generalstaatsprocurator angetragen) die Beschwerde als ungegründet. Wenngleich nach den vorliegenden Verhältnissen angenommen werden müße, daß jener offene Brief sich auf dienstliche Handlungen und ein dienstliches Verhältniß des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe beziehe, so folge daraus doch nicht mit Nothwendigkeit, daß sie in ihrem Antrag auf Bestrafung die Anwendung des Tit. XX. des Strafgesetzbuchs über Verletzung der Amts- und Dienstehre angesprochen hätten. Vielmehr gehe aus Form und Inhalt der Eingabe der Ankläger und dem Dictamen ad protocollum vom 26. October 1848 hervor, daß sie eine Bestrafung der Verletzung ihrer Privatehre verlangt hätten, ein Verlangen, welches an sich nicht als rechtlich unzuläßig erachtet werden könne, da keine gesetzliche Bestimmung dahin vorliege, daß da, wo eine Verletzung der Amts- und Dienstehre stattgefunden hat, aber wegen dieser eine gerichtliche Verfolgung nicht eingetreten ist, eine Anklage und Bestrafung wegen Verletzung der Privatehre ausgeschlossen sei.

*) s. Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Bd. 55, Leipz. 1851, S. 53—57: Angriff auf die Ehre durch falsche Anzeige. Gr. Hofger. d. P. St. erließ folgendes Erkenntniß vom 3. Nov. 1843: „In U. S. g. den Wundarzt J. G. B. von O. wegen falscher Denunciation wird — nach Ansicht der Art. 303, 119, 120 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs — zu Recht erkannt, daß derselbe wegen falscher Denunciation der Catharina B. von E. und der H.'schen Eheleute in H., verübt mittels Einreichung eines vom 17. Juni 1843 datirten anonymen Schreibens bei Kurfürstl. Hessischer Polizeidirektion in Hanau, in eine Correctionshausstrafe von einem Jahr und in sämmtliche Untersuchungs-, Defensions- und Atzungskosten verurtheilt werde." Das oberste Gericht bestätigte dieses Urtheil.

**) Ueber die Anwendung dieses und des folgenden Artikels s. Archiv für das Strafrecht und das öffentliche Gerichtsverfahren in dem Großherzogthum Hessen 2c. Bd. 1, Mainz 1852, S. 338 2c.

sagt habe, indem ohne den Beweis dieser absichtlichen Entstellung der Wahrheit der objective Thatbestand des Verbrechens der Verläumdung im Falle des Art. 104 nicht als erwiesen angenommen werden könne.

Art. 305. Wer Jemanden einer im vorhergehenden Artikel bezeichneten Handlung beschuldigt, ohne daß die wissentlich falsche Eigenschaft der Beschuldigung erhellt, jedoch ohne daß er zureichende Gründe hatte, die Thatsache für wahr zu halten,*) ist ebenfalls der Verläumdung schuldig, sofern nicht 1) die Beschuldigung unter der ausdrücklichen Verwahrung geschah, daß die deßfallsige Mittheilung nur eine vertrauliche sein sollte und die Ernstlichkeit dieser Verwahrung aus den Umständen hervorgeht, oder 2) eine solche Verwahrung, wenn auch nicht ausdrücklich geschehen, doch stillschweigend aus den Umständen erhellt.**)

I. Bei Erlassung des Erkenntnisses am 3. April 1844 in Denunciationssachen gegen Adam Völker I. von der Kordelshütte wegen Kränkung der Ehre des Forstschützen Hofmann zu Rothenberg ging Gr. Hofger. d. P. St. bezüglich der Frage: ob nach dem Passus des Art. 80 des Forststrafgesetzes: „Wer einen Forstbeamten oder Forstschützen bei Verrichtung seines Amtes oder in Bezug auf solches schimpft, oder auf sonstige Weise, jedoch ohne Thätlichkeiten zu verüben, beleidigt ɾc." unter dem Wort „beleidigt" auch die Verläumdung nach Art. 305 des Strafgesetzbuchs begriffen sey? davon aus, daß dieses allerdings der Fall sei und die Gerichte, als Forststrafgerichte, auch zur Aburtheilung von Verläumdungen in der angegebenen Beziehung competent seien.

II. Durch Urtheil des Kreisgerichts in Mainz vom 18. Oct. 1850 wurde der Gutsbesitzer M. in Undenheim für schuldig erklärt, den Spezereihändler B. in Mainz verläumdet zu haben, und in Gefängnißstrafe von 14 Tagen verurtheilt. Auf Ergreifung des Appells wurde der Angeklagte durch Urtheil des Obergerichts vom 17. Januar 1851 der Verläumdung für nicht schuldig erklärt und das Strafurtheil aufgehoben. B. ergriff dagegen den Cassationsrecurs. Der C. H. verwarf denselben unterm 4. März 1851 „in Erwägung, daß der jetzige Cassationsbeklagte M. bei der Staatsbehörde in Mainz eine Vorstellung einreichte, in welcher er exponirte, am 29. Oct. 1849 seien von der k. preuß. achten Artilleriebrigade mehrere ausrangirte Pferde öffentlich versteigt worden, und der Cassationskläger B. habe diese Gelegenheit benutzt, um ein völlig untaugliches tolles Pferd anzubringen; er, der Vorstellende, habe das Unglück gehabt, dasselbe für 35 Thlr. zu steigen, aber bald gefunden, daß dasselbe toll sei; den wahren Eigenthümer habe er erst später erfahren, derselbe habe aber, als er, der Vorstellende, mit Zeugen zu ihm gekommen, in Abrede gestellt, je Eigenthümer des Pferdes gewesen zu sein, und so sei die gesetzliche Frist zur Erhebung der Klage verstrichen; ihm, dem Vorstellenden, bleibe daher nur der Ausweg, den B. als Betrüger anzuklagen, indem derselbe wissentlich ein Pferd abgesetzt habe, bei dem Niemand seines Lebens sicher und das zu keiner Arbeit tauglich, völlig werthlos sei; glücklicherweise sei noch kein Unglück geschehen; die Staatsbehörde werde aber nicht zugeben, daß Betrügereien dieser Art ungeahndet begangen würden; in Erwägung, daß der Cassationsbeklagte in dieser Vorstellung auch mehrere Zeugen namhaft machte, insbesondere den NN., der bezeugen wollte, daß er zufällig vor der Versteigerung erfahren, wem eigentlich

---

*) Geschichtlich: Die öffentlichen Verhandlungen über die CriminalprocedUren der Altenstädter Bauern in ihrem Zusammenhange. Sechs Aufsätze von Burgfriedbergischer Canzley und Consorten einerseits; andererseits von dem Prediger Butté, sammt einer Decision des Herrn Hofraths Dr. Feuerbach. Darmstadt, 1805.

**) Erk. d. O.A.Ger. in U. S. g. Gersfeld in Auerbach (Nov. 1845), in U. S. g. Johann Döring's Ehefrau zu Bernshausen wegen Verläumdung. 1846.

das Pferd gehöre, und er sich darum zu dem jetzigen Cassationskläger begeben habe, der ihn versichert hätte, das Pferd sei unverbesserlich, und er möge es um jeden Preis ersteigen, nach einer bei den Acten befindlichen Bescheinigung jedoch die von dem jetzigen Cassationsbeklagten eingereichte Anzeige auf Grund des Art. 392 des Strafgesetzbuchs von Amtswegen nicht weiter verfolgt wurde; in Erwägung, daß der jetzige Cassationskläger, indem er den Sachverhalt dahin angab, daß er ein an Gehirncongestionen leidendes Pferd, welches für die schweren Arbeiten seines Geschäfts nicht zu verwenden gewesen, bei einer Versteigerung von Militärpferden laut und öffentlich ohne irgend eine Garantie als Nichtmilitärpferd habe ausbieten und zuschlagen lassen, gegen den jetzigen Cassationsbeklagten, unter Aufforderung desselben, die von ihm in seiner Denunciation behaupteten Thatsachen zu beweisen, eine Klage wegen Verläumdung erhob und dahin antrug, denselben der Verläumdung mittelst einer falschen Denunciation schuldig zu erklären und ihn, unbeschadet der Strafanträge der Staatsbehörde, zur Zahlung einer Entschädigungssumme von 500 Gulden und in die Kosten zu verurtheilen, auch das Urtheil zu veröffentlichen; in Erwägung, daß, als diese Klage vor dem Kreisgericht zur Verhandlung kam, der jetzige Cassationsbeklagte dahin antrug, ihm einen weiteren Termin zu gestatten, um den Beweis der von ihm behaupteten Thatsachen zu erbringen, das Kreisgericht jedoch dieses Gesuch verwarf und erkannte, daß zwar das im Art. 303 vorgesehene Vergehen der falschen Anzeige nicht gegen denselben vorliege, da kein Beweis dafür erbracht worden, daß er den jetzigen Cassationskläger wissentlich falsch des Betrugs beschuldigt habe, daß dagegen auf ihn die Art. 304, 305 und 306 Nr. 2 anwendbar seien, da er seiner Seits den Beweis nicht geliefert habe, er habe zureichende Gründe gehabt, die Thatsachen, auf die er den Vorwurf des Betrugs gestützt, für wahr zu halten; in Erwägung, daß das Obergericht mit Recht erkannte, jene Artikel könnten auf den jetzigen Cass.-Bekl. nicht angewendet werden, da der Art. 304 von dem Begriff der Verläumdung ausdrücklich die Anzeige, von welcher der Art. 303 spricht, ausnimmt, indem er verfügt, daß der, welcher, den Fall des vorhergehenden Artikels ausgenommen, einen Andern wissentlich falsch einer bestimmten unsittlichen oder verbrecherischen Handlung beschuldige, das Verbrechen der Verläumdung schuldig sei, und auch der Art. 305 daran nichts ändert, in diesem vielmehr der Begriff der Verläumdung nur auf den Fall ausgedehnt wird, daß zwar die wissentlich falsche Eigenschaft der Beschuldigung erhellt, jedoch für den Beschuldigenden keine zureichende Gründe vorlagen, die Thatsache für wahr zu halten; in Erwägung, daß der Cass.-Kl. zwar behauptet, der Art. 303 spreche bloß von einer Anzeige, welche die Beschuldigung einer mit Strafe bedrohten Handlung enthalte, hier aber habe die Anzeige einen gemäß des Art. 392 nicht strafbaren Betrug in Vertragsverhältnissen zum Gegenstand gehabt, und es müsse darum die Handlung des Cass.-Bekl. nach den Bestimmungen über Verläumdung beurtheilt werden; in Erwägung, daß, wenn auch die Staatsbehörde in der Handlung, wie sie bei ihr von dem Cass.-Bekl. zur Anzeige gebracht wurde, keinen mit besonderer Arglist verübten und darum strafbaren Betrug in Vertragsverhältnissen sah, dadurch allein die Anzeige noch nicht zu einem strafbaren Vergehen werden konnte, vielmehr immerhin der Beweis hätte erbracht werden müssen, daß die Beschuldigung eine wissentlich falsche war, da ohne diesen in der Anzeige nur eine irrige Auffassung von Thatsachen gesehen werden kann, welche der Cass.-Bekl. der zuständigen Behörde zur amtlichen Würdigung vorlegte; in Erwägung, daß auch die Art. 308 und 309, welche der Cass.-Kläger eventuell anruft, indem er in der in der Anzeige enthaltenen Beziehung als Betrug und Betrüger wenigstens eine qualificirte Injurie, eine Beleidigung vor der Obrigkeit sehen will, nicht zur Anwendung kommen können, da ohne obigen Beweis hier kein animus injuriandi, sondern nur die Absicht angenommen werden kann, die Verfolgung und Bestrafung eines Vergehens zu bewirken."

Art. 306. Die Verläumdung wird bestraft: 1) im Falle des Art. 304 mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren; 2) im Falle des Art. 305 mit Gefängniß oder mit Correctionshaus

bis zu neun Monaten, oder Geldbuße bis zu fünfhundert Gulden. Ist die Verläumdung in einem gedruckten Aufsatze oder einer bildlichen Darstellung verbreitet, oder der Aufsatz oder die bildliche Darstellung in einem oder mehreren Exemplaren öffentlich angeheftet worden, so soll neben der verwirkten Freiheitsstrafe auf Geldbuße von fünfzig bis fünfhundert Gulden erkannt werden.*)

Art. 307. Bei Zumessung der im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafen haben die Gerichte zu berücksichtigen: 1) die Größe der Beschuldigung und des etwa dadurch entstandenen Schadens; 2) den Grad und die mehr oder minder boshafte Art der Verbreitung; 3) ob die Verläumdung bei Gericht oder an öffentlichen Orten,**) oder vor Personen, die auf das Fortkommen und das bürgerliche Wohl des Verläumdeten Einwirkung haben, geschehen ist; 4) die persönlichen Verhältnisse des Verläumders zu dem Verläumdeten, und ob insbesondere der erstere dem letzteren zu besonderer Achtung oder Ehrerbietung verpflichtet war.

Art. 308. Wer einem Anderen rechtswidrig***) durch Rede, Schrift, Zeichen, bildliche Darstellung oder Thätlichkeit Verachtung bezeigt, oder ihn verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen bezüchtigt, macht sich der Ehrenkränkung schuldig.†) Zu den Eh=

---

*) Erk. d. O.A.Ger. in U. S. g. Carl Hinz in Umstadt wegen Verläumdung vom 19. Decbr. 1849 (4 Monate Correctionshaus).

**) Ist bei Injurien die Sakristei einer Kirche als ein öffentlicher Ort zu betrachten? (Art. 375 des französischen Strafgesetzbuches: „an öffentlichen Orten"). s. Archiv für das Civil- und Criminalrecht der preußischen Rheinprovinzen, Band 5, Abth. 2, S. 67 ꝛc. (Durch Erkenntniß des preußischen Revisions- und Cassationshofs vom August 1823 wurde diese Frage verneint.) Klein's Annalen Band 14, S. 366: Die Injuriensache des Juden Isaak Borthard wider den Jakob Gottschalk wird, obgleich die Injurie in der Synagoge vorgefallen, dennoch nur als eine gemeine und intra privatos vorgefallene betrachtet ꝛc. Sind Vorwürfe, welche ein Vertheidiger in der bei verschlossenen Thüren gehaltenen Assisensitzung einem Zeugen macht, aus dem Grunde nicht als Verläumdung zu betrachten, weil es an dem Merkmale der Oeffentlichkeit fehlt? (Art. 367 des französischen Strafgesetzbuchs: „an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Versammlungen ꝛc." Archiv für das Civil- und Criminalrecht ꝛc., Band 17, Abth. 1, S. 110 ꝛc.) Eine auf offener Straße ausgestoßene Calumnie behält ihren strafbaren Charakter, obgleich sie nicht von mehreren Personen gehört worden. Archiv ꝛc., Band 2, Abth. 2, S. 64 ꝛc.)

***) Hufnagel fügt ad vocem: „rechtswidrig" in dem entsprechenden Artikel 283 des Wurtemb. Strafgesetzbuchs die Anmerkung hinzu: „d. h. animo injuriandi. J. H. von R. hatte ihrem Rechtsfreunde in ihrer Antwort auf seine Deservitenklage vor Gericht den Vorwurf gemacht, er habe sie belogen und betrogen. Obgleich sie diese Behauptung nicht zu belegen vermochte, so wurde sie doch von dieser Anschuldigung einer Injurie durch das Recurserkenntniß vom 22. März 1844 freigesprochen, weil im Zweifel angenommen wurde, sie sei von der Wahrheit ihrer Behauptung überzeugt gewesen und habe sie vor Gericht zur Vertheidigung ihres Rechtes vorgebracht.

†) Ueber den Unterschied zwischen Injurie und Verläumdung: Annalen der Gr. Bad. Gerichte. Erster Jahrg. 1833, S. 12 ꝛc. Der Tadel eines Gastes über die schlechte Beschaffenheit der Waaren eines Wirths ist keine Verbalinjurie. Ebendas. S. 289 ꝛc. Wesentlicher Charakter der Realinjurie. Ebendas. S. 294.

renkränkungen gehören auch 1) diejenigen Handlungen, die eine Verletzung der Schamhaftigkeit desjenigen enthalten, gegen welchen sie verübt sind, insofern die Handlung nicht in ein anderes schwereres Verbrechen übergeht, und 2) an und für sich wahre Beschuldigungen, welche in einer solchen Form oder unter solchen Umständen vorgebracht worden sind, welche die Absicht, den Beschuldigten zugleich zu beleidigen, zu erkennen geben.*)

Art. 309. Ist die Ehrenkränkung unter einem oder mehreren der nachfolgenden Umstände begangen worden, nämlich: 1) wenn die Ehrenkränkung für die Standesverhältnisse des Beleidigten, seinen Geschäftsbetrieb oder sein Fortkommen nachtheilige Folgen haben konnte; 2) wenn sie gegen Personen, denen der Beleidiger zu besonderer Achtung oder Ehrerbietung verpflichtet war, verübt wurde; 3) wenn die Beleidigung an einem öffentlichen Orte, oder vor einer Versammlung, oder vor der Obrigkeit geschehen ist; so wird auf Gefängniß oder Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten, oder Geldbuße bis zu dreihundert Gulden erkannt. Im Falle einer thätlichen Ehrenkränkung dieser Art kann die Correctionshausstrafe bis auf ein Jahr und die Geldbuße bis auf sechshundert Gulden erhöht werden.

Art. 310. Ist die Ehrenkränkung vermittelst bleibender Zeichen, sei es durch Druck, Lithographie, Schrift oder auf sonstige Weise, jedoch unter dem wahren Namen des Beleidigers verbreitet oder veröffentlicht worden, so findet Gefängnißstrafe oder Geldbuße bis zu hundert und fünfzig Gulden statt. Treten einer oder mehrere der im vorhergehenden Artikel unter Nr. 1, 2 und 3 erwähnten Umstände hinzu, so kann auf Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten und zugleich auf Geldbuße bis zu dreihundert Gulden erkannt werden.

Art. 311. Ist die Ehrenkränkung auf die im vorhergehenden Artikel angegebene Weise verbreitet oder veröffentlicht worden und hat sich der Thäter entweder gar nicht, oder nicht mit seinem wahren Namen genannt, so ist der Beleidiger zu Gefängnißstrafe und zugleich zu einer Geldbuße von fünfzig bis hundert und fünfzig Gulden zu verurtheilen. Treten einer oder mehrere der im Art. 309 unter Nr. 1, 2 und 3 erwähnten Umstände hinzu, so kann auf Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre und zugleich auf Geldbuße bis zu dreihundert Gulden erkannt werden.

Art. 312. Ist die Ehrenkränkung durch keinen der in den Art. 309, 310 und 311 genannten Umstände erschwert, jedoch eine thätliche, so tritt Gefängnißstrafe oder Geldbuße bis zu hundert und fünfzig Gulden ein.

Rechtsfall über mittelbare Injurie eines Ehemannes durch Beleidigung seiner Ehefrau. Ebendas. Dritter Jahrg. 1835, S. 289 ꝛc. Kann ein Anonymus durch die Presse beleidigt werden? Ebendas. Dreizehnter Jahrg. 1845, S. 340 ꝛc.

*) Erk. d. O.A.Ger. in U. S. g. Emil Weigand von Darmstadt wegen Beleidigung und Widersetzung (1844), in U.S. g. Adv. NN. wegen Ehrenkränkung des Prof. B. (1848).

Art. 313. Ist die Beleidigung keine thätliche und ist dieselbe durch keinen der in den Art. 309, 310 und 311 genannten Umstände erschwert, so hat gegen den Beleidiger nur eine Polizeistrafe statt.

s. Einführungsgesetz Art. 24.

Art. 314. Es ist Strafminderungsgrund, wenn der Beleidiger durch ein unbefugtes, unanständiges oder unschickliches Benehmen des Anderen gereizt wurde. Wer auf der Stelle wieder beleidigt, kann selbst von aller Strafe befreit werden.*)

Art. 315. Der Beweis der Wahrheit der vorgebrachten Thatsachen hebt das Dasein der Beleidigung auf, ausgenommen nicht bloß den Fall des Art. 308 Nr. 2, sondern auch wenn die Beschuldigung in einer bildlichen Darstellung verbreitet wurde.**)

Art. 316. Wenn dem Beleidigten verächtliche Eigenschaften oder Gesinnungen beigelegt wurden, so hat der Beleidiger, um durch die Einrede und den Beweis der Wahrheit das Dasein der Beleidigung aufzuheben, Handlungen anzuführen und zu erweisen, aus welchen das Dasein dieser Eigenschaften oder Gesinnungen hervorgeht.

Art. 317. Macht der als Verläumder Angeklagte von der Thatsache, deren er den Anderen bezüchtigt hat, bei der Obrigkeit Anzeige, so soll während des Untersuchungsprozesses über diese Thatsache mit dem Verfahren und mit dem Erkenntnisse hinsichtlich der Verläumdung eingehalten werden.

Art. 318. In allen Fällen kann der Beleidigte, sofern die Beleidigung öffentlich geschah, den öffentlichen Anschlag des Strafurtheils verlangen, und wenn sie in öffentlichen Blättern verübt wurde, sich überdieß zur öffentlichen Verkündigung des Urtheils, auf Kosten des Beleidigers, eben derselben Blätter oder, wenn sie in ausländischen geschah, zugleich auch anderer, vom Gerichte zu bestimmender, inländischer Blätter bedienen.***)

---

*) Erk. Gr. O.A.Ger. in U. S. g. Dr. Zimmermann wegen Injurien (1847). Vergl. Monatschrift für die Justizpflege in Wurtemberg, Band 7, S. 304 ꝛc.: Retorsion bei Injurien. Annalen der Gr. Bad. Gerichte. Zwölfter Jahrg. 1844, S. 137 ꝛc.: Beitrag zu der Lehre von der Retorsion und Compensation im Injurienproceß. s. noch Feuerbach a. a. O. §. 296a, Note 12.

**) Werner: Ueber bedingte Injurien und den Beweis der Wahrheit ehrverletzender Aeußerungen überhaupt. Gießen 1813. Vergl.: Der Herold, Jahrg. 1845, Nr. 69: Gerichtszeitung. Oeffentliche Sitzung der Strafkammer des Kreisgerichts in Mainz. Calumnienklage des Kreispräsidenten Stephani in Mainz gegen den Weinhändler Joseph Lorch daselbst. In Beziehung auf die Anschuldigung, Staats- und öffentliche Diener hinsichtlich ihres Dienstes verläumdet zu haben, Erk. des O.A.Ger. in U. S. wegen Ehrenkränkung des Pfarrers Dauth in Großbieberau (1849) in U. S. g. Conrad Schindel von Marbach wegen Verletzung der Amts- und Dienstehre des Bürgermeisters Philippi (1849).

***) Begnadigung ist hier unzulässig. Bericht des O.A.Ger. vom 17. Febr. 1847 in U. S. g. Bürgermeister Brust in Darmstadt wegen Beleidigung des E. E. Hoffmann das. Vergl. Neue Jahrbücher für sächsisches Strafrecht, Bd. 3, 1845, Nr. III, S. 55—73: Ueber den Einfluß der Begnadigung auf die sog. Privatgenugthuung in Injuriensachen nach gemeinem und k. sächs. Recht. Vom

Art. 319. Verläumdungen und Beleidigungen können nur auf Klage des Beleidigten bestraft werden, mit Vorbehalt des Verfahrens von Amtswegen gegen die etwa dabei zugleich vorgefallenen Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung. Zurücknahme der Klage ist bis zu rechtskräftig gewordenem Erkenntnisse gestattet. *)

I. Nach der Rechtssprechung Gr. Hofger. der P. St. (3. März 1845) ist der Oekonomie des Strafgesetzbuchs zu Folge zur gerichtlichen Verfolgung der falschen Denunciation die Klage des Denunciaten nicht erfordert.

II. Urtheil des C. Hs. vom 7. Januar 1850 in Sachen der Staatsbehörde als von Amtswegen verfolgenden Theil, Caff. Klägerin, gegen E. F. Jorg, Buchdrucker in Castel, Caff. Beklagten: Nach Ansicht. 1) Der Acten des gegen den Cassationsbeklagten eingeleiteten strafrechtlichen Verfahrens, insbesondere des Urtheils des Gr. Obergerichts vom 7. December 1849, wodurch die von Seiten der Staatsbehörde gegebene Vorladung Mangels einer vorgängig erhobenen Klage oder Beschwerde von Seiten der competenten Repräsentantin der beleidigten k. k. österreichischen Armee als unstatthaft erklärt und die Verfolgungen als unzulässig aufgehoben wurden, der Staatsbehörde vorbehaltend, diese Verfolgungen auf Klage oder Beschwerde der zuständigen Vertreterin der k. k. österreichischen Armee von Neuem zu beginnen; 2) der Cassationserklärung gegen dieses obergerichtliche Urtheil, — sowie der mit den Acten eingesendeten Rechtfertigungsschrift der Cassationsklägerin; Nach Anhörung des Vortrags des Referenten; Nach Vernehmung der Staatsbehörde an diesem obersten Gericht, welche dahin antrug: daß es dem Hof gefallen möge, das Urtheil des Obergerichts wegen Verletzung des Art. 319 des Strafgesetzbuchs und Gewaltüberschreitung zu cassiren und zu annulliren — für die Entscheidung des Revisoriums eine anderweite Sitzung dieses Hohen Gerichtshofes anzuberaumen, zu welcher der Angeschuldigte vorgeladen werden soll, und, falls der Hof dieses Erkenntniß an das Obergericht zurückverweisen sollte, als entschiedene Wahrheit zu erkennen, daß die von der Staatsbehörde erhobene Klage im Sinne des Art. 319 des Strafgesetzbuchs zulässig war, und nach gepflogener Berathung — In Erwägung, daß das Gr Obergericht in seinem Urtheile von folgenden Sätzen ausgeht: 1) Da der C. H. in seinem Urtheile vom 25. Juni **) ausgesprochen habe, es sei als entschiedene Wahrheit anzusehen, daß die gegen den Caff.-Beklagten erhobene Beschuldigung ein unter die Bestimmungen des Tit. XXXVII zu subsumirendes Vergehen bilde, so müsse der zu diesem Titel gehörende Art. 319 zur Anwendung kommen, der verfüge, daß Verläumdungen und Beleidigungen nur auf Klage des Beleidigten sollten bestraft werden können; 2) In dem Schreiben des Festungsgouvernements vom 17. Febr 1849 an den Gr. Territorial-Commissär sei eine Klage oder Beschwerde Namens der k. k. österreichischen Garnison in Mainz nicht erhoben worden, da darin nicht von k. k. österreichischen, sondern von deutschen Offizieren im Allgemeinen geredet werde; wohl aber werde in dem Schreiben des Festungscommandanten vom 18. Febr. 1849 an den Gr. Territorialcommissär ausdrücklich auf die Garnison in Mainz Bezug genommen, indem es dort heiße: „Indem ich wegen dieses beleidigenden Artikels im Namen der österreichischen Garnison Klage erhebe" rc.; 3) Demnach könne nicht gesagt werden, daß eine, den Gesetzen entsprechende Klage oder Beschwerde vorliege; die Zuständigkeit derselben müsse nach Art. 63 des Code d'instruction crim. beurtheilt werden; nach diesem könne aber nur der durch das Delict direct und persönlich Verletzte eine plainte erheben; dieser oberste Gerichtshof habe aber in seinem Urtheile vom 30. April 1849 entschieden, daß die österreichische Garnison der Festung Mainz nicht direct beleidigt worden sei; vielmehr

---

Rechtsconsulenten Klemm in Leipzig. (Das Recht des Staatsoberhaupts, Abolition in Injuriensachen oder doch Begnadigung so weit eintreten zu lassen, daß auch die Privatgenugthuung für den Beleidigten wegfalle, wird in Abrede gestellt). Annalen der bad. Gerichte. Erster Jahrg. 1833, S. 300 rc. Zweiter Jahrg. 1834, S. 294 rc.

*) s. Art. 55, Beig. III., S. 20, 21.

**) oben S. 63 unter Nr. X. mitgetheilt.

erscheine nach diesem Urtheil und der dem Cass.=Bekl. von Seiten der Staatsbehörde am 20. Febr. 1849 gegebenen Vorladung vor das Kreisgericht als Strafgericht die k. k. österreichische Armee als der direct beleidigte Theil; 4) Es könne daher auch bis zum Beweise des Gegentheils nur das k. k. österreichische Kriegsministerium, als Repräsentant der Armee, zur Ausübung jenes Klagerechts befugt erscheinen, nicht aber der k. k. österreichische Commandant der Festung Mainz, der in seinem Schreiben an den Gr. Territorialcommissär nicht sage, daß er im Allgemeinen Vollmacht habe, in dieser Beziehung die k. k. österreichische Armee zu vertreten, oder daß ihm in Bezug auf die gegenwärtige Sache eine besondere Ermächtigung von Seiten des k. k. österreichischen Kriegsministeriums ertheilt worden sei; 5) Man könne auch nicht sagen, daß, weil die österreichische Garnison der Festung Mainz einen Theil der österreichischen Armee bilde, der Commandant dieser Festung wenigstens im Namen jener zu klagen berechtigt sei; es stehe hier nebst dem unter Nr. 3 angegebenen Grund noch der weitere entgegen, daß das auf eine solche Klage erfolgende Erkenntniß nicht für die ganze Armee und alle ihre weitere Bestandtheile bindend und rechtskräftig sein könnte, mithin nach demselben auch noch jeder andere Bestandtheil der Armee, ja selbst jedes einzelne Glied derselben, sowie der oberste Chef der Armee als solcher nochmals eine gleiche Klage anzustellen berechtigt sein würde, was denn auch eine, den obersten Grundsätzen der Strafrechtspflege und Humanität widersprechende Vervielfältigung der Strafe wegen einer und derselben Handlung zur Folge haben würde; — in Erwägung, daß es unrichtig ist, in dem Urtheile dieses obersten Gerichtshofs sei entschieden worden, durch die fragliche Druckschrift wäre eine directe Beleidigung der Garnison der Festung Mainz nicht begangen worden, vielmehr in dessen Motiven, indem aus dem Inhalte der Vorladung des Cass.=Bekl. vor das Kreisgericht referirt wird, derselbe sei vorgeladen worden unter der Beschuldigung der Ehrenkränkung der k. k. österreichischen Armee, mithin auch der k. k. österreichischen Garnison der Festung Mainz, als eines Theils derselben, die nothwendige Schlußfolgerung hinzugefügt wird, daß sonach die Beschuldigung nicht auf Ehrenkränkung dieser Garnison als solcher laute, womit nur jeder Zweifel in Betreff der Anwendbarkeit der Bestimmungen des Tit. XXXVII. beseitigt werden sollte, aber keineswegs gesagt wird, daß das Vergehen der Ehrenkränkung gegen diese Garnison nicht vorliege; in Erwägung nämlich, daß es wohl Beleidigungen von Gesammttheilen gibt, durch die nicht zugleich das Vergehen der Ehrenkränkung gegen jedes einzelne Glied derselben begangen erscheint, eine solche Beleidigung aber in der Vorladung des Cass.=Bekl. vor das Kreisgericht, auf deren Inhalt es vorerst allein ankommen kann, nicht behauptet wird, vielmehr gerade darin, daß gesagt wird, die österreichische Garnison der Festung Mainz sei in ihrer Ehre gekränkt, weil sie einen Theil der österreichischen Armee bilde, die Behauptung liegt, daß eine Ehrenkränkung zugefügt worden sei, die nicht blos die Armee im Allgemeinen treffe, sondern auch eine Verletzung jedes einzelnen Theils derselben bilde; in Erwägung, daß daher nach dem Inhalte der Vorladung auch jeder einzelne Theil der österreichischen Armee berechtigt sein muß, Klage zu erheben und es nur darauf ankommen kann, ob eine Klage der Art von Seiten der österreichischen Garnison der Festung Mainz, die ein solcher Theil ist, vorliegt; in Erwägung, daß dies nach dem Inhalte des oben unter Nr. 2 erwähnten Schreibens des Festungscommandanten an den Gr. Territorialcommissär keinem Zweifel unterliegen kann, da, wie oben bemerkt, darin ausdrücklich gesagt wird, daß im Namen der österreichischen Garnison Klage erhoben werde, und der Commandant, Feldmarschallieutenant v. Jetzer, selbst dieser Garnison angehörte und ihr oberster Offizier war; in Erwägung, daß es ebenso irrig ist, wenn das Obergericht in seinem Urtheile sagt, es könnten, wenn man jeden Theil der österreichischen Armee als befugt ansähe, Klage zu erheben, so viele Klagen erhoben werden, als es einzelne Theile, ja als es einzelne Glieder derselben gebe, auch nachdem auf die erste Klage bereits eine Strafe verhängt worden sei; in Erwägung, daß, wenn in dem Strafgesetzbuch einem Vergehen gegenüber verfügt wird, es solle nur auf Klage des Verletzten bestraft werden, hier nicht die im Art. 182 des Code d'instr. crim. bezeichnete directe, eine förmliche Klage enthaltende Vorladung gemeint, damit vielmehr nur ausgesprochen ist, daß nicht der erste Angriff von Amtswegen geschehen dürfe, die Thätigkeit des Gerichts nur durch einen Impuls erweckt werden solle, der von dem Verletzten auszugehen habe, das Verfahren aber auf einen solchen Impuls hin ganz dasselbe ist, wie bei allen andern Vergehen, ohne daß dem

Verletzten irgend eine fernere Einwirkung auf dasselbe (abgesehen vom Verzicht) zusteht, die Gerichte vielmehr dabei ganz unabhängig von dem Verletzten handeln, so sehr, daß sie selbst nicht auf den von ihm bezeichneten Thäter beschränkt sind und das Vergehen auch in subjectiver Beziehung seinem ganzen Umfang nach untersucht und zur Aburtheilung gebracht werden muß, wie dies aus dem Art. 56 des Strafgesetzbuchs erhellt, der ausdrücklich verfügt, daß, wenn Mehrere an einem Verbrechen Theil genommen haben, die gegen einen Theilnehmer erhobene Klage auch gegen den Andern gelten soll; in Erwägung daher, daß auch das erfolgende Urtheil ganz dieselben rechtlichen Wirkungen äußern muß, wie jedes Erkenntniß in Strafsachen; in Erwägung, daß, wenn sonach, wie im vorliegenden Fall, durch dasselbe Vergehen Mehrere verletzt erscheinen und einer derselben, wozu er berechtigt sein muß, da sein Klagerecht nicht von dem Willen der übrigen Verletzten abhängen kann, Klage erhebt, das vorliegende Erkenntniß jede weitere Klage wegen desselben Vergehens ausschließen muß; in Erwägung, daß folglich der erhobene Cassationsrecurs als begründet erscheint und das obergerichtliche Urtheil wegen falscher Anwendung, resp. Verletzung des Art. 319 des Strafgesetzbuchs vernichtet werden muß; in Erwägung, daß unter den vorliegenden Verhältnissen es nicht angemessen erscheint, die Revisionsverhandlung an Gr. Obergericht zu verweisen, dieselbe vielmehr, dem Art. 5 des Gesetzes vom 17. Aug. 1842 gemäß, bis zur gänzlichen Erledigung bei dem obersten Gerichtshof zurückzubehalten ist. — Aus diesen Gründen vernichtet das O.-A.-G., als Cassationshof erkennend, das Urtheil des Obergerichts — und indem es die Sache zum Zweck der Revisionsverhandlung und Entscheidung an sich behält, verordnet es, daß der Cass.-Bekl. mit den etwa zu producirenden Zeugen auf Betreiben des Gr. Generalstaatsanwaltes zum Zweck jener Verhandlung und Entscheidung in die Sitzung dieses obersten Gerichts vom 18. Febr. 1850 Morgens 9 Uhr vorgeladen werden sollen, verurtheilt den Cass.-Bekl. in die Kosten des obergerichtlichen Urtheils rc.

III. Gegen lossprechende Erkenntnisse steht dem Injuriaten kein Rechtsmittel zu. Verfügung Gr. O.A.Ger. in Sachen des Amtmanns Wolf in Treschklingen zur U. S. g. Chir. B. zu Wimpfen wegen Verläumdung und Versuchs der Erpressung vom 17. Oct. 1843.*) Dagegen steht ihm das Rechtsmittel der Nichtigkeit zu Gebote, wenn er darüber Beschwerde führen will, daß er in die Kosten der Untersuchung verurtheilt worden sei. Erk. d. O.A.Ger. in U. S. g. J. B. Stoll zu Gießen wegen Verletzung der Amts- und Dienstehre (1839), in U. S. g. den Redacteur des Gutenbergs wegen Verläumdung (1. März 1845). Jene Verfügung des O.A.Ger. vom 17. Oct. 1843 lautet: In Sachen rc. wird dem Anwalte des Ersteren, Gr. Hofgerichtsadvocaten N. auf die unterm 11. September l. J. überreichte Vorstellung als Rechtfertigung der Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde hiermit eröffnet, daß es bei der Verfügung dieses höchsten Tribunals vom 23. August l. J. lediglich sein Bewenden zu behalten habe, weil 1) das Verfahren, wonach vor Einführung des Strafgesetzbuchs Demjenigen, welcher mit einer Injurienklage unterlegen, der Gebrauch von Rechtsmitteln verstattet gewesen sei, offenbar seinen Grund allein darin gehabt habe, daß bei dergleichen Processen der vermeintlich Injuriirte ganz in der Rolle einer Partei aufgetreten und eine wahre Verhandlung zwischen ihm und seinem Gegner gepflogen worden sei, während 2) aus dem im Tit. XXXVII. des Strafgesetzbuchs und im Art. 30 des Einführungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen deutlich hervorgehe, wie die neue Gesetzgebung keine neue Privatinjurienklagen mehr kenne, sondern für den Zweck der Bestrafung von Angriffen auf die Ehre nur eine reine Untersuchungsprocedur platzgreiflich erscheinen lasse, welche, sobald sie auf den Antrag des sich als Denuncianten darstellenden Injuriaten eingeleitet worden sei, den Fall der Zurücknahme der Anzeige abgerechnet, von dessen weiterer Einwirkung ganz unberührt bleibe,**) es aber 3) ein von der Rechtssprechung der Gr. Hess. Gerichte, namentlich des höchsten Tribunals, festgehaltenes Princip

---

*) Vergl. Annalen der Criminalrechtspflege, Band 48, 1829, S. 91—93: Eine processualische Frage des Tit. XXXVII. des Strafgesetzbuchs für Hessen bei Rhein.

**) B. E. I. S. 649.

ist, daß dem Denuncianten, wie jedem anderen Dritten, der Gebrauch von Rechtsmitteln gegen freisprechende Urtheile als solche versagt sei, welche auf reine Untersuchungsproceduren in Strafsachen erfolgten,*) hiergegen auch das bezüglich der Untersuchungen wegen Uebertretung von Finanzgesetzen bestehende Verfahren als auf besonders exceptionellen Normen beruhend,**) nicht geltend gemacht zu werden vermöge, ebenso wenig, wie das Princip der Rechtsgleichheit der Parteien, von welchem hier darum die Rede nicht sein könne, weil der Injuriat bei der auf seinen Antrag hervorgerufenen Procedur keineswegs in der Eigenschaft einer Partei auftrete, endlich 4) daraus, daß nach der neuen Legislation bei Ehrenkrankungen die richterliche Thätigkeit nur zur Erwirkung eines Untersuchungsverfahrens von dem Injuriaten angegangen werden könne, sich klar darlege, wie des Letzteren Privatinteresse, soweit es mit dem Zwecke der Untersuchung zusammenfalle, kein Motiv darzubieten vermöge, ihm jetzt noch den Gebrauch von Rechtsmitteln gegen ein den angeblichen Injurianten freisprechendes Erkenntniß als vergönnt zu betrachten.

Art. 320. Die Schriften oder bildlichen Darstellungen, welche Verläumdungen oder sonstige Beleidigungen enthalten, sind jedesmal von dem Gerichte zu confisciren.

Art. 321. Wer durch Handlungen, welche, gegen Lebende verübt, zur Classe der Verläumdungen gehören würden, das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, oder ihn verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen bezüchtigt, wird auf Klage der Eltern, Großeltern Kinder oder Enkel, oder des Ehegatten, oder der Geschwister desselben von der Strafe der Verläumdung oder Ehrenkränkung getroffen.***)

Titel XXXVIII.

Von der doppelten Ehe und vom Ehebruch.†)

Art. 322. Ein Ehegatte, welcher bei noch fortdauernder gültiger Ehe eine neue Ehe schließt, soll mit Correctionshaus von ein bis drei

---

*) Mittermaier: Das deutsche Strafverfahren, 4. Aufl. Th. 2. 1846, S. 620. Frühere dahin gehende Rechtssprechung des obersten Gerichts: Bopp: Mittheilungen, Th. 6, S. 72 ꝛc., S. 80 ꝛc. ist ein motivirtes Urtheil des O.A.Ger. vom 1. Decbr. 1826 mitgetheilt.

**) Bopp a. a. O. S. 82, 83 in der Anmerkung.

***) Abegg: Beiträge zur Lehre von strafbaren Handlungen in Beziehung auf Verstorbene (Archiv des Criminalrechts, 1844, S. 377—412, 461—534). II. Von den Injurien in Beziehung auf Verstorbene.

†) Kappler: Handbuch, S. 826—838. Rechtslexikon, Band 2, 1840, S. 505 — 514, s. v. Doppelehe (v. Luden), S. 585 — 595, s. v. Ehebruch (v. W.) Feuerbach: Lehrb. §. 373—387, S. 596—615. Hufnagel a. a. O. S. 289—296. Wächter: Abhandlungen aus dem Strafrechte, Band 1. Leipzig 1835. Erster Abschnitt. Zweites Capitel: Ehebruch und Bigamie, S. 102—161. Zweiter Abschnitt. Siebentes Capitel: Ehebruch, S. 333—355. Achtes Capitel. Bigamie, S. 355—367. Annalen der Criminalrechtspflege, Band 23, S. 91 - 100: Herzogthum Anhalt-Bernburg. Bigamie. Mittheil. von Adv. Döring II. zu Bernburg. Band 41, S. 334: Die Mutter verschafft ihrem bereits verheiratheten Sohne ein Ledigkeitszeugniß behufs Eingehung einer zweiten Ehe. Band 55, S. 193—195: Zur Geschichte der Bestrafung der Bigamie. Bischoff: Merkwürdige Criminalrechtsfälle, Band 2, S. 454—483: Criminalproceß gegen H. Winter, Gutsbesitzer in Willhofen wegen Ehebruchs und

Jahren, und, falls er der Person, mit welcher er die neue Ehe schloß, seinen Ehestand verheimlichte, mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft werden. Befand er sich jedoch hinsichtlich der Auflösung der früheren Ehe im Irrthum, so tritt, wenn der Irrthum unverschuldet

---

Bigamie. Frühere Praxis: Annalen der Criminalrechtspflege, Band 43. S. 268—276: Sechs Actenstücke aus dem Jahr 1610. Ehebruch und Entführung (Grafschaft Erbach). Band 48, S. 41: Bruch der Ehe und der Urphede (1772), S. 45: Ehebruch (1772). S. 46: Diebstahl und Ehebruch (1772). Band 49, S. 177 ꝛc.: Privatissima eines Amtmanns (1733). Band 56, S. 151–154: Ehebruch und Verheimlichung der Schwangerschaft (1791). Malcomesius: Obs. pract Cl. IV. Obs. XLI. (Urth. vom J. 1643. Bestrafung des Versuchs des Ehebruchs mit Geld, 500 Thaler.) Annalen der Criminalrechtspflege, Bd. 40, S. 76—81: Sieben Actenstücke aus dem Jahr 1592. Versuch der Bigamie ꝛc. Hitzig's Annalen, Band 9, S. 334, 335: Bigamie (1818. Durch Erkenntniß Gr. Hofger. d. P. St. wurde die ungültig eingegangene zweifache Ehe aufgehoben und wurden die Schuldigen nach dem Maße ihrer Schuld mit 8, resp. 7 Monaten Correctionshaus bestraft.) Dieselbe Annalen, Band 12, S. 49, 50: Bigamie. (Gleichfalls aus der Praxis Gr. Hofger. d. P. St., das unter Aufhebung der nichtigen Ehe den schuldvolleren weiblichen Theil, dem Milderungsgründe zur Seite standen, in 8, den Mann in 3 Monate Correctionshaus verurtheilte.)

Interessant ist eine Vergleichung der herrschenden Gesetzgebung über Ehebruch mit der früheren. Die Verordnung vom 23. August 1762 beginnt damit: „Wir Ludwig ꝛc. haben mißfälligst wahrgenommen, welchergestalten die schändliche und höchst strafbare Sünden und Laster der Hurerey und des Ehebruchs, wodurch nicht nur Gottes Zorn gereitzet, sondern auch sowohl diejenige, welche sich gegen göttliche und weltliche Gesetze solchergestalten vergehen, in das zeitliche und ewige Verderben gestürzet werden, als sogar der unschuldige Ehegatte und Kinder darunter mitleiden, in unserm Fürstenthum und Landen leider! je länger je mehr überhand nehmen; Und obwohlen Unsere — Voreltern und Vorfahren — wegen Bestrafung sothaner Laster sowohl den 24. Oct. 1644, als den 26. August 1654, wie nicht weniger im Monath May 1658 und den 13. Oct. 1718 die löblichste Verordnungen ergehen lassen und von Zeit zu Zeit darüber gebührlich zu halten fort und fort ernstlichst befohlen haben; so sind jedoch vorbesagte heilsame Verordnungen schlecht beobachtet worden und solche denen meisten Unserer Unterthanen nicht einmahl zur Wissenschaft gekommen." Hierauf heißt es weiter: „Nachdem aber gleichwohlen höchst nöthig sein will, damit diesem allen destomehr vorgebogen und solcherlei die göttliche schwere Strafen über das Land ziehenden Leichtfertigkeiten gesteuert und gewehret, hingegen christliche Zucht und Ehrbarkeit hinwiederum hergestellet und erhalten — werde, so – setzen befehlen ꝛc." Nun wird zuerst des doppelten Ehebruchs gedacht. Beide Theile sollen „zu Haften gebracht, vor's peinliche Gericht gestellt und auf vorherig genugsamen Beweis anstatt der in der Kirchenordnung gesetzten Schwert- und Todesstrafe auf ein Jahr lang und zwar Ersterer (der Ehebrecher) zur Arbeitsstrafe und was nach denen hiesigen Anstalten dahin einschläget, als Traß-Klopfen und Hirschhorn-Raspeln, Letztere (die Ehebrecherin) aber zur Spinnarbeit oder auch nach Befinden der Leibeskräften zu gleichmäßigem Traß-Klopfen und Hirschhorn-Raspeln condemniret werden," vorbehältlich der Milderung „in dem Fall, da der Ehebrecherin Mann selbst zu solchem Ehebruch Anreitzung und Ursache gegeben, oder das Weib vorhin eine leichtfertige Person gewesen oder gar mit anderen zuvor auch dergleichen Ehebruch kundbarlich begangen hätte, oder auch ihr Ehemann sie wieder zu sich zu nehmen begehrte" ꝛc. Weiter wird verordnet: „Wenn ein lediger Mensch mit einer Ehefrau in Ehebruch gelebt," so sollen beide „auf vorher bemeldete Art auf sechs Monat lang zur öffentlichen Arbeit verdammet" werden. Hat „ein Ehemann mit einer ledigen Dirne oder Wittib zu thun" gehabt, so sollen die Schuldigen „auf drei Monath lang zu öffentlicher

war, keine Strafe ein, bei verschuldetem Irrthum aber ist er nach Maßgabe der größeren oder geringeren Fahrlässigkeit mit Gefängniß zu bestrafen.

Art. 323. Standen im Falle des ersten Absatzes des vorhergehenden Artikels beide Theile noch in gültigen Ehen, so soll jeder von ihnen, wenn er von des anderen Ehestande unterrichtet war, zu Correctionshausstrafe von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren verurtheilt werden.

Art. 324. Eine ledige Person, welche sich mit einer anderen, noch in fortdauernd gültiger Ehe lebenden, verheirathet, ob ihr gleich dieses Verhältniß bekannt war, soll zu Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre verurtheilt werden.

Art. 325. War die frühere, in gesetzlich gültiger Form abgeschlossene Ehe nichtig, so trifft den Ehegatten, welchem dieses Verhältniß bei Abschluß der weiteren Ehe bekannt gewesen ist, Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren, die ledige Person aber, welche von solcher Ungültigkeit Kenntniß hatte, Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten.

Art 326. Wegen wissentlicher Verletzung der ehelichen Treue durch Ehebruch soll der schuldige Ehegatte mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten oder Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen, oder mit Geldbuße von fünfzig bis dreihundert Gulden bestraft werden. Begeht ein verheiratheter Mann mit eines Anderen Ehefrau den Ehebruch, so ist dieß hinsichtlich beider als ein besonderer Erschwerungsgrund bei Zumessung der Strafe zu betrachten. Ist der Ehebruch mit einer nicht verheiratheten Person begangen worden, so soll die letztere zu Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu sechs Wochen oder Geldbuße von fünf und zwanzig bis hundert und fünfzig Gulden verurtheilt werden, wenn sie von der bestehenden ehelichen Verbindung ihres Mitschuldigen zur Zeit der That Kenntniß hatte. Das Verbrechen des Ehebruchs ist für vollendet zu achten, wenn körperliche Vereinigung erfolgt ist.

Art. 327. Der Ehebruch wird nur auf Klage des beleidigten Gatten zur Untersuchung und Strafe gezogen. Hat jedoch der beleidigte Ehegatte die ihm bekannt gewordene Beleidigung ausdrücklich oder stillschweigend verziehen, so ist er nicht mehr zur Klage berechtigt.

Art. 328. Wenn der beleidigte Theil erst nach erhobener Klage, jedoch vor gefälltem Strafurtheile, dem angeschuldigten Ehegatten verzeiht, oder die Klage zurücknimmt, so findet keine Strafe statt.

---

und resp. Spinnarbeit condemniret werden." Bei jedesmaligem Rückfall Verdoppelung der Strafe. „Wollte ein und die andere Person die ihr solchergestalt andictirte Arbeitsstrafe mit Geld redimiren, so wäre es derselben nicht zu versagen, und soll es alsdann, wie in dem angefügten Regulative verordnet werden, deßfalls gehalten werden," Nach diesem Regulativ kostete der doppelte Ehebruch jeden Theil 300 Gulden, der einfache jeden Theil entweder 150 oder 75 Gulden, je nachdem der männliche oder weibliche Theil unverheirathet.

Nach der erschienenen Uebersicht der im Jahr 1848 abgeurtheilten Verbrechen und Vergehen kam dieser Art. XXXVIII. gar nicht zur Anwendung.

Vergl. noch Monatschrift für die Justizpflege in Würtemberg. Band 2, S. 1 rc. Band 3, S. 97 rc.: Ueber die Bestrafung des wiederholten Ehebruchs, Band 6, S. 256 rc.: Versuch einer Erklärung der Wirkung des Verzichts auf die Klage bei Vergehen, wobei Mehrere verletzt worden, insbesondere in Ansehung des doppelten Ehebruchs.

Titel XXXIX.

Von der Unzucht und Verletzung der Schamhaftigkeit.

§. I. Nothzucht.*)

Art. 329. Wer eine Frauensperson durch körperliche Gewalt, gefährliche, mit der Aussicht unverzüglicher Verwirklichung verbundene

---

*) Ueber Nothzucht und Verführung zur Unzucht Feuerbach: Lehrbuch §. 263-270, S. 436—447. Kappler: Handbuch, S. 677—684. Wächter a. a. O. (Abhandlungen). Erster Abschnitt. Erstes Capitel. I. Nothzucht. II. Unfreiwillige Schwächung im engern Sinn, S. 21—41. Zweiter Abschnitt. Viertes Capitel. Nothzucht, S. 272—300. Fünftes Capitel. Unfreiwillige Schwächung im engern Sinne, S. 300-310. Hufnagel a. a. O. S. 279 bis 286. Staatslexikon, Band 11, S. 685-691, s. v. Nothzucht (v. Sander). Schneider: Ueber Nothzucht, deren verschiedene Arten und Modificationen, oder Revision der Lehre über diesen wichtigen medicinisch-polizeilich-gerichtlichen Gegenstand. Freib. 1850. Schürmayer: Lehrb. Sechszehntes Capitel: Von der Nothzucht und der unnatürlichen Befriedigung des Beischlafs, §. 481—493, S. 343—353. Bergmann: Lehrbuch der Medicina forensis, S. 368 376. Most: Encyclopädie, Band 2, s. v. Nothzucht, S. 399—406. Heuser: Bemerkenswerthe Entscheidungen des Oberappellationsgerichts zu Cassel. Band 3, 1847, S. 578—621: Nothzucht. Hitzig's Annalen, Band 6, S. 269—295: Königreich Hannover. Criminalrechtssprüche der Justizkanzlei in Zelle in den Jahren 1815 1817: VI. Nothzucht. Annalen der Criminalrechtspflege, Bd. 25, S. 129—137: Königreich Bayern. Beitrag zur gerichtlich-medicinischen Physiologie in Bezug auf Nothzucht. Band 36, S. 28—45: Königreich Preußen. Pragmatische Darstellung der Untersuchung wider den Burschen Rudolph Hermann J—hn wegen verübter Nothzucht. Mittheilung von dem Criminalrichter Burchadi zu Königsberg. Band 41, S. 245—289: Königreich Sachsen. Geschlechtlicher Frevel des Vaters an seinen drei Töchtern. Nothzucht Blutschande, Ehebruch, Mißhandlungen. Criminalfall, mitgetheilt von Canzleidirector Lincke in Königsbruck. Band 47, S. 245 - 257: Königreich Sachsen. Attentat der Nothzucht oder thätliche Beleidigung eines Frauenzimmers, verbunden mit Nöthigung derselben zur Duldung von Unzüchtigkeiten. Band 48, S. 171—174: Königreich Sachsen. Unzucht mit Kindern unter 14 Jahren. Band 55, S. 266 bis 273: Drei Fälle der Nothzucht. Verhandlungen und Freisprechungen vor den Schwurgerichten zu Prag und Innsbruck. Graba: Theorie und Praxis des gemeinen deutschen Criminalrechts im neunzehnten Jahrhundert, in merkwürdigen Strafrechtsfällen dargestellt. Hamb. 1838, S. 377—408: Criminaluntersuchung wider H. H. Beidel aus dem Gute Knoop wegen verübter Nothzucht. Jahrbücher des Gr. Bad. Oberhofgerichts. Neue Folge. Siebenter Jahrg. 1842, 1843. S. 507 rc.: Nothzucht und Tödtung eines neunjährigen Kindes. Erkennung der Todesstrafe auf Indicienbeweis in zwei Instanzen. (Nabestehend der That Bahlberg's. s. oben S. 90.) Bischoff: Merkwürdige Criminalrechtsfälle, Bd. 2, S. 313—342: Untersuchungsproceß gegen J. A. Milker aus F—haide wegen Straßenräubereien und gewaltsamer Unzucht. Monatsch. f. die

Drohungen oder arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzt, seinen Lüsten Widerstand zu leisten, und in solchem Zustande sie schändet, ist der **Nothzucht** schuldig. *)

Art. 330. Der Nothzüchter soll bestraft werden: 1) wenn die genothzüchtigte Person in Folge der erlittenen Mißhandlung gestorben ist, mit Zuchthausstrafe auf Lebenszeit; jedoch kann bei strafmindernden Umständen auf Zuchthausstrafe von zwölf bis sechzehn Jahren erkannt werden; 2) wenn die genothzüchtigte Person durch die That an ihrer Gesundheit bedeutenden Nachtheil erlitten hat, mit Zuchthaus von acht bis sechszehn Jahren; 3) in allen anderen Fällen mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren. **)

Justizpflege in Würtemberg, Bd. 1, S. 1 rc.: Erörterung der Frage, ob nach wurtembergischen Rechte nur an einer „unverläumdeten" Jungfrau oder Frau Nothzucht verubt werden könne? Henke: Zeitschrift d. Staatsarzneikunde, Bd. 3, S. 432 rc. Ulrich: Gutachten des K. Collegii medici zu Coblenz über eine im Rausche vollbrachte Nothzucht, Bd. 12, S. 279 rc. Toel: Ueber Nothzucht, Bd. 16, S. 209 rc. Eisner: Gutachten wegen angeblicher Gesundheitsverletzung durch Nothzüchtigung, Bd. 24, S. 328 rc. Krügelstein: Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit eines Mannes, der eine Nothzucht attentirt hatte, Bd. 42, S. 336 rc. Nothamel: Gerichtsärztliche Untersuchung und Begutachtung über Nothzucht. Ebendas. S. 364 rc. Dolscius: Untersuchung und Gutachten über die Frage, ob an einem Mädchen von 9 Jahren eine stuprum violentum vollzogen worden sei? Mittermaier: Das deutsche Strafverfahren Vierte Aufl. Heidelberg, Bd. 2, 1846, S. 96. 97 rc. Jagemann: Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde, Bd. 2, 1838, S. 80, 84, 147, 148, 480--484, 804, 805.

Geschichtlich: Nothzucht und Ehebruch. Ein Criminalfall aus dem Jahr 1678. Urkunden des Archivs zu Erbach. (s. Annalen der Criminalrechtspflege, Band 50, 1850, S. 148—166.) Zwei Actenstücke aus den Jahren 1687 und 1688. Nothzucht (Grafschaft Erbach), S. 305—308 des 43. Bandes dieser Annalen. Nothzucht, concurrirend mit Blutschande und Ehebruch. (Zeitschrift für Gesetzgeb. und Rechtspfl. in Hessen, Band 1, S. 177—186.) Hitzig's Annalen, Band 14, S. 388—399. Zur Lehre von der Nothzucht. 1) Versuch der Nothzucht an einem unmannbaren Mädchen. 2) Versuch der Nothzucht an einer Frauensperson, welche bereits zu Fall gekommen war. 3) Versuch der Nothzucht unter Mißhandlung und Verwundung. 4) Versuch der Nothzucht unter Mißhandlung. Hülfeleistung. Annalen der Criminalrechtspflege, Bd. 57, 1851, S. 87—96: Zur Geschichte der gemeinrechtlichen Praxis in Bezug auf das Verbrechen der Nothzucht und der unfreiwilligen Schwächung. (Sieben Fälle aus der gemeinrechtlichen Praxis Gr. Hofger. d. P. St.)

*) Friedreich: Gerichtsärztliche Bemerkungen auf dem Gebiete des Criminalrechts (Arch. d. Crim. Rechts, Jahrg. 1843, S. 486 rc.). II. Kann Nothzucht von weiblichen Individuen an männlichen begangen werden? (Bejahung). Schneider: Beiträge zur ger. Medicin. Nothzucht eines Mannes (S. 151 — 153 des dritten Heftes des Jahrg. 1839 d. Annalen der Staatsarzneik.).

) B. C. I S. 207, wo in der Anmerkung eines auch psychologisch denkwürdigen Strafrechtsfalls gedacht wird. Der Schuldige wurde wegen vollendeter Nothzucht in eine **Zuchthausstrafe von zehn Jahren verurtheilt S. noch: Bopp: Die Beschränkung der Oeffentlichkeit des Strafverfahrens vor dem Publikum wegen Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit rc. (Arch. d. Crim.-Rechts Jahrg. 1851, S. 95, 96. Fünf Jahre Zuchthaus). Darmstädter Journal, Nr. 207 vom 31. Aug. 1850. Durch Urtheil des Assisenhofs der Provinz Oberhessen vom 28. Aug. 1850 wurde Sebastian Schmitt aus Vilbel wegen Versuchs der Nothzucht zu einem Jahr Correctionshaus verurtheilt. Darmstädter Zeitung Nr. 10 vom 10. Jan. 1851: Darmstadt,

§. II. Verführung zur Unzucht.

Art. 331. Wer eine Frauensperson, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, zur Unzucht verführt und mißbraucht, ist, nach Verschiedenheit der im Art. 330 genannten Fälle, mit der auf die Nothzucht gesetzten Strafe zu belegen.*) Unter strafmindernden Umständen kann jedoch im Falle des Art. 330 Nr. 2 bis auf vier Jahre Zuchthaus herabgegangen,**) und im Falle Nr. 3 auf Correctionshaus bis zu drei Jahren erkannt werden.

I. Urtheil des C. H's vom 22. Sept. 1851: In Sachen zwischen der Gr. Staatsbehörde als von Amtswegen verfolgendem Theile, Cass.-Bekl. gegen C. J. K. — Cass.-Kläger. Nach Ansicht der Untersuchungsacten gegen den Cass.-Kläger, insbesondere 1) des Urtheils der Anklagekammer am Gr. Oberger. zu Mainz vom 15. Juli 1851, durch welches der Cass.-Kl. vor die Assisen der Provinz Rheinhessen verwiesen wurde, unter der Anklage, daß derselbe die noch nicht vierzehn Jahre alten Töchter des N. N zur Unzucht verführt und mißbraucht habe; 2) der an die Geschwornen gestellten Frage folgenden Inhalts: Ist der Angeklagte schuldig, daß derselbe die noch nicht vierzehn Jahre alten Töchter des Spenglers N. N. am 31. Mai 1851 zur Unzucht verführt und mißbraucht habe und zwar dadurch, daß, als diese Kinder sich bückten, er denselben unter die Röckchen griff, sie kitzelte und an den Schamtheilen petzte, sie in die Höhe hob, auf seinen Schoos setzte, kußte und drückte und sogar mit einem Finger in ihre Schamtheile eindrang und darin herumfuhlte? 3) der hierauf erfolgten Antwort, welche dahin lautet: Ja, der Angeklagte ist des Verbrechens schuldig; er hat es mit allen in der Frage begriffenen Umständen begangen; 4) des Urtheils des Gr. Assisenhofs in Mainz vom 8. August 1851, durch welches der Angeklagte in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren und in die Kosten verurtheilt wurde, indem der Assisenhof erkannte, daß durch die Antwort der Geschwornen das in dem Art. 331 des Strafgesetzbuchs vorgesehene Verbrechen vorliege; 5) der Cassationserklärung des Verurtheilten — Nach Anhörung des von dem Referenten — erstatteten Vortrags; Nach Anhörung der Staatsbehörde an diesem obersten Gerichtshofe, daß es dem höchsten Tribunal gefallen wolle, den — erhobenen Cassationsrecurs bezüglich der ersten und principalen Beschwerde als unzulässig, in Ansehung der eventuellen Beschwerde als unbegründet zu verwerfen — In Erwägung, daß der Cass.-Kläger — principaliter behauptet, daß die Thathandlungen, deren er durch die Antwort der Geschwornen schuldig erklärt

---

9. Januar: Assisen. In der gestrigen Anklagesache gegen Philipp Rück, 19 Jahre alt, Taglöhner, von Wallerstädten, wegen Versuchs der Nothzucht und Entwendung, und gegen Georg Fickel, 38 Jahre alt, Schneider, ebenfalls von Wallerstädten, wegen Beihülfe zu jenem Versuche, lautete das Verdict der Geschwornen auf Schuldig, und wurde Ersterer in eine geschärfte Zuchthausstrafe von zwei Jahren und Letzterer in eine Correctionshausstrafe von sechs Monaten verurtheilt. Erk. d. O.A.Ger. in U. S. g. Philipp Bärsch von Königstädten wegen Versuchs der Nothzucht (1842).

*) Vergl. Art. 37. Durch Urtheil des Assisenhofs zu Mainz vom 22. August 1842 wurde der Schreinergeselle W. Hoffmann von Siegen, 20 Jahre alt, weil er ein sechsjähriges Mädchen zur Unzucht verführt und mißbraucht hatte, in eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurtheilt. Der C. H. verwarf den Recurs, „da die gesetzliche Strafe angeordnet worden". s. Mainzer Unterhaltungsblatt. Jahrg. 1842. Nr. 235.

**) Durch Urtheil des Assisenhofs zu Mainz vom 22. Jan. 1846 wurde J. D. Andersen, 31 Jahre alt, aus Kopenhagen, zuletzt Taglöhner in Mainz, weil er ein 10½jähriges Mädchen zur Unzucht verführte und mißbrauchte, so daß dasselbe an seiner Gesundheit bedeutenden Schaden litt, in eine Zuchthausstrafe von vier Jahren condemnirt. Die Cassation wurde verworfen, weil die gesetzliche Strafe zur Anwendung gekommen sei.

worden, kein Verbrechen bildeten, insbesondere keine strafbare Handlung im Sinne des Art. 331 des Strafgesetzbuchs, und eventuell, daß die den Geschwornen gestellte Frage nicht dem Gesetze gemäß aufgestellt worden sei, indem dieselbe außer den factischen Momenten zugleich einen Rechtsbegriff in sich begreife, worüber eine Antwort zu geben die Geschwornen, als Richter der That, nicht berufen seien, vielmehr die Subsumtion der den Gegenstand der Antwort bildenden Thatsachen unter ein gegebenes Gesetz der Amtsthätigkeit des Assisenhofes überwiesen sei; in Erwägung, daß bereits vor dem Assisenhofe der Caſſ.-Kläger dahin antrug, in die Frage an die Geschwornen nur die thatsächlichen Momente des speciellen Falles aufzunehmen, der Assisenhof aber entschied, daß dieselben mit der ihnen in dem Urtheile der Anklagekammer gegebenen, dem Art. 331 wörtlich entnommenen Qualificationen in der oben angegebenen Weise in die Frage aufgenommen werden sollen, da diese Qualification beim Abgang jeder gesetzlichen Begriffsbestimmung der Ausdrücke: „Verführung und Mißbrauch zur Unzucht" keinen Rechtsbegriff bilde und der Assisenhof auch ferner, als es sich nach dem Ausspruch der Geschwornen von der Strafanwendung handelte, den Antrag des Caſſ.-Klägers, zu erklären, daß die von den Geschwornen bejahten Thatsachen eine strafbare Handlung nicht enthielten, darum als unbegründet verwarf, weil die Würdigung der bejahten Handlungen als Verführung und Mißbrauch zur Unzucht als factische, sonach den Geschwornen zustehende Entscheidung erscheine; In Erwägung jedoch, daß das Letztere nicht der Fall ist, indem die Qualification der Handlungen, welche die Geschwornen als wahr anerkannten, mit der Anwendung des Strafgesetzes zusammenfällt und von dieser nicht getrennt werden, sie sonach nur Sache des Assisenhofs sein kann und derselbe seine Attributionen verkannte, wenn er die Frage, ob die von den Geschwornen bejahten Handlungen das Verbrechen der Verführung und des Mißbrauchs zur Unzucht bilden, als seiner Beurtheilung nicht unterworfen ansah; in Erwägung, daß zwar die den Geschwornen gestellte Frage und deren Antwort nicht nichtig sind, weil sie zugleich obige Qualification enthalten, da, wenn auch in dem Art. 29 des Gesetzes vom 31. December 1841 verfügt ist, daß die Fragen an die Geschwornen bei Vermeidung der Nichtigkeit sich auf die thatsächlichen Merkmale und Umstände beschränken sollen, doch die Aufnahme einer Qualification, wie die vorliegende, nicht den ganzen Ausspruch der Geschwornen nichtig machen, dieselbe vielmehr nur als etwas Ueberflüssiges angesehen werden kann, durch das, wenn es auch die Geschwornen bejahen, doch in keiner Weise der Anwendung des Strafgesetzes vorgegriffen wird; in Erwägung dagegen, daß die Urtheile des Assisenhofes, da es sich nicht etwa nur darum handelt, Entscheidungen desselben andere Motive zu substituiren, die Entscheidungen vielmehr in ihrem oben relatirten Inhalte, selbst unrichtig sind, cassirt werden müssen, ohne daß der Cassationshof in die Prüfung der Frage eingehen kann, ob die ausgesprochene Strafe der Natur des Verbrechens entspricht, da über die Frage, ob und in wie fern die von den Geschwornen bejahten Handlungen ein Verbrechen bilden, noch gar keine Entscheidung des dazu berufenen Gerichts vorliegt; In Erwägung, daß in Gefolge der Cassation die Sache zurückzuverweisen ist und es angemessen erscheint, in Gemäßheit des Art. 8 des Gesetzes vom 17. Aug. 1842 die Zurückverweisung an den dieser Gesetzesstelle gemäß zu bildenden Assisenhof in Mainz auszusprechen, damit dieser auf den Ausspruch der Geschwornen hin, jedoch abgesehen von der darin enthaltenen Qualification, von Neuem erkenne, was Rechtens. Aus diesen Gründen vernichtet &c.

II. Erk. des O. A. Gs. in U. S. g. Carl Chelius von Oppenheim vom 31. Januar 1845, in U. S. g. gegen Jakob Straßheimer von Petterweil vom 29. März 1845.

Art. 332. Die im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafen sollen auch dann eintreten, wenn eine Frauensperson einen noch nicht vierzehn Jahre alten Knaben zur Unzucht verführt und dieselbe mit ihm verübt. *)

---

*) Vergl. Art. 37.

Art. 333. Haben Pflegeltern, Vormünder, Beichtväter, Erzieher oder Lehrer ihre Pflegkinder, Mündel, Beichtkinder oder Zöglinge zum Beischlafe oder zur Unzucht verführt und mißbraucht, so sind die Thäter, wenn die von ihnen verführte Person das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatte, mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren zu bestrafen.*)

Art. 334. Gleiche Strafe hat derjenige verwirkt, welcher eine wahnsinnige, blödsinnige oder in dem Zustande der Betäubung, sowie in einem sonst willens- oder bewußtlosen Zustande befindliche Person schändet.

§. III. Blutschande.**)

Art. 335. Der Beischlaf zwischen Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie wird 1) an ersteren mit Correctionshaus von

---

*) Vergl. Art. 37.

**) Kappeler: Handb., S. 933—936. Feuerbach: Lehrb. §. 461—466, S. 730—737. Wächter: a. a. O. (Abhandlungen) S. 167—173. 181—187. 197—202. 374—378. Spöndlin: Ueber das Eheverbot wegen Verwandtschaft und das Verbrechen des Incests. Zürich, 1844. Hufnagel a. a. O. S. 286—289. Rechtslexikon. Bd. 2, 1840, S. 237—243. s. v. Blutschande (von Luden). Abegg: Beiträge zur Lehre von dem Verbrechen des Incestes, S. 1—54 des Jahrg. 1846 des Arch. d. Cr.-Rechts. Hitzigs Annalen, Bd. 14, S. 3—19. Anhalt-Cöthen. Urtheil der Juristenfacultät zu Heidelberg in U. S. g. den Schenkwirth N. N. in X., Blutschande und Ehebruch betreffend. Bischoff: Merkwürdige Criminalrechtsfälle, Bd. 4, S. 171—203: Untersuchungsproceß gegen den Rechtscandidaten Constantin Weise wegen Vatermords, Blutschande, Familiendiebstahls und Fälschung. Annalen der Bad. Gerichte. Dritter Jahrg. 1835, S. 288 ꝛc. Rechtsfall über den Beweis einer Blutschande. (Nur der eine Theil hatte seine Schuld eingestanden.) Annalen der Criminalrechtspflege, Bd. 8, S. 259—302: Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz. Darstellung der Untersuchung gegen den Dr. med. Hoffenthal zu Mildenitz und dessen Stieftochter Julie Steiner wegen Incestes ꝛc. Mittheilung vom Rath Dr. K. Müller zu Neubrandenburg. Bd. 10, S. 373—383: Kurfürstenthum Hessen. Gerichtsärztliches Gutachten über den Geisteszustand der Taubstummen, wegen Verdachts des Kindermordes und wegen Blutschande in Untersuchung befindlichen Dorothea Elisa Sälzer zu Isthe. Von dem Kreisphysikus Dr. Prollius zu Wolfshagen. Bd. 17, S. 48—61: Herzogthum Anhalt-Cöthen. Incest, vom Stiefvater im Ehebruch begangen. Bd. 31, S. 301—332: Königreich Sachsen. Incest, begangen von Vater und Tochter. Schutzschrift für Johanna Elisabetha Steinbach, angeschuldigt, mit dem leiblichen Vater in Blutschande gelebt zu haben. Mittheilung von Advocat Tzschirner zu Mitweida. Bd. 41, S. 345—299: Königreich Sachsen. Geschlechtlicher Frevel des Vaters an seinen drei Töchtern. Nothzucht, Blutschande ꝛc. Zeitschr. f. Gesetzgebung und Rechtspflege in Hessen ꝛc. Bd. 1, S. 507—512. Jäger: Criminalrechtspflege, das Verbrechen der Blutschande betr. (Praxis der Gerichte in Kurhessen). Dr. Schneider: Bericht mit Gutachten über einen Fall angeblicher Blutschande (Henke's Zeitschr. d. Staatsarzneikunde, 20. Ergänzungsheft, S. 253—256.) Bauer: Gerichtsärztliche Begutachtung in einer Untersuchung wegen Blutschande, Kindsmords, resp. Kindesabtreibung und heimlicher Beerdigung. (Seite 215 ꝛc. des 21. Erg.-Heftes dieser Zeitschr.)

Geschichtlich: Annalen der Criminalrechtspflege, Band 40, 1847, S. 6—73: Zwei Actenstücke aus dem Jahr 1578. Blutschande und Ehebruch. (Grafschaft Erbach). Band 49, S. 202, 203: Blutschande zwischen Stiefvater und Stieftochter.

ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren; 2) an letzteren, wenn sie das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft; erscheint aber der Descendent als der Verführer, so ist auf Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen.*)

Art. 336. Der Beischlaf zwischen Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, nämlich zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Stiefgroßeltern und Stiefenkeln, Schwiegereltern und Schwiegersöhnen oder Schwiegertöchtern, soll 1) an den Ascendenten mit Correctionshaus von sechs Monaten bis zu zwei Jahren; 2) an den Descendenten, sofern sie das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß nicht unter einem Monat oder mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft werden.**)

Art. 337. Leibliche, voll- oder halbbürtige Geschwister, welche mit einander Unzucht treiben, sind zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren zu verurtheilen. Erscheint eines derselben als der Verführer, so sollen die Gerichte den verführten Theil nur zu Gefängnißstrafe, jedoch nicht unter einem Monat, verurtheilen.

§. IV. Widernatürliche Unzucht.***)

Art. 338. Wer sich widernatürlicher Unzucht schuldig macht, soll, insofern sein Verbrechen nicht nach einer anderen Bestimmung

---

Ehebruch. (Grafsch. Erbach. 1630). Malcomesius: Observ. pract. fori hass. Cl IV Obs. XXXIX, XXXX. p. 297—299. (Landesverweisung ꝛc.) Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. in Hessen ꝛc. Bd. 1. S. 32—52 (5 Fälle), S. 416—428: Incest zwischen Bruder und Schwester.

*) s. Bopp: Die Beschränkung ꝛc. S. 97, 98 wird eines solchen Falles von Blutschande zwischen Vater und Tochter, am 7. und 8. Febr. 1850 vor den Assisen der Provinz Starkenburg verhandelt, gedacht. Erk. d. O.A.Ger. in U. S. g. Sebastian Schweiger von Büttelborn wegen Blutschande (1850).

**) s. Annalen der deutschen u. ausl. Criminalrechtspflege, Band 42. Altenburg 1848, Heft 3. S. 80—89: Incest zwischen Stiefvater und Stieftochter. In Anwendung der Art. 336 wurde durch Urtheil Gr. H. Ger. d. P. St. vom 28. Febr. 1845 der Stiefvater in eine Correctionshausstrafe von 12 Monaten, die Stieftochter, in Anbetracht der Umstände, nur in eine Gefängnißstrafe von sechs Wochen verurtheilt. Letztere Strafe wurde im Gnadenwege erlassen. s. auch noch ebendas. S. 90—105: Incest, wahrscheinlich zwischen Vater und Tochter, ein Fall, wesentlich gleich dem, welcher im 10. Band der Monatsschrift für die Justizpflege in Würtemberg, 1845. S. 206 ꝛc. mitgetheilt ist. — (Freispr. des Angesch. von der Instanz wegen Mangels des Beweises. Verurth. der mitbeschuldigten Stieftochter in zwei Monate Gefängniß.)

***) Kappler: Handbuch, S. 936, 937. Feuerbach: Lehrbuch, §. 467—470. S. 738—741. Hufnagel: a. a. O. S. 298—303. Wächter: a. a. O. S. 173—176. 187—189. 368—370. Bergmann: Lehrbuch der Medicina forensis, S. 374—376. Schürmayer: Handb. S. 351—353. Schneider: Untersuchung über einen Fall von Sodomie (Henke's Zeitschr. f. d. Staatsarzneik., Bd. 24, S. 364 ꝛc.). Bischoff: Merkwürdige Criminalrechtsfälle, Band 4, S. 217—222:

dieses Gesetzbuchs mit härterer Strafe bedroht ist, mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden. *) Ist eine Person unter den im Art. 329 bezeichneten Umständen zur widernatürlichen Unzucht genöthigt worden, so ist der Thäter, nach Verschiedenheit der im Art. 330 genannten Fälle, mit der auf die Nothzucht gesetzten Strafe zu belegen.

§. V. Kuppelei. **)

Art. 339. Wer gewerbsmäßig zur Unzucht Anderer Gelegenheit verschafft oder Vorschub leistet, sei es durch Gewährung kürzeren

---

Untersuchung gegen den Knecht Christoph Mals in K—bach wegen Bestialität. Graba: Theorie und Praxis rc. S. 161—270: Criminaluntersuchung wider August Sarfeld, der Sodomie, lebensgefährlichen Verwundung, des Mordes und Diebstahls schuldig. Heuser: Bemerkenswerthe Entscheidungen des Criminalsenats des Oberappellationsgerichts zu Cassel; Band 2. 1846, S. 990—995: Sodomie. Erfordernisse des Thatbestandes dieses Verbrechens. Grundsätze über das Strafmaß. Annalen der Criminalrechtspflege, Band 6, S. 127—135: Heutige Anwendung des Art. 116 der peinlichen Gerichtsordnung Carls V. Band 12, S. 257—262: Raffinement rc. Band 16, S. 1—29: Zwei Fälle schrecklicher Entartung des Geschlechtstriebs, mitgetheilt vom Geh. Justizrath Bauer zu Gottingen. Band 51, S. 44—83: v. Witzleben: Königreich Sachsen. Zur Beurtheilung des Verbrechens der widernatürlichen Unzucht. Ein Criminalfall.

Geschichtlich: Annalen, Band 52, 1850, S. 204, 205: Zur Geschichte des Verbrechens der Sodomie. (Eine Verfügung des landgräflichen Ministeriums vom 25. August 1710 ließ den Angeklagten, den Johannes W. von Langen, „gestalten Dingen und Umständen nach sub cautione omnium bonorum wieder loß und nach Hauß", verordnete aber, daß „das Pferd dem Waßenmeister gegeben und ad abolendam memoriam todtgeschlagen" werde). Band 55, S. 133—149: Bestrafung eines Bauernjungen (aus Babenhausen) von neunzehn Jahren wegen Sodomiterei im Jahr 1659. Es wurde dahin erkannt, daß der Angeklagte „den Frommen zu Guthem, den Bösen aber zu einem abscheulichem Exempel und ihm zur wohlverdienten Straff durch den Scharfrichter mit dem Feuer vom Leben zum Tod gerichtet und fürder heneben dem noch vorhandenen Kalb, mit welchem er hochsträffliche und abscheuliche Vermischung gepflogen, der Gewohnheit nach zu Asche verbrannt werden solle." Im Gnadenwege wurde auf das Schwert begnadigt; der Verurtheilte wurde hingerichtet und „hernacher mit dem Kalb verbrannt." Annalen der Criminalrechtspflege, Band 4, 1838, S. 413—415: Großherzogthum Hessen. Empörende Mißhandlung einer Frau durch ihren Ehemann (Ein Fall aus dem Jahr 1828).

*) Erk. d. Gr. O.A.Ger. g. 1) Johannes Oestreich von Freiensteinau (1843. Entfernter Versuch. Sechs Monate Correctionshaus); 2) Friedrich Becht von Alsbach vom 23. März 1843 (5 Jahre Zuchthaus); 3) Wirth NN. in D. vom Mai 1843 (1 Jahr Correctionshaus); 4) H. B. Velz von Altenbuseck vom Juni 1844 (9 Monate Correctionshaus); 5) Georg Leicht von Watzenborn vom Juni 1844 (2 Jahre Correctionshaus).

**) Kappler: Handbuch, S. 937, 938. Feuerbach: Lehrbuch, §. 471 bis 476, S. 741—747. Hufnagel a. a. O., S. 296—298. Wächter a. a. O. Erster Abschnitt. Viertes Capitel: Kuppelei, S. 204—213. Zweiter Abschnitt. Zehntes Capitel: Theilnahme an der Unzucht Anderer, insbesondere Kuppelei, S. 380—386. Rechtslexikon, Band 6, 1845, S. 240—248, s. v. Kuppelei (von Bergner). Hitzig's Annalen der Criminalrechtspflege, Band 12, S. 3 bis 11: Herzogthum Braunschweig. Straferkenntniß wider die Ehefrau des W. in B. puncto lenocinii. Bischoff: Merkw. Criminalrechtsfälle, Band 4,

oder längeren Aufenthalts, Zuführen, Unterhandeln, Verführung u. s. w., ist wegen Kuppelei mit Correctionshaus bis zu drei Jahren zu bestrafen.*)

Art. 340. Haben Ehemänner, Eltern, Großeltern oder die im Art. 333 genannten Personen, im Sinne des vorhergehenden Artikels ihren Ehefrauen, Kindern, Enkeln, Pflegkindern, Mündeln, Beichtkindern oder Zöglingen zur Unzucht Gelegenheit verschafft oder Vorschub geleistet, so tritt Correctionshaus bis zu drei Jahren, und wenn dieses gewerbsmäßig geschieht, Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren ein.

§. VI. Verletzung der Schamhaftigkeit.

Art. 341. Wer durch Ausstellung oder Verbreitung unzüchtiger Darstellungen oder durch öffentliche Vornahme unzüchtiger Handlungen die Schamhaftigkeit verletzt, soll zu Geldbuße oder Gefängnißstrafe und bei grober Verletzung der Sittlichkeit zu Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten verurtheilt werden. In allen Fällen ist die Confiscation der bildlichen Darstellungen auszusprechen.*)

§. VII. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 342. In allen Fällen, in welchen die Unzucht durch Beischlaf verübt wird, ist das Verbrechen für vollendet zu achten, wenn körperliche Vereinigung erfolgt ist.

Art. 343. Ascendenten, welche sich der in den Art. 329 bis 340 erwähnten Verbrechen gegen einen Descendenten schuldig machen sollen zugleich ihrer elterlichen Rechte für verlustig erklärt werden.

S. 11—28: Untersuchungsproceß gegen Anna Westmaier aus T...heim wegen Kuppelei.

Frühere gemeinrechtliche Praxis: Annalen der Criminalrechtspflege, Bd. 9, S. 243, 244: Hurenwirthschaft. (Urth. Gr. Hofger. d. P. St. vom 14. Jan. 1826 auf zehn Monate Zuchthaus) Band 11, S. 399—402: Großherzogthum Hessen. Täuschung der Obrigkeit durch falsche Anzeige eines erlittenen Raubanfalls — Ehebruch — Erpressung — Kuppelei — Hurenwirtschaft. (Urth. Gr. Hofger. d. P. St. v. 23. Januar 1835.)

*) Erk. d. Gr. O.A.Ger. gegen Franziska Wagner in Darmstadt wegen Hurenwirtschaft vom 25. November 1842, gegen Georg Leisler's Ehefrau daselbst wegen Kuppelei (1850).

**) Vergl. Entw. des Preßgesetzes, Art. 25, die Motive dazu: „Dieser Artikel stimmt im Wesentlichen mit dem Art. 341 des Strafgesetzbuchs überein" und den Aussch.-Bericht S. 73, 169, 170.

Bei der Vorlegung des Entwurfs des Gesetzes wegen der religiösen Freiheit in der zweiten Kammer am 29. März 1848 deutete der Regierungscommissär, der geschichtlichen Erscheinung gegenüber, daß es zu verschiedenen Zeiten, namentlich auch in neuerer Zeit, religiöse Secten gegeben, welche die Wollust für erlaubt, ja für eine religiöse Pflicht erklärt hätten, darauf hin, daß der Art. 341 in voller Kraft verbleibe.

Titel XL.

Von dem Raube.*)

Art. 344. Wer in der Absicht, eine fremde bewegliche Sache

*) Kappler: Handbuch, S. 791—803. Feuerbach a. a. O. §. 353—359, S. 565—575. Breitenbach: Das Verbrechen des Raubes nach römischem Recht. München, 1839. Staatslexikon, Band 14, S. 420—423, s v. Raub, Straßenraub, Raubmord 2c. (v. Sander). Abegg: Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft. Neust. 1836, §. 373—378, S. 490—497. Hufnagel a. a. O. S. 303—307. Raub nach Wurtemb. Strafgesetzb. (Monatschrift der Justizpfl. in Würtemberg, Band 10, S. 460 2c.) Heuser: Bemerkenswerthe Entscheidungen des Criminalsenats des Oberappellationsgerichts in Cassel, Bd. 1, S. 557—600: Mittheilung bemerkenswerther Entscheidungen, welche in Beziehung auf ein bestimmtes Verbrechen ergangen sind. I. Raubmord, Raub. 1) Jost Heinrich W. aus Fürstenhagen: a) nächster Versuch des Raubmords; b) zweifelhafte Zurechnungsfähigkeit; c) Strafzumessungsgründe. 2) Balthaser H. aus Hattenhof. Strafmaß für einen zweimaligen Raub unter erschwerenden Umständen. 3) Johannes D. und Conrad H. aus Wetter. Erfordernisse des Thatbestandes des Raubes und charakteristischer Unterschied desselben von den Voraussetzungen des Thatbestandes der Gewaltthätigkeit. 4) Heinrich K. und Genossen aus Hohenkirchen. Der Thatbestand des Raubes wird dadurch, daß ein psychologischer Zwang angewendet wurde und die geraubten Gegenstände eingeschwärzte, dem Staat verfallene Waaren waren, nicht alterirt. 5) Heinrich T. aus Stadthoßbach. a) Der Raub, als ein aus dem Angriffe wider die Person und das Eigenthum zusammengesetztes Verbrechen, kann, bevor der Akt der Entwendung hinzugetreten ist, als vollendet nicht angesehen werden. b) Strafbarkeit des nächsten Versuches. 6) Wilhelm S. und Genossen von Ernschwerdt. a) Versuchter und vollendeter Raub. b) Voraussetzungen des Begriffs eines Straßenraubs. 7) Jakob V. aus Fulda. a) Versuch eines Raubes. b) Strafmilderungsgründe. 8) Louise K. aus Marburg. a) Erfordernisse des Thatbestandes eines Raubes. b) Strafschärfungs- und Milderungsgründe. Dasselbe Werk, Band 2, S. 19—79: Der Raubmörder Philipp Greber aus Schlitz. 1) Beispiel eines Indicienbeweises in seltener Vollständigkeit. 2) Bei dem Mangel eines directen Beweises wird in Kurhessen nur das der Todesstrafe am nächsten stehende Strafübel erkannt. S. 509—585: Der Raubmörder Anton Schlot aus Pekelsheim. Dasselbe Werk, Band 3, S. 90—128: Raub. a) Ueberführung des Angeschuldigten durch Indicienbeweis. b) Grundsätze über das Strafmaß. Schüßler: Actenmäßige Darstellung verschiedener Strafrechtsfälle aus der neuesten Zeit, nebst den Entscheidungsmotiven der kurhessischen Obergerichte zu Cassel und Fulda, sowie des kurhessischen Oberappellationsgerichts. Th. I. Cassel 1836, S. 1—15: Raubmord. Bischoff: Merkw. Criminalrechtsfälle, Bd. 1. S. 443—456: Untersuchung gegen den Holzhauer T. aus R. wegen angeschuldigter Verübung eines Straßenraubs. Band 2, S. 59—100: Untersuchungsproceß wider Adam L...graf aus A...bach wegen eines verübten Raubmordes an dem Maurergesellen Adam Eckerdt aus K..sen. S. 101—162: Untersuchungsproceß gegen C. F. Georgi aus G. wegen des an dem Nagelschmiedsgesellen F. Reinberth aus A. begangenen (Raub-) Mordes. S. 313—342: Untersuchungsproceß gegen J. A. Milker aus F...heide wegen Straßenräubereien und gewaltsamer Unzucht. Mannkopff: Jahrbücher für die Criminalrechtspflege in den preußischen Staaten. Erster Band, S. 524—526: Ein in Beziehung auf Beweistheorie interessanter Criminalfall Raub. S. 527—543: Raub. Raubmord 2c. S. 590—595: Straßenraub. Straßenunfug. Ein zweifelhafter Rechtsfall. Richter und Klose: Zeitschrift für die Strafrechtspflege in den preußischen Staaten. Erstes Heft, S. 63—137: Joh. Fr. H. wird als Raubmörder zur Untersuchung gezogen und als Todtschläger bestraft. Feuer-

rechtswidrig zu gewinnen (Art. 354, 355), gegen die Person des

bach: Actenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen, Band 1, Nr. III., S. 97—127: Andreas Bückel, der Mädchenschlächter. Nr. IV., S. 128—155: Dorothea Blankenfeld und die Familie Antonini oder die (Raub-) Mörder auf der Reise. Nr. V., S. 156—170: Michael Kiener, der Raubmörder aus Liederlichkeit. Nr. VI., S. 171—185: Caspar Frisch, der Raubmörder aus Eitelkeit. Nr. VI., S. 186—202: Maler Franz, der Raubmörder aus selbstverschuldeter Noth. Nr. XVII., S. 496—502: Johann Frenzer, der zweifache Raubmörder. Nr. XX., S. 566—603: Der Räuber Franz Paul Seidel und dessen Gesellschaft. Band. 2, Nr. I., S. 1—42: Georg Wachs, oder die Verführung des Augenblicks. Nr. III., S. 123—216: Johann Paul Forster, der zweifache Raubmörder. Nr. VI., S. 357—389: Katharina Mayer, Raubmörderin und vorsatzliche Brandstifterin, dennoch aber beides angeblich nur aus Leichtsinn. Nr. VII., S. 390—416: Der Raubmörder Georg Rauschmaier, oder der verrätherische Ring. Nr. IX.: Die Bekenntnisse. A. Der Raubmörder Johann Walliser, zweimal von der Instanz entbunden, bekannte im Besserungshause sein Verbrechen und wird zum Tode verurtheilt. Scholz: Merkwürdige Strafrechtsfälle aus mehren Ländern Deutschlands, Band 1, Nr. V., S. 147—170. Heinrich Zerrenner, Meuchelmörder und Raubmörder von 17 Jahren. Nr. V., S. 188—221: Heinrich Schütz, Raubmörder von ungewöhnlich thierischer Rohheit. Nr. XII., S. 303—334: Seltener Muth des Studenten Stark beim Angriffe auf Räuber. Als Beitrag zur Geschichte von Räuberbanden. Nr. XIV., S. 347—389. Der Raub auf der Mühle zu Oelber und die Tödtung des Müllers. Band 2, Nr. XVII., S. 374—419: Raubmord, von einem Frauenzimmer begangen. Nr. XVIII., S. 420—445: Heinrich David Kieper oder Buchmann, Dieb und Räuber von seltener Dreistigkeit. Nr. XXII. S. 551—576. Joseph Rammelsberg und Heinrich Ludwig Eckhard, berüchtigte Räuber und Diebe. Beispiel einer Todesstrafe auf Ueberführung durch künstliche Beweise. Criminalistische Zeitung für die preußischen Staaten. Jahrgang 1841, Nr. 8, S. 63—66: Criminalgericht der Residenz Berlin. Versuch des Raubmords, des Raubes, der Erpressung oder des gewaltsamen Diebstahls? Zurechnung. Seldner: Pariser Criminalgeschichten. Erster Band. Leipzig 1845. S. 1—67: Poulmann. Ermordung Rangi's. S. 102—156: Ducro's Ermordung der Wittwe Senneпart. Band 2, S. 201—274. Die Escarpes oder die Bande der Erwürger. Der Proceß Manning. Zur Veranschaulichung des englischen Strafverfahrens nach unmittelbaren Aufzeichnungen dargestellt von Dr. Marquardsen (Beilageheft zum „Gerichtssaal" Juni 1850. Erl. 1850.) Der Proceß Webster. Nach Originalquellen dargestellt von Medicinalrath Dr. Hohnbaum in Hildburghausen. S. 228—249, 295—31?, 478—505 des ersten Bandes des Jahrg 1851 der Zeitschrift: Der Gerichtssaal, herausgegeben, von v. Jagemann. Braun: Hauptstücke des öffentlich-mündlichen Strafverfahrens ꝛc. Rechenschaftsbericht über meine Reise im Sommer 1844. Leipzig 1845, Beil. C. Proceß gegen Roussel et und Eduard Donon-Cadot, S. 25—174. Hitzig's Annalen der Criminalrechtspflege, Band 7, S. 281—285: Criminalrechtssprüche der Justizcanzlei zu Zelle aus den Jahren 1815—1817, bearbeitet vom Justizrath v. Bothmer in Zelle. VIII. Raub. 1) Raub mittelst Einsteigens in eine Behausung und Vergewaltigung der Bewohner nach vorgängiger Verabredung der Thäter verübt. 2) Straßenraub. Band 12, S. 1—170: Herzogthum Sachsen-Coburg. Raubmord an einer Schwangeren, verübt von ihrer (auch schwangeren) Schwägerin. Band 13, S. 165—176: Königreich Preußen. Wieder ein Fall ꝛc. S. 377—396: Herzogthum Nassau. Ein unerhörtes Complott von 48 Personen zum Raubmorde an einem achtzehnjährigen Jüngling. Bd. 14, S. 199—275: Ein Fall von Raubmord. Annalen der Criminalrechtspflege, Band 14, S. 120—125. Die Grenze zwischen Raub und Selbsthülfe. Bd. 16, S. 226—235. Jäger: Die Grenzlinie zwischen Raub und Selbsthülfe, durch einen Rechtsfall erläutert. Band 18, S. 374—376. Merkwürdiger Kampf um das Leben in siegreicher Nothwehr gegen den Versuch eines Raubmords. Bd. 21,

Besitzers oder gegen andere am Ort der That anwesende Personen kör=

S. 83—97. Königreich Würtemberg. Raub und qualificirter Diebstahl. S. 265—289. Das Mordwerk auf dem Dome zu Frauenburg. Band 22, S. 1—109. Harscher's von Almendingen Verwerfung aller „gesetzlichen Beweistheorien." Von ihm angewendet gegen C. A. Oehme aus Waldkirchen wegen Raubmords. Mittheilnng von Hofgerichtsrath Westermann zu Usingen. Band 24, S. 225—265, Hermann: Actenmäßige Darstellung der Untersuchung wider den Bäckergesellen Schröter aus Oberreissen bei Weimar wegen Ermordung und Beraubung des Bäckermeisters Wieske in Leipzig. Band 32, S. 241—299, Band 33, S. 183—202. Königreich Preußen (Grafschaft Neuwied). Der Raub im Pfarrhause zu Neustadt (Indicienbeweis). Mittheilung der Fürstlich Wiedischen Regierung, Abtheilung für Justizsachen, zu Neuwied. Band 33, S. 1—4. Beendigter Versuch des Raubmordes. Erkenntniß des Oberappellationsgerichts zu Wolfenbüttel, mitgetheilt vom Präsidenten desselben, Geh. Rath v Strombeck. Band 35, S. 5—77. Herzogthum Braunschweig. Die Raubmörderin Struck aus Frellstadt. Band 38, S. 243—275. Königreich Sachsen. Der Raub während des Maskenballs (Zur Lehre von der Consummation des Raubes und von der Verleitung). Band 42, Heft 2, S. 83—106. Königreich Sachsen. Der Raubmörder L. aus G. Ein Beitrag zur Lehre vom Indicienbeweise. Band 43, S. 25—48. Königreich Sachsen. Der Raubmörder K. F. Uhlig. Eine actenmäßige Darstellung von Appellationsrath Cuno in Zwickau. Band 44 S. 143—155. Königreich Sachsen. Raubanfall. Ein Beitrag zur Lehre vom Indicienbeweise von Adv. Poland in Dresden Band 56, S. 114—119. Raub und Einbruch mit schrecklicher Verwogenheit. Kappler: Handbuch der Literatur des badischen Rechts. Heidelb. 1847, S. 70, 71: Raub und Raubmord. Kulenkamp: Literatur des gesammten kurhessischen Rechts, nebst einer Nachweisung aller gedruckten Entscheidungen des Oberappellationsgerichts zu Cassel 2c. Cassel 1846, S. 386: Raubmord. v. Jagemann: Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde, Band 1, §. 415, S. 456, 457. Band 2. Sachregister, s. v. Raub. Mittermaier: Das deutsche Strafverfahren. Vierte Auflage. Th. 2, 1846, S. 116. Müller: Lehrbuch des Criminalprocesses. Braunschw. 1837, §. 127, S. 268, 269.

Geschichtlich: Das sechszehnte und siebenzehnte Jahrhundert. Mader: Nachrichten von der Reichsburg Friedberg 2c. Bd. 3, 1774, S. 82. (das Jahr 1577. Verurtheilung von fünf Straßenräubern zur Todesstrafe durch das Schwert.) Malcomesius: Observ. pract. fori hassiaci Francof. 1677. Cl. IV. Obs. XXIV. Grassatores interdum laqueo puniuntur (1629.) Observ. XXV. Raptores poena gladii afficiuntur (1593, 1643) Observ. XXVI. Famuli raptorum quandoque extraordinarie plectuntur (1593. Landesverweisung.) Bopp: Criminalistische Beiträge, Th. 1, Darmst. 1842, S. 134—140. Ein Straßenraub zur Zeit des dreißigjährigen Krieges (1628), Th. 2. 1842, S. 1—9. Ein anderer Straßenraub zur Zeit des dreißigjährigen Krieges (1628), S. 85—89. Pferderaub (1626), S. 11—14. Verurtheilung zur Todesstrafe wegen Straßenraubs (1632). Achtzehntes Jahrhundert: Ausführliche Relation von der famosen Zigeuner=, Diebes=, Mord= und Räuberbande, welche den 14. und 15. Nov. Anno 1726 zu Gießen durch Schwert, Strang und Rad respective justificirt worden 2c. aus denen weitläuftigen peinl. Original-Actis in möglichster Kürtze zusammengezogen und — dem publico zum Besten in öffentlichen Druck befördert durch D. F. B. Weissenbruch. Gießen 1726. — Gespräch bei dem angestellten Carneval des weit berühmten Cartouche zwischen Hemperla und Gabriel, zweier bekannten Spitzbuben, darinnen aller 25 Zigeuner, so zu Gießen den 14. und 15. Nov. 1726 durch Schwert, Galgen und Rad den verdienten Lohn empfangen, ihre Räuber=, Mörder=, Diebs= und Liebeshändel deutlich vorgestellt werden. Mit moralischen und historischen Anmerkungen auf vieler Begehren also eingerichtet von einem, der sowohl bei dem Verhör, Tortur, als Execution selbst zugegen gewesen. Gießen, 1726. (Eine Uebersicht des Inhalts dieser beiden Schriften findet sich in der Schrift: Kürtzliche Historie der vormaligen und gegen=

perliche Gewalt oder gefährliche, mit der Aussicht unverzüglicher

---

wärtigen Gelehrtheit derer Hessen. Trimestre quartum. 1726, S. 528—546. Am Schlusse: Im XIX. Cap. (der ersten Schrift) wird erzehlet, was maßen nach so bewandten Sachen der 14. und 15. Tag Nov. zu der Execution anberaumt, den 11. aber sämmtliche Complices auf das Rathhauß geführt und den 13. den Weibern die Kinder abgenommen worden, am 14. Nov. aber alle in den vor dem Rathhauß geschlossenen Creyß geführet und daselbst das juxta Tenorem des Fürstl. gnädigsten Rescripts abgefaßte Urtheil publiciret worden. Nach Publication desselben seyen über sämmtliche peinlich Beklagte die Stäbe gebrochen und Joh. Reinhold, Hans Heinrich Stoffel, Gottfried la Fortun, Elisabeth, Georg la Gravens Eheweib, Anna Maria, des Hemperla Eheweib, so mit dem Schwert, Henrich Störtzinger, Beckerhanß, Johann Peter Selantin, der Juncker genannt, Friedrich St. Amour der Lange, so mit dem Strick, Johannes Lorties oder Gabriel und Joh. la Fortun, vulgo Hemperla, so durch das Rad des andern Tags solten hingerichtet werden, wieder aufs Rathhauß gebracht. Die übrigen, als Anna Maria, Christoph Himmolas Wittib, Catharine, Student Velten's Eheweib, Magdalena, Christian Störzinger's Wittib, Catharina, Johann Lortie's oder Gabriel's Eheweib, Maria Rosina, des Hemperla Mutter, Anna Christina, Anton Alexander's Eheweib, sind zum Schwertstreich, Hanß Henrich Foura, Christian la Fortun, Johann la Fortun, Student Velten, Johann la Foure zum Galgen, Franz Lampert, Anton Alexander und Lorentz Lampert zum Rad ausgeführet worden, wobei kein einziger das geringste revociret hat.) Annalen der Criminalrechtspflege, Bd. 48, 1849, S. 38. (Ein Zigeuner nahm im Jahr 1755 Antheil an einem Raube und wurde nach Brest auf die Galeere geliefert.) Bd. 33, S. 149 ꝛc. Raub unter schwerer Mißhandlung (1792). Hitzig's Annalen der Criminalrechtspflege, Bd. 10, Berlin 1830, S. 119—132. Ein Criminalrechtsfall aus dem letzten Viertel des philosophischen Jahrhunderts. (Das Urtheil vom 1. Mai 1882 lautet: „In peinlichen Sachen Fürstlich Hessischen fiscalis und Amtsanklägers an einem entgegen und wider den peinlich Beklagten Johann Wilhelm Heinrich Gundermann und Matthias Ganzert am andern Theile wegen mehrerer begangener Straßenräubereien und Diebstähle wird auf geführte fiscalische Anklage, deren peinlich Beklagten selbsteigene Geständnisse, eingebrachte Defension und beschehene Hintersetzung zum Spruch hiermit zu Recht erkannt, daß nach denen gegen sie in den Acten vorliegenden Umständen dieselben als gefährliche Straßenräuber und Vergewaltiger ihnen zur wohlverdienten Strafe, Andern aber zum Abscheu und Exempel mit dem Strange vom Leben zum Tode zu bringen, und zwar auf dem nämlichen Platz, wo sie den Postwagen angegriffen, an zwei Pfählen, der Ganzert zuerst, der Gundermann zuletzt, aufzuhängen seyen und daselbst hängen gelassen werden sollen. Allermaßen wir zum F. H. peinlichen Gericht verordnete Criminalrath, Richter, Räthe, Assessoren und Schöffen, also, wie vorsteht, erkennen, condemniren und exequiren lassen. v. R. W." Der dritte Angeklagte — Kiefer — war, vom Ungeziefer verfolgt — die Läuse hatten ihm z. B. das linke Auge gänzlich ausgefressen — im Gefängnisse gestorben.) Neunzehntes Jahrhundert, bis zur Herrschaft des Strafgesetzbuchs: Hitzig's Annalen, Bd. 12, Berl. 1831, S. 273—316. Straßenraub mit lebensgefährlicher Verwundung (Todesstrafe, im Gnadenweg verwandelt.) S. 263—273: Straßenraub. Bd. 13, Berl. 1832, S. 152—171: Mehrfacher Straußenraub, concurrirend mit Nothzucht und Diebstahl. (Todesstrafe, im Gnadenweg verwandelt). S. 172—182: Raub, Diebstahl und Fälschung. Annalen der Criminalrechtspflege, Bd. 13, S. 233—242 (Michael Löbig in Dieburg wurde durch Erkenntniß Gr. Hofger. d. P. St. vom 23. Oct. 1832 wegen „eines in der Nacht vom 28. auf den 29. Oct. 1830 zu E. im Bayerischen an dem Hofbauer S. und seiner Dienstmagd verübten Raubes im Betrag von ungefähr 800 Gulden" und anderer Verbrechen in lebenswieriges Zuchthaus verurtheilt. In Relation mit diesem Strafrechtsfall steht der Beitrag zum 36. Band der Henke'schen Zeitschr. für Staatsarzneikunde, S. 338—355: Bopp: Simulirte Geistesstörung; nebst Erörterungen über die Frage, ob und in wie weit schmerzhafte Mittel zur Entdeckung der Si-

Verwirklichung verbundene Drohungen verübt, macht sich des Raubes schuldig.*)

In U. S. g. D. Korb II. und J. Lutz von Froschhausen wegen Raubs rc. wurde ermittelt, daß Beide zwei Mädchen von 12 und 9 Jahren, die ihnen auf der Landstraße begegnet waren, ihre angehabten Halstücher in der Absicht abnahmen, um sie rechtswidrig zu gewinnen. Beide hatten sich, hinter den Mädchen hergehend, dazu verabredet. Sie sprangen ihnen nach und rissen ihnen die Tücher, welche diese vorn mit den Händen zusammen hielten, vom Halse. Der erste Senat Gr. Hofger. d. P. St. warf sich, als er am 30. Mai 1842 zur Aburtheilung schritt, die Frage auf, ob diese Handlung nach Art. 344 als Raub oder nach Art. 354 als Diebstahl zu betrachten sei. Letzteres ward angenommen, weil nicht erwiesen war, daß körperliche Gewalt gegen die Person des Besitzenden angewendet worden sei, oder Drohungen, mit Aussicht auf Verwirklichung verbunden, ausgestoßen worden seien. Es erfolgte Verurtheilung wegen Diebstahls, wegen Raubs Freisprechung von der Instanz.

Art. 345. Wer sich zu einem Diebstahle, außer den zu dessen Verübung mitgebrachten Werkzeugen, mit Waffen noch besonders versehen und damit, um die entwendeten Sachen in Sicherheit zu bringen, Gewalt oder Drohungen der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Art angewendet hat, ist ebenfalls des Raubes schuldig.

Art. 346. Der Raub wird nach folgenden Bestimmungen bestraft: 1) Mit dem Tode ist der Räuber zu bestrafen a) welcher eine Person getödtet**) oder lebensgefährlich beschädigt; b) welcher eine

---

nulation zulässig sind?) Bd. 24, S. 192 194: Raub. Bd. 34, S. 290 rc.: Der Straßenraub in der Subach (s. auch die Schrift: Der Postraub in der Subach, begangen von acht Straßenräubern. Actenmäßig ausgezogen und bearbeitet von C. Franz, Criminalgerichtssekretär zu Gießen. Gießen, 1825. Die zuerkannte Todesstrafe wurde vollstreckt). Bd. 43, S. 63—69: Stumpfingers Hannes und sein Stiefsohn, zugleich Schwager (Vollziehung der Todesstrafe am 11. Januar 1822). Bd. 53, S. 257—267: Straßenraub unter lebensgefährlicher Verwundung. Bd. 55, S. 229 - 246: Straßenraub und Versuch des Raubmords. Zeitschrift f. Gesetzgebung und Rechtspflege des Kurfürstenthums und Großherzogthums Hessen rc. Bd 1, S. 593—609: Der Räuberbund des Jungen. S. noch: dieselbe Zeitschrift Bd. 1, S. 189 - 197 Nr. XI. „Die Praxis hinsichtlich der Todesstrafe bei dem Verbrechen des Raubes nach dem Art. 126 der Carolina," und die Miscelle Nr. 11, S. 352—357. Becker: Actenmäßige Geschichte der Räuberbanden an den beiden Ufern des Rheins. Zwei Theile. Cöln 1804. Pfister: Actenmäßige Geschichte der Räuberbanden an den beiden Ufern des Rheines im Spessart und im Odenwalde. Heidelb. 1813. 2 Theile. v. Grolman: Actenmäßige Geschichte der Vogelsberger und Wetterauer Räuberbanden und mehrerer mit ihnen in Verbindung stehender Verbrecher. Gießen 1813. Brill: Actenmäßige Nachrichten von dem Raubgesindel in den Maingegenden, dem Odenwald und den angrenzenden Ländern, besonders in Bezug auf die in Darmstadt in Untersuchung befindlichen Glieder derselben. Darmstadt, 1814, 1815. 2 Abth. Pfeiffer: Actenmäßige Nachrichten über das Gaunergesindel am Rhein und Main und in den an diese Gegenden grenzenden Ländern. Frankf. 1828.

*) Erk. d. Gr. O.A.Ger. vom 18. März 1844 in U. S. g. 1) Georg Renker von Udenhausen, 2) Heinrich Wehrum von Busenborn (1849), 3) Johannes Fuchs von Burkhards (1850).

Vergl. Urth. d. C. Hs. vom 20. Febr. 1849 in Sachen der Staatsbehörde, Caff.-Bekl. g. G. Schnitzer in Niedersaulheim.

**) s. oben S. 90 (Ein Raubmord).

Person eines Sinnes, einer Hand, eines Fußes des Gebrauchs der Sprache oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder dieselbe in eine gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Krankheit oder Geisteszerrüttung versetzt; c) welcher eine Person, um ihr die Entdeckung verborgener Sachen abzupressen, körperlich gepeinigt hat. Unter strafmindernden Umständen kann jedoch auf lebenslängliche oder zeitige Zuchthausstrafe von zehn bis sechszehn Jahren erkannt werden. 2) Zuchthausstrafe auf Lebenszeit trifft den Anführer einer Räuberbande, wenn er nicht zur Todesstrafe zu verurtheilen ist. 3) In allen anderen Fällen soll auf Zuchthausstrafe von fünf bis sechszehn Jahren erkannt werden.*)

---

*) Fälle der Anwendung: Darmstädter Zeitung, Jahrg. 1849, Nr. 283 vom 12. October. Assisensitzung vom 9. October. (s. auch Darmstädter Journal Nr. 224 vom 13. October.) Verurtheilung des Franz Eisenbauer von Steinbach in sieben Jahre geschärften Zuchthauses, des Wilhelm Ziemer von da in 5½ Jahre Zuchthaus, und des (fünfzehn Jahre alten) Johannes Ziemer von da in drei Monate Correctionshaus. Auf Ergreifung des Rechtsmittels der Cassation, und nach erfolgter Cassation (s. darüber die Zeitschrift: Der Ge- Gerichtssaal, Jahrg. 1850, Band 1, S. 537–543: Bopp: Der Rahmen des Verweisungsurtheils und des Anklageakts als Rahmen der Stellung der Fragen an die Geschwornen.) wurde in der Sitzung der Assisen am 23. Januar 1850 Eisenhauer in eine Zuchthausstrafe von sechs Jahren, Wilhelm Ziemer in eine solche von fünf Jahren verurtheilt. Darmstädter Zeitung, Jahrg. 1849. Nr. 294 vom 23. October. Assisensitzung vom 18. October. Verurtheilung des 21 Jahre alten Martin Deucker von Griesheim in eine sechsjährige geschärfte Zuchthausstrafe. Oberpostamtszeitung, Jahrgang 1851, Nr. vom 26. März: Darmstadt, 25. März. Um die Mitte des vorigen Jahres berichteten öffentliche Blätter von einem mit Verwundung verbundenen Straßenraub auf der Landstraße zwischen Offenbach und Seligenstadt. Heute wurde diese Strafsache vor dem Schwurgericht verhandelt. Auf der Bank der Angeklagten saßen zwei junge Männer, Joseph Sahm und Adam Jäger von Weißkirchen, einem Dorfe auf halbem Wege zwischen Offenbach und Seligenstadt, beschuldigt ihren ehemaligen Schulgenossen, Andreas Wolf von Rembrücken, nahe bei Weißkirchen, am Abend des 28. Juni v. J. um 10 Uhr in dem Wald bei Bieber, in der Nähe des eine Stunde von Offenbach entfernten Waldhofes überfallen, bis zur Betäubung mißhandelt und seines Geldes, im Betrage von 9 Gulden, beraubt zu haben. Der erste Zeuge war der Angefallene, der gegen Abend von Frankfurt, wo er als Zimmergeselle gearbeitet hatte, seinen vierzehntägigen Arbeitslohn bei sich tragend, weggegangen war, mit drei Mädchen, die sich unter seinen Schutz stellten, im Wirthshause zum Waldhofe einkehrte, dort sein Geld sehen ließ und dadurch die Aufmerksamkeit jener Schulgenossen, in deren Gesellschaft sich noch Johannes Sahm befand, erregte. Kaum hatte der Unvorsichtige in Begleitung der Mädchen (die gleichfalls als Zeugen erschienen) das Wirthshaus verlassen, als er von zwei Männern, denen ein Dritter nahe stand, im Beisein der Mädchen überfallen, geschlagen, vom Wege in den Wald geschleift und dort beraubt wurde. In den beiden Angreifern erkannte er die jetzigen Angeklagten, die den Selbstmord des Dritten, des Johannes Sahm, der sich im Gefängnisse in Seligenstadt erhing, benutzten, um die Schuld auf diesen zu wälzen. Demungeachtet wurde das Schuldig ausgesprochen. Verurtheilung der Angeklagten in sechs Jahre Zuchthaus, Stellung unter polizeiliche Aufsicht 2c. Oberpostamtszeitung, Jahrg. 1851, Nr. vom 4. April: Darmstadt, 3. April. Gestern und vorgestern beschäftigte sich das Schwurgericht wieder mit einer Anklage wegen Straßenraubs. Nach dem Anklageakt hatten die beiden Angeklagten Johann Winterberger und Peter Grießheimer von Lampertheim im März vorigen Jahrs einen Einwohner des Dörfchens Hambach bei Heppenheim, Namens Gremm, welcher auf dem Wege war, in Ludwigshafen Loose der bayerischen Zahlen-

Art. 347. Als Erschwerungsgrund im Falle Nr. 3 des vorhergehenden Artikels sind beim Raub insbesondere folgende Umstände anzusehen: a) wenn sich der Räuber mit Waffen versehen hatte; b) wenn der Raub zur Nachtzeit mit gewaltsamem Eindringen in ein bewohntes Gebäude verbunden war; c) wenn eine gemeine oder eine solche Noth, welche den Beraubten besonders betroffen hat, zur Verübung des Raubes benutzt worden ist; d) wenn der Raub von mehreren Personen in Verbindung begangen worden ist; e) wenn sich der Räuber durch Masken, Schwärzen und dergleichen Mittel unkenntlich oder durch falsche Amtskleidung, Uniform oder vorgezeigten falschen Befehl der Obrigkeit, als eine andere Person geltend zu machen gesucht hat; f) wenn der Raub auf öffentlichen Wegen begangen worden ist. *)

Art. 348. Hat ein zu bestrafender Räuber vorher schon zweimal wegen Raubs oder wegen Erpressung oder wegen beider Strafe erlitten, so können die Gerichte, wenn sie wegen der aus allen Umständen erhellenden besonderen Gefährlichkeit des Schuldigen die im Tit. VII., von dem Rückfalle, verordnete Schärfung der Strafe für zu gering achten, die im Art. 346 unter Nr. 3 angedrohte Zuchthausstrafe von fünf bis sechzehn Jahren bis auf Lebenszeit erhöhen.

---

lotterie zu holen (ein gewöhnliches Geschäft), bei grauendem Morgen angefallen und seiner Baarschaft beraubt. Ebenso hatten sie an demselben Tage gegen Mittag die Wittwe Gunkel aus Lampertheim, welche zu gleichem Zweck auf dem Wege nach Ludwigshafen war, als sie eben, in der Richtung nach Mannheim, die badische Grenze überschritten hatte, angefallen und ihres baaren Geldes beraubt. Ein sehr ausführliches Verfahren, wobei sehr viele Zeugen vernommen wurde, bemühte sich, den Geschwornen ein klares Bild hinzustellen. Die beiden Beraubten erkannten in den Angeklagten die Räuber. Wittwe Gunkel hatte angegeben, sie habe in ihrem Widerstande dem Winterberger in die Hand gebissen, und wirklich fand der Arzt gleich nach dem Vorfall das Zeichen des Bisses. Der Vertheidiger, Advocat Fuhr, hielt eine gelungene Schutzrede und suchte zu beweisen, daß, bei der Gewißheit des Doppelraubs, es als nicht dargethan erscheine, daß die Angeklagten die Schuldigen seien; besonders suchte er aus den Aussagen der Schutzzeugen ein Alibi zu gestalten. Nach ziemlich langer Berathung traten die Geschwornen mit einem Schuldig hervor. Winterberger wurde in Anbetracht seiner Antecedentien in neun, Griesheimer in acht Jahre Zuchthaus verurtheilt.

Erk. d. Gr. O.A.Ger. in U. S. g. Dresch und Genossen wegen Raubs und Diebstahls (1845).

*) Im 43. Band der Annalen der deutschen und ausl. Criminalrechtspflege. Altenb. 1848, ist S. 70—85 ein Strafrechtsfall aus dem Jahr 1841 mitgetheilt. Gr. H. G. der P. St. verurtheilte am 22. September 1841 nach gemeinem deutschen Strafrecht wegen Straßenraubs die drei Schuldigen (Vater nebst zwei Söhnen) in eine Zuchthausstrafe von zwölf, resp. neun und acht Jahren. In Anwendung des Strafgesetzbuchs und des Art. 3 des Einführungsgesetzes erkannte das oberste Gericht in zweiter Instanz, theils bestätigend, theils abändernd (durch Ermäßigung der Zuchthausstrafe von 8 Jahren auf sieben Jahre).

Titel XLI.

Von der Erpressung.*)

Art. 349. Wer, außer dem Falle des Raubes, durch Gewalt

---

*) Kappler: Handbuch, S. 906, 907. Feuerbach: Lehrbuch, §. 430, 431, S. 698—702. Hufnagel: a. a. O. S. 307—313. Mittermaier: Ueber den Begriff der Erpressung nach der gemeinrechtlichen Ausbildung und den neueren Gesetzgebungen, durch einen merkwürdigen Rechtsfall erläutert (S. 205 ꝛc. des 11. Bd. der Annalen der Criminalrechtspflege). Bischoff: Merkwürdige Criminalrechtsfälle Band 4, S. 205—222: Untersuchungsproceß gegen den Justizamtmann E. W. K . . . schmidt in F . . . wegen Verletzung der Amtspflicht, Erpressung und Bestechung. Heuser: Bemerkenswerthe Entscheidungen des Criminalsenats des Oberappellationsgerichts in Cassel; Band 1, S. 463—490: Beitrag zur Lehre von der Erpressung. Annalen der Criminalrechtspflege, Band 11, S. 62—158: Königreich Preußen. (Landrechtlich.) Die Restitutionssache des der Concussion und des Betrugs angeschuldigten Landgerichtsraths Brachvogel, Justizcommissarius zu Krotoszyn. Nach den Mittheilungen des Grafen F. Kalkreuth. Hitzig: Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den Preußischen Staaten, Band 6, S. 103 ꝛc. Schreiner: Ueber den Begriff der Concussion nach dem allgemeinen preußischen Landrechte, Th. 2. Tit. 20. §. 1254 und 1255 (s. darüber Abegg im 7. Band der Schunck'schen Jahrbücher der jur. Literatur, S. 328—330). Dieselbe Zeitschr. Bd. 14, S. 388 ꝛc.: Beitrag zur Lehre von der Concussion. Ein Rechtsfall. Cucumus: Ueber das Verbrechen der Erpressung ꝛc. (Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1834, S. 55 ꝛc.). Hofacker: Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege in Würtemberg, Band 2, S. 441 ꝛc. (Mittheilung eines Strafrechtsfalls). Kleins Annalen, Band 14, S. 29—41: Unterschied zwischen Raub und Concussion. Criminalistische Zeitung für die preuß. Staaten, Jahrg. 1841. Nr. 8, S. 63—66: Versuch des Raubmordes, des Raubes, der Erpressung oder des gewaltsamen Diebstahls? Juristische Zeitung für das Königreich Hannover. Vierundzwanzigster Jahrgang. 1849. S. 145—152, 162—176, 189—192. Dr. Stakemann: Beitrag zur Lehre von der Erpressung.

Geschichtlich: Annalen der Criminalrechtspflege, Band 52, S. 212—217: Brandstiftung und Erpressung. Ein Strafrechtsfall aus dem Jahr 1666 (Grafschaft Erbach). Annalen der Criminalrechtspflege, Band 11, S. 399—405. Gr. Hessen. Täuschung der Obrigkeit ꝛc. Ehebruch. Erpressung ꝛc. Strafrechtsfälle aus dem Gebiete dieses Tit. XLI: Darmstädter Zeitung Nr. 341 vom 9. Dec.) 1849, S. 2032, 2033. Verhandlung der Anklage gegen Weißbindergesellen Peter Dornhäuser und Taglöhner Adam Hildebrand von Seligenstadt am 6. Dec. 1849 wegen Gewaltthätigkeit und Erpressung. (s. noch Darmstädter Journal Nr. 292 vom 8. Dec.: Die Angeklagten haben im vorigen Jahre einen Juden, Nehm Oestreich, auf dem Wege von Seligenstadt nach Babenhausen überfallen, gepackt und nach Seligenstadt zurückzubringen versucht, um dort in einem Wirthshause ihm angeblich für erkaufte Oefen zu viel bezahltes Geld zurückzuerhalten. Begleiter des Angefallenen mischten sich ein und gegen Ausbezahlung von 9, resp. 7 Gulden ließen die Angeklagten den Juden gehen. Der Beweis dieser Thatsache in der heutigen Sitzung war schwankend bezüglich der angeblichen Forderung der Angeklagten an Oestreich; ebenso widersprachen sich die Zeugen bezüglich des Umstandes, ob die Angeklagten den Juden vor das Landgericht oder in ein Wirthshaus zu Seligenstadt hätten bringen wollen. — Die Geschwornen verneinten die Frage, ob die Angeschuldigten des im Art. 349 definirten Verbrechens der Erpressung schuldig seien; sie bejahten dagegen die in Gemäßheit des Art. 352 formulirte Frage, erklärten jedoch die Absicht, sich „einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen", für nicht erwiesen. Der Assisenhof sprach demgemäß, da so keine verbrecherische Handlung mehr vorlag, die Angeklagten von der Anklage los). Darmstädter Journal Nr. 100 vom 23. August 1850 (Verhandlung der Anklage gegen E. C. Breidert von Darmstadt wegen Erpressung und Ehrenkränkung. Am Schlusse des Berichts: Die Geschwornen erkannten den Angeklagten schuldig, daß er die Ausführung seiner

oder Drohungen Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unter=

Absicht, den Kaufmann May zu Frankfurt durch Bedrohung mittelst öffentlicher Beschuldigung bestimmter unsittlicher und verbrecherischer Handlungen und verächtlicher Eigenschaften und Gesinnungen zur Bezahlung einer Geldsumme zu nöthigen und sich einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, durch Schreiben der vorliegenden Briefe angefangen habe, ferner überführt einer Ehrenkränkung &c. Hierauf verurtheilte der Assisenhof den Breidert nach Art. 349, 352, Abs. 1 &c. in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten &c.). Darmstädter Journal Nr. 201 vom 24. August 1850: Darmstadt, 23. August. In der heutigen Sitzung der Assisen kam die Anklage gegen Sebastian Herbert, Kaufmann zu Neustadt, gebürtig von Aschaffenburg, 34 Jahre alt, wegen Versuchs der Erpressung und Verletzung fremder Geheimnisse, und gegen Friedrich Munz, Schulvicar von Böllstein, jetzt in Neustadt, gebürtig von König, 23 Jahre alt, wegen Beihülfe zu jenem Erpressungsversuch, zur Verhandlung. Herbert ist in früheren Jahren, als er im Bayerischen lebte, schon 4mal zur Strafe gezogen worden; für Munz liegen gute Zeugnisse vor. Im December 1846 kaufte Herbert von Kaufmann Heinrich Weichel zu Neustadt Haus und Ladeneinrichtung für 4100 fl., worauf er die letzten 3000 fl. mit Zinsen zu 4½ Procent vom 1. März 1847 am 1. März 1848 an Weichel hatte bezahlen sollen; da dieses nicht geschah, wurde er von Weichel zur Zahlung gerichtlich belangt. Zu Ausgang Juli in 1849 kam ihm, als ihm der Postbote die Zeitung von Höchst brachte, zufällig mit dieser ein an Weichel adressirter Brief in Händen; da auf dem Brief der Stempel des Kaufmanns Heinrich Neidhardt von Worms abgedruckt stand, war er als von diesem abgesendet zu erkennen. Neidhardt ist ein Schwager des Weichel. Herbert gibt an, es habe ihm geahnt, es könne ihm der Inhalt des Briefs von Interesse sein, es sei ihm schon vorher zu Ohren gekommen, daß Neidhardt schlecht stehe; er erbricht den Brief, und liest, wie in demselben Neidhardt seinem Schwager Weichel einen Rückgang in seinen Vermögensverhältnissen auseinandersetzt und wie er ohne Geldaushülfe seines Oheims nicht länger sich halten könne; er erzählt darauf dem Schullehrer Karl Munz in Neustadt, mit dem er hier bekannt gewesen ist, daß er des Morgens beim Oeffnen seines Ladens den Brief in demselben, unter der Ladenthüre eingeschoben, erbrochen angetroffen, daß er durch den Brief den Neidhardt, der auf seinen Schwager Einfluß haben würde, werde bestimmen können, den Weichel zu gütlicher Vereinigung mit ihm zu bewegen, daß er im Stande wäre, den Brief zu veröffentlichen; er läßt sich den Bruder des Schullehrers Munz, den jetzt angeklagten Schulvicar Munz, der bei seinem Bruder zum Besuch gewesen, rufen, macht diesem dieselbe Erzählung, und schreibt Schulvicar Munz ihm nach Ansiehen ohne Namensunterschrift einen Brief an den Kaufmann Neidhart, in welchem er als guter Freund vertrauter Weise diesen benachrichtigt, daß Herbert seinen, Neidhart's, Brief vom 24. d. geöffnet in seinem Laden gefunden habe, und ihm anrathet, wenn er hier einem Mißbrauch vorbeugen wolle, seinen Schwager Weichel zu einer gütlichen Vereinigung mit Herbert zu bestimmen zu suchen: sonst könnte der Fall vorkommen, daß Herbert den Brief an ein Banquierhaus in Worms schicke, und es alsdann um seinen, Neidhart's, Credit geschehen wäre. Neidhart brachte diesen ihm zugekommenen anonymen Brief vom 30. Juli 1849, statt einer Rücksprache mit seinem Schwager Weichel, sofort an das Landgericht Höchst zur Untersuchung. In dieser, in welcher Schulvicar Munz bald als Schreiber des Briefs ausgemittelt war, welche Handlung er jedoch Anfangs in Abrede stellte, wurde von Munz behauptet, daß er nicht zur Unterstützung einer Nöthigung des Neidhart, als vielmehr in dessen eigenem Interesse zum Schreiben des Briefs sich habe bestimmen lassen, damit Neidhart erfahren, in wessen Händen sein Brief sei, und welchen Mißbrauch desselben er befürchten könne. Herbert so wenig, als Munz sind mit Neidhart vorher bekannt gewesen. Mit Brief vom 7. August schickte sodann Herbert am 9. August 1849 den Brief Neidhart's an den Weichel, hatte jedoch vorerst noch das Datum des auf dem Brief stehenden Postzeichens von Worms abgeändert. Zur Charakteristik Herbert's trägt bei, daß er nach der eingeleiteten Untersuchung am 23. Aug. 1849 einen Brief an die Gebrüder Kuchen zu Frankfurt vom 21., in welchem er bei ihnen, mit denen er noch in keiner Geschäftsverbindung gestanden, um den Preis von Einschußbaumwolle sich erkundigt, an den Kaufmann Neidhart dagegen einen Brief vom 12. August, in welchem er

lassung genöthigt hat, um sich oder Anderen einen rechtswidrigen

---

seinem Inhalt nach dem Kaufmann Neidhart die sich von dessen Brief vom 24. Juli 1849 genommene Abschrift, um seiner Seits auch die letzte Spur dieses Briefs zu vernichten, zurückschickt, an die Gebrüder Kuchen adressirt abgeben läßt, um so als durch Verwechselung der Adressen, den Inhalt des Schreibens Neidhart's zur Kenntniß der Gebrüder Kuchen, mit den dieser in Geschäftsverbindung steht, zu bringen. Ferner brachte er in der Untersuchung vor, daß er zu einem Eingeständniß seiner That, das er widerruft, nur durch eine schlechte Behandlung des Inquirenten gebracht worden sei, und benannte er dabei einen Zeugen, der es gesehen habe, daß er den Brief in seinem Laden erbrochen aufgefunden hätte; dieser Zeuge wollte Anfangs auch wirklich solches behaupten, bekannte jedoch bald und vor seiner Beeidigung, daß er von dem Auffinden des Briefes gar nichts wisse und Herbert ihn nur angeleitet habe, solches zu sagen. Es waren zur heutigen Vernehmung 10 Zeugen vorgeladen worden. Nach der Verhandlung sprachen die Geschworenen auf die ihnen gegen Herbert wegen Versuchs der Erpressung und Verletzung des Briefgeheimnisses vorgelegten zwei Fragen ein Schuldig, und auf die ihnen gegen Munz wegen einer vorsätzlichen Erleichterung oder Beförderung der versuchten Erpressung vorgelegte Frage ein Nichtschuldig aus. Munz wurde hierauf von der Anklage freigesprochen, Herbert dagegen nach Art. 349, 352, Abs. 1, Art. 68, Nr. 3, Art. 410, 120, Nr. 4 des Strafgesetzbuchs und Art. 9, Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Febr. 1849 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und in die Kosten, berechnet zu 137 fl. 11½ kr. verurtheilt. Darmstädter Journal Nr. 291 vom 7. December 1850: Darmstadt, 6. Dec. Vor den Assisen kam heute Vormittag die Anklage gegen Peter Grünewald von Niederkeinsbach, Taglöhner, 34 Jahre alt, wegen Versuchs der Erpressung und der Unterschlagung zur Verhandlung. Derselbe hatte am 15. Januar 1849 Lazarus Oppenheimer von Fränkisch-Crumbach in das Haus des Wirthes Giecherich in Niederkeinsbach gezogen und dort ihn, weßen ihn die Geschworenen schuldig erkannten, durch beängstigende Zudringlichkeiten zu nöthigen gesucht, Branntwein zu bezahlen, auch den Sack, den Oppenheimer ihm dabei gegeben, sich zugeeignet. Nach den Zeugenaussagen war er betrunken, dem Ausspruch der Geschwornen zufolge übrigens nicht in dem Maß, daß bei ihm das Bewußtsein der Strafbarkeit der That aufgehoben gewesen wäre. Jene Erpressung geschah im zweiten Rückfalle, sowie dem Angeklagten auch weiter Verdorbenheit und Hang zu strafbaren Handlungen zur Last fällt. Der Assisenhof verurtheilte ihn nach Art. 349, 352, Abs. 1 rc. wegen Versuchs der Erpressung in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag, in 14 Tagen zu Anfang und in Mitte der Strafzeit rc., und sprach ihn bezüglich der Anklage der Unterschlagung los. Darmstädter Journal Nr. 285 vom 30. Nov. 1850: Darmstadt, 29. Nov. Heute standen Johann Ruppling von Fürth, Schneider, 32 Jahre alt, und die Söhne des Landgerichtsdieners Nahrgang von dort, Leonhard, 20 Jahre alt, Barbier, und Wilhelm, 19 Jahre alt, Schlosser- und Schmiedgeselle, wegen Erpressung und Betrugs vor den Assisen. Nach der Anklage hat Leonhard N. mit Ruppling unter dem Vorgeben gerichtlichen Auftrags am 6. Oct. 1849 1) von Margarethe Schmidt in Trösel durch Drohung mit Auspfändung sich 1 Gulden 20 kr. Gebühren auszahlen lassen; 2) bei Schneider Becker daselbst sich zur Pfändung eingefunden, von dieser abstehend, weil derselbe noch keinen Mahnzettel erhalten haben wollte, und 3) den Adam Jochum daselbst mit Pfändung bedroht, die er unterließ, da derselbe Quittung über Zahlung der Schuld vorzeigte; 4) im Sommer 1849 von Johannes Koch in Crumbach unter Androhung der Wegführung des ihm gepfändeten Pferdes sich 1 Gulden 20 kr. Gebühren auszahlen lassen. Weiter hatte sich nach dem Anklageact Wilhelm N. mit Ruppling im Frühjahr 1849 unter Bedrohung mit Wegführung der gepfändeten Kuh, 5) von der Ehefrau des Adam Becker II. in Trösel 42 kr., 6) von Leonhard Weber zu Gorrheim zweimal 1 fl. 20 kr., und von dessen Ehefrau einmal 1 fl. 20 kr. Pfandgebühren auszahlen lassen, und 7) von Lazarus Oppenheimer zu Birkenau, der den L. Weber ausgeklagt hatte, 1 fl. 20 kr. Gebühren erhoben. Die Handlungen unter 1, 4, 5 und 6 wurden als Erpressung bezeichnet, die unter 2 als Versuch des Betrugs, die unter 3 als Versuch der Erpressung, die unter 7 als Betrug charakterisirt. Die Geschwore-

Vortheil *) zu verschaffen, ist des Verbrechens der **Erpressung** schuldig.

In U. S. g. sieben Einwohner der Stadt Gießen verwies der Criminalsenat Gr. H. Ger. d. P. O. unterm 13. Sept. 1849 diese Angeschuldigten vor die Assisen, weil sie sich einer Erpressung, jedenfalls einer Gewaltthätigkeit, schuldig gemacht hätten. Sie ergriffen die Nichtigkeitsbeschwerde, weil sie vor Gericht gestellt worden seien, während das ihnen zur Last Gelegte kein Delict sei. Der C. H. verwarf die Beschwerde: Er könne nicht in eine Prüfung der Frage eingehen, hinsichtlich welcher Thatsachen die Voruntersuchung hinreichende Belastungsmittel geliefert habe; er müsse sich bei Beurtheilung der Beschwerde an die thatsächlichen Momente halten, welche in dem in dieser Beziehung keinem Recurs unterworfenen Verweisungsurtheile als sich aus der Voruntersuchung ergebend dargelegt worden seien, daher auch die Ausführungen in der Rechtfertigungsschrift in so fern nicht berücksichtigt werden könnten, als darin dargethan werden solle, das Ergebniß der Untersuchung sei ein anderes, als das in dem Verweisungsurtheil aufgeführte; nach Art. 349 setze die Erpressung Nöthigung durch Gewalt oder Drohung zum Zwecke der Erlangung eigenen oder fremden Vortheils voraus; die Anschuldigung des Verweisungsurtheils enthalte beide Erfordernisse, eine Nöthigung und einen durch sie bezweckten rechtswidrigen Vortheil. Denn die Anklage gehe dahin: die Angeklagten seien am 13. Juni 1848 Vormittags mit einer Volksmenge vor das Haus des Dr S. in G. gezogen und hätten ihn zur Ausstellung einer Urkunde, wodurch er auf seine Besoldung als Syndicus der Stadt G. verzichtet, dadurch genöthigt, daß sie ihm erklärt hätten, die vor dem Hause harrende Volksversammlung fühle sich durch seine schriftliche Antwort an die früheren Volkscommissarien vom 8. Juni verhöhnt und beleidigt und sei der Meinung, daß er auf seinen Gehalt als Syndicus, der ihm nicht gebühre, verzichten müsse; er möge sich dem Willen des Volkes fügen, damit es, während doch nichts zu machen sei, keinen Spectakel gebe; die Angeklagten seien hierbei zugleich mit der auf der Straße ungeduldig den Ausgang erwartenden und lauten Volksmenge in Verbindung geblieben und ihr Zweck sei der gewesen, der Stadt G. und mittelbar sich selbst, wenigstens der Ersteren, einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen. Wenn man daher von diesen thatsächlichen Verhältnissen, welche die factischen Prämissen des Delicts der Erpressung bildeten, ausgehe, so erscheine die Verweisung vor die Assisen als mit Recht geschehen, da es vor diese nach Art. 11 des Assisengesetzes gehöre ꝛc.

Art. 350. Ist die Erpressung mittelst Gewalt oder gefährlicher, mit der Aussicht unverzüglicher Verwirklichung verbundener Drohungen verübt worden, so treten nach Verschiedenheit der in den Art. 346, 347 und 348 bezeichneten Fälle die Strafen des Raubes ein.**)

Heinrich Mattern von Großenbuseck war wegen mehrerer Anschuldigungen, namentlich wegen der Anschuldigung, sich zweimal des Verbrechens der Erpressung und auch des Versuchs derselben schuldig gemacht zu haben, vor die Assisen der Provinz Oberhessen gewiesen worden. Eine der Fragen an die Geschwornen

---

nen sprachen überall ein Schuldig aus. Der Assisenhof verurtheilte den schon einmal wegen Betrugs bestraften Ruppling in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1½ Jahren, den L. N. in eine solche von 8, den W. N. in eine solche von 6 Monaten.

*) Auch der Art. 314 d. Würtemb. Strafgesetzbuchs, von der Erpressung handelnd, gebraucht die Worte: „rechtswidrigen Vortheil." Das Obertribunal nimmt an, daß zum Begriff der Erpressung ein **pecuniärer** Vortheil gehöre. f. N. Jahrb. f. sächs. Strafrecht, Bd. 3, 1845, S. 113. Vergl. noch darüber dens. Band dieser Zeitschr. S. 392 ꝛc. **Kermes**: Einige Bemerkungen zu den Art. 166 und 167 des sächs. Criminalgesetzbuchs.

**) Erk. d. Gr. O.A.Ger. g. 1) Johannes Stemmler von Dieburg v. 29. Aug. 1843, 2) gegen W. Batschied von Fürth, 3) Nic. Schorsch das., 4) Peter Faust das., 5) Heinrich Hanf das. vom 16. Januar 1849, 6) Dönges und Genossen von Haingründen (1849).

lautete: „Ist der Angeklagte schuldig, im Herbst 1850 auf dem Wege zwischen Großenbuseck und Altenbuseck durch die mit Vorhalten einer Pistole verbundene Drohung, ihn zu erschießen, also durch eine gefährliche mit Aussicht unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohung den Michel Löwenstein von Altenbuseck genöthigt zu haben, ihm eine kleine Geldsumme zu geben, um sich einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen?" Die Geschwornen beantworteten diese Frage dahin: „Ja, der Angeklagte ist schuldig, im Herbst 1850 auf dem Wege zwischen Großenbuseck und Altenbuseck durch Vorhalten einer Pistole, also durch eine gefährliche mit der Aussicht unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohung den M. L. genöthigt zu haben, ihm eine kleine Geldsumme zu geben, um sich einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen; jedoch ist es nicht erwiesen, daß damit die Drohung, ihn zu erschießen, verbunden gewesen sei." Gegen das Urtheil des Assisenhofs vom 1. September 1851, das den Art. 352 anwendete, ergriff der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde. Bei der Aburtheilung ging der C. H. namentlich von folgenden Betrachtungen aus: Aus dem Wahrspruch der Geschwornen gehe hervor, daß sie den Angeklagten für schuldig erklärt hätten, den M. L. durch Vorhalten einer Pistole genöthigt zu haben, ihm eine geringe Geldsumme zu geben, um sich einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen und in diesem Vorhalten eine gefährliche mit der Aussicht auf unverzügliche Verwirklichung verbundene Drohung erkannt hätten, während sie ein Bedrohen mit Erschießen verneint hätten; Frage und Antwort müßten alle die thatsächlichen Momente umfassen, welche die gesetzlich wesentlichen Erfordernisse eines bestimmten, den Gegenstand der Anklage bildenden Verbrechens enthalten, während die Geschwornen nur berufen seien, darüber einen Ausspruch zu ertheilen, ob der Angeschuldigte sich einer ein Verbrechen bildenden Handlung schuldig gemacht habe, ihnen, als Richtern der That, die Entscheidung über hierauf sich beziehende Rechtsfragen und resp. Rechtsbegriffe nicht zustehe; die Handlungen, deren der Angeklagte nach dem Wahrspruch als überführt erscheine, enthielten alle Voraussetzungen, welche der Art. 350 für die Existenz der den Gegenstand der Anklage bildenden Verbrechen festsetzte, indem nur eine Erpressung erfordert werde, welche mittelst Gewalt oder gefährlicher mit der Aussicht augenblicklicher Verwirklichung verbundener Drohungen verübt worden, durch keine gesetzliche Bestimmung aber nur einem Bedrohen mit dem Tode die Wirkung der Begründung dieses besonderen Verbrechens beigelegt werde; die Gesetze bezeichneten die einzelnen Merkmale, durch welche das Dasein einer gefährlichen Drohung bedingt werde, nicht näher, daher wegen des Mangels einer gesetzlichen Begriffsbestimmung den Geschwornen nicht allein eine Frage über das Dasein einer gesetzlichen Drohung habe vorgelegt werden können, sondern ihnen auch die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der Gefährlichkeit einer solchen Drohung, welche als etwas Thatsächliches, nicht aber als ein dem gemeinen Leben fremder Rechtsbegriff oder nur als eine rechtliche Schlußfolgerung erscheine, zugestanden habe, ohne daß hierbei die Quelle, aus welcher sie die ihrem Ausspruche zu Grunde liegende Ueberzeugung schöpften, von rechtlicher Bedeutung sei; die Unterstellung in dem Erkenntnisse des Assisenhofs, daß nur dann das hier in Frage kommende Verbrechen als gehörig construirt habe betrachtet werden können, wenn der Angeklagte einer mit Vorhalten einer Pistole verbundenen Drohung des Erschießens für überführt erklärt worden wäre, müsse als eine auf irriger Auslegung beruhende Verletzung des Art. 350 angesehen werden, da das Gesetz keinen entfernten Grund zur Annahme darbiete, der in demselben vorausgesetzte erhöhte Grad einer stattgehabten Drohung werde durch ein Bedrohen mit dem Tode, nicht aber durch ein Bedrohen mit geringeren Uebeln erzeugt, das Gegentheil vielmehr durch eine Vergleichung des Inhalts des Artikels mit den Art. 351 und 352 klar dargelegt werde. Das Urtheil des C. H. vom 19. Septbr. 1851 sprach sich dahin aus, es erscheine als entschiedene Wahrheit, daß die That, deren der Angeklagte nach dem Wahrspruch für schuldig erklärt worden, ein unter den Art 350 fallendes Verbrechen bilde.

Art. 351. Hat der Thäter die Erpressung durch Bedrohung mit künftigem **Mord** oder **Brand** verübt, so tritt Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren ein.

Art. 352. Ist die Erpressung durch Erregung der Furcht vor künftigen minder gefährlichen Mißhandlungen oder Beschädigungen, oder durch Bedrohung mit Denunciation, Verläumdung, Klage, Ablegung oder Verweigerung eines Zeugnisses, oder durch andere dergleichen beängstigende Zudringlichkeiten geschehen, so soll der Schuldige mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Drohung und die Größe des beabsichtigten oder erpreßten Vortheils zu Correctionshausstrafe bis zu drei oder Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren verurtheilt werden. Die Gerichte können jedoch, wenn das angedrohte Uebel nur geringfügig war und für den Bedrohten aus der Erpressung gar kein oder nur ein geringer Vermögensnachtheil erfolgt ist, auch auf Gefängnißstrafe nicht unter zehn Tagen erkennen.*)

In einem Erkenntnisse vom 11. Nov. 1850 sprach sich der C. H. dahin aus: Die Bedrohung mit einem Akte der Gewalt, als welche eine widerrechtlich vollzogene Auspfändung um so mehr dann betrachtet werden müsse, wenn sie von nicht dazu berechtigten Privatpersonen ausgehe, und die hierdurch bewirkte Nöthigung zur Entrichtung von unbefugt in Anspruch genommenen Gebühren, in Verbindung mit der dem Verurtheilten weiter zur Last gelegten, auf Erlangung eines rechtswidrigen Vortheils gerichteten Absicht, falle unter den Begriff des in den Art. 349 und 352 vorgesehenen Verbrechens der Erpressung, indem zu dessen objectivem Thatbestande mehr nicht erfordert werde, als eine durch Gewalt oder Drohungen bewirkte Nöthigung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung, ohne daß gesetzlich die Begriffsbestimmung des Verbrechens von der Größe der angewendeten Gewalt oder Drohung abhängig gemacht werde, indem vielmehr nach Art. 352 allein schon beängstigende Zudringlichkeiten den zum Thatbestand der Erpressung vorausgesetzten Thathandlungen beigezählt würden.

Art. 353. Wer in der Absicht einer Erpressung mittelst aufgesteckter Brandzeichen, oder durch Briefe, oder auf sonstige Weise mit Drohungen von Mord, Raub, Ueberschwemmung oder Brandlegung, über ganze Orte oder Gegenden Beunruhigung oder Besorgniß verbreitet, soll zu Correctionshausstrafe von ein bis drei oder Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren, und, wenn er seine Absicht erreicht hat, zu Zuchthausstrafe von fünf bis sechszehn Jahren verurtheilt werden.

Titel XLII.

Vom Diebstahle.**)

Art. 354. Wer von einer fremden beweglichen Sache, ohne

---

*) Erk. d. Gr. O.A.Ger. g. Manasses Reinheimer von Langen wegen Erpressung.

**) Kappler: Handbuch S. 723—791. Feuerbach, Lehrb. §. 312—352, S. 502—565. Rechtslexicon, Bd. 3, 1840, S. 354—423, s v. Diebstahl (von Wächter). Hufnagel a. a. O. S. 313—363. Bischoff: Merk. Criminalrechtsfälle. Bd. 1, S. 367 - 412: Drei Urtheile, Verbrechen gegen das Eigenthum betreffend Band 2, S. 601—611: Untersuchungsproceß gegen C. A. G. in E—hausen wegen Kirchendiebstahl, in der Trunkenheit verübt. Band 4, S. 379—384: Untersuchungsproceß gegen Joh. Feyser aus K . . . heim wegen Diebstahls, im Zustande höchster Noth verübt. S. 425—446: Untersuchungsproceß gegen den Kirchenvorsteher J. H. S. in Binfarth wegen Verwendung von anvertrauten Kirchengeldern in seinen

---

Nutzen und wegen Kirchendiebstahls. Hitzig's Annalen, Bd. 4, S. 390—439: Entwendung beschwerter Briefe durch einen Postbeamten, S. 165—168: Leichendiebstahl. Annalen der Criminalrechtspflege, Bd. 2, S. 260—289: Gr. Baden. Pragmatische Darstellung des Criminalprocesses gegen den Commis Joseph aus Coblenz wegen Hausdiebstahls und Unterschlagung. V. L. v. Jagemann. Bd. 4, S. 292—297. Königreich Preußen. Strafe des ersten großen Diebstahls, von einem Taubstummen begangen. Band 15, S. 149—152: Was ist bei dem Diebstahl im deutschrechtlichen Sinne unter dem „Wegnehmen aus dem Gewahrsam eines Andern" zu verstehen? Band 16, S. 64—71: Gr. Baden. Die geplünderten Soldaten. Ein Beispiel dreister Marktdieberei. Aus einem Erkenntnisse des Hofgerichts zu Mannheim. Von Hofgerichtsrath Dr. Zentner das. Band 23, S. 215—238: Herz. Braunschweig. Ehegattendiebstahl. Band 28, S. 145—180. Königr. Hannover. Indicienbeweis. Vertheidigung wegen großen Diebstahls mit Einsteigen ꝛc. Band 30, S. 330—356: Herz. Anhalt-Köthen (Gemeinrechtlich). Beitrag zur Lehre vom Versuche und von der Trunkenheit, als einem die Zurechnung aufhebenden Zustande. Vertheidigungsschrift für Carl Heinemann wegen beabsichtigten Diebstahls und dabei verübten Körperverletzung. Band 31, S. 280—300: Herz. Anhalt-Köthen. Praktische Erörterung einiger Doctrinen aus dem Capitel vom Diebstahle. Band 36, S. 225—240: Fürstenth. Lippe. Untersuchung gegen Joh. Heinrich Brakhausen von Eintrupp wegen Diebstahls. Band 39, S. 170—195: Königreich Preußen und Königreich Sachsen. Malitia supplet aetatem. Carl Max, der Chef einer jugendlichen Diebesbande. Band 40, S. 140—218: Holzdiebstahl und Selbsthülfe bei Befreiung von Gefangenen. Band 43, S. 241—267: Herz. Anhalt-Dessau. Erster gemeiner großer Diebstahl. Mitth. d. Adv. Dr. Giesecke in Zerbst. Band 45, S. 146—161: Herz. Anhalt-Köthen (Gemeinrechtlich). Beitrag zu der Lehre von der Eintheilung des Diebstahls, in Hinsicht auf Modalität der Ausführung. Vertheidigungsschrift für die Dienstmagd Sophie Lehmann von hier wegen begangenen Diebstahls. Vom Reg. Advokaten Jannasch zu Köthen. Band 51, S. 113—157: Herz. Anhalt-Dessau. Der unverbesserliche Dieb. Mittheilung des Adv. Giesecke in Zerbst. Band 56, S. 30—37: Der Pfarrer Welti, ein Dieb und Brandstifter. Ebendas. S. 94—97: Bilder aus den Wiener Mai-Assisen. 1) Drei und zwanzig Jahre im Kerker und doch noch immer ein Gewohnheitsdieb. Jahrbücher des Gr. Badischen Oberhofgerichts. Neue Folge. Achter Jahrg. 1844, S. 380—383: Zum Begriff des Diebstahls gehört die Besitzergreifung. Wer eine fremde Sache verkauft, ohne sich selbst ihrer vorerst zu bemächtigen, kann sich dadurch keines Diebstahls, sondern nur etwa eines Betrugs schuldig machen. Neunter Jahrg. 1845 und 1846, S. 245—262: 1) Der Gehülfe eines Familiendiebstahls kann gestraft werden, wenn gleich der Familiendieb auf Verlangen des Familienvaters straflos bleibt. 2) Die Hinwegnahme einer Sache mit Einwilligung des Eigenthümers ist keine strafbare Handlung und deßhalb die Beihülfe zu solcher Hinwegnahme kein Verbrechen. Schüßler: Actenm. Darstell. versch. Strafrechtsfälle, Th. 1. Nr. VIII. S. 126—158. Diebstahl. Neun Rechtsfälle. A. Großer und gewaltsamer Diebstahl. B. Großer und ausgezeichneter Diebstahl. C. Großer, mittelst Einsteigens verübter Diebstahl, konkurrirend mit einem Gesindediebstahl. D. Großer, mittelst Einbruchs und Einsteigens verübter Diebstahl im fünften Betretungsfalle. E. Diebstahl im fünften Betretungsfalle. F. Diebstahl im vierten Betretungsfalle. G. und H. Diebstahl im zweiten Betretungsfalle. I. Gesindediebstahl. Th. 2. Nr. XIV. S. 90—108: Diebstahl. Sieben Rechtsfälle. A. Schafdiebstahl, konkurrirend mit einem Funddiebstahle. B. Funddiebstahl. C. Kleiner gemeiner Diebstahl im zweiten und bezüglich dritten Betretungsfalle. D Diebstahl im dritten Betretungsfalle. E. Qualificirter Diebstahl und Raub. F. Kleiner gemeiner Diebstahl und Diebstahl mit Einsteigen, beides im zweiten Betretungsfalle. G. Kirchendiebstahl. Scholz: Merkw. Criminalrechtsfälle, Bd. 1, Nr. XVI., S. 401—426: Der Vetter als Dieb. Beispiel besonderer Kühnheit und List. Band 2, Nr. XIII., S. 266—285: Der versuchte Dieb aber ungeschickte Münzfälscher und die Krähen als Gehülfen der Polizei. Nr. XVIII. S. 420—445: Heinrich David Kieper oder Buchmann, Dieb und Räuber von seltener Dreistigkeit. Nr. XXII., S. 551—776:

an einer Person, Besitz ergreift, †) um dieselbe rechtswidrig zu ge=

Joseph Rammelsberg und Heinrich Ludwig Eckhard, berüchtigte Räuber und Diebe. Beispiel einer Todesstrafe auf Ueberführung durch künstliche Beweise. Jäger: Entscheidungen des Criminalsenats des Obergerichts in Marburg. C. Diebstahl (S. 26—31 des ersten Bandes der Zeitschr. für Gesetzgebung und Rechtspflege in Hessen rc.). Ders.: Ueber die Bestrafung des dritten Diebstahls in Kurhessen (Ebendas. S. 311—326). Annalen der badischen Gerichte. Zweiter Jahrg. 1834, S. 180 rc.: Unterschied zwischen Diebstahl und Unterschlagung. Vierter Jahrg. 1836, S. 125 rc.: Diebstahl aus Hungersnoth rc. Siebenter Jahrg. 1839, S. 231 rc.: Fall einer Taschendieberei. Ebendas. S. 264 rc.: Ueber den Begriff einer beweglichen Sache als Gegenstand des Diebstahls. Achter Jahrg. 1840, S. 98 rc.: Kann von dem Naturalbesitzer einer Sache in Bezug auf diese ein Diebstahl oder Betrug begangen werden? Rechtsfall (Verneinung). Elfter Jahrg. 1843, S. 205 rc.: Kann ein Diebstahl an Urkunden begangen werden? (Vgl. Jahrb. d. Oberhofgerichts in Mannheim. Neue Folge. Vierter Jahrg. 1836, 1837, S. 149 rc.: Ist eine von dem Schuldner seinem Gläubiger geschehene heimliche Hinwegnahme der Schuldurkunde als Diebstahl oder als Betrug anzusehen?) s. noch überh. Kappler: Handb. der Literatur des badischen Rechts. 1847, S. 80—87. Seldner: Pariser Criminalgeschichten, Bd. 1, S. 73—78: Die romantische Diebin, S. 97—101: Ein Dieb im Kamine. Bd. 2, S. 36—41: Diebstahl und Rache. S. 67—70. Ein sehr ehrlicher Dieb. Monatschrift für die Justizpflege in Würtemberg, Bd. 1, S. 285 rc. Eine an einem Hausgenossen begangene Entwendung ist gelinder als ein eigentlicher Hausdiebstahl zu bestrafen. Ebendas, S. 429 rc.: Bemerkungen über die nachgefolgte Theilnahme an Diebstählen, Bd. 3, S. 372 rc.: Die wichtigsten beim Verbrechen des Diebstahls vorkommenden Streitfragen, erörtert mit Rücksicht auf interessante Rechtsfälle. Ebendas. S. 465 rc.: Merkwürdiger Rechtsfall, betreffend den Versuch eines ausgezeichneten Diebstahls, zwar noch nach altem Recht, aber mit durch den Zeitpunkt der Fällung des Erkenntnisses gebotener mehrfacher Rücksicht auf das neue Strafgesetzbuch entschieden. Bd. 8, S. 326 rc.: Ueber Auslegung des Art. 328 d. Strafgesetzbuchs, betr. Diebstahl von Holz aus Hofräumen. Bd. 13, S. 184 rc.: Criminalfall, mit besonderer Erörterung in Betreff der Annahme eines in dritter Stufe ausgezeichneten Diebstahls rc. Ebendaselbst S. 203 rc.: Bemerkungen über ein Erkenntniß wegen ausgezeichneten und wiederholten Diebstahls. (Rechtsfälle mit Zweifel, ob Diebstahl oder Unterschlagung? Band 2, S. 518 rc. Bd. 6, S. 113 rc. Bd. 15, S. 81 rc.) Criminalistische Zeitung für die preuß. Staaten, Jahrg. 1841, Nr. 3, S. 17—21: Anna Maria Bommert („die Baronin von Brünn") eine oft bestrafte, besonders verschmitzte Diebin und Vagabondin. Nr. 7, S. 56—58: Diebstahl oder Betrug? (Approximativ lebenswierige Zuchthausstrafe oder 18 Thlr. Geldbuße?) Nr. 11, S. 102, 103: Wie ist die Entwendung eines Legitimationspapiers (zum besseren Fortkommen) zu bestrafen? Nr. 14, S. 130: Diebstahl oder Unterschlagung? Nr. 16, S. 141—143: Diebstahl in der Absicht, zu verpfänden. Nr. 17, S. 151—152: Diebstahl oder Betrug? Nr. 22, S. 193, 194: Zur Lehre von der Bestrafung des Familiendiebstahls. Nr. 26, S. 221, 222: Diebstahl oder Betrug? v. Berg: Juristische Beobachtungen und Rechtsfälle, Th. 2, S. 61—99: Geschichte eines im Juli 1795 an dem Herrn v. Levezow zu Pyrmont verübten Diebstahls von 8000 Thalern. Klein: Rechtssprüche der Hallischen Juristenfacultät, Bd. 1, S. 111—127: Erkenntniß gegen den Grenadier Bülau und dessen Eheweib wegen Verdachts einer Theilnahme an dem auf dem herzogl. Residenzschloß zu Gotha verübten Diebstahle. Th. 2, S. 3—37: Großer und sehr merkwürdiger Diebstahl an der Kasse des Kaiserl. Gewehr-Fabriken-Directors de Ganhy in Eßlingen. S. 58—88: Diebstahl an der Pharao-Bank-Kasse auf der Redoute zu Gotha. Th. 5, S. 237—254: Erkenntniß über einen merkwürdigen Deposital-Diebstahl. Th. 4, S. 313—334: Merkwürdiger Diebstahl in der Pfarrwohnung zu Diebzig. v. Jagemann: Handbuch d. gerichtl. Untersuchungskunde, Bd. 1, 1838, §. 31. Augenschein bei gefährlichen Diebstählen. §. 88. Haussuchung rc. §. 105, 415, 443 (Begünstiger) Th. 2. Sachregister

winnen, macht sich des **Diebstahls** schuldig.*) Entwendungen, welche nach den Vorschriften der Forst=, Jagd=, Fischerei= oder Feldrüge=Strafordnung bestraft werden, sind nicht als Diebstähle zu betrachten.

I. Bei Erlassung seines Urtheils am 15. October 1842 in U. S. g. Sebastian Kuhn von Haingrund wegen Diebstahls rc. in der Plenarsitzung ging Gr. Hofger. d. P. St. davon aus, daß, wenn ein Gefangener aus dem Gefängniß entflieht und darin befindliche Gefängnißrequisite mitnimmt, dieses nicht nach Art. 379 als Unterschlagung, sondern nach Art. 354 als Diebstahl zu bestrafen sei.

II. Der Criminalsenat Gr. Hofger. d. P. St. wies zwei der Entwendung Angeschuldigte durch Erkenntniß vom 8. März 1850 vor das Landgericht, weil ein bloßer Feldfrevel vorliege. Der Staatsanwalt ergriff dagegen die Nichtigkeitsbeschwerde, weil die den Angeschuldigten zur Last gelegte Entwendung von Kartoffeln aus einer Kaute (Grube) als Diebstahl anzusehen sei, und trug darauf an, das Erkenntniß zu cassiren und die Sache zur weiteren Aburtheilung an den Criminalsenat zurückzuverweisen. Der C. H. erkannte unterm 3. Juni 1850 dahin: — „wird — in Erwägung: 1) daß nach Art. 354 des Strafgesetzbuchs alle Entwendungen als Diebstahl anzusehen sind, hinsichtlich welcher nicht besondere Gesetze eine Ausnahme machen, daß Art. 1 des Feldstrafgesetzes nur **die** Entwendungen als Feldfrevel bezeichnet, welche an solchen Gegenständen **und** Orten verübt werden, die unter Feldschutz (beziehungsweise Forstschutz) stehen, als unter Feldschutz stehend aber die Früchte nicht betrachtet werden können, welche bereits eingeheimst oder an ihre Aufbewahrungsorte gebracht sind, weil der Grund der Anordnung des Feldschutzes, die Unmöglichkeit oder beschränkte Möglichkeit des eignen Schutzes der Eigenthümer oder der sonst zum Bezug der Früchte Berechtigten, bei diesen Früchten nicht eintritt, daß diese Auslegung des Gesetzes unterstützt wird durch die über das Feldstrafgesetz bei den Ständen gepflogenen Verhandlungen ($18^{38}/_{41}$), sowie durch die frühere Rechtsprechung; 2) daß die den Angeschuldigten vorgeworfene Entwendung von Kartoffeln aus einer Grube geschehen sein soll, in welche die Kartoffeln, nachdem sie geerntet, zu ihrer Aufbewahrung niedergelegt worden waren, und es hierbei nicht darauf ankommen kann, wo sich dieser Aufbewahrungsort befand, indem das Entwendete nicht mehr zu dem gehörte, was unter Feldschutz steht; 3) daß sonach die angeschuldigte Entwendung als ein Diebstahl sich darstellt und dieser Diebstahl in die Classe der ausgezeichneten Entwendungen gehört, weil die Rubrikaten beschuldigt sind, sich zur Begehung desselben mit Waffen versehen zu haben (Art. 366) 4) daß, verglichen Art. 371 des Strafgesetzbuchs mit Art. 11

---

s. v. Diebstahl, S. 968: **Müller**: Lehrbuch des Criminalprocesses, S. 270, 271. **Mittermaier**: Das deutsche Strafverfahren. Vierte Aufl. Th. 2, §. 126, 129. **Schürmayer**: Lehrb. der ger. Medicin, §. 549, S. 412, 413. (Die Kleptomanie, Stehlsucht). **Friedreich**: Blätter f. gerichtl. Anthropologie, Jahrg. 1851. Erstes Heft. Zur gerichtlichen Psychologie. Zurechnung des Aberglaubens. Krankhafte Stehlsucht.

†) Erk. d. Gr. O.A.Ger. in U. S. g. Dresch und Genossen wegen Raubs und Diebstahls (1845) gegen Adam Röder von Gadernheim wegen Entwendung (1847). **Wächter**: Ueber Consummation des Diebstahls nach dem gemeinen Rechte und nach den neuesten deutschen Strafgesetzgebungen (Archiv des Criminalrechts. Jahrg. 1840, S. 159—294). **Zirkler** (gegen Wächter): Einige Worte zur Vertheidigung meiner Ansicht über die Consummation des Diebstahls. (Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1840, S. 509—536.)

*) Ist es Diebstahl, wenn das Genommene zu Zwecken des Eigenthümers verwendet wird? Verneinung bei **Bothmer**: Erörterungen und Abhandlungen aus dem Gebiete des Hannover'schen Criminalrechts rc., Bd. 2, 1846, S. 291—296.

des Assisengesetzes, die Aburtheilung eines solchen ausgezeichneten Diebstahls vor die Assisen gehört, daß sonach der Criminalsenat Gr. Hofg. jenen Art. 11 dadurch verletzte, daß er die Angeschuldigten vor das Landgericht, statt vor die Assisen verwies, — zu Recht erkannt, daß das Verweisungsurtheil — als nichtig aufzuheben, diese Sache jedoch an den Criminalsenat zurückzuverweisen sei, um nunmehr weiter zu erkennen, was Recht ist.

III. Vergl. Dernburg: Ueber den Werth der Schwurgerichte 2c. Frankf. 1848, S. 105, 106.

IV. Das Landgericht Gladenbach fand bei Art. 354 einen Anstand, worüber Gr. Hofg. d. P. O. sich dahin äußerte: In Bezug auf diesen Anstand findet sich im Ausschußbericht S. 514 folgende Bemerkung: „An einer unbeweglichen Sache kann ein Diebstahl nicht verübt werden. Jedoch kommt es hierbei auf den Moment des Hinwegnehmens an, so daß also, wenn gleich die Sache ursprünglich unbeweglich gewesen, jedoch erst von dem Dieb beweglich gemacht wurde, der Begriff des Diebstahls vorliegt." Dies versteht sich so sehr von selbst, daß es einer größeren Bestimmtheit des Gesetzes nicht bedarf. Auch den Antrag, die Entwendung und Beschädigung von Obstbäumen 2c. — Art. 364, Nr. 6 — wenn deren Werth nicht fünf Gulden beträgt, nur polizeilich zu ahnden, ist nicht beizutreten, weil die Gründe des Gesetzes als ganz richtig erscheinen. Im Ausschußberichte heißt es nämlich in dieser Beziehung S. 528, 529: „Es leuchtet ein, daß die Entwendung solcher Gegenstände, die an und für sich oft einen unbedeutenden Werth, aber, mit dem Boden zusammenhängend, für den Eigenthümer oder das gemeine Wesen ein bedeutendes Interesse haben, und deren Wiederherstellung oft Jahre erfordert, nicht als ein kleiner Diebstahl, nach Maßgabe des größeren oder geringeren Werths, bestraft werden darf. Hiergegen würde unsere bisherige Jurisprudenz und die gemeine Meinung streiten 2c." In der Regel werden Diebstähle dieser Art einen besonders strafbaren Charakter haben; sollte aber der Reat in einzelnen Fällen weniger grav sein, so kommt der zweite Absatz des Art. 337 (jetzt Art. 363) zur Anwendung.

Art. 355. Es ist gleichgültig, ob der Dieb die Sache für sich zu behalten, oder sie einem Dritten, sei es auch unentgeltlich, zu überlassen beabsichtigte.

Art. 356. Die widerrechtliche Wegnahme der eigenen Sache aus dem Besitze des Nutznießers, Pfandgläubigers, oder sonstigen rechtmäßigen Inhabers ist nicht als Diebstahl, sondern nach Verschiedenheit der Fälle als Selbsthülfe oder Betrug zu beurtheilen.

Art. 357. Der Erbe, welcher aus einer noch nicht angetretenen oder ungetheilten Erbschaft etwas, in dessen Besitz er sich nicht befindet, entwendet (Art. 354), deßgleichen Miteigenthümer oder Gesellschaftsgenossen, welche an der gemeinschaftlichen Kasse oder Sache, in deren Besitz sie sich nicht befinden, eine Entwendung verüben, sind des Diebstahls schuldig. Bei Schätzung des Betrags des Diebstahls ist jedoch nur der den übrigen Betheiligten zugehörige oder anfallende Theil in Anschlag zu bringen.

Art. 358. Entwendungen, welche unter Ehegatten, Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie, oder unter in gemeinschaftlichem Haushalte lebenden Geschwistern, oder im zweiten Grade der Seitenlinie Verschwägerten, sowie zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern vorfallen, sollen nur auf Klage des Hauptes der Familie oder des Bestohlenen bestraft werden. Bei Ausmittelung der Strafe solcher Entwendungen kommen vorausgegangene, wegen Diebstahls oder wegen gleichartiger Verbrechen oder Vergehen (Art. 94, Nr. 7) verhängte Strafen nur als Erschwerungsgründe in Betracht. Auch ist kein Rückfall anzunehmen, wenn Jemand wegen solcher Ent-

wendungen schon früher Strafe erwirkt und nun einen eigentlichen Diebstahl oder ein gleichartiges Verbrechen oder Vergehen verübt hat.*)

I. Franziska Beck von Spiesheim in Rheinhessen wurde vom Kreisgericht wegen einfachen Diebstahls an mehreren Gegenständen im Gesammtwerth von 35 fl. zum Nachtheile ihres Schwagers, eines Einwohners des Städtchens Hachenburg im Nassauischen, in vier Monate Correctionshaus verurtheilt. Sie ergriff Appellation. Das Obergericht hob unterm 2. Jan. 1846 das Strafurtheil auf, davon ausgehend, daß die Angeklagte zur Zeit des Diebstahls in gemeinschaftlichem Haushalte mit den Bestohlenen, ihrer Schwester und ihrem Schwager, zusammengewohnt habe und keine Klage von Seiten der Bestohlenen vorliege, beziehungsweise die am 7. Nov. v. J. bei dem Nass. Amt Hachenburg abgegebene Erklärung dieses Schwagers keine rechtliche Wirkung zu äußern vermöge. Hiergegen ergriff die Staatsbehörde den Cassationsrecurs, den der C. H. am 2. Febr. 1846 als ungegründet verwarf, in Erwägung, daß vor Einleitung der Untersuchung keine Klage oder Anzeige von Seiten ihres bestohlenen Schwagers oder ihrer Schwester vorgelegen, daher die von Ersterem am 28. Oct. 1845 abgegebene Erklärung, ungeachtet der am 21.—23. desselben Monats bei dem Untersuchungsrichter mit der Beschuldigten abgehaltenen Verhöre, als Verzicht immer noch zulässig war, daß aber der Verzicht auf ein Klagrecht dem Verzicht auf eine bereits angestellte Klage in concreto völlig gleich zu achten sei, da das Strafgesetzbuch den hierüber herrschenden gemeinrechtlichen Principien nicht derogire, und der Widerruf dieses Verzichtes durch jene Erklärung vom 7. Nov. unstatthaft sei und als völlig wirkungslos erscheine.

II. Bei Aburtheilung der Untersuchungssache gegen Heinrich Appel aus Gießen und Genossen wegen eines zum Nachtheile der Gebrüder Bing zu Frankfurt verübten Diebstahls am 11. Juni 1846 beschloß Gr. Hofger. d. P. O. folgendes Desiderium: Die Bestimmung der Art. 358 und 384, daß bei Geschwistern eine Anklage nicht erforderlich sei, wenn sie nicht in gemeinschaftlichem Haushalte leben, dürfte aufzuheben und statt dessen „Geschwister" indistincte zu setzen sein, da sich die Geschwister näher stehen, als mehrere der in dem Artikel bezeichneten Personen, bei denen doch zur Einleitung einer Untersuchung, selbst wenn sie mit dem Beschädigten nicht zusammen wohnen, eine Anklage erfordert wird.

Art. 359. Aus Hunger oder Lüsternheit und innerhalb dieser Grenzen zum unmittelbaren Genusse an Eß- oder Trinkwaaren verübte Entwendungen sollen, insofern nicht die Merkmale eines ausgezeichneten Diebstahls dabei eintreten, nur polizeilich bestraft werden.**)

---

*) Vergl. Art. 56. U. S. g. Michael Fröhlich und Joh. Müller von Seligenstadt wegen Diebstahls (1850).

**) Der Art. 340 des Würtemb. Strafgesetzbuchs gedenkt auch der „Entwendungen, welche an Eß- oder Trinkwaaren zum unmittelbaren Genuß begangen werden." Der zehnte Band der Monatschrift für die Justizpflege in Würtemberg, 1845, theilt S. 201—203 einen Fall mit. Der Angeschuldigte hatte von einem Wagen ein Körbchen mit Trauben entwendet. Das Gericht erster Instanz sah darin keine Entwendung von Eßwaaren zum unmittelbaren Genusse, weil der Angeschuldigte gewußt habe, daß er die Trauben nicht ohne das Körbchen nehmen könne und mehr Trauben genommen, als er auf einmal zu verzehren im Stande. Das Obergericht nahm aber an, daß die Angabe des Angeschuldigten, seine Absicht sei nicht auf die Entwendung des Körbchens gerichtet gewesen, nicht unwahrscheinlich und nicht widerlegt sei; ebenso wenig sei anzunehmen, er habe mehr Trauben entwendet, als er auf einmal habe verzehren können. Ebenso gedenkt der Art. 238 des sächsischen Strafgesetzbuchs der „Entwendungen von Eß- und Trinkwaaren, welche zu bloßer Befriedigung der Lüsternheit zum unmittelbaren Genuß begangen werden." s. über dessen Anwendung den sechsten Band der Neuen Jahrbücher für sächs. Strafrecht, 1849,

Art. 360. Der Betrag des Diebstahls wird nach dem gemeinen Werthe bestimmt, welchen die gestohlene Sache zur Zeit der Entwendung gehabt hat. Hat die Sache, besonderer Verhältnisse wegen, für den Bestohlenen einen höheren Werth, als ihr im gewöhnlichen Verkehr beigelegt wird, und hatte der Dieb Kenntniß von diesem Verhältnisse, oder wurde mit Hinwegnahme oder Trennung der entwendeten Sache ein besonderer Schaden angerichtet, so sind diese Umstände bei Zumessung der Strafe als Erschwerungsgründe anzusehen. Ist der Betrag des Werthes mit Bestimmtheit weder bekannt, noch auszumitteln, so bleibt dem Ermessen der Gerichte überlassen, bei Zumessung der Strafe auch auf den ungefähren Betrag desselben Rücksicht zu nehmen. *)

Art. 361. Wenn Mehrere einen Diebstahl verübt haben, so wird derselbe, ohne Berücksichtigung der etwaigen Vertheilung des Gestohlenen, einem jeden derselben zum Behufe der Strafzumessung nach dem vollen Betrage der entwendeten Summe zugerechnet.

Art. 362. Wenn der Werth des Entwendeten die Summe von fünfzehn Gulden nicht übersteigt, und wenn bei der That weder einer der im Art. 364, noch einer der im Art. 366 angeführten Umstände eintritt, so ist ein solcher kleiner Diebstahl mit Gefängniß zu bestrafen. **)

Bei Gelegenheit der Berathung über einen zur Aburtheilung vorliegenden Diebstahl am 18. März 1843 wurde im ersten Senat Gr. Hofger. d. P. St. das Desiderium beschlossen, daß die durchgehends negative Fassung der Artikel 362 und 363 das Verständniß derselben erschwere und darum eine andere Fassung zu wünschen sei.

Art. 363. Derjenige Diebstahl, welcher weder als kleiner Diebstahl unter den vorhergehenden Artikel fällt, noch durch einen der im Artikel 366 angeführten Umstände ein ausgezeichneter ist, wird als

---

S. 215, 216. Mehrere Bauernbursche hatten Victualien entwendet und sofort verzehrt. Das Gericht erster Instanz bestrafte Jeden in so weit, als die Victualien nicht von ihm, sondern von seinen Genossen verzehrt wurden, das Gericht letzter Instanz (das O.A.Ger.) war aber der entgegengesetzten Meinung.

Bestrafung im Mittelalter: Glaser: Beiträge zur Geschichte der Stadt Grünberg. Darmstadt 1846, S. 121: Landgraf Hermann der Gelehrte gestattete den Bäckern: Entwendete einer einem Bäcker sein Brod oder Weck diebischer Weise, demselben mögen sie es wieder nehmen und dem Thäter eine gute Haarfusche oder Backenstreich zum Trinkgeld geben.

*) Erk. d. Gr. O.A.Ger. in U. S. g. 1) Joseph Dannemann von Friedberg. (1846. Der Angeschuldigte hatte auch aus dem Landgericht Friedberg Acten entwendet und sie verkauft; darin wurde ein Erschwerungsgrund erkannt; 2) Peter Bernhard von Birkenau wegen Diebstahls von Wechseln (1847); 3) Franz Le Gurgu aus Paris. (1847. s. oben.)

**) Vergl. Braun: Hauptstücke des öffentlich-mündlichen Straf-Verfahrens, Leipzig 1845. Beilagen, S. 14—24: Untersuchung gegen Georg Nicolaus Sona aus Harxheim, beschuldigt des Diebstahls eines Kamisols und eines Paars Schuhe 2c. Der Angeklagte wurde „wegen kleinen Diebstahls in eine Strafe von 48 Tagen Gefängniß, wovon 45 Tage für unverschuldet erlittene Haft in Abzug kommen sollen, und in die Kosten verurtheilt."

einfacher Diebstahl mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Die Gerichte können jedoch, wenn bei einem ersten Diebstahl der Werth des Entwendeten fünf Gulden nicht übersteigt, auch auf Gefängnißstrafe erkennen.*)

Art. 364. Als besondere Erschwerungsgründe sind bei dem einfachen Diebstahle folgende Umstände anzusehen: 1) wenn der Diebstahl in einem unbewohnten Gebäude, und zwar entweder mit äußerem oder innerem Einbruch, oder durch Einsteigen von Außen verübt worden ist; 2) wenn sich der Dieb in der Absicht zu stehlen, in einer fremden Wohnung verborgen und darin zur Nachtzeit gestohlen hat;**) 3) wenn der Diebstahl an einer zum Gottesdienste geweihten Sache, aber nicht an einem zum Gottesdienste geweihten Orte, oder an einem zum Gottesdienste bestimmten Orte und während des Gottesdienstes, aber an einer nicht zum Gottesdienste geweihten Sache verübt worden ist; 4) wenn die Entwendung an öffentlichen Brunnen oder Wasserleitungen, an dazu oder zum Bergbau oder zu sonstigen Zwecken im Freien aufgestellten Maschinen, an öffentlichen Denkmälern, an Brücken oder Schleußen stattgefunden hat; 5) wenn Vieh von der Weide, aus dem Pferche oder Trieb, wenn Schwemm- oder Floßholz, Tuch von der Bleiche, Bienenstöcke von dem Stande, auf dem Felde stehende Ackergeräthschaften, oder andere Sachen, welche nicht besonders verwahrt werden können, gestohlen worden sind;***) 6) wenn Jemand Obstbäume, Bäume auf oder neben Chausseen oder öffentlichen Wegen, oder auf öffentlichen Plätzen, Bäume in Garten- sowie öffentlichen Anlagen, oder Reben gestohlen hat; 7) wenn der Dieb auf einer Messe, auf einem Jahr- oder Wochenmarkte,†) oder im Gedränge einer an öffentlichen Orten versammelten Volksmenge gestohlen hat; 8) wenn der Diebstahl mit Anwendung falscher Schlüssel verübt worden ist,††) oder mit Anwendung der rechten Schlüssel, welche sich

---

*) Vergl. Mittermaier a. a. O. (Die Strafgesetzgebung). Zweiter Beitrag, S. 200, 201.

Erk. d. Gr. O.A.Ger. in U. S. g. 1) Philipp Kleis von Buchenbrücken (1842); 2) H. Schneider von Pfungstadt vom 2. Decbr. 1842.

**) Es genügt nicht, wenn sich der Dieb vorher in dem umschlossenen Hofraum oder Garten verborgen hatte. Erk. d. Gr. O.A.Ger. in U. S. g. Wilhelm Nungesser von Niederramstadt wegen Diebstahls vom 15. November 1844. Gr. H. G. d. P. St. war von der entgegengesetzten Ansicht ausgegangen.

***) Erk. d. Gr. O.A.Ger. 1) vom 11. November 1842 in U. S. g. Klais von Buchenbrücken wegen Entwendung eines Hemmschuhes an dem auf der Straße stehenden Wagen eines Fuhrmanns; 2) vom 3. November 1843 in U. S. g. Peter Marcellin Becker von Seligenstadt wegen Entwendung von Fischen aus einem Fischkasten.

†) Monatschrift f. d. Justizpflege in Würtemb. Band 1, S. 295: Zum Begriff eines Marktdiebstahls gehört nicht nothwendig die Entwendung einer Sache von dem Marktplatze weg.

††) Annalen der Criminalrechtspflege, Band 55, 1851, S. 101 ꝛc.: Berliner jüdische Gauner auf Reisen. Mit einer Vorbemerkung über Nachschlüsseldiebstähle. Thiele: Die jüdischen Gauner in Deutschland. Zweite Aufl. Berl. 1848, Th. 1, S. 74—79. Zimmermann: Die Diebe in Berlin. Band 1. Berl. 1847, S. 52—58, 73—78.

der Dieb durch List oder heimlich zu verschaffen gewußt hat; — unter falschen Schlüsseln sind alle Sperrwerkzeuge, Haken, Dietriche, Hauptschlüssel, nachgemachte, veränderte und solche Schlüssel, welche nicht für das damit geöffnete Schloß bestimmt waren, verstanden; 9) wenn der Diebstahl von mehreren Personen in Verbindung verübt worden ist;*) 10) wenn der Dieb in einem Gast- oder Wirthshause gestohlen hat, in welchem er als Gast aufgenommen war, oder wenn der Wirth oder dessen Dienstboten den aufgenommenen Gast bestohlen haben;**) 11) wenn der Diebstahl von Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen, von Taglöhnern oder solchen Personen, welche für Lohn oder Kost Dienste leisten und deßwegen im Hause aus- und eingehen, an der Dienstherrschaft, dem Meister, Hausherrn oder an Jemanden, der sich mit demselben in derselben häuslichen Gemeinschaft befindet, verübt worden ist;***) 12) wenn der Dieb eine gemeine oder eine solche

---

*) Erk. d. O.A.Ger. in U. S. g. Goswin Rebson in Wimpfen (1846). Erk. desselben gegen Peter Heßler von Gießen wegen Diebstahls (1846). Unanwendbarkeit dieser pos. 9, wenn der eine der beiden Genossen nur Gehülfe war.

**) Erk. des Gr. O.A.Ger. in U. S. g. 1) Ludwig Ehringsmann zu Offenbach und Jakob Eckel in Lindheim (der Diebstahl war in einem Nebengebäude des Wirthshauses verübt worden); 2) gegen Philipp Dietz von Rabertshausen wegen Wilddieberei und Diebstahls (1850. Der Gast hatte beim Fortgehen seinen Regenschirm dem Wirth zur Verwahrung übergeben, kam Abends wieder, holte den Schirm und beging dabei einen Diebstahl. Die Frage, ob der Fall unter pos. 10 falle, wurde nicht entschieden); 3) gegeu Johannes Lenz von Niederohmen (Nov. 1843. 2½ Jahre Zuchthaus); 4) Mosebach und Genossen (Sept. 1843); 5) Heinrich Schneider von Pfungstadt (2. Dec. 1843); 6) Joh. Treisch von Erbach (2½ Jahre Zuchthaus); 7) Wilhelm Rothermel von Niederofleiden (1850).

Eine Bemerkung des Landgerichts Alsfeld hinsichtlich des Ausdrucks: „in welchem er als Gast aufgenommeu worden war“, veranlaßte Gr. H. G. d. P. O., sich dahin auszusprechen, derselbe habe auch bei ihm Zweifel veranlaßt; der Ausdruck: „in welchem er sich als Gast befand“, dürfte zweckmäßiger sein; im Nachsatze müßte dann auch das Wort „aufgenommenen“ wegfallen.

***) Erk. Gr. O.A.Ger. vom 14. Juli 1846 in U. S. g. Joseph Dannemann von Friedberg wegen Diebstahls (Unter „Hausherr“ ist nicht blos der Hauseigenthümer, sondern überhaupt der herus, der Hausvater oder Herr im Verhältniß zum Dienstboten, zu verstehen.

Vergl. noch Braun: Hauptstücke des öffentlich-mündlichen Strafverfahrens. Leipz. 1845. Beilagen, S. 4—13: Oeffentliche Sitzung des Gr. Hess. Kreisgerichts zu Mainz in Strafsachen vom 19. Juli 1844. Der Gerichtshof erklärte „den Johann Günther, Fabrikarbeiter, in Mainz wohnhaft, schuldig des fortgesetzten einfachen Diebstahls von 582 Decher 4½ Stück sämisch-gahrer Schaffelle und von 18 Sumacksäcken, alles im Werthe von 1880 Gulden 37 Kr., verübt zum Nachtheile der Lederfabrikanten Mayer, Michel und Denninger in Mainz — zu einer Zeit, wo er bei den genannten Fabrikanten als Arbeiter in Dienst stand“, und verurtheilte ihn in besonderer Berücksichtigung der Art. 354, 363, 364 Nr. 11 und 365 in drei Jahre Correctionshaus. Weiter erklärte das Gericht „den David Engel, Mäkler und Handelsmann, der Theilnahme an diesen fortgesetzten einfachen Diebstählen als Gehülfe, sowie den B. Weller in Mainz und die Ehefrau des Günther als Begünstiger der Theilnahme daran, jedoch nur bis zu dem Betrage von 104 Gulden, schuldig, und verurtheilte in Berücksichtigung der Art. 83, 84, 87, Nr. 3 und 88, Nr. 1, den Engel in eine geschärfte Zuchthausstrafe von zwei Jahren, den Weller zu zwei Monaten und die Günther zu 14 Tagen Gefängniß. Jahrbücher des Oberhofger. in Mannh. N. F. Zweiter Jahrg. 1834, S. 53—64. Bestrafung eines Gesindediebstahls, auf Inzichten gebaut. Ist die Erstattung des Gestohlenen durch einen Dritten eine rechtliche Anzeige, daß dieser Urheber oder Theilnehmer des Verbrechens sei?

Noth, welche den Bestohlenen besonders hart betroffen hat, zur Verübung des Diebstahls benutzt hat; 13) wenn Gegenstände, welche eine noch nicht beerdigte Leiche an sich getragen hat, entwendet worden sind.*)

I. Ausschr. Gr. H. G. d. Pr. St. v. 29. Juni 1842 an die U. G.: „Wir haben wahrgenommen, daß, zur großen Belästigung der peinlichen Gerichtskasse, in jedem Falle eines, nach der älteren Rechtssprechung, qualificirten Diebstahls vom Gericht selbst Augenschein und zwar häufig auf die bloße Anzeige hin, daß bei Verübung des Diebstahls eingebrochen oder eingestiegen worden sei, eingenommen wird, nicht selten aber dann sich herausstellt, entweder, daß ein wirkliches Einsteigen oder Einbrechen gar nicht stattgefunden habe, oder keine Spuren mehr davon sichtbar seien. Wir müssen Ihnen daher dringend empfehlen, nicht nur Ihre Bürgermeister genau zu instruiren, welche Thatsachen sie in solchen Fällen in ihren Anzeigeberichten anzuführen haben, um Sie in den Stand zu setzen, alsbald beurtheilen zu können, ob ein gerichtlicher Augenschein wirklich nothwendig sei, und annach Erfolg haben könne, sondern in zweifelhaften Fällen auch durch Vernehmungen am Gerichtssitz sich erst Aufklärung zu verschaffen. Ueberhaupt sind wir nicht der Ansicht, daß in allen Fällen, in welchen nach dem Strafgesetzbuch Art. 364—369 bezüglich des Strafmaßes der Umstand relevirt, ob bei Verübung des Diebstahls ein- oder aufgebrochen oder eingestiegen worden sei, dieser objective Thatbestand nur durch gerichtlichen Augenschein juridisch constatirt werden könne. Wir sind im Gegentheil der Meinung, daß auch Zeugenaussagen und Geständnisse ausreichen, und eben deßhalb dergleichen kostspielige auswärtige Terminirungen häufig unterlassen werden können, besonders wenn, wie dieses so oft der Fall ist, voraussichtlich die von der peinlichen Gerichtskasse aufzuwendenden Kosten ganz außer Verhältniß zu dem Werth des entwendeten Objects stehen würden, der Thäter nicht ermittelt ist und nach den Bürgermeister-Anzeigen und resp. den Zeugen-Aussagen, sichtbare Spuren nicht zurückgeblieben sind, welche zu jener Ermittelung führen könnten, oder endlich die Beschaffenheit des Einsteigens oder Ein- und Aufbrechens der Art ist, daß sie eigener Anschauung des Inquirenten im Interesse der Untersuchung und zur objectiven Constatirung nicht bedarf. Wir empfehlen Ihnen, besonders den Großherzogl. Landrichtern, welchen die Ueberwachung der auswärtigen Terminirungen der Landgerichtsassessoren obliegt, daher, im Interesse des Dienstes, zur Ersparung von Zeit und Kosten, nach den angedeuteten Rücksichten sich zu bemessen, und wenn auswärtige Terminirungen nothwendig erscheinen, darauf zu sehen, daß nun auch in solchen Terminen sofort die Untersuchung möglichst vorwärts gebracht werde, indem wir allzu oft wahrnehmen müssen, daß relativ wenig nur die Untersuchung in dergl. Terminen gefördert, zu wenig Zeit auf das Geschäft selbst verwendet wird."

II. Ausschr. Gr. H. G. v. 30. April 1850 an die U. G.: „Da die Aburtheilung der ausgezeichneten Diebstähle nach den Bestimmungen des Art. 11 des Gesetzes vom 28. October 1848 zur Competenz der Schwurgerichte gehört, bei dem hiernach zur Anwendung kommenden öffentlichen Verfahren aber die vorausgegangene Einnahme eines Augenscheins durch den Untersuchungsrichter bei durch Einbruch oder Einsteigen ausgezeichneten Diebstählen nicht füglich entbehrt werden kann, so weisen wir Sie an, in solchen Fällen die Einnahme eines gerichtlichen Augenscheins nur dann zu unterlassen, wenn es actenmäßig gewiß ist, daß derselbe keinen entsprechenden Erfolg haben kann, und modificiren mithin insoweit die Vorschriften unseres Ausschreibens v. J. 1842. Zugleich empfehlen wir Ihnen, bei der Vornahme solcher Localbesichtigungen einen einfachen Faustriß über die in Betracht kommenden Oertlichkeiten aufzunehmen und zu den Acten zu legen, jedoch, wie es sich von selbst versteht, in der Regel,

---

*) Crim. Zeitung f. d. Preuß. Staaten. Jahrg. 1841, Nr. 10, S. 89, 90: Beitrag zur Lehre von den Diebstählen, welche an Gräbern und Leichen verübt werden (Die Scharfrichterknechte eigneten sich die Kleider des Hingerichteten zu).

ohne einen Geometer zu diesem Behufe zuzuziehen und eine Kostenvermehrung herbeizuführen. Nur in Ausnahmsfällen erscheint die Aufnahme eines förmlichen Risses durch einen Experten zulässig".*).

III. In U. S. g. Daniel Korb II. und Joh. Lutz von Froschhausen wegen Raubs 2c. ging Gr. H. G. der P. St. bei Erlassung seines Urtheils am 30. Mai 1842 davon aus: Der Schärfungsgrund der pos. 5 finde auch auf den Diebstahl von Hemden auf der Bleiche Anwendung, weil jene Stelle nicht blos von dem Falle rede, in dem Tuch von der Bleiche, sondern auch davon, wenn „andere Sachen, welche nicht besonders verwahrt werden können", gestohlen worden sind.

IV. Nach einem Urtheile Gr. H. Ger. d. P. St. in seiner Plenarsitzung vom 29. Januar 1845 (U. S. g. Peter Schäfer III. aus Hambach wegen Entwendung von Kartoffeln) gehören zu jenen „anderen Sachen, welche nicht besonders verwahrt werden können" (pos. 5), auch Kartoffeln, welche während des Winters in einer Grube auf dem Feld aufbewahrt werden.

V. In U. S. g. J. Treusch zu Erbach wegen wiederholten dritten Diebstahls 2c. interpretirte Gr. H. G. d. P. St. in seiner Plenarsitzung am 20. Apr. 1842 die Pos. 10 dahin: daß hier nicht zwischen Zech- und Logirgästen zu unterscheiden und ebenso wenig die Bestimmung lediglich auf Diebstähle zwischen dem Wirth und den Gästen (gegenseitig) zu beziehen sei.

VI. Bei Erlassung des Urtheils in U. S. g. Conrad Ochs zu Wolfskehlen am 11. Juni 1842 ging der erste Senat Gr. H. G. d. P. St. davon aus, daß die Stelle der pos. 11 „oder an Jemanden, der sich mit demselben in derselben häuslichen Gemeinschaft befindet", wörtlich zu verstehen und daher auch in dem Falle als anwendbar anzunehmen sei, wenn zwei Dienstboten zur Zeit, in der sie gemeinschaftlich bei einem Dienstherrn dienen, außer der Wohnung ihres Dienstherrn einen Diebstahl an dem Eigenthum ihres Dienstherrn oder der eine der Dienstboten einen Diebstahl an dem Eigenthum des andern Dienstboten verübt; es wurde angenommen, daß die häusliche Gemeinschaft so lange ununterbrochen fortdauere, als das Dienstverhältniß überhaupt bestehe.

VII. In U. S. g. Heinrich Göbel von Bessungen wegen Diebstahls ging der dritte Senat Gr. H. Ger. d. P. St. bei Erlassung seines Urtheils am 18. April 1845 davon aus, in der „häuslichen Gemeinschaft" mit der Dienstherrschaft (pos. 11) befänden sich auch die, welche bei der Dienstherrschaft, dem Meister u. s. w. in dem Hause zur Miethe wohnten.

VIII. Eine Aufzeichnung des Landgerichts Lich zu Art. 364 veranlaßte Gr. H. G. d. P. O. zu der begleitenden Bemerkung: Hier scheint der Art. 362 mißverstanden zu sein, inhaltlich dessen derjenige Diebstahl, welcher der Summe nach nur ein kleiner sein würde, zum einfachen (Art. 363) Diebstahl wird, sobald bei dessen Ausführung einer der im Art. 364 angeführten Umstände stattgefunden hat — Ausschußber. S. 512, 524. — Diese neue, unserem früheren Strafrechte nicht bekannte, auch mit dem Sprachgebrauch des gemeinen Lebens nicht im Einklang stehende Terminologie hat schon bei mehreren unserer Untergerichte zu Mißverständnissen Anlaß gegeben und dürfte auch wohl nicht als sehr bezeichnend erscheinen. Zweckmäßiger würde es sein, wenn zwischen kleinem und großem, erschwertem und ausgezeichnetem Diebstahl unterschieden würde.

IX. Bei Aburtheilung der U. S. g. Johannes Jung und Genossen wegen Diebstahl ging Gr. H. G. d. P. O. davon aus, daß unter Tuch auf der Bleiche (pos. 5) auch Wäsche zu verstehen sei. Ebenso ging dieser Gerichtshof bei Aburtheilung der Untersuchungssache gegen Albert Römer von Stockhausen wegen Diebstahls am 24. Febr. 1846 davon aus, daß Wagen, die auf der Straße stehen, als Sachen zu betrachten seien, die nicht besonders verwahrt werden können.

---

*) Vergl. Mittermaier: Das deutsche Strafverfahren. 4. Aufl. Th. 2. 1846, §. 126: Ausmittelung des Thatbestandes bei Diebstahl 2c. v. Jagemann: Handb. d. ger. Untersuchungskunde. Frankf. 1838, §. 31: Augenschein bei gefährlichen Diebstählen.

X. Derselbe Gerichtshof nahm bei Aburtheilung der Untersuchungssache gegen Conrad Schäfer und Heinrich Kahl II. von Storndorf wegen Diebstahls am 3. Nov. 1843 an, daß sämmtliche Erschwerungsgründe des Art. 364 auch beim ausgezeichneten Diebstahl als solche in Anrechnung kämen.

Art. 365. Bei Zumessung der im Art. 363 bestimmten Corrections- oder Zuchthausstrafe haben die Gerichte auch auf den Werth der gestohlenen Sache Rücksicht zu nehmen und die Strafe nach folgenden Normen zuzuerkennen: Nämlich 1) nicht unter sechs Monaten, wenn der Werth des Entwendeten fünfzig Gulden, aber nicht zweihundert Gulden beträgt; 2) nicht unter zwei Jahren, wenn der Werth des Entwendeten zweihundert Gulden oder mehr beträgt.*) Tritt zugleich einer der im Art. 364 bemerkten Erschwerungsgründe ein, so darf in den Fällen des gegenwärtigen Artikels, und zwar im Falle Nr. 1 nicht unter einem Jahre, und im Falle Nr. 2 nicht unter zwei und einem halben Jahre erkannt werden. Wenn der Betrag des Diebstahls die hier angegebenen Summen nur um ein weniges nicht erreicht oder übersteigt, so sind die Gerichte an solche geringe Unterschiede nicht gebunden.

In U. S. g. Wolf Wallenberger von Oberhagenthal und Abraham Blum von Geinsheim wegen Betrugs wurde bei der Aburtheilung im ersten Senat Gr. Hofger. d. P. St. am 18. März 1844 in Betrachtung des Art. 365 desiderirt, daß nach der Fassung des Gesetzes wegen eines einfachen Diebstahls oder Betrugs von 200 Gulden und mehr bei concurrirendem Erschwerungsgrund nicht auf zweijährige Zuchthausstrafe als minimum, wohl aber auf 2½ jährige Correctionshausstrafe erkannt werden könne, während letztere Strafe im Allgemeinen doch als gelinder angesehen werden müsse, als erstere.

Art. 366. Der Diebstahl ist ein ausgezeichneter, wenn einer der folgenden Umstände dabei eintritt: Nämlich 1) wenn der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude oder in einer Kirche,**) und zwar entweder mit äußerem oder innerem Einbruch,***) oder durch Ein-

---

*) Vergl. den 53. Band der Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Leipzig 1850, S. 232—237: Diebstahl. Ein Gamin de Paris im Mannesalter. Durch Erkenntniß Gr. Hofger. d. P. St. vom 12. October 1846, bestätigt vom obersten Gericht, wurde ausgesprochen, „daß Franz Le Gorgu aus Paris nach Ansicht der Art. 354, 360, 363, 365 pos. 2, 120 pos. 4, 121 pos. 8, 94 pos. 7, 95, 97, 99 und 16 des Strafgesetzbuchs wegen Diebstahls im zweiten Rückfalle, verübt am 2. Februar d. J. durch Entwendung eines Mantels und einer Anzahl von Gold- und Silberwaaren, in ungefährem Werthe von 350 fl. zum Nachtheile des Goldarbeiters Hof in Offenbach in eine Zuchthausstrafe von drei und einem halben Jahre, verschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während der ersten 14 Tage eines jeden halben Jahres der Strafzeit, sowie in sämmtliche Untersuchungs- und Atzungskosten zu verurtheilen sei."

**) Vergl. Monatschrift für die Würtemb. Justizpflege, Band 6, 1841, S. 113—123. Mittheilung eines Falls. Versuch der Hebung eines in einer Kirche vermutheten Schatzes durch Ausbrechen der Mauer.

***) Ueber Diebstahl mittelst Einbruchs Archiv für die Praxis des im Großherzogthum Oldenburg geltenden Rechts, Band 1, 1844, S. 168—172. Ist das Ausheben einer Thüre eine Qualification? Tittmann: Handbuch der Strafrechtswissenschaft, 2. Aufl., Band 2, §. 470, lehrt, daß „die Bewirkung einer Oeffnung durch — Ausheben einer Thüre — wenn dieß bloß mit der Hand ge-

steigen von Außen*) verübt worden ist;**) 2) wenn sich der Dieb zu einem Diebstahle mit Waffen versehen hatte;***) 3) wenn der Dieb, ohne sich vorher mit Waffen versehen zu haben, entweder erst ergriffene Waffen oder die zur Verübung des Diebstahls mitgebrachten Werkzeuge als Waffen zur Schreckung oder Mißhandlung der Personen gebraucht hat, welche die Hinwegbringung der entwendeten Sachen verhindern wollten;†) 4) wenn der Diebstahl von einer Bande verübt worden ist;††) 5) wenn der Diebstahl auf öffentlicher Straße an dem Gepäcke der Reisenden†††) oder an den von Fuhrleuten, Boten oder durch die Post verführten Sachen mittelst Abschneiden, Ablösen, Eröffnen oder Erbrechen der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel, der Koffer, Kisten, Mantelsäcke, Ballen ꝛc. begangen worden

---

schieht, keinen gewaltsamen Diebstahl begründen" könne. Dasselbe lehrt Grolman: Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft, 4. Aufl. §. 190. Im Jahr 1850 erschien vor den Assisen der P. St. Valentin Neff von Dieburg, beschuldigt, daß er „im Januar 1850 in dem bewohnten Hause des Heinrich Kurz in Dieburg, nachdem er eine Thüre im Innern des Kellers gewaltsam geöffnet hatte" einen Diebstahl begangen habe. Die Eröffnung bestand in der Aushebung eines Thürflügels. Der Anwalt des Angeklagten bestritt, daß dieses Ausheben ein Einbruch, und der Wahrspruch der Geschwornen stellte sich ihm auch zur Seite. Ebenso erschien am 13 Juni 1851 vor den Assisen derselben Provinz eine Ehefrau, beschuldigt, daß sie im Herbst 1850 „vermittelst gewaltsamer Eröffnung der Kellerthüre" sich den Weg zur Begehung des Diebstahls gebahnt habe. Auch hier traten die Geschwornen der Ausführung des Vertheidigers bei, welcher bestritt, daß das stattgehabte Ausheben der Thüre als Einbruch erscheine.

*) s. Beig. zu Art. 372. Auch nach dem würtembergischen Strafgesetzbuch ist Einsteigen in ein bewohntes Gebäude eine Qualification. Ein Dieb hatte ein Kind in das Haus geschoben und bewirkte durch dasselbe das Oeffnen der Hausthüre. Das Gericht erster Instanz fand die Auszeichnung des Einsteigens; das zweiter Instanz negirte dieses. s. Sarwey: Monatschrift für die Justizpflege in Würtemberg. Band 9. Ludwigsb. 1844, S. 43 ꝛc.: Diebstahl mittelst Einsteigens eines dritten Unbetheiligten. Eine Bemerkung des Landgerichts Alsfeld zu Art. 366 und 369 veranlaßte das Hofger. d. P. O., sich dahin zu äußern, die Frage, ob ein Einsteigen von Außen stattgefunden, könne im einzelnen Falle zweifelhaft sein; ein Mangel des Gesetzes scheine aber nicht vorzuliegen.

**) Muß die Absicht, zu stehlen, schon vor oder bei dem Einsteigen oder Einbruch vorhanden gewesen sein? Erk. d. O.A.Ger. in U. S. g. Heinrich Bauer von Großzimmern wegen Diebstahls, vom 6. Juli 1844.

***) Darmst. Zeitung Nr. 339 vom 4. Decbr. 1849, S. 2019—2021. Verh. der Ankl. g. Ludwig Schmitt aus Niederramstadt und Peter Keller aus Oberramstadt wegen ausgez. Diebstahls (namentlich durch Bewaffnung mit einer Pistole).

†) Erk. d. Gr. O.A.Ger. in U. S. g. Dambmann von Rüdingshain wegen Diebstahls (1843).

††) Vergl. Bothmer: Erörterungen und Abhandlungen aus dem Gebiete des hannövrischen Criminalrechts ꝛc., Band 2, 1846, S. 328—348: Ueber den Begriff einer Bande, insonderheit einer Diebesbande.

†††) Vergl. Hufnagel a. a. O. S. 326, 327: Unter dem Gepäcke der Reisenden sind alle Effecten zu verstehen, die ein Reisender mit sich führt, wenn sie auch nicht gerade gepackt sind, z. B. Mantel, Tabakspfeife.

ist;*) 6) wenn eine zum Gottesdienste geweihte Sache aus einem zum Gottesdienste geweihten Orte entwendet worden ist.**)

Vergl. Beig. I. und II. zu Art. 372.

Art. 367. Zu den bewohnten Gebäuden werden gerechnet: 1) alle Häuser, Gebäude, Schiffe und Hütten, in welchen Menschen wirklich wohnen, sollte sich auch zur Zeit des begangenen Diebstahls Niemand darin aufgehalten haben; 2) der zu einem bewohnten Gebäude gehörige umschlossene Hofraum und alle darin befindlichen Gebäulichkeiten jeder Art. Ein umschlossener Hofraum ist der, in welchen man nur durch den Gebrauch von Schlüsseln, durch Einbrechen oder Einsteigen gelangen kann.

I. Der erste Senat Gr. H. der P. St. ging bei der Aburtheilung am 23. Sept. 1844 in U. S. g. Adam Müller von Eberstadt wegen Diebstähle und Elisabethe Böhler von Niederramstadt wegen Begünstigung derselben davon aus: Ein an ein bewohntes Gebäude als Zubehör desselben unmittelbar, statt Hofs, stoßender und umschlossener Hausgarten wird als umschlossener Hofraum im Sinne des Gesetzes angesehen.

II. In U. S. g. Johannes Baß von Schlitz wegen Diebstahls kam bei Gr. H. G. d. P. O. die Frage zur Sprache, ob die mittelst äußeren Einbruchs stattgehabte Entwendung von Bettzeug aus einer Schäferhütte als ausgezeichneter Diebstahl zu betrachten sei? Die Frage wurde jedoch verneint, und nur ein einfacher Diebstahl — Art. 364, Nr. 5 — wurde angenommen.

III. In U. S. g. Christoph Ort zu Butzbach wegen Diebstahls nahm Gr. H. G. d. P. O. wegen des bloßen Schlafens des Eigenthümers in einem

---

*) Vergl. z. B. den im 39. Band der Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege. Altenb. 1847, S. 74—85 mitgetheilten Strafrechtsfall aus der Praxis Gr. H. Ger. d. P. St.: „Ein ausgezeichneter Diebstahl mit seinen Complicationen." Der eine Angeschuldigte wurde „wegen des am Abend des 1. August 1843 auf der von Neuysenburg nach Sprendlingen ziehenden Chaussee an dem Frachtwagen des Fuhrmanns Ph. Gelfius in Darmstadt vermittelst Abschneidens des über den Wagen gespannten Seils verübten ausgezeichneten Diebstahls eines Packs Merino im Werthe von 170 Gulden, sowie wegen des concurrirenden einfachen Diebstahls eines Sackes mit Werg und Hanf in ungefährem Werthe von einem Thaler, welche Verbrechen als zweiter Rückfall erscheinen, in eine durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag, in jedem Jahre der Strafzeit einmal während vier Wochen zu schärfende Zuchthausstrafe von fünf Jahren" verurtheilt. Den andern Angeklagten verurtheilte der Gerichtshof „wegen Begünstigung des fraglichen ausgezeichneten Diebstahls und wegen Anstiftung zu dem erwähnten einfachen Diebstahle in eine durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag, während vier Wochen im ersten und vier Wochen im zweitletzten Monat seiner Strafzeit zu schärfende Correctionshausstrafe von vierzehn Monaten." Das oberste Gericht bestätigte dieses Urtheil. s. noch dessen Erk. in U. S. g. Ludwig Feller von Großenlinden wegen Diebstahls (1850).

**) Staatslexikon, Band 9, S. 396—399, s. v. Kirchenraub (v. Zirkler). Vergl. noch Hufnagel a. a. O. S. 324. Anmerk. 5, wo eines sprechenden Falls gedacht ist. Die diebische Absicht war nur auf Entwendung von Opfergeld gerichtet, nicht auf die in dem Schranke aufbewahrten Abendmahlsgeräthschaften.

Geschichtlich: Malcomesius: Obs. pract. Cl. IV. Obs. XLV. (Urtheil vom J. 1638. Bestrafung des Kirchenraubs mit Landesverweisung und Pranger.)

neben seinem Hause befindlichen andern Hause, wobei seine Werkstätte war, an, daß dieses Gebäude als ein bewohntes zu erachten sei*).

IV. Ist es als ein ausgezeichneter Diebstahl, resp. als Einsteigen in ein bewohntes Gebäude zu betrachten, wenn in einem durch eine Thüre mit dem Hauptgebäude zusammenhängenden, aber noch in der rohen Mauer stehenden, noch nicht mit Fenstern versehenen Nebenbau eingestiegen wird? Erk. des Gr. O.A.Ger. in U. S. g. Heinrich Steckenreuter von Großzimmern wegen Diebstahls (1845).

V. Liegt ein ausgezeichneter Diebstahl vor, wenn kein besonderer Hofraum abgeschlossen ist, sondern der Garten unmittelbar an das Wohngebäude stößt? Erk. d. Gr. O.A.Ger. in U. S. g. Adam Müller von Eberstadt wegen Diebstahls (1844).

s. auch noch Erk. d. obersten Ger. in U. S. g. Simon Berg von Lindheim wegen Diebstahls.

Art. 368. Aeußeren Einbruch begeht, wer sich auf irgend eine gewalsame Weise entweder einen vorher nicht vorhandenen gewesenen oder geschlossenen Eingang eröffnet, oder eine vorhandene Oeffnung zum Eindringen erweitert, oder sich sonst eine Oeffnung verschafft, mittelst welcher er den vorhandenen Eingang zum Eindringen sich öffnen, oder auch, ohne einzudringen, die Entwendung im Innern vollbringen kann.**) Der innere Einbruch wird durch gewaltsames Eröffnen von Thüren, Wänden, Eingängen oder Durchgängen im Innern von Schränken, Kisten oder anderen ähnlichen Behältnissen begangen.***)

Bei Aburtheilung einer Strafsache am 26. October 1843 sprach sich der zweite Senat Gr. H. Ger. d. P. St. dahin aus: Das Aufbrechen eines

---

*) Hufnagel gedenkt a. a. O. S. 331 folgenden Erkenntnisses: In der Untersuchungssache gegen J. D. v. Z., abgeurtheilt den 13. Febr. 1845, wurde auf die Entwendung eines kupfernen Brennhutes aus dem Brauhause des Wirths K. gegen die Ansicht des Untersuchungsrichters die Ziff. 1 des Art. 324 angewendet, weil das Bräuhaus, in welchem die Bräuknechte des K. ihre Schlafkammer, ihren regelmäßigen Aufenthalt bei Nacht haben, ein bewohntes Gebäude sei, was dem Dieb, der wochenlang demselben gegenüber wohnte, nicht unbekannt habe sein können. Jener Art. 324 des würtemb. Strafgesetzbuchs lautet: „Ein ausgezeichneter Diebstahl zweiter Stufe ist vorhanden, wenn der Dieb in bewohnte Gebäude eingestiegen, oder in dieselben eingebrochen und nach verübtem Einbruche eingedrungen ist“ ꝛc.

**) Dernburg a. a. O. S. 107, 108. Darmst. Zeit. Nr. 1 v. 1. Jan. 1851, S. 23. Verh. d. Ankl. g. Melchior Knierim, auch der „Alsfelder Georg“ genannt, wegen ausgez. und einf. Diebstähle, Betrugs und Unterschlagung (11 Jahre geschärften Zuchthauses ꝛc.).

***) s. Darmstädter Zeitung Nr. 196 vom 17. Juli 1849, S. 1175, 1176. Verhandlungen der Anklage am 11. Juli 1849 gegen den Schneidergesellen Carl Eimer von Darmstadt wegen Schriftfälschung und Diebstahls, S. 1176, 1177: Verhandl. der Anklage gegen Adam Münd von Waldmichelbach wegen ausgezeichneten Diebstahls (zwei Jahre geschärfte Correctionshausstrafe), Nr. 183 vom 4. Juli 1849, S. 1101. Verhandl. der Anklage gegen Wendel Habermehl von Crumstadt wegen Versuchs ausgezeichneten Diebstahls, Nr. 187 vom 8. Juli, S. 1125. Verhandl. der Anklage gegen Steindruckergehülfe Christian Habermehl von Darmstadt; Nr. 276 vom 5. Oct. 1849, S. 1609. Verhandl. der Anklage gegen Barbara Dauth von Oppenheim wegen ausgezeichneten Diebstahls; Nr. 350 vom 18. Decbr. 1850, S. 2078. Verhandl. der Anklage gegen den 18 Jahre alten Adam Maas von Bullau wegen ausgezeichneten Diebstahls.

Fensters im Innern eines Hauses, z. B. wenn eine Küche oder Stube ein auf den Hausgang gehendes Fenster hat, ist nicht als äußerer oder innerer Einbruch zu betrachten.

Art. 369. Der Eintritt in Häuser oder andere Gebäude, oder umschlossene Hofräume, der über Mauern, Thüren, Dachwerk oder jede andere Einfriedigung bewerkstelligt wurde, ist als Einsteigen von Außen zu betrachten. Das Eintreten oder Einschlüpfen durch eine unter oder über der Erde befindliche Oeffnung, die nicht angebracht worden ist, um zum Eingange zu dienen, wird als Einsteigen angesehen.*)

Art. 370. Unter Waffen versteht das Gesetz hier und überall nicht nur alle Gattungen eigentlicher Gewehre und Waffen, sondern auch alle anderen Werkzeuge, Maschinen oder Geräthschaften, mit welchen man schießen, stechen, schneiden, hauen oder zerquetschen kann. Wurden dergleichen Werkzeuge, Maschinen oder Geräthschaften nicht zum Angriff oder zur Vertheidigung, sondern zu einem anderen Zwecke mitgeführt, so werden sie nur dann als Waffen angesehen, wenn sie wirklich zum persönlichen Angriff oder zur Vertheidigung gebraucht worden sind.

Art. 371. Der ausgezeichnete Diebstahl wird mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.**) Die Gerichte können jedoch bei einem ersten Diebstahle,

---

*) Darmst. Zeitung Nr. 287 vom 16. Oct. 1849. Verhandlungen der Anklage gegen Elisabetha Trumpfheller von Michelstadt wegen ausgezeichneten Diebstahls (zwei Jahre Correctionshaus). Nr. 288 vom 17. Oct. Verhandl. der Ankl. g. Adam Diehl von Kleestadt, 17½ Jahr alt, wegen ausgezeichneten Diebstahls (drei Jahren geschärften Correctionshauses mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht). Frankf. Oberpostamts-Zeitung vom 24. Mai 1851: Darmstadt, 23. Mai. Die vorgestern vor dem Schwurgerichte verhandelte Anklage wegen ausgezeichneten Diebstahls erinnerte unwillkürlich an Uhland's Metzelsuppenlied: „Wir haben heut nach altem Brauch ein Schweinchen abgeschlachtet," und an Hebels Erzählung: „Die drei Diebe", wie der Zundelheiner und der Zundelfrieder das geschlachtete Schwein stehlen. Ein armer Schuhmacher in Wirzberg im Odenwald hatte auch „ein Schweinchen abgeschlachtet" und eingelackt. Sein Nachbar Rodemich fand aber den Weg zum Ständer durch Einsteigen und bereitete sich in der nahen Neujahrsnacht einen Braten, dessen Geruch zum Verräther wurde. Der scheinbar wohlfeile Braten führte zu einer hohen Zeche: Zwei Jahre Correctionshaus.

**) I. Urth. d. Assisenhofs d. P. St. vom 3. Januar 1851: In Anklagesachen gegen Johann Gottlieb Völker — 61 Jahre alt, ohne Gewerbe, aus Frankfurt a. M. wegen ausgezeichneten Diebstahls, vertheidigt durch — wird auf den am heutigen Tage nach gesetzlich gepflogener Verhandlung ertheilten und öffentlich verkündeten Ausspruch des Schwurgerichts folgenden Inhalts:

Fragen: Ist der Angeklagte — schuldig:

1) im Juni 1848 in einer Stube des bewohnten Hauses des Franz Merkel zu Heusenstamm durch ein Fenster von Außen eingestiegen zu sein und daselbst von etwa neun Gulden, sowie von einer großen Partie Kleider, Weißzeug und Hausgeräth ohne

Antwort: Ja der Angeklagte ist schuldig, das Verbrechen mit allen Umständen begangen zu haben, welche in der gestellten Frage enthalten sind.

wenn die Gefährlichkeit der Handlung durch die Umstände sehr gemindert wird (den im Art. 366 Nr. 4 bemerkten Fall ausgenommen)

Einwilligung des Eigenthümers oder Inhabers, um diese Sachen rechtswidrig zu gewinnen, Besitz ergriffen zu haben?

2) zu der nämlichen Zeit von einem dem Joseph Winter zu Heusenstamm gehörigen Schubkarren, um denselben rechtswidrig zu gewinnen, ohne Einwilligung des Eigenthümers oder Inhabers Besitz ergriffen zu haben?

Antwort: Ja, der Angeklagte ist schuldig, das Verbrechen mit allen Umständen begangen zu haben, welche in der gestellten Frage enthalten sind:

Nach Anhörung des Staatsanwalts, welcher eine geschärfte Zuchthausstrafe von zehn Jahren und Verurtheilung in die Kosten beantragte.

Nach Anhörung des Vertheidigers, welcher die Strafzumessung dem Ermessen des Assisenhofs überließ und beantragte, einige Monate der Untersuchungshaft in Aufrechnung zu bringen.

Nach stattgehabter Berathung des Assisenhofs in seinem Berathungszimmer,

Auf Grund der nachfolgenden Gesetzesstellen, nämlich: Art. 354 Abs. 1, 362, 366 Nr. 1, 371 Abs. 1, 372, I. 2, 120 Nr. 2, 94 Nr. 7, 99, 16 Nr. 1, Art. 9 des Gesetzes vom 23. Febr. 1849, Abs. 1 und Art. 197 des Assisengesetzes, Abs. 1, welche also lauten: 2c.

In Erwägung, daß der Angeklagte nach dem Ausspruch des Schwurgerichts eines ausgezeichneten und eines kleinen Diebstahls schuldig erscheint;

In Erwägung, daß — die Zumessung der Strafe betreffend, erschwerend zu beachten ist die Verwegenheit, womit der ausgezeichnete Diebstahl vorbereitet und ausgeführt wurde, sowie die Größe der entwendeten Summe, wogegen es an Strafminderungsgründen gänzlich gebricht, auch kein Grund zur Aufrechnung der Untersuchungshaft vorliegt, hiermit durch

Urtheil

zu Recht erkannt:

daß der Angeklagte — wegen ausgezeichneten und wegen kleinen Diebstahls im dritten Rückfalle in eine Zuchthausstrafe von zehn Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag vierzehn Tage lang zu Anfang eines jeden Jahres der Strafzeit, sowie in die Kosten, liquidirt auf ein hundert und ein und fünfzig Gulden, neun Kreuzer — Atzungskosten vorbehältlich, zu verurtheilen sei. V. R. W.

So geschehen 2c.

s. Pfeiffer: Actenmäßige Nachrichten über das Gaunergesindel am Rhein und Main 2c. Frankf. 1828, S. 210, 211: 292. Gottfried Volker von Frankfurt am Main, vulgo: Der Hockler. Darmstädter Journal, Jahrg. 1851, Nr. 4 vom 4. Januar. Der Werth des Entwendeten betrug gegen 343 fl.

II. Nic. Kern von Winkel im Nassauischen wurde wegen ausgezeichneten im Rückfall verübten Diebstahls durch Urtheil des Assisenhofs zu Mainz vom 17. April 1844 zu einer geschärften Zuchthausstrafe von sechs Jahren, zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf drei Jahre und zur Bekanntmachung des Erkenntnisses verurtheilt. Unterm 17. Juni 1844 verwarf der C. H. den Cassationsrecurs, da die gesetzliche Strafe angewendet worden. Gleiches in Bezug auf Wilhelm Hänsel von Dermersheim, der wegen ausgezeichneten, im Rückfall verübten Diebstahls durch Erkenntniß des Assisenhofs in Mainz vom 16. April 1844 in eine geschärfte Zuchthausstrafe von vier Jahren und sechs Monaten u. s. w. verurtheilt ward.

III. Vergl. noch Beig. II. zu Art. 372.

und wenn der Werth des Entwendeten die Summe von fünfzehn Gulden nicht übersteigt, die Correctionshausstrafe bis auf drei Monate herabsetzen.

Art. 272. Bei Zumessung der im vorhergehenden Artikel bestimmten Strafen haben die Gerichte sich nach folgenden Regeln zu richten: I. Wenn nur einer der im Art. 366 bezeichneten Umstände vorliegt, so ist auf den Werth der gestohlenen Sache in der Art Rücksicht zu nehmen, daß die Strafe, 1) wenn der Werth fünfzig Gulden aber nicht zweihundert Gulden beträgt, nicht unter zwei Jahren, 2) wenn der Werth zweihundert Gulden oder mehr beträgt, nicht unter vier Jahren bestimmt werden darf. II. Wenn zwei oder mehrere der im Art. 366 bezeichneten Umstände zugleich eingetreten sind, so ist die Strafe nicht unter zwei Jahre, und wenn der Werth der gestohlenen Sache fünfzig Gulden oder mehr beträgt, nicht unter vier Jahren zu bestimmen.

I. In U. S. g. Peter Hofmann von Hausen wegen ausgezeichneten Diebstahls ging bei der Aburtheilung Gr. H. G. d. P. St. davon aus, daß die Mehrzahl der Fälle, welche unter einer Nummer des Art. 366 begriffen sind, keinen Unterschied mache.

II. Urth. d. C. H. in U. S. zwischen dem Gr. Generalstaatsprocurator am Gr. Obergericht, Cass.-Kläger, gegen Joh. Kiesling zu Flomborn, Cass.-Bekl.: Der Assisenhof in Mainz hatte den Letzteren wegen eines in der Nacht vom 9. auf den 10. December 1846 mittels Einsteigens und Einbruchs in einem bewohnten Gebäude verübten Diebstahls von 55 Garben im Werth von 38 Gulden 50 Kr. zu einer einjährigen Correctionshausstrafe verurtheilt. Die Staatsbehörde ergriff dagegen den Cassationsrecurs, den der C. H. verwarf: Die Frage bestehe darin, ob die in den Art. 371 und 372 in Verbindung mit dem Art. 366 angedrohte Strafe gegen den Angeklagten richtig angewendet worden sei? Letzterer Artikel zähle unter sechs verschiedenen Nummern die Umstände auf, welche zum Vorhandensein eines ausgezeichneten Diebstahls, einzeln oder in Mehrzahl, vorausgesetzt würden; seiner Fassung nach betrachte also dieser Artikel die unter einer Nummer genannten Voraussetzungen immer nur als einen den Begriff des ausgezeichneten Diebstahls begründenden Umstand. Wenn demnach der Art. 372 von einem oder zwei oder mehreren der im Art. 366 bezeichneten Umstände spreche, so könne er dabei nur das unter einer Nummer zusammen Aufgeführte im Auge haben; mit Sicherheit lasse sich den Worten des Gesetzes, da auch die ständischen Verhandlungen über diesen Punkt schwiegen, kein anderer Sinn unterlegen. Wollte man mit der recurrirenden Staatsbehörde annehmen, daß das Einsteigen und der Einbruch, wovon jedes für sich allein den Diebstahl in einem bewohnten Gebäude allerdings zu einem ausgezeichneten qualificire, zwei verschiedene Umstände bildeten, so würde durch ihr Zusammentreffen bei einem Diebstahle die Strafe bedeutend differiren, namentlich von einem auf zwei, beziehungsweise von zwei auf vier Jahre in ihrem geringsten Maße zu erhöhen sein; zu einer so strengen Auslegung des Gesetzes seien indessen die Richter nur bei der ganz unzweideutig ausgesprochenen Ansicht des Gesetzgebers berechtigt; wo Zweifel bei der Auslegung und Anwendung des Gesetzes entstünden, müsse die mildere Ansicht zur Geltung kommen; indem der Assisenhof nur die im ersten Satz des Art. 371 bestimmte geringste Strafe mit Rücksicht auf die von ihm als factisch constant angenommene, strafmindernde Umstände (Art. 121, Nr. 6 und 8) zuerkannt, hingegen der Nr. II. des Art. 372 die von dem öffentlichen Ministerium beantragte Anwendung versagt habe, habe derselbe lediglich von der dem Richter im Art. 118 ertheilten Befugniß Gebrauch gemacht, mithin sich keine expresse Contravention gegen das Gesetz zu Schulden kommen lassen, obgleich es von selbst einleuchte, daß der, welcher zur Verübung eines Diebstahls gleichzeitig einsteigt und einbricht, doppelte, seine That er-

schwerende Hindernisse überwinde und dadurch die Bösartigkeit und Stärke seines auf Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens beurkunde, welche seine Strafbarkeit vermöge des Art. 120, pos. 2 jedenfalls steigere.

III. Gleiche Praxis des obersten Gerichts in seiner Eigenschaft als O.A.G. Erk. desselben in U. S. g. Johannes Appel von Gießen. in U. S. gegen Georg Franz Schneider von Villingen, und in U. S. g. Justus Krieg zu Niederramstadt wegen Diebstahls.

IV. In U. S. g. Conrad Schäfer und Heinrich Kahl II. von Storndorf ging Gr. H. G. d. P. O. bei der Aburtheilung am 4. October 1843 davon aus, daß die pos. II. dann in Anwendung komme, wenn zwei oder mehrere der verschiedenen in dem Art. 366 unter besonderen, Nr. 1—6 bezeichneten, Umständen vorliegen, nicht, wenn z. B. Einbruch und Einsteigen, innerer und äußerer Einbruch zusammentrifft.

Art. 373. Wer schon*) einmal wegen Diebstahls oder wegen eines der übrigen im Art. 94 Nr. 7 genannten Verbrechen Corrections= oder Zuchthausstrafe erlitten hat, ist wegen eines Diebstahls, der an sich nur Gefängnißstrafe zur Folge haben würde, zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren zu verurtheilen. Dieselbe Strafe tritt wegen eines solchen Diebstahls ein, wenn der Dieb zweimal wegen früherer Diebstähle Gefängnißstrafe erlitten hat.**) Hat der Dieb vorher einmal wegen Diebstahls Gefängnißstrafe von mehr als einem Monat erlitten, so können die Gerichte, wenn sie die nach Art. 362 durch den neuen Diebstahl an sich verwirkte Gefängnißstrafe und deren Schärfung nicht zureichend finden, auf Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren erkennen.

I. Gr. H. G. d. P. St. ging bei Erlassung des Erkenntnisses vom 22. Juni 1842 in U. S. gegen Heinrich Schneider von Pfungstadt wegen Diebstahls davon aus: Beim einfachen Diebstahl gelten die allgemeinen Grundsätze vom Rückfall und finden die besonderen Bestimmungen des Art. 373 bei einem solchen keine Anwendung.

II. In U. S. g. Georg Held von Großzimmern wegen Diebstahls ging der dritte Senat Gr. H. Ger. der P. St. bei Erlassung des Erkenntnisses am 18. März 1845 davon aus: Der zweite Satz des Art. 373 findet auch dann Anwendung, wenn der Dieb wegen eines der übrigen im Art. 94, Nr. 7 genannten Verbrechen zweimal Gefängnißstrafe erlitten hat.

III. Urth. Gr. C. Hs. vom 11. März 1850: In U. S. g. G. P. Friedrich — wegen verschiedener Diebstähle wird auf die von dem Adv. G. als Officialvertheidiger des Angeklagten gegen das Urtheil des Assisenhofs der P. St. vom 9. Febr. d. J., durch welches der Angeklagte in eine Zuchthausstrafe von sechs Jahren und acht Monaten verurtheilt worden ist, — erhobene Nichtigkeitsbeschwerde — — nach Vernehmung der Staatsbehörde, welche folgenden Antrag gestellt hat: „Nach Ansicht des Ausspruchs der Geschwornen auf die ihnen vorgelegten Fragen — des Urtheils des Assisenhofs — — der Art. 35, 103, 362, 373 des Strafgesetzbuchs, des Art. 9 des Gesetzes vom 23. Febr. 1849, der Art. 197—199, 270, Nr. 5, 279 des Assisengesetzes, in Anbetracht, was das Cassatorium betrifft, 1) daß der Art. 373 d. Strafgesetzbuchs, je nachdem der eines Diebstahls Schuldige wegen solchen Verbrechens oder eines der übrigen, im Art. 97, Nr. 7 genannten Verbrechen schon ein= oder zweimal Strafe erlitten hat, eine strengere Bestrafung, als die, welche im Art. 99 für die gewöhn-

*) d. h. „überhaupt schon". Vergl. Gutachten des Referenten bei dem obersten Gericht in U. S. g. Peter Eimer von Großeneichen wegen Diebstahls (1844).

**) s. Beig. I. z. Art. 95.

lichen abermaligen Begehungen angedroht ist, vorschreibt, resp. gestattet; 2) daß daher der Art. 373 den Rückfall vorsieht und denselben unter den dort angegebenen Voraussetzungen im Himblick auf die Natur des Verbrechens selbst ausnahmsweise mit einer schärferen Strafe belegt wissen will; 3) daß er hiernach nur hinsichtlich der Strafart und Strafgröße exceptionelle Bestimmungen enthält, im Uebrigen den im Tit. VII. des Strafgesetzbuchs aufgestellten allgemeinen Regeln über Rückfall nicht derogirt, welche eben darum, weil sie im allgemeinen Theil desselben vorgeschrieben sind, auch dann, wenn bei einem Diebstahl der Rückfall zu bestrafen ist, in Anwendung kommen müssen; 4) daß jeder Zweifel, welcher in dieser Hinsicht obwalten könnte, dadurch gehoben würde, daß a) in dem Art. 373 auf den Art. 94, der unter dem Tit. VII. von dem Rückfall seine Stelle hat, Bezug genommen wird; b) in dem dritten Satz des Art. 373 der Gefängnißstrafe und ihrer Schärfung Erwähnung geschieht, was ebenfalls wieder auf die allgemeine Rückfallsstrafe (Art. 99) hindeutet; c) der Art. 374, welcher nur eine Fortsetzung des vorhergehenden Artikels bildet, den Gerichten die Befugniß ertheilt, in dem dort bestimmten Falle bis auf 12 Jahre Zuchthaus zu erkennen, wenn wegen der besonderen Gefährlichkeit des Thäters die im Tit. VII. verordnete Schärfung als nicht ausreichend erscheinen sollte; d) endlich im Tit. XLIII. von der Unterschlagung (Art. 384), sowie im Tit. XLIV. §. II. „Betrug" (Art. 396), der Art. 373, als vom Rückfall handelnd, ausdrücklich bezeichnet ist; 5) daß zu den allgemeinen, den Rückfall betreffenden Regeln der Art. 103 gehört, wonach der Rückfall die Eigenschaft eines Schärfungsgrundes verliert, wenn seit dem Tage der Beendigung der Strafverbüßung bis zur Begehung des neuen Verbrechens die im Art. 125 für das bestrafte Verbrechen bestimmte Verjährungszeit abgelaufen ist; 6) daß der Angeklagte vor den im Juli 1849 begangenen Diebstählen nur einmal, und zwar im Jahr 1834, eine Correctionshausstrafe von drei Wochen wegen Diebstahls erlitten hat, wegen der andern im Art. 94, Nr. 7 genannten Verbrechen aber noch gar nicht bestraft worden ist; 7) daß seit der Verbüßung jener Strafe die im Art. 125, Nr. 3 bestimmte Verjährungszeit längst abgelaufen war, als er nebst dem ausgezeichneten zum Nachtheile des Rentiers v. G. begangenen Diebstahl die zwei kleinen Diebstähle zum Nachtheile des Ministerialraths v. B. und des Wirths H. (Juli 1849) verübte, deren er durch den Wahrspruch der Geschwornen vom 9. Febr. 1850 schuldig erklärt worden; 8) daß daher hinsichtlich dieser kleinen Diebstähle nicht der Art. 373, sondern der Art. 362 angewendet, mithin dafür nur eine Gefängnißstrafe erkannt, resp. in Zurechnung gebracht werden konnte; 9) daß aber das angefochtene Urtheil außer der für jenen ausgezeichneten Diebstahl bestimmten Strafe von sechs Jahren Zuchthaus, wegen der übrigen zwei Diebstähle eine Correctionshausstrafe von zwei Jahren als verwirkt angenommen, diese gemäß des Art. 10 des Gesetzes vom 23. Febr. 1849 mit $^2/_3$ aufgerechnet, in acht Monate Zuchthaus umgewandelt und im Ganzen auf sechs Jahre und acht Monate Zuchthaus erkannt hat; 10) daß diesem nach hinsichtlich der kleinen Diebstähle eine andere Strafe (Zuchthaus), als die, welche das Gesetz nach der Natur dieser Diebstähle bestimmt (Gefängniß), ausgesprochen worden ist, das erwähnte Urtheil daher, zu Folge des Art. 270, A. 5. des Assisengesetzes der Cassation unterliegt; in Anbetracht, so viel das Revisorium anbelangt, 1) daß der ausgezeichnete, von den Geschwornen bewahrheitete Diebstahl mit Rücksicht auf die That selbst, die sie begleitenden Umstände, den seitherigen Lebenswandel und die frühere Bestrafung des Angeklagten (Art. 120, Nr. 4) mit einer Zuchthausstrafe von sechs Jahren zu belegen ist; 2) daß die zwei andern durch den Wahrspruch der Geschwornen dem Angeklagten zur Last gesetzten Diebstähle, als kleine, weil sie, an und für sich betrachtet, mit Gefängnißstrafe verpönt sind, gemäß Art. 9 des Gesetzes vom 28. Febr. 1849 bei Zumessung der ersten Strafe nur als „erschwerende Umstände" in Betracht gezogen werden können, es auch angemessen erscheint, auf dieselben Rücksicht zu nehmen, und im Hinblick auf den Werth der entwendeten Gegenstände, sowie auf die kurzen Zwischenräume, in welchen sie verübt worden, für jeden derselben die Strafe um einen Monat Zuchthaus zu verlängern; 3) daß übrigens hier die Voraussetzungen des Art. 35 des Strafgesetzbuchs, welche die Stellung unter

die Aufsicht der Polizei gestatten, eintreten, daher hierauf ebenfalls zu erkennen ist — aus diesen Gründen wolle der Cassations- und Revisionshof das Urtheil des Assisenhofs — vernichten und statt dessen in revisorio erkennen, daß der Angeklagte — wegen der drei Diebstähle, deren er durch den Ausspruch der Geschwornen für schuldig erklärt worden, in eine Zuchthausstrafe von sechs Jahren und zwei Monaten zu verurtheilen und während fünf Jahren unter polizeiliche Aufsicht zu stellen sei," in Uebereinstimmung mit den von der Staatsbehörde für ihren Antrag angeführten Gründen, welche der Gerichtshof in ihrem ganzen Umfange als die seinigen adoptirt, sowie in Conformität mit dem Antrag selbst zu Recht erkannt, daß rc.

IV. In Bezug auf die Art. 373 und 374 fand sich Gr. H. G. d. P. O. (Nov. 1843) zu folgendem Desiderium veranlaßt: Im Art. 373 heißt es: „Wer schon rc." Aehnliche Bestimmungen enthält der Art. 374. Ihre Fassung kann Zweifel darüber veranlassen, in welchem Verhältnisse sie zu den allgemeinen Bestimmungen über Rückfall stehen. Wie verhält es sich z. B., wenn die frühere Strafe wegen Ablaufs der Verjährungszeit — Art. 103 — die Eigenschaft als Schärfungsgrund verloren hat, ein Rückfall im Sinne des Gesetzes also nicht vorhanden ist? Nach den Worten des Gesetzes: „Wer schon einmal Strafe erlitten hat" würde, der Verjährung ungeachtet, die höhere Strafe der Art. 373 und 374 angewendet werden dürfen, allein dem Geist des Gesetzes — vergl. v. Lindelof: Vortrag rc. S. 311. Ausschußber. S. 539 — entspricht es doch wohl, ganz nach den allgemeinen Grundsätzen über Rückfall zu verfahren. Mit Rücksicht auf diese Frage, welche auch für die Competenz der Gerichte nach Maßgabe des Art. 2, Nr. 16, Abs. 3 und Nr. 17, Abs. 2 des Competenzgesetzes praktische Bedeutung hat, möchte das Gesetz etwas bestimmter zu fassen sein. Weiter desiderirte (Juli 1842) dieser Gerichtshof: Wie soll es gehalten werden, wenn der Rückfällige früher als Militärperson wegen Diebstahls rc. Festungsstrafe — Art. 155 – 159 des Militärstrafgesetzbuchs — oder im Auslande eine Strafe erlitten hat, die unser Gesetzbuch nicht kennt, die aber mit unserer Correctionshaus- oder Zuchthausstrafe auf gleicher Linie oder noch höher steht? Dem Worte des Gesetzes nach würde dann der Art. 373 nicht anwendbar sein, wohl aber seinem Geiste nach. In der U. S. g. Kriegsreservisten Heinrich Westerweller aus Beienheim wegen einfachen Diebstahls wurde diese Frage praktisch; der Art. 373 wurde angewendet, obgleich der Angeklagte früher nur Festungsstrafe erlitten hatte. Auch für die Anwendung des Art. 374 ist die Frage von Bedeutung, und es wäre zu wünschen, daß sie im Gesetz bestimmt beantwortet würde. In der oben gedachten Untersuchungssache nahm der Gerichtshof auf dem Wege der logischen Interpretation (vergl. Art. 11) an, daß unter der Bestimmung im Art. 373: „Wer rc. Corrections- oder Zuchthausstrafe erlitten hat", auch der Fall begriffen sei, wenn Jemand zur Festungs- oder einer derselben gleichstehenden Strafe verurtheilt worden ist.

V. s. Urth. d. C. Hs. 1) vom 20. Mai 1844 in U. S. g. Buchbinder M. Reich aus Schweinfurt; 2) vom 17. Juni 1844 in U. S. g. Helene Glaubtreu aus Mannheim; 3) vom 2. Febr. 1846 in U. S. g. Taglöhner Conrad Schott aus Wohra in Kurhessen (Cassation); 4) vom 9. März 1846 in U. S. g. Jakob Diehl zu Offenheim.

VI. Die Bestimmung: „Wer schon einmal rc." kommt nicht in Anwendung, wenn die frühere Strafe **verjährt** ist*). Erk. d. O.A.Ger. in U. S. g. Peter Heßler in Gießen (1850), in U. S. g. Feller von Großenlinden (1850).

VII. Der Art. 373 ist nicht anwendbar bei Bestrafung des **einfachen** Diebstahls, da dieser keine **Gefängniß-**, sondern Correctionshaus- oder Zuchthausstrafe zur Folge hat. Erk. d. O.A.Ger. in U. S. g. Philipp Kleiß von Buchenbrücken (1842) in U. S. g. Johann Leonhard, vulgo Heusch von Dreieichenhain (1842) in U. S. g. Conrad Lotz von Allendorf (1842).

Art. 374. Hat der Dieb, an welchem ein ausgezeichneter Diebstahl zu bestrafen ist, vorher schon zweimal wegen Diebstahls oder

---

*) Vergl. **Hufnagel** a. a. O. S. 345.

wegen eines der übrigen im Art. 94 Nr. 7 genannten Verbrechen Correctionshausstrafe von einem Jahre oder mehr, oder Zuchthausstrafe erlitten, so können die Gerichte die Zuchthausstrafe bis auf zwölf Jahre erhöhen, wenn sie wegen der aus allen Umständen erhellenden besonderen Gefährlichkeit des Schuldigen die im Tit. VII., von dem Rückfalle, verordnete Schärfung der Strafe für zu gering erachten.

Art. 375. Ist Jemand wegen mehrerer Diebstähle zu bestrafen, von denen keiner mit einer höheren, als fünfjährigen Zuchthausstrafe bedroht ist, und deren zusammengerechneter Werthbetrag nicht mehr als hundert Gulden beträgt, so soll die in Gemäßheit des Titels vom Zusammentreffen mehrerer Verbrechen (Tit. VII. Art. 107, 108, 109 und 110, Absatz 3) eintretende Zuchthausstrafe das Maß von fünf Jahren nicht übersteigen; unbeschadet der Anwendbarkeit der Vorschriften über den Rückfall.*)

Art. 376. Wenn der Dieb, ehe eine beschuldigende Anzeige gegen ihn geschehen, oder eine amtliche Einschreitung stattgefunden hat, aus freiem Antriebe die entwendete Sache zurückgegeben oder die gänzliche Zufriedenstellung des Beschädigten bewirkt hat, so ist bei kleinen oder einfachen Diebstählen die verwirkte Strafe auf die Hälfte herabzusetzen. Ist der Diebstahl ein ausgezeichneter gewesen, so gilt der völlige Ersatz oder die Zufriedenstellung nur als Milderungsgrund bei Zumessung der Strafe.

In U. S. g. Peter Kloos und Johannes Schmidt von Frankenbach, die wegen einfachen Diebstahls zum Nachtheile des Wirths Geller daselbst von dem Stadtgericht Gießen in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten verurtheilt worden waren, gegen dieses Erkenntniß jedoch Rechtsmittel, namentlich das der Revision, verfolgt und darauf angetragen hatten, den Art. 376 bei Erkennung der Strafe zu berücksichtigen, wurde in der Sitzung Gr. Hofger. d. P. O. vom 23. Jan. 1845, obwohl die Voraussetzungen dieses Artikels bei den Beschwerdeführern nicht vorhanden waren, darauf aufmerksam gemacht, daß, da das Minimum der Strafe des einfachen Diebstahls nach Art. 363 der Regel nach in drei Monaten Correctionshaus bestehe, der Art. 376 in den Fällen, in denen auf jenes Minimum erkannt worden sei, nie zur Anwendung kommen könne, da nach Art. 7 pos. 5**) unter allen Umständen eine Correctionshausstrafe von weniger als drei Monaten nicht ausgesprochen werden dürfe. Es wurde daher um so mehr beschlossen, deßwegen ein Desiderium aufzunehmen, als sich ähnliche Verhältnisse auch bei anderen Verbrechen, namentlich bei der Unterschlagung (Art. 384), dem Betruge (Art. 396) u. s. w. ergaben und auch bei dem Artikel 382 zur Sprache kamen, diese Lücke nothwendig ausgefüllt werden müsse.

Art. 377. Diebstähle, an Gegenständen verübt, welche einer bereits zu ihrer Ruhestätte gebrachten Leiche beigegeben waren, sowie die Entwendung einer Leiche oder eines Theils derselben, werden bestraft: 1) wenn die Entwendung von Todtengräbern oder anderen auf dem Friedhof angestellten Aufsehern begangen wurde, mit Cor=

---

*) Erk. d. Gr. O.A.Ger. in U. S. g. Heinrich Künstler von Steinfurt vom 9. Juni 1843 (Der Art. wurde für nicht anwendbar erachtet), in U. S. g. Joseph Dannemann von Friedberg vom 14. Juli 1846.

**) s. S. 3.

rectionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren;*) 2) wenn sie nicht von diesen Personen begangen wurde, mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Art. 378. Geschah die Entwendung einer Leiche oder eines Theils derselben von andern, als den im vorhergehenden Artikel unter Nr. 1 genannten Personen und nicht in gewinnsüchtiger Absicht, insbesondere zu bloß wissenschaftlichen Zwecken, so tritt Geldbuße, Gefängnißstrafe und Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten ein.**)

---

*) Geschichtlich: Das Zeitblatt: Gutenberg, Jahrg. 1844 Nr. 7, S. 27: Leichenberaubung. Zwei Todtengräber in Darmstadt beraubten im Jahre 1789 eine bestattete Leiche. Verurtheilung in zwei Jahre Zuchthaus.

**) Zum Schluß noch ein historischer Rückblick. Denn von Interesse ist der Einblick in die frühere Rechtspflege in Bezug auf die Bestrafung des Diebstahls. Das 16. Jahrhundert: Annalen der Criminalrechtspflege, Bd. 40, 1847, S. 73—76 (1552. Grafsch. Erbach), S. 82—89 (1598. Grafsch. Erbach). (Heit) Die Geschichte der Stadt Wimpfen. 1836, S. 108, wo beurkundet wird, daß im Jahr 1562 ein Einwohner von Wimpfen wegen Diebstahls mit dem Schwert hingerichtet wurde. Mader: Nachrichten von der Reichsburg Friedberg, Th. 3, 1774, S. 84. Im Jahr 1595 wurde ein Ehepaar „begangener vieler Diebstählen halber“ hingerichtet. s. noch das. S. 164, 165. Das 17. Jahrhundert: Malcomesius: Observ. pract. fori hass. Francof. 1667, p. 279—283. Ein Erkenntniß v. J. 1631 verurtheilte den Schuldigen, welcher Getraide entwendet, dazu, daß er „an Pranger zu stellen, mit Ruthen wohl und hart außzustreichen und fürters deß Fürstenthumbs Hessen ewig zu verweisen sey.“ Ein Knabe von zehn Jahren, der 12 Gulden gestohlen, wurde im Jahr 1610 verurtheilt, daß er „andern jungen Buben und dergleichen Dieben zum Exempel und Abscheu offentlich an den Pranger zu stellen, mit Ruthen zimlichermaßen zu streichen und fürters hinauß (doch mit Verschonung des Eyds) durch den Nachrichter zu führen sey.“ Annalen der Criminalrechtspflege, Band 43, S. 276 bis 279 (1613. Grafsch. Erbach). S. 302—305 (1642. Grafsch. Erbach). Bopp: Criminalistische Beiträge, Th. 2, S. 9—11: Verurtheilung zur Todesstrafe wegen Desertion und Diebstahls. Das achtzehnte Jahrhundert: s. Annalen der Criminalrechtspflege, Band 32, S. 113—124: Großer Diebstahl (von Juwelen im Werthe von mehr als 12,000 Gulden). Band 44, S. 97, 98 (Grafsch. Erbach. 1739). Band 49, S. 203 (Gr. Erbach. 1725). Band 48, S. 36, 39, 42, 43, 46 (das Jahr 1772). Band 52, S. 210, 211 (1772). Bd. 56, S. 133, 155—159: Diebstahl. Außerordentliche Strafe. S. 159, 160: Diebstahl und Landstreicherei (1791). Bopp: Criminalistische Beiträge, Th. 1. 1842, S. 42 bis 64: Beccaria und die Criminaljustiz am Rhein und Main im Jahr 1764. (Verurtheilung eines Israeliten wegen Diebstahls in Heusenstamm zum Strang und Vollzug dieser Todesstrafe). Th. 2. S. 63, 64. Das neunzehnte Jahrhundert: s. Annalen, Band 11, S. 14—30: Nöllner: Der Dieb von Profession und die Maßregeln der Strafjustiz gegen ihn ꝛc. Band 41, S. 144 ꝛc.: Der Diebstahl als Handwerk. (Lebenswieriges Zuchthaus). Band 44, S. 228 bis 253: Sehr qualificirter Diebstahl. Dritter Diebstahl. Band 45, S. 69—83. Band 52, S. 165 ꝛc.: Ein Strafurtheil wegen Diebstahls aus dem ersten Jahr des 19. Jahrhunderts. Zur Geschichte der Bestrafung des Diebstahls, insbesondere der Praxis des Art. 162 der Carolina. (Denkwürdig wegen der Bestrebung, die blutige Verordnung v. J. 1763 wegen Bestrafung des s. g. dritten Diebstahls zu umgehen). Band 53, S. 178—185: Ein Straferkenntniß, merkwürdig als Füllhorn von Verbrechern und Verbrechen. Erkenntniß Gr. H. Ger. d. P. St. v. 19. Januar 1831. Das Leben und Treiben des berüchtigten Karl Göbel, auch Baron von Göbler und Dr. med. Werner genannt. Von einem Juristen. Mainz, 1840.

Titel XLIII.

Von der Unterschlagung.*)

Art. 379. Wer sich eine fremde bewegliche Sache, die ihm zur Bewahrung oder Verwaltung, oder in Folge eines anderen, die Verbindlichkeit zur Rückgabe oder Ablieferung derselben begründenden Rechtsgeschäft anvertraut oder übergeben worden ist, in der Absicht, sie dem Eigenthümer oder sonst Berechtigten zu entziehen, widerrechtlich zueignet, macht sich der **Unterschlagung** schuldig.**)

I. s. den Art. 354.

II. In U. S. g. Franz Borgenheimer von Bensheim wegen Unterschlagung ging Gr. Hofger. d. P. St. bei Erlassung seines Urtheils am 19. Oct. 1844 gegen die Ausführung des Referenten davon aus, das Verbrechen der Unterschlagung werde auch dann begangen, wenn Jemand eine ihm anvertraute Sache in der Absicht sich zugeeignet, sich durch deren Verkauf für eine ihm an den,

---

*) Kappler: Handbuch, S. 782—787. Feuerbach: Lehrb. §. 315. a. S. 512—518. Annalen der Criminalrechtspflege, Bd. 7, S. 1—32: Mittermaier: Ueber den Begriff und die Merkmale des Verbrechens der Unterschlagung und die zweckmäßigste gesetzliche Bestimmung darüber. Hepp: Ueber den Begriff, Umfang und Eintheilung der Unterschlagung (Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1850, S. 561 — 604). Annalen der Criminalrechtspflege, Band 2, S. 342 — 366: Herzogthum Sachsen-Altenburg. Indicienbeweis wider den Landfuhrmann August wegen Frachtunterschlagung. Band 10, S. 351 — 372: Herzogthum Braunschweig. Matthias Schreiber, der deutsche Crispin. Band 30, S. 153 ꝛc.: Großherz. Baden. Vier verschiedene Mittheilungen ꝛc. D. Recursrechtfertigungsschrift an das Gr. badische Oberhofgericht zu Mannheim in Untersuchungssachen gegen den Amtsboten Aloys Eggle zu Pfullendorf wegen Unterschlagung. Band 31, S. 272—287: Herzogthum Braunschweig. Das Verbrechen der Veruntreuung wird eingestanden, ohne ein Verbrechen zu sein. Ein psychologisch-merkwürdiger Beitrag zu der Lehre von irrigen Geständnissen vom Advokaten Schönborn zu Gandersheim. Band 42, Heft 2, S. 1—56: Northoff: Ueber das Verbrechen der Unterschlagung nach dem hannover'schen Criminalgesetzbuche. Heft 3, S. 1—79: Herzogthum Sachsen-Altenburg. Unterschlagung einer Fracht türkischer Goldmünzen im Werthe von über 30,000 Thlr. Heuser: Bemerkenswerthe Entscheid. des Criminalsenats des Oberappellationsgerichts in Cassel, Band 2, 1846, S. 292—385: Unterschlagung (Veruntreuung) crimen de residuis — Peculat. Kappler: Handbuch der Literatur des badischen Rechts, 1847, S. 84. 85. Pfeiffer: Ueber den Begriff des Funddiebstahls und dessen Unterscheidung von einigen damit verwandten Verbrechen (S. 457 — 469 des zweiten Bandes seiner praktischen Ausführungen ꝛc.).

Frühere gemeinrechtliche Praxis: Annalen der Criminalrechtspflege, Band 9, S. 238 — 243 (acht Fälle aus der Praxis Gr. H. Ger. d. P. St.). Hitzig's Annalen, Band 12, S. 25 — 32 (zehn Fälle aus der Praxis dieses Gerichtshofs).

Erk. d. Gr. O.A.Ger. in U. S. g. 1) Melchior Dillmann zu Pfungstadt wegen Unterschlagung von Mehl (6. Juli 1847); 2) Kirchenrechner C. H. zu H. (10. Jan. 1843); 3) Gabriel Körber von Hesselbach (10. Jan. 1843); 4) Franz Borgenheimer in Bensheim (1845. Das oberste Gericht nahm an, daß keine Unterschlagung, sondern nur rechtswidrige Selbsthülfe vorliege und sprach reformirend den Angeschuldigten frei); 5) Friedrich Michel von Vilbel (31. October 1845. Die Absicht, das Unterschlagene nicht zu restituiren, ist zum Begriff der Unterschlagung nicht erforderlich).

**) s. Hepp a. a. O., S. 787, wo der Verf. diesen Artikel betrachtet.

welcher die Sache zur Ablieferung ihm anvertraut hat, wirklich zustehende Forderung, deren Tilgung dieser widerrechtlich verweigert, bezahlt zu machen. Das oberste Gericht — s. d. vor. Seite Note *) — war anderer Ansicht.

III. Erk. des Gr. C. Hs. vom 23. Decbr. 1850. Das Wesentliche: Die Worte des Art. 380 „die Unterschlagung ist vollendet," sind so zu verstehen, das in den im Gesetze aufgezählten Fällen: „wenn der Besitzer — — damit vorgenommen hat," die im Art. 379 für die Begründung des Verbrechens der Unterschlagung erforderte „Absicht", die Sache dem Eigenthümer oder sonst Berechtigten zu entziehen, schon an und für sich als vorhanden angenommen wird. s. Archiv für das Strafrecht und das öffentliche Gerichtsverfahren im Großherzogthum Hessen, Band 1, Mainz 1852, S. 264—267: **Unterschlagung — betrügerische Absicht.**

IV. Durch Erkenntniß des Assisenhofs der P. St. v. 5. December 1850 wurde J. S. von Bürstadt wegen einer im Complott mit Bürgermeister P. Kr. daselbst verübten Unterschlagung*) in 2½ Jahre Zuchthaus verurtheilt. Er ergriff dagegen die Cassation und setzte seine erste Beschwerde darin, daß das in dem Erkenntnisse unterstellte Verbrechen der Unterschlagung nach dem Ausspruche der Geschwornen nicht als bestehend angenommen werden könne, indem dieser nicht besage, daß ihm das fragliche Geld anvertraut gewesen. Der C. H. erachtete aber diese Beschwerde als ungegründet, in Erwägung, daß nach dem klaren Inhalt des Wahrspruchs als thatsächlich feststehend angenommen werden müsse, der Angeklagte habe sich mit P. K. verabredet, eine diesem vermöge seines Amts im Jahr 1840 anvertraute Geldsumme sich gemeinschaftlich zuzueignen, K. habe sich dieselbe selbst zugeeignet und sie dem Angeklagten eingehändigt, welcher sie zu seinem Vortheile verwendete, hierin aber nach Art. 379 in Verbindung mit Art. 74 des Strafgesetzbuchs alle Merkmale des Verbrechens der im Complott verübten Unterschlagung zur Genüge enthalten seien, ohne daß, nach den sich hier darlegenden Verhältnissen, der Umstand, daß jene Geldsumme dem jetzigen Querulanten zunächst und ursprünglich nicht anvertraut war, irgend ein rechtlich erhebliches Gewicht beigelegt werden könne, während die erkannte Strafe ganz den Bestimmungen des Art. 382, in Verbindung mit Art. 362, 363, 364, Nr. 9, entsprechend festgesetzt worden sei. Die zweite Beschwerde leitete Querulant daraus her, daß der Wahrspruch der Geschwornen die Annahme des Verbrechens der Beihülfe zur Veruntreuung im Dienst oder der Unterschlagung nicht gestatte, weil hiernach die Zueignung jener Geldsumme von ihm und P. K. gemeinschaftlich bezweckt gewesen sein solle. Der C. H. fand auch diese Beschwerde als ungegründet: Das den Gegenstand der Anschuldigung bildende Verbrechen, insoweit hierbei der Reat des P. K. in Frage komme, sei unter die Bestimmungen der Art. 469 und 470 d. Strafgesetzbuchs zu subsumiren; hinsichtlich desselben könne, in der hier in Betracht kommenden Richtung, durch die Thätigkeit des Querulanten, bei dem Mangel der hier wesentlich erforderlichen geeigneten dienstlichen Eigenschaft desselben, zwar das Verhältniß eines Miturhebers nicht begründet werden; dagegen lege sich in der in Folge des Ausspruchs der Geschwornen sich ergebenden Handlungsweise des Querulanten, zugleich auch in Ansehung des Dienstverbrechens, das Merkmal einer von Seiten des Querulanten geleisteten Beihülfe im Sinne des Art. 83, Nr. 3 vollständig dar, daher sie in einer weiteren strafwürdigen Richtung erscheine, die nach Art. 113 als Straferschwerungsgrund in Betracht kommen müsse.

Art. 380. Die Unterschlagung ist vollendet, wenn der Besitzer entweder: 1) dem zur Zurückforderung Berechtigten den Besitz oder Gewahrsam abgeläugnet oder 2) die Sache ganz oder zum Theil verbraucht oder veräußert, oder sonst eine Handlung, wozu nur der

---

*) Eine ausführlichere Darlegung dieser Strafsache, deren auch in der Nr. 290 des Jahrg. 1850 des Darmstädter Journals vom 6. December gedacht wird, im ersten Band des Archivs für das Strafrecht und das öffentl. Gerichtsverfahren im Gr. Hessen. Mainz, 1852, S. 358—362.

Eigenthümer berechtigt ist, damit vorgenommen hat. Hat der Besitzer aber in den unter Nr. 2 gedachten Fällen auf erfolgte Zurückforderung die gänzliche Zufriedenstellung des Berechtigten sogleich bewirkt und ist die Unterschlagung an einer vertretbaren Sache begangen worden, so findet keine Bestrafung statt.*)

In jener U. S. g. Gabriel Körber zu Hesselbach wegen Unterschlagung ging das O.A.Ger. bei seiner Aburtheilung in seiner Mehrheit davon aus: Die Frage, ob die Verordnung des Artikels wegen gänzlicher Straflosigkeit bei gänzlicher Zufriedenstellung auch in so fern bei theilweiser Zufriedenstellung des Beschädigten Anwendung finde, daß dann eine theilweise Straflosigkeit eintrete, sei zu bejahen.

Art. 381. Wer eine Sache findet, oder zufällig in deren Besitz kommt, von der er vernünftigerweise nicht annehmen konnte, daß der Eigenthümer sie aufgegeben habe, macht sich der Unterschlagung schuldig, wenn er entweder dem sich meldenden Eigenthümer oder Verlierer verschweigt oder abläugnet, die Sache gefunden oder in Besitz bekommen zu haben, oder wenn er, nachdem ihm der Eigenthümer oder Verlierer bereits auf andere Weise bekannt worden, oder eine erlassene öffentliche Aufforderung an den Finder oder Besitzer bereits zu seiner Kenntniß gekommen war, die Zurückerstattung oder Anzeige unterläßt, ohne Entschuldigungsgründe nachzeigen zu können, welche jede rechtswidrige Absicht beseitigen. Als vollgültige Entschuldigung ist insbesondere zu betrachten, wenn der Obrigkeit von dem Finden oder dem Besitzerlangen des verlorenen Gegenstandes vor einem Einschreiten der Behörden Anzeige gemacht worden ist.**)

Durch Urtheil des Kreisgerichts zu Mainz vom 30. Mai 1849 wurden vier Einwohner des Dorfes Nackenheim der Unterschlagung (Funddiebstahl) eines Pferdegeschirrs im Werthe von 10 Gulden zum Nachtheile eines Einwohners von Oppenheim schuldig erkannt. Das Obergericht hob unterm 1. September dieses Erkenntniß auf; hierauf Cassationsrecurs der Staatsbehörde bei dem Obergericht, da das Erkenntniß desselben den Art. 381 verletzt habe. Der C. H. verwarf denselben unterm 13. October: Die Staatsbehörde behaupte, daß der Funddiebstahl nicht nothwendig eine Verheimlichung des Gefundenen voraussetze, indem es hinreiche, wenn, wie im vorliegenden Fall, die Finder die Zurückerstattung unterließen, ohne Entschuldigungsgründe nachzeigen zu können, welche jede rechtswidrige Absicht beseitigten; daher könne auch hier die Anzeige des Fundes die Angeklagten nicht von Strafe befreien, da sie sich sogar des Aufgefundenen entäußert hätten. Indessen setze, auch abgesehen davon, daß im Art. 381 nur von Unterlassung der Zurückerstattung oder Anzeige die Rede sei, und, im zweiten Satze desselben, daß es als vollgültige Entschuldigung insbesondere zu betrachten sei, wenn der Obrigkeit von dem Finden oder dem Besitzerlangen des Verlornen vor einem Einschreiten der Behörden Anzeige gemacht worden sei, jedenfalls der Funddiebstahl eine verbrecherische Absicht voraus, die nach dem Erkenntnisse des Obergerichts hier nicht vorliege; wenn die Angeklagten auch das aufgefundene Pferdegeschirr veräußert hätten, so hätten sie dabei doch dem Eigenthümer das Recht vorbehalten, die Sache wieder an sich zu ziehen, sobald die von ihnen beanspruchte Entschädigung regulirt sein werde.

---

*) Scholz: Bemerkungen, die Merkmale der Unterschlagung, namentlich den sofortigen Ersatz betr. (Arch. d. Crim. Rechts, Jahrg. 1840, S. 537–554).

**) Hepp a. a. O. S. 587, 588, wo er diesen Art. betrachtet.

Art. 382. Die Unterschlagung wird nach dem Werthe des Unterschlagenen und je nachdem einer der im folgenden Artikel bemerkten Erschwerungsgründe vorliegt oder nicht, wie der einfache oder wie der kleine Diebstahl, nach den Bestimmungen der Art. 362, 363 und 365 bestraft; jedoch soll die Freiheitsstrafe um ein Viertheil, und im Falle des Art. 381 um die Hälfte ihrer Dauer geringer bemessen werden.*)

Art. 383. Als besondere Erschwerungsgründe sind folgende Umstände anzusehen; 1) wenn Handelsleute, welche den Commissions- oder Speditionshandel treiben, Fuhrleute, Frachtleute oder Schiffsleute, öffentliche Boten, Inhaber öffentlicher Pfandhäuser (insofern sie nicht Staats- oder öffentliche Diener sind), desgleichen die bei solchen Geschäften oder Gewerben bestellten Personen, z. B. Handelsdiener, Schreiber, Aufseher, Fuhr- oder Schiffsknechte und dergleichen, sich an Sachen, die ihnen vermöge solcher Geschäfte oder Gewerbe anvertraut worden sind, einer Unterschlagung schuldig gemacht haben; **) 2) wenn Vormünder***) oder Curatoren am Vermögen ihrer Pflegbefohlenen, bei Concurs- oder Debitsachen gerichtlich bestellte oder bestätigte Massecuratoren, Güterpfleger oder Sequestrationsverwalter an dem zur Masse gehörigen Vermögen, Testamentsexecutoren an der Erbmasse, Verwalter des Kirchen-, Stiftungs- oder Communalvermögens (soweit sie nicht unter den Staats- oder öffentlichen Dienern begriffen sind), am Vermögen der Kirchen, Stiftungen oder Communen eine Unterschlagung begangen haben.

In U. S. g. Geldmackler P. C. Penk von König wegen Unterschlagung ging der zweite Senat Gr. Hofger. d. P. St. bei Erlassung des Erkenntnisses am 24. Oct. 1844 davon aus, daß auch Mackler zu den Personen zu rechnen seien, deren Eigenschaft einen Erschwerungsgrund enthalte.

s. noch Beig. zu Art. 82.

Art. 384. Was bei dem Diebstahl über Ausschließung des Verfahrens von Amtswegen im Verhältniß zu Ehegatten und nahen Verwandten (Art. 358), ferner über die Entwendung von Eß- und Trinkwaaren (Art. 359), über die Betragsberechnung (Art. 360 und 361), über den Rückfall im Art. 373, über das Zusammentreffen im Art. 375 und über das Zurückgeben der Sache oder die Zufriedenstellung des Beschädigten im Art. 376 verordnet ist, kommt auch bei der Unterschlagung zur Anwendung.

---

*) Urth. d. C. Hs. vom 17. Juni 1844 in U. S. gegen Helene Glaubtreu aus Mannheim (Art. 382 und 384). Das oben gedachte Erkenntniß des O.A.Ger. in U. S. g. G. Körber von Hesselbach.

**) Erk. Gr. O.A.Ger. vom 3. Febr. 1844 in U. S. gegen Martin Grünebaum zu Habitzheim wegen Unterschlagung.

***) Hitzig's Annalen, Band 12, S. 44: Vormundschafts-Untreue (1826. Ein Jahr Correctionshaus).

Titel XLIV.

Von der Schriftfälschung und vom Betrug.*)

§. I. Schriftfälschung.

Art. 385. Wer eine Schrift oder sonstige Urkunde nachmacht†) oder mit einer falschen Unterschrift oder einem falschen Siegel ver=

---

*) Kappler: Handbuch, S. 855—892. Rechtslexikon: Band. 2, S. 73 bis 107 s. v. Betrug (v. Günther). Feuerbach: Lehrbuch, §. 410—416, S. 647—679. Hufnagel a. a. O. S. 371—399. v. Jagemann: Ueber Fälschung und Betrug. Mit Beispielen (S. 206—227 des Jahrg. 1846 des Archivs des Criminalrechts). Annalen der Criminalrechtspflege, Bd. 1, S. 123 bis 173: Bremen. Fälschung, betrügliches Verlöbniß. Eingesandt von Dr. Vogel in Bremen. Band 5, S. 210—222: Herzogthum Sachsen-Altenburg. Betrug bei öffentlich erlaubtem Pharospiel. S. 223—276: Betrachtungen eines praktischen Juristen über die Schwierigkeiten einer richtigen legislativen Bestimmung für den Anfangspunkt eines strafbaren Versuches. Band 6, S. 1—32: Ueber die richtige Begriffsbestimmung des Verbrechens des Betrugs, der Fälschung ꝛc. Von Mittermaier. Band 16, S. 50—57: Freie Stadt Frankfurt. Gebrauch fremder Fabrikzeichen. Band 21, S. 48—83: Drei Fälle von Schatzgräberei in dem vierten Jahrzehent des neunzehnten Jahrhunderts. Bd. 31, S. 49—128: Deutsche Schweiz (Canton Zürich). Zacharias Aldinger, angeblich Baron von Eyb, und Ida Szent-Györgyi. Anklage auf Theilnahme an Ermordung des Studenten Lessing, Fälschung öffentlicher Urkunden und Anmaßung fremden Familienstandes. Band 33, S. 43—121. Königreich Sachsen. Wechselbetrug, in gewandter Selbstvertheidigung seltsam zu entschuldigen versucht. Nach den von dem vereinigten Criminalamt der Stadt Leipzig mitgetheilten Acten dargestellt, vom Herausgeber. Ebendas. S. 129—148: Königreich Wurtemberg. Ein treu liebendes Mädchen opfert in dem 14 Jahre lang genährten Wahn, ihren Geliebten zu unterstützen, nach und nach ihr ganzes Vermögen einer Betrügerin. Band 34, S. 236—242: Fälschung zum Nachtheile der Norwegischen Bank. Band 35, S. 186—194: Die Grenzlinie zwischen Münzfälschung und qualificirtem Betrug. Eine actenmäßige Mittheilung von dem Criminalrichter Burchardi zu Königsberg. Band 40, S. 42—51: Königreich Sachsen. Die Grenzen des strafbaren Betrugs. Zwei Erkenntnisse des kön. sächs. Oberappellationsgerichts. Band 46, S. 1—58: Königreich Sachsen. Sekretär Reitz, ein Opfer selbstversuchten Betrugs, wo nicht blos ungeschickter Selbstrechtfertigungsversuche. Bd. 47, S. 30—39: Der Criminalproceß des vormaligen Bürgerschullehrers Sparfeld in Leipzig. Ein Fall aus dem Grenzgebiete des Betrugs. Ebend. S. 151 200: Königreich Sachsen. Fälschung einer öffentlichen Urkunde Begriff der öffentlichen Urkunde. Requisite der äußeren Form derselben. Ebend. S. 288—290: Schatzgräberei. Erkenntniß der Juristenfacultät zu Leipzig ꝛc. (1801). Band 49, S. 18—32: Königreich Sachsen. Eine Betrügerei im großen Stile. Band 52, S. 109—130: Königreich Bayern. Die Seelenerlöser Victoria Lechl und Mathias Hackl. Band 53, S. 140—151: Königreich Bayern. Das Betrügerpaar Schleehuber und Werkmüller. Nach den Verhandlungen des Kreis- und Stadtgerichts zu München vom 24. Juli 1850. Band 56: Aus böhmischen Schwurgerichtsverhandlungen. A. Kecker Betrug, von der achtzehnjährigen Anna Radda verübt, S. 265—271. Bischoff: Merkw. Criminalrechtsfälle, Band 4, S. 127—138: Untersuchungsproceß gegen Hofbäcker Albrecht Schürer in H. wegen Betrugs. Mannkopff: Jahrbücher für die Criminalrechtspflege in den preußischen Staaten, Band 1, S. 375—382: Kartenlegen — Wahrsagen — Betrügliche Gaukelei. Ebendas. S. 383—400. Urkundenentwendung. — Betrug. Neue Jahrbücher für sächsisches Strafrecht. Band 5, S. 178—185: Höpfner: Ist die Verfertigung und Verausgabung eines Kellerwechsels criminalrechtlich strafbar? Criminalistische Zeitung für die preußischen Staaten, Jahrg.

sieht, oder ein ächtes Siegel zur Ausstellung einer falschen Schrift oder sonstigen falschen Urkunde mißbraucht, oder den Inhalt einer ächten Schrift oder Urkunde durch Veränderung, Zusatz, Auslöschung von Worten, Buchstaben, Zahlen, Unterscheidungszeichen oder auf sonstige Weise entstellt und von einer solchen falschen oder verfälschten Schrift oder Urkunde Gebrauch gemacht hat, um Anderen zu schaden oder

---

1841, Nr. 2, S. 9, 10: Betrug. Absicht eines unerlaubten Gewinns. Concussion. Nr. 6 S. 48, 49: Betrug und Fälschung. Ist die Fälschung einer gerichtlichen Ladung, in der Absicht, dadurch die Niederschlagung der Gebühren für einen vereitelten Termin zu bewirken, als eine betrügliche Fälschung anzusehen? Nr. 9, S. 79: Betrugsstrafe. Nr. 14, S. 119, 120: Wucher. Betrug. Nr. 21, S. 185: Betrug. Erforderniß der Rechtsverletzung beim Betruge. Nr. 25—27, S. 217—219, 225-228, 230 236: Die Hauptspielarten der in Berlin vorkommenden Betrügereien (eine interessante und belehrende Mittheilung des Criminalgerichtsraths Weil in Berlin). Nr. 26, S. 221, 222: Diebstahl oder Betrug? v. Wendt: Die deutsche Facultätspraxis in Strafrechtsfällen. Neust. 1836, S. 342—360: Die Nachmachung fremder und insbesondere ausländischer Fabrikzeichen ist, soweit nicht inländische Privilegien verletzt und ein specielles Landesgesetz dadurch übertreten wird, kein strafbares Falsum. Heuser: Bemerkenswerthe Entscheid. d. Criminalsenats des Oberappellationsgerichts in Cassel. Band 2, S. 79—116: Beitrag zur Lehre von der Fälschung. a) Darlegung der Erfordernisse des Thatbestandes der Fälschung. b) Die Fälschung von Urkunden ist vollendet, wenn von dem Thäter Alles geschehen ist, was zur Bewirkung der beabsichtigten Täuschung von seiner Seite nöthig war, wenn auch die Täuschung in der That noch nicht bewirkt worden ist. c) Grundsätze über die Strafbarkeit der Urkundenfälschung ꝛc. Ebendas. S. 186—203. Beitrag zur Lehre vom Betruge. Wahrheitswidriges Vorbringen einer Partei bei Instruction eines bürgerlichen Rechtsstreites ist an und für sich kein öffentlich zu bestrafendes Vergehen. Dunkle Thaten der civilisirten Menschheit, herausgegeben von Grieb. Th. 2. 1850, S. 295—317: Ein Criminalproceß wegen Wechselfälschung, verhandelt vor dem ersten Bezirksgerichte in Neuorleans, den 16. Juli 1849. Th. 3. 1850, S. 273—298: Der Criminalproceß des Leonhard Reick zu Faurndau wegen Betrugs. Kappler: Handbuch der Literatur des badischen Rechts, S. 65, 66, 89. Kulenkamp: Literatur des gesammten churhessischen Rechtes, S. 389. Mittermaier: Das deutsche Strafverfahren. 4. Aufl. Th. 2. S. 431. v. Jagemann: Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde. Th. 1. S. 10.

Frühere gemeinrechtliche Praxis: Malcomesius: Observ. Cl. IV. Obs. XXXVII., wo folgendes Urtheil vom Jahr 1599 mitgetheilt ist: In p. S. F. F. entgegen Peter Neumann von Kahlnbach, p. B. erkennen R. V. S. auf eingebrachte Anklag, daß p. B. des angeklagten Falsi halber ihme selber zu wohlverdienter Straff und Andern zum Exempel an Pranger zu stellen, mit Ruthen außzustreichen und demnächst deß Fürstenthumbs Hessen zu verweisen sey. Annalen der Criminalrechtspflege, Band 5, S. 125—134. Betrug und Meineid. Band 10, S. 390—395: Ein praktischer Beitrag zur gemeinrechtlichen Lehre von dem Verbrechen der Fälschung, insbesondere über falsche Waagen. Band 23, S. 183—193: Fälschung (13 Fälle aus der Rechtssprechung Gr. H. Ger. d. P. St.). Band 48, S. 47, 48 (1772), Band 56, S. 140—143. Fälschung (1791). Ebend. S. 161—166: Betrug (Lottoreiterei). Ebend. S. 209—215: Der Fremde aus Lissabon. Ein interessanter Betrugsfall aus dem Jahr 1792. (Der Landgraf dictirte zweijährige Festungsarbeit). Zeitschr. f. Gesetzgeb. und Rechtspflege in Hessen ꝛc. Band 1, S. 428-434: Betrug (Schatzgräberei).

†) Erk. d. Gr. O.A.Ger. gegen Philipp Dechert von Gronau wegen Schriftfälschung vom 1. Febr. 1845.

sich oder Anderen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, ist der **Schriftfälschung** schuldig.*)

I. In U. S. g. J. Eichentler von Hofheim wegen Schriftfälschung nahm der erste Senat Gr. H. Ger. d. P. St. am 5. September 1842 an: Wer falsche Urkunden nachmacht und von solchen im Auslande Gebrauch gemacht hat, auch wegen dieses Gebrauchs im Auslande bereits bestraft, von dem dortigen Gericht aber an das inländische zum Zwecke weiterer Bestrafung der indicirten Verfertigung der falschen Urkunde abgeliefert worden ist, kann, da es mit Rücksicht auf den Art. 4, pos. 2 an dem vollen Thatbestande ermangelt, wegen Schriftfälschung nach Art. 385 im Inlande nicht weiter bestraft werden.

II. In U. S. gegen Daniel Kistinger, Susanne Pfalzgraf, die Ehefrau des Johannes Grimm und die Wittwe des Heinrich Pfalzgraf in Pfungstadt wegen Schriftfälschung nahm der erste Senat Gr. Hofger. d. P. St. am 26. Sept. 1842 an, eine falsche Unterschrift liege vor, wenn Jemand statt des Namens mit drei Kreuzen unterzeichne und sich für eine andere Person ausgebe.

III. s. noch Beig. zu Art. 248, S. 88.

IV. Caspar Klingelhöfer II. zu Mainzlar war wegen Schriftfälschung von dem Assisenhof zu Gießen am 30. Juli 1849 in Anwendung des Art. 385 verurtheilt worden und ergriff gegen dieses Erkenntniß die Nullität. In Bezug auf eine der Beschwerden, die auszuführen suchte, daß in der Handlung des Angeklagten keine Schriftfälschung im Sinne des Art. 385 liege, sprach sich der C. H., diese Beschwerde verwerfend, dahin aus: Wenn dieser Art. zum Verbrechen der Schriftfälschung den Umstand erfordert, daß eine Schrift oder sonstige Urkunde nachgemacht und von einer solchen falschen Schrift oder Urkunde Gebrauch gemacht wird, so gehört hierzu keineswegs nothwendig das Nachmachen einer Unterschrift. Aus dem Wahrspruch der Geschwornen geht hervor, daß der Angeschuldigte für einen im October 1843 zwischen dem Schäfer Spaar und der Schäfereigesellschaft zu Mainzlar abgeschlossenen schriftlichen Vertrag eine andere Urkunde mit einem Zusatz gefertigt hat, den die ächte Urkunde nicht enthielt, und hierin ist ein Nachmachen im Sinne des Art. 385 zu erkennen; ebenso ist aus diesem Wahrspruch zu ersehen, daß der Angeschuldigte von dieser Urkunde dadurch Gebrauch gemacht hat, daß er die Mitglieder der Schäfereigesellschaft bewog, ihm das von ihm als Geldstrafe Bezahlte zu ersetzen. Wenn es auch nicht als erwiesen angenommen werden kann, wie dieß auch vom Assisenhof in dem angefochtenen Urtheile nach den Erwägungen bezüglich der Zumessung der Strafe nicht geschehen ist, daß der Angeschuldigte den Mitgliedern der Schäfereigesellschaft durch die falsche Urkunde einen der Größe der von ihm getragenen Rügestrafe gleichkommenden Schaden zugefügt hat, so ist aus dem Ausspruch der Geschwornen doch wenigstens zu entnehmen, daß er denselben einen Nachtheil zugefügt und sich einen unerlaubten Vortheil zugewendet hat, Ersteres, weil durch die falsche Urkunde das zwischen dem Schäfer Spaar und der Schäfereigesellschaft bestehende Contractsverhältniß, wie es die ächte Urkunde aufgenommen hat, verrückt wurde und dieselben in eine ungünstigere Lage versetzt hatte, als dieß nach der ächten Urkunde der Fall war, Letzteres, weil er sich durch die falsche Urkunde ein Beweismittel gegen die Mitglieder der Schäferei verschaffte, wodurch er eine vortheilhafte Stellung für seine Forderung gewann und dieß, da er mit den Mitgliedern der Gesellschaft in Contractsverhältnissen stand, nach welchen er denselben zu Treu und Glauben verbunden war, als unerlaubt und rechtswidrig zu betrachten ist. In diesen Umständen sind alle Erfordernisse aufzufinden, welche das Verbrechen der Schriftfälschung nach Art. 385 voraussetzt, das Nachmachen einer Urkunde und deren Gebrauch, um sich entweder einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen. oder einem Anderen einen Schaden zuzufügen.

V. Urth. d. C. Hs. vom 3. Juni 1850: In U. S. g. K. Kalbfleisch von D. — beschuldigt der Schriftfälschung und des Betrugs, wird nach Ansicht des von dem Assisenhof d. P. St. vom 1. Mai l. J. erlassenen Urtheils, nach Ansicht

---

*) Erk. d. obersten Ger. in U. S. g. 1) Moses Löwenstein von Rüdingsheim (1849). Dr. Bl. in D. (1851).

der von der Staatsbehörde bei diesem Hofe hiergegen an demselben Tage erklärten Anzeige der Nichtigkeitsbeschwerde und der — übergebenen Rechtfertigungsschrift, nach erstattetem Vortrage, nach Vernehmung der Staatsbehörde bei diesem obersten Gerichtshofe, welche dahin angetragen hat, das Urtheil des Assisenhofs — insoweit dasselbe den Cassationsbeklagten hinsichtlich der ihm angeschuldigten Versuche der Fälschung zum Nachtheile des Kaufmanns O. und des Kaufmanns A. dahier von Strafe losgesprochen hat, zu cassiren und zu annuliren, als entschiedene Wahrheit auszusprechen, daß in den Reaten, deren der Cassationsbeklagte durch die Geschwornen in der Beantwortung der denselben vorgelegten fünften und sechsten Frage schuldig erklärt wurde, der Anfang der Ausführung des Verbrechens der Fälschung liegt — — und in Erwägung, daß die Handlungen, deren der Angeklagte nach den Antworten der Geschwornen — für schuldig befunden wurde, als solche zu betrachten sind, wodurch die Ausführung des Verbrechens der Schriftfälschung vorbereitet worden ist, nicht aber als Versuch desselben erscheinen, mithin in ihnen nach Ansicht des Art. 65 des Strafgesetzbuchs eine strafbare That nicht erkannt werden kann, indem noch keine äußere Handlung vorliegt, worin ein Anfang des Gebrauchs der falschen Urkunde zu erkennen ist; in Erwägung, daß die Nichtigkeitsbeschwerde lediglich darauf gestützt wird, daß der Assisenhof den Angeschuldigten wegen dieser Handlungen von Strafe freigesprochen habe, unbegründet ist und verworfen werden muß, durch Urtheil zu Recht erkannt, daß die erhobene Nichtigkeitsbehörde als unbegründet zu verwerfen sei. s. Archiv für das Strafrecht und das öffentliche Gerichtswesen in dem Großherzogthum Hessen, Band 1, Mainz 1852, S. 74—77. Fälschung — Versuch — Vorbereitung, wo dieser Rechtsfall ausführlicher dargestellt ist. In zwei fingirten Briefen mit der falschen Unterschrift eines Offiziers, die bei Einleitung der Untersuchung wegen anderer vollendeten Fälschungen des Angeklagten bei demselben gefunden wurden, waren die Adressaten gebeten worden, dem Ueberbringer Waaren zu verabfolgen. Dort sind auch die Gründe der Staatsanwälte, die einen Versuch sahen, entwickelt.

VI. In U. S. gegen J. C. Gockus in Seligenstadt wegen Schriftfälschung ward dieser Angeklagte von dem Assisenhof d. P. St. unterm 9. Juli 1851 in Anwendung der Art. 385, 386 I f. und letzter Satz, 397, Nr. 1, 372 I. 2, 121 Nr. 2, 3, 4, 6 und 8 wegen Schriftfälschung in eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurtheilt. Der Angeklagte ergriff die Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Antrag, jenes Urtheil zu cassiren und ihn loszusprechen, ihn wenigstens in eine geringere Strafe zu verurtheilen. Der C. H. verwarf die Beschwerde: Unter dem Nachmachen einer Schrift oder „sonstigen Urkunde“, von dem die erste Alternative des Art. 385 rede, könne nichts anders verstanden werden, als die Handlung, wodurch eine vorher nicht vorhandene Schrift oder Urkunde ohne Einwilligung der darin als Urheber bezeichneten Person, also fälschlicher Weise geschaffen wird; dieser gesetzlichen Bestimmung sei auch der Fall zu subsumiren, wenn ein mit einer bloßen Unterschrift versehenes nicht anvertrautes Papier dazu benutzt wird, um dasselbe mit einem Inhalt, wozu es von dem Unterschriebenen nicht bestimmt war, auszufüllen, indem erst in Folge dieser Ausfüllung das an sich völlig indifferente Papier die Bedeutung einer Schrift oder Urkunde erlange und daher in einer solchen Handlung, mag nun die mißbrauchte Unterschrift ächt gewesen sein oder nicht, die Schaffung einer falschen Scriptur ebenso erkannt werden müsse, wie in der Nachbildung des gesammten Inhalts einer Urkunde, einschließlich der Unterschrift; die Richtigkeit dieser Auslegung des Art. 385 lasse sich um so weniger in Zweifel ziehen, als dieselbe in dem Schlußsatze der pos. 1 des Art. 397, welcher zwischen der Aechtheit und Unächtheit der mißbrauchten Unterschrift nicht unterscheide, ihre ausdrückliche Bestätigung finde; hiernach involvire die dem Querulanten nach dem Wahrspruch der Geschwornen zur Last fallende That die fälschliche Nachmachung eines Wechsels im Sinne der ersten Alternative des Art. 385, daher, da außerdem festgestellt sei, daß derselbe von der gefertigten falschen Urkunde in der Absicht, Andern zu schaden, sowie sich und Andern einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, bereits Gebrauch gemacht habe, alle gesetzlichen Voraussetzungen einer vollendeten Schriftfälschung in der That zusammenträfen rc.

Art. 386. Die Schriftfälschung wird bestraft: I. mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn sie verübt worden ist: a) an Urkunden, welche mit der Unterschrift des Großherzogs, oder mit dem Großherzoglichen Staatssiegel, oder mit dem Siegel des Großherzoglichen Staatsraths oder eines der Großherzoglichen Ministerien ausgefertigt sind; b) an Urkunden, welche von Staatsbehörden ausgefertigt oder beglaubigt sind; c) an gerichtlichen Urtheilen, an Protokollen der Gerichte oder anderer Staatsbehörden und an beglaubigten Abschriften derselben, desgleichen an den mit den vorschriftsmäßigen Beglaubigungs- oder Expeditionszeichen versehenen Concepten oder amtlichen Ausfertigungen, welche bei den Acten der Gerichte oder anderer Staatsbehörden aufbewahrt werden; d) an den unter amtlichem Glauben aufgestellten oder geführt werdenden Inventarien, Grund-, Flur- und Hypothekenbüchern, Steuercatastern, Saal- und Lagerbüchern, Geburts-, Tauf-, Heiraths- oder Sterberegistern (Civilstandsregistern), sowie an den hieraus mit amtlicher Beglaubigung gefertigten Auszügen; e) an Notariatsacten und Notariatsprotokollen; f) an Wechseln und sonstigen Handels-Creditpapieren;*) g) an Creditpapieren bestätigter Corporationen und Creditvereine; h) an Testamenten, insofern deren Fälschung nicht unter eine der vorhergehenden Bestimmungen fällt;**) II. mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren in allen anderen Fällen.***) Die Gerichte können jedoch, wenn die Gefährlichkeit der Fälschung durch die Umstände sehr gemindert wird, und wenn der Thäter den durch die Fälschung bezweckten Vortheil nicht erreicht hat, auch durch die Fälschung weder dem Staate, noch Privaten ein wirklicher Nachtheil zugefügt worden ist, die Correctionshausstrafe im Falle unter I. bis auf drei Monate herabsetzen, und im Falle unter II. statt derselben auf Gefängnißstrafe erkennen. Bei Zumessung dieser Strafen ist auf die Wichtigkeit der verfälschten

---

*) s. außer dem Mainzer Unterhaltungsblatt, Jahrg. 1844, Nr. 306—311, Der Herold. Eine Wochenschrift. Jahrg. 1845, Nr. 1 — 4. Assisenhof zu Mainz am 24. und 25. November 1844. Wechselfälschung (9 Jahre Zuchthaus). Vergl. jedoch Nr. 12 (Verurtheilung zu drei Jahre Zuchthaus bei wiederholtem Verfahren nach vorausgegangener Cassation.) Ders. Jahrg. Nr. 71. Assisen zu Mainz am 16. und 17. Juli 1845. Anklage auf Fertigung falscher Wechsel. Ueber eine Anklage, einen Wechsel aus den Händen des Inhabers gerissen und vernichtet zu haben, s. Mainzer Unterhaltungsblatt, Jahrg. 1844, Nr. 296—304.

Erk. des Gr. O.A.Ger. in U. S. g. Georg Matthias von Gießen wegen Unterschlagung, Fälschung 2c.

**) Criminalfall, eine Testamentsverfälschung (Pfister: Merkw. Criminalrechtsfälle, Band 5, Nr. I.). Hitzig's Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den preußischen Staaten, Band 18, S. 180 2c.: Zur Lehre von der Unterschiebung falscher Testamente.

***) Moises Samuel Friedboerig in Bingen wurde wegen des zwölfmal verübten Verbrechens der Fälschung von Privatschriften vom Assisenhof in Mainz unterm 16. April 1845 in fünf Jahre Zuchthaus verurtheilt. Der C. H. verwarf dessen Cassationsrecurs unterm 9. Juni, da „auch die gesetzliche Strafe zur Anwendung gekommen“ sei.

Urkunde oder Schrift, auf Art und Beschaffenheit des davon gemachten Gebrauchs und auf die Größe des dadurch verursachten oder bezielten Schadens, und zwar zu I. nach Analogie der im Art. 372, und zu II. nach Analogie der im Art. 365 gegebenen Bestimmungen, Rücksicht zu nehmen. *)

I. In U. S. g. Ziegler Adam Heid von Langfeld wegen Schriftfälschung ging bei Erlassung des Urtheils am 30. April 1842 Gr. H. G. d. P. St. davon aus: Wenn eine Schriftfälschung auf Erzielung eines Gewinns, welcher sich, wie bei dem Diebstahl, in Zahlen berechnen läßt, gerichtet ist, so ist die im Art. 386 verordnete analoge Anwendung der im Art. 365 über Bestrafung des consummirten Diebstahls enthaltenen Bestimmungen auch dann zulässig, wenn von der gefälschten Schrift zwar Gebrauch gemacht worden, die durch diesen Gebrauch vollzogene Schriftfälschung aber noch keinen Schaden für irgend Jemanden zur Folge gehabt hat.

II. In U. S. g. L. Friedberg, Geldmäkler in Niedersaulheim, beschuldigt, in den Jahren 1843 und 1844 39 verschiedene Schriftfälschungen, sodann durch Mißbrauch eines ihm anvertrauten Blanquetts einen Betrug verübt zu haben, wurde durch Erkenntniß des Assisenhofs zu Mainz vom 27. Januar 1846 in eine achtzehnjährige Zuchthausstrafe verurtheilt; außerdem öffentliche Bekanntmachung dieses Urtheils und Confiscation der falschen Urkunden, in so fern dieß ohne Verletzung der Rechte Dritter geschehen kann, und Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf drei Jahre nach Erstehung der Haft. Den Cassationsrecurs verwarf der C. H. unterm 6. April 1846 „in Erwägung, daß nach Art und Größe keine ungesetzliche Strafe zur Anwendung gekommen."

III. Folgende Aufzeichnungen Gr. H. Ger. d. P. O.

a) Der in der Bemerkung zu Art. 186 und 187 berührte Zweifel, ob das Gesetz unter Staatsbehörden wirklich nur collegialisch angeordnete Stellen, nicht aber einzelne Beamte verstehe**), ist auch für die Auslegung des Art. 386. Nr. I. b. c. von großer Bedeutung, und es wäre deßhalb zu wünschen, daß das Gesetz sich in beiden Beziehungen bestimmter ausspräche. Die Worte des Gesetzes (I. c) sprechen übrigens nicht für die angegebene Unterscheidung, welche auch im Ausschußberichte (vergl. S. 288 mit S. 565) nicht consequent festge-

---

*) Erk. d. Gr. O.A.Ger. in U. S. g. Peter Schönberger in Beerfelden und Ludwig Bramer von da wegen Fälschung (1848).

**) Ueber diesen Zweifel sprach sich Gr. H. G. d. P. O. unterm 28. Oct. 1843 dahin aus: Im Ausschußbericht wird S. 288 bemerkt, der Entwurf des Strafgesetzbuchs handle im Art. 174 (jetzt 186) von Schmähungen gegen die Staatsregierung oder Collegien, im Art. 175 (jetzt 187) von Beleidigungen gegen einzelne Beamten, und das Ministerium sei eine Staatsbehörde, und darüber, daß alle andere collegialisch organisirte Gerichts- und Verwaltungsbehörden unter die Kategorie der Staatsbehörden zu zählen seien, könne ein Zweifel nicht stattfinden. Bei der Berathung in der zweiten Kammer äußerte sich der Abgeordnete Ludwig dahin: „Wenn unter Staatsbehörden nur collegialisch organisirte Stellen im Gegensatz von einzelnen Beamten gemeint seien, so möchte es gerathen sein, dieß, wenigstens in Parenthese, deutlich auszudrücken." Hierauf wurde nichts erwidert, und dieser Punkt in der Kammer nicht weiter zur Sprache gebracht. In der ersten Kammer erklärte der Regierungscommissär (Prot. 97, S. 941), der Art. 174 rede nur von Staatsbehörden, also nicht von einzelnen Staatsbeamten; von diesen rede erst der folgende Artikel. Der Freiherr v. Breidenstein äußerte (a. a. O. S. 944) Bedenklichkeiten gegen den Ausdruck „Staatsbehörde" und bemerkte, jeder Beamte sei eigentlich eine Staatsbehörde &c. Die von dem Abgeordneten Ludwig und dem Frhrn v. Breidenstein erhobenen Bedenklichkeiten über den Sinn jener Ausdrücke kamen auch bei dem Hofgericht zur Sprache, und man hielt es für wünschenswerth, daß das Gesetz sich in der gedachten Beziehung klarer aussprechen möge.

halten worden ist. Fälle der fraglichen Art sind daher verschieden beurtheilt worden. In der U. S. g. 1) Eleonore Steiger von Lißberg und 2) Johannes Redling's Ehefrau von Eckartsborn wegen Schriftfälschung (Verfälschung eines von einem Forstbeamten ausgestellten s. g. Leseholzzettels) ist der Art. 386 I. b,*) und in der späteren U. S. g. 3) Hermann Müller von Metzlos wegen Fälschung einer landgerichtlichen Zahlungsanweisung, 4) Johannes Hainbach von Wallau wegen Verfälschung einer vom Bürgermeister ausgestellten Bescheinigung ist dagegen die (mildere) pos. II. zur Anwendung gekommen. Die Gründe dieser verschiedenen Beurtheilung liegen in dem Wechsel der Majorität durch Eintritt eines neuen Mitglieds in das Colleg. 28. Nov. 1843.

b) Der Art. 386 des Strafgesetzbuchs führt unter Nr. I. Litt. a — h die schwereren Fälle der Schriftfälschung auf — vergl. Ausschußber. S. 564 — und bedroht dieselben mit höheren Strafen, als die unter Nr. II. des Artikels begriffenen übrigen Fälle. Es fragt sich nun, ob der, welcher Urkunden der unter Nr. I. Litt. a — h bezeichneten Art nicht verfälscht, sondern nachmacht — fälscht, — nach Nr. I. oder nach Nr. II. zu beurtheilen ist? Nach der Wortfassung scheint in diesem Falle die Nr. I. nicht anwendbar zu sein; denn er spricht von Fälschung von Urkunden, welche von dem Großherzog oder von Behörden (wirklich) ausgefertigt sind, welche bei den Acten bewahrt werden u. s. w. Für diese Auslegung läßt sich außerdem anführen, daß die Verfälschung an sich ächter Urkunden der fraglichen Art aus dem Grunde als strafbarer erscheine, wie eine Nachmachung derselben, weil im ersten Falle verletzt worden sei, was, vom Staate selbst ausgegangen oder anerkannt, einen besonderen Anspruch auf Unverletzlichkeit erhalten habe, und in der Regel die Verfälschung einer Urkunde leichter zu bewerkstelligen und schwerer zu entdecken sei, als ein Nachmachen derselben. Endlich ist hervorzuheben, daß im Art. 389, worin Fälschung und Verfälschung bezüglich der Strafe gleichgestellt werden sollen, dieß ausdrücklich bemerkt wird. Dagegen spricht für die entgegengesetzte Ansicht, daß das Gesetz bei der Begriffsbestimmung im Art. 385 und 387, sowie bei Zumessung der Strafe im Schlußsatze des Art. 386 zwischen Fälschung und Verfälschung in dem angedeuteten Sinne nicht unterscheidet und daß der, welcher eine Urkunde

---

*) Hierüber folgende Aufzeichnung: In U. S. g. E. Seip von Lißberg und J. Redling's Ehefrau von Eckartsborn wegen Schriftfälschung kam es bei dem heutigen (11. Juli 1843) Vortrage zur Sprache, daß nach Art. 386 pos. I., insbesondere Litt. b., öfters Schriftfälschungen von sehr geringem Belange mit unverhältnißmäßig hohen Strafen geahndet werden müßten, während weit wichtigere Fälschungen nach Art. 388 und 389 mit geringeren Strafen bedroht seien. In den concreten Fällen handelt es sich nämlich von Fälschungen an sog. Leseholzzetteln, die für bestimmte Holztage auf ein ganzes Jahr gültig für die geringe Summe von 6 Kreuzern gelöst werden können und von den Revierförstern oder, wie es hier der Fall war, in deren Auftrag von den diesen untergebenen anderen Beamten, den Unterförstern u. s. w. ausgestellt werden. Man ging dabei von der Ansicht aus, daß zwar nach den Worten des Gesetzes Fälschungen an solchen Urkunden unter die Bestimmung des Art. 386 Nr. I. Litt. b zu subsumiren seien, daß jedoch der Gesetzgeber an derartige Fälschungen bei den strengen Strafbestimmungen wohl nicht gedacht habe, daß ähnliche Fälschungen an den von den Postbehörden ausgestellten Reisescheinen, demnächst an den Reisescheinen der Beamten der Eisenbahn vorkommen könnten, solche Fälschungen aber sicher nicht aus dem strengen Gesichtspunkte zu betrachten seien, von dem das Gesetz ausgehe, und Aenderungen in Reisepässen, Wanderbüchern u. s. w. weit strafbarer seien, als Fälschungen der vorliegenden Art. Man beschloß daher, das Desiderium zu stellen, daß Fälle der fraglichen und ähnlichen Art, wobei der Nachtheil für den Staat oder Privaten minder bedeutend wäre, die Gefährlichkeit der Fälschung durch die Umstände meist als sehr gemindert erscheine, auch solche Urkunden an sich nicht besonders wichtig seien, nur mit der im Artikel 389 angedrohten Strafe geahndet und den Untergerichten um so mehr deren Bestrafung überlassen werden möchte, als solche Fälle sehr häufig hervortreten.

jener Art so täuschend nachgemacht hat, daß sie von einer ächten nicht unterschieden werden kann, subjectiv gefährlicher erscheint, als der, welcher eine ächte Urkunde verfälscht. In der U.-S. g. J. Seebold zu Rödelheim wegen Schriftfälschung wurde die vorstehende Frage aufgeworfen, jedoch nicht entschieden, weil sie für das Erkenntniß nicht von Bedeutung war. Jedenfalls wäre es zu wünschen, daß das Gesetzbuch sich bestimmter ausspräche und es insbesondere zwischen den Ausdrücken: Fälschen und Verfälschen schärfer unterschiede. Den 16. März 1844.

c) In der Untersuchungssache gegen Heinrich Karl und Polizeidiener Johannes Sittler zu Bellmuth wegen Schriftfälschung hatten die beiden Angeklagten unter einen für die Spar- und Leihkasse bestimmten Schuld- und Bürgschein die Namen zweier etwas entfernt vom Orte wohnender Gemeinderäthe aus dem Grunde selbst gesetzt, um dem Ortsdiener oder Polizeidiener, welcher die Unterschriften der Gemeinderäthe als Bürgen einholen sollte, bei der schlimmen Witterung den Weg zu ersparen. Nachdem der Bürgermeister die falschen Unterschriften in gutem Glauben als ächte beglaubigt hatte, wurde das Darlehen, wegen dessen der Schuldschein ausgefertigt worden war, ausbezahlt und nach Verlauf einiger Zeit, ohne daß ein Schaden für die Gläubigerin erwachsen war, wieder abgetragen. Später kam die Fälschung bei Gelegenheit einer gegen den Bürgermeister Karl geführten Disciplinaruntersuchung zur Sprache und wurde hiernach Gegenstand jener Untersuchung. Da die That unter Nr. I Litt. g des Art. 386 gestellt werden mußte, so konnte, obgleich, wie sich später ergab, die Gemeinderäthe, deren Unterschrifen gefälscht waren, keinen Anstand genommen haben würden, den Bürgschein gleich ihren Collegen zu unterschreiben, die Gläubigerin keinen Schaden erlitten hatte und die Gefährlichkeit der Fälschung durch die Umstände, namentlich dadurch sehr gemindert war, daß außer der Bürgschaft der Gläubigerin sichere Unterpfänder gegeben waren, dennoch keine geringere, als eine Correctionshausstrafe von einem Jahr zuerkannt werden, weil die Schuldigen den durch die Fälschung bezweckten Vortheil erreicht hatten. Ja es würde nach dem letzten Satz des Art. 386, resp. nach Art. 372, da die Urkunde den Werth von 100 Gulden hatte, auf zwei Jahre Correctionshaus zu erkennen gewesen sein, wenn man nicht in mitius angenommen hätte, daß, da die Angeklagten kein en Schaden bezielt, jene Bestimmung keine Anwendung leide. Da der Gerichtshof der Ansicht war, daß in Fällen der vorliegenden Art der Richter ermächtigt sein sollte, auf Gefängniß zu erkennen, mindestens aber demselben zu gestatten, die Strafe bis auf drei Monate Correctionshaus herabsinken zu lassen, so wurde (in der Sitzung am 5. December 1848) beschlossen, deßhalb dieses Desiderium zu stellen.

d) In der U. S. g. Andreas Müller zu Metzlos wegen Schriftfälschung ging der Gerichtshof davon aus, daß eine von einem Landgericht ausgestellte Zahlungsanweisung keine von einer Staatsbehörde im Sinne des Gesetzes (Art. 386) ausgegangene Urkunde sei, sondern der Kategorie der Nr. II. desselben angehöre.

e) Art. 386. Nr. I. Litt. f. U. S. g. Georg Matthias zu Gießen wegen Unterschlagung und Wechselfälschung.

Art. 387. Die im vorhergehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen sind auch auf den anwendbar, welcher zwar die Fälschung der Urkunde oder Schrift nicht selbst verübt, jedoch von einer Urkunde oder Schrift, ob er gleich wußte, daß sie falsch oder verfälscht sei, Gebrauch gemacht hat, um Anderen zu schaden, oder sich oder Anderen unerlaubten Vortheil zu verschaffen.*) Dasselbe

*) Darmstädter Journal Nr. 184 vom 5. August 1850: Darmstadt, 3. August. In der heutigen sechsten Sitzung der Assisen wurde Philipp Bermond von Wembach, Taglöhner, wegen Schriftfälschung nach Art. 385, 386 Nr. II. und den beiden Nachsätzen, Art. 387 des Strafgesetzbuchs in eine Gefängnißstrafe von sechs Wochen — verurtheilt. Er hatte 1849 mit einer Quittung des verstorbenen Kirchenrechners Rabenau beweisen wollen, daß er die für 1847

gilt von dem, welcher, um einem Anderen zu schaden, rechtswidrig gültige Urkunden vernichtet oder unterdrückt.*)

Art. 388. Von den in den Art. 385, 386 und 387 enthaltenen Verfügungen sind die an Reisepässen, Wanderbüchern, Kundschaften, Heimathscheinen oder Marschzetteln verübten Fälschungen ausgenommen, in Ansehung derer die in dem nachfolgenden Artikel bestimmten Strafen eintreten.

Art. 389. 1) Wer einen falschen Reisepaß macht, oder einen ursprünglich ächten Reisepaß verfälscht, oder von einem falschen oder verfälschten Reisepaß wissentlich Gebrauch macht; 2) wer in einem Reisepaß einen untergeschobenen Namen annimmt, oder von einem ächten für einen Anderen ausgestellten Reisepaß, als sei er für ihn ausgestellt, Gebrauch macht, oder wer einen für ihn ausgestellten Reisepaß einem Anderen zum Gebrauch überläßt, oder wer als Zeuge dazu mitwirkt, daß ein Reisepaß unter einem untergeschobenen Namen verabfolgt wird, soll mit Geldbuße oder Gefängniß, oder unter erschwerenden Umständen mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft werden. Dieselben Strafen treten ein, wenn die unter 1 und 2 bezeichneten Handlungen in Bezug auf Wanderbücher, Kundschaften, Heimathscheine oder Marschzettel verübt worden sind.

Art. 390. Wer in der Absicht, eine Fälschung zu begehen oder zu solcher behülflich zu sein, das Siegel einer öffentlichen Behörde verfertigt oder verfertigen läßt, wer zu gleichem Zwecke Stempel, womit Papier, Waaren, Maß, Gewicht und andere Gegenstände unter öffentlicher Autorität bezeichnet werden, nachmacht oder verfälscht, nachmachen oder verfälschen läßt, oder wer sich zu solchen Zwecken unbefugter Weise in den Besitz von ächten Siegeln oder Stempeln setzt, wird, insofern seine Handlung nicht unter die Bestimmungen des Art. 212 fällt, mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft.**)

§. II. Betrug.***)

Art. 391. Wer in der Absicht, die Rechte eines Anderen zu benachtheiligen, oder sich oder Anderen einen unerlaubten Vortheil zu

---

schuldig gewesenen 9 Gulden Kapitalzinsen an denselben bezahlt habe, obwohl er diese Zahlung nicht geleistet gehabt hatte. In jener Quittung war sichtbar sowohl der Jahrgang der nach derselben bezahlten früheren 9 Gulden Jahreszinsen, als der Jahrgang der Ausstellung geändert, und ging die Anklage dahin, von der Quittung mit dem Bewußtsein, daß sie verfälscht, Gebrauch gemacht zu haben, um sich einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen. — Die Geschwornen erkannten den Angeklagten des angegebenen, nach Art. 387 mit Strafe bedrohten Verbrechens schuldig.

*) Annalen der Criminalrechtspflege, Band 36, S. 329, 330: Zur Lehre von Unterdrückung der Urkunden.

**) Ueber das Verfahren, sich mit Hülfe der Technik zu überzeugen, ob eine Scriptur zur Fälschung benutzt worden, s. Politechnisches Journal, herausgegeben von Dingler, Band 44, S. 131—134.

***) Monatschrift für die Justizpflege in Würtemberg, Band 5, S. 1 rc. Band 14, S. 337 (Rechtsfälle, wobei der Unterschied zwischen Betrug und

zu verschaffen, mit Verletzung einer besonderen Rechtspflicht wissentlich falsche Thatsachen für wahr ausgibt, oder wahre Thatsachen vorenthält oder unterdrückt,*) oder auch ohne Verletzung einer besonderen Rechtspflicht arglistiger Weise täuschende Handlungen vornimmt, oder den Irrthum eines Anderen, den er nicht selbst veranlaßt hat, durch sein Benehmen unterhält und dadurch den Anderen in Schaden gebracht hat, ist des Betrugs schuldig.**)

I. Heyum Nau von Oberklingen hatte zu Wenigumstadt eine Kuh erkauft, sie jedoch bis zum Abholen und Zahlen des Kaufpreises bei dem Verkäufer stehen lassen. Kurz darauf erschien in Begleitung desselben Maklers, welcher bei diesem Kauf assistirt hatte, Hermann Frank von König bei dem Verkäufer, dem dieser Makler erklärte, Frank sei ein Gesellschafter und Freund des Nau und wolle die von demselben erkaufte Kuh bezahlen und abholen. Der Verkäufer gab hierauf die Kuh ab, nachdem der Kaufschilling ihm entrichtet worden war. Frank verkaufte die Kuh mit Vortheil weiter. Das Landgericht Höchst leitete eine Untersuchung wegen Betrugs gegen ihn ein. Er stellte die Angabe des Maklers, daß er sich für einen Bevollmächtigten des Käufers ausgegeben habe, in Abrede und wendete vor, er sei in den Kauf eingetreten, weil der Makler und der Verkäufer ihm gesagt hätten, die Kuh sei vom Käufer nicht abgeholt worden. Bei der Berathung am 13. Februar 1845 nahm Gr. Hofger. d. P. St. (welches das Landgericht als competent erachtete) an, es fehle an dem objectiven Thatbestande des Betrugs, wie ihn Art. 391 erfordere; namentlich sei unter dem Ausdruck „den Anderen" nur der zu verstehen, an welchem die Täuschung verübt worden; dieser habe aber keinen Schaden erlitten, weil der Käufer Nau ihn nicht auf Erfüllung des Vertrags belangt habe.

Fälschung in dem Vordergrund erschien). Vergl. noch: Annalen der Criminalrechtspflege, Band 34, S. 122—124. Bopp: Versuchter Betrug eigener Art (Urtheil des L. G. Hirschhorn vom 7. Mai 1841). Zeitschrift für Civil- und Criminalrecht im Königreich Hannover, Band 1, S. 456 ꝛc.: Verbrechen aus Leichtsinn und Freundschaft (Betrug durch Stellvertretung bei einem Examen). Jahrbücher des badischen Oberhofgerichts. Vierter Jahrg. 1826, S. 279 ꝛc.: Grundbegriffe des Betrugs. Ist der Versatz einer fremden Sache, ohne dem Darleiher diese Eigenschaft des Pfandes bekannt zu machen, ein Betrug? Diese Jahrb. N. F. Siebenter Jahrg. 1842, 1843, S. 376—387: Vernichtung einer Abrechnungsurkunde, beziehungsweise Quittung, begangen durch den Gläubiger zum Nachtheile des Schuldners.

*) Monatschrift für die Justizpflege in Würtemberg, Band 2, S. 212 ꝛc.: Versuchter Betrug durch Vernichtung eines Testaments.

**) In jener Untersuchungssache wegen Meineids, Betrugs und Ehrenkränkung, deren oben in der Anmerkung zu Art. 235 gedacht ist, wurde dahin erkannt, daß Gensdarm NN. „wegen Beihülfe zum Verbrechen des Meineids und Begünstigung desselben von der Instanz loszusprechen, dagegen wegen Beihülfe zum Verbrechen des Betrugs und dessen Begünstigung, in Anbetracht der Artikel 233, 391, 83, 87, 89, 84, 68, 121 Nr. 2 und 6 des Strafgesetzbuchs in eine bürgerliche Gefängnißstrafe von zwei Monaten, — Peter NN. wegen Beihülfe zu dem Verbrechen des Betrugs in Anbetracht der Art. 391, 83, 84, 68, 121 Nr. 2, 6 und 8 des Strafgesetzbuchs in eine bürgerliche Gefängnißstrafe von 24 Stunden, — Wirth NN. wegen desselben Vergehens, in Anbetracht derselben Artikel in eine bürgerliche Gefängnißstrafe von acht Tagen zu verurtheilen sei.

Erk. d. O.A.Ger. in U. S. g. 1) Friedrich Raab von Bockenheim wegen Diebstahls und Betrugs (14. Decbr. 1844); 2) Dorothea Knopfmacher von Darmstadt wegen Betrugs und Meineids (1846); 3) Franz Anton Zimmermann von Nackenheim wegen Betrugs (1850).

II. Unterm 14. Mai 1843 erstattete Gr. H. G. d. P. O. in Betreff der Anzeige des Johannes Brosch von Klingenmünster wegen angeblicher Beraubung folgenden Bericht an das Ministerium des Innern und der Justiz: Indem wir den Bericht des Gr. Kreisrathes zu Alsfeld — wieder einsenden, erlauben wir uns, hinsichtlich des Thatsächlichen auf die Berichte des Gr. Landgerichts Alsfeld vom 14. August und 16. October d. J. Bezug zu nehmen, und legen hinsichtlich der Rechtsfrage das Folgende vor: Fälle der vorliegenden Art, wo Jemand der Obrigkeit die wissentlich falsche Anzeige eines Verbrechens machte, ohne eine bestimmte Person desselben zu beschuldigen, so daß also weder eine Verläumdung, noch eine falsche Denunciation im eigentlichen Sinn vorlag, sind früher nicht selten bei uns vorgekommen und nach unserer früheren Rechtsprechung als Täuschungen öffentlicher Behörden mit bedeutenden peinlichen Strafen, meist Zuchthausstrafe, geahndet worden*). So hat z. B. die falsche Anzeige des Conrad Kraft von Schlechtenwegen, welcher ebenfalls eine Beraubung angegeben hatte, eine Zuchthausstrafe von einem Jahr zur Folge gehabt, und Karl Stein von Büdingen ist wegen desselben Vergehens zu 9 Monaten Zuchthaus verurtheilt worden. Diese Rechtsprechung gründet sich auf die Ansicht, daß den öffentlichen Behörden ein unbedingtes Recht auf Wahrheit zustehe, dessen Verletzung peinliche Strafe nach sich ziehen müsse. Nach Einführung des Strafgesetzbuchs entstanden in unserm Colleg Zweifel darüber, ob jener Grundsatz jetzt noch anwendbar sei, ob insbesondere solche Täuschung der Obrigkeit als Betrug im Sinne des Art. 391 betrachtet werden könne. Ein Theil der Mitglieder bejahte die Frage, weil die Begriffsbestimmung des Art. 391 auch auf

---

*) Ueber die Rechtsprechung Gr. H. Ger. d. P. St. siehe den schon genannten Beitrag zum 11. Band der Annalen der Criminalrechtspflege, S. 399 ꝛc. Gr. Hessen. Täuschung der Obrigkeit durch falsche Anzeige eines erlittenen Raubanfalls ꝛc. s. auch noch den 7. Band dieser Annalen, S. 81 – 88: Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha. Falsche Anzeige eines erlittenen Raubanfalls (S. 81 das Urtheil, dahin gehend, daß der Dienstknecht G. K. aus L. sich durch die fälschliche Erzählung eines erlittenen Raubanfalls vor Gericht, um Stundung zur Bezahlung von Gerichtskosten zu gewinnen, eines Betrugs schuldig gemacht hat und dieses Vergehens wegen mit sechs Tagen Gefängniß, abwechselnd bei Wasser und Brod, zu bestrafen ꝛc., während S. 87, 88 ein anderes Urtheil mitgetheilt wird, dahin lautend: „daß Inculpat, weil er geständigermaßen einen räuberischen Anfall bei W, verbunden mit einer Gewaltthätigkeit und wirklichen Beraubung seiner Baarschaft, zur amtlichen Anzeige gebracht, sowie einen erlittenen Getreidediebstahl vorgegeben, beide Thatsachen aber geflissentlich ersonnen hat, um das Mitleid seiner Gläubiger rege zu machen, wegen dieses Betrugs und Belügens der Obrigkeit, sowie wegen Verleitung seines Schwiegersohnes L., in diese Lüge mit einzustimmen, mit acht Tagen Gefängniß zu bestrafen" — sei). Vergl. noch die Mittheilung zweier französischen Fälle im zweiten Band der Hitzig'schen Annalen der Criminalrechtspflege, S. 320 — 323: Zwei ganz entgegengesetzte Entscheidungen über Beleidigung obrigkeitlicher Personen durch lügenhafte Anschuldigungen. In dem einen Fall hatte der Angeklagte fälschlich angezeigt, daß er angefallen und beraubt worden sei; er wurde vor Gericht gestellt, weil er die Gensd'armerie in officio beleidigt hätte, indem er sie zwecklos in Bewegung gesetzt habe. Das Gericht wendete den Art. 224 des Strafgesetzbuchs an, der bestimmt, „daß eine durch Worte, Gebehrden oder Drohungen wider Staatsdiener oder Agenten der bewaffneten Macht bei Ausübung oder Gelegenheit der Ausübung ihres Amtes gerichtete Beleidigung mit Geldstrafe von 10 – 100 Franken geahndet werden" solle, und verurtheilte den Angeklagten, weil er die den Behörden, und namentlich der Gensd'armerie gebührende Achtung verletzt habe, in eine Geldstrafe von 25 Franken. In dem andern Fall gab der Angeklagte fälschlich an, bestohlen worden zu sein; er wurde freigesprochen, weil er keine bestimmte Person bezeichnet und nicht die Absicht gehabt habe, Jemanden zu schaden, nur allgemeines Mitleiden habe erwecken wollen.

Täuschung der Behörden passe, denen ein Recht auf Wahrheit zustehe, dessen Verletzung den Zweck haben könne, sich oder Andern einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen und stets auch die Verletzung einer besonderen Rechtspflicht enthalte, weil endlich durch solche falsche Anzeigen, beziehungsweise die dadurch veranlaßten leeren Untersuchungen die Behörden offenbar in Schaden gebracht würden. Dagegen glaubte ein anderer Theil des Collegs, daß nach Wort und Geist des Gesetzes, wie sich letzterer aus dessen Entstehungsgeschichte, namentlich aus den ständischen Verhandlungen ergebe, der Artikel nur auf Täuschungen der Privaten zu beziehen sei. Von dieser letzteren Ansicht ging auch aus der oberste Gerichtshof in der U. S. g. Conrad Rieß IV. von Wallernhausen und dessen Ehefrau wegen falscher Anzeige, indem er am 27. Juni 1843 aussprach, „„daß das vom Gr. Hofgericht zu Gießen erlassene Erkenntniß, in so weit es die Ehefrau des Heinrich Becker auf den Grund der hier in Ermangelung des Thatbestandes nicht anwendbaren Art. 391 rc. des Strafgesetzbuchs wegen beendigten Versuchs des Betrugs, resp. Täuschung der Behörden rc. verurtheilt, aufzuheben sei““, und es in dem erstatteten Vortrage u. A. heißt: „Zu dem Begriffe des Betrugs werde nach Art. 391 eine Rechtsverletzung oder Beschädigung erfordert, welche im Verhältnisse der Angeschuldigten zu den betr. Behörden gar nicht habe gedacht und bezweckt werden können; ihr Verhältniß stelle sich vielmehr höchstens als eine criminell nicht zu ahndende Lüge dar.“ Diese Ansicht des obersten Gerichtshofes ist jetzt auch bei uns die geltende. Vergl. die U. S. g. Conrad Urbach zu Büdingen wegen falscher Anzeige einer Beraubung. Wir halten es aber mit dem Kreisrathe und dem Landgericht zu Alsfeld für einen Mangel des Strafgesetzbuchs, daß es mit Strafe nicht Handlungen bedroht, welche das öffentliche Vertrauen so sehr gefährden und zugleich eine wahre Verhöhnung der Obrigkeit enthalten, ohne doch als Verletzungen der Amts- und Dienstehre im Sinne des Tit. XX. betrachtet werden zu können. Aus diesen Gründen stellen wir den — Antrag: daß zur Abstellung dieses Mangels durch eine ausdrückliche Bedrohung der fraglichen Handlung im Strafgesetzbuch, sei dieß nun im Tit. XX. oder im Tit. XXXVII. bei der falschen Anzeige oder im Tit. XLIV. beim Betruge, oder endlich in einem besonderen Titel baldmöglichst die erforderliche Einleitung getroffen werden möge.*)

III. In U. S. g. Bürgermeister Wehrum zu Burkhardsfelden ging Gr. H. G. d. P. O. bei Erlassung des Urtheils in der Plenarsitzung davon aus, es sei als ein vollendeter Betrug anzusehen, daß der Angeschuldigte seine Absicht, die Niederschlagung von Gemeinderückständen durch den Gr. Kreisrath, erreicht hatte, obgleich sie, nach Entdeckung seiner Handlungsweise, jetzt noch beigetrieben werden könnten, ein Schaden also noch nicht vorliege.

Art. 392. Wo in Vertragsverhältnissen nach civilrechtlichen Grundsätzen wegen rechtswidriger Täuschung auf Aufhebung des Geschäfts oder auf Schadensersatz geklagt werden kann, hat es hierbei

---

*) Die Gesetzgebung von Würtemberg suchte das Polizeistrafgesetz auf. Denn es heißt unter II. Handlungen gegen das obrigkeitliche Ansehen im Art. 7 des Polizeistrafgesetzes vom 2. Oct. 1839: Wer, von der zuständigen Obrigkeit zur Angabe der Wahrheit aufgefordert, wissentlich falsche Thatsachen vorbringt oder wahre unterdrückt; wer in Eingaben oder Anzeigen, die er unaufgefordert der Obrigkeit macht, lügt, soll, sofern hiermit kein weiteres Vergehen sich verbindet, mit Verweis, mit Geldbuße bis zu 20 Gulden, oder mit Arrest bis zu 8 Tagen bestraft werden. Diese Strafe kann bis zu Arrest von 4 Wochen verschärft werden, wenn durch die vorgebrachte Unwahrheit einem Dritten Nachtheil zugefügt worden ist rc. Aehnlich verordnete der Art. 52 des zurückgezogenen Polizeistrafgesetzes vom 2. Nov. 1847: Wer in Anzeigen an die Obrigkeit, die ihrem Inhalte nach die betreffende Behörde zu einem amtlichen Einschreiten veranlassen müssen, wissentlich falsche Thatsachen vorbringt, wird, insofern nicht die Handlung in ein nach dem Strafgesetzbuch zu ahndendes Verbrechen oder Vergehen übergeht, mit Geldbuße von einem bis zehn Gulden, oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft.

sein Bewenden und das Strafgesetz kommt in solchen Fällen nicht zur Anwendung, ausgenommen, wenn ein Theil den anderen durch besondere Arglist zur Eingehung des Vertrags im Ganzen oder einzelner Bestimmungen desselben verleitet hatte.*) Auch darf bei Vertragsverhältnissen wegen Betrugs nur auf Klage des Beschädigten eingeschritten werden.

I. In U. S. g. die Ehefrau des P. Röder von Mühlheim wegen Betrugs ging Gr. Hofger. der P. St. bei der Aburtheilung am 9. Mai 1842 davon aus, die Angeschuldigte habe sich dadurch einer besonderen Arglist schuldig gemacht, daß sie bei Ankauf von Waaren sich für eine andere Person ausgegeben, um sich Credit zu verschaffen, und in der Absicht, nicht zu zahlen, auf Credit gekauft habe.

II. Urtheil Gr. C. Hs. vom 16. Sept. 1850: In U. S. g. S. Krackauer — Handelsmann, wohnhaft zu Heppenheim, wegen Brandstiftung und Betrugs wird — auf die gegen das Urtheil des Assisenhofs d. P. St. vom 15. August 1850, durch welches der Angeklagte auf Grund der Bestimmungen des Art. 411 Eingang und Nr. 3, des Art. 392, Abs. 1, des Art. 120 Eingang und Nr. 2, des Art. 121 Eingang und Nr. 6 d. Strafgesetzbuchs, sowie der Art. 194 und 197, Abs. 1 des Assisengesetzes in eine Zuchthausstrafe von neun Jahren — verurtheilt, von dem Verbrechen des Versuchs des Betrugs dagegen losgesprochen worden ist, von Seiten des Staatsanwalts am Criminalsenate Gr. H. Ger. und des Officialvertheidigers des Angeklagten — erhobene Nichtigkeitsbeschwerde, nach Einsicht der Acten, insbesondere der mit denselben eingelegten beiden Rechtfertigungsschriften, in welchen folgende Anträge gestellt und zu begründen versucht wurden: 1) von dem Gr. Staatsanwalt: auf Grund des Art. 270. B 2 des Assisengesetzes das Urtheil des Assisenhofs, in so fern es den Angeklagten von der Anklage des Versuchs des Betrugs losspricht, zu vernichten und die geeignete gesetzliche Strafe für dieses Verbrechen auszusprechen oder deren Festsetzung einem andern Assisenhofe zu übertragen — — auf erstatteten Vortrag und nach Vernehmung der Gr. Staatsbehörde bei diesem obersten Gerichtshofe, welche dahin antrug: — auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsbehörde erkennend, das Urtheil des Assisenhofs – in so weit dasselbe den Querulanten von dem Verbrechen des Versuchs des Betrugs losgesprochen hat, zu vernichten, die Sache zur weiteren Verhandlung vor einen andern ordentlichen Assisenhof zu verweisen, damit derselbe auf den Wahrspruch der Geschwornen hin, welcher den Querulanten des Versuchs des Betrugs schuldig erklärte, über die geeignete Strafe erkenne — nach gepflogener Berathung, in Erwägung, daß — was die von dem Staatsanwalt erhobene Nichtigkeitsbeschwerde angeht — diese allerdings für begründet zu erachten ist, da 1) die Geschwornen die ihnen vorgelegte zweite Frage: „Ist der Angeklagte – schuldig, im Februar v. J. mit Verletzung einer besonderen Rechtspflicht bei J. B. zu Z. als Agenten der Aachen-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft, wo er sein Waarenlager versichert gehabt hatte, den ihm kurz vorher bei einem Brande entstandenen Schaden an Waaren wissent-

---

*) Vergl. Krüger: Beiträge zur Lehre vom Verbrechen des Betrugs, Landshut 1820, Abhandl. 4, S. 37 2c.: Ueber Bervortheilung im Handel und Wandel. Geib: Ueber die Grenze zwischen civilrechtlichem und criminellen Betrug. (S. 97—134 des Jahrg. 1840 des Archiv des Criminalrechts.) Annalen der Criminalrechtspflege, Band 40, 1847, S. 40 2c. Königreich Sachsen. Die Grenzen 2c. Hufnagel a. a. O., S. 373, wo er auch in der Note 5 folgenden Rechtsfalls gedenkt: J. F. D. von E. wurde durch Erkenntniß vom 7. Januar 1845 von der Anschuldigung eines Betrugs in Vertragsverhältnissen freigesprochen, weil in seinen successiven Ankäufen von 7 Kühen gegen gleich baare Zahlung bei gänzlich mangelnden bereiten Mitteln zwar ein Betrug in Vertragsverhältnissen liege, auch Klage erhoben sei, es aber nach Art. 352 an einer ausgezeichneten Arglist fehle, indem der Angeschuldigte bloß den Irrthum der Verkäufer über seine Vermögensverhältnisse benutzt habe.

lich falsch an Werth zu hoch angegeben und hiermit die Ausführung seines Vorhabens, durch jene wissentlich falsche Angaben von der genannten Anstalt eine größere Entschädigungssumme zu erhalten, als diese ihm schuldig war, wodurch dieselbe in einen Schaden von mehr als fünfzehn Gulden gebracht worden wäre, angefangen zu haben, sich einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen?" unbedingt bejaht haben, diese Frage aber alle Thatsachen in sich schließt, welche die Art. 64, 391 und 394 d. Strafgesetzbuchs zum Begriffe des Verbrechens des Versuchs eines einfachen und in dem zuletzt erwähnten Artikel mit Strafe bedrohten Betrugs erfordern, daher 2) eine Lossprechung des Angeklagten von der Anklage des versuchten Betrugs mit Grund Rechtens nur dann erfolgen konnte, wenn die That, deren der Angeklagte von den Geschwornen für schuldig erklärt worden ist, unter die die alleinige Ausnahme von der allgemeinen Bestimmung des Art. 391 enthaltende Vorschrift des Art. 392, daß, wo in Vertragsverhältnissen nach civilrechtlichen Grundsätzen wegen rechtswidriger Täuschung auf Aufhebung des Geschäfts oder auf Schadensersatz geklagt werden könne, das Strafgesetz nicht zur Anwendung komme, sofern nicht ein Theil den andern durch besondere Arglist zur Eingehung des Vertrags oder einzelner Bestimmungen desselben verleitet habe, sich subsumire, dieß jedoch 3) obgleich die dem Angeklagten nach dem Ausspruch der Geschwornen zur Last fallende That in Beziehung auf das zwischen ihm und der Aachen-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft bestandene Vertragsverhältniß verübt wurde, keineswegs der Fall ist, indem die Bestimmung des Art. 392, wie sich aus dem Bericht der gemeinschaftlichen Ausschüsse der Stände zu dem mit dem Art. 392 correspondirenden Art. 367 des Entwurfs (S. 560 2c.) und insbesondere auch aus dem Satze des Art. 392, zu Folge dessen das Strafgesetz ausnahmsweise zur Anwendung kommen soll, wenn ein Theil den andern durch besondere Arglist zur Eingehung des Vertrags im Ganzen oder einzelnen Bestimmungen desselben verleitet habe, ergibt, nur auf den Fall bezogen werden kann, wo es sich von Eingehung des Vertrags handelt, dieser Fall aber der vorliegende nicht ist, da der zwischen dem Angeklagten und der Aachen-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft bestandene Vertrag längst eingegangen war, als sich jener die ihm zur Last gelegten täuschenden Handlungen gegen den Agenten seiner Mitcontrahenten erlaubte und diese Handlungen sonach keineswegs die Eingehung des Vertrags bezweckten; in Erwägung, daß demnach der Assisenhof mit Unrecht in Anwendung des Art. 392 angenommen hat, daß, wenn auch der Angeklagte durch den Ausspruch der Geschwornen zur zweiten Frage der darin näher bezeichneten That schuldig erkannt worden, hierin doch eine durch ein Strafgesetz verbotene That, namentlich ein strafbarer Versuch eines Betrugs, nicht zu erkennen sei und deßhalb auf Lossprechung des Angeklagten von dem Verbrechen des versuchten Betrugs erkannte, während vielmehr diese That alle gesetzlichen Merkmale dieses Verbrechens in sich schließt und daher, bei der Unanwendbarkeit des Art. 392 auf die deßhalb verwirkte Strafe zu erkennen war, hiermit durch Urtheil zu Recht erkannt, daß — das Urtheil des Assisenhofs — in so weit es den Angeklagten von dem Verbrechen des Versuchs des Betrugs losspricht, als nichtig aufzuheben — und zugleich als entschiedene Wahrheit auszusprechen sei, daß die That, deren der Angeschuldigte durch die Antwort der Geschwornen zu der zweiten Frage schuldig erkannt worden, das Verbrechen des Versuchs eines einfachen Betrugs bilde und auf diese That der Art. 392 des Strafgesetzbuchs keine Anwendung finde.

Vergl. Archiv für das Strafrecht 2c. v. Glaubrech und Dernburg, Band 1. Mainz, 1852, S. 134—146. Alternative Frage — Betrug in Vertragsverhältnissen. — — Der Art. 392 unseres Strafgesetzbuchs findet nur Anwendung in den Fällen, wo der Betrug bei Eingehung des Vertrags stattfand, wogegen der Betrug zwischen den Contrahenten nach abgeschlossenem Vertrag unter die allgemeinen Bestimmungen des strafbaren Betrugs fällt.

III. S. L., Handelsmann in A., wurde durch Urtheil des Kreisgerichts zu Alzey vom December 1844 wegen des ihm zur Last gelegten Betrugs und des Versuchs desselben freigesprochen. Auf Berufung des Staatsanwalts wurde der Angeklagte durch Urtheil des Obergerichts des Versuchs des Betrugs zum Nach-

theile des Müllers M. in A., verübt bei Abschluß eines Oelhandels am 29. Mai 1844, schuldig erklärt und in zwei Monate bürgerlichen Gefängnisses verurtheilt. Der Verurtheilte ergriff den Cassationsrecurs. Der C. H. verwarf denselben unterm 21. April 1845, in Erwägung, daß das Obergericht die von dem Richter erster Instanz constatirten Thatsachen in allen erheblichen Theilen als genügend erwiesen angenommen, namentlich aber auch als factisch constant erklärt hat, daß der Angeklagte besondere Arglist angewendet, um den M. zur Eingehung des Oelverkaufs zu verleiten, daß die Würdigung der Zeugenaussagen und die Berücksichtigung der beigebrachten Urkunden, beides in Verbindung mit den eigenthümlichen Umständen der Sache, sowie der daraus von den vorigen Gerichten geschöpfte Beweis des incriminirten Thatbestandes der Kritik des C. H. nicht unterliegen, daß kein Gesetz die Merkmale der in den Art. 391 und 392 des Strafgesetzbuchs erwähnten arglistigen und täuschenden Handlungen, eben so wenig die thatsächlichen Erfordernisse zur Annahme einer besonderen Arglist bestimmt angibt, daß bei dem in der Natur der Sache begründeten Mangel solcher gesetzlichen Kennzeichen dem richterlichen Ermessen anheimgestellt bleibt, aus den erwiesenen Thatsachen, aus den persönlichen Eigenschaften und Beziehungen der Contrahenten und aus den Vertragsverhältnissen selbst, nach ihrer Beschaffenheit und Entstehung, auf die widerrechtliche Absicht des Angeklagten, auf die arglistig von ihm unternommene Täuschung und ebenso auch auf das Vorhandensein der im Art. 392 weiter postulirten besonderen Arglist zu schließen rc.*)

IV. In einem Urtheil des C. Hs. vom 23. Febr. 1846, wodurch er ein Erkenntniß des Obergerichts cassirte, ging er auch davon aus, daß die Denunciation, wenn sie gleich den Cassationskläger einer Weinverfälschung bezüchtigt, doch nicht erwähnt, daß derselbe bei Abschluß des Vertrags rücksichtlich der fraglichen zwei Stück Wein den Käufer durch besondere Arglist zur Eingehung des Kaufvertrags im Ganzen oder einzelner Bestimmungen verleitet hätte, und daß mithin dieser Umstand nicht als vorliegend angenommen werden kann; daß nach Art. 392 in Vertragsverhältnissen nur bei dem Vorhandensein einer besonderen Arglist, wodurch ein Theil den andern zur Eingehung des Vertrags im Ganzen oder einzelner Theile inducirt hätte, das Vergehen des Betrugs existirt, und daß also dieses in dem vorliegenden Fall, weil es an dem erwähnten wesentlichen Umstande fehlt, nicht angenommen werden kann.

V. s. noch Erk. d. Gr. O.A.Ger. g. 1) Anton Maas von Trebur wegen Betrugs und Unterschlagung (1842); 2) Aaron Ziegelstein von Gießen wegen Betrugs (1845); 3) Moses Rothenberger zu Gießen (1848).

Art. 393. Wenn der Werth des Gegenstandes, um welchen Jemand betrogen worden ist, die Summe von fünfzehn Gulden nicht

---

*) Vergl. Sarwey, Monatschrift für die Justizpflege in Würtemberg, Band 9, 1844, S. 433--442: Beitrag zur Lehre vom Betrug in Vertragsverhältnissen und zur Anwendung des Art. 352 des Strafgesetzbuchs, und die Anzeige dieses Bandes im Jahrg. 1845 der Kritischen Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft, S. 90, wo es in Bezug auf diesen Beitrag heißt: Der Art. 352 des Strafgesetzbuchs setzt fest, daß bei rechtswidriger Täuschung in Vertragsverhältnissen, wenn deßhalb civilrechtlich auf Aufhebung des Geschäfts oder auf Schadensersatz geklagt werden könne, das Strafgesetz nicht in Anwendung komme, wenn nicht der Andere durch besondere Arglist zur Eingehung des Vertrags verleitet worden sei. — Dieser Art. hat, wie zu erwarten war, seit seinem Erscheinen in den Gerichten Anlaß zu vielfachen Disceptationen gegeben. Der Verfasser des vorliegenden Aufsatzes will solche durch eine Reihe complicirter Rechtsfälle zu fixiren suchen, und theilt hier den ersten mit: Aufnahme eines Darlehens unter Vorgeben des Auftrags eines Dritten, Ausstellung eines Schuldscheines mit gefälschter Unterschrift des angeblichen Schuldners und eines angeblichen Bürgen. Das Oberamtsgericht nahm neben Fälschung gemeinen Betrug an. — Der Gerichtshof als Recursinstanz bestrafte blos die Fälschung und sprach den Angeschuldigten von der Anschuldigung eines strafbaren Betrugs frei.

übersteigt, und wenn bei der That keiner der in den Art. 395 und 397 angeführten Umstände eintritt, so ist ein solcher kleiner Betrug mit Gefängniß zu bestrafen.

Art. 394. Derjenige Betrug, welcher weder als kleiner Betrug unter den vorhergehenden Artikel fällt, noch durch einen der im Art. 397 angeführten Umstände ausgezeichnet ist, wird als einfacher Betrug mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchtshaus bis zu fünf Jahren bestraft. Die Gerichte können jedoch, wenn bei einem ersten Betruge der Gegenstand des Betrugs den Werth von fünf Gulden nicht übersteigt, auf Gefängnißstrafe erkennen.

Art. 395. Als besondere Erschwerungsgründe sind bei dem einfachen Betruge folgende Umstände zu betrachten: wenn der Betrug 1) durch Mißbrauch der Religion, einer religiösen Handlung oder einer durch die Religion geheiligten Sache;*) oder 2) durch Gebrauch falscher Amtskleidung,**) oder fälschliche Beilegung eines Amtes oder öffentlichen Dienstes;***) oder 3) durch Mißbrauch, Veränderung oder Nachahmung der gesetzlichen Zeichen, womit der Werth, der Gehalt oder die Eigenschaft einer Sache beurkundet wird; oder 4) von mehreren Personen in Verbindung; oder 5) durch Gebrauch falschen Maßes oder Gewichts bei einem offenen Gewerbe;†) oder

---

*) Zeitschr. f. Gesetzgeb. und Rechtspflege in Hessen rc., Bd. 1, S. 428 bis 434: Betrug (Schatzgräberei). Vergl. noch: Dunkle Thaten, herausgegeben von Grieb. Th. 1. Stuttg. 1850. II. Der Criminalproceß der Seelenerlöser Victoria Lechl und Mathias Hackl, verhandelt vor dem k. Stadtgericht in München am 9. und 10. Febr. 1850. III. Der Criminalproceß von Jakob Katterer und Genossen wegen mehrjährigen gewerbsmäßigen Betriebs der Geisterbeschwörung, verhandelt vor dem Criminalsenat des k. Gerichtshofes in Tübingen im Januar 1850. IV. Der Criminalproceß des Schäfers, Wunderdoctors, Geisterbanners, Seelenerlösers rc. J. G. Frasch von Heiningen, verhandelt vor dem Criminalproceß des k. Gerichtshofes in Ulm am 28. und 29. März 1848. Krüger a. a. O. Abh. 6. Ueber Schatzgraben und Kartenschlagen als Arten des Betrugs, Lassaulx: Journal für Gesetzkunde und Rechtsgelehrsamkeit. Erster Jahrg. S. 86 rc.: Heinrich Lansen und Cosmus Damian Engelberg als Teufelsbeschwörer. Klein's Annalen, Band 9, S. 363 rc., Band 21, S. 111 rc.
Geschichtlich: Annalen der Criminalrechtspflege, Band 43, S. 288—302: Segensprechen. (1628. Grafschaft Erbach.)

**) Selbner: Pariser-Criminalgeschichten, Band 2, 1845, S. 42—44: Der falsche Polizeibrigadier.

***) Eisenhardt: Erzählung von besonderen Rechtshändeln, Th. 1, 1767, Nr. XXIII., S. 492—522: Ein Schulmeister gibt sich für einen Notar aus und begeht unter diesem Charakter verschiedene Betrügereien.

†) Birnbaum: Beiträge zur Lehre von dem Verbrechen der Fälschung, insbesondere über falsche Waagen, veranlaßt durch einen Rechtsfall (Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1838, S. 483 rc., Jahrg. 1839, S. 53 rc.) Frühere gemeinrechtliche Praxis: Annalen der Criminalrechtspflege, Band 10, S. 390 bis 395: Bopp: Ein praktischer Beitrag zur gemeinrechtlichen Lehre von dem Verbrechen der Fälschung, insbesondere über falsche Waagen. (Ein Erkenntniß Gr. Hofger. d. P. St. auf drei Monate Correctionshaus, obgleich nicht ermittelt war, daß der Käufer in Schaden versetzt worden war.) Vergl. noch Hufnagel a. a. O. S. 585, wo der Verf. bemerkt: „Die betrügliche Beschwerung derjenigen Schaale einer Waage, in welche die Waare gelegt werden, ist in

6) dadurch, daß Jemand Nahrungs- oder Arzneimittel, wissend, daß solche mit der Gesundheit nachtheiligen Dingen verfälscht sind, absetzt;*) oder 7) dadurch verübt worden ist, daß verordnete Arzneimittel mit anderen wohlfeileren, oder mit sonstigen Substanzen verwechselt oder in der vorgeschriebenen Menge verkürzt werden.**)

Art. 396. Was bei dem Diebstahl über die Betragsberechnung (Art. 360 und 361), über die bei Zumessung der Strafe auf den Werth des Entwendeten zu nehmende Rücksicht (Art. 365), über den Rückfall im Art. 373, über das Zusammentreffen im Art. 375 und über das Zurückgeben der Sache oder die Zufriedenstellung des Beschädigten im Art. 376 verordnet ist, kommt auch bei dem Betruge zur Anwendung.

Art. 397. Mit Correctionshaus von ein bis drei und Zuchthaus bis zu zehn Jahren werden bestraft: 1) wer ein ihm anvertrautes, nur mit einer Unterschrift versehenes Papier (Blankett) in betrügerischer Absicht mit einer Schuldverschreibung oder einem Befreiungsscheine (Quittung), oder mit irgend einem anderen Aufsatze, welcher der Person oder dem Vermögen desjenigen, der unterzeichnet hat, nachtheilig sein kann, ausfüllt oder ausfüllen läßt, und davon Gebrauch gemacht hat. War das nur mit einer Unterschrift versehene Papier ihm nicht anvertraut, so soll er als Schriftverfälscher verfolgt und bestraft werden; 2) Personen, welche

---

mehreren Fällen als Fälschung von „Maaß und Gewicht" nicht betrachtet worden," und fügt in der Anmerkung hinzu: „Mehrere Käsehändlerinnen, welche auf Jahrmärkten sich zum Auswägen einer Waage bedient hatten, die sie täuschend verändert, indem sie den Waagbalken auf der Seite der für die Waaren bestimmten Schaale oder diese Schaale selbst mit Metall beschwert hatten, waren wegen Fälschung von Maaß und Gewicht — in Anschuldigungsstand versetzt, sind aber durch Erkenntnisse vom 13/16. December 1844 von dieser Anschuldigung freigesprochen, und es ist dem Oberamtsgericht in Beziehung auf den angezeigten Betrug und auf die etwaige polizeiliche Verfehlung durch den angezeigten Gebrauch einer ungepfechteten Waage die Beschlußnahme überlassen worden. Der Entscheidungsgrund war, „daß die Worte des Gesetzes: „„Maaß und Gewicht"" nicht bestimmt genug lauten, um sie auf eine Waage beziehen zu können." Der Verf. bezweifelt dabei, ob diese Auslegung im Sinne des Gesetzes sei?

*) Härlin: Rechtliche Abhandlung über das Verbrechen der Getränke-Verfälschung überhaupt und der Weinverfälschung insbesondere. Stuttg. 1820. Ueber Verfälschung von Victualien und technischen Producten. Gemünd, 1810. 3 Bändchen. Jahrbücher des badischen Oberhofgerichts. Neue Folge. Erster Jahrg. 1833, S. 327—329: Waarenfälschung (Mehlverfälschung). Günther: Ueber nachtheilige Umänderungen und Verfälschungen des Mehls, Brods rc., nebst deren Entdeckungen, nach eigner und anderer Beobachtungen. Köln, 1835. Schürmayer: Handbuch der medicinischen Polizei. Nach den Grundsätzen des Rechtsstaats rc. Erl. 1848, S. 70 rc.

**) Bopp: Die Gesetzgebung im Großherzogthum Hessen über Apothekerwesen (S. 218—240 des 3. Bandes des Jahrbuchs der gesammten Staatsarzneik., 1837) S. 221, 229. Ritgen: Das Medicinalwesen des Großherzogthums Hessen, in seinen gesetzlichen Bestimmungen dargestellt. Band 2. Darmst. 1842. Siebente Abtheilung. Medicinalstrafpolizei. Zweite Unterabtheilung. Fünfter Abschnitt. V. S. 566 rc.

vermöge ihres Gewerbes Gold, Silber oder Edelsteine verkaufen oder verarbeiten, und wissentlich Waaren von unedlen oder geringhaltigen Metallen als probmäßig, oder unächte Steine als Edelsteine absetzen, oder die ihnen anvertrauten Metalle oder Edelsteine gegen geringhaltige Metalle oder Steine vertauschen; 3) wer in seine Handelsbücher, wo solche nach den Gesetzen als Beweismittel für ihn vor Gericht zugelassen werden, falsche Einträge macht und sie zur Begründung oder Entkräftung von Rechtsansprüchen gebraucht; *) 4) Spieler von Profession, welche sich in einem Spiele falscher Würfel, falscher Karten, eines hinterlistigen Einverständnisses oder anderer listiger Ränke oder Kunstgriffe bedienen; **) 5) wer durch Beilegung eines falschen Namens, falschen Standes oder falschen Amtes, oder durch den Gebrauch falscher Schriften oder Urkunden die Vollziehung einer für nichtig erkannten Ehe bewirkt hat; 6) wer in betrügerischer Absicht sich selbst oder einem Anderen die Rechte des Familienstandes in einer fremden Familie fälschlich beilegt, oder auf betrügerische Weise den wahren Familienstand eines Menschen zu dessen Nachtheil unterdrückt oder verändert; ***) 7) wer durch Anwendung betrügerischer Mittel Jemanden zum Aufgeben seines Nahrungsstandes oder zur Auswanderung verleitet hat. Die Gerichte können jedoch in den vorstehenden Fällen die bestimmte Correctionshausstrafe bis auf drei Monate herabsetzen, wenn es sich von einem ersten Betruge handelt, der verursachte Schaden geringfügig ist und die Strafbarkeit der That durch die Umstände sehr gemindert wird. †)

§. III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Art. 398. Betrügereien oder Schriftfälschungen, welche unter den im Art. 358 genannten Personen vorfallen, sollen nur auf Klage

---

*) Jahrbücher des badischen Oberhofgerichts. Neue Folge. Siebenter Jahrg. 1842 und 1843, S. 71—82: Unterschlagung. Betrug. Veränderung der Handelsbücher durch den Buchführer selbst. Unterdrückung von Urkunden, um dem Gegner Beweismittel zu entziehen.

**) Annalen der Criminalrechtspflege, Band 2, S. 396—414: England. Proceß des Lord de Ros.

***) Vergl. Grieb: Dunkle Thaten. Stuttg. 1850, S. 267 ꝛc.: Ein Criminalproceß wegen Unterschiebung eines Kindes, verhandelt vor dem Schwurgericht zu Angers den 4. Novbr. 1849. Pariser Criminalgeschichten Dargestellt nach den Verhandlungen vor den Assisen und dem Tribunal der correctionellen Polizei. Von P. Seldner, Band 3, S. 1—33. Ludwig Darjuson und Maria Desjardins. I. Unterschiebung eines Kindes. Annalen der Criminalrechtspflege, Band 19, S. 376—381: Königreich Bayern. Vorläufige Nachricht von der Unterschiebung eines Kindes. Abegg: Beiträge zur Erörterung der Lehre von dem Verbrechen der Unterschiebung eines Kindes und der Wiederholung der Taufe, an einen Rechtsfall angeknüpft. (Neues Archiv des Criminalrechts, Band 11, S. 580 ꝛc.) Beitrag zu der Lehre von der Verletzung der Familienrechte als ein selbstständiges Verbrechen. (Hitzig's Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den preußischen Staaten, Band 10, S. 297 ꝛc.)

†) Erk. d. Gr. O.A.Ger. vom 29. Sept. 1846 in U. S. gegen die K..sche Ehefrau in Darmstadt wegen Meineids und Betrugs.

des Hauptes der Familie oder des durch die Schriftfälschung Beschädigten oder des Betrogenen bestraft werden.*)

Art. 399. Hat der, an welchem eine Schriftfälschung oder ein Betrug zu bestrafen ist, vorher schon zweimal wegen Schriftfälschung, wegen Betrugs oder wegen eines der übrigen, im Art. 94 Nr. 7 genannten Verbrechen Correctionshausstrafe von einem Jahre oder mehr, oder Zuchthausstrafe erlitten, so können die Gerichte die in den Art. 386 und 397 bestimmte Zuchthausstrafe von höchstens zehn Jahren bis auf zwölf Jahre erhöhen, wenn sie wegen der aus allen Umständen erhellenden besonderen Gefährlichkeit des Schuldigen die im Titel VII., von dem Rückfalle, verordnete Schärfung der Strafe für zu gering erachten.

Titel XLV.

Vom Wucher und von Vervortheilung einer unter fremder Gewalt befindlichen Person.**)

Art. 400. Wer einen Anderen in Creditgeschäften durch einen

---

*) Monatschrift für die Justizpflege in Würtemberg, Band 2, S. 305 rc.: Betrug an nächsten Verwandten. Bestrafung von Amtswegen.

**) Kappler: Handbuch, S. 916—918. Feuerbach: Lehrbuch, §. 436—440, S. 709—712. Jeremy Bentham's Vertheidigung des Wuchers. Aus dem Englischen übersetzt. Darmst. 1840. Hesse: Bemerkungen über Strafverbote gegen Wucher im Hinblick auf die neueren deutschen Gesetzgebungen (Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1841, S. 118 rc., 269 rc.). Schubert: Phantasien, Meinungen rc. 1835, S. 307 rc.: Ueber den Wucher und sein Verhältniß zur Wohlfahrt des Menschen. Groß: Ueber die Behandlung des Verbrechens des Wuchers in einigen der neueren Strafgesetzbücher und Entwürfe dazu, S. 254 bis 278 des Jahrg. 1851 des Archivs des Criminalrechts (Der Verf. gedenkt auch dieses Titels XLV. S. 263, 265, 268, 270, 273, 275, 277). Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, herausgegeben von Mittermaier, Mohl u. Warnkönig, Band 23, Heidelb. 1851, S. 354—370: Französisches Gesetz vom 27. December 1850 über den Wucher, dargestellt von Dr. L. Knapp, Privatdocent der Rechte in Heidelberg: Hufnagel a. a. O. S. 377—380. Annalen der Criminalrechtspflege, Band 36, S. 113—159: Königreich Sachsen. Der Wucherer aus Rechtsunkenntniß. Bischoff: Merkwürdige Criminalrechtsfälle, Band 4, S. 369—377: Untersuchungsproceß gegen den Sattler Anton Hartmann aus D. wegen Zinswuchers. Criminal. Zeit. f. d. Preuß. Staaten. Jahrg. 1841, Nr. 13, S. 119. 120: Wucher. Betrug.

Geschichtlich: Steiner: Geschichte und Beschreibung der Stadt und ehemaligen Abtei Seligenstadt. Aschaffenb. 1820, S. 150, wo der Verfasser, von dem „Sendgericht zu Seligenstadt" handelnd, auch berichtet: „Wer eines Wuchers angeklagt und überwiesen ward, mußte einen Judenhut aufsetzen, einen Besen in die Hand nehmen und barfuß um die Kirche gehen; sodann mußte er sich vor die Kirchenthüre legen und alle Kirchenleute über sich gehen lassen; jedem derselben stand es frei, ihn mit seinem Besen zu schlagen. Aber sechs Pfund Heller in der Tasche des Erzpriesters und 20 Pfennige in der des Sendschöffen befreiten von dieser schmählichen Strafe" rc. Annalen der Criminalrechtspflege, Band 9, S. 273—275. IX. Zinsenwucher (Aus der gemeinrechtlichen Praxis Gr. H. Ger. d. P. St. Bestrafung mit der Confiscation des vierten Theils der Capitalien, von denen der Schuldige wucherliche Zinsen bezogen). Verordnung

von den bürgerlichen Gesetzen für wucherlich erklärten Vertrag über=

---

des Landgrafen Georg II. vom 24. Febr. 1629: Fügen — zu wissen: Demnach uns zu mehrmalen nicht ohne befremdliches Mißfallen vorkommen, was gestalt sowohl die in unserm Land gesessene, als auch ausländische Wollenhändler unsern armen — Unterthanen auf die Wollen Geld vorausßzahlen und darleihen, darbey aber große betrügliche Vortheil brauchen, indeme der arme einfeltige Mann ihnen nicht allein übermässige Zinß und Interesse von solchen gelehntem Geld verrichten muß, sondern, wenn er nicht eben gerad mit Liefferung der Wolle einhalten kann, sie Zinß uff Zinßen schlagen und zu Capital machen, über das, unangesehen sie bereits die Zinßen und Interesse gerechnet haben, nichstoweniger die Wollen nicht in gemeinem Kauff und Lauf annehmen, sondern wegen deß vorgelehnten Gelts vmb ein ziembliches geringer anschlagen und dergestallt übermeßige schentliche Wucher treiben, auch sonsten mit allerhand verbottenen Practiken das Bauersvolk überschnellen, welches Uns als dem Landsfürsten lenger zu gedulden und unsere arme Unterthanen umb etlicher Privat Personen eygen Nutzens wegen verderben zu lassen nicht thunlich sein wil, sondern wir Krafft tragenden Fürstlichen Ampts zeitliches Einsehen haben müssen. Hierumb so befehlen wir Euch sambt und sonders und wollen ernstlich, daß obbesagte wucherliche unverantwortliche Contracten und andere bierin unbesagte Vortheil und Griff abbestellet sein sollen, derogestalten, wo ein Wollenhendler jemand unserer Unterthanen Geld uff Wollen darschießen und verleihen würde, daß er mehr nicht, als ein gantzes Jahr über von jedem Frankfurter Gülden oder drei Kopfstücken zwöllf Pfennige zur Pension und Interesse haben und also vor jedem Monath einen Pfennig vom Gülden nehmen, darbeneben so viel am Jahr manglet, davon abziehen, und dann nicht weniger die Wolle in keinem geringern Preiß, sondern in gemeinen Anschlag annehmen soll. Würde aber jemand hierwider handeln, sollen unsere Canzleyen und Beampten*), unangesehen die Contrahenten ein anders einig worden, den Außleiher hierumb mit Ernst ansehen und bestraffen.

Erk. d. Gr. O.A.Ger. in U. S. g. 1) Isaak Zaidel von Pfungstadt wegen Betrugs (1847); 2) Conrad Schultheiß III. zu Gießen (1848); 3) Buchbinder Rühl das. (1848); 4) die Ehefrau des Balthasar Wallenfels von da (1848); 5) Moses Rothenberger das. (1843) wegen Wuchers.

Groß läßt sich a. a. O. S. 265, 266 dahin vernehmen: Der einfache oder gemeine, durch Ueberschreitung des gesetzlichen Zinsfußes oder auch Bevortheilung am Capital verübte Wucher wird unbedingt und ohne alle Beschränkung für strafbar erklärt in den Gesetzgebungen von Bayern, Luzern, Sachsen, Würtemberg, Braunschweig, Hannover, Hessen, Nassau. Es haben solchemnach, ungeachtet der in neuerer Zeit vielfach erhobenen Zweifel, ob überhaupt eine Beschränkung des Zinsfußes bei Geldgeschäften zweckmäßig sei, und ob nicht wenigstens die Ueberschreitung eines gesetzlich bestimmten Zinsfußes nur privatrechtliche Folgen, nicht aber eine criminelle Bestrafung nach sich ziehen solle, doch die meisten deutschen neuern Gesetzgebungen die aufgestellten Bedenken nicht für ausreichend geachtet, einen gesetzlichen Zinsfuß festgesetzt und an eine Contravention dagegen strafrechtliche Folgen geknüpft; denn es ist hierbei wohl gleichgültig, daß in Luzern, Hannover und Nassau diese Folgen in das Polizeistrafgesetz gewiesen sind. Nun ist zwar nicht zu läugnen, daß der Wucher öfters gerade für die ärmeren und hülfsbedürftigen Klassen der Bevölkerung die nachtheiligsten, nicht selten zum gänzlichen Ruin des dem Wucher preißgegebenen Schuldners führenden Folgen hat, und eine große Immoralität darin liegt, den Nothstand eines Dritten als Mittel zur Erlangung eines größeren als gewöhnlichen Gewinns zu brauchen; auch hat, wie wenigstens in den Anmerkungen zu der amtlichen Ausgabe des Hannoverschen Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 gesagt ist, die Aufhebung der Wuchergesetze in einigen Staaten sich nicht als heilsam gezeigt; allein es ist doch hierbei in Erwägung zu ziehen, daß ein solches in reine Privatverhältnisse eingreifendes Verbot der Freiheit im Verkehr hemmend entgegentritt und öfters

*) Eine Verordnung vom 5. Oct. 1638 verbietet den Beamten selbst, wucherliche Verträge abzuschließen.

vortheilt, soll auf Klage der Betheiligten*) und wenn er bereits unerlaubten Vortheil bezogen hat, nach folgendem Unterschiede bestraft werden: 1) bei unverkleidetem Wucher mit einer Geldstrafe, welche dem zwei- bis vierfachen Betrage des bezogenen unerlaubten Vortheils gleichsteht; 2) bei verkleidetem Wucher, außer der unter Nr. 1 angedrohten Geldstrafe, mit Gefängniß nicht unter zehn Tagen;**) 3) bei gewerbsmäßigem Wucher mit dem vierfachen Betrage des bezogenen unerlaubten Vortheils, oder mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu einem Jahre, und zugleich mit Geldbuße von fünfzig bis tausend Gulden. Ein wucherlicher Contract heißt verkleidet, wenn das wahre Verhältniß der Zinsen zum Capitale nicht unmittelbar aus dem Contracte selbst mit Bestimmtheit und Klarheit ersehen werden kann.***)

I. s. Archiv für das Strafrecht und das öffentliche Gerichtsverfahren in dem Großherzogthum Hessen, Band 1, Mainz 1852, S. 45—53: Verfolgung auf Klage des Beschädigten — Begriff dieser Klage —

---

dem wirklich Bedürftigen die Aufbringuug einer ihm dringend nöthigen Geldsumme zu seinem größten Nachtheil erschweren kann, das Geld eine Waare ist, welche wie jede andere im Preise steigt und fällt, der Zinsfuß durch die Concurrenz und das Maß der Gefahr bestimmt wird, die Umgehung der gesetzlichen Vorschriften sehr leicht zu bewirken ist und der Leichtsinnige immer Gelegenheit findet, ihm nachtheilige Geschäfte unter andern Formen einzugehen. Auch haben zufolge der dem preußischen Gesetzesentwurf beigegebenen Motive die preußischen Provinzialstände dem schon in dem ihnen vorgelegten Entwurfe v. J. 1843 enthaltenen Grundsatze, daß der Wucher nicht in der Regel, sondern nur in seinen gefährlichen Gestalten bestraft werde, in überwiegender Mehrzahl ihre Zustimmung gegeben. Man möchte sich daher wohl für die Ansicht der preußischen und badischen Gesetzgebung erklären, wenigstens eine Strafe gegen den Wucher nicht zu bestimmen, sondern den civilrechtlichen Vorschriften überlassen, solchen Verträgen, in so weit sie das gesetzliche Zinsmaß überschreiten, die Vollziehbarkeit abzusprechen.

Vergl. noch den Bericht der Ausschüsse der beiden Kammern über den Entw. des Strafgesetzbuchs zu dem entsprechenden Titel (46) desselben, S. 573 bis 580. Der Berichterstatter (Hesse) hatte sich gegen „jede strafrechtliche Bestimmung über Wucher" erklärt. Nach jenem neuen französischen Gesetz vom 27. December 1850 ist blos der Gewohnheitswucher ein Vergehen. s. Zeitschrift &c. S. 369, 370.

*) U. S. g. Buchbinder Rühl in Gießen wegen Wuchers (1848).

**) Durch Urtheil des Obergerichts in Mainz wurde Handelsmann Marx Salomon zu Horweiler für überführt erklärt, sich des verkleideten Wuchers zum Nachtheile des Philipp Lehr in Planig dadurch schuldig gemacht zu haben, daß er, um das wahre Verhältniß der Zinsen zu dem Capitaldalehn zu verdecken, jenem Lehr einen Acker für die Summe von 175 Gulden verkaufte, während dieses Grundstück nicht mehr als 35 Gulden werth war. Der Cassationsrecurs des Verurtheilten wurde vom C. H. unterm 9. Juni 1845 verworfen.

***) Kann die Strafe des Wuchers auf einen Gläubiger angewendet werden, welcher öffentliche Creditpapiere höher, als der Cours ist, bei einem Darlehen aufrechnet? Ein Rechtsgutachten der Leipziger Juristenfacultät, mitgetheilt S. 356 &c. des fünften Bandes der Neuen Jahrbücher für sächsisches Strafrecht, 1848, bejaht diese Frage. Kann wegen wucherlichen Vertrags Strafe eintreten, wenn es als glaubhaft erscheint, daß der Gläubiger von der Urkunde keinen Gebrauch hatte machen wollen? Diese Frage wurde in einem vorkommenden Fall verneint, s. den 4. Band dieser Jahrbücher, 1846, S. 412.

Wucher — Zeugenbeweis — Versuch des Wuchers. Ein Einwohner von Rheinhessen wurde durch Urtheil des Kreisgerichts zu Mainz vom Jahr 1844 und ein dasselbe theils bestätigendes, theils reformirendes Erkenntniß des Obergerichts wegen gewerbsmäßig betriebenen Wuchers und einer Unterschlagung in Strafe verurtheilt und ergriff die Nichtigkeitsbeschwerde. In dem Urtheile des C. Hs. kommt folgende Stelle vor: „In Erwägung — Condemnat sich beschwert glaubt, weil von Seiten der Betheiligten keine förmliche Klage gegen ihn erhoben worden sei, die von Amtswegen eingeleitete Verfolgung daher unzuläßig gewesen sei, mithin der Art. 400 des Strafgesetzbuchs verletzt worden, in E. jedoch, daß diese Beschwerde durchaus ungegründet erscheint, weil überall, wo das Strafgesetzbuch eine Bestrafung des Schuldigen nur auf Klage des Beschädigten gestattet, nach Inhalt der landständischen Discussionen über den Art. 24 des Einführungsgesetzes (Verhandlungen der zweiten Kammer, Prot. 66, S. 55, 56), und nach einer constanten Rechtssprechung dieses obersten Gerichts weiter nichts als eine gerichtliche Anzeige von dem Verletzten erfordert wird, da nur der erste Angriff nicht von Amtswegen eintreten, sondern die Thätigkeit der Gerichte auf einen Impuls stattfinden soll, der von dem Verletzten oder Beleidigten auszugehen hat, aus den Untersuchungsacten sich aber ergibt, daß die sechs Personen, welche der Cassationskläger durch wucherische Verträge übervortheilt zu haben beschuldigt ward, meist schon bei dem mit der vorläufigen Information beauftragte Friedensrichter, aber sämmtlich im Laufe der Instruction bei dem Untersuchungsricher in Mainz die Untersuchung und Bestrafung des an ihnen verübten Delicts verlangten; in Erwägung, daß der von dem Condemnaten dagegen vorgebrachte Einwand, die Betheiligten hätten sich nicht aus eigenem freiem Antrieb beklagt, sondern sie seien zu diesem Zweck vor Gericht gerufen worden, als völlig gewichtlos keine Beachtung verdient, weil das Gesetz nirgends eine eigenthümliche Form oder besondere Bedingung für eine Anzeige der fraglichen Art vorschreibt, mithin nichts darauf ankommen kann, ob der Beschädigte aus freien Stücken sich dazu bewogen gefunden oder erst bei Gelegenheit einer unter allen Umständen statthaften gerichtlichen Vornehmlassung sich über das erlittene Unrecht beklagt und die Bestrafung des Schuldigen beantragt hat — verwirft 2c." Gegen dasselbe Erkenntniß des Obergerichts hatte aber auch die Staatsbehörde Cassation ergriffen. Dieser Gerichtshof hatte bezüglich zweier Anschuldigungspunkte zwar als erwiesen angesehen, daß der Angeklagte sich mehr habe verschreiben lassen, als die Darlehnssumme betrug, jedoch, weil die Zahlung noch nicht erfolgt war, zugleich sich dahin ausgesprochen, daß die Voraussetzung des Art. 400, wornach zur Bestrafung wegen Wuchers der wirkliche Bezug eines unerlaubten Vortheils erfordert werde, nicht vorliege und in so weit den Angeklagten freigesprochen. Dieses Erkenntniß focht die Staatsbehörde wegen Verletzung der Art. 63 und 64 des Strafgesetzbuchs über die Bestrafung des Versuchs an; denn hiernach hätte Bestrafung wegen Versuchs des Wuchers eintreten sollen. Der C. H. cassirte dieses Erkenntniß; das Strafgesetzbuch wolle auch den Versuch bestraft wissen; von dieser Regel mache auch das Vergehen des Wuchers keine Ausnahme, und im vorliegenden Falle biete „der in dem angefochtenen Urtheile angenommene Thatbestand alle gesetzlichen Voraussetzungen eines strafbaren Versuchs des Wuchers" dar.*)

II. Folgende Aufzeichnungen Gr. H. Ger. d. P. O. vom 12. December 1846: Es erscheint als nicht zweckmäßig, daß der gewerbsmäßige Wucher gleichfalls nur auf Anklage bestraft werden kann. Die, welche solchen gewerbsmäßigen

---

*) Die meisten Lehrer des gemeinen Strafrechts sehen in dem bloßen Bedingen des unerlaubten Vortheils nicht mehr und nicht weniger, als einen Versuch des Wuchers, so noch Heffter: Lehrbuch des gemeinen deutschen Criminalrechts mit Rücksicht auf ältere und neuere Landesrechte. Dritte Aufl. Halle, 1846, S. 412. Grolman: Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft, §. 368, und Marezoll: Das gemeine deutsche Criminalrecht als Grundlage der neueren deutschen Strafgesetzgebungen, Leipzig 1841, §. 137, sehen darin das vollendete Vergehen.

Wucherern in die Hände fallen, sind meist solche, welche wissen, daß sie dieselben später noch mehr in Anspruch nehmen werden oder müssen. Sie klagen daher nicht, und es findet so der Wucher stets neue Nahrung.*) Wie nachtheilig übrigens ein solcher gewerbsmäßiger Wucher, namentlich in einer Universitätsstadt, wirkt, darüber geben die Acten in U. S. gegen Aaron Z., Uhrmacher T. und Cons. in G. wegen Betrugs und Wuchers, sowie gegen Thomas L. zu G. wegen Bankerotts, und gegen Beigeordneten N. und Consorten daselbst wegen Wuchers den unerfreulichsten Aufschluß. Die Obrigkeiten müssen dabei ruhig zusehen, wie ein Staatsbürger nach dem andern durch solche gewerbsmäßige Wucherer an den Bettelstab gebracht wird, weil sie wegen Mangels der Klage solchem schnöden Eigennutz, solcher Habgierde, die mit dem Betruge oft zusammenfällt, diesem ähnelt, nicht steuern können und dürfen. Der Schaden, den solche Wucherer stiften, ist oft bedeutender, als der von Diebsbanden erzeugte, in moralischer Hinsicht aber sicher noch weit verderblicher. Auch ist bei der jetzigen Fassung des Gesetzes darüber Zweifel entstanden, ob in den Fällen von Wucher, in denen die Klage unterblieb, eine Untersuchung stattfinden kann, um die Gewerbsmäßigkeit zu constatiren, und ob und in wie weit zu den in dem Gesetz erwähnten Creditgeschäften auch die Kaufverträge zu rechnen seien, bei denen offenbar, des längeren Credits unerachtet, eine Uebervortheilung wucherlicher Art zu Grunde liege, und bei denen es schwierig sei, zu bestimmen, wie weit der erlaubte Gewinn gehen könne. Thomas L. hatte bei T. binnen sechs Monaten für 500 Gulden Goldwaaren, meistens Taschenuhren, gekauft und zwar borgweise, um sie in dem Pfandhause zu versetzen oder zu veräußern. Später stellte sich heraus, daß die angesetzten Preise enorm übersetzt waren. Der Richter war zweifelhaft, ob ein erlaubter Handelsgewinn oder aber ein Wucher vorliege, resp. nach den Gesetzen ein solcher ohne zu große Beschränkung des Verkehrs angenommen werden könne. Es wäre darum eine schärfer präcisirte Bestimmung auch in dieser Beziehung zu wünschen.

Art. 401. Wer die Bedürfnisse, Schwächen oder Leidenschaften eines Minderjährigen oder wegen Geistesschwäche oder Verschwendung unter Curatel Stehenden (wissend, daß er ein solcher ist) zu dessen Schaden mißbraucht, um sich Schuldverschreibungen, Quittungen oder Befreiungsscheine für Darlehn in Geld oder Mobilargegenständen oder Handelseffecten, oder sonstige verbindliche Papiere von ihm unterzeichnen zu lassen, unter welcher Form dieses Geschäft gemacht oder worin es eingekleidet sein mag, soll auf Klage des Vaters, Vormundes oder Curators des Benachtheiligten zu Gefängnißstrafe nicht unter einem Monate, in eine Geldstrafe von dreißig bis zweihundert Gulden, und wenn dieser Mißbrauch gewerbsmäßig betrieben wird, auch ohne Klage der genannten Personen, neben jener Geldstrafe zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren verurtheilt werden.

Fortsetzung der Aufzeichnungen Gr. H. Ger. d. P. O.: Ungleich wichtiger sind die Lücken im Art. 401. In der Untersuchungssache gegen Kaufmann A.

---

*) Vergl. Groß a. a. O. S. 277, wo sich der Verf. u. A. auch dahin ausspricht: Zu Aufstellung der Untersuchung verlangen die Gesetzgebungen von Bayern, Würtemberg und Hessen die Anzeigen der Betheiligten, und lassen also eine Untersuchung von Amtswegen nicht zu. Pflichtet man aber der Ansicht bei, daß auch der einfache Wucher wegen seines nachtheiligen Einflusses auf das Familienwohl mit Strafe zu belegen sei, wie die benannten Gesetzgebungen, so erscheint diese Beschränkung der anzustellenden Untersuchungen nicht ganz consequent, da in den meisten Fällen die Schuldner als die Betheiligten theils aus Leichtsinn, theils aus Befürchtung der dann sofort eintretenden Zahlungsverbindlichkeit des wirklich Erhaltenen die Anzeige unterlassen werden.

und Beigeordneten N. zu G. wegen Wuchers und Vervortheilung Minderjähriger, hatte Letzterer Kassenanweisungen des Ersteren, welche auf vorgängige Ausfertigung von Schuldscheinen über die von meist minderjährigen Studirenden verlangten Geldsummen von A. abgegeben wurden, meistentheils bedeutend unter ihrem Nennwerthe an sich gekauft und dadurch ein sehr einträgliches Geschäft getrieben. Die Schuldner des A. mußten aber diesem bei Abtragung des Kapitals, zu dessen Sicherheit meist das Ehrenwort verpfändet wurde, nicht nur die Zinsen davon entrichten, sondern verloren auch alsbald die Vortheile des Credits, den sie für sich erlangt hatten, dadurch wieder, daß ihnen Käufer N. oder auch andere Käufer, alsbald einen Theil des Nennwerthes, der meist nicht unbedeutend war, und 6 Prozent bei weitem überschritt, abzog und nur den Rest auf die Kassenanweisung, welche an einem bestimmten Tage von A. honorirt wurde, ausbezahlte. N., der sicher am meisten die Schwächen Minderjähriger hierbei mißbrauchte, konnte indessen, obwohl ihm das ganze Sachverhältniß bekannt war, nicht bestraft werden, weil er sich keine Schuldverschreibungen u. s. w. unterzeichnen ließ. Solche Handlungen sollten aber gewiß mit Strafe bedroht sein, da durch solche Manupulationen aus den Schwächen und Leidenschaften Minderjähriger ein weit größerer Nutzen gezogen, resp. den Letzteren dadurch bei weitem mehr geschadet wird, als wenn sich diese durch Schuldverschreibungen u. s. w. verbindlich machen. Das Gesetz wird in seiner dermaligen Fassung zu oft umgangen, was um so leichter geschehen kann, als der, welcher die Minderjährigen in solcher Weise mißbraucht, nicht leicht die Klage des Vaters u. s. w. zu fürchten hat, der meist nicht oder doch zu spät davon Kenntniß erhält, daß sich sein Sohn hat mißbrauchen lassen. Auch wird sich von den Personen, welche gegen den Art. 401 fehlen, meist des Ausdrucks bedient, sie hätten nicht gewußt, daß der andere Contrahent minderjährig gewesen sei; es wäre daher zu wünschen, daß das Gesetz auf dieses Wissen keine Rücksicht nehme, vielmehr den Fehlenden verpflichte, sich nach dem Alter des andern Contrahenten zu erkundigen, und ihn, wenn er darüber keine Gewißheit eingezogen, ohne Weiteres strafte; auch, da sich der Staat solcher leichtsinnigen Personen doch einmal annehmen will, keine Klage verlangte, welche selbst die Eltern oft scheuen, um ihre Kinder nicht bloßzustellen, oder weil sie denken, es werde nicht wieder vorkommen. Inzwischen wird das Wuchergeschäft recht lucrativ fortbetrieben, und Niemand stört den unter den Augen der Behörden agitirenden Gesetzesübertreter. *)

Titel XLVI.

Von Vervortheilung der Gläubiger bei Concursen und Bankerotten. **)

Art. 402. Wer bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Concurse, oder bei bevorstehendem Fallimente, durch betrügerische Hand-

---

*) Vergl. Bentham a. a. O. Fünfter Brief. Gründe für die Beschränkung. Schutz der Unerfahrenheit.

**) Kappler: Handbuch, S. 887—889. Feuerbach: Lehrb §. 416a. (des Herausgebers) S. 675—678. Heffter: Lehrb. §. 397, S. 345, 346. Hufnagel a. a. O. S. 391—396. Annalen der Criminalrechtspflege, Bd. 3, S. 269—330: Gülich, Defensionsschriften für den ehemaligen Controleur F. D. Carstens zu Kielsenge wegen angeblich betrügerischer Versuren gegen seine Gläubiger. Band 7, S. 167—190: Königreich Sachsen. Betrügerischer Bankerott. Mitgeth. vom Appellationsgerichtspräsidenten Beck in Leipzig. Band 23, S. 239—243: Königreich Sachsen. Straferkenntniß wegen betrügerischen Bankerotts. Mitth. des Appellationsgerichtspräsidenten Beck &c. Band 50, S. 6 &c. Königreich Hannover. Ein Fall auf der Grenzlinie zwischen betrüglichem Ban-

lungen einzelne seiner Gläubiger vor anderen begünstigt, oder, um seine Gläubiger zu verkürzen, Geld oder geldeswerthe Sachen heimlich zurückbehält oder auf die Seite schafft,*) Activforderungen verschweigt oder deren Bezahlung heimlich annimmt, erdichtete Gläubiger aufstellt, oder auf sonstige betrügerische Weise seine Zahlungsunfähigkeit vergrößert, soll, wenn er nicht als Handelsmann, Wechsler oder Fabrikant sich dadurch eines betrüglichen Bankerotts schuldig gemacht hat (Art. 403), nach den im Tit. XLIV. §. II. vom Betruge enthaltenen Bestimmungen bestraft werden.**)

---

kerott und leichtsinnigem Schuldenmachen. Hitzig's Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den preußischen Staaten, Band 14, S. 1—45, 209—291: Zur Lehre vom Bankerott, insbesondere von betrüglichem Bankerott. Mitgetheilt von Stadtjustizrath Benseri in Berlin. Aus einem Erkenntnisse wider die X—schen Eheleute und Cons. Hitzig's Annalen, Band 2, S. 352, 353: Ein frecher betrüglicher Bankerott (Frankreich). Jahrbücher des Gr. Bad. Oberhofgerichts, sechster Jahrg., S. 106 2c.: Begriff und Bestrafung der boshaften Zahlungsflüchtigkeit. Schüßler: Darstell. versch. Strafrechtsfälle, Th. 1, Nr. X., S. 160—162: Muthwilliges Banqueroutiren. Brinkmann: Wissenschaftlich-praktische Rechtskunde, Th. 1, Atth. 63, S. 344 2c.: Ueber die kaufmännischen Umtriebe zur Vorbereitung eines betrügerischen Bankerotts und den Anfangstermin des Vergehens der Verschleppung. Ein Beitrag in einer Vertheidigungsschrift für einen jungen Advocaten, der in Untersuchung kam, weil er beschuldigt war, an dem Versuche eines Kaufmanns, seine Gläubiger zu hintergehen, Theil genommen zu haben. Archiv für das Civil- und Criminalrecht in den preußischen Rheinprovinzen, Band 7, Abth. 2, S. 58 2c. Urtheil des Revisions- und Cassationshofs vom 20. Oct. 1824: Die im Art. 402 des (französischen) Strafgesetzbuchs gegen betrügerische Bankerottirer verhängte Strafe ist auf einen fallit gewordenen Kaufmann anwendbar, von welchem durch die Erklärung der Geschwornen feststeht, daß er die Verwendung seiner sämmlichen Einnahmen nicht nachweisen könne. Neues Archiv des Criminalrechts, Band 7, S. 707 2c.: Bernisches Gesetz vom 22. December 1823 zur Verhinderung betrügerischen und muthwilligen Bankerottirens. Neue Jahrbücher für sächs. Strafrecht, Band 4, 1846, S. 352—411: Peschel: Zur Lehre vom strafbaren Bankerott. Ist in Folge der Anmeldung eines Vindicationsanspruchs mit der Untersuchung wegen leichtsinnigen oder betrügerischen Bankerotts gegen den insolventen Schuldner zu verfahren? (Bejahung). Mittermaier: Das deutsche Strafverfahren. 4. Aufl. Th. 1, S. 43. Th. 2. S. 106. v. Jagemann: Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde. Th. 1. §. 105, Th. 2, S. 3, 20. 139.

Frühere Gesetzgebung: s. Bopp: Der Hessische Rechtsfreund. Darmst. 1837, s. v. Banquerout (Verordn. vom 30. April 1785 und Fälle der Anwendung derselben).

*) Ein denkwürdiger Fall der Art aus der früheren gemeinrechtlichen Praxis Gr. H. G. d. P. St. ist dargestellt S. 125 — 134 des fünften Bandes der Demme'schen Annalen der Criminalrechtspflege: Betrug und Meineid. Heuser: Bemerkenswerthe Entscheidungen des Criminalsenats des Oberappellationsgerichts in Cassel. Band 3, 1847, S. 81, 90: Ueber die Begründung der Strafbarkeit des in Concurs gerathenen Schuldners, welcher zur Concursmasse gehörige Gegenstände in fraudem creditorum veräußert.

**) Ein Urtheil Gr. Hofger. d. P. O. vom 5. Sept. 1844, in welchem eine Ehefrau wegen „der öfters fortgesetzten Vervortheilung ihrer Concursgläubiger" in Anwendnng des Art. 402 in eine Correctionshausstrafe von acht Monaten und ihr Ehemann wegen desselben Delicts in eine solche von drei Monaten

I. In U. S. g. Heinrich Schnitzer auf dem Helmhof bei Wimpfen wegen Betrugs bei seinem Schuldenwesen ging Gr. H. G. d. P. St. in seiner Plenarsitzung am 28. Nov. 1843 in seiner Majorität davon aus: Die in dem Art. 402 speciell aufgezählten, daselbst verpönten Handlungen sind schon an und für sich und alsdann strafbar, wenn sie auch nicht den Thatbestand des im Art. 391 erwähnten Verbrechens des Betrugs in sich begreifen, und es finden in einem solchen Falle die hinsichtlich des Betrugs getroffenen Strafbestimmungen auf sie Anwendung.

II. Liegt ein betrügerischer Bankerott immer vor, wenn von dem verletzten Gläubiger ein Geschäft seines Schuldners mit der Paullianischen Klage angefochten werden kann? Verneinung der Frage im vierten Band der Neuen Jahrbücher für sächsisches Strafrecht, 1846, S. 201 — 205.

Art. 403. Ein Handelsmann, Wechsler oder Fabrikant, welcher in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit gekommen ist, soll des betrügerischen Bankerotts in folgenden Fällen für schuldig erkannt werden, wenn er nicht solche Umstände zu erweisen vermag, durch welche die Voraussetzung einer betrügerischen Absicht gegen seine Gläubiger gänzlich beseitigt wird: Nämlich 1) wenn er seine Handelsbücher auf die Seite geschafft hat, oder wenn die vorgelegten Handelsbücher falsche Einträge enthalten; 2) wenn er Ausgaben oder einen erlittenen Verlust fälschlich angegeben hat; 3) wenn er in den letzten sechs Monaten vor Einstellung seiner Zahlungen beträchtliche Summen an Geld oder Waaren eingenommen hat und deren Verwendung nachzuweisen nicht im Stande ist; 4) wenn er Geld, geldeswerthe Sachen oder Papiere, oder Activforderungen verheimlicht oder auf die Seite geschafft hat, oder wenn er falsche Schulden, mit oder ohne Vorwissen des erdichteten Gläubigers, angegeben hat; 5) wenn er seine Gläubiger durch falsche oder verkleidete Geschäfte verkürzt hat; 6) wenn er Dasjenige, was er in Handelsgeschäften an Geld oder geldeswerthen Sachen oder Papieren in Folge eines besonderen Auftrages oder eines Depositums von einem Anderen erhalten, zum Nachtheile des Vollmachtgebers oder Deponenten für sich verwendet hat Dem betrügerischen Bankerott ist gleich zu achten, wenn ein Handelsmann, Wechsler oder Fabrikant in der Absicht, seine Gläubiger durch einen Nachlaßvertrag zu beschädigen, sich fälschlich für zahlungsunfähig ausgegeben und dadurch den Nachlaßvertrag zu Stande gebracht hat.

I. In U. S. g. G. Ba-ger von Auerbach wegen betrügerischen Bankerotts sowie g. dessen Ehefrau, Ludwig Roß und Israel Stettenheimer daselbst wegen Beihülfe zu diesem Verbrechen ging der zweite Senat Gr. Hofger. d. P. St. bei der Aburtheilung am 3. Novbr. 1842, gegenüber der pos. 4, davon aus: Die Zahlungsunfähigkeit wird auch angenommen, wenn das zurückgelassene Ver-

---

verurtheilt ward, ist mitgetheilt S. 326 — 328 des 36. Bandes der Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Altenb. 1846.

Erk. d. Gr. O.A.Ger. in U. S. g. 1) Heinrich Schmitt von Wommelshausen wegen Betrugs (März 1846); 2) Wendelin Löw zu Weiskirchen (1846); 3) Peter Rothermel von Zwingenberg (1847); 4) Hammerwerksbesitzer Kurz zu Hüttenthal wegen Vervortheilung seiner Gläubiger (1847); 5) Jakob Nafziger auf dem Weiler Hof wegen Beihülfe zur Vervortheilung seiner Gläubiger (1849); Nicolaus Kadel von Birkenau wegen Vervortheilung ꝛc. (1851); 7) Adam Löffler von Beerfelden (1851).

mögen, nach Abzug des verheimlichten oder bei Seite Geschafften, zur Befriedigung der Gläubiger nicht hinreicht.

II. f. Archiv für das Strafrecht und das öffentliche Gerichtsverfahren in dem Großherzogthum Hessen rc., Band 1, Mainz 1852, S. 329—334: Bankerott, Vervortheilung der Gläubiger bei Concursen. Betrügerische Absicht. Das Wesentliche: Ist Jemand angeklagt, als Handelsmann, nachdem er in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit gekommen, sich derjenigen Thathandlungen schuldig gemacht zu haben, welche nach Maßgabe des Art. 403 in principio und Nr. 4 des Strafgesetzbuchs zu den Fällen des betrügerischen Bankerotts gehören, und wird von den Geschwornen zwar die Eigenschaft des Angeklagten als Handelsmann negirt, jedoch derselbe aller übrigen in der Frage enthaltenen Thathandlungen schuldig erklärt, so kann der Assisenhof die Strafe des im Art. 402 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Vergehens der Vervortheilung der Gläubiger bei Concursen aussprechen.

Art. 404. Des einfachen Bankerotts soll ein Handelsmann, Wechsler oder Fabrikant, welcher in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit gekommen ist, in folgenden Fällen für schuldig geachtet werden: 1) wenn er die zu seinem Geschäfte nach Gesetzen oder Handelssitte erforderlichen Bücher gar nicht geführt hat, oder wenn in den geführten Büchern sich eine solche Unordnung findet, daß man daraus seinen Activ- und Passivstand nicht übersehen kann; 2) wenn er unmäßigen Aufwand in seinem Hauswesen gemacht, oder große Summen entweder im Spiele verloren oder durch Ueppigkeit und Leichtsinn verschwendet hat;*) 3) wenn er seine Unternehmungen so weit über sein Vermögen getrieben, daß deren Mißlingen seinen Fall herborbringen konnte und daraus auch seine Zahlungsunfähigkeit entstanden ist; 4) wenn aus seinem Inventar oder den sonstigen Verhältnissen hervorgeht, daß, ungeachtet sein Activvermögen um fünfzig Procent geringer, als sein Passivvermögen war, er nichtsdestoweniger beträchtliche Summen aufgenommen oder Waaren oder Creditpapiere unter dem laufenden Preise verkauft hat; 5) wenn er Wechsel oder andere in Handelscirculation kommende Creditpapiere für eine Summe unterzeichnet hat, die, wie aus seinem Inventar oder den sonstigen Verhältnissen hervorgeht, dreimal so hoch sind, als sein Activvermögen.**)

Art. 405. Der betrügerische Bankerott soll mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren und der einfache Bankerott mit Gefängniß nicht unter einem Monat oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden. Bei Zumessung dieser Strafen haben die Gerichte auf die Größe des den Gläubigern

---

*) s. Darmstädter Zeitung vom 14. Decbr. 1849 S. 2059, wo die Verhandlung der Anklage gegen Handelsmann Moses Speyer II. von Kirchbrombach wegen Vervortheilung seiner Gläubiger vor dem Schwurgericht am 12. Decbr. 1849 dargestellt ist.

**) Erk. Gr. O.A.Ger. in U. S. g. 1) Liebmann Bamberger von Muschenheim wegen Bankerotts (14. Jan. 1844), 2) Kallmann Levi Jakob von Niedergemünden (27. Novbr. 1844), 3) Kaufmann Schlich in D. wegen leichtsinnigen Schuldenmachens (1843), 4) Herz Speyer von Kirchbrombach wegen einfachen Bankerotts (1851), 5) Koppel Moses von Niedergemünden wegen Vervortheilung seiner Gläubiger (1844).

verursachten Verlustes und darauf, ob Mehrere der in den Art. 403 und 404 erwähnten Umstände zugleich vorhanden sind, Rücksicht zu nehmen.*)

Art. 406. Die in den Art. 403, 404 und 405 enthaltenen Bestimmungen sind auch auf Mäkler, Wechselagenten, Sensale und auf Frauenspersonen, welche ein Handelsgeschäft auf eigene Rechnung betreiben, anwendbar.

Titel XLVII.

Von Benachtheiligungen durch Vormünder, Curatoren, Güterpfleger, Sequestrationsverwalter und Testamentsexecutoren.**)

Art. 407. Vormünder, Curatoren, Massecuratoren, Güterpfleger und Testamentsexecutoren, welche, auch ohne Unterschlagung oder Betrug, ihren Pflegbefohlenen oder Massen absichtlich zum Nachtheil handeln, sollen: 1) wenn sie sich dadurch eigenen Vortheil verschafft haben, mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden. Die Gerichte können jedoch, wenn der erzielte Vortheil die Summe von fünfzehn Gulden nicht übersteigt und keine besondere Erschwerungsgründe vorliegen, auch auf Gefängnißstrafe nicht unter einem Monat erkennen. 2) In allen anderen Fällen tritt Gefängniß oder Geldbuße ein.***)

---

*) Untersuchungssache gegen Moses Speyer zu Kirchbrombach.
Reg.-Bl. von 1850, Nr. 13, S. 138. Unterm 26. October 1848 wurde „Johannes Heil von Griesheim wegen Vervortheilung seiner Gläubiger in eine Correctionshausstrafe von drei Jahren" verurtheilt.

**) Heffter: Lehrbuch des Criminalrechts, §. 401, S. 347, 348.

***) Gleichlautend war der betreffende (382.) Artikel des Entwurfs. Der Bericht des Ausschusses der zweiten Kammer hatte sich zu demselben dahin geäußert: „Bei den Bestimmungen über die Unterschlagung wird der Art. 382 weniger zur Anwendung kommen. Er ist indessen demohngeachtet nothwendig; denn der Vormund z. B. welcher, um einen eigenen Vortheil zu ziehen, ein Capital an einen insolventen Schuldner ausleiht und dadurch seinen Curanden in Schaden bringt, wird weder als Betrüger, noch als Unterschlagender, wohl aber und gewiß, dem materiellen Recht entsprechend, auf den Grund des gegenwärtigen Artikels bestraft werden können. Bei den Strafansätzen haben wir nichts zu erinnern. Zwei Mitglieder des Ausschusses erklärten sich für den Strich des Artikels, einestheils, weil die darin verpönte Handlung, insofern sie neben den civilrechtlichen Folgen Strafe verdiene, entweder unter den Begriff des Betrugs oder der Unterschlagung falle, anderntheils, weil, wenn der Artikel aufgenommen würde, sich nicht leicht Jemand finden werde, der als Curator oder Vormund die Last einer Verwaltung werde übernehmen wollen." Die Minorität des Ausschusses der ersten Kammer war gleicher Ansicht.

Titel XLVIII.

Von der Pflichtverletzung der Schiedsrichter und Sachverständigen.*)

Art. 408. Wer als Schiedsrichter in einer Sache sich in Beziehung auf das von ihm abzugebende Urtheil bestechen läßt, oder aus Gunst oder Ungunst ein Urtheil fällt, von welchem er wußte, daß es ein ungerechtes ist, soll zu Correctionshausstrafe bis zu drei oder Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren verurtheilt werden. Wer den Schiedsrichter bestochen hat, wird mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 409. Vereidigte Sachverständige oder Schätzer, welche sich in Beziehung auf das von ihnen abzugebende Gutachten haben bestechen lassen, oder Jemanden durch ihr Gutachten vorsätzlich oder mittelst absichtlich unrichtiger Schätzung in Schaden gebracht haben, sollen, insofern die im Tit. XXVII., vom Meineide, enthaltenen Bestimmungen nicht gegen sie in Anwendung kommen können, zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren verurtheilt werden. Gleicher Strafe unterliegt, wer einen vereidigten Sachverständigen oder Schätzer bestochen hat.

Titel XLIX.

Von Verletzung fremder Geheimnisse.**)

Art. 410. Wer in der Absicht, Jemanden zu schaden, oder in der Absicht, sich oder einem Dritten rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, versiegelte Briefe oder andere versiegelte Urkunden, die nicht an ihn gerichtet sind, eigenmächtig öffnet, um unbefugter Weise zur Kenntniß des Inhalts zu gelangen, oder zu gleichem Zwecke offener Briefe oder Urkunden sich unbefugter Weise durch Gewalt oder List bemächtigt,***) soll, insofern ihn nicht nach einer anderen Bestimmung dieses Gesetzbuchs eine härtere Strafe trifft, auf Klage des Verletzten mit Gefängniß bis zu zwei Monaten oder mit Geldbuße bis zu sechszig Gulden bestraft werden.†)

---

*) Hufnagel a. a. O. S. 375.

**) Feuerbach: Lehrbuch, §. 287, Note VII. des Herausgebers, S. 469, 470. Hufnagel, S. 396, 397. Annalen der Criminalrechtspflege, Band 44, S. 85—90: Ueber unbefugtes Eindringen in fremde Geheimnisse.

***) Vergl. Dunkle Thaten, herausgegeben von Grieb, Th. 5 Stuttg. 1850, S. 177 rc.: Ein Proceß wegen Veröffentlichung der Briefe Benj. Constants an Mad. Récamier, verhandelt vor dem Civilgerichte des Seinedepartements den 25. Juli und 1. August 1849.

†) s. den oben S. 153, 154 gedachten Rechtsfall: Anklage gegen Sebastian Herbert zu Neustadt wegen Versuchs der Erpressung und Verletzung fremder Geheimnisse.

Titel L.

Von der Brandstiftung.*)

Art. 411. Wer Wohnungen oder andere Aufenthaltsorte von Menschen, oder solche Gebäude oder Sachen, welche menschlichen

---

*) Kappler: Handbuch, S. 803–825. Feuerbach: Lehrbuch, §. 360 bis 368, S. 575 - 593. Hufnagel a. a. O. S. 400 – 407. Rechtslexicon, Band 2. 1840, S. 358—365, s. v. Brandstiftung (v. Gans). Mittermaier: Ueber das Verbrechen der Anzündung der eigenen Sache des Thäters (Archiv d. Criminalrechts, Jahrg. 1834, S. 473 ꝛc.) Osenbrüggen: Der dolus bei der Brandstiftung (Arch. Jahrg. 1850, S. 605 – 615). Hitzig's Annalen der Criminalrechtspflege, Band 1, S. 22–67: Johannes K., Brandstifter aus Rache (Erkennung auf die Todesstrafe, die im Gnadewege in lebenswieriges Zuchthaus verwandelt ward). Band 5, S. 140 – 180, 282 – 319: Johann Gottfried Keller, Brandstifter aus Brodneid, und dessen Familie (Verurtheilung zur Todesstrafe, welche vollstreckt wurde). Band 7, S. 31–59: v. Bothmer: Criminalrechtssprüche der Justizcanzlei zu Zelle aus den J. 1815 – 1817. VII. Brandstiftung. 1) Mit dem Tode bestrafte, aus Rache verübte Brandstiftung. 2) Brandstiftung, zur Erfüllung einer Wahrsagung verübt. 3) Wiederholte Brandstiftung, von einem sechzehnjährigen Mädchen verübt. 4) Ein vierzehnjähriger Brandstifter. 5) Brandstiftung, angeblich aus Rache, vielleicht auch, um zu stehlen, verübt. 6) Versuch der Brandstiftung nebst dringendem Verdacht der Verübung derselben. 7) Brandstiftung und Anzünden eines einsam gelegenen Schafstalls, von einem noch nicht vierzehnjährigen Knaben verübt. 8) Wiederholte Brandstiftung, durch Heimweh veranlaßt. 9) Culpose Brandstiftung. Band 9, S. 341 bis 354: Rheinpreußen. Andreas Gleß, angeklagt eines zweimaligen (vielleicht nicht im Zustande völliger Zurechnungsfähigkeit verübten) Brandstiftungsversuchs, verhandelt vor den Assisen zu Köln ꝛc. Mitgetheilt von Venedey. Band 12, S. 62–117: Anhalt-Bernburg. Der Brandstifter Christian Wollschläger (Zuchthaus von 20 Jahren, im Gnadeweg auf 10 Jahre ermäßigt). Ebendas. S. 118 bis 181: Königreich Sachsen. Angebliche zweifelhafte Zurechnungsfähigkeit des Brandstifters C. F. Mänel. Ebendas. S. 211–252: Königreich Sachsen. Dreimalige Brandstiftung. Band 14, S. 54 – 178: Fernere Beiträge zu der Lehre von dem Verbrechen der Brandstiftung. Erster Fall, den Thatbestand der Brandstiftung betreffend. Zweiter Fall. Wer ist im Sinne der Carolina als „boshafftiger überwundener Brenner" zu bestrafen? Band 16, S. 3 – 52: Königreich Hannover. Concurrenz von Todtschlag, Brandstiftung und drittem Diebstahl. Ebendas. S. 112–125: Herzogthum Sachsen-Altenburg. Brandstiftung. Unzurechnungsfähigkeit wegen Kindheit. Band 17, S. 166 – 172: Herzogthum Braunschweig. Brandstiftung. Annalen der Criminalrechtspflege, Band 1, S. 409 bis 426: Königreich Sachsen. Gutachten über die Unzurechnungsfähigkeit einer mehrfachen Brandstifterin vom Prof. Dr. Choulant in Dresden. Band 3, S. 83 bis 101. Königreich Sachsen. Zweimalige Brandstiftung. Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit der Thäterin. Von Prof. Dr. Heinroth in Leipzig. Band 5, S. 45 – 117: Königreich Sachsen. Dr. Clarus: Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit eines dreimaligen Brandstifters. Band 9, S. 316–327: Königreich Preußen. Zur legalen Inquirentenpolitik. Zwei Beiträge vom Criminaldirector Temme in Greifswalde. A. Untersuchung gegen den Müller und Mühlenbauer Kempf, versuchte Brandstiftung betr. Band 14, S. 133 – 141. Königreich Preußen. Seltsames Verfahren gegen eine nymphomane Brandstifterin. Mitth. von Temme. Band 15, S. 11–16: Großherz. Mecklenburg-Strelitz. Brandstiftung an der eigenen Sache. Ebendas. S. 16–33: Königreich Sachsen. Vertheidigung von einem Brandstifter an der eigenen Sache. Band 16, S. 91 – 106: Königreich Sachsen. Dr. Grob: Die Theorie vom Brandstiftungstrieb, abermals in praktischer Anwendung. Band 17, S. 38–48:

Wohnungen oder Aufenthaltsorten nahe sind, und diesen das Feuer

---

Königreich Sachsen. Unzurechnungsfähigkeit aus Blödsinn in einem Brandstiftungsfalle. Ebendas. S. 211—213. Königreich Sachsen. Altersbestimmung für die Zurechnungsfähigkeit einer Brandstifterin. Band 18, S. 328—352: Großherz. Mecklenburg-Schwerin. Dr. Crull zu Rostock: Drei verschiedene Erkenntnisse in einer Sache (Brandstiftung). Band 19, S. 350—376: Königreich Preußen. Psychologische Fragmente. Aus den Acten einer Untersuchung des Seelenzustandes eines 17—18jährigen Hirtenjungen, der aus „Lust an Feuer" Brandstifter geworden. Band 20, S. 14—63: Herzogthum Nassau. Untersuchungsverfahren gegen Catharina Hillebrand von Limburg wegen Tödtung ihres Vaters und Brandstiftung. Mitth. von Oberappellationsrath Flach in Wiesbaden. Band 25, S. 1—41: Königreich Würtemberg. Sieben Brandstiftungen und achtzehn Versuche dazu, von einem Knaben im zehnten und eilften Jahre seines Lebens verübt. Vom Oberjustizrath v. Wächter in Tübingen. Band 28, S. 3—56: Großherz. Oldenburg. Kann eine Brandstiftung lediglich aus Brandstiftungstrieb dem Thäter aus dem Grunde eines rechtswidrigen Vorsatzes zugerechnet werden? Ein Rechtsfall, mitgetheilt vom Hofrath v. Buttel. Ebendas. S. 56—86: Herzogthum Anhalt-Cöthen. Dr. Jannasch. Achtmaliges Feueranlegen mit sorgsamer Verhütung, Brand zu stiften. Ebendas. S. 86—97. Herzogthümer Schleswig-Holstein. Brandstiftung aus Feuerslust. Band 30. S. 1—19: Königreich Sachsen. Nachweisung der Unzurechnungsfähigkeit eines Brandstifters, in einem Gutachten der medicinischen Facultät zu Leipzig ausgearbeitet von Heinroth. Ebendas. S. 357—367: Herzogthum Braunschweig. Dr Häberlin: Beitrag zur Lehre vom Indicienbeweis. Aus einer Untersuchung wegen Brandstiftung. Band 37, S. 167—202: Herzogthum Anhalt-Dessau. Naher Versuch der Brandstiftung. Ebendas. S. 215—217: Culpose Brandstiftung in einer Oelniederlage. Band 40, S. 131—139: Herzogthum Schleswig. Selbstverstümmelung und Brandstiftung eines Bauernmädchens, „um vom Dienen abzukommen." Band 45, S. 176—181: Eine angeblich vom Teufel besessene Brandstifterin. Band 50, S. 134—147: Königreich Sachsen. Eine doppelte Brandstiftung. Band 56, S. 30—37: Der Pfarrer Welti, ein Dieb und Brandstifter. Urtheil des Obergerichts des Cantons Aargau. Keller: Die gewaltsame Brandstiftung von Uster am 22. Nov. 1832. Zürich, 1833. Appenzeller: Der Mordbrand zu Walpers'wyl im Oberamt Nydau, Cantons Bern. Bern, 1833. Meister: Urtheile und Gutachten in peinlichen und andern Straffällen. Frankf. 1808, Nr. IV. S. 76—82. Todesurtheil des kammergerichtlichen Criminalsenats zu Berlin wider den oberschlesischen Dienstjungen Joseph Goldner wegen zweimaliger Brandstiftung, verglichen mit den Urtheilen wider Franz Foigler aus Sorin und Urban Valensky, in ähnlichen Fällen. Bischoff: Merkwürdige Criminalrechtsfälle, Band 1, S. 457—474: Criminalproceß gegen Elisabeth Tag wegen versuchter Brandstiftung; S. 475—581: Untersuchungsproceß gegen Johann Friedrich Weißmantel und dessen Ehefrau aus N...hausen wegen Brandstiftung (Ein Fall aus dem Jahr 1822, in welchem auf die auch vollstreckte Todesstrafe erkannt wurde). Band 2, S. 343—411: Unters.-Proceß gegen Johann Georg Löffler in N—burg wegen Versuchs der Brandstiftung; S. 413—453: Rechtsfall, eine Brandstiftung am Eigenthume und einem einzeln gelegenen Gebäude betreffend. Feuerbach: Actenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen, Band 1, Nr. VIII. S. 203 bis 215: Lorenz Simmler, der Brandstifter aus Neid und Haß gegen seinen glücklicheren Bruder. Band 2, Nr. VI. S. 357—389: Katharina Maier, Raubmörderin und vorsätzliche Brandstifterin 2c. Mannkopff: Jahrbücher der Criminalrechtspflege in den preußischen Staaten, Band 1, Nr. IV. S. 175—183. Wiederholte Brandstiftung. — Staupenschlag. Nr. VII. S. 213—242: Zurechnungsfähigkeit. — Pyromanie. Kann eine s. g. Pyromanie bei jugendlichen Brandstiftern überhaupt angenommen werden und inwiefern kann sie die Zurechnungsfähigkeit ausschließen? Graba: Theorie und Praxis 2c. in merkwürdigen Strafrechtsfällen, S. 271—376: Criminaluntersuchung wider das Meiermädchen

mittheilen könnten, vorsätzlich in Brand gesetzt hat, soll bestraft wer-

---

M. J. Starup wegen Brandstiftung und Abtreibung der Leibesfrucht. Heuser: Bemerkenswerthe Entscheidungen des Criminalsenats des Oberappellationsger. in Cassel, Band 1, S. 170—238. I. Brandstiftung. 1) Hans Henrich Chr. S. aus A. Beispiel einer qualificirten Brandstiftung, welche mit dem Tode zu bestrafen gewesen sein würde ꝛc. 2) Thomas S. aus A. a) Das Verbrechen der Brandstiftung setzt zu seiner Vollendung voraus, daß das Gebäude, an welches das Feuer gelegt wurde, davon bis zum Aufflammen ergriffen worden sei und nicht blos geglimmt habe. b) Die Todesstrafe wird wegen Brandstiftung nur in durch besondere Bosheit und Größe der Gefahr und des gestifteten Schadens ausgezeichneten Fällen erkannt. 3) Joseph B. aus K. Der Mangel der Absicht, das Leben seiner Mitmenschen durch die Brandstiftung in Gefahr zu setzen, begründet für den Brandstifter keinen Strafmilderungsgrund. 4) Chr. M. aus D. Versuch der Brandstiftung zum Zwecke eines Mordes. 5) Johann Claus G. aus E. a) Nächster Versuch einer Brandstiftung — c) Milderungs- und Schärfungsgründe. d) Ein concurrirender Betrug kann nicht angenommen werden, wenn die Brandstiftung in der Absicht geschah, Brandversicherungsgelder zu gewinnen. 6) Johann Georg D. aus N. a) Beispiel eines künstlichen Ueberführungsbeweises. b) Darstellung des charakteristischen Unterschieds zwischen Affect und Leidenschaft. Band 4, Nr. VII. S. 136 — 143: Brandstiftung — Freiwillige Selbstanklage. 1) Strafschärfungsgründe. Verbindlichkeit des Brandstifters zur Entschädigung der Hinterbliebenen eines in Folge des Brandes Verstorbenen. Schüßler: Darstell. versch. Strafrechtsfälle. Th. 1. S. 121—126. Th. 2. S. 128—135: Brandstiftung. Jahrbücher des badischen Oberhofgerichts. Erster Jahrg. S. 157 ꝛc.: Criminalfall, betreffend die Anzündung des eigenen Hauses aus Gewinnsucht. Zweiter Jahrg. S. 107 ꝛc.: Untersuchung gegen eine Bande Brandstifter, Räuber und Diebe ꝛc. Vierter Jahrg. S. 62 ꝛc., 325 ꝛc.: Criminalfall v. J. 1826. Brandstiftung, lediglich in Bezug auf Verurtheilung aus Indicien. Neue Folge. Vierter Jahrg. S. 432 — 461: Merkwürdiger Criminalfall wegen folgender gegen ein Individuum indicirter Verbrechen: a) Drei Brandstiftungen, b) zweifacher Gattenmord, c) Kindesmord. Annalen der badischen Gerichte. Erster Jahrg. S. 45 ꝛc.: Merkw. Criminalfall, betreffend eine durch zwei Individuen, ohne Einverständniß und Wissenschaft von einander, in gleichem Momente und an dem nämlichen Objecte verübte Brandstiftung. Widmer: Thurgauische Straffälle. Zürich, 1846. Dritter Fall: Untersuchung wider Adam Pfister aus Erikon wegen (in dem Hause seiner Eltern) verübter Brandstiftung (Verminderte Zurechnung und Erkennung auf drei Monate Gefängniß). Criminalistische Jahrb. für das Königreich Sachsen, Band 1, S. 153 – 167: Zur Lehre von der Brandstiftung. Neue Jahrbücher für sächsisches Strafrecht, Band 3, Nr. XII. S. 249 - 254: Das Verbrechen der Wiederholung der Brandstiftung. (Das sächsische Strafgesetzbuch bestraft wiederholte Brandstiftung, die frühere mag schon bestraft worden sein oder nicht, mit lebenswierigem Zuchthaus. Es wird nun gegen den Weiß'schen Commentar desselben auszuführen gesucht, daß beide Verbrechen vollendet sein müssen). Andersen: Geständniß und Widerruf. Eine Darstellung des wider Jochim Hinrich Ramcke, Anna Maria Ramcke und Hinrich Ladiges aus Halstenbeck wegen Mords und Brandstiftung geführten Criminalprocesses. Altona, 1844. P. v. Kobbe: Der Criminalproceß wider den zum Tode verurtheilten J. H. Ramcke ꝛc. Lüneb. 1844. Graba: Actenmäßige Darstellung des wider J. H. Ramcke ꝛc. geführten Criminalprocesses. Kiel, 1844. Richter: Ueber jugendliche Brandstifter. Dresden, 1844 (s. Kritische Jahrb. f. deutsche Rechtswissensch. Jahrg. 1844, S. 843—846). Archiv des Criminalrechts. Jahrg. 1842, S. 356—370: Raub und Brandstiftung. Streife von Erfolg. Geständniß auf frischer That. Verhör über animus. Mitth. v. Dr. v. Jagemann. Tittmann: Vorträge und Urtheile über merkwürdige Straffälle. Leipzig, 1815, S. 143 bis 178: Der Brandstifter Stäcke. Eisenhardt: Erzählungen von besonderen Rechtshändeln, Th. 4. 1770, Nr. X. S. 270—305: Eine Frauensperson leget,

den: 1) mit dem Tode: wenn in Folge des ausgebrochenen Feuers

---

um ihren erzürnten Ehemann zu besänftigen, in des Nachbars Hause ein Feuer an. Band 5, Nr. XIII. S. 492—534: Ein Mann wird von seiner Frau und Tochter beschuldigt, daß er der Urheber eines in seinem Hause ausgebrochenen Feuers sei, welches jene selbst angelegt hatten. Klein's Annalen, Band 21, Nr. V, S. 87—101: Die Wittwe Christina Gauruns legt, um einen Mann zu bekommen, Feuer an (Diese Annalen führen noch viele Brandstiftungsfälle vor, deren Kappler a. a. O. S. 805—811 gedenkt). Annalen der Gesetzgeb. und Rechtswissensch. in Chursachsen, herausg von Zachariä, Band 1, S. 305 ꝛc.: J. G. Burghold legt in dem Gefängnisse, in welchem er enthalten ist, Feuer an, um aus der Haft zu entkommen. Paalzow: Magazin für die Rechtsgelehrsamkeit in den preußischen Staaten, Band 3, S. 128 ꝛc.: Der Bediente H. legt, um einen von ihm begangenen Hausdiebstahl zu verheimlichen, Feuer an. Pfister: Merkw. Criminalrechtsfälle, Band 3, Nr. IV. S. 218: Magdalena D. wegen Mordbrennerei und mehrerer Brandstiftungen in Untersuchung. Hitzig's Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den preuß. Staaten, Band 1, S. 1 ꝛc. Band 4, S. 263 ꝛc.: Untersuchungssache und endliches Schicksal der beiden blinden Brandstifter Kayser und Siebert. Band 9, S. 1—48, Band 12, S. 202 ꝛc.: Untersuchungssache gegen Marie Justine Hellerin wegen angeschuldigter vorsätzlicher Brandstiftung. Band 13, S. 255 ꝛc.: Fall einer Brandstiftung; zur Lehre von dem Beweise durch Anzeigen, sowie von der Beweiskraft des Geständnisses. Band 14, S. 329 ꝛc.: Zur Lehre von der Brandstiftung ꝛc. Ebendas. S. 358 ꝛc.: Zur Lehre von der Verübung mehrerer Brandstiftungen. Band 15, S. 213 ꝛc.: Zur Lehre von der Ansteckung des Eigenthums in betrüglicher Absicht. Band 16, S. 55 ꝛc.: Zur Lehre vom Beweise durch Anzeigen (Außerordentliche Strafe wegen Brandstiftung). Band 18, S. 255 ꝛc.: Brandstiftung in der Absicht, einen Menschen in dem Hause, worin das Feuer angelegt wurde, zu verbrennen. Ebendas. S. 314 ꝛc.: Zu der Lehre von der Theilnahme am Raubmorde und an mehreren Brandstiftungen. Kind: Sammlung auserlesener Rechtssprüche und Rechtsgutachten ꝛc. Erstes Heft, 1836, S. 185 ꝛc.: Erkenntniß der Leipziger Juristenfacultät, betreffend das Verbrechen der Brandstiftung. Bauer: Strafrechtsfälle, Band 2, S. 333 ꝛc. Relation in der Untersuchungssache wider den Gärtner Bärtling wegen Anzündung des in seinem Pachtgarten gestandenen Wohnhauses; Band 3, S. 411 ꝛc.: Untersuchungssache wider den Seifensieder Jahn wegen Brandstift. Ebendas. S. 435 ꝛc.: Untersuchungssache wider Chr. Dorothea Heinbockel und Anna M. Brünner wegen Brandstift. Ebendas. S. 475 ꝛc.: U. S. g. Catharina D. Behrens wegen Brandstift. Ebendas. S. 509 ꝛc.: U. S. wider den Schustergesellen Bröcel wegen mehrfacher Brandstift. Ebendas. S. 547 ꝛc.: U. S. wider den Rademacher Hoppe wegen doppelter Brandstiftung. Juristische Zeitung für das Königreich Hannover, Band 1, S. 52 ꝛc., 68 ꝛc.: Criminalfall, eine Brandstift. betr. Zeitschr. f. österreichische Rechtsgelehrsamkeit, herausgegeben von Wagner, Jahrg. 1825, Bd. 2, S. 151 ꝛc.: v. Zeiller: Geschichte eines wegen Tödtung und Brandlegung behandelten neunjährigen Mädchens. Scholz: Merkw. Strafrechtsfälle, Band 1, Nr. XVIII. S. 483—508: Die vierzehnjährige Maria Brand als beharrliche Brandstifterin, Band 2, Nr. X. S. 218—332: Ilse Sophie Ahrends, Brandstifterin aus Rache. Criminalistische Zeitung für die preuß. Staaten, Jahrg. 1841, Nr. 8, S. 61—73: Brandstiftung. Requisit der Gemeingefährlichkeit. Nr. 19, S. 167—171: Zur Kunst des Inquirirens. Untersuchung gegen einen verschmitzten dreizehnjährigen Knaben wegen Brandstiftung. Friedreich: Systematisches Handbuch der gerichtlichen Psychologie für Medicinalbeamte, Richter und Vertheidiger. Leipz.. 1835, S. 393—436, wo der Verf. von dem Brandstiftungstrieb als die Zurechnungsfähigkeit aufhebender Geisteskrankheit handelt und eine große Reihe von einzelnen Erscheinungen vorführt. Bergmann: Lehrb. d. Medicina for. für Juristen, 1846, S. 355. 356 (Der Verf. bemerkt, man habe „ohne Zweifel Recht, bei jedem einzelnen Falle von Pyromanie sehr skeptisch zu sein"; jedoch „würde man Unrecht thun, wenn

ein Mensch getödtet worden ist, wofern der Brandstifter diesen Erfolg vorhersehen konnte;*) 2) mit Zuchthaus auf Lebenszeit; a) wenn der Verbrecher in Städten, Dörfern oder Flecken an verschiedenen Orten zugleich Brand gelegt hat und das Feuer wenigstens an einem Orte ausgebrochen ist; b) wenn an einem Gebäude Brandstiftung verübt worden ist, in welchem bedeutende Pulvervorräthe vorhanden waren, vorausgesetzt, daß der Brandstifter hiervon Wissenschaft hatte; c) wenn in Folge des ausgebrochenen Feuers ein Mensch lebensgefährlich beschädigt worden ist, wofern der Brandstifter diesen Erfolg voraussehen konnte; d) wenn die Brandstiftung zur Begehung eines

---

man aus Furcht vor Mißbrauch die Möglichkeit einer solchen Krankheit läugnen wollte"). Dr. Caspar: Das Gespenst des s. g. Brandstiftungstriebs (in dessen Denkwürdigkeiten der medicinischen Statistik ꝛc. Berlin, 1846. Dr. Meding: Ein Nachtrag zum Gespenst des Brandstiftungstriebs (S. 79 — 91 des Jahrg. 1848 der Vereinten Deutschen Zeitschr. f. d. Staatsarzneik. Band 1). Schürmayer: Lehrb. der ger. Medicin, 1850, S. 413. Most: Encyklopädie der Staatsarzneikunde, Band 1, s. v.: Brandstiftungstrieb. S. 269 — 273. Vereinte Deutsche Zeitschr. f. d. Staatsarzneikunde. Jahrg. 1847. Erster Band. S. 185 — 200. Schneider: Obergerichtsärztliches Gutachten über zwei von einer 34 Jahre alten Frau ausgeführte Brandstiftungen (Schuldloserklärung). Ebendas. S. 316 324: Obergutachten in der Untersuchung gegen Georg Y wegen Brandlegung (Zurechnungsfähigkeit). Jahrg. 1849. Erster Band, S. 241 bis 276: Ueber jugendliche Brandstifter überhaupt und über Pyromanie insbesondere. Von Dr. Wilbrand, ord. öffentl. Lehrer der Staatsarzneikunde zu Gießen (Der Verf. wurde auch durch Mittheilungen Gr. H. Ger. d. P. O. unterstützt und theilt auch einige so ihm bekannt gewordene Fälle mit). Ebend. S. 277—288: Dr. Müller: Beweise für die Existenz des Brandstiftungstriebs durch Mittheilung einiger Fälle. s. n. Jahresbericht über die Fortschritte der Staatsarzneik. im Jahr 1849. Erl. 1850, S. 35, 36. Müller: Lehrb. des Criminalprocesses, §. 127, S. 270. Mittermaier: Das deutsche Strafverfahren. 4. Aufl. Th 2. §. 126, S. 99. Jagemann: Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde, Th. 1. §. 30: Augenschein bei Brandstiftungen. Th. 2. S. 359 — 366. 792, 793. s. auch noch: Register zu den Jahrgängen 1832—1845 des Archivs des Criminalrechts S. 5 s. v. Brandstiftung.

Frühere gemeinrechtliche Praxis: Annalen der Criminalrechtspflege, Band 52, S. 212 — 217: Brandstiftung und Erpressung. Ein Strafrechtsfall aus dem Jahr 1666 (Grafsch. Erbach). Hitzig's Annalen der Criminalrechtspflege, Band 4. S. 348—357: Brandstiftung. Band 9, S. 322—332: Brandstiftung (zwei Fälle). Band 10, S. 109 — 118: Der Rentamtmann Heberer und seine Genossen. Eine merkwürdige Brandstiftung (s. Abegg im 20. Band der Schunck'schen Jahrbücher der jur. Literatur, Neust. 1832, S. 169—171, und die in Beziehung stehenden Beiträge zum ersten Band der Zeitschrift f. deutsches Strafverfahren, Karlsr. 1841, S. 92—109: Bopp: Collusionskämpfe. Actenmäßige Mittheilung. S. 465 485: Bopp: Zur Lehre von der General- und Special-Inquisition.) Band 12, S. 33—36. Brandstift. (2 Fälle). Band 13, S. 353 — 364: Versuchter Betrug gegen eine öffentliche Anstalt (die Brandversicherungscasse). Haft eines Zeugen zur Verhinderung von Collusionen. Annalen der Criminalrechtspflege, Band 9, S. 244—246: Brandstift. Band 23, S. 175—183: Brandstift. (3 Fälle). Band 42, Heft 2, S. 63—74: Brandstift. Band 52, S. 114—139: Brandstift. Drei Strafrechtsfälle, nebst einem Anhang (Strafrechtsfall aus Würtemberg). Bopp: Bibliothek gewählter Strafrechtsfälle, Bd. 1, Nr. VI. S. 317—336: Brandstiftung zur Verdeckung eines andern Verbrechens (eines Diebstahls).

*) Vergl. Feuerbach: Lehrb. §. 365, Note I. des Herausg. S. 589.

Mordes verübt wurde, insofern zur Vollführung des letzteren Verbrechens wenigstens ein strafbarer Versuch gemacht worden ist; 3) mit Zuchthaus von acht bis sechszehn Jahren in allen übrigen Fällen.*) In den Fällen Nr. 3 haben die Gerichte bei Zumessung der Strafe hauptsächlich auf die größere oder geringere Gefährlichkeit für Menschenleben, und unter Anderem auch auf die nähere oder entferntere Gefahr der Verbreitung des Feuers, ob insbesondere die Brandstiftung bei Tag oder Nacht verübt wurde, und auf die Größe des verursachten Schadens Rücksicht zu nehmen.)**

---

*) Darmst. Journal Nr. 180 vom 31. Juli 1850. „Donnerst. 30. Juli. In der heutigen 2. Sitzung der Assisen ist Konrad Gütlich von Bauschheim, Taglöhner, wegen Brandstiftung nach Art. 411, Nr. 3 des Strafgesetzbuchs in eine Zuchthausstrafe von 9 Jahren — verurtheilt worden. Er hatte im Februar 1850 des Nachts seine Scheune angezündet. Der dadurch in dieser und der anstoßenden Scheune des Jakob Hummel verursachte Brandschaden ist zu 68 fl. tarirt ꝛc." Nr. 194, 195, 196 vom 16., 17. u. 19. Aug. 1850: Anklage gegen Simon Krakauer zu Heppenheim und dessen Ehefrau wegen Brandstiftung und (hinsichtlich des Angeklagten) wegen Versuchs des Betrugs zum Nachtheile der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft. Der Angeklagte Simon Krakauer wurde „bezüglich der Brandstiftung nach Art. 411, Nr. 3 und Schlußsatz, Art. 120, Nr. 2, Art. 121, Nr. 6 d. Strafgesetzbuchs — in eine Zuchthausstrafe von neun Jahren verurtheilt. Nr. 291 vom 7. Decbr. 1850: Darmstadt, 7. December. Heute stand Wilhelm Riesack von Gräfenhausen vor den Assisen. Er ist geständig, in der Nacht vom 28. zum 29. Juli d. J. sein Wohnhaus angezündet zu haben, in dessen Folge es, in der Brandkasse versichert zu 800 Gulden, zu 2/3 abbrannte. Das Haus stand nahe zwischen andern Wohnungen, so daß die Möglichkeit der Mittheilung des Feuers vorhanden war. Der Angeklagte gab als Anlaß seiner That die Verzweiflung an, in der er sich durch das Drängen seiner Gläubiger, des Herz Mai von Wirhausen, der seine Früchte mit Beschlag habe belegen lassen, und des Jakob Sobernheim von Mörfelden, der ihm sein Wohnhaus habe versteigern lassen wollen, befunden habe, und zeigte sich wegen des Geschehenen sehr zerknirscht. Die Geschwornen sprachen das Schuldig aus, worauf er von dem Assisenhof nach Art. 411, Nr. 3, 121, Nr. 8 des Strafgesetzbuchs in eine Zuchthausstrafe von 9 Jahren — verurtheilt wurde.

Unterm 20. October 1849 verurtheilte der Assisenhof für die Prov. Oberhessen den Wilhelm Kosting von Oberwerba wegen Brandstiftung in eine Zuchthausstrafe von 8 Jahren. Reg. Bl. v. 1850, S. 202. Derselbe verurtheilte unterm 16. September 1850 die Elisabetha Schäfer von Breidenbach wegen dess. Verbrechens in 9 Jahre Zuchthaus, unterm 13. Sept. 1850 den Johann Georg Jung von Langenhain wegen gleichen Verbrechens in eine solche von 10 Jahren. s. Reg. Bl. v. J. 1851. Nr. 7, S. 49, 50. Das Assisengericht in Mainz verurtheilte 1) unterm 23. September 1850 den Maurer und Taglöhner Heinrich Döblinger „wegen vorsätzlicher Brandstiftung in eine Correctionshausstrafe von zwei Jahren" (Reg. Bl. v. J. 1851, Nr. 5, S. 26); 2) unterm 7. Mai 1851 den „Conrad Klug, Schumacher aus Bretzenheim, wegen Brandstiftung in eine Zuchthausstrafe von 8 Jahren"; 3) den „Johann Frey, Ackersmann aus Blödesheim, wegen Brandstiftung" unterm 14. Mai 1851 in eine solche von 8½ Jahren (Reg. Bl. Nr. 38, S. 447). s. die folgende Anmerk.

**) Erk. d. O.A.Ger. wegen Brandstiftung in U. S. g. 1) Andreas Luft von Ilbeshausen (25. Nov. 1842); 2) die Ehefrau des Heinrich Eckhardt zu Holzmühl (7. April 1843. 12 Jahre Zuchthaus); 3) Anna Maria Keil von Vielbrunn (25. August 1843. 8 Jahre Zuchthaus); 4) Georg Reichert von Himbach (29. Mai 1844. 12 Jahre Zuchthaus); 5) Johann Caspar Siebott von Battenberg (11. April 1845); 6) Adam Bechtel III. zu Ellenbach (1847. 8 Jahre 3 Monate Zuchthaus).

Im 53. Band der Annalen d. deutschen u. ausländ. Criminalrechtspflege, Leipz. 1850, ist S. 114—128 ein Strafrechtsfall aus der Praxis Gr. H. Ger. d. P. St. mitgetheilt. Der Angeschuldigte wurde „wegen der an der der Maria Catharina Wol und der Wittwe des Johannes Fischer II. gemeinschaftlich gehörigen Scheune verübten Brandstiftung, nach Ansicht der Art. 411. pos. 3 und Schlußsatz, 415, 121. pos 3 des Strafgesetzbuchs, in eine Zuchthausstrafe von neun Jahren" verurtheilt, während die Mitangeklagte, „weil sie dessen Entschluß zur Brandstiftung durch Ueberredung befördert und bestärkt hat, nach Ansicht der Art. 411. pos. 3, 83. pos. 1, 84, 68. pos. 2, 121. pos. 2, 3, 6 des Strafgesetzbuchs in eine Correctionshausstrafe von einem Jahr" condemnirt ward. (S. 131 bis 133 ist ein von den Assisen der Provinz Starkenburg am 5. Februar 1850 abgeurtheilter Rechtsfall wegen Brandstiftung — Verurtheilung zu zehn Jahren Zuchthaus — mitgetheilt. In dem dort S. 129, 130 mitgetheilten, am 19. und 20. October 1849 vor den Assisen derselben Provinz verhandelten Fall von Anklage wegen Brandstiftung wurde eine solche im technischen Sinn nicht angenommen). Band 55 derselben Annalen (1851) enthält S. 48—52 einen Rechtsfall wegen Brandstiftung aus der Rechtsprechung Gr. H. Ger., das unterm 11. September 1847 nach Ansicht der Art. 121. pos. 6, 411. pos. 3 und 415 des Strafgesetzbuchs dahin erkannte, daß das angeschuldigte Ehepaar wegen der an ihrem eigenen Hause verübten Brandstiftung in eine Zuchthausstrafe von neun Jahren zu verurtheilen sei. Ein Einwohner von Blödesheim in Rheinhessen wurde angeklagt, sich des Verbrechens der Brandstiftung dadurch schuldig gemacht zu haben, daß er in der Nacht vom 28. Februar auf den 1. März 1851 die dem Johann Weinbach daselbst zugehörigen Gebäulichkeiten, welche andern Wohnungen nahe standen und diesen das Feuer mittheilen konnten, vorsätzlich in Brand setzte, und zwar in der Art, daß sämmtliche Gebäulichkeiten von dem Feuer ergriffen und ganz oder gröstentheils zerstört wurden. Die Geschwornen bejahten die, die ganze Anklage umfassende Frage. Der Assisenhof verurtheilte am 14. Mai den Schuldigen in Anwendung des Art. 411, Nr. 3 in Zuchthaus von 8½ Jahren. Unterm 13. Juni verwarf der C. H. den Cass.-Recurs.

Art. 412. Wer Waldungen,*) Torfmoore, Kohlengruben, noch nicht abgeerntete Fruchtfluren, einsam stehende unbewohnte Gebäude, unbewohnte Schiffe oder Schiffsmühlen, abgesondert liegende Magazine, Vorräthe von Früchten, von Bau- oder Brennmaterialien oder ähnlichen Gegenständen, oder solche Sachen, wodurch jenen genannten Gegenständen das Feuer mitgetheilt werden könnte, ohne Gefahr für das Leben Anderer, sowie für Wohnungen oder Aufenthaltsorte von Menschen, vorsätzlich in Brand gesetzt hat,**) soll, nach der größeren oder geringeren, mit seiner Handlung verbundenen Gefahr für Eigenthum, und nach der Größe des verursachten Schadens, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden. Sollte jedoch der gestiftete Schaden gering sein und sollten noch sonstige strafmindernde Umstände eintreten, so können die Gerichte auf Correctionshausstrafe von ein bis zwei Jahren erkennen.

Art. 413. Alle anderen durch die Art. 411 und 412 nicht vorgesehenen Fälle von Brandstiftung werden nach den im Titel LII,

---

*) s. Darmst. Journal, Nr. 189 vom 10. August 1850. Darmst., 9. Aug. (Verhandl. d. Ankl. g. Jakob Kropp von Oberbeerbach wegen Anzündung eines Waldes).

**) Ueber die Auslegung der Worte: „vorsätzlich in Brand gesetzt hat" vergl. Art. 57 des Feldstrafgesetzes und das Erkenntniß Gr. H. Ger. d. P. O. vom 14. Sept. 1843 in U. S. g. Conrad Scheid von Rinderbügen pcto incendii.

von der Eigenthumsbeschädigung aus Bosheit, enthaltenen Bestimmungen bestraft.

Art. 414. Das Anzünden der eigenen Wohnung oder Sache, ohne Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum, ist nur dann strafbar, wenn es in der Absicht, dadurch ein anderes Verbrechen, namentlich einen Betrug an einer Brandversicherungsanstalt zu verüben, geschehen ist;*) in diesem Falle tritt Correctionshausstrafe bis zu drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren ein. Hat der Brandstifter diese betrügerische Absicht wirklich erreicht, so können die Gerichte die Zuchthausstrafe bis auf zehn Jahre erhöhen.

Art. 415. In allen Fällen ist die Brandstiftung für vollendet (das Feuer für ausgebrochen) zu erachten, sobald sich dasselbe anderen Sachen, außer den Brandmaterialien, mitgetheilt hat.**)

Art. 416. Der Brandstifter, welcher das eben ausgebrochene Feuer auf der Stelle, aus freier Entschließung, wieder gelöscht hat, so daß außer dem durch den bloßen Ausbruch desselben bewirkten Schaden kein weiterer entstanden ist, soll zu Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre verurtheilt werden.

Art. 417. Ist das Feuer erst nach dem Ausbruche und nachdem es bereits einigen weiteren Schaden gestiftet hat, jedoch vor dessen fernerer Verbreitung, und ohne daß ein Mensch dabei verletzt wurde, aus freier Entschließung des Brandstifters von diesem selbst oder durch seine Veranstaltung gelöscht worden, so soll eine Verminderung der bestimmten Strafe in der Art eintreten, daß statt der Zuchthausstrafe auf Lebenszeit eine solche von fünf bis zehn Jahren, statt der im Art. 411 Nr. 3 bestimmten Strafen Zuchthaus bis zu vier und statt der im Art. 412 bestimmten Strafen Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren stattfindet.

Art. 418. Wer die pflichtmäßige Vorsicht im Gebrauche des Feuers und Lichts versäumt, wer insbesondere die zur Verhütung der Feuersgefahr gegebenen Polizeivorschriften vernachlässigt und dadurch einen Brand der in den Art. 411 oder 412 bemerkten Art verursacht, durch welchen eine Beschädigung des Eigenthums Anderer entsteht, soll mit Gefängniß oder Geldbuße bis zu hundert Gulden bestraft werden. Ist durch einen solchen Brand die Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen verursacht worden, so finden die Bestimmungen der Art. 255 und 269 Anwendung.***)

Art. 419. Die vorbedächtliche (nicht im Affect geschehene) Androhung einer Brandstiftung wird, wenn sie keine Erpressung zum

---

*) Beispiel jener am 19. und 20. October 1849 vor den Assisen der Prov. Starkenburg verhandelten Rechtsfall.

**) Feuerbach: Lehrb. §. 361, Note I. und II. des Herausgeb. Ueber Bestrafung des Versuchs s. z. B. Reg. Blatt v. J. 1850, S. 139. Johann Jakob von Rimbach wurde „wegen Versuchs einer Brandstiftung zu 16 Monaten Correctionshausstrafe durch Erkenntniß vom 2. März 1848" verurtheilt.

***) Feuerbach: Lehrb. §. 367, Note I. und II. des Herausgeb.

Zwecke hatte, mit Correctionshaus bis zu einem Jahre, und wenn sie über ganze Orte oder Gegenden Besorgniß verbreitete, mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren bestraft. Auch ist in Fällen dieses Artikels jedesmal zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht zu erkennen.

Titel LI.

Von der Ueberschwemmung.*)

Art. 420. Wer in der Absicht, Anderen zu schaden, vorsätzlich eine Ueberschwemmung verursacht hat, wodurch voraussichtlich eine gemeine Gefahr für Leben oder Eigenthum entstehen konnte, soll bestraft werden: 1) mit dem Tode: wenn in Folge der Ueberschwemmung ein Mensch getödtet worden ist, wofern der Thäter diesen Erfolg voraussehen konnte; 2) mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe: a) wenn in Folge der Ueberschwemmung ein Mensch lebensgefährlich beschädigt worden ist, wofern der Thäter diesen Erfolg voraussehen konnte; b) wenn die Ueberschwemmung unter den im Art. 411 Nr. 2 Lit. d. bezeichneten Umständen verübt wurde; 3) mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren in allen anderen Fällen. Bei Zumessung der unter Nr. 3 angedrohten Strafe haben die Gerichte unter Anderem auf die Größe des entstandenen Schadens, sowie darauf, ob die Ueberschwemmung zur Nachtzeit verursacht worden, ob der beschädigte Deich oder Damm einem der größeren Flüsse angehört und ob die That gerade zur Zeit eines hohen Wasserstandes oder eines Eisganges verübt worden, sowie auf den größeren oder geringeren Grad der Gefährlichkeit für Leben oder Eigenthum Anderer Rücksicht zu nehmen.

Art. 421. Wer eine solche Ueberschwemmung durch Fahrlässigkeit verursacht, wird nach den Bestimmungen des Art. 418 bestraft.

Art. 422. Die vorbedächtliche (nicht im Affect geschehene) Androhung einer Ueberschwemmung der im Art. 420 bezeichneten Art soll, wenn sie keine Erpressung zum Zwecke hatte und unter Umständen geschehen ist, welche die Ausführung möglich machten und erwarten ließen, mit Correctionshaus bis zu einem Jahre, und wenn sie Besorgniß über ganze Orte oder Gegenden verbreitete, mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren bestraft werden. Auch ist in Fällen dieses Artikels jedesmal zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht zu erkennen.

Art. 423. Die vorsätzlich verursachte Ueberschwemmung, durch welche keine gemeine Gefahr für Leben oder Eigenthum entstehen konnte, wird nach den im Titel LII. enthaltenen Bestimmungen bestraft.

---

*) Kappler: Handbuch, S. 825. Feuerbach: Lehrb. §. 369, S. 593—595. Bischoff: Merkwürdige Criminalrechtsfälle, Band 4, S. 79—114: Untersuchungsproceß gegen J. N. Jolbeck aus B...r wegen vorsätzlich bewirkter Ueberschwemmung, ingleichen wegen Meineids und Fälschung.

Titel LII.

Von anderen Beschädigungen fremden Eigenthums.*)

Art. 424. Wer, außer den in diesem Gesetzbuche besonders behandelten Fällen, fremdes Eigenthum widerrechtlich vorsätzlich zerstört oder beschädigt, soll, wenn der Betrag des angerichteten Schadens die Summe von fünfzig Gulden nicht übersteigt, und wenn keiner der im Art. 425 bezeichneten Umstände eintritt, mit Gefängniß oder Geldbuße bestraft werden. Beträgt der angerichtete Schaden mehr als fünfzig Gulden, so ist auf Correctionshausstrafe bis zu vier Jahren zu erkennen.

Art. 425. Correctionshausstrafe bis zu vier Jahren tritt ferner ein, wenn die vorsätzliche Eigenthumsbeschädigung (Art. 424) durch einen der nachfolgenden Umstände ausgezeichnet ist: 1) wenn die That mittelst Einbrechens oder Einsteigens in Gebäude, oder mit Gebrauch von Waffen verübt wurde; 2) wenn die Zerstörung oder Beschädigung an Großherzoglichen oder öffentlichen Gebäuden, an Brücken, Deichen, Dämmen, Schleußen, Kanälen, an öffentlichen Brunnen oder Wasserleitungen, an Löschgeräthschaften, an öffentlichen Denkmälern, Grabmälern, Friedhöfen, an Gegenständen, welche zu öffentlichen Kunst- oder wissenschaftlichen Sammlungen gehören, an Vieh auf der Weide oder im Pferche, an im Freien aufgestellten Maschinen, Ackergeräthschaften und Fabrikaten oder andern Sachen, welche nicht besonders verwahrt werden können, verübt wurde; 3) Wenn die

---

*) Kappler: Handbuch, S. 721—723. Feuerbach: Lehrb. §. 310, 311, S. 497—502. Rechtslexikon, Band 2, S. 20—25 s. v. Beschädigung und Vernichtung von Sachen (von Bopp). Hufnagel: a. a. O. S. 407 bis 413. Wächter: Lehrbuch des römisch-deutschen Strafrechts; Th. 2, §. 202: Von der rechtswidrigen Beschädigung und Zerstörung fremder Sachen im Allgemeinen, S. 359, 360. §. 203: Beschädigung und Abhauen fremder Bäume, S. 361, 362. Heffter: Lehrb. d. gem. deutschen Criminalrechts, 3. Aufl., 1846, Buch 8, Tit. 5: Von sonstigen strafbaren Verletzungen der Rechte an Sachen. I. Vernichtung oder Beschädigung fremder Sachen. §. 521, 522, S. 461, 462. Bischoff: Merkwürd. Criminalrechtsfälle, Band 4, S. 325 bis 333: Untersuchungsproceß gegen den Bauer Wenzel Bark in S . . . . dorf wegen Beschädigung fremden Eigenthums aus Bosheit. Ebendas. S. 335—342: Untersuchungsproceß gegen ꝛc. wegen Beschädigung der Feldfrüchte. Vgl. noch: Motive zu dem Gesetzesentwurf, die Bestrafung der den Eisenbahn- und Telegraphenbetrieb gefährdenden Verbrechen und Vergehen betr., S. 1, und Müller: Ueber das Verbrechen gegen die materielle Integrität der Eisenbahnen, 1846. (Krit. Jahrb. Jahrg. 1847. Band 1. S. 7—19).

Frühere gemeinrechtliche Praxis: Hitzig's Annalen der Criminalrechtspflege, Band 12, S. 56—61: Beschädigung fremden Eigenthums aus Bosheit (Verwundung eines Pferdes durch Stiche in die Augen und Bestrafung des Schuldigen mit Zuchthaus von 1½ Jahren durch Erkenntniß Gr. H. Ger. d. P. St. vom 28. März 1828). s. Heffter a. a. O. §. 522, Note 5. Zeitschrift für Gesetzgeb. ꝛc. in Hessen ꝛc. Band 1, S. 198—204: Rechtsfall, die Bestrafung einer muthwilligen Beschädigung von Obstbäumen betreffend (Straferkenntniß Gr. H. G. d. P. O. v. J. 1831. Verurtheilung in 1½ Jahre Zuchthaus).

Zerstörung oder Beschädigung an einem der im Art. 364, Nr. 6 genannten Gegenstände verübt wurde; 4) wenn die Zerstörung oder Beschädigung von mehreren Personen in Verbindung verübt wurde;*) 5) wenn die Zerstörung oder Beschädigung mit Gewaltthätigkeit gegen eine Person verübt wurde; oder 6) wenn die That aus Rache wegen Amtshandlungen verübt wurde. Die Gerichte können jedoch, wenn der Betrag des angerichteten Schadens die Summe von zehn Gulden nicht übersteigt, statt auf Correctionshausstrafe auf Gefängnißstrafe oder Geldbuße erkennen. Dagegen können die Gerichte in Fällen ausgezeichneter Bosheit statt auf Correctionshausstrafe auf Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren erkennen.**)

Erk. d. C. Hs. vom 24. Sept. 1849: In Sachen der Staatsbehörde als von Amtswegen verfolgenden Theils, Cass.-Klägerin, gegen E., Maler und Turnlehrer in Mainz, 45 Jahre alt, Cass.-Bekl., beschuldigt: a) der Beschädigung und Zerstörung fremden Eigenthums, verübt zum Nachtheile des Lehrers Kuhn zu Sauerschwabenheim am 5. November 1848 in Verbindung mit anderen Personen; b) der Verletzung der Amts- und Dienstehre des Bürgermeisters Dinges zu Sauerschwabenheim, verübt allda am nämlichen Tage; c) der im Affect beschlossenen und ausgeführten Körperverletzung eines unbekannten preußischen Soldaten, verübt am 21. Mai 1848 zu Mainz. Nach Ansicht des in der Sache vom Gr. Kreisgerichte zu Mainz am 26. Jan. l. J. gefällten Erkenntnisses und des auf dem Appell des Beschuldigten unterm 10. und 20. April l. J. ergangenen Urtheils des Obergerichts in Mainz. Nach Ansicht des gegen dieses letztere Erkenntniß von Seiten der Staatsbehörde an gedachtem Obergericht eingelegten Cassationsrecurses. Nach Einsicht der zur Rechtfertigung dieses Recurses übergebenen Denkschrift und sämmtlicher — Proceduren. Nach Anhörung des Vertrags des Referenten — Nach Vernehmung der Staatsbehörde, welche dahin antrug, daß es — gefallen wolle; das Urtheil des Obergerichts — in so weit dasselbe das kreisgerichtliche Urtheil — dahin reformirt, daß es die widerrechtliche Beschädigung und Zerstörung fremden Eigenthums, — dessen Cass.-Bekl. schuldig erklärt wurde, nach Maßgabe des Art. 424 des Strafgesetzbuchs, und nicht nach Art. 425 Nr. 4 bestrafte, wegen Verletzung, resp. übeler Anwendung dieses Artikels zu cassiren — mit Festhaltung des Grundsatzes, daß unter dem Ausdruck: „in Verbindung" in jenem Artikel nicht zu verstehen sei, daß eine förmliche Verabredung zur Begehung des in jenem Artikel verpönten Verbrechens der That vorausgegangen sein müsse, daß es vielmehr genüge, wenn die mehreren Personen zusammen gleichzeitig und gemeinsam, d. h. im wechselseitigen Bewußtsein, daß sie dasselbe Verbrechen intendiren, mit vereinter Kraft wirken — und nach gepflogener Berathung — In Erwägung, 1) daß, wenn das Gr. Obergericht bezüglich der dem Angeklagten zur Last gelegten, in Verbindung mit andern Personen verübten Eigenthumsbeschädigung zum Nachtheile des Lehrers K. zu S. angenommen hat, daß hier der Art. 425, Nr. 4 des Strafgesetzbuchs gar keine Anwendung leide, ohne damit den von dem Gericht erster Instanz adoptirten Entscheidungsgrund, daß nach den vorliegenden Zeugen-

---

*) s. die auch an das höchste Gericht erwachsene U. S. g. Paul Wagner in Niederursel und Consorten.

**) Darmstädter Journal v. J. 1850, Nr. 186 vom 7. Aug. Darmstadt, 6. August. (Anklage gegen Adam und Philipp Grimm von Niederroden wegen Eigenthumsbeschädigung in Verbindung. Am Schlusse: Der Assisenhof verurtheilte — die Angeklagten nach Art. 424, Abs. 1, Art. 425, Nr. 4. Art. 426 rc. zu einer Correctionshausstrafe von einem Jahr rc. s. noch Darmst. Journal v. J. 1851, Nr. 7 vom 8. Januar. Darmst. 7. Jan. (Anklage g. die beiden Martin Kopp, Heinrich Gormich und Joh. Bergmann von Kleinkrotzenburg wegen Eigenthumsbeschäd.

aussagen der Beweis eines gleichzeitigen Zusammenwirkens des Angeklagten mit andern Personen zur Ausführung jener Eigenthumsbeschädigung hergestellt sei, zu reprobiren, oder einer näheren Prüfung zu unterwerfen, jene Annahme auf die Betrachtung sich stützt, daß eine zwischen dem Angeklagten und Andern stattgehabte Verabredung oder Verbindung mit Andern zur Verubung jener Beschädigung nicht nachgewiesen worden; in Erwägung jedoch, daß 2) das judicium a quo, indem es hiernach das Vorhandensein mehrerer Personen zur Verübung einer Eigenthumsbeschädigung für gleichbedeutend mit einer deßfallsigen Verabredung erachtet und indem es eine solche Verabredung, mithin ein wahres Complott im Sinne des Art. 74 erfordert, um den Fall des Art. 425, Nr. 4 als vorhanden annehmen zu können, dieser gesetzlichen Bestimmung in so fern eine unrichtige Auslegung gibt, als deren Restriction auf den Fall eines eigentlichen Complottes mit dem Wortlaut des Gesetzes sich nicht vereinigen läßt, als vielmehr hiernach darunter jeder Fall einer Eigenthumsbeschädigung subsumirt werden muß, wenn dieselbe unter gleichzeitigem gemeinsamen Zusammenwirken mehrerer Personen verübt worden ist, mag nun dieses Zusammenwirken in Folge einer besonderen Verabredung stattgefunden haben, oder nicht*); in fernerer Erwägung, daß 3) auch nach einer richtigen logischen Interpretation jener gesetzlichen Bestimmung ihr die von dem Unterrichter beigelegte Restriction auf den Fall eines eigentlichen Complotts darum nicht gegeben werden kann, weil die ratio legis unverkennbar in der Betrachtung besteht, daß durch das gleichzeitige gemeinsame Zusammenwirken mehrerer Personen zu einer Eigenthumsbeschädigung die Gefahr in demselben Maße wächst, in welchem die Zahl der mit vereinter Kraft wirkenden Personen sich mehrt, und weil diese erhöhte Gefahr und der darin liegende Erschwerungsgrund bei jedem gleichzeitigen gemeinsamen Zusammenwirken mehrerer Personen auch schon dann eintritt, wenn derselbe nicht in Folge einer deßfallsigen Verabredung stattgefunden hat; in Erwägung demnach 4) daß jenes Erkenntniß, in so fern es den Art. 425, Nr. 4 für unanwendbar erklärt, und zwar nicht in Folge der, der Critik des Cassationshofs entrückten factischen Appreciation, sondern in Folge einer unrichtigen Auslegung jener gesetzlichen Bestimmung, zu Recht nicht bestehen kann, vielmehr zu cassiren ist, daß es jedoch dabei als angemessen erscheint, die Sache an Gr. Oberger. zurückzuweisen. Aus diesen Gründen cassirt der Gr. C. H. das Urtheil des Gr. Oberger. in so weit dasselbe die Bestimmung des kreisger. Urtheils, wonach für erwiesen angenommen worden, daß die dem Cass.-Bekl. zur Last gelegte Eigenthumsbeschädigung in Verbindung mit andern Personen verübt worden, reformirt und dem zu Folge, unter Verletzung des Art. 425. Nr. 4, die in erster Instanz erkannte Strafe aufhebt; und indem er als entschiedene Wahrheit ausspricht, daß der gedachte Art. 425. Nr. 4 auf jede Eigenthumsbeschädigung, welche unter gleichzeitigem gemeinsamen Zusammenwirken mehrerer Personen verübt worden, selbst in dem Fall Anwendung leide, wenn dieses Zusammenwirken nicht in Folge einer deßfallsigen Verabredung stattgefunden hat rc.

Art. 426. Bei Zumessung der in dem Art. 424 und 425 angedrohten Strafen haben die Gerichte besonders darauf zu achten, ob die Eigenthumsbeschädigung aus Bosheit oder aus Muthwillen verübt, ingleichen wie groß der dadurch verübte Schaden oder die entstandene Gefahr gewesen ist, und ob ein Ersatz stattgefunden hat oder nicht.

Art. 427. Die Beschädigung fremden Eigenthums soll in den Fällen der Art. 424 und 425 Nr. 4 und 5, und im Falle Nr. 3,

---

*) Vergl. im Allgem. v. Jagemann: Das Zusammenwirken zum Verbrechen (Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1851, Nr. XV., S. 345—358).

wenn die Zerstörung oder Beschädigung an Privateigenthum verübt würde, nur auf Klage des Beschädigten bestraft werden.*)

In U. S. gegen Katharina Elisabetha Wolf von Russelsheim wegen Landstreicherei ließ sich der erste Senat Gr. Hofger. der P. St. bei Erlassung seines Urtheils am 7. Sept. 1842 von der Ansicht leiten: Die Beschädigung eines Ortsgefängnisses, mittelst welcher der Gefangene sich daraus befreit, fällt nicht unter den Art. 427, und es ist daher die deßfalls einzuleitende Untersuchung von der Klage des Beschädigten nicht abhängig.

Art. 428. Die in diesem Titel enthaltenen Bestimmungen sind auf solche Eigenthumsbeschädigungen nicht anwendbar, über welche in den Forst=, Jagd=, Fischerei=, Feld= oder Polizeistrafordnungen und in dem Gesetze über den Nachdruck besondere Verfügungen bestehen.

Titel LIII.

Von Beschädigung durch Veränderung der Grenzzeichen.**)

Art. 429. Wer die Dreiecksteine, die Grenzzeichen des Grundeigenthums oder anderer Gerechtsame, oder die zur Bezeichnung der

---

*) Dieser Artikel ist durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. Februar 1849 wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (s. unten) aufgehoben und durch einen anderen Artikel ersetzt worden.

**) Kappler: Handbuch, S. 903. Feuerbach: Lehrb. §. 423, 424, S. 692, 693. Hufnagel a. a. O. S. 211. Pfister: Merkwürdige Criminalrechtsfälle, Band 4, Nr. 6. Bischoff: Merkw. Criminalrechtsfälle, Band 4. Hann. 1840, S. 267 – 272: Untersuchungsproceß gegen S. B. wegen Grenzverrückung. Jahrbücher des bad. Oberhofger. Neue Folge. Fünfter Jahrg. 1838 und 1839. Mannh. 1840, S. 585 – 588: Ueber den Thatbestand des Verbrechens der Grenzsteinverrückung (Der Angeschuldigte wurde in erster Instanz in Zuchthaus von anderthalb Jahren verurtheilt. Das Oberhofgericht hob dieses Strafurtheil auf und sprach aus, daß kein Grund zur Fällung eines peinlichen Erkenntnisses vorliege. Ein Hauptmerkmal des Verbrechens der Grenzzeichenverrückung sei, daß rechtswidrige Täuschung eines Andern beabsichtigt werde; der Angeschuldigte habe eine solche Absicht geläugnet, und es sei auch kein Grund zur Unterstellung vorhanden, daß er sie gehabt; denn er habe den Grenzstein nicht herausgehauen und entfernt, sondern ihn offen in den trockenen Graben geworfen, wo er den Blicken seines Nachbarn, dessen Gutsgrenze dadurch beurkundet werden sollte, nicht habe entgehen können. Man könnte zwar zweifeln, ob er nicht die Absicht gehabt habe, diesen Stein an einen andern Ort, etwa an jenen, den er für die richtige Grenze hielt, zu setzen; allein dieser Zweifel widerlege sich durch den Umstand, daß sich der Angeschuldigte nicht einmal die Mühe gegeben habe, die Unterlagen des Steins zu entfernen; nur einer strafbaren Eigenmacht habe er sich schuldig gemacht).

Erk. Gr. H. Ger. d. P. O. in U. S. g. Jakob Klein von Eifa wegen Grenzverrückung. Dieser Gerichtshof desiderirte eine Abänderung des Art. 429 in Bezug auf das Minimum der Strafe.

Geschichtlich: Malcomesius: Observ. Cl. IV. Observ. XXXV. p. 289, 290. Termini motio poena quandoque pecuniaria coercetur. Urtheil v. 8. Febr. 1643: Dieweil man vernommen, daß Bekl. Gönnern gar nicht gebühret habe, die uff der Klägerin Acker authoritate Magistratus eingesetzte Marckstein eigenes Gefallens zu verrücken und außzuwerffen, sondern daß er daran unrecht und zu viel gethan, alß ist zu Bescheid ertheilt, daß er dieses Verbrechens halber unserm gnäd. Fürsten und Herrn 20 Gülden Straff erlegen soll.

Höhe und Abtheilung des Wassers bestimmten Aichpfähle, Fachbäume oder sonstigen Vorrichtungen verrückt, verändert, vernichtet oder unkenntlich macht, oder das Geheimniß (die Unterlage) der Grenzsteine hinwegnimmt, verrückt, verändert oder vernichtet, um dadurch Anderen zu schaden oder sich unerlaubten Vortheil zu verschaffen, soll mit Correctionshaus von ein bis fünf Jahren bestraft werden.

Art. 430. Sind die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Handlungen zwar ohne die daselbst vorausgesetzte Absicht, jedoch vorsätzlich verübt worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu einem Monat oder Geldstrafe bis zu dreißig Gulden ein.

Titel LIV.

Von der Wilderei.*)

Art. 431. Wer gewerbsmäßig in fremdem Jagdbezirk, ohne Erlaubniß des darin zur Jagd Berechtigten, in gewinnsüchtiger Ab=

---

*) Kappler: Handbuch, S. 787—791. Feuerbach: Lehrb. §. 348, Note III. — V. des Herausgeb., S. 558—560. Hufnagel a. a. O. S. 413 bis 418. v. Rüdt: Vom Jagdrechte und dessen Beeinträchtigung, dem s. g. Wilddiebstahle. Eine Inaugural-Abhandlung. München, 1835. Feuerbach: Themis, oder Beiträge zur Gesetzgebung. Dritte Abhandl.: Ueber den Wilddiebstahl. Vollgraff: Vermischte Abhandlungen, hauptsächlich in das Gebiet des Criminal-, Staats- und deutschen Privatrechts gehörig, Band 1, Abhandl. 1, S. 1—96: Versuch einer genauen Bezeichnung der Grenzen zwischen bloßen Jagdfreveln und eigentlichen Jagdverbrechen, nebst Vorschlägen, wie solche nach einem rechtlichen Maßstabe zu bestrafen sind (s. darüber: Neues Archiv des Criminalrechts, Band 6, S. 338 rc.). Kleinschrod: Abhandlung von dem Wilddiebstahle, dessen Geschichte, Strafe und Gerichtsstand. Erl. 1790. Derselbe im zweiten Band seiner Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte und peinlichen Processe, Abh. XII.: Noch etwas über das Verbrechen des Wilddiebstahls (s. darüber Grolman's Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde, Th. 1, St. 2, S. 241, 242). Steiger: Vermischte Aufsätze und Abhandlungen aus dem Gebiete der Justiz und Polizei, Mainz, 1809, Nr. XII.: Beweis, daß der sogenannte Wilddiebstahl kein Criminalverbrechen, sondern nur ein bloßes Polizeivergehen bilde. Bischoff: Merkwürd. Criminalrechtsfälle, Band 4, S. 385—387: Erkenntniß gegen den Revierjäger Johann Nepomuck Flach in E... hausen wegen eines im K... heimischen Revier begangenen Wilddiebstahls. Schüßler: Actenmäßige Darstellung verschiedener Strafrechtsfälle, Th. 1, S. 185—187: XIV. Jagdfrevel und lebensgefährliche Bedrohung eines Forstlaufers. Annalen der bad. Gerichte. Zweiter Jahrg., 1834. S. 33 rc.: Bemerk. über d. Thatbestand der Wilderei. Das. S. 156 rc.: Criminalfall, Wilderei betreffend, wobei es sich um die Frage handelt, ob dabei eine Widersetzlichkeit anzunehmen sei? Fünfter Jahrg., 1837, S. 133 rc.: Rechtsfall über Wilderei. Strenge Bestrafung von fünf Inculpaten mit je zehnjähriger Zuchthausstrafe, weil man annahm, daß sie in Gesellschaft, bewaffnet und maskirt, sich ihrer Verhaftung gewaltsam widersetzt und sich in einer societas delinquendi befunden hatten. Sechster Jahrg., 1838, S. 265 rc.: Untersuchung gegen eine Anzahl Wilderer wegen Wilderei und Tödtung eines Jägers. Geständniß nach der Urtheilsfällung von einem Theile der Angeschuldigten, welches eine nochmalige Untersuchung zur Folge hatte. Jahrbücher des bad. Oberhofgerichts. Neue Folge, Band 2, S. 255—260: Unterschied zwischen dem Verbrechen der Wilderei und einem Jagdfrevel. Ist der Thatbestand des ersteren dadurch her-

sicht jagdbare Thiere todtschießt, oder anschießt, oder mit Schußwaffe jagt, ist der **Wilderei** schuldig. Einer gewerbsmäßigen Ausübung des Jagdrechts ist es gleich zu achten: 1) wenn der Thäter bereits früher dreimal wegen in gewinnsüchtiger Absicht mit Schußwaffe verübten Jagdfrevels bestraft worden ist und abermals auf einem solchen betreten wird; 2) wenn die Beeinträchtigung des Jagdrechts durch Schuß-

---

gestellt, wenn Jemand mit einem Jagdgewehr im Walde gefunden wird? (Mit geringer Stimmenmehrheit wurde durch Erkenntniß des Oberhofgerichts der Angeklagte der angeschuldigten Wilderei für klagfrei erklärt, jedoch dem Untergericht das Erkenntniß wegen Jagdfrevels vorbehalten). Band 5, S. 316: Wenn Mehrere auf vorherige Verabredung in Gesellschaft wildern und davon nur Einige bewaffnet, Andere aber (als Treiber) unbewaffnet sind, werden die Letzteren als Complottanten von der gleichen Strafe betroffen. Dieselben Jahrbücher, Band 2 (der älteren Folge), 1824, S. 319 rc.: Strafe der maskirten und vermummten Wilderei (zu welcher auch die Schwärzung des Gesichts zu rechnen). Blätter für Rechtsanwendung, zunächst in Bayern. Zweiter Jahrg., S. 93 rc.: Von der thätigen Reue in Bezug auf den Wilddiebstahl. Hitzig's Zeitschr. f. d. Criminalrechtspflege in Preußen, Band 17, S. 212—215: Wie dürfen Waldeigenthümer und Jagdberechtigte sich gegen Wilddiebe schützen?

Erkenntnisse des Gr. O.A.Ger. in U. S. g. 1) Nicolaus von Steinbach wegen Wilddieberei (1847); 2) Caspar Diehl von Dornholzhausen (1844); 3) Philipp Dietz von Rabertshausen (9. April 1847); 4) Georg Grasmann von Fürstengrund (1847).

Reg. Bl. v. J. 1850, Nr. 13, S. 137, 138. Es wurden verurtheilt: A. von Gr. H. G. d. P. St. — 31) Georg Grosmann von Fürstengrund wegen Wilderei, Widersetzung und Beschädigung öffentlichen Eigenthums zu einer Zuchthausstrafe von $3^1/_2$ Jahren und Confiscation des Gewehrs durch Erkenntniß vom 16. April 1847. 32) Adam Grosmann von Fürstengrund wegen Beihülfe zur Wilderei und Widersetzung zu einer Correctionshausstrafe von zwei Jahren durch Erkenntniß vom 16. April 1847. 33) Leonhard Koch von Fürstengrund wegen Wilderei und Widersetzung zu einer Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 2 Monaten und Confiscation des Gewehrs durch Erk. vom 16. April 1847. 34) Conrad Jost aus Fürstengrund wegen Wilderei zu 1 Jahr Correctionshaus und Confiscation des Gewehrs durch Erk. v. 11. Febr. 1846. 35) Johann Arnold von Fürstengrund wegen Wilderei zu 1 Jahr Correctionshaus durch Erk. vom 11. Febr. 1846. 36) Georg Arnold von Fürstengrund wegen Wilderei zu 1 Jahr Correctionshaus und Confiscation des Gewehrs durch Erkenntniß vom 11. Febr. 1846. 37) Georg Lehr aus König wegen Wilderei zu 2 Jahren Correctionshaus durch Erk. vom 16. April 1847. 38) Adam Herrschaft von Lützelwiebelsbach wegen Wilderei zu $1^1/_2$ Jahr Correctionshaus durch Erk. vom 16. April 1847. 39) Leonhard Schäfer III. von Lützelwiebelsbach wegen Wilderei zu $1^1/_2$ Jahren Correctionshausstrafe durch Urtheil vom 11. Febr. 1846 (Die ganze Strafe wurde erlassen unter der Bedingung, daß er binnen 3 Monaten auswandere). 40) Philipp Alt von Breitenbrunn wegen Wilderei in eine Correctionshausstrafe von zwei Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag, während 14 Tage, zu Anfang und zu Ende der Strafzeit, und zur Confiscation des Gewehrs durch Erk. vom 16. April 1847. 41) Adam Eichmann von Breitenbrunn wegen Wilderei zu $1^1/_2$ Jahren Correctionshaus und Confiscation des Gewehrs durch Erk. vom 16. April 1847. 42) Leonhard Hamann von Breitenbrunn wegen Wilderei zu 14 Monaten Correctionshaus und Confiscation des Gewehrs durch Erk. vom 16. April 1847. 43) Andreas Pfalzgraf von Umstadt wegen gewerbsmäßiger Begünstigung der Wilderei zu 2 Jahren Correctionshausstrafe und Entziehung des Gewerbsbetriebs als Wildprethändler auf 5 Jahre durch Erk. vom 16. April 1847 (Die ganze Strafe wurde unter der Bedingung erlassen, daß er auswandere).

waffe von einer Bande verübt wird. Der Wilderer wird mit Correctionshaus von ein bis vier Jahren, und im Falle Nr. 2, mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 432. Wer schon einmal wegen Wilderei bestraft worden ist, wird bei weiteren Rückfällen*) mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

Art. 433. Bei Zumessung der in den Art. 431 und 432 bestimmten Strafen haben die Gerichte auf die Zahl der Jagdgänge, die verschiedene Art des erlegten Wildes, den dem Jagdberechtigten verursachten Schaden, darauf, ob die That von mehreren Personen in Verbindung oder in ganz eingefriedigtem Bezirke verübt wurde, und darauf Rücksicht zu nehmen, ob sich der Thäter zur Ausübung der Jagd absichtlich unkenntlich gemacht hatte. Als Strafminderungsgrund ist anzusehen, wenn sich der Thäter dem Jagdberechtigten oder dem zum Schutze der Jagd bestellten Aufseher, von dem er betreten wurde, ohne alle Widersetzung sogleich ergeben oder die Schußwaffe von sich geworfen hat.

Art. 434. Hat sich der Thäter dem Jagdberechtigten oder einem zum Schutze der Jagd bestellten Diener oder Beamten, von dem er betreten wurde, widersetzt oder denselben beleidigt, auf lebensgefährliche Weise bedroht, oder ihn verwundet oder getödtet, so finden die Grundsätze über Zusammentreffen der Verbrechen Anwendung.

Art. 435. Sonstige Beeinträchtigungen des Jagdrechts werden nach den deßhalb bestehenden besonderen Gesetzen und Verordnungen bestraft.**)

Art. 436 In allen Fällen, in welchen gegen einen Wilderer auf Strafe erkannt wird, findet die Confiscation der zum Verbrechen benutzten Schußwaffe statt,***) vorbehältlich der Rechte eines unschuldigen Dritten.

Titel LV.

Von Beschädigung der Thiere durch Vergiftung oder Verbreitung von Viehseuchen.†)

Art. 437. Wer, um Thiere Anderer zu beschädigen oder zu tödten, Weiden, Wiesen, Viehtränken oder Teiche vergiftet, oder wer

*) Jenes Erk. d. obersten Gerichts in U. S. g. P. Dietz von Rabertshausen.

**) Handbuch der Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften für das Forststrafwesen im Gr. Hessen. Erste Abth. Die Gesetze zur Bestraf. der Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehen und Frevel rc. Zweite Aufl. Darmstadt, 1840, S. 100—110: VII. Bestimmungen zur Bestrafung der Jagd- und Fischerei-Frevel.

***) Hagemann: Praktische Erörterungen rc. Band 7, S. 283 rc.: Wilddiebstahl. Confiscation des Gewehrs. Wagner's Zeitschrift f. österreichische Rechtsgelehrsamkeit. Jahr 1826, Band 2, Abhl. 33, S. 153 rc. Springer: Ueber die Gewehrwegnahme in Jagdgesetz-Uebertretungsfällen.

†) Hufnagel a. a. O. S. 411.

eine Viehseuche absichtlich verbreitet hat, soll verurtheilt werden: 1) wenn Thiere eines Andern dadurch wirklich getödtet oder beschädigt worden sind, und zwar a) wenn sich die Tödtung oder Beschädigung auf die Thiere ganzer Gemeinden oder Gegenden erstreckt hat, zu Zuchthausstrafe von vier bis zehn Jahren; b) wenn nur die Thiere Einzelner dadurch beschädigt oder getödtet worden sind, zu Correctionshausstrafe bis zu drei oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren; 2) wenn keine Thiere Anderer beschädigt oder getödtet worden sind, zu Correctionshausstrafe bis zu vier Jahren, nach Maßgabe der größeren oder geringeren Gefährlichkeit der That. Hat der Thäter aus freier Entschließung jede nachtheilige Folge seiner That verhindert, so können die Gerichte auch auf Gefängnißstrafe nicht unter einem Monat erkennen.

Art. 438. Hat Jemand aus Fahrlässigkeit eine Viehseuche verbreitet, so soll derselbe, nach dem Grade der Fahrlässigkeit und der Größe des entstandenen Schadens, mit Gefängniß oder Geldbuße von zwanzig bis hundert Gulden bestraft werden.

Titel LVI.

Von den besonderen Verbrechen und Vergehen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener.*)

§. I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 439. Die in diesem Titel enthaltenen Strafbestimmungen sind auf alle Staatsbeamte und öffentliche Diener anwendbar, auch

---

*) Kappler: Handb., S. 939—949. Feuerbach: Lehrb. §. 477—485, S. 748—776. Hufnagel a. a. O. S. 418--463. Rechtslexikon, Band 1, 1839, S. 220—253 s. v. Amtsverbrechen (von Buddeus). Heffter: Ueber Verbrechen und Disciplinarvergehen der Staats- und Kirchendiener (im 13. Bd. des Neuen Archivs des Criminalrechts, S. 49 ꝛc., 155 ꝛc.). Pfeiffer: Ueber Verbrechen der Staatsdiener und deren Bestrafung, insbesondere mittelst Amtsentsetzung oder Entlassung (im 6. Band seiner Praktischen Ausführ. aus allen Theilen der Rechtswissensch. S. 629 ꝛc.). Die Amtsvergehen, ihre Untersuchung und Bestrafung im disciplinarischen und gerichtlichen Wege nach gemeinem und besonders churhessischem Rechte von C. P. T. Schwenken, churf. hess. Oberappellationsrathe. Nach des Verfassers Tode herausgegeben von Dr. E. J. Kulenkamp, churf. hess. Oberappellationsrathe. Cassel, 1848. Kulenkamp: Literatur des ges. churhess. Rechts, Cassel, 1846, S. 394, 395: Verbrechen und Vergehen der Staatsdiener. Kappler: Handb. d. Literatur d. barischen Rechts. Heidelb., 1847, S. 30. Mittermaier: Das deutsche Strafverfahren. 4. Aufl. Th. 2. §. 127: Herstellung des Thatbestandes bei Amtsverbrechen, insbesondere Kassenveruntreuungen ꝛc. v. Jagemann: Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde, Band 1, §. 15: Dienstvergehen. Müller: Lehrb. d. Criminalprocesses, §. 61. Bischoff: Merkwürdige Criminalrechtsfälle, Bd. 4, S. 205 bis 216: Untersuchungsproceß gegen den Justizamtmann E. W. K...schmidt in F. wegen Verletzung der Amtspflicht, Erpressung und Bestechung. Criminalistische Zeitung für die preußischen Staaten, Jahrg. 1841, Nr. 23, S. 198, 199: Vorsätzliche und fahrlässige Pflichtverletzung. Mittheilung des Oberlandesgerichtspräsidenten Grafen von Rittberg zu Breslau. Darmstädter Journal Nr. 301 vom 23. Dec. 1850, wo der Verhandlung der Anklage gegen die Hauptzollamts-

auf Diejenigen, welche Gemeindeämter bekleiden*) oder bei den Stadt- und Landgemeinden und bei den diesen untergeordneten öffentlichen Anstalten, Stiftungen oder sonstigen öffentlichen Verwaltungen angestellt und entweder eidlich oder durch Handgelöbniß an Eidesstatt verpflichtet werden.

I. Die Worte „verpflichtet werden" drücken nach Maßgabe der ständischen Verhandlungen die künftige Verpflichtung aus, so daß Dienstvergehen auch von angestellten, aber noch unverpflichteten Dienern begangen werden können. Vgl. Staatsrathsentscheidung vom 30. Mai 1844 (Notiz Gr. H. Ger. d. P. St.).

II. Aus einem Erkenntnisse des C. Hs. v. 15. Januar 1844: Nach Lage der Sache, namentlich auf den Grund des von dem Bürgermeister erstatteten Berichts und des amtlichen Zeugnisses desselben, haben die unteren Gerichte mit Recht angenommen, daß der Caff.-Bekl. als Gemeindediener zu N. angestellt und in dieser Eigenschaft auch mit den Dienstverrichtungen eines Polizeidieners daselbst befaßt gewesen sei; seine Eigenschaft als Gemeindediener und der Umstand, daß er seit seiner Anstellung als solcher auch den Dienst eines Polizeiagenten mit Vorwissen und Genehmigung der Ortspolizeibehörde versieht, findet Bestätigung in den bei dem höchsten Tribunal von den recurrirenden Staatsbehörden nachgebrachten Urkunden**); es relevirt nicht, daß eine förmliche weitere Beeidigung des Cassationsbeklagten als Polizeiagent unterblieben; denn die ständischen Verhandlungen über Art. 439 ergeben, daß die erste Redaction dieses Artikels (des Art. 411 des Entwurfs), worin es hieß: „welche — entweder eidlich oder durch Handgelöbniß — verpflichtet sind" auf die Bemerkungen der Ausschüsse (Bericht, S. 634, 635): „der Mangel der Verpflichtung eines öffentlichen Dieners möge bei Zumessung der Strafe in Betracht kommen; dem Begriffe eines Dienstverbrechens stehe er aber nicht im Wege, und es würde mißständig sein, wenn man die Anwendung dieses Artikels von der Beeidigung abhängig machen wollte", abgeändert und bei der endlichen Redaction die Worte: „verpflichtet werden" gesetzt wurden. Es erscheint also der Cassationsbeklagte***) nicht als ein bloßer von dem Bürgermeister einseitig und willkürlich ernannter Rathsdiener, sondern als ein wirklicher Gemeindediener im Sinne des Art. 119 der Gemeindeordnung, und somit als ein unter die Bestimmungen des Tit. LVI. des Strafgesetzb. fallender öffentlicher Diener. Nach dieser so festgesetzten Eigenschaft des Caff.-Bekl. erscheinen die vorgebrachten beiden Beschuldigungen nach

---

assisten Fuchs und Hopfenblatt wegen Veruntreuung im Dienst am 19.—22. December gedacht ist.

Geschichtlich: Die (ungegründete) Anklage gegen den Minister Carl Friedrich v. Moser s. Staatslexikon, Band 10, S. 767 - 794: s. v. Moser. Vater (Johann Jakob) und Sohn (Carl Friedrich von). H. v. Busche: F. C. Freiherr v. Moser. Stuttg., 1846. Monatsblätter zur Ergänzung der Allg. Zeitung. 1846. August, S. 357—381: Robert Mohl: Die beiden Moser xc. Mit Benutzung ungedruckter Quellen. Ueber die Rechtssache des Freiherrn v. Moser mit des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Durchl. Zur Beleuchtung einer in mehreren Zeitungen von dieser Sache ausgebreiteten Nachricht von Joh. Aug. Reuß. Stuttg., 1788.

Frühere Praxis: Hitzig's Annalen der Criminalrechtspflege, Band 12, S. 27 — 32.

*) s. z. B. Reg. Blatt v. 1850, Nr. 13, S. 141. Bürgermeister K. von Auerbach wurde „wegen Dienstverbrechens, verübt durch Ausstellung einer falschen Bescheinigung, zur Dienstentsetzung" verurtheilt.

**) Diese werden aufgezählt.

***) angeklagt der Widersetzung gegen den Beigeordneten der Gemeinde und der Verletzung der Amts- und Dienstehre desselben.

den bei den vorderen Gerichten erhobenen factischen Umständen als förmliche Dienstvergehen.

III. In U. S. g. Accessisten M. in A. wegen Dienstvergehen, Diebstahls 2c. kam bei dem O.A.G. zur Sprache, daß die Accessisten zwar zu den im Art. 439 genannten öffentlichen Dienern zu zählen seien, jedoch nicht der Kategorie der im Art. 440 Bezeichneten angehörten, ausweislich des Berichtes der ständischen Ausschüsse S. 635 2c. und des dort proponirten Art. 411, welcher als Art. 440 in das Strafgesetzbuch übergegangen sei, daß dagegen die Art. 441 und 443, wo die der Dienstentsetzung, Dienstentlassung 2c. zu substituirenden Strafen angegeben sind, nach den darin bezeichneten Voraussetzungen auf die nicht definitiv angestellten Accessisten nicht direct anwendbar seien, auch in der Regel gegen diese noch gar nicht im öffentlichen Dienst angestellten, nur zu dem Zweck, um sich zu einer Anstellung im Staatsdienste erst zu befähigen, bei öffentlichen Behörden arbeitenden Individuen eine förmliche Entlassung vor einer Urtheilsfällung gar nicht ausgesprochen werde, es daher zweckmäßig sein möchte, bei der bevorstehenden Revision des Strafgesetzbuchs auf das Verhältniß dieser Kategorie von öffentlichen Dienern Rücksicht zu nehmen.

IV. Vergl. Erk. d. Gr. O.A.Ger. in U. S. g. 1) Gemeindeeinnehmer Kaiser in Unterschwarz wegen Dienstvergehen; 2) Dekanatsrechner Goldmann in Biedenkopf.

Art. 440. Wenn Personen, welche, ohne öffentliche Diener zu sein, zur Aushülfe im öffentlichen Dienste angenommen und verpflichtet sind,*) Handlungen begehen, die nicht unter den Begriff eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens fallen, die aber, wären jene Personen öffentliche Diener, nach den in dem gegenwärtigen Titel enthaltenen Strafbestimmungen geahndet werden würden, so treten die im Art. 441 an die Stelle der Dienstentsetzung, Dienstentlassung und Suspension von Dienst und Gehalt festgesetzten Strafen ein.

Art. 441. Kann die wegen begangener Dienstverbrechen oder Vergehen verwirkte Strafe der Dienstentsetzung, der Dienstentlassung oder der Suspension von Dienst und Gehalt gegen den Schuldigen darum nicht ausgesprochen werden, weil derselbe zur Zeit der Urtheilsfällung schon aus dem Dienstverhältniß entlassen (nicht bloß in Ruhestand versetzt) worden war, so tritt statt der Dienstentsetzung: Correctionshausstrafe von ein bis drei oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren, statt der Dienstentlassung: Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren, und statt der Suspension von Dienst und Gehalt: Gefängnißstrafe ein.**)

Art. 442. Wenn die Gerichte in Gemäßheit des letzten Absatzes des Art. 6 des Gesetzes vom 18. Januar 1831,***) „das Verfahren gegen Kassebeamten, welche Recesse machen, betreffend", den

---

*) Z. B. Actuariatsgehülfen, Gehülfen der Gerichtsschreiber 2c.

**) s. Bopp: Hessischer Rechtsfreund, S. 364—368 s. v. Kassebeamten. Das Verfahren gegen diese, wenn sie Recesse machen. Vergl. noch Hertel: Ueber Cassendefecte und das dabei zu beobachtende Verfahren (Neues Archiv des Criminalrechts, Band 12, S. 108 2c., 225 2c.).

***) s. z. B. Reg. Bl. v. 1850, S. 342. „Georg Linn, gewesener Feldschütz zu Windhausen" wurde „wegen Bestechung durch Urtheil vom 9. Januar 1850 in eine Correctionshausstrafe von einem Jahr (Herausgabe und Confiscation des Geschenks von 3 Gulden)" verurtheilt.

Receß oder Defect des Kassebeamten als begründet erachten, die Dienstentlassung aussprechen und die Frage, ob sich der Angeschuldigte eines Betrugs oder der Unterschlagung schuldig gemacht hat, einer weiteren Untersuchung und Aburtheilung vorbehalten, so haben sie bei letzterer den Angeschuldigten nicht als einen im Sinne des vorstehenden Artikels Entlassenen zu betrachten, sondern gegen denselben gerade so zu erkennen, als wäre die von ihnen ausgesprochene Dienstentlassung noch nicht erfolgt.

Art. 443. Ist mit dem Dienste oder den Diensten, welche der Schuldige bekleidet, kein Gehalt verbunden, so können die Gerichte neben der Dienstentsetzung, neben der Dienstentlassung und neben der Suspension vom Dienst, auf Correctionshaus bis zu zwei Jahren oder auf Gefängnißstrafe erkennen.

Art. 444. Diejenigen Dienstpflichtverletzungen der Staats- oder öffentlichen Diener, worüber dieser Titel keine Bestimmungen enthält, werden disciplinarisch bestraft.*)

Art. 445. Wenn ein Staats- oder öffentlicher Diener sein Amt zu Begehung gemeiner Verbrechen oder Vergehen mißbraucht, so finden zwar, soweit ein solcher Mißbrauch nicht als ein besonderes Dienstverbrechen oder Vergehen bezeichnet ist, die gegen solche Handlungen angedrohten Strafen statt, jedoch soll die Eigenschaft des Thäters als Staats- oder öffentlichen Dieners für einen erschwerenden Umstand gelten.

Art. 446. In welchen Fällen die wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens zuerkannte Freiheitsstrafe den Verlust der Staats-, Gemeinde- oder sonstiger öffentlichen Aemter zur nothwendigen Folge hat, ist in den Art. 22 bis 25 des Tit. II. bestimmt. Wenn ein Staats- oder öffentlicher Diener, außer den Fällen des zweiten Absatzes des Art. 24, wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens zu Correctionshausstrafe von weniger als einem Jahr rechtskräftig verurtheilt ist (Art. 24), so bleibt es der Beurtheilung im Wege der Verwaltung überlassen, ob jenes Verbrechen oder Vergehen die Beibehaltung seines Dienstes gestatte oder ob er zu entlassen sei.

Art. 447. Finden die Gerichte in den Fällen, in welchen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Titels Suspension von Dienst und Gehalt angedroht ist, daß die Disciplinarstrafbefugniß der Administrativbehörden ausreicht, so ist an diese die Sache zurück zu verweisen.

---

*) Eine Bemerkung des Landgerichts Gladenbach, das Gesetz sehe den Fall nicht vor, da Jemand seinen Dienstpflichten vorsätzlich zuwider gehandelt habe, um Nachtheile von Andern abzuwenden, erachtete Gr. H. G. d. P. O. als unrichtig; denn sollte der Tit. LVI. hierüber keine specielle Bestimmung enthalten, so würde eine solche Verletzung der Dienstpflicht nach Art. 444 disciplinär zu bestrafen sein.

§. II. Von den einzelnen Dienstverbrechen und Vergehen.

Art. 448. Wenn gegen einen Staats- oder öffentlichen Diener, wegen unsittlicher, der Würde des Dienstes zuwiderlaufender Aufführung, wegen Unfleißes, Nachlässigkeit im Dienst, Unfolgsamkeit, Anmaßung gegen Vorgesetzte, Verletzung des Dienstgeheimnisses, verachtenden oder herabwürdigenden Spottes gegen die Staatsregierung oder Dienstvorgesetzte als solche, das höchste Maß der Disciplinarstrafe erschöpft worden, und sich der Diener ein ähnliches Vergehen wiederholt zu Schulden kommen läßt, oder der Fall an und für sich, oder wegen der großen Zahl bereits früher gegen den Diener verhängter Disciplinarstrafen so schwerer Natnr ist, daß das höchste Maß der Disciplinarstrafe gegen den Thäter nicht ausreichen würde, so ist gegen einen solchen Diener Suspension von Dienst und Gehalt oder Dienstentlassung zn erkennen.*)

Art. 449. Ist die Verletzung des Dienstgeheimnisses aus eigennütziger oder sonst rechtswidriger Absicht geschehen, oder ist dadurch der Staat oder ein Private in Schaden gebracht worden, so soll, auch wenn noch keine Disciplinarstrafe gegen den Schuldigen verhängt war, wofern die Handlung nicht in anderer Beziehung als strafbarer erscheint, derselbe nach der Größe des bezielten Vortheils oder gestifteten Schadens zur Suspension von Dienst und Gehalt oder zur Dienstentlassung verurtheilt werden.

Art. 450. Ein Staats- oder öffentlicher Diener soll wegen Bestechung**) bestraft werden, und zwar: 1) mit Suspension von Dienst und Gehalt, wenn er in Bezug auf die an sich pflichtmäßige Vornahme oder Unterlassung einer zu seinem amtlichen Wirkungskreise gehörigen Handlung ein Geschenk oder sonst einen Vortheil, zu dessen Annahme er nicht befugt war, angenommen, oder zur Annahme des Versprochenen oder Anerbotenen sich bereit erklärt hat; 2) mit Dienstentlassung, wenn er ein Geschenk oder sonst einen Vortheil angenommen, oder zur Annahme des Versprochenen oder Anerbotenen sich bereit erklärt hat, um zum Vortheil eines Anderen oder zum Nachtheil des Staates oder eines Privaten eine pflichtwidrige amtliche Handlung vorzunehmen, oder eine amtliche Handlung pflicht-

*) Heuser: Bemerkenswerthe Entscheidungen des Criminalsenats des Oberappell.-Ger. in Cassel, Band 1, 1845, S. 600—635: Unbrauchbarkeit eines Staatsdieners zur Versehung seines Dienstes.

**) Feuerbach: Themis, Abh. 4. Ueber die Bestechung der Staatsbeamten. Klein: Merkwürdige Rechtssprüche der Hallischen Juristenfacultät, Band 3, Nr. VII. S. 145 2c.: Ueber die Natur der Bestechungen 2c. Archiv für das Civil- und Criminalrecht der preuß. Rheinprovinzen, Band 2, Abth. 2, S. 124 2c.: Ist die Handlung eines Verwaltungsbeamten, welcher einen Landwehrmann von den Landwehrlisten gegen eine Belohnung wegläßt, als Bestechung oder als Prellerei anzusehen? (Entscheid. des Cassationshofs für Ersteres). Annalen der Criminalrechtspflege, Band 20, S. 129—183: Herzogthümer Schleswig-Holstein. Merkwürdiger Proceß auf die Denunciation einer zur Zeit der Continentalsperre begangenen enormen Zolldefraude.

widrig zu unterlassen; 3) mit Dienstentsetzung, wenn er sich, unter der unter Nr. 2 bemerkten Voraussetzung, der bezweckten pflichtwidrigen Amtshandlung oder Unterlassung wirklich schuldig gemacht hat, insofern deßhalb nicht in anderer Beziehung eine schwerere Strafe verwirkt worden ist.*)

Art. 451. Ein Staats- oder öffentlicher Diener, welcher für eine vollzogene Amtshandlung, ohne ein deßfallsiges vorausgegangenes Versprechen oder Anerbieten, ein Geschenk oder sonst einen Vortheil, zu dessen Annahme er nicht befugt war, angenommen hat, wird, 1) wenn die Amtshandlung pflichtwidrig war und in anderer Beziehung nicht strafbarer erscheint, mit der Dienstentlassung, und 2) wenn die Amtshandlung nicht pflichtwidrig, er auch schon einmal wegen einer gleichen Verfehlung disciplinarisch bestraft worden war, mit Suspension von Dienst und Gehalt bestraft.

Art. 452. Geschworne, welche sich, es sei zum Vortheil oder zum Nachtheil eines Angeschuldigten, über den sie zu erkennen berufen sind, haben bestechen lassen, sollen zu Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren verurtheilt werden.

Art. 453. Wenn einem Staats- oder öffentlichen Diener in Bezug auf solche Amtshandlungen, wegen welcher nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel Bestechung stattfindet, ein Geschenk oder eine Belohnung auf irgend eine Weise selbst zugekommen, oder einem seiner Familienangehörigen von einer Partei oder einem Sollicitanten gegeben worden ist, und er unterläßt, in den ersten drei Tagen nach dem Empfange oder nach der erhaltenen Kenntniß entweder die Rückgabe des Geschenks oder der Belohnung zu bewirken, oder bei seinem Amtsvorgesetzten Anzeige davon zu machen, so soll er, falls er nicht nachweisen kann, durch besondere, ihn völlig entschuldigende Umstände daran verhindert gewesen zu sein, mit dem Einwande, daß er das Geschenk oder die Belohnung nicht angenommen habe oder nicht habe annehmen wollen, nicht mehr gehört werden.

Art. 454. Wer einem Staats- oder öffentlichen Diener,**) oder dessen Familienangehörigen irgend ein Geschenk oder sonst einen Vortheil in Beziehung auf eine zu dessen Wirkungskreise gehörige Amtshandlung verspricht, anbietet oder gibt, versprechen, anbieten oder geben läßt, dessen Annahme den Staats- oder öffentlichen Diener nach den Bestimmungen der Art. 450 und 451 strafbar gemacht hat oder gemacht haben würde, soll, auch wenn das Versprechen oder Gegebene nicht angenommen worden ist, folgendermaßen bestraft werden: 1) mit Gefängniß oder mit Geldbuße, wenn der im Art. 450 unter Nr. 1 oder im Art. 451 unter Nr. 2 bemerkte Fall eintritt; 2) mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu vier Jahren, wenn

---

*) s. z. B. Reg. Bl. v. 1850, S. 102. Feldschütz Heinrich Herderich von Billertshausen wurde wegen Bestechung mit Dienstentsetzung bestraft.

**) Erk. d. Gr. O.A.Ger. in U. S. g. Löser Haas von Neustadt vom J. 1843 (Bestechung eines Feldschützen).

einer der im Art. 450 unter Nr. 2 und 3, oder im Art. 451 unter Nr. 1 bezeichneten Fälle eintritt. Die in gegenwärtigem Artikel enthaltenen Bestimmungen sind auch auf Diejenigen anwendbar, welche einen Geschwornen bestochen oder zu bestechen versucht haben.

I. Un U. S. g. Abraham und Jodik Vogel von Großzimmern wegen Bestechung wurde am 28. Mai 1844 in der Plenarsitzung Gr. H. Ger. d. P. St. mit einer Majorität von zehn gegen sechs Stimmen davon ausgegangen: Zu den im Art. 454 genannten Staats- oder öffentlichen Dienern, in Beziehung auf welche von Dritten das Verbrechen der Bestechung activ verübt werden kann, gehören nach logischer Interpretation auch die Personen, welche, ohne im engeren Sinn öffentliche Diener zu sein, zur Aushülfe im öffentlichen Dienst angenommen und verpflichtet sind, wie namentlich verpflichtete Actuariatsgehülfen. Die Zweifelhaftigkeit des Ausdrucks des Artikels in der fraglichen Beziehung läßt übrigens eine genauere Fassung desselben bei der einstigen neuen Redaction desideriren.

II. Vergl. die von Gr. H. G. d. P. O. abgeurtheilte U. S. gegen Feldschütz Weitzel zu Gontershausen wegen Bestechung und den erstatteten Vertrag.

Art. 455. Das gegebene Geschenk wird in allen Fällen confiscirt.*) Kann dasselbe nicht mehr herbeigeschafft werden, so hat der Empfänger, oder, wenn die Rückgabe erfolgt ist, der Geber den Werth zu ersetzen.

Art. 456. Ein Staats- oder öffentlicher Diener, welcher in der Absicht, dem Staate oder Privaten zu schaden, oder sich oder Anderen unerlaubten Vortheil zuzuwenden, entweder a) bei Abfassung oder Aufnahme der in sein Amt einschlagenden Urkunden, Berichte oder Protokolle die Verhandlungen, Willenserklärungen, oder Aussagen der Betheiligten oder Zeugen durch Auslassung, Zusatz oder Veränderung entstellt, oder in denselben erdichtete oder untergeschobene Personen, oder Abwesende als anwesend aufführt, oder Unterschriften nachmacht; oder: b) unter amtlichem Glauben unwahre Thatsachen wissentlich als wahre bekräftigt oder beurkundet; oder: c) Acten, Urkunden, Schriften oder Sachen, die ihm seines Amtes wegen anvertraut oder zur Aufbewahrung übergeben worden sind, verfälscht, wissentlich vernichtet, unterdrückt, verheimlicht oder auf die Seite schafft,**) soll zur Dienstentsetzung, bei besonders strafmindernden Umständen zur Dienstentlassung, wenn aber die That als vollendete Fälschung oder als vollendeter Betrug erscheint, zur Dienstentsetzung und zu den auf diese Verbrechen gesetzten Strafen verurtheilt werden.***)

Art. 457. Staatsdiener, welche, ihren Amtspflichten zuwider, eine ihnen obliegende Untersuchung oder die zur Einleitung oder

*) Erk. d. Gr. O.A.Ger. vom 29. Juni 1844 in U. S. g. Bürgermeister Schmidt von Höchst wegen Bestechung.

**) Erk. Gr. O.A.Ger. in U. S. g. Landgerichtsactuar Engel von Homberg wegen verschiedener Dienstvergehen (1849).

***) Vergl. Darmst. Journal, Nr. 203 vom 27. Aug. 1850, wo der Verhandlung der Anklage gegen Landgerichtsdiener Büchner zu Beerfelden wegen Dienstvergehen gedacht wird.

Fortsetzung derselben erforderlichen Handlungen unterlassen, oder Angeschuldigte eigenmächtig oder ohne gesetzlich zureichende Gründe aus der Untersuchung entlassen, sollen, 1) wofern dieß aus eigennütziger Absicht oder um einem Anderen zu schaden geschehen ist, und wenn auf der angeschuldigten Handlung Correctionshausstrafe, Dienstentlassung oder eine noch höhere Strafe steht, mit Suspension von Dienst und Gehalt oder mit Dienstentlassung, 2) in allen anderen Fällen mit Suspension von Dienst und Gehalt bestraft werden. Bei besonders strafmindernden Umständen können jedoch die Gerichte auch im Falle Nr. 1 auf Suspension von Dienst und Gehalt erkennen.

Art. 458. Gerichtliche, Polizei- oder sonstige Untersuchungsbeamten, welche durch unerlaubte Zwangsmaßregeln einem Unschuldigen ein unwahres Geständniß,*) oder einem Zeugen eine falsche Aussage abgepreßt haben, sollen, wenn dadurch die Verurtheilung eines Unschuldigen zur Dienstentlassung oder zu einer Correctionshaus-, Zuchthaus- oder höheren Strafe bewirkt worden ist, mit Suspension von Dienst und Gehalt, oder, wenn die Zwangsmaßregeln ausgezeichnet hart waren, mit Dienstentlassung bestraft werden. Sind die Zwangsmaßregeln aus Nachsucht oder Haß verfügt worden, so sollen die Gerichte, auch wenn keine Verurtheilung eines Unschuldigen erfolgt war, auf diese Strafen, war aber eine solche Verurtheilung eingetreten, auf Dienstentsetzung erkennen. **)

Art. 459. Gerichtsdiener, Gefängnißwächter, Wärter oder Aufseher, Wachen oder Gerichtsboten, welche einen ihrer Obhut anvertrauten Gefangenen aus Bosheit, Rachsucht, Haß oder Muthwillen mißhandeln, sollen, wenn der Grad der Mißhandlung nach Tit. XXXV. nicht eine schwerere Strafe nach sich zieht, zu Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre verurtheilt werden. War die Mißhandlung sehr geringfügig, so können die Gerichte auf Gefängnißstrafe erkennen.

Art. 460. Ein Staatsdiener, welcher gegen einen Verurtheilten eine Strafe vollstrecken läßt, wozu derselbe entweder überhaupt oder in dem Maße nicht verurtheilt war, oder welcher die dem Verurtheilten zu Theil gewordene Begnadigung ganz oder theilweise unberücksichtigt läßt, soll, falls dieses aus Eigennutz, Rachsucht oder Haß gegen den Verurtheilten geschehen ist, wenn die widerrechtlich vollstreckte Strafe bestand: 1) in Gefängnißstrafe, mit Suspension von Dienst und Gehalt; 2) in Correctionshaus- oder Zuchthausstrafe, mit der Dienstentlassung oder Dienstentsetzung, und wenn jene rechtswidrig vollstreckte Freiheitsstrafe länger als zwei Jahre gedauert hat, außer der Dienstentsetzung mit Correctionshaus von ein bis drei oder

---

*) Annalen der Criminalrechtspflege, Band 10, S. 174—265: Herzogthum Braunschweig. Die mehrfacher Brandstiftung geständige und doch unschuldige Johanne Staats aus Broistedt. Mitgetheilt von dem Vertheidiger der Staats, Advokaten Gotthard zu Braunschweig.

**) v. Jagemann: Ueber die Mittel zur Unterdrückung der Mißbräuche der Untersuchungsbeamten, mit besonderer Rücksicht auf den fünfzigsten Titel des badischen Strafgesetzentwurfs. Karlsruhe, 1839, und Abegg's Beurtheilung dieser Schrift S. 628—655 des Jahrg. 1840 der Krit. Jahrb. f. d. Rechtswiss.

Zuchthaus bis zu zehn Jahren; 3) in der Todesstrafe, als Mörder bestraft werden.

Art. 461. Richter, welche vorsätzlich über einen Unschuldigen Strafe verhängen, oder einen Schuldigen vorsätzlich entweder mit einer härteren oder geringeren Strafe, als solcher den Gesetzen zu Folge verwirkt hat, belegen oder ihn ganz freisprechen, sollen mit der Dienstentlassung bestraft werden. Ueberdieß ist auch noch auf Correctionshausstrafe von ein bis drei oder Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren zu erkennen, wenn der Unschuldige in Folge der ungerechten Verurtheilung eine Correctionshaus- oder Zuchthausstrafe von zwei oder mehr Jahren verbüßt hat. Auf Todesstrafe wird erkannt, wenn in Folge des ungerechten Urtheils an einem Unschuldigen die Todesstrafe vollzogen worden ist. *)

Art. 462. Geschworne, welche vorsätzlich einen Schuldigen für nicht schuldig oder einen Unschuldigen für schuldig erklären, sollen mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden. Ist der Unschuldige zu einer höheren, als einer Strafe von zwei Jahren verurtheilt worden, so trifft den Geschwornen jedenfalls die gegen ersteren ausgesprochene Strafe. Wurde lebenslängliche Zuchthausstrafe oder Todesstrafe ausgesprochen, so wird gegen den Geschwornen auf lebenslängliche Zuchthausstrafe, und im Falle die Todesstrafe vollstreckt worden ist, auf die Todesstrafe erkannt.

Art. 463. Richter, welche bei Leitung oder Entscheidung eines Rechtsstreites vorsätzlich Ungerechtigkeiten begehen, sollen mit der Dienstentsetzung bestraft werden. **)

Art. 464. Ein Staatsdiener, welcher begehrt oder befiehlt, begehren oder befehlen läßt, daß die bewaffnete Macht gegen die Vollstreckung eines Gesetzes oder einer Verordnung, oder gegen die Erhebung einer gesetzlichen Staatsabgabe, oder gegen die Vollziehung eines richterlichen Urtheils oder einer richterlichen Verfügung, oder jedes anderen, von einer verfassungsmäßigen Behörde innerhalb ihrer Competenz erlassenen, Befehls in Thätigkeit gesetzt oder gebraucht werde, ist mit Suspension von Dienst und Gehalt, mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung zu bestrafen.

Art. 465. Ein Staats- oder öffentlicher Diener, welcher, um einen unerlaubten Vortheil zu erlangen, mit irgend einem durch seine Amtsgewalt zu bewirkenden Nachtheile droht, soll, wenn die Handlung nicht als Erpressung strafbarer erscheint, mit Suspension von Dienst und Gehalt, oder mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bestraft werden. Bei Erkennung dieser Strafe haben die Gerichte

---

*) Hagemann: Praktische Erörterungen rc. Band 6, S. 269 rc.: Mißbrauch richterlicher Gewalt in Criminalsachen und dessen Bestrafung. Ein Rechtsfall.

**) Dr. Brackenhoeft: Ueber das Verbrechen verletzter Richterpflicht im Civilprocesse und dessen Concurrenz mit Betrug, Fälschung und gewaltsamer oder heimlicher Verletzungen (Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1849, S. 158—176, 266—286).

auf die Beschaffenheit der Drohung und die Größe des beabsichtigten oder erpreßten Vortheils, und darauf, ob der Schuldige bereits früher wegen einer solchen Handlung disciplinarisch oder gerichtlich bestraft worden ist, Rücksicht zu nehmen.*)

Art. 466. Jeder Staats- oder öffentliche Diener, welcher aus Eigennutz einem Privaten an Steuern, Abgaben, Taxen, Stempeln, Sporteln oder anderen Leistungen etwas abnimmt, was diesem überhaupt nicht, oder wenigstens nicht in der geforderten Größe zu zahlen obliegt, soll bestraft werden: 1) mit Suspension von Dienst und Gehalt oder mit Dienstentlassung, wenn er entweder a) wegen einer solchen Handlung schon einmal disciplinarisch bestraft worden ist; oder b) wenn er zur Erhebung der widerrechtlich angesetzten Zahlung Zwangsmittel hat anwenden lassen oder selbst angewendet hat; oder c) wenn das widerrechtlich Erhobene die Summe von fünfzehn Gulden oder mehr, aber weniger als fünfzig Gulden beträgt; 2) mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung, wenn entweder a) der Schuldige wegen einer solchen Handlung schon einmal mit Suspension von Dienst und Gehalt gerichtlich bestraft worden ist; oder b) wenn das widerrechtlich Erhobene die Summe von fünfzig Gulden oder mehr beträgt.

Art. 467. Die im vorhergehenden Artikel bestimmten Strafen finden auch gegen Staats- oder öffentliche Diener statt, welche die Ansetzung oder Erhebung dieser Abgaben, welchen Namen sie immer haben mögen, den von ihnen bestellten Schreibern oder Gehülfen überlassen, wenn hieraus eine in dem vorhergehenden Artikel berührte Bedrückung entstanden ist, insoweit dieses mit Wissen des Staats- oder öffentlichen Dieners zu seinem eigenen oder zum Vortheil der Schreiber oder Gehülfen geschah.

Art. 468. Ein Staats- oder öffentlicher Diener, der sich durch Geltendmachung seiner Amtsgewalt Gelder oder geldeswerthe Sachen, die seiner Verwaltung nicht anvertraut sind, zu seinem Privatvortheile zueignet, soll, wenn die Handlung nicht in anderer Beziehung strafbarer erscheint, mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bestraft werden.

Art. 469. Ein Staats- oder öffentlicher Diener, der Geld oder geldeswerthe Sachen, die ihm vermöge seines Dienstes zur Verwahrung, Verwaltung, Verrechnung oder Ablieferung an eine andere Behörde, oder an einen Privaten übergeben, oder von ihm in Empfang genommen oder erhoben worden sind, sich selbst zueignet, macht sich, es seien die Gelder oder geldeswerthen Sachen Staats- oder Privateigenthum, des Verbrechens der Veruntreuung im Dienste schuldig.**)

---

*) Jenull: Ueber das Verbrechen des Mißbrauchs der Amtsgewalt (Zeitschrift für österreich. Rechtsgelehrsamkeit, Jahrg. 1825, Band 1, S. 321 ꝛc.). Werner: Ueber den Mißbrauch der Amtsgewalt (S. 161 ꝛc. des Jahrg. 1831 ders. Zeitschr.).

**) Heuser a. a. O., Band 2, S. 307 ꝛc. Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreich Bayern, herausgegeben von Gönner und Schmidt-

Art. 470. Die Veruntreuung im Dienste wird mit Dienstentsetzung oder Dienstentlassung bestraft; auch kann neben diesen Strafen auf Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden. Bei Zumessung dieser Strafe ist insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Diener vor dem Urtheile ganz oder theilweise Ersatz geleistet hat, auch ob er nachweisen kann, bei der Zueignung die Absicht, Ersatz leisten zu wollen, unter solchen Umständen gehabt zu haben, welche ihn mit Wahrscheinlichkeit voraussehen ließen, den wirklichen Ersatz alsbald leisten zu können.

Erk. d. C. Hs. v. 1. Juli 1850: In U. S. gegen N. N. — pensionirten Rentamtmann — wegen Dienstvergehen wird nach Ansicht des von dem Assisenhofe d. P. O. — publicirten Erkenntnisses, wodurch der Angeklagte wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens der Verdeckung eines vorhandenen Cassendefects durch Erstattung unrichtiger Cassenberichte und durch Fälschung der zum Eintragen der Einnahme und Ausgabe bestimmten Bücher auf den Grund der Bestimmungen der Art. 472, 121, Nr. 6 und 8 des Strafgesetzbuchs, des Art. 8 des Ges. v. 9. März 1824, des Art. 197 des Ass.-Ges. und des Art. 30 des Strafgesetzbuchs zur Dienstentsetzung und in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren, sowie in die Kosten sowohl der gegen ihn eingeleiteten Administrativuntersuchung, als auch des gegenwärtigen Processes verurtheilt und die Bekanntmachung des Urtheils verfügt worden ist, nach Einsicht der von dem Vertheidiger des Angeschuldigten — eingereichten Rechtfertigung des — angezeigten Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschw. nach Anhörung des — Vortrags des Referenten, nachdem der in der heutigen Sitzung erschienene Vertheidiger — die Gründe für die — N. B. noch weiter mündlich entwickelt und schließlich dahin angetragen hatte: 1) auf

---

lein, Band 3, S. 113 ꝛc.: Ueber die Unterschlagung als Amtsverbrechen. Zum bayerischen Strafgesetzbuch Th. 1. Art. 362. **Hagemann**: Praktische Erörterungen, Band 7, S. 222 ꝛc.: Von der Strafe ungetreuer Rechnungsbeamten. **Brinkmann**: Wissenschaftlich prakt. Rechtskunde, Th. 1. Abh. 571, S. 324 ꝛc.: Ueber die Vergreifung eines Staatsdieners an amtlich erhobenen Geldern. **Meister**: Urtheile und Gutachten in peinlichen und andern Straffällen, Nr. V. S. 83 ꝛc.: Peinliches Urtheil der Juristenfacultät in Frankfurt a. d. O. gegen den Justizamtmann F... wegen veruntreuter Depositalgelder, Fertigung falscher Amtsconcense ꝛc. Jahrbücher des badischen Oberhofgerichts, Bd. 1, S. 292 ꝛc. Band 2, S. 354 ꝛc., 358 ꝛc., Band 5, S. 170 ꝛc.: Rechnersuntreue. **Hitzig's** Annalen, Band 10, S. 302—430: Urtheil der Juristenfacultät in Göttingen in Untersuchungssachen wider den vormaligen Landrath v. Z. zu N., die angeschuldigte zweimalige Entwendung der im gerichtlichen Depositenkasten verwahrt gewesenen Gelder betreffend. Band 16, S. 207 ꝛc.: v. **Strombeck**: Cassenveruntreuung (Herzogthum Braunschweig). Annalen der Criminalrechtspflege, Band 13, S. 245—247: Herzogthum Braunschweig. Sehr bedeutende Unterschlagung eines Staatskassen-Bedienten. Mittheil. des Geh. Raths v. Strombeck. Band 18, S. 352—358: Großherz. Mecklenburg-Schwerin. Lossprechung von der Instanz wegen Verwaltungsuntreue und Geschenknahme, Band 30, S. 172 bis 178: Recursrechtfertigungsschrift an das Großherz. badische Oberhofgericht zu Mannheim in Untersuchungssachen gegen den Amtsboten Eggle in Pfullendorf wegen Unterschlagung. Band 54, S. 253—265: Crimen residui — Unterschlagung — Betrug — Fälschung. Ein Fall aus dem Kurfürstenthum Hessen, im Auszuge mitgetheilt.

Erk. d. Gr. O.A.Ger. vom 10. Januar 1843 in U. S. g. 1) Kirchenrechner Haß zu Hatzfeld wegen Unterschlagung; 2) Districtseinnehmer Stamm wegen Dienstvergehens (17. März 1843); 3) Gemeinderath Rühl in Pungstadt (26. Mai 1846); 4) Actuar Engel von Homberg wegen Dienstvergehen (1849); 5) G. W. Feldpusch in Alsfeld wegen Dienstvergehen (1849); 6) Decanatsrechner Goldmann in Biedenkopf wegen Cassendefects (1850).

Grund des Assisengesetzes das Urtheil des Assisenhofs zu cassiren, a) weil von Seiten desselben mit Bezugnahme auf die Antwort der Geschwornen eine Strafe ausgesprochen worden sei, obgleich das Gesetz die in Frage stehende That mit einer Strafe nicht bedrohe; eventuell, b) weil das Urtheil eine andere Strafe ausgesprochen habe, als das Gesetz nach der Natur des zu bestrafenden Verbrechens bestimme; ganz eventuell 2) mit Rücksicht auf den Art. 270. A. Nr. 3 des Ass.-Ges. das Urtheil des Ass.-Hofes einschließlich des Wahrspruchs der Geschwornen, als nichtig aufzuheben, weil die Antworten der Geschwornen, wollte man nicht die unter 1. a und b erwähnte Auslegung geben, undeutlich oder in sich widersprechend seien, sowie nach Vernehmung der Staatsbehörde an diesem obersten Gerichtshofe, von welcher angetragen wurde: 1) auf das Cassationsgesuch des Angeklagten Recht sprechend, das Urtheil des Ass.-Hofs — wegen Zuerkennung einer mit der Natur des Verbrechens, dessen er durch die Geschwornen schuldig erklärt wurde, nicht übereinstimmenden Strafe zu vernichten, in revisorio Recht sprechend, die gesetzliche Strafe nach Art. 469, 470 des Strafgesetzbuchs auszusprechen, deren Größe man dem Ermessen des höchsten Tribunals überlasse, dieselbe jedoch nicht unter Dienstentsetzung zu greifen; 2) ꝛc.*) — I. zur N. B. des Angekl. in Erwägung 1) was die erste N. B. anbelangt — solche sich als unbegrundet darstellt, indem die Geschwornen den Angeklagten für schuldig erklärt haben, sich die Summe von 2689 fl. 12 kr., welche von ihm vermöge seines Dienstes am 16. August 1845 in Empfang genommen wurde, mittelbar zur Deckung eines vorhanden gewesenen Cassedefects zugeeignet zu haben, hierin aber allerdings eine Uebertretung des Art. 469 des Strafgesetzbuchs gefunden werden muß, da dieser Artikel eine unmittelbare Zueignung nicht voraussetzt, solche vielmehr mittelbar auch dadurch geschehen kann, daß der Angeklagte die eingenommene Summe zur Deckung eines in seiner Casse vorhandenen Abgangs, für welchen er haftbar war, verwendete**); 2) die zweite N. B. (1. b) anlangend — diese Beschwerde allerdings als begründet erscheint, und zwar aus folgenden Gründen: a) Durch die Antwort zur ersten Frage haben die Geschwornen den Angeklagten schuldig erklärt, die Summe von 2689 fl. 12 kr. am 16. August 1845 mittelbar dadurch veruntreut zu haben, daß er diese von ihm in seinem Dienste eingenommene Summe zur Deckung eines vorhanden gewesenen Cassedefects verwendet hat; b) Mit dem Moment also, in dem sich der Angeklagte der Veruntreuung schuldig machte, hörte der bis dahin bestandene Cassendefect auf, zu existiren; c) Die Handlungen, durch welche der Angeklagte einer Versteckung der Veruntreuung oder des vorhandenen Abgangs sich schuldig gemacht haben soll, beziehen sich sämmtlich nur darauf, daß er seiner vorgesetzten Behörde die Einnahme jener 2689 fl. 12 kr. zu verstecken gesucht haben soll; sie haben aber keinen Bezug auf einen früher vorhanden gewesenen Defect, der, als beseitigt und ergänzt, einer Versteckung natürlich nicht bedurft hat; d) wenn daher den Geschwornen die Frage vorgelegt wurde, ob der Angeklagte schuldig sei, „diese Veruntreuung im Dienste (d. h. die Verwendung jener Summe zur Deckung seines Defects) oder den vorhandenen Abgang zu verstecken gesucht zu haben", so können die Worte: „oder den vorhandenen Abgang" nicht auf den vor dem 16. August 1845 vorhandenen Cassendefect bezogen werden; sie müssen vielmehr auf den Abgang bezogen werden, welcher in der Casse des Angeklagten durch die Veruntreuung jener 2689 fl. 12 kr. entstanden ist und wirklich bestand; e) Dieß geht ganz klar daraus hervor, daß in der Frage hinsichtlich des vor dem 16. August 1845 vorhandenen Cassedefects und hinsichtlich des Defects, welcher durch Unterschlagung jener 2689 fl. 12 kr. entstand, ganz verschiedene Bezeichnungen gebraucht worden,

---

*) Ein processualisches Moment.

**) Vergl. Annalen der Criminalrechtspflege, Band 40, S. 106—112: Zur Lehre vom Verbrechen der Amtsuntreue nach bayerischem Recht (Aus den Blättern für Rechtsanwendung). Es wird der Fall besprochen, da ein früherer Defect mit eingegangenen neueren Geldern gedeckt wurde.

nämlich: „vorhanden gewesener Cassendefect", wenn die Rede vom Manko ist, welcher bis zum 16. August 1845 in der Casse vorhanden war, und: „vorhandener Abgang", wenn der Manko bezeichnet werden sollte, welcher durch die Veruntreuung jener Summe in der Casse entstand; f) man kann auch nicht sagen, daß bei einer solchen Auslegung der Frage die Worte: „oder der vorhandene Abgang" überflüssig erscheinen würden, indem die Geschwornen möglicher Weise in der Verwendung jener Summe zur Deckung eines früheren Cassedefects eine Veruntreuung nicht finden, den Angeklagten aber dessen ungeachtet schuldig erklären konnten, die durch die angegebene Verwendung der 2689 fl. 12 kr. in seiner Casse entstandene Lücke (Abgang) durch die in der Frage aufgezählten Handlungen seiner vorgesetzten Behörde versteckt zu haben, für welchen Fall die bemerkten Worte von Relevanz waren; g) sobald also die Geschwornen den Angeklagten mit Rücksicht auf jene Summe solcher Handlungen schuldig erklärt hatten, welche eine Veruntreuung im Dienste constatiren, konnte von einem einfachen, durch die Manipulation des Angeklagten mit jenen 2689 fl. 12 kr. herbeigeführten vorhandenen Abgang als einem minus nicht mehr die Rede sein; h) wenn daher die Geschwornen in ihrer Antwort zur ersten Frage den Angeklagten auch nicht ausdrücklich für nicht schuldig erklärt haben, den vorhandenen Abgang zu verdecken gesucht zu haben, so folgt dieß doch klar aus dem sonstigen Inhalte der Frage und Antwort, indem etwas nicht Existirendes auch nicht verdeckt werden kann; i) es können sonach nur die Art. 469 und 470 des Strafgesetzbuchs und nicht der Art. 472 auf das Verbrechen des Angeklagten angewendet werden, und der Ass.-Hof hat, indem er den letzten Artikel anwendete, das Gesetz verletzt; in Erwägung 3) die dritte N. B. (2) ebenfalls sich als unbegründet darstellt, indem nach den Ausführungen zur ersten und zweiten N. B. der Ausspruch der Geschwornen als deutlich erscheint, so daß ein Straferkenntniß darauf gegründet werden kann. II. Zur N. B. der Staatsbehörde, in Erwägung, daß diese N. B. in Gemäßheit des Art. 259, Abs. 1 des Assisengesetzes im Interesse des Gesetzes nachgesucht wird — in Erwägung, hiernach allerdings der Fall vorliegt, — das Urtheil des Assisenhofs — zu vernichten, nach Art. 279 des Ass.-Ges. aber auch zugleich in revisorio zu erkennen ist, dieses aber in Gemäßheit des Art. 259 nur hinsichtlich der vom Verurtheilten erhobenen N. B. geboten erscheint, in Erwägung, was das Revisorium anbelangt, die auf das Verbrechen des Angeklagten anwendbaren Art. 469 und 470 die Strafe der Dienstentsetzung oder Dienstentlassung androhen und es dem Ermessen des Gerichts überlassen, zugleich eine Correctionshausstrafe bis zu drei Jahren oder eine Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren auszusprechen; in Erwägung, was die Zumessung der Strafe anbelangt, der Art. 121 pos. 6 und 8 und der Umstand in Betracht kommt, daß der Angeschuldigte die veruntreute Summe ersetzt hat — wird durch Urtheil hiermit zu Recht erkannt — — II. Zur N. B. des Angeklagten: daß das Urtheil des Assisenhofs d. P. O. — als nichtig aufzuheben, der Angeklagte — wegen des ihm zur Last fallenden des Verbrechens der Veruntreuung im Dienste in Gemäßheit der Art. 469 u. 470 Strafgesetzbuchs zur Dienstentsetzung, sowie in die Kosten zu verurtheilen sei.

Art. 471. Sämmtliche Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Januar 1831, „das Verfahren gegen Kassebeamte, welche Recesse machen, betreffend," bleiben fortwährend in Kraft, jedoch findet die Vorschrift des Art. 6 jenes Gesetzes, daß die Strafe der Cassation verhängt werden soll, keine fernere Anwendung.

Art. 472. Hat ein Staats- oder öffentlicher Diener durch Fälschung der Rechnungen oder der zum Eintragen oder zur Controle der Einnahme und Ausgabe bestimmten Bücher und Register, oder durch Erstattung unrichtiger Cassenberichte oder durch Beiseitschaffung der Acten, die verübte Veruntreuung im Dienste oder den vorhandenen Abgang zu verstecken versucht; hat er eingegangene Posten zu diesem Zwecke absichtlich nicht verrechnet, oder von ihm nicht geleistete

Zahlungen als Ausgaben in Rechnung gebracht; hat er wissentlich unverkaufte Sachen als verkauft, oder verkaufte als nicht verkauft eingetragen; hat er zur Verbergung eines Defects falsche Belege vorgelegt, zur Verdeckung seines Abgangs oder seiner Veruntreuung Geld sich mit dem Vorbehalte verschafft, dasselbe nach beendigter Cassenuntersuchung zurückzugeben, oder in Beziehung auf Zeit oder Gegenstände der Einnahme und Ausgabe irgend einen anderen Betrug gespielt; so ist er, neben der Dienstentsetzung, nach der Größe des verursachtrn Schadens zu Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren zu verurtheilen. *)

s. Beig. z. Art. 470.

Art. 473. Die im vorhergehenden Artikel bestimmte Strafe trifft auch denjenigen Staats- oder öffentlichen Diener, welcher die Flucht ergriffen und die ihm anvertraut gewesenen Gelder oder geldeswerthe Sachen sämmtlich oder zum Theil mitgenommen hat.

Art. 474. Bei der Post angestellte Beamte oder Diener, welche der Post anvertraute Briefe oder Pakete, ohne Werth, unterschlagen oder ohne obrigkeitliche Verfügung an andere Personen, als an die Adressaten oder Aufgeber, abgeben, oder, außer dem Falle der gesetzlichen Eröffnung von unbestellbaren Briefen oder Paketen, der Post anvertraute Briefe oder Pakete, oder andere verschlossene Gegenstände, ohne Willen dessen, an den sie gerichtet sind, oder des Aufgebers unbefugt erbrechen, werden, neben den aus anderen Gründen etwa verwirkten Strafen, mit Dienstentlassung oder in schwereren Fällen mit Dienstentsetzung bestraft. Werden gleichzeitig Geld oder geldeswerthe Sachen unterschlagen, so tritt, neben der Dienstentsetzung oder Dienstentlassung, noch außerdem Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren ein. **)

Art. 475. Wenn ein Staats- oder öffentlicher Diener, außer den in den vorhergehenden Artikeln besonders genannten Fällen, seinen Dienstpflichten vorsätzlich zuwider gehandelt hat, und wenn dieses aus Haß oder Rachsucht, oder um sich oder Anderen einen unerlaubten Vortheil zuzuwenden, oder um den Staat oder Private in Schaden zu bringen, geschehen ist, so soll er nach Analogie der in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen mit Suspension von Dienst und Gehalt, oder mit Dienstentlassung, oder mit Dienstentsetzung bestraft werden. Bei Zuerkennung dieser verschiedenen Strafen ist vorzüglich auf die Wichtigkeit der verletzten Dienstpflicht, auf die Gefährlichkeit oder Niederträchtigkeit des Beweggrundes und die Absicht des Uebertreters, sowie auf die Größe und Bedeutendheit des bewirkten Schadens oder Nachtheils Rücksicht zu nehmen.

---

*) Heuser a. a. O. (Th. 2.)
Erk. d. Gr. O.A.Ger. in U. S. g. 1) Landgerichtsdiener Daum in Langen wegen Dienstvergehen (Mai 1847); 2) Feldpusch in Alsfeld wegen dess. Verg.; 3) Districtseinnehmer Sommerlad zu Zwingenberg (1850).

**) Pfeiffer a. a. O. S. 651. Hitzig's Annalen der Criminalrechtspflege, Band 4, S. 390—393: Entwendung beschwerter Briefe durch einen Postbeamten.

Titel LVII.

Von besonderen Pflichtverletzungen gewisser, zu öffentlichen Verrichtungen aufgestellter Personen.*)

Art. 476. Personen, die zum Dienste des Publikums für besondere Geschäfte vom Staate ernannt oder ermächtigt, und deßfalls förmlich verpflichtet worden sind, namentlich Rechtsanwälte, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, Feldmesser, welche durch Verübung eines Verbrechens oder Vergehens die übernommenen besonderen Pflichten verletzen, trifft die auf solche Handlungen gesetzte Strafe, und soll ihre Eigenschaft für einen erschwerenden Umstand gelten; überdieß trifft sie auch in Fällen, in welchen Staatsdiener die Strafe der Dienstentsetzung oder der Dienstentlassung verwirkt hätten, immerwährende oder zeitliche Entziehung des Rechts zu Ausübung ihrer Berechtigung oder ihrer Kunst.

Art. 477. Wenn eine der im vorhergehenden Artikel genannten Personen, mit Ausnahme der Rechtsanwälte, wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens zu Zuchthausstrafe überhaupt, oder zu Correctionshausstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, so ist im Wege der Verwaltung in Erwägung zu ziehen und darüber zu entscheiden, ob derselbe durch die bestrafte That des Vertrauens, durch welches die Uebertragung der öffentlichen Berechtigung bedingt wird, sich unwürdig gemacht habe, und zutreffenden Falls die bleibende oder zeitliche Entziehung jener Berechtigung anzuordnen.

Art. 478. In welchen Fällen die wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens zuerkannte Freiheitsstrafe den Verlust der Advocatur zur nothwendigen Folge hat, ist in den Art. 22 bis 25 des Tit. II. bestimmt.**) Wenn ein Rechtsanwalt, außer den Fällen des zweiten Absatzes des Art. 24, wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens zu Correctionshausstrafe von weniger als einem Jahre rechtskräftig verurtheilt ist (Art. 24), so bleibt es der Beurtheilung im Wege der Verwaltung überlassen, ob jenes Verbrechen oder Vergehen die Belassung der Advocatur gestatte, oder er von derselben zu entfernen sei.

Art. 479. Verpflichtete Rechtsanwälte, Aerzte, Wundärzte,***) Hebammen und Apotheker,†) welchen vermöge ihres Berufs Pri=

*) Hufnagel a. a. O. S. 463—470.

**) s. S. 9, 10.

***) Es heißt z. B. im §. 19 der Instruction für die Physikats-Chirurgen vom 22. December 1834: Alle ihm (dem Physikats-Chirurgen) entdeckten heimlichen Mängel und Gebrechen seiner Patienten, sowie die ihm bekannt gewordenen Familienverhältnisse, deren Bekanntwerden dem Patienten oder seiner Familie zum Nachtheil gereichen könnte, müssen ihm ein nie zu verletzendes Geheimniß bleiben. Wildberg: Jahrbuch der Staatsarzneikunde, Band 2, Leipzig, 1836, S. 524—533: Instruction für die Physikats-Chirurgen im Großherz. Hessen.

†) Most: Encyklopädie der Staatsarzneikunde, Band 1. s.v. Arzt, S. 182.

vatgeheimnisse anvertraut werden, sollen, wenn sie ein solches Geheimniß Anderen unbefugter Weise mittheilen, und solches in der Absicht, Jemanden zu schaden oder sich einen widerrechtlichen Vortheil zu verschaffen, geschehen ist, auf Klage des Betheiligten, mit Gefängniß oder Geldbuße, im Wiederholungsfalle aber zugleich mit zeitlicher Entziehung der öffentlichen Berechtigung bestraft werden.

Art. 480. Verpflichtete Rechtsanwälte, welche im Einverständnisse mit der Gegenpartei, dieser zu Gunsten und ihrer eigenen zum Nachtheile handeln, oder in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rath oder Beistand dienen, sollen mit bleibender Entziehung des Rechts zur Praxis und mit Gefängniß bestraft werden.*)

Art. 481. Verpflichtete Rechtsanwälte, welche wegen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten schon im Disciplinarwege von der Praxis suspendirt waren, und sich einer derartigen Handlung, weßhalb sie die Disciplinarstrafe erlitten haben, nochmals schuldig machen, sind mit zeitlicher Entziehung, und im weiteren Wiederholungsfalle mit bleibender Entziehung des Rechts zur Praxis zu bestrafen.

Titel LVIII.

Von dem Verbrechen der Amtserschleichung.**)

Art. 482. Wer durch Betrug oder Bestechung ein öffentliches Amt oder die Präsentation zu solchem, oder die nur durch Staats=

---

*) Kappler: Handb., S. 903, 904. Feuerbach: Lehrb. §. 425—428, S. 693—697. Hufnagel a. a. O. S. 465, 466. Gans: Von dem Amt der Fürsprecher vor Gericht rc. 2 Ausg. Celle, 1827, S. 154. Hagemann: Praktische Erörterungen, Band 6, Abh. 48, S. 121 rc.: Von der Prävarikation der Rechtsfreunde. Staatslexikon, Band 12, S. 741, 742. s. v. Prävarikation (von Sander). Bischoff: Merkw. Criminalrechtsfälle, Band 4, S. 261—266: Untersuchung gegen den Advokaten Heinrich B...ning in M.— wegen Prävarikation. Heuser: Bemerkenswerthe Entscheidungen des Criminalsenats des Oberappell.-Ger. in Cassel, Band 3, S. 69—81: III. Prävarikation. Annalen der Criminalrechtspflege, Band 37, S. 219, 220: Advokatenuntreue.

Geschichtlich: Malcomesius: Observ. Cl. IV. Obs. XLIX.: Injungitur praevaricatoribus quandoque poena relegationis. Ein Urtheil v. J. 1596 lautet: In p. S. F. F. entgegen Hartmann Fritzen von Gleimenhain p. B. erkennen R. V. S. auf fürbrachte Anklag zu Recht, daß p. B. ihme zu wohlverdienter Straff und Andern zum abscheulichen Exempel an den Pranger öffentlich zu stellen, ihme die Schandsteine anzuhangen und er durch den Scharpfrichter bis an die Pforten damit zu führen, auch forters des Fürstenthumbs Hessen zu verweisen sei.

**) Kappler: Handb. S. 499—501. Feuerbach: Lehrb. §. 181—185, S. 315—319. Hufnagel a. a. O. S. 445—447 (In einer Anmerkung gedenkt der Verf. folgenden Rechtfalls: Der Maurer= und Steinhauermeister G. von B., welcher bei seiner Bewerbung um die von den Oberämtern R. und H. ausgeschriebenen Stellen eines Oberfeuerschauers und Oberamtswegemeisters in der von dem Kreisbaurathe beglaubigten Abschrift seines Meisterbriefes die Worte: „Meisterrecht zweiter Klasse" in „Meisterrecht erster Klasse" verwandelt und von dieser Abschrift Gebrauch gemacht hatte, wurde durch Erkenntniß vom 28. December 1844 wegen mehrfacher, mittelst Fälschung einer öffentlichen Urkunde in fortgesetzter Handlung versuchter Amtserschleichung — zum Verlust der

prüfung zu erlangende Berechtigung zur Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft, oder den Genuß einer Stiftung, oder die Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes erschleicht, wird neben der Strafe des Betrugs, oder im Falle der Bestechung, neben Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren, und in leichteren Fällen, neben Geldbuße oder Gefängnißstrafe, mit dem Verluste des erschlichenen Amtes oder Genusses, oder der erschlichenen Berechtigung bestraft.

Art. 483. Wenn derjenige, dem die Präsentation zu einem Amte oder Stiftungsgenusse, oder die Ernennung zu solchen, aus eigenem Rechte zusteht, sich für eine solche Präsentation oder Ernennung Geld oder andere Vermögensvortheile zum Geschenke geben oder versprechen läßt, so wird derselbe mit dem zwei- bis fünffachen Betrage des Gegebenen oder Versprochenen, und außerdem mit dem Verluste seines Präsentations- oder Ernennungsrechtes auf Lebenszeit zum Vortheile des zunächst Berechtigten bestraft.

Art. 484. Ueber das gegebene Geschenk wird nach den Bestimmungen des Art. 455 verfügt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels.

Darmstadt, am 17. September 1841.

Ludwig.

du Thil.

---

bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte und zu fünfmonatlichem Kreisgefängnisse verurtheilt, indem bei der Beurtheilung die Grundsätze vom Betruge zur Anwendung gebracht und für die Strafbemessung die Jahreseinkünfte der betreffenden Stellen — zu Grunde gelegt wurden.) Klein: Merkw. Rechtssprüche der Hallischen Juristenfakultät, Band 5, S. 190 ꝛc.: Von der unerlaubten Bewerbung um ein geistliches Amt durch zweideutiges Versprechen eines Nachlasses der dem Geistlichen von Seiten der Wählenden zu leistenden Pflichten. Albrecht: Entscheidung merkwürdiger Rechtsfälle, Band 3, Nr. 112, S. 145 ꝛc.: Begründet eine (vor der Predigerwahl) der Gemeinde zur Anschaffung einer neuen Orgel und zu Ausmalung der Kirche zugesagte Summe Geldes das Verbrechen der Simonie? (Bejahung). Bischoff: Merkw. Criminalrechtsfälle, Band 4, S. 1—10: Untersuchungsproceß gegen Anton Samberg aus L . . . feld wegen Amtserschleichung.

II.

Das Gesetz,

die Einführung des Strafgesetzbuchs im Großherzogthum betreffend.

Ludwig II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Durch die Verkündigung des Strafgesetzbuchs hat sich die Nothwendigkeit ergeben, festzustellen, welche der bisherigen Bestimmungen über Bestrafung der Verbrechen und Vergehen noch fernerhin, sei es im ganzen Umfange des Großherzogthums oder in einzelnen Theilen desselben, Gültigkeit haben sollen oder nicht. Nicht minder ist es erforderlich geworden, gewisse Handlungen, deren polizeiliche Ahndung das Strafgesetzbuch unterstellt, die aber bisher theils gar nicht, theils nicht allgemein bei Vermeidung einer Polizeistrafe verboten waren, mit einer solchen zu bedrohen. Zur Erreichung dieser Zwecke, sowie überhaupt zur Einführung des Strafgesetzbuchs, haben Wir daher verordnet und verordnen Wir, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Das Strafgesetzbuch tritt mit dem 1. April 1842 im ganzen Umfange des Großherzogthums in Kraft.

Art. 2. Mit dem im Art. 1 erwähnten Tage erlöschen, was die Bestrafung der gemeinen Verbrechen und Vergehen betrifft: 1) die gemeinrechtlichen, in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen geltenden Strafgesetze; 2) die drei ersten Bücher des in der Provinz Rheinhessen geltenden peinlichen Gesetzbuchs, sofern nicht weiter unten oder in dem Competenzgesetze vom heutigen Tage einzelne Bestim-

mungen jenes Gesetzbuchs in Kraft erhalten werden;*) 3) alle übrigen Gesetze und Verordnungen, insoweit sie die im Strafgesetzbuche behandelten Materien betreffen.**) Namentlich bleiben daher ferner in Kraft: a) das Militärstrafgesetzbuch, insoweit dasselbe nicht, rücksichtlich der Nichtmilitärs, durch ausdrückliche Bestimmungen des Strafgesetzbuchs eine Veränderung erlitten hat; b) die Strafbestimmungen, welche in den academischen Gesetzen und Verordnungen enthalten sind; c) das vierte Buch des rheinhessischen peinlichen Gesetzbuchs, insoweit nicht weiter unten einzelne Bestimmungen desselben aufgehoben werden; d) die Polizeigesetze und Verordnungen, insbesondere über Forst-, Fischerei-, Jagd- und Feldfrevel, die Finanz-, insbesondere die Zollgesetze und Verordnungen, desgleichen die Strafbestimmungen rücksichtlich der Flußschifffahrt, sowie des Recrutirungs- und Stellvertretungsgesetzes, des Gesetzes gegen die Refractäre und Deserteure und das Beherbergen derselben, des Gesetzes über das Armenrecht, die Gesetze und Verordnungen zum Schutze des Postregals, die Verordnung wegen des Hazardspielens, und das Gesetz, die Lotterien betreffend.

Art. 3. Verbrechen und Vergehen, welche in dem Strafgesetzbuche mit Strafe bedroht sind, jedoch vor dem Tage, an welchem das Strafgesetzbuch in Kraft tritt, begangen worden sind und von diesem Zeitpunkte an zur gerichtlichen Aburtheilung kommen, sollen, die Sache mag in erster oder letzter Instanz anhängig sein, nach dem Strafgesetzbuche beurtheilt werden, wenn nicht die zur Zeit der Verübung derselben gültig gewesenen Normen für den Angeschuldigten günstiger sind, als in welchem Falle die letzteren zur Anwendung kommen; solche Strafschärfungen, welche nicht durch das Strafgesetzbuch vorgeschrieben sind, dürfen jedoch in keinem Falle erkannt werden.***)

---

*) Urth. d. C. Hs. vom 1. Sept. 1848 in Sachen der Staatsbehörde, Cass.-Klägerin, g. Nicolaus Hasselmann, Schuhmacher, Joh. Wirth, Buchdrucker, und Phil. Schöppler in Mainz.

**) I. Durch einen Plenarbeschluß vom 23. April 1845 in U. S. gegen Löb Haas von Darmstadt wegen verbotenen Ankaufs von Militäreffecten nahm Gr. H. G. d. P. St. an, daß die Verordnung des vormaligen Oberkriegscollegs vom 14. September 1813 nicht mehr als fortbestehend betrachtet werden könne. Dasselbe nahm Gr. H. G. d. P. O. an, weil die Verordnung im Strafgesetzbuch behandelte Materien — Begünstigung der Unterschlagung — Diebstahl, Diebshehlerei — betrifft, Bestimmungen enthält, welche sich mit dem herrschenden Strafsystem nicht vereinbaren lassen — z. B. Bedrohung mit vierwöchiger Zucht- oder Correctionshausstrafe — Annahme des Funddiebstahls —, und das Einführungsgesetz anderer ähnlicher Gesetze, z. B. des Gesetzes gegen die Refractäre und Deserteure und das Beherbergen derselben, die fernerhin in Kraft bleiben sollten, ausdrücklich erwähnt.

Vergl. B. C. I. S. 171, 172.

II. s. Urth. d. C. Hs. v. 20. Mai 1844 in U. S. g. Buchbinder M. Reich aus Schweinfurt.

***) Urth. d. C. Hs. v. 27. März 1848 in Sachen der Gr. Staatsbehörde, Cass.-Klägerin, g. Franz Dalm zu Mainz, Cass.-Bekl. Erk. d. O.A.Ger. gegen 1) Weißbecker von Schlitz wegen Diebstahls (Mai 1842); 2) Liebmann Bamberger von Muschenheim wegen Bankerotts (Juni 1844).

W. K. von B. wurde durch Erkenntniß Gr. H. Ger. d. Prov. St. vom 24. Januar 1842 „wegen einer am 29. September v. J. verübten (nächtlichen) Traubenentwendung im Taxationswerth von einem Gulden 30 Kr., welche als dritter Diebstahl im rechtlichen Sinne erscheint, in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren" rc. verurtheilt. Er ergriff dagegen das Rechtsmittel der Revision. In dem Vortrag des Referenten bei dem obersten Gericht heißt es nach vorderen Ausführungen: Ich würde dem Allen nach mit dem Antrage auf Verwerfung des Rechtsmittels schließen, wäre nicht die Frage noch zur Sprache zu bringen, ob nicht die seit der Verurtheilung des Angeschuldigten eingetretene Veränderung in der Strafgesetzgebung einen ihm günstigen Einfluß auf die Aburtheilung haben möchte. Das mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit getretene Feldstrafgesetz vom 21. September 1841 bestimmt bezüglich der Feldentwendungen im Art. 33 pos. 3 für das Entwenden von Weintrauben eine Strafe von einem bis sechs Gulden, und will, wenn die Quantität des Entwendeten einen Korb voll beträgt, das Maximum dieser Strafe erkannt wissen. Die hier vorliegende Traubenentwendung würde daher, da der Werth des Entwendeten die Summe von drei Gulden nicht übersteigt, in welchem Falle allein sie zu Folge des Art. 43 als gemeiner Diebstahl zu behandeln und zu bestrafen wäre, mit sechs Gulden, resp. mit Rücksicht auf Art. 13, Litt. B und Art. 14, Satz 2 u. 3, mit dem Doppelten zu ahnden sein, wenn das Feldstrafgesetz die Norm für das zu erlassende Urtheil wäre: Dieß läßt sich jedoch darum nicht annehmen, weil weder dieses, noch ein sonstiges Gesetz eine dem Art. 3 des Einführungsgesetzes gleiche Bestimmung enthält und dieser Art. 3 auf die im Feldstrafgesetz vorgesehenen Vergehen nicht bezogen werden kann, da das Einführungsgesetz nur das Strafgesetzbuch betrifft, und überdieß jener Art. 3 ausdrücklich nur von Verbrechen und Vergehen spricht, welche in dem S t r a f g e s e t z b u c h mit Strafe bedroht sind rc.

Unterm 6. September 1842 erkannte das O.A.G. dahin, „daß das von dem Gr. Hofgericht erlassene Erkenntniß hinsichtlich der darin erkannten Strafe, unter Bezugnahme auf Art. 3 des Einführungsgesetzes vom 21. Sept. 1841, sodann auf Art. 354 des Strafgesetzbuchs und die Art. 33, 34, Litt. b und 14 des Feldstrafgesetzes dahin zu reformiren sei, daß die dem Revidenten zuerkannte Strafe auf eine Geldstrafe von zwölf Gulden zu ermäßigen — sei. Zugleich wird jedoch mit Rücksicht auf den Art. 27 des Feldstrafgesetzes verfügt, daß die angesetzte Geldstrafe im Gefängniß zu verbüßen, die Gefängnißstrafe aber als durch den von dem Revidenten seither erstandenen Arrest verbüßt anzunehmen sei."

Dieses Urtheil erläutert sich durch die Conclusionsnote, die dahin abgefaßt ist: Auf den — erstatteten Vortrag erklärte sich das Collegium mit den Ausführungen des Referenten einverstanden, mit Ausnahme jedoch des die Anwendbarkeit des Strafgesetzbuchs, insbesondere des Feldstrafgesetzes betreffenden Punkts. Es war der Ansicht, daß der vorliegende Fall allerdings nach der neuen Strafgesetzgebung zu beurtheilen sei und wurde dazu durch die Erwägung bestimmt, daß, wenn gleich der Art. 3 des Einführungsgesetzes ausdrücklich nur von Verbrechen und Vergehen rede, welche in dem Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht seien, dieser Artikel doch seinem Grund nach dahin zu verstehen sei, daß, den einzigen Fall ausgenommen, da die früheren Normen dem Angeschuldigten günstiger, a l l e H a n d l u n g e n, welche, wenn auch vor dem Tage, an dem das Strafgesetzbuch in Kraft trete, begangen, doch erst nach diesem Zeitpunkt zur Aburtheilung kämen, nach den Bestimmungen dieses Strafgesetzbuchs zu beurtheilen seien, was auch auf den vorliegenden Fall Anwendung finde, da das Gesetzbuch in seinem Art. 354 die Bestimmung enthalte, daß Entwendungen, welche nach den Vorschriften der Forst-Jagd-Fischerei oder Feldrüge-Strafordnung bestraft würden, nicht als Diebstähle zu betrachten seien, es sich hier aber nach Maßgabe der Art. 33 und 43 des Feldstrafgesetzes von einer Entwendung handle, welche nach diesem zu bestrafen sei, und es in Betracht der in den gedachten Artikeln festgesetzten Strafen keinem Zweifel unterliege, daß die zur Zeit der Verübung der Entwendung gültig gewesenen Normen für den Angeschuldigten nicht günstiger seien, als die der neuen Gesetzgebung; sei nun in Gemäßheit jenes Art. 354 des Strafgesetzbuchs und der weiter angezogenen Artikel des Feldstrafgesetzes die dem Revidenten zur Last fallende Entwendung nicht als Diebstahl, sondern als Feld-

entwendung zu betrachten, so könne von der Anwendung der auf den Diebstahl gesetzten Strafe keine Rede sein; es sei vielmehr die Strafe lediglich nach den für Entwendungen dieser Art in dem Feldstrafgesetz bestimmten Normen zu bemessen, hiernach aber mit Rücksicht auf die in dem Gutachten angezogenen Artikel 33, 43, 13 und 14 des Feldstrafgesetzes die erkannte Strafe auf eine Geldbuße von 12 Gulden zu ermäßigen. Bezüglich der Frage, ob sich die Reformation darauf zu beschränken habe, den Revidenten von der Anschuldigung eines Diebstahls zu entbinden und die Sache an das Landgericht, als das nach Maßgabe des Art. 30 des Feldstrafgesetzes zur Bestrafung einer Entwendung der vorliegenden Art zuständige Polizeigericht erster Instanz zur Erkennung der Strafe zu verweisen, oder ob das oberste Gericht veranlaßt sei, sofort selbst die Strafe auszusprechen, entschied sich der Gerichtshof für Letzteres, weil dem Art. 3 des Einführungsgesetzes die Absicht des Gesetzgebers unterliege, daß das mit Aburtheilung einer Anschuldigung befaßte Gericht dazu berufen sei, dieselbe durch Erkennung der, der beschuldigten Handlung entsprechenden Strafe, welche das einschlägige neue Gesetz verhänge, zur Erledigung zu bringen, sich nicht auf eine bloße Competenzregulirung zu beschränken habe, was zur Folge hätte, daß die Sache in unterer Instanz von dem Gericht, welches über die beschuldigte Handlung, wäre sie nach Emanirung des Strafgesetzbuchs begangen worden, zu erkennen gehabt hätte, von Neuem abgeurtheilt und der Angeschuldigte in den Stand gesetzt würde, einen abermaligen Instanzenzug zu veranlassen.

Art. 4. Die bis zu dem Tage, an welchem das Strafgesetzbuch in Kraft tritt, erkannte und noch nicht vollzogene Strafe der körperlichen Züchtigung soll unvollzogen bleiben, auch wenn das Strafurtheil bereits die Rechtskraft beschritten hat.

Art. 5. Die Anwendung der Art. 16 und 60 der Verfassungsurkunde soll bis zur erfolgten gesetzlichen Abänderung dieser Artikel nach dem Rechtszustande stattfinden, welcher bisher in dieser Beziehung in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen und in der Provinz Rheinhessen bestand.*)

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für die Provinz Rheinhessen.

Art. 6. Die Art. 22 und 23 des bürgerlichen Gesetzbuchs, sowie alle in der Provinz Rheinhessen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche über den bürgerlichen Tod und dessen Folgen verfügen, sind aufgehoben. Es ist also von dem Tage an, an welchem das Strafgesetzbuch und das gegenwärtige Gesetz in Kraft treten, mit keiner Verurtheilung der bürgerliche Tod mehr verbunden. Es wird aber noch weiter verordnet, daß selbst diejenigen Verurtheilungen, welche von dem Tage an gerechnet, an welchem das gegenwärtige Gesetz im Regierungsblatte erscheint, in der Provinz Rheinhessen nach den Bestimmungen des peinlichen Gesetzbuchs noch ergehen werden und die in Gemäßheit derselben den bürgerlichen Tod nach sich ziehen würden, diese Folge nicht haben sollen.

Art. 7. In Ansehung derjenigen Personen, welche der bürgerliche Tod kraft bereits rechtskräftiger Urtheile getroffen hat, wird

---

*) s. S. 11, Anmerk. B. C. II. S. 524—527.

verfügt: 1) sie sollen von nun an fähig sein, mittelst Erbschaft, Schenkung, Testament und auf jede andere rechtliche Art Vermögen zu erwerben, zu übertragen oder sonst darüber zu verfügen; 2) sie befinden sich während der Dauer der Strafe im Zustande legaler Interdiction und es soll ihnen auf die gesetzliche Weise, gleich den im Art. 13 dieses Gesetzes genannten Personen, ein Curator ernannt werden; 3) sie dürfen eine rechtsgültige Heirath, auch mit dem früheren Ehegatten, mit einer anderen Person aber nur dann schließen, wenn der frühere Ehegatte die Erneuerung der Ehe nicht für sich in Anspruch nimmt oder nehmen kann, auch dürfen sie durch Verheirathung ihre natürlichen Kinder legitimiren.

Art. 8. Der vorstehende Artikel tritt mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz im Regierungsblatte erscheint, in Kraft.

Art. 9. Der von einem der Ehegatten, es sei der Ehemann oder die Ehefrau, begangene Ehebruch gibt dem anderen Theile das Recht, auf Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett zu klagen, und zwar in der Form des Verfahrens, welche das bürgerliche Gesetzbuch für Ehescheidung und Trennung von Tisch und Bett wegen einer bestimmten Ursache (pour cause déterminée) vorschreibt. Insoweit der gegenwärtige Artikel das Recht der Ehegattin, wegen des von ihrem Ehegatten begangenen Ehebruchs auf Scheidung oder Trennung von Tisch und Bett zu klagen, gegen die bisher gültig gewesenen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs, erweitert, findet derselbe auf die vor dem Tage, an welchem das Strafgesetzbuch in Kraft tritt, begangenen ehebrecherischen Handlungen keine Anwendung.

Art. 10. Der Art. 230 des bürgerlichen Gesetzbuchs, insofern derselbe das Recht der Ehegattin, wegen Ehebruchs auf Scheidung zu klagen, beschränkt, ist aufgehoben. Was die im Art. 298 desselben Gesetzbuchs der ehebrecherischen Ehefrau gedrohte Freiheitsstrafe betrifft, so ist fernerhin nicht diese zu erkennen, sondern nach Maßgabe der Art 326 bis 328 des Strafgesetzbuchs gegen die Schuldige zu verfahren.*)

Art. 11. Die rechtskräftige Verurtheilung zur Todesstrafe, zur Zuchthausstrafe oder zu einer die Dauer von fünf Jahren übersteigenden Correctionshausstrafe, erzeugt rücksichtlich des Rechtes zur Klage auf Ehescheidung, sowie auf Trennung von Tisch und Bett, dieselben Wirkungen, welche in fraglicher Beziehung die bisherigen rheinhessischen Gesetze den mit der Benennung peines afflictives ou infamantes bezeichneten Strafen beigelegt haben. In allen diesen Fällen ist aber die Klage auf Scheidung oder Trennung von Tisch und Bett unzulässig, wenn der klagende Theil als Urheber, Anstifter, intellectueller Urheber (einschließlich der Fälle des Art. 73 des Strafgesetzbuchs), Gehülfe oder Begünstiger des dem verurtheilten Ehegatten zur Last gelegten Verbrechens verurtheilt worden ist.**) Das

*) Die Zeitschr.: Der Gerichtssaal, Jahrg. 1849, Band 2, S. 471—504: Glaubrech: Die Ehescheidung nach rheinisch-französischem Recht, S. 480.

**) Glaubrech a. a. O. S. 484.

Verfahren in diesen hier vorgesehenen Fällen beschränkt sich auf die in den Art. 236, 237 und 246 des bürgerlichen Gesetzbuchs enthaltenen Verfügungen, mit der Bestimmung und zwar: 1) bei Art. 237, daß der Präsident oder sein Stellvertreter die Mittheilung an die Staatsbehörde zu verfügen, die Erlaubniß zur Vorladung in eine bestimmte Sitzung des Gerichts zu ertheilen und einen Berichterstatter zu ernennen hat; 2) bei Art. 246, daß unmittelbar nach Erkenntniß über die vorgeschützte Unzulässigkeit in der Hauptsache zu entscheiden ist.*) Der Kläger hat bei dieser Verhandlung in Person, der Beklagte oder sein gesetzlicher Vertreter in Person oder durch Specialbevollmächtigten zu erscheinen. Hiernach ist auch der Art. 261 des bürgerlichen Gesetzbuchs abgeändert.

Art. 12. Die rechtskräftige Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zieht als gesetzliche Folge die Unfähigkeit, Mitglied eines Familienraths zu sein, nach sich.

Art. 13. Wer zur Zuchthausstrafe verurtheilt wird, soll während der Dauer der Strafe im Zustande legaler Interdiction sein. Es wird zur Verwaltung seines Vermögens ein Curator, nach den für die Bevormundung der Interdicirten bestehenden Vorschriften, ernannt, welcher, nach erstandener Strafe oder wenn der Verurtheilte während der Strafverbüßung stirbt, Rechnung abzulegen und das Vermögen, an wen Rechtens, auszuliefern hat.

Art. 14. Was der Art. 221 des bürgerlichen Gesetzbuchs für den Fall verordnet, daß der Ehemann zu einer peine afflictive ou infamante verurtheilt worden ist, findet fernerhin nur dann Anwendung, wenn derselbe in Gefolge des vorstehenden Artikels des gegenwärtigen Gesetzes interdicirt worden ist.

Art. 15. Außer der rechtskräftigen Verurtheilung wegen Meineids soll keine Strafe, sie mag bereits erkannt sein oder künftighin erkannt werden, die Unfähigkeit, ein eidliches gerichtliches Zeugniß abzulegen, zur Folge haben. Die Gerichte haben jedoch den Grad der Glaubwürdigkeit solcher Zeugen nach der Natur und den besonderen Umständen der denselben zur Last gefallenen Verbrechen oder Vergehen zu würdigen. Befinden sich Zeugen im Anklagestand, so haben die Gerichte deren Glaubwürdigkeit nach der Natur und den besonderen Umständen der denselben zur Last gelegten Verbrechen oder Vergehen zu ermessen.

Art. 16. Als Instrumentszeuge in einem feierlichen oder öffentlichen Akte, oder als von Amtswegen zu ernennender Schiedsrichter in Civil- und Handelssachen kann, außer dem Falle der rechtskräftigen Verurtheilung wegen Meineids, Derjenige nicht dienen, der rechtskräftig zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist. Auch ist die rechtskräftig erkannte Verurtheilung wegen Meineids, sowie zu jeder Zuchthausstrafe, ein Recusationsgrund gegen den gerichtlich ernannten Experten.

*) Glaubrech a. a. O. S. 489.

Art. 17. Die am Schlusse des Art. 283 der bürgerlichen Proceßordnung bezüglich der Folgen der Verurtheilungen wegen Diebstahls vorkommende allgemeine Bestimmung, die Art. 291 und 310 desselben Gesetzbuchs, sowie alle mit den Verfügungen der beiden vorhergehenden Artikel des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch stehenden Bestimmungen des in Rheinhessen geltenden Rechts sind hiernach abgeändert.

Art. 18. Die Art. 139, 438, 479, 555, letzterer, insoweit er eine Strafandrohung enthält, ferner die Art. 556, 586, 592, 593, 596, 597, 598 Nr. 2 des Handelsgesetzbuchs sind aufgehoben, und sind die darin mit Strafe bedrohten Handlungen nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zu beurtheilen. Auch der Art. 587 desselben Gesetzbuchs ist aufgehoben; es kann jedoch der fallite Handelsmann der Provinz Rheinhessen, außer den im Strafgesetzbuche vorgesehenen Fällen, auch fernerhin alsdann des einfachen Bankerotts für schuldig geachtet und gegen ihn die im Art. 405 des Strafgesetzbuchs auf den einfachen Bankerott gesetzte Strafe erkannt werden: 1) wenn er die im Art. 440 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Erklärung auf der Gerichtsschreiberei nicht abgegeben hat; 2) wenn er, nachdem er sich entfernt hatte, sich nicht persönlich bei den Agenten und Syndics in den bestimmten Zeitfristen und ohne rechtmäßig verhindert gewesen zu sein, eingefunden hat; 3) wenn er nicht alle Bücher vorzeigt, die zu führen er gesetzlich verbunden ist; 4) wenn er in einer Handlungsgesellschaft steht und die Verfügungen des Artikels 440 des Handelsgesetzbuchs nicht beobachtet hat.

Art. 19. Die in den Art. 192, 193, 194, 195, 199, 200, 346, 347 u. 358 des peinlichen Gesetzbuchs, sowie die im bürgerlichen Gesetzbuche, zur Sicherung des Civilstandes der Personen, gegen öffentliche Beamte, wegen Dienstverfehlungen in fraglicher Beziehung, und gegen Dritte enthaltenen Strafbestimmungen bleiben zwar in Kraft; sie erleiden jedoch insoferne eine Abänderung, als die angedrohte Gefängnißstrafe nie höher, als bis zu drei Monaten erkannt werden darf, und als die im Art. 200 des peinlichen Gesetzbuchs angedrohte Strafe der Deportation nicht mehr stattfindet.

Art. 20. Die Art. 410 und 411 des peinlichen Gesetzbuchs, insoweit sie die Uebertretungen der Verordnungen, die sich auf Spielhäuser und Pfandhäuser beziehen, betreffen, sollen fortbestehen, jedoch mit den Ausnahmen: 1) daß die im Art. 410 angedrohte Gefängnißstrafe von wenigstens zwei und höchstens sechs Monaten auf eine solche von wenigstens einem und höchstens drei Monaten herabgesetzt wird; und 2) daß die im Art. 410 den Gerichten gegebene Befugniß, die Schuldigen auf bestimmte Zeit zur Ausübung gewisser Rechte für unfähig zu erklären, als aufgehoben zu betrachten ist.

Art. 21. Der Art. 412 des peinlichen Gesetzbuchs, welcher die Hindernisse, die der Freiheit des Bietens bei Versteigerungen in den Weg gelegt werden, bei Strafe verbietet, bleibt fernerhin unverändert in Kraft.

Art. 22. Die Art. 377 und 409 des peinlichen Gesetzbuchs bleiben in Kraft, jedoch kann die im Art. 377 angedrohte Suspension in keinem Falle die Dauer von sechs Monaten überschreiten.

Dritter Abschnitt.

Polizeiliche Verfügungen.

Art. 23. Bettler, als solche, welche nicht unter die Bestimmungen des Art. 247 des Strafgesetzbuchs fallen, werden mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft; vorbehältlich der in einzelnen Bezirken oder Orten bestehenden oder zu treffenden besonderen Anordnungen. Das Erkenntniß steht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen den Stadt- oder Landgerichten als Polizeigerichten erster Instanz, in der Provinz Rheinhessen den Friedensgerichten als einfachen Polizeigerichten zu. Der auf frischer That ertappte Bettler soll festgenommen und demjenigen Stadt- oder Landgerichte als Polizeigericht erster Instanz, beziehungsweise demjenigen Friedensgerichte als einfachen Polizeigerichte, zur Untersuchung und Bestrafung übergeben werden, in dessen Gerichtssprengel die Uebertretung stattgefunden hat.*)

Die Aburtheilung der U. S. g. Christina Sam von Dodenau wegen verschiedener Verbrechen und Vergehen am 2. Mai 1844 führte Gr. H. G. d. P. O. zu folgendem Desiderium: Die Angeschuldigte, welche gleichzeitig wegen mehrerer anderer Verbrechen und Vergehen in Untersuchung gezogen worden war, hatte sich der im Art. 249 des Strafgesetzbuchs mit Strafe bedrohten Bettelei dadurch schuldig gemacht, daß sie in mehreren Orten des Hinterlandes Briefe herumtrug, durch deren Inhalt sie das Mitleiden Anderer zu erregen suchte, indem sie vorgab, daß ihre von allen Hülfsmitteln entblößte Schwester an einem bestimmten Orte niedergekommen sei. Bei der Aburtheilung der verschiedenen, zur hofgerichtlichen Competenz gehörigen Imputate entstand mit Rücksicht auf den Art. 23 des Einführungsgesetzes, wonach Bettler, die nicht unter die Bestimmung des Art. 247 fallen, mit Gefängniß bis zu 14 Tagen von den Polizeigerichten bestraft werden sollen, die Frage, ob das Erkenntniß den Polizeigerichten zu überlassen sei? Für die Bejahung derselben wurde geltend gemacht, daß im Art. 249, unter den der vorliegende Fall zu stellen sei, von besonders ausgezeichneten Bettlern, wie sie der Art. 247 im Auge habe, nicht die Rede wäre und alle Bettler ohne Ausnahme, die nicht als Gewohnheitsbettler im Sinne des Art. 247 erschienen, nur polizeilich gestraft werden sollten. Dabei wurde jedoch gleichzeitig hervorgehoben, daß die Richtigkeit dieser auf den Worten des Einf.-Ges. beruhenden Ansicht hauptsächlich darum Bedenken unterliege, weil der Art. 23 desselben bestimme: „Bettler als solche" sollten polizeilich bestraft werden, worunter nur die verstanden werden könnten, die ohne Drohung, Erdichtung von Unglücksfällen u. s. w., die Verabreichung von Almosen in Anspruch nähmen, und weil der Art. 249 geschärftes Gefängniß androhe, auf welches die Polizei-

---

*) I. Hinsichtlich der Frage, ob bei Untersuchung der in den Art. 23 ꝛc. vorgesehenen und an die Polizeigerichte verwiesenen, beziehungsweise der nur auf Klage des Verletzten zu untersuchenden Vergehen Stempeltaxen anzusetzen seien, liegt ein Ministerialrescript vom 21. April 1843 an die Hofgerichte und ein Ministerialausschreiben von demselben Tage vor. s. Amtsbl. Gr. H. Ger. d. P. St. v. J. 1843, Nr. 12, und Gr. H. Ger. d. P. O. v. J. 1843, Nr. 9. II. s. noch Anmerk. zu Art. 24.

gerichte, deren Strafbefugniß nur bis zu 14 Tagen einfachen Arrestes reiche, nicht erkennen könnten. Jedenfalls seien die betreffenden Bestimmungen nicht ganz deutlich und das Einf.-Ges., das ohnehin das Gelindere ausspreche, um so mehr entscheidend, als dieses auch bei andern Materien der Fall wäre. Für die Verneinung wurde geltend gemacht, daß das Strafgesetzbuch im Art. 247 und 249 bestimme, daß 1) Bettler aus Gewohnheit, 2) Bettler nicht aus Gewohnheit, welche aber unter erschwerenden Umständen betteln, gerichtlich bestraft werden sollten, wie sich dieß schon aus der Aufnahme der Bettlerei in das Strafgesetzbuch und der Art der angedrohten Strafe ergebe. Im Art. 247 werde für einen Gewohnheitsbettler der erklärt, welcher im Verlaufe des letzten Jahres zweimal polizeilich bestraft worden sei; es habe darum noch einer Bestimmung darüber bedurft, von wem diese polizeiliche Bestrafung auszugehen habe, und diese enthalte der Art. 23 des Einf.-Gesetzes. Der darin gebrauchte Ausdruck: „Bettler als solche" könne hiernach nur die polizeilich strafbaren Bettler, d. h. die, welche weder aus Gewohnheit, noch unter erschwerenden Umständen gebettelt haben, bezeichnen. Daß dieses der Sinn des Gesetzes sei, ergebe sich aus dem Berichte über das Einf.-Gesetz — Beil. Nr. 353 zum 163. Prot. der Verh. d. zweiten Kammer, S. 27, aus den Verhandlungen der zweiten Kammer — Prot. 166, S. 45—47 und aus der Analogie, welche von der Behandlung der Injurie in dem Strafgesetzbuch — Art. 308 ꝛc. — und dem Einf.-Gesetz — Art. 24 ꝛc. hergeleitet werden könne. Nach dieser letzteren Ansicht wurde zwar in concreto erkannt, gleichwohl aber anerkannt, daß das Gesetz deutlicher sein würde, wenn in dem Art. 23 des Einf.-Gesetzes nicht bloß der Art. 147, sondern auch der Art. 149 des Strafgesetzbuchs erwähnt worden wäre und darum diese Aufzeichnung beschlossen.

Art. 24. Nicht thätliche Ehrenkränkungen, die durch keinen der in den Art. 309, 310 und 311 des Strafgesetzbuchs genannten Umstände erschwert sind, werden auf Klage des Beleidigten mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder Geldbuße von einem Gulden bis zu fünfzig Gulden bestraft.*)

I. Rescript Gr. H. Ger. d. P. St. v. 20. April 1842 an das L. G. Umstadt auf dessen Anfragebericht vom 9. deff. Mon. in Betreff des Art. 313 und des Art. 24 des Einführungsgesetzes: In denjenigen Fällen, in welchen das Strafgesetzbuch nur auf vorherige Anklage eine Bestrafung gestattet, gibt diese Anklage die Veranlassung zur Untersuchung. Ist ein solches nur auf Anklage zu verfolgendes Vergehen ein criminelles, so findet die Form des gewöhnlichen Untersuchungsverfahrens, ist es ein polizeiliches, die des polizeilichen Verfahrens statt. Zu schriftlichen Eingaben, welche das Verfahren veranlassen, oder im Laufe desselben übergeben werden, ist das in Untersuchungssachen vorgeschriebene Stempelpapier anzuwenden. In allen Fällen, wo das Strafgesetzbuch das Einschreiten der Gerichte von der Erhebung einer Anklage abhängig macht, ist dieß genügend, und die Mitwirkung der Administrativbehörde nicht erforderlich.

II. Erlaß Gr. Min. d. J. u. d. J. v. 17. Mai 1842, die Art. 24 u. 33 des Gesetzes vom 17. Sept. 1841 wegen Einführung des Strafgesetzbuchs betr. an die Verwaltungsbehörden: „Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die Klagen wegen der im Art. 24 — mit polizeilicher Strafe bedrohten Ehrenkränkungen bei den Verwaltungsbehörden anzubringen und von diesen an die Polizeigerichte abzugeben seien, oder ob sich die Beleidigten unmittelbar an die Gerichte zu wenden hätten. Obgleich der Art. 15 des Edicts vom 6. Juni 1832, die Ueber-

---

*) Vergl. Verhandl. d. 2. Kammer im Jahr 1851. Beilagen, Band 1, Beil. 93: Antrag des Abg. Dr. Kraft von Gießen auf Errichtung von Ortsgerichten zur Besorgung der Geschäfte der Hülfsbeamten der Justiz in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen. Der Antrag geht auch dahin, „die Aburtheilung der einfachen Bettelei und Ehrenkränkungen (nach Art 23 und 24 des Einf.-Ges.)" den Ortsgerichten zu überlassen. s. noch B. E. II. S. 571, 572.

tragung der Polizeigerichtsbarkeit an die Gerichte betr., durchaus nicht unterscheidet und eben so wenig darauf etwas ankommt, was dazumal ein Polizeivergehen war, oder was erst später dafür erklärt ward, so veranlassen uns doch die besonderen Verhältnisse dieser Vergehen, namentlich der Umstand, daß dieselben, wenn etwa die Polizeigerichtsbarkeit den Verwaltungsbehörden wieder übertragen werden sollte, dennoch, kraft besonderer Bestimmung, zur Competenz der Gerichte fortwährend verbleiben würden, — zu verfügen, daß die Verwaltungsbehörden sich mit diesen Klagen nicht zu befassen, vielmehr diejenigen Personen, welche sich dieserhalb an sie wenden sollten, an die zuständigen Polizeigerichte zu verweisen haben. Eben so wenig haben die Verwaltungsbehörden gegen derartige Erkenntnisse den Recurs zu ergreifen. Was aber die im Art. 33 des Gesetzes vom 17. Sept. 1841 bedrohten Handlungen betrifft, so findet auf diese der angeführte Art. 15 des Edicts vom 6. Juni 1832, mithin auch unsere Ausschreiben vom 9. März und 24. August 1836 (Nr. 14 und 53 des Amtsblatts) und nicht minder die Recursbefugniß der Verwaltung unbedingte Anwendung, da keine Gründe zu einer Ausnahme von der Regel vorliegen." Von diesem Erlasse setzten die Hofgerichte, „höchster Weisung zu Folge", die Untergerichte in Kenntniß.

Art. 25. Bis zu rechtskräftig gewordenem Erkenntnisse können die im vorhergehenden Artikel erwähnten Klagen zurückgenommen werden.

Art. 26. Hat eine Klage theils einfache nicht thätliche, theils thätliche oder solche Beleidigungen zum Gegenstande, welche durch einen der in den Art. 309, 310 und 311 des Strafgesetzbuchs genannten Umstände erschwert sind, so soll dasjenige Gericht, welches über letztere zu erkennen hat, auch für die ersteren competent sein und über dieselben als Polizeivergehen erkennen.

I. Bei der Aburtheilung in U. S. g. Gemeinderechner V. Lorbacher von Lorsch wegen Beleidigung des C. Seitz daselbst am 26. October 1844 erhob Gr. H. Ger. d. P. St. folgendes Desiderium: Der Art. 26 des Einf.-Gesetzes erklärt, im Fall, da thätliche oder nach Art. 309, 310 und 311 des Strafgesetzbuchs erschwerte Ehrenkränkungen mit einfachen Beleidigungen concurriren, das Gericht, welches hinsichtlich der ersteren competent ist, auch für letztere als Polizeivergehen competent; aber eine gleiche Bestimmung bezüglich der Concurrenz von Verläumdungen mit einfachen Beleidigungen findet sich in der Strafgesetzgebung nicht vor, obwohl solche Concurrenzfälle sehr häufig vorkommen und es gewiß unzweckmäßig ist, zwei so nahe verwandte Vergehen verschiedenen Behörden zur Untersuchung und Entscheidung zu überweisen, zumal die Ueberweisung der Polizeigerichtsbarkeit an die ordentlichen Gerichte nicht auf einem organischen Gesetze beruht.

II. In U. S. g. Ludwig Schneider zu Herbstein wegen Verletzung der Amts- und Dienstehre des dortigen Bürgermeisters legte das Landgericht Altenschlirf die erwachsenen Acten mit Bezugnahme auf den Art. 187 des Strafgesetzbuchs Gr. H. G. d. P. O. zur Erkennung vor, und hob in dem erstatteten Hauptbericht hervor, daß der Angeschuldigte jetzt noch vielfach wegen wörtlicher und thätlicher Ehrenkränkungen in Untersuchung stehe. Es wurde daher (unterm 14. Nov. 1843) dem Landgericht unter Remission der Acten aufgegeben, vor Allem die weiter anhängigen Untersuchungen zu beendigen und dann die Acten ebenfalls einzusenden, indem nach Art. 104 des Strafgesetzbuchs und Art. 26 des Einf.-Gesetzes über sämmtliche Vergehen gleichzeitig erkannt werden müsse. Bei dieser Gelegenheit wurde darauf aufmerksam gemacht, daß in solchen Fällen, in denen einfache nicht thätliche und darum zur Cognition der Polizeigerichte gehörige Beleidigungen mit andern und sonach von den Gerichten als solchen zu ahndenden Verbrechen oder Vergehen concurriren, nach den Bestimmungen über die Concurrenz der Verbrechen und Vergehen und insbesondere nach dem Art. 26

des Einf.-Gesetzes eine bisher ganz zweckmäßig streng geschiedene Funktion des Gerichts als solchen und des Polizeigerichts in einem und demselben Erkenntnisse eintrete, die in ihrer Combination zu ganz besonderen Erscheinungen und Verwickelungen hinführe. Die Polizeigerichtsbarkeit sei nämlich nicht definitiv, sondern nur provisorisch den Gerichten als solchen übertragen*); es müßten daher, selbst abgesehen von andern Gründen, die bloße Polizeivergehen betreffenden Acten und die deßfallsigen Tabellen, Repertorien u. s. w. genau von denen getrennt geführt und geschieden werden, welche die eigentliche Strafjustiz beträfen, um eine etwaige demnächstige Abgebung der Polizeigerichtsacten an die früheren Polizeigerichte oder eine andere Behörde möglich zu machen; daher könne schon aus diesem Grund das Gericht nicht gleichzeitig in denselben Acten auch in seiner Eigenschaft als Polizeigericht erkennen. Noch weniger könne ein Obergericht nach den bisher bei Gr. H. G. streng befolgten bestehenden Normen, namentlich nach der am 30. April 1823 erlassenen höchsten Bestimmung sub rubro: „Die Strafbefugniß der Administrativcollegien bei Polizeivergehen betr.", wonach die vormaligen Regierungen, an deren Stelle in dieser Beziehung die Obergerichte, resp. Mittelgerichte getreten sind, nur über Recurse von Strafverfügungen erkennen sollen, in erster Instanz über Polizeivergehen erkennen, wie nun dem ungeachtet der Art. 26 des Einf.-Gesetzes in Verbindung mit Art. 104 des Strafgesetzbuchs**) in Fällen der oben erwähnten Art vorschreibe. Da nun außerdem die Polizeigesetze und Verordnungen, wie sie bisher bestanden haben, nach Art. 2, Nr. d des Einf.-Gesetzes auch ferner in Kraft bleiben sollten, damit aber der Art. 26 desselben nicht vereinbarlich erscheine, und es nicht zweckmäßig und rathsam sein dürfte, die Aburtheilung von Polizeivergehen, die ohnehin thunlichst beschleunigt werden sollen, der oft weitaussehenden Erledigung anderer Untersuchungen oder umgekehrt, abhängig zu machen, so fand sich der Gerichtshof zu dem Desiderium veranlaßt: daß von der gleichzeitigen Aburtheilung mehrerer gegen denselben angeschuldigten anhängigen Untersuchungen die Polizeivergehen, insbesondere die gleichzeitigen Aburtheilungen wegen einfacher nicht thätlicher Beleidigungen ausgenommen werden möchten.

Art. 27. Dasselbe tritt ein, wenn die Klage gegen mehrere Personen gerichtet ist, von welchen die eine thätlich, die andere aber nicht thätlich beleidigt hat.

Art. 28. Sind derjenigen, welche thätlich oder unter den Umständen der Art. 309, 310 und 311 des Strafgesetzbuchs beleidigt haben, mehrere, welche nicht unter demselben Gerichte stehen, so entscheiden die deßfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Art. 29. Die polizeiliche Verfolgung der Ehrenkränkung wird durch den Ablauf eines Jahrs, vom Tage an, an welchem die Ehrenkränkung verübt wurde, verjährt, wenn nicht eine Unterbrechung der Verjährung stattfand. Rücksichtlich der Unterbrechung der Verjährung und deren Wiederanfang finden die Bestimmungen der Art. 126 und 127 des Strafgesetzbuchs auch hier Anwendung.

Art. 30. Mit dem Tage, an welchem das Strafgesetzbuch in Kraft tritt, finden in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, auch wegen früher vorgefallener Ehrverletzungen, die Klagen auf

---

*) Durch Gesetz vom 24. Aug. 1848 (Reg. Bl. v. 1848, Nr. 47, S. 289, 290) ist diese definitive Uebertragung erfolgt.

**) Vgl. das unten folgende Gesetz vom 23. Febr. 1849 wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, wodurch die Art. 104—110 aufgehoben und durch andere Artikel ersetzt wurden.

Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung, sowie die ästimatorische Klage (actio injuriarum aestimatoria) nicht mehr statt. Jedoch sollen die derartigen bereits anhängigen, sowie die bis zu jenem Tage ausschließlich noch angebracht werdenden Klagen nach dem bisherigen Rechte entschieden werden.

Art. 31. Die Nr. 11 des Art. 471 des in der Provinz Rheinhessen bestehen bleibenden vierten Buchs des peinlichen Gesetzbuchs ist aufgehoben. In der Nr. 8 des Art. 479 desselben Gesetzbuchs ist das „injurieux“ als gestrichen und als durch die Worte „öffentliches Aergerniß erregend“ ersetzt zu betrachten.

Art. 32. Wer sich der im Art. 24 erwähnten Ehrenkränkung schuldig gemacht hat, haftet insoweit für Entschädigung, als er hierzu nach den Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze verpflichtet ist.

Art. 33. Aus Hunger oder Lüsternheit und innerhalb dieser Grenzen, zum unmittelbaren Genusse, an Eß- oder Trinkwaaren verübte Entwendungen sollen, insofern nicht die Merkmale eines ausgezeichneten Diebsstahls dabei eintreten und insofern sie nicht als Feldpolizeivergehen erscheinen, auf Klage des Beschädigten mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder mit Geldbuße von dreißig Kreuzern bis zu dreißig Gulden bestraft werden.

Art. 34. Zur Untersuchung und Bestrafung der in den Art. 24 und 33 mit Strafe bedrohten Handlungen sind in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen die Stadt- und Landgerichte als Polizeigerichte erster Instanz, und in der Provinz Rheinhessen die Friedensgerichte als einfache Polizeigerichte zuständig.

Art. 35. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem nämlichen Tage in Kraft, an welchem das Strafgesetzbuch in Kraft tritt, insoweit nicht in den Art. 6 und 8 des gegenwärtigen Gesetzes ein Anderes verordnet ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, am 17. September 1841.

Ludwig.

du Thil.

III.

Das Gesetz,

die Competenz der Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehen betreffend.

Ludwig II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem durch die Erlassung des Strafgesetzbuchs es nothwendig geworden, die Competenz der Strafgerichte zum Theil neu zu bestimmen, und die Vorschriften der in den verschiedenen Theilen des Großherzogthums geltenden Gesetze mit diesem Gesetzbuche in Einklang zu bringen, so haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hierdurch wie folgt:

Erster Abschnitt.

Die Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

Art. 1. Die in dem zweiten Organisations-Edicte vom 12. October 1803, §. 5, unter Lit. A. enthaltene Bestimmung derjenigen Fälle, in welchen die Untergerichte nicht bloß untersuchende, sondern auch urtheilende Behörden sein sollen,*) ist aufgehoben, und es wird die im folgenden Artikel enthaltene Competenzbestimmung**) an die Stelle der aufgehobenen gesetzt.

Art. 2.***) Verbrechen und Vergehen, welche von den Stadt- und Landgerichten nicht bloß untersucht, sondern auch abgeurtheilt

---

*) Hessen-Darmst. Civilproceßordnung v. J. 1724 und Peinliche Gerichtsordnung v. J. 1726. Neue Auflage mit Supplementen. Darmstadt, 1830, S. 343, 344.

**) Ueber die Befugniß des Oberrichters, ein Urtheil des Unterrichters, wodurch Letzteres ein der Competenz des Oberrichters unterworfenes Verbrechen oder Vergehen aburtheilt, ex officio aufzuheben und selbst zu erkennen, was Rechtens. s. Erk. d. Gr. O.A.Ger. vom 3. Nov. 1845 in U. S. g. Georg Knös von Darmstadt wegen Mißhandlung.

***) Gesetz vom 22. September 1848 wegen Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes. „Art. 4. In strafrechtlicher Beziehung ist der bisher bestandene

werden sollen, sind folgende: 1) die im Tit. XVII. des Strafgesetzbuchs aufgeführten Gewaltthätigkeiten und Drohungen, mit Ausnahme des im Art. 164 unter Nr. 1 aufgeführten Falls; 2) Widersetzung und Ungehorsam gegen gewisse obrigkeitliche Verfügungen in den Fällen der Art. 173, Nr. 2, Art. 174, 178, 179, 180 (Tit. XVIII.) des Strafgesetzbuchs; *) 3) strafbare Privatvereine und Verbindungen (Tit. XIX.) des Strafgesetzbuchs; 4) die im Tit XX., von Verletzung der Amts- und Dienstehre, in den Art. 189, 191, 192 des Strafgesetzbuchs aufgeführte Vergehen; **) 5) Störung religiöser Handlungen (Tit. XXI.

Unterschied zwischen schriftsässigen und nicht schriftsässigen Personen aufgehoben. Die Stadt- und Landgerichte sind demnach competent, alle im Art. 2 des Competenzgesetzes — bezeichneten Verbrechen und Vergehen gegen Jedermann ohne Unterschied der Person zu untersuchen und abzuurtheilen, auch in gleicher Ausdehnung da einzuschreiten, wo sie nach der bestehenden Gesetzgebung nur zur Untersuchung, nicht aber zur Aburtheilung von Verbrechen und Vergehen competent erscheinen. Art. 5. Das Gesetz, d. d. 5. Juli 1821, über die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsbeamten (Weiß: System des Verfassungsrechts des Großherz. Hessen. Darmst., 1837, §. 157) wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt. Art. 6. Sämmtliche Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die Mitglieder Unseres Großherzoglichen Hauses keine Anwendung." Bopp: Gesetzgeberische Thätigkeit im Großherz. Hessen in Bezug auf Strafrecht und Strafverfahren ꝛc. §. 4: Gesetz vom 22. Sept. 1848 wegen Aufhebung der privilegirten Gerichtsstände (Arch. d. Criminalrechts, Jahrg. 1850, S. 184—190).

*) I. In U. S. g. P. Ziergiebel von Brensbach wegen Verletzung der Amtsehre des Bürgermeisters Schaffnit daselbst und Widersetzlichkeit gegen denselben kam Gr. H. G. d. P. St. bei der Aburtheilung am 6. Mai 1843 zu der Bemerkung, daß nach Art. 187 des Strafgesetzbuchs wegen Beleidigung eines öffentlichen Beamten die Hofgerichte, wegen Widersetzung gegen denselben, obgleich letzteres Delict doch viel graver sei, nach Art. 173 die Landgerichte competent seien, was nicht consequent zu sein scheine.

II. s. Beig. I. zu Art. 174.

**) I. Folgende Aufzeichnung Gr. H. Ger. d. P. St. vom 14. December 1842: Der Art. 2 des Competenzgesetzes überweist pos. 4 nur die in den Art. 189, 191 und 192 des Strafgesetzbuchs aufgezählten Beleidigungen gewisser niederer Militärpersonen und obrigkeitlicher Diener der landgerichtlichen Aburtheilung, so daß die hofgerichtliche Competenz in Ansehung der Verletzung der Amtsehre aller übrigen öffentlichen Beamten als begründet erscheint. Da aber in der bisherigen Rechtssprechung das Colleg die Ansicht gewonnen hat, daß es in mehrfachen Beziehungen angemessen sei, auch die Bestrafung der Beleidigungen von Schullehrern, Bürgermeistern, Beigeordneten, Gemeinderathsmitgliedern und Feldgeschwornen, in so weit sie durch den Art. 187 des Strafgesetzbuchs pönalisirt sind, den Landgerichten zu überweisen, so wurde — beschlossen, hierüber dieses Desiderium aufzunehmen.

II. Aufzeichnung desselben Gerichtshofs vom 1. März 1843: In dem Tit. XX. des Strafgesetzbuchs sind die Beleidigungen gegen öffentliche Diener als Criminalvergehen erklärt, und im Competenzgesetze Art. 2 sind diese Vergehen theils den Hofgerichten, theils den Untergerichten als Criminalstrafbehörden zur Aburtheilung überwiesen, während im Art. 80 des Forststrafgesetzes die wörtlichen Beleidigungen gegen Forstdiener im Dienst oder in Beziehung auf denselben den Forststrafgerichten überwiesen sind. Es wurde nun zwar auf eine Anfrage des Landgerichts Lichtenberg unter der Rubrik: „den Art. 80 des Forststrafgesetzes betr.", heute angenommen, daß diese Bestimmung des Art. 80 noch

Art. 193 des Strafgesetzbuchs); 6) unerlaubte Befreiung der Gefangenen in den Fällen der Art. 197 Nr. 2, Art. 199, Absatz 2 und 3, und Art. 200 (Tit. XXII.) des Strafgesetzbuchs; 7) das im Art. 214 (Tit. XXIV.) des Strafgesetzbuchs bezeichnete Ausgeben nachgemachter oder verrufener Münzen, und das im Art. 226 (Tit. XXV.) des Strafgesetzbuchs bezeichnete Abgeben oder Verwenden nachgemachten oder verfälschten Stempelpapiers; 8) die im Tit. XXVI. des Strafgesetzbuchs, von unbefugter Verfertigung der öffentlichen Siegel und Stempel, bezeichneten Vergehen; 9) Landstreicherei und Bettelei, Tit. XXVIII. des Strafgesetzbuchs, mit Ausnahme des daselbst im Art. 245 unter Nr. 3 aufgeführten Falls; 10) Körperverletzungen, mit Vorbedacht oder im Affect, oder aus Fahrlässigkeit begangen, in den in Art. 262 Nr. 4, Art. 263 Nr. 3, Art. 264 Nr. 3, Art. 265 und 266 (Tit. XXX.) des Strafgesetzbuchs angegebenen Fällen;*) 11) Raufhändel, insofern dieselben in Gemäßheit des Art. 274 Nr. 1 (Tit. XXXI.) des Strafgesetzbuchs, nach den Bestimmungen der Art. 263 Nr. 3, Art. 264 Nr. 3, Art. 265 und 266 desselben Gesetzbuchs bestraft werden; 12) das im Art. 300 des Strafgesetzbuchs (Tit. XXXVI., von Verletzung der persönlichen Freiheit) aufgeführte, in Beziehung auf Minderjährige, welche das sechszehnte Lebensjahr noch nicht

---

fernerhin gültig und durch die generelle Bestimmung des Strafgesetzbuchs im Tit. XX. nicht aufgehoben sei, weil im Art. 3, Nr. 3, Litt. d des Einführungsgesetzes die Polizeigesetze im Allgemeinen und insbesondere die Forststrafgesetze ohne Beschränkung für ferner gültig erklärt seien; indessen wurde es als eine Anomalie betrachtet, daß noch ein Unterschied zwischen Forstdienern und andern öffentlichen Dienern bezüglich der Beleidigungen im Dienst oder bezüglich desselben bestehe, wenigstens in so weit, als das Feldstrafgesetz bezüglich der Beleidigungen gegen Forstschützen eine gleiche oder ähnliche Bestimmung nicht enthalte. Es wurde daher — beschlossen, über diese Verschiedenheit der Gesetzgebung dieses Desiderium niederzulegen.

III. s. noch Beig. I zu Art. 17 des Gesetzes vom 17. Febr. 1849, die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs betr.

IV. In einem Bericht Gr. H. Ger. d. P. O. v. 31. August 1843, betreffend die Verletzung der Amts- und Dienstehre, hatte dieser Gerichtshof den Antrag gestellt, den ganzen Tit. XX. des Strafgesetzbuchs der Competenz der Untergerichte zu überweisen.

*) I. Ausschr. Gr. H. Ger. d. P. St. v. 7. Juni 1843, „die Auslegung des Art. 2, Nr. 10 des Competenzgesetzes betr.", an die Untergerichte: Die höchste Staatsbehörde hat uns eröffnet, daß bei der Redaction des Art. 2, Nr. 10 des Competenzgesetzes von der Ansicht ausgegangen worden sei, daß auch dann, wenn der Art. 265 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung komme, die Untergerichte ihre Competenz nach den objectiven Merkmalen zu bemessen hätten, so daß es bei den im Art. 262, Nr. 4 bezeichneten geringeren Körperverletzungen für die Competenz der Gerichte gleichgültig sei, ob dieselben nach Art. 262, 263, 264, 265 oder 266 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen seien; — und da wir seither schon der rubricirten Gesetzesstelle in unserer Rechtsprechung dieselbe Auslegung gegeben haben, so setzen wir Sie davon in Kenntniß (Im Wesentlichen gleichen Inhalts ist ein Ausschr. Gr. H. Ger. der P. O. v. 30. Mai 1843).

II. Erk. Gr. O.A.Ger. vom 1. Juli 1843 in U. S. gegen P. Maus in Dornheim wegen Verwundung des Philipp Lochmann in Bergkach.

III. s. Beig. I. zu Art. 262.

zurückgelegt haben, begangene Vergehen; 13) Verläumdung im Falle des Art. 305, und Ehrenkränkungen in den Fällen der Art. 308 bis 312 und des Art. 321 (Tit. XXXVII. des Strafgesetzbuchs);*) 14) Ehebruch (Tit. XXXVIII.) Art. 326 des Strafge=

---

*) I. Der dritte Senat Gr. H. Ger. d. P. St. nahm in seiner Sitzung am 6. Januar 1843 Folgendes auf: Der Art. 2, pos. 13 des Competenzgesetzes überweist das im Art. 305 des Strafgesetzbuchs bedrohte Verbrechen der Verläumdung der Dijudicatur der Landgerichte, während der im Art. 304 erwähnte Thatbestand dieses Delicts von den Hofgerichten abgeurtheilt werden soll. Da nun bei der Anzeige eines solchen Verbrechens zum Zweck der Bestrafung sich nicht immer im Voraus ermitteln läßt, gegen welchen, ob gegen Art. 304 oder 305 verstoßen worden, namentlich es aber aus diesem Grunde und wenn die Anklage nach Art. 319 vor der Vernehmung des Calumnianten zurückgenommen wird, öfters zweifelhaft bleibt, welches Gericht, ob das Untergericht, oder das Mittelgericht, das Beruhenlassen der Untersuchung zu verfügen habe, so wurde — beschlossen, hierüber dieses auf eine Abänderung des fraglichen Passus des Competenzgesetzes gerichtetes Desiderium aufzunehmen (Dasselbe Desiderium gilt für das in den Art. 429 und 430 angedrohte Verbrechen der Gränzverrückung und die darauf sich beziehenden Bestimmungen des Competenzgesetzes pos. 24).

II. Ein Mitglied Gr. H. Ger. d. P. O. fand sich durch eine Bemerkung des Landgerichts Gladenbach zu folgender vom Gerichtshofe adoptirter Betrachtung veranlaßt: Wenn überhaupt jede Competenzbestimmung für unzweckmäßig erklärt werden muß, welche sich nicht auf objective, äußerlich erkennbare, sondern auf subjective Merkmale gründet, so ist es die hier in Frage stehende noch in erhöhtem Maße, weil dabei zwei allgemeine Grundsätze im Widerstreite stehen. Der eine Grundsatz, daß nämlich im Zweifel zu Gunsten des Angeklagten, eine wissentlich falsche Beschuldigung nicht angenommen werden darf, spricht für die Competenz des Untergerichts — Art. 305 des Strafgesetzbuchs, Art. 2 Nr. 13 des Competenzgesetzes — der andere dagegen, daß die hofgerichtliche Competenz die Regel bildet und deßwegen im Zweifel begründet erscheint, für die Zuständigkeit des Obergerichts. M. E. könnten alle Verläumdungen, auch die des Art. 304 des Strafgesetzbuchs, ja sogar die falschen Anzeigen — Art. 303 desselben — von den Untergerichten abgeurtheilt werden, und Bezug nehmend auf die Motive zu dem Competenzgesetze, den Bericht vom 31. August 1843 wegen Verletzung der Amts- und Dienstehre und ein Notamen wegen der Competenz der Landgerichte zur Bestrafung von Ehrverletzungen, glaube ich, daß man den Antrag stellen sollte, den ganzen Tit. XXXVII., oder doch wenigstens auch den Art. 304 des Strafgesetzbuchs der Competenz der Untergerichte zuzuweisen.

Jenes Notamen sprach sich dahin aus: Bei Erlassung des Competenzgesetzes war es die ausdrücklich erklärte Absicht des Gesetzgebers, die Zuständigkeit der Untergerichte in manchen Beziehungen zu erweitern, sie nirgends zu beschränken (Vergl. Motive zu dem Entwurfe S. 2). Eine solche Beschränkung und folgeweise Vorbehaltung abzuurtheilender Straffälle für die Hofgerichte ist aber gleichwohl in nicht geringem Umfange in Bezug auf Ehrenverletzungen durch den Art. 2, Nr. 4 und 13 des Competenzgesetzes zur Ausführung gebracht worden, indem hiernach über Schmähungen gegen die Staatsbehörden im Allgemeinen oder Einzelne derselben — Art. 186 des Strafgesetzbuchs — sowie über Beleidigungen eines Staats- oder öffentlichen Beamten während seiner Dienstverrichtung oder in Beziehung auf dieselbe — Art. 187 — ferner über Verläumdungen — Art. 304 — die Hofgerichte zu erkennen haben, während nach den früheren, einen Zusatz zum Organisationsedict vom 12. October 1803, §. 5, Nr. 2 ertheilten Competenzbestimmungen, welche „alle gemeine Schmähungen oder wörtliche Injurien" zur Aburtheilung an die Untergerichte wiesen, überhaupt alle Injurien, von den dort unter Nr. 3 erwähnten Realinjurien abgesehen, mit alleiniger Ausnahme der gesetzlich qualificirten Injurien, als Pasquille,

setzbuchs: 15) Verletzung der Schamhaftigkeit (Tit. XXXIX. Art. 341 des Strafgesetzbuchs); 16) Diebstähle, insofern der Werth des auf einmal oder zu wiederholtenmalen Entwendeten weniger als fünfzig Gulden beträgt (Tit. XLII. des Strafgesetzbuchs). Sind jedoch in einem solchen Falle die Untergerichte der Meinung, daß auf Correctionshausstrafe über zwei Jahre oder auf Zuchthausstrafe zu erkennen sei, so haben sie diese Strafe nicht selbst auszusprechen, sondern die Sache an das Hofgericht abzugeben, welches sodann darin erkennt, auch wenn es eine geringere Strafe für genügend erachtet. Desgleichen haben die Untergerichte die Sache an das Hofgericht abzugeben, wenn der eines einfachen oder ausgezeichneten Diebstahls Beschuldigte schon vorher wegen Diebstahls oder wegen eines der übrigen im Art. 94 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs genannten Verbrechen Correctionshaus- oder Zuchthausstrafe erlitten hat;*) 17) Unter-

---

Schmähschrift und Blasphemie — vergl. Präjudiz des Hofgerichts vom 7. Mai 1830, in U. S. g. Johann Georg Bechlmeyer in Rödelheim angenommen — von den Untergerichten bestraft wurden. Es sind auch keine Gründe ersichtlich, die es als legislativ nothwendig oder zweckmäßig erscheinen lassen, den Landgerichten die Competenz zur Bestrafung der in den gedachten Artikeln des Strafgesetzbuchs verpönten Ehrenverletzungen zu entziehen; namentlich gibt weder eine besondere Schwierigkeit rücksichtlich der rechtlichen Beurtheilung jener Vergehen, noch die Größe der angedrohten Strafen, auch in ihrem Maximum, einen solchen Grund an die Hand. Dagegen ist durch diese Competenzbeschränkung eine nicht unbedeutende Geschäftslast der Hofgerichte hervorgerufen worden, was einleuchtend ist, wenn z. B. nur an die häufigen Fälle erinnert wird, da Mitglieder der Untergerichte oder Letztere als Behörden beleidigt worden, die Landrichter aber die Beleidigung für zu schwer halten, als daß sie dieselbe innerhalb der im §. 8 der Dienstinstruction für die Landrichter gezogenen Gränzen zu ahnden vermöchten, und darum Untersuchung und Aburtheilung von Seiten des Hofgerichts nöthig wird, während früher nach jenem §. 8 der Dienstinstruction ein anderer Landrichter zur Untersuchung und Aburtheilung zu committiren war, eine Bestimmung, die nun gleichfalls in der Competenzveränderung unterging. Aus diesen Gründen hauptsächlich sind wir der Ansicht, daß eine Abänderung des Competenzgesetzes in den fraglichen Beziehungen dahin zu beantragen, daß die Strafcompetenz der Landgerichte bezüglich des Art. 2, Nr. 4 des Competenzgesetzes auf die Art. 186 und 187, und bezüglich der Nr. 13 gleichfalls auf Art. 304 und wohl auch ohne Bedenken auf Art. 303 des Strafgesetzbuchs zu erstrecken, also in so weit wieder herzustellen resp. zu erweitern sein möchte.

*) I. Bei Aburtheilung der U. S. g. T. Goßwein von Haßloch wegen Entwendung einer Holzart am 13. April 1842 ging Gr. H. Ger. d. P. St. davon aus: Unter der in dem Schlußsatze der pos. 16 des Art. 2 des Competenzgesetzes als eine Voraussetzung für die hofgerichtliche Competenz genannten Corrections- oder Zuchthausstrafe ist jede von den Angeschuldigten früher wegen Diebstahls oder wegen eines der übrigen, im Art. 94, Nr. 7 des Strafgesetzbuchs genannten Verbrechen erlittene Strafe jener Art zu verstehen, sollte dieselbe auch, wie es nach der seitherigen Rechtsprechung zuläßig war, ihrer Zeitdauer nach nicht einmal das Minimum erreicht haben, welches im Art. 7, pos. 3 und 5 des Strafgesetzbuchs für Strafen dieser Art bestimmt ist.

II. In U. S. gegen C. F. Aider von Wahlheim wegen Diebstahls ging Gr. H. Ger. d. P. St. in seiner Plenarsitzung am 16. August 1843 davon aus, daß bezüglich eines einfachen Diebstahls die hofgerichtliche Competenz dann begründet sei, wenn der Angeschuldigte in seiner früheren Eigenschaft als Militärperson wegen eines der im letzten Absatz des Art. 2, pos. 16 des Competenzgesetzes erwähnten Verbrechen mit Festungsstrafe belegt worden, jedoch beschließend,

schlagung, wenn der Werth des auf einmal oder zu wiederholtenmalen Unterschlagenen weniger als fünfzig Gulden beträgt (Tit. XLIII. des Strafgesetzbuchs). Diejenigen Bestimmungen der vorhergehenden Nummer vom Diebstahl, welche das Erkennen auf mehr als zweijährige Correctionshausstrafe oder auf Zuchthausstrafe, und welche den Rückfall zum Gegenstande haben (Nr. 16, Absatz 2, 3), sind auch bei der Unterschlagung anzuwenden.*) 18) Betrug, wenn der Werth

---

ein Desiderium darüber aufzunehmen, daß eine nähere Festsetzung der Dauer der früher verbüßten Festungsstrafe, resp. eine Beschränkung der hofgerichtlichen Competenz auf solche Fälle, in welchen früher eine dreimonatliche oder längere Festungsstrafe erkannt worden, angemessen sein dürfte.

III. In U. S. g. P. Friedrich von Eberstadt wegen Diebstahls und Landstreicherei ging Gr. H. Ger. d P. St. bei der Aburtheilung am 10. April 1843 in Bezug auf den letzten Satz der pos. 16 davon aus, es mache hier keinen Unterschied, ob seit Bestrafung des früheren Diebstahls ꝛc. die Verjährungszeit abgelaufen oder nicht. Bei einem andern Anlasse nahm dieser Gerichtshof an, daß unter die Worte: „wegen Diebstahls" eine Begünstigung mittelst nachfolgender Betheiligung an der gestohlenen Sache nicht zu subsumiren sei.

IV. Folgende Aufzeichnung Gr. H. Ger. d. P. O. v. 22. December 1846: Die Bestimmung, daß die Hofgerichte bei Diebstählen auch dann competent sein sollen, wenn der eines einfachen oder ausgezeichneten Diebstahls Beschuldigte schon vorher wegen Diebstahls u. s. w. Corrections- oder Zuchthausstrafe erlitten hat, war schon mehrmals Anlaß zu Zweifeln, wenn gegen einen solchen Dieb vorher schon Festungsstrafe oder im Auslande eine bei uns nicht gesetzliche Strafe, z. B. Eisenstrafe, Zwangsarbeit, Zuchthaus unter zwei Jahren oder Correctionshaus unter drei Monaten erkannt worden war, oder die Corrections- und Zuchthäuser des Auslandes mit unseren so benannten Strafanstalten nicht denselben Zweck verbinden, oder eine andere Einrichtung haben u. s. w. Obgleich nun die Majorität des Gerichtshofs, wohl im Geist und Sinne des Gesetzes, in Fällen der Art seine Competenz anzuerkennen pflegt und Strafen der erwähnten Art den Correctionshausstrafen von drei Monaten und Zuchthausstrafen von zwei Jahren in der fraglichen Beziehung gleichstellt, so dürfte es wohl nicht als unnöthig erscheinen, alle deßfallsigen Bedenken durch eine gesetzliche Bestimmung zu beseitigen, zumal sie auch in Bezug auf den Art. 373 des Strafgesetzbuchs nicht ohne Erheblichkeit ist, daher sie auch in das Strafgesetzbuch selbst aufzunehmen sein möchte.

V. Das Landgericht Lich erhob die Frage, ob das Landgericht oder das Hofgericht competent sei, wenn der eines einfachen oder ausgezeichneten Diebstahls Beschuldigte schon vorher wegen Diebstahls oder wegen eines der übrigen im Art. 94 des Strafgesetzbuchs genannten Verbrechen Correctionshaus- oder Zuchthausstrafe erlitten, diese Strafe aber wegen Verjährung die Wirkung eines Schärfungsgrundes verloren hat (Art. 103 des Strafgesetzbuchs)? Gr. H. G. d. P. O. schritt darüber zu der Aufzeichnung: Nach den Worten des Art. 2, Nr. 16 würde das Hofgericht unbedingt competent sein. Da jedoch aus Nr. 17, Satz 2 hervorgeht, daß Nr. 16, Satz 3 nur von Rückfall zu verstehen ist, ein solcher aber im Fall der Verjährung nicht mehr vorliegt, so würde sich die landgerichtliche Competenz aus dem Geiste des Gesetzes herleiten lassen. Jedenfalls liegt hier eine Unbestimmtheit vor, der abzuhelfen wäre.

*) Bei der Aburtheilung der U. S. g. Philipp Wagenknecht von Arheilgen wegen Landstreicherei, Unterschlagung und Bruchs der Confination in seiner Sitzung am 13. April 1842 ging Gr. H. G. d. P. St. davon aus: Bezüglich der Bestimmung sub 17 des Art. 2 des Competenzgesetzes ist zwischen kleiner und einfacher Unterschlagung zu unterscheiden und hierbei kommen nicht die im Art. 364, sondern die im Art. 383 aufgeführten Erschwerungsgründe in Betracht.

des Gegenstandes, um welchen Jemand betrogen worden ist, die Summe von fünfzehn Gulden nicht übersteigt, und wenn bei der That keiner der in den Art. 395 und 397 (Tit. XLIV.) des Strafgesetzbuchs angeführten Umstände eintritt (Kleiner Betrug. Art. 393 des Strafgesetzbuchs);*) 19) Fälschung und Verfälschung von Reisepässen, Wanderbüchern, Kundschaften, Heimathscheinen und Marschzetteln, und andere in Bezug auf diese Gegenstände verübte, im Art. 389 (Tit. XLIV.) des Strafgesetzbuchs erwähnte Handlungen;**) 20) Wucher und Vervortheilung einer unter fremder Gewalt befindlichen Person (Tit. XLV. des Strafgesetzbuchs); 21) die im Tit. XLVII. des Strafgesetzbuchs

---

*) I. In seiner Plenarsitzung am 3. April 1844 in U. S. g. Balthasar Fröhlich von Höchst wegen Betrugs und Landstreicherei erhob Gr. H. G. d. P. St. folgendes Desiderium: Nach Art. 2, pos. 16 und 17 des Competenzgesetzes gehören Diebstähle und Unterschlagungen, wenn der Werth des auf einmal oder zu wiederholtenmalen Entwendeten resp. Unterschlagenen weniger, als eine gewisse Summe (50 Gulden) beträgt, zur Competenz der Untergerichte. Nach pos. 18 dagegen — beim Betrug — kommt, nach der Wortfassung, bloß der Werth des einmal begangenen Betrugs bei Bestimmung der Competenz in Betracht, und es findet also, wenn verschiedene Betrügereien begangen worden sind, durch Zusammenrechnung eine Veränderung der Competenz nicht statt. Hierin scheint ein Mißstand zu liegen, da kein Grund für diese abweichenden Bestimmungen vorliegt.

II. Folgende Aufzeichnung Gr. Hofger. d. P. O. vom 26. Aug. 1846: Nachdem schon mehrmals die Frage entstanden war, wie es bezüglich der Competenz der Gerichte dann zu halten sei, wenn der Gegenstand des Betrugs ein unschätzbarer und ob dann in Fällen der fraglichen Art ein kleiner oder ein einfacher Betrug zu unterstellen sei, so wurde heute bei der Entscheidung der Untersuchungssache gegen Daniel Spieß zu Dautphe, wegen Betrugs, nochmals deßfallsige Berathung gepflogen. Spieß hatte sich nämlich 16 Friedrichsd'ors bei dem Hüttenbesitzer Kilian auf der Kilianshütte bei Biedenkopf auf einen Tag zu dem Zwecke geliehen, um dieses Geld dem Gemeinderath zu Dautphe als Besitzthum zu präsentiren und auf diese Weise seine Reception in Dautphe zu bewirken. Obgleich nun das Colleg darin einverstanden war, daß die 16 Friedrichsd'ors nicht als das Object des Betrugs zu betrachten seien, so ward es doch bei der vorliegenden Unschätzbarkeit des Objects des Betrugs, der Reception, zweifelhaft, ob der Betrug als ein kleiner oder einfacher angesehen werden müsse, und hiernach seine oder des Landgerichts Competenz begründet erscheine. Die deßfallsige Deliberation führte jedoch hier, wie in anderen zur Sprache gekommenen Fällen, zu der Ansicht, daß, der Unschätzbarkeit des Objects ohnerachtet, nicht immer ein kleiner Betrug in mitius zu unterstellen sei, die concurrirenden Verhältnisse vielmehr entscheidend wären, indem sonst jeder, auch noch so grave Betrug, dessen Object in einem bestimmten Geldwerthe nicht angeschlagen werden könne, als kleiner behandelt werden müsse, was sicher nicht in der Intention des Gesetzes gelegen habe. In concreto wurde deßhalb auch mit Rücksicht darauf, daß die Reception als Ortsbürger in einer Gemeinde regulariter einen höheren Werth hat, als 15 Gulden, ein einfacher Betrug unterstellt, zugleich jedoch beschlossen, ein Desiderium aufzunehmen, um die vorhandene Lücke in dem Gesetze auf dem Wege der Gesetzgebung zu beseitigen.

**) In U. S. g. V. Marquard von Guntersblum wegen Schriftfälschung nahm das Plenum Gr. Hofger. d. P. St. am 19. März 1845 an, daß die Untergerichte auch competent seien, wenn nur zum Zweck der Fälschung eines Wanderbuchs u. s. w. oder um dessen Aushändigung zu bewirken, ein falsches Zeugniß gefertigt worden.

aufgeführten Benachtheiligungen durch Vormünder, Curatoren, Güterpfleger, Sequestrationsverwalter und Testamentsexecutoren; 22) die im Tit. XLIX. des Strafgesetzbuchs aufgeführte Verletzung fremder Geheimnisse; 23) Beschädigung fremden Eigenthums, wenn der Betrag des angerichteten Schadens die Summe von fünfzig Gulden nicht übersteigt (Tit. LII. Art. 424 Absatz 1 und Art. 425 des Strafgesetzbuchs). Sind jedoch in einem solchen Fall die Untergerichte der Meinung, daß auf Correctionshausstrafe über zwei Jahre, oder wegen ausgezeichneter Bosheit auf Zuchthausstrafe zu erkennen sei (Art. 425 des Strafgesetzbuchs), so haben sie diese Strafe nicht selbst auszusprechen, sondern die Sache an das Hofgericht abzugeben, welches sodann darin erkennt, auch wenn es eine geringere Strafe für genügend erachtet. 24) Beschädigung durch Veränderung der Grenzzeichen im Falle des Art. 430 (Tit. LIII.) des Strafgesetzbuchs; 25) die im Art. 438 (Tit. LV.) des Strafgesetzbuchs bezeichnete fahrlässige Verbreitung von Viehseuchen.

In U. S. g. Adam Schupp's II. Ehefrau zu Heppenheim wegen Versuchs der Bestechung des Forstschützen Deichert zu Oberhainbach beschloß Gr. H. G. d. P. St. am 1. April 1844 folgendes Desiderium: Daß active Bestechungen und Bestechungsversuche, welche als geringfügig erscheinen, den Mittelgerichten zur Aburtheilung überwiesen sind, ist mißständig. Als geringfügig möchten alle diejenigen erscheinen, welche an Subalternen, insbesondere an Forst- und Feldschützen begangen werden, insofern nicht Correctionshausstrafe verdient ist.

Art. 3. Für diejenigen Fälle, welche gegenwärtig von den Stadt- und Landgerichten nach solchen Strafgesetzen und Verordnungen abgeurtheilt werden, die neben dem Strafgesetzbuche bestehen bleiben, wird in der Strafcompetenz dieser Gerichte nichts geändert.

I. In U. S. g. J. Treusch von Erbach wegen Diebstahls wurde von Gr. H. G. d. P. St. in seiner Plenarsitzung am 4. Mai 1842 folgendes Conclusum gefaßt: I. Wenn vom H. G. wegen eines zu seiner Competenz gehörigen Verbrechens oder Vergehens eine Verurtheilung erfolgt, so sollen auch diejenigen gleichzeitig untersuchten und abzuurtheilenden Vergehen und Verbrechen, welche sonst nach Maßgabe des Competenzgesetzes zur Competenz der Untergerichte gehören würden, vom H. G. mit abgeurtheilt werden. II. Wird dagegen der Angeschuldigte wegen des in gedachtem Fall zur Competenz des H. G. gehörenden Imputats nicht schuldig befunden, also entweder gänzlich oder von der Instanz freigesprochen, oder auf Beruhenlassen concludirt, so wird die Sache bezüglich der übrigen, in dieser Untersuchungssache vorkommenden Verbrechen oder Vergehen zur Aburtheilung an das Untergericht remittirt. III. Der unter I. aufgestellte Grundsatz bezieht sich nicht auf den Fall, wo Polizeivergehen mit criminellen Verbrechen und Vergehen concurriren, mit Ausnahme des Falls hinwieder, wo, wie z. B. nach Art. 26 des Einführungsgesetzes, das Gesetz selbst ausnahmsweise die gleichzeitige Aburtheilung des Criminal- und Polizeivergehens vorschreibt.

II. In U. S. g. J. Mahr von Gadernheim und Michael Heuß von da wegen Diebstahls faßte Gr. H. G. d. P. St. in seiner Plenarsitzung am 11. Mai 1842 folgendes Conclusum: 1) Wenn Mehrere an demselben Verbrechen oder Vergehen Theil genommen haben, so soll bei vorhandener Competenz Gr. H. G. zur Aburtheilung bezüglich auch nur eines der Angeschuldigten sich das zu erlassende Urtheil auch auf die übrigen an und für sich nach den Bestimmungen des Competenzgesetzes der Strafgewalt der Untergerichte unterworfenen Theilnehmer erstrecken. 2) Werden jedoch in solchen Fällen die Angeschuldigten, hinsichtlich deren Gr. H. G. an und für sich zur Aburtheilung competent erscheint,

gänzlich oder auch nur von der Instanz freigesprochen, oder wird bezüglich ihrer auf Beruhenlassen concludirt, so ist die Sache zur Aburtheilung hinsichtlich der übrigen, der Theilnahme am Verbrechen oder Vergehen Beschuldigten an das betreffende Untergericht abzugeben.

Zweiter Abschnitt.

Die Provinz Rheinhessen betreffend.

Art. 4. Unter den in den Art. 6, 7 und 8 enthaltenen Beschränkungen gehören folgende strafbare Handlungen vor das Assisen- oder Specialgericht,*) und zwar vor den einen oder den anderen Gerichtshof, je nachdem ihm das Gesetz in seinen, die Competenz bestimmenden Vorschriften Attributionen verliehen hat, nämlich diejenigen Handlungen, welche im Strafgesetzbuche 1) mit Todesstrafe, 2) mit lebenslänglicher oder mit zeitlicher Zuchthausstrafe allein, ohne alternativ angedrohte Correctionshausstrafe, 3) mit einer zeitlichen Zuchthaus- und gleichzeitig alternativ mit Correctionshausstrafe, oder mit Correctionshausstrafe allein, insofern die eine oder andere dieser Strafen im Maximum das Maß von fünf Jahren übersteigt, 4) mit Dienstentsetzung bedroht sind; endlich 5) die in den Art. 157 Nr. 4, Art. 207 Nr. 2, Art. 210, 221, 235, 323, 351, 353, 386 II und 387 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Verbrechen des Aufruhrs, des Falschmünzens, der Münzfälschung, der Verbreitung von nachgemachten oder verfälschten Staatspapieren, des Meineids, der Bigamie, der Erpressung und der Schriftfälschung, mit Ausnahme der Fälschung von Zeugnissen.**) Bei der unter Nr. 3 gedachten Zuchthausstrafe und Correctionshausstrafe kommt für den Zweck dieser Competenzbestimmung nicht in Betracht, ob der geringste Grad der im Gesetze angedrohten Strafe unter das Maß von fünf Jahren herabsteigt, sondern es ist nur darauf zu sehen, ob der höchste Grad der angedrohten Strafe das Maß von fünf Jahren übersteigt. Die mit Dienstentsetzung bedrohten Handlungen gehören auch dann vor das Assisen- oder Specialgericht, wenn neben dieser Strafart alternativ Dienstentlassung oder Suspension von Dienst und Gehalt angedroht ist.***)

---

*) Der Specialgerichtshof ist durch Art. 3 des Gesetzes vom 31. December 1848, das Verfahren in Assisensachen und die Bildung der Schwurgerichte in der Provinz Rheinhessen betr. (s. weiter unten Nr. VII.) aufgehoben.

**) Erk. d. C. Hs. vom 20. Juni 1843 in U. S. g. Jakob Scharf von Worms wegen Diebstahls.

***) Der Art. 1 des gedachten Gesetzes vom 31. December 1848 handelt von der sehr erweiterten Zuständigkeit der Assisen, während der Art. 2 den Art. 4 des Competenzgesetzes vom 17. September 1841 aufhebt (s. unten unter Nr. VII.).

Am 15. Juli 1851 gelangte an die Stände ein Gesetzesentwurf, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Decbr. 1848 über das Verfahren in Assisensachen und die Bildung der Schwurgerichte in der Provinz Rheinhessen betr., dessen erster Artikel lautet: „Die Art. 1 und 2 des Gesetzes

Art. 5. Alle übrigen gerichtlich strafbaren Handlungen, insofern sie nach vorhandenen Competenzbestimmungen nicht an die Friedensgerichte als Forststrafgerichte oder als einfache Polizeigerichte, oder an das Rheinzollgericht, oder an die gerichtlichen oder administrativen Disciplinarbehörden gewiesen sind, gehören vor die Kreisgerichte; jedoch wird hierdurch an den hinsichtlich der Connexität bestehenden Grundsätzen nichts geändert.

Art. 6. Die im vorstehenden Artikel dem Kreisgerichte zugewiesenen strafbaren Handlungen sollen diesem Gerichte auch dann verbleiben, wenn den Schuldigen wegen Rückfalls eine das Maß von fünf Jahren übersteigende Zuchthaus- oder Correctionshausstrafe treffen kann.

Art. 7. Hat der Schuldige zur Zeit der That zwar das zwölfte, aber noch nicht das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt, so gehört die Sache in den im Art. 116 unter Ziffer 2, 3, 4, 5 und 6 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Fällen vor das Kreisgericht. Hingegen ist in dem im Art. 116 unter Nr. 1 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Falle Leibverhaftsbefehl zu erlassen und die Sache sofort durch die Anklagekammer an das Assisen- oder Specialgericht zu verweisen.

Art. 8. Dasjenige Gericht, welches in Gemäßheit des vorstehenden Artikels nach Verschiedenheit der im Art. 116 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Fälle über die That zu erkennen hat, hat auch die im Art. 115 des Strafgesetzbuchs angegebene Vorfrage zu entscheiden: ob der, welcher zur Zeit der That zwar das zwölfte, aber noch nicht das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt hatte, mit hinlänglicher Unterscheidungskraft gehandelt hat.*)

Art. 9. Das Verfahren, welches die in der Provinz Rheinhessen bestehende peinliche Proceßordnung bei den als crimes bezeichneten, oder bei den mit einer peine afflictive ou infamante belegten Rechtsverletzungen für die Denunciation oder Criminalklage (plainte), für die Verfolgung, Untersuchung und Aburtheilung, für die Austragung der Civilansprüche, für die Geltendmachung der gesetzlich zulässigen Rechtsmittel und den Vollzug der Urtheile vorschreibt, tritt

---

vom 31. December 1848, das Verfahren rc. betreffend, sind aufgehoben. Der Art. 4 des Competenzgesetzes vom 17. Sept. 1841 wird hierdurch wieder hergestellt. Alle in diesem Artikel bezeichnete strafbare Handlungen sind von den Assisen abzuurtheilen." Diese Vorlegung wurde mit Motiven begleitet, u. A. des Inhalts: „Der Grundgedanke, welcher bei Bearbeitung dieses Gesetzesentwurfs geleitet hat, ist: Rückkehr zu den Bestimmungen des mit den Ständen des Landes vereinbarten, durch die Erfahrung erprobten Gesetzes vom 17. September 1841 rücksichtlich der Competenz der Strafgerichte rc. Die Erfahrung hat es seither bewiesen, daß man im Jahr 1848 bei Feststellung der Straffälle, welche der schwurgerichtlichen Behandlung unterworfen sein sollten, zu weit gegangen ist rc."

*) Die Beschränkung der Competenz der Geschwornengerichte Rheinhessens nach der Großherz. Hessischen Strafgesetzgebung mit Hinblick auf jene der Assisenhöfe in Rheinpreußen durch die neuesten Strafgesetzentwürfe, beleuchtet von einem Freunde der Geschwornengerichte. Mainz, 1848.

nunmehr bei den im Art. 4 erwähnten strafbaren Handlungen ein. Auch werden die Art. 25, 26, 27, 51, 52, 54 und 55 des in Rheinhessen geltenden peinlichen Gesetzbuchs, als zum Verfahren gehörig, aufrecht erhalten.

Art. 10. In gleichem Umfange kommt das daselbst in gesetzlicher Kraft befindliche Verfahren, welches die peinliche Proceßordnung für die als délits (im engeren Sinne des Worts) bezeichneten oder für die mit einer peine correctionelle belegten Rechtsverletzungen vorschreibt, bei den in den Art. 5, 6 und 7 an die Kreisgerichte gewiesenen strafbaren Handlungen zur Anwendung.

Art. 11. Diejenigen im Gesetze besonders bezeichneten Thatumstände, wegen welcher dem Richter geboten oder wenigstens gestattet ist, die Strafe über den regelmäßigen höchsten Strafgrad hinaufzusetzen, sind als circonstances aggravantes im Sinne der peinlichen Proceßordnung zu betrachten.

Art. 12. Diejenigen im Gesetze besonders bezeichneten Thatumstände, wegen welcher dem Richter geboten und nicht bloß gestattet ist, die Strafe unter den regelmäßigen geringsten Strafgrad herabzusetzen, sind als faits d'excuse im Sinne der peinlichen Proceßordnung zu betrachten.

Art. 13. Ueberall, wo dem Richter geboten oder gestattet ist, unter erschwerenden oder strafmindernden Umständen, die im Gesetz nicht besonders bezeichnet sind, die Strafe entweder über den regelmäßigen höchsten Strafgrad hinaufzusetzen, oder unter den regelmäßigen geringsten Strafgrad herabzusetzen, hat das Gericht darüber, sowie über alle Strafzumessungsgründe mit Ausschluß der Geschwornen zu entscheiden.*)

Art. 14. Beim Rückfall ist den Geschwornen keine Frage darüber zu stellen, ob der Angeklagte wegen eines früheren Verbrechens vor der abermaligen Begehung rechtskräftig verurtheilt war, und ob er diese Strafe vor der abermaligen Begehung ganz oder theilweise ververbüßt hat (Art. 95 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs).

Art. 15. Findet die Rathskammer des Kreisgerichts, daß der Beschuldigte, nach Beschaffenheit des Falls, Zuchthausstrafe zu gewärtigen habe, so hat sie bei Erlassung des im ersten Absatze des Art. 130 der peinlichen Proceßordnung vorgesehenen Beschlusses zu verordnen, daß ihm auf sein Verlangen von Amtswegen ein Vertheidiger bestellt werde.

Art. 16. Die in dem Art. 1 des Gesetzes vom 14. Brumaire des Jahrs V und im Art. 420 der peinlichen Proceßordnung enthaltene Verfügung wegen Hinterlegung einer Geldbuße, beziehungsweise Verurtheilung zu einer Geldbuße, ist für den Fall eines auf Zuchthausstrafe lautenden Erkenntnisses ganz aufgehoben; in allen

*) Vergl. über Art. 12 und 13: Archiv für das Strafrecht und das öffentliche Gerichtsverfahren in dem Großherzogthum Hessen, Band 1. Mainz, 1852, S. 379.

übrigen Fällen ist der Betrag dieser Geldbuße auf das Viertheil herabgesetzt. *)

Art. 17. Die im Arte 421 der peinlichen Proceßordnung enthaltene Verfügung ist fernerhin nur noch auf die im Art. 4 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen Fälle anwendbar.

Art. 18. Die im Art. 4 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen strafbaren Handlungen gehören vor das Specialgericht, wenn dieselben von Landstreichern begangen werden, oder von solchen Personen, welche 1) nach der bisherigen Gesetzgebung zu einer peine afflictive ou infamante, oder 2) nach der neuen Gesetzgebung wegen einer im Art. 4 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten strafbaren Handlung zur Todesstrafe oder zur Zuchthausstrafe, oder zu einer die Dauer von fünf Jahren übersteigenden Correctionshausstrafe, oder zur Dienstentsetzung verurtheilt worden sind. Insoweit ist der Art. 553 der peinlichen Proceßordnung abgeändert.

Art. 19. Die Competenz des Specialgerichts tritt, außer den in dem vorhergehenden Artikel namhaft gemachten Fällen, ferner bei folgenden Verbrechen ein: 1) bei dem Aufruhr, wenn derselbe nach Art. 157, 158 und 159 (Tit. XVI.) des Strafgesetzbuchs zu bestrafen ist; 2) bei dem Falschmünzen und der Münzfälschung (Tit. XXIV. Art. 204 bis 210 des Strafgesetzbuchs); 3) bei dem Morde (assassinat), welcher durch Zusammenrottung vorbereitet worden ist. Hiernach ist der Art. 554 der peinlichen Proceßordnung abgeändert.

Art. 20. An den besonderen Competenzbestimmungen, welche die peinliche Proceßordnung im 3. und 4. Kapitel des 4. Titels II. Buchs (Art. 479 bis 509) aufstellt, wird durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nichts geändert.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 21. Was in dem gegenwärtigen Gesetze hinsichtlich der strafbaren Handlungen bestimmt ist, gilt auch von den strafbaren Unterlassungen.

Art. 22. Alle mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruche stehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Art. 23. Dieses Gesetz tritt an demselben Tage in Kraft, an welchem das Strafgesetzbuch in Kraft tritt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 17. September 1841.

Ludwig.

du Thil.

---

*) Gesetz vom 2. August 1842, die Abänderung einiger Bestimmungen über das Verfahren in rheinhessischen Cassationssachen betr. Art. 2.

Urth. d. C. Hs. vom 10. Juni 1844 in U. S. zwischen J. Brand II. zu Spiesheim, Caſſ.-Kläger, g. Catharina Simon zu Seifersheim. Urth. deſſ. vom 31. März 1845 in U. S. g. Joh. Acker, Schuhmacher von Cronberg im Nassauischen.

IV.

Verordnung,

die Vollziehung der Todesstrafe mittelst des Fallbeils betreffend.*)

Ludwig ꝛc. ꝛc. Zur Ausführung des Artikels 8 des Strafgesetzbuchs, wonach die Todesstrafe durch öffentliche Enthauptung vollzogen werden soll, haben Wir verordnet und verordnen Wir, wie folgt: Einziger Artikel. Die Enthauptung der, in Gemäßheit des Strafgesetzbuchs zur Todesstrafe verurtheilten Verbrecher soll mittelst des **Fallbeils** vollzogen werden. Urkundlich ꝛc.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels.

Darmstadt, am 19. October 1841.

Ludwig.

du Thil.

---

*) B. C. I. S. 318 – 321.

V.

Vorschriften

wegen Anführung der Gesetzesstellen in den Srafurtheilen.

1) Verordnung des Gr. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 23. März 1842 wegen Anführung der Gesetzesstellen in den wegen Verbrechen und Vergehen zu erlassenden Urtheilen.*)

Es ist bisher in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen nicht allgemein üblich gewesen, in den Strafurtheilen Bezug auf die zu Grund gelegten gesetzlichen Bestimmungen zu nehmen, und es konnte auch in dieser Beziehung keine allgemeine Vorschrift erfolgen, da die Gesetze vielfach durch die Rechtssprechung modificirt waren. Mit dem ersten April dieses Jahrs, als dem Tage, an welchem das neue Strafgesetzbuch und die damit zusammenhängenden Vorschriften in Kraft treten, erhält aber die Strafrechtspflege eine festere gesetzliche Grundlage, und wir finden uns nunmehr veranlaßt, allen unter unserer Aufsicht stehenden Gerichten der Provinzen Starkenburg und Oberhessen die Verpflichtung aufzuerlegen, vom ersten April dieses Jahres an in allen von ihnen wegen Verbrechen oder Vergehen, diese Ausdrücke im Sinne des Strafgesetzbuchs genommen, gefällt werdenden Urtheilen ausdrücklich auf diejenigen Artikel des Strafgesetzbuchs, sowie auf die neben demselben bestehenden Gesetze und Verordnungen hinzuweisen, die von ihnen, den Großherzoglichen Gerichten, bei Abfassung ihrer Erkenntnisse berücksichtigt worden sind.

2) Ausschreiben Gr. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 23. März 1842 in gleichem Betreff an die Hofgerichte: Mit Beziehung auf die Verfügung, welche in dem oben angegebenen Betreff unverweilt im Gr. Regierungsblatte erscheinen wird, bemerken wir noch Folgendes zu Ihrer Bemessung sowie zur Bedeutung der Ihnen untergebenen Gr. Stadt= und Landgerichte, soweit dieselben davon betroffen werden: 1) Unsere Verfügung umfaßt stillschweigend sowohl die freisprechenden, als verurtheilenden,

---

*) Reg. Bl. v. 1842, Nr. 13, S. 185.

als auch die von der Instanz absolvirenden*) Erkenntnisse, da auch bei den Urtheilen der ersten und dritten Kategorie der vor Gericht Gestandene ein Recht hat, zu erfahren, in welchem Gesetze das Verbrechen oder Vergehen, dessen er angeschuldigt war, mit Strafe bedroht ist. 2) Die passendste Art zur Anführung der Gesetzesstellen ist in der Regel der Eingang der Urtheile, es sei denn, daß wegen gänzlichen Mangels des Beweises Freisprechung, oder wegen Mangels genügenden Beweises Absolution von der Instanz erfolgt. 3) Nach Maßgabe unserer Verfügung sind alle Gesetzesstellen zu allegiren, also auch die in dem Tit. X des Strafgesetzbuchs von der Zumessung enthaltenen Bestimmungen. Wir sind in dieser Beziehung einem Antrage des Gr. Oberappellations- und Cassationsgerichts beigetreten, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß bei Anführung der Artikel 120 und 121 möglichst die einzelnen eintreffenden Nummern derselben zu allegiren sind. 4) Im Allgemeinen ist die Aufnahme des Textes der Gesetzesstellen nicht erforderlich. 5) Es versteht sich ferner von selbst, daß die Handlung, wegen welcher das Erkenntniß straft oder freispricht, ihrem besonderen Thatbestand nach, wie bisher, so auch in Zukunft möglichst genau im dispositiven Theile des Urtheils zu präcisiren sind. 6) Was die Erkenntnisse in höheren Instanzen betrifft, und zwar die reformirenden, so gilt von denselben das Nämliche, was bezüglich derjenigen erster Instanz ausgedrückt ist. Wird jedoch der Recurs verworfen, so erscheint nur in den in unserem Rescripte vom 4. d. M. unter 1, 2 und 3 angegebenen Fällen eine Namhaftmachung der betreffenden Gesetzesstellen erforderlich. 7) Die Vorschrift, daß die Untergerichte in die von ihnen erlassen werdenden Urtheile Entscheidungsgründe aufzunehmen haben, bleibt unverändert fortbestehen, und da es mißständig wäre, wenn im Eingang der Urtheile die Gesetzesstellen und nach dem Dispositiv die Entscheidungsgründe aufgenommen würden, so folgt von selbst, daß auch die letzteren ihre Stelle im Eingang finden müssen.

Von diesem Ausschreiben setzten die Hofgerichte die Untergerichte in Kenntniß, „um sich nach den Bestimmungen unter 1—5 und 7 genau zu bemessen."

Unterm 25. Mai 1842 theilte Gr. Hofger. d. P. St. den Untergerichten die von ihm „angenommenen Formulare für Hofgerichtsurtheile in Strafsachen zur Nachricht mit," erwartend, daß sie, der einzuhaltenden Gleichförmigkeit wegen, dieselben bei dem Entwerfen ihrer Urtheile möglichst berücksichtigen werden, insoweit dieß nach Maßgabe der in dem höchsten Rescript vom 23. März 1842 unter pos. 7 enthaltenen Vorschrift, das Beifügen der Entscheidungsgründe betreffend, ausführbar erscheint."

---

*) Das Institut der Absolution von der Instanz ist durch das Gesetz vom 23. Febr. 1849, einige Abänderungen an dem in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bestehenden Strafproceß für Civilpersonen betreffend, Art. 6, aufgehoben.

VI.

Das Gesetz vom 28. October 1848

wegen Einführung des mündlichen und öffentlichen Strafverfahrens mit Schwurgericht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen in Bezug auf die Competenz des Schwurgerichts.

Der Art. 11 dieses Gesetzes lautet: Vor die Assisen gehören folgende strafbare Handlungen: 1) alle diejenigen, welche a) mit Todesstrafe, b) mit lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe allein, ohne alternativ angedrohte Correctionshausstrafe, c) mit einer zeitlichen Zuchthausstrafe und gleichzeitig alternativ mit Correctionshausstrafe, oder mit Correctionshausstrafe allein, insofern die eine oder andere dieser Strafen im Maximum das Maß von fünf Jahren übersteigt, d) mit Dienstentsetzung bedroht sind; 2) und außerdem die in folgenden Artikeln des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Verbrechen, soweit sie nicht schon unter 1 begriffen sind, nämlich in den a) Art. 131, 132, 133, 134 und 139 wegen Hochverraths und Landesverraths, b) Art. 143, 144, 145 und 146 wegen Gefährdung der Rechte und Verhältnisse des Großherzogthums in Beziehung zu anderen Staaten, c) Art. 149 wegen Beleidigung der Majestät, d) Art. 152 Nr. 3 und 4 wegen thätlicher und wörtlicher Beleidigung der Mitglieder der Großherzoglichen Familie und des Verwesers des Großherzogthums, und Art. 153, insoweit derselbe von falschen Anzeigen und Verläumdungen handelt, e) Art. 155, 156, 157, 158 und 159 wegen Aufruhrs und Auflaufs, f) Art. 164 Nr. 1 und 2, Art. 165 Nr. 1 wegen Gewaltthätigkeiten, g) Art. 173 Nr. 1, Art. 177 und 181 wegen Widersetzung und Ungehorsams gegen gewisse obrigkeitliche Verfügungen*), h) Art. 185 wegen der im Art. 184 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Verabredungen und Aufforderungen, wodurch Aufruhr entstanden ist, i) Art. 186 Nr. 1, Art. 187 Nr. 1 und 2 bezüglich der Beleidigung durch verbreitete gedruckte oder

---

*) Vergl. S. 56, Beig. II. zu Art. 181.

nicht gedruckte Aufsätze, oder durch bildliche Darstellungen, welche öffentlich ausgehängt, aufgelegt oder ausgestellt, oder durch den Druck oder auf sonstige Weise verbreitet worden sind, k) Art. 188 in Beziehung auf Art. 186 Nr. 1 wegen Verletzung der Amts- und Dienstehre,*) l) Art. 196 wegen Mißbrauchs der Religion, m) Artikel 197 und 199 mit Ausnahme des Falls im letzten Satz, wegen unerlaubter Befreiung von Gefangenen, n) Art. 202 und 203 wegen Verletzung der gesetzlichen Wahl- und Stimmrechte, o) Art. 207 und 210 wegen Münzverbrechen und Vergehen, p) Art. 221 wegen Fälschung von Staatspapieren, q) Art 235 wegen Meineids,**) r) Art. 323 wegen doppelter Ehe, s) Art. 351, 352 und 353 wegen Erpressung, t) Art. 386 und 387 wegen Schriftfälschung mit Ausnahme der Fälschung von Zeugnissen, u) Art. 408 und 409 wegen Pflichtverletzung der Schiedsrichter und Sachverständigen, v) Art. 422 wegen Ueberschwemmung, w) Art. 425 Nr. 1, 4, 5 und 6 wegen anderer Beschädigungen fremden Eigenthums,***) x) Art. 450 Nr. 2 und 3, Art 457 Nr. 1, Art. 458 und 462 wegen der besonderen Verbrechen und Vergehen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener.

Noch fügt das Gesetz hinzu: Art. 12. Bei der im vorhergehenden Artikel unter 1 c. gedachten Zuchthaus- und Correctionshausstrafe kommt für den Zweck dieser Competenzbestimmung nicht in Betracht, ob der geringste Grad der im Gesetze angedrohten Strafe unter das Maaß von fünf Jahren herabsteigt, sondern es ist nur darauf zu sehen, ob der höchste Grad der angedrohten Strafe das Maß von fünf Jahren übersteigt. Art. 13. Die mit Dienstentsetzung bedrohten Handlungen gehören auch dann vor den Assisenhof, wenn neben dieser Strafart alternativ Dienstentlassung oder Suspension von Dienst und Gehalt angedroht sind. Art. 14. Strafbare Handlungen, welche an und für sich zur Competenz der Hof- und Landgerichte gehören, verbleiben diesen Gerichten auch dann, wenn den Schuldigen wegen Rückfalls eine das Maß von fünf Jahren übersteigende Zuchthaus- oder Correctionshausstrafe treffen kann. Hat der Schuldige zur Zeit der That zwar das zwölfte, aber noch nicht das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt, so gehört diese Sache in den im Art. 116 unter Ziffer 2, 3, 4, 5 und 6 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Fällen vor die Hof- oder Landgerichte.

Am 15. Juli 1851 gelangte an die Stände ein Gesetzesentwurf, einige Abänderungen an dem Gesetze vom 28. October 1848 über mündliches und öffentliches Strafverfahren mit Schwurgericht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, im Art. 1 des Inhalts: „Der Art. 11 des Gesetzes

---

*) Vergl. oben S. 36.

**) Vergl. oben S. 84, 85, Beig. zu Art. 140, sowie S. 82, Note *. Kraus: Zur Lehre vom Meineid. Mit Rücksicht auf einen schwurgerichtlichen Fall (S. 426 &c. des 1. Bandes des Jahrg. 1851 des Gerichtssaals, herausgegeben von v. Jagemann. Bopp: Die Rechtsprechung des obersten Gerichtshofs in Darmstadt, in seiner Eigenschaft als Cassationshof für die beiden rechtsrheinischen Provinzen des Großherz. Hessen, im Jahr 1849. (Archiv des Crim.-Rechts, Jahrg. 1851, S. 389, 402 &c.)

***) Vergl. oben S. 70, Beig. I. zu Art. 195.

vom 28. October 1848 — ist aufgehoben*) und wird durch folgenden Artikel ersetzt: Vor die Assisen gehören folgende strafbare Handlungen: I. alle diejenigen, welche im Strafgesetzbuche a) mit Todesstrafe; b) mit lebenslänglicher oder mit zeitlicher Zuchthausstrafe allein oder alternativ angedrohter Correctionshausstrafe; c) mit einer zeitlichen Zuchthaus- und gleichzeitig alternativ mit Correctionshausstrafe allein, sofern die eine oder andere dieser Strafen im Maximum das Maß von fünf Jahren übersteigt; d) mit Dienstentsetzung bedroht sind. II. Außerdem gehören vor die Assisen die in den folgenden Artikeln des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Verbrechen: a) Art. 157, Nr. 4 (Tit. XVI. Vom Aufruhr); b) Art. 207, Nr. 2 und Art. 210 (Tit. XXIV. Von den Münzverbrechen und Vergehen); c) Art. 221 (Tit. XXV. Von der Fälschung der Staatspapiere); d) Art. 235 (Tit. XXVII. Vom Meineid); e) Art. 323 (Tit. XXXVIII. Von der doppelten Ehe); f) Art. 351 und 353 (Tit. XLI. Von der Erpressung); g) Art. 386, II. und Art. 387, mit Ausnahme der Fälschung von Zeugnissen (Tit. XLIV. Von der Schriftfälschung). Diejenigen strafbaren Handlungen, welche durch Art. 11 des Gesetzes vom 28. Octbr. 1848 vor die Assisen gewiesen waren, nach gegenwärtigem Artikel aber für die Folge nicht mehr zur Zuständigkeit der Assisen gehören, sind nunmehr von den einschlägigen Hofgerichten abzuurtheilen." Davon ausgehend, daß jenes Gesetz des Jahres 1848 nach den Belehrungen der Erfahrung Abänderungen unterworfen werden müsse und hierbei möglichste Uebereinstimmung mit der wiederum herzustellenden früheren Gesetzgebung in Rheinhessen zu erzielen sei, legte der Regierungscommissär in den, den Gesetzesentwurf begleitenden Motiven die Gründe dar, welche dem Art. 1 unterlägen: Das Gesetz von 1848 habe „die Zuständigkeit der Assisen zu weit ausgedehnt." Daher allzu große Belästigung der Geschwornen, Belastung der Staatskasse mit schweren Kosten, Gefährdung der Würde und des Ansehens der Schwurgerichte. Der durchgreifende Gesichtspunkt der, „daß blos die schwereren Verbrechen vor Schwurgerichte" gehörten. „Indem die Staatsregierung jenen Gesichtspunkt für eine neue Feststellung der Zuständigkeit der Schwurgerichte annehmen zu müssen glaubte, hat sie mit Sorgfalt erwogen, wie nach unserm Strafgesetzbuch, welches bekanntlich zwischen Verbrechen und Vergehen nicht strenge unterscheidet, die richtigste Grenze für die schwereren Verbrechen gezogen werden möchte. Man überzeugte sich, daß eine angemessenere und durchgreifendere Norm, als die, welche durch das im Jahr 1841 mit den Ständen verabschiedete Competenzgesetz für Rheinhessen festgestellt worden war, sich nicht wohl auffinden lasse. Da nun diese Competenz sich überdieß in Rheinhessen bis in das Jahr 1848 durch längere Erfahrung vollkommen bewährt und zu allgemeiner Befriedigung bestanden hatte, so hat man in dem vorliegenden neuen Gesetzesentwurf lediglich den Art. 4 jenes älteren Competenzgesetzes zur Richtschnur nehmen zu dürfen geglaubt."

---

*) Schon der Art 17 der Verordnung vom 4. October 1850, die Vervielfältigung und Verbreitung von Druckschriften und verschiedene, durch Druck, Rede, bildliche und andere Darstellung begangene strafbare Handlungen betr., hatte die Competenz der Schwurgerichte beschränkt. Denn es heißt im Art. 17 desselben: Die Aburtheilung des im Art. 4 bezeichneten Vergehens gehört zur Competenz desjenigen Gerichts, welches über das Verbrechen oder Vergehen, zu dessen Verübung aufgefordert worden, zu erkennen hat. Die in den übrigen Artikeln dieses Abschnitts bezeichneten Handlungen werden in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen von den Hofgerichten und in der Provinz Rheinhessen von den Kreisgerichten auch dann abgeurtheilt, wenn mit einer solchen Handlung ein Verbrechen oder Vergehen zusammentrifft, welches vor die Assisen gehört 2c.

VII.

Das Gesetz vom 31. December 1848,

das Verfahren in Assisensachen und die Bildung der Schwurgerichte in der Provinz Rheinhessen betreffend, in Bezug auf die Competenz des Schwurgerichts.

Dieses Gesetz handelt in seinen Art. 1 — 3 „von der Zuständigkeit der Assisen." Der Art. 1 beginnt mit den Worten: „Unter den in den Art. 6, 7, 8 des Competenzgesetzes vom 17. September 1841 enthaltenen Beschränkungen gehören vor die Assisen folgende strafbare Handlungen", und ist sonst mit dem Art. 11 des Assisengesetzes vom October 1848 für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen übereinstimmend. Der Art. 2 lautet: „Die in dem vorstehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen treten an die Stelle des hiermit aufgehobenen Art. 4 des Competenzgesetzes vom 17. Sept. 1841"*). Der Art. 3 fügt noch hinzu: Der Specialgerichtshof ist aufgehoben; in Folge dessen treten die Art. 553 und 599 der peinlichen Proceßordnung, die Art. 18 und 19 des Competenzgesetzes vom 17. Sept. 1841, sowie alle sonstigen Bestimmungen über das Verfahren vor den Specialgerichtshöfen außer Kraft. Die nach der bisherigen Gesetzgebung vor die Specialgerichtshöfe gehörigen Verbrechen werden künftig von den Assisen abgeurtheilt.

*) Ueber den am 15. Juli 1851 eingebrachten Gesetzesentwurf, dem zu Folge diese Art. 1 und 2 aufgehoben werden sollen, s. oben S. 266, 267, Note *** Vorausgegangen war jene Verordnung vom 4. October 1850 mit ihrem die Competenz des Schwurgerichts beschränkenden Art. 17.

VIII.

Gesetz,

die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs betreffend.*)

In der Sitzung der zweiten Kammer der Stände am 3. Juni 1848 erschien der Großherzogliche Ministerialrath v. Lindelof und legte einen in 17 Artikel zerfallenden Gesetzesentwurf, die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs betr., vor. In dem Vortrag, womit er diese Vorlegung begleitete, trug der Regierungscommissär einleitungsweise vor: „Von der Großherzoglichen Staatsregierung beauftragt, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs beiden Kammern der Stände zu überbringen, beehre ich mich zugleich, diesen Gesetzesentwurf mit folgenden, theils allgemeinen, theils auf die einzelnen Bestimmungen desselben sich beziehenden Bemerkungen zu begleiten. Bald nachdem das Strafgesetzbuch in Kraft getreten war, sind Anordnungen getroffen worden, damit die bei der Anwendung sowohl dieses Gesetzbuchs, als auch des Einführungs- und Competenzgesetzes sich ergebenden Wahrnehmungen festgehalten und bei der dereinstigen Revision des Gesetzbuchs benutzt werden können. Zu diesem Zwecke werden von allen Gerichten des Landes und, was die Provinz Rheinhessen betrifft, auch von der Staatsprocuratur diejenigen Erfahrungen und Wahrnehmungen gesammelt, welche sich in vorkommenden einzelnen Fällen rücksichtlich etwaiger Unvollständigkeiten, Undeutlichkeiten, allzu große Härten oder Milde einzelner Bestimmungen, etwaiger Widersprüche oder Inconsequenzen heraus-

*) Vergl. den Beitrag zum ersten Band des Jahrg. 1849 des Gerichtssaals, Nr. XXXIII.: Grundzüge der neuen bayerischen Strafgesetzgebung, in Vergleichung mit den französischen Einrichtungen. Von dem Oberappellationsgerichtsrathe Petersen in München, S. 443 ꝛc. S. 447, 448 bemerkt der Verfasser: „Als erste Frucht der Thätigkeit der Gesetzgebungsausschüsse erschien das Gesetz vom 29. August 1848, die Abänderung einiger Bestimmungen des ersten Theils des Strafgesetzbuchs (materielles Strafrecht) betreffend. Die in diesem Gesetze enthaltenen Modificationen des Strafrechts hängen mit dem neuen Strafverfahren, dadurch bedingt, auf das Engste zusammen. Leider mußte man sich auf das unabweislich Nothwendige beschränken, weil durchgreifende Aenderungen in dem umfangreichen, ein System mit großer Consequenz durchführenden Gesetzbuche nicht möglich waren ꝛc.“ Vergl. auch noch Mittermaier: Die Umgestaltung der neuen Strafgesetzbücher nach den Bedürfnissen der Schwurgerichte, mit Beziehung auf die neuesten, in Bayern, Hessen, Würtemberg verkündigten Abänderungen an den Strafgesetzbüchern ꝛc. (Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1850, S. 100—135, 331—364),

stellen, oder welche die nothwendige Wechselwirkung des Strafgesetzbuchs und des Strafverfahrens zum Gegenstande haben. Diese Aufzeichnungen der sämmtlichen Gerichte des Landes gelangen zu Ende jeden Jahres durch das Oberappellations- und Cassationsgericht an das Justizministerium*). So bedeutend auch hiernach das Material zu einer dereinstigen Revision des Strafgesetzbuchs ist, so wird doch zugleich durch sämmtliche über die bisherigen Erfahrungen erstatteten Berichte die beruhigende Ueberzeugung begründet, daß dieses Gesetzbuch, welches ohne besondere Anstände und Schwierigkeiten in das praktische Leben

---

*) Erlaß Großherz. Minist. d. J. u. d. J. an das oberste Gericht, die Hofgerichte, die Präsidenten des Obergerichts zu Mainz und der Kreisgerichte daselbst und in Alzei, die Generalstaatsprocuratoren in Darmstadt und Mainz und die Staatsprocuratoren in Mainz und Alzei: Damit die bei der Anwendung des neuen Strafgesetzbuchs, des Einführungs- und Competenzgesetzes sich ergebenden Wahrnehmungen festgehalten und bei dereinstiger Revision des Strafgesetzbuchs benutzt werden können, erachten wir für angemessen, und verfügen daher Folgendes: 1) Sämmtliche Gerichte des Landes, mit alleiniger Ausnahme der Friedensgerichte der Provinz Rheinhessen, ferner die Generalstaatsprocuratoren dahier und zu Mainz, sowie die Staatsprocuratoren zu Mainz und zu Alzei haben in Bezug auf die im Eingange erwähnten Wahrnehmungen Aufzeichnungen zu machen. 2) Aus dem Zwecke, der durch die Notate erreicht werden soll, nämlich das Material zu einer dereinstigen gesetzlichen Revision zu vervollständigen, ergibt sich schon von selbst, was aufzuzeichnen ist. Dahin gehören also nur diejenigen Wahrnehmungen und Erfahrungen, welche sich bei der praktischen Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen in vorkommenden einzelnen Fällen, rücksichtlich etwaiger Unvollständigkeiten (Omissionen), Unbestimmtheiten, Undeutlichkeiten, allzu großer Härte oder Milde einzelner Bestimmungen, etwaiger Widersprüche oder Inconsequenzen klar herausstellen. Außerdem haben sich aber die Notizen auch auf die Anstände zu erstrecken, welche sich durch die Wechselwirkungen des Strafgesetzbuchs und des Strafverfahrens, sowohl in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, als in der Provinz Rheinhessen erzeugen möchten. Was 3) die Form der Aufzeichnungen betrifft, so sind dieselben von einem jeden Gerichte und von jedem der General- und Staatsprocuratoren in lose Hefte zu bewirken. In diese werden nach der Ordnung des Strafgesetzbuchs die Notizen, unter Andeutung der Artikel, auf welche sich die Bemerkungen beziehen, oder wenn diese sich an keinen bestimmten Artikel anschließen, unter der Rubrik des einschlagenden Titels eingetragen, mit genauer Angabe des praktischen Falles oder der Fälle, in welchen die fragliche Wahrnehmung gemacht worden ist. Diese selbst muß kurz motivirt werden Die Hefte sind in ein Convolut zu vereinigen. Daneben ist aber ein mit weißem Papier durchgeschossenes Exemplar des Strafgesetzbuchs zu heften, in welchem bei denjenigen Titeln und Artikeln, zu welchen in den Heften eine Bemerkung aufgenommen worden, auf das betreffende Heft hingewiesen wird. 4) Nach der Reihenfolge der Titel und Artikel des Strafgesetzbuchs geordnet, sind die aufgezeichneten Notizen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen von den Untergerichten an die Hofgerichte, von diesen nebst ihren eigenen Notaten an das Oberappellations- und Cassationsgericht einzusenden. Was die Provinz Rheinhessen anlangt, so werden die Aufzeichnungen durch die Präsidenten und Staatsprocuratoren dem Generalstaatsprocurator in Mainz übermittelt, der sie nebst den seinigen durch den Generalstaatsprocurator dahier an das Oberappellations- und Cassationsgericht gelangen läßt, welches sofort seine Aufzeichnungen und diejenigen des Generalstaatsprocurators dahier hinzufügt und Alles an uns befördert. 5) Die Einlieferung an uns geschieht am Schlusse eines jeden Jahres, mithin am 31. December dieses Jahres zum erstenmale. Es haben daher die unter 4 erwähnten Behörden ihre Einsendungen an das Oberappellations- und Cassationsgericht so zeitig zu bewirken, daß das gedachte oberste Tribunal jene Frist einzuhalten in Stand gesetzt wird. 6) Die Großherzogl. Hofgerichte haben die ihnen untergebenen Stadt- und Landgerichte nach vorstehenden Bestimmungen zu bedeuten.

übergegangen ist, den früheren Zustand des Strafrechts wesentlich verbessert hat, und daß eine vollständige Revision desselben nicht zu den dringendsten Bedürfnissen des Landes gehört. Wenn nun gleich zu einer solchen umfassenden Revision erst, nachdem die neue Gerichtsorganisation und die vorzulegende Strafproceßordnung für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen zu Stande gekommen, mit sicherem Erfolge geschritten werden kann, so ist es doch nothwendig, gegenwärtig im Strafgesetzbuch einige Abänderungen vorzunehmen, die mit dem Strafprocesse, besonders mit dem jetzt auch in den genannten beiden Provinzen einzuführenden öffentlichen und mündlichen Verfahren, namentlich vor den Assisengerichten, in genauem Zusammenhange stehen. Von diesem Standpunkt ausgehend, hat die Staatsregierung für nöthig erachtet, im vorliegenden Gesetzesentwurfe folgende Gegenstände einer Abänderung zu unterwerfen: 1) eine exceptionelle Bestimmung des Strafgesetzbuchs (Art. 4, Ziffer 1) über Verbrechen, die ein Inländer im Auslande begeht; 2) einzelne derjenigen Fälle, in welchen das Strafgesetzbuch die Einleitung der Untersuchung von der Klage des Beschädigten abhängig macht, und den Kostenpunkt, welcher für den Fall, daß der Beschädigte später auf seine Klage verzichtet, einer gesetzlichen Bestimmung bedarf (Art. 54, 165, 168, 427 des Strafgesetzbuchs); 3) das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen in einer Person, wobei die Rücksicht auf das Strafverfahren, in Verbindung mit dem Bedürfniß, einige, der humanen Tendenz des Strafgesetzbuchs nicht entsprechende Bestimmungen abzuändern, es nothwendig macht, die Art. 104—110 desselben aufzuheben und neue Artikel zu substituiren." Nach dieser Einleitung ging der Vortrag des Regierungscommissärs auf das Einzelne des Gesetzesentwurfs über, welcher zu folgendem Gesetze führte:

Ludwig III. ꝛc.

Wenngleich das Strafgesetzbuch gegenwärtig einer vollständigen Revision nicht unterzogen werden kann, so bedürfen doch einige mit dem Verfahren in Strafsachen in genauem Zusammenhange stehenden Bestimmungen dieses Gesetzbuchs sofort einer Abänderung, und haben wir deßhalb mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

I. Verbrechen eines Inländers im Auslande.

Art. 1. Die im Tit. I. des Strafgesetzbuchs „Von den Handlungen und Personen, welche den Strafgesetzen unterworfen sind", im Art. 4 Satz 3 enthaltenen Worte „beziehungsweise gelindere" fallen weg, und die daselbst unter Ziffer 1 folgende Bestimmung: „wenn die gegen einen Bundes= oder auswärtigen Staat, dessen Behörden oder Angehörige gerichtete, im Auslande verübte Handlung in den Gesetzen dieses Staats mit keiner oder mit gelinderer Strafe bedroht ist," ist aufgehoben.

Der Großherzogliche Regierungscommissär hatte sich in seinem Vortrage dahin geäußert: „Das Strafgesetzbuch stellt den auch in allen übrigen deutschen Gesetzgebungen angenommenen Grundsatz auf: daß der Inländer, welcher sich einer durch das Gesetz mit Strafe bedrohten Handlung schuldig gemacht hat, nach dessen Bestimmungen gerichtet werden soll, auch dann, wenn die Handlung im Auslande an einem Ausländer, wider den deutschen Bund oder wider einen deutschen Bundesstaat begangen worden ist ꝛc. Dieser Regel sind einige im Entwurfe des Strafgesetzbuchs nicht enthaltene Ausnahmen beigefügt, von denen die erste folgende ist: „„wenn die gegen einen Bundes- oder auswärtigen Staat, **dessen** Behörden oder Angehörigen gerichtete, im Auslande verübte Handlung in den Gesetzen dieses Staats mit keiner oder mit gelinderer Strafe bedroht ist;"" alsdann soll nämlich diese gelindere oder gar keine Strafe stattfinden, während, wenn der Inländer das Verbrechen im Aus-

lande gegen einen Inländer oder gegen den Großherzoglichen Staat verübt, es bei der Regel verbleibt. Durch die bisher gemachten Erfahrungen sind nur die Gründe bestärkt, welche in den Berathungen der Stände vom Jahr 1840 gegen die Zweckmäßigkeit dieser Ausnahme vorgebracht wurden. Die Gerichte haben große Schwierigkeit gefunden, der ihnen durch diese exceptionelle Bestimmung auferlegten Verpflichtung Genüge zu leisten. In der Verlegenheit, worin sie sich durch die zu vage Antwort des ausländischen Gerichts, gegenüber ihrer Pflicht, die Sache abzuurtheilen, versetzt fanden, wandten sie sich mitunter an das Justizministerium, damit dieses ihnen durch Verwendung bei der fremden Regierung die geeignete Auskunft verschaffe; aber auch dieser Weg konnte die Schwierigkeit nicht beseitigen, weil der inländische Richter, dem die fremden Gesetze nicht bekannt sind, die Umstände, auf welche es nach diesen Gesetzen ankommt, nicht präcis genug in die Frage aufnimmt, und das fremde Gericht oft um so weniger mit genügender Zuverlässigkeit die Frage zu beantworten vermag, da in manchen Ländern die Größe der Strafe weniger von gesetzlichen Bestimmungen, als vom richterlichen Ermessen abhängt, Letzteres aber durch die Kenntniß aller in den Untersuchungsacten enthaltenen Umstände geleitet wird. Jener Mißstand tritt am stärksten in den von den Assisen abzuurtheilenden Sachen hervor, wo es sich leicht fügen kann, daß die von dem fremden Gerichte eingelangte Antwort über die Strafbarkeit der That nicht auf den von den Geschwornen in ihrem Verdicte festgestellten Thatbestand paßt, und auch in der Appellations- oder Cassationsinstanz veranlaßt die angeführte Ausnahme von der Regel wesentliche Anstände, die nur durch die Aufhebung dieser exceptionellen Bestimmungen gehoben werden können." Der Bericht des Ausschusses der zweiten Kammer, erstattet von dem Abgeordneten Köster, hatte sich, nach Vorausendung der allgemeinen Bemerkung, daß die vorgeschlagenen Abänderungen des Strafgesetzbuchs sämmtlich empfohlen zu werden verdienten, indem die Bestimmungen, deren Aufhebung der Gesetzesentwurf bezwecke, sich in der Anwendung nicht bewährt hätten und größtentheils auf das mündlich-öffentliche Verfahren, namentlich auf das Verfahren vor den Assisen, störend einwirkten, dahin ausgesprochen: Die Beseitigung der pos. 1 des Art. 4 des Strafgesetzbuchs wird von allen Praktikern als dringendes Bedürfniß anerkannt*). Es ist für den in-

---

*) Folgende Aufzeichnungen Gr. Hofger. d. P. O. (vom 30. Nov. 1843): I. Die Bestimmung des Art. 4, Nr. 1 des Strafgesetzbuchs — hat u. A. folgende Zweifel veranlaßt: Kommt es in Fällen des Art. 4, Nr. 1 nur auf die Bedrohung der Handlung in den Gesetzen des Auslandes im Allgemeinen, oder, wie im Breidenbach'schen Commentar, Bd. 1, Abth. 1, S. 259–261 behauptet wird, auch darauf an, in welcher Weise sie dort ausgelegt und angewendet werden, und muß der urtheilende Richter sich Gewißheit darüber zu verschaffen suchen, welche Strafe den Schuldigen getroffen hätte, wenn er im Auslande gerichtet worden wäre? Auf welche Weise soll dieses geschehen. Soll der Richter ein Urtheil abfassen und dieses dem ausländischen Richter zur Begutachtung vorlegen? Dieses würde wohl nicht als angemessen erscheinen. Oder soll er vorher die Acten dem fremden Richter zur Beurtheilung mittheilen und dann erst selbst erkennen? Hierauf einzugehen, wird der fremde Richter nicht geneigt sein, zumal, wenn die Sache weitläufig und schwierig ist, und verpflichtet ist er dazu nicht. Unterzieht er sich aber der Arbeit, welche Bürgschaft ist dafür geleistet, daß er die Sache so gründlich prüft, als wenn er ein Urtheil erlassen sollte, oder daß, wenn gegen sein Urtheil ein Rechtsmittel ergriffen worden wäre, der Oberrichter ebenso geurtheilt haben würde? Und ist man an ein solches Urtheil unbedingt gebunden, auch wenn es als offenbar unrichtig erscheint? In den Untersuchungen gegen Joh. Steuernagel von Kohden wegen Diebstahls, M. Müller von Eulersdorf wegen Diebstahls, N. Oestreich von Freiensteinau wegen Befreiung eines Gefangenen und Elisabetha Villenuf von Grünberg wegen Diebstahls kamen diese Fragen zur Sprache. Die letztere Angeschuldigte würde nach der Rechtssprechung des ausländischen Richters, welcher um Auskunft ersucht worden war, im Vergleich mit der Rechtssprechung des

ländischen Richter nicht möglich, sich in alle ausländische Gesetzgebungen so einzustudiren, daß eine richtige Anwendung derselben von ihm zu erwarten wäre. Ueberdieß entscheidet in den Ländern des gemeinen Rechts, was die Strafen betrifft, lediglich die Gerichtspraxis, die der Richter nur durch ein Responsum des ausländischen Gerichts, welches ein genaues Actenstudium voraussetzt, erfahren kann." Nach einer kurzen, das Materielle nicht berührenden Discussion nahm die Kammer den Vorschlag der Staatsregierung an. Der Bericht des Ausschusses der ersten Kammer, erstattet von dem Freiherrn v. Münch-Bellinghausen, sprach sich im gleichen Sinne aus und hob dabei noch hervor, „daß das Oberappellations- und Cassationsgericht, von derselben Ueberzeugung durchdrungen, bereits im Jahr 1844 bei der höchsten Staatsbehörde beantragt hat, daß die genannte Bestimmung, noch ehe und bevor eine Revision des Strafgesetzbuchs erfolgen werde, so bald als nur immer thunlich, durch besondere Gesetzesvorlage außer Wirksamkeit gesetzt werden möge." Die erste Kammer trat dem Beschlusse der zweiten bei und beschloß weiter, die Worte des Art. 4: „beziehungsweise gelindere" zu streichen, weil sie sich lediglich auf jene wegzustreichende pos. 1 bezögen, ein Beschluß, dem sich nachher die zweite Kammer anschloß.

II. Klagen des Beschädigten oder Verzicht.

Art. 2 (Statt des Art. 54 des Strafgesetzbuchs). Der Art. 54 des Strafgesetzbuchs im Tit. III. „Von den Fällen, in welchen keine Bestrafung stattfindet" ist aufgehoben und wird durch folgenden Artikel ersetzt: In allen Fällen, in welchen der zweite Theil dieses Gesetzbuchs das Verfahren von der Klage des Beschädigten abhängig macht, wird eine solche Klage durch Verzicht des Beschädigten aufgehoben, wenn der Angeschuldigte den Verzicht annimmt. In Folge dieses Verzichts ist der Kläger in die dem Staate verursachten Kosten zu verurtheilen, insofern nicht der Beklagte dieselben durch eine Erklärung vor Gericht übernimmt, in welchem Falle die Verbindlichkeit zur Zahlung der Kosten durch Urtheil gegen ihn auszusprechen ist.

Der Vorschlag der Staatsregierung lautete im ersten Satz wie dieser Art. 2: „In allen Fällen — Verzicht annimmt." Dagegen hieß es weiter: „In Folge dieses Verzichts ist der Kläger in die dem Staat verursachten Kosten zu verurtheilen, für deren Betrag subsidiär der Angeschuldigte haftet. Die wider den Kläger ausgesprochene Verurtheilung ist im Falle seiner Zahlungsunfähigkeit ohne Weiteres gegen den Angeschuldigten vollstreckbar." Zur Motivirung hatte der Großherzogliche Regierungscommissär vorgetragen: „Das Strafgesetzbuch macht bei manchen Vergehen die Einleitung der Untersuchung von der Klage des Beschädigten abhängig, Art. 165, 167—169, 171, 190, 272 (262, Nr. 3, 4), 298, 300, 319, 321, 327, 358, 384, 392, 398, 400, 401, 427 (424, 425, Nr. 3 bis 5), 410, 479, und gestattet überdieß dem Beschädigten, nachdem er die Klage angestellt hat, daß er auf dieselbe bis zur ersten gerichtlichen Vernehmung des Angeschuldigten verzichte, wodurch die Klage, wenn der Angeschuldigte nicht auf Verfolgung der Sache dringt, aufgehoben wird. Bei dem Ehebruch ist der Ver-

---

Hofgerichts, unverhältnißmäßig gelind bestraft worden sein. Da aber in dem betreffenden Staat gemeines Recht gilt und man deßhalb annehmen kann, daß in dessen Gesetzen die zu beurtheilende Handlung nicht mit gelinderer Strafe bedroht sei, als in dem Großherzoglichen Strafgesetzbuche, so hielt man sich durch jene Rechtssprechung nicht für gebunden, sondern brachte dasselbe zur Anwendung.

II. In der U. S. g. Balthasar Valp von Burchbracht kam eine Verordnung vom 30. December 1826, §. 9 zur Sprache, der zu Folge die Bestechung in Churhessen mit besonderen Strafen, die nicht gemeinrechtlich sind, bedroht ist.

zicht auf die Klage, so lange das Strafurtheil nicht gefällt ist, bei Verläumdungen und Ehrenkränkungen sogar bis zu rechtskräftig gewordenem Erkenntnisse für zulässig erklärt (Art. 54, 55, 319 und 328 des Strafgesetzbuchs). Dadurch, daß man in das Strafgesetzbuch keine Bestimmung darüber aufnahm, wer, Falls die Klage zurückgenommen werde, die durch die Untersuchungshandlungen dem Staate erwachsenen Kosten tragen solle, ist der Staatskasse bereits mancher Nachtheil entstanden, weßhalb sowohl die Gerichte und die Staatsprocuratur, als auch die Finanzbehörde auf eine ergänzende Bestimmung angetragen haben. Besonders auffallend wird der Mangel einer solchen gesetzlichen Bestimmung aber dann, wenn, wie es in Rheinhessen bei geringeren Vergehen zulässig ist, der Staatsprocurator zur ersten Vernehmung der Beschuldigten und die sämmtlichen Zeugen direct in die Sitzung des Kreisgerichts laden läßt (peinliche Proceßordnung Art. 182), und der Beschädigte, wie der Beschuldigte, indem sie vor Gericht erscheinen, die Erklärung abgeben, sie hätten sich so eben vereinigt; denn nun hat die Staatskasse kein genügendes Mittel, die Erstattung der Auslagen, welche ihr durch die Zeugengebühren, oder mitunter durch Constatirung des objectiven Thatbestandes erwachsen sind, vom Beschädigten oder vom Beschädiger zu erwirken. Es könnte zwar nach den Grundsätzen vom Schadensersatze eine Civilklage durch den Fiskalanwalt erhoben werden, aber dieser Weg ist weitläufig, steht mit den daraus hervorgehenden Kosten dann um so weniger in richtigem Verhältniß, wenn es zweifelhaft ist, selbst ob der Ankläger für den Betrag der Criminalkosten zahlungsfähig ist; und die Verurtheilung des Beklagten in dieser Civilsache würde nach der diesseitigen Praxis nur dann gesichert sein, wenn das Strafgericht, nach erfolgter Zurücknahme der Klage, die Strafsache nicht hat wie eine unerledigte auf sich beruhen lassen, sondern den Angeschuldigten durch Urtheil von dem ganzen Verfahren freigesprochen hat. Nach dem Gesetzesentwurf Art. 2 soll der Kläger, welcher seine Klage fallen läßt, in die Kosten verurtheilt werden, wie dieß den Grundsätzen des Accusationsprocesses entspricht (Karl's V. peinliche Gerichtsordnung Art. 12, 13)*). Sowie aber sein Verzicht auf die Klage nur dann Erfolg hat, wenn der Beschuldigte diesen Verzicht seinem Interesse gemäß findet, so rechtfertigt sich die weitere Bestimmung, daß Letzterer subsidiär für die dem Staate durch die Klage erwachsenen Kosten haften soll; denn wenn ihm die Uebernahme einer solchen Verpflichtung nicht passend erscheint, so kann er die Fortsetzung des Verfahrens verlangen. Damit diese Haftbarkeit, Falls der Kläger insolvent ist, ohne civilgerichtliche Weiterungen zur Vollstreckung gebracht werde, ist die Bestimmung beigefügt, daß in solchem Falle die gegen den Kläger ausgesprochene Verurtheilung ohne Weiteres gegen den Angeschuldigten executorisch sein soll. Wird der Art. 2 des Entwurfs zum Gesetz erhoben, so wird auch dem bisherigen Unfuge, daß der Beleidigte die Klage bei Gericht anbringt, um den Beschuldigten zu veranlassen, daß dieser ihm eine Summe Geldes für den Verzicht bezahle, entgegenwirkt, denn er wird bedenken, daß ihm, wenn er die Klage fallen läßt, die durch die Klage veranlaßten Kosten zur Last fallen. Nicht allein die Gewinnsucht, sondern auch manche andere auf den Beschädigten influirende Beweggründe machen es sehr bedenklich, bei den nicht weniger das öffentliche, als das Privatinteresse berührenden Vergehen, die Einleitung und selbst die Fortsetzung der Untersuchung von dem Willen des Beschädigten abhängen zu lassen; ein Gesichtspunkt, der bei den im Strafgesetzbuche im Art. 165, Abs. 1, Art. 168 und im Art. 424, Abs. 2 und Art. 425, Nr. 3, 4 und 5 bezeichneten, theils in Gewaltthätigkeiten und Drohungen, theils in argen Eigenthumsbeschädigungen bestehenden Vergehen Anwendung findet. Manche Vorfälle der neuesten Zeit mußten die Ueberzeugung bestärken, daß es der öffentlichen Ordnung zum Nachtheile gereichen müsse, wenn es fernerhin bei Vergehen dieser Art allein dem Willen des manchmal durch

*) Vergl. Monatschrift für die Justizpflege in Würtemberg, Bd. 11, 1845, S. 35—38: Zech: Ueber die Verpflichtung des Klägers zum Kostenersatz im Fall des Verzichts auf die Klage bei Vergehen, welche blos auf Klage untersucht werden. Zu Art. 135 des Strafgesetzbuchs.

Andere eingeschüchterten Beschädigten überlassen bliebe, ob eine Untersuchung angefangen, und selbst, ob die angebrachte Klage gegen die noch nicht gerichtlich vernommenen Thäter fortgesetzt werden solle. Die in den zuletzt angeführten Artikeln bezeichneten Vergehen sind manchmal mit den im Art. 164 aufgeführten Fällen, die eine Vereinigung Mehrerer zu jener That voraussetzen, so nahe verwandt, daß auch aus diesem Gesichtspunkte das Einschreiten von Amtswegen nicht auf den Thatbestand des Art. 164 beschränkt bleiben darf. Auf diesem Grunde beruhen die in den Art. 3, 3a und 4 des Gesetzesentwurfs angegebenen Abänderungen des Strafgesetzbuchs." — Der Bericht des Ausschusses der zweiten Kammer erstattete sein Gutachten dahin ab: „Die hier vorgeschlagenen Bestimmungen sind sehr zweckmäßig. Die Vorschriften des Strafgesetzbuchs haben zu der Streitfrage Veranlassung gegeben, ob im Falle des Verzichts der Kläger oder der Staat die Kosten zu tragen habe. Der Entwurf entscheidet dieselbe in einer Art, die nur Billigung finden kann." Auch ist nichts dagegen zu erinnern, daß, im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Klägers, dem Angeklagten die Kosten zur Last fallen, da er den Verzicht nicht anzunehmen braucht, wenn er die Kosten nicht übernehmen will. Namentlich in Beziehung auf Injurienklagen sind solche Vorschriften unentbehrlich, wenn nicht der Staat mit unnöthigen Kosten belastet und die Gerichte mißbraucht werden sollen." Die Berathung der zweiten Kammer eröffnete der Abgeordnete v. Grolman mit dem in einer Rede motivirten Antrag: den zweiten Absatz des Art. 2 des Entwurfs so zu fassen, wie er nun in dem Gesetz selbst lautet, da die subsidiäre Verbindlichkeit des Angeklagten zur Uebernahme der Kosten zu Inconvenienzen führe (Redner entwickelte diese). Nach einer dadurch herbeigeführten Discussion nahm die Kammer dieses Amendement an, zu dessen Adoption sich auch die erste Kammer bei wiederholter Berathung und Abstimmung entschloß.

Art. 3 (Statt des Art. 165 des Strafgesetzbuchs). Der Art. 165 des Strafgesetzbuchs im Tit. XVII. „Von Gewaltthätigkeiten" ist aufgehoben und folgender Artikel tritt an dessen Stelle: Wer ohne die im vorhergehenden Artikel genannte Verbindung in eines Andern Wohnung oder dazu gehörigen geschlossenen Bezirk widerrechtlich eindringt, soll bestraft werden: 1) Wenn Gewalt gegen Personen oder Sachen verübt wurde, mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu achtzehn Monaten; 2) wenn weder gegen Personen, noch gegen Sachen Gewalt verübt wurde, mit Gefängniß bis zu einem Monat oder Geldbuße bis zu dreißig Gulden, jedoch im Falle Nr. 2 nur auf Klage des Betheiligten. Der Gebrauch von Waffen und Werkzeugen, oder wenn der Thäter sich mit solchen versehen hatte, gilt in den Fällen dieses und des vorhergehenden Artikels als Erschwerungsgrund.*).

Gleichlautend der Art. 3 des Entwurfs. s. über die Motive den gedachten Vortrag des Reg.-Commissärs. Der Bericht des Ausschusses der zweiten Kammer hatte sich dahin geäußert: „Die hier proponirte Abänderung des bestehenden Rechts besteht darin, daß der unter 1 des Artikels vorgesehene Fall, der nach dem Strafgesetzbuch nur auf Klage untersucht und bestraft wurde, einer Officialeinschreitung unterliegen soll, wogegen nichts zu erinnern sein möchte." Beide Kammern nahmen ohne Discussion den Art. 3 an.

Art. 4. In dem Art. 168 desselben Tit. XVII. fallen die Worte: „auf Klage des Genöthigten" weg.

Gleichlautend der Art. 3a. des Entwurfs. s. über die Motive den obigen Vortrag des Reg.-Commissärs. Der Bericht des Ausschusses der zweiten Kammer hatte sich dahin geäußert: „Der Art. 168 des Strafgesetzbuchs handelt von dem Fall, wo Jemand durch Gewalt oder Drohung zu einer Hand-

*) Vergl. das S. 52 mitgetheilte Erk. des Gr. O. Hs. vom 24. Juni 1850.

lung, Duldung oder Unterlassung genöthigt wird, ohne daß die That in ein schweres Verbrechen übergeht. Auch hier soll das Erforderniß einer Klage des Genöthigten wegfallen, was, da es sich von einer graven Verletzung der Persönlichkeit handelt, wohl nur zu billigen ist." Beide Kammern nahmen ohne Discussion den Artikel an.

Art. 5 (Statt des Art. 427 des Strafgesetzbuchs). Der Art. 427 des Strafgesetzbuchs im Tit. LII. „Von andern Beschädigungen fremden Eigenthums" ist aufgehoben und wird durch folgenden Artikel ersetzt: Die Beschädigung fremden Eigenthums soll in den Fällen des ersten Absatzes des Art. 424 nur auf Klage des Beschädigten bestraft werden.*)

Im Wesentlichen gleichlautend der Entwurf. s. über die Motive den oben gedachten Vortrag des Reg.-Commissärs. Der Bericht des Ausschusses der zweiten Kammer hatte sich dahin ausgesprochen: „Der erste Absatz des Art. 424 handelt von der nicht qualificirten vorsätzlichen Eigenthumsbeschädigung, wenn der Schaden 50 Gulden nicht übersteigt, während der zweite Absatz von Beschädigungen redet, deren Betrag auf mehr als 50 Gulden sich beläuft. Der Art. 425 betrifft Eigenthumsbeschädigungen, die durch besondere Umstände ausgezeichnet sind. Während nun bisher nach Art. 427 nur einige der im Art. 425 hervorgehobenen Fälle ex officio untersucht wurden, sollen nach dem Entwurfe jetzt alle Eigenthumsbeschädigungen, mit Ausnahme der einfachen, bei welchen der Schaden nicht über 50 Gulden beträgt, von Amtswegen verfolgt werden. Gegen diese Ausdehnung der richterlichen Officialeinschreitung ließe sich, wenn es sich von einer definitiven Abänderung des Strafgesetzbuchs handelte, wohl Manches einwenden. Da übrigens in der gegenwärtigen Zeit Eigenthumsbeschädigungen sehr häufig vorkommen und die Betheiligten mitunter aus Furcht vor der Klage abgehalten werden mögen, so dürfte eine provisorische Einführung der betreffenden Bestimmung zu empfehlen sein." Die Kammern nahmen ohne Discussion den Artikel (den Art. 4 des Entwurfs) an.

III. Zusammentreffen mehrerer Verbrechen.

Art. 6. Die Art. 104, 105, 106, 107, 108, 109 und 110 des Strafgesetzbuchs im Tit. VIII., dessen Ueberschrift künftig so lauten wird: „Von dem Zusammentreffen mehrerer Verbrechen", sind aufgehoben und werden durch folgende Artikel ersetzt:**)

Art. 7 (Statt des Art. 104 des Strafgesetzbuchs). Ist ein zu Bestrafender mehrerer Verbrechen oder Vergehen schuldig, so sollen die sämmtlichen verwirkten Strafen, so weit sie ihrer Natur nach neben einander bestehen können, gegen denselben erkannt werden, jedoch mit Beobachtung derjenigen Ausnahmen und Vorschriften, welche in den folgenden Artikeln 8—16 dieses Gesetzes und im besonderen Theile des Strafgesetzbuchs Tit. XLII., XLIII. und XLIV. „vom Diebstahle", „von der Unterschlagung", „von der Schriftfälschung" und „vom Betruge", Art. 375, 384 und 496, enthalten sind.***)

---

*) Archiv für das Strafrecht und das öffentliche Gerichtsverfahren im Großherzogthum Hessen, Band 1, Mainz 1852, S. 45 ꝛc. Vergl. Motive zu dem Gesetzesentwurfe, die Bestrafung der den Eisenbahn- oder Telegraphenbetrieb gefährdenden Verbrechen oder Vergehen betr., S. 3, und die Beig. I. zu Artikel 195, S. 70.

**) Gleichlautend der Art. 5 des Gesetzesentwurfs.

***) Gleichlautend der Art. 6 des Entwurfs, nur daß es darin hieß: „in den folgenden Art. 7—15 dieses Gesetzes ꝛc."

Art. 8 (Statt des Art. 105 des Strafgesetzbuchs). Trifft die Todesstrafe mit irgend einer anderen Strafe zusammen, so darf nur auf die erste erkannt werden. Dasselbe ist der Fall, wenn neben der lebenslänglichen Zuchthausstrafe noch eine geringere Strafe verwirkt ist.*)

Art. 9 (Statt des Art. 106 des Strafgesetzbuchs). Trifft die Gefängnißstrafe mit einer anderen Freiheitsstrafe auf bestimmte Zeit zusammen, so bleibt es dem richterlichen Ermessen überlassen, bei der Zumessung der letzteren, jedoch nur innerhalb der für die Dauer derselben bestimmten Grenzen, auf diesen erschwerenden Umstand Rücksicht zu nehmen. Wird in einem solchen Falle nur wegen des erschwerenden Umstandes Correctionshausstrafe von einem Jahr oder mehr erkannt, so zieht dieß nur diejenigen gesetzlichen Folgen nach sich, welche in Gemäßheit der Art. 24 und 30 des Strafgesetzbuchs an die Verurtheilung zur Correctionshausstrafe von weniger als einem Jahre geknüpft sind, und dieses ist im Urtheile zu bemerken.**)

Art. 10 (Statt des Art. 107 des Strafgesetzbuchs). Sind nur Zuchthausstrafen auf bestimmte Zeit, oder nur Correctionshausstrafen verwirkt, so sollen die Gerichte die wegen der schwersten That zu verhängende Strafe ganz in Ansatz bringen. Die wegen der übrigen Verbrechen verwirkten Strafen sind von einem Drittheile bis zu zwei Drittheilen aufzurechnen.***)

Art. 11 (Statt des Art. 108 des Strafgesetzbuchs). Sind zugleich Zuchthausstrafen und Correctionshausstrafen verwirkt, so wird auf die Correctionshausstrafen eben so, als wenn auch diese in Zuchthausstrafe bestünden, die im zweiten Absatz des vorhergehenden Art. 10 enthaltene Bestimmung zur Anwendung gebracht; jedoch darf die

---

*) Gleichlautend der Art. 7 des Entwurfs.

**) Der entsprechende Art. 8 des Entwurfs hatte folgende Fassung: Wird auf Zuchthausstrafe oder auf einjährige oder längere Correctionshausstrafe erkannt, so sollen zusammentreffende Vergehen, welche nur mit Gefängniß oder einer die Summe von neunzig Gulden nicht übersteigenden Geldbuße bedroht sind, keine Erhöhung jener Strafe bewirken. Ist Correctionshausstrafe von weniger als einem Jahr verwirkt, so haben die zusammentreffenden Vergehen 1) keine Erhöhung der Strafe zur Folge, wenn diese höchstens mit einmonatlicher Gefängnißstrafe oder dreißig Gulden Geldbuße bedroht sind; 2) dagegen, wenn diese Vergehen mit höherer Gefängnißstrafe oder Geldbuße bedroht sind, es dem richterlichen Ermessen überlassen bleibt, bei Zumessung der Correctionshausstrafe, jedoch nur innerhalb der für die Dauer derselben bestimmten Grenzen, auf diesen erschwerenden Umstand Rücksicht zu nehmen. Die in einem solchen Falle wegen des erschwerenden Umstandes erfolgende Erhöhung der Correctionshausstrafe auf ein Jahr oder darüber zieht nur diejenigen gesetzlichen Folgen nach sich, welche in Gemäßheit der Art. 24 und 30 an die Verurtheilung zur Correctionshausstrafe von weniger als einem Jahr geknüpft sind, und dieses ist im Urtheil zu bemerken.

Ueber die Gründe der Abweichung dieses Artikels des Gesetzes vom Gesetzesentwurfe s. unten.

***) Gleichlautend der Art. 9 des Entwurfs. Vergl. über die Anwendung des Art. 9 und 10 dieses Gesetzes S. 56 Beig. I. zu Art. 181.

Dauer der hiernach zuzusetzenden Correctionshausstrafe nur zur Hälfte als Zuchthausstrafe in Ansatz gebracht werden. *)

Art. 12 (Statt des Art. 109 des Strafgesetzbuchs). In keinem Falle darf die vereinigte Zuchthausstrafe die Dauer von achtzehn Jahren und die vereinigte Correctionshausstrafe die Dauer von zehn Jahren übersteigen. **)

Art. 13 (Statt des Art. 110 des Strafgesetzbuchs). Sind nur Gefängnißstrafen verwirkt, so haben die Gerichte nach den Vorschriften des obigen Art. 10 zu verfahren. Die Dauer der vereinigten Gefängnißstrafe darf aber drei Monate nicht übersteigen. Nur bei Diebstahl, Unterschlagung, Fälschung und Betrug muß, wenn die geschärfte Gefängnißstrafe nicht ausreicht, zu Correctionshausstrafe übergegangen werden, die jedoch in Fällen solcher Art nicht auf länger als drei Jahre zu erkennen ist. ***)

Art. 14. Festungsstrafen von mehr als drei Monaten werden, sie mögen nur unter sich, oder zugleich mit Zuchthaus- oder mit Correctionshausstrafen zusammentreffen, nach denselben Grundsätzen, als wenn sie Correctionshausstrafen wären, behandelt (Art. 10 und 11 des gegenwärtigen Gesetzes). Diese zugleich mit Correctionshausstrafe verwirkte Festungsstrafe ist in Correctionshausstrafe zu verwandeln, wobei jedoch, wenn die ursprüngliche Correctionshausstrafe hierdurch auf ein Jahr oder weiter erhöht wird, in Hinsicht der Folgen der vereinigten Strafe, der Schlußsatz des obigen Artikels 9 zur Anwendung kommt. Sind nur Festungsstrafen verwirkt, so darf bei deren Vereinigung nie die Dauer von sieben Jahren überschritten werden. Treffen Festungsstrafen von drei Monaten oder weniger unter sich oder mit anderen Freiheitsstrafen zusammen, so sind sie nach den von Gefängnißstrafen geltenden Grundsätzen zu behandeln (Art. 9 und 13 des gegenwärtigen Gesetzes). †)

Art. 15. Umfaßt die Untersuchung mehrere Verbrechen, deren abermalige Begehung nach Art. 94 des Strafgesetzbuchs als Rückfall strafbar ist, so kommt die Strafe des Rückfalls nur einmal, und zwar bei dem schwersten dieser Verbrechen in Anwendung. ††)

Art. 16. Die Bestimmungen der vorstehenden Art. 7 bis 15 finden nicht bloß Anwendung, wenn die mehreren Verbrechen Gegenstand desselben Strafurtheils sind, sondern auch dann, wenn ein von dem Verurtheilten *vor* jener Verurtheilung begangenes Verbrechen erst nach derselben Gegenstand eines Strafurtheils wird, insofern er die bei der ersten Verurtheilung gegen ihn erkannte Strafe nicht bereits erstanden hat. In einem solchen Falle ist zur Erhöhung oder

---

*) Gleichlautend der Art. 10 des Entwurfs. Vergl. d. Urth. d. C. Hs. vom 29. Sept. 1851, dessen zu Art. 350 gedacht ist.

**) Gleichlautend der Art. 11 des Gesetzesentwurfs.

***) Im Wesentlichen die Fassung des Art. 12 des Gesetzesentwurfs.

†) Im Wesentlichen der Art. 13 des Entwurfs.

††) Der Inhalt des Art. 14 des Entwurfs.

Verwandlung der in dem ersten Urtheile ausgesprochenen Freiheitsstrafe dasjenige Gericht zuständig, welches das spätere Urtheil erläßt. *)

Art. 17. Ist Jemand mehrerer Verbrechen beschuldigt, von denen eins oder einige zur Zuständigkeit der Assisen gehören, so kann, wenn gleich die letzteren mit den übrigen Verbrechen nicht connex sind, in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen der Criminalsenat, in der Provinz Rheinhessen die Anklagekammer des Obergerichts, abweichend von den allgemeinen Competenzregeln, den Angeklagten wegen sämmtlicher Verbrechen zur gleichzeitigen und gleichmäßigen Verhandlung und Aburtheilung vor die Assisen verweisen, insofern dadurch die Aburtheilung sämmtlicher Verbrechen erleichtert wird. **)

I. Hier ist ein Erkenntniß des Gr. C. Hs. vom 3. Januar 1850, und zwar, wegen des Zusammenhangs, ganz mitzutheilen: In U. S. g. D. Horst zu Oberbessungen wird auf die gegen das Verweisungsurtheil des Criminalsenats Gr. Hofger. d. P. O. vom 8. Nov. 1849 von dem Staatsanwalt an demselben erhobene Nichtigkeitsbeschwerde, nach Vernehmung der Staatsbehörde, welche dahin antrug: 1) die Nichtigkeitsbeschwerde in so weit sie darin gesetzt wird, daß der Querulant wegen mündlicher Beleidigung der Forstschützen Theiß und Franz vor die Assisen verwiesen worden sei, zu verwerfen, 2) jenes Urtheil in so weit zu cassiren, als durch dasselbe Querulat angeklagt worden, sich der Wegbringung des obrigkeitlich mit Beschlag belegten Holzes aus dem öffentlichen Gewahrsam schuldig gemacht zu haben, in revisorio rechtsprechend, die Wegbringung des in Beschlag genommenen Holzes als straflos zu erklären, dem gemäß zu erkennen, daß nur die übrigen in jenem Verweisungsurtheile bezeichneten Anklagepunkte von den Assisen abgeurtheilt werden sollen, in Erwägung, daß der Beschuldigte vor die Assisen der Provinz Oberhessen zur Aburtheilung verwiesen wurde unter der Anschuldigung: 1) daß er am 7. Sept. 1849 die Forstschützen Theiß und Franz, nachdem sie auf höhere Verfügung in seiner Wohnung Haussuchung nach gefreveltem Holz vorgenommen, solches bei ihm gefunden, in Beschlag genommen und auf das Rathhaus in Verwahrung gebracht und sich in das Haus des Beigeordneten Sehrt zur Aufnahme des Protokolls begeben hatten, dort, mit einem Kartoffelstößer bewaffnet, aufgesucht, sie Spitzbuben, Hallunken u. s. w. geschimpft und unter der Bedrohung sie müßten sonst hier im Hause sterben, sie kämen nicht lebendig zum Hause heraus, aufgefordert habe, ihm sein Holz gleich wieder in die Scheune zu bringen, daß er dabei den Franz am Halse gepackt, ihm das Halstuch herumgedreht, und mit dem Kartoffelstößer nach ihm geschlagen, welchen Schlag jedoch Sehrt, unter Befreiung des Franz, aufgefangen habe, daß er ferner die Forstschützen bei ihrem Weggehen mit Schimpfen verfolgt, bei der Rathhauspforte wieder angegriffen, den Franz namentlich am Halstuch gepackt, ihm den Flintenriemen zerrissen und mit der Drohung, daß sie sonst nicht lebendig aus dem Ort kämen, die Oeffnung der Rathhausthüre verlangt, ferner einen heftigen Schlag mit dem Kartoffelstößer, den Sehrt abermals aufgefangen, nach Franz geführt, auch die Forstschützen bis vor's Ort verfolgt und dort mehrmals angepackt, und daß er dieselben hierdurch während ihrer Dienstverrichtungen oder in Beziehung auf dieselben mit herabwürdigenden Worten und Handlungen beleidigt und zugleich, während sie in Vollstreckung der Verfügungen der öffentlichen Gewalt begriffen waren, einen thätlichen Angriff auf ihre Person gemacht, beziehungsweise sie damit bedroht habe; 2) daß er am nämlichen Tage den Polizeidiener C. Keller II. mit den Worten: „Hallunk, willst Du mir die Schlüssel zum Rathhaus geben, oder Du mußt sterben!" eine Axt vor das Gesicht gehalten und ihn durch diese Drohung,

*) Gleichlautend der Art. 15 des Entwurfs.

**) Gleichlautend der Art. 16 des Entwurfs, nur daß Art. 17 den Zusatz erhielt, „abweichend von den allgemeinen Competenzregeln". Vergl. oben S. 35.

deren Verwirklichung mit Grund zu befürchten stand, zur Verabfolgung jener Schlüssel genöthigt habe; 3) daß er die äußere Thüre des Rathhauses mittels einer Art gewaltsam erbrochen, das Schloß der inneren Thüre zum Holzmagazin erbrochen, dabei an diesem öffentlichen Gebäude eine Beschädigung mittels Einbrechens und Gebrauchs von Waffen verübt habe, deren Herstellung einen Aufwand von 43 Kreuzern nöthig machte, und daß er das obrigkeitlich mit Beschlag belegte Holz in der Absicht, Ungehorsam gegen die Obrigkeit zu beweisen und deren Verfügung zu vereiteln, aus dem Gewahrsam weggebracht habe, in Erwägung, daß nach Art. 361 des Assisengesetzes die Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Erkenntniß des Criminalsenats den Gegenstand derselben bezeichnen muß, bei Prüfung der Nichtigkeitsbeschwerde nicht über die in der Einwendung enthaltenen Gründe hinausgegangen werden kann, in Erwägung, daß in dem Protokoll über die Einwendung der vorliegenden Nichtigkeitsbeschwerde gesagt ist, sie werde darum eingewendet, weil a) die dem Angeklagten zur Last gelegten mündlichen Beleidigungen gegen die Forstschützen während der Ausübung ihres Dienstes und in Bezug auf solchen gar kein Delict im Sinne des Strafgesetzbuchs seien; b) dieß auch der Fall sei in Betreff der dem Angeklagten zur Last gelegten eigenmächtigen Besitzergreifung obrigkeitlich sequestrirter Gegenstände; in Erwägung zu a, daß dem Art. 80 des Forststrafgesetzes vom 4. Febr. 1837 gemäß allerdings der, welcher Forstbeamte oder Forstschützen bei Verrichtung ihres Amts oder in Bezug auf solches durch Schimpfen oder auf sonstige Weise, jedoch ohne Thätlichkeit zu verüben, beleidigt, von dem Forststrafrichter neben der für das etwa begangene Forstvergehen oder Frevel verwirkten Strafe mit einer Strafe von wenigstens einem Gulden und höchstens 20 Gulden oder von wenigstens 2 Tagen und höchstens 40 Tagen Einsperrung belegt werden soll und diese speciellen Bestimmungen nicht durch die generellen des Tit. XX. des Strafgesetzbuchs und des Art. 2, Nr. 4 des Competenzgesetzes hinwegfielen, in Erwägung jedoch, daß, abgesehen von der Frage, ob, weil die Verletzungen der Amts- und Dienstehre der Forstbeamten und Forstschützen nach besonderen Bestimmungen zu bestrafen sind und ihre Aburtheilung den Forststrafgerichten überwiesen ist, der Art. 17 des Gesetzes vom 23. Februar 1849, auf welchen sich die Verweisung wegen der oben unter Nr. 1 bezeichneten Thathandlungen gründet, bei ihnen zur Anwendung kommen kann, in dem vorliegenden Fall nach dem Inhalt des Verweisungsurtheils die wörtlichen Beleidigungen mit Thätlichkeiten und gewaltsamen Angriffen verbunden waren, der Art. 80 des Forststrafgesetzes aber voraussetzt, daß solche nicht statthatten, die mündlichen Beleidigungen daher mit Recht mit den thätlichen vor dasselbe Gericht zur Aburtheilung verwiesen wurden und in dieser Beziehung die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet erscheint; in Erwägung zu b, daß in den Erwägungsgründen des Verweisungsurtheils gesagt wird, die Entwendung des mit Beschlag belegten Holzes, von welchem oben unter Nr. 3 die Rede ist, sei unter den Begriff der Veräußerung zu subsumiren, daher der Art. 178 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung kommen müsse; in Erwägung, daß allerdings das bloße unbefugte wieder in Besitznehmen oder Wegbringen mit Beschlag belegter Gegenstände noch keine Veräußerung genannt werden kann, und zwar auch nicht im Sinne des Art. 178 des Strafgesetzbuchs, da dieser einen besonderen von dem Allgemeinen abweichenden Begriff von Veräußerung nicht aufstellt, dennoch aber die Nichtigkeitsbeschwerde darum nicht als begründet angesehen werden kann, weil die Verweisung zwar nicht durch den Art. 178, wohl aber durch die Art. 172 und 173, Nr. 2 des Strafgesetzbuchs als gerechtfertigt erscheint, da das Wegbringen der mit Beschlag belegten Gegenstände unter Anwendung von Gewalt stattbatte, daher ein gewaltsamer Widerstand gegen eine Anordnung der Obrigkeit vorliegt, durch Urtheil hiermit zu Recht erkannt, daß die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet zu verwerfen sei.

II. Erkenntniß d. Gr. C. Hs. v. 3. Febr. 1851. Das Wesentliche: „Ist Jemand wegen mehrerer Thathandlungen vor die Assisen verwiesen worden und bildet jedenfalls eine derselben ein zur schwurgerichtlichen Competenz gehöriges Verbrechen, so kann die Verweisung wegen der übrigen Thathandlungen nur dann mit Cassation angefochten werden, wenn dieselben überhaupt gar keine

Verbrechen oder Vergehen darbieten. Art. 261 des Assisengesetzes vom 28. Oct. 1848. Art. 17 des Gesetzes vom 23. Febr. 1849." s. Archiv für das Strafrecht und das öffentliche Gerichtsverfahren im Großherzogthum Hessen, Bd. 1, Mainz, 1852. S. 236 ꝛc.

III. Vergl. noch den Entwurf des Preßgesetzes, Art. 5, die Motive dazu und den darüber erstatteten Ausschußbericht, S. 44, 45.

Art. 18. Wird, nachdem zufolge des vorhergehenden Art. 17 die Verweisung vor die Assisen erkannt ist, im Falle des Art. 109 des die Schwurgerichte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffenden Gesetzes vom 28. October 1848 oder im Falle des Artikels 308 der Rheinhessischen peinlichen Proceßordnung verfügt, daß über eine That, welche an und für sich nicht vor die Assisen gehört hätte, vorerst keine Verhandlung statthaben soll, so wird der Präsident des Assisenhofs die Aburtheilung dieser That vor das nach allgemeinen Regeln zuständige Gericht verweisen. Ergibt sich aber, unter der Voraussetzung jenes erwähnten Art. 109, beziehungsweise des Art. 308, daß über ein seiner Natur nach vor die Assisen gehörendes Verbrechen vorerst nicht verhandelt werden kann, so sind sämmtliche in Gemäßheit des vorstehenden Art. 17 an die Assisen verwiesene Verbrechen auf eine andere Sitzung zu vertagen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels.

Darmstadt, den 23. Februar 1849.

Ludwig.

Kilian.

Der Regierungscommissär hatte in seinem Vortrage sich dahin geäußert: „Das Strafgesetzbuch enthält im Tit. VIII. Art. 104 den Grundsatz: daß gegen den, welcher mehrerer Verbrechen und Vergehen schuldig ist, die verwirkten Strafen, so weit sie ihrer Natur nach neben einander bestehen können, sämmtlich zur Anwendung kommen sollen, und geht hierbei und auch bei den zu Gunsten des Angeklagten der Regel beigefügten Ausnahmen, von der Voraussetzung aus, daß die verschiedenen Verbrechen gleichzeitig abgeurtheilt werden.*) Die

---

*) Aufzeichnung Gr. Hofger. d. P. O. vom 30. Oct. 1843: Der Art. 104 des Strafgesetzbuchs bestimmt, daß, wenn ein zu Bestrafender mehrerer Vergehen schuldig ist, die sämmtlichen verwirkten Strafen gleichzeitig erkannt werden sollen. Hat hier der Ausdruck „schuldig" die Bedeutung von „überführt" oder von „angeschuldigt"? Diese Frage ist von Bedeutung, wenn der Angeschuldigte in mehrere Untersuchungen verwickelt ist, welche theils beendigt, theils im Beginnen und noch weit aussehend sind. Nimmt man das Wort in dem letzten Sinne, so kann erst nach Beendigung aller Untersuchungen ein Urtheil erlassen werden, auch wenn die wichtigste geschlossen ist und nur die minder wichtigen im Gange sind. Dieß widerspricht aber dem Grundsatze, daß die Strafe dem Verbrechen möglichst schnell folgen soll, kann, wenn der Angeschuldigten mehrere und diese wieder in verschiedene Untersuchungen verwickelt sind, zu endlosen Verwickelungen führen und dem Verbrecher die Möglichkeit gewähren, durch immer neue Verbrechen die Untersuchung zu verewigen. Auch dürfte sich der Sprachgebrauch für die Annahme der ersten Bedeutung benutzen lassen. Dagegen scheinen die im Ausschußberichte S. 186, 189, 190 enthaltenen Bemerkungen darauf hinzudeuten, daß die andere Ansicht dem Gesetze zu Grunde liege, daß man aus Rücksichten der Criminalpolitik und Humanität, um allzu langwierige Strafen zu vermeiden, den Grundsatz habe aufstellen wollen, daß überhaupt alle vom Verbrecher verwirkten Strafen auf einmal, aber mit Abkürzungen nach

Erfüllung dieser Voraussetzung unterliegt bei den in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen obwaltenden Competenzverhältnissen zwischen dem Hofgerichte und den demselben untergeordneten Landgerichten keinem Anstande; in der Provinz Rheinhessen aber ist der Assisenhof nicht berufen, sein Urtheil auf die zur Competenz des Kreisgerichts gehörigen Vergehen zu erstrecken; und es würde auch nicht rathsam sein, die Competenz der Assisen in dieser Art allgemein zu erweitern, weil sonst unbedeutende Vergehen zur Folge haben könnten, daß diese nicht ständigen Gerichte viel länger beisammen bleiben müßten, ja, daß mitunter die eigentliche Assisensache, weil die kleinen Vergehen nicht spruchreif instruirt wären, auf das nächste Quartal ausgesetzt werden müßte, zum Nachtheile sowohl des Angeklagten, der um so länger verhaftet bliebe, als auch der Staatskasse. Diese Bestimmung des Strafgesetzbuchs, daß über die mehreren Verbrechen und Vergehen gleichzeitig erkannt werden soll, muß also wegfallen und die gesetzlich zulässige Herabsetzung gewisser Strafen auf den Fall ausgedehnt werden, wenn die verschiedenen, zur Zeit der ersten Verurtheilung begangenen Verbrechen und Vergehen successiv zur Aburtheilung kommen. Hierauf bezieht sich die im Verhältniß zum Art. 104 des Strafgesetzbuchs erweiterte Fassung des Art. 6 und insbesondere der Art. 15 des vorliegenden Gesetzesentwurfs, wonach die Bestimmungen der vorhergehenden Art. 6 — 13 dem zu Bestrafenden auch dann zu Gute kommen sollen, wenn er das jetzt zu bestrafende Verbrechen, bevor das frühere Strafurtheil gegen ihn erfolgte, begangen hat; nur mußte hierbei die Voraussetzung ausgesprochen werden, daß er die bei der früheren Verurtheilung gegen ihn erkannte Strafe nicht bereits erstanden habe. Wenn gleich in jenem Falle die jetzige Verurtheilung nur den Erfolg hat, daß die in dem ersten Urtheile erkannte Freiheitsstrafe erhöht oder verwandelt wird, so gibt doch dieser Umstand keinen genügenden Grund ab, die Aburtheilung dem Gerichte zu entziehen, welches nach den bestehenden Gesetzen für den vorliegenden Fall das zuständige ist. Es ist übrigens zweckmäßig, daß der Anklagekammer (dem Criminalsenate) das Recht beigelegt werde, wenn sie den Beschuldigten wegen eines Verbrechens vor das Assisengericht verweiset, geeigneten Falls auch die mit diesem Verbrechen concurrirenden, an sich nicht zur Competenz dieses Gerichtshofes gehörigen Vergehen eben dahin zu verweisen, damit dieses Gericht über Letztere gleichzeitig und in derselben Weise wie über jenes Verbrechen, verhandeln lasse und entscheide. In dem Art. 16, wodurch der Anklagekammer diese Befugniß eingeräumt wird, ist ausgedrückt, daß sie nur dann Gebrauch davon zu machen habe, wenn die Aburtheilung sämmtlicher Verbrechen und Vergehen hierdurch erleichtert wird. In solchen Concurrenzfällen, wo dieses nicht der Fall ist, wo im Gegentheil aus der gleichzeitigen Verhandlung dieser eigentlichen Assisensache mit den übrigen Vergehen große Weitläufigkeiten und Kosten hervorgehen würden, müssen diese letzteren Vergehen von dem Gerichte abgeurtheilt werden, dessen Zuständigkeit im Allgemeinen begründet ist. In die Art. 8 — 14 des vorliegenden Gesetzesentwurfs sind, obgleich hier im Wesentlichen die Grundsätze des Strafgesetzbuchs beibehalten wurden, bei der Concurrenz von Freiheitsstrafen in

---

den im Tit. VIII. enthaltenen Bestimmungen, auszusprechen seien. Von dieser letzten Ansicht ist der Gerichtshof bisher ausgegangen — Vergl. z. B. U. S. g. Johannes Lenz von Langgöns wegen Diebstahls —; allein ihre Richtigkeit läßt sich bestreiten, und es wäre darum zu wünschen, daß das Gesetz sich bestimmter ausspräche. Vielleicht würde es, die Richtigkeit der letzten Ansicht vorausgesetzt, zweckmäßig sein, wenn das Gesetz nicht unbedingt die gleichzeitige Aburtheilung aller Vergehen verlangte, sondern dem Richter gestattete, unter Umständen das schwerste Verbrechen früher abzuurtheilen und später, mit Berücksichtigung der Vorschriften des Tit. VIII., Zusatzstrafen zu erkennen. Sodann hat, wie der — Bericht vom 26. October 1843 wegen Ausführung des Art. 104 darthut, die Anwendung dieses Artikels mehrere Anstände und Ungleichheiten des Verfahrens ergeben, denen durch eine allgemeine Verfügung, wenn auch nicht gerade im Strafgesetzbuch, abzuhelfen wäre.

manchen Beziehungen mildere Bestimmungen aufgenommen. Das Strafgesetzbuch, wie auch dieser Entwurf, beruht auf dem Grundsatze, daß die verschiedenen verwirkten Freiheitsstrafen schon deßwegen nicht alle nebeneinander zur Anwendung gebracht werden dürfen, weil in dem continuirlichen Verbüßen dieser Strafen ein intensiv härteres Uebel liegt, als wenn die einzelnen Strafen in verschieden Zeiten mit Unterbrechung zur Vollziehung kommen, und weil wichtige criminalpolitische Gründe im Allgemeinen gegen langwierige Freiheitsstrafen sprechen. 1) Sind nur mehrere zeitliche Zuchthausstrafen oder nur mehrere Correctionshausstrafen verwirkt, so kommt nach dem Strafgesetzbuche die wegen der schwersten That zu verhängende Strafe ganz, und die wegen der übrigen Verbrechen verwirkten kommen zu zwei Drittheile in Ansatz (Art. 108 und 110 des Strafgesetzbuchs). Wünschenswerth ist es aber, daß die Gerichte diese zwei Drittheile nur als das Maximum zu betrachten haben, daß ihnen bei diesen mit dem Hauptverbrechen concurrirenden Vergehen ein Arbitrium von einem Drittheile bis zu zwei Drittheilen eingeräumt werde; und dieses ist im Art. 9 des Entwurfs geschehen. 2) Auch für die Fälle, wo Zuchthausstrafen und Correctionshausstrafen zusammentreffen, ist im Entwurf (Art. 10) das richterliche Ermessen in gleichem Umfange erweitert und im Uebrigen das im Strafgesetzbuche in den Art. 106 und 107 ausgesprochene Princip beibehalten, unter Beseitigung der aus der bisherigen Fassung der Art. 107 und 108 des Strafgesetzbuchs hervorgegangenen Zweifel. Wird aber auf Zuchthausstrafe oder auf einjährige oder längere Correctionshausstrafe erkannt, so sollen zusammentreffende Vergehen, welche nur mit Gefängniß oder einer die Summe von 90 Gulden nicht übersteigenden Geldbuße bedroht sind, nach dem ersten Absatze des Art. 8 des Entwurfs keine Erhöhung jener Strafe zur Folge haben, und eben so wenig soll selbst die auf weniger als ein Jahr zu erkennende Correctionshausstrafe alsdann erhöht werden, wenn zusammentreffende Vergehen mit höchstens einmonatlicher Gefängnißstrafe oder dreißig Gulden Geldbuße bedroht sind. In dieser Beschränkung ist der Grundsatz des französischen Rechts (peinliche Proceßordnung Art. 365), wonach nur die Strafe des schwersten Verbrechens angewendet werden soll, auch mit den humanen Grundsätzen des im Großherzogthume geltenden Strafgesetzbuchs vereinbar; und erwünscht ist es, wenn durch eine solche exceptionelle Bestimmung Weitläufigkeiten und Kosten abgeschnitten werden, vollends wenn jene kleinen Vergehen mit den vor die Assisenhöfe gehörigen Sachen zusammentreffen. 3) Bestehen die verwirkten Freiheitsstrafen nur in Gefängnißstrafen, so darf nach dem Strafgesetzbuch Art. 110 die Dauer der vereinigten Gefängnißstrafen drei Monate nicht übersteigen, und nur bei Diebstahl und einigen gleichartigen Verbrechen soll, wenn die geschärfte Gefängnißstrafe nicht ausreicht, zu Correctionshausstrafe höchstens bis zu drei Jahren übergegangen werden. In dem vorliegenden Gesetzesentwurf Art. 12 ist sowohl jene Regel, als auch diese Ausnahmsbestimmung aufgenommen; nur der Schlußsatz des Art. 110 des Strafgesetzbuchs, wonach, wenn bei dem Diebstahle rc. diese Correctionshausstrafe nicht ausreicht, zur Zuchthausstrafe übergegangen werden soll, ist weggelassen. 4) Der Tit. VIII. des Strafgesetzbuchs „von dem Zusammentreffen rc." erwähnt nicht der Festungsstrafe, die im Tit. XXXV. bei dem Zweikampfe in Folge eines Beschlusses der Stände als besondere Strafart aufgenommen ist, und diese Lücke müßte im vorliegenden Gesetzesentwurfe im Art. 13 ausgefüllt werden. Wenn Correctionshausstrafe und Festungsstrafe zusammentreffen, so fehlt es an jedem rechtlichen Grunde, erstere Strafe in Festungsstrafe, also in die gelindere Strafart, die nur für das Duell eingeführt ist, zu verwandeln. Wird nun diese Strafe, die gar keine politischen Folgen nach sich zieht, in Correctionshausstrafe verwandelt, so kann dieß zwar zur Folge haben, daß die an sich weniger als ein Jahr betragende Correctionshausstrafe hierdurch bis zu einem Jahr oder weiter erstreckt werde, aber den wegen Duells Verurtheilten dürfen doch alsdann nicht die an einjährige oder längere Correctionshausstrafe in den Art. 23 und 30 des Strafgesetzbuchs geknüpften Folgen treffen, und dieser Zweck wird durch die dem Art. 13 des Gesetzesentwurfs beigefügte Verweisung auf den Schlußsatz des oben gedachten Art. 8 erreicht. Die Gerichte werden übrigens in einem Falle, wo

neben der Festungsstrafe auch Correctionshausstrafe verwirkt ist, in besondere Erwägung ziehen, ob nicht von der ihnen nach Art. 11 des Strafgesetzbuchs zustehenden Befugniß, die Vollziehung der Correctionshausstrafe auf einer Festung anzuordnen, Gebrauch zu machen sei. 5) In der Rechtsprechung ist die Frage erhoben worden, ob, wenn mehrere Verbrechen, deren jedes nach Tit. VII. (Art. 94) des Strafgesetzbuchs als Rückfall strafbar ist, in einer Person zusammentreffen, die Strafe jedes einzelnen Verbrechens zur Beifügung der Rückfallsstrafe (Art. 99 — 101 des Strafgesetzbuchs) gesteigert werden müsse? Im Art. 14 des Gesetzesentwurfs ist diese Frage verneint, so daß die Rückfallsstrafe nur bei dem schwersten dieser als Rückfall strafbaren Verbrechen zur Anwendung kommen soll; z. B. wenn Jemand eines ausgezeichneten und zugleich eines einfachen oder kleinen Diebstahls überführt ist, so wird die Strafe des Rückfalls nur an den ausgezeichneten Diebstahl geknüpft, bei dem die mit dem Rückfall verbundenen Nachtheile (Art. 99 – 101 des Strafgesetzbuchs), in Betracht des Maximums der auf diesen Diebstahl gesetzten Strafe, am bedeutendsten wirken können."

Der Bericht des Ausschusses der zweiten Kammer hatte, hervorhebend, die Art. 5 — 16 des Gesetzesentwurfs enthielten „einige wichtige Abänderungen an den dermalen bestehenden Grundsätzen über Concurrenz und Connexität," sein Gutachten dahin erstattet: „1) Die Bestimmung des Strafgesetzbuchs, daß über mehrere zusammentreffende Verbrechen gleichzeitig erkannt werden soll, hat nicht nur für Rheinhessen den in den Motiven erwähnten Uebelstand hervorgerufen, sondern auch in den diesseitigen Provinzen auf die Competenzverhältnisse störend eingewirkt und zu verschiedenen Streitfragen Veranlassung gegeben. Namentlich war es bestritten, ob auch solche Verbrechen, welche erst nach dem Schlusse einer andern Untersuchung gegen den Angeschuldigten sich ergeben hatten, noch als zusammentreffende im Sinne des Strafgesetzbuchs zu betrachten oder ob und welcher Endpunkt hier anzunehmen sei. Die Art. 5, 6 und 15 beseitigen diese Schwierigkeit auf eine befriedigende Weise, indem sie die Nothwendigkeit des gleichzeitigen Processes aufhoben, ohne das Recht des Angeschuldigten auf mildere Beurtheilung concurrirender Verbrechen zu schmälern. Der Art. 16 entspricht dem Princip der Zweckmäßigkeit und ist auch für die diesseitigen Provinzen nothwendig, weil in dem Gesetz, die Einführung des Schwurgerichts betreffend, der Begriff der Connexität wie ihn das rheinhessische Gesetzbuch aufstellt, adoptirt worden ist, und hiernach das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen in eine Person eine Connexität nicht mehr begründet. 2) Das Strafgesetzbuch weicht von dem Grundsatz, daß im Falle des Zusammentreffens mehrerer Verbrechen in einer Person die verwirkten Strafen sämmtlich zu verhängen seien, nur in so fern ab, als a) neben der Todesstrafe und lebenslänglicher Zuchthausstrafe eine andere Strafe nicht erkannt wird; b) bei dem Zusammentreffen mehrerer Zuchthaus- oder Correctionshausstrafen die wegen des schwersten Verbrechens verwirkte Strafe ganz, die übrigen nur zu zwei Drittheil angesetzt werden, wobei, wenn Zuchthaus mit Correctionshaus concurrirt, letzteres in der Hälfte seiner Dauer als Zuchthaus angesetzt wird; c) bei dem Zusammentreffen von Gefängnißstrafen mit anderen Freiheitsstrafen es dem richterlichen Ermessen überlassen bleibt, bei Zumessung der letzteren auf jenen erschwerenden Umstand Rücksicht zu nehmen; d) bei der Concurrenz mehrerer Gefängnißstrafen das unter b Bemerkte gilt. Der Entwurf ändert hierin das Folgende: a) Nach Art. 8 sollen Vergehen, welche nur mit Gefängniß oder einer 90 Gulden nicht übersteigenden Geldstrafe bedroht sind, wenn sie mit Zuchthaus- oder einjähriger Correctionshausstrafe concurriren, keine Erhöhung dieser Strafen zur Folge haben. Dasselbe soll gelten, wenn eine Correctionshausstrafe von weniger als ein Jahr mit Vergehen zusammentrifft, die nur mit einmonatlicher Gefängnißstrafe oder 30 Gulden Geldbuße bedroht sind, während, wenn in diesem Falle die concurrirenden Vergehen mit höherer Gefängniß- oder Geldstrafe bedroht sind, es dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben soll, bei Zumessung der Correctionshausstrafe darauf Rücksicht zu nehmen. Der Ausschuß billigt diese Vorschriften, indem dieselben das Verfahren erleichtern und vereinfachen, während das Absorbirungsprincip in der hier ihm gegebenen Beschränkung das Staatsinteresse nicht

gefährden möchte. b) Im Falle des Zusammentreffens mehrerer Zuchthaus- oder Correctionshaus- oder Gefängnißstrafen soll der Richter nicht gerade verbunden sein, die zwei Drittheil der geringeren Strafen ganz anzusetzen, vielmehr soll er nach Art. 9 und 12 auf ein Drittheil herabgehen können. Diese Vorschrift ist zweckmäßig, weil der Ansatz der vollen zwei Drittheile bei dem Zusammentreffen sehr vieler Verbrechen zu großen Härten führen kann. Auch entscheidet diese Bestimmung eine Streitfrage, indem manche Gerichte, weil in dem Art. 108 des Strafgesetzbuchs in Folge eines Redactionsfehlers das Wort: „bis" vor „zu zwei Drittheilen" aufgenommen worden ist, sich für befugt gehalten haben, die zwei Drittheile nicht voll in Ansatz zu bringen.*) c) Der Art. 13 des Entwurfs enthält Bestimmungen über den Fall, wenn Festungsstrafen unter sich, oder mit andern zeitlichen Freiheitsstrafen zusammentreffen, während bisher hier, abgesehen von dem Fall des Zusammentreffens einer Festungsstrafe mit Gefängniß, unbedingt das Cumulationsprincip zur Geltung kam. Der Ausschuß findet gegen diese Bestimmungen nichts zu erinnern. 3) Minder erheblich sind die weiteren im Entwurf proponirten Bestimmungen, die übrigens der Ausschuß ebenwohl für zweckmäßig erachtet. Im Art. 10 wird nur die Redaction des Art. 107 des Strafgesetzbuchs verbessert. Art. 12 weicht von dem Art. 110 des Strafgesetzbuchs nur darin ab, daß der letzte Satz des Art. 110, welcher dem Richter die Befugniß gibt, in den im zweiten Absatz erwähnten Fällen auch zur Zuchthausstrafe überzugehen, weggelassen worden ist. Gegen diese Milderung des bestehenden Rechts ist um so weniger etwas einzuwenden, als der gestrichene Satz die erheblichsten Bedenken erregt und eine große Härte involvirt. Art. 14 entscheidet eine Streitfrage zu Gunsten des Angeklagten und verdient um so mehr Billigung, als die Grundsätze des Strafgesetzbuchs über den Rückfall sehr streng sind." — (Der Schlußantrag des Ausschusses ging dahin: die Staatsregierung zu ersuchen, resp. zu ermächtigen, den vorliegenden Entwurf als provisorisches Gesetz bis zur ständischen Verabschiedung einzuführen.)

Nach erfolgter Rückäußerung der ersten Kammer erstattete der Ausschuß der zweiten Kammer am 20. December 1848 weiteren Bericht, namentlich dahin: „Den Art. 8 des Entwurfs hat die erste Kammer einstimmig verworfen und demselben folgende Fassung gegeben: „„Trifft die Gefängnißstrafe mit einer andern Freiheitsstrafe auf bestimmte Zeit zusammen, so bleibt es dem richterlichen Ermessen überlassen, bei der Zumessung der letzteren, jedoch nur innerhalb der für die Dauer derselben bestimmten Grenzen, auf diesen erschwerenden Umstand Rücksicht zu nehmen. Wird in einem solchen Fall nur wegen des erschwerenden Umstandes Correctionshausstrafe von einem Jahr oder mehr erkannt, so zieht dieß nur diejenigen gesetzlichen Folgen nach sich, welche in Gemäßheit der Art. 24 und 30 (des Strafgesetzbuchs) an die Verurtheilung zur Correctionshausstrafe von weniger als einem Jahr geknüpft sind, und dieses ist im Urtheil auszusprechen."" Man hat also die Bestimmungen des Art. 8, wonach unter gewissen Voraussetzungen mit Zuchthaus- oder Correctionshausstrafen zusammentreffende Gefängniß- oder Geldstrafen keine Erhöhung jener Freiheitsstrafen bewirken sollen, verworfen und es bei den Vorschriften des Art. 106 des Strafgesetzbuchs, welcher wörtlich mit dem ersten Absatze des von der ersten Kammer angenommenen Artikels übereinstimmt, belassen. Die Motive dieses Beschlusses war im Wesentlichen folgende: Durch die fraglichen Bestimmungen solle, wenn auch in beschränkter Weise, dem Princip des französischen Strafrechts, daß nur die härtere Strafe angesetzt werde, Eingang verschafft werden. Dieses an sich verwerfliche Princip sei in unserm Strafgesetzbuch nicht adoptirt worden, und die Erwägung, daß es einfacher und bequemer sei, bei dem Zusammentreffen größerer Verbrechen und Vergehen mit geringeren die Letzteren ungeahndet zu lassen, vermöge keinen genügenden Grund dafür abzugeben, von den Principien unseres Strafgesetzbuchs abzuweichen. Die Richtigkeit dieser letzten Consideration läßt sich vom theoretischen Standpunkte aus nicht beanstanden, und der Ausschuß ist der Meinung, daß die Kammer dem Beschlusse der

*) s. S. 35.

ersten Kammer beitreten sollte, da er bei nochmaliger Erwägung die Ueberzeugung gewonnen hat, daß auch die bezweckten praktischen Vortheile — Vereinfachung des Verfahrens und Kostenersparniß — durch die Bestimmungen des Entwurfs nicht zu erreichen sind. Denn ob bezüglich des schweren Verbrechens auf Zuchthaus- oder einjährige Correctionshausstrafe zu erkennen, resp. ob dadurch eine Correctionshausstrafe von weniger als einem Jahr verwirkt worden sei, dieß kann erst nach dem Schlusse der Untersuchung, beziehungsweise der mündlichen und öffentlichen Verhandlung beurtheilt werden und es müssen daher auch die geringeren Vergehen so weit instruirt werden, daß sie zum Erkenntniß reif sind, weil man früher nicht wissen kann, ob die Voraussetzungen, unter welchen sie ungeahndet bleiben, vorliegen. Uebrigens gehen, was die Bemerkung des Berichts des Ausschusses der ersten Kammer betrifft, daß durch den Entwurf dem Princip des französischen Rechts Eingang verschafft werden soll, die hier fraglichen Bestimmungen weiter, als das französische Recht, indem die französischen Gerichte bei Zumessung der Strafe wegen des schwersten Verbrechens allerdings unter Umständen das concurrirende geringere Vergehen als Erschwerungsgrund berücksichtigen können, weßhalb die Vorschriften unseres Strafgesetzbuchs gerade hinsichtlich der Concurrenz von Gefängnißstrafen mit anderen zeitlichen Freiheitsstrafen im Wesentlichen von dem Princip des französischen Rechts nicht abweichen. Jedenfalls würden auch, wenn der Entwurf zum Gesetz erhoben werden sollte, Vorschriften darüber nöthig sein, nach welchen Grundsätzen Geldstrafen in Correctionshaus-, resp. Zuchthausstrafe anzusetzen seien, da diese nach dem bestehenden Recht, wenn sie mit zeitlichen Freiheitsstrafen zusammentreffen, stets als selbstständige Strafen erkannt werden und niemals eine Erhöhung der Freiheitsstrafen bewirken können. Da die dermaligen politischen Verhältnisse eine Revision des Strafgesetzbuchs durchaus erfordern, so dürfte es jedenfalls als zweckmäßig erscheinen, auch die in der hier fraglichen Beziehung etwa wünschenswerthe Abänderung der strafgesetzlichen Bestimmungen dieser Revision vorzubehalten."

Die zweite Kammer trat ohne Discussion einstimmig dem Beschlusse der ersten Kammer in Bezug auf den Art. 8 des Gesetzesentwurfs bei, was die Fassung des Art. 9 des Gesetzes erklärt.

Der Art. 18 des Gesetzes erläutert sich durch folgende Stelle des weiteren Berichtes des Ausschusses der zweiten Kammer: „Endlich hat die erste Kammer, in Folge eines von dem Referenten Ihres Ausschusses bei der Discussion unter Zustimmung des Herrn Regierungscommissärs gestellten Antrags noch folgenden Zusatz zu dem Art. 16 beschlossen: „„Wird nach der zufolge des Art. 16 erkannten Verweisung vor den Assisenhof in dem Falle des Art. 109 des Gesetzes vom 28. Oct. 1848, die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens mit Schwurgericht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen und des Art. ... des Gesetzes vom ...., die Schwurgerichte in der Provinz Rheinhessen betreffend, verfügt, daß über eine That, welche an und für sich nicht vor die Geschwornen gehört hatte, vorerst keine Verhandlung stattfinden soll, so wird der Präsident des Assisenhofs die Aburtheilung dieser That vor das nach allgemeinen Regeln zuständige Gericht verweisen. Ergibt sich aber, unter Voraussetzung des Art. 109 des Gesetzes vom 28. October 1848, beziehungsweise des Art. ... des Gesetzes vom ....., daß ein seiner Natur nach vor den Assisenhof gehörendes Verbrechen vorerst nicht verhandelt werden kann, so sind sämmtliche in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels an den Assisenhof verwiesenen Verbrechen auf eine andere Sitzung zu vertagen."" Der Art. 109 des Assisengesetzes vom 28. Oct. 1848 lautet: „„Umfaßt ein Verweisungsurtheil mehrere nicht connexe Verbrechen und haben sich nach dessen Erlassung neue Umstände oder Hindernisse ergeben, wegen welcher nicht über sämmtliche erwiesene Verbrechen gleichzeitig verhandelt werden kann, so ist der Staatsanwalt befugt, zu beantragen, daß die Angeklagten vorerst nur wegen eines oder einiger dieser Verbrechen abgeurtheilt werden. Der Präsident hat hierüber zu entscheiden und kann die Trennung auch von Amtswegen verordnen."" Dieser Artikel bezieht sich, da der Art. 16 des Entwurfs zur Zeit der Fassung des Gesetzes vom 28. October noch keine gesetzliche Kraft hatte, nur auf den Fall, wo sämmtliche

vor den Assisenhof verwiesene Verbrechen ihrer Natur nach auch dahin gehörten, und der Art. 16 macht allerdings eine den Art. 109 dieses Gesetzes ergänzende Bestimmung für den Fall erforderlich, wo die mehreren Verbrechen theils an sich vor das Schwurgericht gehören und theils nur in Folge des Art. 16 dahin verwiesen worden sind. Der von der ersten Kammer angenommene Zusatz wurde im Wesentlichen durch folgende Bemerkungen motivirt: Wenn das Hinderniß der gleichzeitigen Aburtheilung bei dem an und für sich nicht zur Competenz des Assisenhofs gehörigen Delict eintrete, so könne der Grund, warum dasselbe vor den Assisenhof verwiesen worden, die Zweckmäßigkeit der gleichzeitigen Aburtheilung, doch nicht realisirt werden, und es sei dann angemessen, die Verhandlung vor dem Assisenhof wegen des seiner Natur nach dahin gehörigen nicht aufzuhalten, zugleich aber das geringere Vergehen an das competente Gericht zu verweisen. Trete aber das Hinderniß einer sofortigen Verhandlung bei dem an sich vor die Assisen gehörigen Verbrechen ein, so stehe nichts dem entgegen, auch das geringere Verbrechen erst dann aburtheilen zu lassen, wenn Ersteres dazu präparirt sei. Der Ausschuß erklärt sich mit diesen Erwägungen einverstanden und empfiehlt die Annahme des von der ersten Kammer beschlossenen Zusatzes."

Die zweite Kammer trat ohne Discussion einstimmig „dem Beschluß der ersten Kammer, den Zusatz zu dem Art. 16 betreffend" bei. Der Zusatz wurde zum Art. 18 des Gesetzes.

IX.

Gesetz,

die Aufhebung der Todesstrafe betreffend.

Ludwig III. ꝛc. Zur Ausführung der im Reichsgesetze vom 27. December 1848, die Grundrechte des deutschen Volks betreffend, im §. 9 enthaltenen Bestimmung, daß die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zuläßt, abgeschafft ist,*) haben Wir, nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet und verordnen, wie folgt: Art. 1. Bei den mit Todesstrafe zu ahndenden Verbrechen soll, soweit diese Strafart durch das gedachte Reichsgesetz abgeschafft ist, statt der Todesstrafe auf lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt werden. Art. 2. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seines Erscheinens im Regierungsblatt in Kraft. Urkundlich ꝛc. Darmstadt, den 11. April 1849.**)

---

*) Vergl. Gerichtssaal, Jahrg. 1849, Band 1, S. 341—350: Dr. Hepp: Einige Fragen über die Aufhebung der Todesstrafe durch §. 9 der Grundrechte des deutschen Volks. Abegg: Die Strafrechtswissenschaft und die Anforderungen an eine neue Strafgesetzgebung (Archiv d. Criminalrechts, Jahrg. 1850). S. 174 ꝛc.

**) Am 11. April 1850 kam das Gesetz zum erstenmal in Anwendung. s. Ausführlicher Bericht über die Verhandlungen der Assisen der Prov. Starkenburg zu Darmstadt in Anklagesachen gegen Johannes Stauff wegen Ermordung der Gräfin von Görlitz, Raubs, Brandstiftung, Diebstahls und Versuchs der Vergiftung des Grafen von Görlitz, sowie gegen Heinrich und Jakob Stauff wegen Begünstigung der vorgenannten vier ersten Verbrechen. Nebst dem Anklageact, den Actenstücken über den objectiven Thatbestand, dem Gutachten der Experten und den gerichtlichen Erkenntnissen. Nach stenographischen Aufzeichnungen verfaßt und zusammengestellt von mehreren Juristen, welche den Verhandlungen beigewohnt haben. Mit den Porträts der Angeklagten, einem genauen Situationsplan und Grundriß des Görlitz'schen Wohnhauses. Darmstadt, 1850, S. 641. Der neue Pitaval. Eine Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit. Herausgegeben vom Criminaldirector Dr. J. E. Hitzig und Dr. W. Häring. Siebzehnter Theil. Leipzig, 1851. Nr. VII.: (Bopp) Die Gräfin v. Görlitz und ihr Diener (S. 143 – 358), S. 336 (Der Literatur dieses denkwürdigen Criminalfalls gehört noch an die

Bopp: Gesetzgeberische Thätigkeit im Großherzogthum Hessen in Bezug auf Strafrecht und Strafverfahren seit dem März 1848, §. 9. Gesetz vom 11. April 1849 wegen Aufhebung der Todesstrafe (Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1850, S. 208—216).

Am 15. Juli 1851 gelangte an die Stände ein Gesetzesentwurf, „die Wiederherstellung der Todesstrafe betr.", dahin gehend: Art. 1. Die gesetzlichen Bestimmungen, kraft welchen die Todesstrafe abgeschafft und lebenslängliche Zuchthausstrafe an deren Stelle getreten ist, sind aufgehoben. Art. 2. Die im Strafgesetzbuche vom 17. Sept. 1841, im Militärstrafgesetzbuche vom 13. Juli 1822 und in andern Gesetzen enthaltenen Bestimmungen über die Anwendbarkeit der Todesstrafe und Vollziehung der Todesurtheile, insoweit diese Bestimmungen durch das Gesetz vom 11. April 1849 beseitigt sind, treten wieder in Kraft." s. Verhandlungen der zweiten Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen im Jahre 1851. Beilagen. Band 4, Beil. 386 (Gesetzesentwurf) und 387 (Vortrag zur Darlegung der Motive).

Vergl. Mittermaier: Ueber den gegenwärtigen Standpunkt der Strafgesetzgebung rc. im Jahrg. 1851 des Arch. d. Criminalrechts, wo der Verfasser S. 302—309 sich mit der Todesstrafe beschäftigt, und: Vortrag über die Zulässigkeit und Anwendbarkeit der Todesstrafe in der Gesetzgebung, erstattet von der im Königreich Belgien im Jahr 1848 für Revision des Strafgesetzbuchs niedergesetzten Commission an das Ministerium der Justiz. Uebersetzt und mit Anmerkungen begleitet von Dr. Groß. Dresden 1851.

Schrift von Dr. Graff: Die Todesart der halbverbrannt gefundenen Gräfin v. Görlitz. Medicinisch-gerichtliche Verhandlungen nebst einem Anhang, enthaltend: I. Selbstverbrennung. II. Das Experiment des Hrn. Prof. Bischoff in Gießen. III. Versuche, welche im Hospitale gemacht wurden. IV. Schlußfolgerungen. Separatabdruck aus Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneikunde. Erlangen, 1850, und dessen Beitrag zum 41. Ergänzungsheft dieser Zeitschrift. Erl. 1850: Ist die Gräfin von Görlitz da, wo und sowie sie gefunden wurde, verbrannt, oder nicht?

Zusätze und Nachträge.

Das Strafgesetzbuch.

Unterm 19. December 1843 erhob Gr. H. G. d. P. O. das Desiderium: In vielen Fällen kam es zur Sprache, daß die in dem Strafgesetzbuch adoptirte Remissionsmethode die Anschaulichkeit und Klarheit der gesetzlichen Bestimmungen nicht nur dem Publikum, sondern auch dem Richter sehr erschwere, und man hielt es für wünschenswerth, daß das Gesetz statt der so häufigen Verweisungen auf vorhergehende und nachfolgende Bestimmungen, diese, wenn auch mit Wiederholungen, an den betreffenden Stellen zusammenstellte. Namentlich im Tit. XXX.: Von den Körperverletzungen, Tit. XXXI.: Von Tödtung und Körperverletzung bei Raufhändeln, Tit. XXXVII.: Von den Angriffen auf die Ehre, Tit. XLII.: Vom Diebstahle, Tit. XLIV.: Von der Schriftfälschung und vom Betruge, dürfte die Anordnung des Strafgesetzbuchs — hauptsächlich aus dem angeführten Grunde — als zu wenig natürlich und einfach erscheinen.

Erster Theil.

Von den Verbrechen und Vergehen und von der Bestrafung im Allgemeinen.

Titel I.

Von den Handlungen und Personen, welche den Strafgesetzen unterworfen sind.*)

Titel II.

Von den Strafen und deren Folgen.**)

Art. 35. I. Aufzeichnung Gr. H. Ger. d. P. O. vom 10. April 1845: Die Stellung unter polizeiliche Aufsicht kann nach Art. 35 und 36 des Straf-

---

*) Hufnagel a. a. O. S. 1 — 13. Hepp: Commentar über das neue würtembergische Strafgesetzbuch nach seinen authentischen Quellen, den Vorlagen der Staatsregierung und den ständischen Verhandlungen des Jahres 1838, Bd. 1. Tüb. 1839, S. 69 — 126.

**) Hufnagel a. a. O. S. 13 — 48. Hepp a. a. O. S. 127 — 406. v. Wieck: Zur Gesetzgebung über die Ehrenfolgen der Verbrechen (Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1851, S. 1 — 39). Monatschrift für die Justizpflege in

gesetzbuchs nur dann gegen einen eines Verbrechens Angeklagten ausgesprochen werden, wenn dieser gleichzeitig zur Verbüßung einer Zuchthausstrafe von mindestens zwei Jahren verurtheilt wurde; eine Regel, von der jedoch einige wenige Fälle ausgenommen sind, in denen auch bei geringerer Strafe und selbst wenn auf eine solche nicht erkannt wird, Stellung unter polizeiliche Aufsicht gestattet ist. — Vergl. z. B. Art. 171, 250 des Strafgesetzbuchs. — Es kommt jedoch häufig der Fall vor, daß ein Landstreicher oder Bettler für die Dauer von mehreren Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt wird, selbst wenn ihm außer einem einmaligen deßfallsigen Vergehen weiter nichts zur Last fällt, und hiernach zwar der Landstreicherei, resp. dem Betteln entsagt, jedoch zum Dieb wird, oder in anderer Weise fortwährend delinquirt. Obgleich nun ein Solcher, der vielleicht schon während der Dauer der über ihn verhängten polizeilichen Aufsicht Verbrechen auf Verbrechen häuft, offenbar weit gefährlicher für die bürgerliche Gesellschaft ist, als ein Bettler oder Landstreicher, und gerade durch seine Lebensweise bekundet, daß bei ihm die polizeiliche Aufsicht nöthiger und wirksamer sein würde, als früher, so kann diese dennoch, wenn die Erkennung einer Zuchthausstrafe nach dem Gesetz oder den Verhältnissen des einzelnen Falls unzuläßig ist, nicht über ihn verhängt werden. Hierin liegt offenbar eine nachtheilige Lücke des Gesetzes, und es sollten die Richter wenigstens ermächtigt sein, die Stellung unter polizeiliche Aufsicht zu continuiren oder zu perpetuiren, wenn der ihr Verfallene in dieser Zeit oder nach deren Ablauf abermals delinquirt, namentlich aber Diebstähle begeht, bei denen auf Zuchthaus nicht erkannt werden darf. Diese Lücke wurde uns namentlich bemerkbar in der U. S. gegen Andreas Hack von Hartmannshain, der im Jahr 1843 mit Rücksicht auf sein jugendliches Alter wegen mehrerer Diebstähle, versuchter Betrügereien, Schriftfälschung und Landstreicherei in eine geschärfte Gefängnißstrafe von drei Monaten condemnirt und unter polizeiliche Aufsicht gestellt wurde, und zwar für die Dauer von zwei Jahren. Während dieser Zeit ging derselbe mit einem von dem Großherzogl. Kreisrath zu Nidda visirten, von dem Bürgermeister seines Wohnorts ausgestellten Heimathscheine, in welchem jedoch die Stellung unter polizeiliche Aufsicht, von welcher der Großherzogliche Kreisrath Kenntniß erhalten hatte, mit keiner Silbe gedacht war, nach Nidda, versuchte dort einen Betrug und nahm gleichzeitig zwei Schriftfälschungen vor, von denen die eine darauf abzielte, den bei der Bürgermeisterei deponirten Heimathschein zu erhalten, um sich darauf hin weiter in die Wetterau zu begeben. Wegen dieser Verbrechen wurde er in eine geschärfte Correctionshausstrafe von sechs Monaten condemnirt; es konnte jedoch die Stellung unter polizeiliche Aufsicht, deren Dauer bald ablief, nicht continuirt werden, weil es, obgleich der Angeklagte jetzt in eine höhere Strafe verurtheilt wurde, an den Voraussetzungen fehlte.

II. Weitere Aufzeichnung desselben Gerichtshofs: Nach Art. 35 des Strafgesetzbuchs kann nur gegen den Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkannt werden, der (wenige Fälle, z. B. Art. 66 und 250 ausgenommen) zu Zuchthausstrafe verurtheilt wird. Indessen zeigt die Praxis Fälle, in denen die Stellung unter polizeiliche Aufsicht auch bei der Erkennung von geringeren, namentlich Correctionshausstrafen, sehr zweckmäßig sein würde. Dieß zeigte sich namentlich in der Untersuchungssache gegen Jost Heinbächer von Heidelbach, der wegen Betrugs schon früher Zuchthausstrafe erlitten hatte, später aber wegen Diebstahls mit Correctionshaus gestraft wurde und sich als ein gewandter und frecher Dieb darstellte, der das Diebshandwerk nie lassen wird und dieses vorzugsweise fern von seinem Heimathsort betrieb. So zweckmäßig es auch gewesen wäre, ihn in demselben zu confiniren, so konnte doch dieses, da bei dem letzten Diebstahle nur Correctionshausstrafe als angemessen erachtet wurde, nicht geschehen. Es wäre daher wünschenswerth, wenn dem Richter gestattet würde, in dazu besonders

---

Würtemberg, Band 5, S. 437 rc.: Ueber Art. 30 unseres Strafgesetzbuchs, Strafe der Dienstentlassung betreffend. Annalen der Criminalrechtspflege, Bd. 57, Leipzig, 1851, S. 1—23: Die Ehrenstrafen nach dem neuen preußischen Strafgesetzbuche, beleuchtet von einem praktischen Juristen.

auffordernden Fällen neben Erkennung auf Correctionshausstrafe auch auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht zu erkennen.

Art. 36. Bericht Gr. H. Ger. d. P. O. vom 5. März 1844 an Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz, die Competenz in Fällen des Art. 36 des Strafgesetzbuchs betreffend: Nach der höchsten Verfügung vom 26. September v. J., betreffend die Frage, ob die in dem Art. 36 des Strafgesetzbuchs erwähnte Gefängnißstrafe eine polizeiliche, oder ob sie eine gerichtliche sei, ist man bei Abfassung des Strafgesetzbuchs von der letzten Ansicht ausgegangen, und da im Competenzgesetze des Art. 36 nicht erwähnt wird, so gehört die Erkennung jener Strafe zur Competenz der Obergerichte. Indessen eignen sich die Vergehen dieser Art, welche nach Art. 36 im schlimmsten Falle nur mit drei Monaten Gefängniß geahndet werden können, nach den Motiven des Competenzgesetzes offenbar mehr zur Competenz der Untergerichte, und wir tragen darum darauf an, daß demnächst auch die Vergehen des Art. 36 des Strafgesetzbuchs in den Art. 2 des Competenzgesetzes aufgenommen werden mögen.

Titel III.

Von den Fällen, in welchen keine Bestrafung stattfindet.*)

Art. 40. Das Landgericht Butzbach erachtete, daß der Befehl des Vaters das Kind unbedingt straflos machen solle. Gr. Hofger. d. P. O. stimmte dieser Ansicht

---

*) Hufnagel a. a. O. S. 62—100. Hepp a. a. O. S. 650—741. J. B. May: Die strafrechtliche Zurechnung. Inauguraldissertation. Zürich 1851. Ellinger: Ueber die anthropologischen Momente der Zurechnungsfähigkeit. Aus der Monatschrift für die Justizpflege in Würtemberg besonders abgedruckt. Mit einem Vortwort der Redaction dieser Zeitschrift. Ludwigsb. 1846. (Krit. Jahrb. für d. Rechtswissenschaft, Band 20, S. 1057—1072.) Mittermaier: Vier Abhandlungen aus dem Strafrecht. Frankf. 1849. Abh. 4 (§. 4): Erfahrungen über die Wirkung der Vorschriften neuer Strafgesetzbücher in Bezug auf Zurechnung, S. 33—47. Derselbe: Das deutsche Strafverfahren, Th. 2, S. 150.

Ueber Nothwehr insbes. Kappler: Handbuch, S. 244—247. Feuerbach: Lehrb. §. 37—39, S. 64—69. Kleinschrod: Beitrag zur Lehre von der Nothwehr in zwei Rechtsfällen. (Neues Archiv des Criminalrechts, Nr. XV. S. 383 rc.) Grattenauer: Ueber die Nothwehr. Ein Beitrag zur wissenschaftlichen Behandlung des Criminalrechts. (Auch unter dem Titel: Erner's Tod. Ein merkwürdiger Criminalfall rechtsmäßiger Nothwehr). Breslau 1806. Sander: Beiträge zu der Lehre von der Nothwehr, mit besonderer Beziehung auf die Bestimmungen des badischen Gesetzesentwurfs. (Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1841, S. 63 rc.) Zachariä: Bemerkungen zur Lehre von der Nothwehr. (Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1841, S. 422 rc.) Zoepfl: Beiträge zur Revision der Lehre von der Nothwehr (Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1842, S. 118 rc., 311 rc. Jahrg. 1843, S. 27 rc.) Zachariä: Vierzig Bücher vom Staat. Band 4. Heidelberg 1840, S. 363, 364: Von der Einrede des nothgedrungen verübten Vergehens. Berner: Die Nothwehrtheorie (S. 547 rc. des Jahrg. 1848 des Archivs des Criminalrechts.) Köstlin: Neue Revision der Grundbegriffe des Criminalrechts, Tüb. 1845, S. 708 rc. Klein's Annalen, Band 8, S. 79: Ein Beispiel einer rechten Nothwehr, Band 20, S. 117 rc.: Gutachten der Criminaldeputation des preußischen Kammergerichts vom 24. October 1799 in der Untersuchungssache gegen Thomas Eggert aus Rosenschön. Tittmann: Verträge und Urtheile über merkwürdige Straffälle aus Acten. Leipzig 1815. Nr. II. S. 45—56: Tödtung feindlicher Soldaten aus Noth. Jahrbücher des Gr. Bad. Oberhofgerichts in Mannheim, S. 99—107: Criminalfall. Von der Nothwehr und dem Excesse bei derselben; zum Art. 140 der P. H. Ger. Ordn. Band 6, S. 87—106: Von der Nothwehr und dem Excesse rc. Tausch: Rechtsfälle aus dem Civil- und Criminalrechte. Wien 1837, S. 133 rc.: Ueber die Nothwehr. Archiv für die Rechtspflege

nicht bei: Dieser Satz, dessen Unrichtigkeit auch vom Breidenbach'schen Commentar I. 1. S. 547 und 548 nachgewiesen ist,*) würde zu gefährlichen Consequenzen

---

und Gesetzgebung im Großherzogthum Baden, herausgegeben von Duttlinger, Weiler und Kettennacker, Band 3. Freib. 1833, S. 373 ꝛc.: Donsbach: Beitrag zur Lehre von der muthwilligen Tödtung aus Jachheit und von der Nothwehr. Erläutert durch einen Rechtsfall. Sammlung merkwürdiger Rechtsfälle Bayerns, herausgegeben von Zu-Rhein und Sartorius, Band 2. Erl. 1831, Nr. 21, S. 384: Fall einer Tödtung in der Nothwehr. Osenbrüggen: Theorie und Praxis des Liv-, Est- und Curländischen Criminalrechts in einer Darstellung von Rechtsfällen und Excursen. Erste Lieferung. Dorpat 1846. Abh. II Unvorsätzliche und casuelle Tödtung. Exceß der Nothwehr. Monatschr. f. d. Justizpflege in Würtemberg, Bd. 10, S. 169 — 198: Rechtsfall, bei welchem die Frage über die Grenzen rechtmäßiger Vertheidigung und Meineid im Complott abgehandelt werden. Hitzig's Annalen, Band 4. Berl. 1829, S. 261 — 264: Exceß in der Nothwehr und culposer Todtschlag (aus der Praxis der Justizcanzlei zu Celle), S. 271 — 277: Todtschlag mit einigen Requisiten der Nothwehr (desgleichen). Band 6, S. 296 — 306: Tödtung mit den Requisiten der Nothwehr (Erkenntniß des Criminalsenats des Obergerichts in Hanau). Band 16, S. 126 — 134: Herzogthum Braunschweig. Tödtung aus Nothwehr. Mittheilung von Geh. Rath v. Strombeck in Wolfenbüttel. Annalen der Criminalrechtspflege, Band 9. Altenb. 1839, S. 339 — 351: Großherzogthum Baden. Tödtung in gerechter Nothwehr. Mitth. von Staatsanwalt Hofgerichtsrath Bayer in Mannheim. Band 15, 1841, S. 319 — 327: Herzogthum Sachsen-Meiningen. Tödtung im Affect bei einem Excesse in der Nothwehr. Mitth. von Geh. Justizrath Martin in Jena. Band 18, 1842, S. 374 — 376: Großherzogthum Oldenburg. Merkwürdiger Kampf um das Leben in siegreicher Nothwehr gegen den Versuch eines Raubmords. Band 19, S. 316 — 324: Königreich Preußen. (Gemeinrechtlich) Tödtung, angenommen als Folge eines strafbaren Excesses gerechter Nothwehr. Band 24, 1843, S. 265 — 290: Untersuchung wider den Zimmergesellen T. zu Bergedorf, worin, um den Beweis rechter Nothwehr, mindestens völlig entschuldigter Tödtung, zu ergänzen, auf den Ergänzungseid erkannt wurde. Mannkopff, Jahrbücher für die Criminalrechtspflege in den preußischen Staaten, Band 1. Berlin 1840, Nr. XIV., S. 433 — 486: Unter welchen Voraussetzungen kann Nothwehr überhaupt stattfinden und in welchen Grenzen ist sie erlaubt? Inwiefern kann sie auch dann an sich noch als erlaubt angesehen werden, wenn über das Vorhandensein jener Voraussetzungen ein Irrthum obgewaltet hat? Heuser: Bemerkenswerthe Entscheidungen des Criminalsenats des Oberappellationsgerichts in Cassel, Band 3, 1847, S. 324 ꝛc.: Ueber die Erfordernisse der Nothwehr zum Schutze des Lebens und des Eigenthums, und über die Wirkungen eines deßfallsigen Rechtsirrthums. Bischoff: Merkw. Criminalrechtsfälle, Band 4. Hannover 1840, S. 115 — 125: Untersuchungsproceß gegen den Fischmeister L. Ortmann aus E . . . g wegen angeblich unerlaubter Selbsthülfe und unrechter Nothwehr. Ahrens: Das Naturrecht, oder die Rechtsphilosophie nach dem gegenwärtigen Zustande dieser Wissenschaft in Deutschland. Nach der zweiten Ausgabe deutsch von Dr. Wieck. Braunschw. 1846, S. 231 bis 234.

*) Der Verf. überblickt das gemeine und französische Strafrecht in Bezug auf die Wirksamkeit des Befehls und fügt dann hinzu: „Dieser Lage der Dinge macht der Art. 40 ein Ende, indem er die klare Regel aufstellt: Der bloße Befehl macht den Vollbringer nicht straflos, wenn das, was er gethan, strafbar ist. Von dieser Regel gestattet der Art. 40 nur eine keiner Ausdehnung fähige Ausnahme, diejenige nämlich, welche aus der Hierarchie des öffentlichen Dienstes fließt. Der Befehl der Ascendenten an ihre Descendenten, des Ehemanns an seine Gattin, des Vormundes an seinen Mündel, des Dienstherrn an seinen Gehülfen oder Lehrling kann nie gänzliche Straflosigkeit bewirken, Strafmildernng nur in so weit, als das Gesetz dieß ausdrücklich vorschreibt, was durch Art. 80 und 85 geschehen ist, Strafminderung aber allgemein in Gemäßheit des Art. 121 Nr. 3." In einer Anmerkung controvertirt der Verf. mit Oersted's Ausführung im zweiten Band seiner Abhandlungen aus dem Gebiete der Moral und Gesetzgebungsphilosophie.

führen. Die Gründe, welche das Landgericht geltend macht, sprechen nur für eine Minderung oder Milderung der Strafe, nicht aber für Straflosigkeit, und die von dem Befehle des Vorgesetzten hergenommene Analogie kann wohl keine Anwendung finden. Denn wenn das Gesetz den Grundsatz aufstellt: der in gehöriger Form ertheilte Befehl des Vorgesetzten solle nur den Befehlenden, nicht den Gehorchenden verantwortlich machen, so berücksichtigt es nicht sowohl die abhängige Lage des Gehorchenden, als vielmehr das öffentliche Interesse, welches im hohen Grade gefährdet sein würde, wenn der untergeordnete Beamte, bevor er die Befehle seines Vorgesetzten vollzöge, jedesmal erst prüfen wollte, ob sie auch materiell gerechtfertigt seien.

Art. 54*) (190). Eine Bemerkung des Landgerichts Großkarben zu diesen Artikeln begleitete Gr. Hofger. d. P. O. mit Folgendem: Daß im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Beleidigten und dessen vorgesetzter Behörde die Ansicht der Letzteren entscheidet, versteht sich der Natur der Sache nach von selbst, denn es handelt sich bei Verletzung der Amtsehre um ein öffentliches Interesse,**) über welches der Beleidigte nicht nach Willkür verfügen kann. In dieser Weise hat sich das Colleg u. A. gegen das Landgericht Gießen in der Untersuchungssache gegen F. Reinhard II. von Allendorf wegen Verläumdung des Bürgermeisters ausgesprochen. — Vergl. Ministerialrescript vom 8. Febr. 1843 und Verfügung vom 21. Febr., auch Breidenbach's Commentar, S. 644, 645. — Zweckmäßig dürfte es übrigens sein, jenen Satz in den Art. 190 aufzunehmen.

Art. 55. Gr. Hofger. d. P. O. erachtete den Antrag des Landgerichts Gladenbach auf eine bestimmtere Fassung des Art. 55 als unbegründet. Wenn es darin heiße: „Der Verzicht auf die Klage ist bis zu der ersten gerichtlichen Vernehmung des Angeschuldeten zulässig," so lasse der Sprachgebrauch keinen Zweifel darüber übrig, daß nach der ersten Vernehmung der Verzicht nicht mehr zulässig sei.

Bezug auf den Breidenbach'schen Commentar I. S. 666, wo es heiße: vielmehr versteht dieser (der Art. 55) unter der ersten gerichtlichen Vernehmung des Angeschuldigten die erste Frage, welche der dazu competente Gerichtsbeamte in Folge der Klage des Beschädigten an den von dem Beschädigten Angeschuldigten stellt, und die von dem Letzteren beantwortet ist.

Art. 55 (und 272). Eine Bemerkung des Landgerichts Großkarben zu diesen Artikeln begleitete Gr. Hofger. d. P. O. mit Folgendem: Wenn das Landgericht in dem vorgetragenen Falle dem Verzicht des Beschädigten auch noch nach der ersten Vernehmung Wirksamkeit beigemessen hat, so war dieses nicht richtig. Aus der Decretur der nicht fiscalischen Kosten folgt aber nicht eine Billigung der landgerichtlichen Entscheidung; denn da das Landgericht innerhalb seiner Competenz gehandelt hatte, so war das Hofgericht nicht in der Lage, die Richtigkeit jener Entscheidung einer Prüfung zu unterziehen.

Titel IV.

Von der Fahrlässigkeit und von dem Vorsatz.***)

Art. 57. Erk. d. Gr. O.A.Ger. v. J. 1851 g. 1) Daniel Rühl von Freiensee wegen Tödtung; 2) Pachter Ludwig Görth auf dem Häußer Hof wegen Körperverletzung.

*) Mittermaier: Beiträge zur Beantwortung der Frage: Bei welchen Verbrechen soll nur auf Antrag der verletzten Person der Strafproceß eingeleitet werden? mit Beziehung auf die neueste Schrift von Godefroi: De iis delictis, quae non nisi ad laesorum querelam vindicantur. Amstelod. 1838. (Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1838, S. 609 ꝛc.) Zachariä: Von den Verbrechen, welche nur auf Antrag des Verletzten verfolgt und bestraft werden sollen. (Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1845, S. 566 ꝛc.)

**) Vergl. Urth. d. C. Hs., mitgetheilt S. 61, 62 (Beig. VI. zum Art. 187).

***) Kappler: Handbuch, S. 260–269. Feuerbach: Lehrb. §. 54–60, S. 99–119. Hufnagel a. a. O. S. 55–61. Hepp a. a. O. S. 450–488.

Titel V.

Von der Vollendung und vom Versuch.*)

Art. 64. Folgende Aufzeichnung Gr. H. Ger. d. P. O. vom 28. Novbr. 1843: Wie es der Natur der Sache nach zu erwarten war — vergl. Ausschußber.

Kappler: Handbuch der Literatur des badischen Rechts, Heidelb. 1847. S. 91. Rechtslexicon, Band 3, S. 83—133, s. v. Culpa (von Zirkler), S. 466—505, s. v. Dolus (von Zirkler). Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde, Th. 1. St. 1. 1797, S. 3—50, St. 3, 1799, S. 71—94: Ueber den Begriff von Dolus und Culpa, nebst einer Anwendung auf die Frage, ob Unmündige dolose Verbrechen begehen können? Th. 2. St. 1, 1800, S. 193 bis 243: Feuerbach: Betrachtungen über dolus und culpa überhaupt und den dolus indirectus insbesondere. Archiv des Criminalrechts, herausgegeben von Klein &c. Band 1. St. 2, S. 56—66: Klein: Vom Unterschiede zwischen dolus und culpa in Beziehung auf Verbrechen und Strafe. Band 3. St. 1. S. 119—136: Klein: Ueber dolus und culpa. Ein Nachtrag &c. Band 4, Heft 3, S. 32—43: Konopak: Ueber dolus und culpa. Gönner: Revision des Begriffs und der Eintheilung des Dolus. Landsh. 1810. Neues Archiv des Criminalrechts, Band 2, S. 525 &c.: Mittermaier: Ueber den Begriff und die Merkmale des bösen Vorsatzes. Band 7, S. 449: Weber: Ueber die verschiedenen Arten des dolus. Band 8, S. 369 &c.: Roßhirt: Einige Bemerkungen zur Lehre vom dolus. Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1835, S. 219 &c.: Kitka: Beitrag zur näheren Erörterung über die Frage: Ob es zweckmäßig sei, den Begriff des bösen Vorsatzes in Strafgesetzbüchern festzustellen? Jahrg. 1837, S. 276 &c., 463 &c.: Birnbaum: Beitrag zur Erörterung der Frage: Ob Strafgesetzbücher keine allgemeine Bestimmungen in Hinsicht auf bösen Vorsatz enthalten sollen &c. Rosendael: De dolo in delictis. Lugdun. 1817. Anethun: De delicto meditato. Lovan. 1824. Michelet: De doli et culpae in jure criminali notionibus. Berol. 1824 (Neues Archiv d. Criminalrechts, Bd. 8, S. 349). v. Zeiller: Ueber den bösen Vorsatz nach dem österreichischen Gesetzbuche über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen (im 8. Band der Materialien zur Gesetzeskunde und Rechtspflege in den österreichischen Staaten, herausgegeben von Pratobevera (s. Neues Archiv d. Criminalrechts, Bd. 8. S. 349). Stöckhart: Ueber den Unterschied des dolus civilis und des dolus criminalis (S. 265 &c. des zweiten Bandes der Themis, herausgegeben von Elvers). Semer: Bemerkungen über den sogenannten dolus indirectus. Heidelb.. 1817. Meister: Ueber den criminalistischen Begriff: dolus indirectus, unter der beschränkten Rücksicht auf Homicidium (Neues Archiv d. Criminalrechts, Band 1, S. 106—123. Regenberz: Ueber die culpa dolo determinata, erläutert durch einen Criminalfall (Neues Archiv d. Criminalrechts, Band 5, S. 696 &c.). v. Almendingen: Untersuchungen über das culpose Verbrechen. Gieß. 1804. Neues Archiv des Criminalrechts, Band 6, S. 45 &c. Kleinschrod: Etwas über das Wesen und die Bestrafung culposer Verbrechen. Band 8, S. 236 &c.: Stübel: Ueber gefährliche Handlungen, als für sich bestehende Verbrechen. Zur Berichtigung der Lehre von verschuldeten Verbrechen, nebst Vorschlägen zur gesetzlichen Bestrafung der erstern. Heussler: De ratione in puniendis delictis, culpa commissis, apud Romanos. Tub. 1826. Zum Bach: Ansichten und Bemerkungen über Hauptgegenstände des Strafrechts, mit einem Rückblick auf die preußischen Gesetze, als Beitrag zur Revision der Gesetzgebung. Berlin, 1828, S. 172—199: Ueber Fahrlässigkeitsstrafen. Müller: Lehrbuch des Criminalprocesses, S. 188, Note 3, 437, Note 15. Mittermaier: Das deutsche Strafverfahren. 4. Aufl. Band 2, 1846, S. 210. v. Jagemann: Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde, Band 1. Frankf. 1838, §. 408—418. S. 450—462: Beweis des Animus.

*) Kappler: Handbuch, S. 247—250. Feuerbach: Lehrb. §. 42, 43, S. 71—80. Hufnagel a. a. O. S. 61—70. Hepp a. a. O. S. 488—539. Feuerbach: Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts, Th. 2. Gießen, 1800. S. 266—273. Zachariä: Die Lehre von dem Ver-

S. 121—126, 135. Prot. der zweiten Kammer, S. 34—36 — hat die Anwendung des Art. 64, im Gegensatze zu Art. 65 — die Unterscheidung zwischen Versuch und Vorbereitung — mehrfach Zweifel veranlaßt. In den Untersuchungssachen gegen Johannes Schäfer von Muschenheim und gegen Kaspar Roth von Köddingen wegen Raubs wurde der Art. 64 für anwendbar gehalten, weil man annahm, der Dieb, der sich an den Ort, wo er stehlen wollte, mit den dazu erforderlichen Werkzeugen begeben hatte, jedoch alsbald verscheucht wurde, und der Räuber, der, mit einem Prügel bewaffnet, Jemanden (der jedoch einen andern Weg eingeschlagen hatte) aufgepaßt hatte, habe dadurch mit der Verübung seines Verbrechens begonnen. In oberster Instanz wurde diese Ansicht gebilligt.

Art. 67. Erk. d. Gr. O.A.Ger. g. 1) Margaretha Damm aus Bernsburg wegen Kindesmords (1846); 2) Elise Lenz von Maulbach wegen Kindesmords (1847).

Art. 68. Aufzeichnung Gr. H. Ger. d. P. O. vom 30. November 1846 auf Anlaß der U. S. g. Theod. L. und Genossen wegen verschiedener Verbrechen, insbesondere wegen Wuchers: Der Art. 68 des Strafgesetzbuchs bestimmt zwar, wie es mit der Strafe des Versuchs gehalten werden soll, wenn das vollendete Verbrechen Zucht- haus- oder Correctionshausstrafe, oder nur Correctionshausstrafe getroffen haben würde, oder mit Gefängniß oder Geldstrafe bedroht ist, enthält aber keine Bestimmung darüber, wie es gehalten werden soll, wenn das vollendete Verbrechen mit Correctionshaus- oder Gefängnißstrafe zu ahnden gewesen sein würde. Obgleich nun der Richter in vorkommenden Fällen dieser Art erwägen wird, ob er die eine oder die andere der beiden Strafgattungen gewählt haben würde, so scheint es doch, da der Artikel zwischen den Fällen unterscheidet, wo Zuchthaus oder Correctionshaus zu erkennen sein würde, nicht unnöthig, daß auch der Fall aufgeführt wird, wo der Richter zwischen Correctionshaus oder Gefängniß zur Erkennung der Strafe des vollendeten Verbrechens wählen kann, wie es z. B. bei dem gewerbsmäßigen Wucher nach Art. 400, Nr. 3 stattfinden darf.

Titel VI.

Von Urhebern, Gehülfen und Begünstigern.*)

Art. 71. Erk. Gr. O. A. Ger. in U. S. g. Accessisten M. in A. wegen Dienstverbrechen &c. (s. S. 231, Beig. III. zu Art. 439). 1843.

---

suche der Verbrechen. Gött. 1836, 1839. Zwei Bände (Kritische Jahrbücher f. deutsche Rechtswissenschaft, Bd. 1, S. 44—64, Band 9, S. 47—68. Recension von Abegg). **Luden**: Abhandlungen aus dem gemeinen deutschen Strafrechte, Band 1. Ueber den Versuch des Verbrechens nach gemeinem teutschen Rechte. Gött. 1836 (Krit. Jahrb. Band 3, S. 23—58. Recens. von Abegg). **Hepp**: Versuche über einzelne Lehren der Strafrechtswissenschaft. Heidelb. 1827. Zehnte Abhandlung, S. 256—268: Ueber das vollendete und unternommene Verbrechen. **Derselbe**: Ueber den gegenwärtigen Stand der Lehre vom versuchten Verbrechen, mit Rücksicht auf den neuen würtembergischen Strafgesetzentwurf (S. 31 &c., 230 &c. des Jahrg. 1836 des Archivs des Criminalrechts). Monatschrift für die Justizpflege in Würtemberg, Bd. 1, S. 297 &c.: Betreffend die Annahme eines criminell strafbaren **Versuchs** eines Verbrechens im Fall eines freiwillig aufgegebenen Projects. Band 2, S. 209 &c.: Strafbarkeit des **freiwillig** aufgegebenen **Versuchs** eines Verbrechens und Annahme eines **versuchten Meineids**. Band 5, S. 445 &c.: Ueber Art. 71 des Strafgesetzbuchs, betreffend die Bestrafung des Versuchs. Band 6, S. 113 &c.: **Versuch** des Diebstahls, beziehungsweise der Unterschlagung, und die Anwendung des Art. 67 des Strafgesetzbuchs betr. Band 10, S. 206 &c.: Versuch eines Verbrechens bei dem **Irrthum** über die zu dessen Vollbringung erforderliche Eigenschaft einer Person oder Sache (Art. 72 des Strafgesetzbuchs). Neue Jahrbücher für sächsisches Strafrecht, Band 4, 1846, S. 382—411. XV. Ueber den Versuch beim unbestimmten Vorsatze. Vom Landgerichtsactuar Baumgarten-Crusius zu Löbau. **Romagnosi**: Genesis des Strafrechts. Aus dem Italienischen von H. Luden. Band 2, Jena, 1833, S. 3 &c.: Von dem Versuche, in Beziehung auf die Ausführung des Verbrechens. Von dem Verhältnisse des Versuchs zu der Strafe.

*) **Kappler**: Handbuch, S. 250—259. **Hufnagel** a. a. O. S. 71—91. **Hepp** a. a. O. S. 540—650. **Feuerbach** a. a. O. (Revision) S. 251—266.

Art. 76. U. S. g. Kabel von Birkenau und Complicen wegen Zerstörung der Main-Neckarbahn.

Art. 89. Der Begünstiger haftet nicht solidarisch für die ganzen Untersuchungskosten. Rechtssprechung des Cass.-Ger. (1850).

Art. 90. Aufzeichnung Gr. Hofger. d. P. O. vom 12. December 1846 Der Art. 90 des Strafgesetzbuchs bedroht nur die gewerbsmäßigen Begünstiger der Verbrechen mit besonderen und harten Strafen, während die Gehülfen von Verbrechen, die gewerbsmäßig handeln, mit diesen Strafen nicht bedroht sind, obgleich die Beihülfe zu Verbrechen auf einer höheren Stufe der Strafbarkeit steht, als deren Begünstigung. Dieser Mangel zeigte sich sehr klar in den dahier anhängig gewesenen Untersuchungen gegen Uhrmacher T., Beigeordneten R. und Genossen wegen Wuchers, der meist zum Nachtheile Studirender begangen wurde. Denn wenn auch gleich der gewerbsmäßige Wucher in sp. schon durch den Art. 400 des Strafgesetzbuchs mit höherer Strafe bedroht wird, als die einmalige Begehung, und diese Bestimmung auch folgeweise auf den Gehülfen von Einfluß ist, so steht doch die Strafe mit der, die nach Art. 90 den Begünstiger treffen kann, in keinem gehörigen Verhältnisse. Jedenfalls müßte das, was vom Begünstiger eines Verbrechens gilt, in höherem Grad von dem Gehülfen gelten und dieses ganz allgemein verordnet sein, da sich eine gewerbsmäßige Beihülfe zu einem Verbrechen, wie der Wucher, denken läßt.

C. O. Müller: De auctorum et ministrorum criminis differentia. Dissert. inaugur. Halae 1842. v. Jagemann: Das Zusammenwirken zum Verbrechen (S. 345—358 des Jahrg. 1851 des Archiv des Criminalrechts). Derselbe: Handbuch der gerichtlichen Untersuchungsurkunde, Th. 1, §. 438—443, S. 485—491: Erforschung der Betheiligung. Ziegler: Die Theilnahme an einem Verbrechen nach der P. G. O. Art. 148. Eine criminalistische Abhandlung. Erste Abth. Marb. 1845. (s. Krit. Lehrb. f. d. Rechtswissenschaft, Band 19, S. 481—498.) E. Kleinschrod: Ueber die Bestrafung der generellen Beihülfe zu Verbrechen. Inauguralabhandlung. München 1848. Monatschrift für die Justizpflege in Würtemberg, Band 10, S. 6 ꝛc.: Gibt es eine versuchte Begünstigung eines Verbrechens? S. 337 ꝛc: Merkwürdiger Criminalfall. Mord im Complotte von drei Individuen begangen. Bd. 16, 210 ꝛc.: Zur Lehre von der Anstiftung zu einem Verbrechen. Sander: Erörterung der Lehre von der Begünstigung von Verbrechen, unter Berücksichtigung des würtembergischen und badischen Strafgesetzentwurfes (Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1838, S. 41 ꝛc., 1839, S. 248 ꝛc., 396 ꝛc.) Abegg: Beiträge zu der Lehre von dem Verhältnisse des intellectuellen Urhebers eines Verbrechens zu dem physischen Urheber. (Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1841, S. 379 ꝛc.) Brackenhöft: Ueber allgemeine und besondere Gehülfen bei verbrecherischen Handlungen. (Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1840, S. 410 ꝛc.) Cucumus: Ueber den Unterschied zwischen Complott und Banden ꝛc. (Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1833, S. 1 ꝛc.) Hepp: Beitrag zur Lehre von der Theilnahme an einem Verbrechen. (Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1846, S. 313—359.) Kitka: Ueber das Zusammentreffen mehrerer Schuldigen bei einem Verbrechen und deren Strafbarkeit. Wien 1840. (s. Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1840, S. 313 ꝛc.) v. Bothmer: Erörterungen und Abhandlungen aus dem Gebiete des Hannover'schen Criminalrechts- und Criminalprocesses, Band 2, Hann. 1846, S. 125—185: Das Complott, hauptsächlich nach den Bestimmungen des Hannover'schen Criminalgesetzbuchs, S. 328—348: Ueber den Begriff einer Bande, insonderheit einer Diebesbande. Annalen der Criminalrechtspflege, Band 15, Altenb. 1841, S. 328—352: Großherzogthum Baden. Urheber — Gehülfe. Mittheilung des Prof. Welcker in Freiburg aus seinem über Tit. III bis VI. des revidirten Strafgesetzentwurfs der zweiten Kammer erstatteten Commissionsbericht. Band 53, 1850, S. 189 - 191: Ueber den Begriff der Anstiftung zu einem Verbrechen. Thilo: Die Strafgesetzgebung des Großherzogthums Baden. Erste Abth. Karlsr. 1845, S. 145—159. Lehmann: Ueber fahrlässige Hülfeleistung und Begünstigung. (Archiv für die Praxis des gesammten im Großherzogthum Oldenburg geltenden Rechts, Band 1, Oldenb. 1844, S. 389—393.)

Titel VII.

Von dem Rückfalle.*)

Art. 94. Aufzeichnungen Gr. H. Ger. d. P. O.

I. Eine Bemerkung des Landgerichts Hungen zum Tit. XVIII. des Strafgesetzbuchs und zu Art. 94 desselben begleitete Gr. H. G. d. P. O. mit Folgendem: Der Grund, aus dem das im Rückfall verübte Vergehen härter gestraft werden soll, liegt nach S. 167 des Ausschußberichts „in der Gefährlichkeit, in der bösartigen Beharrlichkeit und insbesondere in der Gleichheit der verbrecherischen Triebfeder des Thäters, welche sich aus der vergeblichen Anwendung der Strafgesetze auf bereits früher begangene Verbrechen derselben Art ergibt. Der legislative Gesichtspunkt bei Feststellung der Rückfallsstrafe — so heißt es weiter — ist daher allein subjectiver, nicht objectiver Natur. — Die Gemeingefährlichkeit, mit welcher der Thäter verfährt, insbesondere aber die Hindernisse, welche er bei Begehung des neuen Verbrechens in sich zu überwinden hatte, und die Gleichheit der verbrecherischen Triebfeder müssen bei Beurtheilung aller den Rückfall berührenden Verhältnisse im Auge behalten werden." Von dem angegebenen Gesichtspunkte aus würde es sich rechtfertigen lassen, daß bei allen Vergehen die abermalige Verübung als Rückfall bestraft würde; allein unser Strafgesetz zählt nach dem Beispiele des badischen Entwurfs und des würtembergischen Strafgesetzes**) — vergl Ausschußber. S. 169 — im Art. 94 nur gewisse Verbrechen auf, bei denen dieß geschehen soll. Welches Princip die Aufnahme in den Artikel bestimmt hat, ist nicht ausgesprochen; es scheint aber die Absicht gewesen zu sein, diejenigen Vergehen darin aufzunehmen, deren Verübung vorzugsweise zur Gewohnheit, zur wahren Neigung werden kann — vgl. Mittermaier zu Feuerbach S. 198, Note 9 — und die besonders häufig vorkommen. Geht man aber von diesem Grundsatze aus, so vermißt man in dem Artikel eine Art von Vergehen, welche ganz besonders dahin gehören dürften, die, welche aus einem Widerstreben gegen die öffentliche Ordnung entspringen und sich in Gewaltthätigkeiten und Beleidigungen bald gegen die Obrigkeit, bald gegen Privaten äußern. Die Delicte, welche aus dieser Quelle fließen, werden erfahrungsmäßig zur wahren Neigung und sind sehr häufig. Dahin ist hauptsächlich zu rechnen: 1) außer der im Art. 94, Nr. 4 bereits erwähnten Körperverletzung und Theilnahme am Raufhandel: a) Gewaltthätigkeiten und Drohungen; b) Widersetzung und Ungehorsam gegen obrigkeitliche Verfügungen; c) Befreiung der Gefangenen; 2) außer der im Art. 94, Nr. 6 berücksichtigten Ehrverletzung: a) alle Arten von Ehrverletzungen, welche sich bis zur Verletzung der Amts- und Dienstehre; b) Beleidigung der Religionsdiener und c) Beleidigung der Majestät steigern.

---

*) Kappler: Handbuch, S. 388–392. Dessen Handbuch der Literatur des badischen Rechts. Heidelb., 1847, S. 91. Hufnagel a. a. O. S. 117 bis 123. Hepp a. a. O. S. 838—919. Mittermaier: Das oldenburgische Gesetz vom 3. Juli 1832 über den Rückfall, mit Bemerkungen (Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1833, S. 115 ꝛc.). Bolgiano: Beitrag zur Lehre vom Rückfall nach bayerischem Strafrechte. Inauguralabhandlung. München, 1843. Gesterding: Ausbeute von Nachforschungen über verschiedene Rechtsmaterien, Th. 3. Greifsw. 1830, S. 309—321: Wiefern kann Wiederholung eines Verbrechens einen Grund enthalten, die Strafe zu schärfen? Besonders von Bestrafung wiederholter Diebstähle. Monatschrift für die Justizpflege in Würtemberg, Band 4, S. 1 ꝛc.: Ueber die Bestrafung des Rückfalls bei den Verbrechen der gewinnsüchtigen Eigenthumsbeeinträchtigung nach dem Strafgesetzbuche. Band 10, S. 204 ꝛc.: Verjährung des Moments des Rückfalls. Bd. 11, S. 410 ꝛc.: Criminalfall, mit zweifelhafter Frage, inwiefern die von einem Ausländer im Auslande erstandene Strafe einen Rückfall begründe? Annalen der Criminalrechtspflege, Band 1. Altenb. 1837, S. 387—389. Thilo a. a. O. S. 192—205.

**) Hufnagel a. a. O. S. 117. Hepp a. a. O. S. 838.

Alle diese Delicte dürften dem Art. 94 angehören, nicht blos, wie das Landgericht Hungen beantragt, die im Art. 178 aufgeführte Art der Widersetzung.

II. (Vom 31. Juli 1843): Im Art. 94 wird der Landstreicherei — Art. 244—246 — und der Bettelei — Art. 247—249 — nicht unter den Vergehen erwähnt, bei welchen die abermalige Verübung als Rückfall bestraft werden soll. Es scheint dieß absichtlich geschehen zu sein; denn von einem Mitgliede der zweiten Kammer — Prot. 137, S. 2 — war darauf hingedeutet worden, daß diese beiden Delicte, hinsichtlich deren der Rückfall ebenfalls als Schärfungsgrund betrachtet werden müsse — vergl. Art. 245, Nr. 3, Art. 247, 250 — bei einer Aufzählung aller Verbrechen, welche der Strafe des Rückfalls unterliegen, nicht fehlen dürften. Hierauf war erwiedert worden, ein späterer Titel enthalte besondere Bestimmungen hinsichtlich der Landstreicher und Bettler. Da indessen die Landstreicherei und Bettelei im Rückfalle doch wohl ganz nach denselben Grundsätzen behandelt werden soll, wie die übrigen im Art. 94 aufgeführten Vergehen, deren Nichtaufführung aber zu einer gegentheiligen Ansicht führen könnte, so dürfte es angemessen sein, auch beide Vergehen in den Art. 94 aufzunehmen. Vergl. U. S. g. Ludwig Ruppel von Friedberg wegen Landstreicherei.

III. (Vom 14. November 1844): Jost Heinbächer von Heidelbach wurde am 11. Juli 1835 wegen dolosen Bankerotts in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt. In diesem Jahr kam derselbe wegen eines einfachen Diebstahls, verübt durch Entwendung von zwei Hämmeln aus dem Pferche, abermals in Untersuchung, nach deren Beendigung das Landgericht Alsfeld die Acten dem Hofgericht zur Aburtheilung aus dem Grund vorlegte, weil es der Ansicht war, daß das früher bestrafte Verbrechen in seiner Eigenschaft als Betrug unter pos. 7 des Art. 94 zu stellen sei. Die Mehrheit des Gerichtshofs billigte jedoch diese Ansicht darum nicht, weil das Strafgesetzbuch den Betrug von der Vervortheilung der Gläubiger bei Concursen und Bankerotten gänzlich scheide und in zwei verschiedenen Titeln (Tit. XLIV. und Tit. XLVI.) abhandle, die pos. 7 des Art. 94 aber des dolosen Bankerotts nicht besonders erwähne. Da jedoch der dolose Bankerott eine Art des Betrugs, und zwar eines gemeingefährlichen und öfters concurrirenden Betrugs ist, so fand der Gerichtshof in der heutigen Sitzung sich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß hier seiner Ansicht nach eine nachtheilige Lücke des Gesetzes vorliege, und nahm darum das Desiderium auf, daß jener pos. 7 der dolose Bankerott zugefügt werden möge.

IV. (Vom 30. Nov. 1846): In dem Art. 94 ist der im Art. 400 mit Strafe bedrohte Wucher unter den Verbrechen, bei welchen die abermalige Vergehung als Rückfall bestraft werden soll, nicht aufgeführt. Es dürfte jedoch als zweckmäßig erscheinen, den Wucher den im Art. 94 erwähnten Delicten beizufügen. Denn wenn auch im Art. 400 pos. 3 der gewerbsmäßige Wucher mit höherer Strafe bedroht ist, als der Wucher dessen, der daraus kein Gewerbe macht, so ist doch, abgesehen davon, daß sich das Gesetz nicht bestimmt darüber verbreitet, worin die Merkmale der Gewerbsmäßigkeit zu finden sind — vergl. den Breidenbach'schen Commentar, II. S. 409 — so viel gewiß, daß die abermalige Begehung des Wuchers noch nicht auf dessen gewerbsmäßigen Betrieb schließen läßt, gleichwohl aber, selbst ohne Rücksicht auf den Art. 120, Nr. 4 des Strafgesetzbuchs, es wünschenswerth und räthlich, daß gerade bei dem fraglichen Vergehen strengere Bestrafung eintritt, da der eigentliche Wucher selten constatirt wird, derselbe aber sehr nachtheilig in die bürgerlichen Verhältnisse eingreift und der dabei eintretende Gewinn ohnedem leicht zur Uebertretung des Gesetzes anreizt. Diese Nachtheile haben sich insbesondere bei uns in der U. S. g. Uhrmacher T. dahier und Consorten wegen Wucher und gegen T. L. dahier und Consorten wegen Bankerotts und Wuchers ergeben, da nach Inhalt dieser Acten der Wucher in der Stadt G. in kaum glaublicher Weise betrieben wird und die in ersterer Sache erkannten vielen und bedeutenden Strafen nicht im Stande waren, die Bestraften und Andere von wucherlichen Geschäften abzuhalten, die namentlich auf die studirende Jugend den nachtheiligsten Einfluß übten. Auch die abermalige Verfehlung gegen den Art. 401 dürfte als Rückfall zu ahnden sein.

Eine zugefügte „Bemerkung" geht dahin: Wie verschieden der Begriff der Gewerbsmäßigkeit aufgefaßt wird, ergibt sich z. B. daraus, daß das Hofgericht

nur eine Mehrheit von Fällen einer bestimmten Art verlangt, während das höchste Tribunal nach der Relation in U. S. gegen Uhrmacher T. dahier und Consorten wegen Wuchers die Gewerbsmäßigkeit nur dann annimmt, wenn solche mehrere Fälle verschiedenen Personen gegenüber vorgekommen sind, so daß also der Begünstiger des Diebstahls nicht als ein gewerbsmäßiger betrachtet werden könnte, der einem bestimmten Diebe eine lange Reihe von Jahren hindurch stets und in vielen Fällen gestohlene Gegenstände abgenommen hätte. Es wäre deßhalb auch über den Begriff der Gewerbsmäßigkeit eine nähere gesetzliche Bestimmung zu wünschen.

Art. 95. I. Aufzeichnung Gr. H. Ger. d. P. O. vom 21. April 1846: In der U. S. g. Conrad Christ und Genossen von Metzlosgehag wegen Landstreicherei und Diebstähle war dieser Christ früher mit Rücksicht auf sein jugendliches Alter auf den Grund des Art. 116, Nr. 6 des Strafgesetzbuchs wegen Betrugs mit gerichtlichem Verweis bestraft worden. Neuerdings wurde er eines kleinen Diebstahls überführt, und das Landgericht Altenschlirf machte in dem Berichte, mit welchem es die Acten dem zur Aburtheilung berufenen Hofgericht vorlegte, die Bemerkung, daß von der Strafe des Rückfalls darum keine Rede sein könne, weil die früher erkannte Strafe nur in einem Verweise, nicht aber in einer Freiheitsstrafe bestanden habe, wie Letzteres das Gesetz zur Erkennung der Strafe des Rückfalls voraussetze. Das Hofgericht conformirte sich zwar nicht mit dieser von dem Landgericht ausgesprochenen Ansicht, strafte vielmehr den Angeklagten auch wegen Rückfalls*), glaubte jedoch, da die in Rede stehende Behauptung schon öfters sich geltend zu machen suchte, in diesem Falle Veranlassung zu einem Desiderium nehmen zu müssen. Nach der Ansicht des Hofgerichts deuten die Worte im Art. 95, Nr. 2: „daß die zuerkannt werdende Strafe ꝛc." unbedingt darauf hin, es sei hinsichtlich der Anwendung der Strafe des Rückfalls nur erforderlich, daß die zu erkennende Strafe in einer Freiheitsstrafe bestehe, und ganz gleichgültig, worin die früher wegen eines gleichartigen Verbrechens erkannte Strafe bestanden habe. Hiermit stimmen auch die Ausführungen in dem Breidenbach'schen Commentar überein. Da jedoch die Worte im Art. 95, Nr. 1: „ganz oder theilweise verbüßt hat", sowie die Worte im Art. 99 „zwischen dem Zeitpunkte der überstandenen Strafe", worauf sich die Bekenner der andern Ansicht beziehen, immerhin Veranlassung zu Irrthümern und unrichtigen Auslegungen des Gesetzes geben können, so würde es als zweckmäßig erscheinen, wenn in dem Gesetze ausdrücklich hervorgehoben würde, daß es zum Zwecke der Erkennung der Strafe des Rückfalls ganz gleichgültig sei, worin die frühere wegen eines gleichartigen Verbrechens erkannte und zum Vollzug gekommene Strafe bestanden habe.

II. Rückfall kann nur bei rückfallsmäßigen Verbrechen eintreten. Erk. des Gr. O.A.Ger. in U. S. g. Johannes Haun von Großzimmern wegen Diebstahls (1850).

Art. 99. I. Aufzeichnung Gr. H. Ger. d. P. O. vom 8. Octbr. 1843: Nach Art. 99 soll bei dem Rückfall die Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen in ihrer Dauer verlängert und durch erlaubte Zusätze geschärft werden; es soll also immer Verlängerung und zugleich Schärfung — Art. 16 — der Strafe eintreten**). Dieß folgt aus dem Wort und dem Geist des Gesetzes.

Vergl. v. Lindelof's Vortrag S. 109, Art. 374: „verordnete Schärfung", B. C. I. 1. S. 390.

Allein es hat sich ergeben, daß mehrere Untergerichte den Ausdruck: „zu verlängern und zu schärfen" nicht cumulativ, sondern alternativ verstehen, in dem Sinne, wie es z. B. in dem oldenburgischen und würtembergischen Gesetze***) heißt: die Strafe sei zu schärfen oder zu erhöhen †). Zweckmäßig dürfte es

---

*) Ueber die gleiche Praxis des C. Hs. s. Beig. I. zu Art. 95, S. 30, 31.

**) Vergl. S. 32, Beig. I. zu Art. 99 (Praxis Gr. H. G. d. P. St.).

***) Hufnagel a. a. O. S. 121. Hepp a. a. O. S. 878.

†) Nach dem neuen preußischen Strafgesetzbuch §. 58 kann die Strafe nur „erhöht werden." Das neue Strafgesetzbuch für die gesammten preußischen Staaten ꝛc. Berlin 1851, S. 26.

daher sein, wenn das Wort „und“ gesperrt gedruckt, oder das Wort „zugleich“ beigefügt würde. Auch möchten die Strafen des Rückfalls im besonderen Theile — z. B. im Art. 245, Nr. 2, 3, Art. 373, 374 — überall als geschärft zu bezeichnen sein.

Weitere nachträgliche Aufzeichnung desselben Gerichtshofs vom 19. Decbr. 1843: Die jetzige Majorität des Gerichtshofs, wie sie sich durch den Eintritt eines neuen Mitglieds gestaltet hat, legt zwar den Art. 99 auf gleiche Art aus, hält es jedoch für wünschenswerth, daß das Gesetz abgeändert werde und eine facultative Bestimmung ausspreche: Verlängerung, oder Schärfung der Strafe, oder Beides zugleich nach richterlichem Ermessen, um so mehr, als, wie schon vorgekommen, wegen körperlicher Beschaffenheit des Schuldigen die Schärfung unausführbar werden könne.

II. Erk. Gr. O.A.Ger. in U. S. g. Adam Bauer von Wersau wegen Diebstahls (1850).

Art. 102. Aufzeichnung Gr. H. Ger. d. P. O. vom 5. Mai 1846: Der Art. 102 des Strafgesetzbuchs bestimmt, daß der, welcher, nachdem er rechtskräftig zu lebenswierigem Zuchthaus verurtheilt worden, ohne Begnadigung gefunden zu haben, ein mit Todesstrafe nicht bedrohtes Verbrechen verübe, mit den bei der zeitlichen Zuchthausstrafe zulässigen Schärfungen als Strafe belegt werden solle. So wenig nun auch hiernach zu bezweifeln sein dürfte, daß dem im Gesetze vorgesehenen Fall der gleichsteht, wo die erkannte Todesstrafe im Wege der Gnade in lebenswieriges Zuchthaus verwandelt worden ist, so möchte es dennoch im Hinblick auf die Worte des Gesetzes: „rechtskräftig verurtheilt worden ist“, sowie mit Rücksicht auf die Bestimmung in dem letzten Satze des Art. 105, in der angeregten Beziehung eines bestimmten gesetzlichen Ausspruchs bedürfen, um bei der nicht unwichtigen Frage alle etwaigen Zweifel um so mehr zu entfernen, als es bestritten ist, ob und in wie weit der Strafrichter nach Analogien entscheiden kann. Dieses Desiderium wurde hervorgerufen durch die Untersuchung gegen Peter Fuhrmann aus Büdesheim in Rheinhessen wegen Körperverletzung des mit ihm in Marienschloß verhafteten Joseph Vetter. Ersterer war von dem Assisenhof zu Alzei zum Tode verurtheilt worden, welche Strafe jedoch im Wege der Gnade in lebenswieriges Zuchthaus verwandelt wurde*); während der Verbüßung dieser Strafe machte er sich jener Körperverletzung schuldig.

Art. 103. Folgende Aufzeichnung Gr. H. Ger. d. P. O. vom 11. Nov. 1843: Nach Art. 103 verliert der Rückfall die Eigenschaft eines Schärfungsgrundes, wenn seit dem Tage der Beendigung der Strafverbüßung bis zur Begehung des neuen Verbrechens die Verjährungsstrafe abgelaufen ist. Die Fassung des Artikels hat Zweifel darüber veranlaßt, ob, wenn sich der Schuldige im zweiten oder einem weiteren Rückfalle — Art. 100, 101 — befindet, von der Beendigung der Verbüßung jeder einzelnen oder nur der letzten Strafe an gerechnet werden solle. In der U. S. g. Johannes Dambmann von Rüdingshain und Consorten wegen verschiedener Verbrechen wurden die Gründe für beide Ansichten ausführlich erörtert. Die Mehrheit des Gerichtshofs hatte sich für Ersteres, die Minderheit desselben für Letzteres ausgesprochen, und diese Ansicht wurde in oberster Instanz für die richtige erklärt. Durch eine Veränderung der Fassung des Art. 103 dürfte der Zweifel zu beseitigen sein, etwa durch die Worte: „wenn seit dem Tage der beendigten Verbüßung der letzten Strafe bis zur Begehung des neuen Verbrechens 2c.“

Titel VIII.

Von dem Zusammentreffen (der Concurrenz) mehrerer gleichzeitig zu bestrafender Verbrechen oder Vergehen.**)

Unterm 23. Februar 1846 erließ das oberste Gericht wegen der Strafansätze in Concurrenzfällen folgendes Rescript an das Hofgericht in Gießen: Schon

*) s. S. 90.

**) Kappler: Handbuch, S. 383—388. Hufnagel a. a. O. S. 106 bis 117. Hepp a. a. O. S. 783—838. Sander: Betrachtung über die

öfter, namentlich aber neuerdings in der Untersuchungssache gegen Aaron Ziegelstein zu Gießen wegen Betrugs und Unterschlagung, ist der Fall vorgekommen, daß Sie wegen mehrerer concurrirenden Delicte eine Strafe in solle erkannt haben, ohne daß sich, weder aus dem Erkenntnisse selbst, noch aus den Entscheidungsgründen, noch ans der aufgenommenen Conclusionsnote entnehmen ließ, welche Strafe wegen jedes einzelnen Delicts in Ansatz gekommen war. Da dieser Mangel dem in der obern Instanz mit der Sache befaßten Revisionsrichter es unmöglich macht, zu prüfen, ob die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bei Zumessung der Strafe richtig angewendet worden, der Appellationsrichter aber, wenn er veranlaßt ist, den Appellanten von dem einen oder dem andern der in voriger Instanz ihm zur Last gesetzten Imputate freizusprechen, und hinsichtlich der übrigen Anschuldigungen die Appellation zu verwerfen, außer Stand sich befindet, zu bestimmen, wie hoch die Strafe, wegen der dem Appellanten zur Last bleibenden Imputate, nach dem in so weit bestehen bleibenden Erkenntnisse der vorigen Instanz festzusetzen sei, so empfehlen wir Ihnen, künftig in dergleichen Concurrenzfällen jedesmal, sei es in dem Erkenntnisse selbst, oder in der aufzunehmenden Conclusionsnote, mit gehöriger Präcision auszudrücken, welche Strafe wegen jedes einzelnen der concurrirenden Delicte in Ansatz gekommen ist, damit wir nicht in die Nothwendigkeit versetzt werden, eintretenden Falls, nach Umständen vor Aburtheilung des bei uns anhängig gemachten Rechtsmittels, die Acten zur Erläuterung eines solchen unvollständigen und mangelhaften Erkenntnisses zu remittiren.

Art. 111, 112. Erk. d. Gr. O.A.Ger. in U. S. g. Strubel und Genossen von Bürstadt wegen Diebstahls (1851).

Art. 112. Erk. d. Gr. O.A.Ger. in U. S. g. Districtseinnehmer Sommerlad von Auerbach wegen Dienstvergehen (1850).

Titel IX.

Von der Milderung der Strafe.*)

Art. 115, 116. Eine Bemerkung des Landgerichts Friedberg erachtete Gr. Hofger. d. P. O. als begründet; auch ihm seien einige Fälle vorgekommen, wo der gerichtliche Verweis im Verhältnisse zu dem Vergehen und der Persönlichkeit des Schuldigen nicht als angemessenes Strafübel habe betrachtet werden können, und es sei wünschenswerth, wenn im Art. 116 Nr. 6 neben dem gerichtlichen Verweise auch noch Gefängnißstrafe, etwa bis zu sechs Wochen, zugelassen würde.

Concurrenz der Verbrechen. (Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1836, S. 266 zc., 357 zc.) Krug: Ueber die Concurrenz der Verbrechen und insbesondere über den Begriff des fortgesetzten Verbrechens nach gemeinem und sächsischen Rechte. Leipzig 1842. H. v. Rotteck: Ueber Concurrenz der Verbrechen. Nach positivem und vernünftigen Rechte und mit Bezug auf den neuen badischen Straf-Gesetz-Entwurf. Freib. 1840. Monatschrift für die Justizpflege in Würtemberg, Band 8, S. 375 zc.: Ueber den Art. 123 des Strafgesetzbuchs, betreffend die ideale Concurrenz der Verbrechen. Band 16, S. 1 zc.: Ueber das Zusammentreffen von Verbrechen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. August 1849. Annalen der Criminalrechtspflege, Band 53, 1850, S. 186 — 188: Zur Lehre vom Zusammenflusse der Verbrechen. (Nach bayerischem Strafrecht.) Thilo a. a. O. S. 176 — 191. s. auch noch: Vollständiges Repertorium zu den Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege des Criminaldirectors Hitzig in Berlin, ausgearbeitet von R. Beer. Altenb. 1837, S. 38. s. v. Concurrenz der Verbrechen und Strafgesetze.

*) Kappler: Handbuch, S. 376 — 382. Monatschrift für die Justizpflege in Würtemberg, Band 7, S. 227 zc.: Einige Bemerkungen über Art. 96 des Strafgesetzbuchs, betreffend den Strafminderungsgrund der Jugend.

Titel X.

Von Zumessung der Strafe.*)

Art. 121 pos. 4. Diese Bestimmung ist cum grano salis zu nehmen. Erk. d. O.A.Ger. in U. S. g. 1) Decanatsrechner Goldmann in Biedenkopf, 2) Districtseinnehmer Sommerlad in Auerbach wegen Dienstvergehen.

Art. 122. Erk. des Gr. O.A.Ger. in U. S. g. L. Pfaff von Langgöns wegen Körperverletzung (1850).

Titel XI.

Von der Erlöschung der Strafbarkeit durch den Tod**) und durch Verjährung.***)

Art. 126. Vergl. Art. 229 des Assisengesetzes vom 28. Oct. 1848.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen.

Titel XII.

Vom Hochverrathe und vom Landesverrathe.†)

Art. 136. Erk. des Gr. C. Hs. vom 10. December 1851: In Unter-

---

*) Hufnagel a. a. O. S. 100 - 106. Hepp a. a. O. S, 742—782.

**) Zachariä: Vierzig Bücher vom Staat. Band 4. Heidelb. 1840, S. 371 — 373: Von der Versöhnung der menschlichen Gerechtigkeit durch den Tod.

***) Beccaria's Abhandlung über Verbrechen und Strafen. Aus dem Italienischen von Bergk. Th. 1. 1798, §. 13. Von den Processen und von der Verjährung, S. 143—153. Kappler: Handbuch, S. 276—281. Feuerbach: Lehrb. §. 64 — 69, S. 123—131. Hufnagel a. a. O. S. 124—130. Hepp a. a. O. S. 919 — 976. Ueber die Verjährung des Criminalprocesses und der Strafe aus den Bemerkungen des Cassationstribunals über das Strafgesetzbuch vom 3. Brumaire im 9. Jahre der französischen Republik, nebst einigen Bemerkungen von E. J. Klein (S. 120 — 134 des ersten Hefts des 4. Bandes des Archivs des Criminalrechts, herausgegeben von Klein ꝛc. Halle 1802) H. A. Zachariä: Bemerkungen zur Lehre von der Verjährung der Verbrechen (Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1842, S. 199 ꝛc.) K. S. Zachariä: Vierzig Bücher vom Staat, Bd. 4, S. 364—366: Einrede der Verjährung der Anklage. Gründler: Ueber die Unrechtmäßigkeit und Zweckwidrigkeit der Verjährung in peinlichen Sachen. (Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1836, S. 336 ꝛc.) Derselbe: Beiträge zur Lehre von der Verjährung der peinlichen Strafe, meist polemischen Inhalts. (Archiv, Jahrg. 1841, S. 512 ꝛc.) Annalen der Criminalrechtspflege, Band 15, S. 7 — 11: Großherzogthum Baden. Verjährung der Strafen und der gerichtlichen Verfolgung strafbarer Handlungen. Mittheilung des Hofraths v. Rotteck zu Freiburg aus seinem über den neunten Titel des revidirten Strafgesetzentwurfs der zweiten Kammer erstatteten Commissionsberichte. s. auch diese Annalen Band 1, S. 402 — 408. Thilo a. a. O. S. 205 — 214. Mittermaier: Das deutsche Strafverfahren, Th. 2, S. 150. v. Buttel: Kann ein wegen Verbrechens oder Vergehens vor Gericht Angeklagter, wenn mittlerweile Verjährung eintritt, zu seinen Gunsten eine Prüfung der Sache selbst verlangen oder muß er sich mit einer formellen Freisprechung wegen Verjährung begnügen?, (Archiv f. Oldenb. Band 3, 1847, S. 147, 148.)

†) Kappler: Handbuch, S. 474 — 490. Hufnagel a. a. O. S. 139 bis 143. Schott: Abhandlung über das Verbrechen der beleidigten Majestät überhaupt und dessen Bestrafung. Nebst einigen allgemeinen Bemerkungen über die Quellen der Verbrechen gegen die Obrigkeit und den Mitteln, sie zu verhüten.

suchungssachen gegen Dr. F. v. Löhr, praktischer Arzt zu Worms (flüchtig) und

---

Tüb. 1797 (s. darüber Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde. Band 1. St. 1. 1797, S. 309 – 320). Feuerbach: Philosophisch-juridische Untersuchung über das Verbrechen des Hochverraths. Erfurt, 1798 (s. darüber Bibliothek ꝛc. Bd. 1. St. 2. 1798, S. 113–122). Kleinschrod: Ueber den Begriff und die Strafbarkeit des Hochverraths nach allgemeinen Grundsätzen, S. 37 – 69 des ersten Bandes des Archivs des Criminalrechts. Halle, 1797 (s. darüber Bibliothek ꝛc. Band 1. St. 2. S. 245–253). Hepp: Beiträge zur Lehre vom Hochverrath nach gemeinem und nach bayerischem Strafrechte in sechs Abhandlungen. Mit einem Abdruck des Bernischen Strafgesetzes vom 7. Juli 1832. Bern und Chur, 1833. J. Weiske: Hochverrath und Majestätsverbrechen, das crimen majestatis der Römer. Leipzig, 1836. Zirkler: Die gemeinrechtliche Lehre vom Majestätsverbrechen und Hochverrath, mit beständiger Rücksicht auf die Verschiedenheiten der Doctrin, Praxis, neuer und alter Gesetzgebungen, aus den Quellen entwickelt. Stuttg., 1836. v. Kamptz: Bemerkungen über den Thatbestand und den Versuch des Hochverraths (im 16. Band seiner Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung, S. 237 ꝛc. und im 17. Bd. ders. S. 221 ꝛc. s. darüber: Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 6, S. 334 ꝛc.). Escher: Abhandlungen über Gegenstände der Strafrechtswissenschaft. Zürich, 1822, Abh. III.: Ueber Staatsverrath und Aufruhr. Roßhirt: Ueber Hochverrath und über die angrenzenden Verbrechen (Neues Archiv des Criminalrechts, Band 9, S. 140 ꝛc.). Hepp: Die Bestimmungen des römischen Rechts über Hochverrath in ihrem Verhältnisse zur heutigen Doctrin und Praxis (Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1837, S. 353 ꝛc.). Derselbe: Commentar über das neue württemb. Strafgesetzbuch, Bd. 2, Abth. I. S. 38–323. Derselbe: Die politischen und unpolitischen Staatsverbrechen und Vergehen und Polizeiübertretungen nach gemeinem und würtembergischem Rechte. Tüb. 1846. Erstes Kapitel: Vom Hochverrath, vom Landesverrath und andern staatsgefährlichen Handlungen, S. 1–63. Brinkmann: Von der Strafbarkeit des Entwurfs eines hochverrätherischen Schreibens (in dessen Schrift: Wissenschaftlich-praktische Rechtskunde, Th. 1. Abh. 5, S. 529 ꝛc.). Bosse: Ueber Hochverrath, beleidigte Majestät und Verletzung der Ehrerbietung gegen den Landesherrn. Gött. 1802. Evertessen de Jonge: Disputatio de delictis contra rempublicam admissis, ac praecipue de horum maleficiorum conatu. II. partes. Traj. ad Rh. 1845. Der Hochverrath. Mit besonderer Bezugnahme auf den gegenwärtig anhängigen sogenannten Polenproceß. Eine juristische Abhandlung. Berlin, 1848. v. Feder: Das Staatsverbrechen des Hochverraths nach Rechtsbegriffen der Vorzeit und der Gegenwart. Ein Handbüchlein für den deutschen Bürger und Rechtsgelehrten, insbesondere auch für Geschworne. Stuttg., 1850. Walther: Beitrag zur Lehre vom hochverrätherischen Complott. München, 1849. Jahrbücher des bad. Oberhofgerichts. N. F. Erster Jahrg. 1833. Mannh. 1834, S. 215 – 236: Majestätsverbrechen und attentirter Hochverrath. Siebenter Jahrgang, 1842 und 1843, S. 331 – 376: — 2) Thatbestand des Verbrechens des Landesverraths; Erfordernisse zur Annahme eines dem Strafgesetze unterworfenen Versuchs ꝛc. (U. S. g. den pensionirten Hauptmann Müller in Rastatt wegen Landesverraths, beschuldigt, der französischen Regierung zu einer Zeit, wo nach der Lage der politischen Verhältnisse ein Angriffskrieg von Seiten Frankreichs gegen Deutschland zu besorgen war, zur Eröffnung dieses Krieges, insbesondere zu einem schnellen Einfall in Deutschland ermuntert, derselben die Mittheilung von Nachrichten über die deßfalls in Deutschland herrschende Stimmung, über die von den deutschen Regierungen getroffenen Maßregeln u. d. gl. versprochen, und dieses Versprechen erfüllt, ferner jener Regierung in Bezug auf den bevorstehenden Krieg seine Dienste überhaupt und insbesondere seine Unterstützung durch Bildung eines Freicorps zugesagt zu haben). Schmalz: Neue Sammlung merkwürdiger Rechtsfälle und Entscheidungen der Halleschen Juristenfacultät, Band 1. Berlin, 1809, Nr. 1. Urtheil zur Lossprechung des Geheimenraths v. Sinclair wegen einer angeblichen Verschwörung gegen den König von

91 Mitangeklagte, namentlich Jakob Dick, Schneider zu Erbach, und 67 an-

---

Würtemberg. Annalen der Criminalrechtspflege, Band 1, S. 24 — 92: Großherzogthum Sachsen-Weimar: Erkenntniß des Oberappellationsgerichts zu Jena wider mehrere Studirende der Universität zu Jena wegen hochverrätherischer Verbindungen, ausgearbeitet und eingesandt vom Geh. Justizrath Martin in Jena. Band 2, S. 94—99: Herzogthum Braunschweig. Hochverrath. Mitth. vom Geh. Rath v. Strombeck zu Wolfenbüttel. Band 6, S. 296 — 402: Sachsen: Hochverrath. — Thatbestand (Vorbereitung), Beweis, Strafbarkeit, Strafmaß. Band 7, S. 331 — 392: Kurfürstenthum Hessen. Verbrechen des Hochverraths an dem kurhessischen Staate durch Eintritt in die Verbindung: „Das junge Deutschland" in der Schweiz. Mitth. vom Obergerichtsanwalt Emmerich in Hanau. Band 11, S. 169—331: Großherzogthum Hessen: Revolutionäre Umtriebe und Theilnahme darin. Selbstvertheidigung des Dr. Bansa zu Gießen. Mit einem Anhange: Ueber Hochverrath, Majestätsbeleidigung und Anzeigepflicht. Band 30, S. 179—216: Deutsche Schweiz: Hochverrath durch Herbeiführung einer Gefahr für den Staat vom Auslande. Band 47, S. 201 bis 211: Der Proceß wider William Hamilton wegen eines Attentats auf die Königin von England. Band 49, S. 241 — 257: Königreich Preußen. Zwei Fälle des Hochverraths und Aufruhrs. A. Anklageschrift gegen den Sekretär Kolmar di Simondi. B. Anklageschrift gegen den Oberbürgermeister Ziegler. Band 51, S. 105 — 112: Königreich Sachsen. Die Maiereignisse des Jahres 1849. A. Hochverrath (Aufstand in Dresden). Urtheil des Appellationsgerichts zu . . . . Band 52, S. 213—230: Königreich Hannover. Versuch des Staatsverraths. Band 54, S. 80—87: Die Maiereignisse des Jahres 1849 in Sachsen. D. Ungleiche Theilnahme am Hochverrath. Band 55, S. 1 — 30, 113 — 132: Königreich Hannover. Aufforderung zum Staatsverrath. Verhandlungen des Schwurgerichtshofs zu Stade am 11. und 12 September 1850 in U. S. gegen Advokaten Augsburg zu Lesum. Mitth. vom Justizcanzleiassessor v. Gruben zu Stade. S. 58—92, 150—200, 247—265: Der Proceß Rau, vor dem Schwurgericht zu Rottweil geführt vom 20. Januar bis 31. März 1851. v. Wendt: Die deutsche Facultätspraxis in Strafrechtsfällen. Neust., 1836, I. S. 1—153: Vortrag und Urtheil in der Untersuchung wider den suspendirten Oberamtmann Friedrich, Psophomplos zu S. wegen Einverständnisses mit dem Feinde (s. Kritische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft. Band 9, S. 1162 – 1165). Graba: Theorie und Praxis des gem. deutschen Criminalrechts im 19. Jahrhundert in merkwürdigen Strafrechtsfällen. Hamb., 1838, S. 1—130: Criminaluntersuchung wider den Oberamtmann Muhlis zu Schwerin wegen hochverrätherischer Verbindung mit dem Feinde (Dieselbe Straffache s. Krit. Jahrb. a. a. O. S. 1173, 1174). Paalzow: Magazin der Rechtsgelehrsamkeit in den preußischen Staaten, Band 7, S. 46 ꝛc.: Gutachten der Criminaldeputation des Kammergerichts aus den wider den Studiosus Bartholdi und Consorten wegen Hochverraths verhandelten Untersuchungssachen. v. Horn: Die Verschwörung gegen den Kurfürsten Wilhelm II. von Hessen nebst einer erneuerten Untersuchung über Hochverrath und Majestätsverbrechen ꝛc. Ilmenau. Derselbe: Diplomatischer Bericht über die revolutionären Drohbriefe, welche bei dem kurfürstlichen Hoflager zu Cassel eingegangen sind ꝛc. Zerbst, 1826. Ludwig von Manger, vormaliger Oberpolizeidirector des Kurfürstenthums Hessen ꝛc. Quedlinb. 1827. (s. über diese Erscheinung Hitzig's Zeitschrift f. d. Criminalrechtspflege in Preußen, Band 5, S. 260 — 279, Band 8, S. 213 ꝛc., 365 ꝛc.) Erkenntniß wider die Mitglieder des sog. Jünglingsbundes auf den Grund der zu Cöpenick stattgefundenen Untersuchungen und der hierüber verhandelten Acten, gesprochen vom Oberlandesgericht zu Breslau. Halle, 1826. (s. Tübinger kritische Zeitschrift für deutsche Rechtswissenschaft, Band 1, Heft 3, S. 34 ꝛc.) Ausführung aus dem Urtheile des Oberlandesgerichts zu Breslau wider die zu Cöpenick verhaftet gewesenen Mitglieder des Jünglingsbundes ꝛc. (Hitzig's Zeitschr. f. d. Criminalrechtspflege in Preußen, Band 4, S. 93 ꝛc. und v. Kamptz: Jahrbücher für die preuß. Gesetzgebung,

wesende Genossen, wegen der mit den Volksversammlungen zu Erbach und

---

Band 27, S. 179 ꝛc.) Entscheidungsgründe in der wegen Hochverraths gegen G. E. K. in Stuttgart und Cons. geführten und durch Erkenntniß des k. würtembergischen Gerichtshofs in Eßlingen vom 26. und 27. Mai 1825 entschiedenen Untersuchungssache (S. 321 – 372 des 16, Bandes der Hitzig'schen Zeitschrift.) Zoepfl: Rechtsgutachten in Untersuchungssachen gegen Franz Schlund, verantwortlichen Redacteurs des „Wächters am Rhein", wegen eines in Nr. 68 dieses Tagblatts enthaltenen entfernten Attentats des Hochverraths (in dessen Mikrokosmus, Heft 3, Nr. 4, S. 74 ꝛc.) Derselbe: Rechtsgutachten für den stud. jur. Heinrich Köhler von Itzehoe wegen eines im „Wächter am Rhein" — gedruckten Artikels. (Mikrokosmus, Heft 4, S. 1 — 40.) Vollständige Verhandlungen vor dem k. bayerischen Appellationsgerichte des Rheinkreises und in den öffentlichen Sitzungen des außerordentlichen Assisengerichts zu Landau vom 29. Juli 1833 und der folgenden Tage gegen Dr. Wirth, Dr. Siebenpfeiffer, Hochdörffer, Scharpff, Becker, Dr. Grosse. Dr. Pistor, Rost und Baumann, sämmtlich der directen, jedoch ohne Erfolg gebliebenen Aufforderung und zum Umsturze der Staatsregierung, ferner gegen Schüler, Savoje, Geib und Eisler, die drei ersten eines förmlichen Complotts zum Umsturze der Staatsregierung, und der Letztere der Mitschuld an diesem Verbrechen angeklagt. Herausgegeben unter Leitung und Verantwortlichkeit von L. Hofmann, Appellationsgerichtsrath in Zweibrücken. Zweib. 1833. (s. auch Anklageakt gegen Dr. Wirth ꝛc. Zweibrücken 1833.) Scholz: Darstellung des Strafrechtsfalls gegen die Gräfin v. Görtz-Wrißberg und mehrere Andere des Hochverraths Angeklagte, sammt Entscheidungen der herzogl. braunschw. Gerichte und einem Gutachten der Heidelberger Juristenfacultät. Lüneb. 1835. Bischoff: Merkw. Criminalrechtsfälle, Band 3, Hann. 1837. S. 93 — 221: Untersuchungsproceß gegen C. Valerius aus X., J. T. Sempronius und R. Sempronius aus J. wegen Theilnahme an einer staatsverrätherischen Verbindung, geführt in den Jahren 1824 — 1826. S. 223 — 316: Untersuchungsproceß gegen J. F. E. M—., Carl R—., G. A. H. R...mann aus E. und F. C. B—. aus W. wegen Theilnahme an der unter dem Namen Germania bestandenen geheimen, auf staatsgefährliche Zwecke gerichteten burschenschaftlichen Verbindung, geführt in den Jahren 1833 — 1835 in E. und C. und von dem Justizcollegium in C. am 31. März 1835. Obergerichts- und Oberappellationsgerichts-Urtheil vom 5. Juni 1840 und 6. November 1841 gegen den Salineninspector Wilhelmi wegen Hochverraths (Kasseler Zeitung vom J. 1841, Beil. Nr. 348). Urtheil in der Untersuchungssache gegen Prof. Dr. Jordan, Dr. Scheffer, Dr. Eichelberg ꝛc. wegen Versuchs des Hochverraths. Nebst den Entscheidungsgründen. 2. Aufl. Marb. 1843. S. Jordan's Selbstvertheidigung in der wider ihn geführten Criminaluntersuchung. Nebst der Appellationsschrift seines Vertheidigers, Obergerichtsanwalt Schantz zu Marburg ꝛc. Mannheim 1843. Boden: Vertheid. des Prof. Jordan wider das in erster Instanz von dem Criminalsenate des Obergerichts zu Marburg am 14. Juli 1843 gegen ihn gefällte Erkenntniß und Widerlegung der Gründe dieses Erkenntnisses. Frankf. 1843. Derselbe: Nachträge zu meiner Vertheidigung des Prof. Jordan ꝛc. Frankf. 1844. Derselbe: Dritte Schrift zur Vertheidigung ꝛc. Frankfurt. 1844. Derselbe: Zur Geschichte des Jordan'schen Processes. Erster Artikel (in Bülau's Neuen Jahrbüchern der Geschichte und Politik. Jahrg. 1844, Band 2, S. 21 — 37). P. Wiegand: Vertheidigung Jordan's. Ein Nachtrag zu dessen Selbstvertheidigung. Mannh. 1844. Nachtrag zu der von Wiegand verfaßten Vertheidigung Jordan's, bestehend in einem Schreiben des Dr. Bansa in Gießen an den Stadtgerichtsdirector Wiegand in Wetzlar, die Untersuchungssache gegen Jordan betreffend. Mainz 1844. F. Fischer: Jordan. Vertheidigungsschrift eines deutschen Advokaten. Leipzig 1844. Köstlin: Jordan und der deutsche Inquisitionsproceß (Jahrbücher der Gegenwart, herausgegeben von Schwegler, Jahrg. 1844, S. 293 — 388.) Erkenntnisse zweiter Instanz in der Untersuchungssache gegen den Bürgermeister Dr. Scheffer zu Kirchhain und Genossen wegen Versuchs des Hochverraths, beziehungsweise Beihülfe zu hochverräthe-

Oberlaudenbach zusammenhängenden Verbrechen, als Hoch- und Landesverrath,

---

rischen Unternehmungen und sonstiger Vergehen, ertheilt von dem Criminalsenate des Oberappellationsgerichts in Kassel auf die von den Mitangeklagten 1) Prof. Dr. S. Jordan, 2) Universitätszeichenlehrer Dr. Hach, 3) Hutmacher G. Kolbe, 4) Buchhändler C. Garthe und 5) Tuchmacher J. Häring zu Marburg erhobene Berufung gegen das Urtheil des Criminalsenats des Obergerichts zu Marburg vom 14. Juli 1843. Mit Bemerkungen und Actenauszügen zu dem die Berufung des Prof. Dr. Jordan betreffenden Erkenntnisse begleitet von H. F. Eggena, Obergerichtsrath in Marburg. Marb. 1846. Bauer: Strafrechtsfälle, Bd. 2. Gött. 1836, S. 177 ꝛc.: Relation wegen der revolutionären Verbindung des sog. Männerbundes und des zu Frankfurt am 1. Mai 1834 zum Ausbruch gekommenen Complotts zur Befreiung mehrerer wegen der Ereignisse des 3. Aprils 1833 verhafteten Angeschuldigten. Actenmäßige Darstellung des im Königreiche Würtemberg in den Jahren 1831 — 1833 stattgehabten hochverrätherischen und sonstigen revolutionären Umtriebe. Zweite Aufl. Stuttg. 1839. Buchner: Ein deutscher Advokat. Darmst. 1844, S. 96 — 167: Eine Untersuchung (wegen Unterlassung der Anzeige hochverrätherischer Umtriebe). Schlöffel: Mein Proceß wegen Anklage auf Hochverrath Heidelb. 1847. Der Polenproceß. Proceß der von dem Staatsanwalte bei dem K. Kammergerichte als Betheiligte bei dem Unternehmen zur Wiederherstellung eines polnischen Staates in den Grenzen vor 1772 wegen Hochverraths angeklagten 254 Polen, herausgeg. von G. Julius. Berl. 1848. Erster politischer Proceß vor dem Geschwornengerichte. Der Dichter Ferdinand Freiligrath ꝛc. (s. S. 72). Verhandlungen der Freiburger Assisen gegen G. Struve und Karl Blind. Freib. 1849. Ger.-Verhandl. gegen G. Struve und Karl Blind vor dem Schwurgerichte zu Freiburg. Freib. 1849. Der Waldeck'sche Proceß. Authentischer Bericht über die öffentlichen Verhandlungen des Berliner Schwurgerichts in der Waldeck'schen Untersuchungssache nach den vollständigen stenographischen Aufzeichnungen und Mittheilungen betheiligter Personen. Berl. 1849. Dorn's Vertheidigungsrede für den Geh. Obertribunalrath Waldeck. In der Schwurgerichtssitzung vom 3. Decbr. 1849 gehalten. Berl. 1849. Der Hochverrathsproceß gegen Dr. Joh. Jakoby wegen seiner Betheiligung an den Sitzungen der deutschen Reichsversammlung in Stuttgart. Verhandelt am 8. December 1849 vor dem Königsberger Schwurgericht. Königsb. 1849. Der Hochverrathsproceß gegen den Abg. zur deutschen Nationalversammlung Dr. W. Levyson wegen Betheiligung an den in Stuttgart gefaßten Beschlüssen, verhandelt vor dem Schwurgericht zu Grünberg am 16. Febr. 1850. Grünb. 1850. Proceß gegen den Abg. zur deutschen Nationalversammlung, Bürgermeister zu Spandau, Dr. jur. Zimmermann wegen Hochverraths und gegen denselben und den Buchhändler Martens wegen Landesverraths, Aufreizung des Militärs zum Verrath und Majestätsbeleidigung, verhandelt vor dem Schwurgericht zu Brandenburg am 14. und 15. März 1850. Brandenb. 1850. Verhandlungen vor dem Schwurgericht zu Münster in der Untersuchungssache wider den Appellationsgerichtsdirector Temme. Sitzung vom 6. April 1850. Münster 1850. Criminalprocedur gegen Dr. C. Grün und 22 Genossen wegen Hochverraths, resp Plünderung des Zeughauses zu Prüm. Verhandelt vor den Assisen zu Trier im Januar 1850. Trier 1850. Die Verhandlungen des rheinhessischen Hochverrathsprocesses von 1850. Mainz 1850. Der Hochverrathsproceß des praktischen Arztes Dr. Rud. Welcker, actenmäßig mitgetheilt durch dessen Vater Carl Welcker. Mannh. 1850. Anklageacte, errichtet durch die K. Generalstaatsprocuratur der Pfalz, nebst Urtheil der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz in Zweibrücken vom 29. Juni 1850 in der Untersuchung gegen M. Reichard, entlassenen Notar in Speyer, und 332 Consorten wegen bewaffneter Rebellion gegen die bewaffnete Macht, Hoch- und Staatsverrath. Zweibr. 1850. Pappermann: Beweis, daß die wegen ihrer Betheiligung an dem Maiaufstande des Jahres 1849 des Hochverraths Angeklagte weder als Hochverräther, noch als Aufrührer zu bestrafen, sondern von diesen Verbrechen frei zu sprechen seien. Dresden, 1850. Heubner: Selbstverthei-

Aufruhr, Todtschlag, Erpressung, Widersetzung, Gewaltthätigkeit und Drohung *), hier insbesondere gegen 1) Franz Zeiß, 47 Jahre alt, Schreiner, gebürtig und wohnhaft zu Fürth; 2) Peter Koller, 34 Jahre alt, Taglöhner, gebürtig zu Eutergrund, wohnhaft zu Michelstadt; 3) Jakob Dick, 42 Jahre alt, Schneider, gebürtig zu Lauerbach, wohnhaft zu Erbach; 4) Friedrich Glenz, 62 Jahre alt, Gastwirth, gebürtig und wohnhaft zu Erbach; 5) Conrad Querdan, 43 Jahre alt, Geometer, gebürtig zu Hammelbach, wohnhaft zu Fürth; 6) Louis Carl Dauber, 27 Jahre alt, Pfarrcandidat, gebürtig und wohnhaft zu Waldmichelbach; 7) Georg Peter Priester, 30 Jahre alt, Weißbinder, gebürtig und wohnhaft zu Waldmichelbach; 8) Wilhelm Heinrich Platt, 44 Jahre alt, Metzger, gebürtig und wohnhaft zu Beerfelden, wird auf die Seitens der vorgenannten Angeklagten unterm 1. September d. J. eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde gegen das von dem Großh. Assisenhof der Provinz Starkenburg am 30. August d. J. erlassene Erkenntniß, nach Einsicht der Acten, insbesondere der von dem Vertheidiger der oben unter 1, 2, 3, 4, 5 und 6 genannten Angeklagten, Hofgerichtsadvokaten Fuhr, am 6. und 8. laufenden Monats übergebenen Rechtfertigungsschriften, in welchen darauf angetragen wurde:

1) bezüglich des Franz Zeiß: „das Strafurtheil des Assisenhofs zu cassiren und den Cassationskläger von der Anklage und Strafe des Landesverraths loszusprechen; das Zwischenurtheil vom 28. August, somit auch den in Folge desselben erfolgten veränderten Wahrspruch des Schwurgerichts zu cassiren und unter Anerkennung des erst eröffneten bestimmten und deutlichen Wahrspruchs den Cassationskläger unter Anwendung des Art. 155 des Strafgesetzbuchs für straflos zu erkennen; eventuell unter Cassation des Enderkenntnisses und des ihm vorausgegangenen Verfahrens einschließlich des Wahrspruchs des Schwurgerichts die Verweisung der Anklage vor ein neues Schwurgericht in gesetzlicher Weise zu verordnen; noch eventueller, unter Cassation des Enderkenntnisses, insoweit es eine Strafe und namentlich wegen Aufruhrs ausspricht, die weitere Entscheidung an einen andern Assisenhof zu verweisen, oder auch in revisorio geeignet zu erkennen, was Recht ist." **)

---

digung in seiner auf Hochverrath gerichteten Untersuchung. Zwickau, 1850. Die Erkenntnisse in der gegen den Kreisamtmann O. L. Heubner geführten Untersuchung. Aus den Jahrbüchern für sächsisches Strafrecht besonders abgedruckt. Leipzig 1850. Rottweiler Schwurgerichtsblatt. Berichte über den Proceß gegen Rau und Genossen, herausgegeben von Bleyer. 80 Nrn. Rottw., 1851. Schoder: Vertheidigungsrede in dem Proceß gegen Rau und Genossen vor den Assisen zu Rottweil. Rottw., 1851. Die Zeitschrift: Der Gerichtssaal, herausgegeben von v. Jagemann, Jahrg. 1849, Band 2, S. 201—213: Mittheilungen über den Proceß gegen G. v. Struve und Karl Blind aus Mannheim wegen Hochverraths. Die erste Verhandlung vor einem badischen Schwurgericht. Von dem Hofgerichtsrath und Staatsanwalt Ammann in Mannheim. S. 539—548: Verhandlung vor dem Oberhause in London in Anklagesachen gegen William Smith O'Brien wegen Hochverraths. Von dem Justizrath Mühry in Stade. Jahrg. 1850, Band 2, S. 269—285. Jahrg. 1851. Band 1, S. 519—549: Der pfälzische Monstre-Proceß im Stadium der Competenzfrage. Jahrg. 1851, Band 1, S. 168—177: Gegenstimme über die Auffassung des pfälzischen Monstreprocesses. Von dem Staatsanwaltsubstituten a. D. Paraquin in Landau. v. Jagemann: Handbuch der Untersuchungskunde. Band 1, §. 12.

*) s. überhaupt die S. 51, Note * gedachte Druckschrift: Anklageact des Staatsanwalts am Criminalsenat des Großh. Hess. Hofger. d. P. St. 2c.

**) Beiträge zur Auslegung und aus der Anwendung des Großh. Hess. Strafgesetzbuchs und des Schwurgerichtsgesetzes vom 28. Oct. 1848 in Mittheilung zweier Cassationsrechtfertigungsschriften von Ferd. Fuhr, Advokat in Darmstadt. Darmstadt, 1852. 74 S. 8. Der Herr Verf. hebt im „Vorwort" hervor, diese (zu Anfang Decembers 1851 vor der Erlassung der Erkenntnisse des C. Hs. erschienene) Schrift enthalte „im Wesentlichen den Abdruck zweier" von ihm „vor Kurzem bei dem Gr.

2) bezüglich des Peter Koller: „unter Cassation des Enderkenntnisses Gr. Assisenhofs vom 30. August 1851 den Cassationskläger von der Anklage des Landesverraths loszusprechen; unter Cassation des Enderkenntnisses und des ihm vorausgegangenen Wahrspruchs des Schwurgerichts, die Verweisung der Anklage vor ein neues Schwurgericht in gesetzlicher Weise zu verordnen."

3) bezüglich der Angeklagten Friedrich Glenz, Jakob Dick, Conrad Querdan und Ludwig Karl Dauber: a) das Zwischenurtheil vom 28. August 1851 und die damit von selbst fallende Abänderung des Wahrspruchs des Schwurgerichts zu cassiren und Querulanten auf den Grund des erst eröffneten Wahrspruchs der Geschwornen von der Anklage wegen Aufruhrs loszusprechen; b) eventuell: den ganzen Wahrspruch des Geschwornen; c) noch eventueller: das Straferkenntniß des Assisenhofs bezüglich des Aufruhrs zu cassiren"

nach Einsicht des Requisitoriums des Gr. Generalstaatsprocurators vom 4. December hinterlegt am 5. December 1851; nach erstattetem Vortrag, nach Anhörung des heute für obige Querulanten, unter 1, 2, 3, 4, 5 und 6 erschienenen Hofgerichtsadvokaten Fuhr in der mündlichen Entwickelung der Nichtigkeitsbeschwerden, sowie nach weiterer Vernehmung der Gr. Staatsbehörde an diesem obersten Gerichtshofe, welche in der heutigen Sitzung dahin antrug:

1) bezüglich des Franz Zeiß: „die Nichtigkeitsbeschwerde des genannten Verurtheilten theils als unzulässig, theils als grundlos zu verwerfen und dabei zugleich den Querulanten in die Kosten dieser Instanz zu condemniren."

2) bezüglich des Peter Koller: „die Nichtigkeitsbeschwerde desselben in allen Richtungen als grundlos zu verwerfen und den Querulanten zugleich in die dadurch veranlaßte Kosten zu verurtheilen."

3) bezüglich des Jakob Dick, Friedrich Glenz, Conrad Querdan und Ludwig Karl Dauber: „Die Nichtigkeitsbeschwerde derselben in allen Richtungen als grundlos zu verwerfen und die Querulanten zugleich in die dadurch veranlaßten Kosten zu verurtheilen."

4) bezüglich des Peter Priester und Franz Zeiß: „die Straferkenntnisse gegen diese beiden Angeklagten wegen Nichtbeobachtung des Gesetzes vom 23. Februar 1849 im Interesse des Gesetzes zu vernichten."

5) bezüglich des Peter Priester und des Heinrich Platt: „die Nichtigkeitsbeschwerde dieser beiden Angeklagten in allen Richtungen als grundlos zu verwerfen und die Querulanten zugleich in die dadurch veranlaßten Kosten zu condemniren."

In Erwägung, was die Nichtigkeitsbeschwerde des durch Urtheil des Criminalsenats des Gr. H. Ger. d. P. St. vom 10. und 12. April 1851 vor die Assisen d. P. St. verwiesenen Franz Zeiß betrifft, die bezüglich desselben den Geschwornen vorgelegte Frage folgendermaßen lautet: „Ist der Angeklagte schuldig, daß er im Jahre 1849 zum Zwecke der gewaltsamen Abänderung der Verfassung des Großherzogthums und zum Zwecke der gewaltsamen Auflehnung gegen die Obrigkeit durch eine zusammengerottete Mehrheit von Menschen und um diesen Zweck zu befördern, a) der in Oberlaudenbuch stattgefundenen Versammlung, im Bewußtsein, daß durch diese Versammlung die gewaltsame Abänderung der Verfassung des Großherzogthums bezweckt worden ist, und wobei die zusammengerottete Mehrheit von Menschen öffentlich die Absicht zu erkennen gegeben hat, sich gegen die Obrigkeit gewaltsam aufzulehnen, um dieselbe zu einer Verfügung zu nöthigen, sowie das Einschreiten der Civil- und

---

Cassationshofe übergebenen Cassationsrechtfertigungsschriften" hinzufügend, ihm schienen „manche Erörteruugen geeignet, die Aufmerksamkeit und das Nachdenken Berufener auf die Nothwendigkeit einer Umarbeitung mehrerer Bestimmungen des hessischen Strafgesetzbuchs und des Schwurgerichtsgesetzes insbesondere hinzulenken." Der „erste Beitrag" (S. 1 — 39), „betreffend: Begriff und Umfang des Verbrechens des Landesverraths nach deutschem öffentlichen und dem Großh. Hessischen Strafrechte insbesondere; die Widersprüche des Schwurgerichts in einem und demselben Wahrspruche und die Folgen derselben; die Voraussetzung und den Umfang der Glaubwürdigkeit der Assisensitzungsprotokolle für Vollständigkeit und Gesetzlichkeit des in ihnen Beglaubigten; die Unvollständigkeit der Entscheidungsgründe im Endurtheile des Assisenhofs nnd deren Folgen", geht den Cassastonskläger Franz Zeiß an.

Militärbehörden gegen die von der Menschenmenge bezweckte Widerrechtlichkeit unbeachtet zu lassen und um wegen einer Amtshandlung Rache an der Obrigkeit zu nehmen, und wobei Gewaltthaten an Personen verübt worden sind, bewaffnet mit einem Gewehr, beiwohnte und an der erwähnten Zusammenrottung Theil nahm; b) öffentlich am 23. Mai 1849 in einem Wirthshause zu Oberostern und am 24. Mai auf der Straße zu Fürth zur bewaffneten Theilnahme an der erwähnten Versammlung aufforderte; c) ein Großherzoglicher Unterthan, im Jahr 1849 nach zwischen den badischen Insurgenten und dem Großherzogthum Hessen eingetretenen Kriegszustande den Feind dadurch vorsätzlich unterstützt hat, daß er Großh. Hessische Unterthanen zum Anschluß an die badischen Insurgenten öffentlich in einem Wirthshause zu Weinheim aufforderte und Letzteren als Spion und Führer (namentlich am 30. Mai 1849) diente? und die Geschwornen diese Frage folgendermaßen beantworteten: Ja, der Angeklagte ist schuldig: a) zum Zweck der gewaltsamen Auflehnung gegen die Obrigkeit durch eine zusammengerottete Mehrheit von Menschen, und um diesen Zweck vorsätzlich zu befördern, an der in Oberlaudenbach stattgehabten Versammlung, wobei die zusammengerottete Mehrheit von Menschen öffentlich die Absicht zu erkennen gegeben hat, sich gegen die Obrigkeit gewaltsam aufzulehnen, um dieselbe zu einer Verfügung zu nöthigen, sowie das Einschreiten der Civil- und Militärbehörden gegen die von der Menschenmenge bezweckte Widerrechtlichkeit unbeachtet zu lassen, und um wegen einer Amtshandlung Rache an der Obrigkeit zu nehmen, und wobei Gewaltthaten an Personen verübt worden sind, bewaffnet mit einem Gewehr beigewohnt und an der erwähnten Zusammenrottung Theil genommen; b) ein Großherzoglicher Unterthan, im Jahr 1849 nach zwischen den badischen Insurgenten und dem Großherzogthum Hessen eingetretenen Kriegszustande den Feind dadurch vorsätzlich unterstützt zu haben, daß er Gr. Hess. Unterthanen zum Anschlusse an die badischen Insurgenten öffentlich in einem Wirthshause zu Weinheim aufforderte und Letzteren als Führer, namentlich am 30. Mai 1849, jedoch nicht als Spion diente. Es ist aber nicht erwiesen, a) daß diese Handlungen zum Zwecke der gewaltsamen Abänderung der Verfassung des Großherzogthums, sowie im Bewußtsein des hierauf gerichteten Zweckes jener Versammlung vorgenommen worden sind, b) daß er selbst Gewalt an Personen verübt hat, und c) öffentlich am 23. Mai 1849 in einem Wirthshause zu Oberostern und am 24. Mai auf der Straße zu Fürth zur bewaffneten Theilnahme an der erwähnten Versammlung aufgefordert hat. In Erwägung hierauf der Gr. Assisenhof durch sein Urtheil vom 30. August 1851 den Angeklagten von der gegen ihn erhobenen Anklage des Hochverraths lossprach, ihn dagegen wegen Aufruhrs und Landesverraths in Zuchthausstrafe von acht Jahren verurtheilte, wovon ein Vierteljahr durch die Untersuchungshaft als verbüßt zu betrachten sein solle. In Erwägung, der Querulant behauptet, dieses Urtheil, beziehungsweise die ihm vorausgehenden Verhandlungen und Zwischenurtheile müßten darum cassirt werden: I. weil der Thatbestand des Landesverraths durch den Ausspruch des Schwurgerichts nicht hergestellt sei, indem 1) die bejahte Thätigkeit des Cassationsklägers überall nicht von den Strafgesetzen über Landesverrath ergriffen werde, ferner 2) der Thatbestand des Landesverraths, selbst auch unter der Voraussetzung der Irrigkeit des Grundes unter 1 in zweierlei Hinsichten in der Frage und in der Antwort des Schwurgerichts unvollständig enthalten sei, nämlich a) darin, daß die verrätherische Absicht des dem Querulanten zu Last gelegten Dienens als Führer nicht vorliege, b) darin, daß der ausgebrochene Krieg selbst, wie nach dem Strafgesetzbuch erfordert, nicht Gegenstand der Frage und Antwort sei; 3) indem endlich das Strafgesetz vom Landesverrath deßhalb hier unanwendbar sei, weil solches seinem ganzen Geiste und Sinne nach einen Krieg im völkerrechtlichen Sinne voraussetze, solcher aber nach deutschem Bundesrechte rechtlich nicht möglich sei unter den Mitgliedern des deutschen Bundes; II. weil der Querulant von der Anklage wegen Aufruhrs deßhalb hätte losgesprochen werden müssen, weil der allein zu beachtende, erst eröffnete, deutliche und bestimmte Wahrspruch des Schwurgerichts diese Losssprechung rechtfertige, das nichts destoweniger erfolgte Zwischenurtheil vom 28. August 1851 aber als nichtig cassirt werden müsse, womit die Abänderung des Wahrspruchs des Schwurgerichts von selbst falle; III. der ganze Wahrspruch, insofern darauf ein Strafurtheil erfolgt sei, müsse, was jedoch nur eventuell geltend gemacht werde, auch darum cassirt werden, weil 1) er in so fern sich selbst widersprechend und undeutlich sei, als er den Querulanten zugleich der physischen Urheberschaft des Auf-

ruhrs und der Beihülfe zu ihm schuldig erkannt habe, auch weil 2) die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. October 1848, Art. 173 Abs. 3 nicht vollständig beachtet worden seien; endlich müsse IV. das Straferkenntniß des Assisenhofs wenigstens bezüglich des Aufruhrs deßhalb cassirt werden, weil dasselbe insoweit nicht mit den erforderlichen Entscheidungsgründen versehen sei. In Erwägung zu I. 1. die hier aufgestellte Behauptung darauf gegründet wird, daß in dem Art. 136 des Strafgesetzbuchs die Thathandlung, dem Feinde als Führer gedient zu haben, auf welche allein die Verurtheilung wegen Landesverraths erfolgt sei, nicht als solcher bezeichnet sei; in Erwägung jedoch, in dem Art. 136 Nr. 1 Lit. b. ganz allgemein verfügt ist, daß Derjenige sich des Landesverraths schuldig mache, der in einem wider das Großherzogthum ausgebrochenen Kriege den Feind mit Vorsatz unterstütze, und eine solche Unterstützung auch darin liegt, daß man dem Feind als Führer dient; in Erwägung zwar unter Lit. c. und d. einzelne Fälle der Unterstützung aufgeführt werden und diese durch das Wort: „namentlich" mit der Bestimmung des Lit b. in Verbindung gebracht sind, gerade aber jenes Wort beweist, daß hier keine vollständige, erschöpfende Aufzählung beabsichtigt wurde, sondern man nur einzelne Beispiele aufführen wollte, die zur näheren Erläuterung des vorausgegangenen allgemeinen Satzes dienen und den Richter bei Anwendung desselben leiten sollten, indem man sonst die Lit. b., c. und d. auf folgende Weise in eine Bestimmung zusammengefaßt haben würde: „Des Landesverraths macht sich jeder Großherzogl. Unterthan schuldig, der — b) in einem wider das Großherzogthum ausgebrochenen Kriege den Feind mit Vorsatz dadurch unterstützt, daß er Militärpersonen von den Großherzoglichen oder verbindeten Truppen zum Aufstande, zur Desertion, zum Ueberlaufen oder zu sonstiger Untreue verleitet, oder daß er einem feindlichen Spion, wissend, daß er ein solcher ist, in verrätherischer Absicht Vorschub leistet"; in Erwägung, der Querulant zwar behauptet, daß das Wort: „namentlich", sowie das Wort: „nämlich" eine vollständige Aufzählung bedeute, dieß aber jedenfalls nach der Sprache des Gesetzes unrichtig ist, indem jenes Wort in dem Strafgesetzbuch da gebraucht wird, wo man nur einzelne Fälle als Beispiele besonders hervorheben wollte, ohne den vorausgegangenen allgemeinen Begriff zu erschöpfen — vergl. insbes. Art. 83 — während sich der Gesetzgeber des Wortes: „nämlich" da bedient, wo er eine vollständige Aufzählung aller Fälle bezweckt — vergl. Art. 46 —; in Erwägung auch in dem entsprechenden Art. 125 des Entwurfs des Strafgesetzbuchs, welcher in seiner Nr. 2 obige allgemeine Bestimmung des Lit. b. enthält, die nun folgenden Fälle einer vorsätzlichen Unterstützung des Feindes mit den unzweifelhaft eine nur beispielsweise Anführung bezeichnenden Worten: „dahin gehört" aufgeführt werden, und nach dem Bericht der Ausschüsse der beiden Kammern S. 228 ꝛc. die veränderte Fassung durchaus nicht den Zweck hatte, an die Stelle einer beispielsweisen Aufführung eine erschöpfende Aufzählung zu setzen und den vorausgegangenen allgemeinen Begriff auf die aufgezählten Fälle zu beschränken, wenn man daher dennoch statt: „dahin gehört" das Wort: „namentlich" setzte, daraus hervorgeht, daß man auch hier beide Ausdrücke als gleichbedeutend ansah, sowie sie auch an andern Stellen des Strafgesetzbuchs als gleichbedeutend gebraucht werden — vergl. Art. 71 mit dem Art. 83 — und die Wahl des Wortes: „namentlich" eine kürzere Fassung bezweckte. In Erwägung sonach obige Nichtigkeitsbeschwerde unter I. 1. als unbegründet erscheint. In Erwägung zu I. 2. a. allerdings, wir in dem Berichte der Ausschüsse der beiden Kammern gesagt wird, bei dem Landesverrathe, wie bei dem Hochverrathe, die besondere Art des böslichen Vorsatzes (dolus specialis), die gegen den Staat gerichtete feindselige Gesinnung (animus hostilis) vorausgesetzt wird, die Geschwornen aber nicht bloß bejaht haben, daß Querulant den badischen Insurgenten als Führer gedient habe, in ihrer Antwort vielmehr zugleich der Ausspruch liegt, daß dieses vorsätzlich zur Unterstützung des Feindes, nach eingetretenem Kriegszustande, geschehen sei, und hierdurch ganz auf die der Bestimmung in obigem Artikel 136 1. b. entsprechende Weise die feindselige Absicht ausgedrückt ist. In Erwägung in der Nr. 1. d. zwar ausdrücklich gesagt ist, daß die dort vorgesehene Thathandlung in verrätherischer Absicht stattgehabt haben müsse, diese Bestimmung jedoch nur die Bedeutung hat, daß die dort vorgesehene Unterstützung eines Spions gleichfalls geschehen sein müsse, um, wie das Gesetz sich unter Lit. b. ausdrückt, den Feind vorsätzlich zu unterstützen, und nur statt dieses Ausdrucks ein anderer gebraucht ist, ohne daß damit noch ein weiteres Erforderniß eingeführt werden sollte. In Erwägung zu I. 2. b. der

Art. 136 1.b. von Unterstützung des Feindes in einem wider das Großherzogthum ausgebrochenen Kriege spricht, indessen in der Antwort der Geschwornen gesagt ist, daß die Unterstützung nach eingetretenem Kriegszustande stattgefunden habe. In Erwägung jedoch, auch abgesehen von der Frage, ob das Gesetz, da es sich unter Nr. 5 des Art. 136 des Ausdrucks: „nach eingetretenem Kriegszustande" statt des Ausdrucks: „in einem ausgebrochenen Kriege" bedient, nicht selbst beide Ausdrücke als gleichbedeutend ansah, jedenfalls in vorliegendem Falle in dem von den Geschwornen bejahten Kriegszustande kein Zustand erst geschehender Zurüstung zum Kriege verstanden werden kann, da sie den Querulanten schuldig erkannt haben, zur Unterstützung des Feindes demselben als Führer gedient zu haben, damit aber zugleich bejaht ist, daß die feindlichen Truppen bereits im Heranrücken zu feindlichem Zwecke begriffen waren. In Erwägung sonach auch die Nichtigkeitsbeschwerden unter Nr. I 2. a. und b. als unbegründet zu betrachten sind. In Erwägung zu I 3. allerdings jeder Krieg eines deutschen Bundesstaates gegen den andern dem Bundesrechte entgegen ist, wenn aber dennoch in Gefolge von Ereignissen, wie sie im Großherzogthum Baden eintraten, ein solcher ausbricht, dem angegriffenen Staate nicht weniger, wie bei jedem andern Kriege, die Schutzmittel zur Seite stehen müssen, welche ihm die Bestimmungen über Landesverrath gewähren, der Art. 136 auch eine solche Unterscheidung nicht macht, vielmehr zur Anwendbarkeit seiner Bestimmungen nur voraussetzt, daß von einem andern Staate aus ein feindlicher Angriff gegen das Großherzogthum stattfindet, indem bei einem auf dem eigenen Staatsgebiete ausbrechenden Kampfe Hochverrath oder Aufruhr vorliegt. In Erwägung zwar der Vertheidiger des Querulanten behauptet, daß innerhalb des Gebietes des deutschen Bundes überhaupt nur das Verbrechen des Hochverraths oder Aufruhrs begangen werden könne, dieß aber nicht der Fall ist, da durch den deutschen Bund nicht die Staatsgebiete der einzelnen deutschen Staaten zu einem Staatsgebiete zusammenflossen, er vielmehr einen völkerrechtlichen Verein bildet, der gerade zum Zweck hat, die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten zu erhalten, durch ihn sonach kein Mittel hinweggefallen sein kann, das zum Schutz der einzelnen deutschen Staaten dient, durch ihn vielmehr ein erhöhter Schutz derselben bezweckt wird. In Erwägung der Vertheidiger in seiner Rechtfertigungsschrift ferner bemerkt, daß innerhalb eines Bundesstaats, wie ihn Deutschland zur Zeit des provisorischen Reichs unter der Centralgewalt und der deutschen Reichsverfassung gebildet habe, nicht von einem Krieg von Staat zu Staat, somit auch nicht von Anwendung dieses Gesetzes über Landesverrath die Rede sein könne,*) unter der provisorischen Centralgewalt jedoch die einzelnen deutschen Staaten nicht aufgehört hatten, besondere Staaten zu sein und die Reichsverfassung darum nicht in Betracht kommen kann, weil sie nie in's Leben trat. In Erwägung sonach auch diese Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet verworfen werden muß. In Erwägung zu II. die verneinende Antwort der Geschwornen in Betreff des Aufruhrs ursprünglich folgendermaßen lautete: „Es ist aber nicht erwiesen: b) daß der Angeklagte an der Zusammenrottung, insoweit Gewaltthaten verübt worden sind, Theil genommen hat" und der Assisenhof durch Zwischenurtheil vom 28. August 1851, indem er erkannte, daß jener Ausspruch dem Zweifel Raum gebe, ob die Geschwornen dadurch nur die persönliche Betheiligung des Angeklagten an den verübten Gewaltthaten in Abrede stellen, oder überhaupt verneinen wollten, daß bei der fraglichen Zusammenrottung Gewaltthaten an Personen wirklich verübt worden seien, verordnete, daß den Geschwornen die Fragen und Antworten mit den dazu gehörigen Acten wieder zugestellt werden und dieselben sich in ihr Berathungszimmer zurückziehen sollen, um nach nochmaliger Berathung die oben bezeichnete Antwort deutlicher zu fassen und die Geschwornen hierauf dieselbe dahin abänderten: „Es ist aber nicht erwiesen: b) daß der Angeklagte selbst Gewaltthaten an Personen verübt hat." In Erwägung der Vertheidiger des Querulanten behauptet, daß nach der ersten Fassung die Geschwornen klar und deutlich ausgesprochen hätten, daß zu der Zeit des Aufruhrs, wo Gewaltthaten an Personen stattfanden, Zeiß nicht mehr gegenwärtig gewesen sei, und daher der Assisenhof, statt die Geschwornen zu einer nochmaligen Berathung zu veranlassen,

---

*) Vergl. die S. 44 Note ** gedachte Schrift: Stenographischer Bericht über die Verhandlung gegen Ludwig v. Rosenberg 2c. S. 42 2c.

den Art. 155 des Strafgesetzbuchs hätte anwenden und den Querulanten von jeder Strafe des Aufruhrs hätte lossprechen müssen. In Erwägung diese Nichtigkeitsbeschwerde jedoch darum als unstatthaft erscheint, weil eine solche unter den vorliegenden Voraussetzungen in dem Art. 270 des Assisengesetzes nicht gegeben ist. In Erwägung der Querulant auch den Umstand hervorhebt, daß, indessen in dem Art. 157 von wirklichen Gewaltthaten geredet werde, die ihn betreffenden Fragen und Antworten nur von Gewaltthaten sprächen, das in dem Artikel gebrauchte Wort „wirkliche" jedoch nur den Sinn hat, daß eine drohende Haltung oder ein drohendes Benehmen der Menge, wie es der vorhergehende Artikel bezeichnet, allein nicht hinreichen soll, es daher allein darauf ankommt, ob, wie in dem vorliegenden Fall durch die Geschwornen bejaht wurde, Gewaltthaten verübt wurden. In Erwägung zu III. 1 der hier von dem Querulanten behauptete Widerspruch durchaus nicht vorliegt, indem so wenig in der Frage an die Geschwornen, als in deren Antwort, welche beide allein hier in Betracht kommen können, von Gehülfenschaft im Sinne des Art. 83 des Strafgesetzbuchs die Rede ist, es darin vielmehr heißt, daß der Querulant dem Aufruhr beigewohnt und an demselben Theil genommen habe, unter Theilnehmer an einem Aufruhr aber nicht ein Gehülfe desselben im Sinne obigen Artikels zu verstehen ist, vielmehr die Aufrührer selbst die Theilnehmer des Aufruhrs sind, und zwar sowohl nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, als nach der Sprache des Gesetzes in den Art. 156, 157 und 160 des Strafgesetzbuchs, der Assisenhof jenes Wort auch in dem angegebenen Sinne nahm, indem er in dem, den Querulanten Zeiß betreffenden Theile seines Urtheils nicht von Gehülfenschaft spricht, sondern erkennt, daß denselben nach dem Verdict der Geschwornen die Strafe der bewaffneten Theilnahme an einem, von Gewaltthaten begleiteten Aufruhr, nach Maßgabe der Art. 154, 157, Nr. 3 treffen müsse. In Erwägung zu III. 2 dem hier von dem Querulanten angerufenen Satz 3 des Art. 173 des Assisengesetzes gemäß der Präsident des Assisenhofs, bei Vermeidung der Nichtigkeit, den Geschwornen zu bemerken hat, daß, wenn nur mit sieben Stimmen gegen fünf der Angeklagte der Hauptthat für schuldig erklärt werden sollte, sie im Eingange ihres Ausspruchs davon Erwähnung thun müßten, in dem Sitzungsprotokolle vom 25. August Seite 80 aber auch constatirt ist, daß der Präsident des Assisenhofs den Geschwornen jene Bemerkung gemacht hat. In Erwägung der Querulant behauptet, daß eine solche Beurkundung nicht genüge, daß vielmehr zugleich hätte constatirt werden müssen, was der Präsident des Assisenhofs den Geschwornen als Hauptthat bezeichnet habe, indem ohne diese ausdrückliche Anführung die Vertheidigung in der Wahrung ihrer Rechtszuständigkeiten wesentlich verkürzt sei. In Erwägung jedoch, es an dem Angeklagten und seinem Vertheidiger ist, wenn sie die von dem Assisenpräsidenten gemachten Bemerkungen für nicht dem Gesetze entsprechend halten, darüber Urkunde zu begehren, und sich auf diese Weise die Mittel zur Geltendmachung ihrer Rechte zu verschaffen, wenn aber ein solches Begehren nicht gestellt wird, in Ermangelung einer anderweiten Bestimmung des Gesetzes obige Beurkundung genügt und die Vermuthung begründet, daß dem Gesetze Genüge geschehen sei. In Erwägung daher auch die Nichtigkeitsbeschwerden unter Nr. III. als unbegründet verworfen werden müssen. In Erwägung zu IV. hier der Querulant auf seine Behauptung unter III. 1, daß er von den Geschwornen zugleich der physischen Urheberschaft des Aufruhrs und der Beihülfe zu ihm schuldig erkannt worden sei, zurückkommt, und behauptet, daß jedenfalls das Urtheil des Assisenhofs darum cassirt werden müsse, weil es in Betreff jener Gehülfenschaft keine Motive enthalte, sich vielmehr bezüglich der Anklage wegen Aufruhrs nur auf die Art. 155 und 157 des Strafgesetzbuchs stütze. In Erwägung diese Nichtigkeitsbeschwerde jedoch dadurch zusammenfällt, daß nach den Erörterungen zu III. 1 weder in den an die Geschwornen gerichteten Fragen, noch in deren Antworten von einer Gehülfenschaft die Rede ist. In Erwägung die sämmtlichen Nichtigkeitsbeschwerden des Querulanten verworfen werden müssen. In Erwägung der Generalstaatsprocurator an diesem obersten Gerichtshofe gegen den, den Querulanten Zeiß betreffenden Theil des Urtheils des Assisenhofs auf den Grund des Art. 259 des Assisengesetzes eine Nichtigkeitsbeschwerde im Interesse des Gesetzes darum erhob, weil

dieser Querulant zweier verschiedener Verbrechen schuldig erkannt wurde, in dem Urtheile des Assisenhofs aber nicht angegeben ist, welche Strafe für jedes dieser Vergehen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Februar 1849 zugemessen, vielmehr gegen den Querulanten eine Strafe im Ganzen von acht Jahren Zuchthaus ausgesprochen wurde. In Erwägung in den Motiven des Urtheils gesagt ist, daß den Angeklagten Zeiß nach dem Ausspruch der Geschwornen nicht nur die Strafe der bewaffneten Theilnahme an einem, von Gewaltthaten an Personen begleiteten Aufruhr, sondern auch die Strafe des vollendeten Landesverraths treffen müsse, jedoch bei der hier eintretenden Concurrenz nach Art. 10 des Gesetzes vom 23. Februar 1849*) nur die wegen Landesverraths verwirkte Strafe ganz, die Strafe des Aufruhrs aber nur theilweise in Anschlag zu bringen sei. In Erwägung hieraus hervorgeht, daß der Assisenhof die Strafe nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Februar 1849 bemaß, dies aber hinreichen muß, da dasselbe nicht ausdrücklich bestimmt, daß in dem Urtheile die für jedes Vergehen berechnete Strafe besonders angegeben werden soll, sonach der Assisenhof kein Gesetz verletzte, wenn er diese Angabe unterließ. In Erwägung daher die Nichtigkeitsbeschwerde des Großh. Generalstaatsprocurators verworfen werden muß, so zweckmäßig auch die von demselben geforderte specielle Angabe sein würde, um die richtige Anwendung des Gesetzes zu sichern**) — wird hiermit zu Recht erkannt, daß die Nichtigkeitsbeschwerde des Querulanten Zeiß zum Theil als unbegründet, zum Theil als unstatthaft zu verwerfen sei, daß ferner als unbegründet zu verwerfen sei, die von dem Großh. Generalstaatsprocurator im Interesse des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde.

In Erwägung was die von dem Querulanten Peter Koller erhobene Nichtigkeitsbeschwerde betrifft, derselbe durch Verweisungsurtheil vom 11. und 12. April 1851 vor die Assisen der Provinz Starkenburg unter der Anklage verwiesen wurde, daß er im Jahre 1849 zum Zwecke der gewaltsamen Abänderung der Verfassung des Großherzogthums und zum Zwecke der gewaltsamen Auflehnung gegen die Obrigkeit durch eine zusammengerottete Mehrheit von Menschen, und um diese Zwecke vorsätzlich zu befördern a) der in Oberlaudenbach stattgefundenen Versammlung, im Bewußtsein, daß durch diese Versammlung die gewaltsame Abänderung der Verfassung des Großherzogthums bezweckt wurde, und wobei eine zusammengerottete Mehrheit von Menschen öffentlich die Absicht zu erkennen gegeben hat, sich gegen die Obrigkeit gewaltsam aufzulehnen, um dieselbe zu einer Verfügung zu nöthigen, und wobei Gewaltthaten an Personen verübt worden sind, bewaffnet beiwohnte und an der erwähnten Zusammenrottung Theil nahm; b) öffentlich zur bewaffneten Theilnahme an dieser Versammlung aufforderte; c) durch Gewalt und Drohungen Leute vom Verlassen der erwähnten Versammlung abhielt und abzuhalten versuchte; d) ein Großh. Hess. Unterthan, im Jahre 1849 nach zwischen den badischen Insurgenten und dem Großherzogthum Hessen eingetretenem Kriegszustand den Feind dadurch vorsätzlich unterstützte, daß er sich den Insurgenten bewaffnet anschloß. In Erwägung dieser Anklage gemäß die Fragen an die Geschwornen gestellt wurden, jedoch mit folgenden Zusätzen: 1) in die Anklage unter a wurde eingerückt a) nach den Worten: „um dieselbe zu einer Verfügung zu nöthigen“ die Worte: „sowie das Einschreiten der Civil- und Militärbehörden gegen die von der Menschenmenge bezweckte Widerrechtlichkeit unbeachtet zu lassen, und um wegen einer Amtshandlung Rache an der Obrigkeit zu nehmen“; b) vor dem Worte: „bewaffnet“ die Worte: „mit einer gradgestreckten Sense oder Lanze.“ 2) in die Anklage unter c wurden eingerückt nach den Worten: „öffentlich in Hammelbach“ die Worte: „am 24. Mai 1849“. 3) in die Anklage unter d wurden eingerückt nach den Worten: „daß er sich den Insurgenten“ die Worte: „namentlich am 30. Mai während der Gefechte bei Hemsbach und Kirschhausen.“ In Erwägung die Geschwornen die ihnen vorgelegten Fragen folgendermaßen beantworteten: Ja, der Angeklagte ist schuldig: a) der in Oberlaudenbach stattgefundenen Ver-

*) s. S. 285.

**) s. S. 309, 310.

sammlung mit einem Spieß bewaffnet beigewohnt zu haben: b) durch Drohungen Leute vom Verlassen der erwähnten Versammlung abgehalten oder abzuhalten versucht zu haben, auch c) ein Großh. Hess. Unterthan, im Jahre 1849 nach zwischen den badischen Insurgenten und dem Großherzogthum Hessen eingetretenem Kriegszustande den Feind dadurch vorsätzlich unterstützt zu haben, daß er sich den Insurgenten, namentlich am 30. Mai während der Gefechte bei Hemsbach und Kirschhausen, bewaffnet anschloß. Es ist aber nicht erwiesen: a) daß er überhaupt und insbesondere zum Zwecke der gewaltsamen Abänderung der Verfassung des Gro herzogthums, sowie zum Zwecke der gewaltsamen Auflehnung gegen die Obrigkeit, und um diese Zwecke vorsätzlich zu befördern, sowie im Bewußtsein, daß durch die fragliche Versammlung die gewaltsame Abänderung der Verfassung des Großherzogthums bezweckt worden ist, an der Zusammenrottung Theil genommen und zu diesem Zwecke die anderen Handlungen unternommen, b) öffentlich in Hammelbach am 24. Mai 1849 zur bewaffneten Theilnahme an dieser Versammlung aufgefordert und c) daß er bei dem unter b bezeichneten Verbrechen Gewalt angewendet hat. In Erwägung der Assisenhof hierauf durch sein Urtheil vom 30. August 1851 den Angeklagten Koller von der Anklage des Hochverraths und des Aufruhrs lossprach, ihn aber wegen Landesverraths in Anwendung der im Art. 136, Nr. 5 enthaltenen Bestimmung in eine Zuchthausstrafe von fünf und einem halben Jahr, wovon ein Vierteljahr wegen unverschuldet erlittener Haft in Abzug zu bringen, verurtheilte. In Erwägung der Querulant seine gegen das Urtheil des Assisenhofs erhobene Nichtigkeitsbeschwerde auf die Behauptung stützt, 1) daß ein bewaffnetes Anschließen an den Feind noch nicht ein Uebergehen zu dem Feinde, und ein Tragen der Waffen wider das Vaterland, wie es der Art. 136 in seiner Nr. 5 vorsehe, sei, daß vielmehr hiernach der, welcher sich des Landesverraths schuldig machen solle, in die Reihen des Feindes eintreten, wirklich bei demselben Kriegsdienste nehmen und sich an wirklichen kriegerischen Unternehmungen gegen das Vaterland betheiligen müsse, daß zwar zur Ergänzung des Thatbestandes des Landesverraths in die Fragen an die Geschwornen der in dem Verweisungsurtheile nicht enthaltene Umstand aufgenommen worden sei, daß das Anschließen an die Insurgenten am 30. Mai während der Gefechte bei Hemsbach und Kirschhausen stattgehabt habe, wenn aber auch hierin eine Ergänzung jenes Thatbestandes gesehen werden könnte, dieser Umstand darum unberücksichtigt gelassen werden müsse, weil dem Art. 164 des Assisengesetzes gemäß die Fragen an die Geschwornen bei Vermeidung der Nichtigkeit sich auf die aus dem Verweisungsurtheile hervorgehenden wesentlichen thatsächlichen Momente und Umstände zu beschränken hätten; 2) daß die strafrechtlichen Bestimmungen vom Landesverrath auch darum nicht anwendbar seien, weil dieselben ihrem Geiste und Sinne nach einen Krieg in völkerrechtlichem Sinne voraussetzten, ein solcher aber nach deutschem Bundesrechte unter den Mitgliedern des deutschen Bundes rechtlich nicht möglich sei; 3) daß die Bestimmungen des Absatzes 3 des Art. 173 des Assisengesetzes nicht vollständig beobachtet worden seien. In Erwägung zu 1 der hier geltend gemachte Grund darum unstichhaltig ist, weil die Geschwornen nicht blos bejahten, daß der Querulant sich den Insurgenten bewaffnet angeschlossen habe, in ihrer Antwort vielmehr zugleich der Ausspruch liegt, daß dieses Anschließen vorsätzlich zur Unterstützung des Feindes in dem gegen das Großherzogthum eingetretenen Kriegszustande geschehen sei, und sie damit, auch abgesehen von den obigen Zusätzen, durch welche nur die That des Querulanten näher bezeichnet werden sollte, dessen bewaffnetes Anschließen an den Feind ganz so qualificirt haben, wie es der Art. 136, Nr. 5 vorsieht, indem dasselbe hiernach nicht etwa als ein bloßes Mitziehen ohne feindlichen Zweck, sondern als ein Eintreten in die Reihen des Feindes zum Zweck gemeinschaftlichen Handelns erscheint, und wenn in jener Gesetzesstelle neben dem Uebergehen zum Feind zugleich vorausgesetzt wird, daß die Waffen gegen das Vaterland getragen worden seien, dies nicht so viel heißt, daß bereits eine Betheiligung bei einem Gefechte stattgehabt haben müsse, damit vielmehr nur angedeutet werden soll, daß ein Uebergehen zum Feinde dann nicht hinreichen soll, wenn der Uebergegangene bei einem anderen Unternehmen oder auf andere Weise, als in dem gegen das Vaterland oder dessen Verbündete ausgebrochenen

Kriege verwendet wurde. In Erwägung zu 2 allerdings jeder Krieg eines deutschen Bundesstaates gegen den andern dem Bundesrechte entgegen ist, wenn aber dennoch in Gefolge von Ereignissen, wie sie im Großherzogthum Baden eintraten, ein solcher ausbricht, dem angegriffenen Staate nicht weniger, wie bei jedem anderen Kriege, die Schutzmittel zur Seite stehen müssen, welche ihm die Bestimmungen über Landesverrath gewähren, der Art. 136 auch eine solche Unterscheidung nicht macht, vielmehr zur Anwendbarkeit seiner Bestimmungen nur voraussetzt, daß von einem andern Staate aus ein feindlicher Angriff gegen das Großherzogthum stattfindet, indem bei einem auf dem eigenen Staatsgebiete ausbrechenden Kampfe Hochverrath oder Aufruhr vorliegt. In Erwägung zwar der Vertheidiger des Querulanten behauptet, daß innerhalb des Gebietes des deutschen Bundes überhaupt nur das Verbrechen des Hochverraths oder Aufruhrs begangen werden könne, dies aber nicht der Fall ist, da durch den deutschen Bund nicht die Staatsgebiete der einzelnen deutschen Staaten zu einem Staatsgebiete zusammenflossen, er vielmehr einen völkerrechtlichen Verein bildet, der gerade zum Zweck hat, die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten zu erhalten, durch ihn sonach kein Mittel hinweggefallen sein kann, das zum Schutze der einzelnen deutschen Staaten dient, durch ihn vielmehr ein erhöhter Schutz derselben bezweckt wird. In Erwägung der Vertheidiger des Querulanten in seiner Rechtfertigungsschrift ferner bemerkt, daß innerhalb eines Bundesstaates, wie ihn Deutschland zur Zeit des provisorischen Reichs unter der Centralgewalt und der deutschen Reichsverfassung gebildet habe, nicht von einem Krieg von Staat gegen Staat, somit auch nicht von Anwendung des Gesetzes über Landesverrath die Rede sein könne, unter der provisorischen Centralgewalt jedoch die einzelnen deutschen Staaten nicht aufgehört hatten, besondere Staaten zu sein und die Reichsverfassung darum nicht in Betracht kommen kann, weil sie nie in's Leben trat. In Erwägung sonach auch diese Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet verworfen werden muß. In Erwägung zu 3 dem hier von dem Querulanten angerufenen Satz 3 des Art. 173 des Assisengesetzes gemäß der Präsident des Assisenhofes bei Vermeidung der Nichtigkeit den Geschwornen zu bemerken hat, daß, wenn nur mit 7 Stimmen gegen 5 der Angeklagte der Hauptthat für schuldig erklärt werden sollte, sie im Eingange ihres Ausspruchs davon Erwähnung thun müßten, in dem Sitzungsprotokoll vom 23. Aug. 1851, Seite 80 aber auch constatirt ist, daß der Präsident des Assisenhofes den Geschwornen jene Bemerkung gemacht habe. In Erwägung der Querulant behauptet, daß eine solche Beurkundung nicht genüge, daß vielmehr zugleich hätte constatirt werden müssen, was der Präsident des Assisenhofs den Geschwornen als Hauptthat bezeichnet habe, indem ohne diese ausdrückliche Anführung die Vertheidigung in der Wahrung ihrer Rechtszuständigkeiten wesentlich verkürzt sei. In Erwägung jedoch es an dem Angeklagten und seinem Vertheidiger ist, wenn sie die von dem Assisenpräsidenten gemachten Bemerkungen für nicht dem Gesetze entsprechend halten, darüber Urkunde zu begehren und sich auf diese Weise die Mittel zur Geltendmachung ihrer Rechte zu verschaffen, wenn aber ein solches Begehren nicht gestellt wird, in Ermangelung einer anderweiten Bestimmung des Gesetzes obige Beurkundung genügt und die Vermuthung begründet, daß dem Gesetze Genüge geschehen sei, wird hiermit zu Recht erkannt: daß die Nichtigkeitsbeschwerde des Querulanten als unbegründet zu verwerfen sei.

In Erwägung auf die Frage, welche bei jedem der Querulanten F. Glenz, J. Dick, C. Querdan und L. C. Dauber an die Geschwornen gerichtet wurden, diese antworteten: „Ja, der Angeklagte ist schuldig, zum Zweck der gewaltsamen Auflehnung gegen die Obrigkeit durch eine zusammengerottete Mehrheit von Menschen und um diesen Zweck vorsätzlich zu befördern, der in Oberlaudenbach stattgefundenen Versammlung, wobei eine zusammengerottete Mehrheit von Menschen öffentlich die Absicht zu erkennen gegeben hat, sich gegen die Obrigkeit gewaltsam aufzulehnen, um dieselbe zu einer Verfügung zu nöthigen, sowie das Einschreiten der Civil- und Militärbehörden gegen die von der Menschenmenge bezweckte Widerrechtlichkeit unbeachtet zu lassen, und um wegen einer Amtshandlung Rache an der Obrigkeit zu nehmen, und wobei Gewaltthätigkeiten an Personen verübt worden sind, beigewohnt und an der erwähnten Versammlung

Theil genommen zu haben", dieser Antwort jedoch eine Modification hinzufügten, die ursprünglich folgendermaßen lautete: „Es ist aber nicht erwiesen, daß der Angeklagte an der Zusammenrottung, insoweit Gewaltthaten an Personen verübt worden sind, Theil genommen hat" und der Assisenhof durch Zwischenurtheil vom 28. August 1851, indem er erkannte, daß jener Ausspruch dem Zweifel Raum gebe, ob die Geschwornen dadurch nur die persönliche Betheiligung des Angeklagten an den verübten Gewaltthaten in Abrede stellen, oder überhaupt verneinen wollten, daß in der fraglichen Zusammenrottung Gewaltthaten an Personen wirklich verübt worden seien, verordnete, daß den Geschwornen die Fragen und Antworten mit den dazu gehörigen Acten wieder zugestellt werden und dieselben sich in ihr Berathungszimmer zurückziehen sollen, um nach nochmaliger Berathung die eben bezeichnete Antwort deutlicher zu fassen, und die Geschwornen darauf ihre Antwort dahin abgaben: „Es ist aber nicht erwiesen, daß der Angeklagte selbst Gewalt an Personen verübt hat." In Erwägung die Querulanten behaupten: 1) der erste Ausspruch der Geschwornen sei deutlich und bestimmt und rechtfertige die Lossprechung der Querulanten, das nichts desto weniger erfolgte Zwischenurtheil müsse daher als nichtig cassirt werden, womit die Abänderung des Ausspruchs der Geschwornen und somit auch das Endurtheil von selbst hinwegfalle; 2) der Ausspruch der Geschwornen, was jedoch nur eventuell geltend gemacht werde, sei auch mit dem darauf erfolgten Strafurtheil darum zu cassiren a) weil dieser Ausspruch insofern sich selbst widersprechend und undeutlich sei, als er die Querulanten zugleich der physischen Urheberschaft des Aufruhrs und der Beihülfe zu ihm schuldig erkannt habe; b) weil die Bestimmung des Assisengesetzes in seinem Art. 173, Abs. 3 nicht vollständig beachtet worden sei. In Erwägung zu 1 der Vertheidiger der Querulanten behauptet, daß nach der ersten Fassung die Geschwornen klar und deutlich ausgesprochen hätten, daß zu der Zeit des Aufruhrs, wo Gewaltthaten an Personen stattfanden, die Angeklagten nicht mehr gegenwärtig gewesen seien und daher der Assisenhof, statt die Geschwornen zu einer nochmaligen Berathung zu entlassen, den Art. 155 des Strafgesetzbuchs hätte anwenden und die Querulanten von jeder Strafe des Aufruhrs hätte lossprechen müssen. In Erwägung diese Nichtigkeitsbeschwerde jedoch darum als unstatthaft erscheint, weil eine solche unter den vorliegenden Voraussetzungen in dem Art. 270 des Assisengesetzes nicht gegeben ist. In Erwägung zu 2, a der hier von den Querulanten behauptete Widerspruch durchaus nicht vorliegt, indem so wenig in der Frage an die Geschwornen, als in deren Antwort, welche beide hier allein in Betracht kommen können, von Gehülfenschaft im Sinne des Art. 83 des Strafgesetzbuchs die Rede ist, es darin vielmehr heißt, daß die Querulanten dem Aufruhr beigewohnt und an demselben Theil genommen haben, unter Theilnehmer an einem Aufruhr aber nicht ein Gehülfe desselben im Sinne obigen Artikels zu verstehen ist, vielmehr die Aufrührer selbst die Theilnehmer des Aufruhrs sind, und zwar sowohl nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, als nach der Sprache des Gesetzes in den Art. 156, 157 und 160 des Strafgesetzbuchs, der Assisenhof auch jenes Wort in dem angegebenen Sinne nahm, indem er in dem die Querulanten betreffenden Theile seines Urtheils nicht von Gehülfenschaft spricht, sondern erkennt, daß dieselben nach dem Verdikt der Geschwornen die Strafe der bewaffneten Theilnahme an einem mit Gewaltthaten an Personen begleiteten Aufruhr nach Maßgabe der Art. 154, 157, Nr. 4 treffen müsse. In Erwägung zu 2 b dem hier von den Querulanten angerufenen Satz 3 des Art. 173 des Assisengesetzes gemäß der Präsident des Assisenhofs bei Vermeidung der Nichtigkeit den Geschwornen zu bemerken hat, daß, wenn nur mit 7 Stimmen gegen 5 der Angeklagte der Hauptthat für schuldig erklärt werden sollte, sie im Eingange ihres Ausspruchs davon Erwähnung thun müßten, in dem Sitzungsprotokolle vom 25. August 1851, Seite 80 aber auch constatirt ist, daß der Präsident des Assisenhofs den Geschwornen jene Bemerkung gemacht habe; in Erwägung die Querulanten behaupten, daß eine solche Beurkundung nicht genüge, daß vielmehr zugleich hätte constatirt werden müssen, was der Präsident des Assisenhofs den Geschwornen als Hauptthat bezeichnet habe, indem ohne diese ausdrückliche Anführung die Vertheidigung in der Wahrung ihrer Rechtszuständigkeiten wesentlich verkürzt

sei. In Erwägung jedoch es an den Angeklagten und ihrem Vertheidiger ist, wenn sie die von dem Assisenpräsidenten gemachten Bemerkungen für nicht dem Gesetze entsprechend halten, darüber Urkunde zu begehren und sich auf diese Weise die Mittel zur Geltendmachung ihrer Rechte zu verschaffen, wenn aber ein solches Begehren nicht gestellt wird, in Ermangelung einer anderweiten Bestimmung des Gesetzes obige Beurkundung genügt und die Vermuthung begründet, daß dem Gesetze Genüge geschehen sei. In Erwägung der Querulant Dauber noch insbesondere geltend macht, er habe in der Verhandlung über die Strafanträge nachgewiesen, daß hier der Fall gegeben sei, gegen ihn in Gemäßheit des Art. 122, verglichen mit Art. 157 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs, nur eine Gefängnißstrafe auszusprechen, oder doch in Gemäßheit des Art. 11, verglichen mit Art. 157 Nr. 4, die Verbüßung der Correctionshausstrafe auf einer Festung anzuordnen, das Enderkenntniß des Assisenhofs verwerfe jedoch beide Anträge, ohne eine deßfallsige Motivirung zu enthalten; in Erwägung in den Gründen des Erkenntnisses des Assisenhofs in Betreff jener Anträge gesagt ist, daß zu der beantragten Anwendung des Art. 122 kein genügender Grund vorliege, so wenig wie zu der gleichfalls beantragten Anordnung der Strafverbüßung in einer Festung, sonach Erkenntnißgründe allerdings vorliegen, die noch überdieß in den in Betreff der Strafzumessung in dem Urtheile enthaltenen Gründen ihre Ergänzung erhalten, indem Letztere dahin lauten, daß bei diesem Angeklagten erschwerend in Betracht komme, theils seine besonders eifrige Betheiligung bei dem Verbrechen, theils der höhere Grad seiner Bildung und sein erwählter Lebensberuf, indem hieraus sittliche Beweggründe zur Unterlassung der That sich hätten ergeben müssen. In Erwägung sonach der Recurs dieser Querulanten verworfen werden muß.

In Erwägung, was die Querulanten G. P. Priester und W. H. Platt betrifft, wovon der Erstere der Verbrechen des Landesverraths, des widerrechtlichen Eindringens in fremde Wohnungen und der Bedrohung, der Letztere des Aufruhrs für schuldig erkannt wurde, auch bezüglich dieser Querulanten, für welche eine Schrift zur Rechtfertigung des Recurses nicht zu den Acten kam, die gesetzlichen Förmlichkeiten im Wesentlichen überall erfüllt erscheinen und das Gesetz richtig angewendet wurde, daher auch deren Recurs als unbegründet zu verwerfen ist. In Erwägung des Gr. Generalstaatsprocurators gegen das den Querulanten Priester betreffende Enderkenntniß eine Nichtigkeitsbeschwerde im Interesse des Gesetzes darum erhob, weil den Art. 7, 10 und 11 des Gesetzes vom 23. Febr. 1849 gemäß*) bei dem Zusammentreffen mehrerer Verbrechen, die nach diesem Gesetze für jedes der Verbrechen zu bemessende Strafe besonders ausgedrückt werden müsse, dieses aber bei Priester nicht geschehen, derselbe vielmehr im Ganzen in eine Zuchthausstrafe von sechs Jahren verurtheilt worden sei; in Erwägung, da jedoch eine solche besondere Angabe in dem Gesetze nicht vorgeschrieben ist, die Nichtigkeitsbeschwerde aus diesem Grunde nicht als gerechtfertigt angesehen werden kann. In Erwägung dagegen der von dem Gr. Generalstaatsprocurator eventuell geltend gemachte Grund dieselbe allerdings rechtfertigt. In Erwägung nämlich in den Motiven des Urtheils gesagt ist, daß Priester nach dem Ausspruch der Geschwornen nicht nur des vollendeten Landesverraths, sondern auch des zweimaligen widerrechtlichen Eindringens in fremde Wohnungen und des zweimaligen Versuchs der Bedrohung schuldig sei, welche mehrfache Uebertretungen als fortgesetzte Vergehen (Art. 111 des Strafgesetzbuchs) erschienen, wonach offenbar der Assisenhof nicht bloß das zweimalige widerrechtliche Eindringen für sich, und den zweimaligen Versuch der Bedrohung für sich, sondern sämmtliche Vergehen zu einander als ein fortgesetztes Vergehen ansah. In Erwägung jedoch mit Recht der Gr. Generalstaatsprocurator hierin eine Verletzung des Gesetzes sieht, da nach Art. 111 des Strafgesetzbuchs mehrfache Vergehen nur dann als ein einziges, fortgesetztes Verbrechen bestraft werden sollen, wenn sie Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes sind, hier aber Vergehen verschiedener Art vorliegen, und daher die Bestim-

*) s. oben S. 284, 285.

mungen des Gesetzes vom 23. Februar 1849 über das Zusammentreffen mehrerer Vergehen hätten zur Anwendung gebracht werden müssen — zu Recht erkannt, daß die Nichtigkeitsbeschwerde der obigen Querulanten zum Theil als unstatthaft, zum Theil als unbegründet zu verwerfen — seien, daß dagegen der Nichtigkeitsbeschwerde des Gr. G. St. Pr. stattzugeben und das Urtheil des Gr. Assisenhofs vom 30. August 1851 im Interesse des Gesetzes insofern zu vernichten sei, als darin statt der Bestimmungen über das Zusammentreffen mehrerer Vergehen die Bestimmungen über fortgesetzte Vergehen zur Anwendung gebracht wurden. V. R. W.

Titel XIV.

Von der Beleidigung der Majestät.*)

Art. 149. Fälle der Anwendung: Darmstädter Zeitung vom 10. October

*) Kappler: Handbuch, S. 490 — 494. Feuerbach: Lehrbuch: §. 171 bis 175, S. 294 — 303. Hufnagel a. a. O. S. 145 — 147. Hepp: Commentar, Band 2, Abth. 1, S. 324 — 347. Derselbe: Die politischen und unpolitischen Staats-Verbrechen und Vergehen, S. 63 — 74. Sintenis: Von dem Majestätsverbrechen. Eine criminalistische Abhandlung. Zerbst 1825. (s. Neues Archiv des Criminalrechts, Band 8, S. 554.) Boccaria's Abhandlung über Verbrechen und Strafen, übersetzt von Bergk. Th. 1. Leipzig 1798. §. 26: Von dem Verbrechen der beleidigten Majestät, S. 236, 237. System der Gesetzgebung. Aus dem Italienischen des Ritters B. Filangieri, Band 4. Ansb. 1808, Cap. XLV., S. 369 — 413. Bischoff: Merkwürdige Criminalrechtsfälle, Band 3, S. 1 — 92: Untersuchungsproceß gegen August Granow aus E. wegen Majestätsbeleidigung, lebensgefährlicher Drohungen und grober Injurien. Deutsches Staatsarchiv, herausgegeben von Buddeus, Band 1, Jena 1840. (Auch unter dem Titel: Actenmäßige Darlegung der Ergebnisse des wider den Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Hannover wegen Beleidigung der Regierung des Königreichs Hannover durch verschiedene an die hohe deutsche Bundesversammlung gerichtete Eingaben eingeleiteten Untersuchungsverfahrens. Nebst Beilagen. Besonderer Abdruck aus der von dem Defensor des Magistrats Dr. Karl Stüve, Bürgermeister zu Osnabrück, eingereichten Vertheidigungsschrift.) Die Anklage war zugleich auf Majestätsbeleidigung gerichtet. Band 2, 1841, S. 359 — 371: Urtheile in Untersuchungssachen wider die Mitglieder des allgemeinen Magistrats der Haupt- und Residenzstadt Hannover wegen der von demselben am 15. Juni und 11. Juli 1839 an die hohe deutsche Bundesversammlung gerichteten Eingaben und deren Verbreitung. Annalen der Criminalrechtspflege, Band 16, S. 373 — 384: Wieder ein Fall, wo die Entscheidung der logisch-nothwendigen Vorfrage: ob ein Verbrechen begangen? einen Criminalproceß verhütet haben würde. (Freisprechung von der Anklage der Majestätsbeleidigung.) Band 38, S. 225 — 242: Herzogthum Schleswig. Verbrechen der beleidigten Majestät. Erkenntniß des K. Schleswig'schen Obercriminalgerichts auf Gottorf in Untersuchungssachen wider den Landinspector Tiedemann. Band 44, S. 208 — 227: Eine Anklage wegen Majestätsbeleidigung gegen den Freiherrn von Brabeck. Rechtliches Gutachten des Prof. Weber in Rostock (v. J. 1799). Band 56, S. 120 — 126. Majestätsbeleid. (Böhmisch-Leippa). Band 57, S. 97 — 103: Königreich Preußen. Majestätsbeleidigung aus Muthwillen und um Geld. Ein Urtheil des Königsberger Criminalsenats, beleuchtet von Dr. Joh. Jakoby. Mannh. 1846 (s. Krit. Jahrb. f. d. Rechtswissensch. Band 22, S. 922, 923) Vertheidigung des Oberprocurators Leue in Coblenz gegen die neue und bis dahin unerhörte Anklage wegen Versuchs eines Preßvergehens. Leipzig 1847 (Krit. Jahrb. Band 21, S. 565 — 568). Claussen: Zweite Vertheidigungsschrift für den Dr. Carl Lorenzen in Kiel, hauptsächlich wegen Beschuldigung von Majestätsbeleidigung und öffentlicher Injurie, jetzt um Aufhebung der von dem holsteinischen Obercriminalgericht den 11. März 1847

1849. Beil. S. 1657. Assisensitzung vom 8. October 1849*) (Anklage wegen Hochverraths und Majestätsbeleidigung. Die Geschwornen erklärten den Angeklagten, einen Obersteuerboten, für schuldig, am 6. April 1848 in einem Gasthause die Person des Großherzogs, des damaligen Erbgroßherzogs, und der Erbgroßherzogin der Geringschätzung preiszugeben versucht zu haben, indem er namentlich mit Bezug auf das Großherzogliche Regentenhaus sich dahin geäußert habe, er müsse die armen Leute wegen 7½ Kreuzer (die geringste Personalsteuer) auspfänden, und der Prinz und die Prinzessinnen verpraßten und verschwelgten das Geld. Antrag des Staatsanwalts auf zwei Jahre Correctionshaus. Verurtheilung in sechs Monate Correctionshaus in Anbetracht mildernder Umstände.) Darmst. Zeitung vom 9. December 1849,**) S. 2031, 2032 (Anklage wegen Majestätsbeleidigung, darauf gerichtet, daß der Angeklagte, Metzger Joseph Kreuzer aus Oppenheim, im Juli 1849 in der Wirthsstube die Person des Großherzogs dadurch geschmäht und der Geringschätzung preiszugeben gesucht habe, daß er sich dahin geäußert hätte: „Die Fürsten blasen alle in ein Horn, sind Spitzbuben, die man aufhängen soll; der Großherzog hat im vorigen Jahr auch viel versprochen und wenig gehalten; er bezieht das Geld aus Rheinhessen, und man weiß nicht, wohin es kommt.“ Auf den Wahrspruch der Geschwornen: Schuldig, jedoch mit der Beschränkung, es sei nicht erwiesen, daß der Angeklagte gesagt habe, die Fürsten sollten aufgehängt werden, und der Großherzog beziehe das Geld aus Rheinhessen, und man wisse nicht, wohin es komme, wurde derselbe in fünf Monate Correctionshaus verurtheilt.

Titel XV.

Von der thätlichen und wörtlichen Beleidigung der Mitglieder der Großherzoglichen Familie und des Verwesers des Großherzogthums.***)

---

erkannten einjährigen Festungsstrafe. Kiel 1847. Stüber: Der erste politische Proceß vor den Geschwornen Berlin's, betreffend die Anklage des Oberstaatsanwalts Sethe wider den Literaten Robert Springer wegen Majestätsbeleidigung. Nach stenographischen Berichten dargestellt vom Vertheidiger des Angeklagten. Berlin 1849. Oeffentliche Sitzung des Schwurgerichtshofs von Oberbayern am 23. Juni 1849. Anklage gegen den Redacteur A. R. Vecchioni von München wegen Majestätsbeleidigung. München 1849. Ublich's Proceß wegen Majestätsbeleidigung, verhandelt vor dem Schwurgericht zu Magdeburg am 23. April 1850. Magdeburg 1850. Claussen: Zuchthausstrafe wegen Beleidigung des Königs von Preußen, vom holsteinischen Obercriminalgericht wider den Literaten Otto Koch in Altona erkannt. Hamburg 1850.

Geschichtlich: Actenmäßige Darstellung nebst Vertheidigung in Untersuchungssachen gegen den Gr. Hess. Commerzienrath E. E. Hoffmann in Darmstadt wegen Einmischung in die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage von 1826 und wegen Propalirung eines Ministerialrescripts. Copieen gerichtlicher Actenstücke. Darmst. 1829.†) (Zoepfl): Kritische Beleuchtung der actenmäßigen Darstellung rc. Mit Beziehung auf die Beilagen obiger Druckschrift. Heidelberg 1829. Allgemeine juristische Zeitung, herausgegeben von Bender und Elvers. Jahrg. 1829, Nr. 21 und 23, wieder abgedruckt in Elvers: Der nationale Standpunkt in Beziehung auf Recht, Staat und Kirche. Dargelegt in einer Reihe von Aufsätzen aus früherer und späterer Zeit. Kassel 1845, S. 104—116: Ernst Emil Hoffmann und die gegen ihn gerichtete Anklage wegen Einmischung in die Wahlen der Landtagsabgeordneten.

†) Das darin S. 92—115 mitgetheilte Gutachten der Heidelberger Juristenfacultät ist auch im 5. Band der Annalen der Criminalrechtspflege, herausgegeben von Hitzig, Berlin 1829, S. 322—356 mitgetheilt. In demselben Band ist auch S. 439—446 das motivirte Erkenntniß Gr. Hofger. d. P. St. vom 29. August 1829 mitgetheilt, dahin gehend, daß der Angeschuldigte sowohl rücksichtlich des Verbrechens der beleidigten Majestät, als auch der Theilnahme an strafbarer Propalirung eines Ministerialrescripts freizusprechen sei.

*) s. auch Darmstädter Journal vom 13. Oct. 1849, Nr. 244.

**) s. auch Darmstädter Journal Nr. 291 vom 7. Decbr. 1849.

***) Feuerbach: Lehrb. §. 172. S. 298, 299. Hufnagel a. a. O. S. 147, 148. Hepp: Commentar, Band 2, Abth. 1, S. 347—352. Der-

Titel XVI.

Von dem Aufruhr und Auflauf.*)

Art. 155 s. oben S. 321 ꝛc.
Art. 157 s. ebendaselbst.

---

selbe: Die politischen und unpolitischen Staatsverbrechen ꝛc., S. 74, 75. Annalen der Criminalrechtspflege, Band 34, S. 33 ꝛc. (Ehrverletzende Aeußerungen gegen Glieder der königlich sächsischen Regentenfamilie.)

*) Kappler: Handbuch, S. 514–525. Feuerbach: Lehrb. §. 201–205, S. 341–355. Hufnagel a. a. O. S. 172–175. Hepp: Commentar. Band 2. Abth. 1. S. 652–790. Derselbe: Die politischen und unpolitischen Staatsverbrechen. S. 200–225. Thilo a. a. O. S. 478–487. Henke: Beiträge zur Lehre von dem Verbrechen des Aufruhrs. (Neues Archiv des Criminalrechts, Band 2, S. 541 ꝛc.) Wächter: Begriff und Thatbestand des Verbrechens des Aufruhrs nach dem gemeinen Rechte. (Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1835, S. 469 ꝛc.) Abegg: Beitrag zur Erörterung eines Merkmals bei dem Thatbestande des Aufruhrs. (Ebendas. Jahrg. 1837, S. 615 ꝛc.) Hitzig's Annalen, Band 3, S. 93–110: Dänemark. Der Tumult in Copenhagener Strafanstalten am 25. Juni 1817. Mittheil. von C. v. Schirach. Annalen der Criminalrechtspflege, Band 34, S. 1–69, 190–227. Band 36, S. 241–270. Königreich Sachsen. Die Excesse zu Leipzig in den Augusttagen des Jahres 1845. Band 38, S. 88–112: Herzogthum Holstein. Der Tumult zu Itzehoe. Erkenntniß des Obercriminalgerichts zu Glückstadt. Bd. 52, S. 143–165. Königreich Sachsen. Die Maiereignisse des Jahres 1849. B. Aufruhr — Auflauf. (Die Vorgänge in Leipzig.) Band 53, S. 101–113. Königreich Sachsen. Die Maiereignisse des Jahres 1849. C. Bewaffnete Theilnahme am Aufruhr in Dresden (Urtheil des Appellationsgerichts zu L.). Bischoff: Merkw. Criminalrechtsfälle, Band 4, S. 159–169: Untersuchungsproceß gegen den Schuhmachermeister Peter Fischer aus E. und Genossen wegen verübten Tumults. Hirzel: Bruchstücke und Beschreibung von der Verurtheilung des Administrators Häberling. 1804. (Jena. Literaturzeitung von 1805, Nr. 164, S. 79 ꝛc.) Schmalz: Neue Sammlung merkwürdiger Rechtsfälle und Entscheidungen der Hallischen Juristenfacultät. Band 1. Berlin 1809, S. 88 ꝛc.: Criminalfall, die Bestrafung eines vorzüglichen Theilnehmers an dem wegen Korntheuerung zu Rostock im Jahr 1800 erregten Tumult betreffend. Pratobevera: Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den österreichischen Staaten, Band 5, Wien 1819, S. 354 ꝛc.: Rechtsfälle in Auszügen zur Erläuterung der wesentlichen Merkmale der Verbrechen des Aufstandes, des Aufruhrs und der öffentlichen Gewaltthätigkeit. Die Aachener Aufrührer, ihre Verbrechen und deren Bestrafung. Eine kurze Uebersicht der Vorfälle des 30. Augusts 1830, der Theilnahme jedes einzelnen der 73 vor die Assisen verwiesenen Aufrührer, nebst dem Urtheil der Geschwornen und dem Endurtheile des Assisenhofs in einem actenmäßigen Auszuge. Köln 1831. Zeitschrift für Recht und Gesetzgebung in Kurhessen, herausgegeben unter Aufsicht des Justizministeriums, Heft 2, Kassel 1837, Nr. III. Ueber den Begriff des Aufruhrs nach kurhessischem Rechte. Vom Oberappellationsrathe Müller II., S. 67–114. Bauer: Strafrechtsfälle, Band 2, Gött. 1836. S. 517 ꝛc.: Relation in Untersuchungssachen wider J. M. Mohr, C. Henkelmann und J. M. Höhl wegen Theilnahme an dem am 24. und 25. October 1831 am Allerheiligenthor zu Frankfurt vorgefallenen Excesse. Lasalle: Meine Assisenrede, gehalten vor den Geschwornen zu Düsseldorf am 3. Mai 1849 gegen die Anklage, die Bürger zur Bewaffnung gegen die königliche Gewalt aufgereizt zu haben. Düsseldorf 1849. Rösener: Vertheidigungsschrift in der vom K. Land- und Stadtgerichte zu Demmin geführten Untersuchungssache wider den Dr. Marcus Rosenberg daselbst wegen versuchten Aufruhrs. Demmin 1849. Vollständige Verhandlungen des K. Preuß. Assisenhofs zu Erfurt über den der Betheiligung an dem am 24. No-

I. Erk. Gr. C. Hs. vom 10. December 1851:

In Untersuchungssachen gegen Dr. Ferdinand von Löhr, praktischer Arzt zu Worms (flüchtig) und 91 Mitangeklagte, namentlich Jakob Dick, Schneider zu Erbach und 67 anwesende Genossen, wegen der mit den Volksversammlungen zu Erbach und Oberlaudenbach zusammenhängenden Verbrechen, als Hoch- und Landesverrath, Aufruhr, Todtschlag, Erpressung, Widersetzung, Gewaltthätigkeit und Drohung, hier insbesondere gegen Heinrich Seip, 20 Jahre alt, Bäckergeselle, gebürtig zu Lützelbach, wohnhaft zu Beerfelden, wird auf die Seitens des zuletzt genannten Angeklagten von dem Gr. Hofgerichtsadvocaten Fuhr unterm 1. Sept. d. J. eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde gegen das von dem Gr. Assisenhofe der Provinz Starkenburg am 30. August d. J. erlassene Erkenntniß, nach Einsicht der Acten, insbesondere der von dem Vertheidiger des Angeklagten Heinrich Seip, Hofgerichtsadvocat Fuhr, am 1. Oct. d. J. übergebenen Rechtfertigungsschrift,*) in welcher darauf angetragen wurde: „es wolle dem Hohen Cassationshofe gefallen, das Erkenntniß Gr. Assisenhofs vom 30. August 1851 zu cassiren und den Cassationskläger loszusprechen; eventuell das Zwischenerkenntniß, welches die Zusatzfrage für rechtlich zuläßig erkannt, sowie das erfolgte Straferkenntniß zu cassiren, gleichzeitig aber auch den Cass.-Kläger in eine vierteljährige Bezirks- oder Correctionshausstrafe zu verurtheilen, die Strafe aber zugleich als durch die bisherige Untersuchungshaft desselben verbüßt zu erkennen; noch eventueller, das angefochtene Assisenerkenntniß zu cassiren und nur Correctionshausstrafe gegen den Cass.-Kläger in Gemäßheit des Art. 159 pos. 3 des Strafgesetzbuchs auszusprechen, resp. aussprechen zu lassen", nach Einsicht des Requisitoriums des Gr. Generalstaatsprocurators vom 3. December, hinterlegt am 4. December 1851; nach erstattetem Vortrag, nach Anhörung des heute für den Querulanten erschienenen Hofgerichtsadvocaten Fuhr in der mündlichen Entwickelung der Nichtigkeitsbeschwerde, sowie nach weiterer Vernehmung der Gr. Staatsbehörde an diesem obersten Gerichtshofe in der heutigen Sitzung, in welcher dieselbe dahin antrug: „daß es dem höchsten Tribunal gefallen wolle, alle Beschwerden des Querulanten, mit Ausnahme allein der sechsten, als unbegründet zu verwerfen, dem sechsten Gravamen aber nur insoweit zu deferiren, als sich darin über Anwendung des Art. 159 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs beschwert ist, dagegen Nr. 2 dieses Artikels für rechtlich anwendbar zu erachten, dem zu Folge das Urtheil des Assisenhofs bezüglich des Seip in Ansehung der Strafanwendung für nichtig zu erklären und vielmehr gegen ihn auf Grund des Art. 159 Nr. 2 die Strafe zu erkennen, welche dem Verdict der Geschwornen und den sonst vorliegenden Strafzumessungsgründen rechtlich entsprechen mag, im Uebrigen aber die Bestimmungen der sententia a qua zu bestätigen, die Kosten der gegenwärtigen Instanz aber niederzuschlagen; für den Fall, daß diese

---

vember 1848 zu Erfurt stattgehabten Aufruhr angeklagten K. G. Kolmar di Simoni, ehemaliger Burgerwehrhauptmann rc. Nach stenographischer Niederschrift wortgetreu wiedergegeben von B. Nauppius. Erf. 1849. Ist die Uebersetzung einer aufrührerischen Schrift, deren Original nicht verboten worden, strafbar? Aus dem Urtheil wider einen preußischen Beamten, den Uebersetzer von Schmähartikeln gegen Preußen im Messager des Chambres. (Hitzig's Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in Preußen, Band 24, S. 1 rc. Bestrafung mit einem Jahr Festungsarrest.)

*) s. die oben S. 316 Note ** aufgeführte Schrift: Beiträge zur Auslegung rc. Der „zweite Beitrag" (S. 40—74) betreffend: Den Begriff und Thatbestand der Anstiftung, besonders nach Art. 162 des hess. Strafgesetzbuchs; die Zuläßigkeit von Fragen, die nicht aus dem Verweisungsurtheile geschöpft sind, besonders von Zusatzfragen auf Vollendung des Verbrechens statt des bloß angeklagten Versuches rc. Den Begriff und die Bedeutung der wesentlich thatsächlichen Merkmale des Verweisungsurtheils und der besonderen Straferhöhungs- und Herabsetzungsgründe des Art. 167, 168 des hess. Schwurgerichtsgesetzes", betrifft den Cassationskläger Heinrich Seip.

Sentenz nicht auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Seip vernichtet werden sollte, das Erkenntniß des Assisenhofs, insoweit es auf die Thathandlung des Seip den Art. 117 des Strafgesetzbuchs analog in Anwendung gebracht und das gesetzmäßige minimum des Art. 159 Nr. 1 um zwei Jahre herabgesetzt hat, im Interesse des Gesetzes für nichtig zu erklären" — in Erwägung, was die Nichtigkeitsbeschwerde von Heinrich Seip betrifft, derselbe durch Urtheil des Criminalsenats — vor die Assisen verwiesen wurde unter der Anklage: 1) daß derselbe die Ausführung seiner Absicht, zum gewaltsamen Umsturz der Verfassung des Großherzogthums mitzuwirken, dadurch vorbereitet und angefangen hat, daß er in der am 23. Mai 1849 zu Erbach abgehaltenen Volksversammlung zur Bildung eines Landesvertheidigungsausschusses, welcher ermächtigt sei, eine Conscription vorzunehmen, durch welche jeder Mann von 18 bis 30 Jahren in allen Gemeinden gezwungen werde, an ihrer Unternehmung Theil zu nehmen, aufgefordert und in gleicher Absicht der zum Zweck der gewaltsamen Abänderung der Staatsverfassung des Großherzogthums am 24. Mai abgehaltenen Volksversammlung zu Oberlaudenbach im Bewußtsein dieses Zweckes beigewohnt hat; eventuell: 2) daß derselbe in der am 23. Mai 1849 zu Erbach abgehaltenen Volksversammlung zur Zusammenrottung und zur gewaltsamen Auflehnung gegen die Obrigkeit, um dieselbe zur Erlassung von willfährigen Verfügungen auf die bei dieser Volksversammlung beschlossenen Forderungen zu zwingen, bestimmt und deutlich aufgefordert hat. In Erwägung, der Präsident des Assisenhofs bei Stellung der Fragen an die Geschwornen der zweiten, der eventuellen Anklage entsprechenden Frage den Zusatz machte:

> daß der Aufruhr erfolgt ist, indem am 24. Mai 1849 eine in Oberlaudenbach zusammengerottete Mehrheit von Menschen öffentlich zu erkennen gegeben hat, daß sie die Absicht habe, sich gegen die Obrigkeit gewaltsam aufzulehnen, um dieselbe zu einer Verfügung zu nöthigen, das Einschreiten der Behörden gegen eine von der gedachten Menge bezweckte Widersetzlichkeit unbeachtet zu lassen und um Rache an der Obrigkeit wegen einer Amtshandlung zu nehmen, wobei Gewaltthaten an Personen verübt worden sind, sowie, daß er an dieser Zusammenrottung Theil nahm.

In Erwägung, der Vertheidiger von Seip an den Assisenhof den Antrag stellte, diesen Zusatz zu streichen, der Assisenhof jedoch durch Urtheil vom 25. August 1851 zu Recht erkannte, daß dem Antrag nicht stattzugeben sei. In Erwägung, die Geschwornen die erste, der Hauptanklage entsprechende Frage verneinten, dagegen die der eventuellen Anklage entsprechende, sowie sie von dem Präsidenten des Assisenhofs gestellt worden, dahin beantworteten:

> Ja, der Angeklagte ist schuldig, das Verbrechen mit allen Umständen, welche in der Frage enthalten, jedoch nicht, insoweit Gewaltthaten an Personen verübt worden sind, begangen zu haben.

In Erwägung, der Assisenhof hierauf durch Urtheil vom 30. August 1851 den Angeklagten Seip von der Anklage des Hochverraths freisprach, ihn dagegen wegen Anstiftung des Aufruhrs, wobei Gewalt gegen Personen verübt wurde, in eine Zuchthausstrafe von zehn Jahren verurtheilte, wobei sechs Monate unverschuldet erlittener Haft in Abzug zu bringen seien; in Erwägung der Vertheidiger des Seip in seiner Rechtfertigungsschrift folgende Nichtigkeitsbeschwerden aufstellte:

1) das Verweisungsurtheil enthalte nicht den Thatbestand des Aufruhrs; es müsse deßhalb das wegen Aufruhrs ausgesprochene Straferkenntniß sofort cassirt und der Querulant losgesprochen werden; eventuell

2) stelle das Verweisungsurtheil nur die Anstiftung des Aufruhrs, nicht dessen Erfolgtsein zur Anklage, es könne deßhalb Letzteres nicht zum Gegenstand einer Zusatzfrage gemacht werden, weil eine auf Vorbereitung oder Versuch gerichtete Anklage im Laufe der Verhandlungen nicht auch auf Vollendung gerichtet werden könne; weiter eventuell

3) sei jedenfalls im Verweisungsurtheile nicht wegen besonders ausgezeichneten Aufruhrs mit Gewaltthaten an Personen, resp. Todtschlags angeklagt; es

könne darum auf diesen eine, wenn auch sonst zulässige Zusatzfrage nicht gerichtet werden;

4) aber auch dieses angenommen, so sei von dem Schwurgericht jedenfalls nur das Dasein eines einfachen Aufruhrs ohne besondere Qualification bejaht, mithin nur Art. 155 des Strafgesetzbuchs anwendbar; eventuell

5) sei die Frage und deren Beantwortung unvollständig, zweideutig und unklar; es müsse deßhalb Cassation und Verweisung vor ein anderes Schwurgericht eintreten; eventuell

6) dürfte das Erkenntniß vom 30. August 1851 deßhalb nichtig sein, weil es die Strafe nach Art. 159 pos. 1 des Strafgesetzbuchs, dessen qualificirende Thatsache (Todtschlag) vom Schwurgericht nicht bejaht gewesen, und nicht vielmehr nach Art. 159 pos. 3 desselben bestimmt habe.

In Erwägung zu 1) der Querulant behauptet, es könne darum nicht in dem Urtheile des Criminalsenats eine Verweisung wegen Aufruhrs gesehen werden, weil dessen Motive davon nichts enthielten, darin vielmehr nur von Hochverrath die Rede sei und nur auf die von diesem sprechenden Gesetzesstellen hingewiesen werde, und weil auch in dem entscheidenden Theile des Urtheils ein wesentlicher Theil des Thatbestandes des Aufruhrs fehle, indem nicht gesagt sei, daß der Querulant dazu aufgefordert habe, sich zusammenzurotten, um öffentlich die Absicht zu erkennen zu geben, sich gewaltsam gegen die Obrigkeit aufzulehnen, weßhalb auch die zweite eventuelle Anklage, als sich auf die erstere wegen Hochverraths beziehend, und mit dieser zusammenhängend, angesehen werden müsse und so durch deren vollständige Verneinung gleichfalls hinweggefallen sei. In Erwägung, wenn auch in den Motiven des Urtheils des Criminalsenats von Aufruhr nichts gesagt ist, doch daraus nicht geschlossen werden kann, daß die zweite eventuelle Anklage nur eine Reproduction der ersteren in anderer Weise sein sollte, diesem vielmehr der ganze Inhalt jener widerspricht, und wenn auch darin nicht von einem öffentlichen Zuerkennengeben obiger Absicht die Rede ist, dieselbe darum nicht weniger die Anklage enthält, daß zum Aufruhr aufgefordert worden sei, indem zwar nach Art. 154 des Strafgesetzbuchs Aufruhr vorhanden sein soll, sobald eine zusammengerottete Mehrheit von Menschen öffentlich zu erkennen gegeben hat, daß sie die Absicht habe, sich gegen die Obrigkeit aufzulehnen, der Aufruhr aber um so mehr vorhanden sein muß, wenn diese Absicht wirklich ausgeführt wird und daher auch die Aufforderung zu dieser Ausführung eine Aufforderung zum Aufruhr sein muß; der Querulant zwar auch ferner behauptet, daß ein wesentliches Merkmal des Aufruhrs die Oeffentlichkeit sei, die Aufforderung aber nicht auf einen öffentlichen Reat gerichtet gewesen sein solle, diese Behauptung jedoch schon durch den Umstand als grundlos erscheint, daß die Aufforderung vor einer Volksversammlung stattbatte und die Ausführung durch diese bezweckte, die daher auch nur eine öffentliche sein konnte; in Erwägung auch der weitere von dem Querulanten hervorgehobene Umstand nichts relevieren kann, daß in der Anklage und in den Fragen an die Geschwornen nicht ausdrücklich gesagt war, daß die Aufforderung mündlich oder schriftlich stattgehabt habe, da unter einer bestimmten und deutlichen Aufforderung zu bestimmten Handlungen, wie sie hier vor einer Versammlung stattgehabt haben soll, nur eine mündliche Aufforderung verstanden werden kann. In Erwägung die zweite und dritte Nichtigkeitsbeschwerde sich auf den Zusatz beziehen, welchen der Präsident des Assisenhofs der zweiten, der eventuellen Anklage entsprechenden Frage an die Geschwornen gemacht hat, und der von dem Assisenhof aufrecht erhalten wurde. In Erwägung das deßfallsige Erkenntniß des Assisenhofs sich darauf gründet, daß jener Zusatz einen erschwerenden Umstand enthalte, der nach Art. 167 des Assisengesetzes den Präsidenten berechtige, eine besondere Frage über diese Thatsache zu stellen, da sie sich in den Verhandlungen ergeben habe. In Erwägung der Querulant behauptet, jene Thatsache könne darum nicht als einer der in dem angeführten Art. 167 bezeichneten Umstände betrachtet werden, weil der wirklich erfolgte Aufruhr und die Theilnahme an demselben sich zu der Aufforderung zum Aufruhr, wie die Vollendung des Verbrechens zum vorbereiteten oder versuchten verhalte. In Er-

wägung das Letztere jedoch nicht der Fall ist, die Aufforderung zum Aufruhr vielmehr dem Art. 162 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs gemäß als ein selbstständiges Verbrechen erscheint, das durch den wirklich erfolgten Aufruhr zu einem qualificirten wird, und mit diesem eine mit einer höheren Strafe zu belegende Abstufung desselben Verbrechens bildet. In Erwägung auch nicht behauptet werden kann, daß wenigstens nicht wegen Aufruhrs mit Gewaltthaten an Personen eine Frage an die Geschwornen habe gestellt werden können, da der Art. 162 von wirklich erfolgtem Aufruhr im Allgemeinen spricht, und seine Bestimmung, daß der, welcher zu demselben aufgefordert hat, als dessen Anstifter bestraft werden soll, auf die vorausgegangenen Strafbestimmnungen im Allgemeinen hinweist, nach deren Abstufungen daher auch die Zusatzfrage an die Geschwornen abgefaßt werden mußte. In Erwägung, auch nicht gesagt werden kann, daß darum nicht in die Frage an die Geschwornen der Umstand, daß Gewaltthaten an Personen verübt worden, hätte aufgenommen werden können, weil die Aufforderung nicht auf solche gerichtet gewesen sei, da die Aufforderung zum Aufruhr diesen in seiner Vollendung umfaßt und daher auch bei der dem Querulanten Seip zu Last gelegten Aufforderung zur gewaltsamen Auflehnung gegen die Obrigkeit, um sie zur Erlassung von Verfügungen zu zwingen, nicht behauptet werden kann, daß diese, sowie sie die Anklage enthält, nicht auch auf Verübung von Gewaltthat an Personen gerichtet gewesen sei. In Erwägung sonach auch die zweite und dritte Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet erscheint. In Erwägung die vierte Nichtigkeitsbeschwerde sich darauf bezieht, daß die Geschwornen ihrer Antwort auf die eventuelle Frage: „Ja, der Angeklagte ist schuldig, das Verbrechen mit allen Umständen, welche in der Frage enthalten, begangen zu haben", die Modification hinzufügten: „jedoch nicht, insoweit Gewaltthaten an Personen verübt worden sind," und der Assisenhof dennoch die in dem Art. 157 des Strafgesetzbuchs festgesetzte Strafe des Aufruhrs, der bis zur Verübung von Gewalt an Personen gediehen ist, aussprach. In Erwägung der Assisenhof in Bezug hierauf in den Motiven seines Urtheils vom 30. August 1851 sagt, daß das Schwurgericht durch die in der Beantwortung der eventuellen Frage enthaltenen Worte: „jedoch nicht insoweit Gewaltthaten an Personen verübt worden sind," nicht ausgesprochen habe, daß der Aufruhr nicht bis zu dem, im Art. 157 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Grade gediehen sei, indem jene Worte unzweideutig ausdrückten, daß bei dem fraglichen Aufruhr Gewaltthaten an Personen verübt worden seien, und die beschränkenden Worte: „jedoch nicht insoweit" sich nur auf die persönliche Theilnahme des Angeklagten an dem ausgebrochenen Aufruhr beziehen könnten. In Erwägung der Querulant behauptet, die hier dem Ausspruch der Geschwornen gegebene Auslegung sei darum unrichtig, weil nicht angenommen werden könne, daß diese etwas hätten beantworten wollen, was sie nicht gefragt worden seien, ihnen aber die Frage nicht vorgelegen habe, ob Querulant persönlich Gewalt an Personen verübt habe, und daher obigen Worten: „jedoch nicht insoweit rc." — nur die Deutung gegeben werden könne, daß zwar die Zusammenrottung stattgehabt habe, daß aber dabei keine Gewalt an Personen verübt worden sei. In Erwägung jedoch die Frage, insofern sie sich auf den wirklich erfolgten Aufruhr bezog, nicht blos objectiv dahin lautete, ob derselbe wirklich erfolgt sei, sondern sie zugleich in Betreff des Querulanten subjectiv allgemein dahin gerichtet war, ob derselbe an dem Aufruhr Theil genommen habe, was allerdings die Geschwornen veranlassen mußte, bei ihrer Antwort sich auch darüber auszusprechen, ob der Angeklagte sich auch persönlich an den Gewaltthaten an Personen betheiligt habe, und nach der Fassung dieser Antwort, wie der Gerichtshof ganz richtig erkannte, die Modification, welche sie ihrer allgemeinen Bejahung hinzufügten, nur auf den subjectiven Theil der Frage bezogen werden kann, der objective aber auch in Betreff dieses Punktes in der allgemeinen Bejahung begriffen blieb. In Erwägung, der Querulant seine Behauptung in der fünften Nichtigkeitsbeschwerde, daß die Frage an die Geschwornen unrichtig und nicht erschöpfend und daher auch die Antwort derselben unvollständig oder doch zweideutig sei, darauf gründet: 1) daß der Satz: „daß der Aufruhr erfolgt ist," einen Rechtsbegriff enthalte und daher in der Antwort nicht berücksichtigt werden könne, wenn man ihn aber nicht berücksichtige, das erforder-

liche Beziehungsverhältniß zwischen Aufforderung und Aufruhr nicht constatirt sei; 2) daß es nicht genügen könne, daß nach der Aufforderung zum Aufruhr dieser erfolgt sei, vielmehr, wenn derjenige, von welchem die Aufforderung ausgegangen, dem Art. 162 des Strafgesetzbuchs gemäß, als Anstifter oder intellectueller Urheber solle bestraft werden können nach dem, in dem Art. 71 des Strafgesetzbuchs enthaltenen allgemeinen Begriffe von Anstifter oder intellectueller Urheber in der Aufforderung für die Aufrührer die Bestimmung zum Aufruhr gelegen haben müsse, und daher auch hier die Frage an die Geschwornen nur dann vollständig gewesen sein würde, wenn darin gesagt worden wäre, daß der Aufruhr in Folge der bestimmten und deutlichen Aufforderung des Querulanten erfolgt sei. In Erwägung zu 1 Aufruhr allerdings ein Rechtsbegriff ist, in Betreff dessen die Antwort der Geschwornen den Assisenhof nicht binden konnte, mit ihm aber nicht der ganze Satz hinwegfällt, sondern an seine Stelle nur die gleichfalls in der Frage enthaltenen thatsächlichen Merkmale des Aufruhrs treten und von dem Satze das Erfolgtsein auf die Aufforderung des Querulanten stehen bleibt, so daß das Beziehungsverhältniß zwischen letzterer und dem Aufruhr nicht fehlt, die Antwort der Geschwornen vielmehr zusammengehalten mit der Frage unter Hinweglassung des Wortes „Aufruhr" folgende ist: Ja, der Angeklagte ist schuldig, am 23. Mai 1849 zur Zusammenrottung und zur gewaltsamen Auflehnung gegen die Obrigkeit zu dem in der Frage angegebenen Zweck bestimmt und deutlich aufgefordert zu haben, es ist auch am 24. desselben Monats eine Zusammenrottung einer Mehrheit von Menschen erfolgt, welche öffentlich zu erkennen gab ꝛc. In Erwägung zu 2, die Fragestellung dann als erschöpfend angesehen werden muß, wenn sie ganz dem Gesetze entspricht und alles enthält, was dieses als thatsächliche Voraussetzung der Anwendbarkeit seiner Strafbestimmungen aufstellt, und daher auch hier in die Frage nicht mehr aufzunehmen war, als daß der Aufruhr erfolgte, nachdem die Aufforderung dazu von Seiten des Querulanten vorausgegangen war. In Erwägung, der Querulant zwar behauptet, daß der Art. 162, Nr. 1 seine Ergänzung erhält durch den Art. 71 des Strafgesetzbuchs und daher auch dessen Bestimmungen bei der Fragestellung hätten berücksichtigt werden müssen, die allgemeinen Bestimmungen des ersten Theils des Strafgesetzbuchs jedoch nur da Anwendung finden, wo der zweite Theil nicht besondere Bestimmungen enthält, als eine solche aber die des Art. 162, Nr. 1 angesehen werden müsse. In Erwägung nämlich, der Gesetzgeber offenbar wollte, daß in jedem Falle des wirklichen Erfolgtseins des Aufruhrs diejenigen, die dazu aufgefordert haben, eine höhere Strafe treffen solle, ohne daß es nöthig sein solle, in die, doch bei einer Volksmenge zu keinem sicheren Resultate führende Untersuchung einzugehen, ob die Einzelnen gerade durch die in Frage stehende Aufforderung bestimmt wurden, oder neben dieser noch Anderes mitwirkte, und die Menge oder doch ein Theil derselben etwa schon vorbereitet und mehr oder weniger entschlossen sich versammelte. In Erwägung, der Querulant auch den Umstand hervorhob, daß, indessen in dem Art. 157 von wirklichen Gewaltthaten geredet werde, die ihn betreffenden Fragen und Antworten nur von Gewaltthaten sprächen, es aber allein darauf ankommen kann, ob, was bejaht wurde, Gewaltthaten verübt wurden, und das Wort „wirkliche" nur den Sinn hat, daß eine drohende Haltung und ein drohendes Benehmen der Menge, wie es der vorhergehende Artikel bezeichnet, allein nicht hinreichen soll. In Erwägung sonach auch diese Nichtigkeitsbeschwerde, sowie die vorhergehenden, als unbegründet erscheint. In Erwägung, was die sechste Nichtigkeitsbeschwerde betrifft, der Assisenhof in den Motiven seines Urtheils sagt, daß, wenn auch in der an die Geschwornen gerichteten Frage nicht ausdrücklich ponirt gewesen sei, daß die bei dem Aufruhre verübte Gewaltthätigkeit gegen Personen in Todtschlag bestanden habe, doch die Anwendbarkeit des Art. 159, Nr. 1, nach welchem der Anstifter eines Aufruhrs, wenn Todtschlag verübt worden, im Minimum mit 12 Jahren Zuchthaus bestraft werden solle, darum nicht ausgeschlossen sei, weil jener Umstand nur einen Strafzumessungsgrund bilde, bei der Strafzumessung aber der Assisenhof nicht auf die Thatsachen, welche die Frage an die Geschwornen enthalte, beschränkt sei. In Erwägung nach Art. 118 des Strafgesetzbuchs von Strafzumessung nur insoweit die Rede sein kann, als das Gesetz nicht selbst

die Strafabstufungen festgesetzt, sondern innerhalb bestimmter Grenzen die Strafbestimmung nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles dem Ermessen des Richters überlassen hat, wo dann jene Umstände die Strafzumessungsgründe bilden und entweder Strafminderungs- oder Erschwerungsgründe sind. In Erwägung dagegen, wo das Gesetz selbst bei einem Verbrechen an das Vorhandensein eines Umstandes eine bestimmte höhere Strafe knüpft, unter welche der Richter ohne vorliegende, von dem Gesetze vorgesehene Strafmilderungsgründe nicht heruntergehen kann, dieser Umstand keinen Strafzumessungsgrund, sondern eine Voraussetzung der Anwendbarkeit der von dem Gesetze selbst festgesetzten Strafe bildet und zu den Umständen gehört, über welche nach den Art. 66 und 167 des Assisengesetzes den Geschwornen eine Frage vorgelegt werden muß, wenn sie der Assisenhof seinem Urtheile selbst soll zu Grunde legen können. In Erwägung nun in dem Art. 159 des Strafgesetzbuchs nicht etwa im Allgemeinen eine Strafe von Correctionshaus von einem bis drei Jahren oder Zuchthaus bis zu 16 Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus angedroht und innerhalb dieser Grenzen dem Ermessen des Richters die Zumessung der Strafe, unter Berücksichtigung der Umstände unter Nr. 1 und 2 als Erschwerungsgründe, überlassen ist, sondern das Gesetz selbst die Strafabstufungen nach diesen Umständen festsetzt, indem es namentlich unter Nr. 1 bestimmt, daß die Anstifter eines Aufruhrs, welcher bis zu dem im Art. 157 bezeichneten Grade gediehen ist, mit lebenswierigem oder zeitlichem Zuchthaus von 12 — 16 Jahren bestraft werden soll, wenn Mord, Todtschlag, Raub oder Brandstiftung vorgefallen ist. In Erwägung diese Umstände daher nach Obigem keine Strafzumessungsgründe, sondern Voraussetzungen der Anwendbarkeit der von dem Gesetze selbst festgesetzten Strafe sind. In Erwägung jedoch, diese Nichtigkeitsbeschwerde darum nicht berücksichtigt werden kann, weil in dem Art. 270, A 5 des Assisengesetzes eine solche nur gegeben ist, wenn das Urtheil eine andere Strafe ausgesprochen hat, als das Gesetz nach der Natur des zu bestrafenden Verbrechens bestimmt, dieß aber in dem vorliegenden Fall nicht geschah, da jedenfalls Nr. 2 des Art. 159 darum hätte angewendet werden müssen, weil nach dem zu der vierten Nichtigkeitsbeschwerde Bemerkten durch die Antwort der Geschwornen feststeht, daß Gewaltthaten an Personen verübt worden sind, in Nr. 2 aber gleichfalls Zuchthaus bis zu 16 Jahren angedroht ist, daher auch nach dieser Gesetzesstelle gegen den Querulanten zehnjährige Zuchthausstrafe hätte ausgesprochen werden können. In Erwägung sonach der Recurs des Querulanten im Ganzen verworfen werden muß; in Erwägung, was den Antrag des Generalstaatsprocurators auf Vernichtung im Interesse des Gesetzes betrifft, dieser sich darauf bezieht, daß der Assisenhof in Anwendung des Art. 117 des Strafgesetzbuchs darum, weil Seip zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, nur eine zehnjährige Zuchthausstrafe aussprach, obgleich das Minimum der in dem Art. 159, Nr. 1 angedrohten Strafe zwölf Jahre Zuchthaus beträgt. In Erwägung, da der Art. 117 nur von den Fällen spricht, wo auf Todes- oder lebenswierige Zuchthausstrafe zu erkennen wäre, die Motivirung jenes Erkenntnisses insofern das Gesetz verletzt, als darin die Bestimmung jenes Artikels auf alle Fälle, wo mehr als zehnjährige Zuchthausstrafe angedroht ist, der Schuldige aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, anwendbar erkannt wird, indem eine solche Ausdehnung einer Bestimmung des Strafgesetzbuchs auf andere, als die darin vorgesehenen Fälle nicht platzgreiflich ist — zu Recht erkannt, daß die Nichtigkeitsbeschwerde des Querulanten Seip theils als unbegründet, theils als unstatthaft zu verwerfen — dagegen — das Urtheil des Assisenhofs vom 30. Aug. 1851 im Interesse des Gesetzes insofern zu cassiren sei, als in dessen Motiven der Art. 117 des Strafgesetzbuchs auch auf andere, als die darin vorgesehenen Fälle anwendbar erkannt wurde — V. R. W.

II. Andere Strafrechtsfälle der Anklage wegen Aufruhrs: Darmstädter Zeitung Nr. 280 vom 9. October 1849. Assisengericht in Darmstadt. Vierte Sitzung am 4. und 5. October. Anklage gegen 4 Einwohner in Darmstadt wegen Hervorrufung eines Aufruhrs daselbst zu dem Zweck, um die Staatsregierung zu nöthigen, die zur Bekämpfung des Aufstandes in Frankfurt am 18. September 1848 dorthin gesendeten Truppen zurückzurufen, sowie wegen

Hervorrufung der bei diesem Aufruhr verübten Excesse und Betheiligung daran*). (Freisprechung). Darmst. Zeit. Nr. 292 vom 21. October 1849: Assisengericht in Darmstadt. Vierzehnte Sitzung am 16. October.**) Anklage gegen Johannes Schüler I. von Niederroden, am 18. September 1849 die Einwohner von Sachsenhausen zum Aufruhr und dazu aufgefordert zu haben, sich dem in Frankfurt kämpfenden Militär widersetzen zu helfen (Gefängniß von 4 Wochen wegen Versuchs).

Titel XVII.

Von Gewaltthätigkeiten und Drohungen.***)

Art. 164. Erk. d. Gr. O.A.Ger. in U. S. g. Wilhelm Löschhorn und Genossen wegen Eigenthumsbeschädigung (1851).

---

*) s. auch Darmstädter Journal, Nr. 238 und 239 vom 6. und 8. October 1849, wo die Anklage wörtlich mitgetheilt ist.

**) s. auch Darmstädter Journal, Nr. 247 vom 17. October 1849.

***) Kappler: Handbuch S. 851 – 854. Hufnagel a. a. O. S. 180 bis 187. Hepp: Commentar. Band 2, Abth. 2, S. 865 – 1107. Derselbe: Die politischen rc. S. 253 – 315. Thilo a. a. O. S. 266 – 269. Wächter: Ueber das crimen vis (Neues Archiv des Criminalrechts, Band 11, S. 635 rc.). Derselbe: Revision der Lehre von dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit (Ebendas. Band 12, S. 342 rc., Band 13, S. 1 rc., 195 rc., 374 rc.). Derselbe: Faustrecht, Fehde, Friede (Königsfriede, Burgfriede, Hausfriede, Gottesfriede, Landfriede, Religionsfriede), Friedensbruch (Landfriedensbruch rc.), S. 439 – 454 des fünften Bandes des Staatslexicons. Alt. 1837. Klein: Rechtssprüche der Hallischen Juristenfacultät. Band 1, Berlin 1896, S. 1 - 31: Gewaltthätigkeiten, welche von den Einwohnern des Churfürstlich-Mainzischen Dorfes Rottleben in dem Herzoglich Gothaischen Grabsleben ausgeübt worden. Bischoff: Merkwürdige Criminalrechtsfälle, Band 2, S. 593 – 599: Untersuchungsproceß gegen Melchior Elsmann aus M...feld wegen Begehung des Verbrechens der öffentlichen Gewalt (vis publica), Band 4, S. 273 – 282: Untersuchungsproceß gegen F. Martens aus W...ried und Genossen wegen Landfriedensbruchs. Monatschrift für die Justizpflege in Würtemberg, Band 2, S. 252 rc.: Aus der Praxis zu der Frage über die Strafe des Landfriedensbruchs, des Hausfriedensbruchs, der Gewaltthätigkeit, Band 8, S. 169 rc.: Streitfrage und Bemerkungen über die Störung des Hausfriedens (Art. 193) und den Landfriedensbruch. Heuser: Entsch. d. Criminalsenats des O.A.Ger. in Kassel, Band 1, S. 323 – 325, Band 3, S. 244 – 249: Ueber die Bestrafung der von Handwerkern in Beziehung auf ihr Gewerbe verübten Eigenmacht rc. S. 486 rc.: Gewaltthätigkeit, Gesundheitsverletzung rc. Darmst. Zeit. Nr. 347 und 349 vom 15. und 17. December 1849, S. 2065, 2073: Außerordentliches Assisengericht in Darmstadt. Neunte Sache, am 13. und 14. Decbr. (Verhandl. d. Anklage gegen mehrere Einwohner von Leeheim wegen Gewaltthätigkeit und Eigenthumsbeschäd.) D. Z. Nr. 29 vom 29. Jan. 1850, S. 147: Assisengericht in Darmstadt. Sechste Sache, D. am 26. Jan. (Verhandl. der Ankl. g. Schmiedmeister C. Nord von Oberramstadt wegen Gewaltthätigkeit und Widersetzung). Darmst. Journal Nr. 296 vom 13. December 1850: Darmst. 12. December (Verhandl. der Anklage gegen A. Scharf von Eppertshausen wegen Gewaltthätigkeit). D. J. Nr. 297 vom 14. Decbr.: Darmst. 13. December (Verhandl. der Anklage gegen J. Rühl von Seligenstadt wegen Gewaltthätigkeit und Ehrenkränkung). D. J. Nr. 301 vom 19. Decbr.: Darmst. 18. December (Verhandl. d. Ankl. g. Franz Blickhahn II. von Eppertshausen wegen Gewaltthätigkeit und Eigenthumsbeschädigung). D. J. Nr. 310 vom 31. Decbr. 1850: Darmst. 30. Decbr. (Verhandl. der Ankl. g. C. Nees von Niederroden wegen Gewaltthätigkeit und Körperverletzung). Darmst. Zeit. Nr. 15 vom

Art. 171. Aufzeichnung Gr. Hofger. d. P. O. vom 5. Mai 1846: In dem Art. ist der Fall nicht vorgesehen, da Jemand nicht bestimmt eine genau bezeichnete Person, sondern unbestimmt Personen bedroht. Da nun solche Bedrohungen unter Umständen gleichfalls als sehr gefährlich und strafwürdig erscheinen, so dürfte ein solcher Fall gleichfalls mit Strafe zu bedrohen, jedoch selbstverständlich die Untersuchung von keiner Klage abhängig zu machen sein. Der nachfolgende Fall wird die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung ergeben: Peter Fuhrmann von Büdesheim in Rheinhessen war wegen Muttermords von dem Assisengericht zu Alzey zum Tode verurtheilt, jedoch dahin begnadigt worden, daß er lebenslänglich im Zuchthaus bleiben soll. Kaum in die Strafanstalt aufgenommen, betheuerte er überall seine Unschuld, wollte jedoch nichts destoweniger das gegen ihn erlassene Urtheil vollzogen wissen. Da er dieses auf dem Wege der Beschwerde bei der Direction der Strafanstalt nicht erreichen konnte und von der Ansicht ausging, daß diese sein Verlangen nicht zur Kenntniß der höheren Behörde gebracht habe, so verübte er nicht nur eine Körperverletzung an einem andern Züchtling (Joseph Wetter), wegen deren er jetzt mit Rücksicht auf den Art. 102 des Strafgesetzbuchs zur Untersuchung gezogen ist, sondern er erlaubte sich auch häufige sehr gefährliche Aeußerungen und Drohungen nicht nur in Gegenwart der Züchtlinge, sondern auch im Beisein der Angestellten der Anstalt, welche dahin gerichtet waren, er beabsichtige die Begehung eines todeswürdigen Verbrechens, um seinen Zweck, hingerichtet zu werden, zu erreichen. Er bezeichnete zwar keine bestimmte Person als Gegenstand seiner beabsichtigten That, gab jedoch zu erkennen, daß er es vorzugsweise auf einen Angestellten bei der Anstalt abgesehen habe, und bezeichnete auch einmal den Verwalter und dessen Familie als die ausersehenen Opfer. Daß die Drohungen des Züchtlings ernstlich gemeint waren und sind, läßt sich nach Allem dem, was vorliegt und der Schilderung seines Charakters nicht bezweifeln, zumal er sich auch bei dem katholischen Geistlichen *) von Gott gänzlich lossagte, bei dem, wie er bemerkt, keine Hülfe sei, daher er sich dem Teufel übergebe. Darum sah sich auch der Director der Strafanstalt, unter Billigung des Provinzialcommissärs, veranlaßt, den Fuhrmann, mit dem die andern Züchtlinge, aus Furcht, ihr Leben zu verlieren, nicht länger zusammen sein wollten, durch Versetzung in einen Strafkerker von den übrigen Züchtlingen auf längere Zeit abzusondern. Daß aber solche gefährliche Drohungen nicht straflos sein sollten und mindestens bei zu lebenswierigem Zuchthaus verurtheilten oder dazu begnadigten Züchtlingen Strafschärfungen, insbesondere durch das Gesetz ausgesprochene einsame Einsperrung für immer oder doch für längere Zeit zur Folge haben müßten, wird nicht zu bestreiten sein. Denn wenn auch im Wege der Disciplin in den Strafanstalten für kürzere Zeit Isolirung angeordnet werden kann, so kann doch ohne richterliches Erkenntniß nicht für die ganze Strafzeit solche Schärfung hinzutreten, indem sonst eine Strafe auferlegt würde, die dem Gesetze fremd ist. Auch bei den nicht in Strafanstalten befindlichen Personen müßten solche gefährliche, den Umständen nach ernstliche Drohungen, die nicht gegen bestimmte Personen gerichtet sind, geahndet werden; mindestens müßten Sicherheitsmaßregeln angewendet werden, da die Erfahrung lehrt, daß sie sich bei angebender Gelegenheit oft verwirklichen.

---

15. Jan. 1851 (Verhandl. d. Ankl. g. P. Best III., Joh. Hamm, G. H. Poth und J. Steinbrecher von Weiterstadt und Joh. Hamm von Wixhausen wegen Gewaltthätigkeit). Rheinhess. Zeit. Nr. 43 vom 20. Juni 1850: Mainz 18. Juni. Heute standen Urban Braurt, Schiffer, und Lorenz Seib, Flößer, beide aus Kastel, der Gewaltthätigkeit angeklagt, vor den Assisen; beide wurden von den Geschwornen für schuldig erklärt und darauf jeder vom Hofe zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten verurtheilt.

*) Das zu Fuß des Rochusbergs liegende Dorf Büdesheim ist katholischer Confession, wie schon aus Goethe's „Rochusfest" bekannt ist.

Titel XVIII.

Von der Widersetzung und von dem Ungehorsam gegen gewisse obrigkeitliche Verfügungen.*)

Art. 172 (und 174). I. Aufzeichnung Gr. H. Ger. d. P. O. v. 31. Dec. 1844: Die Art. 172 und 174 bedrohen nur den gewaltsamen Widerstand,

---

*) Kappler: Handbuch, S. 518, 519, 523–525. Hufnagel a. a. O. S. 166 – 172. Hepp: Commentar, Band 2, Abth. 1. S. 553 – 651. Derselbe: Die politischen 2c. S. 162 – 200. Thilo a. a. O. S. 471 – 478. Kritz: Zur Begriffsbestimmung des Verbrechens der Widersetzung gegen die Obrigkeit (412–434 des Jahrg. 1846 d. Archivs d. Criminalrechts). Schwab: Kritik der Bestimmungen des würtemb. Strafgesetzbuchs über die Beleidigung der Amtsehre und die Widersetzung (Ebendas. S. 228 – 270). Pfeiffer: Praktische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswiss. Band 5, S. 580 2c.: Thatbestand der Widersetzlichkeit. Jahrbücher des badischen Oberhofgerichts. N. F. Erster Jahrg. 1833, Mannh. 1834, S. 153–162: Tumult. Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit. Aufstand. Charakteristische Merkmale dieser Verbrechen. Zweiter Jahrg. 1834, Mannh. 1835, S. 219 – 229: Noch einige Worte über den Begriff und den Thatbestand des Verbrechens des Aufruhrs. Ist ein Aufstand unter den Gefangenen in einer Strafanstalt zu diesem oder zu einer Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit zu rechnen? Vierter Jahrg. 1836 und 1837, 1838, S. 100–102: Ueber den Unterschied zwischen dem Verbrechen der Widersetzlichkeit und der Ehrenkränkung eines öffentlichen Beamten in der Dienstausübung. Annalen der Großh. badischen Gerichte. Erster Jahrg. 1833, S. 18 2c.: Zwei bei dem Hofgericht in Rastadt vorgekommene Fälle, betreffend das Vergehen der Widersetzlichkeit. Siebenter Jahrg. 1839, S. 245 2c.: Criminalfall, betreffend Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt und Zuständigkeit der Gensd'armerie. Achter Jahrg. 1840, S. 107 2c.: Merkwürdige Auslegung des Gesetzes vom 28. December 1831 (abgedruckt im 4. Band des Arch. für die Gesetzgebung, herausgegeben von A. Müller, S. 60 2c.) über die Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt hinsichtlich der Zuständigkeit der öffentl. Diener. Neunter Jahrg. 1841. Ein bei dem Hofgericht des Seekreises vorgekommener Fall von Widersetzlichkeit gegen die öffentl. Gewalt und Ehrenkränkung, in welchem die Ansicht desselben über die Auslegung des Gesetzes über die Widersetzlichkeit gegen die öffentl. Gewalt zur Kenntniß gebracht wird. s. überhaupt noch Kappler: Handbuch der Literatur des badischen Rechts. Heidelb. 1847, S. 71, 72. Schüßler: Actenmäßige Darstellung verschiedener Strafrechtsfälle. Thl. 1, S. 185–187: Jagdfrevel und lebensgefährliche Bedrohung eines Forstläufers, S. 187–190: Renitenz, Th. 2. 1838. S. 120–124: Thätliche Widersetzlichkeit bei einer Auspfändung. S. 125 – 127: Lebensgefährliche Bedrohung eines öffentlichen Dieners in Ausübung seines Berufes. Gönner: Auserlesene Rechtsfälle und Ausarbeitungen, Band 1. Landsh. 1801. Abh. 15: Abstimmung des Correferenten in der U. S. g. Christian D. aus K. und Consorten wegen öffentlicher Widersetzlichkeit gegen richterliche Befehle. Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreich Bayern, herausgegeben von Gönner und Schmidtlein, Band 1. Erl. 1818, S. 319 2c.: Widersetzung und Ehrenbeleidigung gegen Militärwachposten. Monatschr. f. die Justizpflege in Würtemberg. Bd. 1, S. 60 2c.: Ueber Widersetzlichkeit gegen militärische Wachposten. Band 2, S. 303 2c.: Widersetzlichkeit gegen Jagdaufseher und Waldschützen. Band 8, S. 265 2c.: Versuch einer kritischen Beleuchtung der Art 162, 164, 171 und 172 des Strafgesetzbuchs, betreffend die Vergehen der Amtsehrebeleidigung und der Widersetzung. Benesch: Criminalrechtsfall. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohungen gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen (Jahrg. 1826 der Wagner'schen Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, Band 2, S. 72 2c.). Hitzig's Annalen der Criminalrechtspflege, Bd. 1. S. 368, 369: Seltene Renitenz. Seuffert und

also nur den Fall, da sich der Angeschuldigte einer Thätlichkeit schuldig machte, mit Strafe. In mehreren von dem Gerichtshofe abgeurtheilten Fällen erhob sich Zweifel darüber, ob auch dann ein gewaltsamer Widerstand anzunehmen sei, wenn, was häufig vorkommt, z. B. sich Jemand der Arretirung dadurch widersetzt, daß er sich an der Thüre oder einem sonstigen Gegenstand festhält, oder nur in dem Fall, da Gewalt gegen die Person des die Verhaftung vornehmenden öffentlichen Dieners angewendet wird? In einem am 12. December d. J. zur Aburtheilung gekommenen Fall: Untersuchungssache gegen Ludwig Appel aus Gießen wegen Widersetzlichkeit, wurde durch Mehrheit das Erstere angenommen*), jedoch bemerkt, daß allerdings die Worte des Gesetzes Zweifel darüber zuließen, ob in solchen Fällen vis personae illata vorausgesetzt werde, um das Gesetz anwenden zu können, und beschlossen, das Desiderium niederzulegen, daß dem Gesetz eine bestimmtere Fassung gegeben werden möge. Zugleich fand man es für passend, darauf aufmerksam zu machen, daß die bloße wörtliche Widersetzung gegen obrigkeitliche Befehle und Anordnungen, z. B. die Aeußerung: „Ich lasse mich nicht pfänden," oder: „Unterstehe sich Niemand, mir etwas anzurühren!" u. s. w., obgleich diese im Leben sehr oft vorkomme und die Auctorität der Behörde gleichfalls in hohem Grade gefährde, mit Strafe nicht bedroht sei. Man hielt es für erforderlich, daß auch auf solche Fälle das Gesetz ausgedehnt werde.

II. Unter einer „obrigkeitlichen Person" ist nicht auch ein Forstschütze zu verstehen. Erk. Gr. OAGer. in U. S. g. Metzger G. Fischer in D. wegen Körperverletzung (1851).

Art. 173.**) „Waffen." Erk. Gr. OAGer. in U. S. g. Adam Wollbeck von Steinbach wegen Verletzung der Amts- und Dienstehre (1850). Vergl. Art. 370. „Gefängnißstrafe." Erk. Gr. OAGer. in U. S. g. Gerhard Mang von Heppenheim wegen Widersetzung gegen einen Polizeidiener (1849).

Art. 174. Erk. d. Gr. OAGer. in U. S. g. 1) P. Beck wegen Widersetzung gegen die Auspfändung (1850); 2) Metzger Fischer in D. wegen Körperverletzung. Ueber den Begriff: „Gewaltsamer Widerstand." Erk. d. Gr. OAG. in U. S. g. Conrad Herbert von Wersau (s. S. 54, Note **) wegen gewaltsamen Widerstandes gegen einen Gensd'armen (1851).

Art. 178. Anträge mehrerer Untergerichte veranlaßten Gr. H. G. d. P. O. sich beistimmend dahin auszusprechen, dieser Artikel möchte abzuändern sein, in-

---

Glück: Blätter für Rechtsanwendung, zunächst in Bayern. Band 1. S. 220: Zur Lehre von der Widersetzung gegen die Obrigkeit. Allgemeine Gerichtszeitung, Jahrg. 1851. Nr. 65, S. 525 (Aus Preußen. Widersetzung zur Verhinderung einer Pfändung. Verurtheilung zu 2 Monaten Gefängniß). Hermsdorf: Jahresberichte über die deutsche Gesetzgebung. Dritter Band. Jahr 1846. Leipz. 1847, S. 333, 334: Widersetzung. Oldenburg. Verordnung vom 24. October. Neue Bestimmungen zu Art. 321, 322 und 439 des Strafgesetzbuchs. Darmst. Journal Nr. 298 v. 16. Dec. 1850: Darmst., 14. Dec. (Verhandl. d. Ankl. gegen Juliane und Phil. Gebbauer zu Arheilgen wegen Widersetzung). D. J. Nr. 14 v. 16. Jan. 1851: Darmst., 14. Jan. (Verh. d. Ankl. g. Bernhard Kraft und Genossen von Zwingenberg wegen Mißhandlung Großh. Forstdiener aus Rache in Bezug auf ihre Dienstverrichtungen). D. Z. v. 26. Oct. 1852. S. 1337 (Verurtheilung des Peter und Adam Walther von Mainflingen am 20. Oct. wegen Widersetzung. 5, resp. 4 Monate Correctionshaus). D. Zeit. vom 2. Nov. 1851. S. 1565 (Verurtheilung des der Widersetzung, Verletzung der Amts- und Dienstehre, Gewaltthätigkeit und Ehrenkränkung angeklagten Franz Blikhahn II. zu Eppertshausen zu 6 Monaten Correctionshaus).

*) Uebereinstimmend ist die Praxis Gr. H. Ger. d. P. St. s. oben S. 54. Beig. II. zu Art. 174.

**) Darmst. Zeitung vom 5. October 1849, S. 1610: Assisensitzung vom 2. October. Verhandlung der Anklage gegen Christoph Polster II. von Pfungstadt wegen Widersetzung. Vier Monate Correctionshaus.

sofern er die Absicht, Ungehorsam gegen die Obrigkeit zu bezeigen, oder deren Verfügung zu vereiteln, zum Begriffe des Vergehens ausschließlich voraussetze.

Titel XIX.

Von strafbaren Privatvereinen und Verbindungen.*)

Titel XX.

Von Verletzung der Amts- und Dienstehre.**)

Art. 186. Auch die Generaldirection der Gr. Hess. Posten in Frankfurt ist im Sinne dieses Artikels als Großherzogliche Staatsbehörde zu betrachten

*) Kappler: Handbuch, S. 913. Feuerbach: Lehrb. §. 434. S. 707. Hufnagel a. a. O. S. 144, 145. Hepp: Commentar, Band 2. Abth. 1. S. 280—323. Derselbe: Die politischen rc. S. 46—63. Turin: Ueber das Verbrechen, geheim zu sein und die Strafbarkeit desselben. Chemn. 1801. Zirkler: Das Associationsrecht der Staatsbürger in den deutschen constitutionellen Staaten und die Lehre von dem Verbrechen unerlaubter Verbindungen und Versammlungen, aus dem Standpunkt der Rechtsphilosophie, aus der Geschichte und aus den authentischen Quellen unseres positiven Rechts entwickelt und beleuchtet. Leipz. 1834 (s. Archiv d. Criminalrechts, Jahrg. 1836, S. 167—170). Roßhirt: Ein paar Worte zur Erläuterung und Vertheidigung seiner Theorie des Associationsrechts. Ein Nachtrag zu der Schrift: Das Associationsrecht rc. von Hrn. Oberjustizrath Zirkler in Tübingen (im zweiten Band von dessen Zeitschrift für Civil- und Criminalrecht, in gleichmäßiger Rücksicht auf Geschichte und Anwendung des Rechts).

**) Kappler: Handbuch: S. 691—695. Hufnagel a. a. O. S. 153 bis 163. Hepp: Commentar, Band 2, Abth. 1, S. 409—495. Derselbe: Die politischen rc. S. 117—141. Thilo a. a. O., S. 280, 281. Mittermaier: Die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung rc. Zweiter Beitrag. Heidelberg 1843, S. 74. Annalen der Criminalrechtspflege, Band 16, S. 204—226: Großherzogthum Sachsen-Weimar: Gefährlich gewordene Aufrichtigkeit einer als Antwort auf eine vertrauliche Frage ausgesprochenen Herzensmeinung. Erkenntniß des Oberappellationsgerichts zu Jena in der wider den Stadtältesten Henß zu Weimar vom Stadtdirector daselbst wegen Beleidigung der Amtsehre anhängig gemachten Denunciationssache. Ebendas. S. 385—404: Herzogthümer Schleswig-Holstein. Recursschrift an das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht in Kiel für den Bürger und Literaten Hansen zu Eckernförde, die wegen aufgetragener Wortfassung einer Annonce zudictirte Geldbuße betreffend. Band 25, S. 233—254: Königreich Bayern. Das Vergehen der Amtsehrenbeleidigung. Band 28, S. 280—302: Königreich Hannover. Ueber Beleidigung der Amtsehre. Aus den Vertheidigungsschriften für den pensionirten Major Sch. zu B. Mitgetheilt von seinem Anwalte, Adv. Ebhardt zu Hannover. Band 29, S. 153—293: Königreich Hannover. Die Criminaluntersuchung wider den Landtagsabgeordneten Breusing aus Osnabrück wegen Beleidigung der Amtsehre. Band 35, S. 101—126: Königreich Preußen. Verbalinjurien gegen Wachtmannschaften in Beziehung auf die Ausübung ihres Dienstes, verübt durch ein Pasquill. Weitere Vertheidigung des praktischen Arztes Dr. Wolff in Berlin gegen die Anschuldigung dieses Vergehens. Von L. Volkmar, Advocat-Anwalt am Rheinischen Revisions- und Cassationshof zu Berlin. Band 38, S. 31—42. Königreich Sachsen: Beleidigung des Richterstandes. Band 48, S. 101—174, Band 49, S. 33—46: Beleidigung der Amtsehre. Ein Rechtsfall, mitgetheilt von Dr. Benfey in Göttingen. A. Vertheidigungsschrift für Herrn Stadtrichter Rose in Hameln. B. Erläuternde Actenstücke. C. Entscheidung der K. Justizcanzlei zu Hannover (Freisprechung).

(Rechtssprechung d. O.A.Ger.). Ob unter „einer öffentlichen Versammlung" auch das Wirthshaus zu verstehen? f Erk. Gr. O.A.Ger. in U. S. g. Conrad Kaiser zu Eberstadt wegen Majestätsbeleidigung (1850).

Art. 186 (187, 188, 189, 301, 305). I. Aufzeichnung Gr. H. G. d. P. O. vom 11. Nov. 1843: Fällt die Verläumdung eines Beamten in Beziehung auf den Dienst unter den Tit. XX. oder XXXVII. des Strafgesetzbuchs, oder kommen mit Rücksicht auf Art. 113 die Grundsätze über Verletzung der Amtsehre und Verläumdung gleichzeitig zur Anwendung? Diese Fragen kamen öfters zur Sprache, namentlich in den Untersuchungen gegen N. N. wegen Verläumdung des Assessors N. N., gegen Rentmeister N. N. wegen Verläumdung des Consistorialdirectors N. N., gegen Forstassessor N. N. zu B. wegen Verläumdung des Assessors N. N. zu B. In diesen Untersuchungen, welche sämmtlich jetzt bei dem obersten Gerichtshofe anhängig sind, ging das H. G von der letzteren Ansicht aus; es bestrafte die Verläumdung und betrachtete die damit concurrirende Verletzung der Amtsehre als Erschwerungsgrund bei Zumessung der Strafe. Diese Entscheidung beruht hauptsächlich auf der Annahme,

---

Actenmäßige Darstellung und Ausgang der auf Anklage des Probstes zu St. Hedwig in Berlin, Herrn Brinkmann, wegen demselben öffentlich zur Last gelegten Intolleranzfälle wider den Geh. Kriegsrath a. D. H. W. Loest vor dem K. Kammergericht verhängt gewesenen fiscalischen Processes. Nebst einer durch Publicität beglaubigten Mittheilung des Wesentlichsten, was dem gerichtlichen Verfahren vorausgegangen ist. Darmst. 1846. C. Welcker: Zur gerichtlichen Vertheidigung gegen die Ehrenkränkungsklage der Großherzoglich Hessischen Regierung wegen der Schrift: „Geheime Inquisition ꝛc." Karlsruhe 1846. Schoder: Vertheidigungsrede vor dem Schwurgerichte in Eßlingen in Anklagesachen gegen den Lithographen F. Krauß wegen Beleidigung der Ehre der Staatsregierung (des Märzministeriums) aus Anlaß der Sprengung der Nationalversammlung. Stuttg. 1850. Oeffentliche Verhandlungen beim Schwurgerichtshofe von Oberbayern zu München am 29. December 1850 gegen den Redacteur Jakob Gotthelf wegen Mißbrauchs der Presse, begangen durch Beleidigung der bayerischen Staatsregierung, resp. durch Angriffe auf den Bundestag zu Frankfurt a. M. Nach stenographischen Berichten. München, 1850. Die Verhandlungen der Schwurgerichtssitzung zu Aurich am 17. März 1851 gegen Subrector Dr. Matger und Stadtsyndikus Dr. Bueren aus Emden, angeklagt der Amtsehrenkränkung des Ministerialvorstandes Dr. Stüve. Aurich, 1851. Darmst. Zeit. Nr. 189 vom 10. Juli 1849, S. 1137, 1138. Assisengericht in Darmstadt. Vierte Sitzung am 6. Juli 1849 (Verhandl. d. Ankl. g. F. K. Nerroth in Michelstadt wegen Verletzung der Amtsehre des Pfarrers Bauer in Michelstadt. Darmst. Zeit. Nr. 280 vom 9. Oct. 1849, S. 1629: Assisengericht in Darmstadt. Fünfte Sitzung am 6. Oct. 1849 (Verh. d. Anklage gegen den Redacteur der Neuen Deutschen Zeitung, Dr. Lüning, wegen Verletzung der Amts- und Dienstehre des Ministers Jaup). Darmst. Zeit. Nr. 289 vom 18. Oct. 1849, S. 1687–1689: Assisengericht in Darmstadt. Dreizehnte Sitzung am 15. Oct. (Verh. d. Anklage gegen Dr. A. Büchner und Buchdrucker Schild in Gießen wegen Verletzung der Amts- und Dienstehre des Hofgerichtsrath Georgi in Gießen). Darmst. Zeit. Nr. 292 vom 21. Oct. 1849, S. 1705, 1706. Assisengericht in Darmstadt. Fünfzehnte Sitzung am 17. Oct. (Verh. d. Anklage g. C. Ewald von Bickenbach wegen Verletzung der Amtsehre des Bürgermeisters Schemel das.). Darmst. Zeit. Nr. 27 vom 27. Jan. 1850, S. 137. Assisengericht in Darmst. 5 Sache. Darmst. am 25. Jan. (Verhandl. der Anklage g. A. Kattmann wegen Verletzung der Amts- und Dienstehre). Darmst. Journal, Nr. 295 vom 12. Decbr. 1850: Darmstadt, 11. Dec. (Verhandl. d. Anklage g. Georg Loßmann von Weiterstadt wegen Widersetzung, Verletzung der Amts- und Dienstehre, Ehrenkränkung und Körperverletzung). In U. S. g. den Feldschützen Joh. Schneider von Gunzenau wegen Beleidigung des kurfürstl. hess. Justizamts Großenlüder ging Gr. H. G. d. P. O. bei der Aburtheilung am 18. Nov. 1845 davon aus, daß der Tit. XX. auf Verletzungen der Amtsehre auswärtiger Behörden keine Anwendung finden könne, wie sich aus Art. 146 des Strafgesetzbuchs ergebe.

daß der Art. 187 in den Worten „Wer — beleidigt" nur von Ehrenkränkungen — Art. 308 — nicht auch von Verläumdungen — Art. 304 — rede, eine Annahme, welche in den Art. 313 und 316 ihre Unterstützung findet, wo die Ausdrücke: „Beleidigung" und „Ehrenkränkung" gleichbedeutend gebraucht werden. Allein es läßt sich dagegen anführen, daß in den Art. 319 und 320 auch die Verläumdungen zu den Beleidigungen gerechnet werden, und der Regierungscommissär bei der Berathung des Gesetzesentwurfs in der zweiten Kammer — Prot. 139, S. 16—18 — als Beispiel einer Beleidigung in Beziehung auf den Dienst den Vorwurf anführte, der Richter habe sich bestechen lassen, was Verläumdung. Geht man aber von der Ansicht aus, daß Verläumdungen eines Beamten nur nach Tit. XX. bestraft werden können, so folgt aus einer Vergleichung des Art. 306 Nr. 1 mit dem Art. 187 Nr. 2, daß der, welcher einen Beamten verläumdet, nicht so hoch bestraft werden kann, als der, welcher einen Privaten verläumdet. Durch eine schärfere Unterscheidung zwischen den Ausdrücken Beleidigung und Ehrenkränkung u. s. w. würde jenem Zweifel abzuhelfen sein.

II. Die Verletzung der Amts- und Dienstehre unterscheidet sich dadurch von der Verläumdung, daß jene durch eine formelle Injurie — herabwürdigende Worte und Geberden — begangen werden kann. Eine bloß verläumderische Aeußerung fällt also nicht unter den Begriff der Verletzung der Amts- und Dienstehre. Diese kann nicht zugleich als Verläumdung bestraft werden. Rechtssprechung Gr. O.A.Ger.

III. Auszug eines Rescripts Gr. O.A.Ger. vom 13. December 1849 an Gr. Hofger. d. P. St.: „Dagegen kann einem der Verläumdung eines Staats- oder öffentlichen Dieners Angeklagten zum Zweck der Begründung gänzlicher oder theilweiser Straflosigkeit der Gebrauch und resp. Beweis der Einrede der Wahrheit der den Gegenstand der behaupteten Verläumdung bildenden Thatsachen nach den Bestimmungen unseres Strafgesetzbuchs mit Grund nicht versagt werden. Auch läßt sich die Zulässigkeit der Vorschützung dieser Einrede bei der Verletzung der Amts- und Dienstehre, insoweit durch dieselbe eine Strafminderung nach den allgemeinen gesetzlichen Strafzumessungsgründen erzeugt werden soll, hiernach nicht unbedingt für ausgeschlossen halten. Dem zu Folge vermögen wir die in der von Ihnen am 12. October l. J. erlassenen, jetzt angefochtenen Verfügung ausgesprochene unbedingte Verwerfung der von dem jetzigen Querulanten in der vorliegenden Sache vorgeschützten Einrede der Wahlen nicht zu billigen, haben vielmehr insoweit, der vorgebrachten Beschwerde Folge gebend, die erwähnte Verfügung wieder aufgehoben rc.

Art. 187 (und 189). I. Bei Gr. Hofger. d. P. Oberhessen hatte sich auf Anlaß einer Bemerkung des Landgerichts Lich der Referent dahin geäußert: 1) Die Ansicht, daß Art. 80 des Forststrafgesetzes durch Art. 187 und 189 des Strafgesetzbuchs aufgehoben worden sei, hatte sich Anfangs auch bei uns geltend gemacht; sie wurde jedoch von der Majorität verworfen, und zwar aus Gründen, welche in dem Schreiben vom 17. Januar d. J. (1843) an das Hofger. in Darmstadt, betreffend diesen Artikel, enthalten sind.*) Offenbar unrichtig ist die Bemerkung des Landgerichts Lich, daß das Strafgesetz, welches mit gerichtlichen Strafen droht, milder sei, als Art. 80 des Forststrafgesetzes, der nur polizeiliche Strafen zur Folge hat. Uebrigens halte ich es für eine Inconsequenz, daß Verletzungen der Amts- und Dienstehre, welche Forstbeamten oder Forstdienern widerfahren, anders behandelt werden, als die übrigen Verletzungen der Amts- und Dienstehre, und trage ich daher darauf an, ein Desiderium zu stellen, beziehungsweise den Wunsch auszusprechen, daß der Art 80 des Forststrafgesetzes aufgehoben und die Beleidigungen der darin bezeichneten Art unter den Tit. XX. des Strafgesetzbuchs verwiesen werden mögen. 2) Welche Behörden Obrigkeiten im Sinne des Gesetzes seien, woran man einen obrigkeitlichen Diener erkenne, ob derselbe ein Bestallungsdecret haben müsse, von welcher Behörde, ob ihn die Verpflichtung zum obrigkeitlichen Diener mache, u. s. w., diese Fragen lassen sich meines Erachtens nicht von vornherein im Gesetze erschöpfend beantworten. Sie müssen der Rechtssprechung überlassen bleiben, der es in dieser Beziehung an genügenden Anhaltspunkten nicht fehlen kann. Vergl. Tit. XII., XVIII., XIX., XX.

*) Ueber die Rechtssprechung des C. Hs. s. oben S. 288.

und insbesondere Tit. LVI., Ministerialausschreiben vom 15. Nov. 1843, betreffend die Verletzung der Amts- und Dienstehre. Der Correferent sprach sich dahin aus: „Mit dem von dem Herrn Ref. hier beantragten Desiderium bin ich nicht einverstanden. Sofern es sich von dem bestehenden Gesetze handelt, ist die Frage in jenem Schreiben an Gr. Hofger. in Darmstadt gewiß richtig beantwortet. Soll dagegen de lege ferenda die Rede sein, so gebe ich dem Herrn Ref. gern zu, daß es theoretisch consequenter wäre, die fast zahllosen peinlichen Untersuchungen wegen Verletzung der Amts- und Dienehre, zum Theil höchst geringfügiger, ja wahrhaft futiler Art, jährlich noch mit einigen Hunderten aus dem Forstfache zu vermehren. Ob aber eine solche Vermehrung dem Interesse des Staats im Allgemeinen, insbesondere dem der Forstadministration zusage, möchte ich sehr bezweifeln. Die große Masse der dem Forstpersonal oft von Menschen aus der niedrigsten Volksclasse, so zu sagen aus der Hefe des Volks, zugefügt werdenden Verunglimpfungen und Ehrverletzungen gebietet nämlich eine thunlichst prompte, dem Vergehen auf dem Fuße folgende Strafe, ein Zweck, der natürlich im Wege des forstgerichtlichen Verfahrens viel leichter und sicherer erreicht wird, als in dem des förmlichen peinlichen Processes, in welchem unter anderen Mitteln, das Ziel der Untersuchung fern zu halten den der Regel nach vermögenslosen Angeschuldigten die Möglichkeit zu Gebote steht, die Sache, wie sie sich ausdrücken, an's Armenrecht zu hängen und durch Official-Anwälte und schriftliche Vertheidigung auf Kosten der Criminalkasse ad calendas graecas zu verschieben. Meines Erachtens wäre daher von dem vorgeschlagenen Desiderium abzusehen und es bei der in jenem Schreiben ausgesprochenen Ansicht und der, wenn auch nicht ganz consequenten, doch ganz heilsamen Praxis lediglich zu belassen." Der Gerichtshof trat der Ansicht des Correferenten, den Art. 80 des Forststrafgesetzes nicht aufzuheben, bei.*) s. Bemerk. I. zu Art. 189.

II. In U. S. g. Joh. Becher von Ruppertsburg wegen Verletzung der Amtsehre ging Gr. Hofger. d. P. O. bei der Aburtheilung am 9. Juli 1846 davon aus, daß Bürgermeister, wenn sie als Urkundspersonen dem Vollzug von Pfandungen beiwohnten, nicht als öffentliche Beamte im Sinne des Art. 187 zu betrachten seien. Derselbe Gerichtshof erachtete auch nicht als solche Posterpeditoren, Gemeindeeinnehmer und Forstschützen. Bei Aburtheilung der U. S. g. Schullehrer Böck von Blofeld am 6. März 1845 nahm es an, daß Gemeinderäthe, wenn sie bei gerichtlichen Akten als Urkundspersonen fungirten, als obrigkeitliche Diener zu betrachten seien.

III. In U. S. g. Forstcandidaten C. zu H. wegen Verletzung der Amts- und Dienstehre des dortigen Bürgermeisters hatte Gr. Hofger. d. P. St. den Angeschuldigten darum in eine Gefängnißstrafe und die Kosten verurtheilt. Der Verurtheilte ergriff dagegen ein Rechtsmittel an das O.A.Ger. Dieses erkannte in der Anschuldigung nur eine einfache Privatinjurie; es hob das hofgerichtliche Erkenntniß als incompetent erlassen auf und verwies die Aburtheilung an das Landgericht (1850).

IV. In derselben Sache bekannte sich das oberste Gericht zu dem Grundsatze, es genüge, wenn der öffentliche Diener wegen der ihm widerfahrenen Beleidigung auf Untersuchung angetragen hätte, wenn er auch gleich ohne Grund eine Verletzung seiner Amtsehre behauptet; der Richter habe den rechtlichen Charakter des Vergehens zu beurtheilen.

V. Auch Pfarrer gehören zu den Staatsdienern im weiteren Sinne, jedenfalls zu den öffentlichen Dienern daher gegen sie das Vergehen der Verletzung der Amts- und Dienstehre begangen werden kann. Erk. d. Gr. O.A.Ger. in U. S. g. Büchler von Sandbach wegen Verletzung der Amts- und Dienstehre des Pfarrers Weiß das. (s. S. 64, Nr. XII.)***)

---

*) Vergl. über das betreffende Desiderium Gr. Hofger. der P. St. S. 259 Note **), Nr. II.

**) Vergl. Ministerialausschr. vom 15. Nov. 1842, S. 59, 60.

***) In dieser Sache hatte Gr. Hofger. d. P. St. die incriminirte Aeußerung als eine Verletzung der Amts- und Dienstehre des P. W. angesehen und, weil zur Zeit des von Letzterem erklärten Verzichts auf seine Klage bereits eine gerichtliche Vernehmung des Angeschuldigten stattgefunden hatte, auf Grund des Art. 54 diesen

Art. 189. I. In dem (wieder aufgehobenen) Gesetze vom 2. Novbr. 1847, die Einführung des Polizeistrafgesetzes und die Competenz der Polizeigerichte zur Untersuchung und Bestrafung der Polizeiübertretungen betreffend, hieß es Art. 3: Mit dem im Art. 1 bestimmten Tage (1. Juni 1848) erlöschen ferner die Art. 189 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs,*) jedoch nur in den im Art. 53 des Polizeistrafgesetzes festgesetzten Fällen, sowie die Art. 192 und Art. 230 des Strafgesetzbuchs und der Art. 80 des Forststrafgesetzes.**)

II. Gr. Hofger. d. P. O. erachtete in Uebereinstimmung mit dem Landgericht Hungen den Ausdruck: „Diener obrigkeitlicher Behörden" statt: „obrigkeitliche Diener" als allerdings bezeichnender.

Art. 191. Durch Urtheil Gr. Kreisgerichts zu Mainz vom October 1849 wurden mehrere Einwohner von Mainz des Vergehens, in rechtswidriger Absicht sich die Ausübung einer ihnen nicht zustehenden öffentlichen Berechtigung dadurch angemaßt zu haben, daß sie Behufs der Vornahme einer Neuwahl zur deutschen Nationalversammlung für den Wahlbezirk Mainz diejenigen Functionen ohne Ermächtigung der Gr. Staatsregierung ausübten, welche dem Wahlcommissär in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. April 1848 zustanden, für schuldig erklärt, und jeder derselben in eine Geldbuße von 8 Gulden verurtheilt. Das Urtheil des Obergerichts emendirte dieses Erkenntniß und verurtheilte jeden der Angeklagten in eine Geldbuße von 75 Gulden. Den Cassationsrecurs derselben verwarf der C. H. aus einem formellen Grund als unzulässig.

Art. 192. s. Bemerk. I. zu Art. 189.

Titel XXI.

Von Störung religiöser Handlungen, Mißbrauch und Herabwürdigung der Religion.***)

Art. 193. Ein Desiderium des Landgerichts Laubach begleitete Gr. Hofger. d. P. O. mit der Bemerkung: In dem hier erzählten Fall hätte auch der Art. 194

Verzicht nicht berücksichtigt, sofort ihn in eine Gefängnißstrafe verurtheilt. Der Verurtheilte ergriff ein Rechtsmittel. Der erste Senat Gr. O.A.Ger. sah eine bloße Verläumdung, bei welcher nach Art. 319 eine Zurücknahme der Klage bis zur Rechtskraft des Erkenntnisses gestattet sei, und sprach reformirend den Angeschuldigten von Strafe frei, jedoch unter Verurtheilung desselben in die bis zum Verzicht erwachsenen Untersuchungskosten, während ihm die Kosten der Vertheidigung und Appellation zur Last blieben.

*) Das Landgericht Grünberg hatte eine Erweiterung des Stafmaßes dieser pos. 3 beantragt. Gr. Hofger. d. P. O. bevorwortete diesen Antrag; in vielen Fällen der Art reiche selbst eine geschärfte Gefängnißstrafe von 8 Tagen nicht aus, Zeugniß z. B. die U. S. g. Johannes Haas von Lauterbach wegen Verletzung der Amts- und Dienstehre.

**) s. Beil. Nr. 241 zum 80. Protokoll der zweiten Kammer vom 27. Novbr. 1846 (Verhandl. der zweiten Kammer ꝛc. im Jahr 18⁴⁴/₄₆. Beilagen. 5. Band), S. 6 ꝛc.

***) Kappler: Handbuch, S. 717 — 720. Hufnagel a. a. O. S. 183, 184. Hepp: Commentar, Band 2, Abth. 2, S. 959 — 1019. Derselbe: Die politischen ꝛc. S. 283 — 306. Thilo a. a. O. S. 451 — 454. Gesterding: Ausbeute von Nachforschungen über versch. Rechtsmat. Th. 2. Greifsw. 1827, S. 387 — 399: Blasphemia. Klein: Rechtssprüche der Hallischen Juristenfacultät, Band 4. Berlin 1799, S. 233 — 252: Sectenstiftung, welche dem Staate mit Unruhen droht, und Gotteslästerung, welche als Beleidigung der Gemeine, welche Gott verehrt, und als Störung des Gottesdienstes betrachtet werden kann, kann als Verbrechen zur Untersuchung gezogen werden. Hitzig's Annalen, Band 2, S. 348 — 352: Verbrechen gegen die Religion des Staates, durch eine Maskenkleidung. Ver-

angewendet werden können, welcher Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren zuläßt; denn der Angeschuldigte hatte wohl Handlungen begangen, welche Verachtung gegen den Religionsdiener ausdrückten. Indessen scheint das Strafmaß des Art. 193 zu beengt zu sein; es wäre angemessen, wenn auf Gefängniß bis zu drei Monaten oder Correctionshaus bis zu sechs Monaten erkannt werden dürfte.

Art. 195. Erkenntniß Gr. C. Hs. vom 22. December 1851:*) In Sachen zwischen der Gr. Staatsbehörde, als von Amtswegen verfolgenden Theils, Cass.-Bekl. gegen H. Schlippe, Redacteur der Zeitung: „Die Mainzer Abendpost" — Cass.-Kl. Nach Ansicht — insbesondere 1) eines zu den Acten gebrachten Exemplars der Zeitung: „Die Mainzer Abendpost" vom Dienstag den 1. April 1851, Nr. 78, 2) des Urtheils des Gr. Kreisgerichts zu Mainz, als Strafgericht erkennend, vom 20. Sept. 1851, durch welches der Cass.-Kläger, als schuldig, durch den in vorstehender Nummer der Mainzer Abendpost eingerückten Artikel: „London den 24. März", die Lehren, Einrichtungen und Gebräuche der katholischen Kirche durch Ausdrücke des Spottes und der Verachtung herabgewürdigt zu haben, zu einem Monat Gefängnißstrafe und zu den Kosten verurtheilt wurde; 3) des Urtheils des Gr. Obergerichts in Mainz vom 7. Nov. 1851, durch welches die Berufung des Cass.-Klägers gegen das Urtheil des Gr. Kreisgerichts als unbegründet verworfen wurde. — Nach Anhörung des von dem Referenten erstatteten Vortrags, sowie der Bemerkungen des in heutiger Sitzung erschienenen Anwalts des Cass.-Kl., dessen Antrag dahin ging: es möge Gr. O.A.- und C.Ger. gefallen, den Cassationsrecurs gegen das Urtheil Gr. Obergerichts annehmend, denselben für begründet zu erklären, das Urtheil zu annulliren und das thuend, was Gr. Obergericht hätte thun sollen, den Appell gegen das Urtheil des Gr. Kreisgerichts zu Mainz für begründet zu erklären, dieses Urtheil aufzuheben und den Appellanten außer Verfolgung zu setzen. Nach Vernehmung der Staatsbehörde an diesem obersten Gerichtshofe, welche dahin antrug, den Cassationsrecurs als grundlos zu verwerfen — und nach gepflogener Berathung — In Erwägung, daß in obigem Artikel der Mainzer Abendpost gesagt wird, daß in London

---

handelt vor dem Zuchtpolizeigericht zu Blaye. Annalen der Criminalrechtspflege, Band 20, S. 257—273: v. Preuschen: Beiträge zu der Lehre von dem Verbrechen der Blasphemie, durch Rechtsfälle erläutert. Band 38, S. 275—287: Kurfürstenthum Hessen. Gotteslästerung, von einem Israeliten begangen. Ein Rechtsfall mit einer daran geknüpften Betrachtung. Band 40, S. 225—228: Kaiserthum Oesterreich. Der Wundarzt Joseph Mach zu Warnsdorf, des Verbrechens der Religionsstörung angeschuldigt. Bescheid des k. k. Appellations- und Criminalobergerichts zu Leitmeritz. Heuser: Bemerkenswerthe Entscheidungen des Criminalsenats des Oberappell.-Ger. in Kassel, Band 2, S. 279—284: Gotteslästerung. Band 4, S. 725—729: Gotteslästerung. Bischoff: Merkwürdige Criminalrechtsfälle, Bd. 4, S. 49—77: Untersuchungsproceß gegen dem Amtsactuar J. Grelitz zu F...heim 1) wegen eines von ihm verfaßten und an die Kirchthüre angehefteten, Blasphemie und Verläumdung enthaltenden Pasquills und 2) wegen Mißhandlung des Ortsgeistlichen in der Kirche und dadurch veranlaßte Störung des Gottesdienstes. Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, Band 1, S. 112—128: Spangenberg: Uebersicht der Religionsverbrechen nach englischem Recht. Erläutert durch einen merkwürdigen Rechtsfall. Simon und v. Strampff: Rechtssprüche der preußischen Gerichtshöfe, Band 1. Berlin 1828, S. 378 rc.: Ueber die Frage, ob Proselytenmacherei ein criminalrechtlich zu ahndendes Verbrechen sei? v. Bülow und Hagemann: Praktische Erörterungen, Band 1, Abth. 6, S. 73: Von dem Verbrechen des gestörten Gottesdienstes. Hitzig's Zeitschr. f. d. Criminalrechtspflege in den preußischen Staaten, Band 20, S. 135 rc., 145 rc. Schüßler: Darstellung versch. Strafrechtsfälle, zweites Bändchen. Kassel 1838, S. 72—76. Blasphemie (zwei Fälle). Der Rechtsfreund. Eine Zeitschrift, herausgeg. v. Nebelthau rc. Jahrg. 1837, Nr. 67: Ueber Blasphemie.

*) Vergl. überh. das Erk. Gr. C. Hs. vom 5. Mai 1851, S. 71—73 mitgetheilt.

ein gewisser Gravazzi*) seine Kritik des Papstthums unter steigender Theilnahme fortsetze und einzelne angeblich von demselben gemachte Aeußerungen hervorgehoben werden, namentlich folgende:

> Schon die Verhandlungen in Trident seien eine große Comödie gewesen, und die Organisation der geistlichen Behörden in Rom, die heute die Geschäfte der ganzen Christenheiten zu verwalten sich veranlaßten, sei geradezu empörend; die ganze Gesetzgebung sei nichts, als eine Handhabe priesterlicher Tyrannei und ein Mittel, Geld zu erpressen; die Erfindung neuer Ehehindernisse und der Handel mit Dispensationen sei ein Hauptzweig des päpstlichen Finanzwesens; ganz ähnlich nach Entstehung und Zweck seien die Fastengebote.

und hier hinzugefügt wird, daß Letztere (die Fastengebote) der Redner mit unerschöpflichem Humor illustrirt habe.**) In Erwägung, daß der Cass.-Kl. der Beschuldigung, daß er durch Aufnahme dieses Artikels in das von ihm redigirte Blatt die Lehren, Einrichtungen und Gebräuche der katholischen Kirche durch Ausdrücke des Spottes und der Verachtung herabgewürdigt und sich sonach des in dem Art. 195 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Vergehens schuldig gemacht habe, folgende Gründe entgegensetzte, die er als Cassationsmittel gegen das Urtheil der vorderen Gerichte reproducirt: 1) der incriminirte Artikel sei kein Originalartikel der Mainzer Abendpost, sondern, wie dieß auch dabei bemerkt sei, aus der in Berlin erscheinenden Nationalzeitung, Blatt 146 vom 27. März 1851, entnommen; 2) es sei hier nur ein historisches Factum, eine Thatsache mitgetheilt, und zwar gerade so, wie sie stattgefunden habe; 3) es liege hier nur eine Darstellung der Bekenntnisse und Ansichten außerhalb der katholischen Kirche stehender Religionsparteien vor, die nichts Unerlaubtes sein könne. In Erwägung zu 1) die vorderen Gerichte mit Recht diesen Grund verwarfen, da Derjenige, welcher Schmähungen, die von einem Andern ausgingen, von Neuem vorbringt und weiter verbreitet, sich desselben Vergehens, wie dieser, schuldig macht. In Erwägung zu 2) abgesehen davon, daß ein Beweis dafür, daß obige Aeußerungen wirklich in der referirten Weise vorgebracht worden sind, nicht vorliegt, auch dieser Grund darum unstichhaltig ist, weil die Thatsachen in Schmähungen bestanden, deren Wiederholung und Weiterverbreitung, wie zu 1 bemerkt, dasselbe Vergehen bilden. In Erwägung zu 3 zwar zweifelhaft sein kann, daß der Cassationshof die Qualification, welche die vorderen Gerichte den in dem incriminirten Artikel enthaltenen Ausdrücken gegeben haben, seiner Prüfung zu unterwerfen befugt ist, da diese Qualification mit der Anwendung des Gesetzes zusammenfällt und von derselben nicht getrennt werden kann, dagegen dieses Cassationsmittel, gleich den vorhergehenden, darum als unbegründet erscheint, weil die vorderen Gerichte mit Recht erkannten, daß in dem incriminirten Artikel nach den darin gebrauchten Ausdrücken nicht bloß eine Darstellung, wie sie der Cassationskläger behaupte, sondern ein Angriff gegen die Einrichtungen und Gebräuche der katholischen Kirche liege, wie ihn der Art. 295 des Strafgesetzbuchs vorsieht, und wie er nach dem Willen des Gesetzgebers gegen keine vom Staat anerkannte Religionspartei stattfinden soll. Aus diesen Gründen verwirft ꝛc.

Titel XXII.

Von der unerlaubten Befreiung der Gefangenen.***)

Art. 197. Erk. d. Gr. C. Hs. vom 12. Januar 1852: In U. S. gegen 1) Joseph Kumpf III zu Hirschhorn wegen Verletzung der Amts- und Dienstehre

---

*) s. Morgenblatt vom J. 1850, Nr. 182 vom 31. Juli, S. 728. (Schreiben aus London.)

**) Vergl. Geist aus Luthers Schriften oder Concordanz der Ansichten und Urtheile des großen Reformators über die wichtigsten Gegenstände des Glaubens, der Wissenschaft und des Lebens, herausgegeben von Lomler, Lucius, Rust, Sackreuter und Dr. Ernst Zimmermann. Band 1. Darmst. 1838, S. 837—845: Fasten.

***) Hufnagel a. a. O. S. 175—179. Hepp: Commentar, Band 2, Abth. 1, S. 790—853. Derselbe: Die politischen ꝛc. S. 228—246. Thilo a. a. O., S. 487—490. Annalen der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in

und Widersetzung, und 2) Joh. Kumpf, Sohn des Ersteren, wegen Widersetzung und unerlaubter Befreiung eines Gefangenen wird nach Ansicht des von dem Criminalsenat Gr. Hofger. d. P. St. am 11. October 1851 erlassenen Verweisungsurtheils, durch welches zum weiteren Verfahren vor die Assisen der P. St. verwiesen worden: 1) Jos. Kumpf III. unter der Beschuldigung a) daß er im December 1850 den damaligen Gr. Landrichter M. in Beziehung auf dessen Dienstverrichtung durch herabwürdigende Worte beleidigt, b) den mit Vollstreckung des ihnen ertheilten obrigkeitlichen Befehls, ihn in das Gefängniß zu bringen, begriffenen Gensd'armen gewaltsamen Widerstand entgegengesetzt und einen thätlichen Angriff auf ihre Person gemacht habe; 2) Joh. Kumpf unter der Beschuldigung, daß er bei dem erwähnten Vorfalle den in Vollstreckung des ihnen ertheilten obrigkeitlichen Befehls, den Jos. Kumpf in das Gefängniß zu bringen, begriffenen Gensd'armen gewaltsamen Widerstand entgegengesetzt, sich thätlich an ihrer Person vergriffen und auf gewaltthätige Weise durch Uebermannung der Bewachung seinen gefangenen Vater aus der Gewalt der Obrigkeit vorsätzlich befreit habe*), auf die gegen dieses — Verweisungsurtheil — eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde, nach Einsicht der Acten, insbesondere der — Beschwerdeausführung, in welcher darauf angetragen wurde, — II. in materieller Hinsicht, unter Bezugnahme auf Art. 261, Nr. 2 des Assisengesetzes aus dem Grund, weil das dem Joh. K. zur Last gelegte, im Art. 197, Nr. 1 des Strafgesetzbuchs vorgesehene Verbrechen der unerlaubten Befreiung eines Gefangenen hier nicht vorliege, somit der einzige Grund der Verweisung dieser Sache vor die Assisen hinwegfalle, die Competenz der Assisen zur Aburtheilung der hier in Rede stehenden Anklage für unbegründet zu erkennen und demgemäß auszusprechen, daß das Verweisungsurtheil als nichtig zu cassiren — sei, nach erstattetem Vortrag. — In Erwägung — daß der anher verfolgten Nichtigkeitsbeschwerde in materieller Beziehung die erforderliche Begründung abgeht, da a) das zum Gegenstand der Verfolgung gemachte Delict der unerlaubten Befreiung eines Gefangenen zu seinem Thatbestande keineswegs voraussetzt, daß die aus der Gefangenschaft befreite Person zur Zeit ihrer Befreiung in einem Gefäng-

---

Chursachsen, herausgegeben von K. S. Zachariä, Band 1, 1806, S. 307 ꝛc.: Inwiefern sind gesetzwidrige Handlungen auch dann strafbar, wenn sie in der Absicht begangen wurden, sich aus dem Gefängnisse zu befreien? v. Berg: Jurist. Beobachtung und Rechtsfälle, Band 4, 1810, S. 236 — 245. Werner: Sammlung von Abhandl. aus dem Gebiete der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Abh. 4: Ueber die Selbstbefreiung eines Gefangenen. Hurlebusch: Beiträge zur Civil- und Criminalgesetzgebung und Jurisprudenz, Heft 1, Abth. 4, S. 32 ꝛc.: Ueber die Selbstbefreiung eines Gefangenen. Hitzig's Zeitschr. f. d. Criminalrechtspfl. in Preußen, Band 14, S. 181. Neue Jahrbücher für sächsisches Strafrecht, Band 4, 1846, Nr. XVI. Schwarze: Beiträge aus der Spruchpraxis N. 2. Befreiung von Gefangenen. (Der Art. 109 des sächsischen Strafgesetzbuchs wurde nicht angewendet, als der Ortsgeistliche bei dem Besuche des Gefängnisses einem Strafgefangenen eigenmächtig auf einige Tage Urlaub ertheilte und ihn nach Hause entließ. An eine Flucht war nicht zu denken, und die Verbüßung des Strafrestes erfolgte auch.) Heuser: Entscheidung des Criminalsenats des Oberappellationsgerichts in Kassel, Bd. 4, S. 724, 725. Bischoff: Merkw. Criminalrechtsfälle, Band 4, S. 139 — 150: Untersuchungsproceß gegen den Gefangenwärter Anton Ull in B. wegen Befreiung des gefangenen Matthias Schütz. Annalen der Criminalrechtspflege, Band 40, S 140 — 218: Herzogthum Anhalt-Dessau. Holzdiebstahl und Selbsthülfe bei Befreiung von Gefangenen. Von Adv. Giesecke in Zerbst. Band 57, S. 267 — 274: Der Proceß gegen die Befreier Kinkel's aus dem Zuchthause zu Spandau. Allgemeine Gerichtszeitung, Berl., Jahrg. 1851, Nr. 87, S. 701 — 704: Königliches Kreis-Schwurgericht. Sitzung vom 21. October, (Verhandlung der Anklage gegen den Gefangenwärter des Zuchthauses zu Spandau, Georg Brune und den Rathsherrn und Gastwirth Friedrich Krieger daselbst wegen Befreiung des Prof. Kinkel aus der Strafhaft).

*) Unterm 23. Januar 1852 wurde Jos. K. in eine Correctionshausstrafe von 5, Joh. K. in eine solche von drei Monaten verurtheilt.

nisse detinirt gewesen, da vielmehr dazu nach Art. 197 des Strafgesetzbuchs mehr nicht erfordert wird, als die vorsätzliche Befreiung eines Gefangenen „aus der Gewalt der Obrigkeit" und eine solche auch schon alsdann vorliegt, wenn die eigenmächtig aufgehobene Gefangenschaft in einer bloßen Festhaltung durch obrigkeitlich bestellte Wächter bestanden hat,*) die Anschuldigung aber dahin geht, daß Jos. Kumpf III. in dieser Weise, zur Zeit seiner Befreiung aus der Gewalt der Obrigkeit, bewacht oder gefangen gewesen; da ebenso wenig b) der Grund der obrigkeitlich angeordneten Festhaltung oder Bewachung einer Person ein wesentliches Stück des Thatbestandes des genannten Verbrechens ausmacht, und es daher in Bezug auf die Begriffsbestimmung des in Frage stehenden Reats nichts releviren kann, ob in concreto der Grund der obrigkeitlich angeordneten Abführung des Jos. Kumpf in das Gefängniß durch ihn bewachende Gensd'armen zur Genüge erhellt; da ferner auch c) die in dem angefochtenen Verweisungsurtheile enthaltene Bezeichnung der Gewalt, mittelst welcher dieser aus der obrigkeitlich über ihn verhängten Gefangenschaft befreit worden, der Vorschrift des Art. 86 des Assisengesetzes insofern entspricht, als die Worte: „auf gewaltthätige Weise durch Uebermannung der Bewachung" die thatsächlichen Merkmale des zur Anklage gestellten Verbrechens in einer näheren Zergliederung nicht bedürfenden Weise, genügend ausdrücken, die Frage aber, ob erhebliche Beweise für eine solche Beschuldigung vorliegen, der Entscheidung des Hofs gänzlich entrückt ist, und da endlich d) die Connexität des dem Jos. Kumpf zur Last gelegten Reats mit der gegen Joh. Kumpf vorliegenden, nach Maßgabe des Art. 11, Nr. 2, Litt. m des mehrgedachten Gesetzes mit Recht vor die Assisen verwiesenen Imputate, den Art. 78 und 79 dieses Gesetzes zu Folge, es rechtfertigt, daß derselbe zur Aburtheilung des nämlichen Gerichts verwiesen worden, hiermit zu Recht erkannt, daß die Nichtigkeitsbeschwerde — als unbegründet zu verwerfen — sei.

Art. 201. Darmst. Zeit. Nr. 288 v. 17. Oct. 1849, S. 1683, 1684.

Titel XXIII.

Von Verletzung der gesetzlichen Wahl- und Stimmrechte.**)

Art. 202. Darmstädter Journal Nr. 199 vom 22. Aug. 1850 (Verhandl. d. Anklage g. Franz Feigel, Jakob Hildebrand und Franz Wilhelm Merck von Bensheim wegen Verletzung 2c.).

Art. 203. Darmst. Journal, Nr. 10 v. 11. Jan. 1851: Darmst., 11. Jan. Gestern stand Jakob Freihaut, Ortsdiener zu Biblis, der Verletzung des gesetzlichen Wahl- und Stimmrechts angeklagt, vor den Assisen; die Geschwornen erkannten ihn für schuldig, und wurde derselbe — zu 4 Monaten Correctionshausstrafe — verurtheilt.

Titel XXIV.

Von Münzverbrechen und Vergehen.***)

Darmst. Zeit. Nr. 304 v. 2. Nov. 1851, S. 1565: Anklage gegen Peter Götz und Eva Maria Götz von König, Ersterer angeklagt der Münzfälschung, Letztere der Beihülfe dazu. Ersterer wurde für schuldig erklärt und zu drei Monate Correctionshaus verurtheilt, Letztere als nicht schuldig freigesprochen.

---

*) Vergl. den S. 74, Note * angeführten Rechtsfall.

**) Hufnagel a. a. O. S. 152, 153. Hepp: Commentar, Bd. 2. Abth. 1. S. 397—408. Thilo a. a. O. S. 535, 536.

***) Hufnagel a. a. O. S. 197—204. Hepp: Commentar, Bd. 2, Abth. 2, S. 1188—1313. Derselbe: Die politischen 2c. S. 351—384. Thilo a. a. O. S. 417—426. Kappler: Literatur des badischen Rechts. Heidelb. 1847, S. 64. Kleinschrod: Von Münzverbrechen nach allgemeinen und positiv rechtlichen Grundsätzen (Archiv des Criminalrechts, Band 4, 1802, S. 141—168). Annalen der

Titel XXV.

Von der Fälschung der Staatspapiere und des Großherzoglichen Stempelpapiers.*)

Titel XXVI.

Von unbefugter Verfertigung der öffentlichen Siegel und Stempel.**)

Art. 230. s. Bemerk. I. zu Art. 189.

Titel XXVII.

Vom Meineide und vom Eidesbruch.***)

Aufzeichnung Gr. Hofger. d. P. O.: Zu Tit. XXVII. des Strafgesetzbuchs. Der Antrag des Landgerichts Grünberg geht im Wesentlichen auf Wiederherstellung

---

Criminalrechtspflege, Band 19, S. 325 ꝛc.: Königreich Sachsen. Aus der Spruchpraxis unter dem Strafgesetzbuch, S. 338—340: Falschmünzerei. Band 35, S. 186 bis 194: Königreich Preußen. Provinz Ostpreußen. Die Grenzlinie zwischen Münzfälschung und qualificirtem Betrug. Bischoff: Merkwürdige Criminalrechtsfälle, Band 2, S. 1—22: Vertheidigungsschrift für den Maler und Kupferstecher Ulrich aus A. wegen Münzverbrechen, ingleichen das von dem Schöppenstuhle in Jena darauf gesprochene Urtheil. S. 485—494: Untersuchungsproceß gegen Justinus R . . . in E . . . und Genossen wegen begangenen Münzverbrechens. Schirach: Criminalrechtsfälle. Altenb. 1813, Nr. VII. Karl Hurlebusch, der Münzfälscher. Scholz: Merkw. Strafrechtsfälle, Bd. 2, S. 266—284: Der versuchte Dieb, aber ungeschickte Münzfälscher ꝛc. Bauer: Strafrechtsfälle, Band 2, S. 47 ꝛc: Relation in Untersuchungssachen wider den Goldarbeiter Wenz wegen Münzfälschung. Heuser: Bemerkenswerthe Entscheidungen des Criminalsenats des Oberappellationsgerichts in Kassel, Bd. 5, S. 280—291: Münzfälschung (vier Fälle). Müller: Lehrbuch des Criminalprocesses, S. 382. Mittermaier: Das deutsche Strafverfahren. 4. Aufl. Th. 2. S. 97. v. Jagemann: Handbuch der ger. Untersuchungskunde, Band 1. §. 95: Haussuchung beim Verdacht der Falschmünzerei, S. 108, 109. s. auch noch das. §. 105, S. 120.

*) Hepp: Commentar, Th. 2. Abth. 2. S. 1279—1313. Derselbe: Die politischen ꝛc. S. 376—384. Thilo a. a. O. S. 373, 374, 422—424. Annalen der Criminalrechtspflege, Bd. 54, 1851, S. 70—79: Anfertigung und Verausgabung falscher Creditpapiere. Ein Straffall nach hannoverschem Criminalrechte. Mitth. von Dr. Bensey in Göttingen. Heuser: Bemerkenswerthe Entscheid. des Criminalsenats des Oberappellationsgerichts in Kassel. Band 2, S. 1—19: Die Fabrik falscher preußischer Kassenscheine zu Bockenheim.

**) Hepp: Commentar, Th. 2. Abth. 2. S. 1410—1459. Derselbe: Die politischen ꝛc. S. 431—440. Thilo a. a. O. S. 377, 378.

***) Hepp: Commentar Th. 2, Abth. 2, S. 1483—1595. Derselbe: Die politischen ꝛc., S. 444—471. Thilo a. a O. S. 404—417. v. Berg: Jurist. Beobachtungen und Rechtsf. Th. 4, 1810, S. 209—215. Ueber den Meineid nach dem 107. Artikel des P. G. O. Mittermaier: Ueber den Meineid nach dem gemeinen Rechte und den Bestimmungen der neuesten Strafgesetzbücher. (N. Archiv des Criminalrechts, Band 2, S. 85 ꝛc.) Abegg: Praktische Erörterungen, betreffend einige Streitfragen in der Lehre von dem Meineide (Archiv des Criminalrechts Jahrg. 1834, S. 579 ꝛc.). Derselbe: Fernere Bemerkungen über die Lehre von der Verletzung der Eidespflicht. (Ebendaselbst S. 602 ꝛc. und Jahrg. 1838, S. 296 ꝛc.) Sartorius: Ueber Meineid und Verleitung zum Meineide (in dessen und Zu-Rheins Sammlung merk-

des Art. 226 des Entwurfs, dem zu Folge der, welcher aus Mangel pflichtmäßiger Besonnenheit und Ueberlegung eine unrichtige Angabe eidlich erhärtet hat, mit Correctionshausstrafe von ein bis vier Jahren, wenn er jedoch seine Unbedachtsamkeit aus eignem Antriebe, bevor noch ein Rechtsnachtheil daraus für einen Andern erwachsen ist, angezeigt hat, mit Gefängniß von einem Monat bis drei Monaten bestraft wer-

---

würdiger Rechtsfälle Bayern's, Band 2, Nr. 22, S. 450 ꝛc.). Hohbach: Beiträge zum Strafrechte und Strafverfahren. Leipzig 1837, Abth. 4, S. 193: Bemerkungen zu der Lehre vom Meineid und Eidesbruch. Watzdorf: Ueber den Meineid (in dessen und Siebdrat's Criminalistischen Jahrbüchern, Bd. 1, S. 220 ꝛc.). Schirach: Criminalrechtsfälle, Alt. 1813, Nr. VI, S. 189—218: Der Schiffer Greenstedt unternimmt eine verbotene Handelsexpedition und macht sich, nachdem er von einem Kaper aufgebracht, eines Meineides schuldig. v. Wendt: Die deutsche Facultätspraxis in Strafrechtsfällen. Neust. 1836, Nr. III, S. 167—182: Relation und Urtheil in der Untersuchung wider den Kaufmann Kolaz zu G. wegen Meineids. Nr. IV, S. 183—274: Zwei Privatgutachten in der Untersuchung wider den Rossolihändler H. zur Erläuterung der Lehren 1) vom Beweise des Meineides ꝛc. Schüßler: Darstell. versch. Strafrechtsfälle, Th. 1, Nr. XII, S. 172—174: Verletzung eines vor Gericht an Eidesstatt gegebenen Handgelöbnisses. Th. 2, Nr. XII, S. 77—81. Meineid (zwei Fälle). Heuser: Bemerkenswerthe Entsch. d. O.A.Ger. in Kassel, Band 1, S. 238—298: Meineid. Band 3, S. 748—762: Meineid. Band 4, S. 92—107: Beitrag zu der Lehre von dem Versuche des Meineides. Monatschrift für die Justizpflege in Würtemberg, Band 2, S. 209 ꝛc.: Annahme eines versuchten Meineids, Band 9, S. 182 ꝛc.: Criminalfall, wobei besonders die Frage, ob der Bruch eines von einem Würtemberger einer ausländischen Behörde abgelegten eidlichen Versprechens in Würtemberg strafbar sei? zur Sprache kam. Band 10, S. 199 ꝛc.: Ist die Beschwörung einer zur Exculpation vorgebrachten unwahren Angabe von Seiten eines Angeschuldigten als Meineid im Sinne des Art. 227 des Strafgesetzbuchs zu betrachten? Kappler: Literatur des badischen Rechts, S. 46—49: Meineid. Gelübdebruch. Annalen der Criminalrechtspflege, Band 17, S. 62—64: Königreich Sachsen. Ist der vor einer incompetenten Behörde falsch geleistete Eid für einen Meineid zu achten? (s. noch S. 245—247) Band 19, S. 325 ꝛc.: Königreich Sachsen. Aus der Spruchpraxis unter dem Strafgesetzbuch, S. 334, 335: Meineid. Leichtsinniger Eid. Zeitiger Widerruf. Band 30, S. 153—164: Großherzogthum Baden Recurs in U. S. g. G. A. Franck, G. A. Unfahl und Kronenwirth J. Backfisch von Guttenbach wegen Meineids. Band 48, S. 270—282. Ueber den Meineid in Civilsachen, insbesondere nach bayerischem Rechte. Band 56, S. 76—83: Verhandlungen des Schwurgerichts in Ludwigsburg A. Christiane Abele und Heinrich Simon. Zwei Fälle des Meineids. Band 57, S. 275—279: Meineid um einen preußischen Thaler. Allgemeine Gerichtszeitung, Jahrg. 1851, (Fälle von Meineid): Nr. 54, S. 437, 438—440. Nr. 55, S. 443. Nr. 66, S. 530. Nr. 67, S. 537, 538, 541—543. Ringelmann: Ueber den Beweis des Meineids durch Zeugen (S. 235—256 des ersten Bandes der Zeitschrift für Theorie und Praxis des bayerischen Civil-, Criminal- und öffentlichen Rechts, herausgeg. von v. Zu-Rhein. München 1835). Mittermaier: Das deutsche Strafverfahren. 4. Aufl. Th. 2, S. 394, 418. v. Jagemann: Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde. Th. 1, §. 416, S. 459, 460 (Beweis des Animus beim Meineid). Th. 2, S. 979 (Sachregister s. v. Meineid). Darmst. Journal, Jahrg. 1850, Nr. 181. Darmst. 31. Juli (Verhandlung der Anklage gegen Zacharias Glenz von Erbach wegen Meineids. Anwend. des Art. 235. Verurtheilung zu zwei Jahren Correctionshaus. s. oben S. 82, 83, Beig. I. zu Art. 236). Darmst. Journal, Jahrg. 1850, Nr. 188. Darmst. 8. August (Verhandl. der Anklage gegen Daniel Kiefer von Sprendlingen wegen Meineids. Nach Art. 235 Verurtheilung zu zwei Jahren Zuchthaus). Darmst. Journal Jahrg. 1851. Nr. 79. Darmst. 1. April (Verhandl. der Anklage gegen M. Mendel II. in Griesheim wegen Meineids. Zwei Monate Correctionshaus).

den sollte. Aehnliche Bestimmungen finden sich im preußischen Landrecht, im sächsischen Gesetzbuch, Art. 187.*) Vergl. Mittermaier zu Feuerbach, S. 595 Note 3.**) — Allein der Ausschußbericht (S. 351 — 353) hat sich dagegen erklärt und der vorgeschlagene Art. 226 ist in beiden Kammern, ohne daß er von der Staatsregierung vertheidigt worden wäre, einstimmig verworfen worden. Mit Rücksicht auf die richtigen Bemerkungen des Ausschusses erscheint der Antrag des Landgerichts als verwerflich.

Art. 242. Eine Aufzeichnung des Landgerichts Biedenkopf in Bezug auf Art. 242 begleitete Gr. Hofger. d. P. O. mit Folgendem: Fälle der angegebenen Art, da nämlich Angehörige des Großherzogthums in das Militär der freien Stadt Frankfurt traten, dann aber desertirten und die ihnen anvertrauten Militäreffecten unterschlugen, sind früher häufig vorgekommen; wir haben sie aber nie als Eidesbruch behandelt, sondern nur die Unterschlagung als selbstständiges Verbrechen bestraft, unter Berücksichtigung des Bruchs des Fahneneides als Strafzumessungsgrund. Ebenso muß es auch nach dem Strafgesetzbuch Art. 242 gehalten werden; denn dieser Artikel spricht nur von solchen Eiden, welche sich auf einzelne bestimmte Handlungen, Leistungen oder Unterlassungen beziehen, nicht aber auf eine Mehrheit unbestimmter Verbindlichkeiten, wie sie der Eintritt in den Militärdienst erzeugt. Vergl. Ausschußbericht S. 353—355 — Aeußerungen des Regierungscommissärs, Prot. 140 der zweiten Kammer, S. 28 — Man scheint bei Abfassung des Gesetzes an den vorliegenden Fall nicht gedacht zu haben; wenigstens findet sich nirgends erwähnt, daß er aus den im Ausschußbericht S. 353 angegebenen Gründen eine besondere Berücksichtigung nicht verdient, umsoweniger, als es eine bekannte Erfahrung ist, daß die Fahneneide, welche häufig von einer Menge Angeworbener gleichzeitig abgeleistet werden, gewöhnlich schon ihrer äußeren Form nach nicht geeignet sind, in dem Schwörenden einen richtigen Begriff von der Wichtigkeit des Aktes zu begründen.

Vergl. Beig. zu Art. 242, S. 85. (Gleiche Praxis Gr. Hofger. d. P. St.)

Titel XXVIII.

Von Landstreichern und Bettlern.***)

Art. 244. „oder" muß conjunctiv als „und" genommen werden. Erk. d. Gr. O.A.Ger. vom J. 1850 in U. S. g. Hermann Otto aus Rosenthal in Kurhessen.

Art. 248. Dieser bezieht sich nur auf persönliches Betteln, nicht auf Bettelbriefe. Rechtsprechung des obersten Gerichts. 1851. Erk. in U. S. g. Kromm zu Burkhardsfelden.

Art. 250. I. Aufzeichn. Gr. Hofger. d. P. O. vom 10. März 1846: In der heute abgeurtheilten U. S. g. W. Weißbrod von Kaulstos wegen Landstreicherei und einfachen Diebstahls wurde nach den Anträgen der beiden Refe-

---

*) Das neue Criminalgesetzbuchs Sachsens und die damit in Verbindung stehenden Gesetze und Verordnungen mit Erläuterungen 2c. Zweite Aufl. Leipzig 1840, S. 135.

**) Vierzehnte Aufl., S. 687, 688 (Note 2 d. Herausg. zu Art. 420).

***) Hufnagel a. a. O. S. 187 — 192. Hepp: Commentar, Th. 2. Abth. 2, S. 1051 — 1107. Derselbe: Die politischen 2c., S. 315 — 335. Thilo a. a. O. S. 490 — 493. Heuser: Bem. Entsch. d. Criminalsen. des O.A.Ger. in Kassel, Band 1, S. 543, 544: Unterscheidung eines unstatthaften Zunftmißbrauchs und strafbaren Bettelns. (s. auch noch S. 709—712.) Bd. 4, S. 515 — 520: Erpressung, Raub oder Betteln? (Das O.A.Ger. erkannte nur ein „freches und zudringliches Betteln"). Schüßler: Darstell. versch. Strafrechtsfälle, Th. 1, S. 198 — 200: Landstreicherei.

renten mit Rücksicht auf die Bestimmungen im Art. 245 Nr. 3 und Art. 250 gegen den schon oft polizeilich und zweimal gerichtlich wegen Landstreicherei bestraften Angeschuldigten eine geschärfte Zuchthausstrafe von zwei Jahren und Stellung unter polizeiliche Aufsicht für die Dauer von vier Jahren erkannt. Bei dieser Gelegenheit machte ein Mitglied des Gerichtshofs darauf aufmerksam, daß nach Art. 250 gegen den Landstreicher, selbst wenn er der unverbesserlichste sei, die Stellung unter polizeiliche Aufsicht immer nur auf die Dauer von vier Jahren ausgesprochen werden könne, indem der Gesetzgeber speciell die im Art. 35 ertheilte generelle Befugniß, bei Erkennung der Zuchthausstrafe die Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 5 Jahre auszudehnen, bei Vagabunden durch die Worte: „in allen Fällen", die sich also auch auf ein Erkenntniß, worin Zuchthausstrafe ausgesprochen wird, beziehen, eingeschränkt habe. Da jedoch gerade bei Landstreichern die Stellung unter polizeiliche Aufsicht, wie auch nach S. 362 des Ausschußberichts ein Mitglied des Ausschusses hervorgehoben hat, vorzugsweise zweckmäßig und von Interesse ist, so dürfte die Dauer einer solchen Maßregel bei ihnen, wie bei den Bettlern, eher auszudehnen, als zu beschränken sein, indem nur hierdurch der Hang zum Herumstreichen bezähmt, oder doch der Verurtheilte, sobald er sich entfernt, alsbald wieder eingeholt und so an der Begehung weiterer Delicte gehindert werden kann.

II. „In allen Fällen rc.", also auch, wenn bloß auf Gefängniß oder Correctionshaus erkannt worden ist. Rechtssprechung des obersten Gerichts.

Titel XXIX.

Von der Tödtung.*)

Art. 251. Die tödtlichen Verletzungen nach den Grundsätzen der neueren deutschen Strafgesetzgebungen bearbeitet von W. C. de Neufville, Dr. med. zu

---

*) Hufnagel a. a. O. S. 218—238. Thilo a. a. O. S. 215—233. Ausführlicher kritischer Commentar zu Feuerbach's Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, von Prof. Dr. Morstadt. Nach dessen Tod vollendet von Dr. Schauberg in Zürich. Schaffh. 1852. S. 340—393. Schneider: Die Verletzungen an allen Theilen des menschlichen Körpers, mit besonderer Rücksicht auf die Letalität derselben. Eine medicinisch-gerichtliche Abhandlung für angehende Physiker und Gerichtswundärzte. Freiburg 1849. Suckow: Die gerichtlich-medicinische Beurtheilung des Leichenbefundes. Jena 1849. Bock: Gerichtliche Sectionen des menschlichen Körpers. Dritte bedeutend vermehrte und verbesserte, zum Gebrauch für Aerzte, Wundärzte und Juristen bearbeitete Auflage. Mit vier colorirten Kupfertafeln. Leipzig 1850. Dr. Santlus: Zur Beurtheilung der Todesart aufgefundener, bereits in starker Fäulniß begriffener Leichen (im 41. Ergänzungsheft der Henke'schen Zeitschrift f. d. Staatsarzneik. Erl. 1850). Ney: Die gerichtliche Leichenbeschau beim Anklageproceß im öffentlichen und mündlichen Strafverfahren, mit Berücksichtigung der dieselbe gewöhnlich veranlassenden Todesarten, für Aerzte, Wundärzte, Staatsanwälte und Gerichtspersonen, Salzb. 1850 Bergmann: Muß die Heilbarkeit der Verletzungen bei der Aburtheilung des Causalzusammenhangs von Tödtungen in Betracht kommen? (im 66. Band der Henke'schen Zeitschr.) Dr. Simon: Ueber Schußwunden, verbunden mit einem Bericht über die im Gr. Militärlazareth zu Darmstadt behandelten Verwundeten vom Sommer 1849. Gießen 1851. (s. darüber Literar. Centralblatt Nr. 47 vom 22. Nov. 1851, wo es auch heißt: Es wird die schon von Neueren aufgestellten Behauptung, daß gewöhnlich die Ausgangsöffnung der Schußwunde nicht größer sei, als die Eingangsöffnung, bestätigt, ein Umstand, welcher für die gerichtliche Medicin von der größten Wichtigkeit ist.) Neue Jahrbücher für sächsisches Strafrecht, Bd. 3, S. 430—445: Held: Zwei Rechtsfälle, nebst den Entscheidungsgründen, insoweit sie die Berichtigung des Thatbestandes bei dem Verbrechen der Tödtung betreffen. Vereinte deutsche Zeitschr. f. d. Staatsarzneik. Jahrg. 1851. Bd. 1,

Frankfurt a. M. Separatabdruck aus Henke's Zeitschr. f. d. Staatsarzneik. Erl. 1851. Der Verfasser hebt in der Einleitung hervor, er habe seiner Abhandlung eine bestimmte Strafgesetzgebung zu Grunde legen müssen, und fügt dann hinzu: „Die neueren Strafgesetzgebungen stehen, wie wir zeigen werden, in Bezug auf unser Thema fast alle auf demselben Standpunkte. Wir entschieden uns dafür, das Großherzogl. Hess. Strafgesetzbuch vom J. 1841 als Basis unserer Arbeit dienen zu lassen, theils, weil es in sehr genau präcisirten Worten den Standpunkt, den es einnimmt, ausdrückt, theils, weil es neuerdings auch in der speciellen Heimath des Verfassers dieser Zeilen, in Frankfurt a. M., eingeführt werden und daselbst in alsbaldige Wirksamkeit treten wird." Weiterhin führt der Verf. den Art. 251 auf und beschäftigt sich mit ihm in der Tendenz seiner Schrift.

Vergl. den in der Nr. 27 der Darmstädter Zeitung vom 27. Januar 1850, dd. Gießen 24. Jan., mitgetheilten Strafrechtsfall. Der Angeklagte hatte am 9. Juli 1849 einem Andern einen Stein in das Gesicht geworfen und ihn dadurch nicht unbedeutend verletzt. „Durch Anwendung ärztlicher Hülfe nahm die Heilung der Wunde den besten Verlauf. Unvorsichtiges Benehmen des Verwundeten und eine hinzugetretene Erkältung scheinen die Ursache gewesen zu sein, daß derselbe bei fast völliger Heilung von dem Wundstarrkrampf befallen wurde, welcher am 23. Juli seinem Leben ein Ende machte. Das Gutachten des behandelnden, wie des Sectionsarztes spricht sich mit Bestimmtheit dahin aus, daß die fragliche Verletzung den Tod des Verwundeten nicht unmittelbar, wohl aber mittelbar dadurch zur Folge gehabt habe, daß sie eine hinzugekommene Zwischenursache, den Wundstarrkrampf, welche nächste Ursache des Todes war, in Wirksamkeit setzte. Hiernach mußte die Beschädigung ohne allen Zweifel als eine tödtliche im Sinne des Gesetzes angesehen werden, was auch von der Vertheidigung ohne Weiteres anerkannt wurde. Trotzdem beantworteten die Geschwornen die erste Frage, welche mit Rücksicht auf von dem Angeklagten behauptete Nothwehr dahin ging, ob der Angeklagte der ihm nach der Anklage zur Last gelegten That (absichtliche Körperverletzung, durch die er, bei dem Hinzutreten des Starrkrampfes, den Tod herbeiführte) überführt sei? mit Nein" rc.

Art. 252.*) Ueber den Begriff von „Vorbedacht" und „Affect" s. bes. die U. S. gegen Maria Katharina Voß von Schlitz wegen Ermordung ihres

---

S. 292 — 307. Dr. Großmann: Mord oder Selbstmord? Mittermaier: Das deutsche Strafverfahren. 4. Aufl. Th. 2. §. 122. Erforschung des Thatbestandes, insbesondere bei Tödtungen, S. 59 — 73. v. Jagemann: Handb. der ger. Untersuchungskunde, Band 1, §. 24 — 27, S. 28 — 32. Kappler: Handbuch der Literatur des badischen Rechts, S. 73 — 78.

*) Neue Jahrbücher für sächs. Strafrecht, Band 5, 1848, S. 272 — 303: Cuno: Der Mörder Sebastian (Verurtheilung zur Todesstrafe wegen Ermordung der Geliebten). Monatschrift für die Justizpflege in Würtemberg, Bd. 8, S. 337 rc.: Mord aus Lebensüberdruß, Band 9, S. 337 rc.: Ermordung des eignen Kindes aus Liebe und Lebensüberdruß. Ebendas. S. 7 rc.: Ermordung eines neugebornen Kindes durch einen Geistlichen. Band 10, S. 337 — 371: Mord im Complott, von drei Individuen begangen. Jahrbücher des badischen Oberhofgerichts, Band 1, 1824, S. 142 — 156: Mord der Geliebten wegen Verschmähung der Liebe oder Eifersucht (Todesurtheil. Begnadigung). Ebendas. S. 236 — 250: Muthwillige Tödtung aus Jachheit und Zorn (Todesstrafe. Begnadigung). Neue Folge. Erster Jahrg. 1833. Mannh. 1834, S. 59 — 62: Vergiftung einer Haushaltung durch einen sechszehnjährigen Burschen (Todesstrafe und deren Verwandlung in lebenswieriges Zuchthaus im Gnadenwege). Dritter Jahrg. 1835, 1836, S. 216 — 222: Criminalfall. Dringende Anzeige eines Brudermordes rc. Zeitschrift für die Strafrechtspflege in den preußischen Staaten, herausgegeben von Richter und Klose. Erstes Heft, S. 1 — 52: Charlotte Florentine B... mordet aus Lebensüberdruß (?) einen ihr fremden Knaben. Ebendas. S. 152 — 236: Friedrich B. mordet, um sich in den Besitz

siebenjährigen Kindes, namentlich die in oberster Instanz erstattete Relation (1846), desgl. die U. S. gegen Ludwig Bock wegen Mordes (1846).

---

von Menschenfett zu setzen. Heft 2, S. 237—323: Paul K. und Victoria Z. werden wegen Ermordung des Ehegatten der Letzteren zur Untersuchung gezogen. Heuser: Die Ermordung der Reichstagsabgeordneten v. Auerswald und Fürsten Lichnowsky zu Frankfurt a. M., zugleich als Beitrag zu der strafrechtlichen Lehre vom Complott, nach den Acten beider Instanzen, des Schwurgerichts zu Hanau und des Oberappellationsgerichts zu Kassel, sowie nach andern Quellen bearbeitet. Kassel 1850. Bischoff: Merkwürdige Criminalrechtsfälle, Band 1, S. 69—140: Criminalproceß gegen J. F. Brand, J. G. A. Brand und Maria Wilhelmine Delle, geborne Brand, aus E—stadt wegen Ermordung des J. F. B. Brand. S. 141—211: Criminalproceß gegen Amalie, Gräfin von Uregg, geborne von Essor, Conrad von Essor und Julie v. Essor aus Uregg, ingleichen gegen Anton Osterfeld aus Neuburg wegen Tödtung des Grafen von Uregg. S. 301—366: Untersuchungsproceß gegen Maria Elisabeth v. Bartheld und den Secretär Hartung wegen Kindesmords. Heuser: Bemerkenswerthe Entscheidungen des Criminalsenats des Oberappellationsgerichts zu Kassel, Bd. 1, S. 1—41: Die Meuchelmörder F. W. M. und H. S. aus Obernkirchen. S. 42—92: Der Meuchelmörder J. A. R. aus M. S. 93—166: Ermordung des Ehemannes und Vaters. S. 357—462: J. H. R. aus Mengers, der Mörder seiner Ehefrau. S. 490—526: Verwandtenmord. Kunigunde E. aus Bräunings. Band 2, S. 117—185: Verwandtenmord. S. 425—503: Vatermord. S. 588—681: Mord mittelst Erhängung — versuchte Abtreibung der Leibesfrucht. Versuch des Giftmordes. Band 3, S. 1—54: Versuchter Mord aus Rache wegen eines gestörten Liebesverhältnisses. S. 363—419: Tödtung eines Forstbeamten durch einen Wilddieb. Band 4, S. 1—80: Friedrich Theul, der Mörder seiner Kinder aus Liebe zu denselben. S. 348—387: Blutschande, Meuchelmord und Calumnie. S. 528—532: Versuchte Anstiftung des Verwandtenmordes. Band 5, S. 1—54: Verwandtenmord. S. 297—333: Carl Richter, der Mörder seines taubstummen Schwagers. Schwarz: Ein Verwandtenmörder, zwei Kindesmörderinnen und zwei Todtschläger auf den Anklagebänken vor den Schwurgerichten des Obergerichtsbezirks Fulda. Mitgetheilt für Aerzte, Criminalrichter und Solche, die in der Lage sind, als Geschworne fungiren zu müssen. Fulda 1850. Der britische Pitaval, Th. 1. Grimma 1851: Proceß gegen Hunter und vier Andere, Baumwollenspinner in Glasgow. (s. auch den 17. Theil des neuen Pitavals, herausgegeben von Häring, Leipzig 1851, S. 77—142: Die Nobs und die Spinner in Glasgow, 1837—1838.) Ammann: Die Criminalprocedur gegen Jakob Müller von Stechenrain, Mörder des Großraths Leu von Ebersol. Zürich 1847. Der Brodock'sche Proceß. Actenmäßige Darstellung der Verhandlungen vor dem Schwurgericht zu Schweidnitz vom 27. März bis 1. April wider den des Doppelmordes angeklagten K. Brodock und dessen Genossen, herausgegeben von A. Keller. Schweidnitz 1851. Friedreich: Blätter für gerichtliche Anthropologie, Jahrg. 1851, Heft 3: Der Eltern- und Schwestermörder Kober. — Tödtung des Schultheißen Hardt zu Heuberg (im Gotha'schen). Pariser Criminalgeschichten. Band 2. Erste Hälfte, S. 81—93: Lebourgeois. Versuch eines Mannes, seine Frau zu tödten. S. 100—117: Regis-Joseph Constantin. Ermordung eines Sohnes durch seinen Vater. S. 1—36: Die Pechmaske. Scholz: Merkwürdige Strafrechtsfälle, Band 1, Braunschw. 1840, Nr. II., S. 45—84: Christine Glahn und Dorothea Unger, Mörderinnen der Stieftochter der Ersteren. Nr. IV. Versuch eines dreifachen Verwandtenmords durch Julius Sonnenmann. Band 2, Nr. I., S. 1—35: Johann Heinrich Wiese, Mörder von 18 Jahren, mit vorausgegangener Verlockung der Ermordeten. Zeitschrift für deutsches Strafverfahren, Band 2, Carlsr. 1842, S. 152—361: Bayer: Mord aus Eifersucht. Feuerbach: Actenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen, Band 1, Nr. I.: Anna Margaretha Zwanziger, die deutsche Brinvillier, Nr. II.: Mathias Lenzbauer, der Brudermörder, Nr. IX.: Johann Schneider, Mörder seiner Ehefrau,

Neueste Fälle der Anwendung dieses Artikels: Verurtheilung der Philippine Zehfuß von Alsbach wegen Ermordung ihres Kindes in lebenswieriges Zucht-

---

Nr. X.: Johann Hahn tödtet seine von ihm schwangere Geliebte. Nr. XIII.: Ludwig Christian von Olshausen, der Brudermörder aus Enthusiasmus für eine Handelsspeculation. Nr. XIV.: Joseph Auermann, tadelloser Mensch und Bürger, und zuletzt doch ein Mörder. Nr. XV.: Der Vatermord auf der Schwarzmühle im Sittenthal. Nr. XVI.: Simon Stigler, der Mörder aus eingewohnter Rachsucht. Band 2, Nr. I.: Tartüffe als Mörder.†) Nr. IV.: Johann Holzinger, aus Liebe und Eifersucht erst Todtschläger, dann Mörder und Selbstmörder. Nr. V.: Ludwig Steiner, Mörder aus Rechthaberei und Rachsucht. Nr. X.: Der unbekannte Mörder, oder die Justiz in der Irre. Criminalistische Beiträge. Eine Zeitschrift, herausgegeben von Hudtwalcker und Trummer, Band 1, S. 113—155: Trummer: Merkwürdiger Criminalfall. Th. 2. S. 102—163: Pielsticker: Verbrechen aus gekränktem Ehrgefühl. Tittmann: Vorträge und Urtheile über merkwürdige Straffälle. Nr. III.: Mord an Caroline Gläser. Nr. IV.: Meuchelmord an Johann Christian Eydam. Nr. V.: Johann Gottlieb Thate, Mörder seiner Geliebten. Friedreich: Blätter für gerichtliche Anthropologie. Jahrg. 1850. Erstes Heft, Nr. III.: Anklage wegen Giftmords, verhandelt in den Schwurgerichtssitzungen von Mittelfranken 1849. Mannkopff: Jahrb. f. d. Criminalrechtspflege in den preußischen Staaten, Band 1, S. 243—327: Mord ꝛc. Soden: Merkwürdige Criminal- und Civilrechtsfälle, Nr. I., S. 1—32: Mord eines Kindes aus Schwermuth und Lebensüberdruß. Bauer: Strafrechtsfälle, Band 2, S. 383 ꝛc.: Relation in Untersuchungssachen wider den Trainknecht Johann Merz wegen angeschuldigter Ermordung der Wittwe Braband zu St. Amand. Ebendas. S. 1 ꝛc.: Relation wider den Bedienten J. D. Wisser und den Kutscher J. E. Koch, die Ermordung des Ministers von Qualen betr. Hitzig's Zeitschr. f. d. Criminalrechtspflege in Preußen, Band 15, S. 233—267: Der dreifache Mörder Schuchard. Der neue Pitaval, Band 6, S. 296—335: Burke und die Burkiten. S. 448—518: Maria Catharina Wächtler, geborne Wunsch. 1786. Band 17. Leipzig 1851, S. 426—460. Bomal. 1850—1851. Zeitschr. f. deutsches Strafverfahren, Band 2, S. 352—361: Bayer: Mord aus Eifersucht, pragmatisch dargestellt. Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege in Sachsen, herausgegeben von Martin, Band 3, Neust. 1831, S. 301—357: Martin: Erläuterndes Beispiel einer nach den Bestimmungen des S. Weimar-Eisenachischen Gesetzes vom 7. Mai 1819 auf bloßen Beweis durch Anzeigungen erfolgten Verurtheilung zu peinlicher Strafe. Christmeyer: Interessante Gemälde aus der Geschichte der Criminalrechtspflege. Braunschw. 1840, Nr. V., S. 92—132: Der Junker von Roderyke, oder zweifacher Mord, durch den Titel eines Lustspiels entdeckt. Biographie des doppelten Meuchelmörders Peter Jos. Schäffer, Pfarrers zu Sennheim und Uffholz, nachher in Cöln. Cöln 1804. v. Berg: Beobachtungen und Rechtsfälle, Th. 4, S. 258—310: Geschichte eines Gattenmordes. Pfister: Merkwürdige Criminalrechtsfälle, Band 1, S. 114—382: Mord, verübt an der schwangeren Ehefrau des Schutzjuden H. B. in Mannheim. Band 2, S. 520—615: Der Meuchelmörder Cajetan B. Band 4, S. 631—766: Joseph G. wegen Anschuldigung der Ermordung seiner schwangeren Ehefrau in Untersuchung. Klein's Rechtssprüche der Hallischen Juristenfacultät, Band 3, S. 326—378: Ermordung des Ballstedischen Gerichtsschöppen Kahlhardt. Band 4, S. 360—392: Criminalurtheil wider den Benkart, den Mörder seiner Ehefrau. Meister: Prakt. Bemerkungen aus dem Criminal- und Civilrecht. Band 2, S. 25—49: Geschichte einer im Gericht Adelebsen vorgefallenen Mordthat ꝛc. Meister: Urtheile und Gutachten in Straffällen. Nr. VI., S. 110—128: Urtheil wider Dorothea D. wegen Ermordung ihrer Schwiegermutter. Nr. XXIV., S. 373—404: Vorderfrage über die Existenz eines Mordes. Aus dem peinl. Urtheil gegen den Leberthauer Hübner. Nr. XXV.,

†) s. auch Mittermaier: Vertheidigungskunst. 4. Aufl. 1845, S. 349—360: Auszug aus der Vertheidigungsschrift für den der Ermordung angeschuldigten Pfarrer Riembauer.

haus (da die Todesstrafe aufgehoben) am 6. Januar 1851 (s. Darmst. Zeitung Nr. 7 vom 7. Jan. 1851). Verurtheilung des Barbiers und Heilgehülfen Phi-

---

S. 404 — 512: Peinl. Urth. zweiter Instanz in Inquisitionssachen gegen Leopold S. pto. parricidii attentati. Dunkle Thaten, Th. 1, Stuttg. 1850, S. 291 — 314: Der Criminalproceß des J. B. Rusch wegen vierfachen Mords. Bd. 2, S. 3 — 180: C. Martin, gen. Riancourt, Mörder. Band 6, S. 3 — 311: Der Criminalproceß des Louis Bonafous, gen. Bruder Leotade, wegen Verübung des Verbrechens der Nothzucht und des Mordes an der Cäcilie Combettes, verhandelt vor dem Schwurgerichtshofe zu Toulouse 1848. Hitzig's Annalen der Criminalrechtspflege, Band 1, Berl. 1828, S. 3 — 21: Rheinpreußen. Der Mörder seiner Ehegattin Niclas Augustiner-Eck. S. 167 — 182: England. Der Proceß wegen des am 20. Mai 1827 in London von William Sheen an seinem Kinde begangenen Mordes. S. 183 — 186: Spanien. Die jugendliche Mörderin aus Eifersucht. S. 193 — 195: Mord eines neugebornen Kindes durch beide Eltern. S. 371—373: Die Vatermörderin Maria de los Dolores. S. 373 — 376: Die Mörderin ihres eigenen Sohnes im Complott mit der Schwiegertochter &c. S. 376 — 378: Mord aus Eifersucht durch einen Mönch. S. 387 — 392: Der taubstumme Mörder. Band 2, S. 3 — 84: Feuerbach: Tartüffe als Mörder. S. 99 — 101: Hilaria Santos ermordet ihren Beichtvater aus Rache. S. 126 — 135: Mord, in der Kirche während des Gottesdienstes verübt. S. 164 — 175: John Wipple's Ermordung. S. 286 — 289: Venancia Sanchez, die Mörderin ihres Geliebten aus Eifersucht. S. 338—340: Der kaltblütige Mörder. Band 3, S. 3 — 99: J. G. Pernal, der Mörder seiner Stiefmutter. S. 110 — 122: Dänemark. Der Mörder seiner vier Kinder, Peter Nielsen. S. 123 – 126: England. Banditenmord an einem gefürchteten Zeugen. S. 133 — 137: Niederlande. Johanna Alofs, die Mörderin ihrer Nichte. S. 313 — 323: Frankreich. Vatermord. Muttermord. Band 4, S. 3 – 64: Johann Georg Dumont. Wiederholter Versuch des Giftmordes an der eignen Mutter. Tödtung zweier Personen durch das jener bestimmte Gift. Inwiefern Letztere zum dolus oder bloß zur culpa zuzurechnen? S. 122—128: Nähere Nachricht über den Proceß gegen die Mörder des Zeugen Harrison. S. 369 — 390: Frankreich. Adrian Lafargue, der Mörder seiner Geliebten. Band 5, S. 126 — 139: Holstein. Der Mörder Claus Dau, ein psychologisch merkwürdiger Criminalfall. S. 223 — 281: Sachsen-Weimar. Theros und Consorten. S. 363 — 374: China. Die Hinrichtung der Mörder der Schiffmannschaft des Navigateur. Band 6, S. 3 — 61: Der Giftmörder v. Turek. S. 320 — 378: Großherzogthum Baden Carl Ludwig Sand und sein an Kotzebue verübter Mord. Band 7, S. 292 — 344: Mecklenburg. Ehegattenmord. Band 9, S. 65—75: Ehegattenmord, durch Anzeigen bewiesen. Band 11, S. 3 — 206, 209 — 475: Bremen. Die Wittwe Gottfried. Band 15, S. 3 — 156, 207 – 256: Rheinpreußen. Der Fonk'sche Fall. Band 16, S 135 — 197: Königreich Würtemberg. Vertheidigungsschrift von Seiten des Rechtsconsulanten Dr. Roman zu Heilbronn für den Schreinergesellen Hermann von Koburg, wegen Mords. Band 17, S. 93—118: Fürstenthum Neuchatel. Mord, Ehegattenmord, Raubmord, Meuchelmord. Annalen der Criminalrechtspflege, Band 2, S. 178 — 214: Gesetzliche Strafe des Mords, erkannt auf Indicienbeweis vor einer Jury, nach den Mittheilungen des Herrn Dr. Römer in Braunschweig. Band 4: Königreich Preußen. Dorothea Franz, Mörderin dreier Kinder. Band 9, S. 301 — 316: Herzogthum Braunschweig. Ueberführung des Mordes bei einem mehrseitig bezeugten Alibi. Band 10, S. 113 — 148: Königreich Sachsen. Tambour Emil, der forcirte Rinaldo. Mißlungener Mordanschlag auf die Geliebte, um Held einer Schaudergeschichte zu sein. S. 266 — 332: Königreich Würtemberg. Der Priester auf dem Schaffot. Der wegen Tödtung des (angeblich) mit seiner Magd erzeugten Kindes hingerichtete M. Joseph Brehm, gewesener Diakonus zu Reutlingen. Band 12, S. 129 — 255: Königreich Preußen. Vom Ehebruch zum Mord. Die an dem Schneidermeister Lambert zu Neuwied von seiner Ehefrau und deren Geliebten vollbrachte Töd-

lipp Eisenhauer II. aus Fürth, angeklagt des Mords, in lebenswieriges Zuchthaus am 11. Juni 1851 (s. Darmst. Journal Nr. 136 vom 12. Juni 1851).

---

tung. S. 348—388: Herzogthum Braunschweig. Wieder ein Mord aus Lebensüberdruß rc. Band 13, S. 1—51: Großherzogthum Baden. v. Jagemann: Psychologische Darstellung des Criminalprocesses gegen Cäcilie Debold von Eichelberg wegen Verwandtenmords. S. 271—355: Großherzogthum Oldenburg. Das durch Mord quittirte Altentheil. Zur Lehre vom Indicienbeweis. Band 14, S. 68—98, 234—280: Die Giftmischerin am Wochenbett der Schwiegertochter. Band 16, S. 174—194: Königreich Sachsen. Johann Damm, der Ermordung seiner schwangeren Ehefrau beschuldigt und auf Indicienbeweis außerordentlich bestraft. Band 18, S. 31—47: Königreich Preußen. Mord an einem anvertrauten Kinde, mit fast beispielloser Verruchtheit von einem zwanzigjährigen Mädchen begangen. Band 19, S. 24—66: Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Verwandtenmord. S. 100—123: Königreich Preußen. Adelbert v. ***ki, der 16jährige Ehebrecher und Mörder, und Isidor v. ***ki, sein 17jähriger Mordhelfer. S. 257—289: Königreich Preußen. Mord aus Lebensüberdruß, verübt von einem Soldaten an seinem Compagniechef. S. 290—299: Herzogthum Anhalt-Bernburg. Mordanschlag auf eine neugeborne Schwester als unwillkommene Miterbin rc. Band 20, S. 64—113: Königreich Bayern. Giftmord, am Gatten verübt. Band 21, S. 1—15: Königreich Bayern. Ermordung eines 75jährigen Altentheilers von der Hand der Schwiegertochter aus lang genährtem Groll. Band 22, S. 273—290: Ahlrich Eilers, der heimtückische Mörder seiner von ihm schwangeren Geliebten, Band 23, S. 34—64: Drei Fälle von Verwandtenmord, durch die Mutter verübt. Band 24, S. 1—25: Königreich Preußen. Gattenmord. Band 29, S. 3—146: Königreich Bayern. Joh. Baptist Sohler, der Weiber- und Kindermörder. S. 313—253: Königreich Sachsen. Der Vatermord wegen Verweigerung der Heirathserlaubniß. Band 30, S. 65—151: Ermordung der Eheleute Wentorf zu Benz. Band 31, S. 1—48, 179—271: Herzogthum Sachsen-Altenburg. Merkwürdiger Rechtsfall eines Giftmordes. Band 34, S. 228—235: Königreich England. Die Mörderin zu Westmünster. S. 243—248: Der Vatermord in Northumberland. S. 249—289: Königreich Würtemberg. Die Acten und das Schlußverfahren. Ein merkwürdiger Criminalfall rc. Band 35, S. 152—185: Italien. Die Ermordung des Prof. Schweigger in Sicilien. Criminalproceß gegen Michelangelo Alessi von Cimmarata rc. S. 241—360: Königreich Würtemberg. Nannette Rudhardt, die Giftmörderin ihres Gatten. Band 36, S. 53—83: Herzogthum Holstein. Der Altentheil als Quelle der Mordlust. S. 160—177: Großherzogthum Baden. Intellectuelle Theilnahme am Gattenmord. Band 39, S. 242—425: Mord einer schwangeren Geliebten. Band 40, S. 225—243: Russische Ostseeprovinzen. Versuchter Gattenmord, durch die 16jährige Ehefrau aus Abneigung gegen den Coitus. Band 41, S. 65—79: Der Mörder Chr. Fr. N. aus H. Ein Beitrag zur Criminalpsychologie. Band 42, S. 1—100: Schweiz. Die Ermordung des Großraths Leu zu Ebersol. Band 47, S. 136—150: Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz. Strangulation des Schornsteinfegers Otto zu Mirow durch dessen Stiefsohn und dessen Verbündete. Band 52, S. 231—267: Königreich Sachsen. Der Mörder seiner Tante. S. 253—256: Der Eltern- und Schwestermörder Kober. Band 55, S. 201—228: Karoline Hötger erschlägt und zerstückelt ihren Ehemann. Band 56, S. 109—113: Die Gebrüder Mast, des Mordversuchs bei einem Liebesabenteuer angeklagt. S. 167—175: Magdalena Grundler, die Mörderin ihres siebenjährigen Kindes. Verhandlung vor dem Schwurgerichtshofe von Oberbayern zu München den 8. April 1851. S. 216—223: Joseph Petran, der Mörder aus Eifersucht an seiner Geliebten. Erste Schwurgerichtsverhandlung zu Prag am 9. und 10. Januar 1851. S. 303—313: Der Mord als Gewerbe. Geständnisse eines australischen Deportirten. Band 58, S. 26—37: Wiederholter Mordversuch zur Erlangung eines noch ungebornen Kindes an einer schwangeren Weibsperson, von einer verheiratheten

Weil einer der damaligen Geschwornen das gesetzliche Alter nicht besessen hatte, so wurde dieses Urtheil cassirt und die Anklage am 11. Juli 1851 wiederholt verhandelt. Die Geschwornen erkannten die That als minder grav, sahen nur Körperverletzung im Affect mit tödtlichem Erfolg, worauf Zuchthausstrafe von sechs Jahren (s. Darmst. Zeit. Nr. 192 vom 13. Juli 1851). Verurtheilung des Taglöhners Karl Geißert zu Erbach, angeklagt der Ermordung des Forstschützen Affermann durch einen Schuß auf denselben (und der Wilderei) in lebenswieriges Zuchthaus (Darmst. Journal Nr. 134 vom 10. Juni 1851).

Art. 253.*) Am 22. Januar 1851 wurde in Anwendung der Art. 60, 74, 253, Abs. 1, 262, Nr. 1 und Schlußsatz Friedrich Hamm von Lampert-

---

Frau unternommen. Ein Rechtsfall, mitgetheilt von Appellationsrath Cuno in Zwickau. Pockel's Neue Beiträge zur Bereicherung der Menschenkunde überhaupt und der Erfahrungsseelenlehre insbes. Hamb. 1798, S. 97—122: Eine Mutter ermordet ihren erwachsenen Sohn aus Liebe, Mitleiden und Lebensüberdruß. S. 163—170: Sonderbarer Widerspruch in der Seele eines vorsätzlichen Vater- und Muttermörders. Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in Preußen, Band 18, S. 307—346: Verhandlungen über die Zurechnungsfähigkeit des Mörders C. W. Pohl. Band 20, S. 315—356: Petronella Jansen. (Versuch der Ermordung des Ehemannes und vorsätzliche Brandstiftung.) Band 23, S. 1—192: A. Parricidium mit angeblich zweifelhafter Zurechnungsfähigkeit. (Sogenannter Mord aus Liebe.) B. Verwandtentodtschlag. Allg. Gerichtszeitung, Jahrg. 1851, S. 528. Mittermaier: Das deutsche Strafverfahren, Th. 2, S. 112, 113. v. Jagemann: Handb. d. ger. Untersuchungskunde, Th. 1, §. 414: Animus, insbes. a) beim Morde, S. 457, 458.

*) Am 7. October 1849 wurde Nicolaus Beierle von Bürstadt, weil er ohne Vorbedacht im Affect den Beschluß gefaßt, den Forstmitaufseher Zotz von da rechtswidrig zu tödten und die Ausführung dieser Absicht dadurch zu erkennen gab, daß er sein scharfgeladenes Gewehr auf ihn abfeuerte, wegen dieses Versuchs in sechs Jahre Zuchthaus verurtheilt. s. Darmst. Zeit. Nr. 280 vom 9. Oct. 1849, S. 1629, 1630.

Hitzig's Annalen, Band 1, S. 112—164: J. M. H...feld, vorsätzlicher Todtschläger. Band 13, S. 127—143: Herzogthum Braunschweig. Tödtung in Zornwuth. Band 16, S. 69—111: Herzogthum Sachsen-Altenburg. Todtschlag an einer Schwester verübt. Hitzig's Zeitschrift f. d. Criminalrechtspflege in Preußen, Band 15, S. 268—343: Noch ein Beispiel von seltener Grausamkeit. Zur Lehre vom Todtschlage und von dem Excesse im Züchtigungsrecht. Annalen der Criminalrechtspflege, Band 1, S. 174—192. v. Jagemann: Großherzogthum Baden. Psychologische Darstellung des Criminalprocesses gegen Theobald Heckmann von Eiterbach wegen Tödtung. Band 4, S. 15—49: Königreich Preußen (Rheinprovinz). Gutachtlicher Bericht des Criminalsenats des K. Kammergerichts an das Justizministerium in der Untersuchungssache wider den Metzger J. G. Georg wegen Todtschlags. S. 70—137: Königreich Preußen. Mälzer: Todtschlag aus Geschlechtsbrutalität. Band 8, S. 199—204, Großherzogthum Baden. Brudertodtschlag im Erbschaftshader ꝛc. Band 13, S. 86—164, 177—228: Großherzogthum Sachsen-Weimar. Der wegen Raubmords angeklagte und wegen Todtschlags zum Tod verurtheilte und hingerichtete Freiknecht Oertel. Band 16, S. 72—78: Der Mammonsdienst und seine Berückung. Todtschlag im Affect des Argwohns, verübt von einem Geizigen an seinem vermeintlichen Dieb. Band 22, S. 122—127: Königreich Preußen. Freisprechendes Erkenntniß von der Anklage auf Todtschlag und eventualiter auf Tödtung aus grober Fahrlässigkeit. Band 38, S. 113—157: Königreich Würtemberg. Römer: Vertheidigung des Jagdaufsehers F. Mößner in Dätzingen wegen angeschuldigten Todtschlags. Band 39, S. 126—169, 246—274: Königreich Sachsen. Ob Körperverletzung, versuchter Todtschlag oder Mordversuch? Von Adv. Reinhard in Leipzig. S. 225—241: Königreich Preußen. Die mißglückte Tödtung einer Braut durch ihren Bräutigam. Band 50,

heim wegen Todtschlags in Zuchthaus von 16, Georg Grab von da wegen mit Vorbedacht verübter Körperverletzung in solches von 10 Jahren verurtheilt (s. Darmst. Zeit. Nr. 24 vom 24. Jan. 1851, S. 100). Die Cassation wurde verworfen.

Art. 255.*) Erk. d. Gr. O.A.Ger. in U. S. gegen Daniel Rühl von Freiensfeen wegen Tödtung durch Verwundung mit einem Schuß auf der Jagd.

S. 244 — 251: Königreich Würtemberg. Ein katholischer Geistlicher ersticht im Affect seinen ihm eng befreundeten Schullehrer. Band 56: Aus böhmischen Schwurgerichtsverhandlungen. B. Der Todtschläger Dlouhy (Hohenmauth). S. 271 — 275. Allg. Gerichtszeit., Jahrg. 1851, Nr. 62, S. 500 — 504: Schwurgericht zu Posen am 17. — 19. Juli 1851. Feuerbach: Darstellung merkwürdiger Verbrechen, Band 2, Nr. XI.: Moritz Rosenthal. Ein Beitrag zur Beantwortung der Frage: was müssen Zeugen mit ihren eigenen Sinnen beobachtet haben, um eine Thatsache unmittelbar zu beweisen? S. 638 — 666. Pfister: Merkw. Criminalrechtsfälle, Band 1, S. 445 — 474: Todtschlag des Abraham K. zu S. Band 2, S. 66 — 144: Joseph K., Falschmünzer und Todtschläger. Klein: Rechtssprüche der Hallischen Juristenfacultät, Band 4, S. 73 — 97: Todtschlag des Pferdejungen Schwarzkopf an dem dreizehnjährigen Allwardt. Band 5, S. 24 — 40: Merkwürdiger Todtschlag des Johann Georg Kling an dem Conrad Fischer 2c. Hitzig's Zeitschr. f. d. Criminalrechtspflege in Preußen, Band 17, S. 273 — 375. Band 18, S. 66 — 110. Band 20, S. 66 — 110. Band 20, S. 256 — 314. Tödtung des Vaters durch den angeblich nicht vollkommen zurechnungsfähigen Sohn. Band 18, S. 160 — 242: Zu den Lehren vom Todtschlag 2c. Erk. d. Crim.-Deput. des Stadtgerichts zu Berlin in der U. S. wider den Steinmetzlehrling Hoffmann. Scholz: Merkwürdige Strafrechtsfälle, Band 1, S. 171 — 187: Tödtung aus Ehrgeiz und Reizbarkeit. S. 427 — 482: Der Färmergeselle F. erschießt seine Verlobte aus Liebe und Eifersucht. S. 535 — 556: Auch ein einziger Groschen kann Veranlassung zu einem Todtschlag werden. Heuser: Entscheidungen des Criminalsenats des Oberappellationsgerichts in Kassel, Band 3, S. 129 — 198: Tödtung des Schwiegervaters aus durch Eigennutz erzeugter Feindschaft. S. 250—311: Beiträge zur Lehre von der Tödtung. Band 4, S. 397 — 429: Versuchter Todtschlag des Ehegatten. S. 619 — 659: Mord oder Todtschlag? Eine psychologische Erörterung. Band 5, S. 133 — 153: Tödtung im Affect wegen Vereitelung einer gewinnsüchtigen Absicht.

*) Criminalistische Beiträge, Band 3, S. 3 — 110: Die unnatürliche Pflegemutter. Actenauszug, nebst nachträglichen Bemerkungen über den geheimen Mord kleiner, besonders unehelicher Kinder in großen Städten und über die Mittel, demselben zu steuern. Von Hudtwalcker. Allg. jur. Zeit., Jahrg. 1829, Nr. 42: Praktische Fälle der Bestrafung culposer Tödtung. Scholz: Juristisches Magazin. Neue Folge, Band 1, 1836, S. 86—95: Tödtung eines Knaben, wobei Schuld oder Zufall schwer zu ermitteln war. Neue Jahrbücher für sächsisches Strafrecht, Band 6, S. 217 2c.: Culpose Tödtung oder versuchter Mord? Ein Rechtsfall. Hitzig's Annalen der Criminalrechtspflege, Band 4, S. 162 — 165: Ist es eine culpose Tödtung, wenn man Jemanden dazu anreizt, daß er sich todt trinke? S. 301 — 303: Culpose Tödtung. Band 6, S. 211 — 268: Die Untersuchung wider den Baurath Bandhauer zu Cöthen wegen des Einsturzes der von ihm bei Nienburg erbauten Hängebrücke über die Saale. Hitzig's Zeitschr. f. d. Criminalrechtspflege in Preußen, Band 14, S. 125 — 178: Zur Lehre von der fahrlässigen Tödtung. Annalen der Criminalrechtspflege, Band 2, S. 114 — 177: Königreich Preußen. Gemeinrechtlicher Indicienbeweis culposer Tödtung eines Holzfrevlers von einem Revierförster 2c. Band 3, S. 331 — 357: Großherzogthum Baden. Der Untersuchungsrichter als Vertheidiger. Pragmatische Darstellung des Untersuchungsprocesses wider den Lithographen Leonhardt wegen Tödtung des Studenten Hoffmann in Heidelberg. Annalen d. Criminalrechtspfl., Bd. 14, S. 45—50: Herzogth. Braunschweig.

1851. Assisenfall: Darmst. Zeit. Nr. 192 vom 13. Juli 1849 (Verurtheilung des Franz Betzka in 6 Monate Correctionshaus).

Art. 256. Berühmte Rechtshändel bei verschiedenen Parlamenten Frankreichs, Th. 4, Berlin 1778, S. 185—200: Ein Geburtshelfer ward beschuldigt, daß er durch seine Unwissenheit an dem Tode einer Sechswöchnerin schuld gewesen. Thon: Gesammelte Rechtsfälle, Criminalgeschichten und rechtliche Bedenken aus dem Civil- und Criminalrechte, Band 1, Ilmenau 1827, Nr. III., S. 24—37: Untersuchung gegen eine Hebamme, welche bei einer Entbindung unberufen und unzeitig die Nachgeburt gewaltsam gelöset hat, worauf das Ableben der Wöchnerin erfolgt ist. Hitzig's Annalen, Band 2, S. 308—314: Frankreich. Sind Kunstfehler der Aerzte und Chirurgen, wenn der Kranke stirbt, wie fahrlässiger Todtschlag zu bestrafen? Verhandelt in der Appellationsinstanz vor dem Königl. Gerichtshofe zu Montpellier. Annalen der Criminalrechtspflege, Band 41, S. 113—143: Königreich Sachsen. Arzt und Behörden. Stufenleiter von der Untersuchung wegen Pflichtwidrigkeiten einer Hebamme &c. Scholz: Merkwürdige Strafrechtsfälle, Band 2, S. 446—491: Der Wundarzt Behrens wird wegen kunstwidriger Behandlung einer Wöchnerin bei der Entbindung zur Untersuchung und Strafe gezogen.

Art. 257. Hitzig's Annalen, Band 2, S. 103—107. Frankreich. Kann der, welcher einen Andern in Folge dessen eigner Aufforderung und mit seiner Einwilligung tödtet, als des vorbedachten Mordes schuldig, bestraft werden? Band 4, S. 197—253: Anhalt-Dessau. Tödtung mit Einwilligung der Getödteten. Abegg: Die gerichtliche Medicin und das neue Strafverfahren (S. 113—151 des ersten Bandes des Jahrg. 1852 des Gecichtssaales) S. 140. Mannkopff: Jahrb. der Criminalrechtspflege in Preußen, Band 1, S. 185—200: Beihülfe zum Selbstmord. Annalen der badischen Gerichte. Dritter Jahrg. 1835, S. 42 &c. Criminalfall. Tödtung eines hierzu Einwilligenden.

Art. 258.*) Darmstädter Journal Nr. 69 vom 21. März 1851: Darmstadt, 19. März: In dem heute vor dem Schwurgerichte abgeurtheilten Straf-

---

Culpose Tödtung auf der Jagd. Band 27, S. 37—100: Königreich Sachsen. Die äußersten Grenzen von Culpa in einem Falle angeschuldigter Tödtung. Band 28, S. 322—376: Königreich Sachsen. Untersuchung gegen den der culposen Tödtung angeklagten F. B. Band 35, S. 195—213: Königreich Sachsen. Untersuchung gegen den Ortsrichter Mähler, den Chirurg Herbst und den Actuar Hugo wegen verschuldeter Tödtung. Band 37, S. 203—207: Russische Ostseeprovinzen. Fünf Fälle culposer Tödtung. Band 40, S. 52—67: Großherzogthum Baden. Bernhard Voigt. Ein Beitrag zur Beurtheilung der Frage, ob vorsätzliche oder schuldvolle Tödtung? Von Dr. Magg in Constanz. Band 41, S. 229—244: Großherzogthum Baden. Schuldhafte Tödtung durch den Verkauf des Fleisches einer am Milzbrand umgestandenen Kuh. Allg. Gerichtszeitung. Jahrg. 1851, Nr. 58, S. 70—71. Zwei Fälle. Klein: Rechtssprüche der Hallischen Juristenfacultät, Band 5, S. 116—133: Tödtung des Cornets v. B. durch den Hauptmann v. E. vermöge eines Pistolenschusses. Hitzig's Zeitschr. f. d. Criminalrechtspflege in Preußen, Band 17, S. 220—238: Tödtung dreier Menschen durch culpa eines Miethers und Vermiethers. Scholz: Merkwürdige Strafrechtsfälle, Band 1, S. 287—302: August Hanstein findet seinen Tod bei Gelegenheit eines verliebten Fensterbesuchs. Band 2, S. 36—59: Der Partikulier B. wird auf der Jagd erschossen. Beispiel ungewisser Verschuldung und vernachlässigter Jagdregeln. Annalen der badischen Gerichte. Vierzehnter Jahrg. 1846, S. 113 &c.: Tödtung und Verwundung durch Fahrlässigkeit eines Locomotivführers.

*) Rotteck: Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften, Band 3, Stuttg. 1834, §. 47. Von dem Kindesmord, S. 422—425. Schürmayer: Ueber gerichtsärztliche Untersuchung des Kindesmords, unter Berücksichtigung des neuen Strafgesetzb. f. d. Großherzogthum Baden (S. 413—427

rechtsfall handelte es sich von der Anschuldigung eines Kindesmordes. In einem Ziehbrunnen bei Bensheim wurde die Leiche eines neugebornen Kindes gefunden.

---

des ersten Bandes der Neuen Folge der Zeitschr. f. deutsches Strafverfahren). Dr. Henrich: Zur Lehre von der Kindestödtung und Verheimlichung der Schwangerschaft (im 60. Band der Henke'schen Zeitschr. f. d. Staatsarzneikunde. Erl. 1850). Dr. Müller: Selbstanklage wegen vorgeblicher Schwangerschaft, Geburt und Kindestödtung (im 41. Ergänzungsheft ders. Zeitschr. 1850). Friedreich: Blätter für Anthropologie, Jahrg. 1851, Heft 1: Angeschuldigter Kindesmord, verhandelt vor dem Schwurgericht zu Fulda im Juni 1849. Heft 2: Zu den Merkmalen von der Reife des Kindes. Hitzig's Annalen der Criminalrechtspflege, Band 1, S. 68—111: Anna Maria Cnitz, Kindermörderin. Band 5, S. 15—86: Kindermord. (Eine Reihe von Rechtsfällen aus der Praxis der Justizcanzlei zu Celle.) Band 7, S. 239—280: Königreich Hannover. Zur Lehre von dem Kindesmorde und den damit verwandten Verbrechen. Zwei Fälle rc. Band 14, S. 276—384: Maria Elisabetha Heßberg. Unterschied zwischen Kindesmord und Verwandtenmord. Band 15 S. 257—316: Ein Fall zur Erläuterung des Unterschieds zwischen Parricidium und Infanticidium. Annalen der Criminalrechtspflege, Band 4, S. 273—291: Königreich Preußen (Rheinprovinz). Gutachtlicher Bericht des Oberappellationssenats des Königl. Kammergerichts an das Justizministerium in der U. S. g. die Ehefrau des Taglöhners Menzior wegen Tödtung ihres neugebornen Kindes. Band 13, S. 52—79: Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Tödtung eines neugebornen Kindes. Mit besonderer Rücksicht auf die Frage, ob Lebensfähigkeit des Kindes ein nothwendiges Erforderniß des Thatbestandes vom infanticidio sei? Band 15, S. 33—56. Königreich Hannover. v. Bothmer: Die Grenze zwischen Kindesmord und Aussetzung. Aus der Untersuchung wider M. R., die Verführerin ihres stumpfsinnigen jüngeren Bruders zum Incest. Band 21, S. 318—326: Herzogthum Schleswig-Holstein. Zweifelhafte Tödtung eines Neugebornen (s. auch S. 128—221). Band 24, S. 290—321: Einige Bemerkungen über den jetzigen Standpunkt der Beweiskraft der Lungenprobe, durch eine Untersuchung wegen Kindesmordes veranlaßt. Vom Medicinalrath Dr. Vogler in Wiesbaden. Band 27, S. 3—27. Großherzogthum Oldenburg. Die Kindesmörderin oder das Gottesgericht des Gewissens. Criminalfall, mitgetheilt von Hofrath v. Buttel in Oldenburg. Band 30, S. 169—171: Großherzogthum Baden. C. Bericht des Oberhofgerichts in Mannheim vom 18. April 1837 an den Großherzog in U. S. g. die ledige Theresia Stengele von Weildorf wegen Kindesmords. Band 32, S. 136—170: Herzogthum Holstein. Ueber das Verbrechen des Kindesmordes und den Beweis des objectiven Thatbestandes. Criminalfall, dargestellt von dem Auscultanten Henrici in Glückstadt. Band 38, S. 43—66: Großherzogthum Baden. Actenmäßige Darstellung des Verbrechens eines wiederholten Kindesmordes und Verdachts des Dritten. Band 45, S. 84—96: Großherzogthum Baden. Erstickung eines Kindes in einem Laubsacke. S. 109—149: Königreich Preußen. Die Kindesmörderin Margaretha Steinbach. Ein in Bezug auf gerichtliche Medicin wichtiger Fall. Band 49, S. 258—281: Königreich Sachsen. Beitrag zur medicinisch-gerichtlichen Beurtheilung des Werthes der Lungenprobe. Gerichtsärztliche Gutachten und Superarbitrium der medicinischen Facultät zu Leipzig. Band 57, S. 24—86, 109—127: Herzogthum Anhalt-Dessau. Die kaltblütige Kindesmörderin. Mittheilung des Rechtsanwalts Dr. Giesecke in Zerbst. Band 58, S. 1—17: Bemerkungen zur Lehre von dem Verbrechen des Kindesmords. Von Appellationsrath Dr. Schwarze in Dresden. Bischoff: Merkw. Criminalrechtsfälle, Band 1, S. 213—299: Untersuchungsproceß gegen die Familie des Pfarrers Rouille in Bienenhain wegen Kindesmords und anderer Verbrechen. S. 301—366: Untersuchungsproceß gegen Maria Elise v. Bartheld und den Secretär Hartung wegen Kindesmords. Band 2, S. 163—209: Untersuchungsproceß gegen die Wittwe D. in G. wegen Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt, sowie wegen Verdachts des

Eine sonst in gutem Rufe stehende Wittwe aus Lorsch, welche bereits zwei außereheliche Kinder geboren hatte, war angeklagt, ihr drittes uneheliches Kind gleich

---

Kindesmords. S. 211—278: Untersuchungsproceß gegen Margaretha Kalb aus K. wegen Fahrlässigkeit bei ihrer unehelichen Niederkunft. S. 495—534: Untersuchungsproceß gegen Charlotte Wilhelmine Burckas aus B. wegen Kindesmordes. Zeitschr. f. deutsches Strafverfahren, Band 3, S. 181—187: Heinzerling: Einige Bemerkungen über die Frage, ob Tageszeit und Art auf die Erlangung von Geständnissen von Einfluß sind? (In Bezug auf eine Untersuchung wegen Kindesmordes) v. Hippel: Beitrag über Verbrechen und Strafen. Königsb. 1797 (Kindesmord). Mannkopff: Jahrbücher für die Criminalrechtspflege in Preußen, Band 1, S. 348—374: Kindesmord. Objectiver Thatbestand. S. 401—432: Kindesmord. Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft. Thon: Gesammelte Rechtsfälle, Th. 1, S. 93—127: Eine angebliche Kindesmörderin gesteht den Kindesmord ein, und ist nie schwanger gewesen. Richter und Klose: Zeitschr. f. Strafrechtspflege, zweites Heft, S. 344—379: Der aufgefundene Kopf eines neugebornen Kindes gibt Veranlassung zur gerichtlichen Untersuchung. Schirach: Criminalrechtsfälle, S. 135—158: Dorothea Rolff, die Kindesmörderin. S. 159—188: Anna Cornels, heimliche Gebährerin eines nachher todtgefundenen Kindes. v. Berg: Beobachtungen und Rechtsfälle, Band 2, S. 188—235: Merkwürdige Geschichte eines Kindermordes. v. Wendt: Die deutsche Facultätspraxis in Strafrechtsfällen, Nr. V., S. 275—308: Urtheil mit Entscheidungsgründen in der Untersuchung wider Johanne B. und deren Mutter wegen Ehebruchs, Kindertödtung und Theilnahme an derselben. Nr. VI., S. 309—331: Vortrag und Urtheil in der Untersuchung wider Christiane A. und Consorten wegen Kindermords ꝛc. Pfister: Merkw. Criminalrechtsfälle, Band 4, S. 498—579: Die sich selbst angebende zweifache Kindesmörderin Margaretha Sch. Klein: Rechtssprüche der hallischen Juristenfacultät, Band 2, S. 208—217: Ein wahrscheinlich vorsätzlicher Kindesmord wird mit Staupenschlag und lebenswieriger Gefangenschaft bestraft. Band 4, S. 98—120: Straferkenntniß gegen die Catharina G. wegen gefährlicher Behandlung ihres Kindes ꝛc. Band 5, S. 57—72: Der Maria Ehrenbergin gefährliche Behandlung ihres Kindes. S. 155—173: Erkenntniß wider die Sophie Happrunin, verehelichte Krensin, wegen verheimlichter Schwangerschaft und Geburt und vermutheter Tödtung ihres Kindes. Meister: Urtheile und Gutachten in Straffällen, Nr. VII. Mein Vortrag in Inquisitionssachen wider Christine W. in Betreff eines angeschuldigten Kindermordes, Nr. VIII., S. 162—187: Gutachten und Urtheile wider Magdalene, verwittwete J., wegen angeschuldigten Kindermordes. Nr. IX., S. 187—198. Gutachten wider Renate K. in Betreff angesch. Kindermordes und Verheimlichung der Geburt. Nr. X., S. 199—217: Das vorgebliche Einblasen der Luft in den Mund des neugebornen Kindes ꝛc. Nr. XI., S. 218—227: Noch ein Beispiel des ganz isolirt auf die Schwimmprobe gestellten Lebens des neugebornen Kindes und anderer Mängel des Thatbestandes. Nr. XII., S. 228—233: Definitiv-Urtheil gegen Franziska G. wegen angeschuldigten Kindesmordes, verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft. Nr. XIII., S. 233—254: Gutachten wider Elisabeth F. wegen Blutschande, Ehebruchs, heimlichen Gebährens und angeschuldigten Kindesmordes. Scholz: Merkwürdige Strafrechtsfälle, Band 1, S. 222—240: Anschuldigung eines Kindermordes, als Beitrag zur Lehre von der Blutanhäufung am Leichnam eines Kindes. Band 2, S. 106—144: Die Verheimlichung der Schwangerschaft und der Geburt eines Kindes wurde bestraft, weil, oder obgleich das Kind apoplektisch und sterbend zur Welt gekommen. S. 145—176: Beispiel eines sehr verschieden beurtheilten und bestraften Kindesmordes. Heuser: Entscheidung des Criminalsenats des Oberappellationsgerichts in Cassel, Band 2, S. 204—265: Kindermord. Band 4, S. 108—128, 536—582: Kindermord. Band 5, S. 465—500: Kindermord. Mittermaier: Strafverf., Th. 2, §. 123: Herstellung des Thatbestandes bei Untersuchungen wegen Kindesmordes, S. 73—85.

nach dessen Geburt durch Erstickung getödtet zu haben. Die Angeklagte, die schon in der Voruntersuchung ihre That eingestanden hatte, bekannte sie auch heute vor den Assisen: Sie habe das eben geborne Kind in Tücher gehüllt und an ihre Brust gedrückt, dann die Leiche bei Seite gebracht und am dritten Tage nach Bensheim getragen, wo sie dieselbe in den Ziehbrunnen geworfen. Bei dieser Erzählung vergoß die Angeklagte viele Thränen. Die Vertheidigung suchte vorzugsweise darzuthun, daß ihre Behauptung, sie habe nicht in vorbedachter Absicht gehandelt, Glauben verdiene. Der Staatsanwalt, Dr. Breidenbach, welcher in anerkennenswerther Weise den Vorbedacht nicht zu sehr urgirte, trug auf eine Zuchthausstrafe von 5½ Jahre an. Der Gerichtshof erkannte auf 6 Jahre.

Art. 261. Ein Desiderium des Landger. Butzbach begleitete Gr. Hofger. d. P. O. mit Folgendem: Es sind mehrere Fälle vorgekommen, daß außerehelich Schwangere ihre Niederkunft verheimlichten und hülflos gebaren, ohne daß ermittelt werden konnte, ob gerade hierdurch die todte Geburt oder das Absterben des Kindes herbeigeführt wurde. Ebenso haben solche Schwangere, die ihren Zustand verheimlicht hatten, sich dadurch zu entschuldigen versucht, sie seien durch die Niederkunft überrascht worden. In beiden Fällen ist der Beweis der Schuld selten zu erbringen. Darum kam es schon zur Sprache, ob es zweckmäßiger sein dürfte, die Verheimlichung der Niederkunft und auch der Schwangerschaft, wenn überhaupt nur der Tod des Kindes erfolgt, unbedingt als selbstständiges Vergehen zu betrachten und mit einer, wenn auch geringen, peinlichen Strafe zu bedrohen. Vergl. übrigens Ausschußbericht S. 378, 379 — Verh. der zweiten Kammer, Prot. 141, S. 29. — Hat die außerehelich Schwangere bei ihrer Niederkunft aus Fahrlässigkeit ihr Kind verletzt, so greift der Art. 269 ein.

Titel XXX.

Von der Körperverletzung.*)

Art. 262,†) 263.††) Urth. d. Oberger. in Mainz vom 10. Juni 1842. s. Archiv für das Strafrecht ꝛc. Band 1, Mainz 1852, S. 468—472: Kör-

*) Hufnagel a. a. O., S. 244—249. Thilo a. a. O., S. 234, 240. Morstadt: Commentar, S. 397—403. Finger: Die Beurtheilung der Körperverletzungen bei dem öffentlichen und mündlichen Strafverfahren. Wien 1852. Güntner: Gerichtsärztliche Würdigung der Körperverletzungen und Narben. Prag 1848. Dr. Herzog: Die Körperverletzungen, aus dem Gesichtspunkte der preußischen Gesetze für Gerichtsärzte und Richter beleuchtet. Berlin 1850 (s. Allgem. Monatschr. für Literatur, Band 2, Halle 1850, S. 1 ꝛc.) Annalen der Criminalrechtspflege, Band 55, S. 287—289). Friedreich: Blätter für gerichtliche Anthropologie, Jahrg. 1851, Heft 1: Zur Lehre von den Körperverletzungen. Körperverletzungen mit nachgefolgtem Tode, verhandelt vor dem Schwurgericht in Fulda im November 1849 und März 1850. Hitzig's Annalen, Band 2, S. 344—347: Todtschlag in Folge eines seltsamen Gebrauchs der französischen Armee. Annalen der Criminalrechtspflege, Band 9, S. 352 —372: Lebensgefährliche Verwundung. Annalen der Criminalrechtspflege, Bd. 30, S. 165—168: Großherzogthum Baden. B. Urtheil mit Entscheidungsgründen des Oberhofgerichts in Mannheim in U. S. g. den Grenzaufseher Franz Remshauer von Rastadt wegen Verwundung. Band 38, S. 67—106, 158—177: Hamburg. Knauth: Verwundung mit tödtlichem Verlaufe. Band 52, S. 268 —283: Kurfürstenthum Hessen. Tödtliche Verletzung, am Kopfe, beigebracht mit einem Suttersack der Tabakspfeife. (Verurtheilung zu zweijähriger Zuchthausstrafe wegen durch absichtlicher Körperverletzung verschuldeter Tödtung.) Band 53, S. 244—252: Lebensgefährliche Verwundung. Erkenntn. des Fürstl. Lippischen Criminalgerichts zu Detmold. Band 54, S. 1—15: Königreich Sachsen. Verbrechen der Hartherzigkeit und Lieblosigkeit gegen Kinder. Mitgetheilt von Ap-

perverletzung — Realinjurie. Zum Begriff einer Körperverletzung wird wesentlich erfordert, daß Jemand einen Anderen an seinem Körper

---

pellationsgerichtsrath Cuno in Zwickau. Band 56, S. 130—132: Schwere dolose Körperverletzung auf der Jagd (Innsbruck). Bischoff: Merkw. Criminalrechtsfälle, Band 2, S. 23—58: Untersuchungsproceß gegen Gottfried Kuhn aus A—burg wegen Tödtung seiner Schwester. S. 535—592: Untersuchungsproceß gegen Michael E. aus E. wegen Verdachts der versuchten Ermordung seiner Geliebten, wegen Verletzung der Begleiterin derselben und Versuchs des Selbstmords. Band 4, S. 319—324: Untersuchungsproceß gegen Phil. Faber in K...hausen wegen Körperverletzung. Zeitschr. f. deutsches Strafverfahren, Band 3, S. 476—482: Dr. Diehl in Heidelberg. Simulirte Krankheitszustände einer mißhandelten Person. Mannkopff: Jahrbücher für die Criminalrechtspflege in Preußen, Band 1, S. 328—427: Körperliche Verletzung. Todtschlag. Zwei sich widersprechende Decisiones aus Göttingen und Gießen über einen merkwürdigen und seltenen, in Osnabrück sich zugetragenen Fall. Zur Erläuterung der intricaten Materie de inculpatione laesi. Frankf. 1774. Richter und Klose: Zeitschr. f. Strafrechtspflege, Heft 1, S. 53—62: Friederike B. verletzt ihre Mutter durch Schwefelsäure. Pfister: Merkwürdige Criminalrechtsfälle, Band 1, S. 429—444: Verwundung des Adam D. Band 3, S. 1—39: Verwundung und darauf erfolgter Tod des Bäckermeisters M. zu N. Band 2, S. 399—417: Verwundung des Johannes G. von K. Klein: Rechtssprüche der Hallischen Juristenfacultät, Band 1, S. 71—81: Der von dem Schneidermeister Eberius zu Dessau an dem Scharfrichtersohn Hoffmann verübte Todtschlag. Band 5, S. 134—151: Erkenntniß in U. S. wider Gottl. Puhl wegen tödtlicher Verwundung seines Bruders durch einen Schlag auf den Kopf. S. 201—212: Strafe der von einem Schullehrer an einem Schulknaben verübten übermäßigen Züchtigung. Hitzig's Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in Preußen, Band 20, S. 94—106: Ein Todtschlagsfall von der äußersten Grenze zwischen dolus und culpa (Vorsätzliche Beschädigung durch einen Flintenschuß, die den Tod zur Folge). Dunkle Thaten, Th. 4, S. 3—60: Der Criminalproceß des J. A. Delavignière wegen schwerer Verwundung seiner Frau durch Schefelsäure, verhandelt vor dem Pariser Schwurgerichtshofe am 24. December 1849. Th. 6, S. 295—301: Ein Kriegsgericht am Bord des Linienschiffes „The Impregnable" zu Plymauth in England, 1849. Scholz: Merkw. Strafrechtsfälle, Band 2, S. 93—105: Der Gastwirth K. verwundet den Förster D. Auffallendes Beispiel einer Verschlimmerung der Sache durch Leugnen. S. 194—210: Johanne Schmidt tödtet die unverehelichte Meier. Beispiel seltener weiblicher Wuth rc. S. 492—529: Fall einer unglücklichen Verwundung des Verwalters H. durch den vormaligen Studenten, damaligen Oekonomielehrling Brand. Heuser: Entsch. des Criminalsenats des Oberappellationsgerichts in Kassel, Band 3, S. 311—324: Die unnatürliche Mutter. Band 5, S. 401—428: Versuchter Todtschlag oder Körperverletzung? S. 659—672: Todtschlag aus brutalem Leichtsinn. Archiv für die Praxis des gesammten im Großherzogthum Oldenburg geltenden Rechts, Band 3, S. 269—280: Ueber den Anspruch des körperlich Mißhandelten auf ein sog. Schmerzengeld.

†) Anwend. d. Art. 262, Nr. 1: Darmst. Journal Nr. 210, 211 vom 4. und 5. Sept. 1850 (Verh. der Anklage wegen Tödtung des Ortsdieners Schmehlig in Biblis). Verurtheilung der drei Angeklagten in 14, resp. 5 Jahre Zuchthaus.

††) Anwend. d. Art. 263, Nr. 1: Darmst. Zeit. Nr. 345 vom 13. Decbr. 1849, S. 2049 (Verh. d. Ankl. g Metzgermeister Joh. Witzel zu Münster wegen Tödtung des Martin Susann daselbst. 6 Jahre Zuchthaus). Darmst. Journal Nr. 98 vom 25. April 1850 (Verh. d. Ankl. g. Ziegler Bender von Steinheim wegen Mißhandlung seiner Ehefrau mit nachfolgendem Tode). 4 Jahre Zuchthaus.
Anwendung des Art. 263, Nr. 3: Darmst. Zeit. Nr. 65 vom 26. März 1850, S. 337.

oder seiner Gesundheit beschädigt hat. Freiwillige Mißhandlungen ohne einen solchen Erfolg fallen unter den Begriff der Realinjurien. Art. 262, 263, 308, 309 des Strafgesetzbuchs.*)

Art. 264. Nach einer Aufzeichnung Gr. Hofger. d. P. O. kam die pos. 1 dieses Artikels zur Anwendung in der U. S. g. Joh. Nahrgang von Felda wegen Tödtung des Joh. Eisfeller, in der auf Correctionshaus von $3\frac{1}{2}$ Jahren erkannt ward.

Art. 270. Bischoff: Merkw. Criminalrechtsfälle, Band 2, S. 279—311: J. A. W. S., Chirurg in R. Körperverstümmelung.

Art. 272. Erk. Gr. O.A.Ger. in U. S. g. Georg Knös von Darmstadt wegen Körperverletzung (1845).

Titel XXXI.

Von Tödtung und Körperverletzung bei Raufhändeln.*)

Art. 373. I. Ein Desiderium des Landgerichts Gladenbach begleitete Gr. Hofger. der P. O. mit der Bemerkung, auch es halte eine Bestimmung des Begriffs Raufhandel, wenn nicht für nothwendig, doch für wünschenswerth; schon zwei Mitglieder des Ausschusses der zweiten Kammer hätten diesen Wunsch gehegt, gegenüber der Majorität desselben, welche gemeint habe, der Sprachgebrauch reiche aus, indem man unter einem Raufhandel einen Streit, ein Handgemenge zwischen verschiedenen Parteien, d. h. zwischen Mehreren mit Mehreren verstehe, eine Begriffsbestimmung, welche bei der Berathung der Kammer — Prot. 142, S. 3 — gebilligt worden zu sein scheine. „Demungeachtet", so heißt es in der Aufzeichnung weiter, „hat das Colleg in einem Fall, wo nur Einer mit Mehreren in Streit gerathen und verwundet worden war, — U. S. wegen Verwundung des Joh. Hofmeister von Münster — den Art. 273 zur Anwendung gebracht, und zwar mit gutem Grund, weil bei der Mißhandlung auch eines Einzigen von Seiten Mehrerer ganz dieselben Verhältnisse und Schwierigkeiten der Beweisführung eintreten können, welche die Motive des Art. 146 der Carolina und des ihm nachgebildeten Art. 275 des Strafgesetzbuchs enthalten.

II. Erk. Gr. O.A.Ger. in U. S. g. Heinrich Bauer und Heinrich Kraft von Obermockstadt wegen Körperverletzung (1851).

Art. 274. I. Aufzeichn. Gr. Hofger. der P. O. (1843). In U. S. g. Jakob Krahl und Genossen von Bobenhausen waren dem Johannes Krahl bei einem Raufhandel mehrere Verletzungen zugefügt worden, deren Urheber nicht ermittelt wurden. Da indessen Mehrere der Angeschuldigten erwiesenermaßen mit dem Verwundeten sich gerauft hatten, so wurden sie nach pos. 2 des Art. 274 in eine Gefängnißstrafe verurtheilt. Ihrer Persönlichkeit, sowie den ihnen zur Seite stehenden Milderungsgründen hätte eine Geldstrafe entsprochen; allein

---

*) Vergl. S. 105, 106.

**) Hufnagel a. a. O., S. 229—231, 249—251. Thilo a. a. O., S. 240—245. Morstadt: Commentar, S. 363—366. Hitzig's Annalen, Band 2, S. 123—126. Frankreich. Todtschlag in turba. Annalen der Criminalrechtspflege, Band 2, S. 367—383: Großherzogthum Baden. Homicidium in turba commissum. Band 54, S. 16—49: Königreich Bayern. Tödtung im Handgemenge. Ein Beitrag zur Lehre vom Indicienbeweise aus dem öffentlich-mündlichen Verfahren. Actenmäßige Mittheilungen und Vertheidigungsrede von Adv. Schöpff in Bayreuth. Klein: Rechtssprüche der Hallischen Juristenfacultät, Band 1, S. 223—234: Todtschlag im Tumult. Mittermaier: Das deutsche Strafverfahren, Band 2, S. 113. v. Jagemann: Handbuch der gerichtl. Untersuchungskunde, Band 1, §. 440, S. 487, 488.

jene pos. 2 droht ausdrücklich Gefängniß oder Correctionshaus an. Der Gerichtshof fand jedoch eine Inconsequenz darin, daß in den Fällen, in welchen es erwiesen ist, von welchen Theilnehmern an dem Raufhandel die einzelnen Verletzungen zugefügt wurden, nach pos. 1 des Art. 274 auf Geldstrafe (Vergl. Art. 263, 264, 265) erkannt werden kann, während in solchen Fällen, welche die Urheber der einzelnen Verletzungen nicht zeigen, die Erkennung einer solchen Strafe ausgeschlossen und eine härtere Strafe angedroht ist.

II. „nicht ausgemittelt." Erk. Gr. O.A.Ger. in U. S. g. 1) Heinrich Ritter von Grebenau wegen Körperverletzung (Sept. 1851), 2) Heinrich Bauer und Heinrich Kraft von Obermockstadt (s. oben), 3) Christoph Schäfer von Wolfskehlen wegen Körperverletzung (1851).

Titel XXXII.

Von der Tödtung oder Beschädigung Anderer durch Vergiftung.*)

Titel XXXIII.

Von der Abtreibung der Leibesfrucht.**)

---

*) Hufnagel a. a. O., S. 222—225. Thilo a. a. O., S. 246—251. Morstadt: Commentar, S. 404—417. Lindes: Anleitung zu den wichtigsten gerichtlich-chemischen Untersuchungen. Berlin 1849. Friedreich: Blätter für gerichtliche Anthropologie, Jahrg. 1851, Heft 3: Vergiftungen. Heft 5: Zur gerichtlichen Chemie. — Methode zur Entdeckung sämmtlicher giftiger Metalle durch Galvanismus. — Vergiftung durch Strichnyn. — Ueber Vergiftung durch Nicotin. Rösch: Ueber die Vergiftung durch Weingeist und deren Veränderung in der Leiche (Henke's Zeitschr. f. d. Staatsarzneikunde, Band 60. Erlangen 1850). Dr. Jochner: Arsenikvergiftung mit tödtlichem Ausgange. Derselbe: Vergiftung durch Blausäure mit tödtlichem Ausgange, nebst Bemerkungen. Dr. Lion: Wie läßt sich der Thatbestand einer Phosphorvergiftung feststellen? Dr. Hedrich: Ein Fall, anscheinender Creosotvergiftung betr. (Henke's Zeitschrift, 43. Ergänzungsheft. Erl. 1851.) Schneider: Die gerichtliche Chemie für Gerichtsärzte und Juristen. Mit 22 Holzschn. Wien 1852. Mannkopff: Jahrbücher für die Criminalrechtspflege in Preußen, Band 1, S. 507—523: Vergiftung. Conat derselben. Schirach: Criminalrechtsfälle, S. 43—92: Martin Rehder, der Giftmischer (Versuch) und Todtschläger. Gujet: Tödtung eines Blödsinnigen durch Gift. Criminalfall (Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1844, S. 48—94). Pfister: Merkw. Criminalrechtsfälle, Band 4, S. 171—249: Der Giftmischer Georg C. Klein: Rechtssprüche der Hallischen Juristenfacultät, Band 2, S. 112—124: Unternommene, aber nicht vollbrachte Vergiftung. Hitzig's Zeitschr. f. d. Criminalrechtspfl. in Preußen, Band 17, S. 239—257: Zur Lehre von der Vergiftung und zu der vom Verwandtenmorde. (Ist ein durch Beibringung von Vitriolöl verübter Mord für eine Vergiftung zu achten. Ist es Verwandtenmord, wenn der Mörder ein von ihm ermordetes Kind als außer der Ehe von ihm erzeugt anerkannt hat?) Der Neue Pitaval, Band 5, S. 331—346: Der Doctor Castaing. Scholz: Merkwürdige Strafrechtsfälle, Band 1, S. 509—534: Die Wittwe Garbrod vergiftet statt ihres Schwiegersohns unabsichtlich die Wittwe Hausmann. Kappler: Handb. d. Literatur des Badischen Rechts, S. 78, 79. s. sonst die zu Art. 352 aufgeführte Literatur.

**) Hufnagel a. a. O., S. 240—242. Thilo a. a. O., S. 251—253. Rosenfeld: Ueber die künstliche Erregung der Frühgeburt. Bern 1851. Hitzig's Annalen, Band 5, S. 89—95: Abortus procuratio. Dessen Zeitschrift für Preußen, Band 14, S. 96—112: Zur Lehre von der Abtreibung der Leibesfrucht. Bischoff: Merkw. Criminalrechtsfälle, Band 4, S. 351—354:

Titel XXXIV.

Von der Aussetzung hülfloser Kinder oder anderer hülflosen Personen.*)

Titel XXXV.

Vom Zweikampfe (Duell).**)

Titel XXXVI.

Von Verletzung der persönlichen Freiheit.

§. 1. Entführung.***)

Untersuchungsproceß gegen Juliane Werner und Balthaser Zierd in F. wegen Versuchs der Abtreibung der Leibesfrucht. Zeitschr. f. deutsches Strafverfahren, Band 2, S. 195—225: Brauer: Untersuchung wegen versuchter Abtreibung der Leibesfrucht und Kindesmordes. Mit besonderer Beziehung auf Untersuchungskunde. Dunkle Thaten, Th. 6, 1850, S. 113—142: Ein Criminalproceß wegen künstlich bewirkter Abortion, verhandelt den 8. December 1849 vor dem Schwurgerichtshofe des Oise-Departements. Heuser: Entscheidungen der Criminalkammer des Oberappellationsgerichts in Kassel, Band 4, S. 84—91: Versuch der Abtreibung der Leibesfrucht. Strafbarkeit des Versuchs bei relativ untauglichen Mitteln. Seldner: Pariser Criminalgeschichten, Band 3, 1846, S. 114—134: Kartenschlägerei und Fruchtabtreibung.

*) Hufnagel a. a. O., S. 242—244. Thilo a. a. O., S. 256—260. Hitzig's Annalen der Criminalrechtspflege, Band 5, S. 87, 88: Kinderaussetzung. Hitzig's Zeitschr. f. d. Criminalrechtspflege in Preußen, Band 24, S. 13—42: Verwandtentodtschlag. (Aussetzung mit tödtlichem Erfolg als wahrscheinlich.) Schüßler: Strafrechtsfälle, Bd. 2., S. 56—59: Kindesaussetzung.

**) Hepp: Die politischen rc., S. 339—353. Hufnagel a. a. O., S. 194—197. Thilo a. a. O., S. 293—301. Morstadt: Commentar, S. 309—315. Zeitschr. f. Gesetzgebung und Rechtswissenschaft des Auslandes, Band 11, S. 71 rc.: Neapolitanisches Gesetz vom Juli 1838 über Duell. Band 13, S. 284 rc.: Belgisches Gesetz über Duell vom 8. Januar 1841. Bischoff: Merkwürdige Criminalrechtsfalle, Band 1, S. 1—68: Criminalproceß gegen den Kammerassessor C. v. Zahn und Gefährten wegen Duells und Tödtung des Oberlieutenants v. Kennau. Hitzig's Annalen, Band 2, S. 315—320: Frankreich. Mordanklage gegen Duellanten, verhandelt vor dem Assisenhofe zu Paris am 27. Mai 1828. Richter und Klose: Zeitschr. f. Strafrechtspflege in Preußen. Heft 2, S. 380—488: Fälle von Zweikampf, welche Veranlassung zur gerichtlichen Untersuchung werden. Mannkopff: Jahrbuch f. d. Criminalrechtspfl. in Preußen, Band 1, S. 1—119: Duell. Rotteck: Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften, Band 3, Stuttg. 1834, S. 419—422. Beccaria: Abhandl. über Verbrechen und Strafen, übersetzt von Bergk, Th. 1, S. 250—253.

***) Hufnagel a. a. O., S. 260—262. Thilo a. a. O., S.305—309. Morstadt: Commentar, S. 426—440. Jahrbücher des badischen Oberhofgerichts N. F. Vierter Jahrg. 1836 und 1837. Mannh. 1838, S. 83—100: Ueber den Thatbestand des Verbrechens der Entführung, insbesondere Erörterung der Frage: ob dazu erfordert wird, daß die Entführte eine unverläumdete Person sei und der Mangel dieses Erfordernisses Befreiung von aller peinlichen Strafe, oder nur Strafmilderung erwirke? dann über den Begriff der Verläumdetheit. Hitzig's Annalen, Band 2, S. 335—338: Frankreich. Entführung. Annalen der Criminalrechtspflege, Band 52, S. 109—118: Großherzogthum Sachsen-Weimar. Emminghaus: Ueber Auslieferung Angeschul-

§. II. Menschenraub.*)

§. III. Widerrechtliche Gefangenhaltung.**)

Titel XXXVII.

Von den Angriffen auf die Ehre.***)

Art. 303, 305. Erk. Gr. O.A.Ger. in U. S. g. Heinrich Nickel von Feldbrücken wegen Verläumdung. 1849.

Art. 314. I. Eine Bemerkung des Landgerichts Biedenkopf zu diesem Artikel begleitete Gr. Hofger. der P. O. damit: Daß der, welcher auf der Stelle wieder beleidigt, nicht als strafbar erscheine, spricht dieser Artikel nicht aus; er sagt nur, daß er unter Umständen straflos bleiben könne. Die Frage, ob der, welcher zuerst beleidigt, gestraft werden solle, ist nicht zweifelhaft; ihre Entscheidung gehört aber nicht in den Art. 314.

---

digter in einem Entführungsfalle. Der neue Pitaval, herausgegeben von Hitzig und Häring. Th. 5, S. 227—239: Mary Hendron und Margaret Pendergras. 1727. Th. 17, Leipzig 1851, S. 400—412: Mademoiselle de Brun. 1752—1763. S. 413—425: Clemence. 1755—1777.

*) Hufnagel a. a. O., S. 257, 258. Thilo a. a. O., S. 261—264. Morstadt: Commentar, S. 417—426. Der Neue Pitaval, Band 5, S. 135—199: Der Sohn der Gräfin von St. Geran. v. Hohnhorst: Jahrb. des badischen Oberhofgerichts, Band 1, S. 93—102: Kindermord und Kinderdiebstahl. Hermsdorf: Jahresberichte über die deutsche Gesetzgebung. Dritter Band. Jahrg. 1846, S. 327: Menschenraub. Mecklenb. Ges. vom 16. März.

**) Hufnagel a. a. O., S. 258—260. Thilo a. a. O., S. 264—266. Eine Mutter im Irrenhause. Bremen 1851. Die Mutter im Irrenhause. Leipzig 1852. Seldner: Pariser Criminalgeschichten, Band 2, zweite Hälfte, S. 275 zc.: Vidocq. Allg. Gerichtszeitung, Jahrg. 1851, Nr. 74, S. 600, Nr. 91, S. 734.

***) Hufnagel a. a. O., S. 264—279. Thilo a. a. O., S. 279—293. Morstadt: Commentar, S. 457—506. Nachtseiten der Gesellschaft. Eine Gallerie merkwürdiger Verbrechen und Rechtsfälle, Band 5, Leipzig 1851, S. 93 zc.: Proceß des Marquis d'Epinay St. Luc gegen Alexander Dümas wegen der Dame von Montsereau. Sitzung des Gerichtshofs am 9. und 10. Januar 1848 (zu Art. 321). Abegg: Ueber Injurien unter Ehegatten. (Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1842, S. 393 zc.) Birnbaum: Ueber das Erforderniß einer Rechtsverletzung zum Begriffe des Verbrechens, mit besonderer Rücksicht auf den Begriff der Ehrenkränkung. (Archiv, Jahrg. 1834, S. 149 zc.) Jahrbücher des badischen Oberhofgerichts N. F. Vierter Jahrg. 1837 und 1837, 1838, S. 253—269: Welches sind die Erfordernisse des Verbrechens der Verläumdung nach dem Ehrenkränkungsgesetze? Kann es insbesondere als eine Verläumdung angesehen werden, wenn ein Ortsvorgesetzter in einem an die höhere Behörde erstatteten Anzeigebericht gegen ein Individuum Thatsachen anzeigt, die ein Verbrechen bildeten oder den Beschuldigten der öffentlichen Verachtung preisgeben, wenn zwar die Wahrheit dieser Beschuldigung nicht bewiesen werden kann, der Ortsvorgesetzte aber aus Umständen, welche auf die Begehung eines Verbrechens hindeuten, die Schlußfolgerung auf dessen wirkliche Begehung zog? Heuser: Entsch. des Criminalkammer des Oberappellationsgerichts in Kassel, Band 5, S. 638—647: Injurie. Annalen der Criminalrechtspflege, Band 57, S. 128—224: Mittheilungen aus einem Rieseninjurienproceß, Band 58: Aus der Wiener Schwurgerichtspraxis 1. Lord Weinberl und Lady Stubenbesen. Ein Preß-Schwurgerichtsfall. Verhandelt am 25. December 1851, S. 58—62. Meister: Praktische Bemerkungen aus dem Criminal- und Civilrecht, Th. 2, S. 180—183: Sonderbarer Fall einer Injurie durch Wegreißen des von einer nackten Frauensperson vor das Gesicht gehaltenen Hemdes.

II. Retorsion kann auch bei der Verletzung der Amts- und Dienstehre als Strafminderungsgrund dienen. Rechtssprechung des O.A.Ger. (1850).

Art. 319. I. Urth. des C. Hs. vom 20. Februar 1849. s. Archiv für das Strafrecht ꝛc., Band 1, Mainz 1852, S. 432 – 459: Verletzung der Amts- und Dienstehre — Beleidigung eines Ministers — Klage des Beleidigten — Verantwortlichkeit des Redacteurs eines öffentlichen Blattes — Beweisurkunden. das Wesentliche: Unter der in dem Art. 190 und 319 des Strafgesetzbuchs erforderten Klage des Beleidigten ist nur eine gerichtliche Anzeige oder Beschwerde desselben zu verstehen. Der Redacteur eines öffentlichen Blattes kann sich der persönlichen strafrechtlichen Verfolgung wegen eines in seinem Blatte erschienenen Artikels nicht dadurch entziehen, daß er den Namen des Verfassers nennt, resp. die Autorschaft eines Anderen bezüglich des incriminirten Aufsatzes beweist, Ges. vom 26. März 1848 über die Freiheit der Presse. Art. 73 des Strafgesetzbuchs ꝛc.

II. s. S. 343, Note ***.

Titel XXXVIII.

Von der doppelten Ehe und vom Ehebruch.*)

Titel XXXIX.

Von der Unzucht und Verletzung der Schamhaftigkeit.

§. I. Nothzucht.**)

Art. 330. Unterm 25. October 1851 wurde Valentin Strohhauer von Eberstadt wegen Nothzucht in fünf Jahre geschärfte Zuchthausstrafe verurtheilt. s. Darmst. Zeit., Nr. 297, S. 1537.

§. II. Verführung zur Unzucht.***)

Art. 331. I. Erk. des Gr. C. Hs. vom 22. December 1851: In Sachen der Staatsbehörde als von Amtswegen verfolgenden Theile, Cass.-Bekl. gegen

---

*) Thilo a. a. O., S. 309 — 313. Seldner: Pariser Criminalgeschichten, Band 1, Abth. 1, S. 79 — 89: Rosen-Mayer. — Bigamie. Berühmte Rechtshändel bei verschiedenen Parlamenten in Frankreich. Th. 2. Berlin 1777, S. 167—174: Ein Mann, der zwei Frauen hat. (Verurtheilung zum Halseisen mit zwei Spinnrocken in der Hand und fünfjähriger Landesverweisung.) Allg. Gerichtszeit. Jahrg. 1851, Nr. 54, S. 435, 436 (Bigamie), 653 (Bigamie).

**) Thilo a. a. O., S. 301 — 305. Morstadt: Commentar, S. 441 — 456. Klein: Rechtssprüche der Hallischen Juristenfacultät, Band 2, S. 38 — 47: Fall einer von einer kleinen Mannsperson an einem größeren Frauenzimmer verübten Nothzucht. Seldner: Pariser Criminalgeschichten, Band 2, zweite Hälfte, S. 137—200: Der neue Nesle-Thurm. Mattaei: Medicinisch-psychologisches Gutachten über die Verurtheilung des Lieutenants Emil de la Ronciere vor den Assisen in Paris im Jahr 1835. Hann. 1836. Scholz: Merkw. Strafrechtsfälle, Band 1, S. 381 - 400: Reinaker und dessen Tochter, der Nothzucht und Blutschande angeklagt. Schüßler: Strafrechtsfälle, Band 2, S. 59 — 65: Versuchte Nothzucht. Zwei Rechtsfälle. Dr. Schwarz: Ein Fall von Nothzucht (im 41. Ergänzungsheft der Henke'schen Zeitschr. f. d. Staatsarzneikunde. 1850). Heuser: Entsch. der Criminalkammer des Oberappellationsgerichts zu Kassel, Band 5, S. 511 — 523: Nothzucht, begangen von einem 17jährigen Burschen an einem 15jährigen unmannbaren Mädchen.

***) Dr. Henrich: Verführung zur Unzucht, syphilitische Ansteckung eines siebenjährigen Mädchens (Henke'sche Zeitschr. f. d. Staatsarzneikunde, 41. Er-

W. D. zu M., Cass.-Kl. Nach Ansicht der Untersuchungsacten, insbes. 1) des Urtheils dieses obersten Gerichtshofs vom 22. Sept. 1851, durch welches das am 8. August gegen den Cass.-Kl. ergangene Urtheil des Assisenhofs zu Mainz vernichtet und die Sache an diesen Assisenhof zurückverwiesen wurde, damit derselbe auf den Ausspruch der Geschwornen hin, abgesehen von der darin enthaltenen Qualification als Verführung und Mißbrauch zur Unzucht, von Neuem erkenne, was Rechtens;*) 2) des Urtheils des Assisenhofs zu Mainz vom 31. October 1851, durch welches der Cass.-Kl. in Anwendung des Art. 331 des Strafgesetzbuchs in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren — verurtheilt wurde; 3) der Cassationserklärung des Cass.-Klägers — nach Anhörung des von dem Referenten — erstatteten Vortrags, sowie der Bemerkungen des in heutiger Sitzung erschienenen Anwalts des Cass.-Kl., welcher dahin antrug: es wolle dem h. Cassationshof gefallen, das Urtheil des Assisenhofs zu vernichten und das thuend, was der Assisenhof hätte thun sollen, den Cass.-Kl. von der gegen ihn gerichteten Anklage loszugeben.**) Nach Vernehmung der Staatsbehörde an diesem obersten Gerichtshofe, welche dahin antrug, den Cass.-Recurs als grundlos zu verwerfen — und nach stattgehabter Berathung — In Erwägung, der Cass.-Kläger durch die Geschwornen schuldig erklärt wurde, einige Tage vor Ostern und am Nachmittage des 8. Juni 1851 der noch nicht vierzehn Jahre alten F. W. mehrmals unter die Röcke gegriffen und ihre Schamtheile befühlt zu haben, und hierauf obiges — Urtheil erfolgte. In Erwägung der Cass.-Kläger behauptet, aus den Art. 308 und 341 des Strafgesetzbuchs gehe klar hervor, daß nicht jede unzüchtige Handlung unter den im Art. 331 gebrauchten Ausdruck: Zur Unzucht verführen und Mißbräuchen subsumirt werden könne, daß es vielmehr die Schamhaftigkeit verletzende Handlungen gebe, die der Gesetzgeber nur als Injurien oder weil dadurch öffentliches Aergerniß gegeben worden, bestraft wissen wolle, wo dann die Strafe im höchsten Maße sechs Monate Correctionshaus nicht übersteige, daß sonach auch gegen Kinder unter 14 Jahren verübte unzüchtige Handlungen nur unter besonderen Voraussetzungen als mit der im Art. 331 festgesetzten Strafe bedroht angesehen werden könnten und, welche Voraussetzungen dieß seien, daraus erhelle, daß der Art. 331 nicht bloß Verführung, sondern auch Mißbrauch zur Unzucht zu seiner Anwendbarkeit fordere und darin die Strafe der Nothzucht angedroht sei, wonach das in diesem Artikel vorgesehene Verbrechen nur dann als vorhanden angesehen werden könne, wenn alle thatsächlichen Merkmale des Verbrechens der Nothzucht vorlägen, das der angewendeten Gewalt allein ausgenommen. In Erwägung aus dem Art. 341 des Strafgesetzbuchs darum ein Argument nicht gezogen werden kann, weil derselbe von Handlungen spricht, durch welche wegen ihrer öffentlichen Vornahme die Sittlichkeit im Allgemeinen gefährdet wird und diese sämmtlich umfaßt, wie weit dabei auch der Handelnde gegangen sein mag, während in den Art. 329 - 334 von unzüchtigen Handlungen die Rede ist, welche Vergehen gegen Einzelne bilden, und auch der Art. 308 hier nicht in Betracht kommen kann, da dieser zwar bestimmt, daß zu den Ehrenkränkungen auch diejenigen Handlungen gehören, und als solche bestraft werden sollen, die eine Verletzung der Schamhaftigkeit Desjenigen, gegen welchen sie verübt worden, enthalten, dieß aber ausdrücklich

---

gänzungsheft. 1850). Vereinigte Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, Jahrg. 1851, Band 2, S. 241—256: Dr. Krügelstein: Verführung eines siebenjährigen Mädchens zur Wollust. Hitzig's Annalen, Band 1, S. 400—417: Die drei Untersuchungen wider die Geistlichen Contrafatto, Sieffried und Molitor. Pfister: Criminalrechtsfälle, Band 1, S. 58—71: Nothzucht, verübt an der dreizehnjährigen krüppelhaften Margaretha St. Criminalistische Zeitung für Preußen, Jahrg. 1841, Nr. 6, S. 50, 51: Pariser Verführungsfall

*) Im Wesentlichen stimmt dieses Urtheil überein mit dem, welches der C. H. an demselben Tage erließ und das S. 139, 140 mitgetheilt ist.

**) s. auch die Druckschrift: Die D....sche Sache, zum zweitenmal in Cassation. 15 Seiten Lex.-Octav.

nur für den Fall verfügt ist, daß diese Handlungen nicht in ein anderes schwereres Verbrechen übergehen und es sich in dem vorliegenden Falle darum von einem solchen handelt, weil die unzüchtigen Handlungen gegen eine noch nicht vierzehn Jahre alte Frauensperson verübt wurden. In Erw. auch die in dem Art. 331 gebrauchten Ausdrücke die Behauptung des Caff.-Klägers nicht zu rechtfertigen vermögen, da das Gesetz, wo es widerrechtlichen Beischlaf bezeichnen will und voraussetzt, sich des Wortes „Schänden" bedient — Art. 329 und 334 — oder auch das Wort: „Beischlaf" selbst gebraucht — Art. 333 — und insbesondere aus dem letzten Artikel hervorgeht, daß der Gesetzgeber mit dem Ausdrucke: „zur Unzucht mißbrauchen," nicht dasselbe, wie mit dem Ausdruck: „zum Beischlaf mißbrauchen" ausdrücken wollte, da er hier Beides neben einander anführt und die festgesetzte Strafe sowohl für den Fall des Einen, wie des Andern, androht. In Erw. vielmehr der Ausdruck: „Unzucht" in seiner allgemeinen Bedeutung, in der ihn auch das Gesetz in dem Art. 342 gebraucht, zu nehmen ist und daher unter Verführung zur Unzucht die Vornahme von Handlungen verstanden werden muß, welche eine Vernichtung des Schamgefühls zur Folge haben, oder dessen Entwickelung verhindern können, und unter Mißbrauch zur Unzucht jeder widerrechtliche Gebrauch einer Frauensperson zur Befriedigung sinnlicher Lust, gleichviel, wie weit diese Befriedigung geht, und wenn das Gesetz diese Handlungen für den Fall, daß sie gegen Personen unter vierzehn Jahren vorgenommen worden, mit schwerer Strafe bedroht, daraus nur hervorgeht, daß sie das Kindesalter gegen solche Angriffe eines besonderen Schutzes bedürftig ansah und jene Handlungen als Zeichen besonderer Verderbtheit betrachtete. In Erwägung sonach, da in den Thathandlungen, deren der Caff.-Kläger schuldig erkannt worden, in dem angegebenen Sinne ein Verführen und ein Mißbrauch zur Unzucht liegt, der Assisenhof mit Recht den Art. 331 zur Anwendung brachte und das Cassationsgesuch als unbegründet erscheint. Aus diesen Gründen verwirft ꝛc.

II. Erk. Gr. C. Hs. vom 22. December 1851: Dr. N. N., 59 Jahre alt, wurde, nachdem den Geschwornen folgende Frage vorgelegt worden war: „Ist der Angeklagte — schuldig, daß derselben am 25. August 1851 die zehnjährige Anna St. und Anna N. zu Mainz dadurch zur Unzucht verführt und mißbraucht hat, daß er an diesem Tage auf öffentlicher Straße bei Mainz die genannten Kinder von einer kleinen Mauer herabspringen ließ, sie wieder auf dieselbe hob und bei dieser Gelegenheit die genannten Kinder an sich drückte, mit seinen Händen ihren entblößten Körper betastete und mit einem Finger in ihre Schamtheile theils eindrang, theils einzudringen versuchte?" und die Geschwornen dahin geantwortet hatten: „Ja, der Angeklagte ist des Verbrechens schuldig; er hat es mit allen in der Frage enthaltenen Umständen begangen," durch Urtheil des Assisenhofs in Mainz vom 30. October 1851 in eine Zuchthausstrafe von vier Jahren, geschärft in den letzten acht Tagen eines jeden halben Jahres durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag, verurtheilt. Der Gerichtshof ging davon aus, daß die That das in den Art. 331 und 341 des Strafgesetzbuchs vorgesehene Verbrechen bilde. Der Verurtheilte ergriff den Cassationsrecurs. Der C. H. erkannte dahin: In Erwägung, der Caff.-Kläger behauptet: 1) principaliter, die Thathandlungen, deren er schuldig erkannt worden, bildeten kein Verbrechen, insbesondere nicht das im Art. 331 des Strafgesetzbuchs vorgesehene; 2) eventuell, die den Geschwornen vorgelegte Frage sei nicht dem Gesetze gemäß aufgestellt, indem diese außer den factischen Momenten zugleich einen Rechtsbegriff in sich fasse, worüber eine Antwort zu geben die Geschwornen nicht berufen seien; 3) sei jedenfalls eine unrichtige Strafe angewendet worden. In Erw. zu 1 der Vertheidiger — auszuführen sucht, daß nicht jede Verletzung der Schamhaftigkeit auch Unzucht sein könne, da der Tit. XXXIX. des Strafgesetzbuchs schon in seiner Ueberschrift zwischen Unzucht und Verletzung der Schamhaftigkeit unterscheide und von Letzterer in dem §. VI. besonders handle, wo sie nur dann mit Strafe bedroht sei, wenn sie öffentlich stattfinde, weßhalb, wenn in den übrigen Paragraphen von Unzucht die Rede sei, darunter etwas Mehreres verstanden werden müsse, was nur wirkliche Befriedigung der Geschlechtslust sein könne, wenn diese auch nicht unbedingt durch

Beischlaf verübt oder zu verüben versucht worden sein müsse; danach bestimme sich denn auch der Begriff von Verführung und Mißbrauch zur Unzucht, und es könne unter Ersterer nur die Anwendung von Mitteln verstanden worden, welche bezweckten, eine Frauensperson zu bestimmen, Unzucht in vorbesagtem Sinn mit sich vornehmen zu lassen oder sie selbst vorzunehmen, und Mißbrauch zur Unzucht könne nur der Gebrauch zur wirklichen Befriedigung der Geschlechtslust sein. In Erw. in dem §. VI. von Handlungen die Rede ist, welche die Sittlichkeit im Allgemeinen gefährden und durch letzteren Umstand die hier vorgesehenen Vergehen sich von den in den übrigen Paragraphen vorgesehenen unterscheiden, nicht aber durch die Qualität der vorgenommenen unzüchtigen Handlungen, der §. VI. diese vielmehr ganz allgemein umfaßt, wie weit dabei auch der Handelnde gegangen sein mag, sobald dadurch die Sittlichkeit im Allgemeinen gefährdet wurde, indessen der §. I. und der §. II., zu welchem der von dem Assisenhofe angewendete Art. 331 gehört, von unzüchtigen Handlungen sprechen, welche Vergehen gegen Einzelne bilden, weßhalb das von dem Vertheidiger aus der Unterscheidung, welche der Titel macht, geschöpfte Argument als unstichhaltig erscheint. In Erw., das Erschwerende der in dem Art. 331 mit Strafe bedrohten Handlungen darin liegt, daß sie gegen noch nicht 14 Jahre alte Frauenspersonen begangen worden und es nicht darauf ankommt, daß in den unzüchtigen Handlungen so weit gegangen werde, als der Vertheidiger andeutet, vielmehr, da das Gesetz den allgemeinen Ausdruck: „Unzucht" ohne jede Beschränkung gebraucht, unter Verführung zur Unzucht die Vornahme von Handlungen verstanden werden muß, welche eine Vernichtung des Schamgefühls zur Folge haben, oder dessen Entwickelung verhindern können, und unter Mißbrauch zur Unzucht jeder widerrechtliche Gebrauch einer Frauensperson zur Befriedigung sinnlicher Lust, gleichviel, wie weit diese Befriedigung geht. In Erw., der Cass.-Kläger für seine Behauptung sich auf den Art. 332 bezieht, nach welchem die im Art. 331 angedrohten Strafen auch dann eintreten sollen, wenn eine Frauensperson einen noch nicht 14 Jahre alten Knaben zur Unzucht verführt und dieselbe mit ihm verübt, aus dieser Bestimmung aber gerade hervorgeht, daß der Gesetzgeber das Wort: „Unzucht" in seiner allgemeinen Bedeutung gebraucht und nicht damit eine Befriedigung der Wollust in dem von dem Cass.-Kläger angedeuteten Grade bezeichnen wollte. In Erw., da nun in den von den Geschwornen als erwiesen anerkannten Handlungen in dem angegebenen Sinne ein Verführen und ein Mißbrauch zur Unzucht liegt, dieses Cassationsmittel als unbegründet erscheint. In Erwägung zu 2 die Qualification als Verführung und Mißbrauch zur Unzucht allerdings mit der Anwendung des Strafgesetzes zusammenfällt und von dieser nicht getrennt werden, sie sonach nur Sache des Assisenhofs sein kann. In Erw., die Aufnahme jener Qualification in die Frage jedoch darum nicht relevirt, weil in dieselbe zugleich die Handlungen selbst aufgenommen wurden und auf diese der Assisenhof sein Erkenntniß stützte, so daß die Subsumtion derselben unter das Gesetz als durch den Assisenhof selbst geschehen erscheint, abgesehen von ihrer Qualification in der Frage an die Geschwornen und in deren Antwort. In Erw. zu 3, da der Art. 331 die auf die Nothzucht gesetzten Strafen androht und daher der Art. 330 in seiner Nr. 5 zur Anwendung zu bringen war, worin verfügt ist, daß der Nothzüchtiger, wenn nicht einer der in der Nr. 1 und 2 vorgesehenen schweren Fällen vorliegt, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft werden soll, nicht gesagt werden kann, daß hier nicht die gesetzliche Strafe verhängt wurde, sonach auch dieses Cassationsmittel als unbegründet erscheint. Aus diesen Gründen verwirft rc.

III. Erk. Gr. Hofger. d. P. O. in U. S. g. Adam Neurath von Niederursel wegen Verführung seines neunjährigen Kindes zur Unzucht. Das Verbrechen war consumirt.

§. III. Blutschande.*)

*) Hufnagel a. a. O., S. 286—289. Thilo a. a. O., S. 316—318. Scholz: Strafrechtsfälle, Band 1, S. 261—286: Heitersleben, Vater und Tochter, der Blutschande und des Kindermordes angeklagt. Heuser: Entscheidungen rc., Band 5, S. 395 – 399. Band 6, S. 390 rc.: Incest.

§. V. Kuppelei.*)

Titel XL.

Von dem Raube.**)

Art. 344. Aufz. Gr. Hofger. d. P. O. (1847): Die gewaltsame Wegnahme einer Sache ohne Gewalt gegen die Person, ein Wegreißen, ist nicht

---

*) Thilo a. a. O., S. 315, 316. Gett: Praktische Erörterungen aus dem ges. Gebiete der Rechtswissenschaft. Erl. 1845. Nr. 39, S. 380—385: Zur Lehre über Kuppelei. Scholz: Strafrechtsfälle, Band 2, S. 304—310: Strafe der Kuppelei in neuerer Zeit. Hitzig's Annalen, Band 12, S. 3—11: Herzogthum Braunschweig. Straferkenntniß wider die Ehefrau des W. in B. pto. lenocinii. Allg. Gerichtszeit., Jahrg. 1851, Nr. 59, S. 473, 474. (Nach dem jetzt herrschenden Strafgesetzbuch fur Preußen zwei Jahre Gefängniß und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre).

**) Thilo a. a. O., S. 349—356. Hitzig's Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in Preußen, Band 2, S. 111 ꝛc.: Aus den wider J. C. Lange und J. G. Gans wegen Raubmordes verhandelten Acten. Band 7, S. 29—91, 201—221: Aus einem Erkenntnisse gegen den Matrosen Stromski aus Danzig wegen Theilnahme an dem an dem Capitän, Obersteuermann und Supercargo des nordamerikanischen Schiffs Platsbourg auf dessen Fahrt von Baltimore nach Smyrna verübten Raubmords. Band 10, S. 1—128: Urtheil wider den Schiffsknecht Knopf wegen Raubmords. Band 12, S. 160 ꝛc.: Vortrag auf die weitere Vertheidigung des eines Raubmordes angeschuldigten Abdeckers Malzahn. Band 15, S. 1—169. Zur Lehre vom Beweise durch Anzeigen. Wiederholter Raubmord, anscheinend aus Bibliomanie ꝛc. Band 16, S. 229—241: Straßenraub ohne einen unmittelbar gesuchten Vortheil, bloß als Hülfsmittel zu einem auszuführenden Betrug. Band 24, S. 128—183: Der am 5. Juli 1833 zu Berlin hingerichtete J. Hobus. (Zur Lehre vom Raub mit concurrirender Tödtung des Beraubten) S. 221—398: Raub und Theilnahme daran. Band 23, S. 231—319: Der Raub in Groß-Wulkow. Ein Beitrag zur Lehre von der Theilnahme am verabredeten Raube. Band 11, S. 1 ꝛc., 237 ꝛc.: Die Posträuberbande, von welcher im Jahr 1822 der Raub an dem von Erfurt nach Berlin gehenden Postwagen verübt worden. Zur Erläuterung der Lehre vom Raube in Banden. Klein's Rechtssprüche der Hallischen Juristenfacultät, Band 5, S. 73—98: Einstweilige Freisprechung des J. P. Kleeberger zu Niederohmen wegen versuchten Raubes und mörderischer Behandlung des Oberstlieutenants Hoffmann. Juristisches Magazin. Neue Folge. Band 1. Heft 1. S. 76—112. Scholz: Die Beraubung der Rosenthalischen Eheleute zu Salzdahlum und der erfolgte Tod derselben. In Rücksicht auf die Lehre von subsequenter Theilnahme. Thon: Rechtsfälle, Th. 1, S. 337—400: Rechtsfall. Ein sechszehnjähriger Raubmörder wird zum Schwerte verurtheilt und enthauptet (1798). Pfister: Criminalrechtsfälle, Band 4, S. 249—497: Raubmord, durch eine Gaunerbande verübt. Raubmord, an dem Kaufmann Rieder aus Winterthur am 1. Mai 1811 bei Hemsbach an der Bergstraße verübt. Soden: Merkwürdige Criminal- und Civilrechtsfälle, S. 145—171: Straßenraub. Schirach: Criminalrechtsfälle. Nr. I. Hartwig Laackmann, der neunzehnjährige Raubmörder und Peter Jansen, sein achtzehnjähriger Gehülfe. Nr. III. Die Schinderkathe zu Liesbüttel. Moses Hirsch, Theilnehmer an einem Raub und anderen Verbrechen. Neue Jahrbücher für sächsisches Strafrecht, Band 3, Dresden 1845, S. 255—336: Dr. Volkmann: Vertheidigungsschrift für Grießbach, Kunst und Vogel, wegen des ihnen beigemessenen, in Lugau verübten Raubes. Band 4, S. 237—287: Die in der Untersuchung gegen Johanne Christiane H. zu Dresden wegen Raubmordes gesprochenen Erkenntnisse. Jahrbücher des badischen Oberhofgerichts N. F. 1. Jahrg. 1833, 1834, S. 323—327: Muthwillige Tödtung, schwere Verwundung und Beraubung, verübt an zwei Personen durch einen siebenzehnjährigen Burschen. (Todes-

Raub, sondern Diebstahl.*) Vergl. U. S. g. C. Schwarz von Bellersheim wegen Beraubung der Katharina Braun von Oberlais.

Art. 346. Darmst. Zeit. vom 17. Novbr. 1851, S. 1640: Verurtheilung des Jakob Zintel von Hofheim wegen Raubs in 6 Jahre Zuchthaus.

Titel XLI.

Von der Erpressung.**)

Rheinhessische Zeitung, Nr. 62 vom 12. Juli 1850, S. 239 (Verhandl. der Anklage gegen Bürgermeister Eberstadt und die Gemeinderäthe Lehnstein und Bandel von Worms wegen Erpressung).

Titel XLII.

Vom Diebstahle.***)

Art. 357. Heyer: Abhandlungen aus verschiedenen Theilen der Rechtswissenschaft. Gießen 1841, S. 80—104: Ueber den Diebstahl eines Miteigenthümers an der gemeinschaftlichen Sache.

---

strafe und Verwandlung in lebenswieriges Zuchthaus). Heuser: Entsch. der Criminalkammer des Oberappellationsgerichts in Kassel, Band 5, S. 220—246: Der Raubmörder V. Jüng aus Brotterode.

Geschichtlich: Annalen der Criminalrechtspflege, Band 58, Leipzig 1852, S. 67—74: Tilly'sche Soldateska wegen Straßenraubs vor Civil- und Criminalgericht (Büdingen) 1636.

*) Gleiche Praxis Gr. Hofger. d. P. St. s. S. 149.

**) Thilo a. a. O., S. 356—359. Burchard: Das Verbrechen der Erpressung nach preußischem Recht (Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1846, S. 271—312). Heuser: Entsch. der Criminalkammer des Oberappellationsgerichts in Kassel, Band 4, S. 498-520: Erpressung. Band 5, S. 726—736: Ist das durch Abnöthigung einer auf einen simulirten Schuldgrund gestützte Schuldurkunde begangene Verbrechen der Erpressung für vollendet zu halten, wenn der Betrag der Schuld an den Erpresser nicht bezahlt ist? Allg. Gerichtszeitung, Jahrg. 1851, Nr. 59, S. 473, Nr. 60, S. 486.

***) Thilo a. a. O., S. 320—342. Morstadt: Commentar, S. 521 2c. D'Anglade: Eine französische Criminalgeschichte aus dem Ende des 17. Jahrhunderts. Von Almendingen (Bibliothek für peinl. Rechtswissensch. 2c., Band 2, St. 1, S. 283—327). Merker: Die Hauptquellen der Verbrechen gegen die Eigenthumssicherheit. Berlin 1839. Hitzig's Annalen, Band 1, S. 229—235: Frankreich. Der taubstumme Dieb vor Gericht. Annalen der Criminalrechtspflege, Band 22, S. 154-171: Königreich Bayern. Der Kunstschreiner vor seiner verrätherischen Diebsleiter. Band 58, S. 63—66: Das verfängliche Kopfnicken. Der Cassettendiebstahl in Köln. Criminalproceß des Kammergerichtsassessors F. A. Oppenheim, verhandelt am 24. November 1846 vor dem Assisenhofe zu Köln. Mit einem Vorwort. Köln 1846. Die Criminalprocedur gegen den K.-G.-Assessor F. A. Oppenheim, verhandelt 2c. Erf. 1846. Rechtlieb: Der Kölner Cassettendiebstahl und die Criminalprocedur gegen den 2c. Oppenheim. Berlin 1846. (s. über diese drei Schriften den 21. Band der Krit. Jahrb. für d. Rechtswissenschaft, S. 151—154.) Der Schatullenproceß in Köln. Eine getreue Darstellung der Assisenverhandlungen 2c. Düsseld. 1846. Cramer: Der Proceß Oppenheim. Basel 1847. Uz: Contra Oppenheim und pro Geschwornen. Leipzig 1847. Der Proceß Mendelsohn. Düsseldorf 1848. Lasalle: Der Criminalproceß wider mich wegen Verleitung zum Cassettendiebstahl 2c. Köln 1848. (s. über diese fünf Schriften den 22. Band der Kritischen

Art. 358. Neue Jahrbücher für sächsisches Strafrecht, Band 4, Nr. XVII. Zur Lehre vom Verwandtendiebstahl. (Wirkung der bedingten Zurücknahme eines Strafantrags.)

Art. 359. Mainzer Unterhaltungsblatt Nr. 332 vom 20. August 1840. Assisensitzung vom 20. August. Frage, ob Heißhunger die Zurechnungsfähigkeit aufhebe?

Art. 361. I. Darmst. Journal Nr. 212 vom 6. Sept. 1850. Verhandlung der Anklage gegen die Dienstmägde Margaretha Straub von Heppenheim und Katharina Fleischmann von Bonsweiher wegen eines nach Verabredung in Verbindung ausgezeichneten Diebstahls und Martin Wernher von Heppenheim wegen Begünstigung.

II. Erk. Gr. O.A.Ger. in U. S. g. Gerhard und Genossen zu Hähnlein (März 1851).

Art. 362 „weder" z. B. Verbindung von mehreren Personen.

Art. 364. Nr. 6 „öffentlichen Wegen." Erk. Gr. O.A.Ger. in U. S. gegen Gerhard und Genossen zu Hähnlein wegen Diebstahls von Pappelbäumen (März 1851). Nr. 10. Nach der Rechtssprechung des obersten Gerichts — U. S. gegen Treisch von Erbach und Rothermel von Niederofleiden (s. S. 165 Note**) — wird zwischen Logir- und Zechgästen nicht unterschieden.*)

Art. 367. Hitzig's Annalen, Band 1, S. 215, 216: Frankreich. Was ist Nachtzeit beim Diebstahl und was bewohntes Gebäude?

Art. 370. Auch Steine sind Waffen. Rechtsspruch des obersten Gerichts in U. S. g. Wollbeck (1850).

In U. S. g. Johannes Jung von Kelsterbach wegen Gewaltthätigkeit und Körperverletzung sprach sich der C. H. am 12. Mai 1851 dahin aus, daß die Entscheidung der Frage, was als Waffe gelten könne, da hierüber der Art. 370 eine förmliche Definition hingebe, nicht der Zuständigkeit der Geschwornen, sondern der der rechtsgelehrten Richter angehöre.

Jahrbücher, S. 826—829.) Pfister: Criminalrechtsfälle, Band 4, S. 123—170: Die Gauner G. M. Seiler und P. Dallmus. Friedreich: Blätter für gerichtliche Anthropologie, Jahrg. 1851. Heft 1: Zur gerichtlichen Psychologie — Krankhafte Stehlsucht. Neue Jahrbücher für sächsisches Strafrecht, Band 5, 1848, Nr. X., S. 257—271: Chop: Beiträge aus der Spruchpraxis; in Präjudizien des Gesammt-Oberappellationsgerichts zu Zerbst. 1) Ueber Rückfallsschärfung beim Diebstahle. 2) Ueber den Einfluß des Werthes der gestohlenen Sache auf die Strafabmessung. 3) Das Steigen in einen Hof ist kein Auszeichnungsgrund. 4) Das Einkriechen in ein Gebäude steht dem Einsteigen nicht gleich. 5) Was heißt gewaltsames Erbrechen? Jahrbücher des bad. Oberhofger. N. F. Neunter Jahrg. 1845 und 1846, 1847, S. 245—262: Der Gehülfe eines Familiendiebstahls kann gestraft werden, wenngleich der Familiendieb auf Verlangen des Familienvaters straflos bleibt. Die Hinwegnahme einer Sache mit Einwilligung des Eigenthümers ist keine strafbare Handlung, und deßhalb die Beihülfe zu solcher Hinwegnahme kein Verbrechen. Annalen der Criminalrechtspflege, Band 56: Bilder aus den Wiener Mai-Assisen. 2) Griechische List. 3) Slovakische Vertheidigungshartnäckigkeit. S. 98—108.

*) Durch Urtheil des Kreisgerichts zu Mainz vom 8. März 1843 wurde Wilhelm Becker aus Gießen wegen eines im Wiederholungsfall in der Nacht vom 6. auf den 7. Novbr. 1842 im Wirthshause und zum Nachtheile der Eheleute Finger zu Zahlbach, während er als Gast darin aufgenommen worden war, verübten Diebstahls von Kleidern im Werthe von 75 Gulden in eine geschärfte Zuchthausstrafe von zwei Jahren condemnirt, mit dem Beifügen, daß dieses Erkenntniß öffentlich bekannt gemacht werden solle. Das Obergericht verwarf die Berufung. Der C. H. cassirte am 29. Mai 1843 aus processualischen Gründen, „wegen eines Mangels in der Vertheidigung."

Art. 371. Darmstädter Journal vom 30. December 1850. Bericht über die Verhandlung der Anklage gegen Georg Melchior Knierim von Alsfeld, genannt der „Alsfelder Georg".

Drei Personen aus Uffhofen und Flonheim waren angeklagt, sich des ausgezeichneten Diebstahls von 400 Pfund Schweinefleisch im Werth von 60 Gulden durch Einsteigen von Außen und inneren Einbruch in einem bewohnten Gebäude, im Complott verübt, schuldig gemacht zu haben. Auf die Antwort der Geschwornen: Ja, die Angeklagten sind schuldig, das Verbrechen mit allen in der Frage enthaltenen Umständen begangen zu haben, Verurtheilung durch den Assisenhof am 12. Mai 1851 in Anwendung des Art. 371 in eine Correctionshausstrafe von drei Jahren. Der Cassationsrecurs wurde verworfen.

Art. 373. I. Mainzer Unterhaltungsblatt von 1843 Nr. 198 vom 19. Juli. Diebstahl durch Einsteigen im Rückfall. Nur Geständniß als Beweis. Gegenstand: 2 fl. 59 kr. Motiv: Absicht, wegen Armuth ein Unterkommen im Zuchthaus zu finden.

II. „einmal". Dieses ist nicht numerisch zu verstehen. Rechtssprechung des obersten Gerichts.

Art. 377. Osenbrüggen: Theorie und Praxis des Liv-, Esth- und Curländischen Criminalrechts in einer Darstellung von Rechtsfällen 2c. Erstes Heft, 1846, Nr. III. Kirchenraub und Beraubung von Kirchhöfen und Gräbern.

Art. 378. Hitzig's Annalen, Band 4, S. 165 — 168. Frankreich. Leichendiebstahl.

Titel XLIII.

Von der Unterschlagung.*)

Art. 381. I. Neue Jahrbücher für sächsisches Strafrecht, Band 4, Nr. XVIII. Vorenthaltung des Gefundenen. Gleiche Theilnahme daran oder Partiererei. S. 461 — 468. Heuser: Entsch. der Criminalkammer des Oberappellationsgerichts in Kassel, Band 4, S. 319 — 329: Funddiebstahl.

II. Ein Desiderium des Landgerichts Butzbach erachtete Gr. Hofger. der P. O. als begründet. Es dürfte angemessen sein, eine dem Art. 358 Nr. 3 des badischen Entwurfs analoge Bestimmung in das Strafgesetzbuch aufzunehmen, der zu Folge erst nach einer Anzeige bei der Obrigkeit und nach Ablauf einer bestimmten Zeit eine gefundene Sache, vorbehältlich der Civilansprüche des Eigen-

---

*) Hufnagel a. a. O., S. 363—371. Thilo a. a. O., S. 342—349. Annalen der Criminalrechtspflege, Band 34, S. 135 — 189: Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Aus dem Leben eines Advocaten. Vertheidigungsschrift und Erkenntniß, mitgetheilt vom Canzleiadvocaten Deiters zu Wismar. Hitzig's Annalen, Band 3, S, 304 — 306: Unterschlagung von Geldern durch einen reisenden Handlungsdiener. Heuser: Entscheidungen der Criminalkammer des Oberappellationsgerichts in Kassel, Band 5, S. 277 — 280: Ueber die Abgrenzung des Verbrechens des Betrugs von dem der Unterschlagung. S. 168 — 174: Ob Forderungsrechte Gegenstand einer strafrechtlichen Unterschlagung sein können? v. Bothmer: Erörterungen und Abhandlungen 2c., Band 2, 1846, S. 186 — 195: Ueber das Erforderniß des rechtswidrigen Vorsatzes bei dem Verbrechen der Unterschlagung. Monatschrift für die Justizpflege in Würtemberg, Band 7, S. 265 2c.: Ein Rechtsfall von Unterschlagung mit verschiedenen Zweifeln in objectiver und subjectiver Beziehung, Band 10, S. 1 2c.: Criminalfall einer Unterschlagung, wobei wegen geleisteten Ersatzes die Frage sich erhob, ob nicht auf den Grund des Art. 345 des Strafgesetzbuchs Straflosigkeit begründet sei? Band 11, S. 414 2c.: Ist die durch einen Frachtfuhrmann begangene Unterschlagung von ihm zur Ueberlieferung anvertrautem Gelde als erschwerte zu betrachten?

thümers, straflos veräußert oder verbraucht werden dürfte. Vergl. Ausschußber. S. 548—551. Verh. der zweiten Kammer, Prot. 144, S. 49.

Titel XLIV.

Von der Schriftfälschung und vom Betruge.*)

Art. 385. „nachmacht". Dieser Ausdruck gilt auch von dem, welcher eine Urkunde fertigt. Rechtssprechung des obersten Gerichts. (U. S. g. Deichert von Gronau, 1845, Sommerlad 1850, Dr. Blösinger 1851.)

---

*) Thilo a. a. O., S. 359—398. Leonhard: Ueber Fälschung und Betrug, insbesondere Urkundenfälschung. (S. 165—189 der Annalen des Advocatenvereins in Hannover. Neue Folge, Band 1, Hann. 1847.) Hepp: Die politischen rc. S. 384-440. Das Wundermärchen von Eppendorf. (Altes Archiv des Criminalrechts, Band 3, S. 120—180.) Jahrbücher des badischen Oberhofgerichts. Band 1, S. 205—235: Angeschuldigter Betrug und angebliche Fälschung einer Urkunde. N. F. Sechster Jahrg. 1840 und 1841. S. 455—461: Urkundenfälschung und Gelübdenbruch. Ob die Zustimmung der Gemeindeversammlung zu einem Betrug an der Gemeindekasse den Thatbestand des Verbrechens aufhebe? Neunter Jahrg. 1845 und 1846, S. 99 109: Zum Thatbestand der Urkundenfälschung gehört, daß die falsche Urkunde ihrem Inhalte nach von der Beschaffenheit sei, daß sie, wenn sie ächt wäre, zur Begründung, resp. zum Beweise civilrechtlicher Ansprüche des Damnificaten gegen den Aussteller dienen würde. Dagegen gehört nicht dazu, daß die falsche Urkunde eine Nachahmung der Handschrift des Dritten, auf dessen Namen sie ausgestellt ist, enthalte. Feuerbach: Darstell. merkw. Verbrechen, Th. 2, S. 417-448: Jakob Thalreuter oder Jugendbosheit und Greiseneinfalt. (Fälschung von Privaturkunden, Betrug, Unterschlagung rc.) Hitzig's Annalen, Band 3, S. 127—132: Der am 8. December 1828 wegen Schriftfälschung hingerichtete Quäcker Hunton. Band 2, S. 298-308: Frankreich. Unbefugte Ausübung der Arzneikunst und Betrug durch den animalischen Magnetismus. Annalen der Criminalrechtspflege, Band 57, S. 245 251: Der menschenfreundliche Betrüger. Von Paul. Band 58, S. 48—57: Der mysteriöse Polizei-Inhaftat. Eisenhart: Erzählung von besonderen Rechtshändeln, Band 10, S. 1—115: Ein Beispiel von einer unerhörten Betrügerei. Heuser: Entscheidungen der Criminalkammer des Oberappellationsgerichts in Kassel, Band 4, S. 438—446: Betrug. S. 659-671: Fälschung. Ueber die thatbeständlichen Voraussetzungen des durch Vernichtung einer Urkunde begangenen Verbrechens der Fälschung. Band 5, S. 117—130: Betrug. S. 247-252: Fälschung. S. 533-607: Die Untersuchungssache gegen den Advocaten Bachmann zu Lichtenau wegen Fälschung eines Erbvertrags über 60,000 Thaler und eines Wechsels über 10,000 Thaler. Pfister: Criminalrechtsfälle, Band 1, S. 383—428: Die Erzbetrügerin Anna Maria S., Band 2, S. 418—519: Betrügereien und Meineid von David L. und Consorten aus E. Hitzig's Zeitschrift f. d. Criminalrechtspflege in Preußen. Band 18, S. 388—393: Betrügliches Almoseneinsammeln. Band 19, S. 69—92: Zur Lehre von der Urkundenfälschung. Der neue Pitaval, Band 6, S. 233—271: Rosenfeld. Der neue Messias in Berlin. 1762—1782. Seldner: Pariser Criminalgeschichten, Band 1. Erste Hälfte. S. 157—200: Capitän Huc Markenay und Josephine Derat. Prellerei von mehr als 500,000 Franken. Band 3. Erste Hälfte. S. 86—113: Graf Sargant rc. S. 166-168: Die betrogene Elsasserin. Allgemeine Gerichtszeitung, Jahrg. 1851, Nr. 58, S. 468, Nr. 59, S. 478—480 (Wahrsagen), Nr. 65, S. 522, Nr. 77, S. 624 (Geistesbeschwörung und Schatzgräberei). Mainzer Unterhaltungsblatt, Nr. 291 vom 10. Oct. 1843. Fälschung von zwei Privaturkunden. Verurtheilung des 19 Jahre alten Angeschuldigten unter Berücksichtigung von Milderungsgründen in vier Monate Correctionshaus. Darmst. Zeit. Nr. 34 vom 3. Febr. 1850, S. 171 (Verhandlung der Anklage gegen Barbara Gerstenschläger von Habitz-

Art. 386. Darmst. Journal Nr. 17 vom 20. Jan. 1851. Darmstadt, 17. Jan. (Verurtheilung des Wilhelm Rodenhäuser von Spitzaltheim wegen Fälschung eines Wechsels von 275 Gulden in Zuchthaus von $4^1/_2$ Jahren.)

Art. 387. Am 24. October 1851 verurtheilte der Assisenhof in Mainz den Müller P. S. aus Z. in eine Correctionshausstrafe von drei Jahren auf den Grund des Wahrspruchs der Geschwornen, wodurch derselbe für schuldig erklärt wurde: in der Zeit nach dem Jahre 1845 die gültige Unterschrift eines von Notär F. W. in Bingen am 14. Juni 1844 gefertigten definitiven Theilungsstatus über den Nachlaß der N. N. rechtswidrig und um dem genannten Notar zu schaden, unterdrückt zu haben. Der Verurtheilte ergriff Cassation. Der C. H. verwarf am 23. December 1851 die Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet. In dem Erkenntnisse heißt es nach Erledigung der beiden ersten, processualische Momente festhaltenden Beschwerden: In Erwägung, was das dritte Cassationsmittel betrifft, nämlich die Verletzung des Art. 337 der P. P. O. und des Art. 29 des correctorischen Assisengesetzes vom 31. December 1848, welche dadurch begangen worden sein soll, daß in der dem Schwurgerichte vorgelegten Frage auch Rechtsbegriffe enthalten und nicht alle wesentlichen thatfächlichen Merkmale und Umstände aufgenommen seien, so erscheint dasselbe als ebenso unbegründet, wie die beiden ersten Beschwerden; denn 1) die Gültigkeit der dem Notar W. entkommenen Urschrift des Theilungsstatus vom 14. Juni 1844 ist weder in der Voruntersuchung, noch im Laufe des öffentlichen Verfahrens bestritten, nicht einmal bezweifelt worden; 2) das Wort „unterdrückt" hat im gewöhnlichen Sprachgebrauch eine gemeinverständliche Bedeutung und in diesem Sinn, der keiner näheren Bezeichnung bedarf, wird jenes Wort auch am Schlusse des Art. 387 des Strafgesetzbuchs gebraucht; 3) nach dem Notariatsgesetze vom 25. Ventose XI. (16. März 1803) müssen die Urschriften aller Notariatsacten (mit wenigen Ausnahmen, wozu ein Theilungsstatus nicht gehört) von dem instrumentirenden Notär im Interesse der Partien sowohl, als im Interesse der öffentlichen Ordnung aufbewahrt werden; das Gesetz verbietet ihm, unter Androhung schwerer Strafen, und bei Vermeidung des Schadensersatzes, solche Urschriften anders, als in einigen genau bezeichneten Fällen, und nur auf Anordnung der Gerichtsbehörden, aus der Hand zu geben; Niemand, als der zur Aufbewahrung verpflichtete Notar hat das Recht, Urschriften dieser Art in Besitz zu nehmen und zu behalten. In Erw., daß der Angeklagte sich mit der Unkenntniß dieser gesetzlichen Bestimmungen nicht zu entschuldigen vermochte, auch nicht entschuldigt hat, daß er also nur im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seiner Handlung und der Gefahr, die daraus für den Notär W. erwuchs, die ihm zur Last gelegte That verübt haben konnte, daß endlich auch der Art. 387 des Strafgesetzbuchs nichts von einer besonderen Art und Weise besagt, wie der Unterdrücker einer Urkunde in den Besitz derselben gekommen sein müsse, daß also dieser Umstand hier ein völlig unerhebliches Moment darbietet. In Erw., dem Allen zu Folge die Fassung der den Geschwornen vorgelegten Frage allen gesetzlichen Erfordernissen entspricht und somit auch die nebenbei berührte vermeintliche Verletzung des Notariatsgesetzes nicht die mindeste Beachtung verdient 2c.

Art. 391 (394). Bei der Aburtheilung der U. S. g. F. A. Zimmermann von Nackenheim wegen Betrugs am 11. Sept. 1850 adoptirte das O.A.Ger. die Ansichten des Referenten. Hiernach: 1) Die mit den Worten: „und dadurch den Andern in Schaden gebracht hat" ausgedrückte Bestimmung ist auch auf die in der ersten Alternative des Artikels erwähnte Unterstellung der Verletzung einer besonderen Rechtspflicht zu beziehen; sonach ist das Vorhandensein eines Schadens als ein gemeinschaftliches Begriffserforderniß beider Alternativen des Artikels zu betrachten. 2) Der Ausdruck „Schaden" ist keineswegs auf pecuniäre,

---

heim und Katharina Gundermann von Hering wegen Betrugs und Fälschung). Darmst. Journal Nr. 131 vom 5. Juni 1851 (Verhandlung der Anklage gegen den 17 Jahre alten Philipp Fresenius aus Meiches wegen Schriftfälschung, Betrugs 2c.).

d. h. in Geld bestehende oder nach Geldeswerth veranschlagbare Beschädigungen zu beschränken, begreift vielmehr auch sonstige wirkliche Nachtheile, welche dem Betrogenen durch die rechtskränkende Täuschung zugefügt worden. 3) Die in dem ersten Satze des Art. 391 in den Worten: „besondere Rechtspflicht" enthaltene Bezeichnung ist nicht ausschließlich auf die Verletzung der aus Contracts- oder Quasicontractsverhältnissen entsprungenen Verbindlichkeiten zu beziehen; ohne Festhaltung dieser Beschränkung bleibt die Frage, ob eine besondere Rechtspflicht vorgelegen habe und verletzt worden sei, der richterlichen Beurtheilung nach den in jedem einzelnen Falle obwaltenden Umständen unterworfen. 4) Jeder Betrug, bei welchem der gestiftete Schaden in einem Nachtheile besteht, welcher eine Veranschlagung nach Geldeswerth nicht gestattet, ist als einfacher Betrug im Sinne des Art. 394 des Strafgesetzbuchs zu betrachten; hiernach ist mithin bezüglich eines derartigen Betrugs der Competenzpunkt zu beurtheilen und bei der Strafzumessung zu verfahren.

Art. 392. Von Vertragsverhältnissen beim Betrug kann nur dann die Rede sein, wenn die Partien einen Vertrag abgeschlossen hatten, nicht aber, wenn der Vertrag durch Betrug veranlaßt worden ist. Erk. d. O.A.Ger. in U. S. g. 1) Röder's Ehefrau von Mühlheim wegen Betrugs und Diebstahls zum Nachtheile des Goldarbeiters Schreger's in D. (Sept. 1849); 2) Jakob Keller in D. wegen Betrugs (Nov. 1850).

Art. 397. Berühmte Rechtshändel, Th. 2, S. 177—188: Ein untergeschobenes Kind.

Titel XLV.

Vom Wucher und von Vervortheilung einer unter fremder Gewalt befindlichen Person.*)

Titel XLVI.

Von Vervortheilung der Gläubiger bei Concursen und Bankerotten.**)

Art. 403. „Handelsmann". Erk. des obersten Gerichts in U. S. gegen Hammerwerksbesitzer Kurz zu Hüttenthal (s. S. 209, Anm.).

Titel XLVII.

Von Benachtheiligung durch Vormünder, Curatoren, Güterpfleger, Sequestrationsverwalter und Testamentsexecutoren.***)

---

*) Thilo a. a. O., S. 426—428. Annalen des Advocatenvereins in Hannover. Neue Folge. Erster Band, 1847, S. 456—458: Ueber die criminelle Bestrafung des Wuchers. Heuser: Entsch. der Criminalkammer des Oberappellationsgerichts in Kassel, Band 5, S. 380—395: Zinswucher. Band 6, S. 376 ꝛc.: Zinswucher. Allgem. Gerichtszeit., Jahrg. 1851, Nr. 73, S. 591, Nr. 86, S. 690—692.

**) Thilo a. a. O., S. 392--394. Annalen der Criminalrechtspflege, Band 41, S. 326—331: Das Verbrechen des betrüglichen Schuldenmachens, historisch entwickelt. Heuser: Entsch. der Criminalkammer des Oberappellationsgerichts in Kassel, Band 5, S. 679—700: Strafbarer Bankerott.

***) Thilo a. a. O., S. 430, 431. Allgem. Gerichtszeit., Jahrg. 1851, Nr. 74, S. 597.

Titel L.

Von der Brandstiftung.*)

Art. 411. Darmst. Zeit. Nr. 319 vom 17. Nov. 1851, S. 1640. (Verurtheilung des Jokob Finiol von Neckarsteinach wegen Brandstiftung in 8 Jahre Zuchthaus. Verurtheilung des Jakob Böhm von Buchklingen wegen gleichen Verbrechens in gleiche Strafe.)

Titel LII.

Von anderen Beschädigungen fremden Eigenthums.

Art. 425. Erk. Gr. C. H. vom 23. December 1851: In U. S. gegen Joh. Kern von Dauernheim wegen Baumbeschädigung an der von Nidda nach Ranstadt führenden Staatsstraße wird auf das von dem Gr. Staatsanwalt an dem Criminalsenate Gr. Hofger. d. P. O. gegen das von diesem Gerichtshofe am 26. Novbr. l. J. gefällte Erkenntniß, durch welches die gegen den Angeschuldigten erhobene Anklage an das Gr. Landgericht zu Nidda zur Aburtheilung verwiesen wird — eingewendete Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde, nach stattgehabter Vernehmung der Staatsbehörde, welche dahin antrug, der Nichtigkeitsbeschwerde stattgebend, das Erkenntniß — zu vernichten und den Angeschuldigten wegen der zur Anklage verstellten Thathandlung vor die Assisen — zu verweisen; in Erw., daß von dem Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde darauf zu gründen versucht wird, daß die gegen den Angeschuldigten dahin erhobene Anklage, daß er am 7. Febr. 1851 ein auf der von Nidda nach Ranstadt führenden Staatsstraße Nr. 165 und 166 Niddaer Gemarkung stehendes dreijähriges Aepfelstämmchen, mithin fremdes Eigenthum, widerrechtlich, vorsätzlich dadurch zerstört habe, daß er dasselbe mit seinem Säbel, also einer Waffe, durchgehauen,**)

---

*) Thilo a. a. O., S. 434 — 443. Altes Archiv des Criminalrechts, Band 4, Heft 1, S. 135 – 160: Merkw. Rechtsfall einer vermutheten Brandstiftung. Jahrbücher des badischen Oberhofgerichts, Band 1, S. 157 — 163: Anzündung des eignen Hauses aus Gewinnsucht. Pfister: Criminalrechtsfälle, Band 1, S. 72 — 113: Gelddiebstahl mit Einbruch und Brandstiftung in der herrschaftlichen Receptur zu H. Band 4, S. 1 — 122: Der wahnsinnige Brandstifter Joseph G. Annalen der Criminalrechtspflege, Band 58, 1852, S. 38—44: Cuno: Zweifache Brandstiftung als „politische Demonstration". S. 104—107: Königreich Preußen. Allgem. Verfügung vom 30. Novbr. 1851, betreffend das Verfahren in Untersuchungen gegen jugendliche Brandstifter. Hitzig's Zeitschr. f. d. Criminalrechtspflege in Preußen, Band 15, S. 213 — 220: Zander: Zur Lehre von der Ansteckung des Eigenthums in betrüglicher Absicht. Band 18, S. 255 — 277: Brandstiftung in der Absicht, einen Menschen in dem Hause, worin das Feuer angelegt worden, zu verbrennen. S. 278 — 309: Zu den Lehren von der Theilnahme am Raubmord und an mehreren Brandstiftungen. Meister: Praktische Bemerkungen aus dem Criminal- und Civilrecht, Band 2, S. 223 — 226: Beispiel einer mit dem Zuchthause auf ein Jahr lang bestraften Brandstiftung durch Fahrlässigkeit. Mittermaier: Vertheidigungskunst. 4. Aufl. 1845, S. 337 — 348: Vertheidigung für den der Brandstiftung angeklagten Paul Kr. Allgem. Gerichtszeitung, Jahrg. 1851, Nr. 54, S. 436 — 438. Nr. 65, S. 526, 527. Nr. 84, S. 679. Eisenhart: Erzählung von besonderen Rechtshändeln, Th. 4, S. 270 — 305: Eine Frauensperson legt, um ihren erzürnten Ehemann zu besänftigen, in des Nachbars Haus ein Feuer an. Band 5, S. 492 — 534: Ein Mann wird von seiner Frau und Tochter beschuldigt, daß er der Urheber eines in seinem Hause ausgebrochenen Feuers sei, welches jene angelegt hatten.

**) Vergl. Darmst. Journal Nr. 297 vom 14. December 1850: Darmstadt, 13. Decbr. Vor den Assisen kamen heute zwei Anklagesachen zur Verhandlung. Nach der ersten hatten W. Dillmann und G. A. Homberger von

nicht vor die Assisen zu Aburtheilung verwiesen wurde; in Erwägung, daß nach Art. 11, 2 w., des Assisengesetzes die Competenz der Assisen in Bezug auf eine angeschuldigte Eigenthumsbeschädigung oder Zerstörung unzweifelhaft dann als begründet erscheint, wenn dieselbe nach Art. 425 des Strafgesetzbuchs mit Gebrauch von Waffen verübt wurde; in Erw., daß im Art. 425 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs als besonderer Erschwerungsgrund bei Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigenthums ganz allgemein der Umstand aufgeführt wird, wenn die That mit Gebrauch von Waffen verübt wurde; in Erw., daß bei der ganz allgemeinen Fassung jener Bestimmung ein rechtsgenügender Grund nicht zu erkennen ist, die Anwendung dieser Vorschrift auf den Fall zu beschränken, wenn neben dem Gebrauch von Waffen mit demselben eine Gefahr für die Person des Eigenthümers der beschädigten Sache verbunden war, indem sich eine dahin gehende Absicht des Gesetzgebers aus dem übrigen Inhalt des Strafgesetzbuchs nicht nur nicht erkennen läßt, sondern vielmehr deren Annahme die Vorschrift des Art. 270 desselben entgegenstehen würde, mithin auch dem Richter die Befugniß nicht zustehen kann, die ganz allgemeine Vorschrift des Gesetzes in einem von ihm gewählten beschränkten Umfang in Anwendung zu bringen, und dieses zwar um so weniger, als, wenn dieses der Absicht des Gesetzgebers entsprochen hätte, er hierüber sich bestimmt ausgesprochen haben würde und hätte erklären müssen; in Erw., daß hiernach die in dem angefochtenen Verweisungsurtheile sich findende oben erwähnte Unterstellung auf einer irrigen Anwendung und Verletzung der Vorschrift des Art. 425 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs und dem zu Folge durch die unterbliebene Verweisung der fraglichen Anschuldigung vor die Assisen eine Verletzung des Art. 11, 2. w., des Assisengesetzes begründet wird; in Erw., daß demnach die von dem Querulanten vorgebrachte Nichtigkeitsbeschwerde nach Art. 261 Nr. 3 dieses Gesetzes als begründet sich darstellt und das angefochtene Verweisungsurtheil daher der Vernichtung unterliegt rc. — durch Urtheil zu Recht erkannt, daß das — Verweisungsurtheil — zu vernichten, sowie, daß — Joh. Kern — auf den Grund des Art. 424 und 425 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs — vor die Assisen der Provinz Oberhessen zur Aburtheilung zu verweisen — sei.

Titel LIII.

Von Beschädigung durch Veränderung der Grenzzeichen.*)

Art. 429. Aufzeichnung Gr. Hofger. d. P. O. vom 26. Mai 1843: Der Art. 429 bedroht Veränderung der Grenzzeichen, begangen in der Absicht, Anderen zu schaden, oder sich einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, mit Correctionshaus von wenigstens einem Jahr. Dieses Minimum findet sich schon im Entwurfe Art. 404 und ist nur von einem Mitgliede des Ausschusses, welches für leichtere Fälle Correctionshaus bis zu drei Monaten und selbst Gefängniß für zuläßig hielt, beanstandet worden. Vergl. Ausschußber., S. 620 — Daß es aber zu hoch gegriffen ist, dürfte sich aus der Untersuchung gegen Jakob

---

Schönberg am 29. Januar 1850, von dem Forstgericht in Zwingenberg, von dem sie wegen eines Forstfrevels bestraft worden waren (!!), heimkehrend auf dem Wege durch das Fürstenlager in Auerbach zwei an dem Wege stehende Aepfelbäume abgehauen, drei beschädigt und an dem angränzenden Grundstücke des P. Rindfleisch ein Nußbäumchen umgehauen und eins beschädigt. Das Hauen war von W. Dillmann, der einen Säbel bei sich hatte, geschehen. Gegen H. lag zunächst nur vor, daß er ein Aepfelbäumchen während des Hauens des D. umgebogen und ein Nußbäumchen abgebrochen hatte. Die Geschwornen erkannten Beide schuldig, daß sie den Frevel in Verbindung und mit Gebrauch von Waffen verübt hätten. Der Assisenhof verurtheilte den D. in eine Correctionshausstrafe von 8, den H. in eine solche von 3 Monaten.

*) Thilo a. a. O., S. 372, 373. Hepp: Die politischen rc. S. 440—458.

Klein von Eifa wegen Grenzverrückung ergeben. Der Angeklagte hatte nämlich, um eine Wasserleitung zweckmäßig anzulegen, zwei Grenzsteine verrückt und dadurch seinem Nachbar nur einen sehr geringen Nachtheil zugefügt. Dennoch würde ihn nun Correctionshausstrafe von mindestens einem Jahr getroffen haben, wenn man die erforderte Absicht angenommen hätte. Allein die Mehrheit des Gerichtshofs nahm sie nicht an und verwies die Sache auf Grund des Art. 430 und des Art. 2 Nr. 24 des Competenzgesuchs an das Landgericht.

Titel LVI.

Von den besonderen Verbrechen und Vergehen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener.*)

Art. 439. Die Anwendbarkeit erstreckt sich auch auf Kirchenrechner. Rechtssprechung des obersten Gerichts. U. S. g. Decanatsrechner Golomann in Biedenkopf (1850).

Art. 448. Hitzig's Zeitschrift f. d. Criminalrechtspflege in Preußen, Band 20, S. 107—134: Amtsentsetzung eines Geistlichen wegen unordentlichen Lebenswandels.

Titel LVIII.

Von dem Verbrechen der Amtserschleichung.**)

---

*) Eigenbrodt: Das Verhältniß der Gerichte zur Verwaltung im Großherzogthum Hessen mit Entscheidungen des Staatsraths zu Darmstadt. Darmstadt, 1840. §. 13. Dienstrechtliche Verhältnisse der Civilstaatsdiener — B. Dienstfehler, Dienstvergehen, Dienstverbrechen. C. Mißbrauch der Amtsgewalt gegen Dritte, S. 47—72. Thilo a. a. O., S. 501 - 533. Hartwig: Kurze Beleuchtung eines peinlichen Rechtsfalls, welcher authentischen Nachrichten zu Folge sich im Jahr 1781 zugetragen hatte. Frankf. 1787. Feuerbach: Darstellung merkwürdiger Verbrechen, Band 1, S. 541—565: Graf Bettschart. Merkw. Beispiel der Cabinetsjustiz. Ein Gutachten aus dem Jahr 1801. (s. auch die Memoiren des Ritters v. Lang, Th. 2, S. 116 ꝛc. Häusser: Geschichte der rheinischen Pfalz, Band 2, Heidelb. 1845, S. 966.) Gett: Praktische Erörterungen, Erl. 1845, Nr. 40, S. 392—409: Zur Lehre über Amtsuntreue durch Unterschlagung anvertrauter Gelder auf Seite der Rechnungsbeamten. Hepp: Die politischen ꝛc. S. 81—102: Bestechung und angrenzende Vergehen. Pfister: Criminalrechtsfälle, Band 2, S, 40—65: Angriff der herrschaftlichen Kassen und Unterschlagung anvertrauter Habe, verübt durch den Acciser J. zu H. Meister: Urtheile und Gutachten in peinlichen und anderen Straffällen, Nr. V., S. 83—110: Peinl. Urtheil der Juristenfacultät der Universität Frankfurt a. d. O. gegen den Justizamtmann F. wegen veruntreuter Depositalgelder, Fertigung falscher Amtsconsense ꝛc. Hitzig's Annalen, Band 7, S. 369—372: Großbritanien. Mißbrauch der richterlichen Gewalt. Band 2, S. 267—290: Proceß gegen Lord Melville. Scholz: Strafrechtsfälle, Band 2, S. 530—550: Der Einnehmer Schmidt, der Unterschlagung öffentlicher Gelder schuldig. Heuser: Entscheid., Band 4, S. 526—528: Unterschlagung öffentlicher Gelder. Band 5, S. 523—527: Crimen de residuis.

**) Morstadt: Commentar, S. 292—302. Hepp: Die politischen ꝛc. S. 102—116. Thilo a. a. O., S. 533—535.

Gesetz,

die Abänderungen einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs betreffend.

Art. 15. Dieser Artikel*) wirkt auf die vor der Emanirung des Gesetzes zwar schon in erster oder zweiter, aber noch nicht in höchster Instanz abgeurtheilten Strafsachen zurück. Erk. d. obersten Gerichts in U. S. g. Reininger von Schneppenhausen wegen Meineids (1849).

---

*) s. S. 286.

X.

Gesetz,

die Bestrafung der Verbrechen und Vergehen gegen das Münzregal der zum deutschen Zollverein verbundenen Staaten betreffend.

Ludwig III. rc. Wir haben nach Anhörung unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt: Art. 1. Wer gegen das Münzregal der zum deutschen Zoll- und Handels-Verein verbundenen auswärtigen Regierungen in Bezug auf die von denselben geprägten Münzen eine der im Strafgesetzbuche bedrohten Handlungen begeht, soll, ohne Rücksicht darauf, ob die fraglichen Münzen sich im Großherzogthum im allgemeinen oder im Handelsverkehr im Umlauf befinden, ebenso zur Untersuchung gezogen und mit derselben Strafe belegt werden, als wenn er das Verbrechen oder Vergehen gegen das uns zustehende Münzregal begangen hätte. Art. 2. Insoweit die Artikel 204, 209 und 211 des Strafgesetzbuchs *) mit Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruche stehen, sind dieselben abgeändert. Urkundlich rc. Darmstadt, am 10. März 1852.

---

*) s. S. 76, 77.

Verbesserungen.

S. 161 Z. 16 v. u. lies: Gesellschaftsgenossen statt Gesesellschaftsgenossen.

S. 207 Z. 14 v. u. lies: bevorstehendem statt bervorstehendem.

Register.*)

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

*) Zugleich Verweisung auf die „alphabetische Uebersicht der in dem Strafgesetzbuche, dem Einführungs- und Competenzgesetze abgehandelten Materien mit möglichster Berücksichtigung der Analogien“ welches dem überhaupt zu empfehlenden „Promtuarium zur Erleichterung des Studiums und der Anwendung des Strafgesetzbuchs“. Mainz, 1842, S. 118—208 beigefügt ist.

Im Verlage dieses Werkes sind nachfolgende Schriften erschienen:

Album der Bergstrasse. Mit 19 Stahlstichen. Elegant gebunden. 1 Thlr. 15 Sgr. oder 2 fl. 42 kr

Album des Neckarthales. Mit 15 Stahlstichen. Elegant gebunden. 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 fl. 20 kr.

Album des Odenwaldes. Mit 12 Stahlstichen. Elegant gebunden. 1 Thlr. 5 Sgr. oder 2 fl.

Album der Bergstrasse, des Odenwaldes und des Neckarthales. Mit 40 Stahlstichen. Elegant gebunden. 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 fl. 48 kr.
Einzelne Blätter hieraus à 12 kr.

Fleischhauer, Versuch einer gemeinschaftlichen, nur auf Elementarschulkenntnisse gegründeten Volkssternkunde für Schule und Haus. 12. geh. Erster Theil: Die Sonnenweltordnung. 27 Sgr. 6 Pf. oder 1 fl. 36 kr. Zweiter Theil: Die Fixsternweltordnung. 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 fl. 24 kr.

Fölsing, J., Erziehungsstoffe, oder Beiträge zu einer erfolgreichen Erziehung der zarten Kindheit, in leichten Gesängen, Spielen, Körperubungen, Gebeten, Sprüchen, Erzählungen und Gedichten, nebst pädagogischen Anmerkungen und Winken. Für Familien und Kleinkinderanstalten. kl. 4. In Leinwand gebunden. 22 Sgr. 6 Pf. oder 1 fl. 20 kr.

Fuckel, C. F. L., meine Bienenzucht, oder ausführliche Anleitung zur Behandlung der Bienen in jeder Jahreszeit. 2. Auflage. Mit drei Figurentafeln. 8. geh. 1 Thlr. oder 1 fl. 45 kr.

Grimm, A. L., die malerischen und romantischen Stellen der Bergstraße, des Odenwaldes und der Neckargegenden, in ihrer Vorzeit und Gegenwart geschildert. Mit 40 Stahlstichen, einem Panorama der Bergstraße und einer Karte der genanten Gegenden. Royal-8. Elegant gebunden. 3 Thlr. 10 Sgr. oder 6 fl.

Daraus besonders:

Die malerischen und romantischen Stellen der Bergstraße. Mit 14 Stahlstichen. Elegant gebunden. 1 Thlr. 5 Sgr. oder 2 fl.

Die malerischen und romantischen Stellen des Odenwaldes in ihrer Vorzeit und Gegenwart. Mit 11 Stahlstichen und 1 Karte. Elegant gebunden. 1 Thlr. 5 Sgr. oder 2 fl.

Die malerischen und romantischen Stellen des Neckarthales in ihrer Vorzeit und Gegenwart. Mit 15 Stahlstichen. Elegant gebunden. 1 Thlr. 5 Sgr. oder 2 fl.

Hartmann, Moritz, Schatten. Poetische Erzählungen. 16. brosch. 1 Thlr. 22 Sgr. oder 3 fl.

Dasselbe elegant gebunden mit Goldschnitt. 2 Thlr. 6 Sgr. oder 3 fl. 48 kr.

Dessen, Kelch und Schwert. Dichtungen. Dritte, sehr vermehrte Auflage. 16. brosch. 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 fl. 24 kr.

Dasselbe elegant gebunden mit Goldschnitt. 1 Thlr. 20 Sgr. oder 3 fl.

Luther's, Dr. Martin, reformatorische Schriften, in chronologischer Folge, mit den nöthigen Erläuterungen und einer Biographie Luther's, zum Gedächtnisse des 18. Februars 1846, herausgegeben von Dr. Karl Zimmermann. Vier Bände. Royal-Octav. Elegant geheftet. Früher 6 Thlr. oder 10 fl. 48 kr., jetzt 3 Thlr. oder 5 fl. 24 kr.

Panorama der Bergstrasse von Darmstadt bis Heidelberg. Elegant gebunden. 20 Sgr. oder 1 fl. 12 kr.

Petöfi's Gedichte. Deutsch von Fr. Szarvady und Moritz Hartmann. 16. brosch. 1 Thlr. oder 1 fl. 48 kr.

Dasselbe elegant gebunden mit Goldschnitt. 1 Thlr. 12 Sgr. oder 2 fl. 30 kr.

Plan der Residenz Darmstadt. Mit vier Ansichten und zwei Kärtchen der Umgebungen Darmstadt's und der Bergstrasse. Entworfen und auf Stein gravirt von *Ed. Wagner*. Landkartenformat. Dritte Auflage.

Proudhon, J. P., Philosophie der Staatsökonomie, oder die Nothwendigkeit des Elends. Deutsch von Carl Grün. 2 Bände. Früher 3 Thlr. 10 Sgr. oder 6 fl., jetzt 1 Thlr. 5 Sgr. oder 2 fl.

Schreib- und Geschäftskalender für das Jahr 1852. Feine Ausgabe in engl. Leinen geb. 17 Sgr. oder 1 fl. Ordinäre Ausgabe geb. 10 Sgr. oder 36 kr. **(Wird fortgesetzt.)**

Inhalt. Kalender und Notizblätter für alle Tage des Jahres. — Kalender der Juden. — Cassa-Tagebuch. — Interessenrechnung zu 3, 3½ 4, 4½ und 5 Procent auf 1 Jahr, 1 Monat und 1 Tag. — Tabelle zur Verwandlung der Kronenthaler in Gulden im 24 Guldenfuß. — Resolvirungstabelle des deutschen Geldes nach dem 24 Guldenfuß in Franken und Centimen. — Resolvirungstabelle der Franken und Centimen in deutsches Geld nach dem 24 Guldenfuß. — Berechnung der preußischen Thaler im 24 Guldenfuß zu 1 fl. 45 kr. — Statistische Uebersicht des Großherzogthums Baden; des Königreichs Würtemberg; der Landgrafschaft Hessen-Homburg; der freien Stadt Frankfurt und ihres Gebiets; des Herzogthums Nassau und des Kurfürstenthums Hessen. — Uebersicht der Eintheilung der Verwaltungsbezirke des Großherzogthums Hessen. — Genealogie der regierenden hohen Häuser europäischer Abkunft in und außer Europa, nebst einem Anhang rc.

Sophokles' Tragödien, übersetzt und mit Anmerkungen begleitet von G. Tudichum. 2 Theile. gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr. oder 2 fl. 42 kr.

Special-Karte des Odenwaldes, der Bergtsrasse und der Neckargegenden, nebst den angrenzenden Ländertheilen. Nach den neuesten und besten Quellen bearbeitet und in Stein gravirt von *Gustav Frommann*. Gross Royal-Format. In Etuis. 15 Sgr. oder 48 kr.

Volkslieder, Ausgewählte Ungarische. Uebersetzt und herausgegeben von Kertbeny. gr. 8. 1 Thlr. 20 Sgr. oder 3 fl.

Zimmermann, Dr. W., (Verfasser des großen Bauernkriegs), Geschichte der englischen Revolution. 1 Thlr. 5 Sgr. oder 2 fl.
